Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwa... des ...

Georg Ferdinand Döllinger

4° Bavar. 570 / 11,4

Digitized by Google

<36604268150013

<36604268150013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Des

eilften Bandes

Vierter Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Stiftungswesen.

Digitized by Google

4° Bavar. 570 / 11,4

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

53 Gem.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Chronologische Uebersicht

der

über das Stiftungswesen aufgenommenen Entschliessungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite
1687.	11. April.	Mandat, das Bauwesen der Kirchen- und Pfarrhäuser, auch Abhörung der Gotteshaus- und milder Stiftungsrechnungen betr.	1054	1387
1688.	3. März.	Auszug aus dem Mandat, die von den Pfarrern jährlich abzureichenden Baugelder betr.	1160	1501
1701.	1. August.	Mandat, von dem Amortisationsgesetz.	944	1263
1731.	4. August.	Mandat, die von den Pfarrern jährlich zu reichende 5 Gulden Baugelder und deren Verrechnung betr.	1170	1502
1734.	10. December.	Mandat, alte Jahrtagsstiftungen betr.	1118	1464
1746.	sine dato.	Instruction, was die Pfarrer bei Kirchenbauen vörderſamſt einzuberichten und ſonſt zu beobachten haben.	1055	1387
1752.	21. Januar.	Mandat, von dem lege amortizationis.	945	1266
1756.	24. März.	Mandat, Norma wegen Ausleihung und Verſicherung der Kirchencapitalien.	1272	1601
1756.	10. Mai.	Mandat, die Klöſter und milde Stiftungen ſollen den Titel und Conſens über ihre an ſich gebrachte Stück und Güter dociren.	946	1266
1756.	3. Juli.	Mandat, Abzug zur Almoſenbüchſen von Legatis ad pias causas betr.	896	1231
1757.	3. Mai.	Mandat, Geiſtliche Verlaſſenſchaften ſind von der Quarta pauperum befreiet, betr.	897	1232
1758.	9. Mai.	Mandat, de quarta Pauperum und deſſen Abzug betr.	898	1232
1759.	12. Januar.	Mandat, von Straffällen contra legem amortizationis.	947	1268

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1759.	30. Juni.	Mandat, von dem Lege amortizationis.	948	1269
1760.	16. Januar.	Mandat, welche Causae piae den Abzug der Quarta pauperum zu leiden haben.	899	1232
1760.	16. Januar.	Mandat, von denen Acquisitionibus der Klöster und Manuum Mortuarum in immobilibus.	949	1269
1761.	30. Mai.	Mandat, von dem quanto legitimae bei Klöstern ratione der quarta pauper.	900	1233
1764.	13. October.	Mandat, Erweiterung des Amortizationsgesäz.	950	1269
1765.	10. Mai.	Mandat, wem die Interpretation gebührt, da über die Pragmatica ein Zweifel entsteht.	951	1273
1766.	16. Juni.	Mandat, Pfarrer sollen ohne sonderheitliche Erlaubniß keine Kirchengeräthschaften anschaffen, oder neue Andachten einführen.	1107	1452
1766.	10. December.	Mandat, wenn zu den Pfarrhofgebäuen die Condecimatores zu concurriren haben.	1171	1502
1767.	14. Auguſt.	Mandat, Dispens von der quarta pauperum betr.	901	1234
1768.	4. Februar.	Mandat, Lex amortizationis erſtreckt ſich auf das Vermögen der Weltgeiſtlichkeit nicht.	952	1274
1769.	17. Januar.	Mandat, von Kirchenrechnungsſachen, und den angeordneten Kirchendeputationen betr.	1119	1464
1769.	30. Juni.	Mandat, Quarta Pauperum betr.	902	1234
1769.	7. Auguſt.	Mandat, das Amortizationsgeſetz betr.	954	1275
1770.	4. October.	Mandat, in puncto concurrentiae zu den Kirchen und Pfarrhöfen.	1056	1389
1776.	23. April.	Mandat, von Einführung der Erbſteuer pro fundo Pauperum et operum Publicorum.	903	1234
1782.	30. Auguſt.	Patent, die paſſive Erbfähigkeit der Religioſen.	966 in notis.	1283
1783.	1. Auguſt.	Mandat, das Wetterläuten wird abgeſchafft.	1343	1695
1783.	19. September.	Mandat, Stände ſollen ihre Kirchenrechnungen berichtigen, und keine Gelder von dieſen mehr für ſich entlehnen.	1275	1609
1783.	30. October.	Mandat, Jahrtags- und andere Stiftungen.	1120	1466
1786.	14. October.	Mandat, Erläuterung der den Augsburger Receß ſich ergebenen Anſtände betr.	904	1238
1786.	6. November.	Hofdecret, die Erbfähigkeit der Religioſen betr.	966 in notis.	1283

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1786.	21. December.	Mandat, Gegenstände der Neuburgischen Kirchendeputation betr.	1010	1321
1787.	9. Februar.	Mandat, Verbot der Stiftungen ausser Landes betr.	827	1175
1792.	23. April.	Mandat, Dispensation der Klöster vom lege amortizationis.	955	1275
1793.	14. November.	Mandat, Amortizationsgesetz erstreckt sich auf ausländische manus mortuas.	956	1276
1794.	14. August.	Mandat, von Regulirung der Bauconcurrenz.	1061	1398
1794.	23. December.	Mandat, von dem englischen Institut.	957	1277
1796.	3. Februar.	Extractus Rescripti Serenissimi de dato München den 3. Februar 1796 von denen ꝛc. Läutgarben und Sammlungen.	1344	1695
1799.	24. Mai.	Mandat, das Erbrecht des Waisenhauses in die Verlassenschaft der Waisenkinder betr.	1426	1773
1799.	4. September.	Mandat, Erläuterungen über die Amortisationsgesetze.	958	1277
1800.	12. März.	Churfürstliche Entschließung, die Beschränkung des Amortisationsgesetzes bei den Nonnenklöstern betr.	959	1278
1800.	16. April.	Churfürstliche Entschließung, die Theilnahme der Schullehrer an den Gemeindegründen bei derselben Vertheilung betr.	1321	1679
1800.	11. Juli.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection, Verbot der Collecten für Auswärtige ad pias causas betr.	828	1176
1800.	18. August.	Churfürstliche Entschließung, die Quarta pauperum und die Legaten zum Armenfond betr.	905	1239
1800.	3. September.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection, quarta pauperum von Legaten betr.	906	1239
1800.	5. September.	Churfürstliche Entschließung, das arme Institut ist in Processachen taxfrei, betr.	1418	1770
1800.	19. September.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection, Taxbefreiung des Armeninstitutes betr.	1419	1770
1801.	27. Juni.	Churfürstliche Entschließung, wegen dem Abzug der quarta pauperum betr.	907	1240
1801.	20. August.	Churfürstliche Entschließung, die Quarta pauperum betr.	908	1241
1802.	17. April.	Churfürstliche Entschließung, die Verwendung der Feldkirchen zu Schulgebäuden betr.	1099	1442
1802.	4. Juni.	Entschließung des Churfürstlichen geistlichen Raths, die verbotene Veräußerung seltener Druckwerke und Manuscripte aus Klosterbibliotheken betr.	1276	1610

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1802.	11. Juni.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection, die verbotene Veräußerung seltener Druckwerke und Manuscripte aus Klosterbibliotheken betr.	1270	1610
1802.	2. September.	Churfürstliche Entschließung, die Quarta pauperum von dem Lieblischen Jahrtagscapitale betr. (Nro. 1363.)	909	1241
1803.	18. März.	Churfürstliche Entschließung, die Quarta von den milden Vermächtnissen für den Schulfond betr. (Nro. 124.)	910	1242
1803.	30. Juli.	Entschließung der Churfürstlichen Generallandesdirection, die Darlehen an Schullehrer zur Cultur öder Gründe betr. (Nro. 730.)	1322	1680
1803.	16. September.	Entschließung des Churfürstlichen Administrationsraths der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen, die Localschulfonds, dann die quarta scholarum s. a. betr.	911	1243
1803.	30. September.	Churfürstliche Entschließung, den Antheil der Schulen bei Vertheilung der Gemeindegründe betr. (Nro. 1033.)	1323	1680
1803.	14. October.	Entschließung der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern, die Vertheilung der Gemeindegründe betr.	1324	1682
1803.	17. November.	Churfürstliche Entschließung, die Eigenthums- und Erbfähigkeit der Religiosen betr.	960	1279
1803.	30. November.	Churfürstliche Entschließung, die k. k. Verordnungen über die Erbfähigkeit der Mönche betr.	961	1280
1803.	30. November.	Churfürstliche Entschließung, das Amortisationsgesetz betr.	962	1281
1803.	9. December.	Entschließung der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern, die k. k. Verordnungen über die Erbsfähigkeit der Mönche betr.	963	1281
1803.	17. December.	Churfürstliche Entschließung, die Naturalsammlungen der Capläne und Meßner betr.	1251	1586
1804.	15. Februar.	Churfürstliche Entschließung, den Stipendiatengenuß in den verschiedenen Churfürstlichen Landen betr.	1353	1701
1804.	5. März.	Churfürstliche Entschließung, die Sammlung der Schullehrer betr.	1345	1696
1804.	7. März.	Churfürstliche Entschließung, die Abtragung von Kirchen und Kapellen betr.	1100	1442
1804.	12. März.	Churfürstliche Entschließung, die Sammlungen der Capläne und Hilfspriester betr.	1252	1587
1804.	24. April.	Churfürstliche Entschließung, die dona gratuita der Kirchen betr.	1109	1453
1804.	26. Mai.	Höchstlandesherrliche Entschließung, die von ausgetretenen Re-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		ligiosen und andern Votivpriestern zu erheben kommenden Beiträge pro paramentis etc. betr. (s. Entschliessung des Churfürstlichen Administrationsraths der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen vom 4. Juni 1804.)	1121	1467
1804.	4. Juni.	Entschließung des Churfürstlichen Administrationsraths der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen, die von ausgetretenen Religiosen und andern Votivpriestern zu erheben kommenden Beiträge per paramentis etc. betr.	1121	1467
1804.	27. Juli.	Churfürstliche Entschließung, die Abbrechung von Kirchen und Kapellen betr. (Nro. 960.)	1102	1444
1804.	26. October.	Churfürstliche Entschließung, den Genuß der Familienstipendien betr.	1387	1739
1804.	28. November.	Entschließung des Kirchenadministrationsraths, den Holzabschleif bei den Pfarrei- und Beneficienwaldungen betr.	1160	1495
1804.	31. December.	Churfürstliche Entschließung, die Quarta zum Armen- und Schulfond im Salzbachischen betr.	938	1200
1805.	10. Januar.	Churfürstliche Entschließung, die Sammlung des Pfarrvicars zu Siegsdorf betr.	1253	1588
1805.	29. Januar.	Auszug aus der Churfürstlichen Entschließung, Abbrechung und Benützung einiger Feldkapellen betr.	1103	1445
1805.	12. März.	Churfürstliche Entschließung, die verweigerten Kirchentrachten betr.	1254	1589
1805.	29. April.	Churfürstliche Entschließung, die Erbfähigkeit der auf Pfarreien provisorisch exponirten Religiosen betr.	904	1282
1805.	17. Mai.	Churfürstliche Entschließung, die Antheile der Schullehrer bei den Gemeindevertheilungen betr.	1325	1682
1805.	20. August.	Churfürstliche Entschließung, das ewige Licht betr.	1110	1455
1805.	30. September.	Entschließung des Churfürstlichen Administrationsraths der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen, die Unterhaltung des ewigen Lichts betr.	1111	1475
1806.	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Sammlungen der Geistlichen, Meßner und Schullehrer zu Poppenreuth betr.	1255	1589
1806.	25. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Stipendien an den Königlichen Bayerischen Mittelschulen betr. (s. Landesdirectionsentschließung vom 7. August 1806.)	1370	1728
1806.	7. August.	Entschließung der Königlichen Landesdirection, die Stipendien an den Königlichen Bayerischen Mittelschulen betr.	1370	1728
1806.	18. August.	Allerhöchste Entschließung, die Erbseinsetzung der armen Seelen betr.	912	1244

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1806.	1. September.	Allerhöchste Entschließung, die Häutgarbenreichniß im Landgerichte Tirschenreuth betr. (Nro. 2251.)	1346	1697
1806.	6. November.	Allerhöchste Entschließung, die Verwendung des passauischen Stipendienfonds betr. (Nro. 4615.)	1371	1728
1806.	17. November.	Allerhöchste Entschließung, den Abzug der quartae scholarum bei den frommen Stiftungen der Juden betr.	913	1244
1807.	21. Februar.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Sperrung und Abtragung der überflüssigen Nebenkirchen und Kapellen in Tirol betr.	1104	1446
1807.	14. April.	Großherzoglich Würzburgische Entschließung, die Administration der erledigt werdenden Pfarreien zum Besten der Stiftung für emeritirte Pfarrer betr.	1181	1511
1807.	21. April.	Allerhöchste Entschließung, die Intercalarfrüchte bei erledigten Kirchenpfründen betr.	1182	1512
1807.	13. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Intercalarfrüchte in der Provinz Bamberg betr.	1183	1513
1807.	19. Juni.	Allerhöchste Entschließung, Ausscheidung der Schulantheile aus den uncultivirten Gemeindegründen betr.	1326	1683
1807.	4. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Haltung der Jahrtage in dem vormaligen Kloster Pfarrkirchen betr.	1122	1467
1807.	1. August.	Allerhöchste Entschließung des Stipendiengenusses der Ausländer, insbesondere den Sohn des Hofraths N. N. betr.	1402	1752
1807.	12. August.	Entschließung der Königlichen Landesdirection in Neuburg, die Rücklassenschaften der Armen in der Provinz Neuburg betr.	1427	1774
1807.	9. October.	Allerhöchste Entschließung, die Geschäftsprotocolle der 2ten Deputation, 2ten Section für Juli und August betr.	1347	1697
1807.	30. October.	Allerhöchste Entschließung, das academische Stipendienwesen betr.	1382	1733
1807.	20. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entschädigung der Sulzbachischen Landschullehrer wegen entzogener Victualiensammlung betr. (Nro. 10024.)	1348	1697
1808.	17. Februar.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Intercalarfrüchte betr. (Nro. 10607.)	1184	1514
1808.	10. Mai.	Uebereinkunft, die mit Oesterreich verabredete freie Benützung der Familien- oder Localstiftungen zum Vortheile Bayerischer und Oesterreichischer Unterthanen betr.	1399	1750
1808.	13. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die mit Oesterreich verabredete freie Benützung der Familien- oder Localstiftungen zum Vortheile Bayerischer und Oesterreichischer Unterthanen betr.	1399	1750

Jahr.	Datum.	Gegenstand.	Parag.	Seite.
1808.	18. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Läutgarben der Mesner von Nichteingepfarrten betr. (Nro. 9104.)	1256	1500
1808.	9. December.	Allerhöchste Entschließung, die Behandlung der Verlassenschaften der aus armen Instituten ernährten Personen betr.	1428	1774
1809.	8. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Intercalarfrüchte betr. (Nro. 330.)	1185	1514
1809.	14. März.	Allerhöchste Entschließung, die Bezüge der Pfarrer im Etschkreise von aufgehobenen Andachten betr.	1123	1468
1809.	27. März.	Allerhöchste Entschließung, die Taxen für das Stiftungs- und Communalvermögen betr.	1405 in noth.	1754
1809.	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Academiker N. N. betr. (Nro. 5210.)	1397	1749
1809.	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiträge von Messen zu den Kirchen betr. (Nro. 1912.)	1124	1468
1809.	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Bezahlung der Kirchenbücher betr.	1112	1458
1809.	17. Juli.	Entschließung des Königlichen Generalcommissariats des Pegnitzkreises, Bezahlung der Kirchenbücher betr.	1112	1458
1809.	17. Juli.	Uebereinkunft, den wechselseitig freien Genuß der in dem Königreiche Bayern und in dem Großherzogthume Baden für die Abkömmlinge gewisser Familien oder Orte und Districte bestehenden Stiftungen betr.	1398	1749
1809.	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeussern), den wechselseitig freien Genuß der in dem Königreiche Bayern und in dem Großherzogthum Baden für die Abkömmlinge gewisser Familien oder Orte und Districte bestehenden Stiftungen betr.	1398	1749
1809.	20. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Baulichkeiten bei den Pfarrgebäuden im Decanat Leutershausen betr. (Nro. 3381.)	1173	1503
1809.	31. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwendung der Klingelsack- und Opferstockgelder betr. (Nro. 1035.)	1134	1475
1809.	21. November.	Allerhöchste Entschließung, das Interesse der Stiftungen bei Verlassenschaftsverhandlungen im Isar- und Salzachkreise betr. (vid. Ausschreiben des Königlichen Appellationsgerichts des Isar- und Salzachkreises vom 24. November 1809.)	914	1244
1809.	24. November.	Entschließung des Königlichen Appellationsgerichts des Isar- und Salzachkreises, das Interesse der Stiftungen bei Verlassenschaftsverhandlungen im Isar- und Salzachkreise betr.	914	1244

Jahr.	Datum.	Betreff.	Beilag.	Seite.
1809.	26. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Obsignationen bei Verlassenschaften der Pfründner betr. (Nro. 2046.)	1429	1775
1810.	24. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das erledigte Kallmünzerische Familienstipendium zu Wien betr.	1400	1751
1810.	28. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Quarta Pauperum betr.	915	1245
1810.	12. Februar.	Entschließung des Königlichen Generalcommissariats des Regnitzkreises, Beiziehung der Klingelbeutel und Opferstocksanfälle zu der Wohlthätigkeitskasse betr.	1135	1475
1810.	3. April.	Entschließung des Königlichen Generalcommissariats des Regnitzkreises, Beiziehung der Klingelbeutel und Opferstocksanfälle zu der Wohlthätigkeitskasse betr.	1135	1475
1810.	11. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erbau- und Unterhaltung der Pfarrhäuser und Oeconomiegebäude betr.	1174	1504
1810.	25. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Stipendienwesen betr.	1354	1702
1810.	19. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Besteuerung der Geistlichkeit betr.	1234	1567
1810.	8. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das den Schullehrern im Landgerichte Sulzbach gebührende Geldsurrogat für die aufgehobenen Naturalsammlungen betr. (Nro. 2656.)	1349	1699
1810.	8. October.	Allerhöchste Entschließung, die passive Erbfähigkeit der Religiosen betr.	966	1283
1810.	13. November.	Allerhöchste Entschließung, die Beiträge der Geistlichen ad Cathedram et fabricam betr.	1235	1569
1810.	22. November.	Allerhöchste Entschließung, die Theilnahme der Pfarrer bei Vertheilung von Gemeindsgründen zur Cultur betr.	1159	1495
1810.	29. November.	Allerhöchste Entschließung, die Intercalarfrüchte betr. (Nr. 4219.)	1186	1515
1810.	12. December.	Entschließung des Königlichen Generalcommissariats des Rezatkreises, das Verbot des Weihnachtssingens betr.	1350	1699
1810.	16. December.	Allerhöchste Entschließung, Pfarrhofbauconcurrenzen betr.	1064	1399
1810.	21. December.	Finanzdirectionsentschließung (des Oberdonaukreises), die Beiträge der Geistlichen ad cathedram et fabricam betr.	1235	1569
1810.	31. December.	Allerhöchste Entschließung, die Quarta Scholarum betr. (Nro. 3452.)	916	1245
1811.	2. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Besteuerung der Geistlichkeit betr.	1236	1569
1811.	8. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Verrechnung der freiwilligen Opfersammlungsbeiträge in den Kirchen betr. (vide Entschließung des Königlichen Generalcommissariats des Rezatkreises vom 8. Mai 1811.)	1136	1476

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1811.	28. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zutheilung von Meßstipendien an die katholischen geistlichen Professoren betr.	1125	1469
1811.	30. Januar.	Allerhöchste Entschließung, das Stiftungsfiscalat betr.	1257	1591
1811.	18. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Begutachtungen zum Fortgenuß der Universitätsstipendien betr.	1383	1737
1811.	13. März.	Allerhöchste Entschließung, das allgemeine Steuerprovisorium betr.	1142	1481
1811.	20. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxen für die verliehenen Stipendien betr.	1405	1754
1811.	8. Mai.	Entschließung des Königlichen Generalcommissariats des Rezatkreises, die Verrechnung der freiwilligen Opfersammlungsbeiträge in den Kirchen betr.	1136	1476
1811.	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die liegenden Schulgründe betr.	1328	1684
1811.	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rechtsangelegenheiten der Stiftungen bei auswärtigen Behörden betr.	805	1210
1811.	8. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Baufälle bei den Pfarrhöfen und Beneficialhäusern betr.	1175	1504
1811.	8. August.	Allerhöchste Entschließung, die Refussionspflichtigkeit der Königlichen Stipendiaten betr.	1355	1704
1811.	30. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die forstmässige Behandlung der den Volksschulen zugetheilten Holzgründe betr. (Nro. 15844.)	1329	1686
1811.	11. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die forstmässige Behandlung der Schulholzgründe betr. (Nro. 2390.)	1329	1686
1811.	10. November.	Entschließung des Königlichen Generalcommissariats des Innkreises, die Vermächtnisse und Schankungen an auswärtige Stiftungen betr.	820	1176
1811.	9. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Beneficialgebäude betr.	1065	1400
1811.	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gerichtlichen Obsignationen und Verhandlungen in den Wohlthätigkeitsstiftungen betr. (Nro. 2323.)	1430	1776
1812.	12. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Genuß eines inländischen Stipendiums an einer ausländischen Universität betr.	1388	1740
1812.	20. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die entbehrlichen Nebenkirchen und Kapellen betr.	1105	1446

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1812.	4. Februar.	Großherzoglich Würzburgische Entschließung, die Verbesserung des Ertrags der protestantischen Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrunterstützungskasse betr.	1151	1488
1812.	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Refussionspflichtigkeit der Königlichen Stipendiaten betr.	1356	1705
1812.	2. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verlassenschaften der Pfründner betr. (Nro. 2131.)	1431	1776
1812.	16. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Intercalarfrüchte erledigter katholischer geistlicher Pfründen betr.	1188	1516
1812.	11. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Sammlungen in den Kirchen mittelst des Klingelbeutels betr. (Nro. 3100.)	1137	1476
1812.	20. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Besteuerung der protestantischen Geistlichkeit betr.	1237	1574
1812.	13. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Sammlungen in den Kirchen mittelst des Klingelbeutels betr. (Nro. 3578.)	1138	1477
1812.	3. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Besteuerung der Geistlichkeit betr.	1238	1574
1812.	26. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Verwendung der Quarta scholarum betr. (Nro. 1652.)	917	1246
1812.	1. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zeugnisse über die bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Benefizialgebäude betr.	1066	1401
1812.	11. August.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fortbezahlung der Stipendien betr.	1373	1729
1812.	17. August.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Unterrichtsanstalten in Regensburg betr. (Nro. 1356.)	918	1247
1812.	2. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Cultusstiftung des Bürgermeisters Müller von Marktschorgast betr. (Nro. 4976.)	939	1261
1812.	27. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Intercalarfrüchte betr. (Nro. 11483.)	1189	1517
1812.	1. December.	Allerhöchste Entschließung, die Familien- und Localstipendien betr.	1389	1741
1812.	31. December.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), Prüfung der um ein Stipendium nachsuchenden Studierenden betr. (Nro. 3298.)	1375	1730
1812.	31. December.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Nichtgestattung nachträglicher Prüfungen der um Stipendien Nachsuchenden betr.	1374	1729

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1831.	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gleichförmige Norm bei der Berechnung erledigter protestantischer Pfarreinkünfte betr.	1213	1534
1831.	13. März.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die frommen Vermächtnisse der Barbara und Walburga Kuhn in Bregenz betr. (Nro. 101.)	919	1247
1813.	28. April.	Allerhöchste Entschließung, die Erbfähigkeit der in Oesterreich befindlichen Religiosen in Hinsicht auf das Vermögen Bayerischer Unterthanen betr.	967	1284
1813.	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Besteuerung der Schullehrer betr.	1143	1482
1813.	25. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Intercalarfrüchte von erledigten Pfarreien betr.	1190	1517
1813.	26. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die entbehrlichen Nebenkirchen betr. (Nro. 3413.)	1106	1451
1813.	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Intercalarfrüchte erledigter neu organisirter Klosterpfarreien betr. (Nro. 3522.)	1191	1518
1813.	24. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Quartam Scholarum betr. (Nro. 9251.)	920	1248
1813.	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Intercalarfrüchte organisirter Pfarreien betr.	1192	1518
1813.	14. August.	Besondere Instruction in Hinsicht der Einziehung und Verrechnung der Intercalarien betr.	1214	1535
1813.	28. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schulfondsbeiträge in den neuesten Entschädigungsländern betr. (Nro. 676.)	921	1240
1813.	18. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Präsentationen auf Stipendien überhaupt, und die auf das Amthorische im Besonderen betr. (Nro. 11044.)	1357	1705
1813.	9. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die rücksichtlich der Kirchenstühle in den protestantischen Kirchen zu beobachtende Ordnung betr. (Nro. 9297.)	1092	1435
1813.	10. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Intercalarfrüchte der organisirten ehemaligen Stift- und Klosterpfarreien betr. (Nro. 2690.)	1193	1519
1813.	6. November.	Allerhöchste Entschließung, die Versendung von Meßstipendien in das Ausland betr.	1126	1470
1813.	9. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Besoldungsreichnisse für protestantische Pfarreien betr. (Nro. 15182.)	1215	1554

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1814.	25. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Steuervergütung an Geistliche, welche Absente bezahlen betr.	1239	1575
1814.	13. April.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), Auszahlung der Stipendien betr.	1376	1730
1814.	16. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Entschädigung der Schullehrer für das abgestellte Weihnachtsingen betr. (Nro. 688.)	1351	1700
1814.	18. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Armen- und Schulfondsabzüge von den onerirten kleinern Fundationszuflüssen betr. (vid. Ausschreiben des Generalcommissariats des Unterdonaukreises vom 6. Juni 1814.)	922	1250
1814.	6. Juni.	Entschließung des Königlichen Generalcommissariats des Unterdonaukreises, die Armen- und Schulfondsabzüge von den onerirten kleinern Fundationszuflüssen betr.	922	1250
1814.	16. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abgabe von unfundirten Messen an die Kirchenkassen betr.	1127	1471
1814.	17. August.	Allerhöchste Entschließung, die Intercalarfrüchte von katholischen Pfarreien in paritätischen Pfarrorten betr.	1194	1519
1814.	19. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Tax- und Stempelfreiheit der Wohlthätigkeitsstiftungen betr. (Nro. 3328.)	1420	1770
1814.	22. October.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Intercalarfrüchte-Berechnung bei erledigten Pfarreien betr. (Nro. 2712.)	1195	1520
1814.	22. October.	Auszug der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vertheilung der Universitätsstipendien für das Studienjahr $18\frac{14}{15}$ betr. (Nro. 2130.)	1384	1738
1814.	29. October.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem verlebten Chorpfarrer Kießling gestifteten Familienstipendien betr.	1390	1742
1814.	24. December.	Allerhöchste Entschließung, die Erledigung des Beneficiums im Kammelischen Hause, dann die Herstellung der Intercalarfrüchtenberechnung betr.	1196	1520
1815.	18. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Berechnung der Appellationssumme in Forderungen der Stiftungen betr.	866	1211
1815.	22. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berechnung der Intercalarfrüchte von erledigten geistlichen Pfründen betr.	1197	1521
1815.	29. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besteuerung der den Meßnern in partem Salarii überlassenen Stiftungsrealitäten.	1144	1482
1815.	18. Mai.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), das Moserische Stipendium betr. (Nro. 968.)	1403	1753

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1815.	22. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concurrenzpflichtigkeit der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßnerswohnungen betr. (Nro. 470.)	1067	1403
1815.	9. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Fundirungszuflüsse für den Mai 18$\frac{1}{12}$ betr.	923	1250
1815.	20. November.	Allerhöchste Entschließung, die Vermehrung der Blitzableiter betr.	1044	1379
1815.	20. December.	Allerhöchste Entschließung, die Verwaltung des Vermögens der Universität und des georgianischen Priesterhauses in Landshut betr.	1287	1623
1815.	22. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die ex aerario zu leistenden Steuervorschüsse für unzureichend dotirte Geistliche betr.	1240	1578
1816.	5. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Bitte der Geistlichen zu Nürnberg um baldige Wiederbesetzung der dortigen erledigten geistlichen Stellen betr. (Nro. 19376.)	1216	1554
1816.	20. April.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Verhältnisse des Verwaltungsausschusses der Universität Landshut zu den Königlichen Appellationsgerichten betr.	1288	1627
1816.	1. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die jährlichen Begutachtungsberichte über die Verleihung der allgemeinen Stipendien betr. (Nro. 4711.)	1358	1706
1816.	15. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform mit dem Verwaltungsausschuß der Universität zu Landshut betr. (Nro. 7097.)	1288	1627
1816.	13. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Reparatur der Schul- und Meßnerhäuser im ehemaligen Fürstenthume Passau betr. (Nro. 1029.)	1087	1431
1816.	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Verrechnung der Holzbesoldung bei den Intercalargefällen betr. (vide Entschließung des Königlichen Generalcommissariats des Mainkreises vom 4. August 1816.)	1218	1555
1816.	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Intercalarien der erledigten geistlichen Stellen in Nürnberg betr. (Nro. 9880.)	1217	1555
1816.	4. August.	Entschließung des Königlichen Generalcommissariats des Mainkreises, Verrechnung der Holzbesoldung bei den Intercalargefällen betr.	1218	1555
1816.	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berechnung des Besoldungsholzes bei den Intercalargefällen erledigter Pfarreien betr. (vide Entschließung des Königlichen Generalcommissariats des Rezatkreises vom 22. October 1816.)	1219	1556
1816.	28. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den wechselseitigen freien Stipendiengenuß für Königlich Bayerische und		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		Königlich Würtembergische Unterthanen betr. (Nro. 17935.)	1404	1753
1816.	2. October.	Allerhöchste Entschließung, die Instruction zur Ausmittlung der Steuervorschüsse für die unzureichend dotirte Geistlichkeit in jenen Bezirken, wo das definitive Steuersystem besteht, betr.	1241	1578
1816.	22. October.	Entschließung des Königlichen Generalcommissariats des Rezatkreises, die Berechnung des Besoldungsholzes bei den Intercalargefällen erledigter Pfarreien betr.	1219	1556
1816.	9. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beiträge zu den Schul- und Meßnerhausbauten betr. (Nro. 196.)	1088	1432
1816.	28. December.	Allerhöchste Entschließung, den Holzbezug der vicarirenden Pfarramtscandidaten betr. (vide Entschließung des Königlichen Generalcommissariats des Rezatkreises vom 13. Februar 1817.)	1220	1557
1817.	13. Februar.	Entschließung des Königlichen Generalcommissariats des Rezatkreises, den Holzbezug der vicarirenden Pfarramtscandidaten betr.	1220	1557
1817.	6. März.	Allerhöchste Entschließung, die Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens betr.	837	1183
1817.	29. März.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verhältniß der lateinischen Vorbereitungsschulen zur Gymnasialanstalt betr.	1378	1731
1817.	14. April.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises), die Behandlung des Stipendienwesens betr.	1359	1716
1817.	23. April.	Allerhöchste Entschließung, die Unterstützung angehender Pharmazeuten durch Stipendien betr.	1360	1721
1817.	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zeit der Einsendung der Begutachtungsberichte für die Verleihung allgemeiner Stipendien und die Untersagung der Einreichung der Stipendiengesuche bei der Allerhöchsten Stelle unmittelbar betr. (Nro. 8387.)	1361	1722
1817.	11. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), künftige Verwaltung des Stiftungsvermögens betr. (Nro. 10898.)	838	1187
1817.	10. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Familien- und Localstipendien betr. (Nro. 19037.)	1392	1744
1817.	19. November.	Regierungsentschließung (des Untermainkreises), die Behandlung des Local- und Familienstipendienwesens betr. (Nr. 5301.)	1393	1745
1817.	12. December.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung (des Innern), die Verleihung der allgemeinen Stipendien aus den Fonds des Oberdonaukreises pro 18$\frac{17}{18}$ betr. (Nro. 19930 et 20734.)	1362	1723

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1818.	16. März.	Allerhöchste Entschließung, das Gesuch des Rechtscandidaten Friedrich Carl August Ludwig Scherer, um Erlaubniß zum Besuche der Universität zu Göttingen betr. (Nro. 4018.)	1363	1724
1818.	27. März.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises), die Mittheilung der Judicialacten an die Anwälte der Stiftungen betr.	868	1212
1818.	21. October.	Allerhöchste Entschließung, die Baufallschätzungen und Berechnungen der Intercalarfrüchte bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien betr.	1198	1522
1818.	21. October.	Allerhöchste Entschließung, das Nürnberger Stipendienwesen betr. (Nro. 16492.)	1394	1746
1818.	8. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berechnung der Intercalarfrüchte erledigter katholischer Pfründen des Privatpatronats betr. (Nro. 9499.)	1199	1523
1818.	9. December.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises Kammer des Innern) Spitalpfründenverleihungen betr.	1410	1764
1818.	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Rechtsangelegenheiten der Stiftungen betr. (Nro. 19634.)	1208	1644
1818.	26. December.	Allerhöchste Entschließung, die gutsherrliche Verwaltung von Stiftungen betr. (Nro. 441.)	887	1225
1819.	18. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens in verschiedenen zu einer Gemeinde gehörigen Orten und Weilern betr. (Nro. 727.)	860	1205
1819.	19. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften (Cautionen) betr.	1311 in notis.	1658
1819.	25. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die von dem Freiherrn v. Völderndorf verweigerte Herausgabe der zur Kirche Arnschwang gehörigen Schuldurkunden betr.	888	1226
1819.	11. April.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Verleihung einiger Stipendien an Studierende aus dem Oberdonaukreise für das Studienjahr 1818 betr. (Nro. 4249.)	1361	1724
1819.	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Kirchenbaueoncurrenzkassa betr. (Nro. 9964.)	1016	1361
1819.	29. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den gutsherrlichen Gerichtsbezirken betr. (Nro. 9939.)	889	1226
1819.	17. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verbindlichkeit des Staatsvermögens zu Beiträgen zur Unterhaltung von Stiftungsgebäuden betr. (Nro. 13867.)	1069	1404
1819.	11. September.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises Kammer des		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		Innern), die Stiftungen zu Zwecken des Cultus betr. (Nro. 30194.)	1128	1471
1819.	17. September.	Allerhöchste Entschließung, die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften (Cautionen) betr.	1311 in notis.	1658
1819.	30. September	Allerhöchste Entschließung, die Organisation der Administrativbehörden der Universität Würzburg betr.	1289	1628
1819.	30. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beitreibung der Bezüge der Unterstützungsanstalten betr.	1221	1557
1819.	31. October.	Allerhöchste Entschließung, die Entrichtung der Steuer von Dienstgründen des Meßners und Schullehrers zu Rechtis betr. (Nro. 15648.)	1147	1484
1819.	14. November.	Allerhöchste Entschließung, Unterordnung den Privat- und Familienstiftungsadministrationen in Augsburg betr. (Nro. 13559.)	1435	1781
1819.	30. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Erinnerungen in Rechtsstreitigkeiten der Pfarreien und Beneficien betr. (Nro. 16530.)	1258	1591
1819.	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Stempel, Taxen- und Sportelfreiheit der Wohlthätigkeitsstiftungen in Schweinfurt betr. (Nro. 17074.)	1421	1771
1819.	13. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Vertretung der Stiftungen und Gemeinden in streitigen Rechtssachen betr. (Nro. 18339.)	869	1213
1819.	23. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Intercalarfrüchte erledigter geistlicher Pfründen betr. (Nro. 19389.)	1200	1523
1819.	25. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Behandlung der Verlassenschaften der in öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten verstorbener Personen betr.	1433	1777
1820.	20. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Behandlung der Verlassenschaften der in Wohlthätigkeitsanstalten verstorbener Personen betr. (Nro. 19972.)	1433	1777
1820.	20. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Vollziehung der Verordnung vom 19. Februar v. J., das Amtsbürgschaftswesen betr. (Nro. 3788.)	1311 in notis.	1658
1820.	2. März.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz bei Verleihung der Local- und Familienstipendien betr.	1395	1747
1820.	18. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Intercalarien von den Pfarreien in Nürnberg betr. (Nro. 5285.)	1222	1558
1820.	19. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), allgemeine Vorschriften, die Bestimmung und Unterhaltung der Baufälle in Staatsgebäuden betr.	1072 in notis.	1408

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1820.	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Executionsbefugnisse der Gemeindeverwaltungen betr. (Nro. 6708.)	839	1188
1820.	22. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Steuervorschüsse für die Geistlichen betr.	1243	1580
1820.	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Inspectionsreisen der Kreisbauinspectoren betr. (Nro. 9697.)	1026	1367
1820.	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Erinnerungen in Rechtsstreiten der Pfarrer und Beneficiaten betreffend. (Nro. 8200.)	1259	1591
1820.	3. August.	Allerhöchste Entschließung, die Ausfertigung von Urkunden über Veräusserungen von Stiftungs- und Gemeinderealitäten, dann über grundherrliche Verträge betr. (Nro. 10743.)	1302 in notis.	1649
1820.	8. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ansprüche der Schulen auf Gemeindegründe betr. (Nro. 11186.)	1330	1686
1820.	17. August.	Allerhöchste Entschließung, die Theilnahme des Pfarrers zu Weihmärting an der Verwaltung des Kirchenvermögens im Patrimonialgerichtsbezirke Schönburg betr. (Nro. 10437.)	890	1227
1820.	26. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Rechtsstreite der Pfarrer betr. (Nro. 13134.)	1260	1592
1820.	30. November.	Allerhöchste Entschließung, Verwaltung und Oberaufsicht über die Klaukelstiftung zum evangelischen Armenkinderhaus betr. (Nro. 17800.)	1436	1783
1821.	14. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Oberaufsicht auf die Administration des Universitätsvermögens betr. (Nro. 17802.)	1290	1629
1821.	19. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Ausfertigung von Urkunden über Veräusserung von Stiftungs- und Gemeinderealitäten, dann über grundherrliche Verträge betr. (Nro. 3040.)	1302 in notis.	1649
1821.	18. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die rechtzeitige Mittheilung der Bittschriften der Stipendienbewerber nebst den vorschriftsmässigen Beilagen, und den tabellarischen Verzeichnissen der austretenden und bleibenden Stipendiaten, und der neuen Competenten an die betreffenden Königlichen Kreisregierungen betr. (Nro. 3928.)	1365	1725
1821.	18. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einschickung der jährlichen Berichte über die Verleihung der Stipendien betr. (Nro. 3925.)	1366	1725
1821.	1. September.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung, die Intercalarfrüchtenrechnungen bei erledigten Kirchenpfründen betr. (Nro. 11604.)	1201	1524

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1821.	12. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Dotation des Erzbisthums Bamberg betr. (Nro. 4163.)	1279	1611
1822.	18. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Schankungen und Vermächtnisse an neudotirte Pfarreien und Kirchen betr. (Nro. 1266.)	1152	1490
1822.	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausfertigung öffentlicher Urkunden durch die unmittelbaren Stiftungsverwaltungen betr. (Nro. 13425.)	1302 in nota.	1640
1822.	25. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stellung der Regierungskammern in Streitigkeiten der Concurrenzpflichtigkeit des Aerars bei Kirchen und Pfarrhofbauten betr. (Nro. 6848.)	1070	1405
1822.	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entrichtung der Staatsauflagen vom Meßnergut zu Hellengerst betr. (Nro. 4687.)	1148	1484
1822.	30. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Baulast der Kirchen und Pfarrhäuser im Allgemeinen, sohin auch die Deckung des Deficits der Kirchen zu Rittershausen, Guthaben des Pfarrers zu Knetzgau und Kirchenbau zu Baunach betr. (Nro. 11739.)	1071	1407
1822.	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vertretung der Universität und des Georgianischen Priesterhauses in Landshut vor Gericht betr.	1291	1630
1822.	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Kallmünzerische Stipendium betr. (Nro. 9796.)	1401	1752
1822.	19. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausfertigung öffentlicher Urkunden von Seite der Königlichen Stiftungsverwaltungen betr. (Nro. 10174.)	1302 in nota.	1640
1822.	9. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des Patrimonialgerichts und der Gemeinde Burgfarnbach gegen die Ansprüche der Gemeinde Unterfarnbach auf einen Theil der Klingelbeuteleinlage betr. (Nro. 12109.)	1139	1478
1822.	7. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausfertigung öffentlicher Urkunden durch die Seminardirection in Amberg betr. (Nro. 11131.)	1302 in nota.	1649
1823.	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung einer Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der Schullehrer im Unterdonaukreise betr. (Nro. 1149.)	1342	1694
1823.	1. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Administration des Vermögens des Damenstifts St. Anna in München betr.	1299	1645
1823.	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtsbürgschaft des Königlichen Administrators Fremd und der übrigen Königlichen Stiftungsadministration betr. (Nro. 4001.)	1300	1648

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1823.	29. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Kösten in Rechtsstreiten der Pfarrer und Beneficiaten betr. (Nro. 10917.)	1261	1593
1823.	15. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Quarta Scholarum betr. (Nro. 12617.)	925	1252
1823.	15. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Baufälle in Stiftungs- und Comunalgebäuden betr. (Nro. 12389.)	1072	1408
1823.	22. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtsbürgschaften der Stiftungsadministration betr. (Nro. 10775.)	1301	1640
1823.	18. October.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), Außerordentliche Unterstützungen für Studierende betr. (Nro. 14481.)	1379	1732
1823.	29. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Ausfertigung öffentlicher Urkunden über verpachtete Realitäten des Seminars in Amberg betr. (Nro. 11737.)	1302	1640
1823.	7. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Gemeinde Oberndorf, wegen Ablösung des Schulholzantheiles betr. (Nro. 14107.)	1336	1689
1824.	27. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verabreichung der Läutgarben an den Schullehrer Andrä aus Veitsbronn betr. (Nro. 510.)	1352	1700
1824.	7. Februar.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), den Actuar an der hiesigen Studienanstalt betr. (Nro. 1734.)	1380	1732
1824.	3. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Privatverein der Schullehrer im Unterdonaukreise betr. (Nro. 4388.)	926	1252
1824.	17. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Brandassecuranzbeiträge von den Domcapitel'schen Gebäuden betr.	1045	1380
1824.	22. April.	Allerhöchste Entschließung, den Gehalt des Herrn Erzbischofs zu Bamberg betr. (Nro. 5511.)	1202	1524
1824.	14. Juni.	Allerhöchste Entschließung (im Auszug), die Berathungen der beiden vorjährigen Generalsynoden über die Kirchen- und Gottesdienstordnung betr. (Nro. 6059.)	1022	1365
1825.	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Uebertragung der Stiftungsverwaltung in Hainsbach und Salbach an das Patrimonialgericht Laberweming betr. (Nro. 14755.)	891	1228
1825.	13. Januar.	Allerhöchste Entschließung, Sicherstellung des Stiftungs- und Gemeindevermögens betr. (Nro. 19079.)	1303	1653
1825.	11. Februar.	Allerhöchste Entschließung, Ansprüche der katholischen Pfarrer und Beneficiaten auf die Fertigung von Urkunden aus grundherrlichen Verhältnissen betr.	1161	1496

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1825.	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Quarta pauperum et scholarum betr. (Nro. 4220.)	927	1252
1825.	21. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Congrua der Pfarrer in Ansehung der Functionszulage der Hilfspriester betr.	1244	1581
1825.	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxen von Intercalarfrüchtenrechnungen betr.	1232	1565
1825.	1. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises), die Aufsicht auf die Pfarrpfründwaldungen und ihre Behandlung betr.	1162	1407
1825.	1. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abgabe der Erinnerung in der Streitsache des Rentbeamten Nieß zu Schwabach wider den Gärtner Joseph Hornung zu Bamberg, wegen Handlohnsforderung betr. (Nro. 10025.)	870	1213
1825.	30. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausstellung der Urkunden aus grundherrlichen Verhältnissen der Stiftungen betr. (Nro. 8098.)	1304	1653
1825.	26. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abrechnung der Vicariatsgehalte an dem steuerbaren Ertrage protestantischer Pfarreien betr. (Nro. 13105.)	1245	1581
1825.	13. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Zuweisung der Schulfondsquarten an die Privatunterstützungsanstalt für Schullehrer, Wittwen und Waisen betr. (Nro. 13942.)	928	1253
1825.	21. November.	Allerhöchste Entschließung, die Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte und Renten betr. (vide Regierungsentschließung des Rezatkreises vom 30. November 1825.)	1163	1498
1825.	30. November.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises K. d. J.), die Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte und Renten betr.	1163	1498
1825.	6. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rechtsstreite der Pfarrer und Beneficiaten über pfarrliche Gerechtsame betr. (Nro. 14731.)	1262	1593
1825.	20. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stempelpflichtigkeit der Armenpflegen betr.	1422	1771
1825.	23. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Tax- und Stempelgebühren in Stipendiensachen betr.	1406	1760
1826.	7. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berechnung der Intercalarfrüchte bei katholischen Pfarreien betr. (Nr. 2672.)	1204	1525
1826.	23. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verfügung über protestantische Pfarrgrundstück und Kirchenvermögensüberschüsse betr.	1154	1491

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1826.	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezahlung bischöflicher Confirmationsgebühren betr.	1129	1472
1826.	15. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einsendung der Stiftungs- und Confirmationsbriefe von neu errichteten geistlichen Pfründen betr. (Nro. 736.)	1155	1492
1826.	8. März.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz in den Rechtsstreitigkeiten zwischen den Stiftungen betr.	871	1214
1826.	29. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Congrua der Pfarrer in Ansehung der Functionszulage für Hilfspriester betr. (vide Regierungsentschließung des Oberdonaukreises vom 9. Mai 1826.)	1246	1582
1826.	1. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concurrenzpflichtigkeit des Aerars bei Kirchen- und Pfarrhofbauten betr. (Nro. 3441.)	1176	1506
1826.	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entrichtung der Steuern von Schulhäusern betr. (Nro. 1911.)	1338	1690
1826.	9. Mai.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises), die Congrua der Pfarrer in Ansehung der Functionszulage für Hilfspriester betr.	1246	1582
1826.	15. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stempelgebrauch bei Quittungen der Stiftungsverwaltungen für empfangene Renten aus Stiftungskassen betr. (Nro. 7864.)	878	1218
1826.	13. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxirung gerichtlicher Verhandlungen bei Verlassenschaften der Armen betr. (Nro. 7890.)	1423	1772
1826.	26. August.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), die Administration der zu Erledigung kommenden katholischen Pfarreien im Untermainkreise betr. (Nro. 22474.)	1205	1525
1826.	24. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Streitsache des Pfarrers Mayer zu Bömfeld gegen drei Unterthanen zu Biberg wegen Handlohns betr.	1263	1594
1826.	9. October.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises), die Verwaltung und Verrechnung der Intercalarien erledigter Pfarrstellen betr.	1223	1559
1826.	9. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Streitsache des Pfarrers Mayer zu Bömfeld gegen drei Unterthanen zu Biberg wegen Handlohns betr.	1263	1594
1826.	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Ansprüche auf Stempelfreiheit bei Studienattesten für Stipendiengesuche betr. (Nro. 3167.)	1407	1761

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1827.	28. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den periodischen Kassesturz betr. (Nro. 4770.)	1307	1655
1827.	8. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Leitung des Bauwesens betr.	1027	1367
1827.	13. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Baureparaturen an der Kirche zu Herbolzheim betr. (Nro. 7577.)	1073	1412
1827.	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), das Armenrecht betr.	1408 in notis.	1761
1827.	25. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten bei Rechtsstreitigkeiten der Pfarrer betr. (Nro. 1396.)	1264	1595
1827.	26. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Unterstützungsanstalt für die protestantischen Pfarreien diesseits des Rheins betr. (Nro. 1249.)	1225	1561
1827.	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Behandlung der Streitigkeiten über Concurrenzpflichtigkeit bei Kirchen und Pfarrhofbauten betr. (Nro. 11133.)	1074	1419
1828.	5. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Deserviten der Königlichen Baubeamten betr. (Nro. 4224.)	1028	1368
1828.	18. Juli.	Allerhöchste Entschließung, den Fortbestand einiger Mannsklöster im Obermainkreise betr. (Nro. 2900.)	1280	1612
1828.	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Behandlung der Kirchen und Pfarrhofbauten betr. (Nro. 11823.)	1075	1420
1828.	22. October.	Allerhöchste Entschließung, das Schottenkloster in Regensburg betr. (Nro. 13519.)	1281	1615
1828.	17. December.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises), die Ausbesserung und Auffrischung der Gemälde in Kirchen, Kapellen und öffentlichen Gebäuden betr.	1048	1382
1829.	12. Januar.	Allerhöchste Entschließung (im Auszuge), die Pfarr-, Wittwen- und Pfarrunterstützungskassen betr. (Nro. 18603.)	1226	1561
1829.	8. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Oberaufsicht über die Administration der bei den Collegiatstifter zur alten Kapelle und zu St. Johann in Regensburg betr. (Nro. 15398.)	1282	1616
1829.	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Jahrtagsstiftung des Thomas Gruber betr. (Nro. 1115.)	929	1253
1829.	2. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuständigkeit bei Ertheilung von Consensen, zu Rechtsstreiten für die Pfarrer betr. (Nro. 2983.)	1265	1596
1829.	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Kassesturz bei der Königlichen Administration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtsstiftungen in München betr.. (Nr. 18028.)	1309	1656

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1829.	10. April.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die diesjährige Stipendienverleihung betr. (Nro. 4051.)	1385	1738
1829.	11. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stempel von Legaten ad pias causas betr. (Nro. 4572.)	880	1220
1829.	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz zur Bewilligung eines Nachlasses der Schul- und Armenquarte betr. (Nro. 10053.)	930	1254
1829.	13. Mai.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Pfarrers Kainz in Ottersing um eine organisirte Pfarrei betr. (Nro. 6128.)	1164	1498
1829.	19. Mai.	Regierungs-Entschließung, (des Oberdonaukreises, Kammer des Innern), Veräusserung von Kirchengemälden und Sculpturen betr. (Nro. 180.)	1049	1382
1829.	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Exigenz der Hofcultusstiftungen für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ betr. (Nro. 3531.)	1113	1459
1829.	26. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der bischöflichen Ordinariate bei Anträgen auf Fixirung des Pfarrzehents und ähnlichen das Pfarr- und Kirchenstiftungsvermögen betreffenden Aenderungen betr.	1156	1492
1829.	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezahlung der Hälfte der Baukosten von Schul- und Meßnerhäusern aus dem Kirchenvermögen betr. (Nro. 7136.)	1090	1434
1829.	6. August.	Allerhöchste Entschließung, die Vorlage und Prüfung der Plane zu neuen Gebäuden des Staats, der Gemeinden und Stiftungen betr. (Nro. 12239.)	1032	1370
1829.	21. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Votivmessen in der Wahlfahrtskirche zu Vierzehnheiligen betr. (Nro. 12915.)	1130	1473
1829.	23. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhaltung der Pfarrhöfe und Beneficiathäuser im baulichen Stande betr. (Nro. 7550.)	1076	1421
1829.	14. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwaltungen der Stiftungen in gutsherrlichen Gerichtsbezirken betr. (Nro. 14573.)	892	1228
1829.	27. September.	Allerhöchste Entschließung, die Berechnung und Verwendung der Intercalargefälle bei bischöflichen und Domcapitelschen Präbenden betr. (Nro. 7522.)	1207	1528
1829.	31. October.	Allerhöchste Entschließung, den Bauunstausschuß betr.	1032 in nota.	1370
1829.	1. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Herstellung der Pfarrgebäude in Neukirchen bei St. Christoph betr. (Nro. 15543.)	1077	1422

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1829.	1. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anfrage ob und in welchen Fällen bei Stipendienbewerbungen von Seite der Bewerber der vorschriftsmäßige Stempel in Anwendung kommen müsse, betr. (Nro. 15805.)	1408	1761
1829.	14. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besteuerung der Armenspenden zu Ebermannstadt und Pretzfeld betr. (Nro. 16644.)	1417	1769
1830.	1. Februar.	Regierungs-Entschließung (des Regatkreises, K. d. J.), die Anschaffung des Communionweins in den protestantischen Kirchen betr.	1114	1461
1830.	24. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die neuen Landbauten betr. (Nro. 3219.)	1033	1373
1830.	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Jahrtagsgebühren bei organisirten Stifts- und Klosterpfarreien betr. (Nro. 2928.)	1131	1473
1830.	18. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die neuen Civilbauten betr. (Nro. 3680.)	1034	1373
1830.	26. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwaltung des Vermögens verschiedener Stiftungen und die niederen Curatel hierüber betr. (Nro. 9163.)	1310	1656
1830.	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Stiftungs- und Gemeindebauwesen betr. (Nro. 7316.)	1029	1368
1830.	17. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die allgemeinen Staatsstipendien betr. (Nro. 8142.)	1367	1726
1830.	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die canonische Confirmation der Jahrtagsstiftungen betr. (Nro. 7088.)	1132	1474
1830.	3. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bewilligung eines Sterbmonats bei den Todfällen der Erzbischöfe und Bischöfe, dann der Mitglieder der neu errichteten Domcapitel betr. (Nro. 6803.)	1208	1530
1830.	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Regulirung der Ausfixfristen im Anlasse der Pfarrhofbauten zu Dünzelbach betr. (Nro. 18195.)	1165	1499
1830.	7. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der bischöflichen Ordinariate bei Anträgen auf Fixirung des Pfarrzehents und ähnlichen das Pfarrvermögen betreffenden Aenderungen betr. (Nro. 11593.)	1156	1492
1830.	24. August.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Eigenthumserwerbsfähigkeit der neuhergestellten Franziscaner- und Kapuzinerklöster betr.	979	1285
1830.	23. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsbürgschaf-		

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		ten der Königlichen Stiftungsadministratoren betr. (Nro. 14614.)	1311	1658
1830.	1. October.	Allerhöchste Entschließung, die Zuständigkeit der Administrativstellen in Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen betr. (Nro. 13771.)	1078	1422
1830.	24. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fixirung der Zehentgefälle der Stiftungen und geistlichen Pfründen betr. (Nro. 11102.)	841	1191
1830.	25. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Abzug der Quarta pauperum et scholarum von einfachen Meßstipendien betr. (Nro. 9936.)	931	1255
1830.	2. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Messenstiftung der Barbara Fellner zu Hirschberg in der Pfarrkirche zu Beilngries betr. (Nro. 18571.)	932	1255
1830.	15. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die in Streitsachen einiger Stiftungen von der Kreisregierung als Obercuratelbehörde zu nehmende Acteneinsicht betr. (Nro. 19822.)	872	1214
1830.	21. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Abzug der Armen- und Schulfondsquarte von Jahrtagsstiftungen betr. (Nro. 20212.)	940	1261
1831.	4. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsbürgschaften der Stiftungsbeamten betr. (Nro. 12778.)	1312	1661
1831.	11. April.	Allerhöchste Entschließung, die Unterhaltung des ewigen Lichts in den Kirchen betr. (Nro. 4930.)	1115	1462
1831.	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eigenthumserwerbsfähigkeit der neuhergestellten Franziskaner- und Kapuzinerklöster betr. (Nro. 726.)	970	1285
1831.	20. April.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, Kammer des Innern), Concurrenz zu Cultusgebäuden, resp. die Anwendung des §. 48. lit. a des II. constitutionellen Edicts betr.	1017	1361
1831.	4. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Unterhaltung des ewigen Lichts in den Kirchen betr. (Nro. 10257.)	1116	1463
1831.	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Anschaffung von Feuerlöschgeräthen in den von Pfarrern bewohnten Staatsgebäuden und in den Kirchen betr. (Nro. 15004.)	1046	1381
1831.	20. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Intercalarien von der Besoldung der Hauptpredigerstelle in Nürnberg betr. (Nro. 18423.)	1227	1562
1831.	27. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Baureparaturen bei der Pfarrkirche zu Lengenfeld betr. (Nro. 18683.)	1079	1423

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1831.	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde Käferstein zu Günthersdorf wegen Verleihung eines Kirchenstuhls in Schauerstein betr. (Nro. 11828.)	1094	1438
1832.	10. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verleihung von Stipendien an protestantische Candidaten der Theologie betr. (Nro. 3640.)	1368	1727
1832.	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Wittwe Fischer zu Mark wegen Entziehung eines Kirchstuhls betr.	1095	1439
1832.	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtsbürgschaften der Universitäts-, Kasse- und Rechnungsbeamten betr. (Nro. 12879.)	1314	1668
1832.	12. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Steuervorschüsse in Pfarreierledigungen betr.	1247	1582
1832.	21. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verfahren bei Darlehen aus Stiftungen betr. (Nro. 4760.)	842	1192
1832.	21. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Steuervorschüsse in Pfarreierledigungen betr. (Nro. 5183.)	1247	1682
1832.	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Befreiung der Beilage zur Haushaltungsrechnung der Waisenhausverwaltung zu Oettingen vom Stempel betr. (Nr. 6072.)	1424	1772
1832.	4. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Versicherung der von Pfarrern ad onus successorum aufgenommenen Capitalien betr.	1166	1490
1832.	7. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Revision der Statuten des Waisenhauses zu Fürth betr. (Nro. 2517.)	1413	1765
1832.	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gesuch der Pfarrer des Decanats Kleinlangheim zu Marktfest um Genehmigung einer Regiesumme aus dem betreffenden Localkirchenvermögen betr. (Nro. 6976.)	1018	1362
1832.	24. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Freiherrn von Behaimb zu Nürnberg wegen Vorlage der Rechnungen über die Tezel'sche Familienstiftung betr. (Nro. 12279.)	1437	1783
1832.	8. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Malers Bauer und Hausbesitzers Widmann zu München um Ertheilung eines Privilegiums auf Reinigung und Restauration der Gemälde in Kirchen und öffentlichen Gebäuden betr. (Nro. 17878.)	1050	1383
1832.	21. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Anschaffung von Feuerlöschgeräthen in den von Pfarrern bewohnten Staatsgebäuden betr. (Nro. 18794.)	1167	1500

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite
1832.	24. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stiftung von sieben ewigen Messen in Rosenheim betr. (Nro. 3186.)	933	1256
1832.	31. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bruderschaft zur heiligen Dreifaltigkeit in der Domkirche zu Freising betr. (Nro. 22701.)	1283	1617
1832.	2. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschlagnahme von Pfarreinkünften auf dem Administrativwege betr. (Nro. 4232.)	1233	1565
1832.	24. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stiftung von sieben ewigen Messen zu Rosenheim betr. (Nro. 25319.)	934	1256
1832.	24. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), analoge Anwendung des §. 4. Abs. 3. des Ansässigmachungsgesetzes auf das Stiftungspersonale betr. (Nro. 20182.)	1315	1671
1832.	24. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Steuerentrichtung von erledigten Pfarreien unter der Congrua betr. (Nro. 27700.)	1248	1583
1833.	10. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Anstrich und Bewurf der Staats- und Stiftungsgebäude betr. (Nro. 533.)	1040	1377
1833.	13. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wendung der Baufälle bei dem Pfarrhofe zu Binswangen betr. (Nro. 28803.)	1178	1508
1833.	16. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Rückvergütung in debite bezahlter Ewiggiltsteuer betr. (Nro. 28747.)	843	1193
1833.	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rectoratsrechnung betr. (Nro. 4742.)	1294	1631
1833.	12. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Gemeinde Harburg wegen verweigerten Streitconsenses betr. (Nro. 5812.)	873	1215
1833.	18. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Schulhausbau zu Markt Bibart, Landgerichts gleichen Namens. (Nro. 6620.)	1035	1374
1833.	11. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Deserviten der Königlichen Baubeamten bei den Entwürfen zu Stiftungs- und Communalbauten betr. (Nro. 12374.)	1030	1369
1833.	5. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Salinenarbeiterswittwe Schönauer wegen Unterstützung betr. (Nro. 12299.)	1414	1766
1833.	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Anfertigung von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke betr. (Nro. 16609.)	1051	1384
1833.	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Steuervorschuß für		

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		protestantische Pfarreien, resp. die Nichteinrechnung des Decanats, Remunerationen in die Pfarrcongrua betr. (Nro. 11441.)	1249	1584
1833.	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Stiftungscapitalien betr. (Nro. 15116.)	881	1220
1833.	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vertretung der Stiftungsansprüche bei Debit- und Gantverfahren betr. (Nro. 18971.)	874	1215
1833.	23. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reparatur des Kirchthurmes zu Kaltenbuch betr. (Nro. 19873.)	1081	1424
1833.	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von der Kirchenstiftung zu Fristingen angewendete Aerarialbaupflicht betr. (Nro. 19426.)	1082	1427
1833.	4. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stempelpflichtigkeit der Pensionsquittungen der Mitglieder des Civildiener-, Wittwen- und Waiseninstituts zu Aschaffenburg betr. (Nro. 30559.)	1425	1772
1833.	9. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Kirchenbau zu Kaltenbuch betr. (Nro. 21054.)	1083	1427
1833.	21. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erbauung neuer Kirchen und Kapellen betr. (Nro. 27658.)	1035	1374
1833.	11. December.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz zur Errichtung von Grundgerechtigkeitsbriefen über der Geistlichen grundbare Immobilien betr.	1267	1596
1833.	19. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausfertigung von Urkunden über Veräusserungen von Stiftungs- und Gemeinderealitäten, dann über grundherrliche Verträge betr. (Nro. 23046.)	1266	1596
1834.	6. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vermächtnisse des Kaufmanns Anton Beck zu Augsburg für auswärtige Stiftungen betr. (Nro. 35417.)	833	1179
1834.	5. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz zur Errichtung von Grundgerechtigkeitsbriefen über der Geistlichen grundbare Immobilien betr. (Nro. 1229.)	1267	2596
1834.	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Freiherrn von Langenmantel zu Augsburg wegen Cautionsleistung für die Selbstverwaltung der Kobel. Kapellenstiftung betr. (Nro. 4179.)	1316	1672
1834.	7. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Armenwesen betr. (Nro. 34494.)	941	1262
1834.	11. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwaltung des Waisenhauses in Eichstädt betr. (Nro. 4968.)	1416	1768

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1834.	20. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufrechnung der Kosten des Provisoriats bei den Intercalarrechnungen der erledigten geistlichen Pfründen betr. (Nro. 11501.)	1209	1531
1834.	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Anstrich der Staats- und öffentlichen Gebäude betr. (Nro. 11221.)	1041	1378
1834.	2. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Staatspassivcapitalien der Stiftungen betr.	844	1193
1834.	15. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Staatspassivcapitalien der Stiftungen betr. (Nro. 13785.)	844	1193
1834.	5. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Magistrats der Stadt N. wegen Beaufsichtigung der dortigen Spitalstiftungswaldungen betr. (Nro. 10560.)	845	1194
1834.	6. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fundation von zwei Jahrmessen der Kirche zu Sandharlanden betr. (Nro. 30003.)	935	1257
1834.	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Gutsherrn hinsichtlich der niedern Curatel und Verwaltung des Stiftungsvermögens betr. (Nro. 17088.)	893	1229
1834.	18. September.	Allerhöchste Entschließung, den Bezug der Intercalarfrüchte bei erledigten protestantischen Pfarreien betr.	1228	1562
1834.	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Verwendung der Cultusstiftungsüberschüsse betr. (Nro. 21089.)	1019	1363
1834.	15. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die neuen Kirchenverwaltungen betr. (Nro. 26270.)	975	1299
1834.	12. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Nichtigkeitsbeschwerde des Fiscalats für den Obermainkreis wegen Concurrenz des Königlichen Staatsärars zu den Cultusbauten in Thierstein betr. (Nro. 19082.)	1170	1509
1834.	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vollziehung des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Revision des Gemeindeediktes betr. (Nro. 25553.)	984	1297
1834.	7. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Obercuratel über die Pfarrkirchenstiftung zu Oberliezheim betr. (Nro. 30259.)	846	1195
1834.	9. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die neuen Kirchenverwaltungen betr. (Nro. 31926.)	985	1298
1834.	12. December.	Allerhöchste Entschließung, die Restauration des Benedictinerordens betr. (Nro. 412.)	1284	1617
1834.	16. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verbindlichkeit zur Herstellung der Schulgebäude in Gemeinden gemischter Confession betr.	1330	1601

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1834.	21. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die hypothekarische Versicherung der Stiftungsdarlehen betr. (Nro. 35135.)	847	1196
1834.	24. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die neuen Kirchenverwaltungen betr. (Nro. 34372.)	976	1292
1834.	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stempelfreiheit der Armenstiftungen bei Zurückziehung ihrer bei der Staatsschuldentilgungsanstalt anliegenden Capitale, oder Mobilisirung älterer Urkunden betr. (Nro. 19710.)	882	1222
1834.	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beneficien in der Stadt Bamberg betr. (Nro. 13162.)	1168	1501
1835.	21. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die neuen Kirchenverwaltungen betr. (Nro. 1161.)	986	1290
1835.	25. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufsicht auf das Vermögen der protestantischen Pfarreien, insbesondere den Verkauf einer Pfarrwiese zu Geroldsgrün betr. (Nro. 650.)	1157	1493
1835.	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zutheilung der Kirche Mauerberg zur Gemeinde Oberburgkirchen im Landgerichte Altötting betr. (Nro. 1788.)	977	1292
1835.	3. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Bezug der Intercalarfrüchte erledigter protestantischer Pfarreien betr. (Nro. 1220.)	1229	1563
1835.	3. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die protestantische Kirchenverwaltung in Dinkelsbühl betr. (Nro. 2529.)	987	1300
1835.	6. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die neuen Kirchenverwaltungen betr. (Nro. 3297.)	978	1293
1835.	10. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gefährtgeld für Reisen in Communal- und Stiftungsbauangelegenheiten betr. (Nro. 3216.)	1031	1369
1835.	16. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Stiftung eines Beneficiums durch die Wittwe Anna Brandstetter in Erding betr.	834	1180
1835.	17. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betr.	883	1222
1835.	19. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Intercalarien der 2ten und 3ten protestantischen Pfarrstelle bei St. Lorenz in Nürnberg betr. (Nro. 1315.)	1230	1564
1835.	19. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwaltungskosten		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		des im §. 10. lit. i des II. Anhanges zur III. Verfassungsbeilage bezeichneten protestantischen Cultusstiftungen betr. (Nro. 3041.)	996	1307
1835.	19. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Steuererhebung bei erledigten unter der Congrua stehenden protestantischen Pfarreien betr. (Nro. 1987.)	1250	1585
1835.	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verpflichtung der Kirchenverwaltungsmitglieder betr. (Nro. 2946.)	988	1300
1835.	22. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anlegung von Stiftungscapitalien betr. (Nro. 5202.)	848	1196
1835.	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stiftung eines Beneficiums durch die Wittwe Anna Brandstetter in Erding betr. (Nro. 5324.)	834	1180
1835.	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betr. (Nro. 5038.)	863	1222
1835.	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Steuererhebung bei erledigten unter der Congrua stehenden protestantischen Pfarreien betr. (Nro. 5181.)	1250	1585
1835.	18. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Intercalarfrüchte von erledigten protestantischen Pfarreien betr. (Nro. 10508.)	1231	1564
1835.	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stempelpflichtigkeit der Comunen und Stiftungen betr. (Nro. 10763.)	884	1223
1835.	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Magistrats der Stadt Staffelstein, Königlichen Landgerichts Lichtenfels wegen der Wahl der Kirchenverwaltungen betr. (Nro. 12094.)	979	1293
1835.	5. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kirchenverwaltung Haug zu Würzburg betr. (Nro. 12367.)	989	1301
1835.	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der simultanen Kirchenverwaltung in Weiden wegen der Bestätigung ihrer Kirchenverwaltung betreffend. (Nro. 13100.)	1003	1312
1835.	26. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Pfarrers Messerschmid zu Oettingen über den Abzug der quarta pauperum et scholarum bei Cultusstiftungen betr. (Nro. 24809.)	936	1258

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1835.	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kirchenverwaltung in Amberg betr. (Nro. 14288.)	990	1302
1835.	26. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten der Wahlen für Kirchenverwaltungsstellen betr. (Nro. 17863.)	991	1302
1835.	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wahlen der Kirchenverwaltungen in Augsburg betr. (Nro. 18610.)	950	1294
1835.	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1811 über das Stiftungsfiscalat, hier die Erinnerungen der Königlichen Kreisregierungen in Rechtsstreitigkeiten der Pfarrer und Beneficiaten betr. (Nro. 15650.)	1268	1597
1835.	13. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Sicherstellung des Kirchenstiftungsvermögens betr. (Nro. 15444.)	849	1197
1835.	15. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bildung der Kirchenverwaltung in simultanen Orten betr. (Nro. 19163.)	981	1295
1835.	3. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anlegung der Stiftungscapitalien betr. (Nro. 21893.)	850	1198
1835.	11. August.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Erinnerungen der Kreisregierungen in Rechtsstreitigkeiten der Pfarrer und Beneficiaten über pfarrliche Gerechtsame und Einkünfte betr. (Nro. 7196.)	1269	1598
1835.	12. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Pfarrers Barth zu Großhebing wegen Concurrenz zu den Reparaturen im Pfarrhofe zu Morsbach betr. (Nro. 22295.)	1180	1510
1835.	17. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Recurse des Magistrats und zweier Mitglieder der Kirchenverwaltung in Herzogenaurach wegen der Verwaltung des Vermögens der dortigen Früh- oder Mittelmeßstiftung, insbesondere der Wahl des in der Kirchenverwaltung befindlichen magistratischen Abgeordneten zum Kirchenpfleger betr. (Nro. 21079.)	1004	1312
1835.	24. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Verordnung vom 30. Januar 1811 über das Stiftungsfiscalat, hier die Erinnerungen der Königlichen Kreisregierungen in Rechtsstreitigkeiten der Pfarrer und Beneficiaten betr. (Nro. 24470.)	1269	1598
1835.	2. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. X. der Allerhöchsten Verordnung über die Verwaltung		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		des Stiftungs- des Communalvermögens vom 6. März 1817 bezüglich der Remunerirung der Kirchenverwaltungsmitglieder aus dem Cultusvermögen betr. (Nro. 24089.)	1007	1315
1835.	3. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Form der Etats und Rechnungen der Stiftungen betr. (Nro. 25838.)	851	1199
1835.	27. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiträge der Cultusstiftungen in den Stadt- und Marktgemeinden zu den Verwaltungskosten, und deren Verwendung nach Maaßgabe der Ministerialentschließung vom 2. September 1835 betr. (Nro. 26831.)	1008	1316
1835.	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 19. lit. i. im Edicte über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde, dann des §. 71. in der Formationsverordnung vom 17. December 1825 bezüglich der Bestätigung der für Zwecke des Cultus, Unterrichts- und der Wohlthätigkeit ꝛc. gemachten Stiftungen betr. (Nro. 30790.)	835	1181
1835.	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 59. Abschn. 3. lit. b. im revidirten Gemeindeedict, bezüglich auf simultane Kirchenverwaltungen, hier die simultane Kirchenverwaltung zu Weiden betr. (Nro. 30225.)	1005	1313
1835.	27. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung der Zinsen für bayerische, in Oesterreich anliegende Stiftungscapitalien betr. (Nro. 31941.)	852	1200
1835.	12. November.	Allerhöchste Entschließung, die Franciskanerklöster im Unter- und Obermainkreise betr. (Nro. 33399.)	1285	1620
1835.	13. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Klage der Kapellenstiftung Neuengrün contra Fiscum wegen eingesendeten Rentenüberschüssen betr. (Nro. 32031.)	875	1216
1855.	15. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ermächtigung der Benedictinerklöster zur Annahme von Schankungen betr. (Nro. 32946.)	971	1287
1835.	25. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Herabsetzung des Zinsfusses bei Capitalien der Stiftungen für Zwecke des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, dann für Cultuszwecke, hier die Minderung der Zinsen eines Capitals der Graf von Spauer'schen Stiftung betr. (Nro. 33240.)	853	1200
1835.	25. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwaltung des dem Erziehungsinstitute für Töchter höherer Stände zugewiesenen Dotationsvermögens betr. (Nro. 35333.)	1317	1674

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1835.	27. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Versicherung des Mobiliarvermögens der Stiftungen und Gemeinden in der inländischen, (Münchner-Aachner-) Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr. (Nro. 33618.)	1047	1381
1835.	28. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Siegel der Kirchenverwaltungen betr. (Nro. 34454.)	997	1308
1835.	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die neuen Kirchenverwaltungswahlen, resp. den Vollzug der Ministerialentschließung vom 9. Juni 1835 betr. (Nro. 35178.)	992	1303
1835.	23. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Rechtspracticanten Ludwig Lautenschlager um Belassung seines Universitätsstipendiums noch für das erste Jahr der Praxis betr. (Nro. 36428.)	1386	1739
1836.	17. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verleihung philologischer Stipendien betr. (Nro. 840.)	1369	1727
1836.	21. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den katholischen Schulhausbau zu Buchbrunn, zugleich den Vollzug des §. 50. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 betr.	1340	1692
1836.	7. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde des Collegiatstiftes zur alten Kapelle in Regensburg wegen des Nachlaßgesuches der Zehentholden betr. (Nro. 30880.)	854	1201
1836.	8. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Enthebung des Stadtpfarrers Dobler zu Dingolfing von der Stelle des Vorstandes der dortigen Kirchenverwaltung betr. (Nro. 1943.)	982	1296
1836.	15. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde des Magistrats der Stadt Eichstädt wegen Competenzschmälerung betr. (Nro. 2542.)	855	1201
1836.	18. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Kirchenverwaltung St. Jodock und St. Sebastian in Landshut, wegen Postportofreiheit betr. (Nro. 3008.)	998	1308
1836.	15. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Zustand der protestantischen Kirche in Bayern, resp. die Anfertigung der Etatsentwürfe der Kirchenverwaltungen, nach Maaßgabe des §. 59. des revidirten Gemeindeedicts betr. (Nro. 5491.)	999	1309

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1836.	22. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Kreisregierungen zur Revision der Rechnungen der Kirchenverwaltungen in den mit magistratischer Verfassung versehenen, den Königlichen Kreisregierungen aber nicht unmittelbar untergebenen Gemeinden betr. (Nro. 5985.)	1000	1310
1836.	22. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Institute englischer Fräulein, resp. die Befreiung der Oberinnen von Ablegung förmlicher Rechnungen betr. (Nro. 9129.)	1318	1676
1836.	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestätigung der für Zwecke des Cultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen betr. (Nro. 7600.)	836	1182
1836.	4. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beischaffung der Kirchenwäsche für die Herzogspitalkirche betr. (Nro. 10190.)	1117	1463
1836.	4. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Formalitäten bei Erhebung der Zinsen von Stiftungscapitalien aus österreichischen Kassen, in specie die Beilegung eines legalisirten Existenzzeugnisses der Stiftung betr. (Nro. 10586.)	856	1202
1836.	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verleihung von Präbenden aus Damenstiften betr. (Nro. 11792.)	1286	1621
1836.	15. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Abzug der Schulquarten von der Stiftung der Rosalie Mendelssohn betr. (Nro. 10833.)	937	1250
1836.	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Grafen und Freiherrn von Seckendorf zu Oberzenn wegen den gutsherrlichen Kirchenstiftungsrechnungen betr. (Nro. 12978.)	894	1230
1836.	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Dispensationen von den Amortisationsgesetzen betr. (Nro. 12054.)	972	1287
1836.	16. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Dispensation von den Amortisationsgesetzen betr.	972	1287
1836.	28. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Recursbeschwerde der Kirchenverwaltung und der Pfarrgemeinde Großhabersdorf wegen Verleihung der Kirchenstühle betr. (Nro. 12717.)	1096	1440

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1836.	5. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), eine Vorstellung des Magistrats der Stadt Eichstädt, bezüglich des Umfanges der magistratischen Verwaltungsrechte an Cultusstiftungen betr. (Nro. 5469.)	1001	1310
1836.	7. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bildung der Kirchenverwaltungen für Filial- und Nebenkirchen betr. (Nro. 10612.)	983	1296
1836.	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stellung des Abgeordneten der Gemeindeverwaltung in den nach §§. 59. und 94. des revidirten Gemeindeedicts gebildeten Kirchenverwaltungen betr. (Nro. 19165.)	1006	1314
1836.	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen betr. (Nro. 22207.)	993	1303
1836.	12. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Umschreibung und Veräusserung der in Oesterreich anliegenden Capitalien Bayerischer Stiftungen betr. (Nro. 23370.)	857	1203
1836.	15. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwaltung der Capitalien der Pfarrei Iphofen, resp. die Befugniß der Pfründebesitzer, die Verwaltung des Pfründevermögens unter Oberaufsicht der Kreisregierung betr. (Nro. 22709.)	1158	1494
1836.	20. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwaltung des Kirchenvermögens zu Polsingen, resp. das Recht der Ortspfarrer zur Einsichtsnahme in die Verwaltung bei Stiftungen, welche unter der Curatel der Gutsherrn stehen, betr. (Nro. 15938.)	895	1230
1836.	1. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Recursbeschwerde der Administration der Klauke'schen Stiftung zu Augsburg wegen deren Competenz betr. (Nro. 18844.)	1438	1784
1836.	12. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Mittheilung der Baupläne zu Cultusbauten an die kirchlichen Oberbehörden nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 21. November 1833. (Nro. 25025.)	1037	1375
1836.	18. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rückzahlung der am 1. August d. J. verloosten 5procentigen österreichischen Bankobligationen betr. (Nro. 35826.)	858	1203
1836.	20. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Competenz der		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		Kammern des Innern zur Assignation der Gemeinde- und Kirchenwahlkosten, nach Maaßgabe des §. 102. der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825, und der Ministerial-Entschließung vom 6. März 1833 betr.	994	1304
1836.	22. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ablösung des Grundobereigenthums bei dem Ramschusteranwesen zu Schwaben, insbesondere das Recht der Gemeinde- und Stiftungsverwaltung zur Ablösung des Grundobereigenthums betr. (Nro. 21462.)	859	1204
1837.	13. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens in verschiedenen zu einer Gemeinde gehörigen Orten und Weilern, hier die Mittheilung einer hierüber am 18. Februar 1819 ergangenen Allerhöchsten Entschließung betr. (Nro. 31869.)	860	1205
1837.	2. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Executionsbefugnisse der Magistrate, Gemeinden- und Kirchenverwaltungen, nach Maaßgabe der Ministerialentschließung vom 13. Mai 1820 betr. (Nro. 21646.)	861	1206
1837.	2. Februar.	Entschließung der Königlichen Staatsschuldentilgungscommission, die 4 pC. Passivcapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.	862	1207
1837.	17. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die mit 4 pC. verzinslichen Staatspassivcapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. (Nro. 3552.)	862	1207
1837.	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwendung der Intercalarfrüchte der Beneficialstiftung zu Waidhofen, Landgerichts Pfaffenhofen, resp. den Emeritenfond des Erzbisthums München-Freising betr.	1210	1532
1837.	15. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Kammer des Innern zur Assignation der Gemeinde- und Kirchenwahlkosten, nach Maaßgabe des §. 102. der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825, und der Ministerialentschließung vom 6. März 1833 betr. (Nro. 4390.)	994	1304
1837.	19. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Isidor Marx gegen Pfarrer Klammer, nun gegen Pfarrer Anbauer wegen Hopfenzehents, hier die Einsichtsnahme der Acten über Rechtsstreite der Pfarrer und Beneficiaten durch Regierungscommissäre nach Maaßgabe der Ministerial-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		entſchließungen vom 2., resp. 6. December 1825, und 30. Juni 1835 betr. (Nro. 6122.)	1270	1509
1837.	1. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das von der proteſtantiſchen Kirchengemeinde Mannheim angeſprochene Beſoldungsrecht, resp. das Benehmen der Conſiſtorialbehörden mit den Curatelbehörden im Falle ſtreitiger Rechtsangelegenheiten einer Kirchengemeinde betr. (Nro. 9837.)	1271	1600
1837.	22. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Berufung der Gemeinde Aue wegen verweigerter Ausſcheidung des combinirten Staufferſtiftungsvermögens, resp. die Unzuläſſigkeit der Trennung der Adminiſtration dieſer Stiftung nach der Betheiligung der einzelnen Orte im Hinblicke auf die §§. zu 3 und 7 obiger Verordnung vom 6. März 1817 betr. (Nro. 30044.)	863	1208
1837.	5. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), bauliche Veränderungen an Staats-, Kirchen- und ſonſtigen Stiftungsgebäuden, resp. den Vollzug der Miniſterialentſchließung vom 10. Januar 1833 betr. (Nro. 31925.)	1042	1378
1837.	15. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Anwendung der flachen Dächer bei neuen Gebäuden nach Dorniſcher Conſtruction, namentlich bei Gebäuden der Gemeinden und Stiftungen betr. (Nro. 12037.)	1038	1375
1837.	23. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Förmlichkeiten bei Erhebung von Stiftungscapitalszinſen aus öſterreichiſchen Kaſſen betr. (Nro. 16619.)	864	1208
1837.	24. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Geſuch der Stiftsdame Johanne von Stotterfoth um Bewilligung der Emolumentenabgabe für die einjährige Dauer ihrer Abweſenheit von Birken betr. (Nro. 17338.)	1319	1677
1837.	22. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Amtsbürgſchaften der Stiftungsadminiſtratoren, resp. die Unzuläſſigkeit der Hinterlegung der Urkunden bei den Königlichen Kreiskaſſen betr. (Nro. 20669.)	1320	1677
1837.	24. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Capitalsanlehensgeſuch des Steinmetzmeiſters Willibald Schmid von Roſſacker bei der Kirchenſtiftung Zeiſſering, resp. die Aufſicht der Curatelbehörden bei Darlehen aus dem Kirchenſtiftungsvermögen nach §. 94. und 123. des Gemeindedicts betr. (Nro. 24479.)	1002	1311

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1837.	4. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Bauten bei Gemeinden und Stiftungen betr. (Nro. 24728.)	1039	1376
1837.	8. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Restauriren der Gemälde betr. (Nro. 27051.)	1052	1384
1838.	10. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Pfarrers Dr. Laberer wegen Wendung der Baufälle an die Pfarrgebäuden zu Pförring, Landgerichts Ingolstadt betr. (Nro. 29791.)	1085	1428
1838.	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Nichtigkeitsbeschwerde und eventuelles Restitutionsgesuch der Gemeinde Burghausen wegen Theilung des Michelbergerkapellenfonds betr. (Nro. 25867.)	876	1217
1838.	25. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Kirchen-, Stiftungs- und Gemeindebauten betr. (Nro. 984.)	1043	1378

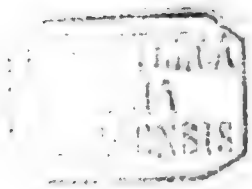

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen für sämmtliche Stiftungen.

I. Errichtung von Stiftungen und Erhaltung ihres Vermögens.

§. 827.

(Verbot der Stiftungen auſſer Landes).

Da Seine Churfürſtliche Durchlaucht das wahre Beſte, und die mehrere Aufnahme der hierländiſchen milden Stiftungen ſich jederzeit zum beſonderen gnädigſten Augenmerk machen, ſo verordnen und befehlen Höchſtſelbe nunmehr gnädigſt, daß

1) über alle auſſer Land gebende Legaten und frommen Stiftungen, ſie mögen per actus inter vivos, vel mortis causa gemacht werden, die höchſt landesherrliche Bewilligung eingeholt werden ſolle; ſollte ſich aber

2) Jemand beigehen laſſen, per actum inter vivos eine fromme Stiftung ohne höchſtlandesherrliche Bewilligung heimlicher Weiſe auſſer Lands zu machen, ſo ſoll nicht nur allein das auſſer Land zu verſchicken gedachte Geld, wenn ſelbes noch irgendwo vindicirt werden kann, in commissum verfallen ſeyn, ſondern auch ein ſolch freventlicher Uebertreter mit der poena dupli beſtraft werden. Würde aber

3) das Vermächtniß per dispositionem mortis causa ohne landesherrlicher Genehmigung geſchehen, ſo ſoll ſelbes als null und nichtig angeſehen werden. Sucht Jemand

4) die landesherrliche Bewilligung nach, ſo ſoll ihm vorzüglich obliegen, jederzeit von der Lands- und Ortsobrigkeit, wohin er die fromme Stiftung zu machen denkt, Reversales de observando Reciproco beizubringen;

5) verſtehet ſich von ſelbſt, daß ſolche durch die landesherrliche Bewilligung erſt geltend werdende Vermächtniſſe der gehörigen Nachſteuer, Erbſteuer und den ſonſt gewöhnlichen Abzügen unterworfen ſind, welches der churfürſtlichen oberen Landesregierung zur genauen Darobhaltung und Ausſchreibung an die untergeordneten Stellen und Aemter, Rentamts München mit dem Anhang hiemit

gnädigst eröffnet wird, daß an sämmtlich übrige churfürstliche Regierungen dießfalls das nöthige unterm heutigen bereits erlassen worden.

München den 9. Februar 1787.

M. G. S. v. J. 1788 Bd. IV. S. 892. Nr. 176.

§. 828.

(Verbot der Collecten für auswärtige ad pias causas betreffend).

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Vermöge höchsten Rescripts vom 5. dies ist zum unabänderlichen Princip festgesetzt, daß keinem Ausländer in churfürstlichen Staaten irgend eine Collecte ad pias causas, welchen Namen dieselben auch immer haben mögen, ohne höchst ausdrücklich unmittelbare Erlaubniß mehr gestattet werden solle. Es wird solches sämmtlichen churfürstlichen Landgerichten und andern Ortsobrigkeiten zur gehorsamsten Nachachtung hiermit eröffnet.

München den 11. Juli 1800.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayerisches Regierungs-Blatt vom Jahre 1800. Stück XXIX. Seite 451.

§. 829.

(Die Vermächtnisse und Schankungen an auswärtige Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf eine in Betreff der Verhältnisse und Schankungen an auswärtige Stiftungen von der unterfertigten Königlichen Stelle geschehene Anfrage haben Seine Königliche Majestät unterm 2. laufenden Monats allergnädigst zu beschließen geruht, daß die über diesen Gegenstand am 9. Februar 1787 erfolgte Allerhöchste Verordnung in analoger Anwendung und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

Diesem gemäß ist in den gesammten Königlichen Staaten zu dem wahren Besten und der mehreren Aufnahme der hierländischen milden Stiftungen verordnet, daß

1) „über alle außer Land gehende Legaten und fromme Stiftungen, sie mögen per „actus inter vivos, vel mortis causa gemacht werden, die höchst landesherrliche Bewilligung eingeholt werden solle; sollte sich aber

2) „Jemand beigehen lassen, per actum inter vivos eine fromme Stiftung ohne „höchstlandesherrliche Bewilligung heimlicher Weise außer Landes zu machen, so „soll nicht nur allein das außer Land zu verschicken gedachte Geld, wenn selbes noch irgendwo vindicirt werden kann, in Commissum verfallen seyn, sondern „auch ein solch frevenlicher Uebertreter mit der poena dupli bestraft werden. „Würde aber

3) „das Vermächtniß per dispositionem mortis causa, ohne landesherrliche Genehmigung geschehen, so soll selbes als null und nichtig angesehen werden.— „Sucht Jemand

4) „die höchst landesherrliche Bewilligung nach, so soll ihm vorzüglich obliegen,

„jederzeit von der Landes- und Ortsobrigkeit, wohin er die fromme Stiftung zu „machen gedenkt. Reversales de observando reciproco beizubringen.

5) „Versteht sich von selbst, daß solche durch die landesherrliche Bewilligung erst „geltend werdenden Vermächtnisse der gehörigen Nachsteuer und den sonst ge„wöhnlichen Abzügen unterworfen sind."

Die sämmtlichen Königlichen Landgerichte, Polizeicommissariate, Mautämter und übrigen Behörden haben sich hiernach genau zu achten, und man erwartet insbesondere von Seite der Geistlichkeit, daß sie diese für die inländischen Kirchen- und milden Stiftungen wohlthätige Allerhöchste Verordnung nach Kräften unterstützen werde.

Alle jene Personen, welche zu Umgehung dieser Allerhöchsten Verordnung mit beitragen, sind als Mitschuldige analog nach den enthaltenen Strafbestimmungen zu behandeln.

Innsbruck, den 10. November 1811.

Königliches Generalcommissariat des Innkreises.

Reg.-Bl. v. J. 1811. St. 74. S. 1720.

§. 830.

Auszug
aus der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, vom 26. Mai 1818.

Titel IV. von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 9.

Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften geniessen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten, über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das Oberstlhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen nähern Beſtimmungen über die äuſſeren Rechtsverhältniſſe der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften, ſind in dem der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde beigefügten beſondern Edicte enthalten. (Beilage II.).

§. 10.

Das geſammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den beſondern Schutz des Staates geſtellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen werden, und in der Subſtanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zuſtimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zuſtimmung der Stände des Reiches veräuſſert, oder verwendet werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 26. Mai 1818.

Geſetzbl. für das Königreich Bayern v. J. 1818 St. VII. S. 117.

§. 831.

Auszug

aus dem Anhange zu den §. 103. des Edictes über die äußern Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften in der Beilage II. zu Titel IV. §. 9. der Verfaſſungsurkunde des Königreichs.

§. 19.

Das (proteſtantiſch) Oberconſiſtorium hat hienach an genanntes Staatsminiſterium (des Innern) gutachtliche Berichte zu erſtatten, und durch dieſes die Allerhöchſte Entſchließung zu erholen: ꝛc. ꝛc.

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Anſehung der adminiſtrativen Beziehungen.

ꝛc. ꝛc.

München den 26. Mai 1818.

Geſetzbl. für das Königreich Bayern v. J. 1818 St. XVIII. S. 445.

§. 832.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betreffend.

§. 17.

Nur in folgenden Fällen haben die Kreisregierungen bei den vorgeſetzten Miniſterien anzufragen und Genehmigung zu erholen.

b) über Errichtung neuer Gesellschaften in so ferne sie ausdrücklich die Rechte octroirte, vom Staate genehmigter oder privilegirter Körperschaften haben wollen, dann über Aufhebung solcher Gesellschaften.

§. 71.

Die Bestätigung neuer Fundirungszuflüsse in Bezug auf das Gemeindevermögen und die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit ist denjenigen Bezirkspolizeibehörden zu überlassen, welchen die niedere Curatel über dieselben zusteht, diese haben von der ertheilten Bestätigung bloße Anzeigen an die Kreisregierungen zu machen, damit diese an ihren Hauptbüchern die geeigneten Vormerkungen vornehmen können.

Die Genehmigung der Fundirungszuflüsse zu Cultusstiftungen ist den Kreisregierungen vorbehalten, welche für Aufrechthaltung des gesetzlichen Anspruchs auf die quarta pauperum et Scholarum zu sorgen und mit der geistlichen Oberbehörde sich zu benehmen haben.

(Reg. Bl. v. J. 1825 No. 54. S. 1057. und 1096.)

§. 833.

35417.

(Die Vermächtnisse des Kaufmanns Anton Beck zu Augsburg für auswärtige Stiftungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird unter Zurückgabe der Beilagen des Berichts vom 9. Juli 1833, die Vermächtniße des Kaufmanns Anton Beck zu Augsburg für auswärtige Stiftungen betreffend, folgende Entschließung ertheilt:

Da gemäß erhaltener amtlicher Erklärung in den königlich sardinischen Staaten keine Gesetze bestehen, welche die Errichtung von Vermächtnissen für auswärtige fromme Stiftungen eigens beschränken, und die königlich sardinische Regierung durch die in den Jahren 1772 und 1830 zwischen den Kronen Bayern und Sardinien abgeschlossenen Staatsverträge über Aufhebung des Fremdlings- und Nachsteuerrechtes jede Beschränkung in Ausantwortung solcher Vermächtnisse zwischen den beiderseitigen Staaten für ausgeschlossen erklärt, so haben Seine Majestät der König die Ausantwortung des von dem verlebten Kaufmann Anton Beck zu Augsburg zu Gunsten von Kultusstiftungen zu Gressonay in Piemont bestimmten Vermächtnisses mit dem Zusatze zu genehmigen geruht, daß hiebei die königlich sardinische Erklärung über den Sinn der Verträge von 1772 und 1830 in angemessener Weise festzuhalten sey.

München den 6. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen übrigen Kreisregierungen.

§. 834.

5324.

(Die Stiftung eines Beneficiums durch die Wittwe Anna Brandstetter in Erding betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung empfängt anruhend ein am 16. l. M. im untenbezeichneten Betreffe erlassenen allerhöchsten Rescriptes zur Wissenschaft.

München den 25. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

Abdruck.

L. K.

ꝛc. ꝛc.

In Erwiederung eueres Berichtes vom 3. v. M. ertheilen Wir der von der Wittwe Anna Brandstetter in Erding beabsichtigten Stiftung eines Beneficiums in der Kirche zum heiligen Johann dem Täufer in der Stadt Erding, wodurch die Zahl der die Seelenpflege der Bewohner dieser Stadt besorgenden Geistlichen vermehrt wird, Unsere landesherrliche Bestätigung, und genehmigen zugleich, daß in diesem Falle ausnahmsweise auch dem Abzuge der Schul- und Armenquarten nicht bestanden werde, da die Gemeinde Erding für ihre Schule und ihren Armenfond auf diese gesetzlichen Zuflüsse ausdrücklich verzichtet hat, die vollständige Dotation der Schulen und der Stand des Comunalvermögens einen solchen Verzicht ohne Gefährde der — kraft der Gesetze für beide Zwecke subsidiär haftenden Gemeinde zuläßt, die Genehmigung der Unter- und Obercuratel zu dieser Veräußerung eines gesetzlichen Einkommenstheiles nach allen Voraussetzungen des Gesetzes vom 17. Mai 1818 und des revidirten Gesetzes vom 1. Juli 1834 erfolgt ist, und überdieß die Stifterin ihre Absicht zu erkennen gegeben hat, die Schulen und die Armen durch eine dem Betrag der Quarten übersteigende freiwillige besondere Stiftung zu bedenken und resp. zu entschädigen.

Eben so ertheilen Wir den von der Stifterin hinsichtlich der Ausübung des Präsentationsrechtes getroffenen Bestimmungen Unsere Genehmigung.

Ihr werdet nicht säumen, hiernach das weitere Entsprechende zu verfügen.

München den 16. Februar 1835.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 835.

30790.

(Den Vollzug des §. 19. lit. I. im Edicte über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde, dann des §. 71. in der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825, bezüglich der Bestättigung der für Zwecke des Cultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit ꝛc. gemachten Stiftungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen der Art. 910. und 937. des im Rheinkreise geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs gelangen die, durch Verfügungen unter Lebenden oder durch Testamente gemachten Stiftungen für Hospitäler, für die Armen einer Gemeinde oder für Anstalten des öffentlichen Nutzens (établissements utiliete publique) nur in soferne zur gesetzlichen Wirksamkeit (n'auront leur effet), als sie durch einen Beschluß des Staatsoberhaupts (décret imperial) förmlich bestätigt, die betreffenden Verwaltungsbehörden zu deren Annahme gehörig ermächtigt sind.

Ebenso bestimmte schon der Artikel 73. des Gesetzes vom 18. Germinal J. X. (8. April 1802) über die Organisation des Kirchenwesens, daß die Fundationen zum Unterhalt der Geistlichen und zur Ausübung des Cultus nur mit der Autorisation der Staatsregierung (Gouvernement) in Vollziehung gebracht werden könne.

Bezüglich der Stiftungen für Hospitäler und Wohlthätigkeitsanstalten (bureau de bienfaisance) hatte der Consularbeschluß vom 4. Pluviose J. XII. (25. Januar 1802) Art. 1. den Unterpräfecten die Befugniß zur Ertheilung der Autorisation in den Fällen beigelegt, wo der Capitalwerth des Objectes nicht 300 Francs übersteigt und keine lästige Bedingung festgesetzt ist, während, nach Art. 3. Stiftungen mit einem Capitalwerthe von mehr als 300 Francs oder unter oneroſem Titel der Autorisation der Staatsregierung vorbehalten sind.

Letztbemerkte Competenzbestimmung wurde durch kaiserliches Dekret vom 12. August 1807 auch auf die, zum Vortheil von Kirchenfabriken, Schul- und Studienanstalten, und Gemeinden, gemachten Stiftungen für anwendbar erklärt.

Mit diesen, im Rheinkreis geltenden Normen stimmen auch jene der sieben ältern Kreise der Hauptsache nach überein, inſoferne sie nehmlich auf dem Grundsatze beruhen, daß

a) alle selbstständigen Stiftungen d. h. alle, von physischen oder moralischen Personen für fromme, wohlthätige oder sonst nützliche Zwecke getroffenen Vermögensverfügungen, welche nicht blos die Vermehrung der Fundationen oder Dotationen schon bestehender öffentlicher Anstalten der bezeichneten Art, sondern eine eigenthümliche Bestimmung mit besonders ausgesetzten (gestifteten) Mitteln zum Gegenstande haben — die Eigenschaft neuentstehender Rechtssubjecte annehmen, welchen besondere Rechtsfähigkeit, mit den damit verbundenen Befugnissen und Obliegenheiten zukommen und die, in ihren Beziehungen zum Staate, sowohl vom staatswirthschaftlichen, als vom oberpolizeilichen und Curatelstandpuncte, eine nähere Würdigung und Genehmhaltung der Staatsregierung bedingen; wogegen

b) alle auf demselben Wege entstehenden Vermögenszugänge schon vorhandener Stiftungen und öffentlicher Anstalten, ohne selbstständige und eigenthümliche Zweckbestimmung (Fundationszuflüsse) wenigstens bezüglich ihrer zweckmäs-

ſigkeit und Nützlichkeit der Prüfung und Beſtätigung der betreffenden Curatelbehörde bedürfen.

Uebereinſtimmend mit §. 41. der allerhöchſten Verordnung vom 27. März 1817, die Formation ꝛc. der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betreffend, hat daher die unter gleicher Rubrik erfolgte allerhöchſte Verordnung vom 17. December 1825 §. 71. nur die Beſtätigung der Fundationszuflüſſe für Gemeindeunterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke, dann jene der katholiſchen Cultusſtiftungen, den Bezirkspolizeibehörden und, beziehungsweiſe den Königlichen Kreisregierungen K. d. J. überlaſſen, dagegen die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit und den rechtlichen Beſtand neuer Stiftungen in dem unter a. bezeichneten Sinne, (ſo wie gemäß §. 19. des II. Anhangs zur II. Verfaſſungsbeilage, aller neuen Stiftungen für den proteſtantiſchen Cultus ohne Unterſchied) der Staats-Regierung ſelbſt, resp. Seiner Majeſtät dem Könige vorbehalten.

Es unterliegt ſonach keinem Zweifel, daß ſowohl nach den allgemeinen für das geſammte Königreich geltenden Normen, als nach jenen des Rheinkreiſes insbeſondere, die Beſtätigung ſolcher neuen Stiftungen auch in dieſem Kreiſe, mit Ausnahme der in den Decreten vom 4. Pluv. J. XII. und 12. Auguſt 1807 bezeichneten Falle, nur von der Königlichen Staatsregierung ausgehen können, und zu dieſem Ende dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern die geeigneten Vorlagen zu machen ſeyen.

Die Königliche Kreisregierung hat ſich daher nach dieſen ſeither auſſer Anwendung gebliebenen Normen künftig zu achten, oder die im Princip oder in der Vollzugsweiſe allenfalls noch obwaltenden Anſtände und Bedenken berichtlich anzuzeigen.

München den 11. October 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die k. Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.
Not. den übrigen Kreisregierungen.

§. 836.

7600.
(Die Beſtätigung der für Zwecke des Cultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen betr.)

Auf Befehl ſeiner Majeſtät des Königs.

Der mit Bericht vom 14. v. Mts. vorgelegte Entwurf einer, über den oben bezeichneten Gegenſtand, durch das Amts und Intelligenzblatt des Rheinskreiſes kund zu gebenden Regierungsausſchreibung wurde in der Hauptſache ganz angemeſſen befunden.

Bezüglich der Stiftungen für proteſtantiſche Cultuszwecke iſt jedoch, nach Abſatz 2. folgender Satz noch einzuſchalten:

3) „daß in Anſehung neuer Stiftungen zu proteſtantiſchen kirchlichen Zwecken ſich lediglich nach §. 19. Buchſtab i des II. Anhangs zur II. Verfaſſungsbeilage und resp. nach §. 37. der allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation ꝛc. der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betreffend, zu achten, und mithin die Verfügung des §. 69. der Inſtruction über das proteſtantiſche Kirchenweſen vom 8. Januar 1819 hiernach als abgeändert anzuſehen ſey.“

Die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, hat so fort das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 26. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises also ergangen.

II. Verwaltung des Stiftungsvermögens. *)

§. 837.

(Die Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens betr.)

M. J. K.

Wir haben auf mehrere ausführliche Vorträge, welche Uns über die künftige zweckmäßigere Einrichtung der Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens erstattet worden sind, nach Vernehmung Unseres vormaligen geheimen Rathes, wie auch Unsers nunmehrigen Staatsrathes beschlossen, und beschließen hiedurch wie folgt:

I.

In den Städten und größeren Märkten sollen die Magistrate, deren Formation

*) Bemerkt muß jedoch werden, daß die allgemeinen sowohl formellen als materiellen Stiftungs-Verwaltungsnormen bereits schon in der Abtheilung über das Gemeindewesen ausführlich gegeben wurde, worauf sich hier als Ergänzung des Aufgenommenen blos bezogen wird:

Dahin gehören namentlich folgende Gegenstände:

Entschädigung der Stiftungen für abgetretene Gerichtsbarkeit. — Sicherung der Ansprüche an das Staatsärar. — Bewahrung der Archive. — Vorlage der Pläne zu neuen Gebäuden zur Prüfung durch den Kunstausschuß und Revision durch die Baubehörde. — Baufallwendungen. — Einverleibung der Gebäude in die Feuerversicherungsanstalten. — Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen und Zehnten. — Benützung der grundherrlichen Rechte nach Maaßgabe des VI. constitut. Edicts. — Entschädigung für eingezogene Gerichtsbarkeit. — Ablösung des Obereigenthums. — Umwandlung der Passiv- und Activlehen. — Fixirung und Umwandlung der Zehnt- und gutsherrlichen Rechte, und Vernehmung der etwa hierbei betheiligten geistlichen Behörden oder Patronatsherren. — Veräußerung von Realitäten oder Producten. — Anlage, Versicherung, Verwendung der Activcapitalien und Renten. — Verbot der Darlehen an Verwaltungs- und Curatelbeamte, dann deren Verwandte. — Verbot der Darlehen an Zahlungsstatt und des Ankaufs auswärtiger Staatspapiere. — Mobilisirung der Forderungen. — Zurückziehung der bei der Staatsschuldentilgungsanstalt liegenden Capitalien Behufs der Unterstützung der Landwirthschaft und Gewerbe. — Aufnahme von Passivcapitalien. — Einnahmsminderungen. — Gefällnachlässe. — Aufhebung der früheren Executionsbefugnisse. — Entwerfung der Vertragsurkunden. — Herstellung von Etatsentwerfung nachhaltiger Schuldentilgungspläne, Fertigung, Prüfung und Revision der Stiftungsrechnungen. — Ertheilung von Rechnungsabsolutorien. — Gleiches Verfahren bezüglich der besonderen Schuldentilgungskassen ꝛc.

und Competenz in dem kürzeſten Zeitraume beſtimmt werden wird, bis zum 1. October d. J. wieder hergeſtellt, und dieſelben gleichzeitig in die Verwaltung des Vermögens den Stiftungen des Cultus, der Schule und der Wohlthätigkeit, und in die Verwaltung des Comunalvermögens dieſer Städte und Märkte wieder eingeſetzt werden, bei welcher ſowohl den Municipalgemeinden als den Pfarrern die geeignete Theilnahme zugeſtanden werden wird.

II.

In den Municipalgemeinden, welche zur Aufſtellung der Magiſtrate wegen der geringen Zahl der Einwohner, oder wegen anderer Verhältniſſe ſich nicht eignen werden, ſoll die Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens nach den für die Ruralgemeinden diesfalls ertheilten Beſtimmungen eingerichtet werden.

III.

Die Ruralgemeinden überhaupt, welchen die Verwaltung ihres Comunalvermögens bereits überlaſſen iſt, ſollen auch in die Verwaltung des Vermögens der einem jeden Orte und einer jeden Gemeinde angehörigen Stiftungen des Cultus, der Schule und der Wohlthätigkeit eingeſetzt, und es ſoll zu dieſem Behufe eine aus Gliedern der Gemeinde zuſammengeſetzte Localverwaltung gebildet werden, welche das Verwaltungsgeſchäft und die Kaſſe unter der Aufſicht und Leitung der Polizeibehörden des offenen Landes ſelbſt führen, und ihre Rechenſchaft bei dieſen Behörden ablegen wird.

Eine beſondere Verordnung über die künftige Verfaſſung der Ruralgemeinden wird auch die Formation, die Competenz und den Geſchäftsgang dieſer Localverwaltungen bezeichnen.

IV.

Da jedoch die bisherige Conſolidirung in der Verwaltung, beſonders jene des Vermögens der Stiftungen, des Cultus in den Ruralgemeinden der älteren Landestheile eine ſtrenge Localiſirung am 1. October 1817 noch nicht überall geſtatten dürfte, und der Uebergang der Verwaltungsgeſchäfte auf die zahlreichen Ortsgemeinden vorzüglich aus Rückſichten auf die Compatibilität nur allmählig eintreten kann, ſo erlaſſen Wir hierüber nachſtehende beſondere Verfügungen:

1) die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den Ruralgemeinden der Landgerichtsbezirke ſoll vorerſt auf die Land-, Herrſchafts- und Ortsgerichte übergehen, und von dieſen das Verwaltungs-, Kaſſe- und Rechnungsgeſchäft geführt werden.

2) Die Competenz der Landgerichte in der Verwaltung des Stiftungsvermögens ſollen diejenigen Verbindlichkeiten und Befugniſſe umfaſſen, unter welchen dieſes Vermögen bisher den allgemeinen Stiftungsadminiſtrationen nach der Inſtruction vom 1. October 1807 anvertraut war.

Wir wollen und geſtatten jedoch, daß dieſe Competenz bei Darleihen zur ſchleunigen Unterſtützung beſchädigter Unterthanen, bei Zehentverpachtungen, bei gewöhnlichen und unvermeidlichen Reparationen der Stiftungsgebäude und bei dem Ankaufe von Paramenten, Kirchenzierden und Mobilien erweitert, und das Verwaltungsgeſchäft für die Landgerichte möglichſt erleichtert werde.

Digitized by Google

3) Die Herrschafts- und Ortsgerichte übernehmen, zur bisherigen Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den vorigen Patrimonialgerichtsbezirken, auch die Verwaltung des Vermögens derjenigen Stiftungen, welche einem Orte und einer Ruralgemeinde dieser erweiterten oder neu gebildeten Gerichtsbezirke angehören, bisher aber den allgemeinen Stiftungsadministrationen zugewiesen waren.

4) Die Ruralgemeinden und die Pfarrer sollen in eine Theilnahme an der Verwaltung, und zwar in der Art gesetzt werden, daß kein Vermögenstheil einer Stiftung ohne vorläufige Vernehmung der Gemeinde und des Pfarrers, und bei der Vorlage gegründeter Remonstrationen derselben durchaus nicht veräußert werden dürfe, auch daß ihnen die verlangte Auskunft über den Stand des Vermögens, der Renten und Lasten einer Stiftung von Seite der Land-, Herrschafts- und Ortsgerichte gewährt, und die Jahresrechnung zur Einsicht und zur Abgabe ihrer Erinnerungen, welche sie bei der vorgesetzten Curatel des Kreises überreichen können, rechtzeitig zugestellt werde.

Diese besondere Verfügungen müssen längstens bis zum 1. October d. Js. in Vollzug gesetzt seyn.

V.

Die Stiftungscuratelen der Kreise werden ermächtigt, zur gänzlichen Uebertragung der Verwaltung des Stiftungsvermögens an die Ruralgemeinden ohne weitere Anfrage in dem Zeitpuncte zu schreiten, an welchem die Localverwaltungen constituirt, die Ausscheidung des Vermögens, der Renten und Lasten einzelner Ortsstiftungen und die Trennung der Vermögensdocumente gründlich vorbereitet, die Perception der Renten erleichtert, und überhaupt die wesentlichen Hindernisse entfernt seyn werden, welche in der Execution des vorstehenden 3ten Artikels zur Zeit obwalten können.

VI.

Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen zu Gunsten von Privaten, Familien, erlaubten Gesellschaften, bestätigten Congregationen und Bruderschaften richtet sich nach dem ausgedrückten Willen eines Stifters, und es kann in Beziehung auf diese Stiftungen der Zustand vor dem 1. October 1807 wieder hergestellt werden, insoferne die Verwaltung von qualificirten Individuen auf den Grund der Stiftungsurkunden reclamirt werden sollte. Tritt eine zuläßige Reclamation nicht ein, so geht die Verwaltung dieser Stiftungen am 1. October 1817 auf die Gemeinden, Magistrate, Land-, Orts- und Herrschaftsgerichte über.

VII.

Für das Vermögen derjenigen Stiftungen, welche sich nach der Allgemeinheit ihrer Zwecke in die Categorie von Orts- oder Gemeindestiftungen nicht eignen, und deren Vermögen zum Gemeindegut nicht gehört, als:

der Fonds der Studienanstalten, der allgemeinen Stipendien, der Erziehungsinstitute, der bestehenden und aufgehobenen Frauenklöster, der Capelle zu Altenötting, der Priesterseminarien u. dgl.

soll die vor dem 1. October 1807 bestandene Verwaltung wieder herbeigeführt, oder, wenn Hindernisse dagegen obwalten, eine andere zweckmässige Verwaltung mit dem 1. October 1817 angeordnet werden.

VIII.

Die Curatel über das Stiftungs- und Communalvermögen soll von den Generalkreiscommissariaten ferner ausgeübt, und die Competenz derselben dergestalt erweitert werden, daß die zum Geschäftskreis Unseres Staatsministeriums des Innern gehörigen Functionen der obersten Stiftungs- und Communalcuratel auf die Veranlassung, Entwerfung und Erläuterung der Gesetze der Verwaltung, auf die Bescheidung der Recurse gegen die Beschlüsse der äusseren Curatelen, auf die Vertretung der Stiftungen und Communen bei Unseren Staatsministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, der Finanzen und der Armee, dann auf die Cognition des Verwaltungszustandes, und auf die Würdigung der Rechenschaft von Seite der äusseren Curatelen zurückgebracht werden können.

IX.

Die Stiftungen der Municipal- und Ruralgemeinden sollen in ihren Rechtsangelegenheiten künftig nicht mehr durch die Kronfiscale, sondern unter analoger Anwendung des XI Art. der Verordnung über das Stiftungsfiscalat vom 6. December 1808 gleich den Stiftungen in den Herrschafts- und Ortsgerichten, durch öffentliche Rechtsanwälte vertreten werden, und es sind die Einwirkungen der Curatelen in Rechtsangelegenheiten der Stiftungen überhaupt allmählig auf die Ertheilung der Consense zum Streit zurückzuführen.

X.

Die Kosten der Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den Ruralgemeinden sind auf mässige Functionsgehälter für die Verwalter und in den Municipalgemeinden auf mässige Beiträge in die Comunalkassen zu beschränken, und ausser den Gehältern für die besonderen Verwalter und Oekonomen der bedeutenden Wohlthätigkeits- und Erziehungsinstitute, soll das Stiftungsvermögen mit Standes- oder Quiescenzgehältern, Pensionen und Alimentationen der künftigen äusseren Verwalter und ihrer Hinterlassenen nicht mehr bestätigt werden.

Die Kosten des Dienstes der obersten Stiftungs- und Communalcuratel werden Wir künftig auf den Etat Unseres Staatsministeriums des Innern, und hienach auf die Centralstaatskasse überweisen, und wegen der Kosten des Dienstes der äusseren Curatelen das Geeignete verfügen.

Die bei der Centralstiftungskasse hinterliegenden Reservefonds der Stiftungen sollen aufgelöst, und den äusseren Stiftungskassen diejenigen Capitalien, welche bei der erwähnten Centralkasse assecurirt worden sind, mittelst Kasseeffecten zurückgestellt, sofort die ausgestellten Assecurationen dafür eingezogen werden.

Die Centralstiftungskasse soll zugleich ihres bisherigen Geschäftes der Perception von Capitalzinsen auf Rechnung der äussern Stiftungskassen überhaupt enthoben, und auf die Perception der Concurrenzen zum Behufe der Zahlung der seit dem 1. October 1807 centralisirten Quiescenzgehälter, Pensionen und Alimentationen, bis zu einer angemessenen Ueberweisung derselben auf die äussern Kassen, beschränkt werden.

XII.

In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen müssen die unterm 1. October 1807 constituirten allgemeinen und besondern Stiftungsadministrationen, und die besondern Comunaladministrationen ihr Verwaltungs- und Kassegeschäft am 1. October 1817 geschlossen haben, und unter der Verbindlichkeit einer geordneten Amtsexpedition, welche auf einem genauen Ausweise des Vermögens, der Renten, Activaausstände, Lasten, Schulden, Zahlungsretardaten und des Kassebestandes beruhen muß, und unter der Verbindlichkeit einer vollständigen Rechnungsablage von ihren bisherigen Stellen abgetreten seyn.

Wir wollen jedoch aus Rücksichten für das betheiligte Vermögen und für das außer Function tretende Personal, daß diejenigen Administratoren, welche sich durch Fleiß, Treue, Ordnung und Geschäftskenntniß bisher ausgezeichnet haben, und durch eine regelmäßige Expedition ihrer Aemter noch auszeichnen werden, vorzüglich bei den aufzustellenden Magistraten, bei den Wohlthätigkeitsinstituten der größeren Städte, oder in anderen öffentlichen Aemtern angemessen reactivirt, und daß die Amtsdiener der Administrationen für die untergeordneten Dienste der Municipalgemeinden verwendet werden.

Die gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollzug Unser Staatsministerium des Innern beauftragt ist, lassen Wir durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München den 6. März 1817.

Regierungbl. v. J. 1817 St. X. S. 153.

§. 838.

10808.

(Künftige Verwaltung des Stiftungsvermögens betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird auf ihren Bericht vom 14. Juni d. J., die künftige Verwaltung des Stiftungsvermögens betreffend, folgendes erwiedert:

I.

Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den Städten ist durch die einschlägige Verordnung vom 6. März l. J. den künftigen Magistraten in der Regel übertragen; es ist dabei gleichviel, ob der vorige Magistrat die Verwaltung vor dem 1. October geführt habe, oder nicht, und es kann nur in denjenigen Fällen, welche im VI. und VII. Art. der angerufenen Verordnung bezeichnet sind, eine Ausnahme statt finden.

Daher kann die Verwaltung des Vermögens von Stiftungen, welche für die Zwecke des öffentlichen Cultus der Erziehung und des Unterrichtes, dann der Armen- und Krankenpflege der Stadt Passau und ihrer Einwohner bestehen, an keine andere Behörde, als an den künftigen Magistrat übergehen.

Die Finanzrentämter sind zur Verwaltung des Stiftungsvermögens durchaus nicht berufen und eine geistliche Behörden könnte zu dieser Verwaltung in dem einzigen Falle wieder gelangen, wenn die Bestimmung des VI. Artikels der Verordnung vom 6. März l. J. in Anwendung kommen sollte.

II.

Bei der Wallfahrtskirche Mariahilf nächst Passau kömmt es darauf an:
ob dieselbe in dem Gemeindebezirke der Stadt Passau oder in dem Bezirk der anstoßenden Ruralgemeinde gelegen, und sonach für den öffentlichen Cultus dieser Gemeinde gleichzeitig bestimmt sey?

Im ersten Falle gebührt die Verwaltung des Vermögens dieser Kirche dem künftigen Magistrate der Stadt Passau, im zweiten Falle hingegen geht die Verwaltung zur Zeit an das Landgericht Passau über.

III.

Das Steinersche Priesterhaus kann nach der Bestimmung des VII. Art. der Verordnung vom 6ten März lauf. Js. dem Priesterhausregens N. N. zur künftigen Verwaltung extradirt werden; für den Alumnats- und Studienfond, wobei besondere Verhältnisse obwalten und für die etwa bestehenden allgemeinen Stipendien in Passau ist, mit Umgehung des Finanzrentamtes und der geistlichen Behörde am 1. October 1817 eine andere zweckmäßige Verwaltung durch Zutheilung derselben an einen activen oder quiescirenden Staatsdiener gegen ein mäßiges Functionsgehalt anzuordnen.

Hinsichtlich der Perception, Verwendung und Verrechnung der allgemeinen Schuldotation wird besondere Entschließung folgen.

IV.

Wenn ein fremdartiges Vermögen zur Deckung des unvermeidlichen Deficits einer der Königlichen Verwaltung bisher untergebenen Stiftung als verbindlich erachtet werden kann, so hat die Königliche Regierung das Erforderliche hiezu selbst einzuleiten, ohne deswegen von der Verordnung vom 6. März d. J. abzuweichen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vormaligen Stifts- und Klosterkirchen, welche den Königlichen Stiftungsadministrationen wegen Mangels eines ausgeschiedenen Vermögens bisher nicht anvertraut waren, auch den künftigen Verwaltungen nicht früher zugewiesen werden können, als bis die erforderliche Dotation dieser Kirchen ausgezeigt und extradirt seyn wird.

München den 11. September 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon den Königlichen Regierungen des Isar-, Regen-, Oberdonau-, Obermain- und Rezatkreises in Auszug des I. und IV. Artikels zur Kenntniß und Darnachachtung.

§. 839.

6768.

(Executionsbefugnisse der Gemeindeverwaltungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf den Bericht vom 26. Fe-

bruar l. Js., die Executionsbefugniße der Gemeindeverwaltungen betreffend, nachstehende Entschließung ertheilt.

Die Magistrate und Ausschüße der Gemeinden sind in Beziehung auf die Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens keineswegs als landesherrliche Beamten zu betrachten, sohin ihre Competenzverhältniße nicht nach jenen der aufgehobenen Stiftungs- und Comunaladministrationen, sondern lediglich nach den Bestimmungen des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 zu bemessen.

Die Gemeindeverwaltungen sind zwar im §. 59. des bezeichneten Edicts und in den Regulativen vom 21. und 24. September 1818 §. 32. und 39. auf die Beobachtung der über die Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens gegebenen besondern Vorschriften, dann auf die Beobachtung der über die Bewirthschaftung dieses Vermögens vor und nach dem 1. October 1807 erlassenen Verordnungen hingewiesen, allein darunter sind nicht die Regulative über die nunmehr bedeutend veränderten Competenzverhältnisse, sondern lediglich die Vorschriften für Darleihen, Verkäufe, Verpachtungen, Nachlässe u. dgl. zu verstehen.

Der Art. XIII. der Verordnung über Gemeindeumlagen vom 22. Juli 1819, kann auf Capitalszinse und Grundrenten des Stiftungs- und Gemeindevermögens nicht angewendet werden, weil die Titel der Forderungen und Leistungen ganz verschieden sind.

Hiernach kann den Magistraten der Städte und Märkte, dann den Ausschüssen der Ruralgemeinden die Befugniß, liquide Renten des Stiftungs- und Comunalvermögens nach den frühern Verordnungen vom 19. November 1810 und 21. Juni 1811, mittels Execution beizutreiben, nicht zugestanden werden.

Was die Beitreibung grundherrlicher Renten besonders betrifft, so sind die Befugnisse der Gemeindeverwaltungen dießfalls nach dem §. 118. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte zu bemessen, worin den Gutsherrn, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit das Pfändungsrecht bei ihren Grundholden für den Fall zugestanden ist, wenn sie dasselbe rechtmäßig hergebracht haben.

Darnach hat sich die Königliche Regierung zu achten und den Bericht des Landgerichts Kitzingen vom 28. Januar l. Js. geeignet zu bescheiden.

München den 13. Mai 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermaincreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 840.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

§. 69.

Die Obercuratel über das gesammte Gemeinde- und Stiftungswesen, und die Obsorge für den genauen Vollzug des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 und des Umlagen-

gesetzes vom 22. Juli 1819, die Kreisregierungen haben in dieser Beziehung ihre Competenz auf dasjenige zu beschränken, was ihnen durch diese beiden Gesetze speciell zugewiesen ist; alles Uebrige, mit Ausnahme desjenigen, was dem Ministerium ausdrücklich vorbehalten ist, muß den Bezirkspolizeibehörden und den Gemeinden selbst überlassen werden.

Die Kreisregierungen haben in Comunal- und Stiftungsangelegenheiten von dem Grundsatze auszugehen, daß den Gemeinden hierin die möglichst freie Verfügung zu überlassen, und sie nur in so ferne zu beschränken seyen, als die Gesetze solche Schranken positiv anordnen; sie haben alle unnöthigen Controllen abzustellen, und diese in der Regel auf die periodischen Visitationen und auf die innerhalb der gesetzlichen Competenz vorzunehmende Feststellung der Etats und Revision und Superrevision der Rechnungen zu beschränken.

§. 70.

Aufsicht auf alle allgemeinen und besonderen Wohlthätigkeitsanstalten im Kreise; die obere Leitung derselben; Vorsorge für ihre Erhaltung und Verbesserung und Aufsicht gegen die Vernachlässigung der Zwecke und gegen schädliche Mißbräuche.

§. 71.

Die Bestätigung neuer Fundirungszuflüsse in Bezug auf das Gemeindevermögen und die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit ist denjenigen Bezirkspolizeibehörden zu überlassen, welchen die niedere Curatel über dieselben zusteht. Diese haben von der ertheilten Bestätigung bloße Anzeigen an die Kreisregierungen zu machen, damit diese in ihren Hauptbüchern die geeigneten Vormerkungen vornehmen können.

Die Genehmigung der Fundirungszuflüsse zu Cultusstiftungen ist den Kreisregierungen vorbehalten, welche für Aufrechthaltung des gesetzlichen Anspruches auf die quarta pauperum et scholarum zu sorgen und mit der geistlichen Oberbehörde sich zu benehmen haben.

§. 72.

Sorge für die ständige Sonderung des Vermögens verschiedener Religionstheile und Zwecke.

Aufsicht gegen Vermischung des Stiftungsvermögens mit dem separirt verwalteten Comunalvermögen, Eröffnung und Gewährung wechselseitiger unverzinslicher Vorschüsse der Stiftungskassen zur Bestreitung vorübergehender ausserordentlicher Ausgaben.

§. 73.

Oberaufsicht über die Gebäude der Stiftungen und Comunen, Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zustande, ihre Einverleibung in die Brandversicherungsanstalt, Mehrung oder Minderung des Assecuranzcapitals, Würdigung und Bescheidung der Pläne und Kostenvoranschläge bei unvermeidlichen Neubauten; Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Comunen.

§. 74.

Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Beneficien, insbesondere auf die Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude, Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln.

zu Führung der Bauten, Ueberweisung pfarrlicher Baulasten und onus successorum und Regulirung der Ausfitzfristen.

§. 75.

Inspection der Stiftungs- und Comunalkassen und des Verwaltungszustandes in den Städten und größern Märkten, gelegenheitlich anderer Visitationen.

(Reggsbl. v. J. 1825. St. 54. S. 1095.)

§. 841.

11192.

(Die Fixirung der Zehentgefälle der Stiftungen und geistlichen Pfründen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 5. Juli d. J., die Fixirung der Zehentgefälle der Stiftungen und geistlichen Pfründen betreffend, wird erwiedert, daß die Fixirung der zu kirchlichen Stiftungen gehörigen Zehenten in Gemäßheit des Allerhöchsten Rescripts vom 21. November 1825 keinem Anstande unterliege, und hiebei den bischöflichen Ordinariaten ein Einspruchsrecht nur dann zugestanden werden könnte, wenn die Zehentfixirung auf den Ertrag des zu einer onerirten Stiftung gehörigen Fonds einen die Erfüllung des Stiftungszweckes gefährdenden oder beschränkenden Einfluß haben würde, oder mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Stiftungsurkunde unvereinbarlich wäre, daß dagegen bei geistlichen Pfründen, wo die Bischöfe als Collatoren bei allen mit dem Dotationsfonde vorzunehmenden Veräuderungen, welche die Größe des Ertrags desselben vermindern könnten, wesentlich betheiliget sind, über die von den Zehentherren als zeitlichen Nutznießern in Antrag gebrachten Fixirungen jedesmal die Aeusserung des betreffenden bischöflichen Ordinariates zu erholen und der Consens zur Fixirung nur nach geeigneter Würdigung der Ordinariatserinnerungen von Obercuratelwegen zu ertheilen oder zu versagen sey. Auf gleiche Weise ist bei Privatpatronatspfründen die Erinnerung des Patrons zu erholen und zu beachten.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß im Falle der Consensertheilung nicht nur auf die Bestimmung eines dem bisherigen Naturalzehentbezuges gleichkommenden Quantums der künftigen ständigen Reichniß, sondern auch darauf Bedacht zu nehmen sey, daß die Erhebung der fixirten Leistung dem Pfründebesitzer möglichst gesichert und erleichtert werde, und daß die Art, wie dieses erzielt werden könne, nach den in den besonderen Fällen gegebenen Umständen zu ermessen sey.

Sollten einzelne geistliche Pfründebesitzer eine der Fixirung der Zehente, analoge Verpachtung derselben auf die Dauer ihres Pfründebesitzes vornehmen wollen, so sind dieselben hieran um so weniger zu hindern, als sich dadurch die Vortheile der Zehentfixirung augenscheinlich bewähren, und die bischöflichen Ordinariate sich bestimmen lassen dürften, den förmlichen Zehentfixirungen überhaupt in der Folge weniger entgegen zu seyn.

München den 24. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

§. 842.

4760.

(Das Verfahren bei Darlehen aus Stiftungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 18. Januar v. Js. und 4. vorigen Mts., dann auf die Vorstellung des Magistrats der Stadt Augsburg vom 15. November v. Js. und 7. Januar d. Js., das Verfahren bei Darlehen aus Stiftungen betreffend, wird nachstehendes erwiedert:

Nach dem §. 59. des Edicts vom 17. Mai 1818 in Verbindung mit dem §. 32. der Allerhöchsten Entschließung über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 und dem §. 69. Abschn. II. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, steht den Magistraten die gesammte Verwaltung des localen Stiftungsvermögens nach den vorliegenden Gesetzen, Verordnungen, Regulativen und Instructionen unter der gesetzlichen Aufsicht der Obercuratel innerhalb der durch Gesetze positiv angeordneten Schranken, zu.

Hiernach ist der Magistrat der Stadt Augsburg befugt, bei Darlehen aus Stiftungen, nach den hierüber bestehenden Regulativen, insbesondere nach jenem vom 17. Februar 1804, welches durch die Verordnung über die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Oberadministrationen vom 6. September 1811 bestätigt wurde, zu verfahren, sonach in der Regel die Darlehen aus Stiftungen vor Empfang der Schuldurkunden nicht ausfolgen zu lassen.

Inzwischen ist zu berücksichtigen, daß in jenen Fällen, in welchen Stiftungsanlehen zu dem Zwecke gemacht werden, um hiemit bereits bestehende Hypothekenschulden abzutragen, und so durch das neue Anlehen die Löschung früher eingetragener Hypotheken in der Absicht herbeizuführen, um diesem eine den abzubezahlenden Hypothekenschulden zugestandene günstige hypothekarische Versicherung zu erwirken, die frühern Hypotheken, vor der Ausfertigung der Urkunde über das neue Anlehen, nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes gelöscht seyn müssen, welche Löschung nur dann möglich wird, wenn zuvor die treffenden bereits existirenden Hypothekenschulden mit dem neuen Anlehen abbezahlt worden sind.

Wenn in diesem erörterten Falle, in welchem die Verordnung vom 17. Februar 1804 mit den Bestimmungen des Hypothekengesetzes vom Jahre 1822 collidirt, die erstere strenge gehandhabt werden wollte, so würde ein Anlehen niemals zu Stande kommen, und es ist daher nicht zu verkennen, daß hier ein die darlehende Stiftung und das Hypothekenamt gleich wenig gefährdender Ausweg durch ein sachgemässes Benehmen der Stiftungsverwaltung mit dem letztern und Deponirung des Darlehens bei solchen getroffen werden müsse, um nicht die wohlthätigen Wirkungen der Darlehen aus Stiftungs- und Gemeindekassen allen jenen Staatsangehörigen zu entziehen, welche mit solchen Darlehen schon bestehende Hypothekenschulden abzutragen gesonnen sind, und um nicht zugleich die verzinsliche Anlegung disponibler Stiftungs- und Gemeindecapitalien mehrfällig hinzuhalten.

Hienach ist der Magistrat der Stadt Augsburg zu verbescheiden und sich nach vorstehender Entschließung bei vorkommenden ähnlichen Reclamationen zu achten.

München den 21. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht hievon den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins

§. 843.

28747.

(Rückvergütung indebiti bezahlter Ewiggiltsteuern betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Verordnung vom 16. Januar 1809, die Verzinsung der Activcapitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend, lit. a §. 3. bestimmt, daß den Ewiggeldschuldnern von den, mit fünf vom Hundert verzinslichen Stiftungscapitalien die Ewiggiltsteuer durch die Gläubiger zurückersetzt werden soll, so wird die mittelst Berichtes vom 24. December beantragte Rückvergütung der, von dem Zinngiesser Knoll in München indebiti bezahlten Ewiggiltsteuern von dem, auf seinem Hause haftenden, zu fünf vom Hundert verzinslichen Ewiggeldcapitale von 5000 fl. vom Jahre 1816 an genehmiget.

Hiernach ist künftig in ähnlichen Fällen gleichmässig zu verfahren.

München den 16. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Administration des Königlichen Central-Schulbücherverlags.

§. 844.

13785.

(Die Staatspassivcapitalien der Stiftungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird die von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen an die Königliche Staatsschuldentilgungscommission unterm 2. d. Mts. ergangenen Entschließung, wegen Umschreibung der auf Namen lautenden Obligationen über Capitalforderungen der Stiftungen an die Staatsschuldentilgungsanstalt zugeschlossen, um hievon die Stiftungs-, Verwaltungs- und untergeordneten Curatelbehörden geeignet in Kenntniß zu setzen.

München den 15. Mai 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

(Die Staatspassivcapitalien der Stiftungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da den Stiftungen an ihren Staatspassivcapitalien im Falle dringenden Bedürfnisses ohnehin eine Abschlags- und sogar vollständige Zahlung bei den Staatsschuldentilgungs-

kassen geleistet wird, so ist der Fall nicht denkbar, daß eine Stiftung in die Lage kommen könnte, ihre Staatsobligation an dritte cediren zu müssen.

Aus diesem Grunde, vorzüglich aber aus Rücksicht auf die Menge von Regreßansprüchen, welche wegen vernachlässigter Verwaltung von den Stiftungsbehörden angemeldet wurden, so wie zur Abwendung einer jeden hieraus etwa entstehenden Gefahr für die Staatskasse, sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium der Finanzen veranlaßt, die am 25. October v. Js. hinsichtlich der Baarzahlungen gegebene Anordnung auch auf die Cessionen der Obligationen der Stiftungen auszudehnen und der Staatsschuldentilgungscommission demnach den Auftrag zu ertheilen, die ihr untergeordneten Kassen anzuweisen, daß keine auf Namen lautende Obligation einer Stiftung ohne vorgängige Ermächtigung des unterzeichneten Staatsministeriums der Finanzen auf einen andern Besitzer in den Catastern der Staatsschuldentilgungsanstalt umgeschrieben werde. Die Kassen haben vielmehr in Fällen, wo eine Stiftungsverwaltung um eine solche Umschreibung nachsuchen sollte, dieselbe an die vorgesetzten Curatelbehörden zu verweisen, welchen alsdann obliegt, die Sache dem Königlichen Staatsministerium des Innern zur Vorlage zu bringen und dadurch die Veranlassung zu geben, daß das Gesuch der Stiftungsverwaltung und die Begründung desselben zur Kenntniß und weitern Verfügung des unterzeichneten Königlichen Staatsministeriums der Finanzen gelange.

Die Königliche Staatsschuldentilgungscommission hat über den Vollzug dieser Entschließung, deren Controlle auch den Königlichen Abrechnungscommissären übertragen ist, sorgfältig zu wachen.

München den 2. Mai 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Staatsschuldentilgungscommission also ergangen.

§. 845.

10560.
(Die Vorstellung des Magistrats der Stadt N. wegen Beaufsichtigung der dortigen Spitalstiftungswaldungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den zu der Verwaltung des gesammten Gemeinde- und des localen Stiftungsvermögens berufenen Magistraten kommt die Wahl und Anstellung ihrer höhern städtischen Bediensteten in den gesetzlichen Formen, unter Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung zu.

Sie können in der Wahl ihrer Bediensteten von der Curatel, nach dem Geiste des Gesetzes, und nach den Bestimmungen des §. 69. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 nur dann beschränkt werden, wenn die von ihnen ersehenen Individuen die gesetzlichen Eigenschaften nicht an sich tragen, oder wenn eine Gefährdung des Gemeinde- oder Stiftungsinteresses zu befürchten ist.

Nachdem nun dieß bezüglich der von der Gemeindeverwaltung N. beabsichteten Aufstellung des vormals gutsherrlichen Försters N. als Aufseher der dortigen Spitalstiftungswaldungen in keiner Beziehung der Fall ist, vielmehr derselbe befähigt und mit seiner

Anstellung eine Erübrigung für den Haushalt der betreffenden Stiftungen verbunden ist, die Ansicht der Obercuratel aber, daß der bisherige Aufseher zu keinem Tadel Anlaß gegeben habe, keinen Grund darbietet die Gemeine in der freien Wahl ihrer amovibel Angestellten zu beschränken, und ihr einen Diener, der ihr Vertrauen verloren zu haben scheint, wider ihren Willen und wider die gesetzlich ausgesprochene Amovibilität aufzudringen, so kann der Entschließung der Königlichen Kreisregierung vom 9. September v. J. die Bestätigung nicht ertheilt werden, wornach dieselbe dem Magistrate der Stadt N. auf seine Vorstellung vom 25. November v. Js. das Weitere zu eröffnen hat.

München den 5. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 846.

30259.

(Die Obercuratel über die Pfarrkirchenstiftung zu Oberliezheim betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines von der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, im bemerkten Betreffe erstatteten Berichts vom 14. v. Mts. verweigert die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, die Ausübung der Obercuratel über die Stiftung der in dem Bezirke des Königlichen Landgerichts Hochstädt gelegenen Pfarrkirche Oberliezheim aus dem Grunde, weil die niedere Curatel hierüber, gemäß der Königlichen Deklaration vom 19. März 1807 lit. F. Nr. 6. und des §. 47. der IV., dann der §§. 85. 97. und 110. der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde, dem fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Herrschaftsgerichte Bissingen im Rezatkreise zusteht. Die diesfallsige Ansicht der Königlichen Kreisregierung ist mit dem §. 69. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 nicht im Einklange, welcher jeder Kreisregierung die Obercuratel über das zu dem betreffenden Kreise gehörige Stiftungsvermögen zuweiset, und welchem als einer allgemeinen Competenzbestimmung eine durch specielle Verhältnisse herbeigeführte ausnahmsweise Uebung der Untercuratel nicht derogiren kann.

Die Königliche Kreisregierung hat demnach im Vollzuge der ihr in vorliegender Sache zustehenden Obercuratelbefugnisse das Weitere zu verfügen.

München den 7. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins zur Wissenschaft.

§. 847.

35135.

(Die hypothekariſche Verſicherung der Stiftungsdarlehen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der §. III. Nr. 2. lit. c. der Allerhöchſten Verordnung vom 6. September 1811 knüpft die Bewilligung von Stiftungsdarlehen in dem wohlverſtandenen Intereſſe vollſtändiger Sicherheit, an die Bedingung, daß das beabſichtete Darlehen die auf der betreffenden Realität haftenden Schulden in keinem Falle über die Hälfte des Realitätenwerthes erhöhe.

Da es ſich hier nur um die Sicherung des Stiftungsdarleihens handelt, Nachhypotheken aber auf ſchon eingetragene Paſſiven keinen nachtheiligen Einfluß zu äußern vermögen, und überdieß das Geſetz eine Intervention früher eingetragener Gläubiger in ſpätere ihnen nicht präjudicirende Darlehensverträge auf keine Weiſe geſtattet, ſo wird die Königliche Kreisregierung auf ihren Bericht vom 29. v. Mts. von ſelbſt dahin beſcheiden, daß die Eingangs erwähnte blos für die Stiftungen gegebene Allerhöchſte Verordnung lediglich das Darleihen von Stiftungscapitalien bei nicht vorhandenem doppelten Hypothekwerthe unterſage, und daß derſelben eine weitere Ausdehnung auf Darlehen Dritter nicht gegeben werden könne.

München den 21. December 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen, diesſeits des Rheins.

§. 848.

5202.

(Die Anlegung von Stiftungscapitalien betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die noch in Kraft beſtehende Allerhöchſte Verordnung vom 6. September 1811, die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Oberadminiſtrationen betreffend, iſt in Bezug auf Anleihen aus Stiftungsmitteln Abſchn. III. lit. A. §. 2. (Regierungsbl. Jahrgg. 1811 S. 1449) folgende Beſtimmung getroffen:

„Die auf der Realität haftenden Schulden und das neuerlich zu bewilligende Anleihen in einer Summe beiſammen, dürfen die Hälfte des Werthes der Realität nicht überſteigen, und es ſoll dabei ſtreng auf die Legalität der Werthsbeſtimmungen und zur Vermeidung jeder Willkühr in der Würdigung des Verhältniſſes der Schulden zum Vermögen auf den Calkul geſehen werden.“

Dieſe Anordnung, hervorgegangen aus dem Beſtreben der Curatel nicht nur das Capitalvermögen der Stiftungen, ſondern auch die jährliche Rente zu ſichern, und beide vor Gefährdung, in Folge von Verwicklung in Concurſe und koſtſpieliger Beitreibung auf gerichtlichem Wege zu bewahren genügt, ungeachtet der zu Grunde liegenden ſtrengen Vorſicht ihrem Zwecke der Erfahrung gemäß nicht in allen Fällen.

Einestheils ſind nämlich die Stiftungen, deren Vermögen nach der angeführten Vor-

schrift versichert ist, immerhin noch der Individualität des Realitätenbesitzers, seiner Wirthschaftlichkeit und Redlichkeit in soweit anheim gegeben, als demselben freisteht, nach erhaltenem Stiftungsdarleben seinen Realcredit zur Contrahirung neuer Schulden über die Hälfte des Realitätenwerthes, möglicher Weise bis zur Ueberschuldung zu benützen, wodurch die Stiftungen in die nachtheilige Lage versetzt werden können, vor welcher sie die gegebene Vorschrift zu bewahren beabsichtet, anderseits scheint die Erfahrung zu zeigen, daß bei günstigen Verhältnissen und wirthschaftlichem Betriebe eines Anwesens die Sicherheit der hierauf anliegenden Capitalien und ihrer Rente nicht immer gerade durch ein, die Hälfte des Schätzungswerthes nicht übersteigendes Maximum der Belastung mit Passiven bedingt ist, daß vielmehr in manchen Fällen der thätige Landwirth und Gewerbsmann ungeachtet größerer Schuldbelastung sich bei häuslichen Würden und Ehren erhält, und seine Verbindlichkeiten pünctlich erfüllt. Auch haben inzwischen das Hypothekengesetz, dann die Prioritätsordnung dem Realcredite eine mehr sichere Grundlage gegeben, und die Erleichterung und Beschleunigung gerichtlicher Einschreitungen wesentlich befördert, auch in dieser Beziehung ist demnach der Standpunct verändert, von welchem die früheren Sicherungsmaaßregeln ausgingen.

Die Erwägung dieser Verhältnisse hat das unterzeichnete Staatsministerium veranlaßt, in wachsamer Sorge für die Sicherheit des Stiftungsvermögens, und gleichzeitig für dessen bestimmungsgemässe Benützung zur Unterstützung und Belebung der Industrie und Landwirthschaft, auf die Mittel bedacht zu seyn, einerseits der Umgehung bestehender Vorschriften vorzubeugen, anderseits diese Vorschriften den dermaligen Verhältnissen näher zu führen. Zu diesem Zwecke sind vor Allem die Gutachten der Curatelbehörden erforderlich, welche die Königliche Kreisregierung unter Hinweisung auf die angegebenen Momente einzuholen, und das Resultat längstens binnen zwei Monaten mit einem, den Gegenstand umfassend behandelnden Begleitungsberichte vorzulegen hat.

München den 22. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 849.

15444.

(Die Sicherstellung des Kirchenstiftungsvermögens betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. v. Mts. im obenbezeichneten Betreffe wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises nachstehende Entschließung ertheilt:

Durch das Ministerialausschreiben vom 11. August v. Js., die Vollziehung der am 1. Juli v. Js. Allerhöchst sanctionirten Revision des Gemeindedictes betreffend, ist bestimmt, daß sich Competenz, Geschäftsgang und Curatelverhältnisse bei den neuen Kirchenverwaltungen nach den bisher für die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens bestehenden Verordnungen, insbesondere was den Geschäftsgang betrifft, nach Analogie der Verordnungen vom 21. und 24. September 1818, die Geschäftsführung der Magistrate und Landgemeinden betreffend, richte. Die

Allerhöchste Entschließung vom 13. Januar 1825, die Sicherstellung des Stiftungs- und Gemeindevermögens betreffend, ist als Zusatz und Erläuterung dieser Regulative erschienen, und deren gleichmäßige analoge Anwendung auf die Kirchenverwaltungen unterliegt daher keinem Bedenken.

Was insbesondere die angeregte Controlle der Kasse und Materialverwaltung betrifft, so sollen in analoger Anwendung des Abschn. II. vorerwähnter Allerhöchster Verordnung die periodischen Visitationen in magistratischen Gemeinden in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Mitglieder der Kirchenverwaltungen weggenommen, und hierauf Verfügungen getroffen, oder durch Bericht an die Curatel veranlaßt werden.

Nicht minder bleibt es den Kirchenverwaltungen in den Landgemeinden unbenommen, ihre durch Gesetz und Wahl mit der Kassenführung beauftragten Mitglieder in gleicher Weise zu controlliren.

Jedenfalls wird die Curatelbehörde bei Gelegenheit anderer Dienstreisen ihrer Beamten von Zeit zu Zeit die Visitationen selbst vornehmen, wie denselben ohnehin nach §. 134. des Gemeindeedicts obliegt.

Indem die Königliche Regierung des Unterdonaukreises vorstehende Weisung zum weiteren Vollzuge erhält, wird derselben gleichzeitig bemerkt, daß die geäusserte Ansicht, als seyen die Kirchenverwaltungen in die Functionen der bisherigen Stiftungspfleger getreten, in der neuen Gesetzgebung nicht begründet sey; vielmehr sind die Kirchenverwaltungen als Repräsentanten der Kirchengemeinde in die bisherigen Verwaltungsrechte der politischen Gemeinden bezüglich des Kirchenvermögens, und nur die speciell beauftragten Mitglieder derselben, in die Functionen der bisherigen Stiftungspfleger, die übrigen Mitglieder aber zugleich in das bisher von der Gemeindeverwaltung über den Stiftungspfleger ausgeübte Controlrecht getreten, wie solches namentlich der §. 94. des revidirten Gemeindeedicts in seinem letzten Abschnitte deutlich zu erkennen gibt.

Eben so ist das Verhältniß der Kirchenverwaltungen zu den Gemeindebehörden in den §§. 59. und 94. des revidirten Gemeindeedicts klar bestimmt, und kann daher nicht wohl einem Zweifel unterliegen.

München den 13. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 850.

21893.

(Die Anlegung der Stiftungscapitalien betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den von den Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, der Kreise diesseits des Rheins in Folge des Ausschreibens vom 22. Februar d. Js. erstatteten Berichten, die Anlegung der Stiftungscapitalien betreffend, ist die Erhaltung des Stiftungsvermögens durch die genaue Beobachtung derjenigen Vorschriften bedingt, welche in der Verordnung vom

6. September 1811 für die Bewilligung der Anlehen aus Stiftungsmitteln gegeben worden sind.

Es haben daher die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, die erwähnte Verordnung, dann die unterm 20. Juni 1826 erschienene Zusatzverordnung (Regierungsbl. 1826 S. 518.) fortwährend mit der gehörigen Sorgfalt zu handhaben, und bei dem Vollzuge derselben insbesondere noch Nachstehendes zu beachten:

1) Da die gerichtlichen Schätzungen nicht geeignet sind, für die Uebereinstimmung des von den verpflichteten Sachverständigen angegebenen Werthes mit dem wirklichen Verkaufswerthe volle Gewähr zu leisten, so nehmen diese Schätzungen eine controlirende Prüfung in Anspruch, wenn anders den Bestimmungen des §. 2. lit. c. der erwähnten Verordnung vollständig und nach ihrem wahren Sinne genügt werden soll.

   Die Berechnung des Werthes nach der Steuerbelegung und die glaubhafte Ermittlung des Preises, um welchen der Darlehenssucher die als Hypothek zu unterstellende Sache erworben hat, bieten hiefür die einfachsten Mittel dar.

   Besondere Vorsicht ist desfalls bei den auf Gebäude zu bewilligenden Darlehen anzuwenden.

2) Die Pflicht der Verwaltungs- und Curatelbehörden erstreckt sich neben der Erfüllung der in der Verordnung vom 6. September 1811 angegebenen Vorschriften auch auf die Prüfung der persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften der Darlehenssucher, namentlich ihrer Wirthschaftlichkeit und Betriebsamkeit.

   Auch sind die hier einschlägigen Bestimmungen des Gemeindeedictes §§. 123 und 128, und der Königlichen Allerhöchsten Entschließung vom 5. August 1818, die Anlehen an das Personal der Landgerichte betreffend, jederzeit genau zu beobachten.

3) Da die Sicherheit der Zinsen auf rechtzeitiger Betreibung derselben beruht, so sind die Verwaltungen zur Erfüllung ihrer desfallsigen Obliegenheiten mit Rücksicht auf §. 16. der Prioritätsordnung sorgfältig anzuhalten.

4) Die Vorschriften der Verordnung vom 6. September 1811 sind bei den aus dem Gemeindevermögen zu bewilligenden Anleihen in ganz gleichem Maaße in Anwendung zu bringen.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 3. August 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 851.

25838.

(Die Form der Etats und Rechnungen der Stiftungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Anfrage des Armenpflegschaftsrathes der Stadt München, ob Etat und Rech-

nung der Armenfondskaſſe nach dem mit der Vollzugsinſtruction vom 24. December 1833 vorgeſchriebenen, oder nach jenem Formulare angefertigt werden ſoll, welches neuerlich für die Wohlthätigkeitsſtiftungen vorgeſchrieben wurde, beantwortet ſich von ſelbſt durch die Thatſache, daß weder der Armenpflegſchaftsrath noch deſſen Kaſſe zu den Wohlthätigkeitsſtiftungen gezählt werden kann. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß für das Armenweſen das deefallſige ſpecielle Formular in Anwendung komme, wovon ſämmtliche Gemeinden zur Vermeidung weiterer Anfragen in Kenntniß geſetzt werden ſollen.

München den 3. September 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesſeits des Rheins.

§. 852.

31941.

(Die Erhebung der Zinſen für bayeriſche, in Oeſterreich anliegende Stiftungscapitalien betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem Berichte der Königlich Bayeriſchen Geſandtſchaft in Wien entſpringen bei Erhebung der Zinſen für bayeriſche, in Oeſterreich anliegende Stiftungscapitalien mancherlei Uebelſtände aus der Verſchiedenheit der damit beauftragten Agenten. Es ſcheint hienach, daß nicht alle Stiftungsverwaltungen davon Kenntniß haben, daß in Wien eine eigene Königlich bayeriſche Hofagentie beſteht, welche, genau bekannt mit den dortigen Verhältniſſen, die Erhebung am ſchnellſten, wohlfeilſten und unter Controle der Königlich bayeriſchen Geſandtſchaft beſorgen kann.

Die Stiftungsverwaltungen des Kreiſes ſind hierauf mit dem Beifügen aufmerkſam zu machen, daß zur Zeit von Kretzmüller in Wien die Function eines Königlich bayeriſchen Hofagenten bekleide.

München den 2. October 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 853.

33240.

(Herabſetzung des Zinsfuſſes bei Capitalien der Stiftungen für Zwecke des Unterrichts in der Wohlthätigkeit, dann für Cultuszwecke über die Minderung der Zinſen eines Capitals der Graf v. Spauer'ſchen Stiftung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird in Erwiede-

rung des Berichtes vom 1sten November d. Js. im bemerkten Betreffe ermächtiget, die Herabsetzung des Zinsfusses von Capitalien der Stiftungen für Zwecke des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit von 5 Procent auf 4 Procent, welche auf den Grund des gegenwärtig allgemein gesunkenen Zinsfusses oder anderer besonderer Umstände nachgesucht wird, unter genauester Würdigung der in jedem einzelnen Falle obwaltenden Verhältnisse, für die Dauer dieser Verhältnisse zu bewilligen. Bezüglich der Herabsetzung des Zinsfusses der Stiftungscapitalien für Cultuszwecke finden übrigens die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Februar 1824, die Verzinsung der Stiftungscapitalien betreffend, fortan ihre Anwendung.

Hiernach ist das Geeignete weiter zu verfügen. Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München den 25. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 854.

36889.

(Beschwerde des Collegiatstiftes zur alten Capelle in Regensburg wegen des Nachlaßgesuches der Zehentholden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 10. December v. Js. eingesendeten Acten folgen unter Aufhebung der Entschließung der Königlichen Regierung des Regenkreises vom 7. Juli des nämlichen Jahres mit dem Bemerken zurück, daß das privatrechtliche Verhältniß des Stiftes zur alten Capelle in Regensburg zu seinen Grund- und Zehentholden der administrativen Competenz nicht unterliege, und daß eine Ausdehnung der für die Grund- und Zehentholden des Königlichen Staatsärars gegebenen Normen auf die geistlichen Corporationen sich nicht rechtfertigen lasse.

Hiernach ist die Beschwerde des besagten Stiftscapitels zu heben.

München den 7. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 855.

2542.

(Beschwerde des Magistrats der Stadt Eichstädt, wegen Competenzschmälerung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Magistrat der Stadt Eichstädt hat in einer am 30. v. M. bei dem unterfertigten Staatsministerium eingekommenen Vorstellung darüber Beschwerde geführt, daß von der Königlichen Regierung des Regenkreises, K. d. J., aus Veranlassung der Rechnungsre-

viſion mehrerer unter der magiſtratiſchen Verwaltung ſtehender Stiftungen der Auftrag ertheilt worden ſey, bei dem Vortrage der ausgeliehenen Capitalien unter 1000 fl. nebſt dem magiſtratiſchen Beſchluſſe über die Genehmigung des Anlehens auch die Anlehenstabelle und die erhaltene Obligation jederzeit zur Einſicht vorzulegen.

Der Magiſtrat glaubt ſich hierdurch in ſeiner Competenz beeinträchtiget, da ihm gemäß derſelben die Bewilligung von Darlehen unter 1000 fl. zuſtehe, und ſieht in dieſer Anordnung eine Veranlaſſung zur Geſchäftsſtörung, da die vorzulegenden, bei dem Amte nothwendigen Urkunden geraume Zeit entbehrt werden müßten, und die Anfertigung von Abſchriften, Vielſchreiberei und Koſten verurſache.

So wenig der Curatel die nöthige Verification der rechneriſchen Angaben verweigert werden kann, ſo wenig erſcheint es anderſeits räthlich, der Controle eine Ausdehnung zu geben, welche dem Geſchäfte nachtheilig werden könnte.

Die Königliche Kreisregierung wird daher den recurrirenden Magiſtrat, falls die von ihm angeführte Thatſache gegründet ſeyn ſollte, nach Maaßgabe der Geſichtspuncte zu beſcheiden wiſſen, welche der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes unterm 31. v. Mts. Nro. 794. vorgezeichnet und den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden ſind.

München den 15. Februar 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 856.

10586.

Formularitäten bei Erhebung der Zinſen von Stiftungscapitalien aus öſterreichiſchen Kaſſen, in specie die Beilegung eines legaliſirten Exiſtenzzeugniſſes der Stiftung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Einer durch einen Bericht der Königlich bayeriſchen Geſandtſchaft in Wien veranlaßten Mittheilung des Königlichen Staatsminiſteriums des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern zufolge, ſind die Zuſendungen der bayeriſchen Stiftungsverwaltungen Behufs der Erhebung der Zinſen von ihren in Oeſterreich anliegenden Capitalien häufig mangelhaft, wodurch die Zinserhebung Anſtände und Verzögerung erfährt.

Demzufolge wird die N. Regierung beauftragt, die Stiftungsverwaltungen wiederholt aufmerkſam zu machen, daß ein gehörig legaliſirtes Exiſtenzzeugniß der Stiftung, dann die genaueſte Bezeichnung der Obligation unter Angabe ihrer Nummern und des Tages und Ortes ihrer Ausſtellung, als unerläßliche Vorbedingungen erſcheinen, ohne deren Erfüllung nie von den Kaiſerlich Königlichen Stellen einem Geſuche um Ausfolglaſſung verfallener Stiftungszinſen Folge gegeben wird.

München den 4. Mai 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungen diesſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 857.

23370.

(Die Umschreibung und Veräusserung der in Oesterreich anliegenden Capitalien bayerischer Stiftungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Gesandtschaft in Wien hat über die Grundsätze der Kaiserlich Königlichen österreichischen Staatsregierung bezüglich der Umschreibung und Veräusserung der in Oesterreich anliegenden Capitalien auswärtiger Stiftungen Erkundigung eingezogen, und als Ergebniß Folgendes zur Anzeige gebracht:

1) Bei allen Capitalien, welche auswärtigen Kirchen, Klöstern, Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen gehören, werden nur die Zinsen auf legale Zeugnisse ihrer fortwährenden Existenz entrichtet, hingegen ist eine Heimzahlung des Capitals, oder eine Uebertragung desselben an Dritte nicht zulässig.
2) Diese Heimzahlung wird aus dem Grunde verweigert, weil die österreichische Staatsregierung das Vermögen aller Stiftungen, die ihrem ursprünglichen Stiftungszwecke entzogen werden, als herrenlos und dem Staate verfallen betrachtet.
3) Dieser Grundsatz wird allgemein und streng in Anwendung gebracht, und selbst eine nachherige Wiederherstellung der Stiftung, oder eine Wiedereinsetzung der fortbestehenden Stiftung in das ihr einmal entzogene Vermögen bewirkt keine Herausgabe des nach dem droit d'épave einmal eingezogenen Vermögens.
4) Auch bei der Veränderung des ursprünglichen Stiftungszweckes und einer mit der Stiftung selbst vorgenommenen Umwandlung ergeben sich große Anstände, indem eine solche Umwandlung als Aufhebung und Erlöschung der ursprünglichen Stiftung und als eine Ueberweisung ihrer Fonds zu einer anderen Stiftung betrachtet wird.

Indem die Königliche Kreisregierung hievon Kenntniß empfängt, wird dieselbe selbst ermessen, daß, so lange die Kaiserlich Königliche österreichische Staatsregierung bei diesen Grundsätzen verharrt; jeder Versuch zur Zurückziehung bayerischer, in Oesterreich anliegender Stiftungscapitalien in was immer für einer Weise, fruchtlos seyn werde. —

Uebrigens wird zu dem Zwecke Einleitung getroffen werden, daß dem freien Dispositionsrechte der bayerischen Stiftungen über ihr in Oesterreich liegendes Vermögen von Seite Oesterreichs künftighin die möglichste Anerkennung zu Theil werde. —

München den 12. September 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N.-Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 858.

25826.

(Die Rückzahlung der am 1. August d. J. verloosten 5procentigen österreichischen Bankobligationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung N. erhält einen Abdruck des Berichts der Gesandt-

schaft in Wien vom 18. v. M. im bezeichneten Betreffe, mit dem Auftrage, hiernach die etwa betheiligten Stiftungen im N. Kreise zur Wahrung ihrer desfallsigen Interessen geeignet aufmerksam machen zu lassen.

München den 18. October 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

Abdruck.

25826.

(Die Rückzahlung der am 1. August d. J. verloosten 5procentigen österreichischen Bankobligationen betr.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.!

In Gemäßheit eines Circulars der Kaiserlich Königlich Niederösterreichischen Landesregierung begann im Laufe dieses Monats die Rückzahlung der in der Serie 63. verloosten Bankobligationen zu 5 Procent Nro. 54055 bis 55572 inclus. im Nennwerthe des Capitals in Conventionsmünze. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis Ende Juli d. J. mit $2\frac{1}{2}$ Procento in Wiener-Währung, für den Monat August 1836 hingegen die ursprünglichen zu 5 Procent in Conventionsmünze berichtigt.

Indem ich hievon gehorsamste Anzeige erstatte, glaube ich auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen zu müssen, sämmtliche Stiftungen, welche sich im Besitze serienweise zu verloosender österreichischer Staatsobligationen befinden, anzuweisen, ihre Nummern mit den zeitweise von Allerhöchstdero hiesigen Gesandtschaft eingesendeten Verloosungsverzeichnissen zu vergleichen, indem sonst ein in der letzten Zeit vorgekommener Fall sich erneuern dürfte, daß einer oder der andern bayerischen Stiftung das Handlungshaus, welches sie zur Erhebung beauftragt, die Interessen einer bereits vor mehreren Jahren verloosten und daher rückzahlbaren Schuldurkunde fort und fort ausbezahlt werden würden.

Erfurchtsvollst verharre ich

Wien den 18. September 1836.

Euerer ꝛc.

allerunterthänigst treugehorsamster
F. Berger.

§. 859.

31462.

(Die Ablösung des Grund-Obereigenthums bei dem Ramschuster Anwesen zu Schwaben, insbesondere das Recht der Gemeinde- und Stiftungsverwaltung zur Ablösung des Grundobereigenthums betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. August l. Js. im obenbemerkten Betreffe wird der Kö-

niglichen Kreisregierung folgende Entschließung ertheilt: Die Verordnungen vom 6. October 1810 (Regsbl. 1810 S. 958) und vom 6. September 1811 §. 18. (Regsbl. 1811 S. 1462) haben zwar den Grundholden der Gemeinden und Stiftungen das Recht zugestanden, das Grundobereigenthum gegen Erfüllung der in den Verordnungen vom 27. Juni und 22. Juli 1803 für die vormaligen Klosterunterthanen festgesetzten und in der angeführten Verordnung vom 6. October 1810 noch näher erläuterten Bedingungen abzulösen, und es kann demnach diese Ablösung von der Gemeinde- und Stiftungsverwaltung weder willkührlich verweigert, noch an andere als die in den bestehenden Verordnungen bestimmten Bedingungen ohne Einwilligung der Grundholden geknüpft werden.

Die desfallsigen Verhandlungen aber dürfen dem Wirkungskreise der zuständigen Verwaltungen, dem sie nach den klaren Bestimmungen des Gemeindeedicts angehören, nicht entzogen werden, und es sind namentlich bei den Landgemeinden die in dem Geschäftsregulative vom 24. September 1818 §§. 21 und 22 gegebenen, bei den neu gebildeten Kirchenverwaltungen in analoge Anwendung zu bringenden Vorschriften genau zu beobachten. — Da nun dieses in dem vorliegenden Falle nicht geschehen, vielmehr die Verhandlung des angebrachten Ablösungsgesuches von dem Landgerichte Ebersberg ungeeignet in seinen Wirkungskreis gezogen, und durch den Beschluß vom 11. Januar d. J. das Gesuch der Kirchenverwaltung Forstinding lediglich zur Beschlußfassung und zur Vorlage des gefaßten Beschlusses binnen eines achttägigen Termines mitgetheilt worden ist, anstatt den Bittsteller selbst an die Kirchenverwaltung zu dem Zwecke einer eventuell einzugehenden Uebereinkunft zu verweisen; und da ferner eben dieses Landgericht in Folge der von der Kirchenverwaltung am 17. Januar l. J. abgegebenen ablehnenden Erklärung anstatt die etwa wahrgenommenen irrigen Ansichten vorerst durch Curatelbeschluß zu berichtigen, und auf diesem Wege das Zustandekommen der eventuellen Uebereinkunft zu bewerkstelligen, durch Bericht vom 16. März l. J. die Sache der Königlichen Kreisregierung untergeben, und dadurch die Entschließung vom 6. April l. J. hervorgerufen hat, in welcher die Genehmigung der Obereigenthumsablösung auf dem Grunde ungenügender und mangelhafter Vorverhandlungen vorschnell ausgesprochen worden ist, so erscheint die von der Kirchenverwaltung erhobene Beschwerde in der oben bemerkten Beziehung vollkommen begründet, und es ist daher vor Allem die gesetz- und regulativmäßige Verhandlung des in Rede stehenden Ablösungsgesuches anzuordnen, und nach dem Ergebnisse sowohl von Unter- als von Obercuratel wegen mit Rücksicht auf §. III. der Verordnung vom 6. October 1810 das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 22. October 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Notif. den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 860.

31869.
(Die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens in verschiedenen zu einer Gemeinde gehörigen Orten und Weilern, hier die Mittheilung einer hierüber am 18. Februar 1819 ergangenen Allerhöchsten Entschließung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterzeichnete Staatsministerium hat wahrgenommen, daß die von dem engeren

Ausſchuſſe der zum Vollzuge der Verfaſſungsurkunde allerhöchſt angeordneten Miniſterialconferenz unterm 18. Februar 1819 an die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, erlaſſene Entſchließung bemerkten Betreffes zur Kenntniß der übrigen Kreisregierungen bis jetzt nicht gebracht worden iſt.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, wird daher ein Abdruck dieſer Entſchließung zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 13. December 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Iſar-, Unterdonau-, Regen-, Rezat- und Untermainkreiſes, alſo ergangen.

Abdruck.

727.
(Die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens in verſchiedenen zu einer Gemeinde gehörigen Orten und Weilern betreffend.)

M. J. K.

Wir laſſen Unſerer Regierung des Oberdonaukreiſes auf ihren Bericht vom 15. Januar l. J., in rubricirtem Betreff Nachſtehendes zur Entſchließung eröffnen.

Da im §. 6. des Gemeindeedictes vom 17. Mai 1818 feſtgeſetzt iſt, daß in jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgeſondertes eigenes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen beſitzt, dieſes denſelben zur beſondern Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten bleiben ſolle, ſo kann die Wahl und Aufſtellung beſonderer Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger für ſolche Orte einem Anſtande nicht unterliegen.

Dieſe beſonderen Pfleger treten dann in den Ausſchuß der aus verſchiedenen Orten gebildeten Gemeinde von ſelbſt ein, wonach die Aufſtellung mehrerer Ausſchüſſe in einer Gemeinde weder als erforderlich noch als zuläßig erachtet werden kann, und zwar um ſo minder, als die drei oder fünf Bevollmächtigten aus den Einwohnern der verſchiedenen zu einer Gemeinde gehörigen Orten gewählt werden können.

Uebrigens wird geſtattet, daß in den vom Wohnſitze des Gemeindevorſtehers entfernten Orten ein Vertreter deſſelben, jedoch nur für eilende Fälle, durch die Gemeinde beſtellt werde.

München den 18. Februar 1819.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 861.

21646.
(Die Executionsbefugniße der Magiſtrate, Gemeinde- und Kirchenverwaltungen nach Maaßgabe der Miniſterialentſchließung vom 13. Mai 1820 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf

den Bericht vom 10. August d. J. obenbezeichneten Betreffes erwiedert, daß sich fortan nach der Ministerialentschließung vom 13. Mai 1820, die Executionsbefugnisse der Gemeindeverwaltungen betreffend, zu achten und hienach auch die Executionsbefugnisse der Kirchenverwaltungen zu bemessen seyen.

München den 2. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 862.

3552.
(Die mit 4 Procent verzinslichen Staatspassivcapitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält von der unter dem 2. Februar d. Js. an die Königliche Specialkasse in Nürnberg ergangenen Entschließung einen Abdruck zur Nachricht und geeigneten Verfügung.

München den 17. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Abdruck.
(Die 4 procentigen Passivcapitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach Inhalt Allerhöchsten Königlichen Rescriptes vom 26. März 1835 und diesseitiger Entschließung vom 1. Juli 1835, die Verloosungen der vierprocentigen Mobilisirungsobligationen auf die Obligationen der Stiftungen und Gemeinden sich nicht erstrecken, vielmehr den Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen, gleichviel, ob es öffentliche oder Privatstiftungen betrifft, mit Zustimmung der Obercuratel freigestellt bleiben soll, ihre gezogenen Capitalien noch so lange, als Seine Majestät der König nicht anders zu verfügen geruhen werden, bei der Schuldentilgungsanstalt gegen vierprocentige Verzinsung zu belassen, so wird die Königliche Specialkasse Nürnberg angewiesen, die Holzschuher'sche, von Kreß'schen und von Tetzel'schen Stiftungen ohne Ausnahme gleich den übrigen Stiftungen zu behandeln.

München den 2. Februar 1837.

Königliche Staatsschuldentilgungscommission.

An
die Königliche Specialkasse Nürnberg also ergangen.

§. 863.

30044.

(Die Berufung der Gemeinde Aue wegen verweigerter Ausſcheidung des combinirten Stauffer-Stiftungsvermögens reſp. die Unzuläſſigkeit der Trennung der Adminiſtration dieſer Stiftung nach der Betheiligung der einzelnen Orte im Hinblicke auf die §§. 3. und 7. obiger Verordnung vom 6. März 1817 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Verordnung vom 6. März 1817 beſtimmte im §. III. und VII., daß die Landgemeinden in die Verwaltung der einem jeden Orte und einer jeden Gemeinde angehörigen Stiftungen, des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit eingeſetzt, daß dagegen für das Vermögen derjenigen Stiftungen, welche ſich nach der Allgemeinheit ihrer Zwecke in die Cathegorie der Orts- und Gemeindeſtiftungen nicht eignen, die vor dem 1. October 1807 beſtandene Verwaltung wieder herbeigeführt, oder bei obwaltenden Hinderniſſen eine andere zweckmäßige Verwaltung angeordnet werden ſolle.

Zufolge dieſer durch das Gemeindeedict aufrecht erhaltenen Beſtimmungen, wurde auch die Extradition des ſeit dem dreißigjährigen Kriege vereinigten Vermögens der Stiftungen im ehemals Ansbachiſchen Amte Stauf nicht einer der betheiligten Gemeinden extradirt, ſondern einer eigenen Verwaltung hiefür unter Mitwirkung und Controle der betheiligten Gemeinden untergeben.

Das Geſetz vom 1. Juli 1834 übertrug die Verwaltung des bis dahin den Gemeindeverwaltungen anvertraut geweſenen localen Stiftungsvermögens, beſondere, für jede Parochie ſpeciell gebildeten Kirchenverwaltungen, änderte aber bezüglich der Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen an den Beſtimmungen des §. VII. der Verordnung vom 6. März 1817 nichts ab.

Die Beſchwerde eines Theiles der Kirchengemeinde Aue über Nichtvollzug des revidirten Gemeindeedicts durch unterbliebene Bildung einer eigenen Kirchenverwaltung für das, unter dem vereinigten Stanfer Stiftungsvermögen begriffene Vermögen der Filialkirche Aue ermangelt daher der erforderlichen Begründung, und kann um ſo weniger gewährt werden, als auch eine Theilung des, ſeit beinahe zwei Jahrhunderten vereinigten Stiftungsvermögens, abgeſehen von den Schwierigkeiten einer Ausſcheidung der urſprünglichen Vermögensbeſtandtheile das eigene Intereſſe ſämmtlicher betheiligten Gemeinden und insbeſondere das der Filialkirchengemeinde Aue nach dem übereinſtimmenden Gutachten der Curatel- und der Kirchenbehörden entgegenſteht.

München den 22. Mai 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 864.

16619.

(Förmlichkeiten bei Erhebung von Stiftungscapitalszinſen aus öſterreichiſchen Kaſſen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, empfängt den Ab-

druck eines Berichts der Königlichen Gesandtschaft am Kaiserlich Königlichen österreichischen Hofe vom 23. vorigen Monats bemerkten Betreffes mit dem Auftrage:

1) in Bezug auf den vorliegenden Fall ungesäumt für Ersetzung und resp. vorschriftsmäßige Erfüllung der zu dem erwähnten Behufe erforderlichen Förmlichkeiten, nach Maaßgabe der Ministerialausschreibung vom 4. Mai vor. Js. Nr. 10,586 Sorge zu tragen, und die betreffenden Producte in ungesäumte Vorlage zu bringen.

2) Sämmtlichen Districtspolizeybehörden und Stiftungsverwaltungen die genaueste Einhaltung der, in der erwähnten Ausschreibung bezeichneten Vorschriften wiederholt einzuschärfen und selbe insbesondere auf die Beobachtung der erforderlichen Legalisationen, dann der genauesten Bezeichnung der Obligationen mit ihren Nummern und mit dem Tage und Orte der Ausstellung anzuweisen.

München den 23. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Abdruck ad 16,619.

(Formalitäten bei Erhebung von Stiftungszinsen aus österreichischen Kassen betr.)

Allerdurchlauchtigster

ꝛc. ꝛc.

Aus Veranlassung eines Antrags der hiesigen Königlichen Gesandtschaft war derselben durch Allerhöchstes Ministerialrescript vom 11. Mai vor. Js. im obigen Betreffe (Nr. 3511.) eröffnet worden, wie die betreffenden Königlichen Unterbehörden zur genauen Befolgung der, bei Erhebung von Stiftungszinsen aus österreichischen Kassen vorgeschriebenen Formalitäten angewiesen worden seyen.

Aus der anliegenden Anzeige der Königlichen Hofagentie und deren Beilagen geruhen Allerhöchstdieselben zu ersehen, wie durch Nichtbeachtung der ministeriellen Ausschreibung Kosten und Zeitverlust herbeigeführt werden, Uebelstände, welche zuletzt nur auf die betheiligten Stiftungen selbst zurückfallen.

Wenn ich daher im concreten Falle die Bitte stellen muß, die Beilagen an das Königliche Landgericht Tittmoning zur Beseitigung ihrer formellen Mängel gelangen zu lassen, glaube ich bei diesem Anlasse dem Allerhöchsten Ermessen anheim stellen zu dürfen, ob nicht den Unterbehörden und Stiftungsverwaltungen wiederholt in Erinnerung zu bringen wäre:

daß bei Erhebung von Stiftungszinsen in Oesterreich gehörig legalisirte Existenzzeugnisse, ferner die genaueste Bezeichnung der Obligationen mit ihren Nummern, dann mit dem Tage und Orte ihrer Ausstellung unerläßlich seyen.

Aller wiederholten Einschärfungen ungeachtet, gibt es noch Stiftungsverwaltungen, welche von der Natur der in ihrem Besitze befindlichen österreichischen Obligationen nicht den geringsten Begriff haben.

Es iſt ſogar ſchon der Fall vorgekommen, daß der Königlichen Hofagentie fünfprocentige Staatsſchuldverſchreibungen zur Erhebung in der Vorausſetzung zugeſandt wurden, daß ſelbe in die Cathegorie der periodiſch verloosten Serien älterer Bankobligationen gehörten.

Einer Allergnädigſten Eröffnung auf gegenwärtigen Bericht entgegenſehend, verharre ich ehrfurchtsvollſt

Wien den 23. Juni 1837.

Euerer ꝛc. ꝛc.

allerunterthänigſt treugehorſamſter
Frhr. v. Lerchenfeld.

III. Rechtsſtreite der Stiftungen. *)

§. 865.

(Die Rechtsangelegenheiten der Stiftungen bei auswärtigen Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommiſſariat des Iſarkreiſes wird nachfolgendes an das Königliche Generalcommiſſariat des Rezatkreiſes, wegen oben bemerktem Gegenſtande erlaſſene Reſcript zur Nachricht mitgetheilt:

Der von dem Königlichen Generalcommiſſariat des Rezatkreiſes in dem Berichte von dem 9. Februar l. J. gemachte Antrag:

1) Die Rechtsangelegenheiten der Stiftungen, welche ſich auf deren eigenthümliche Beſitzungen, oder rechtliche Foderungen im Auslande beziehen, durch auswärtige Anwälte mit Umgehung der Krou- als Stiftungsfiscale vertreten zu laſſen, und

2) zu bewilligen, daß zu Vermeidung aller Berührungen und Irrungen die Beſitzungen der Stiftungen und Comunen im auswärtigen Gebiete gelegenheitlich veräuſſert und der Erlös daraus zu Surrogirung eines gleich werthhaltigen Grundeigenthums innerhalb des Königreichs verwendet werden dürfe,

wird hiemit im Allgemeinen genehmiget, über die Verkaufsmodalitäten in einzelnen Fällen aber ſind die erforderlichen gutachtlichen Berichte zu erſtatten.

München den 24. Mai 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

---

*) ſ. hierüber auch bei Gemeindeweſen.

§. 866.

(Die Berechnung der Appellationssumme in Forderungen der Stiftungen betr.)

M. J. K.

Wir genehmigen den mit Bericht vom 10. präsentirt 26. November vorigen Jahrs Uns vorgelegten, und nach den Resultaten der Stimmenmehrheit gestellten Antrag, nach welchen in Fällen, wenn im Namen mehrerer Stiftungen in einem und dem nämlichen Gravatorial-Libelle und aus gemeinschaftlichen Gründen gegen ein Prioritätsurtheil appellirt wird, die Appellationssumme nicht nach den einzelnen Forderungen für jede einzelne Stiftung, sondern nach dem Betrag aller Forderungen der gemeinschaftlich appellirenden Stiftungen zusammen genommen zu bemessen seyn solle.

Wir haben jedoch die Motivirung und Rechtfertigung dieses Satzes nicht so viel in der wandelbaren Modalität des Organism für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, noch in dem temporären Bestande eines Generalreservefonds der Stiftungen, sondern in den bleibenden Verhältnissen gefunden, daß ein Stiftungscapital für einen Privaten nicht immer aus den Baarschaften einer einzelnen Stiftung gebildet werden könne, sondern ganz gewöhnlich aus dem Vermögen aller Stiftungen eines Orts oder Bezirkes zusammengetragen werden müsse, besonders in den gegenwärtigen Zeiten, in welchen ältere Capitalien nicht zurückbezahlt werden, und deswegen die neuern gewöhnlich nur aus disponibeln Renteüberschüssen aufgebracht werden können, wie zum Beispiel zu einem Capitale von fünfhundert Gulden für einen Landmann, wenn demselben in einem Unglücksfalle augenblicklich geholfen werden solle, gewöhnlich mehrere Stiftungen beitragen, wobei zufällig einer einzelnen Stiftung nur dreißig oder vierzig Gulden treffen, wenn sie eine höhere Summe nicht entbehren kann, und daher diese Stiftung deswegen von der Theilnahme an der Appellation in Betreff eines durch ihre Beihilfe gebildeten Capitals mit Billigkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Wir eröffnen dieses Unserm Oberappellationsgerichte zur künftigen Norm in Computirung der Appellationssumme in obengedachten Fällen, und werden gegenwärtige Entschließung den Stiftungscuratelen und Stiftungsfiscalen zur Wissenschaft mittheilen lassen.

München den 18. Februar 1815.

An
das Königliche Appellationsgericht für das Königreich Bayern also ergangen.

§. 867.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Comunal-Vermögens betr.

IX.

Die Stiftungen der Municipal- und Ruralgemeinden sollen in ihren Rechtsangelegenheiten künftig nicht mehr durch die Kronfiscalate, sondern unter analoger Anwendung des XI. Artikels der Verordnung über das Stiftungsfiscalat vom 6. December 1808 gleich

den Stiftungen in den Herrschafts- und Ortsgerichten, durch öffentliche Rechtsanwälte vertreten werden, und es sind die Einwirkungen der Curatelen in Rechtsangelegenheiten der Stiftungen überhaupt allmählig auf die Ertheilung der Consense zum Streit zurückzuführen.

Regierungs-Blatt vom Jahre 1817. Stück X. Seite 159.

§. 868.

17151. (Die Mittheilung der Judicialacten an die Anwälte der Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Königliche Regierung hat sich veranlaßt gefunden, der mehrfältigen Anstände wegen, welche sich nach Auflösung der Kronfiscalate hinsichtlich der Mittheilung von Judicialacten an die — zur Vertretung der Stiftungen aufgestellten Anwälte ergeben haben, am 19. September vorigen Jahres an die Allerhöchste Stelle Bericht zu erstatten, worauf Seine Königliche Majestät unterm 4. dieses Monats allergnädigst zu beschließen geruht haben:

1) daß die vielseitige Versendung der Gerichtsacten an die — zur Vertretung der Stiftungen für bestimmte Administrationsdistricte bestellten Advocaten wegen nachtheiliger Einwirkung auf die Gerichtsgeschäfte nicht gefordert werden könne, dagegen aber zur Erleichterung des befraglichen Geschäftes überhaupt, und zur möglichsten Beschränkung der Kosten, bei einem jeden Untergerichte ein Advocat aufgestellt werden soll, welcher alle bei demselben Gerichte vorkommenden Rechtsgeschäfte aller Stiftungen des ganzen Kreises zu besorgen, und hiernach die Einsicht der Acten am Sitze des Gerichts, und die übrigen Geschäfte Namens aller in dem obwaltenden Rechtsstreite betheiligten Stiftungen vorzunehmen habe;

2) daß in dem Falle, wenn ein qualificirter Advocat am Sitze eines jeden Untergerichts nicht sollte aufgefunden werden können, die Anordnung dahin zu treffen sey, daß die dem Wohnsitze eines brauchbaren Advocaten zunächst gelegenen zwei, oder höchstens drei Untergerichte demselben für den bezeichneten Zweck angewiesen werden.

Die Königlichen Stadt-, Land-, Herrschafts-, und Mediatgerichte werden demnach in Folge dieser Allerhöchsten Bestimmungen hiedurch angewiesen, aus ihrem Gerichtsbezirke, und wenn ein qualificirter Rechtsanwalt daselbst nicht vorhanden seyn sollte, aus einem der nächstgelegenen Untergerichte, einen mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Advocaten, welchem alle bei diesem Gerichte vorkommenden Rechtsgeschäfte aller Stiftungen des Kreises, unter Anwendung der — in der Ausschreibung vom 22. Juli v. J. gegebenen Vorschriften, übertragen werden können, mit Rücksicht auf die schon bestehenden Stiftungsanwälte ungesäumt in Vorschlag zu bringen, um hiernach das weiter Geeignete verfügen zu können.

Augsburg den 27. März 1818.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 869.

18339.

(Vertretung der Stiftungen und Gemeinden in streitigen Rechtssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren unterm 16. November 1818 erstatteten bei dem Staatsministerium des Innern, aber erst unterm 25. November 1819 eingekommenen Bericht im rubricirten Betreffe nachstehende Entschließung ertheilt.

Nachdem die Anordnung des IX. Artikels der Verordnung vom 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens betreffend, durch die Instructionen zur Geschäftsführung der Magistrate und der Verwaltungen in den Ruralgemeinden vom 21. und 24. September 1818 in Vollzug gesetzt ist, wodurch die Königlichen Regierungen von der frühern Einwirkung auf die Privatrechtsstreitigkeiten der Stiftungen und Communen gänzlich entbunden worden sind, so muß der unterm 16. November v. J. geführte Antrag zur Aufstellung eines besonderen Kreisstiftungsfiscals bei der Kammer des Innern auf sich beruhen, und es soll dagegen zum Vollzug der im §. 23. der Instruction vom 24. September 1818 ausgesprochenen Anordnung, wenn es noch nicht geschehen ist, unverzüglich geschritten werden.

Nur die Rechtsangelegenheiten der unter unmittelbarer Königlicher Verwaltung verbleibenden einzelnen Stiftungen für deren Vertretung die nach §. 23. der angeführten Instruction zu benennenden oder bereits bestellten Rechtsanwälte gleichfalls zu verwenden sind, sollen ferner durch die Königliche Regierung geleitet werden, wobei das Referat einem Regierungsrathe zu übertragen ist.

Uebrigens wird mit der Benennung von öffentlichen Rechtsanwälten als Vertreter der Stiftungen und Gemeinden keineswegs eine ständige Anstellung verbunden, sondern es bleibt der Königlichen Regierung überlassen, die erforderlichen Personalveränderungen nach Gutbefinden zu jeder Zeit anzuordnen.

München den 13. December 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 870.

10025.

(Die Abgabe der Erinnerung in der Streitsache des Rentbeamten Nieß zu Schwabach wider den Gärtner Jos. Hornung zu Bamberg wegen Handlohnsforderung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn das Beneficium St. Johannis et Pauli von dessen Verhältnissen, und wie ein Rentbeamter Nutznieser und Verwalter desselben seyn könne, aus dem Berichte vom 8. dieß kein Aufschluß zu erhalten ist, seiner Natur nach zu denjenigen Stiftungen gehört, über welche der Regierung des Obermainkreises die unmittelbare Curatel zusteht, hat dieselbe von den bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Baireuth hinterliegenden Orten durch ein Mitglied

des Collegiums, oder einen andern geeigneten Bevollmächtigten Einſicht nehmen zu laſſen, um dann das weitere Sachgemäße zu verfügen.

München den 1. Auguſt 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 871.

(Die Competenz in den Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen den Stiftungen betreffend.)

L. K.

Wir haben zur Beſeitigung der Anſtände, welche ſich über die Competenz in den Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen den Stiftungen ergeben haben, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths beſchloſſen und erklären wie folgt:

I.

Der Artikel XIV. der Verordnung über das Stiftungsfiscalat vom 6. December 1808, wonach zwiſchen den Stiftungen unter ſich kein Proceß geſtattet, ſondern jeder Colliſionsfall zur Entſcheidung an die oberſte Stiftungscuratel verwieſen und der Recurs an den geheimen Rath vorbehalten ſeyn ſollte; dann der Artikel 20. des organiſchen Edicts über die Generaladminiſtration des Stiftungsvermögens vom 16. October 1810, wornach die vorbeſagte Entſcheidung den Generalcommiſſariaten übertragen wurde, ſind zufolge des Artikels IX. der Verordnung über das Stiftungsweſen vom 6. März 1817 im Zuſammenhang mit der Verordnung vom 27. des nämlichen Monats und Jahrs, nach deren Inhalt (Abſch. 2. §. 37—48.) von dem eben bemerkten Zeitpuncte an die Befugniſſe der Kreisregierungen in den Stiftungsangelegenheiten zu bemeſſen waren, gänzlich auſſer Kraft und Wirkung getreten.

II.

Hiedurch iſt die vorherige Zuſtändigkeit der ordentlichen Gerichte in den Civilrechtsſtreitigkeiten zwiſchen den Stiftungen unter ſich mit dem dieſer Zuſtändigkeit entſprechenden Inſtanzenzuge wieder hergeſtellt worden. Dieſe Unſere Erklärung, nach welcher ſich die Gerichts- und betreffenden Verwaltungsbehörden zu achten wiſſen werden, iſt durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München den 8. März 1826.

Regierungsbl. v. J. 1826, St. XII. S. 323.

§. 872.

19822.

(Die in Streitſachen einiger Stiftungen von der Kreisregierung als Obercuratelbehörde zu nehmende Acteneinſicht betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs!

Auf den Bericht vom 19. des v. M. die in Streitſachen einiger Stiftungen von der

Kreisregierung als Obercuratelbehörde zu nehmenden Acteneinsicht betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, bei der Zurücksendung der vorgelegten Acten erwiedert, daß die Weigerung des königlichen Appellationsgerichts, die verhandelten Streitacten der Königlichen Kreisregierung zur Abgabe ihrer Erinnerung zuzusenden durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819 §. 10. gerechtfertigt erscheine, und daß daher in dergleichen Fällen ein Collegialmitglied zur Einsicht der Acten in dem Geschäftslocale des Gerichtshofes abzuordnen sey.

München den 15. December 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 873.

5812.

(Die Vorstellung der Gemeinde Harburg wegen verweigerten Streitconsenses betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Gemeinde Harburg kann der Curatelconsens zur Betretung des Rechtsweges gegen den Israeliten Wassermann wegen des von ihr angesprochenen Vorkaufsrechtes bezüglich des von Wassermann käuflich acquirirten Gasthauses zu Harburg nicht verweigert werden, da dieselbe einen ihres Ermessens dem Comunalinteresse nachtheiligen, nur auf dem Rechtswege zu beseitigenden Besitzstand mit einem Rechtsstreite anzufechten beabsichtigte, dessen Ungrund nach der Actenlage nicht evident vorliegt, für die klagende Gemeinde, selbst im ungünstigen Falle, keine Nachtheile, den Kostenpunct ausgenommen, zu befürchten sind, und die Curatelbehörden nach §. 69. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 den Gemeinden in solchen Fällen, in der Regel, Consense zu verweigern, nicht in dem Falle sind.

Hiernach hat die Königliche Kreisregierung die Beschwerde der Gemeinde Harburg unter Ertheilung des Streitconsenses zu verbescheiden.

München den 12. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 874.

18071

(Die Vertretung der Stiftungsansprüche bei Debit- und Gantverfahren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß in Debit- und Gantverfahren, bei welchen mehrere Stiftungen mit Forderungen betheiligt sind, für jede einzelne Stiftung ein besonderer An-

walt beſtellt wurde, wodurch theils die Koſten bedeutend erhöht, theils die Stiftungsanſprüche in verſchiedenartigem Intereſſe vertreten worden ſind.

Das Königliche Staatsminiſterium des Innern hat dieſen Uebelſtand in den einzelnen zu ſeiner Kenntniß gekommenen Fällen bisher ſtets beſeitigt. Um aber dieſes für die Zukunft allgemein in der Art zu vermeiden, wie ſolches bereits in mehreren Fällen mit dem beſten Erfolge ſtattgefunden hat, wird die Königliche Kreisregierung die untern Curatelbehörden ſpeciell darauf aufmerkſam machen, wie wichtig es ſey, in Fällen, wo aus dem Liquidationsverfahren bei eingeleiteten Gant- oder Debitverfahren, oder in irgend einer andern Weiſe die cumulative Betheiligung mehrerer Stiftungen gegen einen und denſelben Gläubiger und zwar mit gleichen Intereſſen, alſo ohne widerſtreitende Stellung bezüglich auf Priorität, Liquidität u. ſ. w. ſich ergiebt und nicht beſondere Verhältniſſe entgegenſtehen, ſich unter ſich über die Aufſtellung eines gemeinſamen exceptionsfreien Stiftungsanwaltes und zwar, wenn die betreffenden Stiftungen verſchiedenen Kreiſen zugehören, durch das Organ ihrer vorgeſetzten Königlichen Kreisregierungen in ſo ferne zu verſtändigen, als nicht die Stiftungspflege ſelbſt zu Führung der Rechtsſache geneigt und befähigt iſt.

München den 14. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Regierungen, Kammern der Finanzen, diesſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 875.

32031.

(Die Klage der Kapellenſtiftung Neuengrün contra Fiscum wegen eingeſendeter Rentenüberſchüſſe.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Kapellenſtiftung Neuengrün, königlichen Landgerichts Kronach, hat gegen den Königlichen Fiscus ein Guthaben von 171 fl. 11 kr. nebſt Zinſen eingeklagt, und zur Begründung der Klage vorgebracht, es ſey in den Jahren 1807/8—1809/10 ein gleicher Betrag an Rentenüberſchüſſen dieſer Stiftung an die Centralſtiftungskaſſe eingeſendet, aber nicht mehr zurückerſetzt worden.

Dieſe Klage wurde in erſter Inſtanz als nicht gehörig ſubſtancirt mit Hinweiſung auf Nro. VII. Lit. A. des organiſchen Edictes vom 1. October 1807, die Generaladminiſtration des Stiftungsvermögens betreffend, dann wegen verſäumter Anmeldung nach Nr. III. des Geſetzes über das Staatsſchuldenweſen vom 1. Juni 1822 — angebrachtermaſſen abgewieſen. Es iſt nicht zur Kenntniß des unterfertigten Staatsminiſteriums gekommen, ob dagegen die Appellation ergriffen oder eine neue Klage eingereicht worden ſey, jedenfalls aber iſt daſſelbe von oberſter Curatel wegen veranlaßt die k. Regierung des Obermainkreiſes aufmerkſam zu machen, daß hier in der That der Fall einer frivolen und unſtatthaften Rechtsverfolgung vorliege, da die Klage auf den Rückerſatz der zur Zeit der ungetheilten geſetzgebenden Gewalt nach Königlichen förmlich promulgirten Verordnungen eingeſendeten und nach eben dieſen Verordnungen für beſtimmte Zwecke verwendeten Ueberſchüſſe gerichtet, und auf die Hypotheſe der Rechtswidrigkeit und Ungiltigkeit jener damals mit Geſetzeskraft bekleideten Königlichen Verordnungen geſtützt iſt, da folglich hier die verſuchte Vorladung der oberſten Staatsgewalt vor die Schranken der Gerichte unſtatthaft und verfaſſungswidrig erſcheint, da hiernach, auch abgeſehen von anderen Hinderniſſen, welche die Realiſirung einer

solchen Rechtsverfolgung hinsichtlich des Beklagten unmöglich machen, die Abweisung der klagenden Stiftung im Hinblicke auf die in dem erstrichterlichen Erkenntnisse angeführte Bestimmung des organischen Edictes vom 1. October 1807 keinem Zweifel ausgesetzt seyn kann.

Das Königliche Landgericht Kronach, welches den Streitconsens ertheilt hat, scheint hiebei ohne genaue Prüfung des Sach- und Rechtsverhältnisses gehandelt zu haben, und wird sich bei näherer Einsicht ohnehin aufgefordert fühlen, die Zurücknahme der Klage zu veranlassen, um die Stiftung vor weiteren Nachtheilen zu bewahren. Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen, und über den Erfolg binnen 4 Wochen Bericht zu erstatten.

München den 13. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Notificirt den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

§. 876.

25867.
(Nichtigkeitsbeschwerde und eventuelles Restitutionsgesuch der Gemeinde Burghäusen, wegen Theilung des Michelberger Kapellenfondes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, in ihrem Berichte dd. 9. praes. 22. October v. J. aufgestellte und durch Ausschreiben dd. 22. Juni 1833 Untermainkreisbl. S. 436.) zur Norm für die betreffenden Polizeibehörden des Kreises erhobene Ansicht:

„daß nach §. 24. des Regulativs zur Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. September 1818 die Streitconsense für die Verwaltungen derselben in allen Fällen, sohin ohne Unterschied der Größe und Wichtigkeit des Streitgegenstandes von den Land- und Herrschaftsgerichten als Untercuratelen zu ertheilen, oder über deren Verweigerung Beschlüße zu fassen, und daß nur im Falle der Verweigerung der Consens bei der Kreisregierung nachzusuchen sey;

kann als der bestehenden Gesetzgebung entsprechend, nicht erachtet werden.

Bei genauer Vergleichung der in Wechselbeziehung stehenden §§. 103. 123. und 128. sowohl des früheren Gemeindeedictes vom 17. Mai 1818, als auch des revidirten vom 1. Juli 1834, kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß die einschlägigen Land- und gutsherrlichen Gerichte, gleichwie bei den Magistraten der kleineren Städte und Märkte, so auch bei den Verwaltungen in den Landgemeinden verbunden sind, in allen wichtigen, oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung nachzusuchen.

Ein entgegengesetztes Verfahren resp. eine deßfallsige Bevorzugung der Landgemeinden vor jenen magistratischen Gemeinden ließe sich auch mit dem Geiste des ganzen Gesetzes nicht vereinigen.

Der §. 24. des oben erwähnten Regulativs, welcher an diesen gesetzlichen Bestim-

mungen eben ſo wenig etwas ändern konnte, als er wirklich etwas geändert hat, gab den Untercuratelbehörden nur eine Anweiſung für die geſchäftsmäßige Behandlung der ihnen in der Regel zukommenden definitiven Beſcheidung der Streitconſensgeſuche, ohne dabei die im Gemeindeedict ſelbſt vorgezeichneten Ausnahmen zu wiederholen.

Dieſelben Grundſätze kommen gemäß Normativentſchließung des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 11. Auguſt 1834, die Vollziehung des Gemeindeedicts betreffend, auch bei den Kirchenverwaltungen zur Anwendung.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, das beſagte Ausſchreiben auſſer Wirkſamkeit zu ſetzen, und in Folge deſſen die einſchlägigen Polizeibehörden unverzüglich geeignet anzuweiſen.

München den 29. Januar 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins.

IV. Tax- und Stempelpflichtigkeit der Stiftungen.*)

§. 877.

Auszug
aus dem
Geſetze vom 11. September 1825, die Stempelordnung betreffend.

VII.

i) Von dem Erbſchaftsſtempel ſind die Legate für milde Stiftungen befreit.

Geſetzblatt vom Jahre 1825. St. 17. S. 183.

§. 878.

7864.
(Stempelgebrauch bei Quittungen der Stiftungsverwaltungen für empfangene Renten aus Stiftungskaſſen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die im rubricirten Betreffe übergebene Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt Bamberg vom 23. September vor. Js. wird hiemit folgende Entſchließung ertheilt:

1) Für den ſpeciellen Fall, wo die Stadtpfarrfondsverwaltung zu Bamberg die Zinſen aus dem gemeinſchaftlichen Pfarrfondscapitale bei der Schuldentilgungs-

---

*) Ueber Tax- und Stempelpflichtigkeit, dann Wohlthätigkeitsſtiftungen, ſiehe weiter unten.

kaſſe auf vorſchriftsmäßig geſtempelte Quittungen insgeſammt erhebt, und dann den übrigen Kirchen ihre Zinſenantheile gegen beſondere Quittungen wieder abgiebt, ſind die einzelnen Stiftungen keineswegs gehalten, zu dieſen beſondern Quittungen, welche ſie der Stadtpfarrfondsverwaltung als gemeinſchaftliche Erhebungsbehörde für ihre Antheile ausſtellen, Stempelpapier anzuwenden.

2) Was dagegen die von dem Magiſtrate angeregte allgemeine Frage betrifft, ob die Stiftungen unter ſich für Bezüge aus was immer für einen Titel auf Stempelpapier zu quittiren haben ſollen: ſo wird hierauf bemerkt, daß zwar die Stiftungen auf der einen Seite in ihren rechtlichen Beziehungen ganz den Privaten gleichgeſtellt ſind, und daher in dem Verkehre ihrer Verwaltungen mit Privaten zur Anwendung des Stempels für Urkunden, welche urſprünglich ihrer Natur nach nicht zur Production vor den Gerichten oder andern Behörden beſtimmt ſind, nicht verpflichtet werden können; daß aber auch auf der andern Seite die Stiftungen nach ihrem Zwecke öffentliche Inſtitute, und ihre Kaſſen öffentliche Kaſſen ſeyen, und ſomit nach dem Buchſtaben des Geſetzes alle Bezüge daraus auf Stempelpapier zu quittiren ſeyen.

Von dem genauen Ermeſſen der bei einzelnen Fällen zuſammentreffenden Umſtänden hängt es daher ab, ob die Urkunden oder Quittungen ꝛc. auf Stempelpapier zu fertigen ſeyen, oder nicht.

München den 15. Juni 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königlichen ſieben Kreisregierungen, dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 879.

Auszug
aus dem
Abſchiede für die Ständeverſammlung des Königreichs Bayern vom 15. Auguſt 1828.

Abſchnitt III.

Nro. 5. Den Antrag, daß die den milden Stiftungen durch das Stempelgeſetz vom 11. September 1825 zugeſtandene Befreiung von dem Erbſchaftsſtempel auf ſämmtliche den Zwecken des Gottesdienſtes, der Wohlthätigkeit und des Unterrichts gewidmete Stiftungen ohne Ausnahme erſtreckt werde, wollen Wir mit dem Beiſatze genehmigen, daß dieſe Beſtimmungen mit dem 1. October 1828 zur Anwendung gebracht werden ſolle, ohne jedoch eine rückwirkende Kraft zu äußern.

Geſetzblatt v. J. 1828. St. III. S. 29.

§. 880.

4512.

(Stempel von Legaten ad pias causas betreffend.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, erhält eine Anfrage des hieſigen erzbiſchöflichen Ordinariates vom 13. Januar l. Js. mit der Weiſung, demſelben zu eröffnen, daß für den Legator mit dem Tage der Publication des Teſtamentes die Verbindlichkeit zur Zahlung des Erbſchaftsſtempels erwachſe, daß ſohin von allen jenen Legaten ad pias causas, wo die Teſtamente vor dem 1. October 1828 publicirt wurden, nach dem Sinne des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 (Geſetzblatt 1828. S. 29 — 30.) der Erbſchaftsſtempel bezahlt werden müſſe.

München den 11. April 1829.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

§. 881.

15116.

(Stiftungscapitalien betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 23. Mai d. Js. rubricirten Betreffes, folgendes bemerkt:

Eine Stempelfreiheit iſt für die Mobiliſirung der Stiftungscapitalien eben ſo wenig, als für jene der übrigen Capitalinhaber gegeben.

Die Königliche Kreisregierung iſt auch im Irrthum, wenn ſie den Satz, daß Kraft der neueſten Allerhöchſten Anordnungen den Stiftungen der Vortheil der Mobiliſirung ohne einen jener Nachtheile gewährt ſey, welche früher das Günſtige der Sache trübten, auf die Stemplung anwendet; es war vielmehr dort lediglich davon die Rede, daß die Mobiliſirung der Stiftungscapitalien meiſtens eine Amortiſation vorausſetze, und daß das Amortiſationsverfahren nunmehr tax- und ſportelfrei, alſo ohne einen jener Nachtheile gewährt ſey, welche früher die Vorbedingung der Umſchreibung erſchwerte.

Die Mobiliſirung iſt nicht ein Act freier Willkühr, ſondern eine durch das Geſetz allen Staatsgläubigern auferlegte Verpflichtung; es konnten daher die Stiftungen nicht der nothwendigen Folgen jener Verpflichtung, ſondern lediglich jener zufälligen Opfer enthoben werden, welche durch das Verlorenſeyn der meiſten Stiftungsbriefe ihnen ſpeciell zugegangen wären.

Uebrigens wiegt ſich der Stempelbetrag der Umſchreibung in Papiere auf Namen, ſo wie jener einer etwaigen ſpäteren Umſchreibung in Papiere au porteur vielfach und reichlich durch das Aufhören jenes Stempels auf, welcher in dem nicht mobiliſirten Zuſtande der jährlichen Abquittirung der Zinſe anklebte; es iſt

also selbst von einem Opfer überall nicht die Rede. Uebrigens mußte mit Bedauern entnommen werden, daß der Königlichen Kreisregierung bei Erstattung des Berichtes einige wesentliche Puncte entgangen waren. Den Staatsgläubigern steht nämlich durchaus nicht das Recht der Aufkündung zu, vielmehr ist die Staatsschuld durch Gesetze auf bestimmte Heimzahlungsnormen hingewiesen, und der Gläubiger hat nicht das Recht, die Heimzahlungszeit zu bestimmen, sondern es ist ihm lediglich die Pflicht auferlegt, die gebotene Heimzahlung bei Verlust der Forderung anzunehmen. Den Stiftungsobligationen aber ist hierin gesetzlich die letzte Stelle eingeräumt; ihnen stand daher bisher die Aussicht auf Heimzahlung nur für den Zeitpunct fest, wo alle übrigen Staatsschulden ohne Ausnahme hinwegbezahlt seyn würden. Die Mobilisirung hat diesen Zustand gehoben;

a) indem die mobilisirten Forderungen der Stiftungen wie alle übrigen an den Wohlthaten der jährlichen Verloosung Theil nehmen, und

b) indem die Stiftungen ihre auf Namen gestellte Obligationen durch Dazwischenkunft der Kreisregierung ständlich in Obligationen au porteur umwandeln und auf diese Weise das Capital mittelst Veräusserung der dem baaren Gelde gleichstehenden Mobilisirungsobligationen, in jedem beliebigen Augenblicke in baares Geld umsetzen können.

Eben so sind die den einzelnen Forderungen unterstellten Specialhypotheken längst erloschen und durch die im Jahre 1819 gesetzlich ausgesprochene Gesammthypothek ersetzt; von einem Verluste der längst vernichteten Hypothekrechte kann daher gleichfalls bei der Mobilisirung die Rede nicht seyn. Die Königliche Kreisregierung wird ihre Referenten über diesen höchst wichtigen Gegenstand zu genauer Durchsicht des Vortrages des vierten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe über die Rechenschaftsnachweisung der Staatsschuldentilgungsanstalt für die Jahre $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ (Landtagsverhandlungen der Kammer der Reichsräthe des Jahres 1831 Bd. III. S. 177. und Beil. I bis X., und über das Schuldentilgungsgesetz des Jahres 1831 Bd. XI. S. 166 et seq.) so wie der diesfallsigen Verhandlungen beider Kammern anweisen, da die gründliche Kenntniß dieser Actenstücke allein das in seiner Geschichte und seinen Verhältnissen höchst verwickelte Staatsschuldenwesen nach seiner allseitigen Bedeutung zu entwickeln und jene Belege an Handen zu geben vermag, welche zu richtiger Anleitung der den Curatelen untergebenen Stiftungen und Gemeinden nöthig sind.

München den 11. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen, diesseits des Rheins.

§. 882.

19716.

(Die Stempelfreiheit der Armenſtiftungen bei Zurückziehung ihrer bei der Staatsſchuldentilgungsanſtalt anliegenden Capitale, oder Mobiliſirung älterer Urkunden betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beſchwerde des Magiſtrates der Stadt Bamberg, wegen der von Seite der dortigen Staatsſchuldentilgungs-Specialkaſſe nicht anerkannten Stempelfreiheit der Armenſtiftungen bei Zurückziehung ihrer bei der Staatsſchuldentilgungsanſtalt anliegenden Capitale, oder Mobiliſirung älterer Darlehensurkunden, hat durch die von der Königlichen Staatsſchuldentilgungscommiſſion ergangene Weiſung ihre volle und erwünſchte Erledigung erhalten, wonach die Stempelfreiheit der Armenſtiftungen auch für die bemerkten Fälle unbedingt anerkannt iſt, und ſelbſt für den Fall ſich ergebender Zweifel über die Frage, ob das betreffende Capital einer Armenſtiftung wirklich angehöre, lediglich ein diesfallſiges Zeugniß der Königlichen Regierung erfordert wird.

Die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, wird hiernach das weiter Geeignete verfügen.

München den 31. December 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 883.

5038.

(Die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen am 17ten d. Mts. an die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſene Entſchließung, die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betreffend, erhält die Königliche Kreisregierung hiebei im Abdruck zur Wiſſenſchaft und weiteren Bekanntmachung.

München den 27. Februar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

Abdruck.

(Die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 17. December v. J. wird folgende Entschließung ertheilt:

In Fällen, in welchen die Magistrate die Hilfe der Gerichte zur Beitreibung von Gemeinde- oder Stiftungsausständen, zur Liquidirung solcher Gefälle ꝛc. requiriren, haben sie nach den bestehenden Verordnungen (da die Stiftungen in ihren Angelegenheiten bei Gericht lediglich als Parteien erscheinen) zu solchen Requisitionsschreiben ꝛc. den vorschriftmäßigen Stempel anzuwenden.

Wenn die Magistrate aber innerhalb der ihnen zukommenden, durch den §. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 19. November 1810 auf liquide Forderungen beschränkten Executionsbefugnisse sich von Amtswegen mit den Gerichten in Correspondenz setzen, sohin durch Requisitionsschreiben ꝛc. ihr eigenes Executionsrecht eigentlich nur übertragen, so kann für solche amtliche Correspondenz die Stempelfreiheit allerdings eintreten.

München den 17. Februar 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 884.

10763.

(Die Stempelpflichtigkeit der Comunen und Stiftungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen am 17. Februar l. J. mit Zustimmung des unterzeichneten Staatsministeriums erlassene Entschließung — die Stempelpflichtigkeit der Comunen und Stiftungen betreffend, — handelt nicht von grundherrlichen Executionsbefugnissen; sondern von jenen der Magistrate als öffentlichen Behörden und Verwalter des Comunal- und Stiftungsvermögens, in welcher Eigenschaft auf dieselben die Allerhöchste Verordnung vom 19. November 1810 fortwährend analoge Anwendung findet, wie in der erwähnten Ausschreibung bezüglich des §. 1. ausdrücklich anerkannt ist. Hienach ist die, mit Bericht vom 9. l. M. vorgelegte Anfrage des Magistrats der Stadt Bamberg zu bescheiden, und die beabsichtete Abfassung einer desfallsigen Instruction für sämmtliche Magistrate des Kreises zu bemessen.

München den 30. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

V. Antheil der Gutsherrſchaften an den Verwaltungen der Stiftungen.

§. 885.

Auszug

aus dem Edicte vom 26. Mai 1818, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren betr.

§. 47.

Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht der Mediatbehörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber beſtehenden Verordnungen.

Geſetz-Blatt vom Jahre 1818. Stück XI. Seite 206.

§. 886.

Auszug

aus dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818.

§. 96.

Wo über gewiſſe beſtimmte Stiftungen der Gutsherren aus einem beſondern Privatrechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zuſteht, verbleibt ihnen dieſelbe, und ſie haben ſolche nach den beſtehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorſchriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, ſelbſt oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen perſönlich, ſind zur vollſtändigen Inventariſation, ſowie zur Nachweiſung über die Erhaltung und ſorgfältige Bewirthſchaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbeſondere verantwortlich, daß dieſelben nicht mit fremdartigen Vermögen vermiſcht, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

§. 97.

Bei allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieſelben angehören, oder deren Beſten ſie gewidmet ſind, in die Verwaltung ein, nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. Mai dieſes Jahres.

In Beziehung auf dieſe Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden blos über die zweckmäſſige Verwaltung zu wachen; die Herrſchaftsgerichte leiten dieſe Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte; die Patrimonialgerichte aber führen dieſe Leitung lediglich nach Anweiſung und unter der obern Aufſicht der Landgerichte.

§. 99.

In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen ſowohl, als des Gemeindevermögens, ſteht nach §. 105. der Verordnung über das Gemeindeweſen den Herrſchafts- und Patri-

monialgerichten die Revision der Rechnungen zu. Die vorschriftsmässige jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen, und wirklich revidirten Rechnungen dieser Art wird von den Herrschaftsgerichten unmittelbar, von den Patrimonialgerichten aber mittelbar durch die vorgesetzten Landgerichte, welchen diesfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Cognition zusteht, an die Kreisregierung eingesendet.

Die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der mit einem Magistrate besetzten Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, sollen vor der Einsendung an die Kreisregierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beifügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden.

§. 109.

Uebrigens sind, was die Unterordnung der Gemeinden unter die Gerichtsbehörden, — das den letztern zustehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeindesachen — das damit verbundene Recht der provisorischen Verfügung — die Ertheilung der geeigneten Anweisungen an die Gemeindeausschüsse — die Unterstützung der Gemeindevorsteher — die Wachsamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeindeausschüssen und Vorstehern übertragenen Befugnisse — und die diesfallsigen Einschreitungen, so wie die zu erstattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, die Bestimmungen der §§. 127, 129, 133 und 134 der obengenannten Verordnung über die Gemeindeverfassung auch in den gutsherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten.

§. 110.

Die bisher in dem gegenwärtigen Capitel aufgezählten Rechte der Gutsherren und ihrer Gerichte in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungswesen, können nur in einem solchen gutsherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem den Gutsherrn nach den Bestimmungen der obigen §§. 84 und 85 die Ausübung der Polizei selbst zusteht.

§. 136.

Nach dem gegenwärtigen fortan allein giltigen Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichtsverhältnisse des vormals unmittelbaren Reichsadels und der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in so weit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Erstern, in der Declaration vom 31. December 1806, und rücksichtlich der Letztern in dem Edict vom heutigen Tage keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edict zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungsurkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.

Gesetzblatt vom Jahre 1818. Stück XIII. Seite 257.

§. 887.

441.

(Die gutsherrliche Verwaltung von Stiftungen betr.)

M. J. K.

In Erwiederung eueres — hinsichtlich der gutsherrlichen Verwaltung von Stiftun-

gen erſtatteten Anfragsberichts vom 3. d. M. laſſen Wir euch hiemit eröffnen, daß zwar unfürdenklicher Beſitzſtand, nicht aber das bloſſe Herkommen allein als ſolche beſondere Privatrechtstitel, aus welchen der §. 96. des Edictes über die gutsherrlichen Rechte den adeligen Gutsherren die Verwaltung beſtimmter Stiftungen noch ferner zuſteht, angeſehen werden können.

München den 26. December 1818.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, mit Ausnahme der des Rheinkreiſes.

§. 888.

(Die von dem Freiherrn von N. verweigerte Herausgabe der zur Kirche Arnſchwang gehörigen Schuldurkunden betreffend.)

M. J. K.

Wir laſſen Unſerer Regierung des Unterdonaukreiſes auf ihren Bericht vom 14. Januar l. J. in rubricirtem Betreffe zur Entſchließung eröffnen:

a) daß der Freiherr von N., welcher die Herausgabe der befraglichen Obligationen unter Berufung auf einen Privatrechtstitel verweigert, bei der competenten Gerichtsſtelle belangt werden ſolle,

b) daß das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. Auguſt 1812 durch das neueſte Edict über die gutsherrlichen Rechte und über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818 §. 136. außer Wirkung geſetzt ſey,

c) daß die im §. 100 dieſes neueſten Edictes und im §. 128 des Edictes über das Gemeindeweſen enthaltenen Beſtimmungen wegen verbotener Darleihen nicht rückwirken können,

d) und daß Activobligationen der Stiftungen über Forderungen an Gutsherrn nicht in den Händen der Schuldner belaſſen, ſondern in Stiftungskaſſen gelegt, oder wenn der ſchuldende Gutsherr nach §. 96 des Edictes über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818 zur Selbſtverwaltung des Stiftungsvermögens berechtiget wäre, bei der obern Curatel deponirt werden ſollen.

München, den 25. Februar 1819.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 889.

9939.

(Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den gutsherrlichen Gerichtsbezirken betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir in Unſerer Entſchließung vom 26. December v. J. den unfürdenklichen Beſitzſtand als einen Privatrechtstitel, aus welchem den adeligen Gutsherrn die Verwaltung

des Vermögens besonderer Stiftungen nach §. 96. des Edictes über die gutsherrlichen Rechte zustehen solle, ohne alle Beschränkung anerkannt haben, so muß die Verwaltung des Vermögens solcher Stiftungen den adeligen Gutsherrn auch in dem Falle belassen werden, wenn sie dieselbe bisher nicht ausschließend, sondern cumulativ mit den Gemeinden und Pfarrern geführt haben, dagegen muß die bisherige Cumulativverwaltung, wenn die Gemeinden und Pfarrer hierauf ein gleiches Recht wie die Gutsherrn erworben haben, auch ferner fortbestehen, und es kann in diesem Falle eine ausschließende Verwaltung keinem Theile zugestanden werden.

Dieses lassen Wir euch auf den Bericht vom 11. Juni l. J. zur Entschließung mit dem Beisatze eröffnen, daß hiernach über die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den Patrimonialgerichten des Freiherrn von N., des Edlen von N. und der Graf N.'schen Erben das Geeignete verfügt werden solle.

Baden den 29. Juli 1819.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht der Königlichen Regierung des Regenkreises, K. d. J., am 2. August 1819.
„ der Königlichen Regierung des Obermainkreises, am 16. December 1820.
„ der Königlichen Regierung des Isarkreises, am 28. August 1823.

§. 890.

10437.

(Die Theilnahme des Pfarrers zu Weihmärting an der Verwaltung des Kirchenvermögens im Patrimonialgerichtsbezirke Schönburg betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf die Beschwerdevorstellung des Gutsbesitzers von Schönburg, Grafen von Leyden vom 31. März l. Js. und auf euern Bericht vom 28. Juni desselben Jahres, die Theilnahme des Pfarrers zu Weihmärting an der Verwaltung des Kirchenvermögens im Patrimonialgerichtsbezirke Schönburg die Entschließung,

daß zwar die Verwaltung des Kirchenvermögens im Patrimonialgerichtsbezirke Schönburg dem Gutsherrn nach §. 96. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818 verbleibe, jedoch dem Pfarrer von Weihmärting die Einsicht der Jahresrechnungen und die Abgabe seiner allenfallsigen Erinnerungen hierüber an die Obercuratel nicht verweigert werden könne, nachdem diese, bei den Cultusstiftungen außer den Patrimonialgerichtsbezirken den Pfarrern überhaupt vorbehaltene Rechnungseinsicht durch den §. 96. des angeführten Edictes nicht ausgeschlossen ist, und die Obercuratel dadurch leichter in den Stand gesetzt wird, über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaft des Stiftungsfonds ununterbrochen zu wachen.

München den 17. August 1820.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 891.

14755.

(Uebertragung der Stiftungsverwaltung in Haindsbach und Sallach an das Patrimonialgericht Laberweinting betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., wird auf den Bericht vom 30. September v. J., die Uebertragung der Stiftungsverwaltung in Haindsbach und Sallach an das Patrimonialgericht Laberweinting betr., hiedurch die Entſchließung ertheilt, daß nach den Beſtimmungen des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 ſowohl, als auch insbeſondere des conſtitutionellen Edictes über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818 die Uebertragung der unmittelbaren Verwaltung des Localſtiftungsvermögens an die gutsherrlichen Gerichte nicht ſtatt finden, und eine Abänderung der desfallſigen geſetzlichen Beſtimmungen nur im verfaſſungsmäſſigen Wege bewirkt werden könne.

Die aufgezählten Gebrechen in der Verwaltung des Stiftungsvermögens der Gemeinden Haindsbach und Sallach können und ſollen durch pflichtmäſſige Thätigkeit der niedern und obern Curatel in Ausübung ihrer verfaſſungsmäſſigen und durch die einſchlägigen Edicte genau vorgezeichneten Obliegenheiten und insbeſonders durch ernſtliche Erfüllung der im §. 134. des Gemeindeedicts den Untergerichten vorgeſchriebenen Pflichten entfernt und zu dieſem Behufe von Seite der Kreisregierung die erforderlichen Einſchreitungen unverzüglich getroffen werden.

München den 3. Januar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 892.

14573.

(Die Verwaltungen der Stiftungen in gutsherrlichen Gerichtsbezirken betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 1. l. M., die Verwaltung der Stiftungen in den gutsherrlichen Gerichtsbezirken betreffend, wird der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern erwiedert, daß die von ihr der Königlichen Entſchließung vom 29. Juli 1819 gegebene Auslegung mit dem Wortlaute und klaren Sinne derſelben nicht vereinigt ſey, indem dadurch mehr nicht ausgeſprochen worden iſt, als daß die auf beſondern Privatrechtstiteln beruhenden Rechte der Gutsherrn auf die Verwaltung und niedere Curatel beſtimmter Stiftungen durch den §. 96. der ſechsten Beilage zur Verfaſſungsurkunde unbedingt und ohne Unterſchied geſichert ſehen, es möge denſelben nur ein ſolches Privatrecht auf die ausſchließliche oder nur auf die cumulative Verwaltung früher zugeſtanden ſeyn; und daß, wo die Gutsherrn aus einem privatrechtlichen Titel bisher nur zur cumulativen Verwaltung berechtigt geweſen, auch künftig nur dieſes, und nicht ein ausſchließliches Verwaltungsrecht von denſelben in Anſpruch genommen werden könne.

Die Königliche Kreisregierung wird übrigens erinnert, daß ihr in der Befugniß, die Rechnungsvorlage und die Nachweiſung über die Erhaltung und ſorgfältige Bewirthſchaftung

der Fonds zu fordern, so oft es von ihr für nothwendig erachtet wird, gesetzlich das Mittel gegeben, zugleich aber auch die Pflicht übertragen sey, allen Gefährdungen des Stiftungsvermögens durch untreue und gesetzwidrige Verwaltung wirksam zu begegnen.

München den 14. September 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 893.

17088.

(Die Competenz der Gutsherren hinsichtlich der niederen Curatel und Verwaltung des Stiftungsvermögens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf ihren Bericht vom 15. Mai vorigen Jahres, die Beschwerde des Gutsbesitzers Freiherrn N. N. betreffend, folgende Entschließung ertheilt:

Durch §. 96. des VI. constitutionellen Edictes wird den Gutsherrn die niedere Curatel und Verwaltung jener Stiftungen belassen, über welche ihnen dieselbe aus einem besondern Privatrechtstitel zusteht, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte der Unterordnung unter die obere Curatel.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Gutsherr verpflichtet sey, sämmtliche Stiftungsrechnungen der Obercuratel auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen. Die Beschwerde des Freiherrn N. N. kann daher in diesem Punkte als begründet nicht erachtet werden.

Dagegen läßt sich die Abnahme der Stiftungsverwaltung von dem Patrimonialrichter N. N. und die Aufstellung eines andern Administrators im Hinblicke auf das erwähnte Verfassungsgesetz nicht rechtfertigen, da letzteres ausdrücklich den gutsherrlichen Beamten als Stiftungsadministrator bezeichnet, die Anforderung zur Aufstellung eines besondern Administrators also im Widerspruche mit verfassungsmässigen Bestimmungen stehen würde. In so lange demnach nicht hinreichende Motive vorliegen, um die gänzliche Suspension oder Amotion des Patrimonialrichters N. N dem Amte verfügen zu können, kann demselben die Verwaltung der Stiftungen nicht abgenommen werden, sondern es muß lediglich der Königlichen Kreisregierung überlassen bleiben, durch fortgesetzte Aufmerksamkeit das Interesse der Stiftungen zu wahren, wobei noch bemerkt wird, daß unter die Ausflüsse dieser Aufmerksamkeit die Zumuthung an den Gutsherrn zur Aufrechtwachung einer Cautionsleistung nicht gerechnet werden kann, indem die VI. Verfassungsbeilage wohl die Haftung des Gutsherrn für die Handlungen seiner Beamten, nicht aber diese präventive Maaßregel anordnet, durch Maaßregeln der Art also gleichfalls den für, wie gegen den Gutsherrn pünctlichst zu beachtenden Verfassungsbestimmungen nahe getreten werden würde.

Was das ausgeliehene Stiftungscapital von 4000 fl. betrifft, so hat sich dieser Anstand nach Ausweis der Acten bereits gehoben, und es ist nachträglich der Nachweis der Rückzahlung zu verlangen.

Von dieſer Entſchließung wird die Königliche Kreisregierung den Beſchwerdeführer in Kenntniß ſetzen, und hiernach das Geeignete verfügen.

München am 31. Juli 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 894.

12078.

(Die Beſchwerde des Grafen und Freiherrn von N. zu N. wegen der gutsherrlichen Kirchenſtiftungsrechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 11. praes. 20. Mai dieſes Jahres folgende Entſchließung ertheilt:

Der §. 96. der VI. Verfaſſungsbeilage beſtimmt ausdrücklich, daß jene Gutsherrn, welchen die Ausübung der niedern Curatel und Verwaltung ihrer Stiftungen überlaſſen iſt, der oberſten Curatel untergeordnet bleiben ſollen; gleichwie nun die Gutsherrn verpflichtet ſind, in Folge dieſer Unterordnung ſämmtlicher Stiftungsrechnungen der Obercuratel auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen, eben ſo wenig können ſie ſich weigern, letzterer die im §. 99. des erwähnten Edicts angeordnete jährliche Ueberſicht der zur Reviſion eingekommenen und wirklich revidirten Rechnungen zu unterſtellen, das letztere Maaßregel lediglich ein Ausfluß der obercuratoriſchen Befugniſſe iſt, und weder im §. 99. des VI. Edicts, noch an einer andern Stelle der Verfaſſungsurkunde die Beſtimmung ſich vorfindet, daß die im §. 96. bezeichneten Stiftungsverwalter hievon ausgenommen ſeyn ſollen.

Die Beſchwerde des Grafen und Freiherrn von N. ſtellt ſich daher als durchaus ungegründet dar.

München den 4. Juni 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht ſämmtlichen Regierungen dieſſeits des Rheins.

§. 895.

18038.

(Die Verwaltung des Kirchenvermögens zu Polſingen resp. das Recht der Ortspfarrer zur Einſichtsnahme in die Verwaltung bei Stiftungen, welche unter der Curatel der Gutsherren ſtehen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Frage in wieferne bei jenen Stiftungen, über welche dem betreffenden Guts-

herrn nach §. 96. der VI. Verfassungsbeilage die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, der Ortspfarrer das Recht der Einsichtsnahme in diese Verwaltung anzusprechen habe, ist durch Allerhöchstes Immediatrescript bereits principiell gelöst, und es kann die analoge Anwendung des bezüglich der Rechnungen darin ausgesprochen, auf die Etatsvoranschläge einem gegründeten Zweifel um so weniger unterliegen, als letztere die Grundlage der Erstern bilden.

Hienach muß die Freiherrlich N. Gutsherrschaft zu N., welcher die niedere Curatel und Verwaltung des dortigen Kirchenvermögens zusteht, allerdings als verpflichtet erachtet werden, die jährlichen Etatsvoranschläge und Rechnungen dem dortigen Pfarrer zur Einsicht und Erinnerung mitzutheilen.

München den 26. September 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium und den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und Darnachachtung.

VI. Abzug der Quarta pauperum et scholarum*).

§. 896.

(Abzug zu Almosenbüchsen von Legatis ad pias Causas).

Ihro Churfürstliche Durchlaucht haben auf das im Bettelwesen erstattete Hofrathsgutachten vom 31. Mai gnädigst reselvirt, daß von aller Verlassenschaft, soweit solche nicht ohnehin schon denen Armen zu Guten gehet, sondern an andere Causas pias verschafft wird, a proportione ein leidendliches Quantum, jedoch niemals über den vierten Theil sothaner Vermächtniß defalcirt, und zur Almosenbüchsen genommen, sohin den Armen zum Beßten verwendet werde, welches (vide Nr. 28. 30. 34. Item von der pro surrogato angeordneten Erbsteuer, vide Nr. 137.) der Churfürstl. Hofrath auch denen Regierungen zu bedeuten hat, damit, wenn dergleichen Dispositionen alldort vorkommen, das nämliche hierin beobachtet werden möge, wo im übrigen man höchster Orten nicht zweifelt, daß die Bruderschaften auf bewegliches Zusprechen mit einem ergiebigen Beitrag zur Almosenkasse zu concurriren nicht entstehen werden.

München den 3. Jul. Ann. 1756.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Nr. 25. S. 771.

---

*) vergleiche auch das Mandat vom 13. October 1764 über die Erneuerung der Amortisationsgesetze und vom 4. September 1799 desselben Betreffes. (s. die §§. 950 und 958. S. 1269 und 1277. unten.); ferner die Ministerialentschließung vom 25. Februar 1835. und Allerhöchste Entschließung vom 16. Februar 1835. Nr. 5324. (s. §. 834. S. 1180. oben.)

§. 897.

(Geiſtliche Verlaſſenſchaften ſind von der quarta paup. befreiet).

Es hat bei den vorigen Reſolutionen ohngeachtet der von dem Landgerichte Dachau dagegen gemachten unnöthigen Vorſtellungen um ſo mehr ſein ungeändertes Verbleiben, als die jura Electoralia puncto compraesentationis bei dem Beneficio zu Giebing genugſam dadurch ſolvirt ſeynd, derowegen auch der auf die Widungsguts Fructus geſchlagene Arreſt alſofort wiederum aufzuheben, und die Verlaſſenſchaft des letzt verſtorbenen Beneficiatens ohne Abzug der Quarta, welche man bei der Geiſtlichkeit nicht ſo, wie bei weltlichen Perſonen, thunlich findet, (vid. P. 5. Nr. 34.) an den ernannten Teſtamentsexecutoren ohnverzüglich auszufertigen iſt.

Sign. den 3. Mai 1757.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Nr. 24. S. 1069.

§. 898.

(De quarta pauperum und deſſen Abzug).

Demnach Wir bei Unſrer höchſten Stelle, auf die von Unſerm Hofrathe Occasione des bürgerlichen Bortenmachers Georg Wilhelm Klaimer hinterlaſſenen Teſtaments unterm 17. et praes 21. April inſtehenden Jahrs unterthänigſt eingeſendeten Beanfragungsbericht, ob jedannoch, ungeacht ein Teſtament, oder letztwillige Diſpoſition ante diem des unterm 3. Juli An. 1753 (vid. Nr. 25 et 30.) gnädigſt emanirten und communicirten Generaldecrets verfaßt, oder auch allenfalls ad acta hinterlegt werden, von ſolcher Erbſchaftsmaſſa für die Cassa pauperum einiges Quantum applicirt werden dürfte, hierauf gnädigſt reſolvirt, daß bei dieſer, und anderen dergleichen Vorfallenheiten nicht auf die Zeit des errichteten Teſtaments, ſondern ad tempus mortis, und da der Fall ſich wirklich ergeben hat, zu ſehen, mithin die quarta pauperum unbedenklich hinweg zu ziehen ſeye.

München den 9. Mai 1758.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 774. Nr. 28.

§. 899.

(Welche Causae piae den Abzug der Quarta paup. zu leiden haben).

Nachdem allſchon unterm 3. Juli 1756 die Churfürſtl. gnädigſte Reſolution dahin ergangen iſt, daß von allen Verlaſſenſchaften ad causas pias, ein proportionirliches Quantum, jedoch niemals über den vierten Theil pro pauperibus abgezogen, und vermög weiterer Reſolution vom 9. Mai 1758, (vid. Nr. 25. 34. 36.) hierunter nicht ad tempus dispositionis sed mortis geſehen werden ſolle; ſo hat es hiebei nicht ferner ſein Bewenden, ſondern es wird auch dieſe Verordnung in folgenden Puncten hiemit weiters dahin erläutert, daß

1mo Bemeldte Quarta regulariter von allem abgezogen werden ſolle, was ad causas pias immer gelangen mag, es ſeye gleich per actum inter vivos vel mortis causa ex Testamento vel ab intestato universaliter, vel particulariter ſoweit ſolches

2do nur titulo Lucrativo geschiehet, ein anders ist es mit dem, was causae piae titulo oneroso um Geld und Geldswerth erlangen, dann dieses bleibt pro quantitate vel aestimatione oneris frey, ausser wenn das onus etwann nur in Meßgebeth- und andern dergleichen milden Werkeverrichtungen bestehet, oder bloß zu nandthiger Vermehrung der Anzahl von geistlichen Personen angesehen ist, welchenfalls der Abzug um so mehr Platz greift, als ansonst die Absicht von der ganzen Verordnung leicht vereitelt, oder eludirt werden könnte (vid. die Beilage item von der pro surrogato ausgeschriebenen Erbsteuer vid. Nr. 137.) was nun aber

3tio armen bedürftigen Personen entweder in genere oder specie, in corpore vel individuo selbst schon per dispositionem zugedacht ist, das wird in die Quartam allzeit eingerechnet, und leidet auch per se keinen Abzug, sofern es die Quartam übertrifft. Desgleichen werden

4to mit dem Abzug verschont Stipendia Studiosorum, und was zur Erlernung eines Handwerks oder freyen Kunst, zum Behuf der Kranken, oder zu Guten der Spitälern und Waisenhäusern gewidmet ist, item Fundationes Beneficiorum soviel die Congruam betrift, und alle jene milde Stiftungen überhaupt, welche mit dem Abzug nicht mehr bestehen könnten; da hingegen sind

5to die Congregationes oder Bruderschaften nicht davon befreyet, und eben so wenig auch die Klöster ausgenommen, (vid. P. VI. Nr 46. §. 5.) soviel die Legitima eines Religiösen, oder das zu seinem Unterhalt benöthigte Quantum beträgt, wo beyneben zwar

6to Seiner Churfürstl. Durchl. von dero Dicasteriis schon öfters angerathen worden, nach dem Beispiel anderer katholischen Landen eine gewisse Summam zu fixiren, welche hinfüro in die Klöster gebracht werden möge, Höchstdieselbe gedenken aber hierinfalls nichts neues zu machen, sondern wollen nur dasjenige, was schon vor diesem per legem Amortisationis, und durch das Decret von Anno 1701, dann verschiedene inhaesis Resolutionen oft wiederholter massen angeordnet ist, fleißig beobachtet, folglich manus mortuas überhaupt, sonderbar aber die Klöster von allen Immobiliarschafts-Acquisitionen (sie ergeben sich gleich auf eine Art, wie man immer will, nicht nur in re, sondern auch wenn sich ein Streit ergiebt, in pretio ausgeschlossen wissen, ausgenommen so viel von diesem letztern, nämlich dem pretio immobilium das Quantum legitimae vel sustentationis congruae oder in Acquisitionibus onerosis das Quantum oneris betrifft, welches man ihnen einigermassen schmälern oder berechnen zu lassen niemals gemeynt ist.

Sign. in Int. den 16. Januar 1760.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Nr. 30. S. 775.

§. 900.

(Von dem quanto legitimae bei Klöstern ratione der quarta pauper.)

Demnach über die unterm 16. Januar 1760 (vid. Nr. 30.) wegen Abzug der

Quartae pauperum ergangene gnädigſte Resolution ad Punctum 6tum ſchon öfters gezweifelt worden, wie hoch ſich das Quantum legitimo, vel sustentationis congruae, welches man für abzugsfrey declarirt hat, belaufe, ſo haben Ihro Churfürſtl Durchlaucht ꝛc. zu Hebung dieſes ferneren Anſtands eine Summa von tauſend Thalern ausgeſprochen, welche in obigem Casu mit dem Abzug verſchont bleiben ſolle. Die Klöſter können ſich hiemit um ſo mehr begnügen, als denenſelben anderer Orten zu ihrer völligen Fertigung kein höheres Quantum beſtimmt iſt.

Sign. ex Int. den 30. May 1761.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Nr. 36. S. 781.

§. 901.

(Diſpenſen von der quarta paup.)

Liebe Getreue! Nachdem Wir euch sub datis 3. Februar et 30. May anheuer nachrichtlich unverhalten gelaſſen, daß bei Unſerer höchſten Stelle ſowohl die P. P. Franziscaner, als P. P. Cappuziner bei Erhaltung eines Legats zu Leſung heiliger Meſſen, jedoch weiters nicht von Abreichung der Quarta pauperum gnädigſt diſpenſiret worden (vid. Nr. ante ced. §. 2.) Als wiſſet ihr ein ſolches auch denen Städt und Märkten, allwo ſich derlei Klöſter befinden, der ebenmäſſigen Nachachtungswillen bedeuten zu laſſen.

München den 14. Auguſt 1767.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. S. 777. Nr. 30.

§. 902.

(Quarta Pauperum.)

L. G. Zumal Wir auf dem von der Regierung Landshut erſtatteten Anfrags- und hierauf von Unſerm Hofrath abgeforderten Gutachtensbericht wegen Abzug der Quarta Pauperum bei Unſerer höchſten Stelle gnädigſt reſolvirt, daß es bei der begutachteten Quarta durchaus und zwar in hoc casu (in der Frau von Pellkoferiſchen Verlaſſenſchaftsſache zu Landshut) ohne Ausnahme der Franciscaner und Capuciner (vide die Sammlung vom Jahr 1784 Seite 777. sub Nro. 30.) verbleibe, weil man ſolche nur in kleinen Legatis von 100 oder weniger Gulden, nicht aber von größeren von der Quarta diſpenſiren zu wollen, die Meinung gehabt.

München den 30. Juni 1769.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nro. LXXXVI. S. 627.

§. 903.

(Von Einführung der Erbſteuer pro fundo Pauperum et operum Publicorum.)

Entbieten männiglich Unſeren Gruß und Gnade zuvor. Die bereits im Jahre 1756 (vid. Nro. 25) angeordnet, und in An. 1758 (vid. Nro. 28.) und 1760 (vid. Nro. 30.) noch mehr erweiterte und erläuterte Quarta Pauperum hat ſeit dem letztern Amortiſationsgeſetz, wodurch die klöſterlichen Acquisitiones auf eine gewiſſe Summe eingeſchränkt, und

dagegen von eben gedachter Quarta befreyet worden sind, dergestalt abgenommen, daß sie dermal sehr wenig oder gar nichts beträgt, daher auch die Nothdurft erfordert, auf ein anderes und solches Surrogatum zu gedenken, wodurch nicht nur der wahren und mitleidenswürdigen Armuth besser unter die Arme zu greifen, sondern auch die zu gänzlicher Ausrottung des verbothenen Bettels und landverderblichen Müssigganges erforderliche opera publica, welche Unserm Aerario allzu schwer und kostbar fallen würden, zu errichten und zu unterhalten seyn dürften.

Gleichwie nun der zu diesem Ziel und Ende gegebene gutachtliche Vorschlag, daß die bereits in mehr anderen auswärtigen Landen übliche Erbsteuer auch in den hiesigen eingeführt, und als ein fundus pauperum et operum publicorum geachtet und festgesetzt werden möchte, von solcher Beschaffenheit ist, daß derselbe von Uns den vorzüglichen Beifall verdient; so haben Wir auch solchen nach vorläufiger Vernehmung Unserer sämmtlicher Justizdicasterien sowohl circa Quaestionem an, als quomodo folgendermaßen gnädigst begnehmet, wollen und verordnen demnach pro

1mo. Daß itzt benannte Erbsteuer hiefüro in den hiesigen Churfürst- und Oberpfälzischen, dann andern Uns zugehörigen Landen von allen a dato mandati anfälligen Erbschaften und letztwilligen Vermächtnissen, welche nicht auf Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, sondern nur auf Seitenbefreunde oder gar ad extraneos gehen, und zwar von Geschwister, oder Geschwisterkinder, mit zwey, von allen übrigen aber, sie seyen gleich Befreundte oder nicht, regulariter mit vier von hundert genommen werden solle.

2do. Bei Eheleuten ist zu unterscheiden, ob das Verstorbene, von dessen Verlassenschaft die Frage ist, mit dem Ueberlebenden eheliche Kinder erzeugt, und hinterlassen habe, oder ohne Kind abgegangen sey. Ersten Falls hat die Erbsteuer nicht Platz, andern Falls hingegen cessirt solche nur so weit, als dem Ueberlebenden etwan unter dem Titel des Heyrathsguts, Wiederlag, Morgengab, Wittibsitz, Mahl- oder Brautschatz, Hochzeitgeschenk, gemeiner Hausfahrniß und Errungenschaft von der Verlassenschaft des Verstorbenen zugehet. Wo hingegen alle übrige Acquisita der Erbsteuer, jedoch nur mit zwei vom Hundert unterworfen sind.

3tio. Ist der Ausländer der Erbsteuer nicht nur nicht befreyet, sondern es liegt ihm nebst derselben auch von dem übrigen Vermögen die herkommliche Nachsteuer- und Freygeldsgebühr allerdings ob.

4to. Betrifft der Abzug nur das reine Vermögen, welches deducto aere alieno noch übrig bleibt.

5to. Was für arme Leute, Spitäler, Krankenhäuser, Kinderschulen, bedürftige Pfarrkirchen, und Beneficia Clericorum saecularium curata vermacht wird, ist der Erbsteuer befreyet, jedoch so viel gedachte Beneficia betrifft, nur auf dem Falle, wenn der Beneficiat weder von dem Beneficio, noch sonst hinlänglichen Unterhalt hätte, folglich mit dem Abzuge nicht mehr bestehen könnte.

6to. Bona Clericorum Saecularium sind von der Erbsteuer nicht eximirt, und zwar ohne Unterschied, ob sie in geistliche oder weltliche Hände gelangen.

7mo. Fideicommiss-Güter und Ritterlehen sind der Erbsteuer nur in casu unterworfen, da der Successor weder ab ultimo possessore feudi vel fideicommissi, noch a primo acquirente, respective primo fideicommittente abstammet, und es wird auch selber, bei Senioratgütern nicht auf einmal, sondern in dreijährigen Fristen, und zwar wenn der Inhaber noch vor Ablauf des Triennii verstirbt, nur prorata temporis bezahlt.

8vo. Beutel- und andere grundbar oder leibeigene Güter werden, wie andere, mit der Erbsteuer, jedoch erst nach Abzug des relevii, laudemii, und respective mortuarii belegt.

9no. Wird die Erbsteuer durch die Obrigkeit, worunter defunctus seiner Person halber ex Privilegio vel Domicilio zu stehen gehabt hat, eingebracht und verhandelt.

10mo. Soll das der Erbsteuer unterworfene Vermögen zu Vermeidung des Unterschlags allemal inventirt werden, und steht daher keinem Erben frey, ob er cum, vel sine beneficio legis et inventarii antreten wolle oder nicht, ausgenommen die von Adel, welchen gedachtes Beneficium zwar noch unbenommen bleibt, jedoch in der gänzlichen Zuversicht, daß sie bei unterlassenem Inventario eine summarische Anzeige von dem steuerbaren Vermögen sub fide nobili der Obrigkeit übergeben, und durch Erweckung billigen Verdachts den Fiscalen wider sie zu procediren nicht selbst veranlassen werden. In dem nämlichen Zutrauen läßt man es auch

11mo. Circa inventuram bey dem Privilegio nobilitatis bavaricae zwar ebenfalls noch, jedoch dergestalt bewenden, daß das von adelicher Freundschaft oder Testamentsexecution wegen errichtete Inventarium zur Obrigkeit eingeschickt, und die Erbsteuer desto mehr dadurch versichert werde.

12mo. Soll die Schätzung in casu inventarii und zwar bei immobilibus a judice loci rei sitae auf Requisition obgedachter ordinari Obrigkeit, jedoch allemal mit möglichster Einziehung der Kosten vorgenommen, und der Gulden bei fruchtbringend oder erträglichen Gütern anderst nicht als zu 20. angeschlagen, die Licitation aber in der Absicht, den Werth dadurch zu steigern, und den Steuerbetrag zu vermehren, niemals verfügt, mithin der Abzug nach der Schätzung genommen werden, sonderbar, wenn die Erben, Legatarii, oder Fideicommissarii das steuerbare Gut selbst zu behalten gedenken.

13tio. Darf das steuerbare Vermögen in casu Inventarii an den Successorem weder eingeantwortet, noch von ihm selbst eigenmächtig occupirt werden, bis nicht dasselbe so weit inventirt ist, daß das Steuerquantum hiernach berichtiget, oder wenigstens genugsam versichert werden kann. Jene aber, welche nach obverstandenen zehnten Punkten des Inventarii befreyet sind, mögen sich des Vermögens andergestalt als gegen die alldort bemerkte Anzeige nicht bemächtigen.

14to. Haftet der Erb zwar für das ganze Steuerquantum, ist hingegen legatariis ihre Legata ausfolgen zu lassen nicht schuldig, bis er die daran betreffende Ratam erholt haben wird.

15to. Bei dem, was man nur nutznießlich erlangt, hat man zu unterscheiden, ob die Nutznießung lebenslänglich dauert, oder nicht. Bei der lebenslänglichen, wie auch jener, welche zehen oder mehr Jahre dauern soll, wird der Abzug, wie oben bei Seniorатsgüter, gemacht. Ist aber der usus fructus weder ad dies vitae, noch ad Decennium, sondern nur auf eine geringere Zeit vermacht worden, so hat der Abzug gar nicht statt. Bei Activis, welche noch strittig, illiquid, ungewiß, unflüssig, oder in suspenso sind, bleibt auch der Abzug einsweilen ausgestellt, und wird nur die eventuale Vormerkung gemacht, damit seiner Zeit die Einbringung desto weniger unterbleibe.

16to. Ist aber keine gewisse Zeit bestimmt, inner welcher die Erbsteuer dato casu eingebracht oder berichtiget werden solle. Man verhoffet aber, die Obrigkeiten werden sich hierunter allemal möglichst zu beschleunigen suchen, und durch schuldhaften Saumsal keiner Verantwortung oder Strafe exponiren.

17mo. Sind die beygetriebene Erbsteuergelder so, wie die übrige ausgeschriebene fundi pauperum, zu Vermeidung der auf besondere Kassabestellungen erlaufend unnöthiger Kosten und Weiterungen in dem hiesigen Rentamt zur Hauptkasse unmittelbar, in den übrigen vier Rentämtern aber zu der Rentzahlamts- und von dort erst zu gedachter Haupt- und Generalkasse anher einzusenden, und alldort zwar mit andern Gefällen, jedoch unter einer besondern Rubrik einzunehmen, und nach dem Empfang allezeit gleich zu derjenigen Kasse, wo auch die übrigen fundi pauperum einfließen, hinüber zu geben, damit sie allda getreulich verwahrt, verrechnet, und zu jenem Ziel und Ende, wohin sie obverstandenermaßen eigentlich gewidmet sind, verwendet werden mögen.

18vo. Wird auf die geflissene Hinterschlagung und Defraudation der Erbsteuer hiemit das Quadruplum geschlagen, wovon der verhandlenden Obrigkeit ein Viertel, dem Denuncianten eben so viel, und der Ueberrest der Kasse zu Gute gehen solle. Würde sich aber die Obrigkeit hierin selbst betreten lassen, soll solche zwar mit willkührlich, doch wohl empfindlicher, und nach Gestalt der Gefärde mit Geld-, Gefängniß-, Kassations- und noch schärferer Strafe angesehen werden.

19no. Hat man sowohl itzgedachte Straffälle, als die entweder über den Anschlag der Güter, oder den modum executionis und sonst sich ergebende Strittigkeiten und Irrungen summarissime zu verhandeln, und obschon jener, welche durch eine solche Verhandlung etwan beschwert zu seyn vermögen, der Appellationsweg nicht völlig abgeschnitten ist, so solle doch solcher längst innerhalb 14 Tagen sub poëna desertionis bei der nächst höheren Instanz angetreten werden, und was sodann bey solcher zu recht erkannt wird, dabei hat es ohne Gestattung einer weitern Appellation sein ungeändertes Verbleiben.

Gegeben in Unserer Residenzstadt München, den 23. April 1776.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nro. 137. S. 918.

§. 904.

(Erläuterung der über den Augsburger Receß ſich ergebenen Anſtände.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben ſich über den unterthänigſt erſtatteten geiſtlichen Rathsbericht vom 7. vor. Mts., die über das augsburgiſche Concordat ſich ergebene Anſtände betreffend, umſtändigen Vortrag machen laſſen. Höchſtſelbe genehmigen hiemit die von Höchſtdero geiſtlichem Rathe mit dem augsburgiſchen Commissario tit. von Haiden geſchehene Berichtigung gedachter Anſtände vollkommen, und erläuteren den unausgemachten 5. und 14. Punct dahin, daß, ſo viel erſteren betrifft, der Beamte der Univerſität Ingolſtädtiſcher Hofmark Sulzbach, als kein Churfürſtlicher, ſondern blos wie ein anderer Hofmarksbeamter zu betrachten iſt. In Betreff des 14. Puncts aber, wenn in casum intestati vel testati der weltliche Cumulativ eines Hofmarks Beamten eintritt, iſt die Ratification ſo wie bisher, alſo auch in Zukunft, von dem Hofmarksherrn zu ertheilen, jene Fälle ausgenommen, wo eine Klage gegen die Verhandlung der Hofmarksherrn entſtehet, und wo alsdann die Ober-Cumulativ, oder vielmehr Oberinſpection von Seite der Landesherrſchaft eintritt. Welches ein ſo anderes dem Churfürſt-geiſtlichen Rath nebſt Rückanſchluß der eingeſchickten Anſtände und des hierüber gehaltenen Vergleichsprotocolls zur weitern Verfügung in Gnaden.

München den 14. October 1786.

Gnädigſte Erläuterung

der über den augsburgiſchen Receß ſich ergebenen Anſtände.

1) Der §. 49. erkläret ſich bei eintretender teſtamentariſcher Execution aus den §. 42 und 43. ejusdem recessus deutlich und dergeſtalt, daß die cumulativa ratione executionis nicht weiter mehr Platz habe, wenn im Teſtament Executores ernannt und ihnen in confirmitate §vi 42. das Vermögen der Inventur und Executions wegen ausgeantwortet worden.

2) In dem §vo 43. verſteht es ſich von ſelbſten, daß auf Verlangen die Duplicata gefertigter zu ertheilen ſeyen.

3) In dem Falle, wenn einer von den ernannten Teſtamentsexecutoren geſtorben iſt, oder ſich das Executionsgeſchäft aus erheblichen Urſachen verbittet, ſoll es bey der Vorſchrift cod. civ. Pars 3. Cap. 2. §vo 19. ſein Verbleiben haben.

4) Die Executionsrechnungen ſind von den Executoribus unter der rubrique: zur Cumulativ an das weltliche Gericht einzuſenden, welches ſofort ohne weiters hievon die Notification und nach ſelbſtigem Eingeſtändniße ſodann die Communication dem geiſtlichen Commissario zu machen hat, wo es übrigens bei dem Receß §vo 43. verbleibt.

5) Iſt in der obigen gnädigſten Weiſung erklärt.

6) Der Ausdruck deductis deducendis §vo 53. verſteht ſich über Abzug der Passivorum, dann der Funeral und Gerichtsexpenſen mit Ausnahme der Legaten, als welche ohnehin einen wirklichen Theil der Verlaſſenſchaft ausmachen.

7) Die im §vo 51. paſſirliche 3 fl. werden pro ipsa Sepultura genommen, wo hingegen pro jure Sepulturae nichts gereichet wird.

8) Wenn der biſchöfliche Commissarius reiſen muß, werden ihm von dem Tage

überhaupt 7 fl., bei den übrigen Verhandlungen aber des Tages nur 4 fl. und ohne weiteres Deputat passirt.

9) et 10) Dem Capitelboten, wenn er zugegen ist, wird der gewöhnliche 1 fl. passirt.

11) Bei Vertheilung vermachter Meßstipendien ist vorzüglich auf die Geistlichkeit des Capitels der Bedacht zu nehmen.

12) Bei geistlichen Verlassenschaften hat zwar exceptis patrimonialibus der Abzug der Quartae pauperum überhaupt nicht statt, man hofft jedoch, daß von Seite des Ordinariats der Bedacht dahin genommen werde, daß, im Falle eine zu beträchtliche Summe zu bloßen Meßstipendien vermacht werden würde, diese ad alias causas pias utiliores im Lande secundum bene placitum principis territorialis verwiesen werde.

13) Ausser dem Falle eines Rechtsstreites ist die Aufstellung eines besonderen Mandatarii nomine causae piae unnöthig und

14) Dieser Punct ist ebenfalls in obiger höchster Weisung entschieden.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nro. 172. S. 851.

§. 905.

(Die Quarta pauperum und die Legaten zum Armenfond betreffend.)

M. J. Ch.

So wie den 15. September 1798 per Generale verordnet worden ist, daß alle Stiftungen, welche durch letztwillige Verordnungen zum Besten einer geistlichen oder weltlichen milden Stiftung gemacht werden, von den Aemtern und Testamentsexecutoren dem Churfürstlichen geistlichen Rathe und resp. der Churfürstlichen obern Landesregierung, in deren Stelle Unsere Generallandesdirection getreten ist, jederzeit ungesäumt anzeigen sollen, eben so ist als ein Nachtrag dieser Verordnung durch das Intelligenz- und Regierungsblatt bekannt zu machen, daß jedes Gericht und jede Testamentsexecution von den letztwilligen Verordnungen, wobei der hiesige Armenfond wegen eines Legats, oder wegen der Quarta pauperum oder sonst wie immer betheiligt ist, zu Unserer Armeninstitutscommission, gleich nach geschehener Testamentspublication einen gefertigten Auszug der betreffenden Stelle ohne Verzug einzusenden, im Unterlassungsfalle aber für allen daraus entstehenden Schaden zu haften habe.

München den 18. August 1800.

An
die Churfürstliche Generallandesdirection also ergangen.

§. 906.

(Quarta pauperum von Legaten betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

So wie den 15. September 1798 per generale verordnet worden ist, daß alle

Stiftungen, welche durch letztwillige Verordnungen zum Beſten einer geiſtlichen oder weltlichen milden Stiftung gemacht worden, von den Aemtern und Teſtamentsexecutoren den Churfürſtlichen geiſtlichen Rath und reſp. der Churfürſtlichen Oberlandesregierung, in deren Stelle die Churfürſtliche Generallandesdirection getreten iſt, jederzeit ungeſäumt angezeigt werden ſollen, ebenſo iſt vermög höchſten Reſcripts vom 18. Auguſt abhin die gnädigſte Willensmeinung Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht, daß jedes Gericht und jede Teſtamentsexecution von den letztwilligen Verordnungen, wobei der hieſige Armenfond oder das hieſige Armeninſtitut, wegen eines Legats und wegen der Quarta Pauperum, oder ſonſt wie immer betheiligt iſt, zur Churfürſtlichen Armeninſtitutscommiſſion allhier gleich nach geſchehener Teſtamentspublication einen gefertigten Auszug der betreffenden Stelle ohne Verzug einzuſenden, im Unterlaſſungsfalle aber für allen daraus entſtehenden Schaden zu haften haben. Welches hiemit Jedermann zur Wiſſenſchaft, den Gerichtsſtellen und Teſtamentsexecutoren aber zur gehorſamſten Nachachtung kund gemacht wird.

München den 3. September 1800.

Churfürſtliche Generallandesdirection.

Churpfalzb. Reg.-Bl. v. J. 1800. St. 37. S. 579.

§. 907.

(Wegen dem Abzug der Quarta pauperum.)

M. J. Ch.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht haben, daß die über den Abzug der Quarta pauperum erlaſſenen Verordnungen von 1756 (vide die Sammlung vom Jahre 1784. S. 771. Nr. 25.) 1758. (vide ibid. S. 774. Nr. 28.) und 1760 (vide S. 775. Nr. 30.) größtentheils in Vergeſſenheit kommen, und an einigen Orten ganz wider ihren Sinn und Worte verſtanden werden, ſo ſehen Wir Uns bewogen, ſelbe hiemit zu wiederholen, zu erneuern und zur Vermeidung alles Mißverſtandes in einigen Stellen zu erklären.

Wir wollen daher von unſern Unterthanen und allen Obrigkeiten des Landes als ein verbindliches Geſetz forthin beobachtet wiſſen, daß von allen demjenigen, was ad causas pias durch eine Handlung unter Lebenden, oder von Todes wegen durch letzten Willen, oder ohne ſelben gelangen mag, der vierte Theil abgezogen und den Armen zugewendet werden ſolle. Dabei hat es bei der in obenbemerkter Verordnung von 1760 enthaltenen Beſtimmung ſein Verbleiben, daß dasjenige, was arme bedürftige Perſonen entweder in genere oder in specie, in corpore vel individuo ſelbſt ſchon per Dispositionem zugedacht iſt, in die quartam eingerechnet werden dürfe. Dasjenige hingegen, was für das Schul- und Erziehungsweſen zur Erlernung eines Handwerks oder Kunſt, zum Behufe des Kranken, zum Guten der Spitäler und Waiſenhäuſer verſchafft wird, ſolle mit dem Abzuge des Armentheils zwar verſchont, doch aber in dem Armentheil, welcher von den übrigen Theilen der Verlaſſenſchaft geſetzlich den Armen zuſteht, nicht eingerechnet werden.

Auf die nämliche Art ſollen auch nur jene Beneficien, welche mit einer Seelſorge, oder mit dem Unterrichte und Bildung der Jugend verbunden ſind, ſo viel die Congruam betrifft, von dem Abzuge des Armentheils befreit bleiben, auſſerdem ſollen dieſelbe, wie andere bloße Stipendien, dem Abzuge unterworfen ſeyn.

Nach diesen und den übrigen in obenbenannten Verordnungen enthaltenen Bestimmungen haben sich demnach alle Landesstellen, Aemter und Testamentsexecutionen sowohl allen zu künftigen als auch in allen noch anhängigen Fällen zu achten, und damit die Armen künftig auf keine Art der Unterstützung verlustig werden können; so befehlen Wir denselben bei ihrer Verantwortlichkeit und Haftung, daß sie allzeit selbst auf den Abzug des Armentheils pflichtmäßig Bedacht nehmen, und die für die Armenpflege aufgestellten Aemter gleich nach erlangter Wissenschaft von dem zum Besten frommer Stiftungen gemachten Verordnungen in Kenntniß setzen, so wie auch denselben alle den Armen selbst unmittelbar zugedachten Vermächtnisse mandatmässig aushändigen und nicht willkührlich vertheilen sollen.

München den 27. Juni 1801.

M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 263. pag. 43.
Reggsbl. v. J. 1801. St. XXX. S. 405.

§. 908.

(Die Quarta pauperum betr.)

M. J. Eh.

Das Amortisationsgesetz ist mit der über den Abzug des Armentheils erlassenen Verordnung nicht zu vermengen. — Jenes setzt den Klöstern und geistlichen Stiftungen in dem Erwerbe liegender Gründe, und auch andern Vermögensschranken, diese bestimmen den Abzug des vierten Theils, welcher den Armen bei allen Vermächtnissen und Schaukungen für fromme und geistliche Stiftungen zufällt, sie mögen dem Amortisationsgesetze unterworfen seyn, oder nicht.

Durch die Verordnungen, wodurch das Quantum, welches Klöster und geistliche Stiftungen erwerben können, auf eine pragmatische Summe bestimmt wurde, ist die Wirkung der Quarta pauperum auch selbst bei den, dem Amortisationsgesetze unterworfenen Stiftungen nicht aufgehoben worden, weil dieselbe noch immer von dem, dem weltlichen Erben zukommenden Ueberschusse eben so abzugbar bleibt, wie sie von den Klöstern und Stiftungen, wenn sie das ganze Quantum hätten erwerben können, abgezogen worden wäre.

Da übrigens die über den Abzug des Armentheils erlassene Verordnungen nichts enthalten, was nicht auch auf das Herzogthum Neuburg anwendbar wäre, so sind dieselben auch in dem Herzogthum Neuburg zu beobachten, und erforderlichen Falls zu publiciren und bekannt zu machen.

München den 20. August 1801.

An die Landesdirection zu Neuburg also ergangen.

§. 909.

1363.

(Die Quarta pauperum von dem Lieblischen Jahrtagscapital betr.)

M. J. Eh.

Da durch die von Uns unter dem 27. Juni v. J. über die Quarta pauperum erlassene erläuternde Verordnung festgesetzt ist:

„daß nur jene Beneficien, welche mit einer Seelsorge, oder mit dem Unterrichte „der Jugend verbunden sind, so viel die Congruam betrifft, von dem Abzuge des „Armentheils frey bleiben"

so folgt von selbst, daß die Jahrtagsstiftungen auch hierunter begriffen, und sogar auf den Fall nicht auszunehmen sind, wenn sie durch den Abzug wirklich eine Beschränkung dulden müssen. Jedoch soll der Abzug nie so weit statt haben, daß nicht wenigst ein einfacher Jahrtag nebst der nach der Instruction von 1769*) bestimmten Kirchenausgabe von einer jeden solchen Stiftung bestritten werden könnte.

Unser geistlicher Rath hat sich sonach in dem mit Bericht vom 15. v. M. angezeigten Fall, der Martin Lieblischen Jahrtagsstiftung zu Feldkirchen hiernach zu achten, und allenfalls die Einleitung zu treffen, daß die Zahl der verordneten Jahrträge von drei auf zwei herabgesetzt werde, wenn kein anderer Ausweg übrig seyn sollte.

München den 2. Sept. 1802.

An
den Churfürstlichen geistlichen Rath also ergangen.
Nachricht den drei Landesdirectionen.

§ 910.

124.

(Die Quarta von den milden Vermächtnissen für den Schulfond betr.)

M. J. Ch.

Wir sind aus verschiedenen Rücksichten gnädigst bewogen worden, die Verordnung zu erlassen, daß künftig von allen milden Vermächtnissen, bei denen der Abzug des vierten Theils zum Besten der Armen, nach den hierüber bestehenden Generalien statt hat, auch ein weiterer vierter Theil für den Land- und Bürgerschulfond unter den nämlichen Bedingungen, welchen die quarta pauperum unterliegt, abgezogen werden soll.

Wir legen in dieser Hinsicht den Testamentsexecutoren und Obrigkeiten die nämliche Verbindlichkeit gegen den gedachten Schulfond auf, welche ihnen das bürgerliche Gesetzbuch P. 3. C. 2. §. 18., dann die im vorjährigen Regierungsblatt 34. Stück erneuerte Verordnung gegen die Armenkasse überträgt.

Unsere Generallandesdirection hat sohin die gewöhnliche Ausschreibung und Bekanntmachung zu verfügen.

München den 18. März 1803.

An
die Churfürstliche Generallandesdirection also ergangen.
Ausgeschrieben von der Churfürstlichen Generallandesdirection unterm 6. Mai 1803.
Churpfalzbayerisches Reggsbl. v. J. 1803. St. 10. S. 298.

---

*) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. Nr. 81. S. 773.

§. 911.

911.

(Die Localschulfonds, dann die Quarta scholarum s. a. betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben seit Ihrem Regierungsantritte unter andern immer die vorzüglichste Sorgfalt auf die Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens gerichtet, um hiedurch Volksbildung und Nationalwohlstand zu befördern. Dieses aber zu bezwecken, und auf den gehörigen Grad von Vollkommenheit zu führen, ist nebst andern vor Allem eine genaue Kenntniß der verschiedenen deutschen Localschulfonde nöthig um derselben Administration gehörig zu leiten, und die zweckmäßige Verwendung hievon beurtheilen zu können.

Der Churfürstliche Administrationsrath der Kirchen- und milden Stiftungen, unter dessen Oberaufsicht nach den bestehenden gnädigsten Generalverordnungen auch die Administration des Schulfonds steht, ertheilt daher den Churfürstlichen Landgerichten so andern Churfürstlichen Aemtern, dann den Magistraten der Städte und Märkte die gnädigste zugleich ernstliche Weisung, und zwar

a) in Zeit sechs Wochen die in den verschiedenen Orten oder Bezirken vorhandenen deutschen Localschulfonde mittelst umständigen Bericht und Anlegung der letzten Rechnung gehorsamst anher anzuzeigen; an Orten, wo ein solcher Localschulfond zur Zeit noch nicht besteht, sind ebenfalls die geeigneten Berichte zu erstatten, und vielmehr auszuweisen, ob aus den vorhandenen Localquellen s. a. nicht eigene Fonde ausgemittelt werden können. Zugleich kommen auch

b) vom heurigen Jahre anfangend gleich den Kirchenrechnungen jährlich die Localschulfondsrechnungen oder Fehlanzeigen bei schwerster Ahndung pro revisione mit Ende jeden Schuljahrs anher einzusenden. Endlich und

c) verordnet der gedachte Kirchenadministrationsrath weiters, daß sämmtliche Landgerichte, dann andere Churfürstliche Behörden ohne Ausnahme rücksichtlich der Quartae von milden Vermächtnissen für den deutschen Schulfond nach der höchsten Generalverordnung vom 18. März und General-Landesdirectionsausschreibung vom 6. Mai d. J. (Regsbl. St. 19. Mittwoch den 11. May 1803) in den sich ereignenden Fällen die treffenden Beträge nicht nur jedesmal genau erheben, sondern auch mittelst Bericht dieselben sogleich an das Churfürstliche Kirchenadministrations-Expeditionsamt der Controllirung wegen gegen Schein übermachen sollen, wo selbe dann an das allgemeine deutsche Landschulfondskassaamt der Verrechnung und gehörigen Verwendung wegen hinüber gegeben werden. Sämmtliche Churfürstliche Behörden haben diese Aufträge bei Selbsthaftung oder andern Zwangsmitteln genauest zu befolgen.

München den 16. September 1803.

Churfürstlicher Administrationsrath der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen.

An
sämmtliche Churfürstliche Landgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte in Bayern also ergangen.

Churpfalzbayer'sches Regsbl. v. J. 1803 St. 39. S. 764.

§. 912.

(Die Erbseinſetzung der armen Seele betreffend.)

M. J. K.

In Erwägung der ungleichen Auslegungen, welche jenen letztwilligen Verordnungen gegeben wurden, worin der Erblaſſer ſeine arme Seele als Erben einſetzte, und in Erwägung Unſerer über fromme Vermächtniſſe erlaſſenen neuen Verordnungen haben Wir auf einen Bericht, Unſerer Landesdirection von Bayern bereits unterm 7. Juli verordnet, daß wenn dergleichen Diſpoſitionen, worin die arme Seele des Erblaſſers als Univerſalerbe ernannt werde, ferner vorkommen ſollen, auf dem Abzuge des vierten Theiles für den Armenfond, und des vierten Theiles für den Schulfond beſtanden; übrigens aber die Erbſchaft der Pfarrkirche, wo der Erblaſſer ſeinen Wohnort hatte, überlaſſen werden ſoll.

Hiernach iſt ſich alſo in Unſeren Provinzen von Bayern, der obern Pfalz und Neuburg in vorkommenden Fällen zu achten.

München den 18. Auguſt 1806.

Regsb. v. J. 1806. St. XXXVI. S. 313.

§. 913.

(Den Abzug der quartae Scholarum bei den frommen Stiftungen der Juden betreffend.)

M. J. K.

Wir haben Allergnädigſt beſchloſſen, daß in Zukunft bei blos lucrativen frommen Stiftungen der Juden, da ſie auch an den beſtehenden Schulanſtalten nach der höchſten Entſchließung vom 18. Juni 1804 (Regierungsblatt von dieſem Jahre S. 719 u. f. Antheil nehmen dürfen, der Abzug der quartae Scholarum den vorhandenen Verordnungen gemäß, eintreten, die quarta pauperum hingegen ihnen ſo lange nachgeſehen werden ſoll, als ſie ihre Armen ſelbſt verpflegen.

München den 17. November 1806.

Regierungsbl. v. J. 1806. St. XXXXIX. S. 442.

§. 914.

(Das Intereſſe der Stiftungen bei Verlaſſenſchafts-Verhandlungen im Iſar- und Salzachkreiſe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge Allerhöchſten Reſcripts vom 21. d. M. haben die Gerichtsſtellen bei Verlaſſenſchafts-Verhandlungen, wo die Stiftungen des Cultus, der Wohlthätigkeit, oder des Unterrichts und der Erziehung bedacht ſind, die einſchlägigen Stiftungsadminiſtrationen alſogleich hievon in Kenntniß zu ſetzen.

Sämmtliche Gerichtsſtellen des Iſar- und Salzachkreiſes werden demnach zur genauen Befolgung dieſer Allerhöchſten Verordnung angewieſen.

München den 24. November 1809.

Königliches Appellationsgericht des Iſar- und Salzachkreiſes.

Regierungsblatt v. J. 1809. St. 83. S. 1875.

§. 915.

(Die Quarta Pauperum betr.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 4. vorigen Monats und Jahres in Betreff der Quarta Pauperum erwiedern Wir euch, daß, nachdem die bestehenden Gesetze und Verordnungen über den Abzug des Armentheiles von den Vermächtnissen zu frommen Zwecken in Ansehung der zu Messen legirten Summen keinen Unterschied machen, auch alle Vermächtnisse und Legaten zu Messen, ausser jene, welche bestimmt zur Abhaltung bei den gewöhnlichen Leichen-Gottesdiensten angeordnet werden, diesen Abzügen unterliegen.

In Ansehung der Legate zu Jahrtagstiftungen haben Wir durch Unsere Entschließung vom 2. September 1802 an den vormaligen geistlichen Rath, und die damals bestandenen Landesdirectionen schon die Erläuterung gegeben, daß auch diese dem Abzuge des Armentheiles unterworfen, und sogar auf den Fall nicht auszunehmen seyen, wenn sie durch den Abzug wirklich eine Beschränkung dulden müßten, wobei jedoch der Abzug nie so weit statt haben soll, daß nicht wenigst ein einfacher Jahrtag nebst der nach der Instruction von 1769 bestimmten Kirchenausgabe von einer jeden solchen Stiftung bestritten werden könnte.

Was die Berechnungsart betrifft, so enthält die im Regierungsbl. von 1801 S. 466. bekannt gemachte Verordnung (Bayerische Generaliensammlung von 1802 II. Band Seite 263) die nähern Bestimmungen darüber, worauf Wir euch verweisen.

München den 28. Januar 1810.

An
das Königliche Generalcommissariat des Regnizkreises zu Nürnberg also ergangen.

§. 916.

3452.

(Die Quarta Scholarum betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern bewogen gefunden, in Hinsicht der Quarta-Scholarum, welche mittelst Rescripts vom 18. Mai 1803 in Unseren altbayerischen Staaten eingeführt wurde, zu verordnen:

1) Die Quarta-Scholarum soll künftighin, so wie in den altbayerischen, auch in den neuadquirirten Landen und Gebietstheilen Unseres Königreiches eingeführt, und die Landgerichte zu deren Erhebung in jedem geeigneten Falle nach den im Regierungsblatte vom Jahre 1803, Stück 19, Seite 298, und Stück 39, Seite 764, angegebenen nähern Bestimmungen, angewiesen werden.

2) Die von den Landgerichten einzuhebenden Quoten sind von denselben jederzeit jener Districts-Stiftungs-Administration ihres Kreises zur Verwaltung und Verrech-

nung zuzusenden, welche auch mit der Perception und Administration der Kreisschuldotationsrate beauftragt ist.

3) Zu gleicher Zeit haben die Landgerichte über die jedesmal der Stiftungsadministration zugesendeten Summe einen Anzeigsbericht an ihre respectiven Generalkreiscommissariate zu erstatten, und diese haben

4) alljährlich die zweckmässigste Verwendung des von allen ihren sämmtlichen Landgerichten während des Jahres eingehobenen ganzen Betrages zu begutachten, mit vorzüglicher Rücksichtsnahme auf jene Schuldistricte oder Schulorte, von woher die meisten oder die ergiebigsten Beiträge geflossen sind.

Die allgemein zu beobachtenden Anordnungen werden durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 31. December 1810.

Regierungsblatt vom Jahre 1811. Stück 5. Seite 65.

§. 917.

1652.

(Die Verwendung der Quarta Scholarum betr.)

M. F. K.

Als Wir unterm 18. März 1803*) verordnet hatten:

„Daß künftig von allen Vermächtnissen, bei denen der Abzug des vierten Theiles zum Besten der Armen nach den hierüber bestehenden Generalien statt hat, auch ein weiterer vierter Theil für den Land- und Bürgerschulfond unter den nämlichen Bedingungen, welchen die Quarta pauperum unterliegt, abgezogen werden solle,"

so war Unsere Allerhöchste Absicht, daß die dadurch eingehenden Gelder jederzeit zur Begründung oder Vermehrung der Localschulfonds verwendet, und als verzinsliche Capitalien angelegt werden sollen.

Da dieses nicht überall und in allen Fällen zeither beobachtet worden, und der Nro. 4. Unserer Verordnung vom 31. December 1810.**) durch welchen den Generalcommissariaten die Begutachtung einer zweckmässigen Verwendung nämlich Repartition der während des Jahres eingehobenen Beträge dieser Quarta mit Rücksicht auf jene Schuldistricte und Schulorte, von welchen die meisten oder die ergiebigsten Beträge geflossen sind, aufgetragen wird, mißverstanden worden zu seyn scheint, so werden Unsere General- Kreis- und Localcommissariate hiedurch angewiesen, sorgfältig zu wachen, damit künftig der jährliche Betrag der Quarta scholarum nach obiger Vorschrift vertheilt, als Localschulfond verzinslich angelegt, und nicht das Capital sondern nur die daraus sich ergebende Rente zweckmässig verwendet werde.

*) s. §. 910. S. 1242. oben.

**) s. vorstehenden §. 916.

Diese Entschließung ist allen einschlägigen Unterbehörden zu ihrer gleichmässigen Befolgung bekannt zu machen.

München am 26. Juli 1812.

An
sämmtliche Königliche General-, Kreis- und Localcommissariate des Königreichs also ergangen.

§. 918.

Auszug.

1356.

(Die Unterrichtsanstalten in Regensburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Die Quarta Scholarum ist den erneuerten Verordnungen gemäß durchgängig einzuführen und darauf zu sehen, daß den Schulen dieser Zufluß möglichst gesichert werde.

München den 17. August 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Regenkreises also ergangen.

§. 919.

101.

Auszug.

(Die frommen Vermächtnisse der Barbara und Walburga Kuhn in Bregenz betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Generalcommissariats des Illerkreises als Kreisadministration der Stiftungen vom 27. September 1811, in Betreff der frommen Vermächtnisse der Barbara und Walburga Kuhn in Bregenz, wird beschlossen wie folgt:

I.

Die Armenfondsquarte wird nach den einschlägigen Verordnungen vom 3. Juli 1756, 16. Jan. 1760 u. 27. Juni 1801 von allen neuerlichen Fundationen und Fundationszuflüssen zu frommen Zwecken in Abzug gebracht; in die Armenfondsquarte wird aber eingerechnet, was den Armen durch die Disposition des Stifters selbst schon zugewendet ist, und der Abzug dieser Quarte findet nicht statt, wenn die Stiftung bei dem Abzuge gar nicht mehr bestehen könnte.

Nach dem Mandat von 1769 und nach der Normalinstruction vom 21. December 1786 kann nur die eine Hälfte des Ertrages aus der neuerlichen Fundation und dem Fundationszusluſſe auf den Stiftungszweck verwendet werden, und die andere Hälfte muß für Opferwein, Paramente und Beleuchtung der Kirche verbleiben.

Die Schulfondsquarte wird nach der Verordnung vom 18. März 1803 in allen jenen Fällen abgezogen, in welchen der Abzug der Armenfondsquarte eintreten kann.

In dem Falle, daß der Ertrag eines Fundationscapitals, welches nach Abzug der Armen- und Schulfondsquarte dem Cultus verbleibt, nicht zureichen sollte, nur mit der einen Hälfte dieses Ertrages die Personalexigenz der von dem Stifter angeordneten Gottesdienste bestreiten zu können, so wird gleichwohl die Reduction der Gottesdienste vorgenommen.

Wenn ein Theil der Zinse von dem Fundationscapital den Armen oder der Schule zugedacht ist, so tritt sogleich die Purification des Vermögens ein, das heißt, diejenige Capitalsgröße, welche in ihrem 4procentigen Ertrage die von dem Stifter angeordneten jährlichen Reichnisse an die Armen oder an die Schule surrogirt, wird an den Armen oder Schulfond abgetreten, und in die Quarte eingerechnet.

II.

— — — — — — — — — — — — — — — —

III.

Die Armenfondsquarte kann nie den Erben eines Stifters überlassen, sondern sie muß den Armen desjenigen Orts, in welchem die angeordnete Stiftung zum Vollzug gebracht wird, unfehlbar zugetheilt werden.

2c. 2c.

München den 13. Mai 1813.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Illerkreises in Kempten, als Kreisadministration der Stiftungen also ergangen.

§. 920.

9251.

(Die quartam scholarum betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariate des Illerkreises wird auf seine Berichte vom 26. März und 9. Juli l. Js. in obenstehendem Betreff hiermit zur Entschließung erwiedert:

1) Die in den vorgelegten Verzeichnissen aufgeführten disponibeln Quoten der eingegangenen quarta scholarum sollen nach dem Gutachten des Königlichen Generalcommissariates dem Localschulfonde der einschlägigen Ortschaften, wo die Quarten fielen, zugewendet werden.

2) Diejenigen Quoten, welche von den Königlichen Landgerichten Kempten und Mindelheim den Localschulinspectionen zur Verwendung überstellt wurden, sollen nur in dem Falle, wenn die wirkliche Verwendung noch nicht stattgefunden hat, zurückgegeben werden. Das Königliche Generalcommissariat hat jedoch, wo dieß rücksichtlich der genannten Landgerichte schon geschehen ist, dafür zu sorgen, daß künftig auch in den übrigen Landgerichten des Kreises derlei verordnungswidrige Ueberweisungen der Quarten an die Localschulinspectionen nicht mehr geschehen.

3) Rücksichtlich der Verwaltung und Verrechnung der quarta scholarum hat es bei der Allerhöchsten Verordnung vom 31. December 1810 (Regsbl. v. J. 1811 St. V. S. 65) sein Verbleiben. §916

Diejenige Districtsstiftungsadministration, welche mit der Administration der Kreisschuldotationsrate beauftragt ist, hat die kleinen Quoten der eingehenden Quarten in eine größere Summe zu sammeln, diese verzinslich anzulegen, und den betreffenden Localschulinspectionen die ihnen gebührenden Raten der Zinsen zu der vom Königlichen Generalcommissariate auf Gutachten der genannten Inspectionen zu bestimmenden Verwendung zu überstellen.

Das Königliche Generalcommissariat des Illerkreises wird hiernach das weiter Geeignete verfügen.

München den 24. Juli 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Illerkreises also ergangen.

§. 921.

676.

(Die Schulfondsbeiträge in den neuesten Entschädigungsländern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Ministerialstudiensection wird auf ihren Dienstesantrag vom 9. Februar im Anschlusse ein Abdruck von der unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an das Königliche Generalcommissariat des Salzachkreises, als Kreisadministration der Stiftungen erlassenen Allerhöchsten Entschließung zur Wissenschaft mitgetheilt.

München, den 28. August 1813.

Staatsministerium des Innern.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Generalcommissariates des Salzachkreises vom 9. November v. J. im Betreffe der Schulfondsbeiträge in den neuesten Entschädigungsländern wird erwiedert:

Wenn gleich in den mit dem Salzachkreise vereinigten Theilen der neuesten Entschädigungsländer die unter der vorigen Regierung eingeführten Schulfondsbeiträge von Verlassenschaften zur Zeit noch stattfinden, so ist dadurch dennoch der Abzug der Schulfondsquarten bei Vermächtnissen für fromme Zwecke, welcher mit den erwähnten Schulfondsbeiträgen durchaus in keiner Verbindung steht, nicht aufgehoben, sondern diese Quarten müssen in allen Theilen des Salzachkreises und in allen Fällen, wo solche nach den Verordnungen vom 18. März 1803 und 31. December 1810 zulässig sind, neben den Schulfondsbeiträgen von Verlassenschaften gehörig berechnet und erhoben werden.

München den 28. August 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Salzachkreises, als Kreisadministration der Stiftungen, also ergangen.

§. 922.

(Die Armen- und Schulfondsabzüge von den onerirten kleinen Fundationszuflüssen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf berichtliche Vorstellungen der Königlichen Districtsstiftsadministration Pfarrkirchen und Passau wegen vorhablichen Jahrtagsstiftungen, vielmehr wegen Verschonung der hiezu bestimmten Fundationscapitalien von den Abzügen der Armen- und Schulfondsquarten, und auf die hiernach von dem diesseitigen Generalkreiscommissariat als Kreisadministration der Stiftungen an die Allerhöchste Stelle geführten gutachtlichen Anträge, geruhten Seine Königliche Majestät vermöge eines erfolgten Allerhöchsten Rescriptes vom 18. Mai (Schrift. Sekt. Nro. 2119 C.) zu beschließen, daß in Fällen, wo die nach 3 Procent zu berechnenden Zinsen eines zur Stiftung eines Jahrtages oder sonstigen Dispositionen für kirchliche Zwecke bestimmten Fundationscapitales nur hinreichen, die verordnungmäßig im Benehmen mit den betreffenden Pfarrern und Stiftungsadministrationen zu regulirenden Fundationslasten für die Priesterschaft, Kirchendiener, dann für die Kirche zur Vergütung der Auslagen auf Wachs, Wein, Paramente s. a. zu decken, und in Fällen, wo die Errichtungen der Jahrtagsstiftungen nur unter der Vorbedingung offerirt werden, daß die versprochenen Fundationscapitalien dem intentionirten Zwecke ausschließend gewidmet werden sollen, von dem Abzuge der Armen- und Schulfondsquarten Umgang genommen, folglich befragliche Stiftungen mit diesen Abzügen, wodurch die gänzliche Entkräftung der Anordnungen den Stifter veranlaßt, oder die Vollziehung des Anerbietens zu solchen Stiftungen erschweret würde, verschonet werden sollen, wogegen bei andern Fundationszuflüssen und frommen Vermächtnissen, welche den bezeichneten sonderbaren Verhältnissen nicht unterliegen, die Anwendung der Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juni 1801 und 15. März 1803 nicht außer Acht zu lassen ist.

Dieß wird der Königlichen Districtsadministration zur genauesten Darnachachtung hiemit eröffnet.

Passau am 6. Juni 1814.

Königliches Generalcommissariat des Unterdonaukreises, als Kreisadministration der Stiftungen ꝛc.

An
die Königliche Districtsstiftungsadministration Deggendorf und Straubing also ergangen.

§. 923.

(Fundirungszuflüsse für den Monat Mai 1814 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Generalcommissariats zu Kempten als Kreisadministration der Stiftungen vom 23. Juni l. Js., womit der Conspect über die Fundirungszuflüsse für den Monat Mai l. Js. eingereicht worden ist, wird erwiedert:

Die in dem Conspecte vorgetragenen Fundirungszuflüße zu 140 fl., wovon:

a) dem Cultus	100 fl.
b) den Schulen	25 fl.
c) der Wohlthätigkeit	15 fl.

zugerechnet werden, sind genehm; — weil jedoch der Vortrag in dem befraglichen Conspecte eben so unverständlich als verworren ist, die Zwecke nicht gehörig ausgeschieden, und die Renten und Lasten derselben nicht in Billance gesetzt sind, so erhält die Kreisadministration den Auftrag, diese Conspecte hiefür jedesmal nach dem in Abschrift hiebei anliegenden verbesserten Exemplare anfertigen zu lassen, und sammt den Acten vorzulegen.

II.

Was die Anfrage betrifft, ob von den auf Verwendung für Messen, also nicht zur Errichtung fortdauernder Messenstiftungen, ausgesetzten Legaten, die Armen und Schulfondquarten abgezogen werden sollen: so wird diese schon durch den Inhalt sowohl der älteren als neueren Verordnungen, bejahend entschieden, und Seine Königliche Majestät gedenken, ausser den Fällen, wo solche speciell zur Abhaltung von Leichengottesdiensten gewidmet werden, eine Ausnahme deßfalls um so weniger zu gestatten, als in dem Abzuge der Antheile für die Armen und die Schulen, eine Verkürzung der Geistlichkeit, welche nur für die derselben baar hinaustreffende Summe eine verhältnißmäßige Anzahl von Messen zu lesen verbunden ist, einerseits nicht liegen kann, andererseits es aber nothwendig zu seyn scheint, daß solchen, dem Kirchenvermögen nicht zuträglichen Legaten vor den förmlichen und ewigen Jahrtägen und Messenstiftungen eine besondere Begünstigung nicht eingeräumt werde.

München den 9. August 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Illerkreises, als Kreisadministration der Stiftungen also ergangen.

§. 924.

Auszug
aus der
Allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816. das Armenwesen betreffend.

§. 60.

Der jährliche Ertrag aller für die Zwecke der Wohlthätigkeit bestehenden Stiftungen gehört den Armenpflegen an, und wird zu den Bedürfnissen derselben abgegeben und verwendet. Mit den Stiftungen für die Armen werden vereinigt: die bei der einen oder andern Armenpflegschaft vorhandenen oder sich noch bildenden Capitalien, die Zinsen von Landanlehen, oder solchen Capitalien, wovon die berechtigten Einnehmer nicht mehr auszuforschen sind, die Vermächtnisse für die Armen, in so ferne solche nach dem Willen der Erblasser zu einer ständigen Jahreseinnahme angelegt werden sollen, und der vierte Theil derjenigen Vermächtnisse und Verlassenschaften, welche für fromme Zwecke überhaupt bestimmt sind.

Regsbl. v. J. 1816. St. 41. S. 802.

§. 925.

12617.

(Die quarta scholarum betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes wird auf den Anfragebericht vom 26. vor. Mts., die quarta scholarum betreffend, zur Entſchließung eröffnet, daß die anfallenden Quoten an die Localſchulkaſſe des Orts, welchem das Vermächtniß zugedacht iſt, abzuliefern ſeyen.

München den 15. September 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 926.

4388.

(Den Privatverein der Schullehrer im Unterdonaukreiſe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird hiedurch bewilliget, daß dem Privatvereine der Schullehrer im Unterdonaukreiſe, zur Unterſtützung ihrer Hinterlaſſenen, die im Allerhöchſten Reſcripte vom 31. Januar 1823 ausgeſprochenen Beiträge, nämlich:

a) fünfhundert Gulden jährlich aus der Kreisſchuldotation,
b) die disponibeln Intercalarfrüchte von Erledigung der Schuldienſte bis zu ihrer Wiederbeſetzung und
c) die quarta scholarum verabreicht werden.

München den 3. April 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 927.

4220.

(Die Quarta pauperum et scholarum betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes vom 17. März d. J. in Betreff der Quarta pauperum et scholarum wird hiemit erwiedert, daß ſich in der Hauptſache nach den allgemeinen Normen zu achten, dadurch aber in vorkommenden Fällen eine geeignete Ermäſſigung der Verhältniſſe nicht ausgeſchloſſen, und in Anſehung der etwa erforderlichen Unterſtützung einzelner Kirchen von den Beſtimmungen des

§. 48 im zweiten constitutionellen Edicte über die äussern Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, Gebrauch zu machen sey.

München den 19. Juni 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 928.

13942.
(Zuweisung der Schulfondsquarten an die Privatunterstützungsanstalt für Schullehrers Wittwen und Waisen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellungen der Magistrate der Stadt Burghausen und des Marktes Hals vom 1. und 18. September l. J. die Zuweisung der Schulfondsquarten an die Privatunterstützungsanstalt für Schullehrers Wittwen und Waisen betreffend, folgen mit der Erläuterung, daß die im Unterdonaukreise anfallenden Schulfondsquarten nach der Absicht der Allerhöchsten Entschließungen vom 31. Januar 1823 und 3. April v. J. *) dem Privatvereine der Lehrer des Kreises nur in jenen Fällen überlassen werden können, wenn sie von den Gemeindeverwaltungen nicht für die, nach den bestehenden allgemeinen Verordnungen zum Bezuge der bezeichneten Quarten berechtigten Localschulfonds in Anspruch genommen werden.

Hiernach soll den vorliegenden Gesuchen statt gegeben, und in gleicher Weise bei künftigen ähnlichen Fällen verfahren werden.

München den 13. November 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 929.

1115.
(Die Jahrtagsstiftung des Thomas Gruber betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf die Berichte vom 17. Januar und 9. October v. J. die Entschließung ertheilt, daß die Jahrtagsstiftung des Thomas Gruber in Pilsach für die dortige Kirche mit einem Capital von 80 fl. ohne Abzug der Armen- und Schulfondsquarten angenommen und bestätigt werden könne, nachdem

---

*) Siehe 926. §. S. 1252. oben.

a) der noch lebende Stifter auf der unverkürzten Erhaltung des Jahrtagsstiftungscapitals für die Kirche bedingnißweise besteht, ohne auf die besondere Entrichtung der Armen- und Schulfondsquarte, oder auf die Reduction des Jahrtages in eine Masse sich einzulassen;

b) die milden Stiftungen überhaupt, sohin auch die geistlichen milden Stiftungen, worunter dann Kirchen- und Jahrtage gehören, gemäß §. 4. der einschlägigen Verordnung vom 16. Januar 1760 vom Abzuge der Armenfondsquarte, folglich nach der Verordnung vom 18. März 1803, auch vom Abzuge der Schulfondsquarte befreit sind, wenn sie nach Abzug derselben nicht mehr bestehen konnten, was bei der Jahrtagsstiftung des Thomas Gruber eintreten würde, abgesehen hievon

c) im vorliegenden Falle besonders zu erwägen ist, daß das bezeichnete Capital von 80 fl. auch für die mittellose Kirche zu Pilsach verloren wäre, wenn die Jahrtagsstiftung blos aus dem Grunde zurückgewiesen werden wollte, weil die Quarte für den Armen- und Schulfond nicht zu erzwingen ist;

d) die Gemeinde Pilsach nunmehr nach dem Gemeideedict vom 17. Mai 1818, dann nach dem Gesetze über Umlagen der Gemeindebedürfnisse vom 22. Juli 1819 nicht nur die Exigenz der Schul- und der Armenpflege, sondern auch die Real- und Personalexigenz der Kirche im Mangel zureichenden Localschulfonds durch Beiträge aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder decken muß, sohin diese Gemeinde bei der Zurückweisung von Kirchen- und Jahrtagsstiftungen vorzüglich betheiligt ist;

e) die Rentüberschüsse der Kirche nach §. 48 und 49. des zweiten constitutionellen Edicts auch für die Schule und für die Armen verwendet werden dürfen, folglich diese beiden Zwecke eine Unterstützung, welche sie auf der einen Seite nicht erlangen können, von der anderen Seite zu erwarten haben.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

München den 27. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 930.

16053.

(Die Competenz zur Bewilligung eines Nachlasses der Schul- und Armenquarte betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. October v. J. die Competenz zur Bewilligung eines Nachlasses der Schul- und Armenquarte betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß derselben die Bescheidung vorkom-

mender Fälle der bezeichneten Art nach der allgemeinen Bestimmung des §. 16. der Verordnung vom 17. December 1825 zustehe, daß jedoch dabei auf die Verordnungen vom 3. Juli 1756, 16. Januar 1760, 27. Juni 1801 und 18. März 1803, dann auf die beifolgenden Allerhöchsten Entschließungen vom 2. September 1802 und 28. Januar 1810, endlich auf die unterm 13. März 1813 und 9. August 1815 an das vormalige Generalcommissariat des Illerkreises als Kreisadministration der Stiftungen und Comunen ergangenen Rescripte genau Rücksicht zu nehmen sey.

München den 24. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 931.

9936.

(Den Abzug der quarta pauperum scholarum von einfachen Meßstipendien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Vorstellung des Herrn Erzbischofs zu Bamberg vom 4. Mai d. J. im obenbezeichneten Betreffe wird erwiedert, daß nach dem klaren Inhalte der Verordnungen vom 27. Juni 1801 (Regierungsblatt 1801 Seite 465—468) nur jene Beneficien, welche mit einer Seelsorge oder mit dem Unterrichte und Bildung der Jugend verbunden sind, soviel die Congrua betrifft, von dem Abzuge des Armentheils befreit bleiben, ausserdem aber, so wie andere bloße Stipendien dem Abzuge unterworfen werden sollen, wonach es keinem Zweifel unterliegen kann, daß bei Legaten zur Lesung heiliger Messen, besonders wenn die Zahl der zu lesenden Messen von dem Erblasser nicht bestimmt worden ist, der Abzug der Quarten einzutreten habe.

München den 25. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
den Herrn Erzbischof zu Bamberg.

Mittheilung hievon der Königlichen Regierung des Obermainkreises.

§. 932.

18571.

(Die Messenstiftung der Barbara Fellner zu Hirschberg in der Pfarrkirche zu Beilngries betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Herzoglich Leuchtenbergischen Regierungs- und Justizcanzlei zu Eichstädt, wird auf den Bericht vom 4. November laufenden Jahres, in Betreff der Messenstiftung der Barbara Fellner zu Hirschberg in der Pfarrkirche zu Beilngries erwiedert, daß die Armen- und Schulfondsquarten von Messen und Jahrtagsstiftungen durch Allerhöchste Entschließungen vom 13. März und 24. Juli 1813, dann 15. September 1823 den Gemeinden derjenigen Orte

zugetheilt worden sind, in welchen die Stiftungen zum Vollzug gebracht werden müssen, wovon die Quarten angefallen sind.

München den 2. December 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Herzoglich Leuchtenbergische Regierungs- und Justizcanzlei in Eichstädt also ergangen.

§. 933.

3186.

(Die Stiftung von sieben ewigen Messen in Rosenheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Pfarrers Hofman in Rosenheim wegen Nachsicht von Erhebung der Schul- und Armenfondsquarten bei einer Stiftung von sieben ewigen Messen dortselbst folgt zur competenzmäßigen Erledigung.

Hiebei wird im Allgemeinen bemerkt, daß von dem Abzuge der gesetzlichen Quarten bei Cultusstiftungen in einzelnen, besonders motivirten Fällen nur dann Umgang genommen werden dürfe, wenn die betheiligte Gemeinde, welche das Deficit ihrer Kirchen- sowohl als ihrer Schul- und Armenpflege effective zu decken hat, so wie die Localschulcommission und der Armenpflegschaftsrath ehevor darüber vernommen worden sind, und diese auf den Abzug zu Gunsten der Localkirchenstiftung verzichten, zugleich aber die Regierung als Obercuratel keine Gründe zu haben glaubt, diesem Verzichte ihre Bestätigung zu versagen.

München den 24. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 934.

25319.

(Die Stiftung von sieben ewigen Messen zu Rosenheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Regierungsberichte vom 13. November l. J. gestellte Anfrage findet ihre Erledigung in den Allerhöchsten Entschließungen vom 13. März und 24. Juli 1813, dann vom 15. September 1823, wodurch anfallende Armen- und Schulfondsquarten von Messen und Jahrtagsstiftungen den Gemeinden jener Orte zugewiesen wurden, in welchen die Stiftungen zum Vollzuge gebracht werden müssen.

München den 24. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen.

§. 935.

30063.

(Die Fundation von zwei Jahrmessen der Kirche zu Sundharlanden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird unter Zurückgabe der mit Bericht vom 26. October vorigen Jahres vorgelegten Actenstücke in rubricirtem Betreffe folgende Entschließung ertheilt:

Die Königliche Kreisregierung hat den Grundsatz aufgestellt, bei jeder Begründung einer Stiftung ad pias causas müsse von dem Stifter, wenn er sich nicht eine Reduction des Stiftungszweckes gefallen lassen will, ein Capital ausgemittelt werden, dessen eine Hälfte für Erfüllung der Stiftungszwecke genüge, während die andere für den Abzug der Schul- und Armenquarten frei bleiben müßte.

Nach dieser Ansicht wäre in allen Fällen die Urgröße, nach welcher der Abzug berechnet wird, nicht gleich jener ad pias causas bestimmten Summe, sondern vielmehr einer Summe, welche aus der ad pias causas beabsichtigten Zuwendung und dem Betrage der beiden Quarten zusammengesetzt ist.

Diese Ansicht steht aber im Widerspruche mit den bestehenden Verordnungen, insbesondere vom 16. Jänner 1760 und vom 6. Mai 1803, welche die Quarten von dem Stiftungscapitale abgezogen, und nicht letzteres aus Anlaß der Quarten erhöhet wissen wollen.

Hiernach hat allerdings der Abzug der beiden Quarten von jedem Stiftungscapitale, und zwar in dem vorschriftsmässigen Betrage von $\frac{3}{4}$ der Gesammtstiftungen stattzufinden.

Sollte jedoch nach Abzug der Quarten das Capital selbst zu Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr hinreichen, so tritt die verhältnißmässige Reduction des Stiftungszweckes insoferne ein, als Stifter oder dessen Erben sich nicht willig finden, die übrige Hälfte des Stiftungscapitals bis zur vollen Erreichbarkeit des gedachten Zweckes zu ergänzen, in welchem Falle jedoch die Ergänzungsquote ebenfalls wieder dem betreffenden Abzug unterliegt.

Auch versteht sich von selbst, daß die einer Stiftung ad pias causas etwa beigefügten Dispositionen zu Gunsten der Schulen und Armen von der Schul- und Armenquarte in Abzug zu bringen sind.

Die Königliche Kreisregierung wird die rubricirte Beschwerde hienach zu bescheiden wissen.

München am 6. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Regierungen diesseits des Rheins.

§. 936.

24800.
(Die Vorstellung des Pfarrers Messerschmid zu Oettingen über den Abzug der quarta pauperum et scholarum bei Cultusstiftungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. August v. J. im unten bezeichneten Betreffe wird, unter Rückgabe der vorgelegten Acten nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Da der §. 60. der allgemeinen Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen bezüglich der quarta pauperum in keiner Hinsicht voraussetzungsweise spricht, sondern vielmehr — wie erst neuerlich mittelst Allerhöchster Entschließung im Abschied für den Landrath des Untermainkreises vom 31. Januar d. J. Abth. VI. Ziffer 16. anerkannt worden ist — diese Quarta den Armenfonden wirklich zutheilt, und die allegirte Verordnung auch für das Fürstenthum Oettingen durch das Regierungsblatt publicirt worden ist, so erscheint es ausser Zweifel, daß auch in diesem Gebietstheile der Abzug der Armenquarta als durch giltige Verordnungen eingeführt, zu betrachten sey.

2) Eine confessionelle Ausscheidung der Armenquarten in der von dem Pfarrer Messerschmid zu Oettingen beantragten Art läßt sich auf keine Weise rechtfertigen, indem der §. 60. der oben erwähnten Verordnung durch den §. 9. Tit. IV. der Verfassungsurkunde, welcher die rechtliche Giltigkeit der ursprünglichen Stiftungsurkunde nicht erstreckt hat, als solche nach den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, und namentlich nach jenen über die quarta pauperum anzuerkennen ist, keine Aenderung erlitten hat, und weder auf ihr, noch auf das Institut der Armenpflege überhaupt eine solche confessionelle Ausscheidung gegründet werden könnte.

3) Hiernach kann auch dem Gesuche des Bittstellers in Ansehung der Ausübungsweise des Rechts der Verzichtleistung auf den Abzug der Armenquarta nicht statt gegeben werden, und zwar um so weniger, als dieses Gesuch mit den über die Verwaltung der Armenfonds geltenden Bestimmungen durchaus unvereinbar ist, und bei der fraglichen Verzichtleistung selbst die betreffende politische Gemeinde, welche ein allenfallsiges Deficit in den Armenfonds zu decken hat, wesentlich betheiligt erscheint, weshalb angeordnet ist, daß bei einem solchen Verzicht neben den Armenpflegschaftsrath, auch die politische Gemeinde zu vernehmen sey.

Anders aber verhält es sich mit der Schul-Quarte da, wo nach confessionellen Verhältnissen getrennte Schulen bestehen. Hier, wo die Unterhaltung der Schulen nach Confessionen ausgeschieden ist, so daß im Falle der Statthaftigkeit und Nothwendigkeit von Umlagen der Bedarf der katholischen Schule ausschließend der katholischen, und der Bedarf der protestantischen Schule ausschließend der protestantischen Kirchengemeinde zur Last fällt, erscheint es allerdings den gesetzlichen Bestimmungen angemessen, daß das Recht, auf den Abzug der Schulquarte einen Verzicht zu Gunsten der Local-Kirchenstiftung auszusprechen, lediglich auf die katholischen oder die protestantischen Mitglieder der Local-Schulcommission, je nachdem es sich um die Schulquarte von einer katholischen oder von einer protestantischen Cultusstiftung handelt, mit Rücksichtsnahme auf die Bestim-

mungen der Amtsinstruction für die Local-Schulinspection vom 15. September 1808 §§. 10. bis 12. (deren fortdauernde Giltigkeit in dem Ministerial-Rescripte vom 5. Juli 1822, die Bildung der Schulinspectionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung betreffend, längst ausgesprochen worden ist), beschränkt werde.

Eben diese Rücksichten aber erheischen an den Orten, wo confessionell getrennte Schulen bestehen, in Ansehung der Schulquarte auch eine confessionelle Ausscheidung in der Art, daß die von katholischen Cultusstiftungen herrührende quarta scholarum ausschließend der katholischen, und die von protestantischen Stiftungen in Abzug zu bringende quarta scholarum ausschließend den protestantischen Schulen zu Theil werde.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 26. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

§. 937.

10833.

(Den Abzug der Schulquarte von der Stiftung der Rosalie Mendelsohn betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 25. April d. J. im obenstehenden Betreffe wird folgende Entschließung ertheilt:

Der durch die Entschließung der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom 2. September 1833 nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. November 1806 (Reggsbl. 1806. S. 442.) angeordnete Abzug der quarta scholarum von der durch die Particulierswittwe Rosalia Mendelsohn zur Gedächtnißfeier des Todes ihrer Tochter bei der israelitischen Gemeinde in München gegründeten Stiftung, erscheint den bestehenden Gesetzen vollkommen entsprechend, nachdem die klar ausgesprochene und auch durch die Usual-Interpretation unwandelbar anerkannte und festgehaltene Absicht der Verordnung vom 6. Mai 1803. (Regierungsblatt 1803 S. 298) dahin geht, den Abzug der quarta scholarum für alle jene Fälle zu verfügen, wo jener der quarta pauperum eintritt, die letztere aber nach dem Wortlaute der Verordnung vom 16. Jänner 1760 nicht blos von Verfügungen zu frommen Zwecken von Todeswegen, sondern auch von dergleichen Verfügungen unter Lebendigen zu entrichten ist; nachdem ferner die Verordnung vom 17. November 1806 auf das bestimmteste anordnet, daß der Abzug der quarta scholarum bei allen blos lucrativen frommen Stiftungen der Juden statt finden solle; und nachdem endlich die in Rede stehende Stiftung durch die angeordnete Verrichtung von Gebeten nach den Bestimmungen der oben angeführten Verordnung vom 16. Jänner 1760. M. G. S. Bd. II. S. 775, den Character einer onerosen Stiftung nicht erhält, sondern als rein lucrativ betrachtet werden muß. Hie-

nach iſt dem Commercienrathe Eduard Marx auf ſeine Vorſtellung vom 30. März 1836 die geeignete Erdffnung zugehen zu laſſen.

München am 15. Mai 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Anhang.

Einführung der Quarta pauperum et scholarum in neu erworbenen Gebietstheilen*).

§. 938.

(Die Quarta zum Armen- und Schulfond im Sulzbachiſchen betreffend.)

M. J. Ch.

Aus dem Bericht Unſerer ſimultaniſchen Kirchendeputation vom 28. November den Abzug des vierten Theils zum Armen- und Schulfond von Jahrtag-, dann andern frommen Vermächtniſſen betreffend, und in Erwägung, daß bekanntlich die Sulzbachiſchen Kirchen beſonders katholiſcher Seits äuſſerſt mittellos ſind, — in Erwägung ferner, daß die älteren Verordnungen über den Abzug des vierten Theils zu dem Armenfond auf die Sulzbachiſchen Lande bisher nicht erſtreckt worden ſind, haben Wir gnädigſt beſchloſſen, daß Unſere neuere Verordnung vom 18. März 1803 wegen Abzug eines weitern vierten Theiles zu dem Schulfonde auf obige Sulzbachiſche Ortſchaften gleichfalls nicht ausgedehnt werden ſolle.

Dagegen behalten Wir Uns vor, beſonders wenn die Sulzbachiſchen Kirchen durch ein oder anders auſſerordentliches frommes Vermächtniß zu mehrern Vermögen gelangen würden, nach dem Gutachten Unſerer ſimultaniſchen Kirchendeputation zu beſtimmen, welcher Beitrag davon zur Verbeſſerung des ihrer Leitung gleichfalls übertragenen Schulweſens abgegeben werden ſolle.

München den 31. December 1804.

An
die Churfürſtliche ſimultaniſche Kirchendeputation alſo ergangen.

Nachricht der oberpfälziſchen Landesdirection zur Wiſſenſchaft.

---

*) Vergl. hiezu auch die Allerhöchſte Entſchließung vom 31. December 1810. Nro. 3452 (ſ. §. 916 S. 1245. oben.)

§. 939.

4976.

(Die Cultusstiftung des Bürgermeisters Müller von Marktschorgast betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Kreisadministration bei der Würdigung des bezeichneten Gegenstands auf die Normalinstruction vom 21. December 1786 und auf die Rechnungsinstruction vom Jahre 1769 wegen Berechnung der Zinsen von neuerlichen Fundationszuflüssen des Cultus, und wegen den Ausgaben auf die Realerigenz, auf das Generalmandat vom 3. Juli 1756, die Leuteration vom 16. Januar 1760, und die erneuerte Verordnung vom 27. Juni 1801, wegen dem Abzug der Armenfondsquarte, und auf die Verordnung vom 18. März 1803 wegen dem Abzug der Schulfondsquarte, keine Rücksicht genommen hat, so werden die vorgelegten Producte unter dem Auftrage remittirt, diesen Gegenstand vorerst ordentlich zu instruiren, und den Bürgerweister Müller von den administrativen Grundsätzen unterrichten zu lassen, nach welchen eine Stiftung die Allerhöchste Genehmigung erhalten könnte.

Die angerufenen Verordnungen sind theils in der Mair'schen Generalienſammlung, theils in den Regierungsblättern enthalten, und finden auch im Mainkreise ihre volle Anwendung.

München den 2. October 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Generalcommissariat des Mainkreises in Baireuth als Kreisadministration der Stiftungen alſo ergangen.

§. 940.

20212.

(Den Abzug der Armen und Schulfondsquarte von Jahrtagsstiftungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises (K. d. J.), wird auf den Bericht vom 4. Mai l. J. die Weisung ertheilt, den Stiftungspflegern in den Ruralgemeinden des Landgerichts Kempten auf ihre Vorstellung vom 1. August 1828 eröffnen zu lassen, daß dem angebrachten Gesuche um Erlassung des Abzuges der Armen- und Schulfondsquarte von Jahrtagsstiftungen nicht willfahrt werden könne, nachdem, abgesehen von den Folgen des Ueberganges des vormaligen Fürstenthums Kempten, unter Bayerischer Landeshoheit, die einschlägigen ältern Verordnungen vom 3. Juli 1756 — 9. Mai 1758 — 16. Januar 1760 und 17. Juni 1801. durch das Intelligenzblatt des vormaligen Illerkreises vom Jahre 1812, dann die neueren Verordnungen vom 18. März 1803, und 31. December 1810 durch die Regierungsblätter zur allgemeinen Kenntniß und Belehrung öffentlich bekannt gemacht worden sind, übrigens die Verordnungen über die Armenpflege vom 22. Februar 1808 und 17. November 1816. den vierten Theil derjenigen Vermächtnisse und Verlassenschaften, welche nicht für die Armenanstalten sondern für andere fromme Zwecke bestimmt sind, als Bestandtheile des Fundirungsvermögens der Armenpflege ausdrücklich erklären und hiernach die Armen und Schulen einen gesetzlichen Anspruch auf die fraglichen Quarten erworben haben, welche denselben, respective den betheiligten Gemeinden nicht entzogen werden können, es ist jedoch

in einzelnen Fällen, wobei Anſtände wegen des Abzugs dieſer Quarten ſich ergeben, nach Anleitung des Allerhöchſten Reſcripts vom 17. März d. Js., die Jahrtags- und Meſſenſtiftungen in Obergünzburg betreffend mit möglichſter Schonung zu verfahren, beſonders dann, wenn die Stifter noch leben, und zur Ergänzung der Fonds, ihrer Stiftungen ſich nicht verſtehen wollen.

München den 21. December 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 941.

31404.

(Das Armenweſen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, hat in ihrem Berichte vom 12. December v. J. angezeigt, daß die Verordnungen über Armen- und Schulquarten von Vermächtniſſen zu frommen Zwecken im Untermainkreiſe nie promulgirt werden, daher auch den Armenkaſſen aus dieſem Titel bis jetzt keine Einnahme angefallen ſey.

Nun weiſet aber der Art. 60. der Allerhöchſten auf den Untermainkreis anwendbaren Verordnung vom 17. November 1816. über das Armenweſen den 4ten Theil aller Schankungen und Vermächtniſſen für fromme Zwecke dem Armenfonde unbedingt zu.

Die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, hat dieſe Beſtimmung genau zu vollziehen, um ſo den Armenfonden die gebührende Quarte der betreffenden Stiftungen zu ſichern.

München den 7. März 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 942.

Auszug

aus dem Landrathsabſchiede für den Untermainkreis vom Jahre 1835. VI. Ziff. 16.

Die auch für dem Untermainkreis volle Anwendung findende Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenweſen weiſet den Armenfonden die in den Bayeriſchen Staaten längſt beſtandenen Armenquarten zu, und Wir können Uns nicht veranlaßt ſehen, die erwähnten Fonde in Bezug einer ihr geſetzlich zuſtehenden Einnahmsquote zu beſchränken.

München den 31. Januar 1835.

(Reg. Bl. v. J. 1835. N. 14. S. 240.)

VII. Beschränkungen der Stiftungen durch die Amortisationsgesetze.*)

§. 943.

Auszug

aus der Pragmatik wegen der Fideicommissen, Verzicht der adelichen Töchter, so anders Anno 1672.

Wir statuiren, ordnen, und befehlen auch hiemit fünftens, daß, und hinfüran kein adeliche Landgüter, als Herrschaften, Hofmärken, Sitz und Sedl, ohne Unsern Specialbefehl, und Bewilligung, per Contractus seu actus inter vivos in andere Händ sollen, mögen, oder könnten veralienirt werden, als welche der Edelmannsfreyheit fähig sind, auch Wir dafür erkennen, oder noch künftig erkennen werden.

Es solle sich auch sechstens die erstbemelte Verordnung, in nächstvorgehenden fünften Punct, nicht nur auf die extra Judicial-Kauf- und andere Alienationes, sondern auch auf die Judicial- und Gandkauf verstehen, also daß, wenn einer, welcher der Lands- und Edelmannsfreyheit nicht fähig ist, ein dergleichen Landgut auf öffentlicher Gand einthun, und käuflich an sich bringen, oder an seinen Schuldenspruch mit Hindanrichtung der vorgehenden Creditoren annehmen wollte, solches doch anderergestalt nicht als mit Unserm Consens geschehen: auch denen, welche des Einstandrechts, vermög Unserer bey letztern Landtage gethanen Begnadung, bey der es ratione praeventionis und in anderweg sein Verbleiben hat, dasselbe Recht, auch in diesen Grundfällen, immer der bestimmten Zeit, frey, und bevorstehen solle.

M. G. S. vom Jahre 1771. Seite 85. Nro. VIII.

§. 944.

(Von dem Amortizationis Gesetz.)

L. G. Was gestalten Wir nun auch das von euch verscheidentlich gehorsamst nachgesuchten Amortizations-Decret und Prohibition daß fürterhin die weltliche Gütter nicht mehr so viel, und so leichtlich ad manus mortuas gelangen mögen, zur Ausfertigung kommen lassen, das thun Wir aus sonderbarer zu euch führenden landesfürstl. gnädigsten Propension hiebey zu euerer Nachricht gnädigst communiciren und werden Wir nun darob seyn, daß solches förderſamblich zur behöriger Publication und mithin zu seiner völligen Wirkung gebracht werde. Wir aber verbleiben euch dabey. München den 19. August Anno 1701.

Ihre Churfürstl. Durchleucht in Baiern unsern gnädigsten Churfürsten, und Herrn haben dero weltliche Landstände dahin beweglich unterthänigst belanget, demnach bey viel gehaltenen Landtägen, und Zusammenkünften sowohl, als auch sonsten hinnach durch die Ritterschaft, Städt und Märkt, und dem gesammten weltlichen Stand, mit sonderer Anliegenheit geklagt, und beschwersweis angebracht worden, was massen schon von viel Jahren hero, und je länger, je mehr allerhand nicht allein adeliche, sondern auch andere gemeine liegende Gütter, Gründ, und unbewegliche Stuck auf unterschiedliche Weiß, von denen weltlichen an

*) Vergleiche die Anmerkungen von Kreitmair ad. Cod. Civ. Max. Jos. Pars II. Cap. 2. §. 4. Nro. 2.

die geistliche Communitäten gebracht, denen weltlichen aber, um willen der von ihnen Geistlichen bey überflüssig habenden Mitteln beschehenden Ueberzahlung fast alle Gelegenheit dergleichen Güter an sich zu bringen, benommen werde, welches dann zum höchsten Schaden, und anscheinenden Verderben Status politici, et saecularis gereiche, und hierdurch erfolge, daß die gemeine Bürden und Anlagen die Geistliche alsdann auf die Weltliche schieben, und diese mithin dergestalten entkräftet, daß endlich die gemeine Landesbürden nicht mehr können gereicht werden, daß, gleichwie in andern verschiedenen Landen, und Fürstenthumen sowohl in- als ausser des Röm. Reichs, zu mehrmalen solche alienationes et translationes bonorum immobilium in die ecclesiasticas manus mortuas per mandata generalia gnädigst inhibirt worden, also dieselben gleichfalls auch sie besagte dero weltliche Landstände und Unterthanen mit dergleichen General-Pragmatico et Prohibitorio Statuo zu erfreuen gnädigst geruhen wollen.

Nun erinnern sich zwar Ihre Churfürstl. Durchlaucht gnädigst, was von dero in Gott ruhenden Herrn Vattern Churfürstl. Durchläucht Höchstseel. Angedenkens wegen der adelichen Güter, als Herrschaften, Hofmarchen, Sitz und Sedl, unterm 20. April Anno 1672 für eine gnädigste Verordnung, und Satzung ergangen, kraft deren statuirt worden, daß keines von gemelten adelichen Gütern hinfüran ohne landesfürstl. Specialbefehl, und Verwilligung per Contractus, seu Actus inter vivos in andere Händ sollen, mögen, oder könnten, veralienirt werden, als welche der Edelmannsfreyheit fähig sind, indeme aber durch diese nur auf die adeliche Landgüter restringirte Satzung dem Hauptwerk nicht geholfen worden, massen die Experienz bezeigt, daß viel andere einschichtige unbewegliche Güter, an die Klöster, Gotteshäuser, und andere geistliche Communitäten täglich kommen, hingegen die Conservation deroselben Landesunterthanen et totius Status saecularis absonderlich an deme gelegen damit die unbewegliche Güter bey demselben verbleiben, und erhalten werden; als haben Se. Churfürstl. Durchläucht nach reifer Berathschlagung und Ueberlegung der Sachen, in all Weg eine Nothdurft zu seyn befunden, angezogenes Decretum de dato 20. April Anno 1672 (vid. Sammlung vom Jahre 1771 Seite 85. §. 5. 6.) weiters zu extendiren, diesemnach und hierauf so setzen, statuiren, und ordnen dieselbe von landesfürstl. Macht, und Gewalt wegen gnädigst, und wollen

Erstlich, daß fürohin einige liegend- und unbewegliche Gründe und Güter, wie die Namen haben mögen, es seyen gleich Häuser, Höfe, Weingärten, Wiesen, Aecker, Alpen, Waldungen, Wun, Waiden, Jagen, Fischgerechtigkeiten, weltliche Zehend, Vogtey oder eingelegte Gattergülten, und in Summa alles, so unter dem Wort der Immobilium verstanden wird, nichts davon besondert, noch ausgenommen, an Manns- oder Weibsklöster, Gotteshäuser, Spitäler, Armen- und Waisenhäuser, und andere dergleichen Communitäten, und ecclesiasticas mortuas manus, was Stands, Würden oder Wesens die sind, oder genannt werde, ohne deroselben, um deren nachkommenden regierenden Landesfürsten in Bayern landesfürstl. Specialconsens, Vorwissen und Verwilligung (vid. Nr. 77.) nicht mehr verkauft, versetzt, cedirt, verschenkt, vertestirt, vermacht, vertauscht, gestiftet, vergandt, oder sonst auf eine andere ersinnliche Weiß und Weg, mit was Vorwand es immer geschehen könnte, veräußert, transferirt, versetzt, cedirt, verordnet, um sive per Actum inter vivos, seu ultime voluntatis übergeben, und zugeeignet werden, widrigen Falls solche ohne vorhergehenden landesfürstl. Consens, und Einwilligung beschehende Verkäuf, Vermächt, Geschänke Cessionen Vergandt, und alle dergleichen Veräußerungen nichtig, null, und von keiner Wirkung seyn sollen, wobei gleichwohl die Clerici saeculares, welchen die Weltliche ex Testamento, vel ab intestati succediren können, dießfalls ausgenommen, und befreyet,

im übrigen aber alle andere geistliche Ständ und dergleichen Communitäten (unter welchen auch das Institutum Clericorum saecularium in Communi viventium, dessen Alumnatus et Seminaria verstanden werden) wie obvermelt, darunter begriffen seyn sollen. Wann jedoch ein oder anderer von dem weltlichen Clero bona immobilia alsdann erkauft, oder quovis modo an sich gebracht, selbe Güter nicht minder diesem Mandato prohibitorio dergestalt unterworfen seyn, und bleiben sollen, daß selbige gleichwohl an keine manus mortuas, es seyen Klöster, oder andere geistliche Communitäten können überlassen werden.

Damit aber 2do hierdurch denjenigen so etwan zu ihrer Seelen Heil einiges Legatum, Stiftung, oder anderes dergleichen gottseliges Vermächt zu thun intentionirt, ihr guter Will nicht gesperrt, oder verhindert werde. So solle denenselben auf dergleichen Fall frey- und zugelassen seyn, solches in Geld, oder anderen Mobilien, nicht weniger Capitalien, Schuldbrief (darunter die Landschaftsbundbrief, auch ewige Gelder verstanden werden (zu verschaffen) Was dießfalls per Decretum vom 13. October 1764 weiter verordnet ist, (vid. in der Sammlung vom Jahr 1784. Seite 1078 N. 46.) und wann in dessen aller Ermanglung je ein liegendes Gut müßte, oder wollte vertestirt, oder hierzu applicirt werden, so solle solches nicht gleich an die Klöster, geistliche Communitäten, und Gotteshäuser gelangen, sondern denen weltlichen um einen billigen Werth und was eine unpartheyische Schätzung gibt, feil, und frey gesprochen werden, wann aber einer vermeinte, daß seine zur Seelenheil vorhabende Fundation andergestalt nicht sicher genug seyn könnte, oder aber auch auf andere Weiß von der Geistlichkeit nicht angenommen werden wollte, ausser daß ein unbewegliches Gut cum hoc onere hypothecae perpetuo afficirt werde, hat ein solcher Fundator die gnädigste landesfürstliche Resolution und Verwilligung vorhero zu requiriren, die man ihnen auch nach Gestaltsame der Sachen, um des hierüber eingeholten Berichts ohne erhebliche Ursache nicht verweigern würde.

Würde nun weiters sich ergeben, daß vermittels Seiner Churfürstlichen Durchläucht, und Dero nachfolgenden Landesfürsten gnädigsten Consens, und Special-Verwilligung, welche sie gestalten Umständen nach, wie erst vorgemelt, nicht verweigern werden, einiges liegendes Stuck an ein Kloster, Gotteshaus, oder geistliche Communität kommen und gelangen thäte, so bleibt ein als andern Wegs dem Ritterstand, so der Edelmannsfreyheit fähig, das demselben vermög Decrets de dato 20. Februar Anno 1669 ertheilte Einstandsrecht bevor, also daß berührtes Decret, und in demselben verstattete Einstandrecht ad alienationes, quorumcunque bonorum immobilium vel jurium, quae immobilibus aequiparantur, jedoch in obgedachtem Fall, da nemlich der landesfürstl. gnädigste Consens dergleichen liegende gemeine Stück an sich zu bringen specialiter ertheilt wurde, hiemit extendirt seyn solle, es wäre dann Sach, daß durch einen special landesfürstl. Consens und Verwilligung aus erheblichen Ursachen, das Einstandsrecht in casu aliquo particulare aufgehebt wurde.

Endlich sollen unter diesem Landes-Statuto die pignorationes und Verpfändungen nicht verstanden werden, also einem Gotteshaus und geistlicher Communität verlaubt seyn, ihre Baarschaft, bey jedem auch weltlichen, sub hypotheca tam generali quam particulari bonorum etiam immobilium pro assecuratione sortis, und davon verfallenden zulässigen Interesse anzulegen.

Höchst gedacht Sr. Churfürstl. Durchlaucht befehlen, und gebieten hierauf gnädigst, daß diese Dero Ordnung, Gesatz und Befehl, wie hieoben angeführt, von aller mänigli-

chen nachgelebt, veſtiglich gehandhabt, und niemand darwider zu handelen vergönnt noch zugelaſſen ſey, auf keine Weiß noch Weg, zu welchem Ende dann, auch beſſerer Verſicherung, und männiglicher Wiſſenſchaft dieſelbe in dero Landen aller Orten öffentlich verleſen, publicirt, und an gewöhnlichen Orten affigirt, zumalen bey denen Obrigkeiten, und ſonderbar, wo dergleichen Contracte, und Handlungen aufgerichtet zu werden pflegen, zu ſteifer Nachlebung wohl verwahrt aufbehalten, und männiglich davon nachrichtliche Wiſſenſchaft gegeben werden ſolle. Und dieß iſt Dero ernſtlicher Will und Meynung.

Sign. den 1. Auguſt 1701.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 57. S. 756.

§. 945.

(Von dem lege amortizationis).

Seine Churfürſtl. Durchl. Unſer gnädigſter Herr wollen zwar das Legem amortizationis (vid. Nr. 16.) auf deren ſchwaebiſche Herrſchaften Mündelheim, Türkheim, Wiſſenſteig und die Reichspfleg Wörth pro futuro extendirt wiſſen, quo ad praeteritum aber laſſen es Höchſtdieſelben dießfalls bei dem Iure Communi und alten Herkommen gnaedigſt bewenden.

Sign. in Int. den 21. Jänner 1752.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Thl. 6. Nr. 9. S. 1054.

§. 946.

1756.

(Die Klöſter und milde Stiftungen ſollen den Titel und Conſenſes über ihre an ſich gebrachte Stück und Güter dociren.)

Entbieten allen Unſere Gnad und Gruß und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen, wasmaſſen uns glaubwürdig beygebracht worden, daß gegen die im Jahre 1672 für die Conſervation Unſers Adels im Land und des geſammten gemeinen Weſens per Generale ergangene, und hienach unterm 1. Auguſt 1701 und 16. December 1730 weiters erſtreckte Landesfürſtliche Verordnung, einige zeithero viele Unterthanen, Stück und Güter, dann Zehenten, Gülten und anders, ſo unter dem Wort unbeweglich verſtanden, ja auch ganze Hofmärkt und adeliche Sitz an verſchiedene Dom- und Chorſtifter, dann Klöſter, Kirchen, Bruderſchaften, geſtiftete Beneficien, Spitäler und andere milde Stiftungen, mithin ad manus mortuas gekommen ſeyen (vid. Nro. 28, 30, 33, 46, 48, 56 et 65) ohne daß die hierzu erforderliche Landesfürſtliche gnädigſte Einwilligungen jedesmal gebührend angeſucht und bewirket worden.

Wenn Wir nun von allen dergleichen von Zeit obverſtandener Chur- und Landsfürſtlichen Verordnungen ad manus mortuas vorgegangenen Veräußer- und Alienirungen, ohne Ausnahm in eine zuverläßige Information geſetzt ſeyn und wiſſen wollen auf was Weis? und mit was Bedingniſſen gedachte Stifter, Klöſter und milde Stiftungen derley Stück, Güter und andere obangezogene Jura, ſo als Immobilia zu achten, an ſich gebracht? und ob? auch Sub quo Dato et Anno ſelbe hierzu den Landesfürſtlichen gnädigſten Conſens behörig erhalten haben? Als wollen Wir hiemit gnädigſt, daß

Erstlich: und vor allem sammtliche Unsere Pfleg- und Landgerichter denenjenigen Stiftern, Klöstern, Pfarrern, Beneficiaten, Bruderschaften, Kirch- und Spitalverwaltern, welche dergleichen Güter, Gründe, Unterthanen und Gerechtigkeiten, als oben verstanden, in deren jeden anvertrauten Pfleg- oder Landgerichtsdistrikt unmittelbar besitzen (worunter doch die in denen Hofmärken entlegene nicht verstanden sind, als wegen welchen im nachkommenden §. 4to das Weitere enthalten) und diese von Anno 1672. und respective 1701, dann 1730 gegen und wider die Landsfürstliche Verordnungen an sich gebracht haben; diese Unsere gnädigste Willensmeynung nach jeden Standsgebühr schriftlich oder gestalten Dingen nach durch persönliche Vorrufung eröffnen, und in Unserem höchsten Namen vor jedem insonderheit begehren sollen, entweder in Person oder per mandatarium den hierum habenden Ankunftstitul, mittels Producirung des Kaufs- oder Donationsinstruments, oder anderer in Händen habender brieflichen Urkunden nebst deren erlangt- Landesfürstlich gnädigsten Consens in Originalien vorzuzeigen, und hiervon gleichlautende Abschriften zum Amt zu übergeben. Darüber sodann

Zweytens: nach ordentlicher Kollationier- und Vidimirung eine ausführliche Beschreibung zu verfassen, hierinnen sonderlich alle diese Stücke und Güter wohl deutlich vorzutragen, und die Umstände mit anzumerken sind, unter was immer für einem Titul solche von obbemeldtem 1672sten Jahr an bis auf gegenwärtige Zeit ad manus mortuas gediehen seyen, ferners, ob selbe von denen Eigenthümern durch aufgestellt gebrödte Diener selbst unterhalten und genossen, oder durch Verstift- und Vorbeständung, oder auch mittels grundbaren mit einer verliehenen Gerechtigkeit darauf gesetzten Unterthan innegehabt: und genützet werden, wie auch, ob hievon die Steuren und Anlagen entweder zum Theil, oder völlig nachgesehen worden, auch was hieentgegen der Betrag in denen Steuren und in dem Hoffuß, so mithin auch in denen Fourage- und derley Landesherrlichen Anlagen ehevor abgeworfen habe; wobey jedoch

Drittens: in dem ein Unterschied zu machen, daß, wenn ein Gut oder Grundstück an ein Kloster, Stift oder zu einer milden Stiftung vor dem Jahr 1672 gelangt, es solchenfalls den erhaltenen Landsfürstlichen Consens vorzulegen oder darzuthun, zwar nicht, doch aber in hoc frangenti dieses zu beweisen, nothwendig sey, daß dieses oder jenes Gut, oder Stuck allschon vor dem Jahr 1672 in manibus mortuis gestanden und gewesen sey. Auf welche sämmtliche Umstände denn genau zu merken, und das Werk mit aller Verläßigkeit, Treu und Eifer dergestalten zu befördern ist, damit das haltende Protocoll oder Beschreibung von beyden Unserer Gerichtsbeamten unterschrieben und gefertigter längstens inner drey Monat, und zwar immediate anhero zu Unserer höchsten Stelle, mit einem unterthänigsten Amtsbericht zu weiterer gnädigster Entschließung unfehlbar gehorsamst eingesendet werden könne. Gleiche Meynung hat es

Viertens: mit denen in verschiedenen Hofmärken befindlichen dergleichen ad manus mortuas gekommenen Grundstücken, Unterthanen und Juribus, worüber Unsere geistliche und weltliche Stände, dann Landsassen, denen die Niedergerichtsbarkeit zustehet, muß obverstandene nemliche Weis die ordentliche Beschreibung zu verfassen, und solche sodann innerhalb 3 Monat unmittelbar zu Unserer höchsten Stelle einzusenden haben, mit dem doch merklichen Unterschied, daß diejenige geistliche Stände,

ſo eine Niedergerichtsbarkeit zwar gaudiren, doch aber nebenbey anderwärtig einige nur grundbare Unterthanen und Güter beſitzen, dieſe Letztere mit denen Erſteren nicht vermiſchen ſollen, weilen jedes Gut und Unterthan von der Jurisdiktionsobrigkeit ohnehin beſchrieben und in die Anzeig gebracht werden muß, allermaſſen dann auch es die Meynung nicht hat, daß die Zehenden, welche als wahre pfarrliche Zehend anzuſehen, in die vorſeyende Beſchreibung eingetragen werden ſollen, ſondern allein nur diejenige, welche als ein particular oder laicales Eigenthum beſeſſen und genuzt werden; Nicht weniger iſt auch

Fünftens: Das nämliche von denen Städt- und Märkten gehorſamſt zu beobachten, in deren Burg-Geding und Juriſdictions-Gezirk dergleichen ad manus mortuas gediehene Güter, Unterthanen und anders, wie oben im Eingang ſpecificirt worden, entlegen, von welchen man ebenmäßig die auf obverſtandene Weis zu verfaſſen verordnete Beſchreibung innerhalb 3 Monaten gnädigſt gewärtiget. Da auch

Sechstens: Viele Güter und Unterthanen zu finden, bei welchen verſchiedene Klöſter, Stifter, Städt, Märkt, Spitäler und dergleichen die Niedergerichtsbarkeit gaudiren, ungeachtet ſolche keine hofmärkiſche Corpora; ſondern nur einſchichtige und Particular-Stück ſeynd, ſo haben Unſere Churfürſtliche Pfleg- und Landgerichter hievon zugleich eine ſonderbare Anzeich gehorſamſt einzuſenden, damit dergleichen Güter nicht überſehen und verhalten werden. So zu geſchehen Wir uns gegen Männiglich verſehen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 10. May Anno 1756.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nro. 16. S. 1059.

§. 947.

(Von Straffällen contra legem amortizationis.)

Ihro Churfürſtl. Durchlaucht iſt von Dero Hofkammer die Anzeige geſchehen, was Geſtalten das Kloſter Rott die ſämmtliche Verlaſſenſchaft der Bürgermeiſterinn von Schobing mittels letztwilliger Diſpoſition, ſowohl quo ad mo- als immobilia an ſich gebracht und ſeithero zwar vor dem letzteren das hieſige Haus auf dem Rindermarkt wiederum in weltliche Hände verallieniert, hingegen aber die zwei adeliche Landgüter Hirſchbüchel, und Rettenbach, nebſt einem Zehent dato noch in Handen habe.

Nun obſchon gedachtes Kloſter aus einer ſo ungültigen und contra legem Amortizationis ſchnurgrade laufender letztwilliger Diſpoſition von Rechtswegen weder rem noch pretium fordern kann, ſondern bemeldete Immobilia dem haeredi ab intestato ohne Entgeld abgetreten werden ſollen, ſo will doch höchſter Orten verlauten, daß ſich das Kloſter mit einem Stück Geld bereits von ihm abgefunden, und dieſer hierauf von ſeinem jure quaesito ſelbſt gutwillig deſiſtirt habe. Falls nun deme alſo ſeyn ſollte, worüber der hieſige bürgerliche Magiſtrat allenfalls die gebührende Auskunft zu geben wiſſen wird, ſo laſſen es Ihre Churfürſtliche Durchläucht bei dieſem Vergleich gnädigſt bewenden, und gedenken berührte Immobilia um ſo weniger einzuziehen, als dergleichen Dispositiones durch verſtandene Legem Amortizationis nicht mit der Konfiscation, ſondern nur mit der Nullitätsſtraf be-

legt sind (Vid. N. 46. s. 11. N. 48.) Dahero der Churfürstl. Hofrath solchen Falls da nemlich die Sach bereits verglichen ist, das Kloster mit der Confiscation; und Einziehung zwar zu verschonen hingegen demselben einen peremtorischen Termin von 6 Monaten zum Verkauf zu präfigiren, nach Ablauf dessen aber, mit der Licitation quanti plurimi ohne weitere Rückfrag zu verfahren hat.

Sig. in Int. den 12. Jänner 1759.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Th. 6. N. 28. S. 1071.

§. 948.

(Von dem lege amortizationis.)

Nachdem das Lex amortizationis in dem Codice Civili ausdrücklich erneuert, und bestättiget ist: so hat es eines weiteren Decrets um so weniger mehr vonnöthen, als bemelter Codex mittels der Präfation allschon überhaupt, folglich auch das demselben inserite Lex amortizationis auf alle churbaierische Ländereien extendirt ist.

Sign. den 30. Juni 1759.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. N. 89. S. 766.

§. 949.

Von denen Acquisitionibus der Klöster und Manuum mortuarum in immobilibus.

Ob zwar Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Dero Dicasteriis schon öfters gehorsamst angerathen worden, nach dem Beyspiel soviel anderer katholischen Landen eine gewisse Summam zu fixiren, welche hiefüro in die Klöster gebracht werden möge, so gedenken doch Höchstdieselbe hierinfalls nichts neues zu machen, sondern wollen nur das, was schon vor diesem per legem amortizationis und das Decret de Anno 1701, dann verschiedene Inhaesio Resolutiones oft wiederholtermalen angeordnet ist, fleißig beobachtet folglich manus mortuas überhaupt, sonderbar aber die Klöster von aller Immobiliarschafts-Acquisition (sie ergebe sich gleich auf eine Art, wie man immer will) nicht nur in re, sondern auch, wann sich ein Streit hierum ergiebt in pretio ausgeschlossen wissen, (Vid. Nr. 46 item P. 5. N. 30. §. 6.) ausgenommen so viel von diesem letztern, nämlich dem pretio immobilium, das Quantum legitimae vel sustentationis, congruae, oder in acquisitionibus onerosis das Quantum oneris betrifft welches man ihnen einigermaßen schmälern oder benehmen zu lassen niemal gemeint gewest.

Sign. in Int. den 16. Jänner 1760.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Th. 6. N. 33. S. 1074.

§. 950.

(Erweiterung des Amortizationsgesätz.)

Entbiethen Unseren Gruß und Gnade bevor Ob zwar wohl bereits von Unseren in Gott ruhenden Herren Groß- und Urgroßvätern Churfürsten Ferdinand, und Maximilian (christmildesten Gedächtniß) dem allzugroßen Wachsthum des in die Klöster und geistliche Stiftungen ge-

henden weltlichen Vermögens durch die allschon in Anno 1672 emanirt und nachhero weiter bestättigt, extendirt und erläuterte legem amortizationis möglichst vorzubiegen getrachtet worden ist, so hat doch die seitherige Erfahrenheit mehr als zu viel belehret, was gestalten die hierunten geführte heilsame Absicht, welche lediglich die Conservir- und Aufrechthaltung des in seine vorzügliche Consideration kommenden weltlichen Standes zum Zweck gehabt hat, sich nicht erreichen lasse, ohne vorgedachtes ad bona immobilia allein eingeschränktes Amortizationsgesätz gebührend zu erweitern, und auf all übrige weltliche Habschaft in seiner Maße zu erstrecken, mithin eine gewisse hinlängliche Summam zu bestimmen welche von ermeldeten Klöstern und Stiftungen in ihren Acquisitionibus lucrativis hinfüro nicht mehr überschritten werden darf.

Wir haben diese hochwichtige Angelegenheit, wovon die gemeine Wohlfahrt Unserer Landen, sonderbar in Rücksicht auf den blühenden Nahrungsstand großentheils abhanget, sowohl mit Unseren geist- und weltlichen Räthen, als Unserer lieb und getreuer Landschaft in reife Ueberlegung gezogen, sofort nach dem löblichen Beyspiel und Vorgang soviel anderer auswertig geist- und weltlich katholischer Fürsten und Staaten folgende wohlbedächtige Satz und Ordnung hierin ergehen lassen.

1mo. Sollen die Klöster und all andern Corpora ecclesiastici hinfüro weder per actum inter vivos noch mortis causa, wie das immer geschehen, und Namen haben mag, von inländisch-weltlichen (vid. Nr. 56.) Vermögen an Geld oder Geldeswerth mehr als zweitausend Gulden hiesiger Landeswehrung titulo lucrativo auf einmal acquiriren können.

2do. Wird alles jenes, was ein Kloster oder geistliches Corpus nicht von Geld oder anderes weltliches Gut in gleich und proportionirten Werth, sondern etwann nur von heiligen Messen, Jahrtäg, gute Werk und Andachtsübungen, oder auch für die Unterhalt und Versorgung eines Religiosen oder anderen geistlichen Mitgliedes an sich bringe, nicht mehr pro acquisitione onerosa, sondern nur pro lucrativa angesehen, mithin auf obige Summam der 2000 fl. allerdings eingeschränkt.

3tio. Kann diese Summa weder durch einen Religiosen noch jemand andern öfter als einmal in das Kloster oder geistliche Corpus gebracht werden, es geschehe gleich ex eadem vel diversa causa für sich selbst, oder durch Substitutos per actum inter vivos, vel mortis causa. Was man aber

4to. Einem Kind, oder Befremden im Kloster nur für seine Partikularperson zur Ergötzlichkeit zukommen läßt, wird in obige Summam einmal eingerechnet, welches jedoch jährlich nicht mehr als 100 fl. betragen, und das Kapital selbst, wann solches dem Kloster übergeben worden ist, nach Absterben des Religiosen an die weltlichen Erben, oder rechtmäßige Successores wiederum zurückfallen soll. Der Ueberschuß, welcher

5to (Vid. P. 5. Nr. 30. §. 5) mehr als Summam Pragmaticam betrifft, soll gedachten Erben und Successoribus zwar ebenfalls, jedoch andergestallt nicht als gegen Abzug der nämlichen Quartae pauperum, welche die Klöster und Stiftungen darinn zu leiden gehabt haben, sowohl bey Successoribus ab intestato, als ex testamento zugehen. Damit aber auch unter diesem Vorwande Niemand mit unnöthiger Inventur beschwert werde, so soll

6to. das Inventarium, wo solches nicht etwann anderer Ursachen halber erfor-

derlich seyn mag, obigen Abzugs wegen nur bei obwaltenden billigen Verdacht, daß die Quarta nicht getreulich angezeigt worden sey, vorgenommen, auch die Kosten nicht bey obbestimmter Summa legitima, sondern nur bey dem Ueberschuß erholt, und so weit solcher zu deren Bestreitung etwann nicht hinreicht, von der Obrigkeit allenfalls gratis inventirt werden.

7mo. Sind Unsere Klöster und Stiftungen in concursu mit ausländischen Erben bei dem inländischen Vermögen quo ad excessum summae legalis zwar ebenfalls ausgeschlossen, welcher jedoch nicht den ausländischen, sondern den inländischen Miterben, oder falls deren keiner concurriret, der Armenkassa zufallen soll. Bey dem ausländischen Vermögen wollen Wir

8vo. Unseren Klöstern und Stiftungen gern gönnen, was sie auch über das determinirte Quantum durch Erbschaften, Schenkungen, Fundationen, und sonst alio quocunque demum titulo zu acquiriren vermögen.

9no. Verstehen Wir unter den geistlichen Stiftungen hierin, falls weder die Spitäler, noch Waisen- oder Krankenhäuser, und andere zu Behuf der Armen gemachte Stiftungen, Pfarrkirchen und Filialen, Seminaria Clericorum Schulen, und Stipendia Studiosorum oder gestiftete Beneficia für Weltpriester, folglich sollen alle jetztbenannte Causae piae, so viel sich deren in Unsern Landen befinden, unter gegenwärtiger Verordnung nicht begriffen, sohin ihren Acquisitionibus auf keine gewisse Summam eingeschrenkt seyn. Die von Uns approbirte Bruderschaften aber, nehmen Wir nicht nur nicht aus, sondern setzen sie vielmehr soweit herunter, daß keine mehr als 50 fl. titulo lucrativo auf einmal erlangen kann.

10mo. Erstrecket sich gegenwärtiges Gesätz auf all obverstandene Acquisitiones lucrativas, welche zur Zeit der Publication durch wirkliche Einraum- oder Posseßnehmung noch nicht zur Vollkommenheit gediehen sind, und wird dasjenige, was der Religios, oder das Kloster schon ante Publicationem empfangen hat, in mehr berührte Summam legalem, welche etwa tempore promulgationis noch nicht completirt war, bey dem Nachtrag mit eingerechnet. (vide die Sammlung von 1771. pag. 91. Nro. 22. item Nro. 60. und Nro. 48.)

11mo. Soll man die contravenirende Klöster und Stiftungen nicht nur zu Restituirung des an sich gebrachten Superflui anhalten, sondern auch mit eben so viel, als der Exceß betragt, unnachläßig straffen, wie nicht weniger sowohl denjenigen, welcher mehr giebt, als die connivirende Obrigkeiten, Testamentsexecutoren, und alle übrige entweder Unterhandlungsweis, oder sonst in fraudem legis sich hierunter Verwendende mit gleicher Straf belegen, wovon der vierte Theil dem Gericht, wo der Fall verhandelt wird, und eben so viel dem Aufbringer, wie auch ein Viertel der Armenkassa, und das Uebrige in Erbschaftsfällen den weltlichen Erben und Successoribus, sonst aber rein fisco zukommt.

12mo. (vide Nro. 33.) Heben Wir Eingangs gedachte legem amortizationis nicht nur nicht auf, sondern bestätigen und erneuern solche vielmehr in omnibus und per omnia, insonderheit aber die Declaration und Extension vom 1. August 1701 und 16. Januar 1760 in Folge deren also Manus

mortuae Ecclesiasticae von aller Immobiliarschaftsacquisition nicht nur quo ad rem immobilem selbst, sondern auch

13tio. In dem pretio derselben ausgeschlossen seyn, und verbleiben sollen, ausgenommen pro quantitate der nunmehr für einen Religiosen auf 2000 fl. gesetzten Portion oder in obverstandener Acquisitionibus onerosis pro quantitate des pro re immobili wirklich ausgegebenen weltlichen Guts oder Gelds, wie auch in casu, da einem Kloster oder geistlicher Stiftung nicht res immobilis selbst, sondern nur das pretium derselben ausdrücklich vertestirt oder verordnet worden ist, welchenfalls die Succession auch allerdings in vorgestandenem Werth, jedoch von nun an weiter nicht mehr als quo ad summam legalem Platz haben soll.

14to. Hat sich zwar lex amortizationis bishero nicht so weit erstreckt, daß dadurch consolidatio Dominii utilis cum directo bei Klöstern und geistlichen Stiftungsgütern gehindert worden wäre.

Wir extendiren es aber auch pro futuro dahin, und wollen, daß bei dergleichen heimfälligen Gütern das Dominium utile von Zeit des Rückfalls allemal wiederum längst inner 6 Monaten auf die nemliche oder andere Gerechtigkeit verliehen werde. Unsere Klöster und Stiftungen haben:

15to. Nicht so viel auf neue Acquisitiones lucrativas als darauf zu denken, daß dasjenige, was sie schon haben, der Gebühr nach administrirt, und sowohl der Ueberfluß in Speis und Trank, als unnöthiger Pracht in den Gebäuden vermieden, der fundationsmäßige Numerus nicht überschritten, und die an sich gar löbliche Hospitalität gegen Unsere und der fundatorum Intention nicht all zu sehr mißbraucht und excedirt werde (vide Nro. 85.) dessen Wir sie also in landesväterlicher Wohlmeinung zu ihren selbst eigenen Besten hiemit gnädigst erinnert und ermahnt haben wollen. Die Mendicantenklöster, welche

16to. der weltlichen Güter nicht fähig sind, betrift zwar gegenwärtige Verordnung im Hauptwerk nicht, damit aber auch diese dem Publico durch all zu häufige Collecturen und sonst desto weniger zur Last fallen mögen; ist Unser gnädigster Will und Meinung, daß ermeldte Klöster eben so wie all übrige nach und nach wiederum auf den fundationsmäßigen Numerum heruntergesetzt, folglich von ihren Obern, wie es ihnen allschon durch special gnädigste Befehle bedeutet worden ist, mit weiterer Aufnahme der Religiosen ohne Unseren Vorwissen und Einstimmung nicht fürgeschritten werden solle.

Gleichwie im übrigen gegenwärtige Pragmatica lediglich auf Eingangs erwähnte Conservation Unseres gesammten weltlichen Stands abzielet, so wollen Wir Uns auch zu demselben gänzlich versehen, er werde seines Orts ebenfalls auf diesen gemeinnützlichen Zweck kräftigst mitzuwirken beeifert, einfolglich auch bei dem in Unseren Landen immer höher steigenden Luxu durch regulär und eingezogener Haushaltung sich selbst solchergestalten einzuschränken beflissen seyn, damit Wir nicht widrigenfalls auch hierin von Landsherrschaftswegen Ziel und Maaß zu setzen Uns genöthigt sehen möchten.

Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 13. October 1764.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1078. Nro. 46.

§. 951.

Wem die Interpret. gebührt, da über die Pragmatica ein Zweifel entsteht.

Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor. Demnach Wir allschon in verschiedenen Vorfallenheiten wahrgenommen haben was gestalten die den 13. Oktober An. praet. wegen den Klöstern und geistlichen Stiftungen ergangene Pragmatica in mehrweg ungleich ausgedeutet, und insonderheit auf das Praeteritum allzuweit ausgedehnt werden wolle. So befehlen Wir hiermit gnädigst, daß wann sich über den wahren Verstand der Pragmatica ein billig und solcher Zweifel ergiebt, welcher interpretationem authenticam erfordert, mit der richtlichen Entscheidung nicht hierin fürgeschritten, sondern der Casus mit allen Umständen an Uns selbst einberichtet, und Unsere Decision darüber erwartet werde.

In all andern Fällen, welche dergleichen Interpraetation von Uns selbst nicht vonnöthen haben wollen Wir Unsern nachgesetzten Dicasteriis und Obrigkeiten in schleunig und ohnpartheyischer Justizadministration die Hände keineswegs binden, versehen Uns aber auch, daß sie genau inner den gesätzmäßigen Schranken verbleiben, und solche insonderheit quo ad Praeteritum, wo die Pragmatica retro agiren solle, um so weniger überschritten werden, als Wir Uns ansonst da eine billig und gegründete Beschwerde hierin vorkommen sollte, nicht entnehmen könnten, den Recurs ad intimum zu gestatten, und bei befundener Erheblichkeit eines solchen Gravaminis in legal- und justizmäßiger Abstellung desselben Uns durch die etwann dagegen eingewendet werden wollende Rem judicatam nicht abwendig machen zu lassen. (vid N. 46. 28 und 61.)

Bey Jahrtägen, Seelmessen, und anderen guten Werken oder Andachtsübungen, welche etwann auf eine höhere Summam als die Pragmatica zugiebt, für die Klöster gestiftet worden sind, wollen Wir den Unterschied beobachtet wissen, ob eine solche höhere Fundation erst nach oder schon vor publicirter Pragmatica gemacht worden seye. Erstenfalls deklariren Wir selbe quo ad excessum summae pragmaticae, und soweit sie nämlich die 2000 fl. übersteigt, für null und nichtig, also und dergestalt, daß der Ueberschuß den weltlichen Erben und Successoribus zu Guten gehen soll, ohne daß sie solchen auf eine andere Causam piam zu appliciren, und die Intentionem Fundatoris aquipotenter dadurch zu erfüllen verbunden sind, indeme dieser die Schuld, daß seine Intention nicht erfüllet wird, niemand anderen als sich selbst beizumessen hat, weil er eine so Gesätz- und Ordnungswidrige Fundation gemacht, und nicht vielmehr jenen Weg hierunter ergriffen hat, welcher ihm in Ausführung seiner Absicht durch den 9ten §vum pragmaticae ohne Einschränkung auf eine gewisse Summam frey und offen gelassen worden ist. Anderen Falls hingegen, da nämlich die höhere Fundation schon ante Pragmaticam, mithin noch auf zulässige Weis und bona Fide gemacht worden ist, soll solche quod ad excessum summae pragmaticae nicht ganz und gar, sondern nur in Ansehen selbigen Klosters, deme sie zugemeint war, cessiren, im Ueberrest aber nichts destoweniger, jedoch durch keine Religiosen, sondern juxta cit. §vum nur durch Weltgeistliche, und zwar so viel immer möglich, ad intentionem fundationis in aequipollenti erfüllet, und ad executionem gebracht werden. Falls endlich eine solch höhere Stiftung ante pragmaticam nicht nur angeordnet sondern auch das Kloster allschon damalen in Possessione derselben, und des hierzu gewidmeten Fundationsquanti gewesen ist, so soll auch selbes unter dem Vorwand der Pragmatica, welche sich laut §vi 10mi auf diesen Casum ohnehin nicht mehr erstrecken kann, weder ex

possessione fundationis mehr heraus, noch auf die Summam pragmaticam herunter-geſetzt werden, ſondern die fundation in ihrem Esse, wie ſie tempore pragmaticae geweſen iſt, ungeſchmälert verbleiben.

Ein höheres Quantum für die Klöſter und geiſtlichen Stiftungen per dispensationem zu bewilligen, ſind wir zwar gar nicht geneigt (vid. Nro. 30.) Wann aber dieſelben durch auſſerordentlich- und unverfahrne Zufälle in ſolchen Abfall geriethen, daß zu ihrer Conſervation kein anderes Hilf- und Rettungsmittel mehr übrig wäre, als daß Wir dem weltlichen Stand in gewiſſer Maaße bewilligten, einem ſolch verunglückten Kloſter eine höhere Summam per actum inter vivos et mortis causa zukommen laſſen zu dürfen. So behalten Wir Uns auf dergleichen Fälle die Chur- und Landesfürſtlich höchſte Einſicht und Specialbewilligung der Nothdurft nach hiermit ausdrücklich bevor.

Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München den 10. May 1765.

M. G. Siehe vom Jahre 1784. Band II. Theil 6. Nro. 48. Seite 1062.

§. 952.

(Lex Amortizationis erſtreckt ſich auf das Vermögen der Weltgeiſtlichkeit nicht).

Die retro Acta, welche ſich bei Errichtung des neuen Amortizationsgeſätz ergeben haben, zeigen die diesfallſige intentionem Legislatoris ganz klar, und ſo viel an, daß man dieſes Geſätz auch auf das Vermögen der Weltgeiſtlichkeit extendiren zu wollen, die Meinung nicht gehabt hat, immaſſen weder in dem Hofrathsgutachten Act. Nro. 17. ad Quaest. 15. noch in den geiſtlichen Raths Notis sub Nr. 15. ad eandem Quaestionem aus verſchiedenen rationibus politicis hierzu angerathen worden, auch eben deswegen in pragmatica §vo 1. (vid. Nr. 46. §. 1. nur des weltlichen Vermögens allein Erwähnung geſchehen iſt. Ihre Churfürſtl. Durchläucht haben alſo in der mit dem Pfarrer zu Weichten und ſeiner Verlaſſenſchaft vorliegende Hypothese; gnädigſt reſolvirt, daß ſelbe dem Salzburgiſchen Seminario als inſtituirten Univerſalerben gegen das gewöhnliche Freigeld, und mit der Bedingniß, daß man in gedachtes Prieſterhaus auch allzeit einige Bayeriſche Landeskinder einnehme, zwar eheweigerlich abgefolget werde. Ob und was für ein neues Regulativum aber mit dem Clero seculari ſowohl circa legem Amortizationis, als Quartam pauperum in Zukunft, zu machen rathſam ſeyn möchte, auch wie weit ermelte rationes politicae, welche den Hof- und geiſtlichen Rath vormal zu einer andern Meynung bewogen haben, itzo noch beſtehen, oder hinfallen, das haben beide Collegia ſowohl in quaestione An, als quomodo wohl bedächtlich mit einander zu überlegen, ſofort ein weiters ſtandhaftes Gutachten darüber abzugeben.

Sign. in Int. den 4. Februar 1768.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Thl. 6. Nr. 56. S. 1090.

§. 953.

(Extract aus dem ad Cameram erlaſſenen gnädigſten Decret de Dato 5. April 1769).

§vo. 5to. Ob zwar ſonſt auch die jura in Ecclesiasticis ſonderheitlich Lex Amortizationis, dann das Kirchenrechnungsweſen, nebſt andern milden Stiftungen, Hoſpitälern, Waiſen- und Krankenhäuſern, dann Hofkapeln der Hofkammer zu beobachten, und

zum Theil zu besorgen zugestanden; so wollen aber Seine Churfürstl. Durchlaucht zu Vermeidung aller Anstössigkeiten mit dem ad Jura Principis circa Sacra, und zur Oberaufsicht über die milde Stiftungen und corpora pia im Lande eigents verordneten, und erst abgeschiedenen Jahrs neuerlich wohl bestellten geistlichen Rath, dieses Objectum respectu Cammerae dahin leuteriret haben, daß die Jura Principis circa Sacra, et Bona Ecclesiastica, ac Advocatiam Ecclesiarum den geistlichen Raths-Collegio privative obliegen, und daß gesammte Kirchen-, Kapeln-, Klöster- und Bruderschaftsrechnungs-, dann Schul- und Spitalwesen im Lande, dessen privativer Obsorge, und Direction, ohne die geringste Einmischung der Hofkammer, fernerhin, und beständig überlassen werde.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 65. S. 1096.

§. 954.

(Resolutio ex intimo do 7. August 1769. in Betreff des Amortisationsgesätz).

Höchster Orten hat man sich schon öfters gehorsamst angefragt, wie es mit den Fristengeldern, welche ein Kloster oder anders Corpus ecclesiasticum, in Kraft der allschon vor dem Amortizationsgesätze (die in Puncto Amortizationis ergangene Ordnungen sind den not. ad Cod. civ. P. 2. c. 2. §. 4. n. 4. et P. 5. c. 19. n. 11. 12. bereits in extenso einverleibt) beschehener Erbvertheilung annach fordert, auf dem Falle, wenn solche etwann Summam pragmaticam überstreigen, gehalten werden solle.

Da nun die Erbvertheilung an sich selbst schon ein solcher Actus ist, wodurch sich cohaerodio sammt und sonders ipso facto in possessionem haereditatis setzen, so ergibt sich ex Iro. 10mo pragmaticae von selbst, daß sich selbe auf die aus einer solchen vorhin schon erlangt und vertheilter Erbschaft herrührende rückständige Fristengelder, wenn gleich Summa pragmatica dadurch überstiegen ist, nimmermehr erstrecken möge.

Welches also der Churfürstliche Hofrath in dergleichen Fällen nicht nur selbst zu beobachten, sondern auch den Regierungen zu gleichmässiger Nachachtung zu bedeuten hat.

M. G. S. v. J. 1771. S. 91. Nr. 12.

§. 955.

(Dispensation der Klöster ꝛc. von lege amortisationis etc.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in landesväterlicher Erwägung, wie seit den ältesten Zeiten her die Abteyen und Klöster in Bayern sich um den Ackerbau des Landes verdient gemacht haben, dann zu mehrerer Beförderung der unternommenen Cultur auf dem Donaumoos zu Gunsten sammentlich geistlichen Stiftungen, Abteyen, Klöstern und anderer dem Legi amortizationis unterworfenen Corporum von besagten Gesetze vollkommen zu dispensiren sich gnädigst entschlossen; es soll ihnen demnach erlaubt seyn, darauf Gründe zu erkaufen, selbe nach Vorschrift der für den Moos-District vorgeschriebenen vorderen Verordnungen, wie sie es zu ihren Vortheil am tauglichsten finden, anzubauen, zu benutzen zu verstiften oder auf Gerechtigkeiten zu verleihen, überhaupt damit als mit vollkommen Eigenthum zu schalten und zu walten, mit der einzigen Ausnahme, daß solche Gründe zu anderen ausser den Moos gelegenen Gütern niemals als Pertinentien gezogen werden sollen. Uebrigens haben sie sich so, wie ihre Stifter und Mayer selbiger Freyheiten und Privilegien

zu erfreuen, welche den übrigen Moos-Colonisten bereits gnädigst zugesichert sind: auch behalten sich Seine Churfürstliche Durchlaucht noch ferneres vor, diejenigen Abteyen, Klöster und Stiftungen, welche sich in der landesväterlich beabsichteten Emporbringung dieser Cultur vorzüglich auszeichnen werden, auch mit vorzüglichen Freyheiten und Privilegien auf diesem ihren erkauften Gründen zu begnadigen. Welches dem Churfürstlichen Hofrath hiemit zur Nachricht angefügt wird.

München den 23. April 1792.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 18. S. 252.

§. 956.

Amortisationsgesetz erstreckt sich auf ausländische manus mortuas.

Auf den gehorsamst einberichteten Fall, wovon dem Müller zu Nassenhausen Sinesius Riedl und 2 Cons. als weltlichen Erben der Anna Lichtenstern, Rabersmüllerswittwe zu Mehring; die vor solcher, ihren geistlichen Töchtern, Maria Bonaventura und Antonia Lichtenstern, beeden Nonnen des aufgehobenen Klosters Saitz in Schwaben, im Testament zugedachte Erbschaft angesprochen wird, ist nach dem hierüber wohl abgefaßten Gutachten der Churfürstl. Oberlandesregierung die Anwendung des Amortizationsgesetzes nicht passend, sondern es kömmt in diesem Gegenstand allein auf die Frage an, ob eine Nonne, welche beim Eintritt in das Kloster die gewöhnlichen Gelübde feierlich abgelegt hat, nach dessen Aufhebung wieder erbschaftsfähig seyn können. Diese Frage zu entscheiden und die Wirkungen des Gelübdes der Armuth nach Aufhebung eines Klosters zu bestimmen, dieses wollen Seiner Churfürstl. Durchl. im vorliegenden Falle Höchstdero Justizstelle überlassen, und machen hiemit der Oberlandes-Regierung den Auftrag, obengenannte Parteyen dahin anzuweisen, zugleich auch die Verfügung zu treffen, daß ungehindert der von obenberührten Nonnen in beiliegender jüngern Bittschrift angeführten Dispensation vom 14. Junius d. J., welche ohnehin nicht zurückwirken kann, die in Anspruch genommene Erbschaft (gegen Sicherheitsleistung, solche mit Zinsen im Unterliegungsfall gedachten Nonnen zurückzufallen) den weltlichen Erben ohne weiters ausgeliefert werde. Um aber allen Processen vorzubengen, die bey den in neueren Zeiten so vielen aufgehobenen Klöstern über die Erbsfähigkeit dergleichen Religiosen in Zukunft entstehen können. So erklären Sr. Churfürstl. Durchl. hiemit, daß alle Religiosen aufgehobener Klöster, wenn sie von dem Gelübde der Armuth, in Rom nicht ausdrücklich und besonders losgesprochen wären, niemal eine Erbschaft machen und an sich bringen können, sondern dergleichen Erbschaften oder legat ex testamento vel ab intestato den weltlichen Erben jedesmal ohne weiters zufallen sollen. Da übrigens in dem hiemit zurückgehenden Act vom 1. bis 13. inclus. zu ersehen kömmt, daß der Geist des zum Beßten inländischer Güter verfaßten Amortizationsgesetzes (vid. d. Samml. v. J. 1784 S. 1078. N. 46.) mißkannt und dessen Wirkung auf ausländische Klöster in Bezug auf gedachte inländische Güter bezweifelt werden will. So erklären Sr. Churfürstl. Durchl. genanntes Amortizationsgesetz hiemit dahin, daß das in selben enthaltene Acquisitionsverboth sich auf alle dort benannte manus mortuas, sie mögen in In- und Ausland gelegen seyn, sich erstrecke. Hiernach hat also die Churfürstl. obere Landesregierung über letztere zwey Gegenstände eine höchst landesherrliche Verordnung zu verfassen, und zur gnädigsten Bestättigung ad Manus einzusenden, damit selbe hienach in öffentlichen Druck bekannt gemacht werden möge.

München den 14. November 1793.

M. G. S. v. J. 1797. B. V. S. 488. N. 128.

§. 957.

(Von dem englischen Institut.)

Dem Churfürstlichen Hofrath will man auf die anher gefällig erlassene Sig. ddo. et praes. 19. currentis nebst Rückschluß der Communicatorum zur abverlangten Erinnerung inwider geziemend anfügen, daß, was das Aller der in das englische Institut eintretten wollenden N. N. betrift, gedachtes Institut vermög gnädigstem Dereti Intimi vom 18. November hujus anni (vid. Nro. 147) wovon an den Churfürstl. Hofrath bereits die Communication geschehen, an kein Alter gehalten seyn. Eben so wenig ist auch mehrerwähnt Englisches Institut an das Amortizationsgesetz §. 10. gebunden, daß es §. 9. (vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 1080) expresse hievon ausgenommen, weil es kein geistlicher Orden ist, hat auch keine approbirte Gesetze, sondern nur vota simplicia, und ist allzeit nur als ein Seminarium für das weibliche Geschlecht gehalten und behandelt worden.

Sig. in Cons. Eccles. am 23. December 1794.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 497. N. 140.

§. 958.

(Erläuterungen über die Amortizationsgesetze.)

Wir haben Uns über den von euch unterm 8. July d. J. um die Erläuterung verschiedener auf die Amortizationsgesetze sich beziehenden Fragen an Unsere höchste Stelle erstatteten, und den 15. nämlichen Monats eingekommenen Bericht, ausführlichen Vortrag machen lassen, und haben sonach gnädigst zu erklären geruht, daß

1) der Fall, wenn ein Kloster durch einen lebenslänglichen Nahrungsvertrag eine Summe Geldes an sich bringt, unter die im Sinne des Amortizationsgesetzes vom 13. October 1764 (vid. Sammlung vom Jahre 1784 Seite 1078. Nro. 46.) nicht onerosen Erwerbungen allerdings gehöre, sohin die in dem angeführten allgemeinen Landesgesetze festgesetzte pragmatische Summe in so einem Vertrage nicht überschritten werden dürfe;

2) hat in dem erwähnten Falle auch der Abzug des Armenviertels (quartae pauperum) in so weit statt, daß jedoch nach der Verordnung vom 30. May 1761 (vid. Sammlung vom Jahre 1784. Seite 781. Nro. 36.) die Summe von 1500 fl. von allem Abzuge frey bleiben muß. Da übrigens

3) schon unterm 9. Hornung 1787 (vid. Sammlung vom Jahre 1788 Seite 892. Nro. 176.) durch eine höchste Verordnung alle ohne landesherrliche, gnädigste Bewilligung von Unsern Unterthanen ausser Landes verordneten frommen Stiftungen als ungiltig erklärt sind, und solche auch, wenn sie die höchste Bestättigung erhalten, allen gewöhnlichen Abzügen unterworfen bleiben sollen; endlich den 14. November 1793. (vid. die Sammlung vom Jahre 1797. Seite 488. Nro. 128.) das Amortizationsgesetz schon dahin erläutert worden ist, daß das in selbem enthaltene Acquisitionsverboth auch alle manus mortuas, sie mögen im Inn- oder Auslande gelegen seyn, sich erstrecke, so bedarf es Unserer ferneren authenti-

schen Erklärung; ob die vorstehenden Verordnungen sich auf ausländische todte Hände beziehen, ohnehin nicht mehr.

In dem, in euerem Berichte angezeigten besondern Falle, welcher zu obigen Fragen den Anlaß gab, würde aber der Zweck der Amortizationsgesetze ganz verfehlt werden, wenn man sich begnügte, den Ueberschuß der pragmatischen Summe, und das arme Viertel vom Etrag der in Unserm Gerichte Riedenburg von Veit Knitl noch vorbehaltenen zwölf Aecker zu erholen.

Wir befehlen euch daher gnädigst, nachdrücklich zu verfügen, daß das Eichstädtische Kloster Plankstätten, in so ferne es auf dem Vertrage mit dem Knitl noch zu bestehen gesinnet wäre, den Ueberschuß des an sich gebrachten Geldes über die pragmatische Summe wieder herausgebe, auch das arme Viertl nach der Verordnung vom 30. Mai 1761 abziehen lasse. Ihr habt zu diesem Ende die nöthigen Erfahrungen einzuziehen, ob gedachtes Kloster nicht etwa mit Gütern in Unsern Landen versehen sey, welche von euch bis zu Erfüllung des gesetzlichen Abzuges in Beschlag zu nehmen wären, wenn sich selbes in Güte zur Rückgabe wider Vermuthen nicht bequemen wollte.

Damit übrigens Unsere auf euere unterthänigste Anfrage ertheilten Erläuterungen zur allgemeinen Wissenschaft in Unseren oberen Staaten hinlänglich kund gemacht werden können, und fernere Anstände und Anfragen unterbleiben; so werden Wir solche in eine auf dem gewöhnlichen Wege von euch kund zu machenden Generalverordnung bringen lassen. Wir erwarten aber noch vorläufig euere Anzeige, ob das höchste Rescript vom 14. November 1793 nach dem von euch unterm 27. selben Monats hierauf eingeschickten Entwurf ordentlich publizirt worden sey, worüber die geheime Rathsacten keine weitere Spur enthalten; auch findet sich in der Mayrischen Generaliensammlung nur das Rescript ausgedruckt.

Endlich tragen Wir euch auf, in Zukunft alle auf die Amortizationsgesetze sich beziehenden Fälle zur Vereinfachung des Geschäftsganges, und damit solche allzeit auf eine gleichförmige Art behandelt werden, an Unsern geistlichen Rath zu verweisen, welchem ohnehin die Sorge für die Beobachtung der Amortizationsgesetze vorzüglich zustehet, und ferner zustehen muß. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß euch die Kundmachung und Ausschreibung aller allgemeinen Verordnungen auch in diesem Falle allezeit vorbehalten bleibt.

München den 4. September 1799.

M. G. S. v. J. 1800. B. I. N. 18. S. 271.

§. 959.

(Die Beschränkung des Amortisationsgesetzes bei den Nonnenklöstern.)

M. J. Ch.

Eine allgemeine Befreiung vom Amortisationsgesetze allen Nonnenklöstern zu ertheilen, welche sich mit der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zu Folge ihrer ersten Stiftung beschäftigen, wie ihr Uns in euern Bericht vorschlaget, dazu werden Wir Uns nimmermehr bewegen lassen. Wir haben euch in Unserer höchsten Entschließung vom 3. December (vide die Samml. v. J. 1800. S. 305. Nro. 36.) verflossenen Jahres über die Verbesserung des deutschen Schulwesens schon erklärt, daß Wir keineswegs gesinnt seyen, den Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend den Nonnen ausschließend zu ver-

trauen. Bedingung des Schutzes und Duldung, welche Wir den Nonnenklöstern noch ferner gewähren, ist es für selbe, daß sie das Wohl des Staates thätig mit befördern helfen; ohne besonders wichtige und bei jedem Falle besonders zu prüfenden Gründe werden Wir auch solchen Klöstern nie eine Befreiung vom Amortisationsgesetze ertheilen.

München den 12. März 1800.

M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 246. Nro. 14.

§. 960.

(Die Eigenthums- und Erbfähigkeit der Religiosen betreffend.)

M. F. Ch.

In Erwägung, daß durch mehrere in Beziehung auf das Mönchswesen von Uns erlassene Verordnungen, vorzüglich aber zufolge des jüngsten Reichs-Deputationsschlusses über die Klöster getroffenen Verfügungen, in den Verhältnissen der Religiosen sich wesentliche Veränderungen ergeben haben; — in fernerer Erwägung, daß Wir als Landesfürst verpflichtet sind, jene Ordensleute, welche unter diesen Umständen ihre Klöster bereits verlassen haben, oder noch zu verlassen wünschen, nicht allein der bürgerlichen Gesellschaft unschädlich zu machen, sondern ihnen auch die Mittel zu erleichtern, wodurch sie wieder thätige und nützliche Glieder derselben werden können; haben Wir nach dem Gutachten Unsers geheimen Staatsraths gnädigst beschlossen:

1) Alle in Unsern Erbstaaten bestehenden Verordnungen gegen die Eigenthums- und Erbfähigkeit der Klosterleute und Regularpersonen unter folgenden nähern Bestimmungen für aufgehoben zu erklären, daß

2) alle Religiosen ohne Unterschied des Ordens und der Würde, von der Zeit der wirklich erfolgten Auflösung der respectiven Klostergemeinden, oder des mit Unserer landesfürstlichen Bewilligung erfolgten Austrittes einzelner Individuen, Eigenthums- und Erbfähig, sohin zu allen Handlungen und rechtlichen Geschäften unter Lebenden, oder von Todeswegen, insbesondere aber dazu befugt seyn sollen, über ihr gleich anfangs von Uns als solches anerkanntes Privatgut (deposita, peculien u. s. w.) oder über ihr in der Folge ausser dem Kloster gesetzmäßig erworbenes Vermögen Testamente zu errichten, und solches an andere zu vererben, dann auch andere als Testamentserben oder ab intestato zu succediren, Legate und Schankungen von Todeswegen anzunehmen, u. s. w. Demnach mögen sie auch

3) in Zukunft von andern weltlichen Erben unter dem Vorwande der geleisteten Verzicht, oder einer in den Amortisationsgesetzen bestimmten pragmatischen Summe, von keiner Erbschaft weiter ausgeschlossen werden, wenn diese nicht vor der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung bereits angetreten war; nur sollen sie schuldig seyn, in Fällen, wo es die Rechte sonst mit sich bringen, dasjenige, was sie in das Kloster eingebracht haben, in die betreffende Erbsportion sich einrechnen zu lassen.

4) Und obschon aus den vorstehenden Verordnungen die Folge von selbst sich ergibt, daß durch die ertheilte Eigenthums- und Erbfähigkeit derlei Religiosen

keinen Anſpruch auf das Vermögen, die Rechte und Forderungen ihrer ehemaligen Kloſtergemeinden erlangen können, indem dieſe in Unſer Staatseigenthum ausſchlüſſig übergegangen ſind, ſo wollen Wir doch zur Vermeidung aller ungleichen Auslegung ſowohl das geſammte Kloſtervermögen mit allen demſelben anhängenden Rechten überhaupt, beſonders aber jene letztwilligen Subſtitutionen, die älter ſind, als die beſtehenden Amortiſationsgeſetze, respective als die darin feſtgeſetzte pragmatiſche Summe, auf den ſich ergebenden Succeſſionsfall Uns hiemit ausdrücklich vorbehalten haben.

5) Dieſe Verordnungen ſollen ſich auch auf jene Religioſen erſtrecken, welche ſchon unter den vorigen Regierungen mit landesfürſtlicher Bewilligung die Clauſur verlaſſen, und die Befähigung zu Säcularbeneficien erhalten haben.

6) Die Nonnen ſollen an allen obigen Rechten auf gleiche Art von dem Zeitpunkte an Theil nehmen, wo ganze Conventе aufgelöſet, oder Einzelne mit landesfürſtlicher Erlaubniß dieſelbe verlaſſen würden; jedoch muß in beiden Fällen die biſchöfliche Einwilligung über die Befreiung von der Clauſur hinzukommen.

Die vor Unſerm Regierungsantritte mit den erforderlichen Formalitäten ausgetretenen Nonnen haben die nämlichen Befugniſſe.

7) Sind zwar die auf den ehemaligen Kloſterpfarreien exponirten Religioſen, wenn ſie nicht blos proviſoriſch daſelbſt beſtehen, ſondern in der Folge ordentlich präſentirt, und inveſtirt, oder ſonſt als Pfarrer und reſpective beſtändige Vicarien oder Localcapläne definitiv beſtätigt werden, von nun an als ausgetretene Religioſen zu betrachten, ſohin ebenfalls Eigenthums- und Erbsfähig; dagegen

8) bleiben die in den Klöſtern und Centralconventen künftig vereinigt fortlebenden Individuen der Religioſenorden von obigen Diſpoſitionen ausgenommen.

Wir erwarten daher von allen Unſern Juſtiz- und Adminiſtrationsbehörden, daß ſie ſich in vorkommenden Fällen genau nach Unſerer gegenwärtigen Verordnung achten, und die Betheiligten hiernach verbeſcheiden werden.

Uebrigens erhält Unſere Bayeriſche Landesdirection den Auftrag, die Bekanntmachung auf die gewöhnliche Art zu verfügen.

München den 17. November 1803.

Churpfalzbayr. Rggsbl. v. J. 1803. St. 50. S. 997.

§. 961.

(Die Kaiſerlich Königliche Verordnungen über die Erbsfähigkeit der Mönche betreffend.)

M. J. Ch.

Da Uns die Anzeige gemacht worden iſt, daß nach den in den Kaiſerlich Königlichen Landen beſtehenden Verordnungen Mönche weder Schankungen unter den Lebenden machen, noch durch Vermächtniſſe an ausländiſche Unterthanen etwas hinterlaſſen können, ſo ſind Wir bewogen worden, die den Mönchen Unſerer Erbſtaaten ertheilte Erbsfähigkeit im

Allgemeinen dahin zu beschränken, daß zu Gunsten eines Kaiserlich Königlichen Unterthans weder eine rechtsgiltige Schankung unter den Lebenden, noch ein giltiges Vermächtniß von einem Mönche oder einer Nonne gemacht werden könne.

Unsere Bayerische Landesdirection hat daher diese Verordnung auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen, und sich selbst hienach zu achten.

München den 30. November 1803.

An
die Churfürstlich Bayerische Landesdirection also ergangen.

Nachricht der Ambergischen und Neuburgischen Landesdirection zur Nachachtung.

§. 962.

(Das Amortisationsgesetz betreffend.)

M. J. Ch.

Wir haben in der unter dem 17. dieses über die Eigenthums- und Erbsfähigkeit der Religiosen erlassenen allgemeinen Entschließungen bereits jene Beschränkungen der Amortisationsgesetze bestimmt, welche durch die Säcularisation der Klöster nothwendig geworden sind.

Uebrigens wollen Wir diese Gesetze sowohl, weil einige derselben unterworfene moralische Personen in Unsern Staaten noch bestehen, als aus andern Gründen zur Zeit weder gänzlich aufheben, noch solche auf den Weltpriesterstand ausdehnen, oder die Verlassenschaften dieser letztern neuen Abgaben unterwerfen, welche nicht ohnehin schon in den bestehenden Gesetzen und dem Herkommen gegründet sind.

Dieses wird Unserer Bayerischen Landesdirection auf ihren Bericht vom 27. Juni mit dem Auftrag eröffnet, auch das hiesige Armeninstitut hiernach anzuweisen.

München den 30. November 1803.

An
die Churfürstlich Bayerische Landesdirection also ergangen.

§. 963.

(Die Kaiserlich Königlichen Verordnungen über die Erbsfähigkeit der Mönche betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Anzeige gemacht worden ist, daß nach den in den Kaiserlich Königlichen Landen bestehenden Verordnungen Mönche weder Schankungen unter den Lebenden machen, noch durch Vermächtnisse an ausländische Unterthanen etwas hinterlassen können, so sind höchstgedacht Seine Churfürstliche Durchlaucht bewogen worden, die den Mönchen Höchstihrer Erbstaaten ertheilte Erbsfähigkeit im Allgemeinen dahin zu beschränken, daß zu Gunsten eines Kaiserlich Königlichen Unterthans weder eine rechtsgiltige Schankung unter den Lebenden noch ein giltiges Vermächtniß von einem Mönche oder einer

Nonne gemacht werden könne. Dieſe Höchſtlandesherrliche Verordnung wird daher zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 9. December 1803.

An
die Churfürſtliche Landesdirection von Bayern.

Churpfalzbayer. Reggsbl. v. J. 1803. St. 50. S. 1000.

§. 964.

(Die Erbfähigkeit der auf Pfarreien proviſoriſch exponirten Religioſen betreffend.)

M. J. Eh.

Da die in Unſerer allgemeinen Verordnung vom 17. November 1803 über die Erbfähigkeit der Religioſen in dem 7ten Abſatze vorkommende Stelle zwar bei den auf Pfarreien nur proviſoriſch exponirten Ordensgeiſtlichen offenbar nach den Beſtand der betreffenden Klöſtercommunitäten vorausſetzet, ſpäterhin aber alle Prälatenklöſter (und namentlich das Kloſter Präfening) gänzlich aufgelöst wurden; ſo ergibt ſich von ſelbſt, daß auch alle proviſoriſch exponirten Kloſtergeiſtliche ſolcher Abteien von dem Zeitpuncte der Auflöſung ihrer Gemeinden, auf die Erbfähigkeit, der Verordnung gemäß, vollen Anſpruch haben. Ihr empfangt demnach die Vorſtellung des Auguſtin Weigenthaller aus dem ehemaligen Kloſter Präfening, proviſoriſch exponirte Religioſen zu Gebbenbach wegen dem Anfall ſeiner großväterlichen Erbſchaft, um ſowohl dieſe, als andere ähnliche Fälle nach vorſtehendem Grundſatze zu erledigen.

München den 29. April 1805.

An
die Churfürſtliche Landesdirection in Bayern alſo ergangen.

Nachricht zur Nachachtung der Oberpfälziſchen und der Neuburgiſchen Landesdirection.

§. 965.

Auszug.

Die Allerhöchſte Entſchließung vom 27. April 1807, die einjährigen Gelübde der Nonnen, verfügt:

Nro. 4. Jenen Theilen Unſeres Königreiches, wo bisher keine Amortiſationsgeſetze beſtanden, dienen die in Unſeren altbayeriſchen Erbſtaaten geltende, welche, die von einem Kloſter zu erwerbende Summe auf 2000 fl. in Geld beſchränken, und jede Vermehrung des Grundeigenthums verbieten, zur Richtſchnur.

Reggsbl. v. J. 1807. St. XIX. S. 751.

§. 966.

(Die passive Erbfähigkeit der Religiosen betreffend.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unsers Appellationsgerichts des Inn- und Eisackkreises vom 4. September l. J. haben Wir verordnet wie folgt:

Was den von demselben berichtlich angeführten besondern Fall, nämlich die Erbschaft des Pater N. N. anbetrifft, so sey unbedenklich die den Erben bereits angefallene Verlassenschaft verabfolgen zu lassen, und hiernach das Stadtgericht zu Innsbruck zu verbescheiden.

Rücksichtlich künftiger Fälle hingegen und im Allgemeinen erklären Wir hiemit das Gesetz vom 30. August 1782 (Verordnung Joseph II. Justizsammlung Nro. 72) und vom 6. November 1786 (Jos. J. S. Nro. 593) für aufgehoben *) und wollen, daß dagegen Unsere Verordnung vom 17. November 1803 (Regierungsblatt 1803 Stück 50 S. 997 ff.)

---

*) Dieselben lauten wie folgt:

Patent vom 30. August 1782.

Die nach Aufhebung der Klöster in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen und die Nonnen der aufgehobenen Klöster sind von dem Tage der ihnen bekannt gemachten Aufhebung an, durch Erbschaft, und auf jene andere gesetzmässige Weise zu erwerben, und Eigenthum an sich zu bringen berechtigt.

Zwar wird ihnen von diesen Erwerbungen, nur der Fruchtgenuß, keineswegs aber die Veräusserung bei Lebenszeiten auf irgend eine Art zugestanden, und ist daher die Vorsehung zu treffen, daß die ihnen zugefallenen Capitalien in öffentlichen Fonds angelegt, unbewegliche Güter aber durch die üblichen gesetzlichen Wege gegen Veräusserung sowohl, als Verschuldung sicher gestellt werden.

Jedoch steht sowohl den übergetretenen Weltpriestern, als gewesenen Nonnen frei, ohne Unterschied, ob diese vor dem Ausgang der fünf Monate, die sie in den Klöstern noch beisam zu verbleiben hatten, oder in einem von ihnen nachhero gewählten Versammlungsorte sterben, oder einzeln in der Welt leben mögen, mit den zur Lebenszeit unveräusserlichen Gütern und Vermögen durch letzten Willen nach Wohlgefallen zu schalten, nur darf das Vermächtniß, oder die hinterlassene Erbschaft unter der Strafe der Ungiltigkeit, niemals zu Handen eines Fremden, oder auch ausser der Kaiserlich Königlichen Erblanden lebenden Unterthans gebracht werden.

Josephs II. Gesetze im Justizfache v. J. 1782. Nro. 72. S. 166.

Hofdecret vom 6. November 1786

an sämmtliche Appellationsgerichte in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 12. October 1786.

Gleichwie schon durch Patent vom 30. August 1782 geordnet ist, daß die nach aufgehobenen Orden in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen, und die Nonnen der aufgehobenen Klöster durch letzten Willen nach Wohlgefallen mit ihrem Vermögen zu schalten befugt seyen, mit der alleinigen Mäßigung, daß nichts an fremde, oder an ausser den Erblanden wohnende Unterthanen gebracht werde; als wird weiters befohlen: daß, falls sie keine letztwillige Anordnungen errichtet hätten, oder ihre letztwillige Anordnung zu Gunsten Auswärtiger lautete, die gesetzliche Erbfolge Platz greifen; und wenn von den durch die gesetzliche Erbfolge berufenen Verwandten niemand in den Kaiserlich Königlichen Erbländern wohnt, die Erbschaft dem Fiscus zufallen soll. Uebrigens soll

auch in den ehemals öſterreichiſchen Gebietstheilen in Anwendung gebracht werden ſolle, wogegen es, was die K. K. öſterreichiſchen Staaten anbetrifft, jure retorsionis bei Unſerer am 9. December 1803 (Regierungsblatt ebendaſelbſt Seite 1000) erlaſſenen Verordnung lediglich ſein Bewenden behält.

München den 8. October 1810.

Reg.-Bl. v. J. 1810. St. 54. pag. 956.

§. 967.

Die Erbfähigkeit der in Oeſterreich befindlichen Religioſen in Hinſicht auf das Vermögen Bayeriſcher Unterthanen betr.)

M. J. K.

Da in den Oeſterreichiſchen Staaten das Geſetz beſteht, daß die Geiſtlichen und Nonnen, dann die Laienbrüder der aufgehobenen Klöſter von dem nachher durch Erbſchaft oder in anderweg erworbenen Vermögen weder durch Handlungen unter Lebenden, noch durch Schankungen von Todes wegen, noch durch letztwillige Anordnungen etwas an Fremde oder auſſer den Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Erbländern wohnenden Unterthanen bringen, noch endlich an dieſe ihr Vermögen ab intestato vererben können, ſondern daß, falls ſie keine letztwillige Anordnung errichtet hätten, oder dieſelbe zu Gunſten auswärtiger lautete, die geſetzliche Erbfolge mit Ausſchluß jedoch der auswärtigen Inteſtaterben, Platz greifen, und wenn von den durch die geſetzliche Erbfolge berufenen Verwandten Niemand in den Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Erblanden wohnt, die Erbſchaft dem Fiscus zufallen ſolle; ſo wollen Wir, daß — wie Wir dies ſchon unterm 30. November 1803 zum Theil verordnet haben, — auf die nämliche Weiſe, die den Religioſen in Unſern Staaten durch Unſere Verordnung vom 17. November 1803 ertheilte Erbfähigkeit rückſichtlich der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen und Unſrer oder anderer in den Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staaten wohnenden Unterthanen beſchränkt ſeyn ſolle.

Aus dem nämlichen Grunde verfügen Wir auch, daß an einen in Oeſterreich befindlichen Religioſen weder in Folge letztwilliger Anordnung noch durch Inteſtaterbfolge irgend ein Vermögen Unſerer Unterthanen gelangen, ſondern derſelbe lediglich als bürgerlich todt betrachtet und behandelt werden ſolle.

Dieſe Unſere Allerhöchſte Entſchließung, welche Wir zur öffentlichen Kenntniß bringen zu laſſen, nicht geeignet finden, haben Unſere Generalcommiſſariate den ihnen untergebenen Behörden auf geeignete Art bekannt zu machen.

München den 28. April 1813.

An

ſämmtliche Königliche General- und Localcommiſſariate des Königreichs alſo ergangen.

---

jenes, was das Patent vom 30. Auguſt 1782, und gegenwärtige Anordnung vermag, auch auf jene aus den aufgehobenen Orden getretene Laienbrüder geltend ſeyn, welche Gelübde haben, oder Penſionen genieſſen.

Joſephs II. Geſetze im Juſtizſache v. J. 1786. Nr. 593. S. 130.

§. 968.

Auszug

aus dem Edict über die äuſſern Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften vom 26. Mai 1818.

§. 44.

Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen ſind berechtigt, Eigenthum zu beſitzen und nach den hierüber beſtehenden Geſetzen auch künftig zu erwerben.

Geſ.-Bl. v. J. 1818. St. IX. S. 152.

§. 969.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr.

§. 34.

Die Aufſicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geiſtliche Gerichtsbarkeit und der Amortiſationsgeſetze überhaupt die Handhabung der geſammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und beſonders in Rückſicht auf alle äußern Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen fallen in der Regel in die Geſchäftsſphäre der Kammern des Innern.

Reg.-Bl. v. J. 1825. Stück 54. S. 1071.

§. 970.

726.

(Die Eigenthumserwerbsfähigkeit der neuhergeſtellten Franziskaner- und Kapuzinerklöſter betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. November v. Js., die Eigenthumserwerbfähigkeit der neuhergeſtellten Franziskaner- und Kapuzinerklöſter betreffend, wird der Königlichen Regierung im Anſchluſſe ein Abdruck derjenigen Weiſungen mitgetheilt, welche unter dem 24. Auguſt 1830 an das Königliche Oberappellationsgericht dieſſeits des Rheins hinſichtlich der Obſignation bei Sterbefällen von Kloſtergeiſtlichen erlaſſen worden ſind.

Bei den in dieſer Entſchließung entwickelten Rechtsverhältniſſen kann die Ueberweiſung von Ewiggeldkapitalien an Franziskaner und Kapuzinerklöſter, oder die Annahme von Stiftungen und ſtändigen Fonds von Seite der Mendicantenorden in der gewöhnlichen Weiſe nicht ſtatt finden, ſie können jedoch zu dem Genuſſe von Schankungen und Stiftungen am füglichſten dadurch gelangen, wenn dieſe mit den Localſtiftungen des Cultus oder der Wohlthätigkeit unter der Beſtimmung in Verbindung geſetzt werden, daß die Stiftungsrenten dem zu

bezeichnenden Convente zufliessen, und sonach an dem für dasselbe aufgestellten Syndicus abgegeben werden sollen.

Da dem Donator oder Funditor unbenommen bleibt, seine Schenkung oder Stiftung mit den ihm nöthig scheinenden Klauseln, insoferne dieselben den bestehenden allgemeinen Verordnungen nicht zuwider sind, zu versehen, so kann es auch von dieser Seite keinem gegründeten Anstande unterliegen den Mendicanten-Klöstern das ihnen zur dauernden Begründung ihrer Subsistenz zuzuwendende Almosen in der bezeichneten Weise zu sichern.

Hiernach hat die Königliche Regierung des Isarkreises hinsichtlich der für das Franziskanerkloster dahier bereits angemeldeten Schenkungen die geeigneten Einleitungen zu treffen, zu welchem Ende derselben auch die Vorstellung der Eisenhändlerswittwe Theresia Vanderthan dd. 10. Januar d. Js. im Duplicate zugeschlossen wird.

München den 12. April 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck.

(Die Eigenthumserwerbsfähigkeit der neu hergestellten Franziskaner- und Kapuzinerklöster betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich hinsichtlich der Obsignationen bei Sterbefällen solcher Geistlichen, welche Mitglieder bestehender Klöster sind, verschiedene Anstände ergeben, zu deren Beseitigung, so wie zur Erzielung eines gleichförmigen, den bestehenden Gesetzen entsprechenden Geschäftsganges das Königliche Appellationsgericht des Regen- und Oberdonaukreises auf folgende Rechtsverhältnisse aufmerksam gemacht wird:

I. Bei Klostergeistlichen solcher Mannsklöster, welche nicht zu den Mendicantenorden gehören, kann eine Erwerbsfähigkeit, und folglich auch eine Verlassenschaftsverhandlung nur in der Art, wie sie durch frühere Gesetze und Verordnungen bestimmt war, Platz greifen. Bei den Mitgliedern der bisher fortbestandenen oder restaurirten Mendicantenklöster aber kann von einer Verlassenschaftsverhandlung nie die Rede seyn, weil diese Mitglieder den wesentlichen Bestimmungen ihrer Ordensstatuten gemäß kein Eigenthum besitzen können.

II. Bei Todesfällen von Geistlichen, welche sich in Centralklöstern befinden, kommt die Verordnung vom 17. November 1803 und

III. bezüglich der Frauenklöster können

1) bei Nonnen, welche nur zeitliche Gelübde abgelegt haben, die Verordnung vom 27. April 1807,

2) bei Nonnen, welche ewige Gelübde abgelegt haben, die älteren Verordnungen über Erwerbs- und Erbfähigkeit der Klosterfrauen zur Anwendung. Dagegen sind

IV. die englischen Fräulein, welche keine förmliche Ordensgelübde ablegen, und keine eigentlichen Klöster, sondern nur religiöse, dem Zwecke der weiblichen Erziehung gewidmete Communitäten bilden, als erwerbs- und erbfähig, sowohl im activen als passiven Sinne anzusehen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die Verlassenschaftsbehandlung bei Klosterindividuen in allen Fällen, wo hievon die Rede seyn kann, nach den Bestimmungen der §§. 66 — 68. Edict II. zur Verf. Urkunde vorgenommen werden muß. Hievon sind sämmtliche Untergerichte in Kenntniß zu setzen.

München den 24. August 1830.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Oberappellationsgericht und an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins also ergangen.

§. 971.

32946.

(Die Ermächtigung der Benedictineklöster zur Annahme von Schankungen betreffend).

L. K.

Auf die an Uns gestellte Frage über die Ermächtigung der Benedictinerklöster zur Annahme von Schankungen erklären Wir hierdurch, was folgt:

Die Errichtung neuer Klöster mit angemessener Dotation ist durch Art. VII. des ersten Anhanges zur zweiten Verfassungsbeilage staatsgrundgesetzlich geboten, und diese Bestimmung schließt von selbst für die durch Uns errichteten oder errichtet werdenden Klöster die Ermächtigung in sich, daß zu ihrer vollständigen Dotation nothwendige Vermögen unter den über die Curatelgenehmigung bestehenden Vorschriften erwerben zu können, und die älteren Amortisationsverordnungen, welche nur für die früher bestandenen längst aufgehobenen Klöster gegeben, mit Aufhebung ihrer Objecte schon vor Erscheinung der Verfassung erloschen waren, und seit dem 26. Mai 1818 als mit der zweiten Beilage der Verfassungsurkunde im directen Widerspruche stehend, förmlich derogirt erscheinen, können auf das Stift St. Stephan und die davon abhängigen Priorate Metten und Ottobeuern nicht nur bezüglich der von Uns zur Erleichterung des Staatsärars aus Unserer Cabinetskasse bewilligten Dotationszuschüssen; sondern auch bezüglich der Schankungen von Privaten durchaus keine Anwendung finden.

Ihr werdet den Abt und das Convent des Stiftes zu St. Stephan und das Priorat Ottobeuern (bei dem Unterdonaukreise das Priorat Metten) hievon in angemessene Kenntniß setzen, und demselben eine beglaubigte Abschrift gegenwärtigen Rescripts zufertigen lassen.

München den 15. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Ober- und Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 972.

12054.

(Dispensationen von den Amortisationsgesetzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird ein Abdruck derjenigen Aller-

höchsten Entschließung, welche unter dem Heutigen an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises in Betreff der Dispensationen von den Amortisationsgesetzen erlassen worden ist, zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Anhange mitgetheilt, daß hiernach auch dem Kloster der Ursulinerinnen in Straubing eine allgemeine Befreiung von den Amortisationsgesetzen nicht zugestanden werden könne; sondern die landesherrliche Dispensation in jedem einzelnen Falle, wo dieselben den erwähnten Gesetzen gemäß erforderlich ist, eigens nachgesucht werden müße. —

München den 16. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den Regierungen, Kammern des Innern, des Isar- und Untermainkreises.

Abdruck

ad 12054.

der allegirten allerhöchsten Entschließung.

L. K.

Wir haben durch Unsere Entschließung vom 15. November 1835 zu erkennen gegeben, wie die durch Art. VII. des I. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage staatsgrundgesetzlich gebotene Errichtung angemessen dotirter neuer Klöster für die durch Uns errichteten oder errichtet werdenden Institute dieser Categorie von selbst die Ermächtigung in sich schließe, das zu ihrer vollständigen Dotation erforderliche Vermögen unter den über die Curatelgenehmigung bestehenden Vorschriften erwerben zu können, und wie demnach die Amortisationsgesetze auf die erwähnten Klöster sowohl bezüglich der von Uns zur Erleichterung des Staatsärars aus Unserer Cabinetskasse bewilligten Dotationszuschüsse, als auch bezüglich dießfallsiger Schenkungen von Privaten keine Anwendung finden.

Um jedoch die bindende Kraft der erwähnten Zuschüsse und Schenkungen über jeden denkbaren Zweifel zu erheben, und deren Rechtsgiltigkeit unbedingt zu sichern, finden Wir Uns allergnädigst bewogen, zu verfügen, wie folgt:

1) In Ansehung der von Uns an Klöster gemachten oder gemacht werdenden Schenkungen ist durch die von Uns vollzogene Schenkungsacte zugleich die landesfürstliche Bewilligung zur Annahme der Schenkung und zur Erwerbung der Realitäten ertheilt.

2) Die nicht auf Königlicher Schenkung beruhenden Realitätenerwerbungen solcher Institute, dann alle, die pragmatische Summe von 2000 fl. übersteigenden größeren Schenkungen Dritter an dieselben sind in jedem einzelnen Falle Unserer ausdrücklichen Allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen.

Ihr habt die in euerem Kreise bestehenden Klöster hiervon alsbald in Kenntniß zu setzen, und auch euererseits euch hiernach auf das Genaueste zu achten.

München den 16. Juni 1836.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, diesseits des Rheins.

Zweiter Titel.

Besondere Bestimmungen für einzelne Gattungen von Stiftungen.

Erstes Capitel.

Cultus-Stiftungen.

Erster Absatz.

Kirchenvermögen.

I. Kirchen-Verwaltungen.

a. deren Zusammensetzung.

§. 973.

Auszug
aus dem revidirten Gemeindeedict.

§. 59. Absatz 3.

„Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie, und zwar in standes- und „gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfassungsurkunde „wird einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, — bestehend:

a) „aus dem Pfarrer (bei Protestanten, wo mehrere an einer Kirche sind, aus „dem ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);

b) „aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo mög„lich derselben Confession;

c) „aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession."

§. 94. Abs. 5.

„Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie wird, wie bei den Städten, „einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend:

1) „aus dem Pfarrer;

2) „aus dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses, „wo möglich derselben Confession;

3) „aus zwei bis vier beſonders gewählten Gemeindegliedern derſelben Confeſſion, „und zwar in ſtandes- und gutsherrlichen Gemeinden, nach Maaßgabe der „Beilagen IV. und VI. der Verfaſſungsurkunde.“

§. 974.

Auszug

aus der Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt 1834,

die Vollziehung der am 1. Juli 1834. Allerhöchſt ſanctionirten Reviſion des Gemeindeedicts betreffend.

Die von der Curatelbehörde feſtzuſetzende Zahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder richtet ſich innerhalb des geſetzlichen Maximums und Minimums nach dem Umfange der Kirchengemeinde, nach der Größe des Kirchenvermögens und nach den mit deſſen Verwaltung etwa verbundenen beſonderen Schwierigkeiten in der Art, daß der Kirchengemeinde zwar die Vermehrung der Mitglieder über die von der Curatel als nöthig erachtete Zahl bis zu dem geſetzlichen Maximo, nicht aber das Herabgehen unter dieſe Zahl geſtattet bleibt.

Die Wahl, Einweiſung und Verpflichtung der Mitglieder finden nach Gemeinden in dem directen Wahlacte, nach der Beſtimmung des Geſetzes und insbeſondere nach Analogie der Gemeindewahlordnung vom 5. Auguſt 1818 unter Leitung des erſten Diſtrictspolizeibeamten, und ſo ferne eine Kirchengemeinde mehrere Polizeibezirke berührt, unter Leitung jenes Beamten des vorzüglich betheiligten Bezirkes ſtatt.

Wahlſtimmrecht und Wahlfähigkeit kleben ohne Rückſicht auf Steuerzahlung der Eigenſchaft eines wirklichen Gemeindegliedes an. Competenz, Geſchäftsgang und Curatelverhältniſſe richten ſich nach den bereits bisher für die Verwaltung des Kirchenſtiftungsvermögens beſtandenen Verordnungen, insbeſondere was den Geſchäftsgang betrifft, nach Analogie der Verordnung vom 21. und 24. September 1818, die Geſchäftsführung der Magiſtrate und Ruralgemeinden betreffend. Ebenſo iſt auch die bis zum 1. October l. Js. allenthalben vollendet ſeyn müſſende Extradition des Verwaltungsobjectes unter analoger Anwendung der Inſtructionen vom 15. März 1817, und 5. September 1818, über die Extradition des Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu bewerkſtelligen.

§. 975.

(Die neuen Kirchenverwaltungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf ihren im bemerkten Betreffe erſtatteten Bericht vom 9. vorigen Monats und deſſen zurückfolgende Beilagen nachſtehende Entſchließung ertheilt:

Zu §§. 12. und 21. des Geſetzes vom 1. Juli 1834, die Reviſion des Gemeindeedicts betreffend.

I. Was die Anfrage bezüglich der Verwaltung des Stiftungsvermögens der Curatien und Expoſituren, dann des bisher nicht ausgeſchiedenen Stiftungsvermögens der Filialen und Nebenkirchen betrifft, ſo iſt bereits durch die Vollzugsanordnung vom 11. Auguſt l. Js. zu §. 8. des Geſetzes vom 1. Juli l. J.,

die Revision des Gemeindeedicts betreffend, entwickelt, wie das Vermögen und die Renten jeder bei Erscheinen des erwähnten Gesetzes mit ausgeschiedener Einnahme und Ausgabe bestandener Filial- und Nebenkirche eine eigene Kirchenverwaltung erheische, und eine Abweichung von diesem Principe erscheint um so weniger zulässig, als das Gesetz vom 11. Juli 1834. nicht eine Zusammenziehung der nach §§. 6, 59 und 102 des Gemeindeedictes bisher nach Gemeinden und Ortschaften getrennten Verwaltungen, sondern die Fortdauer der seitherigen gemeindlichen und Curatelverhältniße ausdrücklich anordnet. Ausgenommen von dem Verwaltungsressorte der Kirchengemeinden sind lediglich und zwar Kraft des Gesetzes:

1) das aus Privatrechtstiteln unter der niedern Curatel und Verwaltung der Gutsherren gemäß §. 96. der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde stehende Kirchenvermögen, und

2) die seither besonders verwalteten allgemeinen und besondern Kirchenstiftungen.

II. Die weitere Anfrage bezüglich der Herstellung eigener Urwahllisten zum Behufe der directen Wahl der Verwaltungsmitglieder findet in der Vollzugsweisung vom 11. August zu §. 8. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, wodurch die analoge Anwendung der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 angeordnet ist, gleichfalls ihre bejahende Antwort, und zwar um so mehr, als bei dem in der Regel verschiedenen Umfange der kirchlichen und politischen Gemeinden und dem bei letzteren nicht in Frage kommenden Religionsverhältnisse, die Urwahllisten der staatsbürgerlichen Gemeinden von jenen der Kirchengemeinden wesentlich abweichen. Bei entstehendem Zweifel: welchem Districtspolizeibeamten die Leitung der Wahl dort obliege, wo eine Kirchengemeinde mehrere Polizeibezirke berührt, ist die Frage: wer nach der Seelenzahl und sonstigen einflußreichen Verhältnissen als Beamter des vorzüglich betheiligten Bezirkes die Wahl zu leiten habe, von der Kreisregierung zu entscheiden. Uebrigens versteht sich von selbst, daß dort, wo den Patrimonialgerichtsbeamten die Gemeindewahlen zukommen, diese Beamten auch statt des Districtspolizeibeamten die Wahl der Kirchenverwaltung zu leiten haben. Die Zahl der zu dem Wahlausschusse beizuziehenden zwei bis vier wahlrechtsbefähigten Mitgliedern der Kirchengemeinde wird, wo nicht bereits vor Erscheinen gegenwärtiger Entschließung in anderer Weise verfahren worden ist, durch den Wahlcommissär mit Rücksicht auf die Größe der Kirchengemeinde bestimmt; die Wahl der Verwaltungsmitglieder selbst und ihrer Ersatzleute, erfolgt durch einen und denselben Wahlact, unter Anwendung des Art 42. Abs. 2. und Art. 51. Abs. 3. der Gemeindewahlordnung.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach die erhobenen Bedenken der Districtspolizeibehörden beseitigen, und die neuen Kirchenverwaltungen alsbald in das Leben rufen.

München den 15. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 976.

34372.

(Die neuen Kirchenverwaltungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die berichtliche Anfrage vom 21. vor. Mts. erlediget ſich durch die Miniſterialentſchließungen vom 11. Auguſt und 15. October d. Js., welche die durch das Geſetz gewollte Beſtellung eigener Kirchenverwaltungen für das Vermögen und die Renten jeder, bei Erſcheinen des Geſetzes vom 1. Juli 1834, mit ausgeſchiedener Einnahme und Ausgabe beſtandenen Filial- und Nebenkirche ausdrücklich anordnet, ſomit deutlich zu erkennen giebt, daß eine gegenſeitige Theilnahme der Hauptkirche an der Verwaltung des ausgeſchiedenen Vermögens der Nebenkirche und vice versa der Neoenkirche, an der Verwaltung des ausgeſchiedenen Vermögens der Hauptkirche nicht Platz greifen kann. Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß die geſetzlichen Normen über die Verwaltung jene Anſprüche in keiner Weiſe ändern, welche der Hauptkirche an den Ueberſchüſſen der Filialen geſetzlich eingeräumt, und deren Fortdauer durch das unveränderte Beſtehen der treffenden Stelle (§. 48. der II. Verfaſſungsbeilage) allem Zweifel entrückt iſt.

München den 24. December 1834.

Staatsminiſterium der Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Notif. den übrigen Regierungen dieſſeits des Rheins.

§. 977.

1788.

(Die Zutheilung der Kirche Mauerberg zur Gemeinde Oberburgkirchen im Landgerichte Altötting betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die in dem Königlichen Landgerichte Altötting und dem Gemeindebezirke Engelsberg gelegene Kirche Mauerberg, gehört, nach dem in dem Berichte der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, vom 15. d. M. und deſſen Beilagen enthaltenen Angaben, dem Pfarrſprengel Burgkirchen als Filiale der dortigen Kirche an.

Demzufolge iſt nach Anordnung des Geſetzes vom 1. Juli 1834 und der Lauteration hiezu vom 15. October deſſelben Jahres die Verwaltung ihres Vermögens, inſoferne dasſelbe ausgeſchieden, und der Filiale Mauerberg eine eigene Kirchengemeinde zugewieſen iſt, einer beſondern Kirchenverwaltung zu Mauerberg, und falls dieſe Vorausſetzungen nicht gegeben ſind, der Parochialkirchenverwaltung Burgkirchen zu übertragen. In beiden Fällen iſt der Pfarrer des letztgenannten Ortes Verwaltungsmitglied, ohne daß demſelben irgend eine Einwirkung auf die Kirchenverwaltung Engelsberg, oder dieſer auf die Verwaltung des Vermögens der Kirche Mauerberg zuſteht.

Nachdem nun der Antrag auf Trennung der Kirche Mauerberg von dem Gemeindebezirke Engelsberg lediglich durch die unbegründete Anſicht veranlaßt und motivirt iſt, daß bei dem Fortbeſtehen des dermaligen Gemeindeverbandes in erwähnten Bezirken die Kirchenver-

waltung zu Engelsberg zwei Pfarrer zu Mitgliedern erhalte, so kann demselben keine Folge gegeben werden.

Die vorgelegten Acten folgen mit dem Auftrage zurück, das Königliche Landgericht Altötting von vorstehender Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München den 31. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur Wissenschaft und Nachachtung in ähnlichen Fällen.

§. 978.

3297.

(Die neuesten Kirchenverwaltungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. Januar d. Js., die neuen Kirchenverwaltungen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß dieselbe hinsichtlich der Verwaltung des ausgeschiedenen Vermögens der Filialkirchen nach den bestimmten, durch die Entschließung vom 24. December vor. Js. ihr gegebenen Vorschriften um so mehr zu verfahren, und die Bildung der Kirchenverwaltungen ohne längern Aufschub zu vollenden habe, als die vorgetragenen Zweifel schon in den allgemeinen Lehren des canonischen Rechtes, nach welcher eine jede Filiale eine eigene kirchliche Gemeinde bildet, ihre vollständige Lösung finden.

München den 16. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 979.

12094.

(Die Beschwerde des Magistrates der Stadt Staffelstein, Königlichen Landgerichts Lichtenfels wegen der Wahl der Kirchenverwaltungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Aufstellung einer besonderen Kirchenverwaltung aus Mitgliedern der Gemeinde Staffelstein für die daselbst neben der Pfarrkirche bestehenden, durch örtliche Stiftungen fundirten Nebenkirchen, nämlich die Kreuzkapelle, dann die Georgien- und Adelgundiskapelle, ist den gesetzlichen Bestimmungen des revidirten Gemeindeedictes und der Vollzugsweisung vom 15. October v. J. über die neuen Kirchenverwaltungen entsprechend, indem der Pfarrbezirk Staffelstein Mitglieder aus anderen Gemeinden enthält, welche auf die Verwaltung des Vermögens der genannten örtlichen Nebenkirchen keinen Anspruch haben, so daß die Uebertragung

dieſer Verwaltung an die Parochialkirchenverwaltung die geſetzlich angeordnete Fortdauer der bisherigen gemeindlichen und Curatelverhältniſſe ausſchlieſſen würde.

Die desfallſige Beſchwerde der Gemeinde Staffelſtein iſt hienach durch entſprechende Anordnung zu heben, wobei die Verwaltung der genannten Nebenkirchen aufmerkſam gemacht werden ſoll, daß das Vermögen jeder dieſer Kirchen geſondert behandelt und eigene Rechnung hierüber geſtellt werden muß.

München den 30 April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermaintkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 980.

1810.

(Die Wahlen der Kirchenverwaltungen in Augsburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. Juni d. J., die Wahlen zu den Kirchenverwaltungen in Augsburg betreffend, wird folgende Entſchließung ertheilt:

1) Wenn auch bei dem Umſtande, daß das Vermögen der einzelnen katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarreien nicht ausgeſchieden iſt, nur eine katholiſche und eine proteſtantiſche Kirchenverwaltung zu beſtehen hat, ſo geht doch aus den Anſprüchen, die jede einzelne Kirchengemeinde auf das conſolidirte Kirchenvermögen ihrer Confeſſion hat, die Nothwendigkeit hervor, daß jede in der gemeinſchaftlichen Kirchenverwaltung geeignet repräſentirt werde. Es haben demnach in die beiden Kirchenverwaltungen ſämmtliche Pfarrer und wo bei den proteſtantiſchen Pfarreien mehrere an einer Kirche ſind, die Erſten, oder die aus ihrer Mitte Gewählten einzutreten, und die Decane die Vorſtandſchaft zu übernehmen. Ebenſo ſollen ſich in beiden Kirchenverwaltungen Gemeindeglieder aus allen einzelnen Kirchengemeinden befinden. Da aus den vorgelegten Acten nicht erſichtlich iſt, ob dieß bei den beiden Kirchenverwaltungen zu Augsburg der Fall ſey, ſo iſt bei allen Gewählten und einer hinreichenden Anzahl von Erſatzmännern zu bemerken, welcher Kirchengemeinde dieſelben angehören.
2) Es muß der Königlichen Kreisregierung bemerkt werden, daß die Vornahme der vorliegenden Wahlen durch zwei Magiſtratsräthe nicht als geeignet habe erachtet werden können. Die nach der Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt 1834 bei den Wahlen zu den Kirchenverwaltungen in analoge Anwendung kommende Gemeindewahlordnung vom 5. Auguſt 1818 beſtimmt Art. 26, daß die Leitung der Wahlen in den Städten erſter Claſſe einem Abgeordneten der vorgeſetzten Kreisregierung zu übertragen ſey, und wenn in der genannten Miniſterialentſchließung ausgeſprochen iſt, daß die Wahlen unter der Leitung des erſten Diſtrictspolizeibeamten ſtattzufinden haben, ſo kann dieß nur von den Wahlen in jenen Gemeinden verſtanden werden, welche einer land- oder gutsherrlichen Diſtrictspolizeibehörde untergeordnet ſind. Es hätte demnach die Leitung der Wahlen weder dem Bürgermeiſter Kremer, als damaligen erſten Diſtrictspolizeibeamten, noch in deſſen Verhinderung zweien Magiſtratsräthen, ſondern einem

Mitglied der Königlichen Kreisregierung übertragen werden sollen. Hiernach ist sich in Zukunft zu achten.

München den 30. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 981.

19763.

(Die Bildung der Kirchenverwaltungen in simultanen Orten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Berichte vom 21. Juni dieses Jahres gestellte Anfrage: In wie ferne die in der Ministerialentschließung vom 16. April dieses Jahres, die Verwaltung des Kirchenvermögens in Aufenau betreffend, enthaltene Bestimmung,

„daß in simultanen Orten mit ungetheiltem Kirchenvermögen so lange, bis die „Abtheilung erfolgen kann, die Kirchenverwaltungen aus den beiden Pfarrern der „beiderseitigen Confessionen, dann aus der festgesetzten Zahl der Verwaltungsmit„glieder, welche aus jeder Confession zur Hälfte gewählt werden, sich bilden,"

auf jene simultanen Orte Anwendung finde, in denen das Eigenthums- und Gebrauchsrecht des Kirchenvermögens nicht in voller Gleichheit besteht, vielmehr bei dem einen oder anderen Religionstheile beschränkt ist, und in denen insbesondere das Recht der Vermögensverwaltung bisher nicht gemeinschaftlich, sondern von dem einen oder anderen Religionstheile ausschließlich nach den vorhandenen Verträgen, rechtlich begründeter Observanz oder nach dem unbestrittenen Besitzstande geübt wird, und dem ausgeschlossenen Religionstheile nur das Recht der Rechnungseinsicht und Erinnerung, dann der Beiziehung in einzelnen, bestimmt bezeichneten Gegenständen der Verwaltung gebührt:

Findet ihre unzweifelhafte Lösung in den Bestimmungen des §. 90. der Beilage II. zur Verfassungsurkunde, nachdem diese Bestimmungen weder durch den §. 59. Abs. 3. des revidirten Gemeindeedictes aufgehoben wurden, oder werden konnten, noch es in der Absicht der angeführten Ministerialentschließung liegen konnte, eine mit diesen verfassungsmässigen Bestimmungen nicht im Einklange stehende Erläuterung zu geben.

München den 15. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 982.

1943.

(Die Enthebung des Stadtpfarrers Dedler zu Dingolfing von der Stelle des Vorſtandes der dortigen Kirchenverwaltung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird das Duplicat einer Vorſtellung des Stadtpfarrers Franz Dedler zu Dingolfing vom 22. praes. 23. Jänner dieſes Jahres, deſſen Enthebung von der Stelle eines Vorſtandes der dortigen Kirchenverwaltung betreffend, mit folgender Entſchließung mitgetheilt:

Nach der unzweifelhaften Abſicht und Faſſung des §. 59. Abſ. 3. des revidirten Gemeindeedictes iſt dem Pfarrer als dem Vorſtande der Geſammtkirchengemeinde (rector ecclesiae) auch der Vorſitz in der, dieſe Gemeinde repräſentirenden beſondern Kirchenverwaltung angewieſen. Da hienach die Function eines Vorſtandes der Kirchenverwaltung zu Dingolfing von den Geſchäften des dortigen Stadtpfarrers unzertrennlich iſt, ſo erſcheint die von dem Stadtpfarrer Dedler nachgeſuchte Enthebung von dieſer Function mit Beibehaltung der übrigen pfarrlichen Verrichtungen, ſo wie die Aufſtellung eines andern Vorſtandes durch eine Wahl gänzlich unzuläſſig, und es kann dieſe Enthebung nur in dem Falle Platz greifen, wenn ſolche Umſtände eintreten, welche die Enthebung von den pfarrlichen Verrichtungen überhaupt herbeiführen, in welchem Falle aber gleichfalls von der Wahl eines andern Vorſtandes der Kirchenverwaltung keine Rede ſeyn kann, ſondern wie bereits in der Entſchließung der Königlichen Kreisregierung vom 5. Jänner dieſes Jahres bemerkt iſt, dieſe Function kraft des Geſetzes auf den vorſchriftmäſſig beſtellten Pfarrvikar überzugehen hat. Hievon iſt Pfarrer Dedler in Kenntniß zu ſetzen, wobei übrigens der Königlichen Kreisregierung überlaſſen bleibt, bezüglich der in Krankheits- oder andern Verhinderungsfällen nothwendigen Vertretung das Geeignete zu verfügen.

München den 8. Februar 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 983.

16612.

(Die Bildung der Kirchenverwaltungen für Filial- und Nebenkirchen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es haben ſich Zweifel und Anſtände über die Frage ergeben, ob die durch die Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt und 15. October 1834 auf dem Grunde der §§. 59 und 94. des revidirten Gemeindeedicts angeordnete Bildung eigener Kirchenverwaltungen für jede mit ausgeſchiedener Einnahme und Ausgabe beſtehende Filial- oder Nebenkirche auch dann ſtatt zu finden habe, wenn die Betheiligten hierauf verzichten.

Der Königlichen Regierung des N. Kreiſes wird daher zur Beſeitigung ſolcher Zweifel bemerkt, daß die erwähnten Vollzugsvorſchriften nur die Wahrung der aus den angeführten §§. des revidirten Gemeindeedicts den betheiligten Kirchen-Gemeindegliedern erwachſe-

nen besonderen Verwaltungsrechte beabsichtigt haben; daß aber den Berechtigten unbenommen sey, auf die Bildung besonderer Kirchenverwaltungen für solche Filial- und Nebenkirchen zu verzichten, und die Verwaltung des dahin gehörigen Cultvermögens der für die Mutter- oder Hauptkirche der Parochie gebildeten Kirchenverwaltung unter dem Vorbehalte der aufrecht zu haltenden Selbstständigkeit der einzelnen Cultusstiftungen bezüglich des Vermögensstockes und der Rentenverwendung, dann der zu diesem Behufe fortzusetzenden Führung gesonderter Rechnung für jede derselben zu übertragen.

So ferne jedoch die Filial- oder Nebenkirche in der Markung einer andern politischen Gemeinde- als die Pfarrkirche liegt, darf durch eine solche Verwaltungseinung das gesetzliche Absichtsrecht dieser Gemeinde nicht beeinträchtigt werden, und es hat daher zu dessen Führung bezüglich des Vermögens der Filial- oder Nebenkirche ein Ausschußmitglied der betreffenden Gemeinde in die Parochial-Kirchenverwaltung einzutreten.

Hiernach ist in allen vorkommenden Fällen und insbesondere bei den nächsten Kirchenverwaltungswahlen zu verfahren.

München den 7. Juli 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

(die Königlichen Regierungen der sieben Kreise diesseits des Rheins also ergangen.)

---

b. deren Wahl und Verpflichtung *).

§. 984.

25353.

(Die Vollziehung des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Revision des Gemeindeedicts betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihre Berichte vom 27. August und 27. September l. J. im bemerkten Betreffe zur Entschließung erwiedert, was folgt:

I. Zu §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Die Vollzugsweisung vom 11. August d. J. beabsichtigt nur die förmliche Aufzeichnung jener Miet- und Inleute, deren Aufenthalt von längerer Dauer ist, und will daher die blos momentan sich aufhaltenden Heimatsangehörigen anderer Gemeinden oder Staaten, wie bisher nach den Grundsätzen der Fremdenpolizei behandelt wissen. Die der Königlichen Regierung aufgetragene gutachtliche Aeußerung hat sich demnach mit der Lösung der Frage zu befassen, wann und unter welchen Voraussetzungen auswärtige Heimatsberechtigte

---

*) vergl. auch 1) die Entschließung vom 11. Aug. 1834 (s. §. 974. S. 1290. oben.) 2) die Ministerial-Entschließung v. 15. October 1834 Nro. 26270 (§. 975. S. 1290. oben) und 3) die Entschließung v. 30. Juni 1835 Nro. 18610 (s. §. 980. S. 1294. oben).

der förmlichen Aufzeichnung als Mieth- und Inleute mit Berücksichtigung des §. 6. des Heimatsgesetzes vom Jahre 1825 zu unterliegen haben.

II. Zu §. 8. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Die Anfrage bezüglich der Leitung der Wahl der Kirchen-Verwaltungsmitglieder findet durch das Generale vom 15. October l. J. ihre Erledigung.

In simultanen Orten mit ungetheilten Kirchenvermögen bildet sich, so lange bis die Abtheilung erfolgen kann, die Kirchenverwaltung aus den beiden Pfarrern der beiderseitigen Confessionen, wovon der im Dienst ältere als Vorstand eintritt, dann aus der festgesetzten Zahl der Verwaltungsmitglieder, welche aus jeder Confession zur Hälfte gewählt werden.

Bei der gesetzlich ausgesprochenen Beiziehung eines Abgeordneten, Vorstandes oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung zu der Kirchenverwaltung hat es auch bei Simultan-Kirchengemeinden sein Verbleiben.

III. Zu §. 18. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Gemäß der für die Abstimmungen in den gemeinsamen Sitzungen der Magistrate und Bevollmächtigten durch die Vollzugsweisung vom 11. August l. J. vorgezeichneten Stimmenzählung ist eine Majorität der Stimmen nur dann anzunehmen, wenn sich jeder der beiden Körper per majora für dieselbe Ansicht ausgesprochen hat, so daß also bei nicht übereinstimmenden Majoritäten stets die Entscheidung der vorgesetzten Curatel erholt werden muß. Nach diesen Erläuterungen wird die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, die durch die Vollzugsweisung vom 11. August l. J. verlangten gutachtlichen Aeußerungen binnen 4 Wochen erstatten können.

München am 5. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 985.

31926.

(Die neuen Kirchenverwaltungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die berichtliche Anfrage vom 5. v. Mts. erlediget sich durch die deutlichen Bestimmungen der Ministerial-Entschließungen vom 11. August und 15. October d. J.

Die analoge Anwendung der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 involvirt von selbst auch die Anwendung des Art. 65, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß

a) die erste Ersatzwahl 1830, gleichzeitig mit den Gemeindewahlen statt findet, daß

b) sofort, und in alle Zukunft die gedachte Wahlordnung auch bei den Kirchenverwal-

tungen sowohl bezüglich der Verwaltungsmitglieder als bezüglich der Pfleger die dreijährige Ersatzwahl gleichzeitig mit den Gemeindewahlen Platz greife, und daß die austretende Hälfte, das erstemal durch das Loos bestimmt wird.

München den 8. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 986.

1161.

(Die neuen Kirchenverwaltungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf die in dem Berichte vom 1. des l. Ms. und Js. vorgetragenen Zweifel über die Statthaftigkeit einer dreijährigen Integralerneuerung der neuen in Ruralgemeinden gebildeten Kirchenverwaltungen erwiedert, was folgt:

Die Ministerial-Entschließung vom 8. December v. J. hat ausdrücklich bemerkt, daß die Bestimmungen der früheren Ministerial-Entschließungen vom 11. August und 15. October 1834, nach welchen die Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 bei der Bildung der neuen Kirchenverwaltungen in analoge Anwendung zu bringen ist, sich von selbst auch auf den §. 65. der erwähnten Wahlordnung erstrecke. In diesem §. 65. aber ist unter Ziffer 6, ganz im Einklange mit §. 98. des Gemeindeedictes verordnet, daß in den Ruralgemeinden von drei zu drei Jahren eine ordentliche Ersatzwahl zur integralen Erneuerung des Gemeindeausschusses vorzunehmen sey.

Eben dasselbe hat sonach auch von den Wahlen zur periodischen Erneuerung der Kirchenverwaltungen in den Landgemeinden zu gelten, und es wird der Königlichen Kreisregierung bei näherer Prüfung gewiß nicht entgehen, daß die Bestimmung lit. c. der Ministerial-Entschließung vom 8. December v. Js. nur auf eine hinsichtlich der Kirchenverwaltungen in den Städten und größeren Märkten gestellte Anfrage sich beziehe, und diese nach der Analogie der Gemeinde-Wahlordnung §. 65. Ziffer 3 bescheide.

München den 21. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 987.

2529.

(Die proteſtantiſche Kirchenverwaltung in Dinkelsbühl betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Fabrikant Mathäus Krafft in Dinkelsbühl lehnt nach dem Inhalte der Vorſtellung vom 21. Jänner d. J. die auf ihn gefallene Wahl eines Mitgliedes der proteſtantiſchen Kirchenverwaltung in Dinkelsbühl aus dem Grunde ab, weil er bereits ſechs Jahre lang die Stelle eines bürgerlichen Magiſtratsrathes bekleidet habe. Das revidirte Gemeindeedict §. 50. resp. 10. Abſ. 8. räumt zwar den Gemeindebürgern nur die Befugniß ein, die wiederholte Wahl zu einem Magiſtratsgliede abzulehnen, und auch der §. 59. resp. 12. jenes Geſetzes enthält keine ausdrückliche Beſtimmung darüber, in wie ferne die Wahl zum Mitgliede einer Kirchenverwaltung wegen vorhergegangener Bekleidung der Stelle eines Magiſtratsgliedes abgelehnt werden könne. Nachdem jedoch das durch das Geſetz vom 1. Juli 1834 hervorgerufene Inſtitut der Kirchenverwaltungen einen Theil der bisher den Magiſtraten obgelegenen Geſchäfte führt, mithin die Mitglieder der Kirchenverwaltungen an die Stelle der bisher zur Verwaltung des Kirchenvermögens verpflichteten Magiſtratsglieder getreten ſind, ſo iſt es dem Geiſte des §. 50. und resp. 10. Abſ. 8. der Reviſion des Gemeindeedictes vollkommen angemeſſen, daß die dort gegebenen Beſtimmungen auch in dem Falle in analoge Anwendung gebracht werden, wenn ein früheres Magiſtratsglied zum Mitgliede einer Kirchenverwaltung gewählt wird. Der von dem Fabrikanten Matthäus Krafft erklärten Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl eines Mitgliedes der proteſtantiſchen Kirchenverwaltung in Dinkelsbühl iſt demnach ſtattzugeben und zum Erſatze desſelben ſofort das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 3. Februar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nota den übrigen Regierungen diesſeits des Rheins.

§. 988.

2946.

(Die Verpflichtung der Kirchen-Verwaltungsmitglieder betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, am 17. v. Mts. an die Unterbehörden des Kreiſes erlaſſene Ausſchreibung, die Verpflichtung der Kirchen-Verwaltungsmitglieder betreffend, bedarf bezüglich der unter Ziffer 1 gegebenen Vorſchrift der Berichtigung.

Durch das Geſetz vom 1. Juli 1834 ſind den Pfarrern Rechte und die Verpflichtungen geworden, welche denſelben früher nach §§. 59 und 102. des Gemeindeedictes vom 17. Mai 1818 nicht in gleichem Umfange zukamen.

Der vor dem 1. Juli 1834 abgelegte Dienſteseid konnte daher die geſammten Pflichten der nunmehrigen Stellung nicht umfaſſen.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, hat demnach auch die Pfarrer auf den gegenwärtigen Umfang der Kirchen-Verwaltungsgeschäfte verpflichten zu lassen, und hinsichtlich der Verpflichtungsform die §§. 54 und 96. Abs. 2. des Gemeindeedicts in analoge Anwendung zu bringen.

München den 21. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen diesseits des Rheins.

§. 989.

12367.

(Die Kirchenverwaltung Haug zu Würzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf den Bericht vom 16. April d. J. in Betreff der Kirchenverwaltung Haug zu Würzburg folgende Entschließung ertheilt:

Nach §. 56. der bei den Wahlen der Kirchenverwaltungen in analoger Anwendung kommenden Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 haben die als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählten Personen unmittelbar nach erfolgter Bekanntmachung der Wahlresultate vor dem Wahlausschuße entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu erklären, oder ihre allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden kann, anzubringen und nachzuweisen. Die mit dem Berichte vom 16. April d. Js. vorgelegten Acten weisen nach, daß der als Mitglied der Kirchenverwaltung Haug in Würzburg gewählte quiescirte Rentbeamte Valentin Bleitner bei der am 17. Nov. 1834 geschehenen Eröffnung der auf ihn gefallenen Wahl den ihm damals schon zur Seite stehenden Entschuldigungsgrund des sechzigjährigen Alters nicht vorgebracht, sondern sich zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl ausdrücklich bereit erklärt habe. Es kann daher im Hinblicke auf jene Bestimmungen der Gemeindewahlordnung der von dem quiescirten Rentbeamten Bleitner wegen seines fünf und sechzigjährigen Alters erst unterm 11. April d. Js. nachgesuchte und von der Königlichen Kreisregierung bereits bewilligte Austritt aus der bezeichneten Kirchenverwaltung nicht stattfinden, und in Folge dessen auch auf die beantragte Einberufung eines Ersatzmannes für denselben nicht eingegangen werden. Hiernach ist das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 5. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Innern, also ergangen.

§. 990.

14288.

(Die Kirchenverwaltung in Amberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Handelsmanne und Gemeindebevollmächtigten Georg Karl N. N. in Amberg iſt auf die mit dem Berichte vom 8. Mai d. Js. vorgelegte Beſchwerde wegen nicht erfolgter Bewilligung ſeines Geſuches um Diſpenſation von dem Eintritte in die Kirchenverwaltung in Amberg eröffnen zu laſſen, daß dieſer Beſchwerde im Hinblicke auf Art. 37. der Gemeindewahlordnung vom 5. Auguſt 1818 eine Berückſichtigung nicht zu Theil werden könne. Dabei wird der Königlichen Kreisregierung in Beziehung auf die in der Entſchließung vom 25. Februar 1835 ausgeſprochene Anwendbarkeit der Beſtimmungen des §. 50. Abſatz 8. des revidirten Gemeindeedictes auf die Diſpenſation der Magiſtratsglieder von der Annahme der Wahlen zu Kirchenverwaltungs-Mitgliedern bemerkt, daß dieſe Geſetzesſtelle, welche nur den aus der Bürgerſchaft gewählten Magiſtratsgliedern die Befugniß einräumt, die auf ſie gefallene wiederholte Wahl zu Magiſtratsgliedern abzulehnen, auf die Wahlen zu den Kirchenverwaltungen keine Anwendung finde, und demnach den in eine Kirchenverwaltung gewählten Gemeindegliedern, welche die Stelle eines bürgerlichen Magiſtratsgliedes bekleiden oder bekleidet haben, die Befugniß nicht einräume, auf den Grund dieſer Verhältniſſe die Wahl zu Kirchenverwaltungs-Gliedern abzulehnen. Nachdem endlich die in der angeführten Regierungsentſchließung sub I. 2. erlaſſene Verfügung, daß die Wahl der Kirchenverwaltungen künftig durch die Gemeindebevollmächtigten zu geſchehen habe, mit den in der Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt 1834, den Vollzug der am 1. Juli 1834 ſanctionirten Reviſion des Gemeindeedictes betreffend, ferner in der Miniſterialentſchließung vom 15. October 1834, die neuen Kirchenverwaltungen betr., enthaltenen Erläuterungen, daß das Wahlſtimmrecht bei der Wahl der Kirchenverwaltungen der Eigenſchaft eines wirklichen Gemeindegliedes anklebe, die Wahl eine directe ſey, und durch einen und denſelben Wahlact zu geſchehen habe, nicht im Einklange ſteht, ſo wird ſich die Königliche Kreisregierung veranlaßt finden, hiernach die bezeichnete Regierungsentſchließung vom 25. Februar d. Js. zu berichtigen. Hiernach iſt das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 9. Juni 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.
Not. den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

§. 991.

17863.

(Die Koſten der Wahlen für Kirchenverwaltungsſtellen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, erhält die Beilagen ihres Berichts vom 12. d. M. mit der Entſchließung zurück, daß das bezüglich der reviſoriſchen Feſtſetzung und Einweiſung, dann der ſuperreviſoriſchen Prüfung der Koſten für

Gemeindewahlen bestehende Verfahren, auf die Prüfung und Anweisung der Kosten für die Wahlen zu Kirchenverwaltungsstellen gleichmässige Anwendung finde.

Um übrigens die Crediteröffnung für die angefallenen und rechtsmässig begründeten Kirchenwahlkosten veranlassen zu können, ist ihr Mehrbetrag, welcher aus den für $18\frac{34}{35}$ bewilligten Etatsmitteln für die Kosten der Gemeindewahlen nicht entnommen werden kann, nachträglich anzuzeigen.

München den 26. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 992.

35178.

(Die neuen Kirchenverwaltungswahlen, resp. den Vollzug der Ministerialentschließung vom 9. Juni 1835 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 17. November d. J. in obenbemerktem Betreffe erwiedert, daß im Hinblicke auf die Nähe des kommenden Wahltermines, und so ferne kein Widerspruch einzelner Glieder der betreffenden Kirchengemeinden stattgefunden hat oder stattfindet, es zwar bei der Dispensation von dem Eintritte in diese Kirchenverwaltung, welche mehreren als Mitglieder der Kirchenverwaltung in Amberg gewählten Magistratsräthen von der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, in analoger Anwendung des §. 50. Abs. 8. des revidirten Gemeindeedictes ertheilt worden ist, und demnach bei dem gegenwärtigen Bestande der Letztern für jetzt bewenden könne, und eben so von einer wiederholten Constituirung jener Kirchenverwaltungen Umgang genommen werden dürfe, deren gegenwärtige Mitglieder nicht durch directe Wahl von Seite der Kirchengemeindeglieder, sondern durch Bevollmächtigte gewählt wurden, daß aber bei der künftigen Vornahme der Wahlen von Kirchenverwaltungen sich jedoch genau nach den in der Ministerialentschließung vom 9. Juni dieses Jahres enthaltenen Erläuterungen zu achten sey.

München den 29. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 993.

22207.

(Die Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern wird auf den

Bericht vom 20. August d. J., die Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen in Augsburg betreffend, erwiedert, daß in Rücksicht auf die erst vor kurzer Zeit stattgefundene Constituirung der Kirchenverwaltungen die Unterlassung von Ersatzwahlen bei denselben im heurigen Jahre, und deren erstmalige Vornahme im Jahre 1839. überhaupt in so ferne keinem Anstande unterliege, als die Mehrzahl der zur Wahl berechtigten Kirchengemeindeglieder hiemit einverstanden.

München den 31. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königl. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht: den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., (diesseits des Rheins.)

§. 994.

4390.

(Die Competenz der Kammer des Innern zur Assignation der Gemeinde- und Kirchenwahlkosten, nach Maaßgabe des §. 102 der a. h. V. vom 17. December 1825 und der Ministerialentschließung vom 6. März 1833 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichts vom 6. November vorigen Jahres bemerkt, daß Anweisungen zur vorschußweisen Bezahlung der Diäten und Reisekosten bei Gemeinde- und Kirchenwahlen den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zustehen, die definitiven Zahlungsanweisungen aber, nach vorgängiger Revision und Festsetzung der Diäten- und Reisekostenliquidationen, nach §. 102. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 und §. III. Ziffer 3. des gemeinschaftlichen Ausschreibens der Königlichen Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 6. März 1833. *) zu der Competenz der Königlichen Regierungs-

*) lautet wie folgt:

(Die Zahlungsanweisungen auf den Etat der innern Verwaltung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Kenntniß der Königlichen Staatsministerien des Innern und der Finanzen gebracht worden ist, daß die Bestimmung des §. 85. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 im Isarkreise bisher nicht vollständig zum Vollzug gekommen sey, so werden, um der Königlichen Kammer des Innern die Ausübung der ihr nach jenem §. zustehenden Befugniß zur unmittelbaren Zahlungsanweisung möglich zu machen, und zugleich die Competenz der Königlichen Finanzkammer in die Aufsicht und Leitung des Rechnungswesens, so wie das selbstständige und unabhängige Verfahren derselben als Revisionsstelle aufrecht zu erhalten, der Königlichen Kreisregierung folgende Vorschriften und Weisungen ertheilt:

I.

Das von beiden Regierungskammern am 14. v. M. erlassene Ausschreiben, wodurch die Competenz der Königlichen Kammer des Innern über die Gränzen der Verordnung vom 17. December 1825 erweitert wurde, ist zurückzunehmen.

II.

Was die Etatsfertigung und die Zahlungsassignationen auf Rechnung der Kreislasten betrifft, so

finanzkammer ressortiren. Zugleich empfängt die Königliche Kreisregierung Kammer des Innern eine, von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen an die Königliche Regie-

---

wird die Königliche Regierung auf die Entschließung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 18. Juli v. J. hingewiesen.

III.

In Beziehung auf die Centrallasten ist der §. 85. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 auf nachstehende Weise in Vollzug zu setzen.

1) Zur Competenz der Kammer des Innern gehört die Anfertigung des Entwurfes der Erigenzetats für die innere Verwaltung, die Vorlage desselben an das Staatsministerium des Innern, die Subrepartition der für besondere Positionen genehmigten Maximalsummen, die Ausfertigung der genehmigten Specialetats an die Kreiskassen und Rentämter, und die Assignation der hienach zu leistenden Zahlungen.

2) Der Königlichen Finanzkammer gebührt die Ausschreibung der von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen für die Erigenz der innern Verwaltung und der Staatsanstalten in Folge des sanctionirten Generaletats eröffneten Credite.

Insbesondere ist

3) der Königlichen Finanzkammer vorbehalten, die Revision, Festsetzung und Einweisung der geprüften Rechnungsresultate über Diäten und Reisekosten der Umzugsgebühren, der Regiekosten, der Ausgaben auf Transport und Verpflegung der Vaganten, der Criminalgerichtskosten, der Pensionen, Quiescenzgehalte und Alimentationen.

4) Die Zahlungsassignationen für laufende Ausgaben, wofür die eröffneten Credite ausreichen, die Anträge auf nachtragliche Erhöhung der Credite, und die Anträge auf Nachgenehmigung unvermeidlicher Etatsüberschreitungen gehören zur Competenz der Königlichen Kammer des Innern.

5) Die Ausfertigungen derselben in diesen Beziehungen werden sowohl an die Kreiskasse als an die Rentämter unter nachbemerkten Modalitäten unmittelbar erlassen:

   a) Alle Verfügungen der Königlichen Kammer des Innern an die Kreiskasse und Rentämter müssen im Concept und in der Reinschrift von dem Director der Königlichen Finanzkammer oder dessen Stellvertreter mitunterzeichnet seyn.

   b) Keine Zahlungsanweisung darf von der Kreiskasse oder dem Rentamte honorirt werden, wenn dieselbe nicht mit der eben erwähnten Unterschrift und dem Ingrossationszeichen versehen ist.

   c) Jede Zahlungsanweisung, welche sich auf ein Allerhöchstes Rescript, oder auf eine Ministerialentschließung gründet, muß, damit eine gründliche Superrevision vorgenommen werden kann, mit einer beglaubigten Abschrift des Rescriptes oder der Entschließung belegt seyn.

   d) Sobald bei irgend einer Position der eröffnete Credit erschöpft ist, hat die Kreiskasse oder das Rentamt die Zahlungen auf Rechnung dieser Position einzustellen, und dem Landgerichte oder der Polizeibehörde zu überlassen, die weitere Creditseröffnung durch Anträge an die Königliche Kammer des Innern zu erwirken.

   e) Die Zahlungsassignationen sind von der Revision der hierüber zu stellenden Rechnungen genau zu unterscheiden.

Die Vorlagen der letzteren haben von der Kreiskasse und den Rentämtern sowohl als von den Landgerichten und Polizeibehörden bei der Königlichen Finanzkammer zu geschehen.

rungsfinanzkammer des Untermainkreises ergangene Entschließung gleichen Betreffes zur Kenntnißnahme.

München den 15. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

IV.

Der Königlichen Finanzkammer gebührt endlich die Aufsicht und Leitung des Rechnungswesens, die revisorische und definitive Feststellung aller Ausgabspositionen, die Rechnungsrevision, die Sorge für die rechtzeitige Vorlage der Rechnungselaborate im Laufe des Jahres, für die Einhaltung der Rechnungsvorschriften und der Rechnungstermine.

Das Regierungspräsidium hat übrigens darüber zu wachen, daß die Competenzverhältnisse beider Kammern gehörig eingehalten, jeder etwaige Uebergriff vermieden und aus dem Geschäftsgange nicht die Einheit und Uebereinstimmung entfernt werde, welche bei der Vereinigung beider Kammern zu einer einzigen Verwaltungsstelle beabsichtigt worden ist.

München den 6. März 1833.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des N.-Kreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Bestätigt durch folgende Entschließung.

(Die Competenz der Kammer des Innern zur Assignation der Gemeinde- und Kirchenwahlkosten, nach Maaßgabe des §. 102. der a. h. V. vom 17. December 1825 und der Ministerialentschließung vom 6. März 1833 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. vorigen Monats wird unter Rückgabe der Beilage erwiedert, daß die Competenz der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, zur Revision und Feststellung der Gemeinde- und Kirchenwahlkosten, in der Bestimmung Abschnitt III. §. 3, dann §. 5. lit. e. der gemeinschaftlichen Ausschreibung des Königlichen Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 6. März 1833 Nro. 3405 begründet, und hierauf fest zu halten sey.

München am 20. October 1836.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

C. Geschäftsgang und Competenz derselben *).

§. 995.

Auszug
aus dem revidirten Gemeindeedicte.

§. 59. Abs. 4.

„Die Etatsentwürfe, so wie die Rechnungen werden beide zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt."

„Dieselbe Mittheilung geschieht von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtsnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern."

§. 94. Abs. 6.

„Die Voranschläge, so wie die Rechnungen, werden zur gehörigen Zeit, dem Gemeindeausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt."

Dieselbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Consistorium geschehen, zur Einsichtsnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist."

„Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt, und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden."

§. 996.

3011.

(Die Verwaltungskosten der im §. 19. lit. i. des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage bezeichneten protestantischen Cultusstiftungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die, im § 19. lit. i. des II. Anhanges zur zweiten Verfassungsbeilage bezeichneten protestantischen Cultusstiftungen sollen nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung, insoferne nicht die Stiftungsurkunde eine besondere Bestimmung hinsichtlich der Verwaltung enthält, der einschlägigen Kirchenverwaltung übergeben und die Renten zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Die von der Curatel nach dem wahren Bedarfe zu ermässigenden Verwaltungskosten bilden eine auf der Gesammtheit des zu verwaltenden Vermögens haftende Last, und sind daher auf die einzelnen Stiftungen, denen dieses Vermögen angehört, pro rata auszuschlagen. Die Befreiung einzelner Stiftungen von der Theilnahme an dieser Gesammtlast findet nicht statt. —

---

*) vergl. hiezu auch die Minist.-Entschl. vom 11. August 1834. (s. §. 974. S. 1290. oben und die Minist.-Entschl. vom 13. Juli 1835. Nro. 15444. (s. §. 849. S. 1197. oben.)

Die bei katholiſchen Jahrtagſtiftungen gemäß der Verordnung vom 10. December 1734 und der Rechnungsinſtruction vom Jahre 1787 eintretende Theilung der Rente des Fundationsvermögens in zwei gleiche Theile für die Kirche und für das Kirchenperſonal, kann bei proteſtantiſchen Cultusſtiftungen ähnlicher Art nicht ſtatt finden, weil der Grund dieſer Anordnung, nämlich die Entſchädigung des Kirchenvermögens für den Mitgebrauch der Paramente, des Weines ꝛc. nach den proteſtantiſchen Kirchengebräuchen nicht in gleicher Weiſe gegeben iſt.

Hiernach hat die Königliche Kreisregierung bezüglich der Allerhöchſt beſtätigten Stiftung des Andreas Klier in Kaltenbrunn zu verfahren und die entſprechende Abänderung der bereits getroffenen Verfügung zu veranlaſſen. —

München den 19. Februar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 997.

34454.

(Die Siegel der Kirchenverwaltungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird die Vorſtellung des Bürgers und Graveurs Sturmband in München vom 15. praes. 16. d. M., in Betreff der Siegel der Kirchenverwaltungen mit dem Auftrage mitgetheilt, dafür zu ſorgen, daß ſich die Kirchenverwaltungen keiner andern als der einfachen Sigille mit der Inſchrift: „Verwaltung des katholiſchen (proteſtantiſchen) Kirchenvermögens zu N. bedienen, welche allein vorgeſchrieben ſind, und auf welche die Kirchenverwaltungen auch im §. 166. der Schrift des Königlichen geheimen Secretärs Haberſtumpf hingewieſen ſind.

München den 28. November 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 998.

3008.

(Die Vorſtellung der Kirchenverwaltung St. Jodoc und St. Sebaſtian in Landshut, wegen Poſtportofreiheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. l. M. rubricirten Betreffes wird der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, Nachſtehendes erwiedert:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Kirchenverwaltungen, in Gemäßheit der Aller-

höchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 §. 1. d. — die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend — von der Entrichtung des Briefporto in den zur Staatscuratel ressortirenden Gegenständen bei dem Gebrauche der in dem §. 2. dieser Verordnung vorgeschriebenen Formalitäten befreit sind.

Die Kirchenverwaltung zu St. Jodoc und St. Sebastian in Landshut, und nach deren Antrag die Königliche Regierung des Isarkreises, scheint jedoch diese Befreiung auch für die Correspondenz in den die Curatelverhältnisse nicht berührenden Verwaltungsgeschäften ansprechen zu wollen, was nach den bestehenden Vorschriften nicht zulässig ist.

Die Königliche Regierung des Isarkreises hat daher die genannte Kirchenverwaltung hierüber zu belehren, und derselben zu eröffnen, daß das unterfertigte Staatsministerium nicht säumen werde, deren Anspruch auf Postportofreiheit geeigneten Orts zu vertreten, wenn derselbe in Gegenständen der Staatscuratel von dem Postamte Landshut beanständet werden wollten, für welchen Fall weitere Berichterstattung mit Angabe specieller Fälle erwartet wird, damit die zu treffende Einleitung hinlänglich begründet werden kann. —

München den 18. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 999.

5491.

(Den Zustand der protestantischen Kirche in Bayern, resp. die Anfertigung der Etatsentwürfe der Kirchenverwaltungen nach Maaßgabe des §. 59. des revidirten Gemeindeedicts betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche protestantische Oberconsistorium hat in einem Berichte rubricirten Betreffes geäußert, daß die Termine für die Einsendung der Etatsentwürfe der Kirchenverwaltungen nicht genug zusammen zu greifen scheinen, und daher die Bestätigung der Curatelbehörde öfters längst erfolgt sey, ehe noch die Erinnerungen des Consistoriums an dieselbe gelangen können.

Die Königlichen Kreisregierungen werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, im Benehmen mit den einschlägigen Consistorien den in dem §. 59. des revidirten Gemeindeedicts desfalls gegebenen Vorschriften einen geregelten Vollzug zu sichern.

München den 15. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 1000.

5085.

(Die Competenz der Kreisregierungen zur Revision der Rechnungen der Kirchenverwaltungen in den mit magistratischer Verfassung versehenen, den Königlichen Kreisregierungen aber nicht unmittelbar untergebenen Gemeinden betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Berichte vom 4. März d. J. gestellte Anfrage, von wem die Revision der Rechnungen der Kirchenverwaltungen in den mit magistratischer Verfassung versehenen, den Königlichen Kreisregierungen nicht unmittelbar untergebenen Gemeinden zu geschehen habe, findet in der Vergleichung des Abs. 4. mit Abs. 2. des §. 59. des revidirten Gemeindeedictes, dann in den Bestimmungen des §. 46. der Instruction über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818, endlich im §. 99. Abs. 2. der Beil. VI. zur Verfassungsurkunde, so wie in der Ministerialentschließung vom 11. August 1834, den Vollzug die Revision des Gemeindeedictes betreffend, ihre unzweifelhafte Lösung in der Art, daß die Revision dieser Rechnungen den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zukomme, und dagegen die unmittelbar vorgesetzten landes- und gutsherrlichen Behörden die ihnen nach Maaßgabe des §. 59. Abs. 4. des revidirten Gemeindeedictes von den Magistraten vorgelegten Rechnungen lediglich mit den allenfallsigen Erinnerungen einzubefördern haben.

München den 22. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 1001.

5409.

(Eine Vorstellung des Magistrats der Stadt Eichstädt bezüglich des Umfangs der magistratischen Verwaltungsrechte an Kultusstiftungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Magistrat der Stadt Eichstädt hat in einer hier beifolgenden Vorstellung vom 1. März d. Js. das Verwaltungsrecht an dem Vermögen mehrerer Bruderschaften und Kapellen dortselbst aus dem Grunde in Anspruch genommen, weil auch in andern Städten des Königreichs — insbesondere des Isar-, Regen- und Oberdonaukreises, den nach §. 59. des revidirten Gemeindeedicts gebildeten Kirchenverwaltungen nur das Vermögen der Pfarr- und Filialkirchen im strengen Wortsinne und nicht das gesammte Kultusvermögen zur Verwaltung ausgeantwortet worden sey.

Dem erhobenen Anspruche stehen indessen die klaren Bestimmungen des Gesetzes entgegen.

Was unter Kirchenvermögen zu verstehen sey, kann weder nach der Doktrin, noch nach den positiven in der zweiten Verfassungsbeilage §§. 46—49 und §. 75 enthaltenen Bestim-

mungen einem Zweifel unterliegen. Auch findet, was bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens durch §. 59. des revidirten Gemeindeedictes neu angeordnet worden ist, in den ständischen Verhandlungen, insbesondere in den gedruckten Protocollen der Kammer der Abgeordneten Band IV. Seite 61. ff., dann der Kammer der Reichsräthe Band II. S. 27. und 69. ff. und in den dortselbst im Namen der Staatsregierung abgegebenen Erklärungen die erschöpfendste Erläuterung. Die Kirchenverwaltungen haben hiernach in die Verwaltung des gesammten den kirchlichen Zwecken gewidmeten Stiftungsvermögens einzutreten, in soweit dieselbe bis zum Jahre 1834 von den Gemeindebehörden auf dem Grunde des Gemeindeedicts geführt worden ist, und es sind hievon nur jene Kultusstiftungen ausgenommen, bei welchen irgend einer physischen oder juristischen Person aus besonderen nach gültigen Rechtstiteln das Verwaltungsrecht zusteht, oder die nach §. VII. der Verordnung vom 6. März 1817 der Kategorie der Orts- oder Gemeindestiftungen nicht angehören.

Die Königliche Kreisregierung hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München den 5. Juli 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 1002.

24479.

(Kapitalsanlehensgesuch des Steinmetzmeisters Willibald Schmid von Roßacker bei der Kirchenstiftung Zeißering resp. die Aufsicht der Curatelbehörden bei Darlehen aus dem Kirchenstiftungsvermögen nach §. 94. und 123. des Gemeindeedictes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens ist durch §. 94. des revidirten Gemeindeedictes den Kirchenverwaltungen anvertraut. Allerdings sind leztere auch in dieser Beziehung nach §. 123. ff. l. c. unter die Aufsicht der Curatelbehörden gestellt, und insbesondere bey Bewilligung von Darlehen an deren Genehmigung gebunden. Hieraus folgt aber für leztere keineswegs die Befugniß, die Verwaltung sich selbst anzueignen und ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung, oder wohl gar gegen deren Beschlüsse Darlehen aus dem Kirchenstiftungsvermögen zu decretiren, vielmehr hat die Curatelwirksamkeit hier wie überhaupt jenen wesentlich negativen Standpunct einzunehmen, welchen der Begriff der Curatel klar in sich schließt, und auf welchem der §. 69. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, so wie die Allerhöchste Geschäftsvereinfachungs-Verordnung vom 29. December 1836 so bestimmt hinweiset.

In dessen Gemäßheit wird die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, auf die Beschwerde der Kirchenverwaltung Zeißering angewiesen, der Entschließung vom 10. August dieses Jahrs, in Betreff des Capitalanlehensgesuches des Steinmetzmeisters Willibald Schmid zu Roßacker keine Folge zu geben.

Die mit Bericht vom 5. dieſes Monats eingeſendeten Akten werden zur weitern Verfügung zurückgegeben.

München den 24. October 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

D. Einfluß der Gemeindebehörden.

§. 1003.

13100.

(Die Beſchwerde der ſimultanen Kirchenverwaltung in Weiden wegen der Beſtätigung ihrer Kirchenverwaltung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die ſimultane Kirchengemeinde in Weiden hat Beſchwerde gegen die Verfügungen der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, bei Beſtätigung ihrer Kirchenverwaltung eingereicht.

Der erſte Beſchwerdepunct erledigt ſich von ſelbſt, da die Königliche Kreisregierung, wie aus dem Inhalte der Beſchwerdeſchrift ſelbſt hervorgeht, den beiden Pfarrern nicht unterſagt hat, die Vorſtandſchaft, welche vorſchriftsmäſſig dem im Dienſte älteren Pfarrer gebührt, nach Uebereinkommen abwechſelnd zu führen.

Der zweite Beſchwerdepunct eignet ſich im Hinblicke auf §. 59. Abſch. 3. lit. b. des revidirten Gemeindeedictes zur Abweiſung, und es wird desfalls die Verfügung der Königlichen Kreisregierung, daß nur ein Abgeordneter des Magiſtrates in die Kirchenverwaltung einzutreten habe, um ſo mehr beſtätigt, als es ohnehin dem Magiſtrate unbenommen bleibt, bei der Wahl dieſes einen Abgeordneten fortwährend auch auf den Wechſel bezüglich des confeſſionellen Verhältniſſes Bedacht zu nehmen, ſo lange ein ſolcher Wechſel nach der jedesmaligen Zuſammenſetzung des Magiſtrates ſtatt finden kann.

Hiervon ſind die Beſchwerdeführer in Kenntniß zu ſetzen.

München den 13. Mai 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 1004.

21070.

(Die Recurſe des Magiſtrats und zweier Mitglieder der Kirchenverwaltung in Herzogenaurach, wegen der Verwaltung des Vermögens der dortigen Früh- oder Mittelmeßſtiftung, insbeſondere der Wahl des in der Kirchenverwaltung befindlichen magiſtratiſchen Abgeordneten zum Kirchenpfleger betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. Juli d. J. im obenbemerkten Betreffe wird folgende Entſchließung ertheilt:

1) Es iſt vorerſt noch anzuzeigen, ob das Vermögen der Früh- oder Mittelmeßſtiftung in Herzogenaurach zur Zeit noch als ein zu einer geiſtlichen Pfründe gehöriges Vermögen (bona beneficialia, fundus beneficii) betrachtet werden müſſe, oder ob das Früh- oder Mittelmeßbeneficium im Verlaufe der Zeit nicht etwa auf eine nach den Grundſätzen des canoniſchen Rechtes zuläſſige Weiſe erloſchen, und das Vermögen deſſelben dem übrigen Kirchenvermögen einverleibt worden ſey. Zugleich iſt der in der vorgelegten Vorſtellung der Kirchenverwaltung erwähnte Receß vorzulegen, auf deſſen Grund die Renten des erwähnten Meßſtiftungsvermögens zum Unterhalte eines Caplans verwendet, und die Ueberſchüſſe dem jeweiligen Pfarrer in Herzogenaurach überlaſſen werden.
2) Die Beſtimmung des nach §. 59. Abſatz 3. lit. b. des revidirten Gemeindeedictes in der Kirchenverwaltung befindlichen Abgeordneten des Magiſtrates iſt keine andere, als die Vertretung des Magiſtrates in dem ihm zuſtehenden Aufſichtsrechte über die Kirchenverwaltung. Da mit dieſer Stellung des magiſtratiſchen Abgeordneten die Stelle eines Kirchenpflegers nicht vereinbar iſt, ſo erſcheint auch der als magiſtratiſcher Abgeordneter in der Kirchenverwaltung zu Herzogenaurach befindliche Landarzt Schuhmacher zur Uebernahme der ihm zugedachten Stelle eines Kirchenpflegers nicht geeignet, und es hat ſofort die Wahl eines andern Mitgliedes der Kirchenverwaltung zur bezeichneten Stelle ſtatt zu finden. —

Hiernach iſt das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 17. Auguſt 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 1005.

30225.

(Den Vollzug des §. 59. Abſchnitt 3. lit. b. im revidirten Gemeindeedict, bezüglich auf ſimultane Kirchenverwaltungen, hier die ſimultane Kirchenverwaltung zu Weiden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die ſimultane Kirchenverwaltung zu Weiden hat in einer bei Seiner Majeſtät dem Könige unmittelbar eingereichten Vorſtellung die Bitte geſtellt, es möchte die Abordnung eines Magiſtratsgliedes von jeder Confeſſion in dieſe Kirchenverwaltung angeordnet werden, und hat zugleich darüber Beſchwerde geführt, daß dieſer Bitte von Seite der Kreisregierung und des Staatsminiſteriums des Innern nicht ſtatt gegeben worden ſey.

Die Königliche Regierung des Obermainkreiſes wird der erwähnten Simultankirchenverwaltung die allerhöchſt beſchloſſene Abweiſung mit dem Bemerken eröffnen, daß der klare Text des §. 59. Abſchnitt 3. lit b. des revidirten Gemeindeedictes jeder Kirchenverwaltung nur einen Abgeordneten des Magiſtrates beigegeben wiſſen will, was auch bei den ſimultanen Kir-

chenverwaltungen um ſo mehr Anwendung finden muß, als bezüglich derſelben in dem Geſetze keine Ausnahme ſtatuirt iſt, und als der magiſtratiſche Abgeordnete nicht wie die übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder die Kirchengemeinde, ſondern vielmehr das dem Magiſtrate als Organ der politiſchen Gemeinde ohne Rückſicht auf confeſſionelle Verhältniſſe zuſtehende Aufſichtsrecht zu vertreten hat.

Hievon iſt die Kirchenverwaltung zu Weiden in Kenntniß zu ſetzen.

München den 11. October 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 1006.

10165.

(Die Stellung des Abgeordneten der Gemeindeverwaltung in den nach §§. 59. und 94. des revidirten Gemeindeedicts gebildeten Kirchenverwaltungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 18. laufenden Monats wird der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, erwiedert, daß die Abgeordneten der Gemeindeverwaltungs-Behörden in die nach §§. 59. und 94. des revidirten Gemeindeedicts gebildeten Kirchenverwaltungen nicht zur unmittelbaren Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens ſelbſt, ſondern lediglich zur Ausübung des den politiſchen Gemeinden vorbehaltenen Aufſichtsrechtes einzutreten haben; daß denſelben aber nicht geſtattet werden könne, dieſes Aufſichtsrecht in einer Art auszuüben, bei welcher entweder das den Kirchengemeinden bezüglich ihres Vermögens nur geſetzlich eingeräumte Selbſtverwaltungsrecht unterginge, oder die Zuſtändigkeit der Gemeindeverwaltungsbehörde auf ihre Abgeordneten zur ſelbſtſtändigen Ausübung übertragen würde; daß daher dieſen Abgeordneten weder bezüglich der nach Stimmenmehrheit gefaßten Beſchlüſſe der Kirchenverwaltungen ein Veto, noch in Anſehung der von denſelben zu erlaſſenden ſchriftlichen Ausfertigungen das Recht vorausgehender Einſicht und Genehmigung zuſtehe; daß dieſelben aber befugt und verpflichtet ſeyen, durch Theilnahme an den Sitzungen, und durch nachfolgende Einſicht der nach den Sitzungsbeſchlüſſen, oder in unbedeutenden Currantien auf büreaucratiſchem Wege ergehenden Ausfertigungen ſich in ununterbrochener Kenntniß der Verhandlungen zu erhalten, und, ſo oft ſie zu einer Einſchreitung der Gemeindeverwaltungs-Behörde aus dem Standpunkte der Aufſicht zureichende Veranlaſſung gegeben glauben, an dieſe die gehörige Anzeige ſogleich zu erſtatten.

München den 29. Juli 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

E. Verwaltungskosten.*)

§. 1007.

24089.

(Den Vollzug des Art. X. der Allerhöchsten Verordnung über die Verwaltung des Stiftungs- und Comunal-Vermögens vom 6. März 1817, bezüglich der Remunerirung der Kirchenverwaltungsmitglieder aus dem Cultusvermögen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. August d. Js. im oben bemerkten Betreffe wird folgende Entschließung ertheilt:

In Folge des §. 59. Abs. 3. und §. 94. Abs. 5. des revidirten Gemeindeedicts ist ein Theil der früher den Magistraten und Gemeindeverwaltungen zugewiesenen Geschäfte auf die Kirchenverwaltungen übergegangen.

In analoger Anwendung des §. 50. Abs. 5. und §. 99. des revidirten Gemeindeedictes, kann daher auch den Mitgliedern der Kirchenverwaltungen kein anderer Anspruch als auf verhältnißmäßige Entschädigung zugestanden werden. Die Mittel, aus welchen diese Entschädigung zu schöpfen ist, können aber nur jene seyn, aus denen bisher die Kosten der Verwaltung des Cultusvermögens bestritten wurden, so wie bei der Bestimmung der Größe, der zweifache Grundsatz festgehalten werden muß, daß die zu leistende Zahlung innerhalb der Gränze einer verhältnißmäßigen Entschädigung zu bleiben habe, und daß die Verwaltung des Kirchenvermögens auf keinen Fall einen höheren Aufwand als den bisherigen in Anspruch nehmen dürfe, da es bei der Abfassung der neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Kirchenverwaltungen, die bestimmteste Absicht war, die Lasten der Stiftungen nicht zu vermehren, sondern nach Möglichkeit zu vermindern.

In Gemeinden mit magistratischer Verfassung haben daher die Kirchenverwaltungen für die Kosten der Verwaltung des Cultusvermögens höchstens jene Summen zu beziehen, welche die ihrer Fürsorge anvertrauten Stiftungen im Jahre $18\frac{33}{34}$ nach Maaßgabe des Art. X. der Verordnung über die Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens und der Allerhöchsten Entschließung vom 22. August 1818, die Bildung der Gemeinden im Regenkreise betreffend, in die Gemeindekassen ablieferten. Wie viel hievon nach Abzug der Regiekosten auf Entschädigungen zu verwenden sey, ist vor allem dem Ermessen der Kirchenverwaltungen selbst anheim zu geben, im Falle einer Beschwerde, hat die einschlägige Curatelbehörde, unter Berücksichtigung der den einzelnen Mitgliedern zugewiesenen Geschäfte, nähere Bestimmungen zu treffen.

In den Landgemeinden sollen die Entschädigungen der Mitglieder der Kirchenverwaltungen auf jene Beträge beschränkt bleiben, welche die Stiftungspfleger im Jahre $18\frac{33}{34}$ für die Verwaltung der nunmehr den Kirchenverwaltungen anvertrauten Stiftungen bezogen haben. Dieselben dürfen aber in keinem Falle jene Bezüge übersteigen, welche durch Nro. II. l. c. der Allerhöchsten Entschließung vom 10. März 1820, die Belohnungen und Entschädigungen der Mitglieder des Ausschusses in Landgemeinden betreffend, den Stiftungspflegern zugewiesen worden sind. Auch hier ist die Vertheilung der Entschädigungen vor allem dem Ermessen der Kirchenverwaltungen zu überlassen, und im Falle einer Beschwerde nach der obenbe-

*) Vergl. hiezu auch Ministerialentschließung vom 10. Februar 1835. Nr. 3041. (s. §. 996, S. 3071. oben.)

merkten Rückſicht durch die einſchlägige Curatelbehörde zu beſtimmen. Uebrigens wird mit Zuverſicht erwartet, daß die Mitglieder der Kirchenverwaltungen nach dem Beiſpiele ihrer allenthalben ohne Entſchädigung wirkenden Vorſtände in der Zweckbeſtimmung des ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögens die nächſte und dringendſte Aufforderung finden werden, die möglichſte Beſchränkung der Verwaltungskoſten ſich zur vorzüglichen Aufgabe zu machen, und in dem durch das Vertrauen ihrer Mitbürger denſelben übertragenen Berufe nicht eine Quelle perſönlichen Erwerbes, ſondern vielmehr eine Gelegenheit zur Bethätigung ihres religiöſen Sinnes und ihres Eifers für das Gemeindewohl zu ſuchen.

Die Königliche Kreisregierung wird bei jedem Anlaſſe alle ihre Bemühungen dahin richten, dieſe Geſinnung zu wecken und zu nähren, und dadurch die Renten des Kirchenvermögens ihrer Zweckbeſtimmung ungeſchmälert zu erhalten.

Hiernach iſt das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 2. September 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.
Mittheilung den übrigen Regierungen diesſeits des Rheins.

§. 1008.

26831.

(Die Beiträge der Cultusſtiftungen in den Stadt- und Marktgemeinden zu den Verwaltungskoſten und deren Verwendung nach Maaßgabe der Miniſterialentſchließung vom 2. September 1835 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem durch die Beſtimmungen der §§. 59. Abſ. 3. und 94. Abſ. 5. des rev. Gemeindeedictes die Verwaltung des Cultusvermögens auf die Kirchenverwaltungen übergegangen iſt, und die Zuſchüſſe aus den Cultſtiftungen zu den magiſtratiſchen Verwaltungskaſſen, ausdrücklich für die Verwaltung des Cultusvermögens gegeben waren, ſo erſcheint die in dem Berichte vom 26. Auguſt d. Js. aufgeſtellte Anſicht, daß die Cultusſtiftungen in Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung nicht mehr verpflichtet ſeyen, die im Art. X. der Verordnung vom 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens betreffend, angeordneten Beiträge in die Gemeindecaſſen abzugeben, vollkommen begründet.

Dieſe Anſicht hat auch durch die inzwiſchen erlaſſene Miniſterialentſchließung vom 2. September 1835, den Vollzug des Art. X. der bezeichneten Verordnung bezüglich der Remunerirung der Kirchenverwaltungsmitglieder aus dem Cultusvermögen betreffend, ihre Beſtätigung erhalten, und es hat die Verwendung der bezeichneten Beiträge ſofort nach Maaßgabe der letztgedachten Miniſterialentſchließung zu geſchehen.

Uebrigens werden ſich die betreffenden magiſtratiſchen Gemeinden von ſelbſt berufen fühlen, ihren Aufwand auf Gehälter und Regie nach Maaßgabe der durch die Bildung der Stiftungsverwaltungen eingetretenen Geſchäftsminderung angemeſſen zu moderiren, und auf dieſe Weiſe jedem Ausfalle vorzubeugen, der ſich ſonſt durch das Aufhören der Beiträge aus dem Vermögen der Cultusſtiftungen etwa ergeben könnte.

Die Königliche Kreisregierung hat hienach das Geeignete weiter zu veranlassen, und dabei die genaue Beobachtung der in der Ministerialentschließung vom 7. Juli d. Js. den Vollzug des Besoldungsregulativs für das Personal der Gemeindeverwaltungen vom 3. August 1818 mit Rücksichtnahme auf den §. 59. Abs. 3. des revidirten Gemeindeedictes in specie, die Remunerationsbezüge der bürgerlichen Magistratsräthe betreffend, gegebenen Weisungen geeignet zu überwachen.

München den 27. September 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

II. Allgemeine Grundsätze über die Verwaltung des Kirchenvermögens.*)

§. 1009.

Auszug

aus der Instruction für den Churfürstlichen geistlichen Rath vom 25. April 1784.

&c.

Hauptsächliche Regeln.

In Kirchen- und Paramentenwesen.

1mo. Ist möglichst zu vermeiden, was mehr auf überflüssig, und entbehrlichen Pracht, als auf Ueberfluß abzieler.

---

*) Vergl. hiezu auch Ministerialentschließungen vom 23. Januar 1826 (s. §. 1154. S. 1491.) 26. Juni 1829. (s §. 1156. S. 1492.) 7. August 1830. (s. §. 1156. S. 1492.) 24. December 1834 Nro. 34372. (s. §. 976. S. 1292. oben) und 19. Februar 1835. No. 3041. (s. §. 996. S. 1307. oben.)

Ueber das Verfahren bei Revision und Superrevision der Kirchenstiftungsrechnungen sind ferner auch folgende Entschließungen bemerkenswerth.

(Den Recurs des Stadtschreibers Sieber zu Aichach gegen den ihm zur Last gelegten Ersatz aus seinen Krämmereirechnungen pro $18\frac{1}{2}$ bis $18\frac{7}{8}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Anlage wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, das in obenstehendem Betreffe gefaßte Erkenntniß mit dem Auftrage mitgetheilt, solches dem Recurrenten Stadtschreiber Sieber zu Aichach zu eröffnen, und über die geschehene Insinuation binnen 4. Wochen Anzeige anher zu erstatten.

2do. Kömmt es darauf an, ob ein Gericht ſelbſt bei ihren Kirchen mit ſo viel gemeiner Baarſchaft verſehen iſt, als zu Gebäuden- und Kirchenzierden einberichtet wird.

Hiebei wird der Königlichen Regierung aber noch Folgendes bemerkt:

Zur anderweiten, nochmaligen Reaſſumtion des Rechnungsweſens der Kämmerei Aichach zu Gunſten des frühern Rechners, Bürgermeiſters Eſter war an ſich kein geſetzlicher Grund vorhanden. Dieß Rechnungsweſen war nach den vorgeſchriebenen Formen ordnungsmäßig erledigt. Wollte der frühere Rechner ſolches noch ausſtreiten, ſo müßte er die Punkte angeben, und nachweiſen, worin es unrichtig ſeyn ſollte, nicht aber wäre darüber ex officio eine Unterſuchung anzuſtellen geweſen, und um ſo weniger, als die nochmalige Reaſſumirung zunächſt nur entdecken ſollte, ob nicht einer, nämlich der abgetretene Rechner Eſter, oder der übernehmende Rechner Sieber in Bezug auf die übergebenen und übernommenen Kaſſereſte der Kämmerei- und Nebenrechnungen verkürzt ſeyn möchte, was im Weſentlichen blos als Privatſache dieſer beiden Rechner zu betrachten war.

Noch mehr muß aber das hiebei beobachtete formelle Verfahren der Königlichen Regierung auffallen. Die definitive Beſchlußfaſſung über eine Rechnung der, der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, untergeordneten Rechnungsbeamten muß an ſich ſchon als ein Gegenſtand collegialer Berathung angeſehen werden, um ſo mehr aber, wenn gegen ſolche Beſchlüſſe Reclamationen entſtehen, und die Sache ganz eigentlich in das Gebiet des Contentiöſen tritt.

Hier ſcheint dies nun in keiner Art beachtet zu ſeyn, es liegt kein ſchriftlicher Vortrag in den Acten, auf dem Concept der Beſchlußfaſſung iſt nicht auf ein Sitzungsprotocoll hingewieſen, das Concept ſelbſt iſt nicht von dem Director der Regierung unterzeichnet, und von der Hand eines Rechnungscommiſſärs zugleich des Recherchen- oder Unterſuchungscommiſſärs geſchrieben, und die ganze Sache ſcheint blos büreaumäſſig behandelt zu ſeyn.

Da derſelbe Fall auch bei den frühern Erkenntniſſen der Königlichen Regierung in dieſer Sache beſteht, wodurch der Kämmereikaſſa Aichach ſehr bedeutende Erſätze zur Laſt gelegt worden ſind; ſo iſt dem Königlichen Kronanwalt überlaſſen worden, das etwa weiter Geeignete zur Sicherung des Intereſſe dieſer Comune bei der oberſten Communalcuratel zu veranlaſſen.

Die Königliche Regierung ſelbſt wird aber für die Zukunft ſolche Rügen zu vermeiden wiſſen.

München den 21. März 1828.

Königlicher Oberſter Rechnungs-Hof.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

8094.

(Das Verfahren in der Reviſion, Superreviſion und Beſcheidung von Rechnungen der Stiftungen und Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 8. Mai l. J. erwiedert, daß bei der Reviſion, Superreviſion und Beſcheidung von Rechnungen der Stiftungen und Gemeinden nach den Beſtimmungen der Allerhöchſten Verordnung über die Competenz der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen vom 17. December 1825. §. 111 und 129 lit. L., dann der Allerhöchſten Verordnung über das Finanzrechnungsweſen vom 11. Januar 1826 §§. 14, 15, 16, 17, 19, 21, 37 und 40 analog verfahren, ſohin jeder Definitivbeſchluß über eine Stiftungs- oder Gemeinderechnung in förmlicher Sitzung gefaßt werden müſſe, und daß ein entſcheidender Grund

3tio. Hat eine Koncurrenz von aussergerichtlichen Kirchen als ein Donum gratuitum nur zu nothwendigen Gebäuden, nicht aber zu Paramenten und Kirchenzierden statt.

4to. Müssen bei Filialkirchen allzeit nachfolgende Umstände angemerkt seyn, als:

a) ob das Sanctissimum, und

---

zu einem abweichenden Verfahren um so minder gefunden worden sey, als die meisten Rechnungen der Stiftungen und Gemeinden von geringerem Umfange sind, und eine bedeutende Zahl derselben wohl in einer Sitzung definitiv beschieden werden kann.

Hiebei versteht sich von selbst, daß die schriftlichen Vorträge von Seite des Referenten auf die seltenen Fälle äusserst wichtiger und verwickelter Rechnungsdifferenzen zu beschränken sind.

Bei dieser Gelegenheit wird die Königliche Regierung an den baldigen Vollzug der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Juni l. J. das Amtsrechnungswesen der vormaligen Bürgermeister Ester und Gerhäuser in Aichach betreffend, hiedurch erinnert.

München den 25. November 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

28525.

(Das Verfahren bei der Revision, Superrevision und Bescheidung der Rechnungen der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage vom 14. November vorigen Jahres wird Folgendes zur Entschließung eröffnet:

Die, in dem lithographirten Ministerialausschreiben vom 31. October vorigen Jahres den Vollzug des Gemeindeedicts betr. unter Ziffer 211 gegebene Vorschrift bezüglich des bei Revision, Superrevision und Bescheidung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen zu beobachtenden Verfahrens findet ihre Begründung in der a. h. Verordnung über die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. December 1825 §. 110 und 129 lit l. und in der Analogie der a. h. Verordnung über das Finanzrechnungswesen vom 11. Jänner 1826 §§. 14, 15, 16, 17, 19, 21, 37 und 40. Es kann daher im Allgemeinen hievon um so minder abgewichen werden, als die collegiale Behandlung der Definitiv-Rechnungsbescheide und resp. deren Beurkundung im Sitzungsprotocolle bei Rechnungen von minderem Belang denn bei solchen, deren revisorische Behandlung keine wesentlichen Anstände dargeboten hat, ohnehin keines umständlichen Vortrages, sondern nur der Feststellung des Hauptresultats der Rechnungsabschlüsse bedarf, bei wichtigern Rechnungsdifferenzien aber die Natur des zu fallenden Erkenntnisses, als eines administrativ-richterlichen Urtheils, im Sinne des §. 129 lit. a der erstererwähnten Königlichen Verordnung die collegiale Berathung und Schlußfassung, so wie deren genaue, wenn auch kurzgefaßte Protocollirung, unerläßlich macht.

Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, die schriftlichen Collegialvorträge der Referenten auf die seltneren Fälle besonders wichtiger, und zugleich verwickelter Rechnungsdifferenzen zu beschränken.

München den 3. April 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

b) eine Sepultur vorhanden sey, dann,

c) wie weit jede Filial von der Pfarrkirche entlegen ist,

d) wie oft die Parochialia jährlich hierinn gehalten werden endlich,: und

e) wie selbe fundirt sey: aus diesen lasset sich ermessen, welche Filialkirchen nothwendig, und welche entbehrlich sind.

5to. Unnöthige Filialien werden nach Innhalt Generalmandats de dato 26. März 1777 puncto 22do. (vid. N. 94. cit. §.) mit Hauptgebäuden nicht mehr unterhalten, ausser es kann der Unkosten aus eigenen Mitteln und ohne fremde Konkurrenz bestritten werden.

6to. Die sogenannte Seelhäuser werden ebenfalls nicht mehr unterhalten, sondern es sollen einige Gebeine der Abgestorbenen unter ein Kirchenportal, oder anderes schickliches Ort gebracht, und allda zur Gedächtniß der Vorübergehenden auf anständige Art aufbewahret werden, wäre aber ein Seelhaus so in oder an die Kirch gebaut, daß das Kirchengemäuer durch dessen Umsturz selbst Schaden leidete, so muß solches freylich allzeit reparirt, und unterhalten werden.

7mo. Die Kirchenstühle haben die Gemeinden herzustellen, außer es würde ein jährliches Stift: oder Stuhlgeld gereichet, welchenfalls die Unkösten aus denen Kirchenmitteln zu bestreiten sind.

8vo. Bloße Messnerhäuser werden von Kirchenvermögen alleinig unterhalten.

9no. Bei Schul: und Messnerhäusern zugleich haben die Gemeinden den halben Unkosten in Ansehung der Schule beizutragen, und

10mo. Die Reparationen der bloßen Schulhäuser ohne Entgeld der Kirchen herzustellen.

11mo. Es giebt auch Fälle, wo jene Sachen, welche von Gutthätern ohne Entgeld der Kirchen beigeschafft werden wollen, nicht zu ratificiren sind: z. B. es wollte ein Gutthäter in eine Kirche eine neue Orgel beyschaffen, wo vorhin keine war, oder es wollte Jemand grössere und mehrere Glocken giessen lassen, als die alten waren, oder es wollte Jemand bei einer Kirche einen Thurm höher, und prächtiger erbauen lassen, als es die Lage erfordert, und so weiters ꝛc. alle diese Gutthäter verursachen in der Folge denen Kirchen neue Bürden; und sind anderst nicht zu begnehmigen, ausser wenn von denen Gutthätern ein Fundus angewiesen wird, wodurch der Unterhalt in Zukunft besorgt werden mag, und endlich

12mo. ist ein Unterschied zu machen zwischen Gerichtern, welche gut wirthschaften, und mit beträchtlichem Vermögen versehen sind, dann zwischen jenen, welche minderen Kirchenadministrationsfleiß und Eifer bezeigen, sondern sich vielmehr auf fremde Concurrenz verlassen, nicht minder zwischen denen Gerichtern, welche sich mit der Nothdurft begnügen, dann jenen, deren Gutachten nur auf Pracht, und Ueberfluß abzielet, gestalten denen fleißigen Gerichtern der Muth nicht benommen, denen minder Wirthschaftlichen aber nicht zu viel gestattet werden solle.

Pfarrhofgebäude.

1mo. Ist allemal einzuleiten, daß der Pfarrhof noch repariret, und nicht neu gebaut werden muß.

2do. Darnach zu sehen, was für Baufälle beim Pfarrantritt vorhanden gewesen, und ob sie gewendet seyen.

Neubau.

1mo. Mäßige Ueberschläge.

2do. Ob die Pfarrer die alten Baufälle gewendet, oder an den Hauptbau selbst Schuld tragen. (vid. N. 52.)

3tio. Was der Pfarrer, hierzu beischließet.

4to. Ob er ein Decimator sey.

5to. Was sonst für Decimatores vorhanden.

6to. Unverzinsliche Kirchenanlehen für Pfarrhöfe haben nicht Statt, auch die verzinsliche dürfen nur gegen hinlängliche Realkaution verwilliget werden, worunter jedoch die pfarrliche tod- und lebendige Fahrnuß nicht zu rechnen ist.

München den 25. April 1783.

M. Gener: Samml. v. J. 1784. Bd. II. Nro. 111. S. 1159.

§. 1010.

(Gegenstände der Neuburgischen Kirchendeputation).

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht zu wirksamerer Ausübung der Höchstselben in Religions- und Kirchensachen zustehenden Landeshoheitsrechten sich gnädigst bewogen gefunden, auch in den Pfalzneuburgischen Landen, so wie in den baierischen und oberpfälzischen auf die Wohlfarth der Gotteshäuser und milden Stiftungen, dann deren Besorgung in der Rechnungsrichtigkeit und dem Effectivstand des Kirchenvermögens überhaubt sonderbare Rücksicht zu nehmen, das jus circa Sacra nach aufhebenden hohen Regentenpflichten zum Wohl des Landes und insbesondere zur Unterstützung und Aufrechthaltung der katholischen Religion, in möglichste und ersprießlichste Ausübung zu bringen, fort zu diesem Ende und zu Beförderung der dießfallsigen Geschäfte in dem Herzogthum Neuburg mittels gnädigsten Decrets vom 2. Mai d. J. (vid. Nr. 162. S. 854.) eine Kirchendeputation wirklich aufzustellen, und derselben die Bearbeitung der dießfalls einschlagenden Gegenstände gnädigst zu übertragen geruht haben, so ist nunmehr Seine Churfürstliche Durchleucht höchste Willensmeynung, daß solches sämmtlichen Pfalzneuburgischen inclavirten Aemtern, Städten und Märkten nicht nur wiederholt Kraft dieser Verordnung kund gemacht, sondern zugleich gemeßenst befohlen werde

1) der beigehenden Normalinstruction in allen schuldgehorsamste Folge zu leisten, und bey Vermeidung der hierinfalls enthaltenen unvermeidlichen Strafe auf das pünctlichste nachzuleben;

2) a dato der insinuirten Verordnung an, ohne vorläufiger in der Normalinstruction enthaltener Einberichtung zu der gnädigst niedergesetzten Deputation weder-

viel noch wenig von der eingehenden oder hinterliegenden Kirchen- oder Stiftungsbaarschaft, wie sie immer Namen haben mag, eigenmächtig auszulehnen, weder Baureparationen vorzunehmen, weder Additionen oder Gratificationen zu willigen, noch sonst etwas, wo gemäs Normalinstruction die weitere Ratification nöthig, bey Strafe des Selbsterſatzes zu verfügen, und endlich

3) über alle Kirchenrechte, das geistliche Lehenwesen und sonstige Gegenstände nach dem in der Normalverordnung sub lit. F. findlichen Tabellsformular zu gedachter Kirchendeputation eine unterthänigste und vollständige Anzeige zu übermachen. Uebrigens versehen sich Seine Churfürstliche Durchleucht gnädigst, daß sämmtliche Gerichter und Oberämter, Städte und Märkte aus Selbstüberzeigung und Liebe zu dieser so gemeinnützigen Absicht um so mehr allen Eifer und Thätigkeit in der genauesten Befolgung dießfallsig gnädigsten Befehle beweisen werden, als die Kirchendeputation, die sich besonders auszeichnende sowohl als die säumig und nachlässig befundene alle Jahre, oder nach Gestalt der Umstände durch ausserordentliche Berichte bey höchster Stelle anzuzeigen nicht entstehen wird, um jene das gnädigste Wohlgefallen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, diesen aber die gebührende Ahndung zu bewirken. Was übrigens die im unterthänigsten Regierungsbericht vom 12. August d. J. pflichtmässig angeführte Erinnerungen betrifft; so wird hiemit in gnädigster Antwort eröffnet, daß

a) in dießfallsiger Rechnungsinstruction (vid. die Sammlung vom Jahre 1771 S. 490. Nr. 2.) jene Tabellen, welche dem bayerischen Rechnungsformular vom Jahre 1769 beigeheftet sind, als für Neuburg unnöthig, gänzlich weggelassen werden sollen.

b) Wird Salvis tamen juribus Serenissimi und provisorio modo gnädigst hiemit bewilligt, daß alle jene Stände, welche bisher ihre eigene Kirchenrechnungen gepflogen haben, einsweilen noch ferners, jedoch nach dem allgewein eingeführten Formular selbe fortführen und aufnehmen können. Indessen aber hat die Kirchendeputation ordentlich herzustellen und zu berichtigen, welche Stände den Kirchenschutz vel per consessionem vel per praescriptionem hergebracht, und welche denselben nicht haben.

c) Wird, um allen unnöthigen Schreibereien und Zeitverlust auszuweichen, der Kirchendeputation hiemit gnädigst gestattet, nach hergestellter gesetzmäßiger Sicherheit ein Kirchenanlehen unter 500 fl. zu bewilligen, hat jedoch hierüber nach beyliegendem Formular sub lit. g. alle Quartal eine Tabelle an den geistlichen Rath zu erforderlicher Einsicht einzusenden. Gleichwie aber obengedachter geistlicher Rath selbst nicht begewaltet ist, ein Anlehen über 500 fl. zu bewilligen, sondern die gnädigste Ratification von der höchsten Stelle erbitten muß; so hat sich auch die Kirchendeputation hiernach zu richten, und in solchen Fällen an den geistlichen Rath Bericht zu erstatten. Womit nun alles der Churfürstlichen Regierung zu Neuburg mit dem Anhang, daß an die Ordinariaten zu Augsburg, Eichstädt und Regensburg unterm heutigen Dato bereits die dießfalls nöthigen Nachrichten ausgefertiget worden sind, zu weiters nöthiger Verfügung und genauer Darobhaltung in Gnaden eröfnet wird.

München den 21. December 1786.

Normalinstruction

für sämmtliche im Herzogthum Neuburg gelegene Oberämter, Städte und Märkte. Die neuerrichtete Kirchendeputation betreffend.

So wie eine allgemeine bestättigte Erfahrung lehret, daß Ordnung und systematische Gleichförmigkeit bei allen wichtigen oder minder wichtigen Geschäften die erste Grundlage seyn müsse, um dieselbe ihrem vorgesteckten Zweck mit mehrerer Sicherheit und Geschwindigkeit nahe zu bringen; so tritt diese Regel noch so unvermeidlicher bei Fällen ein, wo Verwaltung beträchtlicher im Staat fließender Einkünften und pflichtmässige Ausübung der wichtigen Landeshoheitsrechten die Geschäftsgegenstände sind. Unter diese Classe gehören unstreitig die Kirchen und milden Stiftungen, die wohl bestellte Verwaltung ihrer Einkünfte und die ununterbrochene Bemühung solche zweckmässig und zum Wohl des Landes zu erhalten. Heiligkeit der Religion und ihr wichtiger Einfluß auf die Sitten des Unterthanns, und auf der andern Seite die Gemeinnützigkeit derley zur Wohlfart und Unterstützung eines jeden durch Schicksall und ohne Schuld unglücklichen Unterthanns abziehlenden Justituts, endlich der Sinn ihrer ersten ruhmvollen Stifter gebiethen, die Aufmerksamkeit insbesondere auf diese Gegenstände zu richten. Gleichwie es nun von jeher das ununterbrochene Geschäft Seiner Fürstlichen Durchleucht gewesen, das Wohl des Landes durch weise Anstalten immer mehr zu verbessern, so entgiengen auch diese wichtige, bisher mit unzureichender Thätigkeit, und ohne hinlängliche Ordnung bearbeitete Gegenstände des gesammten Kirchenwesens seiner höchsten Einsicht nicht, und der gnädigste Entschluß gieng dahin, daß durch eine im Herzogthum Neuburg so wie in den übrigen Kurlanden errichtete Kirchendeputation die allenfallsige Gebrechen nicht nur entdecket, sondern denselben auch wirksam und gründlich gesteuert werden soll. Um nun dieser höchsten Absicht das gehorsamste Genügen zu leisten, und den sämmtlichen Oberämtern, Gerichtern, dann Städten und Märkten die hiezu nöthige Anweisung an Handen zu geben, wird hiemit durch gegenwärtige Normalinstruction gnädigst und punctatim anbefohlen und zwar

1) Haben die Gerichte, Städte und Märkte, dann andere Obrigkeiten gedachter Kirchendeputation in den dahin einschlägigen Sachen den genauesten Gehorsam zu leisten, die von daher erhaltene Aufträge ungesäumt und auf das pünctlichste zu befolgen, auch ein subordinationswidriges Betragen sich um so minder zu Schulden kommen zu laßen, als gedachte Deputation in jeden Vorfall von höchster Stelle unterstützt, und die rentirende oder nachlässige auf jedesmalige Anzeige mit den empfindlichsten Strafen angesehen werden würden. Zu welchem Ende

2) keine Berichte in Sachen so das Kirchenwesen, und alldahin einschlägiges Betreffen vor den Aemtern und Gerichtern unmittelbar zur höchsten Stelle, sondern zur gnädigst niedergesetzten Kirchendeputation unter der Aufschrift zur Churfürstlichen hochlöblichen Regierung in Neuburg mit dem Beisatz Kirchendeputationssachen einzusenden kommen, so wie S. churfürstl. Durchleucht selbst höchstihre Entschließungen bei solchen Vorfällen nicht anders als durch die churfürstliche Regierung, respective gnädigst angeordnete Kirchendeputation zu Neuburg an die nachgesetzte Stellen erledigen werden. Um also sämmtlichen Aemtern und Gerichtern zu Vermeidung aller allenfallsigen auf Mangel der Kenntniß und Erläuterung bauenden Entschuldigungen einen summarischen Begriff der

sämmtlichen Hauptadministrationsartikeln an Handen zu geben, bleibt hiemit, und zwar

3) in Betreff des Laudemienwesens festgesetzt, daß dieses hauptsächlich nach legaler Observanz und jedes Orts gegründeten Herkommen behandelt, die Schätzungsprotocollen ordentlich errichtet, fort unter Beilegung derselben, oder, wenn keine vorgenommen worden, mit Allegierung der Ursache alle Jahre um Michaeli eine Anzeige nebst Dupplicat von sämmtlichen Aemtern mit den besondern Anmerkungen eingerichtet werden soll, wenn die letzte Schätzung eines Guts oder Grundstückes, welche gesonderter vorzutragen, und wie hoch vor sich gegangen, was das Laudemium oder Leibgeld hievon betroffen, wie viele Fälle, dann wie viel vom hundert bei dem Gericht oder allenfalls bei dem Gotteshaus, sofort was zum An- und Abstand, oder Leibgeld zu nehmen Herkommens sey, auch wie hoch sich die neue Schätzung eines Guts oder Grundstücks belaufe, und wie viel der neue An- und Abstand, dann was die jährliche natural und pecunial-Reichniß betrage wie alt der abstehende und angehende Mayer, und ob dieser guten Leumuths, jener aber warum er das Gut anlasse, endlich wie viel Gerichtsgebühr für die Verhandlung specifice entworfener genommen werde, beförderst aber haben sich Beamte, damit die Kirchengüter und Grundstücke nicht in baufälligen Stand und Abschlaif kommen, bey jeder Stiftzeit durch ihre Untergebene derentwillen genaue Anzeige machen zu lassen, sofort, wann sich eine Verbesserungsnothdurft oder Reparation ergeben wird, die unverschiebliche Wendung dessen den Unterthanen sogleich aufgetragen, da aber ein solcher auf zweimaligen Auftrag diesem nicht nachleben wird, die Nothdurft sodann ex officio auf des nachläßigen Unterthanskösten repariren, und so die Kirchengüter immer in aufrecht und nutzbaren Stand erhalten zu lassen. Sollte nun eines dieser berührten Requisiten in den einzusenden kommenden Anzeigen ermangeln, so würden dieselbe nicht nur nicht angenommen, sondern auf Unkösten der Beamten zurück geschickt werden.

4) Die Kirchenzehenten betreffend, müssen solche jederzeit plus licitanti und länger nicht als auf ein Jahr in soferne nicht besondere Umstände dagegen und zum Nutzen der Kirchen oder Stiftungen obwalten, verstiftet, ein Verzeichniß derselben unter Anlag der Protocollen pro ratificatione zeitlich eingesendet und hierin von jedem Stück oder Grund das vorjährige Stiftsquantum angezeigt, und bei minder ausgefallener Verstiftung die Ursache angemerkt werden. Da sich ferner

5) in Belang des Anlehenswesens durch mehrere Erfahrung beweisen, daß die mit schwerer Mühe eingebrachten Kirchenbaarschaften sehr unsicher, und meistens aus Liebe der Briefgelder und unerlaubter Sportelsucht hingeliehen werden, so soll für die Zukunft zur Verhütung dieses schädlichen Unheils weder viel noch wenig von der eingehenden wie immer Namen haben mögenden Baarschaft ohne vorläufige Einberichtung zur gnädigst niedergesetzten Deputation und zwar bei Strafe des ohne Receßgestattung executive einzubringenden Wiederersatzes hingeliehen, sondern vielmehr zu Einschränkung weitschichtigen Schreibwerks und Schonung der Unterthanen von den Aemtern und Gerichtern nach Ausweis des Sub Lit. A. beiliegenden Formulars alle Quartal eine Tabelle in duplo verfaßt, gefertigt,

und zur gedachten Deputation gehorsamst eingesendet werden', nur jenen Fall ausgenommen, wo in der Zwischenzeit ein außerordentliches Unglück vorgefallen, oder ein Jahrtagscapital, wovon die Kirche die nöthigen Ausgaben zu bestreiten hat, heimbezahlet, mithin eine besondere berichtliche Anzeige nöthig werden sollte. Dieser Geldanlehen halber kömmt aber

6) noch weiters und insbesondere anzumerken, daß in obigen Anlehenstabellen die Ursache des gebetenen Anlehens genau angeführt werden soll, ob diese Anlehen von dem Unterthan zur Besserung seines Guts, oder zu welcher Verwendung nachgesucht werden, ob die verhipothezirte walzende Gründe, deren Schätzungswerth bestimmt vorzutragen, in anderweg bereits verpfändet, oder vielleicht mit stark eingelegten Gülten beladen, nicht minder ob jene privilegirte Schuldposten, welche mit nachsuchenden Kirchenanlehen zurückbezahlt werden, unter denen in die Tabellen einzuverleiben kommenden creditis anterioribus, um den Schuldenstand genau beurtheilen zu können, annoch begriffen, dann ob der Anlehenssucher hierum genugsam angesessen und vercautionirt sey, welches um so leichter bewirkt werden kann, wenn in jedem Gericht über den Vermögensstand ein genuiner Activ- und Passivstand hergestellt, und in ein Schuldbuch gebracht werden wird, indem ofterwähnt gnädigst aufgestellte Kirchendeputation jenen Grundherrschaften und Obrigkeiten, die hiezu nicht mitwirken, unverhalten läßt, daß man ihren Grund- und Gerichtsunterthanen, die ihren Statum auf solche Art nicht ediren können, ein Kirchengeld zu leihen nimmer mehr entschlossen sey. Und da

7) der wahre Entzweck der Kirchen- und Mildenstiftungen zugleich wesentlich dahin zielet, wahrhaft bedürftige, und ohne Verschulden verunglückte Unterthanen auf die uneigennützigste Art zu unterstützen, und nicht wie meistens bisher geschehen, den Zustand des Entnehmers durch Aufbürdung vieler Lasten zu verschlimmern, so sollen für die Zukunft bei jenen Anlehen, welche 20 fl. nicht übersteigen, keine Gerichtstaxen entrichtet, jene aber so unter 100 fl. sind, nach erfolgter Ratification von dem Amt in Beyseyn der Kirchenverwalter oder Kirchenpröbste in ein hierüber haltendes Schuldprotokoll gegen Erstattung eines geringen Protokolliergeldes eingetragen, und ein Extract hievon in die Kirchenkassa gelegt, die grundherrliche Consense nicht mehr, wie bisher durch Mißbrauch geschehen, nur auf einige Jahre, sondern perpetuirlich und bis zu Heimzahlung des Anlehens selbst, um den Unterthan von den Consens Erneuerungstaxen, die Kirchen aber von dem durch saumselige Beamte wegen Uebersehung der Consensrenovationsjahren zugefügten Schaden zu befreyen. Jederzeit ertheilet, den ämtlichen Gutachten gegen Remission im Originale beigelegt, ferners die Kirchenschulden gleich andern bei Gutsveräusserungen nur mehr in dem Kaufs- oder Uebergebsbrief sine novatione prioris hypothecae inserirt, die Guts-Mutation auf den in der Kirchenkassa liegenden Schuldbrief oder Extract vorgemerkt, der Schuldbrief selbst aber wider Willen und Verlangen der creditirenden Kirchen nicht renovirt, und der Unterthann mit derlei Taxen eigenmächtig beschweret, endlich die Bürgstellung vielmehr Expromission nur dann, wenn sie ausdrücklich gefordert wird, wegen Häufung der Kösten als nöthig angesehen, schlüßlich für den ausser der gerichtlichen Jurisdiction

liegenden Unterthann, wenn nicht sonders erhebliche Umstände und hinlängliche Sicherheit obwalten, ein Anlehen nicht leicht, auf unverzinsliche Art aber gar nicht begutachtet, bei Adelichen und Siegelmässigen aber, wegen bisher noch vorhandenen Mangel einer Landtafel auf Untersuchung der erforderlichen Sicherheit, und zwar lediglich in jenen Fällen sonderbares Augenmerk genommen werden solle, wenn wirklich entbehrliche Baarschaften vorhanden, diese zu Unterstützung des Bürger- und Bauernstandes nicht erforderlich sind, und ebenfalls landesgebräuchige Zinsen angesichert werden, auf gleiche Art

8) soviel die Gehaltszulagen und Gratificationen für Pfarrer, Meßner, Schullehrer und andere Personen belangt, so sind solche, wenn sie entweder neuerlich nachgesucht worden, oder, wenn derlei blos auf bestimmte Zeit bewilliget waren, und nunmehr erloschen, bei ebenfallsiger Strafe des Wiederersatzes in Zukunft keineswegs eigenmächtig von den Aemtern zu bewilligen, sondern vielmehr unter Anführung der Verdienste des Nachsuchers und seiner Bedürfnisse auch in Gegenhalt des Kirchenvermögens, ob nemlich dergleichen Additionen ohne Nachtheil derselben abzureichen sind, gutachtlich zur Kirchendeputation einzuberichten, und die nöthigen Bestätigungen zu erwärtigen. Der Stiftungen, Jahrtäg und Messen halber wird sich

9) blos auf das weitere unten in Erwähnung kommende 1769ste Mandat respective Rechnungsinstruction bezogen, sofort verordnet, daß in Betreff der ältern Jahrtägen nach dortiger Anleitung auf eine Reduction angetragen, in Belang der neu errichtenden derlei Stiftungen aber der Bedacht dahin genommen werden soll, die Fundationscapitalien zu 3. höchstens aber 4procento zu berechnen und hierauf die Ausgaben dergestalt zu reguliren, daß den Kirchen die Hälfte des Zinses für Opferwein, Paramenten und Beleuchtung verbleibt, weßtwegen aber mit Beyziehung der betreffenden Pfarrer jedesmal Secundum intentionem fundatoris vom Ordinariat die Confirmation, und sodann mitls Anlegung derselben vom churfürstlichen geistlichen Rath die Ratification erholt werden muß. Um auch

10) die in Rücksicht der Baufällen, Reparationen und Kirchenzierden eingeschlichene schädliche Gebrechen und Mißbräuche gänzlich und möglichst einzustellen, so sollen für die Zukunft ohne geistliche Raths- und Deputationsratification, die den Rechnungen beyzulegen, nicht die geringsten Ausgaben auf Gebäu, Reparationen der Kirchenzirden passirt, solche eigenmächtig veranlaßte Kosten von den Beamten oder Gerichtern, so wie bei unratificirten Anlehen executive erholet werden. Die Aemter, Gerichter, Städte und Märkte haben also sämmtliche Baufälle und anzuschaffende Kirchenzierden halbbrächig und in duplo zur Deputation längstens bis 1. November jeden Jahrs nach Sub Signo. O. beygedruckten Formular berichtlich anzuzeigen, die von den Pfarrern mitunterschriebene Riß und Ueberschläge beyzulegen, bey diesen aber in sonderheitliche Rücksicht zu ziehen, daß all entbehrlicher Pracht vermiden, auf die Baarschaft der Kirche oder Stiftung Rücksicht genommen, und bey Filialen die specielen Umstände, ob das Sanctissimum und eine Sepultur vorhanden, wie weit solche von der Pfarrkirche entlegen, wie selbe fundirt und wie oft die Parochialia hierin zu halten seyen, vorgemerkt werden. Die verwilligten Reparationen,

wen sie in selbem Jahr nicht vollbracht werden können, sind als unratificirt zu betrachten, und die nicht vorgenommenen in der künftigen Jahresanzeige als vormal zwar ratificirt, doch nicht verwendet, und wie viel die hieraus abwerfende zurückgebliebene Concurrenz in Summe ausmache, einzuberichten, und neue Bewilligung bei obiger Strafe nachzusuchen; insonderheit aber werden unnöthige Filialen, außer es könnte der Kosten aus eigenen Mitteln, und ohne fremder Concurrenz bestritten werden, eben so wenig, als die sogenannten Seelhäuser nicht mehr unterhalten, sondern man hat vielmehr bei erstern nach vorläufiger Correspondenz mit dem Ordinart auf gänzliche Demolirung, bei letztern aber dahin anzutragen, daß die Gebeine der Verstorbenen unter einem Kirchenportal, oder andern schicklichen Ort angebracht, und zur Gedächtniß der Vorübergehenden auf anständige Art aufbewahret werden. Desgleichen kommen auch die Kirchenstühle niemal von der Kirche, ausser es würde ein jährliches Stuhl oder Stiftgeld gereicht, sondern von der Gemeinde zu unterhalten, bloße Meßnerhäuser hingegen werden auf Kosten der Kirchen, Schul- und Meßnerhäuser zugleich aber zur Hälfte von der Kirche, und zur Hälfte von der Gemeinde, und endlich die Schulhäuser allein ohne Entgeld der Kirchen repariet, oder gebauet. Es wird aller wachsamen Fürkehren ungeachtet

11) doch unvermeidlich seyn, daß sich nicht auch für die Zukunft an Zins, Stiften, Gülten und Zehenden Ausstände ergeben, und mancher ohne Verschulden verunglückte Unterthann einen billigen Nachlaß zu suchen befugt seyn solle. Die sämmtliche Gerichter, Aemter, Städte und Märkte haben also in Betreff dieses Nachlaßwesens nach Vorschrift des Sub Lit. B. beigehenden Formulars jährlich längsteus bis Lichtmeß ihr Gutachten zu fertigen, die Tabellen von den betreffenden Pfarrern unterschreiben zu lassen, solche zur Deputation einzusenden, mehr nicht als das ratificirte in Nachlaß zu bringen, bey diesen Gutachten aber alle Partheylichkeit gänzlich auf die Seite zu setzen, und einen von einem Unterthan billig gesuchten Nachlaß weder aus Abneigung zu übergehen, noch einen andern aus sonderbarer Gunst durch Scheingründe anzuempfehlen, dabey aber noch sonderbar den Bedacht dahin zu nehmen, daß jener, der einen Nachlaß verlangt, solchen in Rücksicht seiner erlittenen Beschädigungen verdienet, und daß jene Stiftungen, die solchen geben sollen, ihn auch ohne Nachtheil zu leisten vermögen, wie auch zwischen Kirchen, und auswärtigen Unterthanen, dann zwischen Jahrtags- und Capitalszinsen einen Unterschied zu machen, folglich darauf zu sehen, daß von ersterer wenigst vier und von letzterer 3 Procento in Salvo verbleiben, indem bey Entdeckung eines Widrigen sowohl ein als der andere mit scharfer Ahndung und nach Gestalt der Umständen mit Strafe des Rückersatzes angesehen werden müßte. Nachlaß an Kirchenstiftgeld kömmt gar nicht, außer nur in ganz außerordentlichen Fällen in Begutachtung zu ziehen.

Was ferner

12) das ältere Ausstandwesen belanget, so solle an sämmtliche Aemter nach eingekommenen tabellarischen Anzeigen und grundhaft gepflogener Erwegung weitere Weisung dießfalls ehebäldest erfolgen: so viel die sich neu ergebende Ausstände betrift, haben sämmtliche Aemter und Gerichte, Städte und Märkte nach Michaelis ordentliche Kirchen-Verhören abzuhalten, und den Kirchen mit prompte-

ster Justiz und Execution zu willfahren; bey auswärtigen morosen Zahlern aber die Obsorge dahin zu tragen, daß von den Kirchenpröbsten bey behöriger Obrigkeit ordentliche Klage gestellet, wenigst in Betreff dieser Kirchenforderungen ordentliche Gerichtsgeschäften erlanget, bei mangelnder Execution und Verlusts-Gefahr aber diese Vorfälle zur Kirchen-Deputation angezeiget werden.

Da schließlich

13) die bisherige Ungleichförmigkeit der Kirchenrechnungen die abgezweckte Ordnung zerrütten, und die leichte Uebersicht des Ganzen vereiteln könnte, so haben sich sämmtliche Aemter, Gerichter ꝛc. an das Sub Lit. C. beygehende Rechnungsformular und Instruction genauest zu binden, und zu diesem Ende ihre Cassa-Manualien zeig anliegenden Formular Sub Lit. D. ordentlich einzurichten, und a dato 1. Oktob. 1786 auf solche Art mit den Rechnungen den Anfang zu machen, alljährig unter Beylegung aller Verificationen der Saal- und Kapital-Bücher, dann anderer Urkunden, worauf sich Einnahme oder Ausgabe gründet, vorzulegen, und da zugleich der Kirchen-Deputation vieles daran gelegen, von Zeit zu Zeit über die Kassa-Zustände und vorliegende effective Baarschaft der Kirchen genau unterrichtet zu seyn, von Quartal zu Quartal und zwar a dato dieser Verordnung, nach Anleitung des weiters Sub Lit E. zugelegten Formulars derley summarische Rechnungs-Manuals-Extracten, unfehlbar einzusenden, indem nach Verfluß von 14 Tagen a dato des geschlossenen Quartals die restirende durch eigene Bothen müssen beygeschaft werden. In übrigen sind die jedes Jahr zu verfassende Rechnungen directe zur Rechnungsstube einzusenden.

Schlüßlich und

14) gehet die höchste Gesinnung dahin, daß bey allen Aemtern, Städten und Märkten ein beständiges geistl. Lehenbuch über alle Pfarren und Beneficien nach dem in der Hauptverordnung Sub Lit. F. beyliegenden Formular gehalten, fleißig fortgesetzt, und auf jedesmaliges Verlangen der gnädigst aufgestellten Kirchen-Deputation vorgelegt werden solle. Solch sämmtlich vorstehenden punctirlichen, und ebenfalls noch ferner folgenden Weisungen haben sämmtliche Aemter, Gerichter, Städte und Märkte um so genauer nachzuleben, als die Nachläßigkeiten oder Gefährden nicht nur mit den bereits enthaltenen Strafen unabänderlich belegt, sondern auch bey Fruchtlosigkeit solcher Warnungen Serenissimo selbst angezeigt, die sich auszeichnende aber sonderheitlich angerühmt werden sollen.

Beilage Lit. A.

Anlehenstabelle zur Begutachtung.

Namen derjenigen so ein Anlehen nachsuchen.	Zu welcher Verwendung.	Gerichts- u. grundbar.	Grundherrlicher Consens.	Eigene Stücke.	Weibliche Freiheits-Verzicht.	Status activus.		Status passivus.		Hierunter Credita alteriora privilegiata.		Quantum des nachgesuchten Capitals.		Interesse.	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Beilage Lit. B.

Nachlaßlibell

vom Churfürſtlichen Pfleggericht N. N.

Was nachſtehenden Unterthanen wegen Brunſt, Schauer, Waſſergüſſen und andern Schäden von denen Gotteshäuſern an Getraid-dienſt, dann Stift- und Zinſungen nachgelaſſen worden, und was davon noch im Ausſtand verblieben. Verfaßt vor das Jahr N. N.

Nro	Namen der Reſtanten.	Höfe.	Grundbar.	Schäden.		Ausſtände.		Nachlaß.		Reſt.		Hat ſonſt Nachlaß erhalten: Landesherrliche Umlagen.		Steuern		vom Grundherrn.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	N. 1. Pfarrgotteshaus N. N. Hans Michael N. Bauer zu N. Deſſen Getraid-Dienſtſchuldigkeit macht pro Anno Weizen N. Schaff, N. Metzen à fl. kr. Korn N. Schaff, N. Metzen à fl. kr. Gerſte N. Schaff, N. Metzen à fl. kr. Haber N. Schaff, N. Metzen à fl. kr. thut fl. kr. Hieran bezahlt ſelber fl. kr. reſtirt dann noch fl. kr. Nota. Auf ſolche Art wird ſo lange fortgefahren, als dabei auf Nachlaß begutachtet werde.	½	Gotteshaus N.	geſetzt 100	—	46	—	20	—	26	—	—	—	—	—	—	—

Latus per sc.

N. Jene Aemter, bey welchen beträchtliche Naturaleinnahmen vorhanden, haben auch den Nachlaß in Natura zu begutachten, ſomit ſtatt fl. kr. Schaff Metzen zu ſetzen.

Beilage sub Signo O.

Anzeige

Ueber die bei nachstehenden Gotteshäusern des Pflegamts N. für das Jahr 1788 nothwendige Baureparationen und Kirchenzierden, welche von den Baarschaften, und künftig fallenden Einnahmen der sämmtlichen Gotteshäuser bestritten und bezahlt werden können.

Verfaßt im Jahr 1787.

N. 1.	Pfarrgotteshaus N., wo das Sanctissimum vorhanden, hätte auf Ausbesserung der Kirchen- und Sakristeidachung auszulegen	77 fl. 10 kr.
	Dann für Beischaffung eines Chor- und zwei Seitenaltären dem Schreiner N. zu N. laut Ueberschlag . . .	520 „ — „
	Dem Bildhauer zu N. für hiezu zu machende Figuren u. a.	217 „ — „
N. 2.	Filial N. obiger Pfarr haltet jährlich 4 pfarrliche Gottesdienste, auch einige Jahrtäge, liegt 3 Viertel Stund von der Pfarr, hat eine Begräbnis, und das Sanctissimum die jährlichen Einkünfte bestehen in 6 fl. 29 kr. Stiftgeld, 5 fl. Getraiddienst, 8 fl. 45 kr. gemeinen und 2 fl. 30 kr. Jahrtagszinsen, allda wäre für nöthige Ausbesserung des Kirchendaches, Thurms, der Freithofmauer und Stiege dem Maurermeister zu vergüten	89 „ 26 „

ꝛc. ꝛc.

Churfürstliches Pflegamt N.

(L. S.) Pfleger N.
(L. S.) Gerichtschreiber N.

Beilage lit. c.

Instruction und Formular,

nach welchen die neu herzustellende Kirchenrechnungen pro Anno 1787 anfangend in die Zukunft zu verfassen kommen.

Vormerkung: wie und auf welche Art sich in Kirchenadministrationswesen überhaubts zu verhalten ist, giebt die Normallarinstruction hinlängliche Auskunft. Damit aber auch über die Kirchengefälle eine durchgängig gleichförmige Rechnungsart in dem Herzogthum Neuburg zu Stande gebracht werden mag; so wird gegenwärtige Instruction und Formular sämmtlichen Aemtern, Städt und Märkten, wie auch gesammten Ständen zur nähern Information mitgetheilt, somit andurch gnädigst und ernstlich verordnet, daß

1) alle wie immer Namen habende Pfarr- und Filialgotteshausrechnungen des Herzogthum Neuburgs von dem verflossenen 1786 Jahr, vielmehr der Zeit an, wo nämlich solche zum Schluß gediehen sind, bis lezten December gegenwärtig 1787 Jahrs gestellt, und nach dieser in allen seinem Inhalt loco mandati anzusehenden Instruction und Formular abgefasset, sofort längstens in Zeit 8 Wochen nach solchem Rechnungsschluß bey Vermeidung des auf Kösten des saumseligen Rechnung gebenden Beamtens ohnfehlbar abgeordnet werdenden expressen Bothens zur churfürstl. hochlöbl. Kirchendeputationsrechnungsstuben eingeschickt.

2) Von allen Kirchenrechnungsverfaſſern bey einigen über dieſe Inſtruction und Formular noch habenden Zweifeln und Anſtänden von dießortig in Sachen ſchon hinlänglich informirter Rechnungsjuſtification alsbaldige Erläuterung erholet, auch von ſelben mit der erſten Originalrechnung nach dieſem Formular auch das reſpective Rapular miteingeſendet, und von der Juſtification gleich in margine ſolch letzterer zu Vermeidung der vielen Beſcheidspuncten, Schreiberei die Correctionen der allenfalls irrigen Vorträge gemacht, folglich brevi manu die Ordnung eingeleitet werden ſolle.

3) Bey Gerichten, wo mehrere Jahrgänge die Rechnungen ausſtändig ſind, wird andurch befohlen, daß derley Gerichter ſich bey belobter Kirchendeputation und daſiger Juſtification anmelden, und ſomit mehr ausſtändige Jahrgänge in eine Rechnung gebracht, alsdann aber mit dem laufenden Jahrgang künftig jederzeit ohne Ausrede zugehalten werden möge.

4) Und gleichwie nun die Rechnungsablage allein die Richtigkeit nicht ausmacht, ſondern auf die Verläßigkeit der vorgetragenen Ausſtände und baaren Zechſchreinsreſten vieles ankömmt, ſo beſchiehet hiemit allen Kirchenrechnungsführern der ernſtgemeſſenſte Auftrag, daß in Zukunft allenthalben ordentliche Zechſchreine, und zwar dergeſtalt mit dreifacher Sperr errichtet, und hergeſtellt werden, daß bey jedem Amt und Gericht ein Kaſten verfertigt, wozu dem Beamten der Schlüſſel gebühren, ſolcher Kaſten aber in ſo viel Schubladen eingetheilt werden ſolle, als viel Pfarr- und Filialgotteshäuſer vorhanden ſind: jede derlei Schubladen iſt mit zwei Schlöſſern zu verſehen, wovon ein Schlüſſel dem Ortspfarrer, der andere aber denen Zechpröbſten einzuhändigen kommet. Damit aber hierinfalls von ſämmtlichen Kirchenrechnungsgebern die genaueſte Richtigkeit gepflogen werde, ſo bleibt denenſelben andurch gnädigſt ohnverhalten, daß man ganz unvermuthete Zechſchreins-Visitationes und Ausſtands-Liquidationes vorkehren laſſen werde, deren erlaufende Unköſten diejenige Beamte zu bezahlen haben, bei welchen ſich eine Unrichtigkeit in Zechſchreinen oder Ausſtänden, oder ſonſt Unordnung in Kirchenrechnungsweſen wider den Inhalt dieſer Inſtruction und Formular befinden würde: daß aber auch keine Ausreden auf die Pfarr- oder Zechpröbſte vorkommen möchten, ſo iſt der gnädigſte Will, daß respectu deren letztere auf das Inſtructions-Libell um ſo genauer gehalten werde, als man auſſerdeſſen die Rechnungsführer, wenn ſie die Zechpröbſte nicht in rechter Zeit zur Gebühr anhalten würden, hierum zum unmittelbaren Erſatz, Salvo regressu an die nachläßigen Zechpröbſte hernehmen laſſen werde. Wegen deren Pfarrern hingegen, wenn ſelbe wider verhoffen dieſer landesherrlichen Verordnung ſich widrig erweiſen, unziemlichen Aufenthalt vermög der Cumulativ veranlaſſen, oder die Rechnungen über 14 Tage mit ihrer Unterſchrift aufhalten ſollten, wird anbei ernſtlich und gnädigſt befohlen, daß die andurch aufgehaltene Beamte ſogleich recta zur Kirchendeputation die Erinnerung mit Belegung dieſes Unfugs berichtlich machen ſollen, wornach man das Verfängliche vorzukehren wiſſen wird.

5) Und ſchlüßlich wird geſammten Kirchenrechnungsſtellern anbey fernerweit zur gehorſamſten Nachgelobung ohnverhalten, daß in Zukunft die Getreidmaterialrechnungen gänzlich ausgeſtellt bleiben, und hiefür von Jahr zu Jahr die getreuliche Geldverrechnung nach der unten bey der behörigen Einnahmsrubrik beſche-

henden klärlichen Anweisung beschehen, jene Aemter und Gerichter jedoch so an Gült und Zehend beträchtliche Einnahmen, und hierüber bishero importanto Naturalrechnungen geführt haben, sich bey churfürstl. hochlöbl. Kirchendeputation in Zeit 4 Wochen nach Empfang dieß, unterthänigst berichtlich anfragen, sohin hierinfalls gnädigste Ratification erholen sollen.

Kirchenrechnung
des Churfürstlichen Pfleggerichts N.,

welche bei einer churfürstl. hochlöbl. Kirchendeputation Neuburg von den beeden, als Ober- und Nebenbeamten gehorsamst abgelegt worden, für das Jahr 1787.

Nota. Alle jene Rubriquen, welche in gegenwärtiger Instruction respective Formular einlaufen, müssen auch bey jedem des ersten Gotteshauses ohne Abänderung der Ordnung jährlich vor- und eingetragen, dann beybehalten werden, in den mehrers vorhandene nachgehend beigebundenen Rechnungen aber sind jene zu unterlassen, wo nichts fürzulaufen hat. Im Fall aber seiner Zeit ein oder die andere Rubrique dortselbst auch bedürftig werden würde, so wird die Vor- und Eintragung in Ordnung, wie beym ersten Gotteshaus observirt, mit dem einzigen Unterschied, daß bey jenen Gotteshäusern, welche mit grundbaren Gütern, oder Grundstücken versehen, auch allenthalben und ohne Unterbruch die Rubrikeinnahm an Handlohn, Anfall- und Abfahrten beyzubehalten, und der genaueste Bedacht zu nehmen ist, daß derley sich anbegebende Fälle von Zeit zu Zeit in richtige Behandlung und Verrechnung mit gnädigster Ratification gebracht werden.

Register
quo folio jedes Gotteshaus zu finden ist.

		Folio.
	Augsburger Diaeces.	
Nro. der Pfarr N.	1. Filialgotteshaus N.	
	2. Allerseelencapell daselbst	
der Pfarr N.	3. Filialgotteshaus N.	
Pfarr N.	4. Pfarrgotteshaus N.	
	5. Allerchristgläubigen Seelencapell allda	
	6. St. Antonicapell der Orten	
	Regensburger Diaeces.	
Pfarr N.	7. Filialgotteshaus N.	
	8. Filialgotteshaus N.	
	Eichstädter Diaeces.	
Pfarr N. N.	9. Pfarrgotteshaus N.	

Nota. Nach dieser Form weiß jeder Beamter das Register aller Gotteshäuser einzuführen, dabey jeder die Diäzesen in Ordnung zu setzen hat, welche dasselbige Gericht betrifft, und sind die Diäzesen mit nichts zu versetzen, noch die Goteshäuser in Rechnungsbund zu vermischen.

R e c h n u n g Fol. 1. a.

Nro. 1. des würdigen St. Josephs Gotteshaus N. so bei der Pfleggerichtsobrigkeit zu N. im Beyseyn des Pfarrers N. N. dann der Zechpröbste N. N. et Cons. zu N. gepflogen worden pro anno 1787.

Nota: Bey einer jeden Pfarrkirche ist in margine beyzusetzen, wer das jus patronatus habe, und die Posession gebe.

E i n n a h m e.

	fl.	kr.	hl.
An bestandenen Geldrest von Anno 1786: Inhalt solchjähriger Rechnung fol. N. trifft dieser exclusive der aufliegenden Capitalien und Restanten annoch z. B. .	165	13	5
Summa per se.			

Gegen ferner mehr oder minder um . . . fl. kr. hl.

Nota: Die sich anbeigebende Zu- oder Abnahme kommt nicht in der 1787sten sondern anerst in 1788sten Rechnung zu entwerfen.

E i n n a h m e.

An Grundstift und Pfenninggilten: Vermöge Grund-Saalbuchs, Nr. N. und des bey Gericht vorhandenen hieraus verfaßten Stift- u. Anfallregisters von Anno N. wie auch zeigfertiger Rechnung treffen diese	27	17	3
Summa per se.			

Vergleicht sich mit fernten.

Nota: Wo kein richtiges derlei Grund- und Saalbuch, dann Stift- und Anfallregister vorhanden, sind solche Verreichnisse in so lange Specifice und zwar in Zukunft nach hienach beigedrucktem Regulativo durchaus richtig vorzutragen, bis derlei hergestellet, und von dieß Orts ratificirt seyn werden.

Sind einige Gotteshäuser mit eigenen Grundstücken versehen, und diese gegen jährlich sicheres Bestand-Quantum verstiftet, so kommt solches hiernach mittels besonders zu führender Rubrick:

Einnahm an auf Bestand hingegebenen Heilinggrundstücken mit Allegirung der hierüber erhaltenen Ratification mit Vertragung solches Stifts-Quanti und Zeit, dann des Pachters Namen, so kurz als möglich zu verrechnen.

E i n n a h m. Fol. 1. b.

An zu Geld angeschlagenen Getraidgilten.

	fl.	kr.	hl.
Bartholomä N. zu N. Gerichts N. hat von dessen mit Erbrecht besitzenden Halbhof jährlich zu dienen, Inhalt, Grund- und Saalbuchs Nro. N. und zwar anheuer ist dieser Dienst auf die Beilage sub Nr. N. zum Verkauf gebracht worden:			
Waitzen: 1½ Schaff à 28 fl., id est . .	42	—	—
Korn: 3 Schaff 4 Metzen à 16 fl. .	49	„	—
Haber: 2 Schaff 4 Metzen à 12 fl. .	25	„ 24	„ — „
zusammen mit:	116	24	—
Mehr oder Minder. Summa per se.			

NB. Hier hat jeder Rechnungsführer von der nächstentlegenen Schranne zur Martini Zeit einen Schrannenzettel beizulegen, und solche Gült nicht geringer als nach dessen mittlern Preis anzunehmen.

Nota: Ist an den Grund- und Saalbüchern, dann Stift- und Anfallregistern etwas mangelhaft, oder nichts in Ordnung, so muß all dieses ohne weitern Umfang in richtige und ordentliche Ersezung gebracht werden, also zwar, daß sich zu jeder Zeit darauf zu gründen ist, und kommen die Saalbücher jährlich mit der Rechnung einzusenden: sind aber mehrere Grundunterthanen, welche Getraidgilten zu dienen haben, vorhanden, so hat man diese folgendermassen in Rechnung zu tractiren:

nämlich der Getraiddienst bestehet vermög Grund- und Saalbuchs N. N. fol. N. in

Waizen:	—	Schaff	—	Metzen	—	Vierling
Korn:	—	„	—	„	—	„
Gerste:	—	„	—	„	—	„
Haber:	—	„	—	„	—	„

Sodann wird die Geldverrechnung mit Anlegung ordentlicher Schrannenzettel in der Ordnung wie vor gemacht.

Ist aber ein Besoldungsgetraid gnädigst verwilliget, so wird dieses in Verrechnung defalcando tractirt.

Die Naturalrechnungen sodann, ausgenommen, soweit diese bei ein- oder anderen Gericht noch eingeführt, und nach obenstehend anbefohlener Berichtserstattung ratificirt sind, bleiben gänzlich ausgestellt, zumalen Jahr für Jahr die getreuliche Geldverrechnung zu pflegen ist, und dieses verstehet sich auch auf die gleich hiernach folgende Zehenden.

Einnahm. fol. 2 a.

An Verstift- dann selbst gefängt- und zum Verkauf gebrachten Zehend.

Dieses Gotteshaus hat vermöge Grund- und Saalbuchs den Zehend bei N. ganz, N. halb, N. dreiviertel, und einschichtigen Höfen zu fangen, der pro Anno 1787 ertragen, und zum Verkauf gebracht worden ist, und zwar:

Waizen: 2 Schaff. — M. — V. à 27 fl. id est . . . 54 fl. — kr. — hl.

Summa per sc.

Mehr oder minder.

und so fort, als viel Sorten sich zeigen; wo sodann dießorts das allenfalls sich ergebende Gesträhn auch zur Verrechnung zu bringen ist. Wo aber Zehenden um gewieses Geld mit gnädigster Ratification verstiftet sind, oder auf gewieße Jahr verstiftet werden, so kommen diese doch ganz kurzgriffig mit Allegierung der Ratification Specifice, als weil die Specificirung unvermeidlich ist, dießorts in Verrechnung zu setzen.

Einnahm

An Zinsen von aufliegenden Heilingcapitalien.

Zinszeit durchgehends Martini.

		fl.	kr.	hl.
In der 1780 Rechnung Fol. N. 100 fl. — kr.	Martin Stadelmayr von Oberhausen hat laut Obligation dd. 24. October 1767 100 fl. Capital gegen hinlänglich generalmandatmäßig geleistete Versicherung übernommen, und reicht Zinß hiervon	5	—	—

		fl.	kr.	hl.
Fol. N. 20 fl. Nr. N.	Maria Anna N., verwittibte Halbhöflerin zu N. hat vermög Protocollsextract vom 30. Juni 1769 ab 20 fl. Capitalzins zu bezahlen 1 fl. Da aber diese vermög beiliegend gnädigster Ratification vom 28. April Anni praet. solche nur per 2 ein halb Procents verzinsen darf, so kommt anheuer das erstemal zu verrechnen	—	30	—
Fol. N. — fl. — kr.	Mathias N., Halbbauer zu N., verzinset vermög Obligation de dato 8. März 1771 200 fl. Capital mit 10 fl. Da aber dieser solches Capital, wie hienach Fol. 4. zu ersehen, nach vorgegangen ordentlicher Aufkündigung den 11. August 1787 anheim bezahlt, so kann dießorts nur das dreivierteljährige Interesse ratum in Einnahm gebracht werden mit . .	7	30	—
		13	—	—

Summa des Zinßertrags von aufliegenden Heilingcapitalien 13 fl. — kr. Minder oder mehr.

Nota: Und so wird fortgefahren, als viel sich in vorletzterer ad marginam wie hieoben zu allegirenden Rechnung sich Capitalia mit all erforderlichen Versicherungsumständen bey jedem Gotteshaus bezeigen, kommt aber ein derlei Capital in neue Ausleihung so wird ein solches das erste Jahr auch mit all hergestellten erforderlichen Versicherungsumständen in Rechnung eingetragen, und dieses verstehet sich ingleichen auf jene schon vorhin auf Zinß liegende Capitalien, wovon die Hypothek auf einen andern Guts-Mayr kommt, gleich das darauf folgende Jahr hingegen, wird es in abgekürzter Form, wie bei vor allegirten Beispielen eingetragen, auch sollen alle jene Unterthanen, welche ratione der aufhabenden Capitalien zu minderen Interessen eine Moderirung gnädigst erhalten haben, hiemit jede gleichwohl, und auch das Ratum Interesse bei Heimzahlung oder neuer Ausleihung eines Capitals unter dieser Rubrik vorgetragen werden.

Was aber anbetrifft, jene sowohl Heiligen- als Jahrtagscapitalien, so aufgekündet werden, so haben jeden Orts Beamte ein ordentliches Aufkündungsprotocoll zu halten, und jene Aufkündungen richtig zu protocolliren, folglich sollen selbe mit- und neben den H. H. Pfarrern pflichtmäßig bedacht seyn, daß solche und vorzüglich aber die Jahrtagscapitalien wieder genugsam versichert auf Zinß gelegt werden, widrigenfalls der wegen vernachläßigter sicherer Ausleihung erfolgende Schaden bey jedem betreffenden Beamten unnachläßig erholet werden würde.

Ansonst ist wegen derlei Capitalien die Zinßzeit durchgehends Martini einzuführen, und wo andere Zinszeiten bisher gewesen, sollen die Rata berechnet, und in dieser Rubrik verrechnet, ein solches aber auf den Schuldbriefen vorgemerkt werden.

Wie dann auch mit den H. H. Pfarrern jährlich bei der Rechnungs- Ab- und Vorlage die Documenta und Schuld Obligationes zu Durchgehen sind, und wo an neuer Aufrichtung, dann Versicherung mit Hypotheken ein Abgang sich zeigt, ein solches ist ordentlich zu notiren, sodann in ohnverlängt genugsam pfandmäßige Ersetzung wieder zu bringen, so daß die Gotteshäuser bey ihren darausliegenden Geldern und Capitalien nicht periclitiren, und dieses bey Vermeidung der Restitution in sich ergebenden Verlurst.

Einnahm Fol. 3.

An Zinsen von Jahrtags- und Stiftungscapitalien.

		fl.	kr.	hl.
Capitalia. In der 1786. Rechnung. Fol. N. Stifter N. 50 fl. — kr.	Georg N. von N. hat vi extractus protocollaris de dato 17. Juli 1774 unter hinlänglich geleisteter Versicherung zu verzinsen 50 fl. Capital mit	2	30	—
Stifter N. N. 40 fl. — kr.	Johann N. zu N. verzinßet vermög Protocollextract vom 1. Mai 1775 gegen hinlängliche Versicherung übernommenermassen 30 fl. Capital mit	1	30	—
Nro. N. Capitalia. Fol. N. Stifter Johann N. 100 fl.	Mathias N. Söldner zu N. hat die vor Johann N. zu Haltung eines Jahrtags hienach Fol. 4. legirte 100 fl. nach vorgängig erfolgt und beiliegender gnädigster Kirchendeputationsratification de dato N. dann hierauf mittels ausgestellter Obligation vom 20. October 1787 durch Verschreibung seiner ludeigen innhabenden Sölden, und dazu gehöriger Gemeindsnuzung, wie auch von dessen Eheweib N. hierüber förmlich gethanener Freiheitsverzicht, geleisteter mandatmäßiger Versicherung zu 5 Proz. verzinslich übernommen, wovon aber anheuer in Ansatz gebracht werden kann	—	—	—

Summa der Zinsen von Jahrtags- und Stiftungscapitalien beträgt: 4 fl. — kr. — hl.

Mehr oder minder

und so fort, als viel sich deren bei jedem Gotteshaus bezeigen werden, wo nebenbei obige Notationes unter der Heilingscapitalsrubrik hieher zu verstehen und auf das Genaueste auch dießorts zu befolgen sind.

Einnahm Fol. 3. b.

An unverzinßlich vorgeschossenen und wiederum heimbezahlten Dongratuitgeldern.

Capitalia ohne Zinß.

Nota. Hieher kommt dasjenige vorzutragen, was einem Gotteshaus an ein anderes als ein donum gratuidum mit erhaltener Kirchendeputationsratification unzinßbar hinauszuleihen, und sodann wiederum baar, oder in Fristen bezahlen zu dürfen bewilliget wird, z. E.

		fl.	kr.	hl.
restiren noch 100 fl.	Vermög der sub dato 15. November 1785 erhaltenen, und solchjähriger Rechnung sub Nro. N. beigelegten gnädigsten Ratification sind dem Filialgotteshause zu N. zu Vornahm höchstnöthiger Baureparation als ein donum gratuidum 150 fl. vorgeschossen, solche aber wiederum in jährlichen Fristen ad 25 fl. zu refundiren bedungen worden, woran auch die anheuer verfallene			
Summa per se.	zweite Frist richtig abgeführt worden mit	25	—	—
	Summa per se.			

gegen fernten mehr oder weniger.

Solchergestalt ist von Jahr zu Jahr richtig zu continuiren, somit die verfallende Fristen in Ausstand nicht anwachsen zu lassen, bey Vermeidung der Restitution, welche an die Beamte und ihre Erben genommen wurde.

Einnahm. Fol. 4. a.

An Gottesberath.

	fl.	kr.	hl.
Vermög anliegender Specification ist im Beyseyn des Herrn Pfarrers für dieß Jahr aus den Opferstöcken erhoben, so anderes aus dem Opfer erlößt worden	13	43	—
Summa per se			

Mehr oder Minder

Nota: Wegen der dießortig anfallenden Verrechnung ist von jedem Ortspfarrer eine specificirliche Attestation mit Grund und Verläßigkeit aller Erträgniß ohne mindesten Abzug von sogenant unvertheilten Gut anzulegen, und in der Rechnung in einer Summa, wie aus obigen Exempel zu ersehen, einzutragen, jedoch, da einige Nebencapellen vorhanden, so hat man das bei einer solchen anfallenden Opfer, item was auf Kreuzgäng- und Schauerkerzen ersammelt wird, auch was bey einem heiligen Grab, und der Weihnachtskrippe an Opfer anfallet, besonders in Rechnung nachzutragen, und sodann ist die Summa dieser Rubrik zu schliessen.

Einnahm.

An Hochzeit- und Besingnißgelder.

	fl.	kr.	hl.
Tenore obiger Beilag kommen dießorts in Ansatz	2	15	—
Mehr oder Minder Summa per se.			

Nota: Dießfalls ist, was jeden Jahrs anfallet, und wo derlei Verreichnis herkommen ist, von Ortspfarrer zu specifiziren, und zu attestiren, in Rechnung aber summarisch einzutragen.

Einnahm.

An verschaft- und verehrten Geldern.

	fl.	kr.	hl.
Anheuer erlegt Johann N. von N. zu Haltung eines Jahrtags ein Legat von 100 fl. id est.	100	—	—
Ingleichen Peter N. zu N. zu nämlichen Ende	60	—	—
Summa	160	—	—

Mehr oder Minder.

Nota: Hieher kommen alle cum vel Sine onere legirt: verschaft- oder geschenkt werdende Gelder und Vermächtnisse, wie solche immer Namen haben, mit kurzer Bemerkung des betreffenden Umstands.

Nr. N. Wilibald N. als vorletzterer Mayr hat vermög 1754 Rechnung Fol. N. sein Handlohn abentrichtet mit — fl. — kr. Schätzleute waren N. N. diese Mayrschaft ist dem Saalbuch einverleibt Fol. N.

Einnahm. Fol. 4. b.

An Handlohn, Anfall und Abfahrten.

	fl.	kr.	hl.
Vermög der anliegenden Sub dato 20. October gnädigst ratificirten Laudemium Anzeige hat Andrä N. Bauer zu N. das ob seinen Handlöhnig übernommenen Hof betreffende Laudemium abgeführt mit	60	—	—
Summa per se			

Gegen ferniten mehr oder minder.

Nota: Dießorts werden von selbst alle Mayrschaften, welche sich mit den Gotteshausgütern, und Grundstücken aubegeben, nach ordentlich deren cumulativen eventual tractir- und Protocollirung, mit sodann hierüber an die Kirchendeputation zu machenden Anzeige, und von dieser zu erholen habend: geistlichen Rathsratification unter Anlegung solcher in Verrechnung so kurz als möglich (wie oben ein Exempel gegeben worden) doch mit Beobachtung der erforderlichen Substantialitäten gebracht, ad marginem hingegen ist die vorletztere Mayrschaft, dann quo Anno et quo folio es, und mit wie viel verrechnet, zu bemerken, auch die Schätzleute allda zu benamsen, und quo folio es dem Saalbuch einverleibt seyn.

Einnahm.

An heimbezahlten Capitalien.

	fl.	kr.	hl.
Wie hiervon Fol. 2. zu ersehen, hat Mathias N. Viertlbauer zu N. sein aufgehabtes Heilingcapital heimbezahlt mit	200	—	—
Mehr oder Minder — Summa per se			

Nota: Bey dieser Rubrik ist sonderbar zu beobachten, daß, wenn eine Heimzahlung sowohl an Zinß- als unzinßbare Capitalien (welch letztere aber nicht dießorts, sondern anvorn unter seiner behörigen Rubrik, inmassen daselbst notirt werden, per Einnahme zu bringen sind) und hievon mehrere Gotteshäuser zu participiren haben, so ist der ersten Rechnung eine Repartition anzulegen, sohin in selber Specifice zu entwerfen, was jedem Gotteshaus hiervon zugehörig, und zu vereinnahmen sey, und solche Beschaffenheit hat es bey all anderen Einnahm und Ausgaben, wobey nämlich mehrere Gotteshäuser Antheil zu nehmen haben.

Einnahm. Fol. 5. a.

Um verkauftes Holz.

Dieses Gotteshaus ist mit keinem eigenen Holzwachs versehen, dahero dießorts in Empfang gebracht werden kann. Nichts.

Nota: Wo aber ein Gotteshaus mit ein- oder mehrern Holzgründen versehen, so müssen solche mit ihrer Beschaffenheit Größe und Anstössern dem Saalbuch einverleibt, dießorts unter der Rechnungsrubrik aber nur mit kurzer, dann was es für Gehölz führet, bemerkt, und der alljährliche Nutzen unter pfarrlicher Commulativattestirung getreulich verrechnet werden.

Einnahm.

An alten Ausständen.

Nota: Dießorts werden alle Ausstände von vorgehenden Jahren Specifice vorgetragen, keineswegs aber die Ausstände vom laufenden Rechnungsjahr, als welche per Ausgab kommen, wir hienach Fol. 10. unter der besondre Rubrik zu sehen, doch dergestalten, daß die haftende Geldsummen in Contextu ordentlich und unständig angezeigt, daß, was in gegenwärtigen Rechnungsjahr hieran bezahlt, oder nachgelassen worden, dießorts in Empfang gestellt, der Nachlaß aber in der gleichfalls Fol. 10. nachfolgend besonderen Rubrik wieder in Ausgab gebracht, und das, was noch weiters haftend bleibt, in margine entworffen sofort endlich eine Summe wird z. B.

		fl.	kr.	hl.
restiren noch 5 fl. 27 kr. 3 hl.	Martin Stadlmayr von Oberhausen restirt vermög fertiger Rechnung Fol. N. ab seinen aufhabenden Heilingcapital ad. 100 fl. — den Zinß für die Jahre 1782 und 1783 mit 10 fl., dann dessen jährlichen Grundzinß pro Anno 1785 laut solchjährigen Rechnung Fol. N. ad fl. 27. 3 hl. somit zusammen 11 fl. 27 kr. 3 hl. hieran wurden anheuer bezahlt.	6	—	—
6 fl. 40 kr. — hl.	Maria Anna N. Halbhöflerin von N. zeug fertiger Rechnung Fol. N. ob ihre Capital ad 20 fl. den Zinß vom Jahr 1770 bis 1786. beeden inclusive, mithin ab 16 Jahren mit 16 fl. woran selbe wir hiennach Fol. 10. zu ersehen, zur gnädigsten Nachlaß 6 fl., die übrige 10 fl. — aber in jährlichen 3 fl. 20 kr. bezahlen zu dürfen erhalten, und auch anheuer die erste Frist abgeführt hat mit 3 fl. 30 kr. also dießorts zu vereinnahmen sind	9	20	—
Summa der noch haftenden Ausständen 12 fl. 7 kr. 3 hl.	Johann N. v. N. hat dessen in fertiger Rechnung Fol. N. vorgetragenen Zinßrest ad 1 fl. 30 kr. bezahlt, id est	1	30	—
	Summa der bezahlt wordenen vorjährigen Ausstände 16 fl. 50 kr. — hl.			
Mehr oder Minder.	Minder oder Mehrer.			

Nota: Auf obige Art werden alle Ausstände vorgetragen, und die hienach Fol. 10. vorkommende Ausstände in folgender Jahresrechnung dießorts eingeschaltet.

Sonderbare Einnahm:

Nota: Hieher gehört nichts anderes, als die Gelder von den abgelößten Kirchenstühlen, und eisenen Grabkreuzen, auch der zu bezahlende Kirchenbruch, und das ins Grab gebende Meßgewand, so anderes bey Absterben eines H. Pfarrers oder anderen Priesters; item die Kirchenstrafen, dann was vermittels deren Bescheids-Puncten für einander zu bringen geschaft wird, und andere derley Posten, welche hievorn keine ausdrückliche Rubrick haben, z. E.:

		fl.	kr.	hl.
Nr. N.	An verstiften 6 Kirchenstühlen à 15 kr. eingegangen vermög Schein	1	30	—

	fl.	kr.	hl.
und so wurden für des verstorbenen Cooperators ins Grab mitgegebene Meßgewand bezahlt	10	—	—
Nicht minder werden die unten gehorsamst unterzeichneten Rechnungsstellern vermög N. Receß- und Verbescheidspuncten zur Last gesetzte 5 fl. 15 kr. anmit vergütet, id est	5	15	—
Ingleichen hat der Lebzelter Anton N. die auferntен zu viel empfangene 15 kr. wieder refundirt id est	—	15	—
Latus et Summa	17	—	—

Mehr oder Minder.

Summarischer Renner aller Einnahmen.

Fol.		Fol. 6 a. fl.	kr.	hl.
1.	An fertig bestandenen Geldrest	165	13	5
Eodem.	An Grund-, Stift- und Pfenninggülten	27	17	3
Eodem b.	An zu Geld angeschlagenen Getreidgülten	116	24	—
2.	An verstift-, dann selbst gefängt- und zum Verkauf gebrachten Zehend	54	—	—
Eodem b.	An Zinsen von Heiling-Capitalien	13	—	—
3.	An Zinsen von Jahrtags- und Stiftungscapitalien .	4	—	—
Eodem b.	An unzinßbaren und Fristen-Capitalien	25	—	—
4.	An Gottesberath	13	43	—
Eodem.	An Hochzeit- und Besingnisgeldern	2	15	—
Eodem.	An verschaft- und verehrten Geldern	160	—	—
Eodem b.	An Handlohn, Anfall- und Abfahrten	60	—	—
Eodem.	An heimbezahlten Capitalien	200	—	—
5.	Um verkauftes Holz	—	—	—
Eodem b.	An alten Ausständen	16	50	—
Eodem.	Sonderbare Einnahme	17	—	—
	Summa Summarum aller Einnahmen beträgt	874	43	—

Mehr oder minder.

Nota: Hiernach müssen alle Rubriken mit ihren Abgleichungen, soviel deren etwas in sich haben, Specifice jedoch so kurz als möglich vorgetragen werden, wodurch sich in deren Gegeneinanderhaltung die Ab- oder Aufnahm, so folgsam die Ursach der Vermehr- oder Verminderung sogleich klar, und ohne weiters Nachsehen herauswirft: welches aber anerst in der zukünftig 1788igsten Rechnung auf nachfolgende Art zu ersetzen ist, z. B.

Dieses Summarium zeigt sich gegen Fernten um — fl. — kr. — hl. mehrer, weil die Einnahm an zu Geld angeschlagenen Getreidgülten, verstifteten und verkauften Zehend, Gottesberath und Opfer, Hochzeit- und Besingnisgeldern, verschaft- und verehrten Geldern, Handlohn, Anfall- und Abfahrten, heimbezahlten Capitalien und verkauftes Holz, alten Ausständen, and die sonderbare Einnahm, zusammen mit — fl. — kr. — hl. zu — hingegen an fertig bestandenen Geldrest, Heiling- und Jahrtagszinsen in allen nur pr. — fl. — kr. — hl. abgenommen haben.

Ausgaben dagegen. Fol. 7 a.

Erstlich auf Priesterschaft und Kirchendiener.

		fl.	kr.	hl.
Nr. P.	Herr Pfarrer hat zur jährlichen Besoldung 14 fl. 12 kr. dann an St. Josephstag und Kirchweih 1 fl. 30 kr., und vor 1 Pf. Wachs am Lichtmeß 1 fl. 4 kr. item für dessen Kapellan von altersher 15 fl., wie auch dem Kapellan für Verrichtung zweyer Processionen am Schauerfreytag und Fronleichnamsfest 2 fl., zusamm vermög Scheins erhalten . . .	33	46	—
Anheuer das 3te Jahr.	Ferner ist ihme Herrn Pfarrer vermög gnädigster Resolution vom 1. Jänner 1785 eine jährliche Addition ad 10 fl. auf 6 Jahr wegen Sonn- und Feyertäglicher Gottesdienstthaltung bewilliget, und diese demselben anheuer laut Schein ausbezahlt worden mit	10	—	—
	Latus et Summa	43	46	—

Mehr oder Minder.

Nota: Auf gleiche Weiß ist dasjenige in Ordnung vorzutragen, was dem Meßner, oder Custor, Organisten, Schulmeister, Cantor, Calcanten, item Himmel- Fahnen und Crucifixträgern, dann andere dergleichen, nicht weniger was auf Kreuzgäng und Prozeßionen, auch der Meßner Uhrrichterlohn, Hauszinß, und Säuberung der Kirchen, dann Sänger und Sängerinnen, wie nicht minder was bey den Kreutzgängen auszulegen ist, sohin denenselben von Altersher ausbezahlt wird, welches in so weit zu verstehen, als lang wegen letztern solche zum Theil oder völlig nicht reducirt werden sollen.

Ausgab

auf Deputat und Zehrungen.

		fl.	kr.	hl.
	Herr Pfleger, oder Pflegsverweser hat von Aufnahme dieser Rechnung	—	30	—
Nr. M.	Herr Pfarrer	—	15	—
	Dem Gerichtsschreiber diese Rechnung zu verfaßen, und in Duplo zu schreiben, gebührt	1	15	—
	Dem Meßner für Beywohnung dieser Rechnung . .	—	15	—
	Die Rechnungs Justificationsconcurrenz beträgt laut Quittung	1	—	—
Wie fernten.	Latus et Summa	3	15	—

Nota: Unter dieser Rubrick kommen alle Posten vorzutragen, was sowohl denen Pfleggerichtsbeamten, und Herrn Pfarrern an Additionen bewilligt, auch was alljährlich zur Kirchen- Deputations- Rechnungs- Justifications- Stuben einzusenden bestimmt wird, dann was den Zechpröbsten und Amtleuten bey Aufnahme der Rechnungeröfnung der importanten Opferstöcken, und so in all anderweg von Altersher an Deputaten und Zehrungen, wie nicht minder das Rechnungsbuchbinderlohn, die Bothenlöhner von Herumtrag- und Einlieferung der Rechnungen, ferners, was für summarische Extracte vor den Herrn Pfarrer, dann die Auszügel für die Kirchenpröbste paßirlich ist, und wo zu Verwahrung der Zechschreine kein sicheres

Aufbehaltungsort bey Gericht vorhanden ist, so hat man derley ausfindig zu machen, und zu errichten jedoch ehevor der gnädigsten Ratification willen zur Kirchen-Deputation die behörige Einberichtung zu machen.

Ausgab

Auf Jahrtäg und Stiftungen. Fol. 8.

Nota. Alle diese Stiftungen und Jahrtäg werden ganz compendiös, jedoch Specifice vortragen, z. B.:

		fl.	kr.	hl.
Die legirte Capitalia bestehen in 240 fl. hievon liegen anvorn Fol. 3. ꝛc. auf Interesse 180 fl. die übrigen 60 fl. befinden sich im Zechschrein	Für des Georg N. ad 30 fl. fundirten Jahrtag wurde Herrn Pfarrer 40 kr., dem Meßner 18 kr. und dem Ministranten 6 kr. in toto vermög fertiger Rechnung bezahlt	1	12	—
	Für des Jakob N. ad 30 fl. gestifteten Jahrtag Hrn. Pfarrer 36 kr., dem Meßner 16 kr., dann denen Ministranten 4 kr. zusammen	—	56	—
Nr. N.	Von Johann N. Jahrtag, so anheuer mit 100 fl. fundirt, und anvorn Fol. 3. gegen Obligation vom 20. October 1787 auf Zinß angelegt, dann wovon vermög gnädigster Ratification de dato 15. September curr. A. dem Pfarrer 1 fl. 30 kr., dem Meßner 24 kr., den Ministranten 8 kr., dann			
Nr. N.	den beeden Zechpröbsten 10 kr. zusammen 2 fl. 12 kr. regulirt worden, der Zinß aber anerst künftiges Jahr 1788ste Jahr fließig, kann anheur verausgabt werden	—	—	—
	Latus et Summa	2	8	—

Mehr oder minder.

Nota: Wegen derjenigen mit keiner Fundation mehr auszufindenden Jahrtägen und Spenden haben die churfürst. Pfleggerichtsbeamte mit Beiziehung der betreffenden Hrn. Hrn. Pfarrern um Reducirung auf 1. 2. 3 oder 4. heil. Messen pro intentione fundatoris cumulative ad ordinarium mit all vorwaltenden Umständen die Einberichtung zu machen, und die hierauf erfolgende Ordinariatsresolution sollen die Beamte sodann zur Kirchendeputation um gleichmäßig gnädigste Ratification, oder anderweit höchste Entschließung unverweilt, und förderlich als möglich, unterthänigst berichtlich einsenden.

In Betreff dessen aber, wann nämmlich ein Jahrtagscapital heimbezahlt, und unfructificirlich im Zechschrein aus Abgang eines sichern Anlegungsort liegen verbleibt, so ist in solang der Jahrtag zu suspendiren, und darauf nichts in Ausgab zu bringen, bis das Capital wiederum sichere Zinßeinfluß traget, zumal ein Gotteshaus nicht schuldig ist, den Jahrtag ex propriis halten zu lassen.

Wann hingegen pro futuro ein oder mehrere Jahrtäg, oder Quatembermessen, oder auch Spenden fundirt werden, so ist jederzeit aufmerksamer Cummulativbedacht zu nehmen, daß die Ausgaben nach drei oder höchstens 4 pro cento interesse Ertrag repartirt, und dergestalt regulirt werden, daß dem Gotteshaus für Beleuchtung, Wein und Oblat, dann Paramenta und Geläut die Hälfte des Zinßeinflusses verbleibt.

Jene Jahrtäge jedoch, wo sich verificirt, daß die Capitalien von ältern Jahrtägen und Fundationen einem Gotteshaus effective in Einnahm und in Zechschrein gekommen, aber

nicht ausgeliehen, oder welche zwar ausgeliehen, aber nachhin wieder heimbezahlt, und zeither um sichere Interesse Einfluß nicht wieder ausgeliehen worden, so sind derlei Fundations-Capitalien aus der Zechschreinsbaarschaft, oder in dessen Gebrechung aus der gemeinen Capitalsrubrik jede solch betreffende Quota mit Beylegung des Fundatoris Namen zu ersetzen, und so derley oder ein anderes Fundationscapital wiederum in Ablösung fallt, dürfen derley mit nichten zu einem andern Ende verwendet, sondern müssen zu wieder sichern Ausleihung (worauf jederzeit vorzüglich zu sorgen ist) im Zechschrein conservirt, und Vormerkungsweis tractirt werden.

Ausgab. Fol. 8. b.

Auf Beleucht- und Unterhaltung des Gottesdienstes.

Nota: Hieher wird eingetragen Wachs, Oel und Wehyrauch dem Gewicht nach, dann Opfer- und Speißwein nach der Maaß, auch Oblaten nach deren Zahl und jedes nach dessen Preiß, jedoch diese Posten alle mit möglichster Kürze, z. B.

		fl.	kr.	hl.
Nr. N.	Dem Simon N., Lebzelter dahier, wurde für abgegebene 3 Pfund weißes und 6 Pfund gelbes Wachs à 1 fl. 12 kr. und 1 fl. 8 kr. 10 fl. 24 kr. über Abzug des rückerhaltenen 2 Pfund Tropfwachs über à 40 kr. noch bezahlt laut Scheins . .	9	4	—
Nr. N.	Dem Paul N., Kramer hieselbst sind laut Conto für 50 Pf. Baumöl à 24 kr. und 2 Pf. Weyhrauch à 40 kr. bezahlt worden	21	20	—
Nr. N.	Ferners ist für 6 Maaß Speiß- dann 13 Maaß Opferwein à 24 und 30 kr. Beweis Quittung abentrichtet worden .	8	54	—
Nr. N.	Und so wurden auch um 350 große, und 1000 kleine Oblaten à 12 kr. et 16 kr. vom Hundert laut Scheins ausgelegt	1	12	—
	Summa	41	—	—

Mehr oder minder.

Nota: Ferners kommt auch unter dieser Rubrik das Wascherlohn ob den Kirchenwäschen und das Bothenlohn um Abholung des heil. Chrisams, dann Bothenlöhner um Wachs, Oel und Wein, item was dazu Namen haben mag, in Verrechnung zu bringen. Das Oel zu einem ewigen Licht, darzu des Jahrs 52 bis 54 Pf. hinlänglich, und dahero kein mehreres passirlich ist, kommt aber mit dem Oel zu einem heil. Grab, wo derley vorhanden, nicht zu vermischen, sondern jedes separirter bei dem Krammer auszunehmen, und auf separirte Bescheinigungen in Aufrechnung zu bringen.

Ausgab. Fol. 9.

Auf Gebäu und Reparation.

		fl.	kr.	hl.
Nr. N.	Nach eingelangt- und beiliegender Ratification de dato N. hat man bey dem Gotteshaus N. die Dachung übersteigen lassen, und hiefür auslegen müssen, und zwar			
Nr. N.	Für 4 Schäffl Kalk à 45 kr. laut Schein	3	—	—

		fl.	kr.	hl.
	Um 750 Taschen à 45 kr.	6	—	—
	Ob 6 Fuder Sand à 15 laut Quittung	1	30	—
Nr. N.	Für die hierzu gebrauchte 5 Maurer und 2 Taglöhner ab 5 Tagen à 24 kr. und 16 kr sind dem Maurermeister Beweiß Conto bezahlt worden	12	40	—
	Latus et Summa	23	10	—

Mehr oder minder.

Nota: Bey dieser Rubrik wird alles ohne Ausnahm, was nur immer Gebäu und Reparation heißt, und nach sich ziehet, desgleichen auch die Kirchenstühl in ergebenden Fall, und wo herkommlicher Massen das Stuhlgeld gereicht wird, vor- und eingetragen, und also nichts mehr unter die gemeine Ausgab, wie seithero der Mißbrauch gewesen ist, vorgetragen.

Sonderbar aber ist wohl zu merken, daß ohne vorgängig zu behöriger Zeit geschehenen Einberichtung, dann hierüber erholt, und wirklich zu Gericht eingeloffener gnädigster Kirchendeputations-Ratification hierauf gar nichts verwendet werden dürfe, widrigen Falls jene churfürstl. Beamte, welche darüber hinausgehen würden, die Restitution dermassen befehlbar machen müsten, daß man das bey der Rechnungsablag für gnädigster Ratification in Ausgab gesetzte der Beleg und Bescheinungen ungehindert in Rechnung durchstreichen, und von den betretenden Beamten in instanti baar erholen lassen würde, und hat sich daher auch ein Herr Pfarrer bey nämlichen Compelle keines widrigen oder eigenmächtigen zu unternehmen, sondern der Cummulativ in allen zu fügen.

Nebstdem haben sich die Beamte bey einen führenden Hauptbau mit ordentlichen Wochenzetteln, und exprimirlicher Bemerkung der langen und kurzen Arbeitstägen fürzusehen, und derlei Hauptbau in Rechnung damit zu belegen.

Ausgab.
Auf Kirchenzierde.

Fol. 9 b.

		fl.	kr.	hl.
Nr. N.	Nach erhaltener gnädigster Ratification sub dato N. hat man ein neues Meßgewand verfertigen lassen, und hierauf laut Verzeichniß verausgabt	30	—	—
	Summa per se	30	—	—

Mehr oder minder.

Nota: Dießorts kommt von sich selbst alles, was Kirchenzierde, Paramenta, Meßgewänder, Alben, Chorröck und dergleichen, item neue Glockenbeyschaffungen, und deren vorfallende Umgiessungen, dann was immer Namen zur Kircheneinrichtung hat, weiters was gefaßt und ungefaßte Arbeit anbetrift, alles zwar mit gnädigster Ratification ein- und vorzutragen, wegen dem aber, was mit gnädigster Ratification nicht belegt werden kann, wird dießfalls obige Commination bei der Reparation hier repetirt.

Ausgab
Auf hingeliehene Capitalien.

Nota. Hierorts werden alle auf Zinß und ohne Zinß ausleihende Capitalien ohne

Ausnahm in Ausgab gebracht, jedoch unter dem ernstlichen Auftrage, daß weder viel noch wenig ohne vorher erhaltene gnädigste Resolution ausgeliehen und anticipirt werden dürfe. z. B.

	fl.	kr.	hl.
Die anvorn Fol. 4. von Johann N. von N. zu Haltung eines Jahrtags legirte 100 fl. sind, wie Fol. 3. ersichtlich dem Mathias N. Söldner zu N. nach erhaltener gnädigster Ratification von dato N. und hierüber sub dato N. ausgestellter Obligation vorgelihen worden i. c.	100	—	—
Summa per sc.			

Mehr oder minder.

Ausgab
Auf heimbezahlte Capitalien.

Bei diesem Gotteshaus ist derlei nichts vorhanden, somit wird hierauf vorausgabt
Nichts.

Nota. Dießfalls wird in Ausgab gebracht, was ein Gotteshaus einem andern Zinß- oder unzinßbar, oder in anderweg schuldig ist, und anwiederum in Fristen oder in toto heimbezahlt.

Ausgab Fol. 10. a.
Auf Nachlaß und Verlurst.

Nota. Der Arten muß alles, was mit gnädigster Kirchendeputationsratification zum Nachlaß oder Verlust verificirt werden kann, mit purer Bemerkung der Substanz so kurz als möglich in Ausgab geführt, und die Nachlaßresolution, dann Genußschein der Rechnung pro verificationibus angelegt werden, mit dem weitern Bemerken, daß, wenn was an denen in der Einnahm an alten Ausständen vorgetragenen Haftungsposten nachgelassen wird, solcher Nachlaß in der nämlichen Rubrik, wie dort schon aus dem 2. Exempel zu ersehen ist, in Empfang genommen und hierorts auf folgende Art in Ausgab zu bringen sey, e. g.

		fl.	kr.	hl.
Nro. N.	Dem Bartholomä N. von N. sind vermög ratificirten Nachlaßlibell Nro. N. ob denen an seiner anheuer hievorn Fol. 1. zu Geld angeschlagenen Getreidgült ad 116 fl. 24 kr. schuldig gebliebenen 30 fl. 20 kr. nachgelassen worden, so auf anliegende Genußschein vorausgabt werden. ꝛc.	20	—	—
Nro. N.	Der Maria Anna N. verwittibten Halbhöflerin zu N. sind an ihren in fertiger Rechnung Fol. N. vorgetragenen Zinsausstand ad 16 fl., vermög der anvorn Fol. 2. sub Nro. N. beigelegten gnädigsten Ratification nachgelassen 6 fl. Diese auch hievorn Fol. 5 vereinnahmt worden, welche gegenwärtig Beweiß Genußscheins per Ausgab zu setzen sind	6	—	—
	Summa der Ausgab auf Nachlaß und Verlurst . . . 26 fl. — kr. — hl. Summa	26	—	—

Mehr oder Minder.

Ausgab
auf Lehenreich, Steuern, dann jährliche Stift und Gülten.

Nota. Vor allen werden unter dieser Rubrik mit kurzen, doch Specifice eingestellt jene Güter, Grundstück und Gilten, welche anderwärtshin lehenbar gehörig sind, item wer

der Lehenherr ist, dann wer zum Lehenträger gestellt worden, und ob dieser letzterer noch bey Leben seye, auch was letztmals zum Lehenreich bezahlt worden ist, damit bey ergebenden Verabsterben ein oder des andern das Lehen in Zeiten wiederum recognoscirt, und die Caducität desto unfehlbarer vermieden werden könne.

Nach diesem wird die Ausgab nach gestaltsame, wie diese Rubrik lautet, wo derlei vorhanden, eingeführt, wie folgt:

		fl.	kr.	hl.
	Dieses Gotteshaus hat ob ihren inhabenden Zehend Nro. N.			
Nro. N.	zu allhiesig churfürstl. Steueramt l. Q. die ganze Lichtmeßsteuer bezahlt mit	1	30	—
Nro. N.	Dann die mit 5 Viertel ausgeschriebene Michaelisteuer l—S. mit	1	52	4
	Latus et Summa	3	22	4

Mehr oder Minder.

Ausgab Fol. 10. b.

Auf heurige Ausstände.

Nota: Dießorts kommt blos jenes vorzutragen, was an heurig- sowohl beständig- als unbeständigen Einnahmen nicht bezahlt, und auf des haftenden theils beschehen unterthänigstes Einlangen, oder von Rechnung gebenden Beamten selbst gemachte Vorstellung von der Churfürstlichen Kirchendeputation als Ausstand dießorts einsweilen verausgaben zu dürfen gnädigst bewilliget worden, ohne derley gnädigster Kirchendeputationsresolution wird aber nichts passirt, weder in dieser noch nachfolgenden Rechnungen, weder an Geld noch Materiale ꝛc.

		fl.	kr.	hl.
	Bartholomä N. von N. haftet an seiner dießjährig hiervorn Fol. 1r zu Geld angeschlagenen Getraidgilt ad 116 fl. 24 kr. 30 fl. wovon ihm aber vermög unterm N. dato ratificirten Nachlaßlibell 20 fl. nachgelassen, die übrigen 10 fl. hingegen bis künftiges Jahr bezahlen zu dürfen bewilliget worden, welche dießorts per Ausgabe zu stellen sind, i. e. . . .	10	—	—
Nr. N.	Ingleichen ist vermöge gnädigsten Kirchendeputationsdecret de dato N. dem Martin Stadelmayr zu N. sein pro hoc Anno rückständig gebliebenes, und hiervorn Fol. 2. per Empfang gebrachtes Interesse ad 5 fl. ab aufhabenden 100 fl. Heiling-Capital künftiges Jahr abentrichten zu dürfen, gestattet worden i. e.	5	—	—
	Latus et Summa:	15	—	—

Mehr oder Minder.

Nota: Diese Ausstände müssen sonach in künftiger Jahrsrechnung hiervorn unter der Rubrik an alten Ausständen, wie Fol. 5. et 1. zu sehen, eingetragen werden.

Gemeine Ausgaben. Fol. 11. a.

Nota: In gegenwärtiger Rubrik werden in Vortrag gebracht die Zehendfäng-Getraid-Verführungs-Unkosten, die Dongratuit-Gelder, die Kirchen-Directorien oder Calender, dann

was für Kinderlehr-Schaukungen passirlich ist, ferners die churfürstl. Decimation, wenn derlei gnädigst ausgeschrieben, wie auch, was in Kraft erfolgender Bescheidspuncten in Ausgab zu bringen, bewilliget wird: wie nicht weniger, jene Ausgabsposten, die in vorhergehenden Rubriken nicht schicklich einzutragen, und unbeträchtlich, dann nicht alle Jahr, oder selten anfällig sind, e. g.:

		fl.	kr.	hl.
	für einen Kirchencalender und Directorium sind ausgelegt worden	—	30	—
N. N.	Um Kinderlehr-Schaukungen wurden dem Herrn Pfarrer behändiget die gewöhnliche	2	—	—
N. N.	Dann auf die anheuer repartitionsmässig ausgeschriebene Decimation ist bezahlt worden l. Q.	6	49	—
	Vermög fertig- 15ten Receß- und Bescheidspuncten werden die von unten gehorsamst unterzeichneten Rechnungsstellern in solchjähriger Rechnung Fol. N. sich selbst zu Last gerechnete 7 fl. anmit in Ausgab gebracht, i. e.	7	—	—
	Latus et Summa:	16	19	—

Mehr oder Minder.

Fol. 11. b.

Summarischer Renner aller Ausgaben.

Fol.		fl.	kr.	hl.
7.	Auf Priesterschaft und Kirchendiener	43	46	—
Eodem.	Auf Deputat und Zehrungen	3	15	—
8.	Auf Jahrtag und Stiftungen	2	8	—
Eodem b.	Auf Beleucht- und Unterhaltung des Gottesdienst . .	41	—	—
9.	Auf Gebäu und Reparation	23	10	—
Eodem b.	Auf Kirchenzierde	30	—	—
Eodem.	Auf hingeliehene Capitalien	100	—	—
Eodem.	Auf heimbezahlte Capitalien	—	—	—
10.	Auf Nachlaß und Verlurst	26	—	—
Eodem.	Auf Lehenreich, Steuren, dann jährl. Stift und Gilten	3	22	4
Eodem b.	Auf heurige Ausständ	15	—	—
11.	Gemeine Ausgaben	15	19	—

Summa Summarum aller Ausgaben:
304 fl. — kr. 4 hl.

Nota: Hiernach wird die Ursach der Mehr- oder Minderung angezeigt, nach der Form, wie in dem bey dem Einnahms-Summario beygefügten Exempel zu ersehen, welches jedoch gleichfalls erst in der zukünftig 1788sten Rechnung genauest zu befolgen ist.

Wenn nun Bestehende 304 fl. — kr. 4 hl. von dem anvorn Fol. 6. befindlichen Einnahms-Summario ad 874 fl. 43 kr. — hl. abgezogen werden, so zeigt sich zum wahren Effectivrest, worunter das hiervorn Fol. 4. von Peter N. gestiftete Jahrtagscapital ad 60 fl. mitbegriffen ist, vorhanden zu seyn
570 fl. 42 kr. 4 hl.

Nota: Bei der Geldentwerfung ist jederzeit, wie vor, zu entnehmen, in con-

textu zu exprimiren, wie viel und zu welchen Jahrträgen hierunter heimbezahlte oder neugestiftete Jahrtagscapitalien begriffen sind, zumal alle diese zu keinem anderen Ende angegriffen werden dürffen, als nur wiederum auf Ausleihung um sicheres Interesse zu Fortsetzung der Stiftung, mithin daß derley Capitalien zu nämlichen Ende von Zeit zu Zeit im Zechschrein aufbewahrt werden müssen.

Welch vorstehender Effectivrest sich auch noch vorgängig mit denen Zech-
Nro. N. pröbsten gepflogener und anliegender Beutelrechnung (über wessen Verfassungsart nachhin das Formular beygedruckt ist) dann Beweiß beygeschlossener Münz-
Nro. N. listen im Zechschrein baar vorhanden zu seyn zeiget mit 570 fl. 42 kr. 4 hl.

Nota: Die Münzzetteln ohne Ausnahme ordentlich sortirter specificirt und die Stücke bis auf die Sechser excl. bei jeder Sorte mit der Zahl ausgesetzt, und vor deren Entwerffung jedes Stück mit seinem Werth exprimirt werden, sodann kommen alle derley im Beyseyn jeden Ortspfarrer und der Zechpröbste verfassende Münzzettel von gedacht jedem Ortspfarrer mit der explicativen Ausdrückung zu attestiren, eigenhändig zu unterschreiben, und mit ihren eigenen Pettschaften zu fertigen, daß die obige Baarschaft also ausgezählet, richtig erfunden, und unter dreyfacher Sperr in Zechschrein gelegt worden. Actum N. Anno N.

Ferners ist genau zu beobachten, daß bei jedem Jahresschluß, und vor sich gehenden Haupteincassirung die Zechpröbste den über die unvermeidliche Ausstand verbleibenden Handrest jeden Jahrs bey der Rechnungsverfassung baar erlegen sollen, wurden jedoch diesen auf eingelangt gnädigste Kirchendeputations-Ratification zu Beyschaffung der zu künftigen Jahrs vorzunehmenden Baureparation nöthigen Materialien so anderen höchstnöthigen Ausgaben einige Gelder pränumerirt, so sind solche mit gesammter Hand aus dem Zechschrein herzunehmen, von den Zechpröbsten aber hiefür Haftscheine unter pfarrlicher Cumulativ-Attestirung in Zechschreine zu legen, und diese statt baaren Geld beyzubehalten, solches aber mit Allegirung der Kirchendeputations-Ratification in Rechnung vorzumerken, e. g.

Vermög eingelangt-gnädigster Kirchendeputations-Ratification von N. N.
sind künftiges Jahr auf Gebäu zu verrechnen . . . . fl. kr. hl.
wozu denen Kirchenpröbsten zu Beyschaffung der Baumaterialien gegen Haftschein pränumerirt worden sind . . . . . fl. kr. hl.

Nota: Hiernach kommt der gesammte Vermögensstand jeden Gotteshauses zu entwerfen, wie folgt, und zwar:

Dieses Gotteshaus hat Zechschreinsbaarschaft:

Fol.		fl.	kr.	hl.
11r	An älteren Ausständen	570	41	4
5r	„ heurigen Ausständen	12	—	—
10r	„ Heilingcapitalien	120	—	—
2r	„ Jahrtagscapitalien	180	—	—
3r	„ Capitalien ohne Zins	100	—	—
	thut das völlige Vermögen beym Gotteshaus N. Joseph zu N.	997	42	4

Mehr oder Minder.

Formular einer Beutelrechnung.

Folgt das Formular wie die churfürstl. Beamte bey jedem Gotteshaus insonderheit die Beutelrechnung ordentlich und explicativ in kurzem Begrif zur klaren Herstellung der

Zechschreibs Baarschaft unterpflegender Richtigkeit zu verfassen, und jeder Hauptrechnung bey den Zechpröbsten zu adnumeriren haben.

Beutelrechnung.

Das Pfarrgotteshaus St. Joseph zu N. betreffend pro Anno 1787. Zechpröbste N. N. von N.

Einnahmen.

	Pfleggerichtische Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Zechpröbstische Einnahmen. fl.	kr.	hl.
An Grund- Stift- und Pfenninggülten	27	17	3	—	—	—
„ zu Geld angeschlagenem Getreidedienst über den Zustand des Bartholomä N. ad 30 fl. noch .	—	—	—	86	24	—
„ verkauften Zehend	—	—	—	54	—	—
„ Zinßen von Heiling-Capitalien über Martin Stadelmayrs Ausstand ad 5 fl. noch	8	—	—	—	—	—
„ Zinßen von Jahrtags-Capitalien.	4	—	—	—	—	—
„ unzinßbar- und Fristen-Capitalien	25	—	—	—	—	—
„ Gottesberath	—	—	—	13	43	—
„ Hochzeit- und Besingnisgeldern	—	—	—	2	15	—
„ verschaft- und verehrten Geldern	160	—	—	—	—	—
„ Handlohn	60	—	—	—	—	—
„ Heimbezahlten Capitalien	200	—	—	—	—	—
An ältern Ausständen						
von Martin Stadelmayr	6	—	—	—	—	—
„ Maria Anna N.	3	20	—	—	—	—
„ Johann N.	1	30	—	—	—	—
Sonderbare Einnahm	17	—	—	—	—	—
Summa . . .	512	7	3	156	22	—

Ausgaben.

	Pfleggerichtische Ausgaben. fl.	kr.	hl.	Zechpröbstische Ausgaben. fl.	kr.	hl.
Auf Priesterschaft und Kirchendiener	43	46	—	—	—	—
„ Deputata	3	15	—	—	—	—
„ Jahrtag	2	8	—	—	—	—
„ Beleuchtung	41	—	—	—	—	—

	Pfleggerichtische Ausgaben.			Zechpröbstische Ausgaben.		
				fl.	kr.	hl.
Auf Reparation	23	—	—	—	—	—
„ Kirchenzierde	30	—	—	—	—	—
„ ausgeliehene Gelder	100	—	—	—	—	—
„ Steuern	3	22	4	—	—	—
Gemeine Ausgaben	16	19	—	—	—	—
Summa . . .	263	—	4	—	—	—
Restirt also im Zechschrein				249	6	7
und Zechpröbste haben ihre Einnahm zu Gerichts Handen gutgemacht mit				156	22	—
Summa . . .				405	28	7
dann pro Anno 1786 muß sich Baarschaft in Zechschrein erfinden				165	13	5
Macht in allen . . .				570	42	4

Churfürstl. Pfleggericht N.

(L. S.) N. N. Pfleger.

(L. S.) N. N. Gerichtsschreiber.

Nota: Nach diesem Formular hat sich jeder Beamte mit alljährliche Pflegung deren Beutelrechnungen bey jedem Gotteshaus, jeder Bruderschafter und jeder milden Stiftung, wo immer ein Zechprobst, oder an dessen Stat, ein Zinß-Verwalter aufgestellt, dann Einnahm und Ausgaben mitzuführen hat, zu fügen, und davon nicht abzugehen, bevorab man andurch die jährliche wahre Richtigkeit, und Baarschafts-Herstellung ersehen kann, und will.

Wie dann gegenwärtige Instruction bey jedem Gericht und Amt bey der ersten Rechnung alljährlich abzulesen, und den H. H. Pfarrern zu lesen zu geben, und somit in allen diesem strictissime nachzukommen ist, weilen alsdann die General-Punkten in den alljährlichen Bescheids-Punkten ausbleiben.

Nota: Nach vorangeführt- so umständig- als explicativ- fürlaufenden Instruction und respective Formular haben jede Ortsbeamte alle übrigen Rechnungen der ihnen zu administriren gnädigst anvertrauten Gotteshäusern, Bruderschaften, und andern milden Stiftungen nachzutragen, dann mit allem Fleiß zu verfassen, und die Resten in der Baarschaft und allerley Ausständen zuverläßig vorzutragen, inmassen es ihre Pflicht erfordert, dann wie sie es ihnen vor Gott und Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu verantworten getrauen.

Alsdann haben sie, und ein jeder insonderheit auf separirtes Pappier zu stellen, zu verfassen und nebst der Rechnung zur churfürstl. hochlöbl. Kirchendeputation jährlich mit einzuschicken folgenden summarischen Begriff und Rennet, als ihnen nachstehendes Formular die Anweisung giebt.

Tabellirter summarischer Begriff und Renner,

vom Churfürstl. Pfleggericht N. anzeigend die baaren Gelder, Zechprobstresten, alte und neuere Ausständ, dann aufliegende Zins- und unzinsbare Capitalien mit dem ganzen Vermögensstand pro Anno 1787.

Nota. Es ist aber hiemit richtig und verlässig zu gehen, dann zu unterschreiben und zu fertigen.

Mrus. der Gotteshausrechnung.	Diöces N.	Baar Geld im Zechschreine. Jahrtags-Capitalien fl.	kr.	hl.	Von gemeinen Capitalien u. and. Einnahmen fl.	kr.	hl.	In der Zechpröbste Hände. fl.	kr.	hl.	Auf Gebäude und Reparation ist künftig zu verrechnen. fl.	kr.	hl.	Aeltere Ausstände fl.	kr.	hl.	Heurige Ausstände fl.	kr.	hl.	Heiling-Capitalien. fl.	kr.	hl.	Jahrtags-Capitalien. fl.	kr.	hl.	Capitalien ohne Zins. fl.	kr.	hl.	Summa des gesammten Vermögens. fl.	kr.	hl.
Nro. 1.	St. Josephs Gotteshaus zu N. Nota. und sofort als viel sich Gotteshäuser und Bruderschaft. unter dieser u. übrig. Diöces. bei einem Gericht befinden.	60	—	—	510	42	4	—	—	—	—	—	—	12	7	3	15	—	—	120	—	—	180	—	—	100	—	—	997	49	7
	Summa																														

(L. S.) N. N. Pfleger. (L. S.) N. N. Gerichtsschreiber.

Regulativum,

nach welchem sammentlich nach specificirte Gattungen von beständigem Kucheldienst, Haus- und Blutzehend, dann Gülten pro Anno 1787 anfangend für die Zukunft zu verrechnen sind und zwar.

	fl.	kr.	hl.
1 Fahrtl Kraut zu	1	20	—
1 Fahrtl Ruben zu	1	20	—
1 Pfund Wachs zu	1	—	—
1 Pfund Schmalz zu	—	12	—
1 Pfund Flachs	—	10	—
1 Gans	—	24	—
1 Aendte	—	12	—
1 Henne	—	12	—
1 Huehn	—	6	—
10 Eyer	—	4	—
1 Lamm	—	36	—
1 Schweinl	—	24	—
1 Weihnachtsweck	—	8	—
1 Käß	—	2	—
1 Metzen Hanfkörner	—	36	—

Beilage Lit. D.

Cassa-Manuale

über alle bey den Gotteshäusern churfürstlichen Pfleggerichts N. pro Anno 1787 nach Inhalt solch jähriger Rechnungen vorhandene Baarschaft, dann hierüber weiters gepflogene Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1787.

Nro. 1.

Inhalt 1786 Rechnung Fol. ist bei diesem Gotteshause eine Baarschaft vorhanden per . . . . . fl. kr. hl.

Hierunter sind Jahrtags- und Stiftungscapitalien begriffen . . . . . fl. kr. hl.

dann heimbezahlte und nicht ausgelehnte gemeine Kapitalien . . . . . fl. kr. hl.

verbleiben zu gemeiner Baarschaft . . . . . fl. kr. hl.

Folget pro Anno 1787.

Erstes Quartal.

Einnahme.

Hierher werden nun aller gerichtlichen Gotteshäuser Einnahmen, wie solche immer Namen haben mögen, unter ihre Hauptrubrique summariter Quartal für Quartal eingetragen, jedes geschlossen, und sonach hieraus der Quartals-Extract verfaßt.

Ausgabe.

Gleichermassen kommen da alle zu bestreitenden Ausgaben, so viel bereits vorhin ratificirt, und unter dem Jahre gnädigst gutgeheißen werden, ebenfalls unter ihren Rubriquen summariter vorzutragen.

NB. Und so fort wird von Kirche zu Kirche geschritten.

Beilage Lit. E.

Extract

aller Gotteshauseinnahmen und Ausgaben, dann baaren Geldrests des churfürstl. Pflegamts N. Herzogthums Neuburg fürs 1te Quartal 1787.

Allda wird die vorgängige Rechnung, oder der Quartals-Extract allegirt.

Vermög vorgängiger Rechnung (Quartals Extract) ist an baarem Geld vorhanden . . . . . fl. kr. hl.

und in gegenwärtig verflossenen 1. Quartal sind Beweißcassa-Manuals bey hiesig vorhandenen 30 Gotteshäusern durch alle Rechnungsrubriquen richtig zusammengezogener Masse an Einnahmen gefallen . . . . . fl. kr. hl.

Summa fl. kr. hl.

Abzug hievon.

Inhalt ob allegirten Cassamanual wurden in vorbesagtem Quartal an ordinari und gnädigst ratificirten Ausgaben durch alle Rubriquen bestritten:

Defalcando deren bezeigen sich noch wirklich vorhanden zu seyn . fl. kr. hl.

Hierunter befinden sich aber Jahrtags- und Stiftungs-Capitalia . fl. kr. hl.

Dann heimbezahlt und bisher nicht wieder hinausgeliehene gemein Capitalia . . . . . fl. kr. hl.

Thut . . . . . fl. kr. hl.

Verbleiben demnach zur gemeinen Baarschaft . . . . . fl. kr. hl.

1) An voriges Jahr ratificirt noch nicht verwendet- aber doch in die Concurrenz gekommenen Baufällen hat man noch in Händen in Summa . fl. kr. hl.

2) An neu errichteten Baufällen hat man für künftiges Jahr nöthig in Summa . fl. kr. hl.

Churfürstliches Pflegamt N. N.

N. N. Pfleger. N. N. Gerichtsschreiber.

Diese letzte zwo Reparationsposten werden nur in den 4ten Quartalsextract gesetzt.

Lehenbuch über alle Pfarren und Benefizien des Churfürstl. Pfleggerichts N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Namen, resp. Art d. Pfarr oder des Benefícii curati vel simplicis.	Entlegen im Amt.	Diöces und Decanat.	Jus praesentandi hat.	Jus possessionem dandi hat.	Jus obsignandi und Verlassenschaftsverhandlung hat.	Wie hoch die Erträgniß nach dem Decimationsbetrag oder sonstigem Bewußtseyn.	Advocatia gebührt.	Besondere Anmerkungen.
			a) Titulo consessions. b) Titulo praescriptionis alternative vel privative. Allegantur actus possessori.	a) Titulo concessionis. b) Titulo praescriptionis. Allegantus actus possessori.	a) Titulo concessionis. a) Titulo praescriptionis. Allegantus actus possessori.		a) Titulo concessionis b) Titulo praescriptionis. Allegantus actus possessorii.	a) Ob Bruderschaften noch vorhanden, und wer Rechnung hievon aufnehme? b) Was für Filialen zur Pfarr gehören, und ob sie per Vicarium expositum oder curando versehen werden. c) Ob sepultura und Sanctissimum in loco? aus was für Mitteln das ewige Licht bestritten werde. d) Wie oft Gottesdienste allda gehalten werden. e) Wie viele Geistliche zur Aushülfe oder für beständig gehalten werden? f) Ob die Pfarr mit einer Pension belegt, und an wen selbe verabreicht werde?

Lit. G.

Formular,

nach welchem die Regierung Neuburg alle Quartal eine Tabelle zum Churfürſtl. geiſtl. Rath zur Einſicht einzuſenden haben ſoll.

Regierung Neuburg.

Wurde bewilligt oder ratificirt.

Rathtag	Im Gericht.	Auf Anlehen	Auf Reparationen.		Auf Neubau.		Auf Nachläß.		Auf Gratificationen	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Den 10. Jänner .	Burglengenfeld	500	—	—	300	—	16	—	—	—
Den 14. Jänner .	Allersberg	100	185	—	—	—	40	50	100	—
Latus . .		600	185	—	300	—	56	50	100	—
Summa .										

M. G. S. v. J. 1768. Bd. 4. Nro. 174. S. 859.

§. 1011.

Auszug

aus der Instruction für das Generalconsistorium der protestantischen Gesammtgemeine des Königreichs Bayern vom 8. September 1809.

I. Oberaufsicht über die Kirchengüter.

Mit der Ministerialsection der Generaladministration des Stiftungsvermögens hat das Generalconsistorium zugleich die Verpflichtung auf sich über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirchen- und Kirchenstiftungen des Reiches zu wachen.

§. 82.

Besonders hat es darauf zu sehen, daß die für den Cultus der evangelischen Kirchen bestimmten nöthigen Ausgaben aus diesem Theile des Stiftungsvermögens bestritten, die dazu vorhandenen Localen und allgemeinen Kirchenfonds etatsmässig zu diesem Zwecke benützt, und wie es das Bedürfniß und die Würde des öffentlichen Gottesdienstes und den Unterhalt der zur Besorgung desselben angestellten Geistlichen und übrigen Kirchendiener erfordert, regelmäßig und ausschließlich verwendet werde.

§. 83.

Es trägt daher das Generalconsistorium durch seinen Vorstand dem geheimen Ministerium des Innern nach dem organischen Edicte vom 8. September 1808 seine Vorschläge über die Errichtung neuer Pfarreien and über die Einziehung oder bessere Dotirung von Pfarreien, deren Ertrag zur Unterhaltung eines Geistlichen unzureichend ist, vor, und veranlaßt, benehmlich mit der geheimen Ministerialstiftungssection, die deshalb nöthigen Bauten oder Veränderungen an vorhandenen Kirchen- und Pfarrgebäuden.

§. 84.

Es erhält das Generalconsistorium in jedem erforderlichen Falle Einsicht des Vermögensstandes einzelner Kirchenstiftungen, und der darüber eingekommenen Rechnungen und formirten Etats.

§. 85.

Es begutachtet die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken der protestantischen Confession, nebst den Bedingungen ihrer Bestätigung und ihrer zweckmäßigen Verwaltung und Verwendung.

§. 86.

Es werden dem Generalconsistorium alle Anträge, welche auf die Veräusserung, Realitäten, auf neue Anordnung von Kircheneinkünften, auf Abänderungen in der matrikelmäßigen Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener, oder auf anderweitige Verwendung von Kirchen- und Pfarrgebäuden sich beziehen, zur Kenntniß mitgetheilt, und sich darüber mit der Ministerialsection der Administration des Stiftungsvermögens zu benehmen, oder auch seine gutachtlichen Vorschläge darüber, und die in solchen Fällen an die äussern Stiftungsad-

miniſtrationen nach ſeinem Antrage zu erlaſſenden Verfügungen dem geheimen Miniſterium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Reg.-Bl. v. J. 1809. St. LXV. S. 1516.

§. 1012.

Auszug

aus der Specialinſtruction für die Generalkreiscommiſſariate in Beziehung auf das Kirchenweſen der proteſtantiſchen Geſammtgemeine des Königreichs Bayern vom 8. September 1809.

§. 15.

Ueber Aenderung der kirchlichen Gebäude und Pfarrhäuſer, Einrichtung neuer, und Veräuſſerung der vorhandenen, ſendet das Generalcommiſſariat erforderlichen Falls Gutachten und Informationsbericht ein.

§. 16.

Die Erhaltung und vorſchriftsmäſſige Verwendung des Kirchenvermögens hat das Generalcommiſſariat zu controliren.

§. 17.

Auf genaue Beobachtung der Kirchenordnung zu achten, und die ihm bekannt gewordenen Uebertretungen derſelben abzuſtellen.

Reg.-Blatt v. J. 1809. St. LXV. S. 1524.

§. 1013.

Auszug

aus dem Concordate vom 24. October 1817.

Art. IV.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis, et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

Die Fonds, Einkünfte, beweglicher und unbeweglicher Güter der biſchöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieſelben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, ſo werden Seine Majeſtät den Abgang decken.

Art. VIII.

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quid-

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Beſitzungen zu erwerben, und was ſie

quid de novo acquisierit, facict suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium zu Trient zustehen.

Gesetzbl. v. J. 1818 St. 18. S. 416 und 418.

§. 1014.

Auszug

aus dem Edicte über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche vom 26. Mai 1818.

§. 11.

In Ansehung dieses Geschäftskreises des Oberconsistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den frühern Edicten, nämlich

a) in der Anordnung einer Section in Kirchengegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. 6.;
b) in den Instructionen für das Generalconsistorium und für die Generalkreiscommissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreiches Bayern vom 8. September 1809 enthalten sind.

§. 12.

In Ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmässige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirche und Kirchenstiftungen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Ges. Bl. v. J. 1818. St. 18. S. 442.

§. 1015.

Auszug

aus dem Edicte über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818:

§. 47.

Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zu-

stimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräussert oder verwendet werden.

§. 48.

Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Beßten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in anderen Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;

d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten;

e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49.

In so fern für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Armenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

§. 64.

Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden (bei den Kirchengesellschaften) als weltliche Gegenstände erklärt:

d) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc. fahrende Habe, Nutzung, Renten Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Executionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude.

§. 75.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Königlicher oberster Aufsicht.

§. 98.

Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermö-

gen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99.

Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

Ges. Bl. v. J. 1818. St. IX. S. 153.

§. 1016.

9964.

(Kirchen-Concurrenzkasse betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird auf ihren Bericht vom 8. Mai l. J., in rubricirtem Betreffe, erwiedert, daß im §. 48. des Edictes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften für die Unterstützung der nicht zureichend dotirten Kirchen zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gebäude möglichste Vorsorge getroffen, und die rechtzeitige Erledigung der Kirchenbau-Concurrenzgegenstände von einem kräftigen Einschreiten der Königlichen Regierung selbst abhängig sey, übrigens aber eine Ermächtigung zur Wiederherstellung der vormaligen Kirchenbau-Concurrenzkasse, welche ihren Zweck gänzlich verfehlt hat, nicht ertheilt werden könne.

München am 14. Juli 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1017.

906.

(Concurrenz zu Cultusgebäuden, resp. die Anwendung des §. 48. lit. a. des II. constitutionellen Edictes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Frage, in wie weit durch die Bestimmungen des §. 48. lit. a. des II. constitutionellen Edicts eine Aenderung in der Concurrenzpflicht jener moralischen oder physischen Personen eingetreten sey, welche aus einem Rechtstitel zur Erbauung oder Unterhaltung eines Cultusgebäudes verbunden sind? wird gelegenheitlich eines speciellen an die Allerhöchste Stelle gelangten Falles die anmit zur Kenntniß sämmtlicher Behörden gelangende Entschließung ertheilt:

„Nachdem die im II. constitutionellen Edicte §. 48. lit. a. vorbehaltene Verwendung der Ueberschüsse des Kirchenvermögens zur Wiederherstellung oder Unterhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude in anderen Gemeinden die Concurrenz der aus einem Rechtstitel zur Bauconcurrenz Verpflichteten nicht nur nicht beseitiget, sondern vielmehr

dann erſt zuläßig iſt, wenn die geſetzlich zu leiſtenden und geleiſteten Beiträge ſolcher Concurrenz-Pflichtigen zu der nöthigen Bauführung nicht ausreichen, ſo habe ferner dieſe Beſtimmung aus gleichem Grunde auch für die Verwendung der Rentenüberſchüſſe anderer Kirchenſtiftungen derſelben Gemeinde in Anwendung zu kommen, wenn eine ihrer Cultusſtiftungen zum Kirchenbau veranlaßt, die Koſten aus eigenen Mitteln nicht zu beſtreiten vermag, jedoch der Anſpruch auf Concurrenzen dritter, aus beſonderen Rechtstiteln zu Baubeiträgen Verpflichteten zur Seite ſteht."

Augsburg am 26. April 1831.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern.

An

ſämmtliche Diſtricts-Polizeibehörden des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 1018.

6976.

(Geſuch der Pfarrer des Decanats Kleinlangheim zu Marktſteft um Genehmigung einer Regieſumme aus dem betreffenden Local-Kirchenvermögen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da eine Verpflichtung des Local-Kirchenvermögens zu Beſtreitung der Regieausgaben der Pfarrämter in den beſtehenden Geſetzen nirgends begründet iſt, noch auch eine derartige Verwendung oder Concurrenz aus den §§. 48. und 49. der zweiten Beilage zur Verfaſſungsurkunde gerechtfertiget zu werden vermag, ſo kann dem deßhalb unter dem 20. September v. Js. geſtellten Antrage keine Folge gegeben werden, wobei noch zu bemerken kommt, daß ſelbſt im Zulaſſungsfalle durch eine Verfügung der Art ſehr bedeutende Conſequenzen hervorgerufen, und gleichwohl bei den ſehr verſchiedenen Vermögensverhältniſſen der Stiftungen eine Gleichſtellung aller Pfarrer als unmöglich darſtellen würde.

Da ferner keine allgemeine Staats- oder Kreisfonde beſtehen, die ſich zur Uebernahme einer ſolchen bleibenden Paſſivreichniß eignen, ſo muß es gleichwohl bei dem bisherigen Sachverhältniß um ſo mehr verbleiben, als ſich die Amtsobliegenheiten der Geiſtlichen, in Beziehung auf Schulweſen, Armenpflege, Militärconſcription und andere dergleichen allgemeine Staatszwecke auf verfaſſungsmäßige Geſetze, nicht aber auf adminiſtrative Anordnungen der Staatsregierung gründen, und bei Antritt der betreffenden Pfründe mit dieſen an die hieran ſchon vorher unterrichteten Bewerber reſp. Inhaber übergehen.

München den 12. Juli 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nota dem Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

§. 1019.

31080.

(Verwendung der Cultus-Stiftungs-Ueberschüsse betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem in der Vorstellung des bischöflichen Ordinariats zu Eichstädt gestellten Antrage wegen Bildung eines Reservefonds aus den Ueberschüssen der zu dieser Diöcese gehörigen Cultusstiftungen kann nicht entsprochen werden, da der §. 48. der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde die Zwecke, wofür diese Ueberschüsse verwendet werden sollen, genau bestimmt und mit diesem die beantragte Bildung eines Reservefonds unvereinbar ist. Dem bischöflichen Ordinariate zu Eichstädt ist hiervon mit dem Beisatze Kenntniß zu geben, daß auch fernerhin, wie seither, nur solche Stiftungs-Rentenüberschüsse in Anspruch genommen werden würden, welche nach hinlänglicher Deckung aller Local-Kirchen-Bedürfnisse verfügbar bleiben.

München den 19. September 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

III. Bauwesen der geistlichen Stiftungen.*)

A. Allgemeine Leitung.**)

§. 1020.

Auszug aus dem revidirten Gemeindeedict.

§. 46.

Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

§. 47.

Derselbe soll bestehen:

1) in den Städten der ersten Classe;

a) aus zwei Bürgermeistern;

---

*) Vergleiche auch die in der vorstehenden Unterabtheilung allgemeine Grundsätze über die Verwaltung des Kirchenvermögens aufgenommenen Entschließungen.

**) Die Ministerialentschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben) und die Ministerialentschließung vom 25. April 1838 Nr. 984. (s. §. 1043. Seite 1378.)

b) aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen;

c) aus einem technischen Baurathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist;

d) aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Classe.

§. 55.

Der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeindebezirkes aus, und sämmtliche Gemeindeglieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben.

§. 64.

Es steht unter seiner Aufsicht und Leitung das ganze städtische Bauwesen.

§. 65.

Er sorgt für die Herstellung der Gemeindewege, Brücken und Stege, der Brunnen- und Wasserleitungen in so weit diese aus Gemeindemitteln bestritten werden.

§. 82.

Der Magistrat ist verpflichtet:

Die Gemeindebevollmächtigten in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbesondere

c) bei Neubauten.

§. 101.

Die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten (in Landgemeinden) selbst ist dem gesammten Ausschusse anvertraut. Dieser steht hienach zu

5) das gesammte Gemeindebauwesen, unter Beiziehung der Sachverständigen.

§. 1021.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 21. September 1818, die Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate betr.

§. 14.

Der technische Baurath bearbeitet die Gegenstände der Neubauten und Reparationen von Stiftungs- und Comunalgebäuden, von Brücken, Stegen, Ufern, Strassen, Wegen, dann Wasserleitungen, und führt die Aufsicht über die hiefür bestehenden Werkstätte und Magazine.

In Städten und Märkten, wo ein technischer Baurath nicht aufgestellt ist, soll der

administrative oder ökonomische Theil des Bauwesens durch einen Magistratsrath besorgt, und der technische Theil durch einen Werkmeister in den Plan gelegt und ausgeführt werden.

Regierungs-Blatt vom Jahre 1818. Stück 49. Seite 1056.

§. 1022.

6059.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung, die Berathungen der beiden vorjährigen Generalsynoden über die Kirchen- und Gottesdienstordnung betr.

M. J. K.

7.

Die Magistrate und Administrativbehörden angewiesen werden sollen, in den Kirchen keine Bauveränderungen vorzunehmen, ohne den Pfarrer darüber gehört zu haben.

Was eure weitern Wünsche rücksichtlich der Alumnen, theologische Seminarien u. s. w. betrifft, so kann die Gewährung erst bei dem Eintritte einer neuen Finanzperiode möglich werden, deshalb Wir Unsere Entschließung bis zu dem Zeitpunkte aussetzen.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 14. Juni 1824.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur Nachachtung.

§. 1023.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

In den Wirkungskreis der Königlichen Regierungskammer des Innern gehören:

§. 73.

Oberaufsicht über die Gebäude der Stiftungen und Communen, Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zustande; ihre Einverleibung in die Brandversicherungsanstalt; Mehrung oder Minderung des Assecuranzcapitals, Würdigung und Bescheidung der Pläne und Kostenvoranschläge bei unvermeidlichen Neubauten; Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Communen.

§. 74.

Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Beneficien, insbesondere auf die

Erhaltung und Verſicherung der Pfarrgebäude; Unterſtützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zu Führung der Bauten; Ueberweiſung pfarrlicher Baulaſten ad onus successorum und Regulirung der Ausſitzfriſten.

Reg.-Bl. v. J. 1825 St. 54. S. 1097.

§. 1024.

Auszug

aus der Allerhöchſten Verordnung vom 26. December 1825, die Leitung des Bauweſens betr.

§. 58.

In Hinſicht des Bauweſens der Gemeinden und Stiftungen, ſowie in Bezug auf die Leitung der Baupolizei haben Wir das Erforderliche bereits in der oben allegirten Verordnung vom 17. d. M. feſtgeſetzt.

Reg.-Bl. v. J. 1826 Nr. 2 p. 25.

§. 1025.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 14. Februar, die Einrichtung des Bauweſens betr.

VI. 1.

Der Wirkungskreis der oberſten Baubehörde umfaßt mit Ausnahme der Militärbauten das geſammte Bauweſen des Staates, der Stiftungen und der Gemeinden.

11.

Die oberſte Baubehörde prüft die Ueberſchläge jener Gemeinde- und Stiftungsneubauten, welche einen Aufwand von 20,000 fl. und mehr erfordern, und ſetzt unter Vorbehalt der Genehmigung Unſers Staatsminiſteriums des Innern den Koſtenpunkt feſt.

Das Nämliche findet ſtatt in Bezug auf Neubauten und Ausbeſſerungen von Gebäuden derjenigen Stiftungen, deren Verwaltung unmittelbar unter dem Miniſterium des Innern ſteht, dieſe Bauten werden ebenfalls von denjenigen Mitgliedern der oberſten Baubehörde inſpicirt, welche in die Bezirke abgeſendet werden, wo die Baugegenſtände liegen.

Uebrigens behält es hinſichtlich der Prüfung der Bauplane zu Civilneubauten von Gemeinden oder Stiftungen bei den Beſtimmungen Unſerer Entſchließung vom 6. Auguſt, dann den Vorſchriften wegen des Baukunſtausſchuſſes vom 31. October 1829 unter dem oben Ziffer 3 bereits ausgedrückten Vorbehalte ſein Verbleiben.

Reg.-Bl. v. J. 1830. Nr. 7. S. 181.

B. Besondere Leitung durch die Königlichen Baubeamten.

§. 1026.

9967.

(Inspectionsreisen der Kreisbauinspectoren betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird im bezeichneten Betreffe bemerkt, daß

die Kreisbauinspectoren zur Visitation von Bauten auf Kosten der Concurrenzkasse der Stiftungs- und Communalcuratel durchaus nicht, und auf Kosten der äußern Stiftungs- und Comunalkassen, oder der Pfarrer nur dann abzuordnen seyen, wenn sie hiezu entweder von den Verwaltungen der betheiligten Stiftungen und Gemeinden, oder von den Pfarrern ausdrücklich requirirt worden sind, oder die Regierung deren Abordnung als unvermeidlich erkennen sollte.

Die Geschäfte der Kreisbauinspectoren können füglich von Einem Individuum besorgt werden.

München den 10. Juli 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1027.

(Die Leitung des Bauwesens betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da einige Königliche Regierungen den §§. 9. 30 und 66. der Allerhöchsten Verordnung vom 26. December 1825. die Leitung des Bauwesens betreffend, die Ausdehnung dahin gegeben haben, daß die Königlichen Ingenieure verbunden seyen, die Pläne und Anschläge für die Gemeinde- und Stiftungsbauten zu verfassen und die Ausführungen zu leiten, so wird der Königlichen Regierung des N. Kreises eröffnet, daß sich die Einwirkung der Königlichen Ingenieurs in der Regel nur auf die allgemeine Aufsicht beschränke, gemäß welcher die Königlichen Ingenieure und Bauconducteure gelegenheitlich ihrer gewöhnlichen Dienstesreisen die Comunal- und Stiftungsgebäude successive kennen zu lernen, die denselben von den Polizeibehörden oder Gemeindeverwaltungen zuzustellende Pläne und Anschläge entweder am Amtssitze oder bei mangelnder Localkenntniß oder bei der Bedeutenheit des Bauobjectes und des Aufwandes nach gepflogener Nachsicht zu revidiren, und auf Verlangen bei Accordbauten die Besichtigung des aufgeführten Baues vor der definitiven Uebernahme desselben vorzunehmen haben; wogegen den Gemeindeverwaltungen die Wahl des Baumeisters, welchem dieselbe den Planentwurf und die Leitung der Ausführung übertragen wollen, lediglich überlassen bleibt.

In dieſem Sinne ſind die betreffenden Behörden zu belehren, wie geſchehen iſt, anzuzeigen. –

München den 8. Juni 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer der Innern, alſo ergangen.

§. 1028.

4221.

(Die Deſerviten der Königlichen Baubeamten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält das mit Bericht vom 12. v. M. vorgelegte Deſervitenverzeichniß des Königlichen Ingenieur Panzer mit der Bemerkung zurück, daß den auf Verlangen und aus Vertrauen der Gemeinde Schweinfurth zu Gemeindebauten zugerufenen Königlichen Ingenieur Panzer lediglich als Privatarchitect erſcheint, weil die Königlichen Baubeamten nach dem §. 66. der Allerhöchſten Verordnung über die Leitung des Bauweſens blos zu Inſpectionen und Augenſcheinseinnahmen in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatangelegenheiten aber keineswegs zur Ausarbeitung vollſtändiger Bauprojecten verbunden ſind.

Dieſem nach hat die Königliche Regierung die Ermittlung des Honorars der Uebereinkunft der Gemeinde Schweinfurth mit dem Königlichen Ingenieur in ſo lange zu überlaſſen, als gegen die desfallſigen Anſätze keine Reclamation ſtatt findet, oder die Königliche Regierung zu keinen Einſchreitungen gegen zu hohe Anſätze von Amtswegen veranlaßt wird.

München den 5. April 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht ſämmtlichen Regierungen zur Wiſſenſchaft.

§. 1029.

7316.

(Das Stiftungs- und Gemeindebauweſen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. April d. J., das Stiftungs- und Gemeindebauweſen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, erwiedert, daß in den bezeichneten Fällen nur der §. 66. der Verordnung vom 26. December 1825 zur Anwendung zu bringen, einer Anforderung beſonderer Honorarien aber im Rheinkreiſe eben ſo wenig, als in den Kreiſen dieſſeits des Rheins ſtatt zu geben ſey.

München den 13. Mai 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1030.

12374.

(Die Deserviten der Königlichen Baubeamten bei den Entwürfen zu Stiftungs- und Communalbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im obenstehenden Betreffe erstatteten Bericht vom 6. Juni v. Js. wird zur Entschließung erwiedert, wie folgt:

1) in Bezug auf die Honoraransprüche der Baubeamten für Ausarbeitung vollständiger Bauprojecte in Gemeinde- und Stiftungsbau ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten sind bereits durch Rescript vom 5. April 1828 die geeigneten Anordnungen ergangen und es findet selbes auch auf den Rheinkreis volle Anwendung, nachdem mit Anfange der II. Finanzperiode der früherhin aus dem Kreisfonde dieses Kreises für das Gemeinde- und Stiftungsbauwesen an den Centralfond geleistete Zuschuß von dem Kreisfonde seitdem zu fließen aufgehört hat, die Entschließung vom 13. Mai 1830 bezieht sich lediglich auf die im §. 66. der Allerhöchsten Verordnung vom 26. December 1825 bezeichneten Leistungen der Baubeamten, nämlich auf die Inspizirungen und Augenscheins-Einnahmen keineswegs aber auf die Anfertigung von Bauprojecten und Bauanschlägen in Gemeinde- und Stiftungssachen.
2) Die Ausmittlung des Honorars für Ausarbeitung vollständiger Bauprojecte bleibt auch fernerhin der freiwilligen Uebereinkunft der betreffenden Baubeamten mit den betheiligten Gemeinden und Stiftungen überlassen; — doch soll, zu Wahrung des Stiftungs- und Gemeindeinteresses mit dem Projecte und den übrigen Elaboraten auch das hiefür stipulirte Honorar jedesmal von Obercuratel wegen der Königlichen Regierung zur Prüfung und zur Anzeige an das Staatsministerium des Innern gebracht werden.
3) Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein Honorar nur für den primitiven Entwurf gefordert werden darf, und daß alles, was sich nach Prüfung und etwaiger Umarbeitung desselben, sey es aus Anlaß der Kreisregierung, sey es in Folge der Superrevision des Baukunstausschusses bezieht, als Officialsache also unentgeltlich behandelt werden muß.

Die Königliche Regierung des Rheinkreises wird hiernach das Geeignete zu verfügen wissen.

München den 11. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, zu gleichmäßiger Darnachachtung.

§. 1031.

3216.

(Das Gefährtgeld für Reisen in Comunal- und Stiftungsbauangelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erhält in den An-

lagen gegen Remission die von der Königlichen Bauinspection Landshut unmittelbar anher übergebene Vorstellung obenbemerkten Betreffs sammt deren Beilagen zum gutachtlichen Bericht innerhalb 3 Wochen mit dem Anhange, daß die von dieser Inspection dargestellten Verhältnisse, Berücksichtigung verdienen, wenn die in der fraglichen Vorstellung enthaltenen Angaben als begründet erscheinen sollten; daß aber auch, wenn einerseits dem Baubeamten nicht zugemuthet werden kann, durch Reisen in Stiftungs- und Comunalbauangelegenheiten Zubuße zu erleiden, die schuldige Rücksicht auf das Stiftungs- und Gemeindevermögen es erheische, daß derlei besondere Reisen stets dann nur vorgenommen werden, wenn im Sinne des §. 66. der Allerhöchsten Verordnung vom 26. December 1825 dieselben durchaus nicht gelegentlich anderer Geschäftsreisen im unmittelbaren Dienste von den Baubeamten vorgenommen werden könne.

München den 10. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

---

c) Grundsätze der Behandlung.

1) Anfertigung und Vorlage der Baupläne.

§. 1032.

12239.

(Die Vorlage und Prüfung der Pläne zu neuen Gebäuden des Staates, der Gemeinden und Stiftungen betr.)

L. K.

Um die Grundsätze eines reinen und guten Geschmackes in der Baukunst in Unserem Reiche immer mehr zu verbreiten, und nun zu bewirken, daß bei allen vorzüglich öffentlichen Gebäuden — edle und der Nachahmung würdige Formen und Vorbilder dargestellt werden, haben Wir beschlossen wie folgt.

§. 1.

In Zukunft sind die Plane und Kostenanschläge aller neuen Staatsgebäude, welche in den nächsten Neubauetat aufgenommen werden sollen, im Laufe des Jahres und zwar spätestens zwei Monate vor Anfang des neuen Etatsjahres, einzeln in Unser Staatsministerium des Innern einzusenden, welches die Prüfung der Plane durch einen Ausschuß von Kunstverständigen nach Unseren diesfalls gegebenen näheren Bestimmungen*) zu veranlassen, und Unsere Allerhöchste Genehmigung zu erholen hat.

---

*) Wurden am 31. October 1829 gegeben, wie folgt:

(Baukunstausschuß betreffend.)

L. K.

Wir haben bereits in Unserer Entschließung vom 6. August d. J. auszusprechen geruht, daß künftig alle Pläne zu Civilneubauten des Staats, der Gemeinden und Stiftungen, vorbehaltlich Unse-

§. 2.

Wenn von Gemeinden oder Stiftungen neue Gebäude aufzuführen sind, so sollen zwar die Kosten wie seither nach den bestehenden Gesetzen jederzeit von den zuständigen Curatelbehörden nach dem Bedürfnisse und nach den Kräften der Gemeinden und Stiftungen fest-

---

rer Allerhöchsten Genehmigung — durch einen Ausschuß von Kunstverständigen geprüft werden sollen, und setzen nun die Bildung dieses Ausschusses, auf so lange Wir nicht anders verfügen, in Folgendem fest:

I.

Dieser Ausschuß, dessen Wirkungskreis in Unserer oben erwähnten Entschließung näher bezeichnet ist, soll nicht als eine eigene Stelle, sondern unter der Benennung „Baukunstausschuß", als eine Abtheilung der Section des Bauwesens bei Unserem Staatsministerium des Innern bestehen, jedoch hinsichtlich seiner Aufgabe selbstständig, und somit in dieser Beziehung von eben genannter Ministerialsection gänzlich unabhängig seyn.

II.

Der Baukunstausschuß wird aus zwei bis drei ordentlichen, und zwei bis drei außerordentlichen Mitgliedern zusammengesetzt; die ordentlichen Mitglieder werden auf unbestimmte Zeit, die außerordentlichen in der Regel nur für ein Jahr berufen, hiedurch soll aber der letztern längere Beibehaltung nicht ausgeschlossen seyn.

III.

Weder die ordentlichen noch außerordentlichen Mitglieder des Kunstausschusses haben als solche auf Gehaltsbezüge Anspruch; es steht jedoch denselben ganz frei, ob sie diese Stellen annehmen wollen oder nicht, desgleichen ist es solchen stets unbenommen, dieselben auch wieder niederzulegen.

IV.

Die Mitglieder dieses Ausschusses werden von Uns benannt.

V.

Für dermalen bestimmen Wir hiezu

A) Als ordentliche Mitglieder:

1) Unseren Hofbauintendanten geheimen Oberbaurath v. Klenze;

2) den Professor der Baukunst bei Unserer Academie der bildenden Künste Gärtner.

B) Als ausserordentliche Mitglieder, und zwar vorerst für das Jahr 1838:

1) den Hofbauconducteur Guthensohn;

2) den Architecten und Functionär bei der Ministerialbausection Ziebland.

Bei allenfallsiger Abwesenheit von längerer Dauer eines oder des andern Mitgliedes, seiner sonstigen Berufsgeschäfte wegen, ist Uns hinsichtlich der etwa nothwendigen Ersetzung desselben Anzeige zu erstatten.

VI.

Die Mitglieder des Baukunstausschusses vereinigen sich — und zwar, je nachdem es die vorliegenden Arbeiten erfordern, wöchentlich ein- oder zweimal zu förmlichen Sitzungen, in welchen, so lange Wir nicht anders bestimmen, Unser Hofbauintendant, geheimer Oberbaurath von Klenze, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung aber das in der Benennungsliste zunächst folgende ordentliche Mitglied die Leitung zu führen hat. — Das Protocoll wird von einem Kanzleiindividuum Unseres Staatsministeriums des Innern geführt.

VII.

Das mit der Leitung der Sitzung beauftragte Mitglied vernimmt nach erstattetem Vortrage die

gesetzt werden. Es sind jedoch, wenn die Kosten in den Unseren Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städten 1000 fl. und bei den kleinern Städten, Märkten und Ruralgemeinden 500 fl. betragen, die Baupläne gleichfalls an Unser Staatsministerium des Innern einzusenden, damit dieses die Prüfung ihres artistischen Werthes durch den in dem §. 1. erwähnten Ausschuß von Kunstverständigen veranlasse, und Unsere Allerhöchste Genehmigung erhole.

Wir wollen übrigens, daß durch die Bemerkungen des angeordneten Ausschusses niemals eine Vermehrung der Baukosten für die Gemeinden und Stiftungen herbeigeführt werde.

§. 3.

Zu den Gebäuden, deren Pläne nach den näheren in den §§. 1 und 2. gegebenen Vorschriften vorzulegen sind, gehören insbesondere Kirchen und Kapellen, Pfarr- und Schulgebäude, Rath- und Gemeindehäuser, Gebäude für Sicherheits- Sanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten, Stadtthore, grössere Brunnen, und öffentliche Denkmale.

Unsere Regierung des N. N. Kreises hat sich nach diesen Bestimmungen zu achten, und die Unterbehörden zur genauesten Befolgung anzuweisen.

Bad Brückenau den 6. August 1829.

An

die Königliche Regierungen, der sieben Kreise diesseits des Rheins, Kammern des Innern, also ergangen.

Nachricht: der Regierung des Rheinkreises, K. d. J., zur gleichmässigen Nachachtung mit dem Bemerken, daß der Einsendung der Baupläne aus dem Rheinkreise für alle jene Bauten von Stiftungen und Gemeinden zu geschehen habe, deren Kosten 500 fl. betragen.

Meinungen der sämmtlichen übrigen Mitglieder, und faßt, nach vollendeter Umfrage, nach der Mehrheit der Stimme den Schluß; er selbst gibt seine Stimme zuletzt.

Der Beschluß ist, und zwar besonders bei wichtigeren Gegenständen, auch mit Bemerkung der abweichenden Stimmen zu Protocoll zu bringen.

VIII.

Tag und Stunde der Sitzungen bestimmt das die letzteren leitende Mitglied; die übrigen Mitglieder haben daher diesem, sobald sie einen Gegenstand bearbeitet, hierüber von kurzer Hand Anzeige zu machen.

IX.

Die Behandlung des Einlaufes bei Unserem Staatsministerium des Innern und der Ministerialbausection bleibt auch in Beziehung auf die einschlägigen Gegenstände die bisherige; die Vollziehung der Ueberweisungssignate an den Baukunstausschuß, so wie die Benennung der Referenten wird jedoch dem Staatsminister des Innern vorbehalten.

Die Vorlage der Sitzungsprotocolle geschieht ganz einfach, und ohne Begleitungsbericht, unter der Aufschrift:

„An das Königliche Staatsministerium des Innern."

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Bestimmungen beauftragt, und hat insbesondere auch wegen Benennung eines Kanzleiindividuums zur Protocollführung und zu den vorkommenden Copialgeschäften, ferner wegen Abgabe der benöthigten Schreib- und Zeichnungsmaterialien, dann wegen Anweisung eines geeigneten Sitzungslocales das Erforderliche zu verfügen.

München den 31. October 1829.

An

das Staatsministerium des Innern also ergangen.

§. 1033.

3219.

(Die neuen Landbauten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreises wird beauftragt, bei der Vorlage der Pläne und Kostenanschläge zu solchen neuen Landbauten, welche nach der Allerhöchsten Verordnung vom 6. August v. J. eingesendet werden, jederzeit ausdrücklich zu bemerken, ob der beantragte Neubau auf Kosten des Staats oder auf Kosten der Gemeinde oder Stiftung, mit oder ohne Zuschuß aus dem Aerar, ausgeführt werden solle.

München den 24. Februar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen sämmtlicher Kreise, K. d. J., also ergangen.

§. 1034.

3686.

(Die neuen Civilbauten betreffend)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Präsidium der Königlichen Kreisregierung wird schon aus der Allerhöchsten Verordnung vom 6. August v. J., den Baukunstausschuß betreffend, ersehen haben, welch hohen Werth Seine Königliche Majestät auf die allgemeine Verbreitung eines reinen guten Geschmackes in der Baukunst zu legen geruhen, und daß sich derselbe nicht allein auf die größeren Gebäude in Städten, sondern auch auf die kleineren und eben deshalb auch weit häufiger vorkommenden Bauten auf dem Lande erstrecke. Der Baukunstausschuß, dem die Abänderung der vorgelegten Pläne nach diesen Grundsätzen übertragen ist, nimmt zwar, wie sich das Präsidium bereits selbst zu überzeugen Gelegenheit gehabt haben wird, hierbei ganz vorzüglich Rücksicht darauf, daß die Kosten dadurch nicht erhöht werden. Es kommen jedoch Fälle vor, wo der beabsichtigte Zweck nicht anders, als mit einer — meistens nur sehr geringen — Kostenvermehrung erreicht werden kann, und wo es also nöthig wird, die Beistimmung der baupflichtigen Gemeinde oder Stiftung neuerdings zu erholen. In solchen Fällen kömmt es, um ein günstiges Resultat zu erzielen, hauptsächlich darauf an, wie ein solcher Gegenstand der Gemeinde von ihrem nächsten Vorgesetzten vorgetragen und mit welchen Motiven derselbe unterstützt wird. Denn der von Seiner Königlichen Majestät bei einer ähnlichen Veranlassung in einem Allerhöchsten Signate ausgesprochene Satz: „die Behörden, wenn sie guten Willen haben, vermögen viel, ohne Zwang, ohne Drohung," kann wohl nie einem Zweifel unterliegen.

Das Präsidium wird daher aufgefordert, das Bau- und Landgerichtspersonal auf geeignete Weise in diesem Sinne anzuweisen, damit es durch bereitwillige Anwendung der mannigfaltigen ihm zu Gebote stehenden Mittel dahin mitzuwirken strebe, die durch obenerwähnte Allerhöchste Verordnung beabsichtigten Zwecke zu befördern, und die Gemeinden, ohne directen oder indirecten Zwang zu vermögen, den von Seiner Königlichen Majestät in dieser

Beziehung Allerhöchſt ausgeſprochenen Wünſchen, wenn nur immer möglich, jederzeit mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

München den 18. März 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Präſidium der Königlichen Regierung des N. Kreiſes alſo ergangen.

§. 1035.

6620.

(Den Schulhausbau zu Markt Bibart, Landgerichts gleichen Namens betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben Allerhöchſt zu beſtimmen geruht, daß das neue aus Gemeinde- und Kirchenmitteln zu erbauende Schulhaus im Markt Bibart nach dem vom Baukunſtausſchuſſe entworfenen Plane, wodurch die Koſten ſich nicht erhöhen, ausgeführt werden ſolle; wornach die Königliche Regierung das Weitere geeignet anzuordnen hat. Bei ähnlichen Gegenſtänden iſt es jedoch in Zukunft nicht nothwendig die voluminöſen Regierungs- und Landgerichtsacten, wie dies in den vorliegenden und einigen andern Fällen geſchehen iſt, mit einzuſchicken, ſondern es iſt hinreichend, wenn der Plan und Koſtenanſchlag des Gebäudes beigelegt, und in dem Berichte nur kurz erwähnt wird, wer die zu demſelben erforderlichen Koſten beſtreitet, oder welche Deckungsmittel zu derſelben vorhanden ſind.

München den 18. März 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 1036.

27658.

(Die Erbauung neuer Kirchen und Capellen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Um bei den Entwürfen der Kreisregierungen zu neuen Kirchen und Capellen die ihrem Zwecke und den Bedürfniſſen der Cultur allſeitig entſprechenden Erforderniſſe berückſichtigen zu können, wird beſtimmt, daß alle ſolche Entwürfe

a) vor ihrer Einſendung an das Königliche Staatsminiſterium des Innern, und

b) nach erfolgter Allerhöchſter Genehmigung, bevor noch mit deren Ausführung begonnen wird,

den biſchöflichen Ordinariaten oder proteſtantiſchen Conſiſtorien von den Königlichen Kreisregierungen mitgetheilt werden ſollen, damit dieſelben

ad a) ihre etwaigen Erinnerungen über den Plan,

ad b) ihre Aeußerungen über den Vollzug etwaiger Wünsche bei der inneren Einrichtung abgeben können.

München den 21. November 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Mittheilung dem Herrn Erzbischof und Bischöfen, dann dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium.

§. 1037.

25025.

(Die Mittheilung der Baupläne zu Cultusbauten an die kirchlichen Oberbehörden nach Maaßgabe der Ministerialentschließung vom 21. November 1833 betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen werden aus Anlaß eines neuerlichen Falles angewiesen, die Bestimmungen der Ausschreibung vom 21. November 1833 auf alle Cultbauten ohne Ausnahme anzuwenden und sonach neben den Planen neuer Kirchen und Capellen, auch jene neue Pfarr- und sonstiger Cultgebäude vor deren Vorlage an das unterfertigte Staatsministerium, so weit es sich um katholische Cultuszwecke handelt, den einschlägigen erzbischöflichen oder bischöflichen Ordinariaten, so weit es sich um Cultgebäude für protestantische Cultzwecke frägt, den einschlägigen Königlichen Consistorien zur Erinnerung mitzutheilen, und deren Erklärungen stets mit dem Plane selbst an das unterfertigte Staatsministerium gelangen zu lassen.

München am 12. October 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des R. Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Herren Erzbischöfen und Bischöfen.

§. 1038.

12037.

(Die Anwendung der flachen Dächer bei neuen Gebäuden nach Dornischer Construction, namentlich bei Gebäuden der Gemeinden und Stiftungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. Mai l. Js. in rubricirtem Betreffe wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, folgendes eröffnet:

Das Bestreben der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, die durch neuere Erfahrungen begründete Möglichkeit der Ausführung feuersicherer flacher Dächer, insbesondere der Dächer, nach Dornischer Construction mittelst Lehmbedeckung zu befördern, und

durch die Bekanntmachung in Nr. 54. des Kreisintelligenzblattes zur allgemeineren Kenntniß im Obermainkreiſe zu bringen, hat um ſo mehr zur angenehmen Nachricht gedient, als ähnliche Verſuche in anderen Ländern bereits ſehr günſtige Reſultate geliefert und vielfache Anwendung gefunden haben.

Eine imperative Anwendung dieſer Methode auf Staats-, Stiftungs- und Gemeindeneubauten ſetzt aber jedenfalls noch nähere Erfahrungen darüber voraus,

a) ob und in welchen Theilen Bayerns das zu dieſen verbeſſerten Dachungen erforderliche Material von guter, lange Dauer verſprechender Qualität zu finden iſt, und

b) in welcher Weiſe die klimatiſchen Verhältniſſe dieſes Landes auf die erwähnten Dächer einwirken, dann

c) wie ſich der Koſtenpunct in Bezug auf die aus dem Auslande zu beziehenden Ingredienzien ſtellt.

Die Königliche Kreisregierung wird daher von ſelbſt ermeſſen, daß der Augenblick einer zu erlaſſenden Allerhöchſten Verordnung noch um ſo weniger gegeben ſeyn könne, als der Allerhöchſt ausgeſprochene Wille ohnehin zu Gunſten der flachen Dächer ſpricht, eine Modificirung bereits Allerhöchſt genehmigter Baupläne im Sinne der Berichtsbeilage alſo in ſo ferne keinem Anſtande unterliegt, als dadurch die weſentlichen Formen des Gebäudes keine Aenderung erleiden, und den Gemeinden weder größerer Aufwand erwächſt, noch auch bezüglich der Haltbarkeit ein Bedenken obſchwebt.

München den 15. Juli 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

§. 1039.

24728.

(Bauten bei Gemeinden und Stiftungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchſten Beſtimmungen, die Vorlage der Bauentwürfe für Gemeinden und Stiftungen betreffend, wird die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, auf den §. 33. lit. d. der Miniſterialausſchreibung vom 31. October 1837 über den Vollzug des Gemeindeedictes, wonach gemäß beſonderer Allerhöchſter Anordnung

> bei Anträgen auf Schulhaus- und andere Bauten, deren Koſten die Gemeinden ganz oder zum Theil zu beſtreiten haben, nachgewieſen werden muß, daß und wie weit dieſes ohne neue Gemeindeſchulden und ohne Bedürfniß des Localmalzaufſchlages zu deren Tilgung geſchehen könne, oder daß eine Schuld, und in welchem Betrage nöthig, und welche Deckungsmittel dazu vorhanden ſeyen, —

noch beſonders aufmerkſam gemacht und beauftragt, hienach nicht nur die untergeordneten

Behörden zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen geeignet anzuweisen, sondern auch sich selbst in ihren Berichten bezüglich der zu gebenden Nachweisungen zu achten.

München den 4. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

2) Anstrich und Bewurf der Gebäude.

§. 1040.

433.

(Den Anstrich und Bewurf der Staats- und Stiftungsgebäude betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß jede Veränderung im Anstriche oder Bewurfe eines Staats- oder Stiftungsgebäudes, also jeder Bewurf eines früher nicht beworfenen und jeder Anstrich mit einem von der bisherigen Farbe abweichenden Tone der Allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen sey.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen werden von diesem Allerhöchsten Befehle mit dem Auftrage verständiget, dafür zu sorgen, daß

1) in der Regel die ursprüngliche Farbe des Gebäudes, so ferne sie dem guten Geschmacke entspricht, bei Reparaturen beibehalten und durchgeführt, daß
2) jenen Gebäuden, welche nach der ursprünglichen Absicht nicht beworfen werden sollten, ohne Noth kein Bewurf zugewendet, und daß
3) beabsichtete Abänderungen in der Farbe und beabsichtete Bewerfungen solcher Gebäude, welche nach dem Plane unbeworfen bleiben sollten, vor der Ausführung Allerhöchster Entscheidung unterworfen werden.

Insbesondere aber wird der Königlichen Kreisregierung bei diesem Anlasse zur Pflicht gemacht, durchaus nicht zu gestatten, daß ein in historischer oder artistischer Hinsicht merkwürdiges Gebäude ohne Allerhöchste Bewilligung seinem ursprünglichen Charakter entfremdet, oder durch Bewurf und Anstrich verunstaltet werde.

München den 10. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 1041.

11221.

(Den Anstrich der Staats- und öffentlichen Gebäude betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß an Kirchen und andern öffentlichen Gebäuden öfters theilweise Erneuerungen des Bewurfes und Anstriches der Umfassungsmauern vorgenommen werden, wodurch ein widriger Mißstand in dem äußern Ansehen dieser Gebäude veranlaßt wird. Da es der Allerhöchste Wille Seiner Königlichen Majestät ist, daß specielle Erneuerungen des Anstriches und Entwurfes solcher Gebäude gar nicht, ganze aber nur nach vorher erhaltener Allerhöchster Genehmigung stattfinden sollen, so wird die Königliche Kreisregierung sämmtlicher Local-, Polizei- und Baubehörden zur genauen Befolgung dieser Vorschrift anhalten, so wie überhaupt für den pünctlichen und gleichmäßigen Vollzug der durch Rescript vom 10. Januar 1833 ertheilten Allerhöchsten Befehle in demselben Betreffe zu sorgen wissen.

München am 1. Mai 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 1042.

31925.

(Bauliche Veränderungen an Staats-, Kirchen- und sonstigen Stiftungsgebäuden, resp. den Vollzug der Ministerialentschließung vom 10. Januar 1833 betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König finden sich allergnädigst bewogen, die unterm 10. Januar 1833 Allerhöchst getroffene Anordnung, wodurch jede Veränderung in dem Bewurfe oder Anstriche der äußern Fassungsmauern von Staats- oder Stiftungsgebäuden durch vorgängige Allerhöchste Genehmigung bedingt wurde, auch auf den Anstrich oder Bewurf des Innern alterthümlicher Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsgebäude, dann auf die im Innern solcher Gebäude aufgestellte Sculptur und sonstige Kunstwerke auszudehnen.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach ungesäumt das weiter Geeignete verfügen und den Vollzug genau überwachen.

München den 5. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1043.

984.

(Kirchen-, Stiftungs- und Gemeindebauten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ministerialausschreibungen vom 10. Januar 1833, vom 1. Mai 1834,

und vom 5. Juli 1837 wurde jede Abänderung der Farbe und des Anwurfs sowohl im Innern als am Aeussern aller Kirchen-, Stiftungs- und Gemeinde-, dann solcher Gebäude, welche in historischer oder artistischer Hinsicht merkwürdig sind, so wie der in denselben aufgestellten Sculpturen und sonstigen Kunstwerke ohne Allerhöchste Genehmigung strenge untersagt.

Da indessen wahrgenommen wurde, daß diesen und andern in Cultusbausachen geltenden Bestimmungen hie und da von Seite einzelner Geistlichen zwar in guter Absicht aber ohne die dabei erforderliche Sachkenntniß entgegen gehandelt werde, so wollen Seine Königliche Majestät, daß der Geistlichkeit im ganzen Königreiche jede Willkühr in Bauangelegenheiten strengstens untersagt, und dieselben in ihrer Eigenschaft als Vorstände der Kirchenverwaltungen auf die genaue Beachtung der für diese deshalb bestehenden Vorschriften hingewiesen werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung von ꝛc. ungesäumt das weiter Geeignete zu verfügen, und die Beachtung dieser Allerhöchsten Bestimmungen streng zu überwachen.

München den 25. April 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen sämmtlicher Kreise, Kammern des Innern, also ergangen.

3) Sicherung gegen Feuerschäden.

§. 1044.

(Die Vermehrung der Blitzableiter betreffend.)

M. J. K.

Wir haben zur Verminderung der Wetterschäden beschlossen, und verordnen:

1) Alle größern Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude sollen nach und nach, und zwar in einem Zeitraume von 3 Jahren, vom Jahre 1816 anfangend, mit Blitzableitern versehen werden.

2) Die Kosten sind aus dem Vermögen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Kirchen zu schöpfen. Die Kosten für die Ableiter auf den Kirchenthürmen insbesondere, sollen zur Hälfte aus Mitteln der Kirchen, zur Hälfte aus Mitteln der Gemeinden, bestritten werden.

3) Den Kreisbauinspectoren liegt ob, auf ihren Inspectionsreisen, unter ihrer Aufsicht und Direction, die Ableiter nicht nur errichten, sondern auch solche von Zeit zu Zeit untersuchen, und nöthigenfalls repariren zu lassen; weswegen dieselben sich in Bezug auf diesen Gegenstand die erforderlichen nähern Kenntnisse zu verschaffen haben.

4) Auch in Ansehung der Staatsgebäude wird, auf bisherige Weise, mit successiver Anschaffung und Vermehrung der Blitzableiter fortgefahren werden.

5) Um die Ausführung zu Gunsten der Gemeinden sowohl, als der Besitzer von Privatgebäuden, welche ihr Eigenthum durch Blitzableiter zu schützen wünschen, noch mehr zu erleichtern, wird die unentgeltliche Vertheilung eines faßlichen Un-

richts über das Verfahren bey Errichtung und Unterhaltung der Ableiter vorbehalten.

6) Sämmtliche Generalkreis- und Localcommiſſariate werden mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Dieſelben haben demnach nicht nur zu beſtimmen, welche Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude in jedem der nächſtfolgenden drei Jahre mit Blitzableitern verſehen werden ſollen, ſondern auch die Koſten nach vorgängiger Prüfung und Ermäßigung auf die geeigneten Fonds anzuweiſen, den Jahresberichten ein Verzeichniß der errichteten Ableiter beyzulegen und Sorge zu tragen, daß ſolche auch immer gehörig unterhalten, unterſucht und ausgebeſſert werden.

München, den 20. November 1815.

Regsbl. v. J. 1815 St. 48. S. 971.

§. 1045.

1824.

(Die Brandaſſecuranzbeiträge von den Domkapitelſchen Gebäuden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die wiederholten Anfragen wegen Entrichtung der Brandaſſecuranzbeiträge von den Domkapitliſchen Gebäuden wird beſchloſſen, wie folgt:

1) Von den Wohnungen der Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Dignitarien, Canoniker und Chorvicarien, da dieſe als bloße Nutznießer ſolcher Wohnungen anzuſehen ſind, ſollen erwähnte Brandaſſecuranzbeyträge, zur Zeit noch und bis durch die Extradition der Naturaldotation ein gemeinſames Vermögen der Domcapitel als Körperſchaften conſtituirt worden ſeyn wird, auf das Staatsärar übernommen werden.

2) Von den gemeinſamen Gebäuden der Domkapitel, nämlich den Kirchen, Seminarien, Emeritenhäuſern ꝛc. ꝛc. wenn für dieſelben die nach dem Concordate, beſonders beſtimmten Fonds bereits zureichend ausgemittelt und extradirt worden ſind, müſſen genannte Beyträge aus dieſen beſondern Fonds, als einem bereits beſtehenden Geſammtvermögen des Körpers, von den Domcapiteln bezahlt, im entgegengeſetzten Falle aber, nämlich bey noch nicht oder nicht zureichend ausgemittelten beſondern Fonds, ebenfalls auf das Staatsärar übernommen werden.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen haben ſich darnach zu achten und das Weitere zu verfügen.

München den 17. April 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Finanzen, alſo ergangen.

Geret. V. S. Bd. 13. S. 1445.

§. 1046.

15004.

(Anschaffung von Feuerlöschgeräthen in den von Pfarrern bewohnten Staatsgebäuden und in den Kirchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Obliegenheit zur Anschaffung jener Feuerlöschgeräthe, welche der Vollzug der bestehenden Feuerordnung unvermeidlich macht, ist für Kirchen, wo das Staatsärar die Kirchenregieerigenz überhaupt zu decken hat, und bey denjenigen Pfarrhöfen, welche von dem Staatsärar in baulicher Hinsicht gleich andern Staatsgebäuden unterhalten werden, zunächst nach den in der Feuerordnung selbst hierüber enthaltenen Bestimmungen zu bemessen, was auf den Bericht vom 31. August h. J. mit dem Beisatze zur Entschließung erwiedert wird, daß da, wo in den obigen Fällen die Kosten auf das Staatsärar selbst treffen, das Erforderliche einzuleiten sey, damit der auf das unvermeidliche Bedürfniß zu beschränkende Aufwand rechtzeitig aus der Kirchenregieerigenz ermittelt werde.

München den 11. October 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1047.

33618.

(Die Versicherung des Mobiliarvermögens der Stiftungen und Gemeinden in der inländischen (Münchner Aachner) Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinden und Stiftungen besitzen nicht selten ein bedeutendes Mobiliarvermögen, insbesondere befinden sich aber die Kirchenstiftungen größtentheils im Besitze werthvoller Mobilien. Bisher war dieses Vermögen bey Feuersbrünsten der Gefahr eines unersetzlichen Verlustes preisgegeben, und in der That haben die in den jüngsten Jahren so häufig eingetretenen Brandfälle auf diese Weise ein sehr namhaftes Capital vernichtet. Eine Versicherung dieses Mobiliars bey ausländischen Gesellschaften schien in mehrfacher Beziehung und namentlich der den Ausbezahlungen häufig vorangehenden Weiterungen wegen nicht räthlich. Da nun aber die inländische (Münchner Aachener) Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt durch die weise Fürsorge Seiner Majestät in der That ins Leben getreten ist, und ihre wohlthätige Wirksamkeit immer mehr ausdehnt, bietet sich auch den Gemeinden und Stiftungen die beste Gelegenheit dar, ihr Mobiliarvermögen vor dem Verluste durch Brandunglück zu schützen. Die Königliche Kreisregierung wird die Gemeinden und Stiftungsverwaltungen (insbesondere auch die Kirchenverwaltungen) auf die Vortheile dieser Anstalt aufmerksam machen, und ihnen den Beytritt zu derselben angemessen empfehlen.

München den 27. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

D. Behandlung von Gemälden und Sculpturen in Kirchen und Kapellen.*)

§. 1048.

(Die Ausbeſſerung und Auffriſchung der Gemälde in Kirchen, Kapellen und öffentlichen Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Damit diejenigen Gemälde, welche einigen Werth als Kunſtgegenſtand, oder als Alterthum haben, und ſich in Kirchen, Kapellen oder andern Gebäuden, die zum öffentlichen Gebrauch beſtimmt ſind, befinden, nicht aus Unerfahrenheit oder böſer Abſicht bei der Ausbeſſerung oder Auffriſchung beſchädigt und verdorben werden, erhalten hiemit ſämmtliche Bezirkspolizeibehörden die Weiſung, die Vornahme ſolcher Reparaturen nicht anders zu geſtatten, als wenn der dazu verwendete Künſtler von der unterzeichneten Königlichen Kreisregierung eine allgemeine, oder für den vorliegenden Fall ſpeciell erholte Erlaubniß vorzeigen wird.

Die Bezirkspolizeibehörden, welche für den Vollzug dieſer in den Curatelpflichten liegenden Anordnung verantwortlich gemacht werden, haben die betreffenden Patrimonialgerichte, Magiſtrate und Gemeindeverwaltungen ſogleich hiernach geeignet anzuweiſen.

Augsburg den 17. December 1828.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes Kammer des Innern.

An

ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte, dann ſelbſtſtändige Magiſtrate des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Intel.-Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1828. Nro. 44. S. 1264.

§. 1049.

180.

(Veräuſſerung von Kirchengemälden und Sculpturen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat neuerlich ſichere Nachricht darüber erhalten, daß es noch immer nicht an Verſuchen mangelt, Gegenſtände alterthümlichen oder hiſtoriſchen Werthes aus Kirchen und öffentlichen Gebäuden, theils Kaufs-, theils Tauſchweiſe zu entfernen, und daß einige Stiftungspfleger aus Mangel an Kenntniß von dem Werthe ſolcher Objecte ſchlau geſtellte Anträge nicht allenthalben mit gleicher Energie zurückweiſen.

So wurde jüngſt ein ſehr koſtbares, zwar beſchädigtes aber leicht wieder herſtellbares Bild von den Brettern abgetrennt, und dem Meßner als alte Leinwand zu einem Putzlumpen überlaſſen. So entgieng ferners jüngſt ein alter auf einem Dachboden hinterlegter, ſtaubbedeckter Altar von ausgezeichnetem Gehalte nur dadurch dem Verluſte, daß das Königliche Landgericht auf auſſerofficiellem Wege zeitige Nachricht erhielt, und den bereits abgeſchloſſenen Kauf **ex officio** annullirte.

Gemälde und Sculpturen ſind Gegenſtände relativen Werthes, und eine ſcheinbar

*) ſ. auch die Miniſt.-Entſchl. v. 5. Juli 1837. Nro. 31925. §. 1022. S. 1368. oben.

unbedeutende Alienation involvirt oft den Verlust einer, das übrige Gesammtvermögen der Stiftungen aufwiegenden oder erreichenden Summe. Diese Objecte erheischen schon aus dem Standpuncte des Vermögens die sorgfältigste Aufmerksamkeit der Curatelbehörden.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich daher verpflichtet, die bestehenden Allerhöchsten Weisungen wiederholt in das Andenken sämmtlicher Polizei-, Stiftungs- und Comunalbehörden zurückzurufen, und nicht nur jede ohne Genehmigung der Districtspolizeibehörden als Untercurateln stattfindende Veräusserung auf den Grund des Gemeindeedicts erneut zu untersagen, sondern auch die Untercurateln selbst anzuweisen, daß sie keinen Consens zu Veräusserung von Gemälden und Sculpturen der Stiftungen und Comunen ertheilen, ohne vorerst Anfrage an die Königliche Regierung gestellt, und von dieser die Abordnung solcher Sachverständigen erwirkt zu haben, welche den Werth der zu veräussernden Objecte genau zu erheben, und die Stiftungen und Comunen vor Schaden zu wahren vermögen.

Die Königlichen Pfarrämter ihrerseits werden aufgerufen, die Königlichen Polizeibehörden hierin kräftig zu unterstützen, und jeder unerlaubten Veräusserung kräftigst entgegen zu wirken.

Augsburg den 19. Mai 1829.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizeibehörden und Pfarrämter des Oberdonaukreises also ergangen.

Int.-Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1829. St. 14. S. 693.

§. 1050.

(Das Gesuch des M. Bauer und Johann Widmann um Ertheilung eines Privilegiums auf Reinigung und Restauration der Gemälde in Kirchen und öffentlichen Gebäuden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Maler M. Joseph Bauer und Häuserbesitzer Johann Widmann dahier ist auf ihr unterm 15. Juny h. J. Allerhöchsten Orts eingereichtes Gesuch, um Ertheilung eines Privilegiums zur Reinigung und Restauration der Gemälde in Kirchen, und öffentlichen Gebäuden, zur Entschließung zu eröffnen, daß das Restauriren der Gemälde als ein freies Gewerbe keiner besondern Concession bedürfe, ein ausschließliches Privilegium aber hierauf Seine Königliche Majestät nicht ertheilen.

Uebrigens soll in Folge besonderer Verhältnisse den Gemeindestiftungen u. s. f. von den Curatelbehörden nicht gestattet werden, sich der obengenannten Restauratoren zu bedienen.

Die Königliche Regierung des Isarkreises hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München den 8. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

§. 1051.

16609.

(Anfertigung von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Academie der bildenden Künſte iſt nunmehr auf den Punct gelangt, eine ſolche Zahl befähigter und tüchtiger Schüler zu beſitzen, daß von ihr die Anfertigung von Gemälden und Sculpturen um Preiſe übernommen werden kann, welche bei gleich guter Beſchaffenheit der Kunſterzeugniſſe kaum irgendwo zu erlangen ſeyn dürften.

Die geringfügigſten Arbeiten werden in dieſer Anſtalt von Lehrern, wie Cornelius, Heß, Schlotthauer, Eberhardt ſowohl bezüglich auf die Compoſition als bezüglich der Ausführung influencirt.

Es ſind demnach hier für würdige Behandlung auch der geringfügigſten Arbeit, Bürgſchaften höherer Art gegeben.

Sämmtliche Präſidien der Königlichen Kreisregierungen werden daher hierauf und zu dem Ende aufmerkſam gemacht, um zu bewirken, daß neue Altarblätter und ähnliche Gegenſtände nicht etwa aus Rückſichten der Sparſamkeit von den Gemeinden oder Stiftungen an Pfuſcher oder Halbgebildete übergeben, daß vielmehr derlei Aufgaben, wenn ſich für ſelbe kein tüchtiger und bewährter Künſtler auſſerhalb München vorfindet, mit Bezeichnung des Gegenſtandes, der Größe, der beiläufigen Aufwandsſumme und der Zeit, in welcher die Ablieferung nöthig erſcheint, der Direction der Königlichen Academie der bildenden Künſte angezeigt werde, welche ſodann mit Vergnügen das Weitere einleiten wird.

München den 20. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Regierungspräſidien alſo ergangen.

§. 1052.

27051.

(Das Reſtauriren der Gemälde betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Je mannigfaltiger die Kenntniſſe ſind, welche bei der Reſtauration von Gemälden vorausgeſetzt werden, je ſchwieriger die Anwendung dieſer Kunſt ſelbſt dem gründlich Gebildeten iſt, — je leichter und gewöhnlicher iſt es auch bei der Wahl des Individuums, welchem eine ſolche Reſtauration anvertraut wird, einen Mißgriff zu machen. Und da nun auch in der That die Nachrichten über verunglückte Verſuche auf dem Gebiete der Gemäldereſtauration ſich ſeit einiger Zeit in einem wahrhaft beunruhigenden Grade anhäufen, ſo ſehen ſich Seine Majeſtät der König veranlaßt, zum Zwecke der Wahrung des unter der oberſten Staatscuratel ſtehenden Eigenthums der Stiftungen und Gemeinden die geeignete Fürſorge eintreten zu laſſen.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält ſohin den Auftrag, durch öffentliche Bekanntmachung den ſämmtlichen Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen zu bedeu-

ten, daß dieselben fortan bei keinem in ihrem Besitze befindlichen Gemälde eine Restauration vornehmen zu lassen haben, ohne dießfalls der Königlichen Regierung unter Namhaftmachung des Restauranten Anzeige erstattet und Entschließung abgewartet zu haben. Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird sofort, falls in Beziehung auf die Befähigung des benannten Individuums zu fraglicher Aufgabe ein Zweifel obwaltet, demselben eröffnen, daß es in so lange nicht zur Vollziehung der ihm zugedachten Restauration zugelassen werden könne, als es nicht über vollständige Qualificatien zur Ausübung dieses Kunstzweiges ein von dem, bei der Königlichen Akademie der Künste constituirten Kunstcomitée ausgestelltes Zeugniß über erstandene Prüfung und vollkommene Befähigung beigebracht haben wird. — Privatbesitzer von Gemälden sollen bei Gelegenheit der bemerkten Ausschreibung vor Schaden gewarnt werden.

Ueber den Vollzog ist seiner Zeit Anzeige zu erstatten.

München den 8. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Mittheilung der Akademie der bildenden Künste, dann den 3 Landesuniversitäten.

E. Bauprovisorien und Bauleitungen.*)

§. 1053.

Des Hochwürdigsten und gnädigsten Kuhrfürsten und Herrns von Maynz auch Bischofs zu Wirzburg ꝛc. gnädigste Erklärung über etliche Dero Pfarrer und Weltliche Beamte betreffende Puncten gemäß dem Vertrag, welcher zwischen beiden Erz- und hohen Stiftern Maynz und Wirzburg sub dato 15. Maji Anno 1656 ist geschlossen worden, wie folgt:

Es soll, soviel den Kirchenbau der Güter und Gefälle betrifft, eines jeden Ortspfarrer mit den Heiligenpflegern oder Baumeistern und mit Beystand der Fürstl. wirzburgischen Beamten die nothwendige Vorsehung thun, damit die Kirchen und Kirchhöfe im guten Bau wohl verschlossen und sauber gehalten werden, auch der Kirchenornat keinen Schaden nehmen, und da etwas darin abgienge, der Gebühr und Möglichkeit nach wieder ersetzet, und also an dem schuldigen Gottesdienst nichts abgehen möge.

Zudessen füglicher und besserer Werkstellung, dann zu des Gotteshauses Vormundschaft von den weltlichen fürstl. wirzburgischen Beamten, Schultheißen, Rath oder Gerichten jedesmal unterschiedliche und solche ehrliche baubhafte Personen vorgeschlagen werden sollen, damit einer oder mehrere dazu von dem Pfarrer als des fürstlichen wirzburgischen Vicariats-

---

*) Vergleiche hiezu ferner:

1) Bayerisches Landrecht Pars I. Cap. 7. §. 42. Ziff. 7. und 8. und die Anmerkungen zu diesen Stellen.

2) Preußisches Landrecht Th. II. Tit. XI. §§. 176. 209. 699 — 771.

3) Die Bayreuther Consistorialordnung in dem Cod. constit. culmb.

Delegato mit Rath der gemeldten Beamten erwählet, und dazu aufgenommen und bestättigt werden können, gestalt dann darauf der oder dieselben auch wegen ihrer treuen und fleißigen zuthuenden Bedienung dem Pfarrer und den gemeldten Beamten Handgelübdniß leisten sollen.

Und sollen gemeldte Heiligen- oder Baumeister die Gilt- und Hauptverschreibungsregister auch da ein ziemlicher Vorrath an baarem Geld vorhanden, in einer sonderbarlichen Kiste mit zweien Schlössern versehen, verwahren, und davon ein Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber gedachtem Heiligen- oder Baumeister zugestellet werden.

Es sollen auch die Heiligen- oder Baumeister die der Kirchen verschafften oder von den Schuldnern abgelegten Capitalgelder nicht nach ihrem Gunst oder Vortheil, sondern mit Wissen und Willen des Pfarrers, auch auf der fürstl. wirzburgischen Beamten vorhero vernommenen Rath und Gutachten zu der Kirchen Nutzen allein denenjenigen, welche selbige mit Unterpfändern genugsam belegen und versichern können, ausleihen.

Ebenermassen soll auch, soviel den Kirchenbau, Ornat oder Zierrath betrifft, kein Pfarrer ohne Vorwissen des Vicariats, viel weniger die Heiligen- oder Baumeister und weltliche Beamte ohne Vorwissen und Bewilligung des Pfarrers etwas neues bauen, machen, oder wirklich verändern lassen, sonderlich aber in den Kirchen, deren Baurenten gering sind, im Bauwesen oder Ornaten keine übermässigen Kosten anwenden oder deshalben Schulden machen, dadurch das Gotteshaus mehr zum Abgang als Aufnehmen gerathen thäte.

Nicht weniger sollen die Heiligen- oder Baumeister jährlich auf bequeme Zeit ihre Rechnung abzulegen verbunden seyn.

Zu welchem Ende dann auch der Tag der Abhörung von dem Pfarrer auf vorhergehende Unterredung mit den Beamten zu beyder Theil Gelegenheit benennet, darauf zu Verhütung Irrthums oder Verstoßes die Gotteshauspfleger oder Baumeister alsbald, oder zum wenigsten acht Tage vor dem benannten Termin ein Exemplar der Rechnung dem Pfarrer, um solche zu durchsehen, und was etwann zu verbessern seyn möge, desto gründlicher bei der Abhörung zu erinnern haben, einhändigen soll.

Gleicher Gestalt soll auch bey solcher Rechnungsverhör aller überflüssigen Kosten abgestellet, und vielmehr hinfüro den dazu von Rechtswegen gehörigen Personen anstatt ihrer Versäumniß nach jedes Ortsvermögen und Ermäßigung des Vicariats oder Pfarrers Erstattung beschehen, und dagegen ein gewisses deputirt werden.

Solche Kirchenrechnungen aber sollen von des Vicariats wegen durch den Pfarrer und weltliche Beamte abgehört, justificirt und von beyden Theilen unterschrieben, auch davon jedesmal ein Exemplar zu gehörigen Orten überschicket werden; gleichwie dann auch den in der Kirchenrechnung verbliebenen Receß die Heiligen- oder Baumeister liquidiren, diejenigen, bei welchen derselbe ausstehet, solchen nicht ihren Nachfolgern aufrechnen, sondern selbst einbringen, hierüber auch ein absonderliches Register gehalten werden soll.

Massen dann die Heiligen oder Baumeister, woferne sie von den Beamten keine Attestation ihres angewendeten Fleißes und gebetene Hilfe beybringen können, den ausständigen Receß aus dem Ihrigen zu bezahlen schuldig seyn sollen.

2c. 2c. 2c.

Sammlung der fürstl. Würzb. Landesverordnungen Theil I. Nr. LVIII. S. 248.

§. 1054.

(Das Bauwesen der Kirchen- und Pfarrhäuser, auch Abhörung der Gotteshaus- und milden Stiftungsrechnungen betreffend.)

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürst, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem man von vielen Jahren her vernehmen müssen, wie daß sowohl wegen nothwendigen Bau- und Reparirens der Kirchen und Pfarrhäuser allhiesiger wirzburgischen Diözöse, als auch wegen Abhörung der Gotteshäuser und Wallfahrtsrechnung allerhand Difficultäten, Mißverständnisse und Ungelegenheiten sich ereignet haben; solchen aber damit füro gänzlich abgeholfen, und keine fernere unnöthige Quaestiones moviret werden mögen: als befehlen Wir hiemit gnädigst, und wollen, daß soviel die Bau- und Reparations-Unkösten betrifft, wofern in dergleichen Fällen weder der Heilige noch die Gemeind solchen zu tragen vermag, weniger schuldig zu seyn erweisen kann, alsdann die Zehendherrn durchgehends (welche ihre vorschützende Exemtion nicht zu belegen haben) hiezu der Zehenden Proportion nach zu concurriren schuldig seyn, und solches pro evidenti Norma et Regula gleichwie anderer Orten observiret werden soll. Damit aber hiedurch die Pfarrer vor dem jährlichen Baugeld nicht befreyet seyen, wird einem Jeden seine gewisse leidentliche Quota assignirt werden, welche sich nicht nach ihrem Belieben in dem Pfarrhaus verwendet, sondern ihren Ruraldechanten bey jährlichen Visitationen ohne einige Weigerung erlegen, dieser aber unsere fernere gnädigste Verordnung hierüber erwarten soll.

Was nun die Rechnungen angehet, befehlen Wir gleicher Gestalt ernstlich, daß die Gotteshaus-Rechnungen fürohin nicht mehr im Amt- oder Rathhaus, sondern in dem Pfarrhof jedes Orts im Beyseyn des Pfarrers und Beamten ordentlich abgehört, zur Präsenz aber jedem nach Proportion des Heiligen-Vermögens ein Gewisses gegeben und eine von beyden unterschrieben zu unserer geistlichen Canzley eingeschickt, wie nicht weniger die Wallfahrts- und Beneficienrechnungen nicht mehr von Unserem Rentmeister oder Kammer, sondern bei erstgedachter unserer geistlichen Canzley (allwohin auch deren verordnete Administratores oder Pfleger, um in vorfallenden Casibus sich daselbst zu beanfragen, und Bescheid zu erholen, hiemit angewiesen sind) auf den ihnen angesetzten Termin abgehört und justificirt werden sollen, welches dann unsere Ruraldechante gehörigen Orten zu notificiren haben, und ist in Urkunde dessen unser hochfürstl. wirzburgisches Vicariats-Insiegel hievorgedruckt worden.

Signatum den 11. Aprilis Anno 1687.

Samml. der Würzb. Land.-Verordn. Bd. 1. Nro. 151. S. 356.

§. 1055.

Instruction
was die Pfarrer bey Kirchenbäuen vörderſamſt einzuberichten und ſonſt zu beobachten haben.

1) Bey baufälligen Kirchen ist vor Allem durch Bauverständige der Augenschein einzunehmen und zu Papier zu bringen, worinnen die Baufälligkeit bestehe,

ob es nothwendig, die Kirche von Grund auf's neue herzustellen, oder ob solche reparirt werden könne, was daran zu repariren, und auf was Art? worüber der Baumeister sein Gutachten beizusetzen hat.

2) Dafern die Kirche noch im guten baulichen Wesen, und für die vielen Pfarrkinder etwa nur zu klein seyn sollte, ob nicht ein Stuck anzustoßen, wo und wie viel Schuhe nach Maaß der Pfarrkinderanzahl erforderlich seyen, auf was Art, und ob es ohne Disproportion der Kirche geschehen könne? Solchemnach

3) Zu berichten, wem das onus fabricae obliege, quo Titulo, ob es kundbar und richtig, oder noch streitig, und warum ein oder der andere sich dazu nicht verstehen wolle: wer sonst gebauet oder reparirt: was, in welchem Jahre, wie eines oder das andere zu erweisen?

4) Was das Gotteshaus in Vermögen habe, an Baarschaften sowohl als Ausstand, ob und wie dieser einzubringen, wie hoch sich dessen jährliche Einnahm und Ausgab belaufe, was es sonsten für extraordinarii onera habe, und was es von seinen Gefällen füglich entbehren könne? worüber ein summarischer Rechnungs-Extract mit beyzulegen.

5) Wer Patronus sey, ob und was er von Kirchenrenten ziehe, ob kein parochus habitualis vorhanden, oder dem sonsten die Kirche oder Pfarrey quoad Temporalia et Redditus incorporiret sey, was er davon genieße, ob niemand anders Kirchengefälle habe, worinnen sie bestehen?

6) Wer die Decimatores in der ganzen Pfarrey auch Filialen, und wann deren mehr sind, was für einen Theil oder District jeder an den Zehenten habe, ex quo titulo, dann was jeder Zehendantheil ein Theil in das andere, ungefähr ertrage?

7) Ob und was allenfalls von den Parochialis beygetragen werden kann oder will, besonders die Hand- und Fuhrfrohnen, welche sie zu leisten schuldig; ob sie solche zu leisten bereit seyen, oder warum nicht: auch ob selbige von ihnen allein bestritten werden können, oder wie sonsten zu helfen?

8) Mit besorgt zu seyn, damit durch den ad Locum abzuschickenden Ingenieur ein der Nothdurft und Mitteln für eigen geschätzter Riß verfertiget, dabey sonders von Pfarrern anhanden gegeben werde, wie hoch sich die Zahl der Pfarrkinder, auch anderer etwa von der Nachbarschaft zum Gottesdienst dahin kommenden Seelen beläufe, um darob eine Maaßregel über die Größe und Weite der zu bauenden Kirche nehmen zu können; welche nach Seiner Hochfürstlichen Gnaden gnädigsten Befehl allzeit gewölbet werden soll, ohne sich jedoch in Großheiten und sonstige unnöthige Auszierungen einzulassen, es wäre dann, daß besondere Mittel dazu vorhanden wären. Damit auch

9) ein genauer Ueberschlag der erforderlichen Kösten von Peritis in Arte verfasset, und sammt dem Riß ad Ratificandum eingesendet, auch mit in Achtung genommen, und sonders angemerket werde, was von dem alten Gebäu oder Gemäuer noch zu gebrauchen sey, mithin von den angesetzten Kösten abgehe. Sodann

10) Nach vom hohen Ordinariate approbirtem Riß von denenjenigen, welchen das onus fabricae oblieget, vel quorum interest, mit einem tüchtigen Bau-

meister ein Accord getroffen, von dem Ingenieur eine zum Riß gehörige Instruction schriftlich und unterzeichneter jedesmal hinterlassen, und selbiger von dem Baumeister nachgelebet werde.

11) Hat Pfarrer seine Obsorg und Aufsicht mit zu veranstalten, damit die Materialien zeitlich beygeschaffet, bey erster bequemer Jahreszeit angefangen, die Arbeit mit hinlänglichen Leuten fortgeführet und zum Schaden des einen oder des andern nichts versäumt, vielmehr ausschließlich

12) das Bauwesen bestermassen beschleuniget, und zu seiner baldigen vollkommenen Endschaft gebracht werde.

Würzburg. Landesverordnungen. 2 Th. N. 308. S. 426.

§. 1056.

Mandat de Anno 1770. in puncto concurrentiae zu den Kirchen- und Pfarrhofbau.

Entbiethen männiglich Unseren Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, Unsren Gruß und churfürstl. Gnade zuvor: und geben denselben hiemit zu vernehmen:

Wie Wir aus den Uns angebornem Triebe die Ehre Gottes auch im äußerlichen Cultu, so viel an uns ist, zu befördern, nicht anderst, als mit schmerzlichster Empfindung vernehmen müssen, daß so viele Gotteshäuser Unserer Lande aus Abgang zureichender Mittel fast völlig in Ruin und Verfall gerathen, und den Eingebornen sowohl als Durchreisenden zum Spectakel der Unehrerbietigkeit gegen die geheiligten Tempel Gottes dienen, in währender Zeit, da andere Kirchen übermässige Renten genüssen, die mehr zum Pracht als zur gottseligen Andacht und Subleviruug der Armen verwendet werden; aber als wenn der Gotteskasten in einem christkatholischen Lande nicht einerlei wäre und die gute Administration der Kirchengüter nur darinnen bestände, daß man für ein Gotteshaus, dem das Glück zufälliger Weise viele Reichthümer zuwendet, alles zusammen scharren und damit wuchern müsse, ohne weder der Armuth noch andern nothleidenden Gotteshäusern unter die Arme zu greifen.

Bisher hat zwar die Gewohnheit geherrschet, daß man mittellosen Gotteshäusern in Nothfällen, wenn besonders eine unumgängliche Baureparation vorgefallen, von andern bemittelten Kirchen mit unverzinslichen Darlehen beigesprungen ist. Die Erfahrung hat Uns aber gelehret, daß dieser modus succurrendi bei weiten nicht so beschaffen gewesen, wie er es hätte seyn sollen. Denn zu geschweigen, daß derselbe ein bloßes Spiegelfechten gewesen, indem sehr wenig Exempel vorhanden sind, daß dergleichen unverzinsliche Anlehen jemal wiederum zurück erstattet worden wären, sondern nur zu einer imaginairen Vermehrung des Vermögens aller Gotteshäuser zusammengenommen gedienet, manchem derselben aber in Belegungsfällen empfindlichen Schaden verursacht hat; so führet auch derselbe noch viele andere Beschwerlich- und Weitläufigkeiten mit sich, die Wir Kürze halber umgehen, und nur so viel bemerken, daß diese unverzinslichen Anlehen ein sehr ungleicher Modus concurrendi gewesen, welcher nur einige Gotteshäuser zufälliger Weise getroffen hat, da inmittelst die andern leer ausgegangen sind.

Die Schwierigkeit solche unverzinsliche Anlehen ausfindig zu machen und alles dazu erforderliche zu berichtigen, worüber zuweilen viele Zeit verstrichen, hat auch verursachet,

daß manche Gotteshäuser, denen man in Zeiten mit geringen Kosten hätte aufhelfen können, in gänzlichen Ruin verfallen, und die inmittelst der beigeschafften Materialien, weil man den Bau aus Abgang der behörigen Mittel nicht zeitlich fortsetzen können, wiederum verdorben oder sonst liederlicher Weise verzogen worden.

Diese Betrachtungen haben Uns auf den Entschluß gebracht, eine allgemeine Kirchenbauconcurrenz-Commission nach vorhero reiflich gepflogener Deliberation mit Unserem geistlichen Rath aufzustellen, dergleichen man in Wälschland und selbst in verschiedenen Provinzen Deutschlands mit sehr gutem Erfolge errichtet hat.

Dieser Commission haben Wir aufgegeben, solche Anstalten zu treffen, damit erstlich zur Reparation und Erbauung unmittelbar Gotteshäuser nicht etwann nur einige, sondern alle Kirchen Unserer Lande nach genauer Proportion ihrer Renten nicht mit unverzinslichen Anlehen, welche ohnehin nichts als unnöthige Schreibereien verursachen, sondern mit wahren Donis gratuitis beitragen, und daß zweitens solches Concurrenzwesen dergestalt in Kürze gefasset werden möge, damit die einmal und geschwind berichtigte Concurrenz aller Gotteshäuser zu den Baunothdürften unbemittelter Kirchen unverschieblich und auf einmal geleistet werde.

Nachdem Wir nun den hierüber bei Unserm geistlichen Rathe adjustirten Plan vollkommen genehm halten; so haben Wir Uns entschlossen, folgende gnädigste Verordnung dem Publico Unserer Lande zu jedermannes Nachachtung bekannt machen zu lassen:

Vor allen erklären Wir Uns, was Wir unter dem Begriffe mittelloser Gotteshäuser verstanden wissen wollen, das ist solche, welche die zur Beleuchtung, Baurepartitionen und andern unumgänglichen Ausgaben, ohne Angreifung ihres Dotationsfundi und ihrer aufliegenden Kapitalien nicht bestreiten können; folglich sollen diejenigen Gotteshäuser keineswegs für unbemittelt angesehen werden, die zwar keine vorräthige Baarschaft besitzen, jedennoch so viel Renten und Ausstände zu fordern haben, daß, wann dieselben fleißig angetrieben werden, die erforderlichen Bauausgaben, nebst andern Nothwendigkeiten ohne Angreifung irgend eines verzinslichen Kapitals füglich bestritten werden können, welches Wir in Zukunft von Unsern Beamten und nachgesetzten Kirchenschutzobrigkeiten Treu und Eifer um so mehr zuversichtlich hoffen, als lieb ihnen seyn wird, Unsere höchste Ungnade und unausbleibliche scharfe Strafen gegen alle an diesem Stücke saumseligen Beamten zu vermeiden. Inmassen Uns an dem Wohlstande, Flor und Aufnahme Unserer lieben Gotteshäuser eben so viel, wohl nicht mehr als an Unserm eigenen Interesse gelegen ist.

Hiernächst wollen Wir auch, daß zwischen nöthigen und unnöthigen Gotteshäusern ein Unterschied gemacht, folglich nur bey den erstern nicht aber bey den letztern zu einigem Bau concurrirt werden solle. Unter den nöthigen aber wollen Wir nur die Pfarrkirchen und diejenigen Filialen verstanden wissen, bey welcher man Actus parochiales exercirt, wobey eine Wallfahrt vorhanden, oder die Pfarrkirche so weit entlegen ist, daß solche von den Filialisten oder Eingepfarrten nicht ohne besonders große Beschwerde besucht werden können. Hierinnen stimmet das letzte allgemein heilige Concilium zu Trient mit Uns vollkommen überein, welches Sess. 21. de Reform Cap. 7. für rathsam gehalten hat, dergleichen unnöthige Kirchen und Gotteshäuser völlig eingehen zu lassen, und Unsere Beamten haben in ihren an Unsern geistlichen Rath zu erstatten habenden Berichten auf diese Distinction alles Fleißes zu merken, und wie es sich in ein oder andern Theils verhalte, getreulich anzuzeigen.

Wenn nun zum Neubau oder Reparation eines Gotteshauses von andern Kirchengeldern entnommen werden sollen, so muß

1mo. der Consens hierzu allemal, es betreffe viel oder wenig von Unserem geistlichen Rath in München unmittelbar erholet werden; das bedürftige Gotteshaus mag nun in einem Rentamts- oder Kirchendeputationsbezirk entlegen seyn, in welchem es immer wolle, inmassen Wir unseren Regierungen und Kirchendeputationen hiemit ausdrücklich untersagen, dergleichen Bau- und Reparationsconcurrenz für sich selbst zu bewilligen.

2do. Die Bau- und Reparationsüberschläge (nach dem Müncherpreise der Baumaterialien) müssen den Herbst vorher, ehe man das folgende Jahr in den Bau zu setzen gedenket, verfasset, die Baufuhrlöhner von der Pfarrgemeinde gratis verrichtet werden sollen, außer dieselben wären allzusehr dabey beschwert, welchenfalls sie kein mehrers zu prästiren haben sollen, als was Unser geistlicher Rath der Billigkeit gemäß zu seyn erachten wird. Alsdann sollen die Ueberschläge noch vor Ablauf des Jahrs und längstens bis 1. November (heuer das erstemal anfangend; widrigenfalls und nach Verfluß solcher Zeit keine Ueberschläge mehr angenommen, sondern wofern durch des Beamten oder Berichtgebers Saumsal einem Gotteshause Schaden erwachsen dürfte, die Schadloshaltung bey dem säumigen Beamten oder Berichtgeber unfehlbar gesucht werden wird) nebst folgenden Requisitis in duplo zu Unserem geistlichen Rath eingesendet werden, nämlich die letzte Jahresrechnung sammt einem Verzeichniß der Ausstände, wobey anzumerken, welche davon einbringlich seyn oder nicht und ob sie gleich oder erst nach langer Zeit einzubekommen seyn möchten. Hiernächst ist

Im Bericht anzuzeigen, der wahre Kassezustand attestiret vom Pfarrer mit aller Zuverläßigkeit, Treue und ohne alle Gefährde, inmassen sich widrigenfalls die Beamten, wenn dergleichen Anzeigen mit den Rechnungen nicht concordierten, der schwersten Verantwortung und unserer höchsten Ungnade aussetzen würden. Nebstdem ist anzuzeigen, wer im Pfarrdistrict, wo das Gotteshaus zu erbauen oder zu repariren ist, die Zehent genieße und wieviel eines jeden Decimatoris Zehentgenuß (in mittlern Schrannenpreiß zu Geld angeschlagen) ein Jahr ins andere erträgt und endlich, wie viel bey dem neu zu erbauenden Gotteshause Communicanten gezählt werden.

3tio. Unser geistliche Rath hat nach der ihm hierüber besonders ertheilten Instruction ein tabellirtes Buch zu halten, worinnen alle diese Umstände nach den ausgefallenen Conclusis förmlich eingetragen werden.

4to. Was die Concurrenz der Decimatoren zu Kirchen und Pfarrhofgebäuden anbelanget, worüber die Rechtsgelehrten bisher so viel conventiret haben, so setzen Wir zu Abschneidung aller Ungleichheit, Zwist und Irrungen, und damit Unser geistliche Rath sowohl, als alle Unsere übrigen Collegia und Beamten eine allgemeine sichere und beständige Normam haben mögen, wornach sie sich in jeden Fällen richten können, folgende 4 Regeln, die Wir zu mehrerer Deutlichkeit mit beygesetzten Exempeln erklären lassen.

Erste Regel.

Es soll ein Unterschied zwischen Kirchen- und Secular- oder Laienzehenden gemacht

werden, und die Concurrenz der Kirchenzehenten soll sich zur Concurrenz der Laienzehnten verhalten, wie fünf zu drei, so daß, wenn zum Exempel die Kirchenzehenten 500 fl. beitragen, so concurriren die Laienzehnten von gleicher Erträgniß nur mit 300 fl., folglich wird pro basi et norma generali gesetzet, daß regulariter zum Bau der unvermöglichen Gotteshäuser und Pfarrhöfen, die Kirchenzehenten in 30 und die Laienzehnten in 50 Jahren einen Jahrgang des Zehents beitragen müssen.

Zweite Regel.

Damit solchemnach in dieser Proportion vollkommene Gleichheit gehalten und daß man gleich wissen möge, wie viel ein jeder Zehenter nach dem Ertrag seines Zehents zu concurriren haben; so muß auf die Zeit gesehen werden, wenn er das letztemal zu einem Neubau oder einer Hauptreparation, die einem Neubau gleichet (denn ausser diesen sollen die Decimatores einmal zur Concurrenz angehalten werden) concurriret hat.

Man multipliciret nämlich eine ganze Jahrszehnterträgniß (zu Geld im mittern Schrannenpreis angeschlagen) mit der Anzahl von Jahren, die seit der letzten Concurrenz complet verflossen sind, das Product dividirt man bey Kirchenzehenten mit dreißig und bei Laienzehnten mit fünfzig; so zeigen die Quotienten, wie viel ein jeder Zehenttheil beytragen müsse.

Wenn die Zeit der letzten Concurrenz nicht ausfindig gemacht werden kann, so wird sie von hundert Jahren supponiret und keine längere Zeit darf angenommen werden, wenn man auch gewiß wüßte, daß sie sich viel oder wenig über 100 Jahre erstreckte.

Erstes Exempel: Die Jahrserträgniß eines Säcularzehnts wäre 67 fl. und des Kirchenzehnt 87 fl., beide Zehnten haben seit 47 Jahren zu einem Kirchen- oder Pfarrhofbau im Pfarrsprengel nichts mehr concurrirt; so multiplicirt man 1) 67 fl. mit 47 Jahren, thut 3149 fl., diese mit 50 dividirt geben 62 fl. 58 kr. 3 pf. Soviel hat der Laienzehnt zu concurriren. 2) Nun multipliciret man auch 87 fl. Kirchenzehnt mit 47 Jahren, thut 4089 fl., diese mit 30 dividirt geben 136 fl. 18 kr., soviel hat der Kirchenzehnt beizutragen. Beide Zehenten concurriren also mit einem Quanto von 199 fl. 16 kr. 3 pf. Die sämmtlichen Baukösten mögen sich so hoch belaufen als sie immer wollen.

Zweites Exempel: Gesetzt aber, es zeigete sich nirgendswo, wann sie jemal concurriret haben, oder man fände, daß es vor mehr als 100 Jahren zurückgeschehen sey; so multipliciret man 67 fl. mit 100 Jahren und dividirt das Product 6700 mit 50 giebt 134 fl., soviel concurriret der Laienzehent. Ferner 2) multiplicirt man 87 fl. mit 100 Jahren und dividirt das Product 8700 mit 30 giebt 290 fl., soviel concurriret der Kirchenzehent, beide also zusammen ein Quantum von 424 fl.

Dritte Regel.

Weil die Decimatores nur auf den Fall der Noth concurriren müssen, so cessiret die Concurrenz von sich selbst schon, wenn der Bau aus eines Gotteshauses eigenen Mitteln ganz bestritten werden kann; wenn er aber nur zum Theil aus solchen eigenen Mitteln gewendet werden kann; so concurriren die Decimatores nur pro rato zu dem abschliessenden Quanto, so weit es in obiger Proportion zureichet und nicht weiter. Wenn demnach von denen in zuverlässigen Ueberschlag gebrachten sämmtlichen Baukösten, die eigene Baarschaft, die einbringlichen Ausstände und allenfalls der Zuschuß von Gutthätern abgezogen worden; und wenn das überbleibende mehr ausmacht als die nach der zweiten Regel calculirte Concurrenz der Decimato-

ren; so wird das noch abgängige aus der Concurrenzkasse supplirt. Betrifft es aber weniger so concurriren auch die Decimatores pro rata weniger, als ihre vorgedachtermaßen calculirte Concurrenz auswirft.

Erstes Exempel: Es wäre ein Gotteshausneubau zu wenden von 2800 fl., das Gotteshaus hätte eigene Baarschaft 1350 fl. an einbringlichen Ausständen 325 fl. und verschiedene Gutthäter wollten zum Bau 523 fl. herschenken, so thut dieses zusammen 2198 fl., folglich gingen noch ab 602 fl., gesetzt, die Erträgniß sämmtlicher Zehenten im Pfarrdistricte machten ein Jahr ins andere gerechnet 750 fl., darunter wären 300 fl. Secular und die übrigen 450 fl. Kirchenzehenten. Gesetzt weiter, die Decimatores hätten erst vor 20 Jahren zu einer Hauptreparation concurriret; so würde für diesesmal ihre Concurrenzschuldigkeit nach obiger Methode berechnet, und zwar der Layenzehenten 120 fl. und der Kirchenzehenten 300 fl., zusammen 420 fl. abwerfen; also gingen noch ab 182 fl., welche aus der Concurrenzkasse gezogen werden.

Zweites Exempel: Wir wollen aber mit Beibehaltung alles übrige setzen, die Decimatores hätten in 100 Jahren nichts beigetragen; so würde die Concurrenzschuldigkeit der Layenzehenten 600 fl. und der Kirchenzehenten 1500 fl. abwerfen, zusammen 2100 fl., weil aber nur 602 fl. erfordert werden; so setzet man

1) folgende Proportion; 2100 fl. geben 602 fl. wie viel geben 600 fl., facit 172 fl. soviel concurriren die Layenzehenten. Weiters
2) 2100 fl. geben 602 fl. wie viel geben 1500 fl., facit 430 fl. soviel concurriren die Kirchenzehenten, und diese beiden Summen machen gerade zu obigen 602 fl. aus.

Vierte Regel.

Wenn demnach die letzte wirkliche Concurrenz weniger betroffen hat, als die damals calculirte ordentliche Schuldigkeit, so wird das abschließende Quantum zur neuen Schuldigkeit gezogen.

Wir wollen das letztere Exempel bei der dritten Regel widerum annehmen und setzen, die Decimatores hätten zu einem Kirchenbaue im Jahre 1702 nur 600 fl. concurrirt, weil etwan damals zufälliger Weise viel baares Geld bei der Kirche vorräthig gewesen, oder mehrere Gutthäter sich hervorgethan. Wenn dieses nicht gewesen wäre, so hätten damals die Layenzehenten anstatt 122 fl. ganze 600 fl., und die Kirchenzehenten anstatt 430 fl. eine Summe von 1500 fl. entrichten müssen; also haben jene um 428 fl. und diese um 1070 fl. weniger concurriret, als sie stricte nach der Rechnung hätten thun sollen. Nun setzen Wir, es sey bey eben diesem Gotteshause, welches Anno 1769 abgebrunnen, abermal ein Neubau vorzunehmen, der den Ueberschlägen nach über alle eigene Baarschaft, einbringliche Ausstände und Beiträg der Gutthäter noch 3450 fl. erforderte.

Hier haben wir von der letzten Concurrenz angerechnet, einen Zeitverlauf von 67 Jahren; diese mit der Laycalzehenterträgniß à 300 fl. multipliciret und das Product mit 50 dividirt, geben 405 fl. zur neuen Concurrenz für die Laycalzehenten. Und eben diese 67 Jahre mit 450 fl. Kirchenzehent multiplicirt und das Product durch 30 dividirt, geben das neue Concurrenzquantum für die Kirchenzehenten mit 1005 fl., wenn man nun beyderseits dazu schlägt, was sie das letztemal nämlich in Anno 1702 weniger, als die calculirte

Schuldigkeit beigetragen haben, nemlich zu jenen 428 fl. und zu diesen 1070 fl. hinzuthut, so ist das dermalige Concurrenzquantum für die Localzehenten 833 fl. und für die Kirchenzehenten 2075 fl., folglich die ganze Decimalconcurrenzschuldigkeit 2908 fl. und die an den 3450 fl. noch abgehenden 542 fl. werden aus der Generalconcurrenzkasse genommen.

Hieraus fließt von selbsten, wie unumgänglich nothwendig es sey, daß in einem solchen Concurrenzfalle, alle Umstände in die Kirchenrechnungen fleißig eingetragen und in denen über Bauconcurrenzsachen zu erstatten kommenden Berichten, getreulich angezeiget werden; wie wir dann auch von nun an wollen und hiemit gnädigst verordnen, daß in allen Kirchenrechnungen eine beständige Rubrik: Einnahm an Bauconcurrenz der Decimatoren dieses Gotteshauses vorgetragen und neben in margine annotirt werde, in welchem Jahrgange und quo folio der Rechnung die letzte Concurrenz geschehen sey, um sich hierinfalls jedesmal geschwinden Raths erholen zu können.

Uebrigens sollen alle Zehenten, die geistlichen Personen, Stiftern und Klöstern gehören, in Rücksicht auf diesen Modum Concurrendi (mit Vorbehalt dessen, was dieserhalben sonst in Rechten versehen ist) für Kirchenzehenten geachtet werden, es wäre dann, daß die Besitzer liquido und in continenti darthun könnten, welchermassen dieselben titulo oneroso in geistliche Hände gerathen; welchenfalls solche Zehenten in der Concurrenz den Weltlichen gleich gehalten werden sollen.

Hiernächst soll auch die Concurrenz der Decimatoren nicht auf einmal, sondern in drei nacheinander folgenden Jahresfristen entrichten werden.

Und gleichermassen muß die Congrua oder Competenz den Jndividualbesitzern der Zehenten, sie seyen weltliche oder geistliche, vorbehalten bleiben, bei ganzen Corporibus und Collegiis aber soll sie einmal Statt haben.

Endlich sollen zu einem gerichtischen Gotteshaus- oder Pfarrhofbau auch jene Zehenten concurriren, welche zwar im Hofmarchischen, jedoch noch immer selbigem Pfarrdistrict entlegen sind. Denn, da die Concurrentia Decimatorum für ein solches Onus anzusehen ist, welches der geistlichen Verpflegung wegen, von allen Parochianis, sie mögen hofmärchisch oder gerichtisch seyn, zu prästiren kömmt, so können sich die hofmärchischen Zehenten, soferne sie nur noch in den gerichtlichen Pfarrsprengel entlegen sind, dieser Bürde um so weniger entschlagen, als hingegen auch die im gerichtischen entlegene Zehenten, wenn sie in den District einer hofmarchischen Pfarr situiret sind, zu selbigem Pfarrhofe oder Kirchenbau, nach obigem Maaß zu concurriren verbunden seyn sollen.

5to. Damit aber, wenn ein Landgotteshaus neu zu erbauen wäre, alle Uebermaaß verhütet und nicht eines jeglichen Pfarrers oder Beamten Eigendünkel, die willkührliche Anordnung des Baues überlassen, sondern vielmehr eine soviel möglich durchgängige Gleichförmigkeit in der Kirchenarchitectur nach dem Beyspiele von Jtalien beobachtet werden mögen; so werden Wir durch erfahrne und verständige Baumeister verschiedene Muster von Grundrissen und Profils nach der Anzahl Pfarrkinder und zugleich bey jedem einen Ueberschlag der sämmtlichen Baukösten, so zuverläßig, als es immer thunlich ist, verfassen lassen, dergestalt, daß mit Beybehaltung einer reinen und regelmäßigen Architectur alle überflüssige Stuckador- und andere öfters ungereimte und lächerliche Zierrathen abgeschnitten, an denen Altären, Kanzeln und Bildnissen eine der Verehrung des Heiligthums angemessene edle Simplicität angebracht werde.

Von diesen Musterrissen und Ueberschlägenformularien werden jedem Pfleggerichte Abdrücke zugestellt werden, wornach sich die Werkmeister bey Verfertigung ihre Bauriße, so viel möglich und es das Terrain und andere Umstände leiden, genau zu achten haben, damit man bey Unserm geistlichen Rathe ermessen möge, ob und wie weit in einem jedem Vorfalle, vom allgemeinen Baumuster abzugehen seyn dürfte.

6to. Wenn nun beygedacht Unsern geistlichen Rath die vorbemeldtermassen vor dem 1. November eingesendeten Risse und Ueberschläge adjustiret, der wahre Betrag sämmtlicher Baukosten bestimmet und das von der Generalconcurrenzkasse (über Abzug der entbehrlichen eigenen Baarschaft, einbringlichen Ausständen und Concurrenz der Decimatoren) beyzutragende Quantum im Concurrenzbuch regulirt werden, so werden alsdann alle in eine Summe zusammengezogen und nach der Unsern geistlichen Rath besonders ertheilten Instruction, die Reparationes verfaßt, wie viel ein jedes Rentamt, respective Pfleggericht und gerichtliches Gotteshaus an dem ganzen Bauconcurrenzquante für das vorgehende Jahr beyzutragen habe. Und damit

7mo. Hierunter eine gerechte Proportion und Gleichheit gehalten werden möge, so befehlen Wir hiemit Unsern sämmtlichen Kirchendeputationen München, Landshut, Burghausen, Straubing und Amberg gnädigst, daß dieselben in Zeit von 2 Monaten von dato dieses Unseres Generalmandats angerechnet, aus den Kirchenrechnungen die nächstvorgehenden Jahrgänge von jedem Pfleggerichte ihres Districts eine specificierliche Anzeige zu Unserm geistlichen Rath einsenden, und zu dieser Arbeit benöthigten Falls mehrere Extrahenten zur Gewinnung der Zeit anstellen sollen, welche Anzeigen enthalten müssen, wieviel in jedes Gotteshaus an beständigen und unbeständigen NB. jedoch ordentlichen Gefällen, als Gilten, Capitalzinsen, Opfern oder Gottesberath (mit Ausschluß der außerordentlichen, dergleichen sind Vermächtnisse, Stiftungen oder wichtige Schankungen, auch heimbezahlte Capitalien und altrückständige Zinsen) an Geld und Getraid (den Waizen zu 10 fl., Korn 6 fl., Gerste 5 fl. und Haber 4 fl. angeschlagen) jährlich einzunehmen und wieviel es dagegen an NB. ordentlichen Ausgaben, als: Besoldungen, Deputaten, Beleuchtung, Opfer und Speiswein (mit Ausschluß der außerordentlichen) dergleichen sind: Baureparationen, Paramente, ausgeliehene Capitalien, Nachlässe und andere sonderbare Ausgaben zu bestreiten habe. Es ist aber nicht nothwendig, daß diese Rubriquen specifice angeführt werden, sondern man setzt nur simpliciter in einer Tabelle, Gotteshaus B. hat ordentliche Einnahmen fl., Ausgaben fl., Rest fl., welche Resten sodann die eigentlichen Maaßstab sind, nach welchen die Repartitiones bey Unserm geistlichen Rath verfasset und jedes Jahr in einer gedruckten Tabelle, zu Ersparung weitläufiger Schreiberey dem Publiko bekannt gemacht werden.

8do. Ein jedes Pfleggericht wird sofort durch Assignationen angewiesen werden, wohin dasselbe das ihm anrepartirte Concurrenzquantum bezahlen solle: und hierinnen wird Unser geistliche Rath solche Maaß zu treffen wissen, daß immer die zunächst gelegenen Gerichter und respective Rentämter aneinander concurriren. Was aber über die Assignationes an dem anrepartirten Concur-

renzquando noch übrig verbleibt, daß muß längstens bis 15. März (denn vorhero werden schon alle Assignationes berichtiget seyn) zu Unserer Bauconcurrenzcommissionscasse ohne weitere Anmahnung sub paratissima executione auf Kosten des säumigen Beamten baar eingesendet und

9mo. die assignirten Concurrenzquanta, wenn die Assignationsbefehle präsentirt sind, alsogleich und auf der Stelle ohne weitere Entschuldigung sub paratissima executione acquittirt werden, indem eben hievon die schleunige Beförderung des Kirchenbauwesens abhängt, die Uns so sehr am Herzen liegt. Und damit endlich

10mo. Das Publikum und ein jeder insbesondere überzeuget werde, wie genau und proportionirlich dieses Kirchenbauconcurrenzwesen eingerichtet sei und wie rechtschaffen und redlich alles dabei zum Besten der lieben Gotteshäuser und des Religionswesen überhaupt angewendet werden; so befehlen Wir hiermit Unserem geistlichen Rath, jedesmal eine tabellirte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Jahres, dem Publico gedruckt vorzulegen.

11mo. Die Aßignationsbefehle hat jedes Pfleggericht sammt den Bescheinigungen der eingesendeten Baarschaft höchstens bis Ende Aprils zu Unserm geistlichen Rath gegen Empfang einer Hauptquittung einzusenden und hiermit das ihm in den gedrukten Tabellen aurepartirte Concurrenzquantum gut zu machen.

12mo. Zu Vermeidung aller unnöthigen und überflüssigen Schreiberei dürfen die Aemter keine besondere Ratificationes über jeden Bericht von Unsern geistlichen Rath erwarten, sondern eine der obigen Repartitionstabelle beigedruckte weitere tabellirte Anzeige wird sie jedesmal belehren, wieviel sie bei den einberichteten Umständen, zur Baunothdurft für ein jedes unvermögliches Gotteshaus, auf Rechnung der allgemeinen Bauconcurrenzcasse, nach Ermäßigung Unseres geistlichen Raths übernommen worden. Wir ermahnen daher

13mo. Nochmals alle Unsere Beamten mit geschärften Ernste alle vorbemeldete Umstände in ihren zu erstatten habenden Berichten fleißig anzumerken, widrigenfalls alle diejenige Gotteshäuser, worüber unter den präfizirten Termin, nämlich 1. November unbestimmte und konfuse Berichten erstattet würden, von der Concurrenz ausgeschlossen und der hieraus entstehende Schaden bei den Berichtgebern, wie schon oben gemeldet, wird gesuchet werden.

Dieses Unser Generalmandat soll zu jedermanns Nachachtung allenthalben publiciert und gehörigermassen affigiert werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt.

München den 4. October Anno 1770.

M. G. S. v. J. 1771. S. 493, N. 3.

§. 1057.

Auszug

auf die churfürstliche Hofrathsordnung vom 16. August 1779.

§. 6.

Da der obern Landesregierung, und dem geistlichen Rathe sonderbar obliegt, die landesherrlichen Rechte circa Ecclesiastica, und das Kirchenrechnungswesen Ordnungs- und Konkordatenmäßig zu besorgen, und gegen alle Eingriffe zu schützen, so solle ihnen auch in Zukunft der churfürstliche Hofrath dieses Geschäft überlassen. Wenn es aber um eine causam privatam einzelner Kirchen, die in Rechtsweg gekommen ist, zu thun seyn wird, solle der churfürstliche Hofrath hierin so verfahren, wie in nächst vorstehende 5. Paragraphe verordnet ist.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nr. 125. S. 164.

§. 1058.

Auszug

aus der churfürstlich geistlichen Rathsordnung vom 16. August 1779.

Verwaltung des Kirchenvermögens betr.

(acht und zwanzigstes): Was nun die Verwaltung des Kirchenvermögens selbst anbelangt, 1) allda sollen Verwalter, Pfarrer, Kirchpröbste und Heilingspfleger den Zechschrein noch ferners unter dreyfacher Sperr halten, und jeder seinen Schlüssel bey sich verwahren. 2) Die Geldeinnahmen sollen an einem eigenen, von der Kanzel verkündeten Rechnungstage im Beyseyn der Pfarrer und Kirchenpröbste gepflogen, sohin nicht mehr den Kirchpröbsten allein überlassen, sondern es soll ihnen so viel Geld, als sie zur Zahlung der Conten bedürfen, von der Baarschaft sodann gegen Beybringung der Scheine zu Handen gestellt werden. 3) Die Opferstöcke sind cummulative, nämlich im Beyseyn Aller zu öffnen. 4) Kirchenanlehen dürfen nur von entbehrlicher Baarschaft begutachtet werden. 5) Auch haben weder Darlehen von einer Diöces in die andere, noch unverzinsliche, minder gar Anlehen auf geringere als landesgebräuchliche Zinsen statt, es sey denn an Kirchenunterthanen oder Pfarrkinder, die ohne ihr Verschulden verunglücket worden sind. Die Vorsteher sollen ohne höhere Anfrage weder Geld borgen, noch ohne Rechtserforderlichkeit Kirchengüter veräußern. 6) Konkurrenten zum nothwendigen Kirchenbau oder Zugehöre sind die Patronus, Decimatores, der Pfarrer Salva Congrua, und ad Subsidium die Pfarrgemeinde und Filialisten mit Gelde oder Scharwerk brevia cognitione causae. 7) Ob Stiftungen vollzogen werden hat der Ordinarius das jus monendi, bona Superflua ecclesiae aber dürfen ohne höhere landesfürstliche Verordnung nicht ad alios usus, aeque, vel magis pios angewandt werden. 8) Mit Rechnungen und Kapitalbüchern wird es gehalten, wie es das Mandat vom 17. Jänner 1769 (vid. die Sammlung von 1771. pag. 490. Nro. 2) verordnet. 9) Die Rechnungsaufnahme ist aber mit den Pfarrern cummulativ.

(M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Nr. 49. S. 114.)

§. 1059.

Auszug

aus der Inſtruction für den Churfürſtlichen geiſtlichen Rath vom 25. April 1784.

3tio. Hat eine Concurrenz von außergerichtlichen Kirchen als ein Donum gratuitum nur zu nothwendigen Gebäuden, nicht aber zu Paramenten und Kirchenzierden ſtatt.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nro. III. S. 1150.

§. 1060.

Auszug

aus dem Rezeſſe mit dem Ordinariat Augsburg vom 26. April 1785.

(58) Ergeben ſich bey Lebzeiten eines Pfarrers Hauptbaufälligkeiten, ſo geſchieht nach vorläufiger Zuſammenberufung ſämmtlicher interreſſirten Theilen die Beſichtigung derſelben, die Einſchätzung, die Regulirung der Concurrenz, die Entſcheidung der allenfalls ſich ergebenden Streitigkeiten, wie bisher, und wird man von Seiten Kurpfalzbaiern darob ſeyn, daß der Bau befördert, und die einmal aurepartirte Concurrenz ſogleich, jedoch Salvo jure processus erhollet werde.

(M. G. S. v. J. 1788 Bd. 4. Nro. 137. S. 827.)

§. 1061.

(Von Regulirung der Bauconcurrenz.

Dem churfürſtlichen geiſtlichen Rath iſt nach der Inſtruction vom Jahre 1779 allein übertragen, den Pfarrern die Congruam provisorie et Salva Cite zu beſtimmen. Ein weſentlicher Theil dieſer Congrua iſt die Herſtellung der Pfarrgebäude, welche als ein Gegenſtand der kirchlichen Polizey und Adminiſtration durchgehends bey dem geiſtlichen Rath behandelt, ſofort auch von dieſem die Bauconcurrenz der Condecimatoren reguliret werden muß. Der churfürſtliche Hofrath hat ſich alſo dermalen in die Bauconcurrenzſache bey dem Pfarrhof zu Graſſau nicht einzudringen, und keineswegs mehr zu hindern, was der churfürſtlich-geiſtliche Rath als forum Ordinarium in dieſem Adminiſtrationsgegenſtand in Statu possessorio beſchloſſen, und nach Vorſchrift des Tridentini Sess. 21. de Reform. c. 7. zur Execution zu bringen hat. Glauben übrigens die intereſſirten Theile dabey auf irgend eine Art benachtheiligt zu ſeyn, ſo können ſie ihre Beſchwerden ſeiner Zeit in Petitorio bey der Juſtizſtelle anbringen, wo dann der Proceß ordentlich inſtruirt, und nach eingeholter gewöhnlicher Erinnerung des churfürſtlich geiſtlichen Rathes verabſcheidet werden wird. Dieſes iſt die höchſte Willensmeynung Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht, welche ſich auf das Consilium Tridentinum, auf die geiſtliche Rathsinſtruction von 1779, auf ältere Verordnungen, und auf die bisherige Obſervanz gründet. Wornach ſich alſo der Churfürſtliche Hofrath ſowohl in gegenwärtigem Fall bey Graſſau als in andern ähnlichen Fälle zu achten hat.

München den 14. Auguſt 1794.

(M. G. S. v. J. 1797. Bd. 5. Nro. 142. S. 493.

§. 1062.

Auszug

aus der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 6. October 1802,

die Auflösung des geistlichen Rathes betreffend.

Der Administrationsrath der Kirchen und milden Stiftungen übernimmt

11) Die Sorge für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarr-, dann Schulgebäude, (letzteres benehmlich mit dem General-Schuldirectorium.)

12) Die Regulirung der hiezu nöthigen Concurrenz.

13) Die Bestimmung der Pfarrhofbauschillingsfristen.

Churpfalzb. Reggsbl. v. J. 1802. St. 41. S. 714.

§. 1063.

Auszug

aus der Allerhöchsten Instruction für die Generalkreiscommissäre vom 17. Juli 1808.

(§. 33.) XI.

In Hinsicht auf Religions- und Kirchenverhältnisse übertragen Wir den General-Commissären bis auf nähere Bestimmungen diejenigen Gegenstände, welche Wir bei Aufhebung des geistlichen Rathes durch die höchste Entschließung vom 6. October 1802 den Landesdirectionen anvertraut hatten, insbesondere:

g) die Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr-Kirchen und Schulgebäude.

(§. 45.)

Die Kreis-Canzleidirectoren und die Kreisräthe haben nur eine berathende Stimme. Bei folgenden Gegenständen aber, welche in collegialer Form behandelt werden sollen, kömmt denselben eine entscheidende Stimme zu, als:

l) bei Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarrkirchen und Schulgebäude.

Reggsbl. v. J. 1808. Bd. II. St. 39. S. 1663 und 1669.)

§. 1064.

(Pfarrhofbau-Concurrenzen betreffend.)

M. J. K.

Auf euere in Betreff der Streitsache der Gemeinde zu Rohrbach, und des Gutsbesitzers zu Trugenhofen als Condecimators wegen Concurrenz zum Pfarrhofbau in Rohrbach erstatteten Berichte vom 15. praes. 18. September, ferner, 15. praes. 16. Oktober d. Js. ertheilen Wir euch Unsere Entschließung dahin:

In dem §. 33. der Instruction für die Generalkreiscommissariate (Reggsbl. 1808.

Seite 1663) sind denselben in Hinsicht auf Kirchen- und Religionsverhältnisse keine anderen Gegenstände und keine andere Bestimmung übertragen, als welche, und wie sie den vormaligen administrativen Behörden, an deren Stelle die Generalcommissariate getreten sind, nämlich den ehemaligen Landesdirectionen und früher dem geistlichen Rathe ꝛc. zugewiesen waren. Die in dem Absatze Lit. G. angeführte Competenz der Generalkreiscommissariate in Streitigkeiten über Pfarrkirchen und Schulgebäude kann daher auch in keinem andern Sinn genommen werden, als nach den hierüber bestandenen, bisher nicht abgeänderten Normen und Verordnungen.

Zu dem Ressort der Generalcommissariate gehört die Erledigung aller in Betreff der besagten Gebäude vorkommenden Anstände, Irrungen und Differenzen in blos administrativer Hinsicht.

Dahin gehören z. B. die Fragen: Ob der Bau nothwendig ist, wie und wann gebaut werden soll? Ob der Fall wirklich vorhanden sey, daß Decimatoren und andere Baupflichtige zur Concurrenz aufzurufen seyen? oder ob die vorkommenden Baureparationen blos von dem Pfründengenießer, oder den betreffenden Kirchenfonds ꝛc. bestritten werden sollen? oder ob der Baufall ein Hauptbau oder eine Hauptbaureparatur sey? ob ad onus successorum gebaut werden soll? wie die Kaufschillingsfristen zu reguliren seyen? ferner über die Gegenstände in Baurechnungen, deren Prüfung ihnen gleichfalls zukömmt; über die Baufälle, Schätzungen, über Baufälle welche dem Vorfahrer zur Last fallen u. s. f.

Die Generalkreiscommissariate reguliren die Concurrenz der Decimatoren oder der sonst Baupflichtigen nach den bestehenden Verhältnissen, und dem gegebenen Besitzstande.

Dagegen müssen alle privatrechtlichen Gegenstände, welche in Beziehung auf solche Objecte vorkommen, den betreffenden Justizstellen verbleiben, dahin gehören auch die Streitigkeiten, welche in privatrechtlicher Hinsicht über die Verbindlichkeit der Baulast, oder zur Bauconcurrenz obwalten; oder wenn die interessirten Theile bei den administrativen Verfügungen wegen der angeordneten Concurrenz unter sich benachtheiliget zu seyn glauben. Die in der Generaliensammlung (5. Band von 1797. S. 494. unter CXLII.) enthaltene Declaration vom 14. August 1794 spricht dieses deutlich aus; indem die Beschwerden der Betheiligten wegen ähnlicher Bauconcurrenz in Petitorio, abgesehen von den in statu possessorio getroffenen administrativen Verfügungen an die Justizstellen verwiesen werden, bei welchen sodann der Proceß ordentlich einstruirt und beschieden werden soll.

München den 16. December 1810.

An
das K. B. Oberappellationsgericht also ergangen.

Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1815. St. XXXII. S. 641.

§. 1065.

(Die bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Beneficialgebäude betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Generalverordnung vom 8. Juli l. J. im Betreff der Baufälle bei den Pfarrhöfen und Beneficialhäusern (Reg.-Bl. S. 873. ꝛc.) ist §. 2. die Bestimmung ausgesprochen:

„Pfarrer und Beneficiaten, welche absichtlich oder aus offenbarer Nachlässigkeit die Wendung der Baufälle (so weit ihnen diese obliegt) unterlassen, und dadurch die Nothwendigkeit eines Hauptbaues oder einer Hauptreparatur veranlassen, haften zunächst für die Bestreitung des erforderlichen Aufwandes, und damit sie nicht durch Verlassung ihrer Stellen sich der dießfallsigen Pflicht entziehen können, so sollen dergleichen fahrlässige Pfarrer nicht auf andere Pfründen befördert werden, bis sie sich ihrer Verbindlichkeit, in Ansehung der Baureparaturen gehörig entledigt haben werden."

Da nun diese Vorschriften desto genauer in Vollzug gesetzt werden, so wird hiermit als allgemeines Requisit für die Beförderungs- und Versetzungsgesuche solcher präbendirten Geistlichen verordnet, daß sie in ihren diesfallsigen Vorstellungen durch Zeugnisse der einschlägigen Polizeibehörden über die ihrerseits geschehene Erfüllung ihrer Verbindlichkeit, in Ansehung der Unterhaltung ihrer Gebäude, soweit sie ihnen obliegt, sich gehörig auszuweisen haben.

Die Landgerichte, oder sonstigen Polizeibehörden haben daher in dem, den Pfarrern und Beneficiaten zu dem Behufe ihrer Beförderungsgesuche auszustellenden Zeugnissen über diesen Umstand ausdrücklich ihre Erklärung abzugeben, und soferne sich diese Geistlichen eine Nachlässigkeit rücksichtlich der Unterhaltung der Gebäude zu Schulden kommen lassen, dieses ausdrücklich und umständlich zu bemerken.

Dieselben haben hiebei um so strengere Gewissenhaftigkeit zu beobachten, als sie für den Inhalt solcher Zeugnisse verantwortlich bleiben. Dergleichen Zeugnisse sollen verschlossen mit den Vorstellungen übergeben werden.

Die Königlichen Generalcommissariate haben in ihren Personalbegutachtungen über die Besetzung der geistlichen Pfründen, und bei der Vorlage einzelner Gesuche diesen Umstand jederzeit in Erwägung zu ziehen, und wenn die erforderliche Aufklärung darüber mangelt, dieselbe sogleich nachholen zu lassen, um in den zu erstattenden Berichten diesfalls bestimmte Erinnerung abgeben zu können.

Diese Vorschriften sollen mit dem Eintritte der zweiten Hälfte des gegenwärtigen Etatsjahres, d. i. vom letzten März des künftigen Kalenderjahres an, allenthalben gleichförmig beobachtet werden.

München den 9. December 1811.

Staatsministerium des Innern.

Reg.-Bl. v. J. 1811. St. 79. S. 1818.

§. 1066.

(Die Zeugnisse über die bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Beneficialgebäude betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Verordnung vom 9. December v. J. im Betreffe der baulichen Unterhaltung der Pfarr- und Beneficialgebäude (Reggsbl. St. 79. S. 1818) ist das allgemeine Requisit für die Beförderungs- und Versetzungsgesuche der mit Pfarreien und Beneficien versehenen Geistlichen vorgeschrieben, daß sie in ihren dießfallsigen Vorstellungen durch Zeugnisse

der einschlägigen Polizeibehörden über die ihrer Seits geschehene Erfüllung ihrer Verbindlichkeit, in Ansehung der Unterhaltung ihrer Gebäude, so weit sie ihnen obliegt, sich gehörig auszuweisen haben, und daher den Landgerichten oder sonstigen Polizeibehörden aufgetragen, in den, den Pfarrern und Beneficiaten zu dem Behufe ihrer Beförderungsgesuche auszustellenden Zeugnissen, welche mit den Vorstellungen verschlossen übergeben werden sollen, über diesen Umstand ausdrücklich ihre Erklärung abzugeben, und so ferne sich diese Geistlichen eine Nachlässigkeit rücksichtlich der Unterhaltung der Gebäude zu Schulden kommen lassen, dieses ausdrücklich und umständlich zu bemerken.

Dieser klaren Vorschriften ungeachtet hat man wahrgenommen, daß bisher fast den meisten Bewerbern um andere Stellen diese Zeugnisse fehlten; daß theils viele Pfarrer selbst unterließen, seit dem Zeitpuncte, von welchem an die erwähnte Verordnung in Wirksamkeit getreten ist, neuere Zeugnisse im Bezuge auf diesen Punct beizubringen, theils aber, und hauptsächlich die Landgerichte, obschon sie seitdem den Pfarrern Zeugnisse zur Unterstützung ihrer Beförderungsgesuche ausgestellt haben, doch in denselben, den Gegenstand der baulichen Unterhaltung der Pfarrgebäude ganz mit Stillschweigen umgiengen, und daß sogar Beispiele über die Verweigerung solcher Zeugnisse vorgekommen seyen.

Hieraus müßte nun die Folge entstehen, daß manches Gesuch, bei übrigens nicht ungünstigen Qualificationsverhältnissen der Competenten, ganz unberücksichtigt bleiben, und daß mancher, in letzterer Beziehung selbst übergangen werden müßte, weil ihm die betreffenden Requisiten mangeln.

Es werden daher nicht nur die in besagter Weise präbendirten Geistlichen wiederholt aufmerksam gemacht, das in solcher Art verordnete Requisit sich gehörig zu verschaffen, ausserdem sie sich die Schuld selbst beimessen müssen, wenn ihre Gesuche nicht berücksichtigt werden; sondern auch die Königlichen Landgerichte und sonstige betreffenden Polizeibehörden wiederholt angewiesen, so oft sie in den Fall kommen, Zeugnisse für die Pfarrer oder Beneficiaten, im Bezuge auf deren Beförderungsgesuche auszustellen, jedesmal über den Umstand wegen der Erfüllung der Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gebäude nach den gegebenen Vorschriften sich gehörig zu äussern.

Beamte, welche dieses unterlassen, sollen nach Umständen in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen werden.

Zugleich werden die Königlichen Generalcommissariate wiederholt erinnert, künftig bei vorkommenden Gesuchen dieser Art jedesmal, sobald sie bei deren Eintreffen den Mangel dieses Requisites bemerken, dasselbe sogleich schleunigst ergänzen zu lassen, und dergleichen unvollständige Gegenstände der Allerhöchsten Stelle nicht mehr zur Vorlage zu bringen, ohne jedoch dadurch die Erstattung der Hauptberichte über die Wiederbesetzung erledigter Stellen über den verordneten Termin aufhalten zu lassen.

München den 1. August 1812.

Staatsministerium des Innern.

Reg.-Bl. v. J. 1812 St. 45. S. 1434.

§. 1067.

470.

(Die Concurrenzpflichtigkeit der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßnerwohnungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Instruction für den vormalig geistlichen Rath vom 25. April 1783, 5, 8, 9 und 10 (Mayer. Generaliensammlung vom Jahr 1784 Bd. II. S. 1159) ist bereits bestimmt, daß bloße Meßnerhäuser ausschließend, von dem Kirchenvermögen und bloße Schulhäuser ausschließend, von den Gemeinden; dagegen aber Schul- und Meßnerhäuser zugleich aus den Kirchenvermögen und von den Gemeinden zu gleichen Theilen unterhalten werden sollen.

Nachdem jedoch in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, in welchen Schulgemeinden wegen Unzulänglichkeit des Raumes in der Schullehrers- und zugleich Meßnerswohnung eigene abgesonderte Schullocalitäten, ausschließend aus ihren eigenen Mitteln dergestalt erbaut haben, daß der Schullehrer zugleich Meßner in der bisherigen Wohnung fortwährend verbleibt, so werden in Rücksicht des veränderten Verhältnisses der Bauverbindlichkeit für die bisherigen und künftigen Fälle dieser Art nachfolgende Bestimmungen getroffen:

I.

Die Unterhaltungskosten der von den Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und noch erbaut werdenden besonderen Volksschullocalitäten, müssen fortwährend aus dem Localschulfond, oder bei dessen Unzulänglichkeit, gleich andern ordentlichen Gemeindebedürfnissen, von den treffenden Schulgemeinden ausschließend und ohne Concurrenz des Kirchenvermögens geleistet werden.

II.

Dagegen trägt der Localschulfond oder unter vorstehender Voraussetzung die Schulgemeinde, an den Bau- und Unterhaltungskosten der Wohnung des Schulmeisters und zugleich Meßners, nur ein Viertheil; das Kirchenvermögen aber drei Viertheile.

III.

So wie durch die vorstehenden Bestimmungen eine Unterstützung der Gemeinden, zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Schullocalitäten, aus dem allgemeinen Schulfonde in besondern motivirten Fällen keineswegs ausgeschlossen ist, so ergibt sich auch von selbst, daß diese Ergänzung der frühern einschlägigen Verordnung blos auf diejenigen Schul- und zugleich Meßnerhäuser Anwendung finde, zu deren gemeinschaftlichen Erbauung und Unterhaltung das Localkirchenvermögen und die Localschulfonds, oder Schulgemeinden bisher ausschließend, und unwiedersprechlich verbunden waren, daß folglich die in einzelnen Fällen durch grundherrliche oder andere giltige Verträge, oder durch begründetes Herkommen eines dritten obliegende ausschließliche oder theilweise Bauverbindlichkeit bei Schul- und Meßnerwohnungen oder Schullocalitäten hiedurch weder aufgehoben, noch verändert werde.

IV.

Rücksichtlich der Unterhaltungs- und Baulast der bloßen Schul- und der bloßen Meßnerhäuser behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

München den 22. Juni 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.
Gerets V. O. Samml. Bd. 5. S. 116.

§. 1068.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1817,
die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

(§. 44.)

Der Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen überträgt den Regierungskammern des Innern die Oberaufsicht über die Gebäude der Stiftungen und Communen; Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zustande; ihre Einverleibung in die Brandversicherungsanstalt; Mehrung oder Minderung des Brandassekuranzcapitals, Würdigung und Bescheidung der Plane und Kostenvoranschläge bei unvermeidlichen Neubauten. Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Communen.

Reg. Bl. v. J. 1817. St. 14. S. 259.

§. 1069.

13867.
(Die Verbindlichkeit des Staatsvermögens zu Beiträgen zur Unterhaltung von Stiftungsgebäuden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. v. M. wird erwiedert, daß bei Beurtheilung der Frage, in wie ferne dem Staatsvermögen die Beitragsverbindlichkeit zur Unterhaltung der Gebäude mit nicht hinreichenden Fonds versehener Stiftungen obliege, sich in vorkommenden Fällen an die Bestimmungen des in dem treffenden Bezirke geltenden Civilrechtes zu halten, und nach vorausgegangener Untersuchung des Kirchenvermögens, und Prüfung der Nothwendigkeit des Baues und der Kostenansätze nach den Vorschriften, welche für die Behandlung der Aerarialgebäude gegeben sind, ausführlicher Bericht zu erstatten sey.

München den 17. August 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 1070.

6348.

(Die Stellung der Regierungskammern in Streitigkeiten der Concurrenzpflichtigkeit des Aerars bei Kirchen- und Pfarrhofbauten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

S. K. M. ꝛc. haben aus vorgekommenen Fällen ersehen, daß die Reg. F. Kammern des Reichs keineswegs durchgehends die bestehenden Gesetze in Beziehung auf die Konkurrenzpflichtigkeit des Aerars zu Kirchen- und Pfarrhofbauten in gehörige Anwendung bringen, und dadurch besonders durch Einlegung unzulässiger Recurse selbst zum Nachtheile des Staatsärars die definitive Erledigung solcher Gegenstände verzögern.

Allerhöchstdieselben sehen Sich daher veranlaßt, zur künftigen Beseitigung dieses Mißstandes auf den Grund der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen Nachfolgendes zu beschliessen und zu verfügen.

I.

Schon in dem Gen. Mandate vom 4. October 1770 ist bestimmt ausgesprochen, daß in allen Baukonkurrenzsachen der Pfarrhöfe die quaestio an et quanti concurrentiae decimatorum zur Competenz des geistlichen Rathes gehöre; die Bestätigung darüber enthält die geistliche Rathsinstruction vom 16. August 1799. §. 19. mit dem entscheidenden Beisatze, jedoch nur provisorie et salva lite, so daß also den Interessenten und namentlich dem Staatsärar, falls es sich durch dieses provisorium beschwert erachtete, der Weg an die Civilgerichte offen stund.

Nach der Aufhebung des geistlichen Rathes wurde dessen Competenz in dieser Beziehung auf die Landesdirectionen, und die Generalkreiscommissariate übertragen (Instr. v. 17. Juli 1808. §. 33. lit. G.) so wie derselben Wirkungskreis nach der Verordnung vom 27. März 1817 (§. 2.) auf die Regierungskammern des Innern übergieng.

II.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kann es daher keinem Anstande unterliegen, daß den Kreisregierungskammern des Innern die provisorische Erledigung aller Kirchen- und Pfarrhofbaudifferenzen zustehe, und zwar so, daß hingegen weder ein Recurs an das Staatsministerium des Innern, noch an den Staatsrath, noch minder aber an die Staatsrathskommission zulässig ist. Vielmehr eignet sich ein solches wie jedes andere Provisorium zum sogleichen Vollzuge, und es bleibt dem Interessenten, welcher sich hiedurch beschwert erachtet, lediglich vorbehalten, die Hebung dieser Beschwerden auf dem petitorischen Wege vor den Civilgerichten zu suchen.

III.

Was die Stellung der Finanzkammern zu jenen des Innern betrifft, so stehen beide in diesen, wie in allen übrigen Fällen, in so ferne sie in unmittelbare Berührung kommen, im coordinirten Verhältnisse, ausserdessen aber leitet die Kammer der Finanzen blos die Handlungen des Kreisfiscales.

Wenn daher:

1) das Aerar, seye es als Patronus oder Decimator, bei einer Kirchen- oder

Pfarrhofbausache betheiliget, und die Kammer des Innern entweder vor einer committirten Unterpolizeibehörde, oder auch einer eigenen Regierungskommission, die nöthigen Verhandlungen über das Provisorium verfügt, so vertritt dabei der Kreisfiskal, nach der ihm von der Finanzkammer ertheilten Instruction, die Rechte des Aerars, und die geschlossenen Verhandlungen werden sonach

2) von der Kammer des Innern jener der Finanzen zur etwaigen Erinnerungsabgabe mitgetheilt, worauf

3) jene das Provisorium in einer motivirten Entschließung ausspricht, welche, ohne fernerem Recurse, sogleich zur Execution gebracht werden muß, vorbehaltlich jedoch

IV.

der Beschreitung des petitorischen Rechtsweges vor den Civilgerichten des Reichs, weshalb die Regierungs-Finanzkammern in solchen Fällen jedesmal dafür zu sorgen haben, daß

1) der Regierungsfiscalrath schon vor der administrativen Verhandlung mit allen zur Sache dienlichen Aufschlüssen, Acten und Behelfen versehen, dann, wenn es anders thunlich ist,

2) die demselben zu ertheilende Instruction, ausserdessen aber der Prozeßplan vor der Beschreitung des Rechtsweges dem Generalfiskalate vorschriftsmässig zur Genehmigung vorgelegt werde.

Da es

3) in solchen Fällen immer vorzüglich auf die Congrua der Pfarrer den Dotationsfond der Pfarrkirchen und die bisher bestandene Observanz ankömmt; so sind die hierüber Aufschluß gebenden Acten und Behelfe jedesmal in Zeiten sorgfältig und vollständig zu sammeln, so wie bei domcapitelischen Pfarreien auf die von den Pfarrern oder Vikarien ausgestellten Reverse der besondere Bedacht zu nehmen ist.

Da vorstehende Normen auch der unterm 16. December 1810. aus Veranlassung des Pfarrhofsbaues zu Rohrbach, Ldg. Mannheim, an sämmtliche Justiz- und Adm. Stellen ergangenen Allerhöchsten Entschließung durchaus gemäß sind, so wird die Königliche Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen zur genauen Beachtung derselben anmit angewiesen.

München den 25. Januar 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Regierungs-Finanzkammern des Königreichs mit Ausnahme des Rheinkreises also ergangen.

§. 1071.

11739.
(Die Baulast der Kirchen und Pfarrhäuser im vormals Würzburgisch. im Allgemeinen, sohin auch die Deckung des Deficits der Kirchen zu Rittershausen, Guthaben des Pfarrers zu Knetzgau und Kirchenbau zu Baunach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf ihre im rubricirten Betreffe erstatteten Berichte hiemit eröffnet:

1) daß im Betreffe der Baulast an den Pfarrkirchen und Pfarrhäusern im vormals Würzburgischen im Allgemeinen die Verordnung vom 11. April 1687, welche sich in der Sammlung der Würzburgischen Landesverordnungen Th. 1. S. 356. findet, allerdings wegen derer Eintragung in solche Sammlung, dann dem Inhalte des dieser Sammlung vorgesetzten Rescriptes vom 21. December 1776, und bei der nicht an die Unterthanen und Gerichtsbehörden verkündeten Entschließung des Großherzogs Ferdinand vom 29. Januar 1813 als ein noch mit verbindender Kraft begabtes Gesetz bestehe, es müßte denn hergestellt werden können, daß dieselbe seit dem Anfange des Jahres 1777 durch ein mit den rechtlichen Erfordernissen begleitetes Gewohnheitsrecht aufgehoben sey, und da dieses noch im Dunkeln liegt, so wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, des Untermainkreises, bevor diese Resolution des Großherzogs Ferdinand selbst als völlig zurückgenommen erklärt werden kann, hiermit aufgegeben, im Benehmung mit der Kammer des Innern und dem Vicariate, dann etwa geeigneter Aufforderung der Unterbehörden, sich Aufklärung darüber zu verschaffen, ob ein solches Gewohnheitsrecht wirklich existire, und seit 1777 eingeführt worden sey? dann darüber ausführlichen gutachtlichen Bericht mit Anlegung der Acten (oder geeigneter Extracte) zu erstatten, wo inzwischen jedoch vertheidigungsweise in einzelnen Fällen, in denen nicht besondere Verhältnisse ein anderes mit sich bringen, bei Gericht sich auf die besagte Verordnung vom 11. April 1687 beworfen werden könne;
2) daß in dem Orte Knetzgau zwar ebenfalls die obenerwähnte Verordnung passend wäre, weil solches in dem Würzburger-Sprengel, und das Pfarrhaus auf ehemals Würzburgischem Boden gelegen; inzwischen aber der ad I. angezogenen Gründe halber, die durch die Königliche Hofcommission am 22. December 1816 anbefohlene Recherchen vorerst noch vorzulegen, und in einem wie in den andern Fällen Bericht zu erstatten sey, und daß endlich
3) dem Pfarrer zu Knetzgau Johann Heinrich Keßler in nothwendiger Folge der seither bemerkten, dann wegen der im Vertrage dafür angegebenen Motive, die von ihm nachgesuchte Vergütung der 64 fl. Hauszins vorschußweise und salvo regressu gegen die eigentlichen Baupflichtigen ebenso, wie er schon durch die Königliche Hofcommission 8 fl. an dergleichen Miethzins erhielt, gewährt und ausbezahlt werden dürfen.

München den 30. April 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 1072.

12389.

(Die Baufälle in Stiftungs- und Comunalgebäuden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf ihren Bericht vom 18. August l. J. — die Baufälle in Stiftungs- und Comunalgebäuden betreffend, — hiedurch erwiedert, daß die wegen der Baufälle in Staatsgebäuden unterm 13. August 1819*) erlassene In-

---

*) lautet wie folgt:

(Allgemeine Vorschriften, die Bestimmung und Unterhaltung der Baufälle in Staatsgebäuden betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Man sieht sich veranlaßt, aus der von Seiner Königlichen Majestät unterm 13. August vorigen Jahres genehmigten Instruction für die administrative Behandlung des Aerarialbauwesens jene allgemeinen Vorschriften, welche die Bestimmung und den Unterhalt der großen und kleinen Baufälle in sämmtlichen Staatsgebäuden betreffen, aufheben, und durch das allgemeine Intelligenzblatt zur Kenntniß derjenigen bringen zu lassen, welche in Aerarialgebäuden freie oder Dienstwohnungen genießen, oder solche miethweise benützen.

München den 19. April 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

Allgemeine Vorschrift

über die Bestimmung und den Unterhalt der großen und kleinen Baufälle in sämmtlichen Staatsgebäuden.

Erster Titel.

Von den großen oder Hauptbaufällen.

Unter die großen oder Hauptbaufälle, welche in allen Staatsgebäuden ohne Unterschied auf Staatskosten gewendet werden, sind nachfolgende zu zählen:

§. 1.

Die Erhaltung und Unterhaltung alles Grundmauerwerkes an Gebäuden, Wasserableitungskanälen und Abzugsdohlen.

§. 2.

Die Errichtung und Reparatur alles Mauerwerkes, der Umfassungswände, Scheidemauern und Scheidewände, der Gewölbpfeiler, Hofmauern, dann der Einfassungen, welche zum Hofe eines Gebäudes gehörig und zum Schutze des Eigenthums nothwendig sind.

§. 3.

Die Erneuerung der Abtritte, Abtrittsschläuche und deren Gruben, dann die Versitz- und Senkgruben; die Unterhaltung der durch die Witterung abgeschwemmten oder beschädigten Hauptmauern.

§. 4.

Die Unterhaltung alles Feuermauerwerkes, ohne welche ein Hauptschaden oder Nachtheil für die Gebäude entstehen könnte, z. B. der Feuermauern, Schlöte, Schlotmäntel und Vorkamine; desgleichen das Aufsetzen neuer Oefen und das Umsetzen alter, in so ferne die unausweichliche Nothwendigkeit des einen oder des andern durch die Baubehörde nachgewiesen ist.

§. 5.

Die Errichtung neuer Zimmerdecken und die Wiederherstellung abgefallener Theile derselben, in so fern die Beschädigung durch Alter oder sonstigen Zufall, und nicht aus Veranlassung eines

struction auf Gebäude der unter unmittelbarer Königlicher Administration stehenden Stiftungen, welche als freie Wohnungen benützt werden, oder vermiethet sind, allerdings angewendet werden

---

Bewohners herbeigeführt worden ist; desgleichen das Ausweissen aller ämtlichen Geschäftslocalitäten alle zwei Jahre, mit Ausnahme der Wohnungen.

§. 6.

Die Hauptreparaturen an den Stiegen, die neue Herstellung derselben, wenn die Unzulänglichkeit der früher bestandenen durch die Baubehörde nachgewiesen ist.

§. 7.

Das Umdecken und die Reparatur der Dachungen, das Einspeisen der Gräde, Firste und Dachlichter.

§. 8.

Alle Ausbesserungen der Dachstühle, der Dachlichter, der Dachrinnen, die Errichtung und Aufstellung neuer Dachstühle.

§. 9.

Die Errichtung und Unterhaltung der Blitzableiter.

§. 10.

Die Fertigung neuer Fußböden, neuer Fenster, neuer Thüren und Läden, nebst dem Anstreichen derselben, wenn sie durch Alter oder Gewitter unbrauchbar geworden, und von der Baubehörde als solche erkannt worden sind, wohin auch die Holzbodenbelegungen aller Art, so wie bei den Oeconomiegebäuden die nothwendigen Dreschtennen, insofern darüber nicht besonders contrahirt ist, gerechnet werden.

§. 11.

Die Fertigung des neuen Beschläges an denselben, z. B. der Bänder, Schlösser, Riegel und Kloben ꝛc. ꝛc., wobei auf die Wiederverwendung der alten Gegenstände dieser Art jede thunliche Rücksicht zu nehmen ist.

§. 12.

Die Legung neuer Pflasterböden in den Küchen und Vorstehen, in so fern dieselben nicht durch das hiemit wiederholt verboten werdende Holzspalten oder durch Waschen von den Bewohnern verdorben wurden.

§. 13.

Die Unterhaltung bei den Staatsgebäuden befindlichen steinernen und hölzernen Brücken, Wege und Stege, der Schutzmauern und Beschlächtungen, dann Geländer.

§. 14.

Die Unterhaltung der Brunnen, Brunnenwerke und Wasserleitungen, in so fern, z. B. bei Bräuhäusern, Fabriken oder ganzen Gütercompleren nicht durch Pachtverträge etwas anderes bestimmt ist.

Da auf diese Weise in der Uebernahme der großen oder Hauptbaufälle eine bedeutende Last auf das Staatsärar fällt, so wird von den Bewohnern ärarialischer Gebäude erwartet, daß dieselben über die ihnen zum Genusse überlassenen Wohnungen, Neben- und Oeconomiegebäude, Gartenzäune, Hofplanken und Hofmauern, dann Verlonderungen ꝛc. ꝛc. eben die treue und gewissenhafte Aufsicht führen, als wenn solche ihr Eigenthum wären; daß sie mithin alle Beschädigungen zu vermeiden suchen, jeden sich ergebenden Baufall der in Frage stehenden Art, sogleich der einschlägigen Baubehörde zur Anzeige bringen, und so auf die Erhaltung des Staatsgutes allen möglichen Bedacht nehmen.

Zweiter Titel.

Von den kleinen Baufällen.

Alle kleinen Baufälle werden mit Einschluß der Kosten für die zu ihrer Wendung erforderlichen

können, in ſo weit beſondere Decrete, Beſtellungsbriefe oder Verträge nicht entgegen ſtehen; was aber die Baufälle in Gebäuden von Ortsſtiftungen und Communen betrifft, ſo iſt den Magiſtra-

---

Baumaterialien von den Bewohnern ärarialiſcher Gebäude, ohne Unterſchied, ob dieſelben von Amtswegen als Folge des von ihnen bekleideten Staatsdienſtes, oder aus beſonderer Allerhöchſter Gnade unentgeltlich darin wohnen, und ſelbſt in dem Falle, wenn ſie dafür einen Pacht- oder Miethzins bezahlen, aus eigenen Mitteln beſtritten, und es kann für ſolche in den Baurechnungen keine Ausgabe paſſiren.

Unter die kleinen Baufälle gehören:

§. 1.

Das wenigſtens alle zwei Jahre einmal vorzunehmende Ausweiſſen aller Zimmer, Kammern, Vorſetze, Küchen, überhaupt aller innern Theile, welche dem Bewohner zum Gebrauche und zur Nutznießung überlaſſen ſind.

§. 2.

Die Erhaltung und die Reparatur der Oefen und Ofenaufſätze, d. i. das alljährliche Putzen und Verſtreichen, die Unterhaltung der Küchen und Küchenherde, Backöfen und Waſchhäuſer, wo dieſe als unvermeidliches Bedürfniß vorhanden ſind.

§. 3.

Die Ausbeſſerung der Pflaſterböden in den Küchen und Vorſetzen, desgleichen der Holzbödenbelegungen aller Art, wohin bei Oeconomiegebäuden vorzüglich auch der Unterhalt der Dreſchtennen gehört.

§. 4.

Die Reparatur an Fenſterſtöcken und Rahmen, ſo wie der Unterhalt der Fenſter ſelbſt in Glas und Blei; desgleichen das Einſetzen von Tafelgläſern ſtatt der den Bewohnern bisweilen nicht anſtändigen Scheibengläſer.

§. 5.

Die Reparatur der Fußböden, das Ausſpänen derſelben in den Wohnzimmern, das Ausbeſſern der Thüren, deren Fütterung und Bekleidung; desgleichen die Reparatur der Fenſterläden, und die Ausbeſſerung ſchadhaft gewordener Stiegen und Stiegengeländer.

§. 6.

Die Reparatur der Schlöſſer, das Ausputzen derſelben, die Reparatur der Bänder, Kloben, Riegel an Thür- und Fenſterbeſchlägen, der Ofenröhre und der Schellenzüge, vorzüglich müſſen die Koſten für Nachſchaffung der häufig zu Verluſt gehenden Schlüſſel unnachläßlich von den Bewohnern getragen werden.

§. 7.

Oelanſtriche an Hausthüren, Kreuzſtöcken, Fenſterrahmen und auswendigen Läden, ſo wie auch an inwendigen Zimmerthüren und Läden, welche von dem Bewohner erhalten werden müſſen, ſo wie auch das Malen der Zimmer nur allein auf deſſen Koſten geſchehen kann.

§. 8.

Der Unterhalt der Ciſternen, Dungſtätten, Schwind- und Verſitzgruben, dann ihre Räumung.

§. 9.

Der Unterhalt der Hecken- und Gartenmauern, die Ausbeſſerung der Planken, Staketen- und Stückelzäune.

§. 10.

Der Unterhalt der Thüren, Fenſter und Beſchläge in den Oeconomiegebäuden, wo nämlich dieſe

ten und den Verwaltungen der Ruralgemeinden lediglich zu überlassen, sich diesfalls entweder nach der angeführten Instruction zu richten, oder die bisherige Observanz beizubehalten.

München den 15. September 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

leztern, z. B. bei Landrichter- Förster- und Pfarrwohnungen s. a. zulässig sind, in welchem Falle es dem Benüzer in eben dem Maasse, wie in seiner Wohnung obliegt; desgleichen der Unterhalt der Raufen und Krippen, das Brücken der Ställe und Stände, die Auspflasterung und Belegung derselben mit Dielen, die Anschaffung der Futterkästen.

§. 11.

Das Einzäunen, Einplanken und die Verlängerung der Aecker und Wiesen, das Heckenschneiden und Anbinden, das Grabenstechen und die Grabenreinigung, welche dem Nutznießer obliegen.

§. 12.

Die Erhaltung der zufällig bei Aerarialgebäuden befindlichen Gärten, Gartengeländer, verschiedenen Gitterwerke, Spiel- und Kegelbahnen, Gartenhäuser, Ruhebänke, Bassins.

§. 13.

Bei größern Gütercompleren, Oeconomiehöfen, Schäfereien, Schäferwohnungen, Ziegelbrennereien, Hammerwerken, Säg- und Schneidemühlen, Bräuhäusern, Glashütten und andern derlei fabrikähnlichen Gebäuden kommen die vorstehenden Bestimmungen über die großen und kleinen Baufälle eben so, wie

§. 14.

In Beziehung auf die Unterhaltung der vorhandenen Werkzeuge und Betriebsgeräthschaften in Anwendung, es wäre denn durch besondere Verträge eine andere Behandlung vorbehalten.

Dritter Titel.

Von Gegenständen, welche auf Staatskosten niemals weder angeschafft, noch erhalten werden.

Hieher gehören:

a) Oeconomie-, Rauch- und Kochöfen, Sparherde, Winddöfen u. dgl.;
b) Tapeten, Parquetböden, messingene Schlösser an Zimmerthüren, Trumeauxspiegel und andere ähnliche luxuriöse Verzierungen;
c) Winterthüren und Winterfenster, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo besondere Umstände und örtliche Verhältnisse solche bei Gesellschaftslocalitäten nothwendig machen;
d) Pentalairs, Stoore, Jalousieläden, mit alleiniger Ausnahme der leztern in jenen Landestheilen, wo selbe als auswendige Läden allgemein üblich sind, und deren Hinweglassung an Staatsgebäuden den öffentlichen Geschmack beleidigen würde;
e) Flügel- oder Doppelthüren, ausser wenn sie in Staatsgebäuden früher schon bestanden;
f) Vertafelungen in den Zimmern, Wandbehälter, Fensterantritte oder Stufen, Rolleten, Vorhänge und die dazu gehörigen Bretter oder Stangen, ausser wo die Umstände selbe in Geschäftslocalitäten unvermeidlich nothwendig machen.
g) Küchenkästen, Schränke oder Anrichten, Schüsselbretter, Fleischklöze, Fleischhängen, Fleischgründe, Badstübchen, Ofenbänke, Ofengeländer u. dgl.;

§. 1073.

7577.

(Die Baureparaturen an der Kirche zu Herbolzheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. April d. J. obenbemerkten Betreffs wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt.

---

h) Lager- oder Ganterhölzer für Wein- und Bierfässer, Obstlagerstellen in den Kellern, und überhaupt Bretter- und Lattenverschläge aller Art, ausser es würde eine Kellerabtheilung wegen des Mitgenusses eines zweiten Bewohners wesentlich nothwendig;

i) Hühnerstuben, Hühnerhäuser, Hunde- Schweine- und Gänseställe, mit alleiniger Ausnahme jener Staatsgebäude, welche mit Oeconomieen verbunden sind, in welchem Falle die erste Anschaffung nach Titel I., der Unterhalt aber nach Titel II. zu behandeln ist;

k) Taubenhäuser oder Taubenschläge, Fischkästen oder Behälter, Stoß- und Futtertröge, Haberkästen, Heubühnen;

l) Weinkelter und Lagerhäuser;

m) Gartenfrühbeete, holländische Kästen, Treibhäuser, Einsetzen, Blumenbretter und Stellagen aller Art, Mistbeetdecken, Strohrahmen, Gänge- und Rabatteneinfassungen, Spalierwände, Bienenstände und dergleichen mehr;

n) Glocken und Glockenzüge, mit alleiniger Ausnahme der Hausglocke, und allenfalls, wenn es die Umstände wesentlich erfordern, in Geschäftslocalitäten;

o) Hausthürzüge, ausser an solchen Gebäuden, wo die örtlichen Verhältnisse den beständigen Verschluß der Hausthür nothwendig machen;

p) Haus-, Stiegen- und Gängelaternen, mit alleiniger Ausnahme der auswendigen Laternen, welche als Folge bestehender öffentlicher Beleuchtungsanstalten nicht vermieden werden können;

q) Laufendes Wasser oder Pumpbrunnen dürfen im Eingeweide der Gebäude höchstens nur im Erdgeschosse, wo es die Umstände erlauben, vorgerichtet, zu keiner Zeit aber in den obern Etagen gestattet werden, indem häufige Erfahrung bewiesen hat, daß hiedurch und durch die nicht seltene Fahrlässigkeit der Dienstboten den Gebäuden sowohl an dem Gemäuer, als an dem Gebälke Nachtheil zugeht. Aus gleichem Grunde dürfen

r) Badevorrichtungen in den obern Etagen nicht bestehen, und es können daher weder diese noch jene Vorrichtungen, selbst in dem Falle nicht geduldet werden, wenn der Bewohner die darauf erlaufenden Kosten aus eigenen Mitteln tragen wollte.

Vierter Titel.

Von den näheren Bestimmungen über die Behandlung und Wendung der Baufälle.

Da es in der Allerhöchsten Absicht liegt, daß alle ärarialischen Gebäude fortwährend in einem guten Stande erhalten werden, so wird in den folgenden Bestimmungen näher vorgezeichnet, in wie weit nach dem Titel I. die Unterhaltslast auf das Allerhöchste Aerar übernommen, und unter welchen Modificationen die nach Titel II. ausgesprochene Verbindlichkeiten dem Nutznießer oder miethzinsfreien Bewohner überbürdet werden.

§. 1.

Wenn mehrere Parteien ein und dasselbe Gebäude bewohnen, so hat jede für sich über den von ihr bewohnten oder benützten Theil die kleinen Reparaturen (kleinen Baufälle) aus eigenen Mitteln

Wenn auch durch das Allerhöchste Rescript vom 25. Januar 1822, die Streitigkeiten über Concurrenzpflichtigkeit des Aerars bey Kirchen und Pfarrhofbauten betreffend, die Un-

---

zu bestreiten, und nur in den Fällen eines gemeinschaftlichen Gebrauches sind auch die Kosten gemeinschaftlich zu tragen.

§. 2.

Um vorzubeugen, daß die unter Titel II. von §. 1 bis 14. einschlüßlich bezeichneten kleinen Baufälle nicht zu großen Baufällen anwachsen, oder zum Schaden für das Aerar so lang verschoben werden, bis solche in der Eigenschaft als große Baufälle erscheinen, und so der Staatscasse zur Last fallen, wird den sämmtlichen Baubehörden zur Pflicht gemacht, streng darauf zu sehen, daß bei Gelegenheit der vorschriftsmässigen Bauvisitationen derlei Gegenstände in die etatsmässigen Voranschläge nicht aufgenommen, dagegen aber dem Gebäudebewohner die Verbindlichkeit auferlegt werde, ohne Zeitverlust diese kleinen Baufälle zu wenden.

Ereignet sich aber

§. 3.

Wider Verhoffen der Fall, daß ein Bewohner sich beigehen läßt, derlei entschieden ihm zur Last fallende kleine Baufälle in dem von der Baubehörde gesetzten Zeitraume nicht zu wenden; so hat die einschlägige Baubehörde bei der darauf folgenden zweitmaligen Bauvisitation die Kosten der unterlassenen Wendung jener kleinen Baufälle in ein besonderes voranschlägiges Verzeichniß zu bringen, dem künftigen Bauetat beizulegen, und in demselben mit einer besondern Bemerkung gehörigen Orts intra latus blos nachrichtsweise einzustellen, gleichzeitig aber die Wendung der Baufälle auf der Stelle vorschußweise zu verfügen, und unverzüglich berichtliche Anzeige an die einschlägige Kreisregierung oder Centralstelle zu erstatten, deren jede für solche Fälle hiemit ermächtigt wird, die erforderlichen Vorschüsse bei dem baurechnungsführenden Amte anzuweisen, und ohne weiters den erlaufenden Kostenbetrag vermittelst Abzuges an dem Gehalte des Staatsdieners oder Bewohners zu erholen. Gegen solche Individuen aber, welche aus Staatscassen keine fixen Gehalte beziehen, ist mit gerichtlichen Zwangsmitteln einzuschreiten.

§. 4.

Wenn ein Staatsbeamter oder Bewohner ärarialischer Gebäude es bequemer und vortheilhafter findet, statt auf Küchenherden in Koch- oder Sparöfen zu kochen, so kann, wenn der technischen Baubehörde hievon Nachricht gegeben ist, eine solche Vorrichtung auf Kosten des Bewohners wohl hergestellt werden, jedoch nie anders, als unter der Oberaufsicht erwähnter Behörden, damit nicht durch Handwerker, welche mit der Construction des Gebäudes nicht genau bekannt sind, oder durch sogenannte Hausmaurer Vorrichtungen angebracht werden, welche feuergefährlich oder zum Hauptbau in verschiedenen anderen Beziehungen nachtheilig seyn könnten. Doch ersetzt oder garantirt in solchen Fällen das Allerhöchste Aerar nie den erlaufenden Kostenbetrag.

Selbst in dem Falle, wenn

§. 5.

der Bewohner eines Staatsgebäudes die Anschaffung eines oder des anderen oben unter Titel III. genannten Gegenstandes auf eigene Kosten übernehmen will, ist derselbe doch nicht befugt, eigenmächtig für sich allein zu verfahren, sondern es muß der technischen Baubehörde Anzeige erstattet, und vorzüglich über solche Gegenstände, welche Band und Nägel hält, der Consens dieser Behörde, und in wichtigern Fällen auch die Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung oder Centralbehörde erholt und abgewartet werden, indem nie mehr ein willkürliches Verfahren, auch wenn der Staatsrealität dadurch kein Schaden zugeht, geduldet werden kann und darf. Uebrigens hat der Unternehmer, wenn derselbe wider sein Vermuthen diese Realität verlassen muß, und den erwähnten Gegenstand

ſtatthaftigkeit von Recurſen gegen die von den Regierungskammern des Innern getroffenen Proviſionalverfügungen ausgeſprochen worden iſt, ſo kann doch deshalb weder dieſen Verfü-

---

ohne Beſchädigung des Baues nicht mit ſich fortnehmen kann, weder auf eine Entſchädigung von Seite des Staatsärars Anſpruch zu machen, noch von dem Nachfolger, auſſer derſelbe verſtände ſich freiwillig dazu, einen Erſatz zu fordern.

§. 6.

Ein jeder Bewohner eines Staatsgebäudes hat von ſelbſt darauf zu ſehen, daß die Dachungen, das Feuermauerwerk und die Schlöte fortwährend im guten Stande erhalten werden, und daß die öfter an den Kaminen und Schlöten ſich zeigenden Riſſe ſogleich mit Sorgfalt verſtrichen oder verkeilt und ausgeſchiefert werden. Derſelbe hat daher, in ſo fern er nicht ſelbſt ein baurechnungsführender Beamter iſt, bei der erſten Entdeckung eines ſolchen Gebrechens demjenigen Amte oder derjenigen Baubehörde, unter welche das von ihm bewohnte Gebäude gehört, unverzüglich Anzeige zu machen, damit alsbald Abhilfe erfolgen kann.

§. 7.

Jeder Bewohner ſoll dafür ſorgen, daß die Gebäude fortwährend rein erhalten, die Zimmer und Speicher nicht mit gefährlichen Gegenſtänden belegt, daß nicht zum groſſen Schaden der Gebäude in Zimmern oder Küchen gewaſchen und Wäſche aufgehangen werde, noch weniger aber, und zwar bei Verluſt des Wohnungsgenuſſes, ſich nicht zu Schulden kommen zu laſſen, in bewohnbaren Piegen Getreide und andere Feldfrüchte aufzuſpeichern, Holz einzulegen und darin zu ſpalten, oder andern unflätigen Gebrauch davon zu machen.

Daher werden

§. 8.

ſämmtliche Kreisregierungen und Centralſtellen angewieſen, durch ihre Unterbehörden fortwährend ſtrenge Nachſicht pflegen zu laſſen, und ohne alle Rückſicht auf Perſonen ſolche Bewohner zum augenblicklichen Erſatz alles desjenigen anzuhalten, was durch ihr und der Ihrigen Verſchulden aus Nachläſſigkeit, Mißbrauch oder unterlaſſener Nachſicht den Staatsgebäuden zum Schaden geſchehen iſt.

§. 9.

Streng verboten bleibt jede eigenmächtig von dem Bewohner im Innern des Gebäudes vorzunehmende Veränderung, z. B.:

a) die Umänderung eines großen Zimmers in zwei kleinere vermittelſt Einziehung einer neuen Wand oder eines Verſchlages mit Brettern;
b) alle Veränderungen in den Küchen und Gewölben, an Thüren und Fenſterſtöcken, dann an Kaminen, Ofenverſetzungen und Ofenaustauſchungen, z. B. der Kachelöfen gegen eiſerne, und ſo umgekehrt;
c) Balken, Säulen, Schwellen, Pfähle und Riegel auszuſchneiden, Mauerwerke durchzuſchlagen, und neue Oeffnungen nach Willkühr einzubrechen, welcher Grund oder Vorwand immer dazu vorhanden ſeyn möchte.

Tritt ein ſolcher Fall ein, und iſt von der einſchlägigen Baubehörde nach vorgenommener Unterſuchung hergeſtellt und erwieſen, daß der Bewohner ohne alle Rückſprache verfahren habe, ſo verfällt derſelbe, auch dann, wenn die Nüglichkeit des hergeſtellten Gegenſtandes nicht ganz widerſprochen werden kann, in die Bezahlung der Koſten. Erſcheint die eigenmächtige Veränderung aber als ganz unzweckmäſſig, oder wohl gar dem Gebäude nachtheilig, ſo iſt der Veranlaſſer verbunden, auf ſeine Koſten den vorigen Stand der Dinge wieder herzuſtellen, und es iſt gegen ihn, wie oben §. 3. vorgeſchrieben iſt, der Regreß zu nehmen.

gungen eine Rechtskraft zugestanden werden, die denselben nach den Anmerkungen ad Cod. Jud. Cap. 14. §. 11. Lit. b. unter keiner Voraussetzung zukommt, noch ist auch dadurch

---

§. 10.

Wenn Gegenstände, welche in Voranschlag gebracht, als nothwendig erkannt, und in dieser Hinsicht auch genehmigt worden sind, nicht zur Ausführung gebracht, sondern dafür ganz andere von dem Bewohner vorzugsweise gewünschte Gegenstände hergestellt werden, die einer völlig verschiedenen Natur von jenen sind, die der Voranschlag enthält, so wird hiemit festgesetzt, daß in solchen Fällen von der ganzen Herstellung, wenn der Nutzen derselben auch nicht durchaus mißkannt werden kann, um so mehr völlig Umgang genommen, und die Kosten allein dem Excedenten zur Last gelegt werden sollen, als schlechterdings nicht geduldet werden darf, daß ohne Anfrage, ohne Vorwissen der technischen Behörden, oder der baurechnungsführenden Aemter, auch nur die geringste Bauführung willkürlich vorgenommen werde.

§. 11.

Wird ein Staatsgebäude, das vormals nicht zur Wohnung diente, oder eine andere Bestimmung hatte, durch die Vornahme einer innerlichen Hauptveränderung, also durch eine Hauptreparatur nach einem ordnungsmässig vorgelegten und bewilligten Plane zur Wohnung eines Königlichen Staatsbeamten umgeschaffen, und der Staatsdiener, der solches zur künftigen Bewohnung erhält, wirkt ohne Rücksprache mit der technischen Baubehörde, also ohne Authorisation auf den Bau ein, und erlaubt sich willkürliche Abweichungen von dem Plan, durch welche sich eine Mehrausgabe, also ein Ueberbau ergibt, so verfällt derselbe in die Strafe der Hälfte des Mehraufwandes und der rechnungsführende Beamte, welcher dergleichen Abweichungen nicht hätte dulden, und der technischen Baubehörde ungesäumt Anzeige davon machen sollen, fällt in den Ersatz der weitern Hälfte des Mehraufwandes.

§. 12.

Ist die Abänderung und Abweichung vom Plan ganz zweckwidrig, und nach der technischen Untersuchung dem Staatsgebäude sogar nachtheilig, so tritt, wie in dem vorgehenden §. 9. die Herstellung nach dem gegebenen Plan auf Kosten des Betheiligten ein, und es wird weiter festgesetzt, daß der- oder diejenigen Bauwerkmeister, welche zu solch einem Unternehmen angerathen, oder doch mitgewirkt, daher ihre Pflicht, alles Nachtheilige zu verhindern, verletzt, und des fernern Vertrauens sich unwürdig gemacht haben, nicht nur von dieser Arbeit verabschiedet werden, sondern auch für die Zukunft von allen übrigen Arbeiten an Königlichen Gebäuden ausgeschlossen bleiben sollen.

§. 13.

Damit aber solchen willkürlichen Einflüssen vorgebeugt wird, haben die technischen Behörden unvermuthet öftere Nachsichten zu wiederholen, vorzüglich bei ganz neuen Bauten, nicht minder auch bei innerlichen Hauptveränderungen, als Reparationen von besonderm Belange, die in Rücksicht des Kostenaufwandes nicht selten den Neubauten gleichkommen, wenigstens denselben nicht weit nachstehen. Von den Königlichen Kreisregierungen und Centralbehörden wird erwartet, daß sie auf die Vollführung dieser Maßregel einen vorzüglichen Werth legen, und von Zeit zu Zeit sich über solche im Werk begriffene Bauten einen umständlichen pflichtmäßigen Rapport werden erstatten lassen.

§. 14.

Keinem Bewohner Königlicher Gebäude ist es erlaubt, andere Individuen, welche nicht zu seinem Familienverbande gehören, in die ihm rücksichtlich seines Dienstes, oder aus besonderer Allerhöchster Gnade angewiesene Wohnung aufzunehmen; noch weniger aber kann gestattet werden, daß Wohnungstheile oder Nebengebäude, z. B. Stallungen, Scheunen und Speicher, Keller ꝛc. ꝛc. an fremde, dem Staatsdienste nicht angehörige Individuen gegen eine dem Bewohner zufließende Rente in Aftermiethe gegeben werden.

jene höhere Prüfung der angeordneten Proviſorien als ausgeſchloſſen zu betrachten, die aus dem Standpunkte der obern Aufſicht zur Handhabung der beſtehenden Geſetze und ihres gleichförmigen Vollzugs in einzelnen Fällen für nothwendig erachtet werden kann.

Iſt der Bewohner des Aerarialgebäudes in einem ſolchen Falle ein Staatsdiener, der auf den Genuß einer Dienſteswohnung Anſpruch hat, ſo iſt der ihm hienach entbehrliche Theil ſeiner Wohnung dem Aerar als heimfällig zu erklären, und für ärarialiſche Rechnung zu vermiethen.

Iſt der Bewohner, der ſich ähnliche Exceſſe erlaubt, kein Staatsdiener, kein Individuum, das auf Wohnung Anſpruch machen kann; ſondern ein ſolches, dem lediglich als Ausfluß der Allerhöchſten Gnade eine zinsfreie Wohnung bewilligt wurde, ſo iſt daſſelbe ſeiner Wohnung verluſtig zu erklären.

§. 15.

Da es in der Allerhöchſten Abſicht liegt, daß jeder, dem ein Staatsgebäude zur Wohnung angewieſen wird, daſſelbe bei ſeinem erſtmaligen Einzuge im guten und reinlichen Zuſtande erhalten ſoll, damit er auch deſto leichter jene Verbindlichkeiten in Bezug auf die kleinen Baufälle, welche ihm nach dem Titel II. auferlegt ſind, in Erfüllung bringen kann, ſo haben die Königlichen Kreisregierungen und übrigen Centralbehörden dafür zu ſorgen, daß Gebäude, die früher nicht bewohnt waren, auf ſolche Art und Weiſe den neuen Bewohnern bei ihrem Einzuge übergeben werden.

§. 16.

In Folge dieſer Verfügung hat daher jeder Bewohner eines Aerarialgebäudes, wenn derſelbe wegen Verſetzung als Staatsbeamter oder auf was immer für eine Art das bisher inne gehabte Gebäude verläßt, in der Vorausſetzung, daß er den ihm unter Titel II. auferlegten Verbindlichkeiten nachkam, und deswegen ſich nichts zu Schulden kommen ließ, das zu verlaſſende Gebäude geweißt und gereinigt, mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gegenſtänden in der Art und Weiſe abzutreten, wie er es bezogen hat. Die Amtsertraditionscommiſſarien haben auf die Erfüllung dieſer Vorſchrift ein vorzügliches Augenmerk zu richten. Sollte aber

§. 17.

ein Staatsdiener wider Verhoffen dieſer Anordnung nachzukommen unterlaſſen, ſo tritt das nämliche Verhältniß, wie oben §. 3. feſtgeſetzt iſt, ein, und derſelbe hat nach dieſer Vorſchrift, in was immer für einer Categorie er ſtehen mag, unerläßlich den Erſatz zu leiſten.

§. 18.

Auf eben dieſelbe Weiſe haben die Erben eines mit Tod abgegangenen Staatsdieners oder Gebäudebewohners dieſe Verbindlichkeit zu erfüllen.

Im Unterlaſſungsfalle ſind die kleinen Baufällrückſtände und die Reinmachung des Gebäudes voranſchlägig abzuſchätzen, und der Geldbetrag hiefür iſt aus der Erbmaſſe zu erholen. Die Baubehörden oder baurechnungsführenden Aemter haben hierauf vorzüglich zu ſehen.

§. 19.

Bei jenen Gebäuden, welche neu organiſirte Pfarrer, Vicarien, Beneficiate oder Erpoſiti bewohnen, und in Rückſicht derer, wenn nicht aus früheren Verhältniſſen ſpecielle Verbindlichkeiten von fixirten Bauſchillingen beſtehen, das Allerhöchſte Aerar als Folge der Säculariſation die Baulaſt trägt, treten, wenn eines der genannten Individuen verſetzt wird, oder mit Tod abgeht, die vorſtehenden §§. 17. und 18. in Wirkung.

§. 20.

Da übrigens auſſer den neu organiſirten Pfarreien auch noch Pfarrgebäude beſtehen, bei welchen das Aerar die Laſt der Wendung der groſſen und kleinen Baufälle lediglich als Folge der bisherigen Obſervanz aus dem Grunde getragen hat, weil jährliche Baucanons oder Bauſchillingsfriſten be-

Eine solche Prüfung ist nun aber in dem gegebenen Falle eingetreten, und hat die Ueberzeugung befestigt, daß die Königliche Kreisregierung in der Entschließung vom 15. No-

---

zahlt werden; dieses aber der Staatscasse um so mehr zum größten Nachtheile gereicht, nachdem jene Canons oder Baufristen jährlich nur in 5, 10, 15 höchstens 20 fl. bestehen, und daher die Baukosten auch nicht auf die entfernteste Weise decken, so haben die Königlichen Kreisregierungen diesfalls streng zu recherchiren, wo diese, größtentheils bei Deutschordenspfarreien obwaltenden Verhältnissen herrühren mogen, ob förmliche rechtsverbindliche Titel zum Grunde liegen, und wie im entgegengesetzten Falle obigem Mißverhältnisse am geeignetsten begegnet werden könne. Einstweilen aber ist dafür zu sorgen, daß die Gebäude im baulichen Stande erhalten werden.

§. 21.

Werden durch zufällige Elementeneinwirkungen, als durch Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewässer, Wolkenbrüche, Feuer, endlich auch durch Kriegsereignisse Königliche Gebäude bedeutend beschädigt, so ist es Pflicht der Bewohner, sogleich bei dem einschlägigen baurechnungsführenden Amte, oder der betreffenden Baubehörde Anzeige zu erstatten, damit in der Zeit, wo die erlittenen Beschädigungen noch mit Verlässigkeit beurtheilt werden können, die technische Besichtigung eingeleitet, und wo es möglich ist, durch die Königlichen Baubehörden selbst vorgenommen, auf der Stelle Anstalt zur Abhilfe gemacht, und dabei untersucht werde, ob in einem oder dem anderen Falle der Bewohner durch Nachlässigkeit oder Verwahrlosung keine Schuld auf sich geladen habe.

§. 22.

Wenn äußere Fensterläden, Jalousieläden oder Pentalairs an Königlichen Gebäuden sich befinden, und die Fenster durch Sturm oder Hagelschlag beschädigt werden, so hat der Bewohner die Herstellungskosten selbst zu bestreiten, weil ihm die Mittel an die Hand gegeben sind, sich gegen Schaden zu sichern. Findet sich aber bei der Untersuchung, und kann mit Verlässigkeit nachgewiesen werden, daß dem Bewohner keine Vernachlässigung zur Last liegt, so werden jene durch zufällige widrige Ereignisse veranlaßte Baukosten von dem Aerar getragen, und das Beschädigte wird auf Staatskosten hergestellt.

§. 23.

Damit die oben §§. 15., 16. und 17. festgestellten Bestimmungen gehörig in Ausführung gebracht werden konnen, ist zu verfügen, daß genaue Hausinventarien über alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, z. B. Oefen, Schlösser, Läden ꝛc. ꝛc. in duplo in der Art nach den Nummern der Zimmer, wie die Nummerirung sämmtlicher Gebäudepiecen in der Vorschrift über das Gebäudecataster, und in den Grundlinien zur Verfassung der Kostenvoranschläge verordnet ist, hergestellt, und ein Exemplar davon dem Bewohner behändiget, das andere aber bei dem baurechnungsführenden Amte hinterlegt werde.

Endlich wird noch bestimmt:

§. 24.

daß das Strassenreinigen, Schneeschaufeln und Eisabräumen bei den Königlichen Residenzen und Schlössern, Collegial- und anderen öffentlichen Gebäuden auf ärarialische Kosten; bei den übrigen Gebäuden aber auf Kosten der miethfreien Bewohner zu geschehen hat.

Auf ebendieselbe Weise ist es auch

§. 25.

in Städten, wo öffentliche Strassenbeleuchtungen bestehen, mit dem Unterhalte des hie und da herkömmlichen Lichtes zu halten.

Die vorstehende allgemeine Vorschrift ist nach allen Theilen genau zu beobachten, und sämmtliche

vember 1826 aus ganz unzureichenden Gründen im Wege des administrativen Provisoriums dem Königlichen Aerar die Baulast an der katholischen Kirche zu Herbolzheim übertragen habe.

Der Receß vom 29|30. September 1794 enthält einen zwischen der katholischen und protestantischen Kirchengemeinde zu Herbolzheim und der beiden Landesherrschaften daselbst über dem streitigen Simultangebrauch der dortigen Pfarrkirche abgeschlossenen Vergleich, nicht aber einen zwischen dem Fürstbischofe zu Würzburg und seinen katholischen Unterthanen in dem besagtem Orte über die Baulast der nach dem Vergleiche neu zu erbauenden katholischen Pfarrkirche eingegangenen Vertrag: schon aus diesem Gesichtspuncte stellt sich die jenem Recesse in dem Regierungsbeschlusse vom 15. November v. J. gegebene Auslegung als unhaltbar dar.

Aber auch der Wortlaut derjenigen Stelle des Recesses, aus welchem die Bauverbindlichkeit des Aerars abgeleitet werden will, beweiset vielmehr das directe Gegentheil der aufgestellten Hypothese. Es werden nämlich dort zwar sub lit. c. die Mittel ausgewiesen, aus welchen der zur Aufhebung des Simultaneums übernommene Bau einer neuen katholischen Kirche geführet werden soll, und es ist darunter auch ein aus den Oberpfarreigefällen subsidiär zu leistender Zuschuß aufgeführt; es bezieht sich indessen diese Bestimmung ausschließlich aber auf die Kosten der ersten Bauführung, und es wird eben deshalb unter Buchstaben f. für die künftigen Reparationskösten besondere Vorsehung getroffen, und verfügt, daß jeder Religionstheil dieselben hinsichtlich seiner eigenen Kirche allein zu tragen habe.

Für das Vermögen der im Jahre 1768 mit Zustimmung des Domcapitels zu Würzburg aufgehobenen Oberpfarrei zu Herbolzheim wurde hiedurch eine Verbindlichkeit zur Tragung der Baulast keineswegs begründet; dasselbe war zu jener Zeit nicht säcularisirt, sondern nur dem Amte Markibibarr zur besondern Verwaltung und Admassirung der Renten übergeben und hatte seine ursprüngliche Natur damit noch nicht verloren. Auf ihm hafteten nicht allein bestimmte dem katholischen Pfarrer zu Herbolzheim zugewiesene Reichnisse, sondern auch die Baulast des dortigen katholischen Pfarrhofes, und es würde der Receß vom Jahre 1794 selbst nach seiner Form nicht geeignet gewesen seyn, dasselbe mit einer seiner ursprünglichen Zweckbestimmung fremden Last nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes giltig zu belasten.

Das Argument, welches aus einer ohne rechtliche Verbindlichkeit zu der ersten Erbauung der Kirche gemachten Leistung hinsichtlich der künftigen Baulast abgeleitet wird, ist ebenso unstatthaft, als jenes, vermöge dessen angenommen wird, daß dem Pfarrvermögen deshalb, weil daraus der Pfarrhof unterhalten werden muß, auch die Erhaltung der Kirche obliege.

Dabey hat die Königliche Regierung, indem sie dem Königlichen Aerar die Baulast durch eine provisorische Verfügung unbedingt überwies, ganz unerwogen gelassen, daß der Staat das Vermögen der Oberpfarrey nicht durch eine successio universalis erworben und daher auch nicht für die darauf haftenden Verbindlichkeiten ohne alle Beschränkung einzustehen habe, und daß derselbe, wenn es auf die Ermittlung der Kräfte dieses Vermögens ankommen würde, jenen Vorschuß von 25815 fl. 48 kr. zu reclamiren sich berechtigt finden könnte, der aus der fürstlichen Hofkammerzahlamtskasse bei der Erbauung der Kirche gegen einstige Wiedererstattung geleistet worden ist.

Königliche Stellen und Aemter, so wie die technischen Behörden haben vermöge der ertheilten besonderen Instruction hinsichtlich der administrativen Behandlung des Bauwesens im Allgemeinen, vorzüglich aber darüber zu wachen, daß solche mit aller Strenge gehandhabt und pünktlich vollzogen werde.
Regsbl. v. J. 1820. St. 16. S. 323.

Bei diesen Verhältnissen wird die Königliche Regierung angewiesen, den gegründeten Beschwerden des Fiscus mit Rücksichtnahme auf die würzburgische Landesverordnung vom 11. April 1687*) und auf ihre eigene frühere Entschließung vom 16. Januar 1819 in Gemäßheit der oben angeführten Stelle der Anmerkung ad Cod. Jud. sofort abzuhelfen, und die Reparatur der Kirche zu Herbolzheim auf dem durch die Gesetze vorgezeichneten Wege zu bewerkstelligen.

München den 13. Juni 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1074.

11133.
(Die Behandlung der Streitigkeiten über Concurrenzpflichtigkeit bei Kirchen- und Pfarrhofbauten betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist den Kreisregierungskammern des Innern durch eine Allerhöchste Entschließung vom 25. Januar 1822 die provisorische Erledigung aller Streitigkeiten über die Concurrenzpflichtigkeit bei Kirchen- und Pfarrhofbauten in der Weise übertragen worden, daß dagegen irgend ein Recurs im administrativen Wege nicht zugelassen; sondern den Betheiligten nur auf dem petitorischen Wege die Verfolgung ihrer Rechte bei den Civilgerichten vorbehalten bleiben soll.

Nicht immer wird indessen, wie in mehreren Fällen wahrgenommen worden ist, bei der Ausübung der ertheilten Befugniß mit jener Umsicht verfahren, welche der Wichtigkeit derselben entspricht, und es hat sich vorzüglich da, wo die Concurrenz des Staates in Anspruch genommen wird, diese Umsicht nicht im besonderen Maaße geoffenbart.

Die Königlichen Regierungspräsidien werden daher aufgefordert, der Behandlung der besagten Concurrenzstreitigkeiten und den darin zu erlassenden Provisionalverfügungen vorzügliche Aufmerksamkeit zuzuwenden.

München den 20. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Präsidien der Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

---

*) s. §. 1054. S. 1387. oben.

§. 1075.

11823.

(Die Behandlung der Kirchen- und Pfarrhofbauten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. Mai d. Js. rubricirten Betreffs, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt.

Die bei Baufällen der bezeichneten Art zu fassenden Beschlüsse können entweder

a) das Technische der Bauführung oder

b) die Concurrenzverbindlichkeit des Staates, vielmehr die Frage, ob eine solche anzuerkennen sey? oder endlich

c) die Regulirung eines Provisoriums

betreffen.

Die über das Technische der Bauführung zu erlassenden Anordnungen gehören dem Ressort der innern Verwaltung an.

Die Beschlußfassung über die Frage, ob die Concurrenzverbindlichkeit des Staates anzuerkennen sey, kann nur nach Vernehmung des Fiscals und im Einverständnisse mit der Kammer der Finanzen erfolgen, deren Wirkungskreis in allen jenen Fällen, wo von dem Beginnen eines fiscalischen Processes oder der Einlassung in einen solchen die Frage entsteht, durch die Verordnung vom 27. November 1825, die Auflösung des Generalfiscalats betreffend, klar bestimmt ist.

Soll nun aber in solchen Fällen, wo die Concurrenzverbindlichkeit des Aerars nicht anzuerkennen ist, ein Provisorium regulirt werden, so muß die Beschlußfassung der Kammer des Innern eine von der zuständigen Unterbehörde unter Vernehmung aller Interessenten, und daher auch des Fiscals zu führende Instruction vorausgehen, und es kann folglich, da der Beschluß auf dem Grunde geschlossener Acten zu erlassen ist, von einer Actenmittheilung an die Kammer der Finanzen zur Erinnerung nicht mehr die Sprache seyn.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

München den 11. October 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Regsbl. S. 921.

§. 1076.

7550.

(Die Erhaltung der Pfarrhöfe und Beneficialhäuser im baulichen Stande betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wird seit einiger Zeit wieder häufig wahrgenommen, daß die Pfarrer und Beneficiaten, soweit ihnen die Unterhaltung der Pfarr- und Beneficialgebäude obliegt, die Wendung kleiner Baugefälle und die Führung der von Zeit zu Zeit sich ergebenden Reparaturen an diesen Gebäuden auffallend vernachlässigen, und hiedurch werden nebst allen den im Eingange der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juli 1811 über die Baufälle bey den Pfarrhöfen und Beneficialhäusern angeführten nachtheiligen Folgen nicht selten auch die langwierigsten kostspieligsten und ärgerlichsten Processe herbeiführt.

Diesem Mißstande soll schon nach der oben angeführten Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juli 1811 und beziehungsweise nach jener vom 9. December desselben Jahres gleichen Betreffes mit allem Nachdrucke gesteuert und wirklich müssen obige Wahrnehmungen zunächst durch die Hintansetzung eines strengen pflichtmässigen Vollzuges der bestehenden Verordnungen hervorgerufen, angenommen werden; daher wird verfügt, wie folgt:

1) Die Verordnung vom 8. Juli 1811 soll allen jenen, für welchen sie in Beziehung auf den Unterhalt der Pfarr- und Beneficialgebäude gewisse Obliegenheiten ausspricht, aufs Neue unter Anweisung zur pünctlichsten Befolgung und strengsten Handhabung in Erinnerung gebracht werden.
2) Auch die Decane sind im Benehmen mit den Ordinariaten aufzufordern, den baulichen Zustand der Pfarr- und Beneficialgebäude sowie der Kirchen in ihren Bezirken aufmerksam zu beobachten, und die einschlägigen Polizeybehörden von der bemerkten Vernachlässigung des baulichen Standes solcher Gebäude rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.
3) Da sich in der Regel alle Anstände in Beziehung auf die Erhaltung der Pfarrgebäude in gutem baulichen Stande da beseitiget finden, wo es üblich ist, daß die Gemeinden die Wendung der kleinen Baufälle und Reparaturen an diesen Gebäuden gegen einen jährlichen fixen Beitrag des Pfarrers zur Gemeindekasse, auf sich nehmen, so soll den, den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Curatelbehörden aufgetragen werden, unter ihrem Einfluße auf die Communalverwaltungsausschüsse empfehlend eifrigst dahin zu wirken, daß solche freiwillige Uebereinkommen gleichfalls aufgerichtet und möglichst allgemein werden.
4) Die Königlichen Kreisregierungen selbst werden demjenigen, was ihnen im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnungen dieses Betreffes obliegt, auf das Genaueste nachkommen, und die Bestrebungen der Unterbehörden, namentlich in Vollführung der oben §. 3. angegebenen Auftrages entsprechend zu ermuthigen und zu unterstützen sich besonders angelegen seyn lassen.

München den 23. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

§. 1077.

15543.

(Die Herstellung der Pfarrgebäude in Neukirchen bei St. Christoph betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit dem Bericht vom 10. Sept. in Betreffe der Herstellung der Pfarrgebäude in Neukirchen bei St. Christoph mittels Concurrenz der katholischen Cultusstiftungen des Kreises vorgelegten Acten gehen unter der Entschließung zurück, daß die nach §. 48. des zweiten constitutionellen Edicts zulässige Anordnung einer Concurrenz derjenigen Stiftungen der bezeichneten Art, welche nach hinlänglicher Deckung der Localkirchenbedürfnisse Ueberschüsse darbieten, zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchen- und geistlichen Gebäude des nämlichen Religionstheils in anderen Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen, nach Ansicht der Verordnung vom 17. December 1825 über den Wirkungskreis der obersten Kreisstellen §§. 16. und 73. mit 74. lediglich in der Competenz der Kreisregierungen selbst liege, und in dem gegebenen Falle, wie in anderen künftigen ähnlichen Fällen von der Königlichen Regierung mit besonderer Rücksicht auf jene Cultusstiftungen des Kreises auszugehen haben, deren Rentenrechnungen aus einem mehrjährigen Durchschnitte, die dem Betrage nach größeren Ueberschüssen einer ständigen Einnahme nachweisen.

München den 1. November 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1078.

13771.

(Die Zuständigkeit der Administrativstellen in Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen betreffend).

K. K.

Es ist Uns angezeigt worden, daß der Bestimmung des §. 73. Unserer Verordnung vom 17. December 1825, durch welche Wir den obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen die Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen aufgetragen haben, eine Auslegung gegeben werde, welche die verfassungsmäßigen Gränzen des richterlichen und administrativen Wirkungskreises verrückt, und die Zuständigkeit der Verwaltungsstellen auf die Entscheidung streitiger Privatrechtssachen in possessorio ohne Berücksichtigung der dagegen bereits von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vater Königlichen Majestät unterm 16. December 1810 erlassenen Entschließung unstatthafter Weise ausdehnt.

Wir haben daher beschlossen und verordnen, wie folgt:

1) Wenn bei einem Kirchen- oder Pfarrhofbaue, bei welchem die Concurrenzverbindlichkeit einer physischen oder juridischen Person in Anspruch genommen wird, darüber Streit entsteht, ob dem in Anspruch Genommenen überhaupt eine Verbindlichkeit zur Tragung der Baulast bei dem in Frage stehenden Gebäude obliege, so ist die Entscheidung dieses Streites sowohl in possessorio als in petitorio den zuständigen Civilgerichten zu überlassen.

Die Curatelbehörden haben sich jedoch besonders angelegen seyn zu lassen, daß die Bauconcurrenzpflicht bei allen Kirchen und Pfarrhöfen rechtzeitig ausser Zweifel gestellt und dadurch spätere bei dem Eintreten dringender Baufälle höchst nachtheiligen Zögerungen vorgebeugt werde.

2) Wenn dagegen die Concurrenzverbindlichkeit im Allgemeinen durch ein ausdrückliches Gesetz durch das eigene unbestrittene Anerkenntniß des Betheiligten durch Vertrag, Besitz, Vergleich oder durch richterliches Urtheil jedem Zweifel entrückt, und daher nur davon die Frage ist:

> Ob der Fall einer Concurrenz in concreto gegeben sey, und wie hoch sich der zu leistende Betrag zu belaufen habe?

so ist darüber von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach vorausgegangener gesetzmäßiger Verhandlung zu entscheiden, und es kann, wenn die Concurrenzpflicht im Allgemeinen feststeht, die Leistung des für den gegebenen Fall geforderten und regulirten Beitrags durch die Berufung auf den Rechtsweg nicht aufgehalten werden.

Den Betheiligten bleibt übrigens jederzeit vorbehalten, ihre vermeintlichen Privatrechte gegen andere Mitinteressenten bei den Gerichten in petitorio zu verfolgen.

3) Gegen die von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, erlassenen administrativen Entschließungen finden einfache Beschwerdeführungen bei Unserem Staatsministerium des Innern statt, denen jedoch die Suspensivwirkung nicht zukommt.

Unsere Kreisregierungen, Kammer des Innern, haben sich nach den vorstehenden Vorschriften in allen künftig vorkommenden Fällen auf das Genaueste zu achten.

Berchtesgaden am 1. October 1830.

An

die sieben Kreisregierungen, K. des J., diesseits des Rheins also ergangen.

§. 1079.

18683.

(Baureparaturen an der Pfarrkirche zu Lengenfeld betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. des v. Mts. rubricirten Betreffs, wird die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, ermächtigt, den auf 483 fl. 28 kr. festgestellten Aufwand für die Wendung des Baufalles an der Pfarrkirche zu Lengenfeld in den Landbauunterhaltungsetat für das Jahr $18\frac{3}{52}$ aufzunehmen.

Was das Verfahren bei den über die Concurrenzpflicht zu Kirchen- und Pfarrhofbauten entstehenden Streitigkeiten betrifft, so hat die Königliche Kreisregierung sich desfalls nach den durch die Allerhöchste Normalentschließung vom 1. October v. J. gegebenen Vorschriften zu achten, und es wird derselben dabei rücksichtlich dessen, was in dem Berichte über die Suspensivkraft der gegen Provisionalverfügungen ergriffenen Recurse erwähnt worden

iſt, noch bemerkt, daß Proviſorien nach allgemeinen Rechtsbegriffen und nach den poſitiven Beſtimmungen, des Cod. jud. Cap. 14. §. 11. Ziff. 3. die Eigenſchaft von Erkenntniſſen nicht an ſich tragen, und daß daher bei denſelben nur von einfachen Beſchwerdeführungen, aber nicht von einem Rechtsmittel der Berufung und eben deshalb auch nicht von einer Suſpenſivkraft der Recurſe die Sprache ſeyn könne.

München den 27. November 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 1080.

Der Ständeabſchied vom 29. December 1831. verfügt unter Ziffer 46.

Die von Uns unterm 1. October 1830 erlaſſene Entſchließung hinſichtlich der Concurrenzverbindlichkeit zu Kirchen und Pfarrhofbauten ſpricht mit voller Deutlichkeit aus, daß die Verhandlung und Entſcheidung der über ſolche Verbindlichkeiten entſtehenden privatrechtlichen Streitigkeiten dem verfaſſungsmäßigen Wirkungskreiſe der ordentlichen Gerichte unter keinem Vorwande entzogen werden ſolle.

Den Gerichten bleibt in ſolchen Fällen überlaſſen, auf Anrufen der Betheiligten nach Maßgabe der beſtehenden Geſetze Proviſorien anzuordnen.

Eben dieſe Geſetze haben bereits darüber, ob gegen Proviſorien die Berufung mit ſuſpenſiver Wirkung ergriffen werden könne, auf das beſtimmteſte entſchieden.

Es iſt daher in allen dieſen Beziehungen den in dem Geſammtbeſchluſſe über das Finanzgeſetz vorgelegten Antrage der Stände längſt entſprochen.

Wir erklären, dem weitern Antrage der Stände gemäß, daß auch bei der Frage über die Concurrenzverbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten die Congrua eines Pfarrers zu 600 fl. und jene eines Beneficiaten zu 400 fl. angenommen werden ſolle.

Die Entſcheidung etwaiger Streitigkeiten über die Ausdehnung der den Pfründebeſitzern hinſichtlich der Ertragsüberſchüſſe obliegenden Concurrenzpflicht ſoll in jedem einzelnen Falle den ordentlichen Gerichten überlaſſen bleiben.

Geſ. Bl. v. J. 1831. No. 8. S. 98.

§. 1081.

19873.

(Die Reparatur des Kirchenthurmes zu Kaltenbuch betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird unter Zurückgabe der mit Bericht vom 5. September v. J. vorgelegten Akten folgende Entſchließung ertheilt.

Zu allen Zeiten hat die bayeriſche Landesgeſetzgebung eine vorzügliche Sorgfalt be-

urkundet, die rasche und vollständige Durchführung dringender Cultus- und Stiftungsbauten im Doppelinteresse der Stiftungen einer und der Baupflichtigen andererseits zu sichern.

Aus dieser Sorgfalt war unter andern auch die auf das concilium tridentinum und auf ältere Observanz gegründete, in der Instruction vom Jahre 1779 ausgesprochene und in mehreren späteren Mandaten bestätigte Befugniß des vormaligen churfürstlichen geistlichen Rathes hervorgegangen bei nothwendigen Kirchen- und Pfarrhofsbauten über Baupflicht und Beitragsgröße provisional Erkenntnisse zu erlassen, welche jeden Rekurs mit Suspensiv-Kraft ausschlossen, und blos den sich für benachtheiligt erachtenden Interessen das petitorium vor der Justizstelle offen ließen.

Bei Aufhebung des geistlichen Rathes gieng diese Befugniß in die Kompetenz der Landesdirectionen, des Administrationsrathes der Kirchen- und milden Stiftungen und bei Aufhebung auch dieser Stellen, in jene der General-Kreiscommissariate über.

Derselbe Grundsatz wurde in §. 44. der Competenz Verordnung für die Königliche Kreisregierungen vom Jahre 1817 aufrecht erhalten, in einem allerhöchsten Rescripte vom 25. Januar 1822 näher erläutert und in der Competenzverordnung vom 17. December 1825 §. 73 neuerdings bestättiget.

Dieses Princip wollte auch durch die allerhöchste Verordnung vom 1. October 1830 die Concurrenzverbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofsbauten betreffend, in keiner Weise umgestoßen werden. Dieselbe gedachte zwar alle streitig werdenden Concurrenzbauführungen in so ferne vor die Civilgerichte zu weisen, als die Baupflicht selbst durch Anerkenntniß der Betheiligten, nach Gesetzen, Verträgen, Herkommen, Besitz u. s. w. nicht unzweifelhaft feststehen würde, sie gedachte aber nie daran die Entscheidung der Frage über die Liquidität der Baupflicht aus dem Ermessen der für Provisionalverfügungen nach wie vor competenten Kreisregierungen an die Parteien übergehen zu lassen, sie erkannte vielmehr ersteren auch fortan die Fälle vorbehaltlich des Rechtsweges in petitorio sofort vollziehbaren Provisoriums circa an et quantum concurrentiae zu, wo nach dem Ermessen die Baupflicht durch ausdrückliche Gesetze durch das eigene unbestrittene Anerkenntniß der Betheiligten, durch Vertrag, Vergleich, Besitz richterliches Urtheil u. s. w. jedem Zweifel entrückt ist.

Auf diese aus der Actenlage und aus den Motiven der Königlichen Entschliessung vom 1. October 1830 geschöpften Ansicht haben beide Königliche Staatsministerien der Justiz und des Innern gemeinsam anerkannt, daß die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, wie jede andere erkennende Stelle, in jeder concreten Baufallsache vor allem nach collegialer Berathung und umfassender gründlicher Erwägung aller Verhältnisse über ihre Competenz zu entscheiden haben und daß streitige Baufallfragen in provisorio nur in so ferne dem Civilrichter anheimfallen, als die für derlei provisional Erkenntnisse in der Regel competenten Kreisstelle die Baupflicht nicht durch ausdrückliche Gesetze, durch früheres Anerkenntniß der Parteien oder durch Vertrag, Besitz, Vergleich, richterliches Urtheil über allen Zweifel entrückt erachtet und demnach den Gegenstand selbst circa provisorii vor den Civilrichter verweist.

Die Behandlung der Baufallfragen richtet sich demnach nach folgenden einfachen auch von sämmtlichen Appellationsgerichten gehandhabten Gesichtspuncten.

1) Jede streitig werdende Baufallwendung bei Cultus- und Stiftungsbauten muß vor allem mit dem Acte, mit dem Nachweise der Dringenheit der Baufallmen-

dung, und mit den nöthigen Kostenvoranschlägen an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, gebracht werden.

2) Die Königliche Kreisregierung hat auf den Grund der anzuordnenden vollständigen Instruction vor allem über ihre Competenz in concreto, d. h. über die Frage zu entscheiden, ob die Baupflicht in dem gegebenen Falle durch positive Gesetze, durch früheres Anerkenntniß der Parteien, durch Gesetz, Vertrag, Herkommen, Besitz oder sonstige Titel unzweifelhaft feststeht.

3) Bei bejahender Beantwortung dieser Vorfrage ist gegebenen Falles die entsprechende Provisionalverfügung vorbehaltlich des Rechtsweges in petitoris sofort zu erlassen.

4) Bei entgegengesetzter Entscheidung aber ist

a) von Seite der Kreisstelle als Provisionalrichter sowohl das possessorium als das petitorium der Beurtheilung der Kreisregierung als Obercuratel anheimzugeben, und

b) von Seite derselben dem Civilrichter anheimzugeben und die betheiligte Pfründe oder Stiftung dahin anzuweisen, daß sie die wegen Beitragspflicht anzusprechende physische oder moralische Personen alsbald vor dem nunmehr competent erklärten Civilgerichte possessorisch oder petitorisch belange, und die Entscheidung auf raschestem Wege herbeiführe.

Nachdem nun die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, in der vorwürfigen Sache nach umfassender Erwägung ihre Competenz für begründet hielt, weil die Concurrenzpflicht des Königlichen Staatsärares zu den Reparaturen des Kirchthums zu Kaltenbuch durch Gesetz und den nach den beiden zuletzt vorgekommenen Baufällen zu bemessenden Besitzstand im allgemeinen als unzweifelhaft erscheine; nachdem die Existenz eines solchen Besitzstandes, die Bestreitung der Kosten für die beiden letzten Baufälle aus der allgemeinen Staatskasse aus den Acten hervorgeht, so sind die Prämissen vorhanden, unter welchen nach der allerhöchsten Verordnung vom 1sten October 1830 die Competenz der Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, wirksam wird, es ist daher das in der Entschließung vom 19. October 1831 verfügte provisorium um so mehr aufrecht zu erhalten, als dem Staatsärar die Beschreitung des Rechtsweges in petitorio auf keinen Fall abgesprochen werden will, denselben aber gegen das vorliegende Administrativprovisorium ein suspensives Rechtsmittel nicht zusteht.

München den 23. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1082.

19426.

(Die von der Kirchenstiftung zu Fristingen angemeldete Aerarialbaupflicht betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium der Finanzen hat die von der Kirchenstiftung zu Fristingen angemeldete Aerarialbaupflicht an den dortigen Kirchengebäuden, mittelst der an die Königliche Regierungsfinanzkammer zu Augsburg ergangenen Entschließung vom 27. vor. Mts. als unbegründet zurückgewiesen, übrigens mittelst Note vom 13. d. Mts. erklärt, daß der klaren Bestimmung des §. 30. des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 gemäß, nur jene Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis 1. October 1830 ohne Unterschied des Titels anzumelden sind, welche innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, daß aber unter diese Forderungen der vorliegende Anspruch der Pfarrkirchen-Stiftung Fristingen nicht gehöre, da er überhaupt keine bestimmte Forderung an eine Kasse, noch weniger eine bereits verfallene und klagbare in sich begreife, sondern blos die Anerkennung einer Verbindlichkeit beziele, weßhalb eine Anmeldung überflüssig sey. Die Königliche Kreisregierung hat demnach der Kirchenstiftung zu Fristingen die weiter geeignete Verfolgung ihrer gegen das Staatsärar vorgebrachten Ansprüche zu überlassen, übrigens aber zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß Ansprüche der Kirchen- und Pfarrstiftungen an das Staatsärar, wegen Anerkennung der Aerarialbaupflicht bei Kirchen- oder Pfarrgebäuden einer Anmeldung im Sinne des §. 30. des neuesten Finanzgesetzes nicht bedürfen. Die Anmeldung etwaiger Baukostenersatzforderungen an das Staatsärar ist jedoch hiedurch nicht ausgeschlossen.

München den 27. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 1083.

21054.

(Den Kirchenbau zu Kaltenbuch betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die diesseitige Entschließung vom 23. Juli l. J., den Kirchenbau zu Kaltenbuch betreffend, hat durch Kanzleiversehen unter Ziffer 4) eine sinnstörende Umgestaltung erfahren. Der Königlichen Kreisregierung wird daher von der nachstehenden richtigen Fassung der erwähnten Stelle Kenntniß gegeben:

4) bei entgegengesetzter Entscheidung aber ist

a) von Seite der Kreisstelle als Provisionalrichter sowohl das possessorium als das petitorium der Beurtheilung des Civilrichters anheim zu geben, und

b) von Seite derselben Kreisregierung als Obercuratel die betheiligte Pfründe oder Stiftung dahin anzuweisen, daß sie die wegen Beitragspflicht anzusprechenden physischen oder moralischen Personen alsbald vor dem nunmehr competent erklärten Civilgerichte possessorisch oder petitorisch belange, und die Entscheidung auf raschestem Wege herbeiführe.

München den 9. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Notif. den sämmtlichen übrigen Kreisregierungen.

§. 1084.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836,
die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend.

(XXVI.)

Minder vorgeschritten ist durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 1. October 1830 die angeordnete Evidentstellung der Baupflicht rücksichtlich der den Bauconcurrenzverhältnissen unterworfenen Cultusgebäude.

Da aber gerade diese Feststellung das einzige Mittel ist, zahllose Einzelgeschäfte dieses Betreffes abzuschneiden, die rechtzeitige Wendung der Baufälle zu bewirken und nicht nur den Cultus und die Pfründeinhaber vor wesentlichen Gefährden, sondern auch Unser Aerar und die übrigen Concurrenten vor unverhältnißmässigem Anwachsen der Ausgaben zu sichern, so haben Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, die erwähnte gütliche Feststellung alles Ernstes zu versuchen, jedes gelungene Abkommen rechtsgültig und in einer jeden künftigen Irrung vorbeugenden Weise zur Beurkundung zu bringen, das Verzeichniß der mißlungenen Versuche aber Unserem Staatsministerium des Innern mit Gutachten darüber vorzulegen, ob ein provocatorisches Verfahren nach den besondern Rechts- und Sachverhältnissen zulässig und räthlich, dann, ob und welche legislative Nachhilfe etwa zu voller Reglung des Gegenstandes nöthig erscheine.

Regsbl. v. J. 1836. Nr. 57. S. 1043.

§. 1085.

29701.

(Die Beschwerde des Pfarrers Dr. Laberer wegen Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Pförring, Landgerichts Ingolstadt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Pfarrer und Districtsschulinspector Dr. Jos. Laberer zu Pförring, Landgerichts Ingolstadt, hat gegen die Entschließung der Königlichen Regierung des vormaligen Regenkreises, Kammer des Innern, in Betreff der Baufallwendung an den Pfarrgebäuden zu Pförring vom 29. März vor. Js. und den Inhäsivbescheid derselben vom 7. August vor. Js. Beschwerde darüber erhoben, daß

I. die Wendung einiger Baufälle im Betrage zu 343 fl. 33 kr. ad onus successorum überbürdet worden, und

II. andere in der Beschwerdeschrift vom 26. praes. 31. August vor. Js. speciell aufgeführte bauliche Gebrechen in dem Kostenüberschlage unberücksichtiget geblieben seyen.

Was nun

ad I.

die Ueberweisung von Baukosten ad onus successorum anbelangt, so hat die Königliche Regierung des vormaligen Regenkreises

„die für größere Baufälle erforderlichen Kosten"

namentlich jene für Umlegung des Daches und Herunterputzen des Gebäudes, für das Umlegen des Getraidstadeldaches und für das Umdecken der Heuremise den Nachfolgern im Pfründebesitze überbürden zu sollen geglaubt.

Da jedoch bezüglich der Frage der Wendungsverbindlichkeit nicht die Größe des Kostenbetrages, sondern nur die Beschaffenheit des Baufalles das entscheidende Merkmal bildet, ob nämlich dessen Wendung zu den, dem Pfründenutznießer zur Last liegenden Unterhaltsbauten zu zählen sey, oder aber den Character eines den Hauptbaupflichtigen treffenden Neubaues an sich trage; da ferner die sämmtlichen in der Regierungsentschließung vom 29. März v. Js. unter Ziffer 2 und 3. ausgehobenen baulichen Gebrechen keineswegs einen Haupt- oder Neubau erforderlich machen, sondern der Categorie der Unterhaltungsbauten unzweifelhaft angehören, so können die Erben des jüngst verstorbenen Pfarrers Jäger aus dem Grunde eines durch nachlässige Erfüllung der Verbindlichkeit zur baulichen Unterhaltung nunmehr erwachsenen höheren Kostenbetrages, auch bezüglich jener ausgeschiedenen Gebrechen von der ihnen obliegenden baulichen Wiederherstellung der Pfarrgebäude zu Pförring um so weniger losgezählt werden, als Pfarrer Jäger selbst bei seinem Pfründeantritte im Jahre 1822 die Wendung mehrerer der vorerwähnten Mängel mit der aus der Verlassenschaftsmasse seines Vorgängers Reichelmaier gezahlten hohen Baufallschätzungssumme von 2400 fl übernahm.

Die Entschließung der Königlichen Regierung des vormaligen Regenkreises, Kammer des Innern, wird daher in den Ziffern 2. und 3. dahin abgeändert, daß sämmtliche, zufolge des am 20. und 21. Juni 1836 aufgenommenen Protocolles als vorhanden anerkannte Baufälle den Erben des verlebten Pfarrers Jäger zur Last fallen.

ad II.

Die in der Beschwerde des Pfarrers Dr. Laberer hervorgehobene Nichtaufnahme einzelner in dem Protocolle vom 20. und 21. Juni 1836 erwähnten Gebrechen, findet, mit Ausnahme der Baufälle an der Wagenremise, und an dem darüber befindlichen Heuboden ihre Rechtfertigung in der Nichtanerkennung des Vorliegens dieser Mängel durch die revidirende technische Behörde und es hat daher hiebei zu bewenden.

Was dagegen die an der Wagenremise und dem Heuboden vorgefundenen Gebrechen betrifft, so hat die Königliche Bauinspection Ingolstadt die für Reparatur angesetzten Beträge aus dem Grunde gänzlich gestrichen,

„weil dieses Gebäude in einem so baufälligen Zustande befindlich sey, daß nur „durch einen Neubau, aber durch keine Reparatur hier geholfen werden könne.“

Dieses durch die Regierungsentschließung vom 29. März vor. Js. genehmigte Verfahren kann von Seite des unterfertigten Staatsministeriums in keiner Weise gebilliget werden.

Die Nothwendigkeit eines Neubaues kann die vorausgegangene Vernachlässigung der baulichen Erhaltung nicht entschuldigen. Vielmehr liegt auch hier den Erben des verlebten Pfarrers Jäger zwar nicht eine als unwirthschaftlich sich darstellende wirkliche Wiederherstellung, wohl aber die Entrichtung des Kostenbetrages des etwa versäumten, dem Nutznießer zur Last gelegenen entsprechenden Unterhaltes ob, und die hiernach bemessene Entschädigungssumme geht der, zufolge der Regierungsentschließung vom 29. März 1837 als hauptbaupflichtig erscheinenden Pfarrstiftung bei der Ausführung des unvermeidlich gewordenen Neubaues zu Gute.

Die Königliche Regierung des Kreises Oberbayern, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen, und empfängt die von der Königlichen Regierung des vormaligen Regenkreises mit Bericht vom 28. November vor. Js. vorgelegten Acten mit dem Auftrage zurück, für eine zweckgemäße und unnachsichtliche Uebung der den Districtspolizey- und Baubehörden übertragenen, in neuerer Zeit, wie es scheint, vielfach verabsäumten Aufsicht auf den Unterhalt der Pfarrgebäude durch die Pfründebesitzer kräftigst Sorge zu tragen, die Baufallwendung in Pfründeerledigungsfällen schleunigst nach den bestehenden Normen der Vereinigung zuzuführen und demgemäß durch erneuerte Weisungen an die vorbezeichneten Behörden ebensowohl die Pfründebesitzer gegen eine spätere übermäßige Inanspruchnahme ihres Vermögens, als die Pfründen gegen die Ueberlastung, theils mit manchen ihnen nicht obliegenden Baufallwendungen, theils mit Neubauten, die durch Unterhaltsvernachlässigung zu früh erforderlich werden, möglichst zu schützen, insbesondere aber den Vollzug der in jedem Falle unerläßlichen technischen Revision der geschehenen Baufallwendung strenge zu überwachen.

München den 10. Januar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Kreises Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, zur Darnachachtung und insbesondere zur geeigneten Instruction der Kreisbauburcaus.

IV. Meßners- und Schullehrers-Wohnungen.*)

Concurrenz hiezu.

§. 1086.

Auszug

aus der Instruction für den Churfürstlichen geistlichen Rath vom 25. April 1783.

Hauptsächliche Regeln

in Kirchen- und Paramentenwesen.

1mo. ꝛc.

8vo. Bloße Meßnerhäuser werden von Kirchenvermögen alleinig unterhalten.

9mo. Bey Schul- und Meßnerhäusern zugleich haben die Gemeinden den halben Unkosten in Ansehung der Schule beyzutragen, und

10mo. Die Reparationen der bloßen Schulhäuser ohne Entgeld der Kirchen herzustellen.

(M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. St. III. S. 1159.)

§. 1087.

1029.

(Reparatur der Schul- und Meßnerhäuser im ehemaligen Fürstenthume Passau.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte des Generalcommissariats im Unterdonaukreise vom 13. Januar und 16. März dieß Jahres, in Betreff der Concurrenzpflichtigkeit der Schulgemeinden im ehemaligen Fürstenthume Passau wird erwiedert, daß die allgemeinen Verordnungen, gemäß welchen die gemeinschaftlichen Schul- und Meßnerhäuser von den Kirchen und den Schulgemeinden gemeinschaftlich erbaut und unterhalten werden sollen, allerdings auch auf diejenigen Schulgemeinden, in welchen die gemeinschaftlichen Schul- und Meßnerhäuser unter der fürstbischöflich passauischen Regierung aus dem Kirchenvermögen allein erbaut und unterhalten wurden, um so mehr anwendbar seyn, als der III. Art. der Verordnung vom 22 Juni v. J. offenbar nur auf diejenigen Fälle gerichtet ist, in welchen außer den Schulgemeinden und Kirchen noch ein drittes Vermögen zu den Schul- und Meßnerhausbauten eine Concurrenzverbindlichkeit hat.

Nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Mai v. J.**) steht

---

*) Vergleiche hiezu auch die höchste Entschließung vom 24. April 1804 Ziff. 9. (s. §. 1109. S. 1453 unten) und die Ministerialentschließung vom 22. Juni 1815 Nro. 470 (s. §. 1067. S. 1403. oben.)

**) lautet, wie folgt:

Art. 6.

Es ist dem eigenen Ermessen der Gemeinden gänzlich überlassen; ob und in wie weit sie von dem dargebotenen Mittel des Getreid- und Fleischaufschlags Gebrauch machen wollen, oder ob sie die für

es den Gemeinden allerdings frey, ihre Bedürfnisse ohne Belastung des Steuercapitales außer dem Wege der Einführung des Getreid- und Fleischaufschlages zu bestreiten, und es versteht sich von selbst, daß sobald die Art und der Maßstab der Concurrenz zu den Gemeindebedürfnissen bey einer Gemeinde auf die in den bestehenden Verordnungen bestimmte Weise rechtsverbindlich festgesetzt ist, die in der Entrichtung der treffenden Quoten säumigen Gemeindeglieder auch durch Zwangsmittel zur Zahlung angehalten werden können.

München den 13. Juli 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Unterdonaukreises in Passau als Kreisadministration der Stiftungen.

196. **§. 1088.**

(Beyträge zu den Schul- und Meßnerhausbauten.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

Auf den Bericht des Generalcommissariats im Regenkreise, als Kreisadministration der Stiftungen vom 3. October dieß Jahres, in Betreff der Schulhausbauten, wird erwiedert wie folgt:

I.

Da die Kosten der Erbauung und Unterhaltung der Schul- und Meßnerhäuser, in so weit deren Bestreitung nach den bestehenden Verordnungen den Gemeinden obliegt, zu den ordentlichen Gemeindebedürfnissen gehören, so können sich die Glieder einer Gemeinde dieser verordnungsmäßigen Theilnahme an den Kosten der nach vollständiger Untersuchung für wirklich nothwendig erkannten Erbauung eines neuen oder Reparatur eines schon bestehenden Schul- und Meßnerhauses unter dem allgemeinen Vorwande ihrer Dürftigkeit eben so wenig als der Theilnahme an den übrigen Gemeindeausgaben entziehen.

II.

Ueber die Anfrage, wie diese Ausgaben in denjenigen Gemeinden gedeckt werden sollen, welche von dem Mittel des Getreid- und Fleischaufschlages keinen Gebrauch machen wollen, ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 12. May v. J. Art. 6.*) bereits dahin entschieden, daß jede Gemeinde sich bestimmt zu erklären habe, auf welchem andern Wege

---

ihre wahren und unabweislichen Bedürfnisse erforderlichen Quellen auf anderem Wege, jedoch ohne Belastung des Steuercapitals sich zu eröffnen gedenken? Jede Gemeinde hat sich darüber bestimmt zu erklären, und kann die Genehmigung ihrer Vorschläge, wenn sie nur sonst zulässig, und mit höheren Rücksichten vereinbar sind, sicher erwarten.

Reg.-Bl. v. J. 1815. St. 21. S. 305.

*) s. die Anmerkungen vorstehender Entschließung.

sie sich ohne Belassung des Steuercapitales die für ihre Bedürfnisse erforderlichen Quellen zu eröffnen gedenke, und daß diese Gemeinde die Genehmigung ihrer Vorschläge, wenn sie nur sonst zulässig und mit höhern Rücksichten vereinbarlich sind, sicher erwarten könne.

III.

Die Kreisadministration der Stiftungen zu Regensburg wird hiernach gleich den übrigen Kreisstellen des Reiches die derzeit vorliegenden und die künftigen Fälle der Schulhäuserbauten und Reparationen, welche ohnehin nur einen Theil der Gemeindebedürfnisse überhaupt ausmachen, ohne fernere Anfrage um so mehr competenzmäßig zu erledigen wissen, als dieselben durch die Bewilligung einer angemessenen Zuschußquote aus der Staatsschuldotation ein Mittel dargeboten ist, die Gemeinden in ihren verordnungsmäßigen Leistungen für diesen Theil ihrer Bedürfnisse je nach dem Maaße ihrer übrigen Lasten oder ihrer größern oder geringern Dürftigkeit zu unterstützen.

München den 9. November 1816.

Staatsministerium des Innern.

An

das Generalcommissariat des Regenkreises in Regensburg, als Kreisadministration der Stiftungen und Communen.

§. 1089.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825,

die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.)

Zum Wirkungskreis der Kammer des Innern gehört:

§. 50.

In zweyter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung; ferner über Anstände wegen der Schulgebäude und ihrer Baulast, über Schulgründe, über die wechselseitigen Schulsprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichniße in so ferne diese nicht auf Privatrechtstiteln ruhen, in welchem Falle bei Ermanglung einer gütlichen Ausgleichung die Streitigkeiten vor das Forum der ordentlichen Gerichte sich eignen.

(Reggebl. d. J. 1825, St. 54. S. 1082.)

§. 1090.

7136.

(Die Bezahlung der Hälfte der Baukosten von Schul- und Meßnerhäusern aus dem Kirchenvermögen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom 3. Mai d. J. im bezeichneten Betreffe wird erwiedert, daß da die Bestreitung der Gesammtbaukosten von Meßnerhäusern und der Hälfte der Kosten von solchen Schulhäusern, welche zugleich Meßnerhäuser sind, auf bestehende ältere Verordnungen gegründet ist, von denen nicht abgegangen werden kann, nicht nur das Localkirchenvermögen zu solchen Beiträgen in Anspruch genommen werden müsse, sondern nach §. 48. des zweiten constitutionellen Edictes auch die Rentenüberschüsse des Cultusvermögens anderen Kirchen, jedoch nur unter den gesetzten Bedingungen, hierzu verwendet werden können, indem die Auslagen auf Meßnerhäuser als solche anzusehen sind, welche zunächst für die Zwecke des Cultus geleistet werden.

Es kann daher dem Gesuche des Herrn Erzbischofes von München und Freising in Zukunft ohne Zustimmung des Ordinariats kein was immer für Namen habende Kirchenmittel zu Meßnerhausbauten verwenden zu lassen, keine Folge gegeben werden, sondern die Königliche Regierung hat auf den Grund der verfassungsmäßigen Bestimmungen nur in denjenigen Fällen, wo zur Erbauung von Schulhäusern, die nicht zugleich Meßnerhäuser sind, oder zu anderen blossen Schulzwecken Beiträge aus den Rentenüberschüssen des Cultusvermögens geleistet werden sollen, die Zustimmung der betreffenden geistlichen Oberbehörde zu erholen.

Dem gemäß ist der Angabe des Herrn Erzbischofs, daß von dem Vermögen der Kirche in Arget ein unverzinslicher Vorschuß von 509 fl. zum Bau fremder Schulhäuser geleistet worden sey, näher auf den Grund zu sehen, und nach Befund das Geeignete zu verfügen.

Auch hat die Königliche Regierung eine auf die Resultate der neuesten revidirten Rechnungen gebaute Nachweisung zu liefern, welche Rentenüberschüsse des Gesammtcultusvermögens des Isarkreises besitze.

Dem erzbischöflichen Ordinariate ist diese Entschließung ihrem vollem Inhalte nach mitzutheilen.

München den 12. Juli 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon dem Herrn Erzbischof von München-Freysing.

V. Kirchenstühle.

A. in katholischen Kirchen.

§. 1091.

Auszug.

Die Instruction für den Churfürstlichen geistlichen Rath vom 25. April 1783 enthält in dem Anhange hauptsächliche Regeln in Kirchen und Paramentenwesen.

7mo. Die Kirchenstühle haben die Gemeinden herzustellen, ausser es würde ein jährliches Stift- oder Stuhlgeld gereichet, welchenfalls die Unkösten aus denen Kirchenmitteln zu bestreiten sind.

M. G. S. v. J. 1784 Bd. 2. Nr. 111. S. 1159.

B. in protestantischen Kirchen *).

§. 1092.

9297.

(Die rücksichtlich der Kirchenstühle in den protestantischen Kirchen zu beobachtende Ordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung verschiedener Anfragen, die Verleihung, Bezahlung, Bauunterhaltung ꝛc. der Kirchenstühle in den protestantischen Kirchen betreffend, werden hierüber folgende Bestimmungen festgesetzt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Da die Verleihung der Kirchenstühle in den protestantischen Kirchen den Hauptzweck hat, jedem Gemeindeglied, so weit die Umstände es gestatten, seinen bestimmten Sitz anzuweisen, damit die dem protestantischen Gottesdienste wesentlich nothwendige Ruhe und Stille in der Kirche um so leichter und sicherer erhalten werden könne; so ist durch allgemeine Bestimmungen der protestantischen Kirchenordnungen die Verleihung der Kirchenstühle den Kirchenvorständen, deren erstes Mitglied in der Regel der Ortspfarrer ist, und welchen die Erhaltung der Ordnung in der Kirche vorzugsweise obliegt, übertragen. Eben dieser Bestimmung wird auch für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern durchgängige Giltigkeit hierdurch ertheilt. Wo die aus den Gemeindegliedern zu bildenden Kirchenvorstände noch nicht bestehen, da steht die Verleihung der Kirchenstühle bis auf weitere Anordnung dem Pfarrer zu.

2) Aus dem erwähnten Hauptzwecke der bestimmten Vertheilung der Sitze in den Kirchen geht schon von selbst hervor, daß es bei den zu erhebenden Kirchenstuhlgeldern nicht auf Gewinn abgesehen seyn könne, und folglich mit Verleihung

---

*) Vergleiche auch die Kirchenstuhlordnung im vormaligen Baireuther Fürstenthume vom 9. Febr. 1726. (Constit. Brandenb. Culmb. Tom. I. S. 388 — 400.) und Hofrathsausschreiben vom 9. October 1755. (Heubers Real-Index der Ansbach. V. O. Samml. S. 185.)

der Stühle nicht Wucher getrieben werden dürfe, inzwischen, da die Unterhaltung nicht nur der Kirchenstühle, sondern auch der Kirchen selbst, bestimmte Mittel erfordert, welche das Localkirchenvermögen nicht immer hinreichend darbietet, so wird mit Recht auf die Erlangung der Kirchenstühle eine verhältnißmäßige Abgabe gelegt, welche dem Localkirchenvermögen ausschließend zugehört, das dagegen auch die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Kirchenstühle durchgängig zu bestreiten hat.

3) Eine allgemeine Taxe der zu erhebenden Kirchenstuhlgelder wird nicht festgesetzt, indem bei Regulirung dieser Gelder mit Grund auf die Verschiedenheit des Localkirchenvermögens Rücksicht genommen und die Taxe höher oder niedriger gesetzt wird, je nachdem eine Gemeinde ihre Kirche schon mehr minder gut dotirt hat, und das Localkirchenvermögen zu Bestreitung der Bedürfnisse mehr oder weniger zureicht. Es wird jedoch hierüber Folgendes ausdrücklich bestimmt:

a) das bisher observanzmäßig entrichtete Kirchenstuhlgeld ist durchgängig noch fernerhin unvermindert zu erheben;

b) fänden sich noch Gemeinden, bei welchen bisher noch kein Kirchenstuhlgeld eingeführt wäre, bei solchen ist die Erhebung desselben, wenn das Localkirchenvermögen die Bedürfnisse nicht vollständig zu bestreiten vermag, für die Zukunft anzuordnen;

c) eben so ist bei unzureichenden Localkirchenvermögen in den Gemeinden, welche bisher ein unverhältnißmäßig geringes Kirchenstuhlgeld bezahlt haben, die Taxe nach Umständen zu erhöhen;

d) diese Erhöhung soll aber in keinem Falle das Maximum, das bisher observanzmäßig als das höchste Kirchenstuhlgeld in einer Kirche des nämlichen Decanatsdistricts bezahlt worden ist, übersteigen;

e) dagegen soll aber auch das einzuführende oder nur zu regulirende Kirchenstuhlgeld so bemessen werden, daß in keinem Falle die jährliche Einnahme davon weniger betrage, als die jährliche Ausgabe auf Unterhaltung der Kirchenstühle erfordert;

f) besondere Stiftungen oder sonst verordnungsmäßig erworbene Rechte Einzelner auf gewisse Kirchenstühle können durch diese allgemeinen Bestimmungen keine Verkürzung erleiden.

4) Die Erhebung der Kirchenstuhlgelder hat durch die Pfarrämter zu geschehen, welche darüber mit der einschlägigen Stiftungsadministration wie über andere Gefälle aus dem Klingelbeutel u. s. w. jährlich abzurechnen haben. Den Stiftungsadministratoren steht ein weiterer Einfluß auf obiges Geschäft nicht zu, weshalb diese durch die Königliche Generalcommissariate, als Kreisstiftungsadministrationen, von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen sind.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Da bei einzelnen Kirchen zur Zeit noch die Observanz besteht, daß die Kirchenstuhlgelder entweder ganz oder zum Theil von dem Pfarrer als Besoldungs-

theil decretmässig bezogen werden, so muß es dabei zwar vor der Hand sein Verbleiben behalten; allein es ist dafür zu sorgen, daß diese Unregelmässigkeit bald möglichst gehoben, und eine gleichförmige Ordnung hierin eingeführt werde.

Es wird demnach verordnet:

a) daß bei künftigen Erledigungen solcher Pfarreien dieser ungeeignete Besoldungsbezug aufgehoben und die Einnahme dem Localkirchenvermögen zugewiesen;

b) ein Verzeichniß der Pfarreien, wo noch jene Unregelmässigkeit statt findet, sogleich gefertigt werden soll, damit dies bei vorkommenden Erledigungsfällen um so weniger übersehen, und bei den Anträgen zu Wiederbesetzung solcher Pfarreien Rücksicht darauf genommen werde.

2) Rücksichtlich der Unterhaltung der Kirchenstühle bei den Kirchen, bei welchen der Pfarrer noch in einem solchen Bezuge der Kirchenstuhlgelder steht, wird bestimmt, daß die Kosten jener Unterhaltung einstweilen, bis die obige Purification zu Stande gebracht werden kann, ganz der bisherigen Observanz gemäß zu bestreiten seyen.

Die Königlichen Generaldecanate erhalten hiedurch zugleich den Auftrag, die in ihren Bezirken bestehenden Kirchenstuhlordnungen einzufordern und nach den hierin bestehenden Verschiedenheiten begutachtende Vorschläge zu den allgemeinen Bestimmungen zu machen, die hierüber in der protestantischen Kirchenordnung des Königreichs Bayern anzuordnen seyn werden.

Das Königliche Generalcommissariat des Rezatkreises hat diesen Bestimmungen gemäß im Betreff des angezeigten Falles in der Kirche zu Schwand die betheiligten Behörden zu bescheiden.

München den 9. October 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Generalcommissariate als protestantische Decanate zu Ansbach, Bayreuth, München und Regensburg also ergangen.

§. 1093.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 6. August 1815,
die Competenz der General-, Kreis- und Localcommissariate betreffend.

C. II. In Ansehung der protestantischen Kirchenangelegenheiten wird zum unmittelbaren Wirkungskreise der Generalkreis- und Localcommissariate überwiesen:

5) die Entscheidung der Streitigkeiten über die Kirchenstühle in letzter administrativer Instanz, so ferne sich solche nicht zur Verweisung an die richterliche Behörde eignen.

Reg.-Bl. d. J. 1815. St. 33. S. 700.

§. 1094.

(Die Beschwerde der Wittwe Käferstein zu Güntersdorf wegen Verleihung eines Kirchenstuhles in Schauenstein betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf die Beschwerden der Wittwe Käferstein zu Güntersdorf wegen Verleihung eines Kirchenstuhles zu Schauenstein wird der Königlichen Regierung unter Rückgabe ihrer Acten folgende Entschließung ertheilt.

Nach der Kirchenstuhlordnung für das ehemalige Fürstenthum Baireuth (corpus constit. Brand. culmbac. S. 389.) die im Bezirke desselben noch giltig ist, indem das preussische Landrecht keine Bestimmung hierüber enthält, ist die Aufsicht über die Kirchenstühle den Ortspfarrern übertragen, ohne deren Einwilligung kein Kirchenvorsteher einen Kirchenstuhl verleihen kann. Die Verleihung selbst soll nur ad dies vitae geschehen, und wenn ein Kontrovers oder Irrung über die Kirchenstühle vorfällt, soll der Geistliche an den Superintendanten berichten, oder, wenn die Sache höhere Kognition erfordert, dieser selbe an das Konsistorium gelangen lassen.

Diesen Competenzvorschriften stehen spätere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen. Nach §. XII. des Edictes vom 11. März 1809 (Regierungsbl. pag. 573) die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten betreffend, gingen alle Gegenstände, welche vorhin der Leitung der Provincialconsistorien anvertraut waren, an die Generalcommissariate als Generaldekanate über.

Die Verordnung vom 9. October 1813. (Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen pag. 204.) bestimmt sub Lit. A. No. 1, daß die Verleihung der Kirchenstühle den Kirchenvorständen, deren erstes Mitglied in der Regel der Pfarrer sey, und welchen die Erhaltung der Ordnung in der Kirche vorzugsweise obliege, wo aber die Kirchenvorstände noch nicht bestehen, dem Pfarrer zustehe. Die Verordnung vom 6. August 1815 lit. c. II. 5. (Regbl. pag. 701) hat die Entscheidung der Streitigkeiten über Verleihung der Kirchenstühle den Generalkreis-Commissariaten nur wie aus der Vergleichung der Verordnung vom 27. März 1817. Tit. III. §. 13. hervorgeht — in ihrer Eigenschaft als Generaldekanaten zugewiesen, die sie jetzt nicht mehr besitzen. Nach dem Edicte II. zur Verfassungsurkunde und dem Anhange II. §. 11. endlich steht die Ausübung der innern Kirchen-Polizei und als Gegenstand der innern Kirchenpolizei ist die Aufsicht über die Kirchenstühle oder die Handhabung der Kirchenstuhlordnung schon in der Verordnung vom 9. October 1813. erklärt, der geistlichen Behörde zu.

In der vorliegenden Sache haben das Pfarramt, so wie das protestantische Consistorium über einen durch das Ableben des Käferstein erledigten Kirchenstuhl, um den sich die Wittwe nach den Verkündigungen von der Kanzel in der vorgeschriebenen Zeit nicht bei dem Pfarrer gemeldet hat, genau nach den Vorschriften der Kirchenstuhlordnung verfügt, und zwar hat das Konsistorium gemäß Entschließung vom 23. Februar 1827 zu Gunsten der Wittwe Käferstein noch angeordnet, daß sie von den noch unbesetzten Kirchenstühlen einen ihr entsprechenden auswählen solle.

Wenn sonach auf die Beschwerde der Käferstein durch Entschließung der Kreisregierung vom 17. October 1827. dieser Gegenstand, ungeachtet der vorliegenden Entscheidungen

dem Landrichter N. zur Instruction und Entscheidung von Districtsstiftungscuratel wegezugeschlossen wurde, so war dieses in doppelter Hinsicht ungeeignet, da wegen der schon erlassenen Verfügungen der geistlichen Behörden eine Entscheidung über die Competenz nach gesetzlicher Vorschrift einzuholen gewesen wäre, dann, weil aus dem Grunde der Stiftungscuratel die Handhabung der Kirchenstuhlordnung hier vollends nie angesprochen werden könnte.

Es bestand hier keine Differenz wegen der Kirchenstuhlgelder.

Mit Aufhebung der von dem königlichen Landgerichte und von der Kreisregierung in dieser Sache erlassenen Beschlüsse wird daher die Königliche Regierung angewiesen, hienach das Weitere zu verfügen, wobei derselben zugleich bemerkt wird, daß das Königliche protestantische Oberconsistorium von dieser Entschließung in Kenntniß gesetzt sey.

München den 31. December 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung dem K. protestantischen Oberconsistorium auf seinen Bericht vom 20. Juli 1829.

2689.

§. 1095.

(Die Beschwerde der Wittwe Fischer zu Mauk wegen Entziehung eines Kirchstuhls betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde der Wittwe Elisabetha Fischer zu Mauk wegen Nichtbelassung des Kirchstuhls ihres verstorbenen Ehemannes für einen künftigen Tochtermann ist abzuweisen, da, wenn auch gegen die im ehemaligen Fürstenthume Ansbach noch bestehende Verordnung vom 9. Februar 1736, gemäß welcher die Kirchenstühle nicht erblich gemacht werden können, selbst nicht die auf eigene Kosten erbauten, jedoch auf den nächsten Verwandten eines Verstorbenen, wenn er selbst bereits ansäßig ist, oder es in Bälde wird, ingleichen bei den Weiberstühlen auf eine im Orte verheirathete Tochter, Rücksicht genommen werden darf, — in der Pfarrey Walisau, wozu Mauk gehört, früherhin einzelne Ausnahmen gestattet worden sein sollten, ein Anspruch für die Beschwerdeführerin hieraus doch um so weniger abgeleitet werden könnte, als der Kirchstuhl ihres verstorbenen Ehemannes von einem schon ansäßigen Manne des Kirchspiels nachgesucht wurde und nach der allgemeinen Verordnung vom 9. October 1813 der Hauptzweck der speciellen Verleihung der Kirchstühle der ist, daß jedes Gemeindeglied seinen Sitz erhalte, dieser Zweck aber nicht erreicht werden könnte, wenn die Kirchstühle von Personen, die sie nicht benützen können, für noch unbestimmte künftige Ereignisse eingelöst und unbenützt vorbehalten werden dürften.

München den 9. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

das königliche protestantische Oberkonsistorium also ergangen.

§. 1096

12717.
(Die Recursbeschwerde der Kirchenverwaltung und der Pfarrgemeinde Großhabersdorf wegen Verleihung der Kirchenstühle betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält das Duplicat einer bei dem unterfertigten Staatsministerium unmittelbar eingereichten Beschwerdevorstellung der Kirchenverwaltung und der Pfarrgemeinde Großhabersdorf vom 7. v. M., die Verleihung der Kirchenstühle betreffend, mit folgender Entschließung:

Da das Rescript vom 9. October 1813, die rücksichtlich der Kirchenstühle in den protestantischen Kirchen zu beobachtende Ordnung betreffend, im Einklange mit den allgemeinen Bestimmungen der protestantischen Kirchenordnungen das Recht zur Verleihung der Kirchenstühle den Kirchenvorständen, und in deren Ermanglung dem Ortspfarrer überträgt, die durch das revidirte Gemeindeedict §. 59. eingeführten Kirchenverwaltungen aber bis jetzt nicht identisch mit den in jenem Rescripte vorausgesetzten Kirchenvorständen erscheinen, so ist das vorliegende Recursgesuch bezüglich der Punkte Ziffer 1 und 2 als unbegründet zurückzuweisen.

Der Ortspfarrer hat, wenn die Verleihung von Kirchenstühlen in Frage steht, bezüglich des finanziellen Interesses der Kirchenstiftung jedesmal Vortrag über den Gegenstand in der Versammlung der Kirchenverwaltung zu erstatten, und nach dem Beschlusse der Majorität zu verfahren, in den besonderen Fällen aber, wo derselbe aus erheblichen Bedenken mit diesem Beschlusse sich nicht vereinigen zu können glaubt, diese Bedenken zu entwickeln und zu motiviren, und sammt den Verhandlungsacten der zuständigen höheren Behörde zur Entscheidung der Differenz vorzulegen.

Hinsichtlich des Punktes Ziffer 3 dieses Gesuches aber ist den Beschwerdeführern lediglich anheim zu geben, sich an die zuständige Kirchenbehörde zu wenden, nachdem die Verordnung vom 6. August 1815, die Competenz der Generalkreis- und der Localcommissariate betreffend, sub lit. C. II. 5. (Reg.-Bl. 1815 S. 701.) die Entscheidung der Streitigkeiten über Verleihung der Kirchenstühle den General-Kreiscommissariaten nur — wie die Vergleichung der Verordnung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, Titel III. §. 13. (Reg.-Bl. 1817 S. 247.) ergibt — in ihrer Eigenschaft als Generaldecanaten zugewiesen hat, und nachdem ferner nach der II. Verfassungsbeilage und dem (Anhange II. zu §. 103.) jener Beilage §. 11. die Ausübung der inneren Kirchenpolizei, deren Gebiete die Aufsicht über die Kirchenstühle, oder die Handhabung der Kirchenstuhl-Ordnung schon in dem oben bezeichneten Rescripte vom 9. October 1813 zugewiesen wird — den Kirchenbehörden zusteht. — Hiernach hat die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.

München den 28. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

VI. Verwendung der entbehrlichen Nebenkirchen und Capellen.

§. 1097.

Auszug

aus dem Mandat vom 26. März 1777,

(Unterhaltung der Filialen betreffend.)

22do. Diese Concurrenz ist nur für wahrhaft arme, und nöthige Gotteshäuser gemeynt; dahero jene Filialen, welche schon das Concil. Trident. 5. 21. de Ref. c. 7. zu demoliren wünschet, hierunter keineswegs verstanden; sondern Beamte vielmehr wiederholter angewiesen seyn sollen, die bey Filialen erforderliche und generaliter schon abgefoderte Umstände fleißig beyzurücken.

M. G. S. v. J. 1784. B. II. N. 94. S. 1121

§. 1098.

Auszug

aus der Instruction für den Churfürstlichen geistlichen Rath vom 25. April 1783.

Hauptsächliche Regeln

in Kirchen- und Paramentenwesen.

1mo. ꝛc.

4to. Müssen bey Filialkirchen allzeit nachfolgende Umstände angemerkt seyn, als

a) ob das Sanctissimum, und

b) eine Sepultur vorhanden sey, dann

c) wie weit jede Filial von der Pfarrkirche entlegen ist,

d) wie oft die Parochialia jährlich hierinn gehalten werden; endlich:

e) wie selbe fundirt sey; aus diesem lasset sich ermessen, welche Filialkirchen nothwendig, und welche entbehrlich sind.

5to. Unnöthige Filialen werden nach Inhalt Generalmandats de dato 26. März 1777 puncto 22do. mit Hauptgebäuden nicht mehr unterhalten, außer es kann der Unkosten aus eigenen Mitteln, und ohne fremde Concurrenz bestritten werden.

6to. Die sogenannte Seelhäuser werden ebenfalls nicht mehr unterhalten, sondern es sollen einige Gebeine der Abgestorbenen unter ein Kirchenportal, oder anderes schickliches Ort gebracht, und allda zur Gedächtniß der Vorübergehenden auf anständige Art aufbewahrt werden, wäre aber ein Seelhaus so in- oder an die Kirch gebaut, daß das Kirchengemäuer durch dessen Umsturz selbst Schaden leidete, so muß solches freylich allzeit reparirt, und unterhalten werden.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nro. 111. S. 1159.

§. 1099.

171.

(Die Verwendung der Feldkirchen zu Schulgebäuden betreffend.)

M. F. Ch.

Die Verbesserung des Landschulwesens ist der Gegenstand Unserer ununterbrochenen Aufmerksamkeit.

Unter den Hindernissen, welchen Wir diesfalls begegnen, ist der Mangel geräumiger und gesunder Schulhäuser eines der vorzüglichsten.

Da den Gemeinden, welchen die Herstellung derselben gewöhnlich obliegt, die Concurrenz hiezu oft sehr schwer fällt, so ist es nothwendig, Mittel aufzusuchen, wodurch diese Bürde so viel möglich erleichtert werde.

Die in Unsern obern Erblanden vorhandenen viele unnöthigen Filialen und die sogenannten Feldkirchen können hiezu um so schicklicher benützt werden, als selbst der heilige Tridentinische Kirchenrath Sessione 21. de reformatione cap. 7. die Abtragung solcher Kirchen beschlossen, und durch die unter Unserer beiden Durchlauchtigsten Regierungsvorfahrer Maximilian III. und Carl Theodors Liebden erlassenen Verordnungen alle Concurrenz zu den Baulichkeiten solcher Kirchen bereits untersagt wurde.

Wir verordnen daher gnädigst, daß an allen jenen Orten, wo die Erbauung neuer Schulhäuser oder die Erweiterung bereits vorhandener nöthig ist, die in der Nähe befindlichen, unnöthigen Filial- und Feldkirchen abgebrochen und die hievon erhaltenen Baumaterialien zu erwähntem Bau angewendet werden sollen.

Zur Vermeidung alles Mißverstandes wiederholen Wir zugleich, die in der Verordnung vom 4. Oct. 1770*) bereits enthaltene Bestimmung der nöthigen Filialen, unter welchen nämlich jene verstanden sind, bei welchen man pfarrliche Verrichtungen ausübet, wobei eine Wallfahrt vorhanden, oder die Pfarrkirche so weit entlegen ist, daß solche von den Filialisten oder Eingepfarrten nicht ohne besonders große Beschwerde besucht werden können; hieraus ergibt sich von selbst, welche Filialen für unnöthig anzusehen sind.

Wir befehlen allen Unsern nachgesetzten Behörden und Beamten, daß sie über den Vollzug gegenwärtiger Verordnung sorgfältig wachen, den sämmtlichen Pfarrern aber, daß sie ihren Pfarrkindern Unsere sowohl zum Besten ihrer Unterricht bedürfenden Jugend, als zur Erleichterung ihrer Bauconcurrenz-Pflicht gereichende höchste Absicht begreiflich machen sollen.

München den 17. April 1802.

§. 1100.

(Die Abtragung von Kirchen und Kapellen betr.)

M. F. Ch.

Die von Unserer Bayerischen Landesdirection unter dem 3. October vorigen Jahres

---

*) s. §. 1056. S. 1389. oben.

wegen der Pflanzung der Obstbäume erlassene Ausschreibung hat unter andern auch wegen der im fünften Absatze enthaltenen Stelle:

„Da auf den Chausseen die Aushängschilde der Religionsschwärmerei, als Figuren, Kapellen, Marterſäulen ꝛc. ohnehin nicht mehr geduldet werden, so sollen dafür vielmehr einzelne von Stein erbaute Ruhebänke, den müden Wanderer zur Labung abwechseln, worüber die Vorschläge und Ausmittelungen der nöthigen Fonds allzeit der gnädigsten Bestätigung zu unterstellen kommen,"

zu mehrern Beschwerden Anlaß gegeben. Wir finden Uns daher veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Sollen unter der eben bemerkten Stelle nur solche Kapellen verstanden, und zur unverzüglichen Abbrechung geeignet seyn, welche nicht ordentlich consecrirt wurden.

2) Da durch Unsere jüngste höchste Entschließung vom 17. Februar laufenden Jahres die Errichtung der Ruhebänke bereits abgestellt ist, so soll dafür gesorgt werden, daß die Materialien solcher abgetragenen Kapellen nach Unserer Verordnung, vom 17. April 1802 vorzüglich zur Reparirung oder Erbauung von Schulhäusern verwendet werden.

3) Ist es zwar Unsern Regierungsgrundsätzen allerdings gemäß, daß auch jene consecrirte Kapellen, welche zur Beförderung des Aberglaubens Anlaß geben können, und zu den reinen kirchlichen und Pfarrgottesdiensten nicht erforderlich sind, nach und nach hinweggeschafft und abgetragen werden. Wir wollen aber, daß dazu schickliche Anlässe abgewartet werden sollen; diese werden sich sowohl durch das Bedürfniß neuer Schulgebäude, als durch die bevorstehende Pfarrorganisation ohnehin sehr häufig ergeben, und man wird dann für die gehörige Transferirung und schickliche Vertheilung der mit solchen Kirchen und Kapellen verbundenen Stiftungen zweckmässigere Anstalten treffen, und einer unwirthschaftlichen Versplitterung der Baumaterialien desto leichter vorbeugen können.

4) Wollen Wir, daß alle Gegenstände, welche sich auf die Abtragung von Kirchen und Kapellen beziehen, von der 2ten Deputation 2ten Section Unserer Bayerischen Landesdirection behandelt werden sollen.

Zugleich schließen Wir derselben eine Vorstellung des Magistrats der Stadt Neustadt an der Donau — die Demolirung der St. Johannes- und der Frauenkapelle betr. zu, um nach obigen Grundsätzen das Geeignete hienach zu verfügen.

München den 7. März 1804.

An
die Churfürstlich Bayerische Landesdirection also ergangen.

Nachricht der Oberpfälzischen und Neuburgischen Landesdirection zur Nachachtung.

§. 1101.

Auszug
aus der Churfürstlichen Entschließung vom 24. April 1804.

(Dona gratuita der Kirchen betreffend.*)

M. J. Ch.

ꝛc. ꝛc.

9) Wiederholen Wir die schon öfters ertheilte Weisung, daß alle entbehrlichen Nebenkirchen, die sich selbst nicht zu unterhalten vermögen, nach und nach abgebrochen, das Baumaterial nach Bedürfniß zu den Schulhäusern verwendet, das übrige Vermögen aber den Mutterkirchen beigelegt werden soll; wobei auf die in dem Vortrage schon enthaltenen Umstände Rücksicht zu nehmen ist; und da auch bei der Pfarrorganisation manche sonst entbehrliche Kirche nöthig werden dürfte; so ist über diesen Gegenstand allezeit mit der betreffenden Landesdirection zu communiziren.

§. 1102.

960.

(Die Abbrechung von Kirchen und Kapellen betr.)

M. J. Ch.

Auf euren Bericht vom 13. dies, die Abtragung von Kirchen und Kapellen betr. bedeuten Wir euch:

1) daß Wir allerdings sowohl die von der Bayrischen Landesdirection unter dem. 3. October vorigen Jahres als auch Unsere erläuternde Entschließung vom 7. März nur auf die Straßenkapellen bezogen haben wollen, in Rücksicht

2) aller übrigen Nebenkirchen und Kapellen hat es bei der schon unterm 17. April 1802 erlassenen Entschließung und resp bei den in Kirchen und Pfarrhofbausachen unterm 4. October 1770**) erlassenen Verordnung sein Bewenden, wornach sich also

3) die Folge ergibt, daß in Beziehung der Sicherheit und Verschönerung der Straßen zur augenblicklichen Abbrechung nur offene, unconsecrirte Kapellen, Figuren, Tafeln und Marterſäulen geeignet seyen.

Demungeachtet aber

4) auch alle andern offenbar entbehrlichen Nebenkirchen, vorzüglich jene, welche den Aberglauben auffallend befördern, bei schicklichen Anlässen, welche die neue Pfarr- und Schulorganisation ohnehin darbietet, abgebrochen werden sollen.

5) Pfarr- und Mutterkirchen sind in der Regel gar niemals zum Abbruche geeignet. Nur dann, wenn durch die neue Pfarrorganisation der Sitz einer Pfarr-

---

*) S. §. 1109. S. 1453. unten.

**) s. §. 1056. S. 1389. oben.

oder Mutterkirche transferirt und sohin das alte Gebäude entbehrlich werden würde, könnte auch eine solche Pfarrkirche der Abbrechung unterliegen.

6) die Kriterien der Entbehrlichkeit einer Nebenkirche sind übrigens in Unsern frühern Verordnungen schon so genau angegeben, daß Wir denselben nichts weiter beizusetzen haben.

Die zweckmässige Anwendung derselben auf die Localität wird durch Beschleunigung der Gutachten über die neue Pfarrorganisation am sichersten erzielt werden.

7) Schloßkapellen sind in keinem Falle zur Abtragung geeignet, so lange keine neueren Verordnungen hierüber erfolgen; und ihr habt nur darauf Bedacht zu nehmen, daß die bisher bestehenden nicht zur Uebertretung Unserer Kirchenpolizeiverordnungen mißbraucht, und ohne Unsere landesfürstliche und des Ordinariats Bewilligung künftig keine neu errichtet werden.

8) Die Verordnungen, wegen Abtragung der Kapellen sollen sich von nun an auch auf jene Ortschaften erstrecken, in welchen das Simultaneum besteht, insoferne derlei Kapellen zunächst den Landstraßen liegen.

Die Abtragung der übrigen Nebenkirchen und Kapellen soll aber in solchen Orten so lange aufgehoben bleiben, bis die neue Kirchen- und Schulorganisation auf selbe gleichfalls angewendet werden kann.

München den 27. Juli 1804.

An

die Oberpfälzische Landesdirection also ergangen.

Nachricht zur Nachachtung der Bayerischen und Neuburgischen Landesdirection.

Nachricht der simultanischen Kirchendeputation zu Sulzbach.

§. 1103.

Auszug.

(Abbrechung und Benützung einiger Feldkapellen betr.)

M. J. Ch.

&c. &c.

2) Die Beschwerde der Gemeinde Petershausen wegen Abbrechung einiger Feldkapellen scheint um so weniger zu einem kostspieligen Rechtsstreit geeignet zu seyn, da den Justizstellen über diesen durch Unsere Kirchenpolizeiverordnung bereits regulirten Gegenstand keine Cognition zustehen kann.

Sollten sich aber unter den abgebrochenen Kapellen einige befinden, deren Privateigenthum aus den Grundbriefen der Unterthanen oder durch die unmittelbare Verbindung, und der Anbau erwiesen werden könnte, so ist der Eigenthümer an der freien Benützung des Materials nicht zu hindern, wodurch alle weitere Beschwerde von selbst aufhört.

Ihr habt daher in beiden Puncten das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 29. Januar 1805.

An

die Churfürstliche Landesdirection von Bayern also ergangen.

§. 1104.

Auszug.

(Die Sperrung und Abtragung der überflüssigen Nebenkirchen und Kapellen in Tirol betr.)

M. J. K.

2c. 2c.

3) Mit Sperrung der überflüssigen Nebenkirchen und Kapellen ist gleichfalls fortzufahren. Dabei ist jedoch auf folgende Bestimmungen zu achten:

a) sollen derlei Kirchen zum ordentlichen Pfarrgottesdienste niemal dienen können,

b) solle weder Sanctissimum noch Sepultur dabei befindlich seyn;

c) sich aus eigenen Mitteln nicht erhalten können,

d) solle das Material zur Verbesserung der Schulgebäude, oder, wenn diesfalls ein Bedürfniß nicht vorliegt, der Erlös davon sammt dem übrigen Vermögen der Mutterkirche zugewendet werden,

e) erwarten Wir, daß bei der Entweihung und Abtragung stets die gebührende Bescheidenheit beobachtet werde.

München den 21. Februar 1807.

An
das Königliche Gubernium zu Innsbruck also ergangen.

§. 1105.

(Die entbehrlichen Nebenkirchen und Capellen betr.)

M. J. K.

Es ist durch allgemeine Verordnungen längst bestimmt, daß ganz entbehrliche und zwecklose Nebenkirchen und Kapellen, zumal wenn sie aus eigenen Mitteln ohne fremde Concurrenz nicht erhalten werden können, theils aus den Rücksichten der kirchlichen Polizei, theils um das Cultusstiftungsvermögen von der kostspieligen und unnützen Unterhaltung derselben zu entheben, reducirt, und die Gebäude andern Zwecken gewidmet, oder demolirt werden sollen.

Aus den über die Anwendung dieser Bestimmung vorgekommenen mannigfachen Fällen, haben Wir jedoch die Ueberzeugung geschöpft, daß bei Unsern administrativen Stellen hierin nicht allenthalben von gleichen Ansichten ausgegangen, und nicht selten auf eine Unserer Willensmeinung ganz entgegengesetzte Weise verfahren werde.

Wir haben daher für nothwendig erachtet, die diesfalls zu beobachtenden Normen im Allgemeinen näher vorzuzeichnen, und in Unserer Generalverordnung vom 2. October v. J. (Reggsbl. 1811 St. 64. S. 1500), in welcher Wir Abschnitt I. Lit. B. §. 2. den Ausspruch über die Entbehrlichkeit solcher Nebenkirchen und Kapellen, in die Competenz der Generalkreiscommissariate verwiesen haben, bereits erklärt, hierüber nähere Instruction folgen lassen zu wollen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

1) Als entbehrlich und überflüssig können nur jene Nebenkirchen und Kapellen an-

gesehen werden, deren Beybehaltung für die Zwecke des Cultus weder im Allgemeinen, noch wegen besonderer Localverhältnisse, oder zur Erreichung eines speciellen Stiftungszweckes erforderlich oder nützlich ist, deren Stiftungszweck sonach ganz aufgehört hat, oder nicht mehr erreicht werden kann, und welche weder dem ordentlichen Gottesdienste gewidmet werden, noch auch aus andern Rücksichten als besondere Andachtsorte in den von den Hauptkirchen entfernten Bezirken erscheinen, z. B. für Personen in entfernten Filialgemeinden, welche Alters- oder sonst Körperschwäche wegen von dem Besuche der Pfarr- und Hauptkirche abgehalten sind.

2) Pfarr- und Mutterkirchen sind in der Regel gar niemal zur Reduction oder zum Abbruche geeignet. Nur dann, wenn durch eine neue Pfarrorganisation oder auf andere Weise der Sitz einer Pfarrei oder Mutterkirche transferirt wird, kann über die Entbehrlichkeit einer solchen Kirche die Frage entstehen, und mit Umsicht auf die übrigen Nebenumstände entschieden werden.

3) Alle Filialkirchen, in welchen pfarrlicher Gottesdienst und pfarrliche Verrichtungen gehalten werden, oder bey denen das Sanctissimum und ein ordentlicher Leichenhof vorhanden ist, oder von welchen die Pfarrkirchen so weit entlegen sind, daß sie nicht ohne Beschwerde von den Filialisten besucht werden können, gehören in die Reihe ganz unentbehrlicher Kirchen.

4) Wallfahrtskirchen, so lange die Wallfahrt besteht, und die Kirchen aus ihrem eigenen Vermögen erhalten werden können, unterliegen der Reduction ebenfalls nicht.

Das Nämliche gilt auch von allen Nebenkirchen, welche einen besondern Stiftungszweck, dessen Beybehaltung erforderlich ist, und dessen Verlegung nicht füglich geschehen kann, dann ein zureichendes Vermögen, um sich selbst zu erhalten, oder gegründete Ansprüche der Unterhaltverbindlichkeit an andere Fonds haben.

Nebenkirchen, welche als Succursalen für Nothfälle dienen, z. B. wenn der Besuch der Hauptkirche wegen unterbrochener Communication, oder andern Ursachen gehindert ist, gehören nicht in die Reihe entbehrlicher Kirchen.

Alle einem bestimmten Institute angehörigen Kirchen, z. B. Schulhauskirchen, Spitalkirchen und dgl., erscheinen so lange als unentbehrlich, als das Institut, dem sie nothwendiger Weise gewidmet sind, besteht.

5) Dorfkirchen, wenn sie die einzigen Ortskirchen sind, sollen, wenn sie auch schon keinen ordentlichen pfarrlichen Gottesdienst haben, jedoch aber nach dem oben Ziffer I. bemerkten Rücksichten als Andachtsorte der Gemeinden dienen, in der Regel, zumal da, wo deren Erhaltung selbst polizeyliche Rücksichten erheischen, beybehalten werden, so ferne es, ohne das übrige Cultusvermögen in Anspruch zu nehmen, aus deren eigenen Mitteln geschehen kann, oder wenn die Gemeinden die Unterhaltung derselben und zwar bey vermögenslosen ganz, bey bemittelten Kirchen dieser Art aber, wenigstens die Deckung des Abganges aus eigenen Renten solcher Kirchen zu Bestreitung des erforderlichen Aufwandes freywillig übernehmen.

Wenn die Gebäude solcher Dorfkirchen, oder auch anderer nicht ganz zweck-

losen Nebenkirchen sich in einem guten baulichen Zustande befinden, und folglich keine kostspielige Unterhaltung fordern, so liegt darin ein Grund mehr, auf ihre Erhaltung Bedacht zu nehmen.

Eben dieses gilt auch von solchen Nebenkirchen, welche unter übrigens obwaltenden Umständen ihrer Zulässigkeit durch architectonische oder antike Schönheit, oder als historische Denkmäler sich auszeichnen, oder welche als vorzügliche Attribute schöner Gegenden erscheinen, deren möglichste Conservation gleichfalls berichtiget werden soll.

6) Ueberhaupt soll es als Grundsatz gelten, daß keine Kirche, die durch ihre eigenen Mittel, oder sonst ohne Anspruch auf einen Beytrag aus den übrigen consolidirten Cultusstiftungsvermögen erhalten werden kann, und nicht in allen Beziehungen zwecklos und unnütz ist, demolirt, oder zu einem andern profanen Zwecke verwendet werden soll, so lange nicht ein höheres Bedürfniß, und die Erreichung eines wichtigen Zweckes eine solche Verwendung fordert, und bevor die Entbehrlichkeit derselben nach genauer Würdigung der Sache in den einschlägigen Beziehungen auf die Zwecke des Cultus förmlich ausgesprochen ist.

Keine consecrirte Kapelle darf ohne den Ausspruch der Generalkreiscommissariate über deren Entbehrlichkeit aller Zwecklosigkeit der Demolition unterworfen werden.

7) Wenn Gemeinden das Eigenthum von Neben- und Filialkirchen, die des Cultus wegen aus dem Grunde eines wahren Bedürfnisses, oder der Nützlichkeit zur Unterhaltung aus dem allgemeinen Stiftungsvermögen oder nach den Bestimmungen über die allgemeine Baupflichtigkeit bey Kirchen nicht geeignet sind, in Anspruch nehmen, z. B. weil sie dieselben aus ihren Mitteln erbaut, oder dotirt haben u. dgl. und deren Conservation aus nachgeordneten Rücksichten auf Cultus und polizeyliche Zwecke verlangen, so sollen ihnen dieselben, sofern diese Ansprüche gehörig nachgewiesen werden können, jedoch unter der gehörigen Vorsorge wegen Vermeidung der Mißbräuche unentgeltlich, und nur mit der Verbindlichkeit belassen werden, daß sie die Bestreitung des baulichen Unterhaltes und der übrigen Erigenzkosten bey vermögenslosen Kirchen dieser Art ganz, bey den bemittelten aber subsidiarisch, so weit nämlich die Renten derselben nicht zureichen, übernehmen.

8) Für das Untersuchungsverfahren über die Entbehrlichkeit der Kirchen, werden folgende unabweichliche Vorschriften gegeben.

So oft die Entbehrlichkeit einer Kirche in Frage kommt, muß hergestellt werden:

a) welche Einwohnerzahl in dem Orte sich befinde, wo die befragliche Kirche ist,

b) in welcher Entfernung von der Mutterkirche sie sey,

c) ob sich an dem Orte eine Schule befinde,

d) welcher der bisherige Verwendungszweck einer solchen Kirche sey, — zu welchem gottesdienstlichen Gebrauche sie bisher gedient habe:

e) ob ein Begräbnißplatz, oder das Sanctissimum bey daselben vorhanden sey,

f) welche Stiftungen bey derselben bestehen,

g) welches Vermögen sie besitze: welche jährliche Einnahme daraus fließe, welcher Beytrag an Opfergeldern beyläufig eingehe, welche Ausgaben zu bestreiten seyen, und in wie ferne sie sich selbst aus eigenem Mittel zu erhalten vermöge;

h) in welchem baulichen Zustande sie sich befinde,

i) aus welchen Gründen sie als entbehrlich, oder zwecklos angesehen werde, und reducirt werden soll, dann zu welchem Zwecke das Gebäude oder dessen Material verwendet werden wolle.

Dabey muß aber auch noch erwogen werden, ob nicht allenfalls eine, wenn auch für den gegenwärtigen Augenblick unnöthig scheinende Nebenkirche bey einer künftigen vorauszusehenden, aber bevorstehenden Pfarrdismembrirung oder Organisirung als Haupt- oder erforderliche Filialkirche gebraucht, und zu diesem Ende vorbehalten werden dürfte.

Jedesmal muß der betreffende Pfarrer des Ortes über die Entbehrlichkeit solcher Kirchen mit seiner Erinnerung vernommen werden, welcher auch mit dem Vorsteher der Ortsgemeinde die erforderliche Rücksprache zu pflegen hat.

Wenn auch die Entbehrlichkeit einer Nebenkirche in Bezug auf Cultuszwecke erhellt, so muß noch in Erwägung gezogen werden, ob die Conservation derselben, oder ihres Thurmes nicht wegen polizeylichen Rücksichten erforderlich oder nützlich sey, z. B. wegen des Geläutes, der Uhr u. dgl. und durch welche Mittel dieselbe außer dem allgemeinen Cultusstiftungsvermögen bewirkt werden könne.

9) Ist die Entbehrlichkeit nach allen Rücksichten dargestellt, so soll noch, bevor eine Demolition einer solchen Nebenkirche oder Kapelle eintritt, besonders bey jenen auf dem Lande, auf Bergen und Anhöhen und dgl. der Umstand berücksichtigt werden, ob nicht dieselbe, oder ihr Thurm als trigonometrisches Signal zu dem Behufe der allgemeinen Landesvermessung diene, und sonach deren Conservation in dieser Hinsicht noch erforderlich sey.

Zu diesem Ende sollen die Generalkreiscommissariate in solchen Fällen jedesmal mit Unserer unmittelbaren Steuermessungs- (Kataster) Commission sich benehmen, und deren Aeußerung hierüber erholen.

10) Wenn kein weiterer Anstand vorwaltet, so kann sodann das Gebäude der besagten Nebenkirche, oder Capelle entweder zu einem erforderlichen Bauzwecke für den Cultus, das ist zu neuen Pfarr- oder Kirchengebäuden, oder deren Reparirung, oder wenn ein solches Bedürfniß nicht vorhanden ist, zur Erbauung und Reparirung der Schulhäuser verwendet, oder wenn der Verkaufserlös für solche Zwecke anwendbarer als für die Benützung des Materials ist, zur Veräusserung gebracht werden.

Zur Hinwegschaffung und Verwendung entbehrlicher Nebenkirchen in dieser Art sollen daher immer schickliche Anlässe rücksichtlich der erwähnten Be-

dürfniße abgewartet werden, damit für die gehörige Transferirung, oder nöthigen Falles für die Vertheilung der mit solchen Kirchen und Capellen verbundenen Stiftungen zweckmäßige Anstalten getroffen, und überhaupt einer unwirthschaftlichen Versplitterung der Baumaterialien vorgebeugt werde. Nur wenn wegen besonderer Verhältniße, z. B. wegen Baufälligkeit, oder aus andern Rücksichten die längere Beybehaltung einer solchen entbehrlichen Nebenkirche nicht räthlich ist, so kann deren Gebäude zu anderweitigem bürgerlichen und ökonomischen Gebrauche oder zur Demolition veräußert werden.

Der Erlös erhält sodann die nämliche Bestimmung, wie das übrige Fundirungsvermögen der Kirche.

11) Das Fundirungsvermögen reducirter Nebenkirchen und Capellen, nebst den Paramenten oder dem Erlöse aus denselben soll der Haupt oder Mutterkirche zugewendet werden.

Dahin sollen auch die gestifteten Gottesdienste, Jahrtäge, Messen u. dgl. aus den reducirten Kirchen transferirt werden.

12) Was insbesonders die sogenannten Feldkirchen und Feldcapellen betrifft, so haben Wir diese in den Verordnungen vom 17. April 1802 (Münchner Regierungsblatt Seite 303) und vom 7. März 1804 (Regierungsblatt Seite 233) vorzüglich mit dem Character der Entbehrlichkeit bezeichnet, und deren Verwendung zu Schulgebäuden bei vorhandenen Bedürfnissen angeordnet, worauf Wir mit Beziehung auf die in gegenwärtiger Verordnung vorgetragenen Bestimmungen zurückweisen;

13) Die Entweihung und Abtragung der entbehrlich erklärten Kirchen, soll stets mit der gebührenden Bescheidenheit beobachtet werden.

14) Die hiemit gegebenen Vorschriften beziehen sich keineswegs auf die Schloßcapellen. Es muß jedoch Bedacht genommen werden, daß die kirchlich-polizeilichen Verordnungen in Ansehung derselben genau eingehalten werden.

Eben dieses gilt auch von den übrigen im Privateigenthume befindlichen Kirchen und Capellen. Sollten aber diese zu Gegenständen des Aberglaubens und zu unstatthaften zweckwidrigen Nebenandachten mißbraucht werden, so soll zu deren Abstellung gehörig eingeschritten, und nach Umständen die Kirchen, oder Capellen, wenn sie entbehrlich sind, gesperrt werden.

Dem Eigenthümer verbleibt jedoch die freie Disposition über das Gebäude und die freie Benützung des Materials.

Uebrigens muß das Privateigenthum durch Urkunden oder durch die unmittelbare Verbindung und den Anbau oder sonst rechtsgenügend erwiesen werden können.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die einschlägigen Behörden bey den vorkommenden Fällen zu achten, und insbesondere die Generalcommissariate in der Behandlung dieser Gegenstände mit aller Umsicht und Behutsamkeit zu verfahren.

Dieselben haben nie einen Anspruch über die Entbehrlichkeit einer Kirche zu thun, bevor nicht der Gegenstand nach den hier gegebenen Vorschriften genau und vollständig in-

struirt ist, und übrigens, so wie einer Seits den Mißbräuchen gehörig zu begegnen, ebenso anderer Seits zu verhüten, daß nicht durch unzeitige, unkluge oder ungeeignete Reductionen der Kirchen den Gemeinden Anlaß zu Beschwerden gegeben werde.

Gegenwärtige Generalverordnung lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt machen.

München den 20 Januar 1812.

Reggsbl. v. J. 1812. St. VII. S. 240.

§. 1106.

3413.

(Die entbehrlichen Nebenkirchen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 27. October vor. Js. und 21. April d. Js. im Betreffe der Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe des Materials entbehrlichen Nebenkirchen wird dem Königlichen Generalcommissariate erwiedert, wie folgt:

Die Generalverordnung vom 20. Januar vor. Js. im Betreffe der entbehrlichen Nebenkirchen und Capellen bestimmt das Material solcher Gebäude, wenn deren Entbehrlichkeit nach allen Rücksichten hergestellt ist, oder der Erlös aus demselben zunächst zu den erforderlichen Bauzwecken für den Cultus d. i. zur Erbauung oder Reparirung von Pfarr- und Kirchengebäuden, — und erst dann, wenn ein solches Bedürfniß nicht vorhanden ist, dessen Verwendung zur Erbauung oder Reparirung von Schulhäusern.

In wie fern das Material eines solchen Gebäudes, oder der Erlös davon in Absicht auf den ersten Zweck entbehrlich sey, muß das Königliche General-Commissariat theils aus dem Referate über kirchliche Gegenstände, theils in seiner Eigenschaft als Kreisstiftungsadministration beurtheilen.

In jedem Falle aber, das befragliche Material oder Erlös mag zu kirchlichen oder Schulgebäuden verwendet werden, treten in Ansehung der Disposition über eine solche Stiftungsrealität und resp. Ausgabe diejenigen Bestimmungen ein, an welche die Königl. Generalcommissariate überhaupt in Ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens gebunden sind.

München den 26. Juni 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

VII. Anschaffung von Paramenten, Oel, Wachs, Licht ꝛc.

§. 1107.

(Pfarrer sollen ohne sonderheitliche Erlaubniß keine Kirchengeräthschaften anschaffen; oder neue Andachten einführen.)

Demnach misfälligst zu vernehmen gewesen, daß mehrere zur allhiesigen Fürstbischöflichen Diöces Würzburg gehörige Pfarrer und Seelsorger sich beigehen lassen, Kirchengeräthschaften, in Specie allschon verfertigte Paramenten und silberne Gefäße vor den auf dem Lande herumgehenden Kaufleuten, und sonstigen Orten aus den Mitteln der ihnen anvertrauten Gotteshäuser, oder aber von den Geldern, welche fromme Gutthäter dazu legiret haben, eigenmächtig anzuschaffen, desgleichen auch neuere Andachten in ihren Pfarrspielen anzuordnen, ohne daß derhalben die gehorsamste Anfrage bei dem hohen Ordinariate beschehen, weniger aber von daher die erforderliche Erlaubniß ertheilt worden sey; und nur Seine Hochfürstliche Gnaden diesen respective schädlichen Unordnungen in beiden nur bemeldeten Puncten künftighin auf das stracklichste abgeholfen, und die hierunter bereits ergangene hochbischöfliche Ordinationes und Decreta genauest beobachtet wissen wollen: als ergehet Namens und von wegen Höchstgedachter Seiner Hochfürstlichen Gnaden an alle Eingangs erwähnte Pfarrer und Seelsorger hiedurch der gnädigste und gemessenste Befehl, daß sie fürohin, wenn von ihnen etwas an Kirchengeräthschaften obenangemerktermassen erkauft, oder eine neue Andacht in den ihnen anvertrauten Pfarreien eingeführt werden wolle, des vordersamsten hierüber den umständlichen Bericht zur hochfürstl. geistlichen Regierung unterthänigst erstatten, und darauf den Bescheid gewärtigen sollen, wie dann sämmtlichen Ruraldechanten anmit gnädigst aufgetragen wird, dahin zu sehen, daß gegenwärtige hochfürstliche Verordnung gehorsamst befolget werde, zumal man hiebei ohne dieß, und sonderheitlich in den Fällen, wo milde Gutthäter aus eigenen Mitteln zur Zierde der Gotteshäuser ein so anderes anschaffen wollen, die Sache nicht zu erschweren; sondern vielmehr zu fördern den Bedacht zu nehmen pfleget.

Decretum Würzburg den 16. Juni 1766.

Hochfürstl. Würzburg. Geistliche Regierung.

Würzburg. Landesverordnungen II. Theil N. 618. S. 843.

§. 1108.

Auszug

aus der Instruction für den Churfürstlichen geistlichen Rath vom 25. April 1783.

Hauptsächliche Regeln

in Kirchen und Paramentenwesen.

1mo. Ist möglichst zu vermeiden, was mehr auf überflüßig, und entbärlichen Pracht, als auf Ueberfluß abzielet.

2do. Kömmt es darauf an, ob ein Gericht selbst bei ihren Kirchen mit so viel

gemeiner Baarschaft versehen ist, als zu Gebäuden, und Kirchenzierden einberichtet wird.

3tio. Hat eine Concurrenz von aussergerichtischen Kirchen als ein Donum gratuitum nur zu nothwendigen Gebäuden, nicht aber zu Paramenten, und Kirchenzierden statt.

M. G. S. v. J. 1783. Bd. II. No. 111. S. 1159.

§. 1109.

(Die dona gratuita der Kirchen betr. *)

M. J. Ch.

Auf den von Unserm Administrationsrathe unterm 13. Januar erstatteten Bericht haben wir gnädigst beschlossen:

1) daß künftig überhaupt die Concurrenzen durch sogenannte dona gratuita, wodurch

*) Diese Entschließung wurde durch den Churfürstlichen Administrationsrath der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen folgendermassen ausgeschrieben:

(Die Gotteshäuserconcurrenzen durch sogenannte dona gratuita betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern ꝛc. haben gemäß eines auf den von Höchstdero Administrationsrathe der Kirchen- und milden Stiftungen erstatteten Gutachtensbericht anher gediehenen höchsten Rescripts vom 24. April laufenden Jahres gnädigst zu beschließen geruht:

1mo. daß künftig überhaupt die Concurrenzen durch sogenannte dona gratuita, wodurch bisher die unvermöglichen Gotteshäuser von den vermöglichen unterstützt wurden, verboten seyn, und zur Deckung der gewöhnlichen Kirchenausgaben in keinem Falle mehr statthaben sollen; folglich die Beamten auf die genaue Beobachtung bei Selbsthaftung anzuweisen seyen.

2do. Nur in ausserordentlichen Fällen, z. B. wo es auf die Erhaltung einer Pfarr- oder nothwendigen Filialkirche ankömmt, solche Concurrenzen nach vorläufigem Gutachten, und nach durch Höchstdero Administrationsrath, resp. höchsten Stelle ertheilten Genehmigung noch statthaben sollen.

3tio. Daß in Zukunft, damit die unvermöglichen Kirchen sich leichter durch ihre eigenen Mittel unterhalten mögen, statt des in der Kirchenrechnungsinstruction vom 17. Januar 1769 zur Unterhaltung des ewigen Lichts festgesetzten Oelquantums von 52, resp. 54 Pfund nur mehr 40 Pfund als jährliches maximum, welches bei guter Ordnung und Aufsicht erklecklich ist, indessen in Ausgabe passiren, — jedoch solle bei jenen Kirchen, wo zur Unterhaltung des ewigen Lichts eine ordentliche Stiftung vorhanden ist, dasselbe nach ihrem Inhalt noch ferner unterhalten werden.

4to. Daß ein ewiges Licht künftig nur in jenen Pfarr- oder nothwendigen Filialkirchen stattfinden soll, wo das Sanctissimum vorhanden ist.

5to. Daß über die etwaige weitere Beschränkung des ewigen Lichts in den Pfarrkirchen selbst, vorläufig das nöthige Benehmen mit den Ordinariaten eintreten solle, wonach weitere Höchste Entschließung folgen werde.

6to. Daß nach dem Antrage Höchstdero Administrationsraths zu Vermeidung des großen Geldausfluß-

bisher die unvermöglichen Gotteshäuser von den vermöglichen unterstützt wurden, verbeten, und zur Deckung der gewöhnlichen Kirchenausgaben in keinem Falle mehr statt haben sollen. Alle unsere Beamte sind auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung bey Selbsthaftung anzuweisen. Nur

2) in ausserordentlichen Fällen, z. B. wo es auf die Erhaltung einer Pfarr- oder nothwendigen Filialkirche ankommt, sollen solche Concurrenzen nach vorläufigen Gutachten und durch Unsern Administrationsrath, resp. von Unserer höchsten Stelle ertheilter Genehmigung noch statt haben. Damit aber

3) die unvermöglichen Kirchen sich leichter durch ihre eigene Mittel unterhalten mögen, soll statt des in der Kirchenrechnungsinstruction vom 17. Januar 1769 zur Unterhaltung eines ewigen Lichtes festgesetzten Oelquantums von 52 Pf. resp. 54 Pf. nur mehr 40 Pf. alljährliches Maximums, welches bey guter Ordnung und Aufsicht erklecklich ist, in Ausgabe passiren, jedoch soll bey jenen Kirchen,

---

ses für das Kirchenbedürfniß anstatt Baumöl, Repsöl eingeführt, also (ganz in dem Sinne jener ältern Verordnungen, welche die Kirchenerforderniß möglichst blos im Inlande erholt und verfertigt wissen wollen) die inländische Production dieses Oels vorzüglich ermuntert werden soll, wobei diejenigen, welche Repsöl in hinlänglich guter Qualität, und in einem das bisherige Brennöl nicht übersteigenden Preise zu fabriziren im Stande wären, bei den Kirchen auf einen beträchtlichen Absatz zu hoffen haben.

7mo. Daß Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. den Vorschlag, daß die Hochzeit und Leichenbesingnißgebühren (jedoch lediglich mit Beschrankung auf die in Rücksicht des gestiegenen Wachspreises und anderer Bedürfnisse vermehrten Kirchenausgaben) im Allgemeinen verhältnißmäßig erhöht werden mögen, und

8vo. Daß künftig die Beischaffung der jährlichen Nothdurft von Wachs und Oel nicht mehr den Meßnern und Zechpröbsten überlassen, sondern von den Pfarrern selbst besorgt werden solle.

Sämmtliche Churfürstliche, dann städt- und märktische Kirchenadministrationsbehörden werden daher auf die genaueste Beobachtung und Nachachtung all vorstehender höchsten Beschlüsse überhaupt, in specie aber dahin angewiesen:

daß ad punctum 6tum sämmtliche Beamten die Cultivirenden zum Repsbaue möglichst aufzumuntern und einzuladen haben, sich mit solch' ihrem Producte und Fabrikate zum Absatze bei den Kirchenadministrationen, wo sie auf beträchtlichen Absatz hoffen dürfen, zu melden:

Ad punctum 7mum aber sämmtliche Rent- und Kirchenadministrationsämter, dann Städt und Märkte binnen 6 Wochen umständigen Bericht an den Churfürstlichen Administrationsrath mit der Anzeige einzusenden haben, was, und wie viel gewöhnlich bei jeder Kirche bisher an Hochzeit- und Besingnißgeldern eingehoben worden, mit Vorschlägen, wie solche in Rücksicht der gestiegenen Wachspreise und anderer Bedürfnisse zur Entschädigung der Kirchen für die ihnen dadurch zugehende Mehrung der Ausgaben erhoben werden dürfen.

München den 28. Juli 1804.

Churfürstlicher Administrationsrath der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen.

An

sämmtliche Rent- und Kirchenadministrationsämter, dann Städte und Märkte also ergangen.

Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. J. 1804. Stück 33. S. 749.

wo zu Unterhaltung des ewigen Lichtes eine ordentliche Stiftung vorhanden ist, dasselbe nach ihrem Inhalt noch ferner unterhalten werden.

4) Hat ein ewiges Licht künftig in jenen Pfarr- oder nothwendigen Filialkirchen statt, wo das Sanctissimum vorhanden ist.

5) Ueber den weitern Vorschlag wegen Beschränkung des ewigen Lichtes in den Pfarrkirchen selbst hat vorläufig das nöthige Benehmen mit den Ordinariaten einzutreten, wonach Wir Unsere weitere höchste Entschließung hierüber ertheilen werden.

6) Der Antrag des Referenten, daß zur Vermeidung des großen Geldausflusses für das Kirchenbedürfniß anstatt Baumöl, Repsöl eingeführt werden solle, hat Unser gnädigstes Wohlgefallen erhalten; Wir befehlen daher (ganz in dem Sinne jener ältern Verordnungen, welche die Kircheuerfordernisse blos von inländischen Künstlern und Handwerkern verfertigt wissen wollen) daß die inländische Production dieses Oeles vorläufig durch die Bekanntmachung ermuntert werden solle, daß derjenige, welcher dergleichen in hinlänglicher guter Qualität, und in einem das bisherige Brennöl nicht übersteigenden Preis zu fabriciren im Stande wäre, bei den Kirchen auf einen jährlichen Absatz von wenigstens 50 bis 60000 fl. zählen könne.

7) Genehmigen Wir auch den weitern Vorschlag, daß die Hochzeit- und Besingnißgebühren (jedoch lediglich mit Beschränkung auf die in Rücksicht der gestiegenen Wachspreise und anderer Bedürfnisse, vermehrten Kirchenausgaben) im Allgemeinen verhältnißmäßig erhöht werden mögen.

8) Wir genehmigen ferner, daß künftig die Beischaffung der jährlichen Nothdurft an Wachs, Wein und Oel nicht mehr den Meßnern und Zechpröbsten überlassen, sondern von den Pfarrern selbst besorgt werden solle.

9) Wiederholen Wir die schon öfters ertheilte Weisung, daß alle entbehrlichen Nebenkirchen, die sich selbst nicht zu unterhalten vermögen, nach und nach abgebrochen, das Baumateriale nach Bedürfniß zu den Schulhäusern verwendet, das übrige Vermögen aber den Mutterkirchen beigelegt werden solle, wobey auf die in dem Vortrage schon enthaltenen Umstände Rücksicht zu nehmen ist, und da auch bei der Pfarrorganisation manche sonst entbehrliche Kirche nöthig werden dürfte, so ist über diesen Gegenstand allzeit mit der betreffenden Landesdirection zu communiciren.

München den 24. April 1804.

An
den Churfürstlichen Administrationsrath also ergangen.

§. 1110.

(Das ewige Licht betreffend).

M. J. Ch.

Auf euern Bericht vom 20. v. Mt., die Unterhaltung des ewigen Lichts betreffend, in Erwägung, daß eines Theils die Preise aller Kirchenbedürfnisse seit geraumer Zeit

ausserordentlich zugenommen haben, und insbesondere die Preise des ausländischen Baumöls gegen vorhin um zwei Drittheile gestiegen sind; andern Theils aber das Vermögen der meisten Kirchen durch das Versiegen vieler bisherigen Einnahmsquellen und durch andere ungünstige Zufälle so sehr vermindert worden ist, daß die Beschränkung einer jeden vermeidlichen Ausgabe zum dringenden Bedürfniß wird, in Erwägung, daß eine Concurrenz der vermöglichen Kirchen zum Behufe der Unterhaltung des ewigen Lichts Unserer Entschließung vom 24. April vor. Js. zuwider ist, und auch deswegen nicht statt haben kann, weil diese dadurch ausser Stand gesetzt würden, in Nothfällen die gesetzliche Concurrenz leisten zu können; in Erwägung, daß sich der Zustand des Kirchenvermögens bei dem Fortschreiten der gegenwärtigen Verhältnisse nothwendig noch verschlimmern muß, wenn nicht durch zweckmässig entgegenwirkende Ersparungen in Verbindung mit andern Hilfsmitteln einer vorsichtigen Administration das Gleichgewicht wieder herbeigeführt würde; — in Erwägung ferner, daß die Vorschläge, welche von mehreren Ordinariaten zur Bestreitung des ewigen Lichts gemacht worden sind, insbesondere die Concurrenz der Decimatoren, der Verfassung zuwider laufen; — in Erwägung endlich, daß nach den Aeusserungen einiger Ordinariate das ewige Licht selbst nicht als ein unbedingtes Kirchenbedürfniß anzusehen ist; haben wir gnädigst beschlossen, euer Gutachten zu genehmigen, sofort zu verordnen:

1) daß in Zukunft das ewige Licht nur bei solchen Kirchen unterhalten werden solle, wo zur Seelsorge ein eigener Priester angestellt ist, oder wo überhaupt pfärrlicher Gottesdienst gehalten wird.

2) Bei allen übrigen Kirchen ist das ewige Licht einzuziehen.

3) Soll die Unterhaltung des ewigen Lichts bei allen Kirchen, wo es noch ferners bestehet, nur unter Tags, sohin so lange die Kirche geöffnet ist, statt haben, und das künftig passirliche Oelquantum, worüber in den Rechnungen nichts weiter passirt, auf 25 Pfund herabgesetzt werden.

4) Sollte aber eine zur Unterhaltung des ewigen Lichts geeignete Kirche auch dieses herabgesetzte Quantum nicht zu bestreiten im Stande seyn, so kann nach Umständen die weitere Beschränkung auf die Zeit des Gottesdienstes, oder eine gänzliche Einziehung nach vorläufigem Bericht der Kirchenverwaltung von euch verfügt werden.

5) Erläutern Wir Unsere Entschließung vom 24. April v. J. Nr. 4. dahin, daß auch, im Falle irgendwo eine ewige Lichtstiftung vorhanden ist, das Licht nur nach dem Vermögen dieser Stiftung unterhalten werden solle.

6) Wollen Wir, daß auch der Einführung des Repsöles oder eines andern tauglichen inländischen Brennöles in allen unter Unserm Schutz stehenden Kirchen nachdrücklich bestanden werde solle, und es ist unnöthig weitere Versuche anstellen zu lassen; nur wird es darauf ankommen, das Verhältniß und die Qualität der Dochte näher bestimmen zu lassen, und auf die Verfeinerung des inländischen Oeles selbst bei den Producenten zu dringen.

Ihr habt demnach das Weitere zu verfügen.

München den 20. August 1805.

An
den Churfürstlichen Kirchenadministrationsrath also ergangen.

§. 1111.

(Die Unterhaltung des ewigen Lichts betreffend).

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbayern haben auf dem von höchſt ihrem Adminiſtrationsrathe der Kirchen und milden Stiftungen abgeforderten Gutachtensberichte und nach gepflogener Correſpondenz mit den Ordinariaten gemäß höchſten Reſcriptes vom 20. Auguſt abhin, in Erwägung, daß die Preiſe alter Kirchenbedürfniſſe ſeit geraumer Zeit auſſerordentlich zugenommen haben, und insbeſondere die Preiſe des ausländiſchen Baumöls gegen vorhin ſo namhaft geſtiegen ſind, dann in Betracht, daß die Beſchränkung einer jeden vermeidlichen Ausgabe zum dringenden Bedürfniſſe wird, gnädigſt zu beſchließen geruht, daß

1) in Zukunft das ewige Licht nur bei ſolchen Kirchen unterhalten werden ſolle, wo zur Seelſorge ein eigener Prieſter angeſtellt iſt, oder wo überhaupt bei einer Filialkirche die pfärrlichen Gottesdienſte gehalten werden.

2) Daß bei allen übrigen Kirchen das ewige Licht eingezogen werden ſolle.

3) Daß die Unterhaltung des ewigen Lichtes bei allen Kirchen, wo es noch ferner beſteht, nur unter Tags, ſohin ſo lange die Kirche geöffnet iſt, ſtatt haben, und das künftig paſſierliche Oelquantum, worüber in den Rechnungen nichts weiter paſſirt, auf 25 Pfunde herabgeſetzt ſeyn ſolle.

4) Daß auf jenem Falle, wo eine zur Unterhaltung des ewigen Lichtes geeignete Kirche auch dieſes herabgeſetzte Quantum nicht zu beſtreiten im Stande iſt, nach Umſtänden die weitere Beſchränkung auf die Zeit des Gottesdienſtes, oder eine gänzliche Einziehung nach vorläufigem Berichte der Kirchenverwaltung von dem Kirchenadminiſtrationsrathe den Kirchen und milden Stiftungen verfügt werden könne.

5) Daß die erlaſſene höchſte Entſchließung vom 28. Juli d. v. Jahr puncto tertio dahin erläutert ſeyn ſolle, daß auch, im Falle irgendwo eine ewige Lichtſtiftung vorhanden iſt, das Licht nur nach dem Vermögen dieſer Stiftung unterhalten; endlich

6) daß auf der Einführung und dem Gebrauche des Repsöls oder eines andern tauglich inländiſchen Brennöles in allen unter dem landesfürſtlichen Schutze ſtehenden Kirchen nachdrücklich beſtanden werden ſolle.

Sämmtliche Rent- und Kirchenadminiſtrationsämter, dann Städt- und Marktmagiſtrate werden daher auf die genaueſte Beobachtung und Nachachtung all vorſtehender höchſter Beſchlüſſe überhaupt, insbeſondere aber auch dahin angewieſen, daß ſie in Gemäßheit obigen vierten Punctes rückſichtlich jener Kirchen, welche das herabgeſetzte Quantum von 25 Pfund Oel nicht zu beſtreiten vermögend ſind, in Zeit vier Wochen umſtändlichen cumulativen Bericht hieher erſtatten, und demſelben vorzüglich eine Anzeige über die jährlichen gewöhnlichen Einnahmen und dagegen zu beſtreiten habenden Ausgaben nebſt dem ganzen Vermögensſtande beilegen ſollen, wo dann die weiters geeignete Verfügung erfolgen wird. Uebrigens verſieht man ſich allerdings, es werden die Pfarrer in Conformität der bereits unterm 28. Juli v. J. erlaſſene gnädigſte Verordnung puncto octavo die Beiſchaffung der jährlichen Bedürfniſſe

an Oel und Wachs nicht den Meßnern überlassen, sondern von denselben selbst zum Wohle der Gotteshäuser besorgen.

München den 30. September 1805.

Churfürstlicher Administrationsrath der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen.

An
sämmtliche Rent- und Kirchenadministrationsämter, dann Stadt- und Marktsmagistrate also ergangen.
Churpfalzbayerisches Reg.-Bl. v. J. 1805. St. 42. S. 1049.

§. 1112.

(Bezahlung der Kirchenbücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Allerhöchste Entschließung vom 3. Juli, welche wegen Bezahlung der Kirchenbücher der Pfarrei Ottensoos an die allgemeine Stiftungsadministration zu Forchheim erlassen worden ist, wird hiemit allgemein bekannt gemacht, damit dieser Gegenstand vor allen Behörden nach dieser Analogie behandelt werde.

Nürnberg den 17. Juli 1809.

Königliches General-Commissariat des Pegnitzkreises.
Nürnberger Anzeigebl. v. J. 1809. Nro. 84. S. 649.

Abdruck der allegirten Entschließung.

(Bezahlung der Kirchenbücher betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche allgemeine Stiftungsadministration Vorchheim wird hiedurch angewiesen, die durch die Anschaffung neuer Kirchenbücher nöthig gewordene Buchbinderarbeit aus dem dortigen Kirchenvermögen zu bezahlen, da dergleichen Ausgaben von jeher dem Kirchenärar zur Last gefallen sind. Was aber die Vergütung des zu jenen Büchern erforderlich gewesenen Papieres oder der gedruckten Tabellen betrifft, so hat sich der Pfarrer N. deshalb an das Landgericht Schnaitach zu halten, welches nach der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1803 angewiesen ist, diese Tabellen den Pfarrämtern unentgeltlich verabfolgen zu lassen.

München den 3. Juli 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
die allgemeine Stiftungsadministration zu Vorchheim also ergangen.
Int.-Bl. für den Pegnitzkreis v. J. 1809. St. 84. S. 649.

§. 1113.

3531.

(Die Exigenz der Hofcultus-Stiftungen für das Jahr $18\frac{3}{4}\frac{5}{9}$ betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Obersthofmeisterstab wird auf die Berichte vom 6. September v. dann 30. Januar l. J. in Betreff der Exigenz der Hofcultus-Stiftungen für das Jahr $18\frac{3}{2}\frac{5}{9}$ nachstehende Entschließung ertheilt:

I.

Als Personal- und Realexigenz der Hofcultus-Stiftungen für das Jahr $18\frac{3}{4}\frac{6}{0}$ werden genehmigt ꝛc.

II.

Die effectiven Ausgaben auf Personalbezüge richten sich theils nach den hiefür ertheilten Allerhöchsten Bewilligungen, theils nach den Bstimmungen der Stiftungsurkunden, welche genau einzuhalten sind. Die effectiven Ausgaben auf die Realexigenz sollen auf das wahre Bedürfniß, mit möglichster Sparsamkeit jedoch ohne Verletzung der Würde des öffentlichen Cultus, beschränkt werden.

III.

Nachdem es bei der Eigenthümlichkeit der Lasten einer Cultusstiftung überhaupt, und zu der Zeit, in welcher der Exigenzetat eines Jahres abgeschlossen und eingereicht werden soll, nicht wohl möglich ist, einen nachhaltigen Voranschlag der Personal- und Realexigenz für das folgende Jahr zu entwerfen; nachdem die eingesendeten und hiebei zurückfolgenden Rechnungen der Hofcultus-Stiftungen für die Jahre $18\frac{3}{2}\frac{5}{6}$ und $18\frac{3}{2}\frac{6}{7}$ den Beweis liefern, daß die unabweislichen Lasten derselben durch die ordentlichen Renten zureichend gedeckt sind; und nachdem für außerordentliche Ausgaben einer einzelnen Stiftung durch Vorschüsse, oder nach dem Princip der Consolidirung durch Zuschüsse, geeignete Vorsorge getroffen werden kann, so wird die Fertigung neuer bisher in ungemessenen Zwischenräumen eingereichter Etats, welche bei ihrer Vergleichung mit den Rechnungen der Vorjahre nur als Abschriften oder Auszüge derselben sich dargestellt haben, für die Zukunft — bis auf weitere Allerhöchste Verfügung — hiedurch erlassen; dagegen aber dem Königlichen Oberstthofmeister-Stabe die Weisung ertheilt, aus jeder Rechnung sobald dieselbe geschlossen ist, eine summarische Uebersicht der Einnahmen, Ausgaben, Activreste, und des Vermögensbestandes zu fertigen, und dieselbe dem Staatsministerium des Innern vorzulegen.

Diese Uebersicht soll für das Jahr $18\frac{3}{2}\frac{7}{8}$ unverzüglich nachgetragen werden.

IV.

Damit indessen für die Erhaltung und möglichste Vermehrung des Fundirungsvermögens der Königlichen Hofcultus-Stiftungen und für den Bestand des Gleichgewichtes zwischen Renten und Lasten von Seite der obersten Curatel pflichtmäßig gesorgt werden könne, wird die Allerhöchste Genehmigung über folgende Verwaltungsgegenstände vorbehalten:

1) Neue Darleihen in kleinen oder größeren Beträgen.

2) Belastung des Stiftungsvermögens mit Passivcapitalien und Passivreichnissen.

3) Ankauf von Realitäten und nutzbaren Rechten.

4) Veräusserung von entbehrlichen Gebäuden, Grundstücken und Mobilien, wenn letztere den Werth von 50 fl. im Ganzen übersteigen.

5) Veräußerung, Fixirung oder Ablösung von Grundrenten, nämlich Stiften, Gilten, Zehenten.

6) Verpachtung von Gebäuden, Grundstücken und Zehenten.

7) Ablösung des Obereigenthums.

8) Annahme von Vermächtnissen, Erbschaften, und Schankungen.

9) Neue Stiftungen von Jahrtägen, Messen, oder andern Gottesdiensten.

10) Moderationen an Capitals oder Grundrenten.

11) Anstellung, Quiescirung, und Entlassung des für den Cultus erforderlichen stabilen Personals und Regulirung der Besoldungen, Quiescenzgehälter, dann Pensionen, und Alimentationen für dieses Personal.

12) Gewährung von Functionsremunerationen, Gratificationen, oder ausserordentlichen Unterstützungen, für das stabile und nicht stabile Personal.

13) Regulirung von Fristen zur Zahlung aufgekündeter Capitalien oder der Ausstände an Zinsen und Reichnissen überhaupt.

14) Ertheilung von Nachlässen an rückständigen Capitalien, Zinsen und andern Reichnissen.

15) Gewährungen von Zuschüssen der Hofcultusstiftungen unter sich, und Leistung von Vorschüssen, Zuschüssen, oder Concurrenzen derselben an andere Stiftungen oder zu fremdartigen Zwecken.

16) Ausgaben auf die Unterhaltung der Gebäude, worüber am 1. März eines jeden Jahres ein Bauetat einzureichen ist, welcher mit den Voranschlägen der Werkmeister und mit einer summarischen Nachweisung der Mittel zur Deckung der Baukosten belegt seyn muß.

17) Neubauten, wenn solche allenfalls nothwendig werden sollten.

18) Anschaffung von neuen Kirchenzierden, Paramenten und übrigen Mobilien, wenn sie den Betrag von 50 fl. im Einzelnen übersteigen.

19) Ertheilung des Consenses zu einem Rechtsstreit.

20) Eingehung eines Vergleiches zu Abschneidung eines bevorstehenden, oder Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites.

Ueber alle diese Gegenstände muß von Seite des Oberstlhofmeisterstabes an das Staats-Ministerium des Innern, wie zum Theil bisher schon geschehen ist, umständlich berichtet werden, und alle auf diese Gegenstände sich beziehenden Rechnungsposten sind unzulässig wenn sie mit einer Genehmigung der vorgesetzten obersten Stiftungscuratel nicht belegt werden können.

V.

Da eine unnachsichtliche Beitreibung der verfallenen Renten zu den vorzüglichen Obliegenheiten einer geordneten Administration gehört, gleichwohl aber Ausstände hievon sich ergeben können, so soll mit der im vorstehenden §. III. bemerkten Uebersicht zugleich ein Verzeichniß der allenfalls in der Jahresrechnung ausgeführten Ausstände an Renten eingesendet, und einer jeden Post die Ursache beigesetzt werden, wegen welcher die verfallene Rente im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres nicht beigetrieben werden konnte.

VI.

Die Anrufung des ordentlichen Richters zur executiven Beitreibung liquider Ausstände an verfallenen Renten, oder eines aufgekündeten Capitals bleibt zwar dem Königlichen Obersthofmeisterstabe, wie bisher übertragen, wenn aber die richterliche Hilfe verzögert, oder verweigert, die Forderung in Widerspruch gezogen, oder eine gerichtliche Verhandlung über das Schuldenwesen eines Restanten eingeleitet wird, so ist die Vertretung der Hofcultusstiftungen einem öffentlichen Rechtsanwalte am Sitze des verhandelnden Gerichts zu übertragen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß derselbe über Nachlässe an Forderungen in der Haupt- oder Nebensache, dann über Zugeständnisse von Fristenzahlungen die Genehmigung der obersten Stiftungscuratel durch den Obersthofmeisterstab zu erholen habe, sohin hierauf nur eventuel sich einlassen könne.

VII.

In förmlichen Rechtsstreitigkeiten der Hofcultusstiftungen sollen dieselben durch einen Königlichen Advokaten in München, wie bisher, vertreten werden, wobei sich von selbst versteht, daß dieser für commissionelle Verhandlungen bei einem auswärtigen Gerichte einen andern Rechtsanwalt am Sitze des verhandelnden Gerichtes zur Beseitigung von Reisekosten zu substituiren habe, und die hiezu erforderliche Vollmacht ausgestellt werden könne.

VIII.

In den übrigen hier nicht speciell berührten, den Gang und die Repartition der Geschäfte bei der Administration des Vermögens der Hofcultusstiftungen betreffenden Puncten wird es bei der bestehenden Einrichtung bis auf weitere Allerhöchste Verfügung belassen.

München den 21. Mai 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

den Königlichen Obersthofmeisterstab also ergangen.

Nachricht hievon der Königlichen Rechnungskammer zur Kenntniß und zur Controle bei der Revision dann Bescheidung der Rechnungen. ꝛc.

§. 1114.

30.

(Die Anschaffung des Communionweins in den protestantischen Kirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ausgaben der protestantischen Kultusstiftungen auf den Bedarf an Communionwein

zeichnen sich im Ganzen als sehr bedeutend aus, und es verdient daher auch dieser wesentliche Zweig der Kirchenregie eine besondere Aufmerksamkeit.

Nachdem nun theils bei der Rechnungsrevision, theils durch einzelne Anzeigen die Bemerkung gemacht worden ist, daß von Seite der Gemeindeverwaltungen und Stiftungspfleger hierinfalls nicht selten ganz willkührlich und ohne pflichtmäßige Beachtung das Interesse der ihnen anvertrauten Kirchenärarien verfahren werde, so erhalten sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Kreises hiermit im Einverständnisse mit dem Königlichen protestantischen Consistorium den Auftrag, der bezeichneten Ausgabsposition die verdiente Rücksicht zu widmen, und von Curatelwegen benehmlich mit den einschlägigen Pfarrämtern darüber zu wachen, daß nachtheilige Unterschleife in der Anschaffung und Verrechnung des Communionweins, sowohl, was das quantitative Verhältniß des Verbrauchs zu dem wirklichen Bedarf als die Billigkeit der Preise betrifft, möglichst beseitiget werden.

Ansbach, den 1. Februar 1830.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Rezatkreises, also ergangen.

§. 1115.

4036.

(Die Unterhaltung des ewigen Lichtes in den Kirchen betr.)

L. K.

Auf euern Bericht vom 20. März d. Js., die Unterhaltung des ewigen Lichtes in den Kirchen betreffend, erwiedern wir euch, daß bei denjenigen Kirchen, welche ein zur Bestreitung der übrigen Bedürfnisse des Cultus hinreichendes Vermögen oder Rentenüberschüsse besitzen, die Verwendung von jährlich vierzig Pfund Repsöl zur Unterhaltung des ewigen Lichtes gestattet und demgemäß den niedern Curatelbehörden die Anweisung ertheilt werden könne, bei solchen zureichend dotirten Kirchen, die auf die Anschaffung dieses Oelquantums sich ergebende Auslage in den Kirchenrechnungen nicht zu beanstanden. Bei denjenigen Kirchen aber, welche ein zureichendes Vermögen nicht besitzen, hat es bey der Beschränkung des Oelquantums auf die in der Verordnung vom 20. August resp. 30. Sept. 1805 festgesetzten jährlichen 25 Pfund zu verbleiben, insoferne der Mehrbedarf nicht durch freiwillige Beiträge oder durch einen Zuschuß der betreffenden Gemeindeglieder gedeckt wird.

Auch ist fortwährend darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Einsetzung des Sanctissimums in denjenigen Kirchen, in welchen kein ständiger pfarrlicher Gottesdienst gehalten wird, ganz aufhöre und hiedurch die Aufgabe auf die Unterhaltung des ewigen Lichtes beseitigt werde, wenn nicht der Bedarf für dasselbe durch andere freiwillige Beiträge gedeckt werden kann.

Hiernach habt ihr das Weitere zu verfügen.

München den 11. April 1831.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1116.

10257.

(Die Unterhaltung des ewigen Lichts in den Kirchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichts vom 15. vorigen Monats, die Unterhaltung des ewigen Lichtes in den Kirchen betreffend, erhält die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, eine Abschrift des unter dem 11. April laufenden Jahres *) an die Königliche Regierung des Isarkreises erlassenen Allerhöchsten Rescripts.

Zugleich folgen die mit Bericht vom 28. Februar 1828 vorgelegten Acten mit dem Bemerken zurück, daß es keinem Anstande unterliege, auf den ausschliessenden Gebrauch des Repsöles in den Kirchen zu dringen, in so weit es möglich ist, mit dem vorhandenen oder beizuschaffenden Vorrathe guten Oeles dieser Gattung das bestehende Bedürfniß schon jetzt zu befriedigen.

München den 4. Juli 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1117.

10190.

(Die Beischaffung der Kirchenwäsche für die Herzogspitalkirche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 9. April dieses Jahres die Beischaffung der Kirchenwäsche für die Herzogspitalkirche betreffend, wird dem Königlichen Oberstthofmeisterstab bemerkt, daß nach Inhalt der Ministerialentschließung vom 21. Mai 1829 zur Anschaffung von Kirchenparamenten, welche den Werth von Fünfzig Gulden im Einzelnen nicht übersteigen, die Erholung der Genehmigung des Königlichen Staatsministeriums des Innern nicht erforderlich sey.

München den 4. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

den Königlichen Oberstthofmeisterstab also ergangen.

---

*) s. vorstehende Allerhöchste Entschließung.

VIII. Jahrtags- und Messenstiftungen.*)

§. 1118.

(Alte Jahrtagsstiftungen betreffend.)

L. G. Nachdem sich zerschiedene Unsere Beamte angefragt, wie dieselbe sich bei denen Gotteshäusern wegen der alten Jahrtagsstiftungen, worüber gedachte Gotteshäuser die laufende Ausgaben ex propriis zu bestreiten, zu verhalten haben; so ist nun die gnädigste Resolution hiemit, daß, wo es möglich, und die Gotteshäuser es ohne eigenen Abbruch zu thun in dem Stande sind, selbe zu Haltung derlei Jahrtägen ein sicheres Capital nutznießlich auszeigen sollen, welches insbesondere billig, weilen etwan dergleichen Jahrtagscapitalien, welche zuvor gegen Interesse aufgelegt gewesen, heimbezahlt, und zum Gebäu, oder solchen Kirchen anderwärtig zum guten applicirt worden. Sollten sich aber bei mehr bemelten Gotteshäusern wegen Unvermögensstand dergleichen Capitalien gar nicht auszeigen lassen; so wisset ihr gleichwohl mit denen Herrn Ordinariis der Reducirungswillen (vid. Nr. 114.) obenangezogener alten Jahrtäge zu correspondiren, und wird wohl geschehen, wenn durchgehends in Unsern Landen hiemit eine Richtigkeit der künftigen Beobachtungshalber, und zur Sublevation der letztbesagten Gotteshäuser gemacht wird, wornach ihr auch nebst Remittirung des unterm 14. December anni praet. eingeschickten, von Unserm Beamten zu Reichenberg erstatteten Bericht zu richten, und verbleiben euch ꝛc.

München den 10. December anno 1734.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 81. S. 773.

§. 1119.

(Von Kirchenrechnungssachen und den angeordneten Kirchendeputationen.)

Seine Churfürstl. Durchläucht, Unser gnädigster Herr Herr, haben auf das, wegen Abkürzung der Kirchenrechnungen erstattete geistliche Rathsgutachten de Dato 24. December nuperi folgende gnädigste Resolution gefasset.

Erstens: Wird der bisherige Gebrauch hiemit abgeschaft, daß die Kirchenrechnung eben an dem Tag, wo der Beamte sich stellet, aufgenommen werden muß, sondern es soll dieser Tag nur Terminus peremptorius seyn, inner welcher sich der Beamte bei der Deputation stellen, seine Rechnung gegen Recognition alldort übergeben, und was er den Gotteshäusern zu Guten etwann zu erinnern hat, kurz anbringen soll: Wornach erst die Rechnung mit Fleiß zu durchgehen, und ohne daß des Beamtens Gegenwart weiter hierzu vonnö-

*) Vergl. hiezu auch das Mandat vom 21. December 1786. (s. §. 1010. S. 1321. oben), dann die Ministerialentschließungen:

1) vom 24. October 1832. Nr. 3186. (s. §. 933. S. 1256. oben.)
2) vom 24. November 1832. Nr. 25,319 (s. §. 934. S. 1256.)
3) vom 6. Juli 1834. Nr. 30063. (s. §. 935. S. 1257.)
4) vom 19. Februar 1835. (s. §. 996. S. 1307.)

then ist, in den Deputationssessionen per Turnum aufzunehmen, der Beamte aber nur auf den Fall, wann seine Nachlässig- oder Unrichtigkeit eine mündliche Erläuterung erfordert, auf seine eigene Kösten persönlich vorzuruffen ist, und wie nun auf die pro Ratificatione noch einzusändende Nachlaßlibellen bis ad Annum 1768 pro praeterito völlig aufgeräumt wird: Also von Anno 1769 an kein Beamter bei Vermeidung der Execution des Rückstands auf seine Kösten, mehr als einen Jahrgang an Stift, Gilt und Fristen der Gotteshäuser ausstehen lassen, in Schaur- und Unglücksjahren aber hat er unter dieser Zeit Bericht zu erstatten, und Resolution zu erhollen, sohin die Churfürstl. und Landschaftl. so wie dereu Gotteshäusern grundherrliche Oblagen ohne Ausred zu betreiben. So viel nun

Zweitens: Die Kirchenrechnungsjustification, und zwar die allhier zu München betrift, finden Seine Churfürstl. Durchläucht die gebettene Gleichhaltung der dasigen Justifikanten mit denen von der Hofkammer zwar nicht, wohl aber die Adjunction des von dem Benedict Mayr ohnehin schon zur Aufsicht gebrauchten Kanzlisten Lobers so weit für thunlich, daß nach des Mayrs Tod der Schlick in ersten, und der Lober in den andern Platz einzurücken, indessen aber dieser Letzte bis ad Casum Vacaturae 100 fl. von sämmtlichen Gotteshäusern dieses Rentamts zu geniessen haben solle.

Der Rechnungsjustifikant Manner zu Landshut ist mit seinem Additionsgesuch abgewiesen, mit seinem übrigen Begehren aber soweit gnädigst erhöret, daß er des Pleni dispensiret seyn, mithin lediglich bei dem Currenti zu verbleiben, und die Deputationsconcepta zu führen, auch zur völligen Ausarbeitung der annoch in Ruckstand seyenden Justifikationen ein taugliches Subjectum vorzuschlagen haben solle, welchem ein jährlicher Gehalt von 400 fl., und zwar mit 200 fl. ex Aerario, mit dem Ueberrest aber bei den Gotteshäusern, hiermit ausgesprochen, und assignirt wird.

Dem Kanzlisten Rorer, als Rechnungsjustifikanten zu Straubing, ist eine Zulag von 50 fl. aus den Gottshausgeldern verwilliget, wo benebens er der Kanzleiarbeit enthoben, dhingegen bei der Kirchendeputation die Concepta als Secretarius zu expediren, und nebst em Currenti den alten Rest der Justifikation nachzuarbeiten schuldig seyn solle. Die begutachtete Addition von 60 fl. für den Rechnungsjustifikanten zu Burghausen, wollen Seine Churfürstl. Durchläucht aus Dero Aerario bezahlen lassen, nachdem der Ueberrest seiner dermaligen Besoldung den Gotteshäusern ohnehin schon zur Last lieget. Bei der Justifikation zu Amberg endlich soll das Praeteritum et futurum von einander separirt, jenes dem Rathschreiber Gassinger auf Kösten der Gotteshäuser gegen den begutachteten Rekompens von 120 fl. Semel pro Semper übergeben, dieses hingegen von einem eigenen Rechnungsjustifikanten mit jährlichen 400 fl. Gehalt, und zwar mit 150 fl. ex Aerario, mit den übrigen 250 fl. aber von dem Kirchenvorrath besorgt werden, und wie nun des letzt verstorbenen Justifikantens Tochter (massen der Wittib die reglementmäßige Pension ohnehin zukömmt) ein taugliches Subjectum hierzu in Vorschlag zu bringen hat, also auch soll selbes, wie bei den anderen 3 Regierungen, von all übriger Arbeit dispensiret seyn, mithin als sogenannter Kirchenrechnungssekretär selbigen Justifikations- und Expeditionswesen allein abzuwarten haben, auch die künftige andergestalt nicht mehr, als mit Gutachten des geistl. Raths bestellet werden. Ueber dieses haben Seine Churfürstl. Durchläucht

Drittens beschlossen, daß

1) alle geheimen Rathsbefehl in Kirchenrechnungssachen so, wie in anderen Eccle-

siasticis, an den geistlichen Rath, und durch diesen erst an die Regierungen, oder an die Aemter dieses Rentamts expediret werden sollen.

2) Seynd hiefüro die Kirchendeputationen immediate den geistlichen Rath subordiniret, werden auch von demselben jeden Orts mit zwey weltlich- und einem geistlichen deputirten Rath, und Justifikationssekretär bestellt, deren Abänderung also nicht mehr auf dem vorigen Fuß von der bloßen Willkur der Regierungsdirektorien abhanget.

3) Gehet die Kirchenarbeit nicht mehr durch das Regierungsplenum, oder selbige Kanzley, sondern nach der Oeffnung gleich Recta zur Deputation, und an die weltliche Regierungsräth, welche auch eben deßwegen von anderen Regierungs- und Malefizarbeiten, jedoch der Besoldungsordnung und Sportulantheils unabbrüchig, möglichst überhoben seyn sollen.

4) Wird die Expedition noch ferner durch das Regierungssigel, und unter dero höchsten Namen fortgeführet, das Kirchendeputationsprotokoll aber

5) quartaliter und der tabellirte Rechnungsrenner nach der gedruckten Vorschrift alle Jahr zum geistlichen Rath der Einsicht willen eingesändet, hingegen auch

6) den Deputationen in Resolvendis eine mehrere und solche Gewalt beygelegt, daß sie nicht jeder Kleinigkeit halber, sondern erst alsdann Bericht zu erstatten haben, wenn die Causa über 50 fl. beträgt, oder es um facta successiva, perpetuam Consequentiam, vel jus altius, zu thun ist.

Gleichwie nun sämmtliche Churfürstliche Regierungen mittels abschriftlicher Kommunikation gegenwärtig gnädigsten Dekrets zu dessen genauer Beobachtung bereits sub hodierno gemessen angewiesen seynd.

Also auch weiß sich der Churfürstl. geistliche Rath seines Orts gleichfalls hiernach zu achten, und Ihre Churfürstl. Durchläucht verbleiben dem geistl. Rathspräsidenten Vicepräsidenten, Directoribus und Räthen mit Churfürstl höchsten Hulden und Gnaden beygethan.

München, den 17. Jänner Anno 1769.

M. G. Samml. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 60. S. 1043.

§. 1120.

(Jahrtags- und andere Stiftungen.)

Nachdem von Unserm nachgesetzten geistlichen Rath, wie Wir unterthänigst berichtet sind, bei Reducir- oder gänzlicher Aufhebung der Jahrtäge und derlei Stiftungen nichts anderes verfügt, als daß von selben denen Pfleggerichtern aufgetragen worden, daß sie, wenn entweder die Stiftungen gar nicht mehr, oder nur zum Theil flüßig wären, sich an die Ordinariate geziemend zu wenden und die Reduction oder gänzliche Aufhebung solcher Stiftungen daselbst nachzusuchen hätten, auf dessen Beobachtung auch die Regierung Burghausen ganz neuerlich angewiesen, und zugleich die Fürsehung getroffen worden ist, daß die Kirchenkapitalien, besonders die zu Stiftungen gehören, wenn anderst hinlängliche Sicherheit, und nicht viel mehr die heut zu Tag nicht seltene Verlurstsgefahr abzusehen ist, niemals fruchtlos lie-

gen gelassen werden; so wollen Wir solches eurer Freundschaft in Antwort auf Dero dießfalls an Uns gelangtes Beschwerdschreiben zu dero Beruhigung hiemit anzuführen ohnentstehen, und sind beinebens Ihro angenehmen Willen zu bezeugen wohl beygethan.

München, den 30. October 1783.

An
den Herrn Fürstbischof zu Chiemsee also abgegangen.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. N. 114. S. 798.

§. 1121.

(Die von ausgetretenen Religiosen, und anderen Votivpriestern zu erheben kommenden Beiträge pro paramentis ꝛc. betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Erwägung daß den Gotteshäusern durch die nunmehr ausgetretenen Religiosen und andere Votivpriester mit dem täglichen Messelesen beträchtliche neue Ausgaben verursacht werden, wurde vermöge eines an unterzeichnete Stelle erfolgten höchsteigenhändigen Rescripts vom 26. Mai abhin gnädigst anbefohlen, daß sowohl die Klostergeistlichen als alle übrigen blossen Votiv- oder Meßpriester von jeder Messe sogleich 3 Kreuzer dem betreffenden Gotteshause bezahlen, die Ortspfarrer solchen Betrag täglich einkassiren, dem einschlägigen Rentamte anzeigen, und mit dem Rechnungsschlusse den Kirchen vergüten sollen.

Sämmtliche churfürstliche Rentämter, dann Städte- und Marktsf. a. Kirchenadministrationsobrigkeiten haben sich also nach dieser von der höchsten Stelle erlassenen Verordnung genauest zu achten, und die Ortspfarrer, dann übrigbenöthigtes Kirchenpersonal hievon schleunigst in gehörige Kenntniß zu setzen.

München den 4. Juni 1804.

Churfürstlicher Administrationsrath der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen.

An
sämmtliche Churfürstliche Rentämter, dann Städt und Märkte s. a. Kirchenadministrations-Obrigkeiten also ergangen.

Churpfalzb. Regbl. v. J. 1804. St. 24. S. 581.

§. 1122.

(Die Haltung der Jahrtage in den vormaligen Klosterpfarrkirchen betreffend).

M. J. K.

Wir haben auf die Anfrage über die Fortsetzung der Jahrtage in den vormals bestandenen und nun neu organisirten Klosterpfarrkirchen folgendes beschlossen:

1) die Jahrtage, Messen und andere Gottesdienste, welche lediglich von den Klö-

stern eingeführt wurden, oder einen in dem klösterlichen Institute gegründeten Zweck hatten, oder solche,

2) deren Fonds mit dem Klostervermögen vermischt waren, und an die Staatskassen übergiengen, sind von jenem Zeitpuncte an als erloschen anzusehen, und die neuen Pfarrer können keineswegs angehalten werden, irgend eine gottesdienstliche Verrichtung dieser Art vorzunehmen. Dagegen

3) sind sie schuldig, jene Jahrtage und Messen zu halten, wovon ihnen die Stiftungen und Gefälle zu Folge ihrer Seculareigenschaft und der schon vorhin besonders geführten Verrechnung neben den übrigen Pfarreigefällen zugeflossen sind. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt ihnen

4) auch dann ob, wenn zwar die Gefälle mit dem Klostervermögen vermischt waren, und bei der Pfarrkirche nicht mehr vorhanden sind, aber Verwandte der Stifter in auf- oder absteigender Linie sich noch am Leben befinden,

5) übrigens bleibt den Pfarrern überlassen, da, wo sie es zur Beruhigung ihrer Gewissen für nöthig erachten, die förmliche Reduction solcher Jahrtage bei den Ordinarien nachzusuchen.

München den 4. Juli 1807.

Reg.-Bl. v. J. 1807. St. 30. S. 1140.

§. 1123.

(Die Bezüge der Pfarrer im Etschkreise von aufgehobenen Andachten betreffend).

M. J. K.

Auf die Anfrage Unsers Generalcommissariats des Etschkreises, ob die Pfarrer in einigen Ortschaften dieses Kreises den von dermal aufgehobenen Processionen, Vespern und andern derlei Andachtsübungen bezogenen Genuß auch künftig beziehen sollen? — beschließen Wir, daß diese Bezüge nur bei denjenigen Seelsorgern, die durch deren Entgang Mangel an der Congrua leiden würden, fortbestehen können; aber auch in letzterem Falle nicht mehr unter den alten Titeln, sondern unter der Rubrike eines Beitrages zur Ergänzung der Pfarrcompetenz gereicht werden sollen.

München den 14. März 1809.

Reg.-Bl. v. J. 1809. St. 28. S. 642.

§. 1124.

1912.

(Die Beiträge von Messen zu den Kirchen).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. März d. J. im Betreffe der Beiträge von Messen zu den Kirchen wird dem Königlichen Generalcommissariate des Etschkreises zu Trient zur Entschließung erwiedert, wie folgt:

Da die Verordnung vom 26. Mai 1804 (Reg.-Bl. S. 581) die Erhebung des Beitrages zu 3 kr. von jeder Messe nur in Ansehung der ausgetretenen Religiosen, und andern blossen Votiv- oder Messenpriestern vorschreibt, so folgt hieraus von selbst, daß dieser Betrag von jenen Stiftmessen, wofür von dem Stifter der Kirche eine besondere Vergütung zugedacht wurde, nicht statt habe.

Der Umstand, daß ein Priester ohne Stipendium Messe liest, kann keine Ausnahme hinsichtlich dieses Beitrages begründen, indem man sich von dem Bezuge eines Stipendiums selten überzeugen kann, und durch die Einrede des nicht erhaltenen Stipendiums, wenn sie jederzeit als giltig anerkannt werden wollte, leicht die fragliche Verordnung größtentheils vereitelt werden könnte.

München den 1. Mai 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Etschkreises zu Trient also ergangen.

§. 1125.

(Die Zutheilung von Meßstipendien an die katholisch geistlichen Professoren.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät wollen, daß, um einerseits die Lage der geistlichen Professoren in Etwas zu verbessern, andererseits aber dem allgemeinen Schulfond durch Ersparung der sonst in Anspruch kommenden Zulagen und Gratificationen die nothwendige Erleichterung zu verschaffen, diesen Individuen, denen ein Erwerb durch ihre geistlichen Functionen, besonders in den kleinern Studienorten bisher ermangelte, eine verhältnißmäßige Anzahl gestifteter oder sonst angeordneter Messen jährlich, und zwar in der Art zugewendet werden solle, daß das Directorat der Studieninstitute am Anfange eines jeden Schuljahrs in einer Plenarversammlung aller katholisch geistlichen Lehrer, die Repartition der ganzen — einem jeden Institute zugetheilten Messenzahl vorzunehmen, und die im Laufe des Jahres eingehenden Gelder an die betreffenden Professoren zu vertheilen habe.

In dem hiebey zurückfolgenden Berichte ist das Bedürfniß der Messenzahl für die in den sämmtlichen Kreisen entlegenen Studienorte näher dargestellt.

Sämmtliche Generalcommissariate als Kreisadministrationen der Stiftungen erhalten deshalb den Auftrag, ungesäumt zu verfügen, daß von den an einigen Orten etwa überhäuften Stiftungs- oder den insbesondere bey städtischen Pfarr- und Wahlfahrtskirchen des Kreises einkommenden Votivmessen den einschlägigen Studiendirectoraten eine gemessene oder doch entbehrliche Portion fortan zugetheilt werde, zu welchem Ende nicht nur die betreffenden Stiftungsadministrationen zur Angabe und Verzeichnung der Ersteren, sondern auch die Pfarrämter, in deren Bezirken sich vielbesuchte Wahlfahrtsorte befinden, zur Aeußerung und Mitwirkung in Beziehung auf letztere, aufzufordern und gehörig zu unterweisen sind.

Ueber die Art des Vollzugs dieſes Auftrags, und den dadurch bezweckten Erfolg wir unter Rückſchluß der Communicate, die berichtliche Anzeige erwartet.

München den 28. Januar 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die ſämmtlich Königlichen Generalkreiscommiſſariate als Kreisadminiſtrationen der Stiftungen alſo ergangen.

§. 1126.

(Die Verſendung von Meßſtipendien in das Ausland betreffend.)

M. J. K.

Auf mehrfältig vorgekommene Anzeigen über die Verſendung von Meßſtipendien in einem bedeutenden Geldbetrage in das Ausland haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

1) Die Verſendung der Meßſtipendien, von welchem Geldbetrage ſie auch immer ſeyn mögen, in das Ausland, iſt durchaus verboten.

2) Wer gegen dieſes Verbot handelt, ſoll gehalten ſeyn, neben der ſchon im Allgemeinen durch die Generalverordnung im Betreff der Auswanderungen und Vermögensexportationen vom 4. Juni 1804 (Reg.-Bl. S. 633.) feſtgeſetzten Strafe des Erſatzes der Abſchußgebühren, wenn ſie von dem exportirten Vermögen zu erholen wären und der Entrichtung von fünf Procenten der exportirten Summen auch noch den ganzen in das Ausland verſendeten Meßſtipendien-Betrag zu erlegen, welcher ſodann nach jedesmaliger Anweiſung Unſers geheimen Miniſteriums des Innern zur Unterſtützung hilfsbedürftiger inländiſcher Geiſtlichen verwendet werden ſoll.

3) Sollten die Uebertreter dieſes Verbots ſolche Perſonen ſeyn, von welchen der Erſatz im Gelde nicht erholt werden kann, ſo ſind dieſelben mit andern angemeſſenen nach Umſtänden zu ſchärfenden Strafen zu belegen.

4) Perſonen, welche zu ſolchen Geldverſendungen dadurch mitwirken, daß ſie unterrichtet von der Abſicht und dem Zwecke derſelben, die Beſorgung der Ueberſendung in das Ausland von Andern übernehmen, ſollen mit der Entrichtung von zehen Procenten des ganzen exportirten Geldbetrages der Meßſtipendien beſtraft werden, die dem nämlichen Zwecke, wie der oben §. 2. beſtimmte Strafbetrag gewidmet werden ſollen.

Gegenwärtige Verordnung laſſen Wir zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 6. November 1813.

Reg.-Bl. v. J. 1813. St. 60. S. 1369.

§. 1127.

(Die Abgabe von unfundirten Messen an die Kirchenkassen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Generalcommissariats zu Eichstädt, als Kreisadministration der Stiftungen, vom 27. October v. J. wird die über den Vorschlag zur Belegung der unfundirten Messen mit einer Abgabe an die Kirchenkassen vorbehaltene Entschließung nunmehr dahin ertheilt:

a) daß nach Inhalt des Regierungsblattes vom Jahre 1804 Seite 581. 582. die beantragte Abgabe an die Gotteshäuser, als ein billiger Beitrag zur Bestreitung ihrer Ausgaben, rücksichtlich aller sogenannten Votiv- oder unfundirten Messen, welche entweder von ausgetretenen Religiosen, oder von andern bloßen Meßpriestern, gelesen werden, und zwar zu 3 kr. von Jeder, längst schon angeordnet sey, und, wenn solche in allen Theilen des Oberdonaukreises zur Zeit noch nicht sollte erhoben werden, in Beziehung auf die jener Verordnung zu Grunde liegende Allerhöchste Bestimmung, nur eingeführt werden dürfe;

b) daß aber, in so weit diese Verfügung eine Beschränkung der Geistlichkeit in Einheischung heimlicher Meßstipendien und dagegen eine Beförderung und Vermehrung der förmlichen und ewigen Meßfundationen, beziele sollte, der desfallsige Vorschlag der Kreisadministration nicht geeignet erscheine, da die erwähnte Verordnung auf die eigentliche Pfarrgeistlichkeit, welche in ihren eigenen Kirchen, wenn auch um bloße Stipendien Messe list, keinen Bezug hat, und dies gleich dem — für den Dienst bei den bischöflichen Ordinariaten, Consistorien, Generalvicariaten und dgl. angestellten geistlichen Personale — einer solchen Abgabsverbindlichkeit nicht wohl unterworfen werden kann.

München den 16. Juli 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Oberdonaukreises als Kreisadministration der Stiftungen also ergangen.

§. 1128.

30194.

(Die Stiftungen zu Zwecken des Cultus betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf verschiedene Anfragen über das zur Stiftung eines Jahrtages oder Engelamtes erforderliche Capital ist die Königliche Regierung in der Erwägung, daß Capitalien nicht allzeit sogleich und sicher zu 5 Procent auszuleihen sind, daß zuweilen rückständige Zinsen nicht erhoben und beigetrieben werden können, endlich daß die Preise aller Kirchenbedürfnisse an Paramenten, Wachs, Weihrauch, Kirchenwäsche u. dgl. schon seit geraumer Zeit beträchtlich gestiegen sind, bewogen worden:

1) zu beſtimmen, das zur Stiftung eines Jahrtags ſonſt erforderliche Capital von 30 fl. frk. auf 40 fl. frk. oder 50 fl. rhn., und jenes wegen Stiftung eines Engelamtes von 30 Rthl. auf 40 Rthl. oder 60 fl. rhn. zu erhöhen.

2) Da der Zweck dieſer Erhöhung des Stiftungscapitals lediglich darin beſteht, nur Schaden von dem Kirchenpfleger abzuwenden, ſo hat es bei den in dem älteren Regulativ ausgeſetzten Belohnungen für den functionirenden Geiſtlichen und die Kirchendiener ſein Verbleiben.

3) Wenn das Stiftungscapital die Summen von 50 resp. 60 fl. rhn. überſteigt, ſo iſt zu vermuthen, daß der Stifter den Mehrbetrag der Kirche zugedacht habe, es ſey denn, daß er ausdrücklich eine verhältnißmäſſige Erhöhung der vorſchriftsmäſſigen Belohnungen angeordnet hätte; in welchem Falle jedoch der Kirche nebſt der Vergütung ihrer Auslagen ein Drittheil der Zinſen des ganzen Stiftungscapitals pro periculo sortis verbleiben muß.

4) Die in dem ältern Regulative (Würzburger Landmandatenſammlung Theil II. S. 755) verfügten Vertheilungen von zwei Drittheilen der Zinſen ſind in Hinſicht der Kirche Entſchädigung für ihren Aufwand, in Hinſicht der übrigen Percipienten Belohnungen für ihre zu leiſtenden Dienſte, welche daher nur an jene abzureichen ſind, welche die Dienſte leiſten. Was übrigens

5) in dem erwähnten Regulative für die Kirchenpfleger ausgeſetzt iſt, dabei iſt es ſowohl in Rückſicht der ſchon beſtehenden, als der in der Folge noch hinzukommenden Stiftungen, bis weitere Anordnung hierüber ergehen wird, noch ferner zu belaſſen.

Würzburg den 11. September 1819.

Königlich Bayeriſche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J.

Int. Bl. f. d. Untermainkreis v. J. 1819. Bd. II. No. 100. S. 1027.

§. 1129.

(Die Bezahlung biſchöflicher Confirmationsgebühren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, vom 20. December v. J. wird erwiedert, daß den biſchöflichen Ordinariaten die Erhebung der herkommlichen Taxen, deren Geſammtbetrag denſelben zur Beſtreitung ihrer Kanzlei- und Bureaubedürfniſſe überlaſſen worden iſt, ſo lange nicht beanſtandet werden ſoll, als ſie hierin die bisher beobachtete Taxordnung nicht überſchreiten. Was die Jahrtagsſtiftungen insbeſondere betrifft ſo iſt hierbei die Erholung der biſchöflichen Confirmation keineswegs zu umgehen, ſondern vielmehr bei vorkommenden neuen Fundationen jedesmal ausdrücklich darauf hinzuweiſen. Uebrigens ſind die hierauf ſich ergebenden Koſten in der Regel nicht auf den Stiftungsfond zu übernehmen, ſondern von den Stiftern ſelbſt oder deren Erben zu beſtreiten,

wodurch die Besorgniß, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes zu lange hinausgeschoben werden möchte, von selbst wegfällt.

München den 29. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1130.

12915.

(Die Votivmessen in der Wallfahrtskirche zu Vierzehnheiligen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 1. d. Mts. wird bemerkt, daß von allen bei der Wallfahrtskirche in Vierzehnheiligen anfallenden Meßstipendien für die Kirche wenigstens eine Vergütung von 3 kr. zurückbehalten werden müsse, und demnach die Wallfahrtspriester dortselbst von diesem in der Verordnung vom 4. Juni 1804 festgesetzten Abzuge nicht befreit werden können, in so ferne nicht bei Bezahlung der Meßstipendien für Wachs, Wein und Paramente schon eine eigene Vergütung geleistet wird.

München den 21. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1131.

2028.

(Die Jahrtagsgebühren bei organisirten Stifts- und Klosterpfarreien betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreises erhält den Auftrag, in Zukunft bei Ausschreibung erledigter organisirter Stifts- und Klosterpfarreien jedesmal eigens zu bemerken, wie hoch sich die ständigen Bezüge des Pfarrers aus dem Staatsärar und wie hoch jene aus den in seine Competenz eingerechneten Stiftungen belaufen.

München den 27. Februar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 1132.

7688.

(Die canonische Confirmation der Jahrtagsstiftungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, vom 1. d. M. in Betreff der canonischen Confirmation der Jahrtagsstiftungen: wird erwiedert, daß in denjenigen Fällen, wo der Stifter seinen Willen in einem Testamente ausgesprochen oder seine Erklärung hierüber zu Protocoll gegeben hat, von Seite der geistlichen Behörden, welchen in diesen Fällen die Testaments- oder Protocollsextracte mitzutheilen sind, auf der Vorlage eigener gerichtlicher Stiftungsurkunden nicht bestanden werden könne, übrigens aber den bischöflichen Ordinariaten unverwehrt zu lassen sey, über neue Cultusstiftungen ihrer Seits förmliche Confirmationsbriefe auszufertigen, an welche die betreffenden Pfarrvorstände hinsichtlich der genauen Erfüllung der mit den Stiftungen verbundenen Obliegenheiten sich zu halten haben.

München den 24. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Ingl. an die Königliche Regierung des Rezatkreises auf den Bericht derselben v. 11. Juni v. Js.

IX. Opfersammlungen, Klingelbeutel.

§. 1133.

Auszug
aus dem Mandate vom 17. Januar 1783,
die Gottesdienste und Opfer betr.

ꝛc. ꝛc.

So viel das Opfer belangt, ist solches nullo jure necessitatis; sondern, wie in der geistlichen Rathserinnerung gründlich bemerkt wird, nur liberae voluntatis. Welchem nach also der Magistrat mit der angedrohten Thurnstraf verschont bleiben; der Pfarrer hingegen dasjenige, was er sich etwan von dem Opfer ungebührlicher Weiß bishero zugeeignet hat, der Pfarrkirch zu restituiren haben solle, in dem kein Pfarrer, welcher seine Congruam in anderweg schon hat, davon participirt.

M. G. S. v. J. 1788 Bd. IV. S. 790. N. CV.

§. 1134.

1035.

(Die Verwendung der Klingelsack- und Opferstockgelder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem von dem Landgerichte Gräfenberg auf Auftrag des General-Commissariats des Pegnitzkreises zu Nürnberg veranlaßten Antrag, sämmtliche für das Etatsjahr 180⅞ angefallenen Klingelsack- und Opferstockgelder auszuzeigen, und bekannt zu machen, daß für die Folge diese unständigen Gefälle dem Landgerichte für den Localarmenfond verrechnet, und keine andere Ausgaben, als jene für den Klingelsackträger bestritten werden sollen, kann nur in dem Falle entsprochen werden, wenn diese prácären Anfälle immer für den Localarmenfond verwendet wurden, denn hiedurch würde nach den allgemeinen Bestimmungen des Edictes über die Armenpflege vom 22. Februar 1808 gehandelt; sollten aber dieselben entweder für das Bedürfniß der Kirchen selbst, oder auf Besoldungen des Kirchen- und Schulenpersonals verwendet worden seyn, und ohne diese die Auslagen nicht wohl würden bestritten werden können, so müssen sie auch vorerst noch diesem Zwecke gewidmet bleiben.

München den 31. October 1809.

Staatsministerium des Innern.

An

die allgemeine Stiftungs-Administration in Vorchheim also ergangen.

Mittheilung hievon dem General-Commissariate des Pegnitzkreises in Nürnberg zur Wissenschaft.

§. 1135.

(Beiziehung der Klingelbeutel- und Opferstocksanfälle zu der Wohlthätigkeitskasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unter dem 12. Februar d. J. in dem untenbemerkten Betreffe an die Königliche allgemeine Stiftungs-Administration Vorchheim erlassene Entschließung wird dem ꝛc. mitgetheilt.

Nürnberg den 3. April 1810.

Königliches General-Commissariat des Pegnitzkreises.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen allgemeinen Stiftungs-Administration Vorchheim mit Bericht vom 4. et praes. 8. d. M. vorgelegte Entschließung der Königlichen Ministerial-Stiftungssection vom 31. October v. J., die Verwendung der Klingelsack- und Opferstockgelder zum Almosen betr., ist von gedachter hoher Behörde selbst anher mitgetheilt worden.

Inzwischen sind die betreffenden Landgerichte angewiesen worden, bei den Pfarreien, wo bisher Cultus- oder Schulkosten in Ermanglung anderer Fonds aus den Klingelbeutel- und Opferstock-Revenüen bestritten worden sind, diese Ausgaben der Pfarreien bei Aushän-

digung und Nachweisung jener Klingelbeutelanfälle vor der Hand noch ferner in Abzug und Aufrechnung passiren zu lassen.

Da jedoch nach jener höchstverehrlichen Entschließung der Königlichen Ministerial-Stiftungssection das Bedürfniß der Kirchen selbst oder auf Besoldungen des Kirchen- und Schulpersonals nur in dem Falle noch ferner aus den precären Anfällen des Klingelbeutels und Opferstocks bestritten werden soll, wenn letztgedachte Revenüen bisher schon zu jenen Cultus- und Schulausgaben verwendet worden, und ohne diese die Auslagen nicht wohl würden bestritten werden können; so folgt hieraus von selbst, daß demnach bei jenen Pfarreien, wo außerdem noch Fonds für die Unterhaltung der Kirchen und Schulen und des dabei angestellten Personals vorhanden sind, gar kein Anspruch für jene Ausgaben auf den Anfall des Klingelbeutels und Opferstocks statt findet, und daher ohne Abzug von den Pfarreien an die Landgerichte abgeliefert werden muß, sobald nicht die Insufficienz der übrigen Fonds nachgewiesen ist.

Nürnberg den 12. Februar 1810.

Königliches General-Commissariat des Pegnitzkreises.

§. 1136.

(Die Verrechnung der freiwilligen Opfersammlungsbeiträge in den Kirchen betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einem Allerhöchsten Rescript, München den 8. Januar 1811, wird erklärt, daß die Einnahmen der freiwilligen Beiträge in den Kirchen ein Theil des Ergänzungsvermögens sey, welches unverkürzt zum polizeilichen Armenfond abgeliefert werden müsse, in ihrem ganzen Umfange nur von den Opfersammlungen in den katholischen Kirchen, in denen sie längst herkömmlich schon ausschließend zum Almosen bestimmt waren, nicht aber so unbeschränkt von den Opfersammlungen in den protestantischen Kirchen, in denen sie nur theilweise zu Almosen verwendet wurden, gelten könne, daß mithin in allen protestantischen Gemeinden, deren Schulvermögen unzureichend ist, der Ueberschuß des Opfergeldes wenigstens zur Hälfte dem Schulzwecke zuzutheilen sey. Alle Localschulinspectoren werden daher angewiesen, sich diese Hälfte für die bedürfenden Localschulkassen verabreichen zu lassen, und solche in der jährlichen Schulkasserechnung in Einnahme zu setzen.

Ansbach den 8. Mai 1811.

Königliches Generalcommissariat des Rezatkreises.

Int.-Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1811. Bd. I. St. 21. S. 903.

§. 1137.

3100.

(Die Sammlungen in den Kirchen mittelst des Klingelbeutels betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Generalcommissariats vom Regenkreise, als Kreis-

administration der Stiftungen vom 16. April d. J. in Betreff der Sammlungen in den Kirchen mittelst des Klingelbeutels, wird beschlossen, wie folgt:

I.

Die Sammlung des Almosens in den Kirchen mittelst des Klingelbeutels ist dermal, und nachdem die vormals bestandenen Kirchenpröbste aufgehoben sind, als eine Verrichtung zu betrachten, wozu die Kirchengemeindemitglieder umwechslungsweise und unentgeldlich verbunden sind, da die den ehemaligen Kirchenpröbsten bewilligten Deputaten keineswegs der Sammlung wegen; sondern in Hinsicht der zeitraubenden Einhebung der Kirchengefälle ꝛc. verreicht wurden, und da der — aus dieser Sammlung zum Besten der zu ihrer Religionsausübung bestehenden Kirche — hervorgehende Ertrag diejenige Concurrenzsumme, welche die Gemeinden in Fällen der Insufficienz des Localkirchenvermögens zu leisten haben, vermindert, mithin selbst das eigene Beßte der Gemeinde befördert.

II.

Gemeinden und Individuen, welche die Vornahme der Sammlung verweigern würden, sollen zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit theils durch Belehrung von Seite der Pfarrer, theils durch angemessenen Zwang der Polizeistellen vermögt werden; in beharrlichen Weigerungsfällen ist wegen der Sammlung auf Kosten der Remitenten eine Bestellung zu treffen, und denselben die Versagung jeder Art von Unterstützung aus Kirchenmitteln in Nothfällen anzudrohen und wahrzumachen.

München den 11. Mai 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Regenkreises, als Kreisadministration der Stiftungen, also ergangen.

§. 1138.

3578.

(Die Sammlungen in den Kirchen mittelst des Klingelbeutels betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Generalcommissariats im Regenkreise, als Kreisadministration der Stiftungen vom 16. April d. J. im Betreff der Sammlungen in den Kirchen mittelst des Klingelbeutels, wird beschlossen, wie folgt:

1) Auf den Sammlungen in den Kirchen mittelst des Klingelbeutels, muß durchgehends bestanden werden.

2) Rücksichtlich der Art und Weise des Sammelns bleibt es beim Herkommen.

3) Wo der Sammler bisher ein Emolument hatte, ist dasselbe ihm auch ferner zu verabreichen.

4) Gemeinden oder Individuen, welche die Vornahme der Sammlung verweigern

würden, sollen hiezu theils durch Belehrung des Pfarrers, theils durch polizeilichen Zwang angehalten werden.

5) Zur Verwirklichung des Zwanges ist auf Kosten der Remitenten eine eigene Bestellung zu machen, und ihm jede Art von Unterstützung aus Kirchenmitteln in Nothfällen zu versagen.

6) Nach diesen allgemeinen Bestimmungen sind die Sammlungsweigerungsfälle zu bescheiden.

München den 13. Juni 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Regenkreises, als Kreisadministration der Stiftungen also ergangen.

§. 1139.

12109.

Den Recurs des Patrimonialgerichts und der Gemeinde Burgfarnbach gegen die Ansprüche der Gemeinde Unterfarnbach auf einen Theil der Klingelbeuteleinlage betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Rezatkreises vom 6. v. M. wird die Entscheidung, welche dieselbe im rubricirten Betreffe unter dem 25. April d. J. gegeben hat, hierdurch bestättigt, indem der Gemeinde Unterfarenbach ein verhältnißmässiger Antheil an der, den Schulen gesetzlich bestimmten Rate des Klingelbeutelertrages unbestritten zukömmt, weil sie selbst durch ihre Einlagen hiezu contribuirt, und während des Verbandes ihrer Schule mit der Burgfarnbacher daran Theil genommen hat. Da ferner die Klingelbeutel Einnahme aus einer blos freiwilligen Concurrenz herrührt, und daher nur als zufälliges Ergänzungs- nicht aber als Fundirungsvermögen der Kirchen und Schulen zu betrachten ist, so findet hier auch keine Anwendung der, für letzteres bestehenden Gesetze statt. Hienach ist das Patrimonialgericht und die Gemeinde Burgfarnbach zu bescheiden, und denselben, da kein Grund zu einem Rechtsstreite vorhanden ist, der Consens hiezu abzuschlagen.

München den 9. September 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

X. Besteuerung der Kirchengüter.

§. 1140.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Januar 1808,

Steuermandat für die Provinz Bayern im Etatsjahre 180⅞ betreffend.

§. 7.

Die geistlichen und adelichen Gutsbesitzer, die in- und ausländischen geistlichen und weltlichen, adeligen und unadeligen Grund-, Lehen- und Zehentherren, ferner die Pfarrer, Vicarien und Beneficiaten, dann die Kirchen, Körperschaften und Stiftungen haben ebenfalls von ihren in Altbayern, oder in den vorhergenannten Parzellen besitzenden Realitäten und geniessenden Grundrenten, z. B. Ritter- und Hofbaugütern, Schäfereien, Bräuhäusern, Waldungen, Stiften, Gilten, Zehenten, Laudemien, Lehengefällen, Scharwerken, Fischereien, Jurisdictionen ꝛc. als provisorische Steuergabe für gegenwärtiges Etatsjahr ½ Procent des heutigen Werthes zu bezahlen. In Folge dessen wird hiemit festgesetzt:

a) über das Grundvermögen der eben bezeichneten Contribuenten müssen durchgehends, und ohne irgend eine Ausnahme Fassionen in der Art und Form, wie in einer unterm Heutigen hierüber besonders erlassenen Instruction vorgeschrieben wird, angefertigt werden;

b) die Siegelmässigen und die Verwaltungen der Gotteshäuser, Körperschaften und Stiftungen verfassen unter ihrer Fertigung und Unterschrift diese Fassionen selbst; für die Unsiegelmässigen werden sie von den einschlägigen Rentämtern verfaßt;

c) diese Fassionen müssen von allen Contribuenten längstens bis 1. Mai 1808 zu Unserer Landesdirection in München gegen Recepisse eingesendet seyn.

Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. VI. S. 396.

§. 1141.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Mai 1808,

das allgemeine Steuerprovisorium für die Provinz Bayern betreffend.

§. 1.

2) Die provisorische Steuer, welche im laufenden Etatsjahre, vermög des nämlichen Steuermandats (vom 14. Januar l. J.) von den geistlichen und adeligen Gutsbesitzern, in- und ausländischen, geistlichen und weltlichen, adeligen und unadeligen Grund-, Lehen- und Zehentherren, ferner von den Pfarrern, Vicarien und Beneficiaten, dann Kirchen, Körperschaften und Stiftungen sowohl, als von den Besitzern der veräusserten Staatsrealitäten entrichtet werden muß, soll, vom 1. October 1808 angerechnet, cessiren.

§. II.

Von dem nämlichen Zeitpuncte an ſollen an die Stelle der nach vorhergehender Beſtimmung ceſſirenden Auflagen folgende vier directe Steuern treten:

1) die Grund- oder Ruſticalſteuer,

2) die Hausſteuer,

3) die Dominicalſteuer und

4) die Gewerbeſteuer.

§. III.

Der Grund- oder Ruſticalſteuer unterliegt aller Beſitzthum an Gärten, Aeckern, Weinbergen, Wieſen, Weiden und Alpen, Waldungen, Teichen und Fiſchewäſſern. Hievon ſollen lediglich ausgenommen und befreit bleiben: alle öffentlichen Plätze, die Straſſen und Leinpfade, die eigenen Militärexercierplätze, die Kirchhöfe und endlich die Hofräume ſolcher Gebäude, welche durch die nachfolgenden Beſtimmungen auch von der Hausſteuer ausgenommen werden.

§. IV.

Der Hausſteuer unterliegen alle Wohngebäude in den Städten, in Märkten und auf dem Lande, welche durch gegenwärtiges Proviſorium in den beigefügten Inſtructionen nicht ſchon in den Complexualanſchlag einer anderen Steuerart gebracht ſind.

§. V.

Die Objecte der Dominicalſteuer ſind:

1) die Jurisdictionsgefälle, mit Ausſchluſſe der Taxen und Sporteln, welche letztere als Erſatz der Gerichtsverwaltungskoſten angeſehen werden,

2) die grundherrlichen Renten,

3) die lehenherrlichen Gefälle,

4) die Zehenden,

5) die Grund- oder Bodenzinſe und eingelegten Gilten,

6) die Forſtzinſe von Forſtberechtigten,

7) die Zinſe von Ewiggeldcapitalien,

8) die Zinſe von ſolchen Fundationscapitalien, welche die Natur einer bleibenden Laſt der Realitäten oder eines Ewiggeldcapitals haben.

§. VI.

Der Gewerbeſteuer endlich ſind alle Fabriken, Manufacturen und Gewerbe oder Gewerbsgerechtigkeiten unterworfen, in ſo ferne einige nicht ſchon in

die Grundsteuer, wie z. B. die Ziegel- und Kalkbrennereien, die Torfstechereien, die Gips- und Steinbrüche u. s. w. eingezogen werden.

Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 26. S. 1092.

§. 1142.

(Das allgemeine Steuerprovisorium betreffend.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die bisherigen Fortschritte der provisorischen Steuerrectification Vortrag erstatten lassen, um hieraus den für das Wohl der Unterthanen und für die Ordnung der Finanzen gleichwichtigen Zeitpunct ermessen zu können, wo an die Stelle der, durch das momentane Steuerprovisorium nur zum äußersten Nothbehelfe ausgeglichenen Verschiedenheit der directen Staatsauflagen ein gleichförmiges und einfaches Steuersystem treten könne.

So sehr es aber zur Allerhöchsten Zufriedenheit gereicht hat, sich zu überzeugen, daß die neuen Steuercataster von den Hauptstädten, von ganzen Landgerichten und selbst von ganzen Kreisen entweder ganz, oder doch größtentheils vollendet vorliegen, daß also die Schwierigkeiten, welche in der Sache selbst ihren Grund haben, keineswegs unüberwindlich seyen, so sehr mußte anderer Seits das Zurückbleiben anderer Amtsbezirke und ganzer Kreise auffallen, wovon bei übrigens gleichen Verhältnissen mit erstern, die Schuld bloß einem geringern Dienstes-eifer oder einer unrichtigen Ansicht des Geschäftes beigemessen werden kann.

Wir haben Uns daher bewogen gefunden, wiederholt zu erklären, daß das allgemeine Steuerprovisorium, so wie es in dem Allerhöchsten Edicte vom 13. Mai 1808 angekündigt worden ist, im ganzen Reiche eingeführt, und von allen dabei concurrirenden Behörden mit der äußersten Anstrengung zum Ziele geführt werden solle; weswegen Wir verordnen, wie folgt:

1) In allen Theilen des Königreiches, auf welche das allgemeine Steuerprovisorium durch das Edict vom 13. Mai 1808 und die später erfolgten Verordnungen ausgedehnt worden ist, müssen alle neuen Steuercataster, Umschreibebücher und Heberegister mit Schluße des laufenden Etatsjahres dergestalt vollendet und vorbereitet seyn, daß mit dem 1. October 1811 ohne Anstand die Perception nach dem neuen Steuerfuße eintreten könne.

2) In allen Städten und Märkten, welche dermal nach einem andern Fuße als die sie umgebenden Landestheile besteuert sind, tritt das allgemeine Steuerprovisorum noch im laufenden Etatsjahre ein.

3) Damit die Einheit im Systeme der Auflagen allen Unterthanen des Reiches in gleichem Maaße zu Theil werde, so befehlen Wir, daß die provisorische Steuerrectification unverzüglich auch auf alle Fürstenthümer und andere Gebiete ausgedehnt werde, welche durch die neuesten Verträge mit dem Königreiche vereinigt worden sind.

Die Königlichen Finanzdirectionen haben deshalb sogleich die nöthigen Einleitungen zu veranstalten, und hierüber von der Steuer- und Domainensection die näheren Instructionen zu erholen.

4) Sämmtliche Königliche Finanzdirectionen, Landrichter, Rentbeamten und Specialſteuerrectificationscommiſſäre werden für die Ausführung dieſer Beſchlüſſe verantwortlich erklärt, und Unſere Steuer- und Domainenſection hat den Allerhöchſten Auftrag erhalten, Uns periodiſche Anzeige über die Fortſchritte dieſer Ausführung zu erſtatten, und diejenigen Behörden und Individuen namentlich zu bemerken, welche ſich hiebei entweder vorzüglich ausgezeichnet, oder aber dem Allerhöchſten Vertrauen nicht entſprochen haben.

München den 13. März 1811.

Regsbl. v. J. 1811 Nr. 25. S. 473.

§. 1143.

(Die Beſteuerung der Schullehrer betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute an die Königliche Finanzadminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den im Betreff der Beſteuerung der Schullehrer unterm 29. März d. J. erſtatteten Bericht wird erwiedert, daß zwar die zu den Schulen gehörigen Induſtriegärten von der Beſteuerung eben ſo, wie die zum Unterricht beſtimmten Theile der Wohngebäude befreit ſeyn ſollen, übrigens aber die Allerhöchſten Verordnungen vom 19. Juni 1810, 2. Januar 1811, 3. Juli 1812 und 22. Januar 1813 auf die Wohnhäuſer, Gründe und Dominicalrenten, welche den Schullehrern als Beſoldungstheile angewieſen ſind, nicht anwendbar ſeyen, ſonderm im Falle, daß die Congrua der Schullehrer durch die Steuer angegriffen würde, die Gemeinden entweder die Steuer zu übernehmen, oder das Einkommen der Schullehrer ſubſidiariſch zu verbeſſern haben.

München den 21. Mai 1813.

Staatsminiſterium des Finanzen.

An
die Finanzdirection des Illerkreiſes alſo ergangen.
Intelligenzbl. f. d. Illerkr. v. J. 1813. St. 28. S. 391.

§. 1144.

(Die Beſteuerung der den Meßnern in partem Salarii überlaſſenen Stiftungs-Realitäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General-Commiſſariats vom 25. Februar d. J. in Betreff der Beſteuerung der den Meßnern in partem Salarii überlaſſenen Stiftungsrealitäten wird beſchloſſen, wie folgt:

I.

Diejenigen Meßner, welche bisher ſchon von den ihnen als Beſoldungstheile überlaſſenen

Stiftungs-Liegenschaften die Staats- und andere Steuern getragen haben, sollen auch für die Zukunft dieselben und zwar ohne einen Beitrag hiezu aus dem Stiftungsvermögen entrichten.

II.

Wenn durch das eingeführte neue Steuerprovisorium eine Höherung der gegenwärtigen Steuerschuldigkeit gegen die vormalige von der Art eintritt, daß durch selbe bei einigen Meßnern der Gehalt zum merklichen Abbruch ihrer Lebsucht geschmälert würde, so kann auf temporäre Zulagen aus disponibeln Localstiftungsmitteln der Antrag gestellt werden.

München den 29. April 1815.

Staatsministerium des Innern.

An

das General-Commissariat des Unterdonaukreises, als Kreisadministration der Stiftungen, also ergangen.

§. 1145.

Auszug

aus dem Edicte über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818.

§. 73.

Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten, irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74.

Alle ältern Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

Ges. Bl. v. J. 1818. St. IX. S. 162.

§. 1146.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Juli 1819,

die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betr.

Art. II. Ziff. 2.

Zur Theilnahme an den Gemeindeumlagen sind verpflichtet:

Stiftungen, öffentliche Corporationen und Institute, wenn sie besteuerte Wohngebäude und Gründe oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen.

Art. III.

Von der Theilnahme der Gemeindeumlagen sind befreit:

1) die Standesherren, rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, wofern sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen;

2) die nach §. 13. des Gemeindeedictes zu den Gemeindegliedern nicht gehörigen Besitzer von nutzbaren Rechten, welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde, und anderwärts ihren Wohnsitz haben;

3) das Gemeindevermögen, welches den Bedürfnissen der Gemeinde selbst unmittelbar gewidmet ist;

4) das Vermögen der Ortsstiftungen, wenn ihre eigenen Bedürfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

Ges. Bl. v. J. 1819. St. VIII. S. 88.

§. 1147.

15048.

(Die Entrichtung der Steuern von Dienstgründen des Meßners und Schullehrers zu Rechtis betr.)

M. J. K.

Wir haben auf euern Bericht vom 28. September l. J. zur Beseitigung der zwischen der Gemeinde Rechtis und dem dortigen Schullehrer zugleich Meßner Michael Stödele, wegen Bezahlung der Steuern von Dienstgründen des letztern, obwaltenden Differenz, wobei es eigentlich auf die Sicherung oder Verkürzung der bisherigen Geld- und Naturalbesoldung des Schullehrers und Meßners ankömmt, von oberster Stiftungs- und Communalcuratel wegen beschlossen:

daß die befraglichen Steuern aus den Renten der Kirche zu Rechtis, welcher die Dienstgründe des Meßners und Schullehrers eigenthümlich angehören, wie vor dem Jahre $18\frac{1}{7}$ und in so lange entrichtet werden sollen, bis der Gehalt des letztern durch andere geeignete Mittel gehörig verbessert werden kann.

München den 31. October 1819.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1148.

4087.

(Die Entrichtung der Staatsauflagen vom Meßnergut zu Hellengerst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, werden die unterm 8. Januar l. J. vorgelegten Acten, in Betreff der Entrichtung der Staatsauflagen vom Meßnergute zu Hellengerst, und das unterm 22. v. M. nachgetragene Intelligenzblatt des vormaligen Illerkreises vom Jahre 1813 mit der Entschließung zurückgesendet, daß die Staats-

auflagen, welche die Meßner und Schullehrer Gabriel Rist zu Hellengerst von dem Meßnergut zu entrichten hat, weder dem Gemeindevermögen oder dem Privatvermögen der Gemeindeglieder, nach dem Localkirchenvermögen überbürdet werden können, nachdem

a) das Ministerial-Rescript vom 21. Mai 1813 nur rücksichtlich der Steuern von Wohnhäusern, Gründen und Dominicalrenten, welche den Schullehrern als Besoldungstheile angewiesen sind, eine Verfügung getroffen hat, sohin auf den vorliegenden Fall überhaupt nicht anwendbar ist;

b) der Meßner Rist die Staatsauflagen vom Meßnergute, gleich seinen Vorfahrern, bisher immer zu tragen hatte, weswegen eine gleiche Behandlung desselben mit dem Meßner und Schullehrer Stödele zu Rechtis bei ganz verschiedenen Verhältnissen nicht statt finden kann, und

c) die Schule zu Hellengerst bei der geringen Zahl von Schulkindern nur als eine Filialschule zu betrachten ist, welche dem Meßner dortselbst erst vor einigen Jahren lediglich gegen den Bezug eines mäßigen Schulgeldes übertragen wurde.

Hiernach wird der Beschluß des Königlichen Landgerichts Kempten vom 5. November 1820, rücksichtlich des Punctes wegen Entrichtung der Staatsauflagen bestätigt, und die Entschließung der Königlichen Regierung vom 11. October 1821 aufgehoben, mit dem Beisatze, daß dieser Gegenstaud, wobei es sich eigentlich um Verbesserung des Gehaltes für den Meßner oder Schullehrer handelte, zur Competenz der Administrativjustiz und zum weitläufigen Verfahren nicht hätte verwiesen werden sollen.

Was dagegen die Entrichtung der Comunalauflagen vor dem Meßnergut zu Hellengerst betrifft, so muß bemerkt werden, daß dieser Punct weder vom Landgerichte in Kempten noch von der Königlichen Regierung gehörig instruirt, und der Behauptung des Meßners Rist, daß ihm ungeachtet der Concurrenz zu Gemeindelasten die Rechte eines Gemeindegliedes nicht zugestanden worden, nicht auf den Grund gesehen worden ist.

Dieser Punct soll daher, wenn der Meßner Rist auf der Befreiung von Comunalauflagen ferner bestehen wird, besonders behandelt und beschieden werden.

Die gegenwärtige Entschließung ist den Gemeindegliedern von Hellengerst auf ihre Beschwerdevorstellung vom 22. November 1821 geeignet eröffnen zu lassen.

Uebrigens wird die Königliche Regierung auf den Schullehrer Rist, und dessen Unterstützung aus den neuerlichen Zuschüssen des Staatsärars für die Volksschulen in dem Falle Bedacht zu nehmen wissen, wenn derselbe einer Unterstützung würdig und bedürftig seyn sollte.

München den 8. April 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1149.

Auszug
aus dem Gesetz vom 15. August 1828,
die allgemeine Häusersteuer betreffend.

§. 2.

Von der Häusersteuer sind befreit alle Staatsgebäude, Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser und jene Stiftungsgebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten befinden, dann nach §. 53. der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde die Schloßgebäude, welche die Standesherrn besitzen und bewohnen. Für die Staatsgebäude werden der denselben zustehenden Steuerfreiheit unbeschadet die Steuerverhältnißzahlen wie bei den übrigen Gebäuden ausgemittelt, und im Cataster vorgetragen.

Ges. Bl. v. J. 1828. St. 9. S. 171.

Zweiter Abſatz.

Vermögen der Pfarreien und Beneficien.

I. Verwaltung der Pfarrgüter.*)

§. 1150.

Auszug

aus der Inſtruction für das Generalconſiſtorium der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde des Königreichs Bayern vom 8. September 1809.

§. 80.

Nicht minder hat ſich das Generalconſiſtorium auch der ihm untergeordneten Geiſtlichkeit und der übrigen Kirchendiener in jedem Falle anzunehmen, wo ihren geſetzlich zugeſtandenen Rechten und Einkünften Schmälerung widerrechtlich widerfährt, und ſolchenfalls ihre Vertretung auf dem Wege der geſetzlichen Ordnung einzuleiten.

§. 86.

Es werden dem Generalconſiſtorium alle Anträge, welche auf die Veräußerung von Kirchenrealitäten, auf neue Anordnung von Kircheneinkünften, auf Abänderung in der matrikelmäſſigen Beſoldung der Geiſtlichen und anderer Kirchendiener, oder auf anderweitige Verwendung von Kirchen- und Pfarrgebäuden ſich beziehen, zur Kenntniß mitgetheilt, um ſich darüber mit der Miniſterialſection der Adminiſtration des Stiftungsvermögens zu benehmen, oder auch ſeine gutächtlichen Vorſchläge darüber, und die in ſolchen Fällen an die äuſſeren Stiftungsadminiſtrationen nach ſeinem Antrage zu erlaſſenden Verfügungen dem geheimen Miniſterium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 65. S. 1516 et 1517.

*) S. §. 42. Nro. 2. des Cap. 7. §. 1. des bayeriſchen Landrechtes.

§. 1151.

(Die Verbeſſerung des Ertrags der proteſtantiſchen Pfarreien, und die Errichtung einer Pfarrunterſtützungs-Caſſe betreffend.)

Wir Ferdinand

von Gottes Gnaden Kaiſerl. Prinz von Oeſterreich, Königl. Prinz von Ungarn und Böhmen Erzherzog von Oeſterreich, Großherzog von Würzburg und in Franken, Herzog ꝛc. ꝛc.

Mehrere proteſtantiſche Pfarreien in Unſerm Großherzogthume gewähren den Pfarrern nicht immer einen ihren Verhältniſſen angemeſſenen Ertrag. Eine nicht ſtandesmäſſige Exiſtenz der Pfarrer bringt aber für ſie und ihre Familien, für die ſo nothwendige Erhaltung der Achtung des geiſtlichen Standes, und da der mit Nahrungsſorgen kämpfende Mann ſeinen Beruf nicht mit der erforderlichen Heiterkeit des Geiſtes erfüllen kann, ſelbſt für die Gemeinden nachtheilige Wirkungen hervor.

Wir haben daher

a) über die Mittel zur allmähligen Bewirkung eines höhern Ertrags der proteſtantiſchen Pfarreien,

b) über die Vorausſetzungen, unter welchen für die Zukunft die Errichtung neuer Pfarreien ſtatt haben ſoll, und

c) zur Begründung einer eigenen Pfarrunterſtützungskaſſe zu verordnen Uns bewogen gefunden.

§. 1.

Zu a. Zur Erhaltung und Erhöhung des Ertrags der Pfarreien ſoll auf eine richtige, und mit dem möglichſt geringſten Aufwande verbundene Verwaltung des Kirchenvermögens Rückſicht genommen werden, damit, wenn die Ausgaben für Reparatur der kirchlichen Gebäude und Geräthſchaften, für die Ausübung des Gottesdienſtes und ſonſtige Gegenſtände gedeckt ſind, das Ueberſchießende zu einem Capitale aufgeſpart, und der Zins davon dem Pfarrer überlaſſen werde.

§. 2.

Um die wohlhabenden Kirchenglieder Stiftungen für kirchliche Zwecke geneigt zu machen, ſoll ſtets nach der Abſicht des Stifters eine zweckmäſſige und gerechte Verwendung des Kirchenvermögens realiſirt werden.

§. 3.

Durch eine angemeſſene Bekanntmachung der dürftigen Lage der Kirche und der Kirchendiener ſind wohlhabende und kinderloſe Pfarrgenoſſen durch die Pfarrer ſelbſt zu Vermächtniſſen und Schankungen zum Beſten der Kirche zu ermuntern.

§. 4.

Bei Vertheilung vorhandener Gemeindegründe ſoll der Pfarrei der Theil eines Gemeindegliedes zufallen.

§. 5.

Wenn gering dotirte Pfarreien, die ihren Pfarrern ein kärgliches, oder zum Unterhalt einer Familie gar nicht zureichendes Einkommen sichern, nahe beisammen liegen, so sollen beide Pfarreien vereinigt werden, und die Einkünfte derselben dem gemeinschaftlichen Pfarrer entweder ausschließlich zufallen, oder, wenn dessen anständiges Auskommen festgesetzt ist, der Rest zu andern kirchlichen Zwecken erhalten und verwendet werden.

§. 6.

Zu b. Zur Errichtung einer neuen Pfarrei wird nur dann die Einwilligung ertheilt werden, wenn

1) ein zureichender Fond zur Unterhaltung der Kirchengebäude, der Pfarrwohnung, und zur Sicherung aller von der Ausübung des Gottesdienstes abhängigen Ausgaben ausgemittelt ist, und

2) für den Pfarrer ausser der Wohnung ein reiner Ertrag von 500 fl. rhn. an baarem Gelde oder mit Einrechnung des Ertrages von Dienstgründen hergestellt ist.

§. 7.

Zu c. Bei der Betrachtung nun, daß die Herstellung eines Zustandes, wodurch jedem Pfarrer ein anständiges Einkommen verschafft wird, nach den Localverhältnissen der Pfarreien und der Pfarrgemeinden nicht immer realisirt werden kann, und immer Religionslehrer vorhanden seyn werden, deren drückende Lage Anspruch auf Unterstützung macht, soll zu diesem Zwecke eine eigene Pfarrunterstützungkasse mit Ausdehnung auf alle in dem Großherzogthume bestehenden hilfsbedürftigen Pfarreien errichtet werden.

§. 8.

Zu den dazu erforderlichen Fonds wollen Wir eine noch zu bestimmende Summe jährlich auf eine gewisse Zahl von Jahren beitragen lassen.

§. 9.

Bei Erledigung einer Pfarrstelle soll dieselbe nach Ablauf des Nachsitzes, wenn der verstorbene Pfarrer eine Wittwe oder Kinder hinterlassen hat, 12, 15 bis 18 Monate unbesetzt bleiben. Im Falle aber dringende Umstände deren frühere definitive Besetzung erheischen, so soll die Administration wenigstens ein ganzes Jahr dauern. Während der Vacatur soll die Pfarrei durch einen Vicar versehen, diesem aus deren Einkünften jährlich 300 bis 365 fl. auch 400 fl. nach Beschaffenheit seiner Amtsgeschäfte und des Dienstertrags zu seinem Unterhalte ausgesetzt, der Ueberschuß der Pfarreirevenüen aber, worüber eine genaue Rechnung zu führen ist, auf die Zeit der Administration der Pfarrunterstützungskasse überlassen werden.

§. 10.

Jeder Pfarrer, dem eine Pfarrei übertragen wird, soll, wenn dieselbe 400 fl. rhn. abwirft, als Beitrag zur Unterstützungkasse vier vom Hundert ein für allemal abgeben, und

dieſe Abgabe bei einer Stelle zu 5 — 6 — 700 fl. rhn. auf 5, 6, 7 Procent beſtimmt ſeyn, ſo wie der Beitrag nach der angeführten Steigerung erhöht wird.

§. 11.

Wird dagegen ein Pfarrer auf eine einträglichere Pfarrei verſetzt werden, ſo ſollen alljährlich 5 Procent von dem Mehrertrage an die Unterſtützungskaſſe abgegeben werden.

§. 12.

Wollen Wir zur Beförderung der guten Sache die jährlich bei Unſerm proteſtantiſchen Conſiſtorium fallenden Diſpenſationsgelder der Unterſtützungskaſſe überlaſſen.

§. 13.

Für dieſelbe ſoll jedes Jahr in allen proteſtantiſchen Kirchen des Großherzogthums, da es ſich um die Erhöhung und Verbeſſerung des pfarrlichen Zuſtandes des proteſtantiſchen Religionstheiles handelt, eine Collecte angeſtellt und der Ertrag dem Fonde zugewendet werden.

§. 14.

Zur Verwaltung dieſer Kaſſe ſoll ein eigener Adminiſtrator aufgeſtellt werden, welcher jährlich Rechnung zu ſtellen hat, und dieſe ſoll dem proteſtantiſchen Conſiſtorium zur Einſicht vorgelegt werden, da die Kenntniß vor deren Zuſtande zur Beſtimmung ob, und wenn irgend einem Pfarrer eine jährliche Unterſtützung zufließen ſoll, erforderlich iſt.

Dieſe Verordnung iſt durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben Würzburg den 4. Februar 1812.

Großherz. würzb. Reg.-Bl. v. J. 1812. St. 3. S. 25.

§. 1152.

1256.

(Schankungen und Vermächtniſſe an neudotirte Pfarreien und Kirchen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf ihren erſtatteten Bericht im rubricirten Betreffe Folgendes eröffnet:

1) Schankungen ꝛc. ſind als eine Vermehrung des Kirchenvermögens anzuſehen und der bereits feſtgeſetzte Aerarialzuſchuß nicht zu vermindern.

2) Wenn der Aerarialzuſchuß nicht feſtgeſetzt iſt, und dem Aerar blos die Deckung des Defects, der ſich nach dem Jahresbedarf ergibt, obliegt, ſo mindert ſich der Aerarialbeitrag in dem Maaß, als dem Bedürfniſſe durch was immer für einen Vermögenszuwachs geſteuert wird.

3) Vermächtniſſe und Schankungen für die ex aerario beſoldeten Pfarrer dürfen

denselben, wenn ihnen Messen ꝛc. dafür auferlegt werden, nicht eingerechnet werden.

4) Würde aber durch eine neue Stiftung z. B. eines Beneficiums eine Pfarrei oder Caplanei, die das Aerar zu besolden hat, ganz überflüssig, so cessirt die Zahlungsverbindlichkeit des Aerars von selbst.

München den 18. Januar 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 1153.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825,

die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

Zum Wirkungskreis der Kammer des Innern gehört die

§. 74.

Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Beneficien, insbesondere auf die Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude: Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zu Führung der Bauten; Ueberweisung pfarrlicher Baulasten ad onus successorum und Regulirung der Ausfitzfristen.

Reg.-Bl. v. J. 1825 St. 54. S. 1097.

§. 1154.

(Die Verfügung über protestantische Pfarrgrundstücke und Kirchenvermögensüberschüsse betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird im Betreffe der Verfügung über protestantische Pfarrgründe und Kirchenvermögensüberschüsse hiemit eröffnet, daß, bevor über protestantische Pfarrgrundstücke und Kirchenvermögensüberschüsse zu andern Zwecken, als jenen des Cultus und der pfarrlichen Stiftungen verfügt wird, jedesmal die Aeusserung des einschlägigen Consistoriums zu erholen, und daraufhin nach den bestehenden Verordnungen und Competenzregulativen das Geeignete vorzukehren sey, indem zu den bezeichneten Verwendungen die Erklärungen der Pfarrämter und Decanate nicht genügen, sondern jene der benannten geistlichen Oberbehörde erfordert werden. Die Königliche Regierung hat hiernach den ihr unmittelbar untergeordneten Magistrate, Landgerichte und Herrschaftsgerichte von dieser Bestimmung mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß in Fällen, wo die Einholung der Erklärung des

Conſiſtoriums erforderlich iſt, jedesmal Bericht an die Regierung zu erſtatten ſey, welche deshalb mit gedachter Stelle Mittheilung pflegen wird.

München den 23. Januar 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1155.

736.

(Die Einſendung der Stiftungs- und Confirmationsbriefe von neuerrichteten geiſtlichen Pfründen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreiſes erhält hiemit den Auftrag, in Zukunft bei allen ſich ergebenden Stiftungen neuer katholiſcher Pfarr- oder Beneficialpfründen von den nach erfolgter landesfürſtlicher Genehmigung auszufertigenden Fundations- und biſchöflichen Confirmationsinſtrumenten beglaubigte Abſchriften anher einzuſenden.

München den 15. Februar 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1156.

11503.

(Die Competenz der biſchöflichen Ordinariate bei Anträgen auf Fixirung des Pfarrzehents und ähnlichen das Pfarrvermögen betreffenden Aenderungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 3. v. Mts., die Competenz der biſchöflichen Ordinariate bei Anträgen auf Fixirung des Pfarrzehents und ähnlichen das Pfarrvermögen betreffenden Aenderungen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, diejenige Entſchließung, welche aus Veranlaſſung einer Vorſtellung des Herrn Erzbiſchofs von Bamberg, wegen der Befugniſſe des Episcopates hinſichtlich der Veräußerung der Pfarr- und Kirchengüter unter dem 26. Juni 1829 an die Königliche Regierung des Obermainkreiſes erlaſſen, zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung mitgetheilt.

München den 7. Auguſt 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

(Die Competenz der bischöflichen Ordinariate bei Anträgen auf Fixirung des Pfarrzehents und ähnlichen das Pfarr- und Kirchenstiftungsvermögen betreffenden Aenderungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 18. December v. J. im unterzeichneten Betreffe wird erwiedert, daß zwar den Erzbischöfen und Bischöfen und deren Ordinariaten kein anderer Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens gestattet werden könne, als der ihnen durch die Verfassungsurkunde und die Beilagen zu derselben eingeräumt ist; daß jedoch Veränderungen in den Vermögens-Bestandtheilen oder den Renten geistlicher Pfründen, bei welchen der Bischof als Collator immer betheiliget ist, ohne vorgängige Rücksprache mit den betreffenden bischöflichen Stellen und im Falle die Pfründe zu dem Patronate einer Corporation oder eines Privaten gehört, auch ohne eingeholte Erklärung des Patrons nicht beschlossen und vollzogen werden sollen.

Ferner liegt es in der Natur der Sache, daß bei bedeutenden Veränderungen in dem zu kirchlichen Stiftungen gehörigen Vermögen in dem Falle, wenn damit die Erfüllung der durch den Stifter bedungenen und durch die bischöfliche Confirmation garantirten Stiftungszwecke im Zusammenhange stehen sollte, die vorläufige Vernehmung der Ordinariatsstellen, ohne jedoch diesen einen entscheidenden Einfluß auf die Führung der Verwaltung selbst zuzugestehen, nicht umgangen werden könne.

Hiernach ist sich in allen vorkommenden Fällen dieser Art zu achten.

München den 26. Juni 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Innern, also ergangen.

§. 1157.

3.
(Die Aufsicht auf das Vermögen der protestantischen Pfarreien; insbesondere den Verkauf einer Pfarrwiese zu Geroldsgrün betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. August v. Js., die Aufsicht auf das Vermögen der protestantischen Pfarreien, insbesondere den Verkauf einer Pfarrwiese zu Geroldsgrün betreffend, wird der Königlichen Kreisregierung die hierüber erholte berichtliche Aeußerung des Königlich protestantischen Oberconsistoriums abschriftlich zugeschlossen.

Da hiernach von Seite des Königlich protestantischen Oberconsistoriums, bei dessen Erlaß vom 5. August 1833 nicht beabsichtet war, der verfassungsmäßigen Staatscuratel bezüglich einer zu genehmigenden oder nicht zu genehmigenden Veräußerung eines, zu dem protestantischen Pfarrvermögen zu Geroldsgrün gehörigen Grundstückes vorzugreifen, und sich darüber die Entscheidung beizulegen, so kann der concrete Fall einer Competenzfrage hiernach als erledigt angesehen werden; und es bleibt der Königlichen Kreisregierung vorbehalten, über den

Curatelpunct, aus eigener Geſchäftszuſtändigkeit, zu beſchließen, bis wohin die fragliche Veräußerung als wirkungslos zu betrachten iſt.

Uebrigens wurde, im Einklange mit der Miniſterialentſchließung vom 23. Januar 1826 „die Verfügung über Grundſtücke proteſtantiſcher Pfarrgüter betreffend," geeignete Einleitung getroffen, daß die Aeußerung der proteſtantiſchen Conſiſtorialſtellen hinſichtlich der, an der Subſtanz des Pfarrvermögens vorzunehmenden Veränderungen oder Veräußerungen, künftig in den entſprechenden Stadien der Inſtruction und im unmittelbaren Benehmen mit den Kreisregierungen, Kammer des Innern, nach der, auch bey dem katholiſchen Pfarrvermögen in dem Verhältniſſe zu der biſchöflichen Stelle beobachteten Weiſe, zu den Acten gebracht werde.

München den 25. Januar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen und dem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

§. 1158.

22709.

(Die Verwaltung der Capitalien der Pfarrei Iphofen, resp. die Befugniß der Pfründebeſitzer die Verwaltung des Pfründevermögens unter Oberaufſicht der Kreisregierung zu verwalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. Auguſt d. Js. bemerkten Betreffes wird folgende Entſchließung ertheilt:

Alles Kirchenvermögen iſt bekanntlich entweder zum Unterhalte der Geiſtlichkeit beſtimmt (bona beneficialia) oder den unmittelbaren Bedürfniſſen der Kirche gewidmet. — Die Verwaltung des erſteren ſteht nach canoniſchen Grundſätzen in der Regel den Pfründebeſitzern zu (annot. ad cod. civ. p. I. cap. 7. §. 42. Nr. 2.) — Das revidirte Gemeindeedict hat in §. 59. und §. 94. nur die Verwaltung des Kirchenvermögens den Kirchenverwaltungen übertragen, und dieſelben in die bis dahin und ſeit 1818 von den politiſchen Gemeinden wieder ausgeübten Verwaltungsrechte eintreten laſſen, bezüglich der Verwaltung des Pfründevermögens durch die Pfründebeſitzer aber nichts geändert, weßhalb auch dem jeweiligen Pfarrer zu Iphofen die Befugniß nicht entzogen werden kann, die zum Pfarrvermögen gehörigen Activcapitalien in hergebrachter Weiſe, und vorbehaltlich der der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Innern, nach §. 74. der Verordnung vom 17. December 1835 (Regierungsblatt Seite 1097) zuſtehenden Oberaufſicht auch fernerhin zu verwalten. Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 15. September 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Not. den übrigen Kreisregierungen.

II. Antheile der Pfarreien an zu vertheilenden Gemeindegründen. *)

§. 1159.

(Die Theilnahme der Pfarrer bei Vertheilung von Gemeindegründen zur Cultur betreffend.)

M. J. K.

Es ist Uns zu vernehmen gekommen, daß bei Vertheilung einiger Gemeindegründe zur Cultur auch dem Pfarrer des Orts, wenn gleich die Gemeinde nur als Filial zu dessen Pfarrei gehörte, und der Pfarrer nicht Mitglied der unter sich vertheilenden Gemeinde war, ein Antheil an den zu cultivirenden Gründen derselben von den Cultusbehörden zugesprochen worden sey.

Da dieses dem klaren Sinne Unserer Culturverordnungen widerspricht, nach welchen dem Pfarrer nicht in der Eigenschaft als Seelsorger, wofür er ohnehin seine Congruam genießt, sondern nur in der als Gemeindeglied, ein Mitbezug an den zu vertheilenden Gemeindegründen zur Cultur zukommen kann, so erklären Wir dieses nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes zur Erläuterung der Culturgesetze und künftigen Nachachtung mit dem Anfügen, daß es übrigens in Betreff der Schulen, und ihres Antheils an Gemeindegründen, bei Unsern bestehenden Verordnungen zu verbleiben habe.

München den 22. November 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 71. S. 1329.

III. Bewirthschaftung der Pfarrgüter. **)

A. im Allgemeinen.

§. 1160.

(Den Holzabschleif bei den Pfarrei- und Beneficienwaldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da mehrere churfürstliche Landgerichte und andere Jurisdictionsobrigkeiten bei Pfarrei- und Beneficienveränderungen in den erhobenen Baufäll- und Abschwends-Schätzungs-Protokollen von den Pfarrei- und Beneficienwaldungen und Gehölzen keine Kenntniß nahmen, so erhalten selbe hiemit den Auftrag, bei oberwähnten Verhandlungen auch auf den Holzabschleif die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und die allenfallsig eidlich abgeschätzte Abschleif-

*) Vergl. hiezu auch die großherzoglich Würzburgische Entschließung vom 4. Februar 1812. (s. §. 1151. S. 1488.)

**) Vergl. Mandat v. 4. October 1770 (§. 1050. S. 1389. oben) fernere Entschließung vom 21. October 1818 (§. 1198. S. 1522. unten.)

Summe in Abſatz zu bringen, um ſolche ſonach aus den Vermögensmaſſen der abgegangenen Pfarrer und Beneficiaten erheben zu können.

München den 28. November 1804.

Churfürſtlicher Kirchenadminiſtrationsrath.

An

ſämmtliche churfürſtliche Landgerichte und andere Jurisdictionsbehörden alſo ergangen.

Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 50. S. 1035.

§. 1161.

(Anſprüche der katholiſchen Pfarrer und Beneficiaten auf die Fertigung von Urkunden aus grundherrlichen Verhältniſſen betreffend.)

M. J. K.

Nachdem ſich, inhaltlich eines Berichtes Unſerer Regierung des Iſarkreiſes vom 28. Junius v. J. wegen Fertigung der aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden in Anſehung derjenigen Realitäten, welche zu Pfarreien oder anderen geiſtlichen Pfründen grundbar ſind, mehrere Anſtände ergeben; ſo haben Wir nach Würdigung aller hierbei zur Frage kommenden Verhältniſſe beſchloſſen, wie folgt:

I.

Den Pfarrern und Beneficiaten ſtehet nach klarer Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde Tit. V. §§. 4 und 5., dann des Edictes über die Siegelmäßigkeit §§. 1 und 7. ein Anſpruch auf die Befugniß zur Fertigung von Urkunden aus der bezeichneten Grundbarkeitsbeziehung nicht zu.

II.

Dieſelben können demnach auch diejenigen Taxen, welche für ſolche Verhandlungen oder Fertigungen verordnungsmäſſig feſtgeſetzt ſind, nicht erheben, dieſe ſind vielmehr von den Gerichtsbehörden zu erholen und in Rechnung zu bringen, wogegen, im Falle ſich bei anzuſtellender genauer Recherche zeigen ſollte, daß die Taxen von Grundgerechtigkeitsbriefen in den Faſſionen der ſteuerbaren Dominikalrenten aufgenommen wären, die Abſchreibung der treffenden Steuer zu geſchehen hätte.

III.

Uebrigens wollen Wir geſtatten, daß Pfarrer und Beneficiaten als Verwalter und Nutznießer geiſtlicher Stiftungsgüter die erwähnten Urkunden ſelbſt entwerfen, und ſodann den Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Fertigung übergeben.

IV.

Auch ſoll den Pfarrern und Beneficiaten unbenommen ſeyn, auf Verlangen der Grundholden ſo betitelte Konſenſe oder Atteſtate gegen Bezug einer Gebühr von dreißig Kreuzern auszuſtellen; wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß die Stempelgebühr von dem Grundholden, zu deſſen Gebrauche ſolche Certificate beſorgt werden, zu tragen ſey.

Hiernach hat Unsere Regierung den geistlichen Stellen geeignete Eröffnung zu machen, denselben auch zu bemerken, daß aus dem Besitze von Pfarramtssiegeln, welche zur Beglaubigung pfarramtlicher Acte zugestanden sind, eine weitere Folgerung zu Gunsten der Pfarrer und Beneficiaten in einer andern Hinsicht nicht abgeleitet werden könne.

München den 11. Februar 1825.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

(Ausgeschrieben im Int. Bl. für den Rezatkreis v. J. 1825. Bd. I. No. 9. S. 457.)

§. 1162.

(Die Aufsicht auf die Pfarrpfründ-Waldungen und ihre Behandlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche protestantische Consistorium in Baireuth hat nachstehende Verfügungen an alle ihm untergeordneten Dekanate protestantischer Pfarreien erlassen:

1) „die zu den Pfarrgütern gehörigen Waldungen und Waldstücke sind der beson„dern forstpolizeilichen Aufsicht unterworfen, und ihre Benützung muß sich da„her nach forstpolizeilichen Grundsätzen richten.

2) „Der jährliche Holzhieb muß hiernach bemessen, und wo noch kein Bewirth„schaftungsplan vorliegt, ein solcher von dem Pfarramte benämlich mit der be„treffenden Forstbehörde hergestellt werden.

3) „Der Holzschlag darf daher nicht ohne Anweisung der einschlägigen Forstbehörden statt „haben, und die Forstbehörden sind sowohl berechtiget, als verpflichtet, darauf zu hal„ten, daß keine willkührlichen und regelwidrigen Holzschläge durch die Pfarrer oder „durch deren Veranlassung geschehen.

4) „Ausserordentliche, das forstordnungsmäßige Quantum überschreitende Holzfällun„gen erfordern die Begutachtung der einschlägigen Forstbehörde, und die beson„dere Genehmigung der Königlichen Kreisregierung.

5) „Die Forstbehörden haben besonders darauf zu sehen, daß die nöthigen Ausfor„stungen unter Leitung sachverständiger Individuen bewirkt werden, und haben „sich deshalb mit den Pfarrämtern zu benehmen.

6) „Die Polizeibehörden sind zur allgemeinen Aufsicht auf die Beobachtungen die„ser Bestimmungen und zur Anzeige allenfallsiger Contraventionen der Pfarr„ämter verbunden."

Die sämmtlichen Polizeibehörden haben sich hiernach zu achten.

Augsburg den 1. Juli 1825.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 1163.

(Die Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte und Renten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Allerhöchſte Erklärung vom 8. Februar l. J. die Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte des Staates betreffend, auf gleichartige Rechte und Renten der Stiftungen ſowohl als der Gemeinden unbedenklich angewendet werden kann, ſo erhalten die im Kreiſe beſtehenden unmittelbaren Stiftungsadminiſtrationen in Gemäßheit einer Allerhöchſten Entſchließung vom 21. d. M. hiemit den Auftrag:

die nöthigen Einleitungen zur Befolgung der fraglichen Normen ungeſäumt zu treffen, und, wie es geſchehen, binnen 3 Monaten dahier anzuzeigen;

ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte, dann unmittelbare Magiſtrate des Kreiſes aber werden vorläufig hierauf mit der Weiſung aufmerkſam gemacht, zur erwünſchten gleichmäßigen Einſchreitung in Bezug auf gutsherrliche Rechte der Ortsſtiftungen und Communen gehörig mitzuwirken, reſpective die untergeordneten Gemeindeverwaltungen dazu aufzurufen.

Ansbach den 30. November 1825.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.

An

ſämmtliche Polizeibehörden und unmittelbare Stiftungsadminiſtrationen des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Int.-Bl. f. d. Rezatkreis v. J. Bd. II. St. XXXXIX. S. 3017.

§. 1164.

6128.

(Das Geſuch des Pfarrers Kainz in Ottersing um eine organiſirte Pfarrei betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

— — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

Bei dieſer Veranlaſſung erhält die Königliche Regierung zugleich den Auftrag, im Benehmen mit dem erzbiſchöflichen Ordinariate im Allgemeinen geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß die Abſchwendung der Pfarrwiddumsgründe, worüber dermalen auch ſonſt vielfältig geklagt wird, möglichſt verhütet, und wenn ſie hie und da doch ſtatt finden ſollte, frühzeitig bemerkt, und in ihren weitern Fortſchritten gehemmt werde; zu welchem Ende vorzüglich den Capitelvorſtänden zur Pflicht zu machen ſeyn dürfte, hierüber in ihren Dekanatbezirken ſorgfältige Aufſicht zu pflegen, und die ſaumſeligen oder fahrläſſigen Pfarrvorſtände zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, oder nöthigen Falls die Einſchreitung der betreffenden adminiſtrativen Behörde zu veranlaſſen.

— — — — — — — — — — — —

München den 13. Mai 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

§. 1165.

18695.

(Die Regulirung der Aussitzfristen im Anlasse der Pfarrhofbauten zu Dünzelbach betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, hat das von dem bischöflichen Ordinariate Augsburg im Betreffe des Pfarrhofbaues zu Dünzelbach im Landcapitel Bayer-München unterm 4. Mai v. J. erlassene „förmliche Reluitionsdecret" abschriftlich vorgelegt.

Nachdem nun das besagte Reluitionsdecret aus einem Rechte zur herkömmlich garantirten canonischen Confirmation in solchen Fällen von Seite des bischöflichen Ordinariats abgeleitet werden will, über die Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt aber, namentlich in ihren bürgerlichen Beziehungen, andere ältere Bestimmungen nicht anerkannt werden können, als welche durch das zweite constitutionelle Edict aufgenommen, und fortan gesetzlich giltig erklärt worden sind, und nach diesem Edicte §. 64. lit. b. alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc. der Kirche als weltliche Gegenstände ausser der Verfügung der Kirchengewalt gestellt, ausdrücklich bezeichnet werden, so muß jede in Bezug auf Regulirung der Aussitzfristen u. s. w. bei Pfarr- und Kirchenbauten von Seite der kirchlichen Behörde ertheilte sogenannte canonische Confirmation der den weltlichen Behörden ausschließend zuständigen Verfügung als unstatthaft ein für allemal zurückgewiesen werden.

Das an den Pfarrer N. zu Dünzelbach erlassene Reluitionsdecret soll unverzüglich zurückgenommen, und davon, daß dieses geschehen, der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, Nachricht gegeben werden. Die Königliche Regierung hat das bischöfliche Ordinariat zu Augsburg hiernach mittelst Abschriftsmittheilung zu verständigen.

München den 10. Juli 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1166.

10625.

(Die Versicherung der von Pfarrern ad anno successorum aufgenommenen Capitalien betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird im bezeichneten Betreffe Folgendes erwiedert:

Die Reluitionspflicht ist in der Regel eine blos persönliche Haftung des Pfarrers und steht dort, wo keine entgegengesetzte Observanz nachgewiesen werden kann, wohl mit dem Besitze und Genusse der Pfarrei, nicht aber mit der Pfarrpfründe selbst in Verbindung.

Der Pfarrer ist nicht Eigenthümer der Pfarrei, sondern nur Nutznießer. Er kann also ein fremdes Eigenthum für seine persönlichen Verpflichtungen nicht verpfänden, sondern die dem Darleiher nöthige Sicherheit nur durch die von der betreffenden Behörde bestätigte Uebernahme der Zahlungsverbindlichkeit auf seine aus der Pfarrei fliessenden Bezüge gewähren.

Selbſt wo beſondere Obſervanzen die in rem reutirten Anlehen der Pfründe aufbürden, kann die Verhypothecirung nur bedingt, d. i. nach Analogie der Fideicommiſſe mit der Rechtsfolge der Immiſſion in die Früchtenrate und mit förmlich rechtskräftigem Verzichte auf jeden Anſpruch an den Fundus ſelbſt eintreten.

Wollte man auch unter der zu verpfändenden Pfründe die Pfarrfrüchte verſtehen, ſo wären dieſelben an ſich nach §. 3. des Hypothekengeſetzes kein hiezu geeignetes Verſicherungsobject, wenn gleich dieſelben im Falle, daß der Pfarrer mit den Ausſitzfriſten und den Capitalszinſen im Rückſtande bleiben ſollte, mit Arreſt belegt werden können.

Sollte aber das Pfarrgut ſelbſt hiebei in den Pfandnexus gezogen werden, ſo wäre dies nach Grundſätzen des Kirchenrechts durchaus unſtatthaft, und da jede Verpfändung eine Art Veräußerung iſt, ohne Einwilligung der biſchöflichen Behörde auch in formeller Hinſicht unzuläſſig.

Hiernach hat die Königliche Kreisregierung die weitern Einſchreitungen in vorliegender Baufallſache zu ermeſſen und in künftigen ähnlichen Fällen, wo keine beſonderen Rechtsverhältniſſe beſtehen, zu verfahren.

München den 4. Mai 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 1167.

18794.

(Anſchaffung von Feuerlöſchgeräthen in den von Pfarrern bewohnten Staatsgebäuden betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf die berichtliche Anfrage vom 12. Juli d. J., die Anſchaffung von Feuerlöſchgeräthen in den von Pfarrern bewohnten Staatsgebäuden betreffend, bemerklich gemacht, daß nach §. 71. der Feuerordnung für Schwaben, welche von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes auszugsweiſe in die Ausſchreibung vom 27. Juni 1830 (Int.-Bl. des Oberdonaukreiſes v. J. 1830 Nr. 28) aufgenommen wurde, ſämmtliche Pfarrer auf dem Lande zur Beiſchaffung derſelben Löſchgeräthe, wie ſie bei den Einödhöfebeſitzern beſtimmt ſind, gehalten ſeyen, daß in der Entſchließung vom 11. October v. J. auch rückſichtlich der Pfarrhöfe, welche von dem Staatsärar in baulicher Hinſicht gleich andern Staatsgebäuden unterhalten werden, auf die in der Feuerordnung enthaltenen Beſtimmungen ausdrücklich hingewieſen worden ſey, wonach es keinem Zweifel unterliegt, daß die Anſchaffungskoſten der Löſchgeräthe von den Pfarrern ohne Unterſchied, ob dieſelben Königlichen Pfarreien vorſtehen oder nicht, ex propriis zu beſtreiten ſeyen, wobei jedoch die Anſchaffung von zwei großen hölzernen Handſpritzen für den Fall nachgeſehen werden kann, wenn die Ortsgemeinde, in welcher der Pfarrhof ſich befindet, mit den erforderlichen Spritzen bereits verſehen iſt.

München den 21. September 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 1168.

13162.

(Die Beneficien in der Stadt Bamberg betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das von der Königlichen Regierung des Obermainkreises mit Bericht vom 23. April d. Js. vorgelegte Schreiben des erzbischöflichen Ordinariates Bamberg dd. 24. März folgt mit der Erwiederung zurück, daß es in Beziehung auf die von dem Magistrate der Stadt Bamberg beantragte jährliche Rechnungsstellung der Beneficiaten dortselbst über ihre Beneficiatgefälle bei der desfallsigen Regierungsentschließung vom 8. Januar d. J. sein Bewenden habe.

Der weitere Antrag des erzbischöflichen Ordinariates, sämmtliche Beneficiaten der Diöcese Bamberg zu einer solchen Rechnungsstellung anzuweisen, hat bei den großen Schwierigkeiten, welche sich dem Vollzuge dieser Maaßregel in ihrer der Consequenz wegen nothwendigen Ausdehnung auf alle geistlichen Pfründebesitzer im ganzen Königreiche entgegenstellen würden, gleichfalls auf sich zu beruhen.

Für die ungeschmälerte Erhaltung der Fonds geistlicher Pfründen, der dazu gehörigen Capitalbriefe ꝛc., haben die Curatelbehörden nach den bestehenden Verordnungen Sorge zu tragen, und insbesondere bei eintretenden Erledigungen jedesmal zu untersuchen, ob dem letzten Pfründegenießer in dieser Beziehung etwas zur Last gelegt werden könne.

Uebrigens bleibt auch den Herren Erzbischöfen und Bischöfen überlassen, bei den von ihnen vorzunehmenden oder anzuordnenden Diöcesanvisitationen hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten, und die betreffenden Centralbehörden von den allenfalls wahrgenommenen Gebrechen in Kenntniß zu setzen.

München den 31. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

B. Insbesondere, bezüglich der Pfarrgebäude.*)

§. 1169.

(Die von den Pfarrern jährlich abzureichenden Baugelder betreffend.)

Von Gottes Gnaden Johann Godfried, Bischof zu Würzburg, des H. R. R. Fürst und Herzog zu Franken ꝛc.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Allergestalten Wir auch, um daß keiner vor dem andern diesfalls prägraviret zu

---

*) Vergleiche hiezu auch

1) das Würzburgische Mandat vom 11. April 1687. (s. §. 1054. S. 1387. oben.)

2) die Minist.-Entschl. vom 9. December 1811. (s. §. 1065. S. 1400. oben.)

3) die Minist.-Entschl. vom 1. August 1812. (s. §. 1066. S. 1401. oben.)

4) die Min.-Entschl. vom 23. August 1829. Nro. 7550. (s. §. 1076. S. 1383. oben.)

seyn sich zu beschweren haben möchte, einem Jeden nach Proportion die Renten und Gefälle ein gewisses leidentliches Quantum assignirt und ausgeschlagen worden ist, was Jedem, so viel seine Pfarrei angehet jährlich betreffe.

So ist solchemnach Unser gnädigster Befehl hiemit, daß unsere Pfarrer solches nicht allein ihren Pfarrbüchern zu mehrerem Bestand inseriren, und das assignirte Quantum für das verflossene 1687 Jahr ihrem vorgesetzten Ruraldechanten ohne Verzug abtragen, und damit jährlich unfehlbar bei Lieferung der Commenden continuiren, auch auf keine Weis sub quocumque etiam Praetextu bei Vermeidung unserer Ungnad und vorbehaltener Straf sich davon entäußern oder entschuldigen sollen.

Gleich wie Wir nun durch diese Unsere gnädigste Verordnung die Meinung gar nicht haben, von den Gemeinden oder Decimatoribus als welche nichts desto weniger in anderen wichtigen und notablen Reparations- und Baufällen zu ihrem schuldigen Beitrag gehalten seyn sollen, das ihnen obliegende onus fabricae abzunehmen: also sind Wir auch zu unsere Stift und Klöstern des gnädigsten Versehens, es werden dieselben die Pfarrgebäu an den ihnen incorporirten Orten codigne und ohne weitere Klagensverursachung erhalten.

Gegeben Würzburg den 3. März Anno 1688.

fürstl. Würzb. Verord. Samml. v. J. 1776. Th. I. S. 370. N. CLXV.

§. 1170.

(Die von den Pfarrern jährlich zu reichende 5 Gulden Baugelder, und deren Verrechnung betreffend.)

Nachdeme hohe Herrschaft wahrnehmen müssen, wie einiger Orten diejenige jährliche 5 Gulden Baugelder, so ein jeder Pfarrer auf dessen Pfarrhof, wo demselben das onus fabricae zukommet, zur Verrechnung zu Amt zu zahlen schuldig ist, weder erhoben — viel weniger in Rechnung gebracht worden: als wird sämtlichen Hofstiftsbeamten hierdurch gnädigst gemessen anbefohlen, daß in den Amtsrechnungen, wo dergleichen Rubrica noch nicht befindlich, solche hiernächstens durchgehends noch eingeführt, auch auf Erhebung sothaner 5 Gulden, wo solche obverstandener massen anderst zu zahlen herkömmlich seynd, in alle Weeg bestanden und jederweilen verrechnet werden sollen; wornach sich also gehorsamlich zu achten.

Decretum Würzburg den 4. August 1731.

Hochfürstl. Würzb. verordnete Kammer-Präsident, Director und Räthe.

fürstl. Würzb. Verordn. Sammlung v. J. 1776. Bd. II. S. 29. N. XLIV.

§. 1171.

(Wann zu den Pfarrhofgebäuen die Condecimatores zu concurriren haben.)

Gleichwie es bei den Pfarrhofgebäuen auf eine Concurrentiam Condecimatorum de jure erst alsdann ankömmt, wenn die Pfarrrevenüen mehr nicht, als die Congruam ertragen, folglich zum Bau nicht mehr hinlänglich sind, so hat die Regierung Landshut diesen Umstand sowohl mit Vernehmung des Pfarrers, als der Condecimatorum genüglich zu instruiren, sofort den ersteren, wann er mehr als Congruam hat, dahin anzu-

weisen, daß er den Bau gleichwohl von den Pfarreinkünften zu bestreiten, sohin die benöthigte Kosten entweder ex propriis, oder aber mittels eines Darlehens, cum onere et obligatione successorum, wozu den Ordinariatsconsens von ihm leicht zu bewirken seyn wird, beizuschaffen trachte, die Condecimatores aber, sonderbar das Reichsstift St. Emeran mit der Concurrenz um so mehr unangelangt lasse, als noch dahin stehet, ob nicht solches wegen des zugleich mitabgebrannten Zehendstadels vielmehr selbst die Indemnisation an ihn zu fordern hätte, indem die Feuersbrunst dem Vorgeben nach lediglich aus Verschulden des Pfarrers entstanden seyn solle, welches die Regierung allenfalls auch noch zu untersuchen, indessen aber den auf das Zehendgetreid geschlagenen Arrest alsofort wiederum aufzuheben hat.

Signatum in Int. den 10. December 1766.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1087.

§. 1172.

Auszug

aus der Instruction für den Churfürstl. geistlichen Rath vom 25. April 1783.

Pfarrhofgebäude.

1mo. Ist allemal einzuleiten, daß der Pfarrhof noch reparirt, und nicht neu gebaut werden muß.

2do. Darnach zu sehen, was für Baufälle beim Pfarranstand vorhanden gewesen, und ob sie gewendet seyen.

Neubau.

1mo. Mäßige Ueberschläge.

2do. Ob die Pfarrer die alten Baufälle gewendet, oder an den Hauptbau selbst Schuld tragen (vid. No. 52.)

3tio. Was der Pfarrer hierzu beischießet.

4to. Ob er ein Decimator sey.

5to. Was sonst für Decimatores vorhanden.

6to. Unverzinsliche Kirchenanlehen für Pfarrhöfe haben nicht Statt, auch die verzinslichen dürfen nur gegen hinlängliche Realcaution verwilliget werden, worunter jedoch die pfarrliche tod- und lebendige Fahrnuß nicht zu rechnen ist.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1150. No. 111.

§. 1173.

3381.

(Baulichkeit bei den Pfarrgebäuden im Decanat Leutershausen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Rescripts vom 27. März d. J. der allgemeinen Stiftungsadministra-

cion in Ansbach vorgeschriebene Norm wegen Bau und Reparatur der Pfarrhäuser und der dazu gehörigen Oeconomiegebäude wird hiedurch, in Rücksicht der protestantischen Pfarrgebäude, dahin modificirt, daß überall, wo Kirchenärarien, Staatskassen, Pfarrgemeinden oder Patronatsherrschaften erweislich zur Erbauung und Unterhaltung der Pfarrhäuser und Pfarröconomiegebäude verpflichtet sind, es bei den bisher bestandenen Gesetzen und Observanzen sein Verbleiben haben soll. Es hat sich daher die allgemeine Stiftungsadministration Ansbach in den Baurelationen und Anschlägen hienach zu achten.

München den 26. October 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
die allgemeine Stiftungsadministration des Districts Ansbach im Rezatkreise also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Generalcommissariat des Rezatkreises.

§. 1174.

927.

(Die Erbau- und Unterhaltung der Pfarrhäuser und Oeconomiegebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Rescripts vom 27. März v. J. vorgeschriebene Norm, daß Pfarrhäuser und die dazu gehörigen Oeconomiegebäude von den Pfarrern selbst unterhalten werden müssen, wenn ihre Pfarreien mit Widdum und Zehent dotirt sind, wird hiedurch in Rücksicht der protestantischen Pfarrhäuser und Pfarröconomiegebäude dahin näher bestimmt,

„daß an allen Orten, wo Kirchen, Stiftungen, Staatskassen, Patronatsherrschaf„ten und Pfarrgemeinden erweislich zur Erbauung und Unterhaltung der Pfarr„häuser und Pfarröconomiegebäude verpflichtet sind, es bei den bisher bestandenen „Gesetzen und Observanzen sein Verbleiben haben soll.“

Es hat sich die Königliche allgemeine Stiftungsadministration hiernach in ihren Baurelationen und Anschlägen genau zu achten.

München den 11. April 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
die sämmtlich allgemeine Stiftungsadministrationen des Rezatkreises also ergangen.

§. 1175.

(Die Baufalle bei den Pfarrhöfen und Beneficialhäusern betr.)

M. J. K.

Wir haben aus mannigfachen in Ansehung der Wiederherstellung der katholischen Pfarr- und Beneficialgebäude vorgekommenen Anlässen, die Ueberzeugung geschöpft, daß die großen kostspieligen Hauptbaufälle bei denselben größtentheils daher rühren, daß die Pfarrer und Beneficiaten, soweit ihnen die bauliche Unterhaltung dieser Gebäude obliegt, sich dieser Pflicht so

häufig auf verschiedene Weise zu entziehen suchen, und die Wendung kleiner Baufälle, und die Führung der von Zeit zu Zeit sich ergebenden Reparaturen vernachlässigen, wodurch nach und nach große Baugebrechen überhand nehmen, und sowohl den Pfarrfonds als den Bauconcurrenzpflichtigen um so lästiger fallen, je häufiger sie eintreten, und nicht selten die Aufbringung der Mittel zu ihrer Deckung sehr erschweren. Wir verordnen daher, wie folgt:

1) Die Pfarrer und Beneficiaten, denen die Unterhaltung der Pfarr- und Beneficialgebäude obliegt, sollen angehalten werden, den guten baulichen Zustand derselben zu erhalten, und zu diesem Ende die sich ergebenden Baufälle auf der Stelle und von Jahr zu Jahr zu wenden;

2) Pfarrer und Beneficiaten, welche absichtlich oder aus offenbarer Nachlässigkeit die Wendung der Baufälle unterlassen, und dadurch die Nothwendigkeit eines Hauptbaues oder einer Haupbaureparatur veranlassen, haften zunächst für die Bestreitung des erforderlichen Aufwandes; und damit sie nicht durch Verlassung ihrer Stelle sich der diesfallsigen Pflicht entziehen können, so sollen dergleichen fahrlässige Pfarrer nicht auf andere Pfründen befördert werden, bis sie sich ihrer Verbindlichkeit in Ansehung der Baureparaturen entledigt haben werden.

3) Haben andere physische oder moralische Personen die gänzliche Last der baulichen Unterhaltung der Pfarrhöfe und Beneficialhäuser, so sollen die Erstern ebenfalls, wenn Baugebrechen sich zeigen, an die Baufällewendung fleißig erinnert und die Letztern dazu angehalten werden.

4) Die Landrichter und die betreffenden Patrimonialgerichtsbeamten haben ihren Bezirken, wenn sie ihre Geschäfte in die Pfarrorte führen, den baulichen Zustand der Pfarr- und Beneficialgebäude zu beobachten, und wenn sie Mängel entdecken, die Pfarrer und Beneficiaten ohne weiters zu deren Reparatur anzuweisen, und bei weiterem Saumsal nach Verfluße des ihnen hiefür anzuberaumenden Termins, oder auch nach Befund der Umstände schon sogleich anfänglich an die betreffenden Generalkreiscommissariate zur weitern geeigneten Verfügung Bericht zu erstatten. Zeigen sich Hauptbaufälle, so haben sie gleichfalls zu deren Wendung das Geeignete sogleich gehörig zu veranlassen.

In den Städten haben die Polizeidirectoren und Commissäre Gleiches zu beobachten.

Auch die Stiftungsadministratoren haben bei ihren in Amtsgeschäften treffenden Reisen die Pfarr- und Beneficialhäuser zu besichtigen, und die entdeckten Baufälle den betreffenden Landgerichten zur weitern Verfügung zu notificiren, oder da, wo die bauliche Unterhaltung aus dem Stiftungsvermögen bestritten werden muß, wegen schleuniger Wendung der Baufälle das Geeignete selbst einzuleiten. Den Kreis- und Landbauinspectoren machen Wir es zur Pflicht, ebenfalls auf ihren Geschäftsreisen Einsicht von dem baulichen Zustande der Pfarr- und Beneficialgebäude zu nehmen, und die bemerkten Baugebrechen der betreffenden Polizeibehörde, oder in dem so eben angeführten Falle der Unterhaltsverbindlichkeit aus den Stiftungsmitteln der einschlägigen Stiftungsadministration zur Abstellung anzuzeigen.

Die Generalkreiscommissäre haben auf ihren Visitationsreisen im Allgemeinen aufmerksam zu seyn, ob die Unterbehörden ihre diesfallsigen Pflichten erfüllen.

5) Bei dem Abgange der Pfarrer oder Beneficiaten von ihren Pfründen durch Todfall oder Abzug sollen gehörige Baufällsschätzungen vorgenommen werden. Die Erfahrung lehrt, wie sehr in vielen Fällen die zwischen den abgegangenen Pfarrern oder Beneficiaten und deren Nachfolgern getroffenen Vergleiche und Abfindungen wegen der Baufälle zum Nachtheile der Pfarreien und Beneficien gereichten. Es dürfen daher künftig dergleichen Vergleiche oder Abfindungen wegen Entrichtung und Bestreitung der Uebernahme der Baufälle bei solchen Pfründen ohne hinreichende Sicherstellung für die richtige vollständige Wendung der Baufälle nicht statt haben, sondern diese sollen jederzeit nach der geschehenen Einschätzung, mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Ansehung der Baupflichtigkeit aus dem Rücklasse der mit Tod Abgegangenen, oder aus dem Vermögen des Abziehenden bestritten werden.

An der Verlassenschaft darf unter keinem Vorwande Etwas verabfolgt werden, bis der Gegenstand der Baufälle berichtigt, deren Wendung gehörig bestritten, oder die zu diesem Ende erforderliche und vollkommen hinreichende Summe gerichtlich deponirt seyn wird.

Indem Wir diese Vorschriften zur genauen Erfüllung der den Pfarrern und Beneficiaten obliegenden Verbindlichkeit rücksichtlich der baulichen Unterhaltung ihrer Gebäude hiemit ertheilen und durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, fügen Wir noch ausdrücklich bei, daß dadurch die in Folge bestehender Verordnungen und Verträge oder Observanz gegebene principale oder subsidiarische Hauptpflichtigkeit oder Concurrenzverbindlichkeit anderer physischer und moralischer Personen, und insbesondere der Condecimatoren weder einer Abänderung, noch einer Beschränkung unterliege. Wir versehen Uns vielmehr zu den in solcher Art Bau- und Concurrenzpflichtigen, daß sie ihre Verbindlichkeit um so bereitwilliger erfüllen werden, je mehr sie in Unserer Sorgfalt zur Verhütung und Verminderung der grossen und Hauptbaufälle, zugleich die schonenden Rücksichten für ihr eigenes Interesse erkennen werden.

München den 8. Juli 1811.

Reg.-Bl. v. J. 1811. Band XLV. S. 873.

§. 1176.

3441.

(Die Concurrenzpflichtigkeit des Aerars bei Kirchen- und Pfarrhofbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Anordnung vom 25. Januar 1822, wegen der Stellung der Regierungs-Finanzkammern in Streitigkeiten über die Concurrenzpflichtigkeit des Aerars bei Kirchen- und Pfarrhofbauten zunächst von der Ansicht ausgeht, daß die aus polizeilichen Gründen gebotene Bauführung sowohl im Hinblicke auf den Zweck und die Bestimmung solcher Gebäude als auch auf die bei Verzögerungen entstehende Kostenmehrung nicht durch langwierige Streitigkeiten über die Concurrenzpflichtigkeit verschoben werden dürfe; sondern vielmehr die Frage über die Nothwendigkeit und das Maaß der Hilfeleistung sogleich durch eine administrative Provisionalverfügung vorbehaltlich der rechtlichen Einsprüche — entschieden werden müsse, so versteht es sich auch wohl von selbst, daß eine solche Provisionalverfügung in Beziehung auf Ausdehnung durch das Bedürfniß, welchem auf solche Art begegnet werden

soll, beschränkt sey, folglich alles dasjenige ausser ihrem Bereiche liegen müsse, was nicht gleich dringlich oder wesentlich nothwendig erscheint. —

Wenn daher die Regierung des Obermainkreises nach den vorliegenden Beschwerdeanzeigen das Provisorium, welches zur Sicherung der eigentlichen Bauführung bei der Kirche in Weissenstadt getroffen worden, bei der obwaltenden Ungewißheit der Concurrenzpflichtigkeit zu den weiteren Einrichtungen, insbesondere zur Beischaffung der Orgel, Glocken ꝛc. auch auf solche Gegenstände angewendet wissen will, so wird eine dem Geiste der erwähnten Vorschriften widerstrebende Ausdehnung der eingeräumten Competenz versucht, welche sich durch den beabsichtigten Zweck um so minder rechtfertigen läßt, als auch dann, wenn über die Concurrenz zu solchen Einrichtungsstücken nicht mittelst einer Provisionalverfügung der Regierung bestimmt wird, eine Befreiung des Aerars keineswegs anerkannt oder ausgesprochen; sondern nur die Möglichkeit gegeben ist, die Ansprüche gegen dasselbe — nach Gesetz oder Observanz — auf eine andere Weise geltend zu machen.

Die Königliche Regierung wird demnach von selbst Angelegenheiten dieser Gattung mit besonderer Sorgfalt zu behandeln, und auch in der Vorlage die Erinnerungen der Regierungskammer der Finanzen gehörig zu beachten wissen. —

München den 1. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1177.

Auszug
aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 29. December 1831.

Concurrenz zu Stiftungsbauten.

a) Die von Uns unterm 1. October 1830 *) erlassene Entschließung hinsichtlich der Concurrenz-Verbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten spricht mit voller Deutlichkeit aus, daß die Verhandlung und Entscheidung der über solche Verbindlichkeiten entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte unter keinem Vorwande entzogen werden solle.

Den Gerichten bleibt in solchen Fällen überlassen, auf Anrufen der Betheiligten nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze Provisorien anzuordnen.

Eben diese Gesetze haben bereits darüber, ob gegen Provisorien die Berufung mit suspensiver Wirkung ergreifen werden könne, auf das Bestimmteste entschieden.

Es ist daher in allen diesen Beziehungen dem in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz vorgelegten Antrage der Stände längst entsprochen.

---

*) s. §. 1078. S. 1422. oben.

b) Wir erklären, dem weitern Antrage der Stände gemäß, daß auch bei der Frage über die Concurrenz-Verbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten die congrua eines Pfarrers zu 600 fl. und jene eines Beneficiaten zu 400 fl. angenommen werden ſolle.

c) Die Entſcheidung etwaiger Streitigkeiten über die Ausdehnung der den Pfründebeſitzern hinſichtlich der Ertragsüberſchüſſe obliegenden Concurrenzpflicht ſoll in jeden einzelnen Falle den ordentlichen Gerichten überlaſſen bleiben.

— — — — — — — — — — — —

(G.-Bl. v. J. 1831. St. VIII. Nr. 46. S. 102.)

§. 1178.

28803.

(Die Wendung der Baufälle bei dem Pfarrhofe zu Binswangen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Kreisregierung vom 19. Decb. v. J., die Wendung der Baufälle bei dem Pfarrhofe zu Binswangen betreffend, wird unter Zurückſendung der Acten erwiedert, daß die von dem Fiscalate des Oberdonaukreiſes aus Auftrag der Königlichen Regierungsfinanzkammer gegen die Proviſionalverfügung der Regierungskammer des Innern vom 2. Juli 1831, geführte Beſchwerde als gegründet nicht anerkannt worden ſey.

Auch kann dem Geſuche des Kreisfiscals durch deſſen Gewährung die Concurrenzverbindlichkeit in Beziehung auf die beſagte Pfarrei lediglich für künftige Fälle nachträglich beſtimmt werden würde, nicht willfahrt werden, indem die Königlichen Regierungen vermöge der ihnen zuſtehenden Befugniß, in Fällen der angeregten Nothwendigkeit eines Kirchen- oder Pfarrhofbaues per modum provisorii über das An et Quantum concurrentiae zu entſcheiden, auch in dem Falle ſind hierbei in alle zur richtigen Löſung dieſer Fragen nöthigen Erörterungen einzugehen, die Baupflichttitel auf das genaueſte zu recherchiren und in den Entſcheidungsgründen über die Baupflicht überhaupt ſich auszuſprechen, da eine Proviſionalverfügung nur auf eine präciſirte Anſicht über die Verbindlichkeit hinſichtlich des concreten ſowohl als auf alle ähnliche Fälle ſich ſtützen kann, und da es Pflicht iſt, durch die Proviſionalverhandlung dem richterlichen Erkenntniſſe in der Hauptſache vorzuarbeiten, resp. dem Richter die Motive des adminiſtrativen Erkenntniſſes, und den Inhalt der adminiſtrativen Acten darzubieten, daß aber in dem gegebenen einmal erledigten Falle keine Befugniß mehr beſteht, über die Baupflicht bei der Pfarrei Binswangen in abstracto ein nur den Gerichtsſtellen zuſtehendes Erkenntniß zu fällen.

München den 13. Januar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen.

§. 1179.

19082.

(Die Nichtigkeitsbeschwerde des Fiscalats für den Obermainkreis wegen Concurrenz des Königlichen Staatsärars zu den Cultusbauten in Thierstein betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Beschluß des Königlichen Staatsrathsausschusses vom 8. October v. J. obenbezeichnete Beschwerde des königlichen Fiscalats für den Obermainkreis vom 7. Januar l. J. dem unterfertigten Königlichen Staatsministerium des Innern zugewiesen wurde, so beschließt dasselbe im Hinblicke auf die Allerhöchste Verordnung vom 1. October 1830*) „Die Zuständigkeit der Justiz- und Administrativstellen in Cultusbaugegenständen betreffend" daß fragliche Nichtigkeitsbeschwerde, als jeglichen Haltes entbehrend, hiemit zurückgewiesen werde, und derselben durchaus keine Folge zu geben sey.

Der einzige Grund, weswegen das Königliche Fiscalat die Entschließungen der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 7. Januar 1831 und 29. Februar 1832 anfechten zu müssen glaubt, und woraus unheilbare Nichtigkeit für dieselbe hervorgehen soll, besteht darin, daß von Seite des Königlichen Fiskus die Concurrenzverbindlichkeit zu dem Kirchen- und Thurmbaue in Thierstein und den Reparaturen, des dortigen Schul- und Cantoratsgebäudes in Widerspruch gezogen worden ist.

Hätte die Verordnung vom 1. October 1830 die Anordnung eines administrativen Provisoriums hinsichtlich des Kostenbeitrages zu den Cultusgebäuden lediglich nur von der eigenen unbestrittenen Anerkenntniß des Betheiligten abhängig gemacht, so möchte erwähnte Nichtigkeitsbeschwerde wohl etwas für sich haben, die Competenz der Verwaltungsstellen in fraglichen Fällen aber auch in so enge Gränzen gezogen werden, daß jene nur dann ein Provisorium erlassen könnten, wenn die Interessenten ohnehin freiwillig die Beiträge leisteten.

Es bedurfte nur des Widerspruchs des einen oder andern Theiles, und es wäre um die Geschäftszuständigkeit der Administrativstellen in den zur Rede gebrachten Fällen geschehen.

Solches liegt jedoch weder in den Worten, noch in dem Sinne der mehr erwähnten Allerhöchsten Verordnung. Sie erkennt die Competenz der Administrativstellen auch in jenen Fällen, wo die Concurrenzverbindlichkeit im Allgemeinen durch ein ausdrückliches Gesetz durch Vertrag, Besitz oder durch richterliches Urtheil jeden Zweifel entrückt, und nur die Frage zu beantworten ist, ob der Fall einer Concurrenz in Concreto gegeben sey, und stellt jeden Falls das Urtheil über die Frage, ob ein Zweifel bestehe, der in dem concreten Fall nach Lage der Sache zur Verhandlung berufenen Verwaltungsbehörde anheim.

Nach den vorliegenden Verhandlungen wurde die Pfarrei Thierstein bisher immer von Seiner Majestät dem Könige besetzt, und werden daher, so lange nicht auf petitorischem Wege des civilrechtlichen Verfahrens das Gegentheil dargethan ist, nach Inhalt des in Thierstein geltenden preußischen Landrechts Theil II. Titl. 11. §. 353. Allerhöchst dieselben als Patron dieser Pfarrei angesehen werden müssen.

Dieses vorausgesetzt, liegt dem Königlichen Staatsärar bei Mangel eines eigenen

*) s. §. 1078. S. 1422. oben.

Kirchenvermögens die von der Königlichen Regierung nach Theil II. Titl. 11 §. 731. des preußischen Landrechts bemessenen Concurrenzquoten zu entrichten ob. Daß das Königliche Staatsärar bereits bei früheren Kultusbauten in Thierstein concurrirt habe, geht aus den Acten hervor, und ist hinsichtlich der Wiedererbauung der im Jahre 1725 abgebrannten Kirchengebäude und des Thurmbaues im Jahr 1761 außer Zweifel, und von Interessenten nicht in Widerspruch gezogen.

Gesetz sowohl als Besitz sprechen demnach für die Verbindlichkeit des Staates zu den Kosten der Cultus Bauten in Thierstein beizutragen, und es findet daher die No. II. der Allerhöchsten Verordnung vom 1. October 1830 hier ihre volle Anwendung.

München den 12. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1180.

22295.

(Die Beschwerde des Pfarrers Barth zu Großhebing, wegen Concurrenz zu den Reparaturen im Pfarrhofe zu Mosbach betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der in Abschrift beifolgenden berichtlichen Darstellung der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, vom 18. v. Mts., und der solche begleitenden Aeusserung des bischöflichen Ordinariats zu Eichstädt vom 9. desselben Monats, bestehet in dem Bischofthum Eichstädt keine Observanz, nach welcher angenommen werden könnte; es sey durch dieselbe den gemeinkirchenrechtlichen Bestimmungen, welche bei der Concurrenz der Decimatoren zu Kirchen- und Pfarrhofbauten die Congrua derselben ungeschmälert erhalten wissen wollen, derogirt worden, vielmehr beobachtete, wie in dem Berichte des Königlichen Landgerichtes Greding vom 24. April 1832 angeführt ist, der ehemalige geistliche Rath zu Eichstädt, bei Bestimmung der Concurrenz der Decimatoren, insbesondere auch jene Condecimatoren, welche geistliche Pfründen besitzen, die in einem anderen Pfarrbezirke gelegen sind, die ungeschmälerte Erhaltung ihrer Congrua dadurch, daß er sie zur Zahlung nicht anhalten ließ, sondern die Leistung solcher Beiträge einem besonderen aus den Rentenüberschüssen der katholischen Cultusstiftungen gebildeten Fonde überwies.

Dadurch wurden die kirchenrechtlichen Bestimmungen, wodurch allen concurrenzpflichtigen Pfründebesitzern die portio congrua gesichert wird, in der That stets aufrecht erhalten, so daß eine dieser gesetzlichen Bestimmungen gegenüberstehende Consuetudo derogatoria als rechtlich bestehend nicht angenommen werden kann.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird sich daher veranlaßt finden, die Beitragspflichtigkeit des Pfarrers Barth zu Großhebing zur Wendung der Baufälle im Pfarrhofe zur Morsbach in einer Weise zu bemessen, daß demselben die durch den Landtagsabschied vom 29. December 1831. Nr. 46. bestimmte Congrua ungeschmälert erhalten bleibe.

Hiernach ist das Geeignete weiter zu verfügen, und die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird noch angewiesen, eine Abschrift der in dem Berichte der Königlichen Regierung des Regenkreises erwähnten Zusammenstellung der Eichstädtischen Diöcesanobservanzen bezüglich der Stiftungsbau-Concurrenzen demnächst vorzulegen.

München den 12. August 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

IV. Intercalarien.

A. Bei katholischen Pfarreien und Beneficien.

§. 1181.

(Die Administration der erledigt werdenden Pfarreien zum Besten der Stiftung für emeritirte Pfarrer betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, Königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Die milde Stiftung für emeritirte Pfarrer reicht aus verschiedenen zufälligen Ursachen nicht zu, fernerhin ohne allmählige Verminderung des Fonds jene Auslagen zu bestreiten, welche für den wohlverdienten Unterhalt der emeritirten, und zur Unterstützung jener Pfarrer erforderlich sind, die nur mit dem Beistande eines Gehilfen ihrem Amte länger vorstehen können. Wir sind daher bewogen worden, diesem für Seelsorger bestimmten wohlthätigen Institute die Einkünfte der erledigt werdenden Pfarreien zuzuwenden, und zu diesem Ende Folgendes zu verordnen:

1) Alle katholischen Pfarreien Unsers Großherzogthums, deren reiner Ertrag 400 fl. rhn. übersteigt, und deren Dienstverrichtungen von einem Priester erfüllt werden können, nicht minder jene, welcher zwar den Dienst zweier Priester erfordern, jedoch über 800 fl. rhn. rein eintragen, sollen sogleich nach ihrer Erledigung administrirt, und der bis zum Amtsantritte des neuen Pfarrers sich ergebende Ueberschuß an Einkünften soll der Stiftung für emeritirte Pfarrer zugewendet werden.
2) Sowohl der Pfarrvikar, als die bei der erledigten Pfarrei angestellten Kapläne erhalten aus den Einkünften derselben jeder täglich 1 fl. rhn. zu ihrem Unterhalte.
3) Die Erben des verlebten Pfarrers sind verbunden, während der Erledigung so viel an Hausgeräthen in dem Pfarrhause zurückzulassen, als für die darin befindlichen Priester und zur Fortsetzung der Hauswirthschaft erforderlich ist.

   Den Erben ist der Gebrauch dieser Geräthe wochentlich mit 30 kr. für jeden Priester zu vergüten.

4) Da die Dotationen der Pfarreien verschieden sind, und die Einkünfte in Capitalzinsen, Gilten, Zehenten oder im Ertrage von Grundstücken bestehen, welche von einigen Pfarrern selbst angebaut, von andern in Pacht gegeben werden; da ferner die Erledigung in einen Zeitpunct fallen kann, in welchem auch bei der Landwirthschaft keine Arbeiten vorzunehmen sind; so sollen Unsere Landrichter in jedem Falle nach Beschaffenheit der Pfarreidotationen, der Local- und Zeitumstände den angemessensten Weg einschlagen, und zu diesem Ende entweder

a) den Erben des verlebten Pfarrers die Administration, wie es bisher üblich war, überlassen, und über ein für den Ueberschuß der Einkünfte abzugebendes wöchentliches Quantum mit ihnen übereinkommen; oder

b) demselben die Administration auf zu stellende Rechnung und Herauszahlung des Ueberschusses übertragen; oder auch

c) den Pfarrvikar unter der Controlle des Heiligenpflegers, oder auch diesen unter der Controlle des Erstern als Administrator aufstellen. Ueber die getroffene Anordnung ist sogleich Bericht an Unsere Landesdirection zu erstatten.

5) Nach dem Amtsantritte des neuen Pfarrers ist der sich ergebende Ueberschuß sowohl mit dem Testamentariat des Vorfahrers, als mit dem Nachfolger in der Pfarrei nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu berechnen, und mit Einsendung der Rechnung an Unsere Landesdirection zu berichten, welcher Wir

6) gnädigst befehlen, daß sie in jedem Falle das Rechnungscommissariat zur Vormerkung davon in Kenntniß setze, und den Verwalter der Stiftung für emeritirte Pfarrer zum Empfang des Ueberschusses durch ein Decret anweise, womit derselbe das Quantum der Einnahme in seiner Rechnung zu bescheinigen hat.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg den 14. April 1807.

(L. S.) Ferdinand.

Anton Graf zu Wolkenstein.

Auf großherzoglichen höchsten Befehl
v. Hartmann.

Reg.-Bl. f. d. Großherzogth. Würzburg v. J. 1807. St. 11. S. 37.

§. 1182.

(Die Intercalarfrüchte bei erledigten Kirchenpfründen betreffend.

M. J. K.

Wir haben über die Uns in Betreff der Intercalarfrüchte bei erledigten Kirchenpfründen vorgelegte Gutachten folgendes zu verordnen und als allgemein geltendes Gesetz für Unser gesammtes Königreich festzusetzen beschlossen:

1) Jeder rechtmäßig eingesetzte Dechant, Pfarrer, Beneficiat oder anderer Geistlicher hat die Einkünfte seiner Kirchenpfründe bis zu seinem Todestage zu ge-

nießen und überdieß soll seiner Verlassenschaft noch ein voller Sterbemonat von 30 Tagen von seinem Tod an zu guten gerechnet werden.

2) Der Nachfolger tritt nach Verlauf des Sterbemonats vom Tage der Präsentation in den Genuß der erledigten Pfründe ein.

3) Die sogenannten Intercalarfrüchte vom Verlauf des Sterbemonats bis zur Fertigung des Präsentationsinstruments, fallen künftig ohne Ausnahme (jedoch nach Abzug des Antheils der Culturs- und Provisurskosten) der Pfarrkirche oder demjenigen Heiligen zu, von welchem die Pfründe den Titel trägt. Dagegen liegt den Kirchen die Verbindlichkeit vorzüglich ob, aus ihren Ueberschüssen zu dem Schulfonde ihres Bezirkes beizutragen, worüber Unsere nähern Bestimmungen künftig folgen werden.

4) Das sogenannte canonische Jahr wird in Zukunft allgemein von Lichtmeß an gerechnet, die Berechnung der Beneficialeinkünfte fängt daher mit dem ersten Hornung an, und endet sich mit dem 31. Januar.

5) Die Verwaltung der Pfründe während der Erledigung soll dem aufgestellten Vicar oder Provisor übertragen werden, welcher genaue Rechnung darüber zu führen hat.

6) Die Unkosten der Provisur und Verwaltung werden wie alle andern Reallasten unter den Interessenten verhältnißmässig getheilt.

7) Die Berechnung des Ratums für die Verlassenschaftsmasse des Verstorbenen, der Intercalarfrüchte und den Nachfolger ist sammt der im fünften Absatze bemerkten Provisurrechnung durch das betreffende Landgericht an die fortgesetzte Etatscuratel des Stiftungsvermögens zur Revision und Ratification einzusenden.

8) Der sich ebenfalls bezeigende Betrag der Intercalarfrüchte ist sonach an die einschlägige Kirchenverwaltung hinüberzugeben.

9) Alle bisherigen Gewohnheiten und Statuten, welche von den gegenwärtigen Bestimmungen abweichen, werden hiemit ausdrücklich aufgehoben.

10) Die Ernennung der Pfarrvicarien und Provisoren bei Erledigungsfällen geistlicher Pfründen soll nach den bisherigen Landesverordnungen geschehen, und es ist in keinem Falle zu gestatten, daß von den bischöflichen Behörden ohne Genehmigung Unserer Landesstellen dabei verfahren werde.

München den 21. April 1807.

Reg.-Bl. v. J. 1807. St. 18. S. 702.

§. 1183.

(Die Intercalarfrüchte in der Provinz Bamberg betreffend).

M. J. K.

Auf den Bericht Unsers Generallandescommissariats in Bamberg vom 23. Mai, die Verwendung der Intercalarfrüchte in der Provinz Bamberg betreffend, erwiedern Wir, daß es daselbst bei Unserer Entschließung vom 4. December 1805 zu bewenden habe, wo-

nach die Intercalarfrüchte zu den Domus emeritorum beſtimmt bleiben; jedoch nach der in Unſerer Verordnung vom 21. April enthaltenen Abtheilung mit den Erben der verſtorbenen Pfarrer berechnet werden ſollen.

München den 13. Juni 1807.

Reg.-Bl. v. J. 1807. St. 27. S. 1049.

§. 1184.

1060.

(Die Intercalarfrüchte betreffend).

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 23. November v. J., die verordnungswidrige Beſetzung einiger katholiſcher Pfarreien im Wallenſteiniſchen betreffend, beſchließen Wir

1) — — — — — — — — — —
2) — — — — — — — — — —
3) — — — — — — — — — —
4) Endlich unterliegt es keinem Anſtande, daß Unſere Verordnung über die Intercalarfrüchte vom 21. April v. J. ein allgemein verbindliches — folglich auch ein auf die mediatiſirten Gebiete ſich erſtreckendes Geſetz ſey.

München den 17. Februar 1808.

An
die Königliche Kriegs- und Domainenkammer in Ansbach alſo ergangen.

§. 1185.

330.

(Die Intercalarfrüchte betreffend.)

M. J. K.

Auf den von der ehemaligen Landesdirection in Bamberg unterm 3. Februar v. J. erſtatteten Bericht, in Betreff der Intercalar Früchte, beſchließen wir, was folgt:

1) Die ſämmtlichen im ehemaligen Fürſtenthume Bamberg befindlichen Pfarreien habt ihr, benehmlich mit den dortigen Stiftungsadminiſtrationen in 4 Claſſen einzureihen.

2) Die Intercalarfrüchte fallen künftig nach dem Sterbmonate nicht mehr dem domus Emeritorum, ſondern den neu angehenden Pfarrern zu; dahingegen habe dieſe

3) eine von euch nach Billigkeit zu beſtimmende Summe für dieſe Intercalar-Früchte an die Adminiſtration des domus Emeritorum zu erlegen, doch ſo, daß die vierte und letzte Claſſe der Pfarreien von dieſer Abgabe gänzlich befreit bleibe.

Wir haben die allgemeinen Stiftungsadminiſtrationen in Kronach, Lichtenfels, Scheßlitz, Schweinfurth, Hbchſtädt, Hollfeld, die beſondere Adminiſtration des Cultus in der Stadt Bamberg, endlich die allgemeine Stiftungsadminiſtration

Hiltpoltstein (im Pegnitzkreise) sofort Unser Generalkreiscommissariat in Nürnberg zur geeigneten Mitwirkung anweisen lassen.

München den 8. Januar 1809.

An

das Königliche Generalkreiscommissariat zu Bamberg also ergangen.

Nachricht zur Mitwirkung der eben genannten acht Administrationen und dem Königlichen General-Kreiscommissariat in Nürnberg.

§. 1186.

4219.

(Die Intercalarfrüchte betr.)

M. J. K.

Auf den Uns erstatteten Vortrag, daß bei dem im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth gelegenen katholischen Pfarreien durch ein königlich preußisches Rescript aus Berlin am 26. November 1804 den Erben verstorbener Pfarrer ein vierteljähriger Gnadennachsitz zugestanden worden sey; in Erwägung des Nachtheils, welcher aus solchen Nachsitzen und der nothwendig damit verbundenen längeren Erledigung der Pfarrstellen hervorgeht; in Erwägung der Gründe, welche Uns bewogen haben über die Behandlung und Verwendung der Intercalarfrüchte für Unser gesammtes Königreich bereits früher ein gleichförmiges Regulativ festzusetzen, worin die billigen Ansprüche der Erben verstorbener Pfarrer und die Verbindlichkeit gegen wohlthätige Stiftungen gebührend berücksichtigt sind;

Haben Wir beschlossen wie folgt:

I.

Das königlich preußische Rescript vom 26. November 1804, welches den Erben katholischer Pfarrer einen vierteljährigen Gnadennachsitz zugestehet, ist mit dem 1. Januar 1811 als aufgehoben erklärt, dagegen

II.

tritt von eben diesem Tage an Unsere Verordnung vom 21. April 1807 (Reggsbl. St. 18, S. 702 ꝛc.) die Intercalarfrüchte der erledigten Kirchenpfründen betreffend, auch in den vormals Bayreuthischen Gebietstheilen, sohin im ganzen Umfange des Main- und Rezatkreises in Wirkung.

III.

In Beziehung auf die unter das Bisthum Bamberg gehörenden, oder neuerlich dahin angewiesenen Pfarreien bewendet es noch zur Zeit bei der den Intercalarfrüchten zugedachten besonderen Bestimmung, als Ergänzungsrente des Emeritenfondes.

IV.

In Hinsicht jener Pfarreien, welche durch Todfall noch vor dem 1. Januar erledigt

werden könnten, oder die ſchon gegenwärtig auf dieſe Art erledigt ſind, bleibt es aber bei dem königlich preußiſchen Reſcripte vom 26. Sept. 1804.

München den 29. November 1810.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Rezatkreiſes alſo ergangen.

§. 1187.

11.

Auszug
aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 7. December 1811.

(Die Verrechnung der Intercalarfrüchte geiſtlicher Pfründen im Umfange des Salzach- und Unterdonaukreiſes betr.)

Vom erſten Januar künftigen Jahres anfangend, ſoll die Allerhöchſte Verordnung vom 21. April 1807 (Reggsbl. v. J. 1807, St. XVIII. S. 702) wegen Verrechnung der Intercalarfrüchte, auch im ganzen Umfange des Salzach- und Unterdonaukreiſes allgemein und ausſchließend in Anwendung gebracht werden, und geſetzliche Kraft erhalten.

(Reggsbl. v. J. 1811 St. 79. S. 1823.)

§. 1188.

(Die Intercalarfrüchte erledigter katholiſcher geiſtlicher Pfründen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſich über den Zeitpunct der Berechnung der Intercalarfrüchte bei den durch Beförderungen erledigten katholiſchen geiſtlichen Pfründen Anſtände ergeben haben; ſo werden hiemit zur Vermeidung weiterer Irrungen über dieſen Gegenſtand folgende erläuternde Beſtimmungen gegeben.

Die General-Verordnung von April 1807. (Regierungsbl. S. 702 — 704.) ſetzt rückſichtlich der durch Todfälle vacanten Stellen den Tag der Fertigung des Präſentations-Inſtruments als den Termin feſt, bis zu welchem die Intercalarfrüchte vom Sterbmonate an ihrer Beſtimmung folgen.

Von dieſem Tage an, tritt der auf eine ſolche Pfründe angeſtellte Geiſtliche in den Genuß der Renten derſelben. — Wenn derſelbe ſchon vorher auf einer andern Pfründe angeſtellt war, ſo gebühren ihm die Einkünfte dieſer Stelle, die er verläßt, ebenfalls nur bis zu dieſem Zeitpuncte, von welchem an ſonach die Verfügungen wegen deren Proviſur und der Intercalarfrüchte in Wirkung treten.

Da anſtatt der ehemals gewöhnlichen Präſentationsinſtrumente bei den geiſtlichen Pfründen der unmittelbaren Königlichen Patronatsverleihungs-Modificationsdecrete an die ernannten Prieſter durch die Königlichen Generalkreiscommiſſariate ausgeſtellt werden, ſo gilt die obige Beſtimmung des Termins der Intercalarfrüchtenberechnung von dem Tage der Fertigung dieſer Decrete bei den beſagten Kreisſtellen.

Hiernach haben die einſchlägigen Behörden in den vorkommenden Fällen ſich zu achten.

München den 16. April 1812.

Staatsminiſterium des Innern.

Reggsbl. v. J. 1812. St. 25. S. 769.

§. 1189.

11483.

(Die Intercalarfrüchte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises hat sich unterm 25. April h. Js. angefragt, ob über die Intercalarfrüchte der Pfarrei St. Peter in der Altstadt zu Straubing, über deren Provisur während der Incamerirung eine finanzielle Verfügung getroffen worden ist, nicht nach dem Mandate vom 21. April 1807 eine eigene neue Berechnung zu Gunsten der Pfarrkirche gemacht werden solle.

Seine Königliche Majestät haben aber beschlossen, daß, nachdem es bei der letzten Vacatur der Pfarrei zu St. Peter erst auf die Bestimmung ihrer neuen Dotation ankam, und diese wirklich erst mit der Ernennung des Pfarrers in volle Wirkung trat, für diesen Fall eine eigene Berechnung der Intercalarfrüchte nicht statt finden könne; hingegen bei den bereits organisirten ehemaligen Stifts- und Klosterpfarreien haben alle Königlichen Finanzdirectionen die einmal in der Pfarrorganisation ausgesprochenen Pfarrbesoldung auch während der Vacatur, ununterbrochen fortbezahlen zu lassen, damit hienach die Provisionskosten bestritten, und mit dem Ueberreste nach den Bestimmungen der Generalverordnung vom 21. April 1807 disponirt werden könne.

München den 27. November 1812.

Staatsministerium des Finanzen.

An

die Königliche Finanzdirection des Unterdonaukreises also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Generalcommissariat des Unterdonaukreises.

§. 1190.

(Die Intercalarfrüchte von erledigten Pfarreien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage der Königlichen Finanzdirection des Unterdonaukreises vom 29. Mai d. Js. in Betreff der Intercalarfrüchte von erledigten Pfarreien wird derselben erwiedert, daß die Allerhöchste Entschließung vom 27. November vor. Js.

„nach welcher den bereits organisirten ehemaligen Kloster- und Stiftspfarreien die „ausgesprochenen Pfarrbesoldungen auch während der Vacaturen ununterbrochen fort„bezahlen zu lassen sind, damit hiernach die Provisionskosten bestritten, und mit den „Ueberresten nach den Bestimmungen der Generalverordnung vom 21. April 1807 „disponirt werden könne,

nothwendig auch die frühern Fälle der Art entscheiden müsse.

München den 25. Juni 1813.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Finanzdirection des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 1191.

3522.

(Die Intercalarfrüchte erledigter neu organiſirter Klöſter-Pfarreien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommiſſariat des Iſarkreiſes wird auf deſſen Bericht vom 10. November v. J. die Intercalarfrüchte der neu organiſirten Kloſterpfarreien betreffend, in der Nebenlage ein Abdruck von derjenigen Allerhöchſten Entſchlieſſung, welche aus Anlaß einer Anfrage des Königlichen Generalcommiſſariats des Unterdonaukreiſes, in Betreff der Intercalarfrüchte der Pfarrei St. Peter in der Altſtadt zu Straubing, an ſämmtliche Königliche Finanzdirectionen unterm 27. November v. J. *) erlaſſen worden iſt, zur Dienſtes-Kenntniß mitgetheilt.

München den 12. Juli 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General Commiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

§. 1192.

(Die Intercalarfrüchte organiſirter Pfarreien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Königliche Finanzdirection des Illerkreiſes in ihrem Berichte vom 27. November v. J. die Intercalarfrüchte organiſirter Pfarreien betreffend von der ganz irrigen Anſicht „die organiſirten Pfarreien ſeyen nicht geſtiftet" ausgeht, und darauf einen allgemeinen Einzug der Intercalarfrüchte aller organiſirten Pfarreien gründen zu wollen ſcheint, ſo wird die gedachte Finanzdirection dahin verſtändigt, daß die urſprünglichen Dotationen der jetzt organiſirten, oder der Organiſation noch unterliegenden Pfarreien beinahe allgemein auf fromme Stiftungen beruhten, deren Erträgniſſe, in ſo ferne ſie zur Erhaltung des Cultus, und ſeiner nöthigen Diener, den Seelſorger, erforderlich ſind, nach der Incameration der Stiftungsgüter von dem Staate ſurrogirt werden, ſohin die Einkünfte organiſirter Pfarreien auf keine Weiſe als Staatsdiener-Beſoldungen angeſehen, und gleich dieſen nach dem Tode der Functionärs ad Aerarium wieder eingezogen werden ſollen.

Zugleich wird die Finanzdirection des Illerkreiſes auf die Verordnungen vom 21. April 1807 und 27. November 1812 hingewieſen, und derſelben von der unterm 25. v. M. an die Königliche Finanzdirection des Unterdonaukreiſes diesfalls erlaſſenen Weiſung ein Abdruck zu ihrer künftigen allgemeinen Darnachachtung mitgetheilt.

München den 27. Juli 1813.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Illerkreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Finanzdirectionen zur gleichmäſſigen Nachachtung.

---

*) ſ. §. 1189. S. 1597. oben.

§. 1193.

2690.

(Die Intercalarfrüchte der organisirten ehemaligen Stift- und Klosterpfarreien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariat des N. Kreises werden in der Nebenlage diejenigen Weisungen in Abdruck zur Diensteskenntniß, und Nachachtung mitgetheilt, welche im Betreffe der Intercalarfrüchte der erledigten organisirten ehemaligen Stifts- und Klosterpfarreien unterm 27. November 1812 und 25. Juni 1813 an die Königliche Finanzdirection des Unterdonaukreises, dann unterm 27. Juli d. J. an die Königliche Finanzdirection des Illerkreises, und zugleich zur gleichmässigen Nachachtung an die übrigen Königlichen Finanzdirectionen erlassen worden sind.

München den 10. October 1813.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Generalcommissariate (mit Ausnahme des Illerkreises) und die Localcommissariate der Städte Augsburg und Nürnberg also ergangen.

Mittheilung der nämlichen Weisungen in Abdruck dem Königlichen Generalcommissariat des Illerkreises auf dessen Berichte vom 3. Februar und 29. Juni d. J. unter Rückschluß der Beilagen zur Nachachtung mit dem Anhange, daß auch den übrigen Kreisstellen Mittheilung dieser Weisungen zur gleichmässigen Befolgung derselben geschehen sey.

§. 1194.

(Die Intercalarfrüchte von katholischen Pfarreien in paritätischen Pfarrorten betreffend.)

M. J. K.

Nach Unserer Verordnung vom 21. April 1807 (Reggsbl. S. 702.) sollen die Intercalarfrüchte von erledigten katholischen Pfründen den betreffenden Kirchenärarien zugewendet werden.

Da sich nun über die Anwendung dieser Vorschrift bei Pfarreien in paritätischen Orten, wo das Kirchenvermögen für die katholischen und protestantischen Glaubensgenossenschaften gemeinschaftlich ist, aus dem Gesichtspunkte, daß nach den bestehenden Verordnungen die Intercalareinkünfte erledigter protestantischer geistlichen Pfründen der allgemeinen Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche zufließen, Anstände ergeben haben; so haben Wir in Erwägung der Verschiedenheit der Bestimmungen rücksichtlich des Verwendungszweckes der Intercalarfrüchte nach dem Unterschiede der Confessionen beschlossen, daß die Intercalarfrüchte von katholischen Pfarreien paritätischer Kirchen als die Mittel zur Bildung eines besondern katholischen Localkirchenvermögens behandelt, und sofort nicht den paritätischen Pfarrkirchen zugewendet, sondern zu dem Ende in eine eigene Kasse gesammelt und verrechnet werden sollen, damit aus solchen den besondern Zwecken des katholischen Cultus, so weit diese durch das gemeinschaftliche paritätische Kirchenvermögen nicht gedeckt werden können, nachgeholfen werde.

Dieſe Beſtimmungen laſſen Wir durch das Regierungsblatt zur einſchlägigen Nachachtung den betreffenden Behörden bekannt machen.

München den 17. Auguſt 1814.

Reg.-Bl. v. J. 1814. St. 55. S. 1433.

§. 1195.

2712.

Auszug

die Intercalarfrüchte-Berechnung bei erledigten Pfarreien betreffend.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

— — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

Zufolge der — die allgemeine Verordnung vom 21. April 1807 näher beſtimmenden Erläuterung vom 16. April 1812 (königl. Reggsblatt Nro. XXV.) iſt der eigentliche Termin, von welchem die Intercalarfrüchten-Berechnung einer — durch Verſetz- oder Beförderung des Pfarrvorſtandes ſich erledigenden Pfarrei beginnt, nicht der Tag, am welchem dieſem eine andere Seelſorgersſtelle verliehen, ſondern der Tag, an welchem ihm das Verleihungs-Notificationsdecret durch das Königliche General-Kreiscommiſſariat ausgefertigt wird.

Hiernach ſind die treffenden Quoten der Pfarreinkünfte in alt-ähnlichen Fällen zu berechnen, und den Betheiligten anzuweiſen.

München den 22. October 1814.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Illerkreiſes alſo ergangen.

Mittheilung dem Königlichen Generalcommiſſariate des Iſarkreiſes zur Nachachtung.

§. 1196.

(Die Erledigung des Beneficiums im Kammliſchen Hauſe, dann die Herſtellung der Intercalarfrüchten-Berechnung betr.)

M. J. K.

Wir ſind in Kenntniß geſetzt worden, daß bei Gelegenheit des Abſterbens des Cooperators und Beneficiaten Schmid zu U. L. Frauen Pfarrkirche dahier, und der Erledigung des Beneficiums im Kammliſchen Hauſe, die Herſtellung der Intercalarfrüchten-Berechnung von euch unter dem Vorwande verweigert werde, daß dieſes Geſchäft durch Unſere Verordnung vom 21. April 1807 nur den Landgerichten zugewieſen ſey, und daß die Berechnung des Ratums für die Verlaſſenſchaftsmaſſe des Verſtorbenen dem Teſtamentsexecutor als ein Theil des Inventars zukomme.

Dieſe Weigerung, die auch noch von keinem andern Stadtgerichte gemacht worden iſt,

zeigt sich in der Erwägung als ungegründet, daß den Stadtgerichten überhaupt nicht allein die streitigen, sondern auch die unstreitigen Rechtssachen zur Behandlung obliegen, und in den Fällen, wo ein Pfarrer oder Beneficiat ab intestato, oder ohne Benennung eines Testamentsexecutors, stirbt, dem Stadtgerichte die Baufälleschätzung, und sämmtliche Verlassenschafts-Behandlung folglich auch die Intercalarfrüchten-Berechnung als Theil des Inventars von selbst obliegt.

Wenn aber auch ein Testamentsexecutor benannt ist; so muß doch die Berechnung der Intercalarfrüchte, wenn sie gleich einen Theil des Inventars bildet, durch die Gerichte vorgenommen werden, weil bei derselben nicht allein die Erben des Verstobenen, sondern auch die Kirche, und der neue Pfarrer, interessirt sind, und diese verschiedenen Interessen nicht wohl durch einen geistlichen Testamentsexecutor ohne Betheiligung und mit Zuversicht auf dessen Rechnungsfähigkeit behandelt werden können.

Wir eröffnen euch dieses unter dem Auftrage, in dem vorliegenden Falle der euch obliegenden Pflicht förderlich zu genügen, damit die sehr vielen allhier vorhandenen befraglichen Berechnungen nicht noch länger zum Nachtheile des Stiftungsfonds verzögert werden.

München den 24. December 1814.

An
das Königliche Stadtgericht in München also ergangen.

§. 1194.

(Die Berechnung der Intercalarfrüchte von erledigten geistlichen Pfründen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Generalcommissariats zu Eichstädt als Kreisadministration der Stiftungen vom 15. März l. J., die Klage des Stadtpfarrers Prugger in Donauwörth gegen das Stiftungsärar wegen Berechnung der Intercalarfrüchte betreffend, wird hierdurch erwiedert:

Es wird dem Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1807, so wie der Billigkeit angemessen erachtet, daß die Provisurkosten für die Zeit der eigentlichen Pfarr-Vacaturen, für welche die Intercalarfrüchte den einschlägigen Kirchenkassen zufallen, aus diesen Gefällen allein bestritten werden; wogegen alle übrigen Lasten, Culturkosten u. dgl. von den sämmtlichen Interessenten gemeinschaftlich getragen werden sollen.

Damit aber hierdurch das Kirchenvermögen in Erledigungsfällen geistlicher Pfründen vom geringern Ertrage, mit Bestreitung der Provisurkosten nicht in Schaden gesetzt werde, was dem Inhalte des erwähnten Mandats geradehin zuwider wäre; so wird die Kreisstiftungsadministration von selbst zu verfügen wissen, daß diese Gebühren jedesmal mit Rücksicht auf den fatirten Ertrag der Pfründe regulirt, und so bemessen werden, daß ein Ueberschuß der kirchlichen Provisurkosten über die Summe der Intercalarfrüchte nicht erwachsen könne.

Das Generalcommissariat wird beauftragt, bei Berechnung der Intercalarfrüchte nach obiger Bestimmung zu verfahren, und hiemit sowohl die Klage des Stadtpfarrers Prugger

zu Donauwörth, welche dieſer bei der Gerichtsſtelle ungeeignet angebracht hat, als die übrig vorliegenden Reclamationen zu erledigen.

München den 22. April 1815.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche Generalcommiſſariat des Oberdonaukreiſes als Kreisadminiſtration der Stiftungen und Comunen alſo ergangen.

§. 1198.

(Die Baufallſchätzungen und Berechnungen der Intercalarfrüchte bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien betreffend.)

M. J. K.

Um ſowohl die in Anſehung der Competenz bei Baufallſchätzungen und Berechnung der Intercalarfrüchte bei Vakaturen von Pfarreien und Beneficien geſtellten Anfragen zu erledigen, als den deßfalls zu beſorgenden Colliſionen und Conflicten zwiſchen den Land- und Herrſchaftsgerichten auf der einen, und den Kreis- und Stadtgerichten als der privilegirten erſten Inſtanz der Geiſtlichen auf der andern Seite zuvorzukommen, haben Wir folgende, nach den beſtehenden Geſetzen und der Beſchaffenheit des Gegenſtandes bemeſſene Anweiſung zu ertheilen beſchloſſen:

1) Baufallſchätzungen ſollen in jedem Falle als eine rein adminiſtrative Sache von den betreffenden Land- und Herrſchaftsgerichten behandelt werden.

2) Die Berechnungen der Intercalarfrüchte

a) die Vacaturen von Pfarreien und Beneficien, welche ſich durch Verſetzung ergeben, bleiben ebenfalls den Land- und Herrſchaftsgerichten, als adminiſtrative Unterbehörden überlaſſen.

b) Bei Vakaturen durch Todesfälle aber, wo dieſer Gegenſtand mit den Verlaſſenſchaftsverhandlungen in dem engſten Zuſammenhange ſteht, haben die, die Verlaſſenſchaften behandelnden Kreis- und Stadtgerichte auch dieſe Intercalarfrüchteberechnungen zu fertigen. Jedoch ſind dieſelben dahin zu inſtruiren, daß ſie

α) zu dieſem Geſchäfte, ſo viel nur immer möglich, die Land- und Herrſchaftsgerichte kommittiren, oder doch

β) mit dieſen das geeignete Benehmen pflegen.

Nach dieſer Unſerer Entſchließung, nach welcher Wir bereits Unſere Appellationsgerichte haben anweiſen laſſen, habt ihr euch zu achten, und die adminiſtrativen Unterbehörden zu inſtruiren.

München den 21. October 1818.

§. 1199.

9499.

(Die Berechnung der Intercalarfrüchte erledigter katholiſcher Pfründen des Privatpatronats betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es ſind Anſtände vorgekommen über die Zeit der Berechnung der Intercalarfrüchte erledigter katholiſcher Pfarreien und Beneficien des Privatpatronats in Beziehung auf die Allerhöchſte Verordnung vom 16. April 1812 (Reg. Bl. S. 770.) indem es ſich nämlich frägt, ob der von dem Privatpatron präſentirte Pfarrer oder Beneficiat von dem Tage an, unter welchem die Präſentationsurkunde des Privatpatrons ausgeſtellt iſt, oder erſt von dem Tage an, unter dem das Decret der Allerhöchſten Beſtätigung einer ſolchen Präſentation ausgefertigt iſt, in dem vollen Genuß der ihm verliehenen Pfründe eintrete.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, erhält den Auftrag, förderlich zu berichten, welche Uebung diesfalls bisher in dem dortigen Kreiſe beobachtet worden ſey.

München den 8. December 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſar-, Regen-, Rezat-, Ober- und Untermain- und Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 1200.

9389.

(Die Intercalarfrüchte erledigter geiſtlicher Pfründen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. d. M. wird erwiedert, daß ſich bei Berechnung der Intercalarfrüchte erledigter geiſtlicher Pfründen nach Vorſchrift des unterm 22. April 1815*) an das vormalige Königliche Generalcommiſſariat des Oberdonaukreiſes als Kreisadminiſtration der Stiftungen ergangenen Reſcripts zu achten ſey.

München den 23. December 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

*) ſ. §. 1197. S. 1521. oben.

§. 1201.

11604.

(Die Intercalarfrüchterechnungen bei erledigten Kirchenpfründen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug

— — — — — — — — — — — — — — — —

Nachdem in folgerechter Anwendung des Nro. 4. der Verordnung vom 21. April 1807 (die Intercalarfrüchte der erledigten Kirchenpfründen betreffend) deren Vertheilung unter den verschiedenen Interessenten sich nach dem Verhältnisse richtet, nach welchem solche diese Früchte in dem treffenden canonischen Jahre zu beziehen gehabt haben, so ist es der Natur der Sache ganz angemessen, daß auch bei Vertheilung der auf diesen Früchten ruhenden Lasten ein gleiches Verhältniß beobachtet, und mithin die Vertheilung der Staatsabgaben zwischen den abtretenden und anstehenden Pfründenbesitzern in einem dem Früchtengenusse entsprechenden Maaße, nicht nach dem Etats-, sondern nach dem canonischen Jahre vollzogen werde.

Wonach das weitere Geeignete zu verfügen ist.

München den 1. September 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1202.

5511.

(Den Gehalt des Herrn Erzbischofs von Bamberg betreffend.)

M. J. K.

Nachdem die Erben des Herrn Fürstbischofs zu Eichstädt und Erzbischofes zu Bamberg, Joseph Grafen von Stubenberg, aus dessen concordatmäßig bestimmten Einkünften an und für sich nur die bis zu dessen Todestage fällig gewordene Quote anzusprechen vermögen, und die versorgliche Bestimmung des Concordates im Art. IV. alle Zweifel über die Verwendung der Einkünfte zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles beseitiget hat; so kann das mittels Berichts Unserer Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 6. vor. Mts. zur Vorlage gebrachte Gesuch der Testamentsexecutoren des genannten Herrn Erzbischofes, wegen Anweisung des Sterb- und Nachmonats nicht statt haben.

Unsere Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hat dieß den Testamentsexecutoren zu eröffnen, und sich bei ähnlichen künftigen Fällen gleichmäßig hiernach zu achten.

München den 22. April 1824.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rezatkreises.

§. 1203.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825,

die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

§. 35.

Die vorschriftsmäßigen Einleitungen zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen; Regulirung der Intercalarfrüchte nach den bestehenden Bestimmungen; die Abhörung der Intercalarfrüchterechnungen fallen in der Regel in die Geschäftssphäre der Kammern des Innern.

Regsbl. v. J. 1825. St. 54. S. 1074.

§. 1204.

2672.

(Die Berechnung der Intercalarfrüchte bei katholischen Pfarreien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung der vorliegenden Reclamationen in Betreff der Berechnung der Intercalarfrüchte bei katholischen Pfarreien wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises bemerkt, daß die in der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1806. sub Nro. 3. gegebene Vorschrift, wegen Berechnung der Intercalarfrüchte vom Verlaufe des Sterbemonats bis zur Fertigung des Präsentationsinstruments umgeändert, als allgemeine Norm gelten müsse, wenn nicht durch besondere Bestimmungen wie z. B. durch die Verordnung vom 16. April 1812 in Ansehung der katholischen geistlichen Pfründen des unmittelbaren Königlichen Patronates Ausnahmen festgesetzt sind, wornach die Regierung das Geeignete zu verfügen wissen wird.

München den 7. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1205.

22474.

(Die Administration der zur Erledigung kommenden katholischen Pfarreien im Untermainkreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon unter dem 14. April 1807 erschien eine Verordnung, welche die Administration der erledigten katholischen Pfarreien in dem damaligen Großherzogthume Würzburg zum Besten der Stiftung für emeritirte Pfarrer aussprach. Solche wurde nach der Vereinigung einiger fuldaischen Aemter mit dem Königreiche Bayern, und nach der Zutheilung derselben zu dem Untermainkreise, auch auf diese Gebietstheile ausgedehnt; und in Beziehung des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg besteht eine ähnliche Anordnung unter der auf die Ge-

ſchäftsbehandlung nicht einwirkenden Abweichung, daß die aus der Adminiſtration ſich ergebenden Ueberſchüſſe zum Beſten des Caplaneifonds der für den abendländiſchen Theil der aufgelöſten erzbiſchöflich-regensburgiſchen Diözeſe geſtiftet iſt, vereinnahmt werden

Inzwiſchen kamen bisher bei einzelnen Pfarreierledigungsfällen ſo viele (oft ſich aus der Natur der Sache ſelbſt beantwortende) Anfragen vor, daß die Königliche Regierung zur möglichſten Geſchäftsabkürzung, und um die Königlichen Land- und Herrſchaftsgerichte in den Stand zu ſetzen, in erſter Inſtanz, ohne fernere Anfrage, das Nöthige vorzukehren, die früheren Verfügungen unter einigen Beiſätzen in folgender Art zu wiederholen ſich veranlaßt findet:

1) Der Adminiſtration ſind alle erledigten oder künftig zur Erledigung kommenden katholiſchen Pfarreien des Untermainkreiſes unterworfen, deren reiner Ertrag, wenn die Dienſtverrichtungen von einem Prieſter erfüllt werden können, 400 fl. überſteigt; dann jene, welche zwar den Dienſt von zwei oder mehreren Prieſtern erfordern, aber ſo viel rein ertragen, daß, wenn man für jeden Prieſter 400 fl. berechnet, noch ein Ueberſchuß ſich ergiebt.

2) Statt der förmlichen Adminiſtration, kann den Erben des verlebten Pfarrers, oder dem Pfarrverweſer, oder wenn die Pfarrei wegen Verſetzung des bisherigen Pfarrers in Erledigung kommt, dieſem ſelbſt nach ſeinem Abzuge der Bezug aller Pfarrrevenuen bis zu dem Eintritte des neuen Pfarrers, gegen Uebernahme ſämmtlicher Laſten, und gegen ein für den Ueberſchuß abzugebendes — nach den Erträgniſſen zu bemeſſendes wöchentliches Quantum an die betreffende Stiftung überlaſſen werden.

3) In dieſem Falle haben natürlicher Weiſe diejenigen, mit welchen die dießfallſige Uebereinkunft getroffen wird, die vorſchriftsmäßige Suſtentation des Pfarrverweſers und der bei der erledigten Pfarrei angeſtellten Capläne zu leiſten, und denſelben das gewöhnliche Salar, in ſo ferne ſolches der Pfarrei zur Laſt fällt, zu entrichten.

4) Tritt aber eine förmliche Adminiſtration der Pfarreirevenuen ein, ſo iſt aus ſolchen, ſowohl dem Pfarrvikar, als jedem bei der Pfarrei angeſtellten Caplane, täglich Ein Gulden zu ihrem Unterhalte zu verabfolgen.

5) Auch haben die Erben eines verlebten Pfarrers, oder die Pfarrer ſelbſt, welche von ihrer Pfarrei abziehen, während der Erledigung ſo viel an Hausgeräthen in dem Pfarrhauſe zurück zu laſſen, als für die darin befindlichen Prieſter zur Fortſetzung der Hauswirthſchaft erforderlich iſt; und für den Gebrauch dieſer Geräthe ſind wöchentlich 30 kr. für jeden Prieſter aus den Pfarreierträgniſſen zu vergüten.

6) Der Pfarrvicar und die Capläne haben in der Regel auf keinen Bezug, der nicht ſo eben sub 4) und 5) ſpecificirt wurde, Anſpruch. Insbeſondere wird denſelben kein Salar verabfolgt; die Stollgebühren ſind zu verrechnen, und eine Forderung für Dienſtperſonal, oder ſolches zum Zwecke der Bewachung des Pfarrhauſes, für welche der oder die Bewohner deſſelben zu ſorgen verbunden ſind, findet nicht ſtatt.

7) Da jedoch den Hülfsprieſtern in jenem Theile des Untermainkreiſes, der vormals zur erzbiſchöflich regensburgiſchen Diözeſe gehörte, ein Salar von 100 fl.

rheinisch, welches die Uebrigen nur mit 75 fl. erhalten, stiftungsgemäß gebührt: so ist den bei solchen Pfarreien angestellten Priestern während der Erledigung der Pfarrei das Ratum von jährlichen 25 fl. von der Behörde, welcher die Zahlung zur Zeit, wo die Pfarrei besetzt ist, obliegt, zu verabreichen.

8) Ausserdem wird gestattet, daß, wenn eine Pfarrei, bei welcher in der Regel zwei Priester angestellt sind, von Einem, oder eine solche, zu deren Versehung noch mehrere Priester bestimmt sind, von Einem weniger während der Vacatur besorgt wird: der Pfarrvicar und die übrigen Capläne für die erhöhten Bemühungen eine tägliche Zulage von 12 bis 15 kr., nach den Verhältnissen der erhöhten Arbeit und der Erträgnisse der Pfarrei erhalten.

9) Eben so kann für die Wintermonate, nach dem nun besagten — dann dem weitern Verhältniße des Holz- und Lichterpreises, eine tägliche Zulage von 10 bis 12 kr. wegen dieser Bedürfnißе Platz greifen,

10) Erträgt eine erledigte Pfarrei weniger als 400 fl., für jeden bei derselben wirklich angestellten Priester, oder würde sich bei der Administration derselben Nachtheil für die einschlägige Stiftung ergeben; so versteht sich von selbst, daß die Erben des verlebten Pfarrers, oder die abtretenden Pfarrer die Verbindlichkeit behalten, bis zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle für die Versehung des Dienstes, gegen den Bezug der Erträgnisse zu sorgen.

11) Nach diesen Bestimmungen haben die Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte (diese Letzteren jedoch unter verfassungsmäßiger Leitung der Landgerichte) bei jeder Erledigung einer katholischen Pfarrei, ohne Anfrage bei der Königlichen Regierung, und ohne einen eigenen Befehl derselben zu erwarten, sich zu benehmen, auch die Anfragen und Anstände der Pfarrverweser, der bestellten Administratoren und der sonst betheiligten Behörden oder Individuen, zu erledigen.

12) Der sich aus der Administration ergebende Ueberschuß, oder die Entschädigungsgelder, wenn die Pfarrevenüen gegen ein wochentlich abzugebendes Quantum, nach Anordnung Nro. 2., überlassen werden, sind alsbald nach dem Amtsantritte des neuen Pfarrers, unter gehöriger Bescheinigung des Tages desselben, oder, wenn die Pfarrei aus irgend einer Veranlassung längere Zeit unbesetzt bleibt, auch während der Erledigung theilweise an die Verwaltung der zur Perzeption derselben berechtigten Stiftung einzusenden.

13) Zur Beseitigung der Stellung der Administrationsrechnungen verdient die Ueberlassung der Erträgnisse der Pfarrei in der, Nro. 2., berührten Art, wo möglich, den Vorzug.

14) Wird übrigens eine förmliche Administration angeordnet, so muß die Rechnung über solche, unter Grundlage des für die Pfarrei bestehenden Rechnungsjahres, gefertiget, nach derselben die Abrechnung mit dem abtretenden Pfarrer, oder den Erben des Verlebten, und mit dem neuen Pfarrer gepflogen, sofort die Rechnung selbst mit Beilagen an die königliche Regierung zur Revision einbefördert werden.

15) Sollte endlich bei einer erledigten Pfarrei, aus den sub Nro. 10. angeführten Rückſichten, weder eine Adminiſtration eintreten, noch ſtatt derſelben eine Vergütung für die Emeritenſtiftung dahier, oder die Kaplaneiſtiftung zu Aſchaffenburg, ſich ergeben; ſo iſt die betreffende Stiftungsverwaltung hievon, unter Bemerkung der Urſache, von der einſchlägigen Polizeibehörde alsbald in Kenntniß zu ſetzen.

Würzburg, den 26. Auguſt 1826.

Königlich bayeriſche Regierung des Untermainkreiſes,
Kammer des Innern.

An
alle Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte des Untermainkreiſes, dann die Städte Würzburg, Aſchaffenburg und Schweinfurt alſo ergangen.

§. 1206.

Auszug
aus der Allerhöchſten Verordnung vom 5. November 1826,

das von der oberſten Stiftungs- und Gemeindecuratel bisher behandelte Rechnungsweſen betr.

V.

Die bisherige Competenz des Staatsminiſteriums des Innern in ſtreitigen Rechnungsgegenſtänden überhaupt wird dem oberſten Rechnungshofe — als letzter Inſtanz — übertragen, wohin demnach die Recurſe gegen die Definitivbeſchlüſſe der Kreisregierungen, Kammern des Innern, und gegen die Definitivbeſchlüſſe der Rechnungskammer zu richten ſind.

Bei der Aburtheilung dieſer Recurſe haben die Kronanwälte das Intereſſe der betheiligten Stiftungen und Gemeinden zu vertreten.

Reg.-Bl. v. J. 1826. Nr. 45. S. 772.

§. 1207.

7522.
(Die Berechnung und Verwendung der Intercalargefälle bei biſchöflichen und domcapitelſchen Präbenden betr.)

L. K.

Wir haben aus den Berichten, welche Unſere Kreisregierungen über die bisherige Art der Berechnung und Verwendung der bei erledigten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühlen, domcapitelſchen Dignitarien, Canonicate und Vicarien ſich ergebenden Intercalarien erſtattet haben, die Ueberzeugung geſchöpft, daß in dieſer Beziehung ein gleichförmiges, den Beſtimmungen des Concordates und den darauf gegründeten früheren Entſchließungen angemeſſenes Verfahren zur Zeit nicht beobachtet werde, und beſtimmen daher wie folgt:

1) Wenn der Erzbiſchof oder Biſchof mit Tod abgeht, hört deſſen Bezug in Ge-

mäßheit der Beſtimmung des IV. Artikels des Concordates *) und der Entſchließung vom 22. April 1824 **) mit dem Todestage auf.

2) Wenn ein neuer Erzbiſchof oder Biſchof ernannt wird, ſo begründet ſich in analoger Anwendung der Verordnung vom 21. April 1807 deſſen Anſpruch auf den Bezug der erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Präbende mit dem Ernennungstage; der wirkliche Bezug fängt aber erſt im Falle und nach erfolgter päbſtlicher Präconiſation und Uebernahme des erzbiſchöflichen und biſchöflichen Amtes an flüſſig zu werden, dehnt ſich jedoch bis auf den Ernennungstag rückwärts aus.

3) Auch bei Todesfällen von Dignitarien, Canonikern und Vicarien hört der Präbendebezug, dem Concordat gemäß mit dem Sterbtag auf. Ein Sterb- oder Nachmonat kann nicht bewilligt werden.

4) Der Domprobſt tritt in die mit ſeiner Dignität verbundenen Bezüge von dem Tage angefangen ein, an welchem die päbſtliche Collationsbulle ausgefertigt iſt; in den wirklichen Bezug iſt jedoch derſelbe erſt nach erfolgter landesfürſtlicher Beſtätigung einzuweiſen.

5) Die Bezüge des Domdechants fangen mit dem Tage der landesfürſtlichen Ernennung desſelben an, und werden flüſſig, ſobald derſelbe ſeine Stelle wirklich angetreten hat.

6) Die nämliche Beſtimmung gilt von allen Canonikern, welche durch landesfürſtliche Ernennung in das Capitel eintreten.

7) Geht die Verleihung eines Canonicates von den Erzbiſchöfen, Biſchöfen oder Capiteln aus, ſo beginnt der Präbendebezug mit dem Tage des ausgeſtellten Collations- oder Ernennungsdecrets, was auch von den Vicarien gilt. Die Flüſſigwerdung des Präbendebezuges iſt jedoch gleichfalls durch die landesfürſtliche Genehmigung und den wirklichen Antritt der Stelle bedingt.

8) Tritt ein älterer Canonicus durch Todfall, Reſignation, Verſetzung, Beförderung oder wie immer aus dem Capitel aus, ſo rücken die übrigen Canoniker von dem Tage an, wo ſich der Todfall ergibt, oder die Reſignation, Beförde-

---

*) lautet, wie folgt:

Art IV.

Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae reddituum, summae in utilitatem respective Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Alle dieſe Einkünfte ſollen in ihrem Betrage ſtets vollſtändig ungeſchmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräuſſert, noch in Geldbeſoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Stuhles, der Dignitäten, Canonicate, Präbenden, oder Vicariate wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Beſten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Geſ.-Bl. v. J. 1818. St. 18. S. 412.

**) ſ. §. 1202. S. 1524. oben.

rung u. ſ. w. decretirt und beziehungsweiſe genehmigt wird, in die nächſt höhere Stelle und die damit verbundenen Bezüge vor.

9) Die nach obigen Beſtimmungen ſich ergebenden Intercalarien fallen jedesmal derjenigen Domkirche zu, an welcher die betreffende Stelle in Erledigung gekommen iſt. Aus denſelben eine eigene domcapitelſche Kaſſe zu bilden und ſie hienach für Zwecke und Bedürfniſſe des Domcapitels zu verwenden, kann nicht geſtattet werden.

Hienach iſt ſich in Zukunft genau zu achten.

Berchtesgaden den 27. September 1829.

An

ſämmtliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung hievon ſämmtlichen Herrn Erzbiſchöfen und Biſchöfen.

§. 1208.

6803.

(Die Bewilligung eines Sterbmonats bei den Todfällen der Erzbiſchöfe und Biſchöfe, dann der Mitglieder der neu errichteten Domcapitel betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Vorſtellung der beiden Herrn Erzbiſchöfe und der ſämmtlichen Biſchöfe des Reiches vom 15. März d. J., die Bewilligung eines Sterbmonats bei den Todfällen der Erzbiſchöfe und Biſchöfe, dann der Mitglieder der neu errichteten Domcapitel betreffend, wird erwiedert, daß bei der klaren Beſtimmung des IV. Artikels des Concordates hinſichtlich der Intercalargefälle erledigter biſchöflicher und domcapitelſcher Präbenden die nachgeſuchte Bewilligung, wodurch den betreffenden Cathedralkirchen die ihnen zugeſicherten Bezüge bedeutend geſchmälert werden würden, nicht ertheilt werden könne.

Auf die in der Vorſtellung der Herrn Erzbiſchöfe und Biſchöfe angeführten Gründe wird bemerkt.

ad 1. Die frühere Obſervanz der Dom- und Collegialſtifter iſt nicht nachgewieſen und wird, wenn ſie auch nachgewieſen werden könnte, nichts entſcheiden.

ad 2. Die Verordnung vom 21. April 1807. iſt auf die Domcapitel nicht anwendbar, weil damals in Bayern keine Domcapitel beſtanden und das Concordat für die durch daſſelbe neu hergeſtellte Capital ausdrücklich etwas anderes verfügte.

ad 3. Die betreffende Stelle des Concordats leidet keine andere Auslegung, als daß die Domkirchen das Recht haben, die Renten der erledigten Präbende ſo lange zu beziehen, als dieſe vacant iſt, ſohin vom Tage der Erledigung an bis zum Tage der Wiederbeſetzung.

ad 4. Eine authentiſche Auslegung dieſer Stelle iſt daher nicht nothwendig. Frühere einzelne Zugeſtändniſſe (die übrigens von dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen ausgegangen ſind, und ſich auf ſpecielle Fälle beſchränken,) können nicht im Widerſpruche mit dem Concordate zur Regel erhoben werden.

ad 5. Es ist nirgends ausgesprochen, daß durch das Sterbemonat eine Entschädigung für die bei dem Antritte eines Amtes oder einer Pfründe zu machenden Auslagen geleistet werden soll.

ad 6. Daß die Präbenden der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitarien, Canoniker und Vicarien nicht dazu hinreichen sollten, daß die Herrn Erzbischöfe, Bischöfe ꝛc. ein zur Bestreitung der Beerdigungskosten hinlängliches Vermögen hinterlassen können, läßt sich im Allgemeinen nicht behaupten. Wenn ein Bischof im ersten Jahre seiner bischöflichen Amtsverwaltung stirbt, ist dieser Fall allerdings möglich; allein ein solcher außerordentlicher Fall kann wohl eine Ausnahme, nicht aber eine Norm begründen.

Die Herrn Erzbischöfe, Bischöfe und Capitel werden sich daher bei der erwähnten concordatmässigen Bestimmung hinsichtlich der Dauer des Präbendebezugs um so mehr beruhigen, als hiemit auch die Bestimmungen hinsichtlich des Vorrückens der Canoniker in die höhern Präbenden zusammenhängen und übrigens die Intercalargefälle einzig für den Cultus in den Domkirchen verwendet werden, dessen würdige Feier bedeutende Kosten in Anspruch nimmt.

München den 3. Juni 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die beiden Herrn Erzbischöfe und Bischöfe also ergangen.

Mittheilung hievon den sämmtlichen Kreisregierungen, mit Ausnahme jener des Rheinkreises.

§. 1209.

11501.

(Die Aufrechnung der Kosten des Provisoriats bei den Intercalarrechnungen der erledigten geistlichen Pfründen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 8. d. M. im obenbezeichneten Betreffe erhält die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, einen Abdruck der am 22. April 1815 *) an das Königliche Generalcommissariat des Oberdonaukreises als Kreisadministration der Stiftungen und Comunen erlassenen Entschließung zur gleichmässigen Darnachachtung hinsichtlich der Aufrechnung der Provisurkosten bei erledigten geistlichen Pfründen.

München den 20. April 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

*) Siehe §. 1197. S. 1521. oben.

§. 1210.

1949.

(Die Verwendung der Intercalarfrüchte der Beneficialstiftung zu Waidhofen, Landgerichts Pfaffenhofen, resp. den Emeritenfond des Erzbisthums München-Freising betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf die Berichte vom 3. und 19. v. Mts. unter Rückschluß der Acten erwiedert, wie folgt:

Da nach Lage der Acten und insbesondere zu Folge des Ministerialrescripts vom 2. Juni 1827 der unter der Leitung der Königlichen Regierung gebildeten Emeritenfond der Erzdiöces München-Freising bestimmt ist, so können demselben kraft der grundgesetzlichen Bestimmungen des §. 48. lit. c. der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde des Reiches nach Maaßgabe der erwähnten Ministerialentschließung nur die verfügbaren Intercalarfrüchte jener Pfründen zugewendet werden, welche dem Diöcesanverbande des Erzbisthums München-Freising angehören, während in gleicher Weise in den Bezirken Augsburg und Regensburg sich ergebende Gefälle dem Diöcesanemeritenfonde des einschlägigen Bisthums vorbehalten bleiben müssen.

Die von dem bischöflichen Ordinariate Augsburg wiederholt, und zuletzt bezüglich der Ablieferung der Intercalarrentenüberschüsse des Beneficiums Waidhofen, Landgerichts Pfaffenhofen erhobenen Reclamationen erscheinen sohin als begründet, und die Königliche Regierung wird demnach unverzüglich die geeigneten Anordnungen treffen, damit die dem Diöcesanemeritenfonde des Erzbisthums München-Freising seit dem Jahr 1821 etwa ungehörig eingewiesenen Bezüge aus Intercalargefällen anderer Diöcesen zugetheilten Pfründen ermittelt, von dem Emeritenfonde der Erzdiöcese ausgeschieden, und fortan mit gesonderter Rechnung verwaltet werden.

Die Ergebnisse dieser Recherchen sind bei der Angabe des Standes des Emeritenfondes in Folge der Ministerialentschließung vom 1. Mai 1836 Nr. 24486 *) zu berücksichtigen, und es sind über dieselben die Königlichen Regierungen des Oberdonau- und Regenkreises nach Maaßgabe der Entschließung vom 1. Juni v. J. Nr. 12530 **) alsbald in Kenntniß zu setzen.

Ueber die endliche Verwendung des hienach von dem Emeritenfonde der Königlichen Regierung ausgeschiedenen Betrages wird seiner Zeit nach Lösung der in dem erwähnten Ministerialerlasse vom 1. Mai v. J. angeregten Fragen der Definitivbeschluß erfolgen.

München den 25. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den Königlichen Regierungen des Regen- und Oberdonaukreises, letzterer mit dem Auftrage von der Entschließung dem bischöflichen Ordinariate Augsburg Kenntniß zu geben.

---

*) Hatte blos Recherchen über den Emeritenfond angeordnet.

B. Bei protestantischen Pfarreien.

§. 1211.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 27. November 1809,
die Bestellung protestantischer Pfarrvicariate und die Remuneration der Vicarien betreffend.

Ziff. 7.

Da sogleich nach geendigtem Nachsitze die Wiederbesetzung erledigter Stellen erfolgen soll, so kann nur selten ein Zwischenraum von 4 bis 6 Wochen eintreten, in welchem die Amtsverweſung noch fortdauern könnte. Die Geschäfte sind während dieser kurzen Frist ebenfalls unentgeldlich von benachbarten Geistlichen zu verrichten, und die binnen dieser Zeit anfallenden Intercalareinkünfte dem Pfarrvacatur- und geistlichen Pensionsfonde zu verrechnen.

Ziff. 8.

Das Nämliche findet statt, wenn bei Beförderung eines Pfarrers bis zur Ernennung und zum Amtsantritte des Nachfolgers eine Aushilfe von nicht mehr als vier bis sechs Wochen zu leisten ist, indem der Nachfolger erst vom Tage seines Aufzuges an in den Genuß der Pfarreinkünfte eintritt.

Ziff. 9.

Wenn hingegen bei Pfarrstellen, welche durch den Tod oder durch Versetzung des Geistlichen erledigt sind, eine längere als vier bis sechs Wochen dauernde Vacanz nach geendigtem Nachsitze, oder nach dem Abzuge des vorigen Pfarrers zu erwarten, oder wenn die erledigte Stelle über zwei Stunden von den nächsten protestantischen Pfarreien entfernt, und dadurch die Amtsverweſung durch benachbarte Pfarrer unthunlich ist, so hat das Generalcommissariat einen eigenen Pfarrverweſer aus der Zahl der ordinirten Candidaten aufzustellen, und ihm durch das Districtsdecanat zur Amtsverweſung und Verrechnung der Pfarreinkünfte anzuweisen; über die getroffene Verfügung aber die in der Consistorialinstruction verordnete Anzeige an Unser geheimes Ministerium des Innern sogleich zu erstatten.

Ziff. 10.

Ein solcher Vicar hat während seiner Amtsverweſung unter Aufsicht des Districtsdecans auch alle fixen und zufälligen Pfarreinkünfte zu erheben, und sie nach Abzug des ihm bestimmten Gehalts, monatlich an die Cultusadministration des Districts abzuliefern, welche dieselben, nach darüber an dieselbe zu erlassender besondern Verfügung an die Administration des Pfarrvacatur- und Pensionsfondes zu verrechnen und einzusenden hat.

2c. 2c.

Ziff. 12.

Die Stiftungsadministration des Districts, so wie jede andere Behörde, von welcher die vacante Pfarrei Besoldungstheile an Geld oder Naturalien zu beziehen hat, erhält

hiedurch den Befehl, auf Anzeige des Generalcommissariats über die Anstellung eines Pfarrverwesers, demselben den betreffenden Vicariatsgehalt von den Intercalareinkünften der Pfarrei monatlich ungehindert verabfolgen zu lassen.

München den 27. November 1809.

Reg.-Bl. v. J. 1809 St. 84. S. 1892.

§. 1212.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 25. März 1812,

die Errichtungsurkunde einer allgemeinen Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche des Königreichs betreffend.

II.

3) Als Ergänzungsvermögen wird für dieses Institut verordnet:

a) Der Bezug aller Intercalareinkünfte sowohl mittelbarer als unmittelbarer protestantisch-geistlicher Amtsstellen, nach Abzug der Kosten für die Pfarrverweſung, worüber die allgemeine Verordnung vom 27. November 1809 (Reg.-Bl. v. J. 1809. St. 84. S. 1889 — 1894.) über die Bestellung protestantischer Pfarrvicariate und Belohnung der Vicarien, und deren Nachtrag im Regierungsblatte vom Jahre 1810 St. 12. S. 193. die näheren Bestimmungen enthält.

Reg.-Bl. v. J. 1812. St. 21. S. 571.

§. 1213.

(Die gleichförmige Norm bei der Berechnung erledigter protestantischer Pfarreinkünfte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um bei der Berechnung erledigter protestantischer Pfarreinkünfte und bei der Abtheilung dieser Einkünfte zwischen den zum Nachsitze gelangenden Relicten verstorbener Pfarrer, zwischen der zum Bezuge der Intercalarfrüchte berechtigten Unterstützungsanstalt für Geistliche, und zwischen dem Amtsnachfolger, eine gleichförmige Norm an die Stelle der bisher in den verschiedenen Decanaten mannigfaltig abweichenden Gesetze und Observanzen einzuführen, so wird darüber verordnet wie folgt:

1) Für alle aus Staats- und Stiftungsmitteln herfließenden Theile der Pfarrbesoldung an Gelde und Naturalien wird das Etatsjahr vom 1. October bis letzten September zum Rechnungstermin bestimmt.

2) Alle Pfarrbesoldungsbezüge an Dominical- und Rusticalrenten, an Sammlungen und Geld oder Naturalconcurrenzen der Gemeinden werden nach dem Kalenderjahre vom 1. Januar bis letzten December berechnet.

3) Alle Accidenzien, Laudemien, Stolarien und freiwilligen Geschenke, werden ohne Abtheilung dem Percipienten überlassen, in dessen Periode des Bezugs der Pfarreinkünfte der Anfall derselben sich ereignet.

4) Holzbesoldungen werden nach dem Etatsjahre vom 1. October bis letzten September, und zwar in der Art berechnet, daß davon zwei Drittheile auf die sechs Wintermonate vom October bis März, ein Drittheil aber auf die sechs Sommermonate vom April bis September zuzutheilen ist.

5) Um die Rechnungen über die Intercalareinkünfte erledigter Pfarreien, welche der geistlichen Unterstützungskasse anfallen, auf gleichförmige Art herstellen zu lassen, hat das Königliche Stadtcommissariat Nürnberg durch die Administration der Unterstützungskasse dasjenige Rechnungsschema, welches zum Behufe der Ansbacher und Baireuther ehemaligen Vacaturkassen für die Verweser vacanter Pfarreien angeordnet, und mit besonderer Instruction den Pfarrvicaren vorgeschrieben war, als allgemeine Norm, mit Rücksicht auf die Verordnungen über die Pfarrvicariate, über Pfarrfassionen, und über die Errichtung der Unterstützungsanstalt umarbeiten zu lassen, und zur Genehmigung und allgemeinen Einführung vorzulegen.

Sämmtlichen protestantischen Generaldecanaten nebst dem Localcommissariate der Stadt Nürnberg als Oberadministration der Unterstützungsanstalt, wird dieses zur Nachachtung und durch das allgemeine Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 20. Februar 1813.

Staatsministerium des Innern.

Regierungsbl. v. J. 1813. St. XIV. S. 326.

§. 1214.

Besondere Instruction in Hinsicht der Einziehung und Verrechnung der Intercalarien.

§. 1.

Jeder Pfarrverweser, er sey Pfarrer oder Candidat, hat sogleich, nachdem ihm vor dem Distriktsdecan der Auftrag zur Pfarrverwesung geschehen ist, die neueste Fassion über die Pfarreinkünfte aus der Pfarrregistratur zu erheben, oder, wenn die Fassion allda nicht vorzufinden wäre, bei dem Distriktsdecanat um die Mittheilung aus den Decanatsacten nachzusuchen.

§. 2.

Die Fassion gibt die Quellen an, aus welchen die Pfarreinkünfte fließen, oder woher sie erhoben werden.

§. 3.

Diese Einkünfte gehören entweder der Wittwe und den unversorgten minorenen Kindern eines verstorbenen Pfarrers als Nachsitz, oder der allgemeinen Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche des Königreichs Bayern als Intercalarrevenüen.

§. 4.

Der Nachsitz für die Wittwe und für die unversorgten Kinder eines verstorbenen Pfar-

rers ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. August 1811 bestimmt. Der Nachsitz fängt von dem Todestage eines Pfarrers an, und dauert zwei Quartale. Mit der Einführung einer allgemeinen Wittwenpensions-Anstalt ist derselbe aber auf ein Vierteljahr gesetzt, (Sieh hierüber die betreffenden Verordnungen).

§. 5.

In dem Falle eines Nachsitzes muß der Pfarrverweser bei Zeiten Vorkehrung treffen, daß an die Wittwe und an die unversorgten minorenen Kinder eines Geistlichen weder aus Königlichen noch aus Stiftungskassen irgend etwas auf eine längere Zeit bezahlt werde, als auf die Dauer des Nachsitzes kommt.

§. 6.

Für die Abtheilung der Pfarreinkünfte zwischen den zum Nachsitz gelangenden Relicten des verstorbenen Geistlichen und der zum Bezug der Intercalareinkünfte berechtigten Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche ist folgende Verordnung (Sieh Reggsbl. 1813 S. 326. ꝛc.) gegeben:

a) Für alle aus Staats- und Stiftungsmitteln herfließenden Theile der Pfarrbesoldung an Geld und Naturalien wird das Etatsjahr vom 1. October bis zum letzten September zum Rechnungstermin bestimmt.

b) Alle Pfarrbesoldungsbezüge an Dominical- und Rusticalrenten, an Sammlungen, dann Geld- und Natural-Concurrenzen der Gemeinden werden nach dem Kalenderjahre vom 1. Januar bis letzten December berechnet.

c) Alle Accidenzien, Laudemien, Stolarien und freiwillige Geschenke werden ohne Abtheilung den Percipienten überlassen, in dessen Periode des Bezugs der Pfarreinkünfte der Anfall derselben sich ereignet.

d) Unter dem Percipienten wird aber nicht der Pfarrverweser, es sey derselbe ein nun schon angestellter Pfarrer oder ein Candidat; sondern entweder die Wittwe und die unversorgten minorenen Kinder eines verstorbenen Geistlichen, so lange als deren Nachsitz dauert, oder nach Beendigung des Nachsitzes die allgemeine Unterstützungsanstalt verstanden.

e) Der Laudemienbezug wird noch näher dahin bestimmt, daß Sterbhandlöhner demjenigen Theil zufallen, welche in der Stunde des Absterbens des Besitzers eines zur Pfarrei sterbhandlohnspflichtigen Gilt- oder Grundstückes, in dem Bezug der Pfarreinkünfte ist.

f) Eben dieß gilt auch von den Erbs- oder Uebernahms dann Einsitzhandlöhnern, welche durch das Absterben eines zur Pfarre gehörigen Grundholden fällig werden, und von der Wittwe, wenn sie für sich oder mit ihren Kindern forthausen oder sich wieder verehelichen will, ohne daß ihr zweiter Ehewirth das Gut kauft und alleiniger Eigenthümer wird, bezahlt werden müssen. Diese Erb- oder Uebernahmshandlöhner, oder wie sie nach Provincialausdrücken genannt werden mögen, wenn sie durch das Absterben eines Pfarreigrundholden fällig werden, gehören dem Theil, welcher in der Stunde des Absterbens des Grundholden in dem Bezug der Pfarreinkünfte ist.

g) Bei Kaufshandlöhnern hingegen entscheidet der Tag des vorgegangenen Kaufcontrakts, es mag nun derselbe sogleich oder auch später bei derjenigen Behörde, welche die gerichtliche Bestätigung hierüber zu ertheilen hat, angezeigt werden, und die gerichtliche Bestätigung mag erfolgen, wenn sie wolle.

h) Bei der Regulirung der Handlöhner aus den Kauf- oder Uebernahmssummen sind die nämlichen Normen, welche die Königlichen Stiftungsadministrationen zu beobachten haben, in Anwendung zu bringen.

i) Holzbesoldungen werden nach dem Etatsjahre vom ersten October bis letzten September, und zwar in der Art berechnet, daß davon zwei Drittheile auf die sechs Wintermonate vom ersten October bis letzten März; ein Drittheil aber auf die sechs Sommermonate vom 1. April bis letzten September zuzutheilen ist.

Es wird dabei, da die Holzabgaben in dem Frühjahre geschehen, angenommen, daß alle Holzbesoldungen im Voraus geleistet werden; wonach also, wenn z. B. ein Pfarrer aus dem Holzschlag im Jahre $18\frac{12}{13}$ sechs Maaß Holz zu erhalten hätte,

vier Klafter auf die sechs Wintermonate und zwar October 1812 bis März 1813, und

zwei Klafter auf die sechs Sommermonate April bis September 1813, kommen, und nach dieser Bestimmung in der Nachsitzperiode vertheilt werden.*)

§. 7.

In so ferne bei dem Absterben eines Besitzers zur Pfarrei grundbarer Güter oder Stücke, oder bei dem Verkaufe derselben der Werth oder Kaufschilling derselben ganz oder zum Theil in das Vermögen einer auswärtigen Person übergienge, gegen deren Herrschaft der Nachsteuerbezug noch bestände, so hat der Pfarrverweser auf den Fall, wenn der Pfarrei das Recht einer Nachsteuererhebung zustehen sollte, bei dem, die Theilung regulirenden, oder die Kaufsbestätigung ertheilenden Landgerichte um einen Auszug des Theilungsrecesses oder des Kaufsprotocolles anzusuchen, und auf dem Grunde desselben die Nachsteuer von dem in das Ausland gehenden Betrag zu erheben und einzuziehen.

§. 8.

Güter und Zehentverpachtungen müssen eben so, wie der Verkauf der Naturalien mittelst öffentlichen Aufstrichs und Salva ratificatione geschehen. Die diesfallsigen Verhandlungen sind in der nämlichen Form aufzunehmen, wie dieß von den Königlichen Stiftungs-

---

*) Nach einer Allerhöchsten Entschließung vom 31. August 1816 sind

a) im Fall für das Besoldungsholz bei einer oder der andern Pfarrei ein anderer Perceptions- und Verrechnungstermin bestehen sollte, die Beträge mit Rücksicht des Perceptionstermins und der Etatsperiode in der Art zur Verrechnung zu bringen, daß, wenn z. B. ein Pfarrer für den Termin Martini, d. i. von Martini 1815 bis dahin 1816 — 12 Klafter Holz zu fordern hätte, für die Etatsperiode 1816 bis 1817 — $1\frac{1}{3}$ Klafter zu verrechnen bleiben, und

b) können bei dem Holz aus Pfarrwaldungen oder aus Forstrechten die nämlichen Verhältnisse, wie bei dem Besoldungsholze, wenn sich der Perceptionstermin hiernach bildet, Platz greifen.

Administrationen geschieht; sodann aber mit Bericht an das Districtsdecanat, und von diesem an das Königliche Generaldecanat zu bringen, und die Ratification nachzusuchen.

§. 9.

Für den Bezug der Einnahmen hat sich der Pfarrverweser ein Manual anzulegen, in welchem alles eingetragen werden muß, was in der Intercalarperiode erhoben werden kann, und für den Lauf derselben erhoben werden soll.

Dieses Manual muß (nach dem beiliegenden Schema gefertigt seyn und:) folgende Einnahmsrubriken haben:

a) aus ständigem Gehalte,

b) aus Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien, wovon der Zinsertrag einem jedesmaligen Pfarrer zusteht,

c) aus dem Ertrage der Realitäten,

d) aus dem Ertrage der Rechte,

e) aus den Einnahmen für besonders bezahlt werdende Dienstverrichtungen, und

f) aus observanzmässigen Gaben und Sammlungen der Gemeinde.

§. 10.

An Ausgaberubriken kommen diejenigen Posten zum Vortrage welche in der Fassion als fixirte oder beständige Ausgaben bestimmt sind, wie z. B. Passivreichnisse vom nutzbaren Eigenthum, zu welchen noch die Positionen

a) an Steuern von Dominical- und Rusticalrenten;

b) an Unterstützungsabgaben von 1 Procent zu dem Institut, und

c) an Vicariatsgehalt gesetzt werden.

§. 11.

Ausser dem Manual hat der Pfarrverweser aber auch ein Tagbuch zu halten, in welches die Einnahmen und Ausgaben, wie sie von Zeit zu Zeit vorkommen, eingetragen werden.

§. 12.

Feststehende Ausgaben bedürfen zu ihrer Verrechnung ausser der Quittung von dem Empfänger keines Mandats; ausserordentliche Abgaben hingegen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, darf der Pfarrverweser, ohne dazu von dem Königlichen Generaldecanate Erlaubniß zu haben, bei Vermeidung der eigenen Vertretung nicht bestreiten.

Sollten deren einige vorkommen, so sind selbige zusammen zu stellen und durch das Districtsdecanat die Genehmigung des Königlichen Generaldecanats zu bewirken.

§. 13.

So oft der Vicar von den eingegangenen Revenüen nach Abzug des ihm bewilligten und von Monat zu Monat zu beziehenden Gehaltes 50 fl. übrig hat, muß er an die Administration der allgemeinen Unterstützungsanstalt Anzeige erstatten, welche ihn hierauf an-

weisen wird, ob dieser Revenüenüberschuß unmittelbar an die Unterstützungsanstalt eingesendet, oder an die Districtsstiftungsadministration zur Verrechnung abgegeben werden solle *)

Mit dem Schlusse der Intercalarperiode ist jedoch der ganze Ueberrest abzuliefern.

§. 14.

Da es mehrere Pfarreien gibt, bei welchen Realitäten sich befinden, so von den bisherigen Pfarrern in eigener Regie benützt worden sind, und wo die Fortsetzung der Feldwirthschaft aus ökonomischen Gründen durch die Intercalarperiode nicht unterbrochen werden darf, so wird hinsichtlich aller in eigener Regie bewirthschafteten Gegenstände verordnet, daß deren Benützung in der bestandenen Art fortgesetzt, und von der Wittwe und den Relicten des verstorbenen Pfarrers dem Nachfolger — soferne derselbe vor dem Anfange der Schnitterndte bereits aufgezogen seyn wird, und da man voraussetzt, daß jeder Geistliche, welcher sich um eine Oeconomiepfarrei bewirbt, die Oekonomie wenigstens ein paar Jahre beizubehalten gedenkt, — um den fassionirten Ertrag und gegen Erstattung des Pflugrechts oder der Bestellungskosten übergeben werde.

Der neue Pfarrer muß die Realitäten übernehmen und der Wittwe oder den nachsitzfähigen Relicten die Bestellungskosten entweder nach einem gütlichen Uebereinkommen, welches der Districtsdecan wo möglich zu bewirken hat, oder in dessen Entstehung nach dem Urtheile zweier sachkundiger Landwirthe vergüten, hernach aber von dem fassionirten Ertrage

a) der Wittwe oder den Relicten und
b) der Unterstützungsanstalt

den nach dem Kalenderjahre auf den Nachsitz und die Intercalarperiode berechnet werdenden Antheil vergüten.

Schließt sich hingegen der Nachsitz erst nach vollzogener Erndte, so bleibt der Wittwe der ganze Naturalbezug, und sie zahlt alsdann von der Summe des fassionirten Ertrags an die Unterstützungsanstalt für so viel Monate und Tage, als die Intercalarperiode dauert, und der neue Pfarrer, wenn derselbe noch vor dem Schlusse des Kalenderjahres aufzieht, erhält die ihm von dem Tage seines Aufzuges an zustehende Rate. Sollte aber der fatirte Ertrag wegen allenfallsigen Mißwachses oder allzuniedrigen Preises der Naturalien dem einen oder andern Theile beschädigend seyn, so ist entweder eine pflichtmässige Schätzung oder der Naturalertrag dergleichen Realitäten zum Grund zu legen, auf welchen letzteren Fall eine Ertragsberechnung zum Behufe der Abtheilung herzustellen ist.

§. 15.

Gleich nach Beendigung des Vicariats ist die Rechnung zu fertigen und nebst allen Beilagen, wozu auch die Nachweisungen über die geschehene Ablieferung des Rentenüber-

*) Eine spätere Entschließung vom 18. Juni 1819 bestimmt: „daß unter Leitung des Decanats ein Kirchenältester oder Gemeindevorsteher zur Mitaufsicht über die Erhebung und Verwahrung der Intercalarien bestellt und sobald über 25 fl. vorräthig sind, das Geld zum Decanat — und von diesen an die Administration in Nürnberg abgeliefert — oder durch Abrechnung mit derselben der Bezug für die Unterstützungskasse möglichst gesichert und beschleunigt werden soll."

ſchuſſes gehören, an das Diſtrictsdecanat zu übergeben, welches ſelbige, beſonders in Hinſicht der verrechneten Einnahme für bezahlt gewordene Dienſtverrichtungen, mit den Kirchenbüchern controlirt, ſodann mit dem Zeugniß, daß alles unter deſſen Aufſicht geſchehen ſey, beſtätigt, und dem Königlichen Generaldecanate vorlegt, allwo die Rechnung revidirt und nach erhaltener Erledigung an das Diſtrictsdecanat zurückgeſendet, und von dieſem hierauf ſammt den allenfallſigen Reviſionsverhandlungen und der erhaltenen Decharge der Unterſtützungsanſtalt übergeben wird.

§. 16.

Zur gleichförmigen Herſtellung der Rechnungen iſt ein Schema gefertigt, welches mit dieſer Inſtruction von den Königlichen Generaldecanaten, den Diſtrictsdecanen zum erforderlichen Gebrauch zugeſendet wird.

§. 17.

Für die Intercalarperiode wird nur eine Rechnung gefertigt, Reſte dürfen bei ſelber nicht ſtatt finden, auſſer bei Handlohns- und Nachſteuergefällen und den Raten aus Dominical- und Ruſticalrenten, welche erſt nach dem Schluße der Intercalarperiode zahlbar ſind.

Die übrigen Einnahmen muß der Rendant in Zeiten beitreiben, und gegen ſäumige Zahler, wenn bei ſelbigen keine gütliche Erinnerung fruchtet, die treffende Königliche Juſtizbehörde um richterliche Hilfe angehen; falls aber auch dieſe ſich ſäumig erweiſen ſollte, iſt davon die Anzeige an das Königliche Generaldecanat zu erſtatten, welches die geeigneten Verfügungen alsdann zu treffen wiſſen wird, widrigenfalls hat der Rendant zu gewärtigen, daß ihm die Reſte zur Laſt fallen.

§. 18.

Hiernächſt findet nur eine dreimalige Beantwortung der Retaten ſtatt, und wenn in der dritten nicht alles abgemacht und juſtificirt iſt, ſollen alsdann die noch bleibenden Defecte in contumaciam et in vim judicati dem Rendanten zur eigenen Vertretung gelegt und von ſelbigen beigetrieben werden *).

Nach dieſen Beſtimmungen haben ſich die zu vacanten Pfarren jedesmal beſtellten Vicarien pünctlichſt zu achten. —

München den 14. Auguſt 1813.

Amtshandbuch für die proteſt. Geiſtlichkeit S. 132.

---

*) Ein Erlaß von Intercalarſchulden, welche aus Mangel an Aufſicht des Decanats, aus Nachläſſigkeit in Stellung und Reviſion der Intercalarrechnung und aus Nachſicht gegen die vicarirenden oder neueintretenden Geiſtlichen ihren Urſprung nehmen, findet durchaus nicht ſtatt. (Gemäß Entſchließung vom 18. Juni 1819).

Schema

zur

Rechnung

über die

Intercalar-Einkünfte

bei der

Königlich-Bayerischen Pfarrei N.

Decanats N.

vom 1. April bis 30. Juni 1813.

Mit beigelegten Zahlungsnachweisungen und Quittungen von Nro. 1.

Geführt von
N. N. Pfarrverweser.

An das Königliche Districtsdecanat übersendet den

Anmerkung. Der vorige Pfarrer N. N. starb laut beiliegenden Sterbattestes

Nro. 1) am 1. November 1812 mit Hinterlassung einer Wittwe und zweier unversorgter minorenen Kinder. Diese hatten den Nachsitz gemeinschaftlich ein halbes Jahr und also bis den 30. April 1813 vermög abschriftlich

2) anliegenden Decrets.

Vom 1. Mai an giengen die Pfarreinkünfte an die Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche über, für welche selbige bis zum 1. Juli, dem Tag, an welchem der neue durch

3) die abschriftlich anliegende Bestallung ernannte Pfarrer N. N.

4) laut decanatamtlichen Attestes aufgehoben ist, — erhoben, und in dieser Rechnung berechnet worden sind.

Nrus. der Belege.	Einnahme.

(Die Rechnung formirt sich ganz nach dem Manual, und es wird dessen Inhalt vollkommen nach selbigem, jedoch mit Zusammenziehung der in dem Manual bei ein und andern Titeln vorkommenden einzelnen Ansätzen folgendermassen zur Rechnung vorgetragen.)

I. An ständigem Gehalte.

Von der Königlichen Districtsstiftungsadministration N. für Pfarrbesoldung . . .

welche von dem 1. October 1812 an bis letzten September 1813 in einvierteljährigen Raten bezahlt worden sind, und bezahlt werden.

Hievon hat die Wittwe des verstorbenen Pfarrers N. bis zum 30. April 1813 als dem Ende des Nachsitzes bezogen . . . . . 84 fl. — kr.

und für die Intercalarperiode wurde erhoben auf 2 Monate à 12 fl. . . .

Das weitere vom 1. Juli an gebührt dem neuen Pfarrer mit 36 fl. — kr.

Von der Freiherrlich von N. Patronatsherrschaft ꝛc. . . . . .

II. Aus Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien.

Von einem beim N. N. als Ewiggeld anliegenden Capital ad 1000 fl. — werden jährlich Zinse bezahlt à 4 Procento . . . . . .
welche halbjährig und zwar an Allerheiligen und Walburgis entrichtet werden.

Die Wittwe hat bis zum 30. April bezogen . . . . . 20 fl. — kr.

Zur Intercalarperiode gehören zwei Monate . . . . . .

Und das übrige dem neuen Pfarrer mit . . . . . 13 fl. 30 kr.

Jahresertrag nach der Fassion.			Soll einkommen.			Ist eingekommen.			Restirt.			Anmerkungen
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
144	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	24	—	—	24	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	6	40	—	6	40	—	—	—	—	

Nrus. der Belege.	Einnahme.
	III. Aus dem Ertrage der Realitäten
	a) in eigener Regie
	1) an Gebäuden.
	Das Pfarrhaus ꝛc. blieb nothwendiger Reparatur wegen bis zum Aufzug des neuen Pfarrers unbewohnt, bis auf ein Zimmer, welches dem Pfarrvicar zu seinem Gebrauche überlassen wurde.
	2) An Grundstücken.
	Von den zur Pfarrei gehörigen Grundstücken wurden Morgen-, Obst- und Grasgarten, Morgen-Felder- und Morgenwiesen, von dem verstorbenen Pfarrer auf eigene Rechnung bewirthschaftet, ein Theil der Felder schon im vorigen Jahr, zu Lebzeiten des verstorbenen Pfarrers mit Wintersaat bestellt, auch in dem heurigen Frühjahre die erforderliche Sommersaat eingesäet und die Herrichtung der für Kraut, Erdbirne ꝛc. gehörigen Felder gemacht; wofür der neue Pfarrer an die Wittwe des N. N. die Vergütung zu leisten hat.
	Der reine Ertrag dieser Realitäten ist in der Fassion berechnet auf . . . . .
	Da die Dominical- und Rusticalrenten nach dem Kalenderjahr vertheilt werden, so hat die Wittwe für die Monate Januar, Februar, März und April zu erhalten 200 fl. — kr.
	Der Unterstützungsanstalt für die Monate Mai und Juni . . . . .
	Der übrige Betrag vom 1. Juli bis letzten December gehört dem neuen Pfarrer mit 300 fl. — kr
	b) In Verpachtung.
	Von den Pfarrfeldern sind seit mehreren Jahren 3 Morgen, welche sehr entfernt liegen, jährlich verpachtet um . . . . . wofür der Pacht an Martini 1813 bezahlt wird.

Jahresertrag nach der Fassion.			Soll einkommmen.			Ist eingekommen.			Restirt.			Anmerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
600	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	Diese 100 fl. werden am Schlusse des Kalenderjahres 1813 von dem neuen Pfarrer bezahlt.
25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Nrus. der Belege.	Einnahme.		
	Hievon hat die Wittwe zu beziehen für die Monate Januar, Februar, März und April	8 fl. 20 kr.	
	Die Unterſtützungsanſtalt für Mai und Juni		
	Vom 1. Juli bis letzten December dem neuen Pfarrer mit .	12 fl. 30 kr.	
	IV. Aus dem Ertrage der Rechte.		
	Ständige Einnahme.		
	Die Pfarrei N. bezieht jährlich aus dem Dorfe N. von		
	an Erbzinſen		
	an Getreidgilten		
	an 2 Schäffel Korn		
	thut nach dem Normalpreis		
	Hievon erhalten die Wittwe		
	Die Unterſtützungsanſtalt		
	Der neue Pfarrer		
	An Gemeinderechten		
	ꝛc. ꝛc.		
	An Weiderechten		
	ꝛc. ꝛc.		
	An Forſtrechten		
	ꝛc. ꝛc.		
	Aus der Königlichen Forſtei N. erhält die Pfarrei jährlich 16 Mäs Holz, wovon nach		

Jahresertrag nach der Fassion.			Soll einkommen.			Ist eingekommen.			Restirt.			Anmerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	
—	—	—	4	10	—	—	—	—	4	10	—	Diese 4 fl. 10 kr. werden an Martini 1813 bezahlt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Nrus. der Belege.	Einnahme.

der Vertheilung, wie selbige in der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Februar 1813 vorgeschrieben ist, auf jedes der 6 Sommermonate ein Drittel Klafter kommt, mithin für Mai und Juni zwei Drittel.

Diese zwei Drittel-Klafter wurden, da von dem Vicar, welchem nach der allgemeinen Verordnung vom 27. November 1809 das nöthige Holz zu Beheitzung einer Stube zugestanden ist, während der Intercalperiode nichts verbraucht worden ist, an (die Pfarrwittwe N. oder an den neuen Pfarrer, nach dem Currentpreis des benachbarten Städtchens N.) überlassen . . . . . .

Unständige Einnahme.

An Handlöhnern (Laudemien, Relevien, Lehenreich, Mortuarien) ꝛc. ꝛc.

Ganz nach dem Manual, wenn sich nämlich ein hieher gehöriger Fall ereignet haben sollte.

An Zehenten.

Von den zur Pfarrei gehörigen grossen und kleinen Zehenten zu N. welcher in der Fassion angeschlagen ist pro . . . . . .

und der dem neuen Pfarrer, welcher vor der Erndte schon aufgezogen war, zur eigenen Einheimsung oder Verpachtung auf seinen Gewinn und Verlust überlassen ist, erhält die Wittwe für ihren Nachsitz auf die Monate Januar, Februar, März und April . . . . . 200 fl. — kr.

Die Unterstützungsanstalt für die Monate Mai und Juni . . . . . .

und der neue Pfarrer rechnet sich den übrigen Theil zu mit . . 300 fl. — kr.

V. Für besonders bezahlt werdende Dienstesverrichtungen.

Diese werden nach der in der Pfarrfassion vorgetragenen Taxe angesetzt, wie sie während der Intercalarperiode vorkommen.

Jahresertrag nach der Fassion.			Soll einkommen.			Ist eingekommen.			Restirt.			Anmerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—	

Nrus. der Belege.	Einnahme.

VI. Aus obſervanzmäſſigen Gaben und Sammlungen, oder Geld- und Naturalienconcurrenzen der Pfarrgemeinde.

Die in dem Pfarrdorf N. in der Mitte des Monats Mai gewöhnliche Maienſchmalzſammlung hat laut Verzeichniß ertragen . . . Pfund, welche laut Atteſtes an N. N. verkauft worden ſind pro . . . . . .

Hievon hat die Wittwe bezogen auf 4 Monate . . . . . 2 fl. — kr.

Zur Unterſtützungsanſtalt . . . . . .

Und für den neuen Pfarrer . . . . . 3 fl. — kr.

Zuſammentrag.

I. An ſtändigem Gehalte . . . . . .

II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien . . . . .

III. Aus dem Ertrage der Realitäten . . . . . .

IV. Aus dem Ertrage der Rechte, Handlöhner und Zehenten . . . .

V. Für beſonders bezahlt werdende Dienſtesverrichtungen . . . . .

VI. Aus obſervanzmäſſigen Gaben und Sammlungen . . . . . .

Summa der Einnahme

Jahresertrag nach der Faſſion.			Soll einkommen.			Iſt eingekommen.			Reſtirt.			Anmerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	

Nrus. der Quittung.	Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	pf.
	I. An Passivreichnissen von nutzbarem Eigenthum.			
	An der auf der Pfarrei N. haftenden Abgabe von fl. kr. pf. zur Stiftungsadministration N. von einem Pfarracker trifft auf die Intercalarzeit			
	welcher an den neuen Pfarrer N. N. Beweis der Quittung Nro. ausgehändigt worden ist, um an dem Verfalltermin das Ganze berichtigen zu können.			
	2. An Staatsauflagen.			
	Von den dießjährigen Dominical- und Rusticalsteuern, welche laut Verzeichniß des Königlichen Rentamts N. fl. kr. pf. betragen, kommt auf die Intercalareinnahme von 2 Monaten. Diese hat ebenfalls laut Bescheinigung N. der neue Pfarrer zu Handen bekommen.			
	3. An Beiträgen zu der allgemeinen Unterstützungsanstalt.			
	An der einprocentigen Abgabe aus fl. trifft auf die zweimonatliche Intercalarzeit . . . welche laut Bescheinigung Nro. bei dem Districtsdecanat niedergelegt worden sind.			
	4. Pfarrverwesungskosten.			
	Der Vicariatsgehalt auf zwei Monate, zu Folge Allerhöchster Bestimmung à 20 fl.	40	—	—
	Auf An- und Abzugskosten des bestellten Vicars nach der Verordnung vom 15. März 1810	10	—	—
	Summa der Ausgaben			

Nrus. der Quittung.	Abschluß.	Betrag.
	Abschluß.	
	Die Einnahme beträgt nach dem Solleinkommen	
	Die Ausgabe	
	Bleibt Ueberschuß	
	Der folgendermassen liquidirt wird:	
	An die Königliche Administration der allgemeinen Unterstützungsanstalt wurde eingesendet Beweis abschriftlich beiliegender Quittung sub Nro. . . . . — fl. — kr.	
	Beim Abschluß der Rechnung dahin abgegeben laut Quittung . . . . . — fl. — kr.	
	Und an Resten werden überwiesen aus dem Ertrag der Realitäten . . . . . 100 fl. — kr.	
	Thut gleich oben fl. — kr.	
	N. N., Pfarrverweser.	
	Folgt nun das Attest des Districtsdecans, daß alles unter Aufsicht desselben vermöge der Pfarrvicariatsordnung de 1809. §. 10. (Reg.-Bl. 1809. S. 1893) geschehen sey.	

§. 1215.

15182.

(Die Beſoldungs-Reichniſſe für proteſtantiſche Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt die Anzeige geſchehen, daß bei der Erledigung proteſtantiſcher Pfarreien, die betreffenden Rentämter öfters Anſtand nehmen, vor der Wiederbeſetzung derſelben, die von ihnen zu leiſtenden Beſoldungs-Reichniſſe verabfolgen zu laſſen. Da hiedurch in der Verwaltung der vacanten Stellen Hinderniſſe entſtehen, ſo werden ſämmtliche Finanzdirectionen angewieſen, in allen vorkommenden Erledigungsfällen proteſtantiſcher Pfarreien, die von den Rentämtern zu leiſtenden Beſoldungsbezüge fortbezahlen zu laſſen, indem dieſe Beſoldungen durch einen Todesfall nie aufhören können, da entweder die Wittwe oder die Pfarrverweſung, oder die allgemeine Unterſtützungsanſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche nach den Beſtimmungen des Edictes vom 25. März v. Js. Reggsbl. für 1812, St. 21. S. 568, ſolche zu beziehen haben.

München den 9. November 1813.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Finanzdirectionen und die Finanzadminiſtration zu Bayreuth alſo ergangen.

§. 1216.

19376.

(Bitte der Geiſtlichen zu Nürnberg um baldige Wiederbeſetzung der dortigen erledigten geiſtlichen Stellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus der, mit Bericht vom 26. December v. Js. eingeſchickten Eingabe der Nürnbergiſchen Stadtgeiſtlichen die baldige Wiederbeſetzung der erledigten Stellen betreffend, iſt zu erſehen, daß dieſelben ihre Bitte auch darauf ſtützen, weil das Localcultusvermögen von Nürnberg durch die lange Vacanz der erledigten Stellen nicht das Allergeringſte erſparen, weil die Intercalarfrüchte nach Abzug der Vicariatskoſten der allgemeinen Unterſtützungskaſſe zufließen. Da aber das Deficit der Localcultusmittel von Nürnberg zu decken am Nothwendigſten iſt, und nur auf der Erlangung der Reſultate der darüber eingeleiteten Unterſuchung der Entſcheidung wegen Wiederbeſetzung der erledigten Stellen beruht, ſo wird verordnet, daß die Intercalarien dieſer Stellen nicht zur Unterſtützungsanſtalt eingezogen werden, ſondern auf gleiche Weiſe, wie es bei der Organiſation der geiſtlichen Stellen in Augsburg geſchehen iſt, dem Localcultusfonde zur Deckung ſeiner Bedürfniſſe überlaſſen werden ſollen.

München den 5. Januar 1816.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das königl. Generalcommiſſariat des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1217.

9880.

(Intercalarien der erledigten geistlichen Stellen in Nürnberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragsbericht des Königlichen Localcommissariats vom 16. d. M. in Betreff der Ueberlassung der Intercalarien der zu Nürnberg erledigten geistlichen Stellen an den Localcultusfond, wird die darüber unter dem 5. Januar d. J. erlassene Verfügung dahin erläutert, daß diese Ueberlassung nur von den jetzt ledigen Stellen, nicht aber von den vor dem 1. Januar d. J. schon wieder besetzt gewesenen geistlichen Aemtern zu verstehen, mithin die am 1. November v. J. bereits von der Administration der Unterstützungsanstalt bereits vereinnahmte Summe von 541 fl. aus der wiederbesetzten Hauptpredigerstelle bei St. Sebald nicht zurückzuerstatten sey.

Das Königliche Commissariat hat hiernach die beiden Administrationen zu bescheiden.

München den 27. Juli 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Localcommissariat der Stadt Nürnberg also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Generalcommissariat des Rezatkreises.

§. 1218.

(Verrechnung der Holzbesoldung bei den Intercalargefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in Absicht der Verrechnungsart
der Holzbesoldungen von erledigten und unter Intercalar-Verwaltung gestellten Pfarreien,

verschiedentlich schon Zweifel über den §. 6. lit. i. der besondern Instruction für die Vicarien in Hinsicht der — durch die allgemeine Verordnung vom Jahr 1809 selbigen übertragenen Einziehung der Pfarreinkünfte dd. München den 14. August 1813 entstanden sind; so ist auf den — von der unterzeichneten Stelle erstatteten Bericht in Gemäßheit des ergangenen Allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 20. Juli l. J. entschieden worden, daß bei Revision des Entwurfs der Instruction vom 14. August 1813 für die Verweser vacanter Pfarreien §. 6. lit. i. ein Schreibfehler unbemerkt geblieben ist, indem bei dem angesetzten Betrag der Klafterzahl auf die Sommermonate das Jahr 1813 statt 1812 hätte angesetzt werden sollen. Diesemnach ändert sich der Schluß des befraglichen §s der oben allegirten Instruction dahin ab,

wonach also, wenn z. B. ein Pfarrer aus dem Holzschlage im Jahre $18\frac{12}{13}$ 6 Maaß Holz zu erhalten hätte, 4 Klafter auf die 6 Wintermonate und zwar vom 1. October 1812 bis letzten März 1813 und 2 Klafter auf die 6 Sommermonate vom 1. April bis letzten September 1813

kommen, und nach dieser Bestimmung in der Nachsitzperiode vertheilt werden.

Dieſes wird den ſämmtlichen Diſtrictsdecanaten im Mainkreiſe und der Inſpection in Redwitz zur Belehrung und künftigen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht, mit der Weiſung, die ſämmtlichen untergeordneten Geiſtlichen hienach zu inſtruiren.

Baireuth den 4. Auguſt 1816.

Königliches Generalcommiſſariat des Mainkreiſes.

An
ſämmtliche Königliche Diſtrictsdecanate im Mainkreiſe und die Inſpection in Redwitz alſo ergangen.

§. 1219.

(Die Berechnung des Beſoldungsholzes bei den Intercalargefällen erledigter Pfarreien betreffend).

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge eines unterm 31. Auguſt 1816 hieher gediehenen Allerhöchſten Reſcripts ſind in der Berechnung des Beſoldungsholzes bei den Intercalargefällen erledigter Pfarreien folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt worden:

a) Der in der Inſtruction für die Pfarrvicarien vom 14. Auguſt 1813 aufgeſtellte Grundſatz, daß die Abgabe des Beſoldungsholzes im Frühjahr geſchehen, und als im Voraus geleiſtet anzurechnen ſey, ſoll durch die Entſchließung vom 20. Juli 1816 *) nicht als aufgehoben, aber auch nicht als allgemein geltend zu betrachten ſeyn, da in einigen Gebietstheilen noch die Verhältniſſe obwalten, daß z. B. das im Frühjahr 1813 gefällte und abgegebene Beſoldungsholz erſt für die Etatsperiode $18\frac{3}{14}$ abgegeben und verrechnet wurde.

b) Sind, im Fall bei einer oder der andern Pfarrei zur Zeit ein ganz anderer Perceptions- und Verrechnungstermin des Beſoldungsholzes noch beſtehen ſollte, die Beträge mit Rückſicht des Perceptionstermins und der Etatsperiode in der Art zur Verrechnung zu bringen, daß, wenn z. B. ein Pfarrer für den Termin Martini i. c. von Martini 1815 bis dahin 1816 12 Klafter Holz zu fordern hätte, für die Etatsperiode pro $18\frac{6}{17}$ $1\frac{1}{30}$ Klafter zu verrechnen bleiben.

c) Bei dem Holze aus Pfarrwaldungen oder aus Forſtrechten können die nämlichen Verhältniſſe, wie bei dem Beſoldungsholze, wenn ſich der Perceptionstermin hiernach bildet, Platz greifen, und

d) finden die Beſtimmungen, welche wegen des Beſoldungsholzes proteſtantiſcher Pfarreien gegeben werden, auch bei den katholiſchen Pfarreien ſtatt; daher ſolche auch in Anwendung zu bringen ſind.

Die Königlichen Landgerichte und Decanate haben nun darüber zu wachen, daß dieſe Vorſchriften von den Verweſern der katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarreien auf das Genaueſte befolgt werden; zugleich ſind aber dieſelben dahin anzuweiſen, ſich deßfalls jedes-

*) S. die Reg.-Entſchließung vom 4. Aug. 1816 §. 1218. S. 1555. oben.

mal die erforderlichen Bezugsatteste und Rechnungsauszüge, welche hierunter zur Richtschnur der Berechnung dienen, von den betreffenden Aemtern zu verschaffen, sofort auf deren Grund das Besoldungsholz oder der Erlös hiefür unter die Prätendenten mit Genauigkeit zu vertheilen, damit Reclamationen möglichst vermieden werden.

Ansbach den 22. October 1816.

Königliches Generalcommissariat des Rezatkreises.

Int.-Bl. des Rezatkreises v. Jahre 1816 St. 45. S. 1443.

§. 1220.

(Den Holzbezug der vicarirenden Pfarramtscandidaten betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einem Allerhöchsten unterm 28. December 1816 an das Königliche Generalcommissariat des Mainkreises erlassenen und der unterzeichneten Stelle abschriftlich mitgetheilten Rescripte ist bestimmt worden, daß bei Pfarrverweſungen den vicarirenden Candidaten in keinem Falle mehr als drei bis fünf Klafter aus dem Pfarrbesoldungsholze zur Heitzung eines Zimmers jährlich in Rechnung zu bringen gestattet, und jeder Mehrverbrauch denselben zum Ersatz an die Intercalarrechnung hingewiesen werden soll, da eine eigene Wirthschaftsführung den Vicarien weder zugemuthet noch erlaubt werden dürfe. Von dieser Allerhöchsten Bestimmung werden die sämmtlichen Königlichen Decanate des Rezatkreises zu ihrer Nachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Ansbach den 13. Februar 1817.

Königliches Generalcommissariat als protestantisches Generaldecanat des Rheinkreises.

Int.-Bl. f. den Rezatkreis v. J. 1817 St. 7. S. 206.

§. 1221.

(Beitreibung der Bezüge der Unterstützungsanstalten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Consistoriums zu Ansbach vom 7. September — die Beitreibung der Bezüge der allgemeinen Pfarrunterstützungsanstalt betreffend — wird zur Entschließung eröffnet:

Daß allerdings die Nachtheile unverkennbar einleuchten, welche der Pfarrunterstützungsanstalt dadurch zugehen würden, wenn über jeden, auch unumwunden anerkannten Rückstand an Zahlungen in diese Kasse von Pfarrern oder Vicarien, selbst von fremden bei Intercalarrechnungen gesetzwidrig an sich gezogenen Geldern, eine Beschlagnahme auf die Einkünfte der Geistlichen nur im gerichtlichen Wege stattfinden könnte, weil dazu die Aufstellung eines eigenen Anwaltes für die Unterstützungsanstalt, die Zahlung vieler gerichtlichen Sporteln bei der Anrufung um förmliche gerichtliche Beschlaglegung und bei den daraus hervorgehenden weitern Requisitionen nöthig wäre, und nicht selten nach langem Verzug und vielen verursachten Kosten für die Schuldner, wie für die fordernde Anstalt, noch am

Ende gänzlicher Einbuß der Forderung und der Gerichtskosten dem Institute zur Last fallen, und dessen gänzlichen Ruin herbeiführen könnte.

Daß daher bei unwidersprochenen Forderungen der Pfarrunterstützungs- und Pfarrwittwenanstalt an Geistliche, Vicarien oder Rendanten der ihr gesetzlich zufliessenden Bezüge, mit Vermeidung gerichtlicher Weitläufigkeiten, die Requisition zur Beschlagnahme eines Theils des Einkommens der Debenten unmittelbar an die treffenden Oberadministrativstellen durch Anschreiben zu richten sey, jedoch mit Beobachtung des hier beigefügten §. 3. der Verfügung im ähnlichen Betreff vom 1. Juni 1816 *). Die Königlichen Regierungen werden nicht anstehen, solchen Requisitionen wirksamen Erfolg zu geben, da demselben, das Interesse jener wohlthätigen Anstalten, wenn sie gleich unter der speciellen Verwaltung des protestantischen Consistoriums stehen, doch nie als ein fremdartiges erscheinen kann.

Das Consistorium zu Baireuth ist von dieser Verfügung durch Abschrift unter heutigem Datum gleichfalls in Kenntniß gesetzt worden, deren genaue Befolgung daher in allen treffenden Fällen erwartet wird.

München den 30. September 1819.

Staatsministerium des Innern.

Amtshandbuch für die protestantische Geistlichkeit S. 139.

§. 1222.

5285.

(Die Intercalarien von den Pfarreien in Nürnberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anzeige des königlichen protestantischen Oberconsistoriums vom 27. v. M., daß der Magistrat der Stadt Nürnberg auf die Verfügung vom 5. Januar 1816 sich berufend, noch immer die Intercalarien der erledigten dortigen Pfarreien in Anspruch nimmt, wird andurch verordnet, wie folgt:

1) Nach der Errichtungsurkunde der allgemeinen Pfarrunterstützungsanstalt vom 25. März 1812 gehören alle Intercalarien zur Dotation dieser Anstalt, und kann keine perpetuirliche Ausnahme zu Gunsten einzelner Kirchenärarien statt finden.
2) Die Entschließung vom 5. Januar 1816 ertheilte nur eine temporäre Bewilligung, die Intercalarien der Nürnberger Pfarreien zum dortigen Kirchenfond einzuziehen, bis dessen Bedürfnisse gedeckt seyn würden.
3) Da dieser Zweck nunmehr erreicht ist, so hört jene ausnahmsweise Bewilligung

---

*) Lautet wie folgt:

3) Ueberhaupt sind dergleichen Forderungen der Unterstützungsanstalt zwar pünctlich und ernstlich einzutreiben, und wo verschuldete Saumseligkeit in Entrichtung derselben stattfindet, auch durch Beschlaglegung auf Besoldungstheile der Geistlichen aus Stiftungs- und Aerarialkassen, oder aus Rustical- und Dominicalrenten zu erheben; eine gerichtliche Auspfändung der Habseligkeiten eines Pfarrers aber, wodurch seine Erhaltung, seine Amtsehre und seine amtliche Wirksamkeit wesentlich beeinträchtigt wird, ist nicht zu gestatten.

auf, und die Nürnberger Pfarreien, namentlich die unlängst erledigte Stadtpfarrei zu St. Lorenz sind gleich andern Pfarreien nach der Urkunde vom 25. März 1812 zu behandeln.

Hiernach hat das Königliche Oberconsistorium das Geeignete zu verfügen.

München den 18. April 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
das protestantische Oberconsistorium also ergangen.

§. 1223.

(Die Verwaltung und Verrechnung der Intercalarien erledigter Pfarrstellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer von dem königlichen protestantischen Oberconsistorium getroffenen Anordnung, welche sämmtlichen protestantischen Decanaten des Rezatkreises unterm 25. August dieß Jahres zur geeigneten Nachachtung und zur Bescheidung der Pfarrer und Vicarien ihres Sprengels bekannt gemacht worden ist, muß künftig bei jeder Installation eines Pfarrers, wenn eine Intercalarienverwaltung statt gefunden hat, von dem Decanat in Gemeinschaft mit den weltlichen Staatsbeamten untersucht werden,

a) wie lange die Verwaltung gedauert, wer sie geführt hat, und wer die Participienten sind?

b) Welchen Abschluß das Manual der Rechnung ergiebt, und wie solches mit dem Tagebuch übereinstimmt?

c) Ob und welche Ueberschüsse, und wohin schon abgeführt worden sind?

d) Welche Ausstände vorhanden, und welche Maaßregeln zu deren Beitreibung nöthig sind?

e) Wann die Rechnung vollständig gelegt werden kann und wird?

Sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Kreises erhalten hiemit den Auftrag, als weltliche Installationscommissarien an vorerwähnter Untersuchung Antheil zu nehmen, und das darüber abzuhaltende Protocoll mit zu unterschreiben.

Bei dieser Gelegenheit läßt sich übrigens auch der Vollzug desjenigen Auftrags, welcher den Polizeibehörden am 20. Februar dieß Jahres wegen der Aufsicht auf die Verwaltung der Pfarrgüter zugegangen ist, am füglichsten bewirken, und derselbe wird daher zur sorgfältigen Beachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Ansbach den 9. October 1826.

Königl. bayer. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Rezatkreises also ergangen.

Intelligenzbl. f. d. Rezatkreis v. J. 1826. Nro. 42. S. 2070.

§. 1224.

Auszug

aus der Ordnung der Pfarrwittwen-Penſionsanſtalt des Königreichs Bayern diesſeits des Rheins, vom 18. November 1826.

§. 3.

Der ordentliche Penſions-Hauptfond beſteht:

a) aus den bereits vorhandenen Capitalien der bisher in Nürnberg beſtandenen Pfarr-Wittwenkaſſe;

b) aus den zur Verleihung an Pfarrerswittwen überwieſenen Heilsbronnerpfründen,

c) aus dem Ertrag von dem Privilegium des Verlags kirchlicher Schriften,

d) aus dem Ertrag von den Intercalarrenten aller durch Todesfälle erledigten geiſtlichen Stellen, nach den unter §. 19. folgenden Beſtimmungen,

e) aus den von Kirchenpatronen, dann von Patronatskirchen Aerarien, von andern Kirchenſtiftungen und von Communen ausgeſetzten oder noch auszuſetzenden jährlichen Beiträgen für Pfarrerswittwen,

f) aus den Eintrittsgeldern zu fünf Procent des Pfarrertrages von den in den Verband der Pfarrwittwenanſtalt aufzunehmenden ausländiſchen Geiſtlichen, welche eine geiſtliche Stelle in Bayern erhalten,

g) aus der jährlichen Abgabe von ein Procent des fatirten reinen Dienſtertrags ſämmtlicher geiſtlichen Stellen, endlich

h) aus dem nach der obenerwähnten Allerhöchſten Beſtimmung vom 31. October 1826 der allgemeinen Pfarrwittwen-Penſionskaſſe einzuverleibenden Vermögen der bisherigen Würzburger Pfarrwittwenkaſſe.

§. 19.

a) Der Nachſitz der Pfarrerswittwen und minorenen Kinder bleibt vor der Hand und bis zu weiterer Beſtimmung auf ein halbes Jahr von dem Todestage an feſtgeſetzt; während welcher Nachſitzzeit jene Hinterbliebenen ſämmtliche Bezüge der erledigten Stelle zu genießen haben.

b) Von dem beendigten Nachſitz an tritt die Pfarrwittwenkaſſe in den dreimonatlichen Ertrag aller durch den Tod erledigter Pfarreien.

c) Sind keine zum Nachſitz berechtigten Relicten vorhanden, ſo bezieht die Pfarr-Wittwenkaſſe ſechs Monate lang die Einkünfte der Pfarrei.

d) Während der ganzen Erledigungszeit iſt die Stelle von dem Dibzeſan-Geiſtlichen nach der von dem Dekanat zu treffenden Anordnung ganz unentgeldlich zu verſehen; wenn nicht Localverhältniſſe dieſes erſchweren oder unmöglich machen.

§. 23.

Wenn ein Geistlicher keine Wittwe, aber minorene Kinder hinterlassen hat, so treten solche als Doppelwaisen in den gemeinsamen Bezug des gesetzlichen Nachsitzes ein. Ebenso erhalten solche auch nach geendigtem Nachsitz, es seyen deren eines oder mehrere, gemeinschaftlich zusammen eine ganze Wittwen-Pension, welche nach und nach, so wie eines der Geschwister wegen erlangter Volljährigkeit oder früherer Versorgung aus dem Genuß tritt, auf die übrigen Geschwister übergeht, bis jedes derselben entweder zur Volljährigkeit oder zu früherer Versorgung gelangt ist.

§. 25.

Majorene, so wie angeheirathete Kinder eines verstorbenen Pfarrers haben auf den Bezug des Nachsitzes und der Pension keinen Anspruch. Eben so wenig die Eltern oder Enkel und Seitenverwandte desselben.

§. 1225.

1240.

(Die Unterstützungsanstalt für die protestantischen Pfarreien diesseits des Rheins betr.)

L. K.

Wir haben aus den vorgelegten Verhandlungen und Anträgen der Generalsynoden in Ansbach und Bayreuth mit allergnädigstem Wohlgefallen den guten Geist der Eintracht, sorgfältiger Beurtheilung und amtsbrüderlicher Bereitwilligkeit der Geistlichen für die Bedürfnisse ihrer Amtsgenossen namentlich jener im Untermainkreise ersehen, und ertheilen nun auf eure Berichte vom 4. October 1825 und 25. October 1826 nachstehende Entschließungen.

2c. 2c.

III. Die auf andere Weise als durch den Tod der Pfarrer erledigten Stellen, sollen ein halbes Jahr lang, wenn es nur immer die örtlichen Verhältnisse gestatten, von den benachbarten Pfarrern und zwar unentgeltlich versehen, die Intercalarien der Pfarrunterstützungskassa zugeliefert werden.

München den 26. Juni 1827.

An
das königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

§. 1226.

Auszug.

18603.

(Die Pfarrwittwen- und Pfarrunterstützungskassen betr.)

L. K.

2c. 2c.

Was übrigens die Intercalar-Einkünfte betrifft, so steht an sich auch die Verfügung über dieselben nach §. 11. des Edicts (Anhang II. zum 2ten constitutionellen Edicte) und

der beſtehenden Ordnungen (für die Pfarrwittwen- und Pfarrunterſtützungskaſſen) nur in ſo weit zu, als ſolche für die beſtimmten Intercalarperioden den Pfarrwittwen und Pfarrunterſtützungskaſſen zugewieſen ſind, während die durch Verlängerung der Pfarrvacanz hie und da erwachſenden weitern Beiträge zu andern pfarrlichen und kirchlichen Zwecken verfügbar erſcheinen.

München den 12. Januar 1829.

An
das königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 1227.

1823.

(Die Intercalarien von der Beſoldung der Hauptpredigerſtelle in Nürnberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Magiſtrate zu Nürnberg iſt auf die Vorſtellung deſſelben um Ueberlaſſung der durch die jüngſte Erledigung der Hauptpredigerſtelle daſelbſt angefallenen Intercalarien zur dortigen Cultuskaſſe zu eröffnen: daß die der Pfarrwittwenkaſſe nach §. 19. der Pfarrwittwencaſſeordnung beſonders zugewieſenen und von dem Magiſtrate denſelben ungeeignet vorenthaltenen Intercalarien auf 3 Monate ungeſäumt an die Pfarrwittwenkaſſe zu verabfolgen ſeyen, daß hingegen die weiter angefallenen Intercalarien in Berückſichtigung des nicht unbedeutenden Deficits des Cultusfonds zu Nürnberg demſelben verbleiben ſollen.

München den 20. November 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht dem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

§. 1228.

(Den Bezug der Intercalarfrüchte erledigter proteſtantiſcher Pfarreien betreffend.)

L. K.

Wir haben Uns über den Bezug derjenigen Intercalarfrüchte proteſtantiſcher Pfarrſtellen, welche ſich in einzelnen beſonderen Fällen nach Ablauf der gewöhnlichen Erledigungszeit ergeben, Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf nachſtehende Entſchließung:

1) Zufolge der, in dieſer Hinſicht ſchon bei Erſcheinen der Verfaſſungsurkunde beſtandenen Grundbeſtimmungen, insbeſondere jener vom 27. November 1809 und 25. März 1812 ſind die in §§. 9 und 11. des zweiten Anhangs dieſer Urkunde bezeichneten Pfarr-Wittwen- und Pfarrpenſions-Anſtalten als derjenige Theil zu betrachten, welchem die nach Ablauf des Nachſitzes und nach Abzug der Pfarrverweſungskoſten verbleibenden Intercalareinkünfte, ohne Unterſchied der Erledigungszeit urſprünglich gebühren.

2) Ausnahmen von dieser gesetzlichen Regel können nur mit Unserer Allerhöchsten Genehmigung statt finden.

3) Ihr habt in solchen Fällen, nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, gutachtlichen Antrag zu erstatten, und vor Erlassung weiterer Anordnungen jederzeit Unsere Allerhöchste Entschließung abzuwarten.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

Aschaffenburg den 18. September 1834.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

§. 1229.

1220.

(Den Bezug der Intercalarfrüchte erledigter protestantischer Pfarreien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird nachträglich zu der Allerhöchsten Entschließung vom 18. September v. Js., den Bezug der Intercalarfrüchte erledigter protestantischer Pfarreien betreffend, eröffnet, daß

1) eine Verwendung der Intercalarfrüchte protestantischer Pfarreien bei verlängerter Erledigungszeit für andere, als die in dieser Allerhöchsten Entschließung bezeichneten Zwecke, ohne Unterschied des Grundes der längeren Erledigung, als eine Ausnahme der verordnungsmäßigen Regel, stets der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs bedürfe, und letztere daher auch in dem bemerkten Allerhöchsten Rescripte aus diesem Grunde vorbehalten worden sey, dann gegen

2) das im Absatz 3. dieses Rescripts bezeichnete Benehmen des Königlichen protestantischen Oberconsistoriums mit der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, nur den Stand- und Wirkungskreis der letztern als verfassungsmäßiger Curatelstelle berühre, und vorzugsweise die Frage zum Gegenstand habe, ob jene protestantische kirchliche Anstalten und Zwecke, für welche eine Verwendung aus Intercalarfrüchten ausnahmsweise eintreten soll, nach den Vermögensverhältnissen der betheiligten Gemeinden und Stiftungen, nach deren Renten, Lasten und etwa sonst obwaltenden Bedürfnissen eine derartige ausserordentliche Unterstützung jeweils wirklich bedürfen.

München den 3. Februar 1835.

Staatsministerium der Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheines, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 1230.

1315.

(Die Intercalarien der 2ten und 3ten proteſtantiſchen Pfarrſtelle bei St. Lorenz zu Nürnberg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. Januar d. J. rubricirten Betreffs wird erwiedert, daß bei den darin erörterten Verhältniſſen, dann im Hinblicke auf die Allerhöchſte Entſchließung vom 16. September 1834 den Bezug der Intercalarfrüchte erledigter proteſtantiſcher Pfarreien betreffend, ſo wie der darüber unter dem 3. d. M. Nro. 1220 gegebenen Erläuterung keine Gründe gefunden worden ſeyen, dem Geſuche der Stadtgemeinde Nürnberg wegen Ueberlaſſung bezeichneter Intercalarien an den proteſtantiſchen Local-Cultusfond Folge zu geben. Vielmehr muß die Erwartung gehegt werden, beſagte Gemeinde werde für die Beſeitigung des Deficits bei erwähntem Fonde auf anderem Wege um ſo mehr zu ſorgen bedacht ſeyn, als die Stadtcommune, abgeſehen von der ihr nach dem Geſetze vom 22. Juli 1819 über Gemeindeumlagen Art. I. b. Nro. 12. obliegenden Verbindlichkeit, noch insbeſondere vermög der zahlreichen, derſelben zuſtehenden Patronatsrechte für die Bedürfniſſe der betreffenden Localcultuszwecke Vorkehrung zu treffen berufen iſt, während andererſeits jene Rückſichten, welche eine ſolche Unterſtützung auf Koſten der fundationsmäßig zum Bezug berechtigten kirchlichen Wohlthätigkeitsanſtalten rechtfertigen, zunächſt nur zum Vortheile ſchwach Bemittelter, von ſonſtigen Hilfsquellen entblößter Gemeinden, beſonders auf dem Lande, alſo unter Umſtänden eintreten können, welche weder nachgewieſen, noch in Bezug genommen wurden.

Hiernach iſt das Weitere zu verfügen.

München den 19. Februar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.

§. 1231.

10508.

(Die Intercalarfrüchte von erledigten proteſtantiſchen Pfarreien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs:

Auf den Bericht vom 10. d. Ms. wird erwiedert, daß nach der beſtimmten und unzweideutigen Faſſung der Allerhöchſten Entſchließung vom 18. September v. J., die den proteſtantiſchen Pfarrwittwen- und geiſtlichen Unterſtützungskaſſen gebührenden Intercalarüberſchüſſe erledigter proteſtantiſcher Pfarrſtellen in keinem Falle für andere kirchliche Zwecke verwendet werden dürfen, wenn nicht für eine ſolche ausnahmsweiſe Verwendung die durch Abſatz 2 jener Allerhöchſten Entſchließung vorbehaltene ſpecielle Allerhöchſte Genehmigung erfolgt iſt. — Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß hiedurch an der Zuſtändigkeit des Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums bezüglich der Bewilligung von Nachläſſen einzelner,

zu den Intercalargefällen einer jeweils erledigten Pfarrei gehöriger und dafür zu verrechnender Schuldigkeitsbeträge, unter den entsprechenden Voraussetzungen, Nichts geändert werde.

München den 18. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königlich protestantische Oberconsistorium also ergangen.

C. Taxen von Intercalar-Früchtenrechnungen.

§. 1232.

(Taxen von Intercalarfrüchtenrechnungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. Januar l. J. rubricirten Betreffs, wird zur Entschließung erwiedert, daß zwar eine Taxe von Intercalarfrüchtenrechnungen bei Verlassenschaften der Geistlichen, in so ferne diese Rechnungen durch die Gerichtsbehörden gestellt werden, nach §. 29. der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 einzuheben sey, dagegen aber die Erhebung einer Collegialtaxe nicht statt finde, nachdem solche Rechnungen lediglich zur Verwahrung des Interesse der Kirchen, an die Obercuratel zur Revision eingesendet werden, und die Personal-, dann Realexistenz der Rechnungscommissariate bei den Obercuratelu, immer noch durch Concurrenzen der Stiftungen und Gemeinden gedeckt werden muß.

Die Königliche Regierung hat sich sofort hiernach zu achten.

München den 30. Juni 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.

Gerets Verord.-Samml. Bd. 14. St. 14.

§. 1233.

4232.

(Die Beschlagnahme von Pfarreinkünften auf dem Administrativwege betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Haftungen, deren der Bericht vom 28. Februar d. J. erwähnt, und wegen welcher die im Königlichen Kirchendienste stehenden protestantischen Geistlichen in Anspruch genommen werden können, sind von zweifacher ihrer rechtlichen Natur nach sehr verschiedener Art. Sie beziehen sich

a) auf ihre Anstellung im Pfarramte und auf die damit übernommenen Ver-

bindlichkeiten gegen die Unterstützungsanstalten für protestantische Geistliche und deren Wittwen;

b) auf ihr Verhältniß als Verwalter von Intercalargefällen erledigter protestantischer Pfarrstellen.

ad a. Die Haftungen der ersten Art gehen aus einer Verpflichtung hervor, welche die Geistlichen bei ihrer Ernennung zu einer Pfarrstelle und durch die Annahme derselben, als eine wesentliche Bedingung (sine qua non) des Dienstantrittes mitübernommen haben. Sie bilden sohin einen integrirenden Theil ihrer Amtsobliegenheiten, und die Nichterfüllung derselben begründet für den dienstverleihenden oder diensteinsetzenden Theil, (die mit dem obersten Episcopate und Aufsichtsrecht bekleidete Staatsgewalt) die Befugniß, die Gegenleistung zu sistiren, resp. die Temporaliensperre zu verfügen; in gleicher Weise; wie in sonstigen Fällen des dienstlichen Ungehorsams und der Dienstpflichtverweigerung.

Es kann daher auch keinem Anstande unterliegen, diejenigen Gehaltstheile, welche die betreffenden Pfarrer aus öffentlichen (Staatsgemeinde- oder Stiftungs-) Kassen beziehen, eben so, wie die von Privaten an ihre Pfarrpfründe zu entrichtenden Zehenten, Grundzinsen und sonstige Dominikalien, durch Requisition der oberen Verwaltungsstelle des Kreises pro quantitate debiti zurückhalten zu lassen, und zu diesem Ende die schuldenden Kassen und Privatdebenten anzuweisen, bei Vermeidung doppelter Zahlung, ihre Schuldigkeiten nicht an den, in dieser Beziehung ausser Besitz gesetzten Pfarrer, sondern an die, durch die geistliche Behörde statt desselben zum Bezuge ermächtigte kirchliche Unterstützungsanstalt zu entrichten.

Es versteht sich, daß hiebei nur von liquiden und unwidersprochenen Haftungen der Pfarrer die Rede seyn darf, und daß die betreffenden Privaten, wenn sie die Zahlung an die von der geistlichen Behörde bezeichnete Kasse verweigern, nöthigenfalls im gerichtlichen Wege dazu angehalten werden müßten.

ad b. In Ansehung der, aus der Intercalarienverwaltung hervorgehenden Schuldigkeiten unterliegt es zwar unter der obenbemerkten Voraussetzung ebenfalls keinem Anstande, Bezüge, welche die schuldenden Pfarrverweser, vermöge ihrer nachherigen Anstellung in dem Pfarramte aus geistlichen und kirchlichen Stiftungskassen anzusprechen haben, im Wege der Retention zum Vortheil der betheiligten Anstalt in Beschlag zu nehmen. Da es sich indessen hier von einem wesentlich verschiedenen, mit der Pfarrverwesung und dem Pfarramte nicht nothwendig verbundenen Obligationsverhältnisse handelt, in welchem die Verwalter der Intercalarien nur als solche erscheinen, und daher nur die den Verwaltern von Stiftungsgütern überhaupt obliegenden Verbindlichkeiten auf sich haben, so kann die Sicherstellung der von ihnen zu vertretenden Ersatzsummen, in soferne sie durch Beschlagnahme ihrer Bezüge aus anderen, nicht der Respicienz der Kirchengewalt untergebenen öffentlichen (Staats- und Communal-) Kassen oder aus Dominicalrenten bei Privaten geschehen soll, nur im Wege gerichtlicher Hilfsanrufung erfolgen.

Da solche Schuldner jedoch als amtlich bestellte Verwalter fremder Pfarrrevenüen

wegen unerlaubter Verwendung dieser Einkünfte gesetzlich auch der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verwalter von Stiftungsgütern und anderen fremden Vermögen unterliegen, so sind im Falle einer unerlaubten Zueignung zugleich die geeigneten Einleitungen zur Bestrafung der ungetreuen Verwalter nach Maaßgabe der Strafgesetze zu treffen.

Die Pfarrer und Vicarien, welche zur Verwaltung von Intercalarien bestellt werden, sind daher auch auf die ihnen deshalb zugehende Verantwortlichkeit, jedesmal unter Beziehung auf die betreffenden Stellen des Strafgesetzbuches aufmerksam zu machen.

Nach diesen, den betreffenden Kreisregierungen gleichzeitig eröffneten Directiven ist das weiter Geeignete an die Königlichen Consistorien zu Ansbach, Baireuth und zur analogen Anwendung auch an das Königliche Consistorium zu Speyer zu verfügen.

München den 2. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
das protestantische Oberconsistorium also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

V. Besteuerung der Geistlichen *)

§. 1234.

(Die Besteuerung der Geistlichkeit betreffend.)

M. F. K.

Wir haben Uns über die Beschwerden, welche von verschiedenen Geistlichen über die Besteuerung ihrer Rustical- und Dominicalrenten und vorzüglich über die Anwendung des für das momentane Steuerprovisorium angenommenen Belegungs-Maaßstabes auf Kriegs- und Comunalumlagen erhoben wurden, umständigen Vortrag erstatten lassen, und Uns überzeugt, daß noch sehr viele pfärrliche und Beneficialpfründen in Unserm Königreiche so geringe dotirt sind, daß sie den hierauf angewiesenen Individuen nur einen kümmerlichen Unterhalt gewähren, und jede auch die mäßigste Abgabe, welche hievon gereicht werden muß, eine gerechte Beschwerde verursacht.

Wenn Wir nun gleich von der durch die Edicte vom 8. Juni und 20. November 1807 und durch die Constitution angeordneten gleichen Theilnahme alles Grundvermögen im Staate an den Staatslasten keine Ausnahme gestatten können und wollen; so werden Wir doch solche Maaßregeln eintreten lassen, welche einerseits das Princip der allgemeinen gleichen Besteuerung nicht verletzen, andererseits aber dem ehrwürdigen Stande der Geistlichkeit jene Subsi-

*) Vergleiche das allgemeine Steuerprovisorium v. 13. Mai 1808 und die Verordnung v. 13. März 1811 (s. §. 1142. oben.)

ſtenz ſichern, auf welche derſelbe in ſo vieler Beziehung den gerechteſten Anſpruch hat, und es wird eine Unſerer vorzüglichſten Sorgen ſeyn, die erforderlichen Fonds auszumitteln, um jene Pfründen, welche auch frei von allen Abgaben keine zureichende Congrua gewähren, zu ergänzen.

Um indeß dermal die Geiſtlichkeit nicht in dem Genuße desjenigen zu verkürzen, was urſprünglich zu ihrer Dotation beſtimmt war, und zu ihrem Bedarf kaum hinreicht, verordnen Wir hiemit proviſoriſch, wie folgt:

1) Für alle Pfarreien, welche nach den vorliegenden rectificirten Faſſionen mit Hinzuſchlagung der bisher nicht beſteuerten Einnahme, und mit Abrechnung von 150 fl. für jeden Hilfspriester keinen reinen Ertrag von 600 fl. abwerfen, und für alle Beneficien, die nicht 400 fl. ertragen, ſind die Staatsauflagen, welche auf die unter dem Ertrage begriffenen Ruſtical- und Dominicalrenten treffen, mit dem laufenden Etatsjahre anfangend, aus den Rentamtskaſſen vorzuſchießen, und mit den übrigen Steuern in Einnahme, zugleich aber als Vorſchuß zur Dotationsergänzung der Geiſtlichen wieder in Ausgabe zu ſtellen.

2) Kriegsperäquations- und Comunalauflagen, welche auf derlei Pfarreien und Beneficien fallen, ſind auf die übrigen Gemeindeglieder zu repartiren, welche ſchuldig ſind, ihre Geiſtlichen wenigſtens in dieſer Beziehung von einer Laſt zu befreien, welche ihre Competenz ſchmälern würde.

3) Unſere Finanzdirectionen haben die Verzeichniſſe der Pfarreien und Beneficien, welche auf ſolche Art durch das Aerar reſpective durch die Gemeinden den Erſatz der öffentlichen Abgaben erhalten, herzuſtellen, hierin den Ertrag der Pfründe nach den Steuerfaſſionen und andern Behelfen, und den Betrag der vom Aerar hiefür vorzuſchießenden ordentlichen und außerordentlichen Steuern beſtimmt anzuzeigen, und ſolche binnen 4 Wochen an Unſer geheimes Finanzminiſterium einzuſenden.

München den 19. Juni 1810.

Regierungsblatt v. J. 1810 St. XXXV. S. 585.

§. 1235.

(Die Beiträge der Geistlichen ad cathedram et fabricam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Königlichen Rentämtern des Oberdonaukreises wird das Allerhöchste Rescript vom 13. November mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß ungesäumt aufgeklärt werden sollte, ob einige und welche Cathedralsteuern und Beiträge ad fabricam in den diesseitigen kreisrentamtlichen Bezirken vorhanden seyen, oder nicht.

Eichstädt den 21. December 1810.

Finanzdirection des Oberdonaukreises.

Eichstädter Intelligenzbl. v. J. 1810. St. 52.

Abdruck der allegirten Entschließung.

(Die Beiträge der Geistlichen ad cathedram et Fabricam betr.)

M. J. K.

Es ist Uns angezeigt worden, daß einige Unserer Rentämter die hergebrachten Beiträge, welche die Geistlichkeit zum Unterhalt der Vicariate und der Domkirchen unter dem Namen der Cathedralsteuer und Beiträge ad Fabricam zu leisten schuldig, und welche seit der Secularisation der Domstifter Unserem Aerar zugefallen sind, theils gar nicht mehr percipiren und verrechnen, theils aus ganz irriger Beurtheilung des Entstehens und der Natur dieser Abgaben an die Stiftungs-Administrationen überwiesen haben. Da Wir aber nicht gestatten können, daß Unserm Aerar, welchem nunmehr der Unterhalt der bischöflichen Ordinariate und der ehemaligen Cathedralkirchen zu Last fällt, diese Clericalsteuern entzogen werden; so befehlen Wir Unsern Finanzdirectionen, die ihnen untergeordneten Rentämter anzuweisen, solche in dem Maaße, in welchem sie herkömmlich sind, für das Vergangene sowohl als für die Zukunft einzuheben und zu verrechnen.

München den 13. November 1810.

§. 1236.

(Die Besteuerung der Geistlichkeit betreffend.)

M. J. K.

Aus den von Unseren Finanzdirectionen eingesendeten Verzeichnissen der Pfarreien und Beneficien, für welche in Folge Unserer allgemeinen Verordnung vom 19. Juni v. J. die Steuerschuldigkeit zu Ergänzung der gebührenden Congrua von Unserm Aerar vorgeschossen werden soll, haben Wir Uns überzeugt, daß der Sinn der erwähnten Verordnung nicht allenthalben richtig aufgefaßt und hienach die Berechnung der Congrua-Ergänzungsvorschüsse größtentheils fehlerhaft hergestellt worden sey.

Um daher die verschiedenen Ansichten Unserer Finanzdirectionen auf den eigentlichen

Zweck der gegebenen Verordnung zurückzuführen, und eine diesem Zwecke entsprechende, gleichförmige Behandlung dieses Gegenstandes zu bewirken, sehen Wir Uns veranlaßt, nachfolgende erläuternde Vorschriften zu ertheilen.

1) Alle Pfarreien und alle Beneficien, sie mögen mehr oder weniger als die ausgesprochene Congrua ertragen, unterliegen der Besteuerung, und die nach der Fatirung treffenden ordentlichen und ausserordentlichen Steuern, werden von Unserem Aerar nur in so ferne rückersetzt, respective vorgeschossen, als es erforderlich ist, um die Summe der hiedurch verkürzten Congrua zu ergänzen, z. B. eine Pfarrei würde sich auf 615 fl. fatiren, und die hievon zu entrichtenden Aerarialsteuern beständen in 35 fl. so hätte der Pfarrer 15 fl. das Aerar aber 20 fl. zu bezahlen.

2) Da Wir die Erhaltung der Congrua nicht in Beziehung auf die Pfründe; sondern in jener auf den Pfründner beabsichtigen, so folgt von selbst, daß bei ihrer Berechnung alle von einem Pfarrer oder Beneficiaten neben seiner Hauptpfründe genießenden Nebenpfründen, Beneficien, Präbenden u. dgl. zusammenzustellen, und nach dem Gesammtbetrage zu ermessen sey, ob seine Congrua durch Entrichtung der Steuern verkürzt, sonach deren Vorschuß aus dem Aerar zum Theil oder zu ganz nothwendig werde.

3) Für jene Fälle, in welchen die Renten einer Pfarrei oder eines Beneficiums aus mehreren Rentamtsbezirken, oder gar aus verschiedenen Kreisen fliessen, wollen Wir, daß einzig mit jenem Rentamte über den von dem Aerar zu leistenden Steuervorschuß abgerechnet werde, in welchem der Pfarrer oder Beneficiat sein Domicilium hat, wogegen in den übrigen Rentbezirken die treffende Steuer unabbrüchig zu leisten ist.

4) Die in einigen Landestheilen dermal bestehende Schuldentilgungssteuer ist den übrigen Aerarialsteuern in Beziehung auf die Erhaltung der Congrua der Geistlichen völlig gleich zu achten, und wird ihr Betrag im Falle der Verkürzung dieser Congrua gleichfalls vom Aerar vorgeschossen.

5) Den Pfarreien, deren Congrua Wir einstweilen auf 600 fl. festgesetzt haben, sind die ständigen Pfarrvicariate und den mit Hilfspriestern versehenen ständigen Exposituren gleich zu achten; wogegen die Exposituren ohne Hilfspriester in die Classe der Beneficien zu reihen sind.

6) Da Unsere Verordnung vom 19. Juni v. J. bloß einen Vorschuß jener Steuern bewilligt, durch deren Bezahlung die Congrua der Geistlichen verkürzt wird, bis gleichwohl durch ein allgemeines Gesetz bestimmt seyn wird, wer zur Ergänzung der geistlichen Congrua überhaupt verbunden sey, so dehnt sich diese Vorschußleistung allerdings auf alle Pfarreien und Beneficien aus, ohne Unterschied, ob das Patronatsrecht über dieselben Uns, oder irgend einem Privaten zusteht.

7) Da sich durch Trennung und Consolidirung von Beneficien, durch Pfarrorganisationen so anders bedeutende Veränderungen mit dem Zustande der geistlichen Pfründen ergeben, so sind die angeordneten Verzeichnisse jährlich zu erneuern, und jeder Pfarrer oder Beneficiat, welcher Anspruch auf einen Steuervorschuß

aus einer Rentamtskasse macht, hat sich durch einen ihm von der einschlägigen Finanzdirection zu ertheilenden Extract aus diesem genehmigten Verzeichnisse hiezu zu legitimiren.

8) Für diese Verzeichnisse ertheilen Wir anliegendes Formular, nach welchem dieselben von sämmtlichen Finanzdirectionen anzufertigen sind.

9) Endlich befehlen Wir, daß dasjenige, was im verflossenen Etatsjahre $18\frac{1}{10}$ durch Unsere Rentämter nach den verschiedenen Ansichten Unserer Finanzdirectionen und gegen die Absicht Unserer Verordnung von der Geistlichkeit etwan zu viel oder zu wenig eingebracht worden ist, im laufenden Etatsjahre zurück vergütet, respective nachgeholt werde.

München den 2. Januar 1811.

Ver

der Geistlichkeit, für welche zu Folge Allerhöchster Verordnung vom 19. Juni 1810

Namen der Pfarrbeneficiaten ꝛc.	Namen der Pfründen.	Rentamtsbezirke.	Einnahme.									Aus			
			steuerbare.			unsteuerbare.			Summe.			Hilfsgeistliche.	ordentliche Steuern.		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.
N. N.	Kath. Pfarrei zu N.	N.	280	—	—	120	—	—							
		N.	—	—	—	230	—	—	780	—	—	150	40	—	—
	Beneficium zu N.	N.	120	—	—	30	—	—							
N. N.	Beneficium zu N.	N.	195	—	—	174	—	—	369	—	—	—	23	—	—

Reg.-Bl. v. J. 1811. St. V. S. 66.

z e i ch n i ß

wegen unzureichenden Congrua-Steuern aus den Königl. Rentgefällen vorzuschießen sind.

gaben für																		Anmerkungen.
Schuldentilgungssteuern.			andere außerordentliche Steuern.			Summe.			Rest der Einnahmen			Congrua.	Deficit.			Von der Staatskasse vorzuschießender Beitrag.			
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
10	—	—	—	—	—	200	—	—	580	—	—	600	20	—	—	20	—	—	*) Die Namen jener Rentämter, worin sich das Domicilium der Pfarreien befindet, werden zur Unterscheidung von jenen Rentämtern, aus welchen die Pfarreien ꝛc. bloß Rente bezieht, unterstrichen.
—	—	—	—	—	—	23	—	—	346	—	—	400	54	—	—	23	—	—	

§. 1237.

(Die Beſteuerung der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit betr.)

M. J. K.

Auf den Antrag der Steuer- und Domainenſection Unſers geheimen Finanzminiſteriums über die Beſtimmung jener Congrua für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit, nach welcher die ihr in Folge Unſerer Verordnung vom 19. Juni 1810*) zu ſtatten kommenden Steuervorſchüſſe zu bemeſſen ſind, verordnen Wir wie folgt:

1) die unverehelichten proteſtantiſchen Geiſtlichen ſind den katholiſchen gleich zu halten und muß denſelben eine Congrua von 600 fl. reſpective 400 fl. frei bleiben.

2) Bei den verheiratheten Geiſtlichen ſoll dieſe Congrua auf 800 fl. für die Pfarrer, und auf 600 fl. für jene, welche den katholiſchen Beneficiaten gleich zu achten ſind, erhöht werden.

3) Nach dieſem Maaßſtabe ſind jene Steuerſchuldigkeiten zu beſtimmen, welche die proteſtantiſche Geiſtlichkeit nach Abzug der vom Aerar zu bezahlenden Vorſchüſſe mit Freybehaltung ihrer Congrua zu entrichten hat, und iſt der Rückſtand für die verfloſſenen Jahre nach jenem Betrage zu berechnen, der ſich für das laufende Etatsjahr ergiebt.

4) Da indeß der größte Theil dieſer Geiſtlichkeit in Folge einer unterm 29. September 1809 ergangenen Inſtandsverfügung ihre Steuern ſeit vier Jahren rückſtändig blieb; ſo wollen Wir dieſelbe mit der vollſtändigen Nachzahlung dieſes Rückſtandes, die ihr zu läſtig fallen würde, verſchonen, und von den Rückſtänden der Jahre $18\frac{07}{08}$ und $18\frac{08}{09}$ zwei Drittheile, von jenen der Jahre $18\frac{09}{10}$ und $18\frac{10}{11}$ aber ein Drittheil erlaſſen, wovon übrigens jene der erſten Jahre als ältere Ausſtände mit Staatspapieren berichtigt werden mögen, jene der zwei letzt verfloſſenen Jahre aber baar bezahlt, und als flüſſig gewordene ruhende Gefälle in der Rechnung des laufenden Jahres aufgenommen werden ſollen.

Hienach ſind die betreffenden Finanzdirectionen anzuweiſen.

München den 29. Mai 1812.

Reggsbl. v. J. 1812. St. 35. S. 994.

§. 1238.

(Die Beſteuerung der Geiſtlichkeit betreffend.)

M. J. K.

Auf die an Uns gebrachten Anfragen über die Anwendung der über die Beſteuerung der Geiſtlichkeit, und zwar insbeſondere über die für die unzureichend dotirten Individuen dieſes Standes aus der Staatskaſſe zu leiſtenden Steuervorſchüſſe, finden Wir Uns veranlaßt, Folgendes nachträglich zu verordnen:

---

*) ſ. §. 1234. S. 1567.

1) Unter jene Einkünfte, welche nach dem §. 3. Unserer Verordnung vom 2. Januar 1811 bei Berechnung der Congrua der Pfarrer und Beneficiaten in Anschlag gebracht werden müssen, sind alle wie immer Namen habenden Besoldungen, Pensionen und Sustentationsbezüge zu zählen, sie mögen blos der Person der Pfarrer und Beneficiaten, oder den Pfarreien und den Benefizien ankleben.

2) Wenn die mit dem allgemeinen Steuerprovisorium eintretende Haussteuer unter den Abgaben der Geistlichkeit aufgeführt ist, und wegen Unzulänglichkeit der Congrua von unserm Aerar vorgeschossen werden soll, so ist auch der Genuß der Wohnung unter die Renten der Geistlichkeit in der Congrua einzurechnen.

Unsere Finanzdirectionen haben sich hienach zu achten, und jene Verzeichnisse, welche nach der obenerwähnten Verordnung vom 2. Januar vorigen Jahres §. 7. jährlich erneuert werden müssen, mehr detaillirt als bisher anzufertigen, damit deren Prüfung und Controlle möglich gemacht werde, zu welchem Behufe denselben das anliegende Formular mitgetheilt wird.

München den 3. Juli 1812.

§. 1239.

(Die Steuervergütung an Geistliche, welche Absente bezahlen betr.)

M. J. K.

Seitdem die allgemeine gleichförmige Besteuerung auch auf die Renten der Geistlichkeit ausgedehnt worden ist, wurde jenen Geistlichen, welche an andere Individuen oder Corporationen sogenannte Absente, Recognitionen oder Incorporationsgelder zu entrichten haben, freygestellt, den Regreß wegen eines verhältnißmäßigen Steuerbetrags gegen diese Individuen oder Corporationen gleichwohl selbst geltend zu machen, so wie durch Unser Rescript vom 15. Nov. 1808 §. 25. Lit. C. hinsichtlich derjenigen, welche dergleichen Absente zur Staatskasse entrichten, bestimmt worden ist, daß diese Absente gleich bei Berechnung der Steuerschuldigkeit, wie Dominicallasten berücksichtigt werden sollen.

Nachdem aber vorkömmt, daß mehrere Geistliche Schwierigkeiten gefunden haben, den gestatteten Regreß geltend zu machen, so verordnen Wir Folgendes:

1) Alle Geistliche, welche Absente oder andere dergleichen Abgaben an Dritte zu entrichten haben, leisten zwar auch künftig, wie bisher, die Steuern ohne Abbruch zur Staatskasse; dagegen wird

2) analog mit dem altbayerischen Decimationsregulativ vom 15. Sept. 1789 ausdrücklich gestattet, daß jeder Geistliche, welcher ein derlei Absent zu entrichten hat, das nicht schon bei der Berechnung seiner Steuerschuldigkeit berücksichtigt worden ist, den hievon treffenden Beitrag zu der jährlichen ordentlichen Hausrustical und Dominicalsteuer unmittelbar von der Absente abziehen und inne behalten darf, insofern nicht durch besondere Verträge etwas anders bestimmt wäre.

3) Der Maaßstab dieses Steuerbeitrags wird in der Regel durch das Verhältniß bestimmt, welches zwischen dem Gesammtbetrage der Renten einer Pfründe, des Absentes und der ordentlichen in die Staatskasse fließenden Steuern besteht; zur Verdeutlichung folgt in der Anlage eine Exemplification.

4) Wenn nachgewieſen werden kann, daß das Abſent nicht von den Geſammtrenten einer Pfründe, ſondern nur von einem beſtimmten Theile des Einkommens, z. B. nur von den Getraidzehenden, geleiſtet wird, ſo kömmt bei der Berechnung des Steuerbeitrags ſtatt der Geſammtrenten der Pfründe auch nur die mit dem Abſente belaſtete Rente und ſtatt der Geſammtſteuer nur der auf dieſe Rente treffende Steuerbetrag in Anſatz.

München den 25. Januar 1814.

An
ſämmtliche Königliche Finanzdirectionen alſo ergangen.

Exemplificatio
zu §. 3. des Allerhöchſten Reſcripts vom 25. Januar 1814.

Bey der Pfarrei N. betragen die unſteuerbaren Renten	250 fl.
ſteuerbaren Renten	380 fl.
zuſammen	630 fl.

Die ordentliche Haus-, Ruſtical- und Dominicalſteuer eines Jahres beſteht in 38 fl., wovon aber nach der Verordnung vom 19. Juni 1810 zur Ergänzung der Congrua 8 fl. aus der Staatscaſſa vorgeſchoſſen und nur 30 fl. vom Pfarrer bezahlt werden.

Das Abſent ſey 100 fl., ſo beträgt der hievon treffende Steuerbeitrag 4 fl. 45½ kr., weil ſich 630 fl. zu 100 fl. verhalten wie 30 zu 4 fl. 45½ kr.

Der Pfarrer hätte alſo in dieſem Falle ſtatt eines Abſentes von 100 fl. nur 95 fl. 14½ kr. zu entrichten.

Gerets Verord. Samml. Bd. 4. S. 172.

Verzeichniß
der
Geistlichkeit im N.-Kreise,
für welche zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juni 1810 wegen einzureichender Congrua Steuern aus den Königlichen Rentgefällen vorzuschießen sind.

Name der Pfründner.	Name der Pfründen.	Rentamts-Bezirk.	Steuer-Capital. a) Dominicalrenten. b) Gründen. c) Häusern. fl.	kr.	Einnahmen. steuerbare ad a. ad b. ad c. fl.	kr.	unsteuerbare a) an beständigen Bezügen in Geld u. Naturalien. b) an Stolgebühr. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.	Hilfs-Geistliche.	Ausgaben für Steuern und zwar a) Dominicalsteuer. b) Grundsteuer. c) Häusersteuer. fl.	kr.	Zugviehsteuer. fl.	kr.	außerordentliche in die Staatskasse fließende Steuern. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.	Rest der Einnahmen. fl.	kr.	Congrua. fl.	Deficit. fl.	kr.	Von der Staatskasse vorzuschießende Beträge. fl.	kr.	Anmerkung.
N. N.	Katholische Pfarrei zu N.	N.	a. 7060	50	a. 300	30	a. 45	20				a. 35	18⅔															
			b. 3000	—	b. 150	—	b. 120	—	660	50		b. 22	30	2	—	—	—	62	3⅓	598	46⅔	600	1	13⅓	1	13⅓		
			c. 900	—	c. 45	—						c. 2	15															

Anmerkung.

a) Was die steuerbaren Einnahmen anbelangt, so sind die Dominicalrenten aus den vorliegenden Steuerfassionen zu entnehmen, für die Renten von Gründen und Häusern aber die nach 5 Procent berechneten Zinsen von den neuen Rustical- und Häusersteuer-Capitalien anzusetzen.

b) Die Einnahmen an unsteuerbaren Genüssen und Nebengenüssen, so wie die vorzutragenden ausserordentlichen Steuern sind jedesmal abgesondert und namentlich anzuführen.

Reg.-Bl. v. J. 1812 St. 41. S. 1355.

§. 1240.

(Die ex aerario zu leistenden Steuervorschüsse für unzureichend dotirte Geistliche betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um einigen gegründeten Beschwerden der unzureichend dotirten geistlichen Pfründen mit einem Mal zu begegnen, und ihnen die — in den Allerhöchsten Verordnungen vom 19. Juni 1810 und 2. Januar 1811 zugedachten Wohlthaten im vollen Maaße zu sichern, wird beschlossen:

1) Bei der Berechnung, welche angestellt wird, um sich zu überzeugen, wie viel Steuer von einer Pfründe entrichtet werden könne, ohne die Congrua zu verletzen, sind die unter den Einnahmen begriffenen Dominicalrenten dort, wo das allgemeine Steuerprovisorium eingeführt ist, nicht nach einem Bruttoertrag, sondern (so wie der Genuß der Rusticalbesitzungen und Wohnungen) nach den 5procentigen Zinsen der Dominicalsteuercapitalien, oder mit 40 Steuersimplen in Ansatz zu bringen.

2) Sowie die Königliche Finanzdirection schon im Allgemeinen angewiesen worden ist, die Steuercapitalien jener Wohnhäuser auf dem Lande, welche etwa gegen die Grundsätze des allgemeinen Provisoriums mehr nach dem Bauwerthe, als nach dem blossen Wohnungswerthe angeschlagen worden seyn sollten, ex officio auf das richtige Maaß herabzusetzen, so wird diese Weisung hier nochmals in besonderer Beziehung auf die zu den Fundationen gehörigen Wohnhäuser der Pfarrer und Beneficiaten wiederholt, damit diese eben so wenig Grund haben mögen, über das Maaß der Hausteuer, als über den Anschlag der freien Wohnung zu klagen, welcher bei Berechnung ihrer Congrua mit 5 Procent vom Hausteuercapital in Ansatz gebracht wird.

Diese beiden Bestimmungen sind bei der Anfertigung der Verzeichnisse über die den unzureichend dotirten Geistlichen für das Jahr $18\frac{55}{56}$ ex aerario zu leistenden Steuervorschüsse als Normen zu beobachten.

München den 22. December 1815.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Finanzdirectionen und an die Finanzadministration Bayreuth also ergangen.

Geret. V. S. v. J. 1815. Bd. VI. S. 311.

§. 1241.

(Die Instruction zur Ausmittlung der Steuervorschüsse für die unzureichend dotirte Geistlichkeit in jenen Bezirken, wo das definitive Steuersystem besteht, betreffend.)

M. J. K.

Ohngeachtet die Verordnungen und Instructionen vom 19. Juni 1810, 2 Januar

1811, und 3. Juli 1812 Bestimmungen enthalten, nach welchen die Steuervorschüsse für die unzureichend dotirte Geistlichkeit, auszumitteln sind; so macht der Eintritt des definitiven Steuersystems neue Vorschriften nöthig, um diese Vorschüsse zu berechnen, welche hiemit ertheilt werden, wie folgt:

I.

Als reines Einkommen aus dem grundsteuerbaren und aus den Dominikalrenten sind zwei Drittel des — bei der definitiven Steuerrectification ausgemittelten Rohertrags oder 40 definitive Simple in Ansatz zu nehmen.

II.

Für die Gebäude, deren Nutznieſſung der Geistlichkeit überlassen ist, kommt als reine Rente dasjenige in Ansatz, um was ein solches Gebäude entweder wirklich vermiethet ist, oder doch nach den örtlichen Verhältnissen vermiethet werden könnte, wovon aber in so ferne der geistliche Nutznießer die Baureparationen selbst zu bestreiten hat, wieder ein Theil für den jährlichen Betrag dieser Reparationen abgezogen werden muß.

III.

Das reine Einkommen von unsteuerbaren Gegenständen als Stollgebühren, Fundationscapitalien ꝛc. haben die Rentämter aus ältern oder durch neue Fassionen zu erheben, und

IV.

so auch die — durch das Definitivum nicht besteuerten Klein- und Blutzehenten in einem gehörigen Geldanschlag zu nehmen, sofort alles mittelst gutachtlichen Berichts an die Finanzdirection einzubefördern, — endlich

V.

die Summe aller vorgenannten Bezüge ist, mit der — als Congrua angenommenen Summe zu vergleichen, und nach der bisherigen Art zu berechnen, ob und auf wieviel Vorschuß jedes unzureichend dotirte geistliche Individuum Anspruch zu machen habe.

VI.

In soferne Zweifel über die Anwendung der gegenwärtigen Instruction sich ergeben sollten, ist vorerst zu versuchen, ob dieselben durch das Benehmen der einschlägigen Finanz-Direction mit der Steuercatastercommission gehoben werden können, im entgegengesetzten Falle aber Entscheidung vom Königlichen Finanzministerio zu erholen.

München den 2. October 1816.

An

sämmtliche Finanzdirectionen und Finanzadministration Baireuth, dann an die Königliche unmittelbare Steuer-Catastercommission also ergangen.

Gerets Verordnungsammlg. Bd. 6. S. 312.

§. 1242.

Auszug

aus dem Edicte über die äußern Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften vom 26. Mai 1818.

(§. 73.) Die Kirchen und Geiſtlichen können in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslaſten irgend eine Befreiung anſprechen.

(§. 74.) Alle ältern Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden ſeyn, werden als nichtig erklärt

Geſetzbl. v. J. 1818. St. IX. S. 162.

§. 1243.

(Die Steuervorſchüſſe für die Geiſtlichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Pfarreien N. und N. im Untermainkreiſe beziehen Dotationsrenten aus dem Bezirke des Rentamtes Iphofen, und ſind in Folge der Verordnung vom 2. Januar 1811 zur Steuerentrichtung aufgefordert worden, obgleich ihre Dienſterträgniſſe die Congrua nicht erreichen.

Da die Congrua nicht geſchmälert werden darf, ſo würde in dieſem Falle das Rentamt des Wohnortes die nach Iphofen entrichtete Steuer wieder an den Pfarrer erſetzen müſſen, dieſer alſo einen zweckloſen, ihm vielleicht läſtigen Vorſchuß zu machen, das Aerar für eine ſcheinbar eingegangene, von ihm ſelbſt wieder erſetzte Steuer auch noch die Tantiemen zu bezahlen haben, und den Rentämtern durch Excitationen, Quittirungen und Gegenatteſte eine unnütze Arbeit zugehen.

Dieß hat jedoch jene Verordnung nicht beabſichtet, ſondern ſie iſt lediglich dahin zu verſtehen:

1) Wenn der ein für allemal legal feſtgeſtellte Ertrag einer Pfarrei die Congrua nicht erreicht, ſo hat der Pfarrer eine ordentliche Steuer von ſeinen Grund-, Haus- und Dominicalrenten weder zu bezahlen, noch vorzuſchießen, ſondern die Steuer wird bei jenen Aemtern durchlaufend geführt, bei denen ſie cataſtrirt iſt.

2) Wenn hingegen der Dienſtertrag die Congrua nur um einen Theil der Steuer überſteigt, ſo tritt der ganze Nachlaß bei dem Rentamte des Wohnortes ein, mit dem zur Zahlung kommenden Theil hingegen wird die an andere Aemter ſchuldige Steuer abgetragen.

Wenn z. B. die Pfarrei 610 fl. erträge, die Steuer wäre auf 20 fl. feſtgeſetzt, wovon 10 fl. das Rentamt des Wohnorts, 10 fl. ein anderes königliches Rentamt zu erheben hätte; ſo erhebt letzteres ſeine 10 fl. vollſtändig, erſteres führt ſeine 10 fl. durchlaufend. Hätte letzteres 15 fl. zu erheben, ſo würden an daſſelbe doch nur 10 fl. bezahlt, 5 fl. liefen bei ihm, 5 fl. bey erſterem durch die Rechnung.

Hienach sind die Rentämter, wo Abweichungen bestehen, zu belehren, und die Rechnungen zu vereinfachen.

München den 22. Juni 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 10. S. 935.

§. 1244.

(Die Congrua der Pfarrer in Ansehung der Functionszulage der Hilfspriester betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da denjenigen Pfarrern, welche auf die Haltung eines Hilfspriesters aus dem Aerar Anspruch zu machen haben, für den Fall, wenn sie denselben für eine gewiße Zeit nicht erhalten können, die Hälfte des etatsmäßigen Gehalts eines solchen Hilfspriesters ausdrücklich darum bewilligt ist, damit sie die ihnen obliegenden Functionen, die sie nicht selbst verrichten können, aushilfsweise durch benachbarte Priester verrichten lassen und dieselben dafür zu honoriren vermögen; so erscheint dieser Gehalt als eine Entschädigung für Auslagen, und es unterliegt keinem Anstande, daß derselbe bei der Berechnung der Congrua in Ausgabe passirt werden dürfe.

München den 21. Juni 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets Verord. Sammlg. Bd. 14. S. 21.

§. 1245.

13195.

(Die Abrechnung der Vicariatsgehalte an dem steuerbaren Ertrage protestantischer Pfarreien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium wird auf dessen Bericht vom 22. v. Mt. in rubricirtem Betreffe erwiedert, daß die protestantischen Vicarien nicht anders als wie die katholischen Hilfspriester zu betrachten sind, für welche das Gesetz vom 19. Juni 1810 die Abrechnung von 150 fl. an dem steuerbaren Ertrage der Pfarreien gestattet, weßhalb die Erhöhung jener Abrechnungssumma nicht statt finden kann.

München den 26. September 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

§. 1246.

(Die Congrua der Pfarrer in Ansehung der Functionszulage für Hilfspriester betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Allerhöchstes Rescript vom 29. März l. J. ist von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen allergnädigst entschieden worden, daß, wenn auch ein Pfarrer, welcher einen Hilfspriester sogleich nicht auffinden kann, nur die Hälfte des etatsmässigen Gehaltes aus dem Aerar empfängt, so darf er doch an dem Gesammtdiensteinkommen die vollen 150 fl. zur Bestimmung seiner Congrua abrechnen.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden nachträglich zu dem allgemeinen Ausschreiben vom 2. Juli 1825 Nr. 16994 sämmtlichen Rentämtern mit der Weisung mitgetheilt, sich hiernach in vorkommenden Fällen bei Feststellung der Steuervorschüsse bei den nicht organisirten Pfarreien genau zu achten.

Augsburg den 9. Mai 1826.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F.

An
sämmtliche Rentämter des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 1247.

5183.

(Steuervorschüsse in Pfarreierledigungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende, unter dem 12. v. Mts. an die Regierungsfinanzkammern erlassene Entschließung, — Steuervorschüsse in Pfarreierledigungen betreffend, folgt im Abdruck zur Wissenschaft.

München den 21. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

(Steuervorschüsse in Pfarreierledigungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es sind Anfragen gestellt worden, wie es mit den Steuervorschüssen in Erledigungsfällen von Pfarreien ꝛc. zu halten sey. Um eine Gleichförmigkeit in der Behandlung dieses Gegenstandes zu erzwecken, wird unter Aufhebung der in dieser Beziehung gegebenen entgegengesetzten Bestimmungen folgende Entschließung ertheilt:

Die Steuerfreiheit bei geistlichen Pfründen wegen mangelnder Congrua steht nicht den Pfründen, sondern den Nutznießern der Pfründen zu. Ist daher eine solche

Pfründe, sie sey nun eine katholische oder eine protestantische, erledigt, so hat der das Intercalare beziehende Fond die vorschriftsmässigen Steuern für die Zeit, auf welche ihm das Intercalare überlassen ist, zu bezahlen. Auf Steuerfreiheit hat sohin nur derjenige immer Anspruch, der eine geistliche Pfründe genießt, welche die Congrua nicht gewährt, und dieser Anspruch dauert nur so lange, als ein mit der Congrua nicht versehenes Individuum eine Pfründe bekleidet, ist sohin rein persönlicher Natur.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

München den 12. März 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königlichen Regierungs-Finanzkammern, mit Ausnahme des Untermain- und Rheinkreises, also ergangen.

§. 1248.

27700.

(Die Steuerentrichtung von erledigten Pfarreien unter der Congrua betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Man hat aus den unter den 22. Mai, 9. und 30. November und 8. d. M. erstatteten Berichten keine zureichenden Gründe für die dort aufgestellte Ansicht entnehmen, noch auch sonst sich überzeugen können, daß die Verfügung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen am 12. März d. J. „Steuervorschüsse in Pfarreierledigungen betr." auf einer unzulässigen oder unrichtigen Anwendung der Gesetze beruhe, daß somit eine weitere Vertretung der deßhalb von Seite der protestantischen, wie der katholischen kirchlichen Oberbehörde erhobenen Beschwerde begründet erscheine.

Ueber die Frage: ob die Steuerbefreiung der, unter der Congrua stehenden Pfarreien und Pfründen, resp. der Anspruch auf vorschußweise Uebernahme des Steuerbetrages durch das Staatsärar für dieselben auch in dem Falle eintrete, wenn durch den Bezug der Intercalarien die kirchlichen Stiftungen, resp. die protestantischen Pfarr-, Unterstützungs- und Pfarrwittwenkassen, an der Stelle des Pfarrers und Pfründners Nutznieser einer solchen Pfarrpfründe geworden sind, enthält die allerhöchste Verordnung vom 2. Jäuner 1811 (Regierungsblatt Seite 66) unter Nro. 2. den entscheidenden, keinem Zweifel Raum gebenden Grundsatz, in den Worten:

„Da Wir die Erhaltung der Congrua nicht in Beziehung auf die Pfründe, sondern in jener auf den Pfründner beabsichtigten, so folgt von selbst" ꝛc. ꝛc. ein Grundsatz, der auch durch die allerhöchste Verordnung vom 29. Mai 1812 (Regierungsblatt Seite 994) seine Bestättigung gefunden hat, da der Unterschied der protestantischen Pfarrcongrua von 800 und 600 fl. lediglich aus dem Umstande des Verheirathet- oder Ledigseyns der betreffenden Pfarrer, mithin aus einem rein persönlichen Grunde entnommen ist, der bei der Pfründe selbst, resp. den Stiftungen hinwegfällt."

Hiezu kommt ferner, daß die Ueberweisung der Intercalarrenten an vorbenannte Stiftungen auf einem Acte der landesherrlichen Munificenz, somit auf einem nicht oneroſen Titel beruht, bei welchem von Rechtsansprüchen auf einen bestimmten und förmlich gewähr-

leiſteten Ertrag um ſo weniger die Rede ſeyn kann, als der §. 6. der Allerhöchſten Verordnung vom 21. April 1807 *) (Regierungsblatt von 1807 S. 704.) im Allgemeinen als Regel ausſpricht: „Die Unkoſten der Proviſur und Verwaltung werden, wie alle andern Reallaſten, (wohin doch die Steuern unzweifelhaft gehören) unter den Intereſſenten vertheilt.

Es muß daher bei dieſen Beſtimmungen, bis zum etwaigen Erſcheinen eines anderweiten Geſetzes bewenden. Uebrigens iſt von Seite des Finanzminiſteriums nicht nur ſchon früher die Anordnung ergangen, daß die zum Intercalarienbezuge berechtigten Stiftungen blos zur Bezahlung des pro rata dieſes Bezuges ſie betreffenden Antheiles an den Steuern angehalten werden, ſondern es iſt auch von dieſem Miniſterium erſt unter dem 14. Juli d. Js. erklärt worden, daß es nicht in deſſen Abſicht liege, den Vorſchuß der Steuern für die Zeit des Nachſitzes der Wittwen einzuziehen.

Hiernach iſt das weiter Geeignete zu verfügen.

Die Beilage des Berichtes vom 30. November v. J. folgt mit dem Bemerken zurück, daß hinſichtlich des in dem Berichte vom 8. d. Mts. noch weiter berührten Punctes wegen der Congrua zu 800 fl. das Geeignete an das genannte Königliche Staatsminiſterium erlaſſen worden ſey.

München den 24. December 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das proteſtantiſche Obereonſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht der Regierung des Obermainkreiſes.

§. 1249.

11441.

(Steuervorſchuß für proteſtantiſche Pfarreien, reſp. die Nichteinrechnung der Decanatsremunerationen in die Pfarrcongrua betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die unter einem im rubricirten Betreffe an das Königliche proteſtaniſche Obereonſiſtorium erlaſſene Entſchließung wird der Königlichen Kreisregierung hierneben in Abdruck mitgetheilt.

München den 30. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins, alſo ergangen.

---

*) Siehe §. 1182. S. 1512. oben.

Abdruck.

11441.

(Steuervorschuß für protestantische Pfarreien, resp. die Nichteinrechnung der Decanatsremunerationen in die Pfarrcongrua betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die den Decanen bewilligte Functionsremuneration nur eine Entschädigung für besondere, von dem Pfarramte unabhängige, und mit Auslagen verbundene Geschäfte ist, so eignet sie sich keineswegs zu der dem Inhaber einer Hauptpfründe zustehende Categorie der Nebenpfründen und Präbenden ꝛc. im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Januar 1811; die Besteuerung der Geistlichkeit betreffend, (Reggsbl. S. 68.) sie ist daher auch bei Berechnung der durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. Mai 1812 (Reggsbl. S. 994.) für die protestantischen Geistlichen festgesetzte Congrua um so mehr ausser Ansatz zu belassen, als auch bei Erhebung der von diesen Geistlichen zur Pfarrwittwen-Pensionsanstalt zu leistenden jährlichen Beiträge gemäß §. 11. der hierüber mit Allerhöchster Bestätigung erlassenen Ordnung vom 18. November 1826*) auf dieselbe keine Rücksicht genommen wird.

Dieß wird dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium in Folge gepflogenen Benehmens mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen vom 30. April d. Js. in Erwiederung des Berichts vom 11. April d. Js. anmit eröffnet.

München am 30. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

§. 1250.

5181.

(Die Steuererhebung bei erledigten unter der Congrua stehenden protestantischen Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Hierneben folgt ein Abdruck von der unterm 19. Februar d. Js. im unterbemerkten Betreffe an sämmtliche Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme.

München den 27. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines, also ergangen.

---

*) lautet wie folgt:

§. 11. Dieser jährliche Beitrag (1 Procent) ist auch von den Personalzulagen der Geistlichen, aber nicht von deren momentanen Unterstützungen auch nicht von den Functionsgehalten für die Decanate und Districtsschulinspectorate, oder für andere Nebengeschäfte zu entrichten.

Abdruck

(Die Steuererhebung bei erledigten unter der Congrua stehenden protestantischen Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich Anstände darüber ergeben, wie es mit der Erhebung der Steuern während der Intercalarperiode von jenen protestantischen Pfarreien gehalten werden soll, welche die Congrua nicht erreichen, und es wird deßwegen bis zur weiteren Anordnung verfügt, daß hierbei die Steuern, in so ferne die gedachte Periode nicht über ein Jahr andauert, erst am Schlusse derselben zu erheben und zu verrechnen seyen, im Falle die Intercalarzeit sich aber über mehrere Jahre erstrecken sollte, daß am Schlusse eines jeden Intercalarjahres die Erhebung und Verrechnung der für das abgelaufene Jahr verfallenen Steuern einzutreten habe. — Die Verrechnung hat also lediglich in jenem Jahre unter der Abtheilung der Currentgefälle zu geschehen, in welchem die Erhebung erfolgt, ohne Rücksicht auf den Umstand, daß die Steuern entweder ganz, oder zum Theile das vorhergehende Etatsjahr betreffen, und die Vereinnahmung ergibt sich von selbst dadurch, daß in den Steuervorschuß-Verzeichnissen entweder gleich anfänglich, oder nachträglich, und zwar lediglich an der Hauptsumme der erhobene Betrag vollständig abgesetzt wird.

Was die Berechnung des Steuerratum anbelangt, so ist dieselbe genau auf die Zeit zu gründen, in welcher der betreffende Stiftungsfond im Genusse der Pfarreinkünfte ist, also von dem Tage nach beendigtem Nachsitze an, bis zu dem Zeitpunkte, da der neu ernannte Pfarrer in den Bezug der Pfarreinkünfte tritt.

Das Jahr ist dabei wie gewöhnlich zu 360 (drei hundert sechzig) Tage, und der Monat zu 30 (dreissig) Tage anzunehmen.

München am 19. Februar 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

VI. Sammlungen der Geistlichen und Meßner.

§. 1251.

(Die Natural-Sammlungen der Capläne und Meßner betreffend.)

M. F. Ch.

In Erwägung, daß Wir die Sammlungen der Mönche blos mit Ausnahme der barmherzigen Brüder, und der Elisabethinerinnen bis zur Ergänzung des Fonds ihrer Krankenanstalten, in Unseren Erbstaaten bereits allgemein verboten haben, in Erwägung, daß auch die Sammlungen der Capläne, Meßner und Schullehrer der Moralität und der Würde des Seelsorgers, und Schullehrerstandes zuwiderlaufen, in Erwägung daß sie für den Unterthan eine drückende Bürde sind, und der Erhöhung der Cultur im Wege stehen; — in fernerer Er-

wägung, daß schon durch eine höchste Entschließung vom 3. Februar 1796 *) Mayer. Gen. Sammlg. Bd. 5. S. 510. Nr. 165. diese und ähnliche Sammlungen aufgehoben wurden, — in Erwägung endlich, daß Wir für den Schullehrerstand, und die nothwendige Dotation bereits im Allgemeinen die erforderlichen Anstalten getroffen haben, verordnen Wir

1) daß die Sammlungen der Capläne, Meßner und Schullehrer an Lebensmitteln oder andern Gegenständen künftig unter keinem Vorwande mehr statt haben sollen. Sollte aber

2) ein Individuum aus den benannten Ständen hierdurch an seiner Congrua, oder der ihm als ordentlichen Sold angesetzten Einnahme, wirklich verkürzt werden, so ist der Bedacht zu nehmen, daß nach Umständen entweder aus den pfarrlichen Einkünften-Kirchenkassen oder aus dem Schulfonde ein verhältnißmäßiges Surrogat vor allem ausgemittelt werde.

3) Unter vorstehendem Verbote aller Sammlungen ist auch das Einsammeln der in der angeführten höchsten Entschließung vom 3. Februar 1796 noch vorbehaltenen sogenannten Läutgarben begriffen. Wir verordnen aber, daß zum Ersatze dieser Einnahme ebenfalls zugleich eine verhältnißmäßige jährliche Geldconcurrenz der Eingepfarrten unter der Leitung der Landgerichte veranstaltet, durch die Dorfsführer eingesammelt, und das festgesetzte Geldquantum den betreffenden Meßnern gegen Schein zugestellt werden sollen.

Unsere Neuburgische Landesdirection hat demnach zufolge ihres Berichts vom 9. dies diese Entschließung auf die gewöhnliche Art kund zu machen.

München den 17. December 1803.

An
die Churfürstl. Neuburgische Landesdirection also ergangen.

§. 1252.

(Die Sammlungen der Capläne und Hilfspriester betr.)

M. J. Ch.

Wir bedeuten Unserer bayerischen Landesdirection auf ihren Bericht vom 5. dies, die Sammlungen der Kapläne und Hilfspriester betr., in Erwägung, daß Unsere höchste Entschließung vom 17. December v. J. Nr. 2. ohnehin schon deutlich enthält, daß Wir keinem Kaplan an seiner Congrua oder ordentlichem Solde verkürzen lassen wollen; in Erwägung daß Unser Administrationsrath allein beurtheilen kann, in wieferne aus dem Kirchenvermögen den Kaplänen Surrogate geleistet werden mögen,

1) Sämmtliche Vorstellungen der Capläne und Hilfspriester gegen die aufgehobenen Sammlungen an Unsern Administrationsrath zu verweisen, welcher

2) dafür zu sorgen haben soll, daß in jenen Fällen, wo sich der Betrag der Sammlung auf ein giltiges obrigkeitliches Document gründet, nur der Act des

*) s. §. 1581. S. 1344. unten.

Sammeln aufgehoben und auf die Art modificirt werde, wie es bereits in Rückſicht der den Meßnern gebührenden Läutgarben verordnet iſt.

3) Wo aber ein ſolcher giltiger Rechtstitel ganz fehlt, und die Congrua des Kaplans leiden würde, ſollte ſodann aus den pfärrlichen Einkünften oder aus den Kirchenmitteln der nöthige Zuſchuß geleiſtet werden.

München den 12. März 1804.

An
die Churbayeriſche Landesdirection alſo ergangen.

§. 1253.

(Die Sammlung des Pfarrvicars zu Siegedorf betr.)

M. J. Ch.

Auf euern Bericht vom 24. December, die Sammlung des Pfarrvicars zu Siegedorf betreffend, erwiedern Wir euch:

1) daß es bei dem von euch getroffenen Proviſorium, wornach nur die Einſammlungsart abgeändert und die Kirchenpröbſte und Dorfsführer damit beauftragt wurden, um ſo mehr zu bewenden hat, da die Gabe ſelbſt einen Theil der nicht reichen Congrua des gedachten Vicars bildet, deren Ergänzung aus andern Quellen nicht leicht zu bewirken ſcheint; und da das Andenken ihres Urſprunges bisher noch nicht nachgewieſen werden konnte. So viel aber

2) euere weitere Anfrage betrifft ob Pfarrvicarien und reſp. Pfarrer auch unter den Verordnungen begriffen ſeyen; wodurch die Sammlungen der Kapläne, Meßner, Schullehrer ꝛc. aufgehoben wurden, ſo iſt zwar ganz richtig, daß ſie dem Buchſtaben nach nicht darin enthalten ſind, weil bei Verfaſſung jener Verordnungen nicht bekannt war, daß ſich auch Pfarrer in dem Falle befinden könnten, ihren zureichenden Unterhalt durch Sammeln ſuchen zu müſſen.

Da aber gegen die Sammlungen der Pfarrer ganz die nämlichen — und in ſo fern auf die Verletzung des öffentlichen Anſtandes Rückſicht genommen wurde — ſogar noch ſtärkere Gründe eintreten, als bei den übrigen dem Verbote ſchon wörtlich unterliegenden Individuen, ſo hat es auch in Rückſicht der Pfarrer und Pfarrvicarien bei der Aufhebung der Sammlung in der Art ſein Bewenden, daß ſolche allenthalben, wo ſie ſich nicht auf einen giltigen und erweislichen Rechtstitel gründet, ganz aufhören — in jenen Fällen entgegen, wo die Gabe einen ſolchen Titel für ſich hat, die Sammlung nach der in frühern Weiſungen enthaltenen Modification wenigſtens durch eine andere anſtändige Erhebungsart ſurrogirt werden ſoll.

München den 10. Januar 1805.

An
den Churfürſtlichen Adminiſtrationsrath alſo ergangen.
Nachricht zur Nachachtung und gehörigen Bekanntmachung von Nr. 2. der Landesdirection von Bayern, der obern Pfalz und Neuburg.

§. 1254.

(Die verweigerten Kirchentrachten betreffend.)

M. J. Ch.

Auf euren Bericht vom 28. v. M., die den Pfarrern und Schullehrern von einigen Gemeinden verweigerten Kirchentrachten betreffend, erwiedern Wir, daß

1) Unsere über diesen Gegenstand unterm 29. Januar erlassene Entschließung zur Ausschreibung durch die Regierungsblätter ursprünglich nicht bestimmt war. Wir haben aber den drei Landesdirectionen Unserer alten Erbstaaten nunmehr den Auftrag zugehen lassen, besagte Entschließung in soweit sie die Kirchentrachten betrifft, mit Hinweglassung der sich auf einen besondern Fall beziehenden Ortsbenennung auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen.

2) Geht schon aus dem Inhalt Unserer erwähnten Entschließung sowohl als aus der über die Geschäftsabtheilung zwischen Unsern Landesdirectionen und euch unterm 10. December 1802 erlassenen Weisungen I. ad 16, II. ad 1, deutlich hervor, daß Unsern Landesdirectionen zukomme, Pfarrer, Schullehrer und Meßner bei dem Besitze der befragten Abgaben zu schützen; euch aber obliege, dieselben bei den Justizstellen principaliter zu vertreten, wenn ganze Gemeinden oder einzelne Abgabspflichtige in petitorio wegen Befreiung von solchen Abgaben Klage führen.

3) So viel die Kosten der Principalvertretung betrifft, können solche nur in den fiscalischen Deserviten (wo sie noch statt haben) und in den hiezu gehörigen Abschreibgebühren bestehen; diese sollen als eine Folge der Principalvertretung von den Kirchen zwar vorgeschossen, zugleich aber bei den Justizstellen der Ersatz derselben gegen die unterliegenden Gemeinden jedesmal nachgesucht werden.

München den 12. März 1805.

An
den churfürstl. Kirchenadministrationsrath also ergangen.

§. 1255.

(Die Sammlungen der Geistlichen, Meßner, Schullehrer zu Poppenreith betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Vorstellung des Michael Weiß, Bauern zu Poppenreith und Johann Hopf zu Wondreb, Landgerichtes Tirschenreuth, wegen verschiedener an den Pfarrer zu Wondreb dann dem Meßner und Schullehrer zu verreichenden Gaben, erhält die Königliche oberpfälzische Landesdirection den Allerhöchsten Befehl, das Geldsurrogat für die den Meßner und Schullehrer zu verreichenden Naturalgaben (in so weit Letzteren ein zureichender Gehalt noch nicht ausgewiesen ist) mit Einsicht der Acten, nach einem billigen Mittelpreise selbst festzusetzen; über die Forderung des Pfarrers zu Wondreb nach der höchsten Entschließung vom 10. Januar v. J. das Geeignete schleunig zu verfügen, die Naturalsammlung

nicht mehr zu geſtatten und nur dann Execution eintreten zu laſſen, wenn ſich obige Gemeinden den hiernach getroffenen Beſtimmungen nicht fügen ſollten.

München den 15. Januar 1806.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche oberpfälziſche Landesdirection alſo ergangen.

§. 1256.

9164.

(Die Läutgarben der Meßner von nicht Eingepfarrten betreffend.)

M. J. K.

Auf euren Bericht vom 28. Mai die Läutgarben der Meßner von Nichteingepfarrten betreffend, beſchließen Wir wie folgt:

1) Keinem Meßner ſteht ein Anſpruch zur Läutgarbenſammlung auſſerhalb des Bezirkes ſeiner Pfarrei zu, demnach hat
2) in der Regel nach Aufhebung der Sammlung für die von fremden Pfarrgenoſſen gereichten Läutgarben kein Surrogat und keine Entſchädigung ſtatt.
3) Sollte ein Meßner durch den Entgang der Läutgarben an ſeinem Einkommen ſo ſehr geſchmälert werden, daß er die hierauf haftenden Bürden nicht mehr beſtreiten könnte, ſo iſt zwar geſtattet das angeordnete Surrogat ſo lange zu bewilligen, bis die auf dem Dienſte haftenden auſſerordentlichen Bürden aufhören, ſofort bis das nothwendige Auskommen des Dienſtes geſichert iſt. In keinem Falle aber kann geſtattet werden, daß von nicht Eingepfarrten unter dem Titel der Läutgarben länger als bis zum Abgange der gegenwärtig angeſtellten Meßners Individuen etwas gereicht werde.
4) Weder das Kirchen noch das Comunalvermögen kann zum Behufe der diesfalls zu leiſtenden Entſchädigungen oder Surrogat jemals angezogen werden.
5) Der Fall des Meßners in Waſſerburg ſoll nach dieſen Grundſätzen erledigt und ſelber von dem Unterhalte der ganz unnöthigen Kirchendiener befreit werden.

München den 18. Juni 1808.

An
die Königliche Landesdirection in Bayern alſo ergangen.

VII. Rechtsstreite über das Pfarrvermögen *).

§. 1257.

(Das Stiftungsfiscalat betreffend.)

M. J. K.

Wir finden Uns bewogen, den §. XV. Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 6. December 1808, das Stiftungsfiscalat betreffend, dahin näher zu bestimmen; daß in Rechtsstreiten der Pfarrer und Beneficiaten über pfarrliche Gerechtsame und Einkünfte, von Unsern Gerichtsstellen die geschlossenen Acten den Kron- und Stiftungsfiscalen jederzeit um Erinnerung mitgetheilt werden sollen, und zwar unter dem nämlichen Präjudiz, welches rücksichtlich der Cameral- und Lehenstreitsachen Cap. XIV. §. 4. der Gerichtsordnung festgesetzt worden ist.

München den 30. Januar 1811.

Regierungsbl. v. J. 1811 St. X. S. 193.

§. 1258.

16530.

(Erinnerungen in Rechtsstreitigkeiten der Pfarreien und Beneficien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf ihre Berichte vom 24. Januar, 27. August und 22. October l. J. erwiedert,

daß die Erinnerungen, welche durch die Gerichtsbehörden nach der Verordnung vom 30. Januar 1811 in Rechtsstreitigkeiten der Pfarreien und Beneficien über ihre Gerechtsame und Einkünfte unter Mittheilung der geschlossenen Acten gefordert werden, nunmehr, da besondere Stiftungsfiscale als Mittelorgane nicht aufgestellt sind, von der Königlichen Regierung unmittelbar abgegeben und möglichst beschleunigt werden sollen.

München den 30. November 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1259.

8260.

(Erinnerungen in Rechtsstreitigkeiten der Pfarrer und Beneficiaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird in

*) vergl. hiezu auch die Ministerial-Entschließung v. 1. Aug. 1825 Nr. 10025. (s. §. 870. S. 1213. oben.)

Erledigung ihres Berichts vom 20. Mai l. J. hiedurch ein Abdruck der Entſchließung, welche hinſichtlich der Erinnerungen in Rechtsſtreitigkeiten der Pfarrer und Beneficiaten unterm 30. November 1819 an die Königliche Regierung des Iſarkreiſes erlaſſen worden iſt, zur Darnachachtung unter dem Beiſatze mitgetheilt, daß die Bearbeitung der abzugebenden Erinnerungen einem Rathe der zureichend beſetzten Kammer des Innern zu übertragen ſey, um Remunerationen zu beſeitigen, welche die Fiscalräthe für eine neue Geſchäftszutheilung anſprechen würden, und welche aus dem Vermögen der Pfarreien und Beneficien eben ſo wenig, als aus dem Vermögen der übrigen Cultusſtiftungen geſchöpft werden könnten.

München den 10. Juli 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 1260.

13134.

(Rechtsſtreite der Pfarrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf Bericht vom 16. Auguſt l. Js., die Rechtsſtreite der Pfarrer betr., nachſtehende Entſchließung ertheilt:

1) Aus den im Berichte des proteſtantiſchen Conſiſtoriums vom 2. November 1819 und im Berichte der Königlichen Regierung vom 16. Auguſt d. J. angeführten Stellen des preußiſchen Landrechtes iſt nicht zu entnehmen, daß die Pfarrer einen Erſatz der auf Rechtsſtreite über das Pfarreivermögen, Renten und Rechte oder über ihre Gehaltsbezüge erlaufenden Koſten anſprechen könnten.

   Es muß daher bei der dießfalls bisher beſtandenen Einrichtung ſein Verbleiben behalten, wornach die proteſtantiſchen und katholiſchen Pfarrer ihre Proceßkoſten ſelbſt zu tragen haben, in ſoferne nicht das Herkommen oder beſondere Verträge bei einzelnen Pfarreien etwas anderes beſtimmen.

2) Wenn dagegen die Koſten eines Rechtsſtreites, wozu der Pfarrer den Conſens der vorgeſetzten Curatel erhalten hat, ohne Verſchulden des Pfarrers eine deſſen Subſiſtenz gefährdende Größe erreichen ſollten, ſo bleibt es der vorgeſetzten Curatel überlaſſen, die Proceßkoſten in einem ſolchen außerordentlichen Falle zu theilen, und dieſelben als eine Laſt des Beſitzers der Pfarrei und ſeiner Nachfolger in der Art eines Paſſivcapitals oder Bauſchillings ad onus successorum, zu erklären.

3) Der Conſens zum Streit ſoll von den Pfarrern bei der Königlichen Regierung unmittelbar erholt, und von dieſer hierüber erkannt werden.

München, den 26. November 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung hievon dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium als Entſchließung auf deſſen Bericht vom 14. Juni l. J.

§. 1261.

10917.

(Kosten in Rechtsstreiten der Pfarrer und Beneficiaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Erinnerungen, welche durch die Gerichtsbehörden nach der Verordnung vom 30. Januar 1811 in Rechtsstreitigkeiten der Pfarreien und Beneficien über ihre Gerechtsame und Einkünfte unter Mittheilung der geschlossenen Acten gefordert werden, bei dem nunmehrigen Organismus der Verwaltungsstellen, da besondere Stiftungsfiscale als Mittelorgan nicht mehr aufgestellt sind, von der Königlichen Regierung unmittelbar abgegeben werden müssen, so ist nicht abzusehen, wie sich für diese Fälle Deserviten ergeben sollen, worüber die Königliche Regierung in ihrem Berichte vom 24. v. M. Anfrage gestellt hat.

Uebrigens wird der Königlichen Regierung im Bezuge auf ihre allgemeine Anfrage, im Betreffe der Rechtsstreite der Pfarrer, zu erkennen gegeben, daß es bei der bisher bestandenen Einrichtung sein Verbleiben behalte, wonach die Pfarrer ihre Proceßkosten selbst zu tragen haben, in so ferne nicht das Herkommen oder besondere Verträge bei einzelnen Pfarreien etwas anders bestimmen.

Wenn dagegen die Kosten eines Rechtsstreites, wozu der Pfarrer den Consens der vorgesetzten Curatel erhalten hat, ohne Verschulden des Pfarrers eine dessen Subsistenz gefährdende Größe erreichen sollten, so bleibt der vorgesetzten Curatel überlassen, die Proceßkosten in einem solchen außerordentlichen Falle zu theilen, und dieselben als eine Last des Besitzers der Pfarrei, und seiner Nachfolger in der Art eines Passivcapitals wie z. B. bei Bauschillingen ad onus Successorum zu erklären.

München, den 29. August 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1262.

14731.

(Die Rechtsstreite der Pfarrer und Beneficiaten über pfarrliche Gerechtsame betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der an die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, unterm 1. August l. Js.*) ergangenen Entschließung: die Abgabe von Erinnerungen und Acteneinsicht bei Streitigkeiten der Stiftungen betreffend, erhält die Königliche Regierung des Re-

*) s. §. 870 S. 1213. oben.

genkreises in Erwiederung ihres Anfragsberichts vom 10. October d. J. einen Abdruck zur Kenntniß und geeigneten Darnachachtung.

München, den 6. December 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Innern, also ergangen.

Nachricht hievon den übrigen Kreisregierungen, mit Ausnahme jener des Rhein- und Obermainkreises zur Wissenschaft und gleichmäßigen Befolgung in vorkommenden Fällen.

§. 1263.

(Die Streitsache des Pfarrers N. zu N. gegen drei Unterthanen zu Biberg wegen Handlohns betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird ein Abdruck von der unterm 24. v. M. in rubricirtem Betreffe an die Herzoglich Leuchtenbergische Justiz-Canzley zu Eichstädt ergangenen Allerhöchsten Entschließung zur Nachachtung zugefertigt.

München, den 9. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

(Die Streitsache des Pfarrers N. zu N. gegen drei Unterthanen zu Biberg wegen Handlohns betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlich bayerischen Herzoglich Leuchtenbergischen Justizkanzlei zu Eichstädt wird nach gepflogenem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern auf den Bericht vom 21. praes. 27. April d. Js., die Streitsache des Pfarrers N. zu N. gegen drei Unterthanen zu Biberg wegen Handlohns betreffend, eröffnet, daß die Erinnerung in dieser Streitsache von der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern zu erholen, und in Beziehung auf die zu diesem Behufe erforderliche Acteneinsicht nach der Vorschrift des §. 10. der Novelle vom 22. Juli 1822, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, sich zu achten sey.

München, den 24. September 1826.

Staatsministerium der Justiz.

An
die herzoglich Leuchtenbergische Justizkanzley also ergangen.

§. 1264.

1396.

(Die Kosten bei Rechtsstreitigkeiten der Pfarrer betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei der Entscheidung der Frage: wer die Kosten der über das Stammvermögen, über bleibende Rechte und Renten der Pfarreien zu führenden Processe vorzuschießen und zu tragen habe, bisher die verschiedensten Ansichten geltend gemacht worden sind.

Zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens werden daher den Königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, hierüber folgende instructive Normen ertheilt.

1) Wo über die Verbindlichkeit zur Tragung der Proceßkosten bei den Rechtsstreitigkeiten über das Pfarrvermögen ein gesetzlich begründetes Herkommen besteht, da ist dieses als erste Quelle der Entscheidung zu beachten. Bei dem Mangel eines solchen Herkommens sind.
2) die Verbindlichkeiten der Pfarrer, die sich ohne Vorwissen und Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde in einen Proceß über das Vermögen eingelassen haben, hinsichtlich der dabei erlaufenden Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsführung (negotiorum gestio) zu bestimmen.
3) Die Beitreibung laufender Renten liegt dem Pfarrer als Nutznießer des Pfarr-Vermögens auf eigene Kosten ob.
4) Die Kosten der Processe über das Stammvermögen, und über jura perpetua der Pfarreien, die mit Einwilligung der competenten Curatelbehörde geführt werden, sind primario aus dem Vermögen der Pfarreistiftung selbst zu entnehmen, und so weit es erforderlich und thunlich, durch die Aufnahme von Darlehen aufzubringen, zu deren Verzinsung und successiven Heimzahlung die Pfarrrenten mit jährlichen Aussitzfristen beschwert werden können.
5) Wenn durch die Kosten des Processes der Zweck der Stiftung selbst zerstört, hier also die Congrua des Pfarrers beeinträchtigt werden würde; so sind dieselben von denjenigen vorzuschießen, und zu bestreiten, denen eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Ergänzung der Pfarrrenten obliegt.
6) Das Kirchenvermögen als solches hat nur da, wo dem Pfarrer bestimmte Bezüge aus demselben zugewiesen sind, die Kosten der hierüber entstehenden Processe zu übernehmen.
7) Im Nothfalle können jedoch nach §. 48. Lit. b. des Edictes II. zur Verfassungsurkunde, die Ueberschüsse des Kirchenvermögens zu den in Frage stehenden, wie zu andern Lasten des Pfarrvermögens in Anspruch genommen und zur Leistung verzinslicher oder unverzinslicher Vorschüsse und selbst zu Beiträgen ohne Rückersatz verwendet werden.

München den 25. Juni 1827.

Staatsministerium des Innern.

Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1827. N. 26. S. 814.

§. 1265.

2083.

(Die Zuſtändigkeit bei Ertheilung von Conſenſen zu Rechtsſtreiten für die Pfarrer betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes wird auf den Bericht vom 4. Februar d. J. die Zuſtändigkeit bei Ertheilung von Conſenſen zu Rechtsſtreiten für die Pfarrer betreffend, ein Auszug aus der unterm 26. November 1820 an die Königliche Regierung des Rezatkreiſes erlaſſenen Entſchließung zur Nachachtung mitgetheilt.*)

München den 2. März 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§ 1266.

23046.

(Die Ausfertigung von Urkunden über Veräußerungen von Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten, dann über grundherrliche Verträge betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. Auguſt d. J. — die Ausfertigung von Urkunden über Veräußerungen von Stiftungs- und Gemeinderealitäten, dann über grundherrliche Verträge betreffend, wird erwiedert, daß die Entſcheidung der Frage, ob die nicht ſiegelmäſſigen Stiftungen und Comunen zur nachträglichen gerichtlichen Verbriefung der von denſelben ſeit dem Jahre 1818 ohne Mitwirkung der Obrigkeit ausgefertigten Grundgerechtigkeitsbriefe, dann zur Herausgabe der bezogenen Taxen angehalten werden ſollen, nach Maaßgabe der Königlichen Verordnung vom 17. December 1825 den Wirkungskreis der Regierungen betreffend §. 16. 17. und 69. lediglich der Königlichen Regierung als Obercuratelbehörde anheimgeſtellt werden müſſe. —

München den 19. December 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1267.

1229.

(Die Competenz zur Errichtung von Grundgerechtigkeitsbriefen über den Geiſtlichen grundbare Immobilien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von der unterm 11. December v. J. aus Anlaß des Competenzconflictes über die Errichtung eines Grundgerechtigkeitsbriefes bezüglich auf das zur Pfarrei Attigkofen grundbare Schauhubergut zu Freindorf an das Königliche Appellationsgericht des Unterdonaukreiſes ergangenen Entſchließung wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des

*) ſ. §. 1260. S. 1592. oben.

Innern hierneben ein Abdruck zur Kenntniß und geeigneten Nachachtung sowohl für den concreten Fall als für künftige Vorkommnisse mitgetheilt.

München den 5. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen diesseits des Rheins zur gleichmäßigen Wissenschaft.

Abdruck.

(Die Competenz zur Errichtung von Grundgerechtigkeitsbriefen über den Geistlichen grundbare Immobilien betreffend.)

L. K.

Wir haben Uns über den in Betreff der Errichtung des Grundgerechtigkeitsbriefes bezüglich auf das zur Pfarrei Attigkofen grundbare Schauhubergut zu Freindorf zwischen dem Kreis- und Stadtgerichte Passau und der Freifrau von Aretin'schen Patrimonialgerichte Heidenburg entstandenen Competenzconflict umständlichen Vortrag erstatten lassen und erklären hiemit, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, daß es bei der Ausfertigung des Grundgerechtigkeitsbriefes für das Schauhubergut durch das Patrimonialgericht Heidenburg nach cod. civ. P. IV. cap. 7. §. 5. Nr. 5. sein Bewenden haben soll.

München den 11. December 1833.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Unterdonaukreis also ergangen.

§. 1268.

15650.

(Den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1811 über das Stiftungsfiscalat, hier die Erinnerungen der Königlichen Kreisregierungen in Rechtsstreitigkeiten der Pfarrer und Beneficiaten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Verordnung vom 30. Januar 1811, das Stiftungsfiscalat betreffend (Regierungsblatt Seite 193 und 194) wurde bestimmt, daß in Rechtsstreitigkeiten der Pfarrer und Beneficiaten über pfarrliche Gerechtsame und Einkünfte von den Gerichtsstellen die geschlossenen Acten den Kreisregierungen, Kammer des Innern, als Stiftungsfiscalate jederzeit um Erinnerung mitgetheilt werden sollen, und zwar unter dem nämlichen Präjudize, welches rücksichtlich der Cameral- und Lehenstreitsachen im Cap. XIV. §. 4. der Gerichtsordnung festgesetzt worden ist. Da nun nach vorliegenden Anzeigen über die Frage, in wie ferne diese Verordnung zur Zeit noch anwendbar sey, verschiedenartige Ansichten herrschen, so wird der Königlichen Kreisregierung die Abschrift einer desfalls bereits unterm 30. November 1819 an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erlassenen und auch der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises unterm 10. Juli 1820 mitgetheilten Entschlie-

sung, unter Hinweisung auf die in eben diesem Betreffe am 6. December 1825*) erfolgte Ausschreibung zur gleichmäßigen Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 30. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Regierung des Regen-, Oberdonau-, Rezat-, Ober- und Untermainkreises also ergangen.
Nachricht der Regierung des Isar- und Unterdonaukreises.

§. 1269.

24470.
(Den Vollzug der Verordnung vom 30. Januar 1811 über das Stiftungsfiscalat, hier die Erinnerungen der Königlichen Kreisregierungen in Rechtsstreitigkeiten der Pfarrer und Beneficiaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz an das Königliche Appellationsgericht des Untermainkreises unterm 11. August d. J. im bemerkten Betreffe erlassene, dem Königlichen Staatsministerium des Innern, in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern anliegend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München den 24. August 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Abschrift.

7196.
(Die Erinnerungen der Kreisregierungen in Rechtsstreitigkeiten der Pfarrer und Beneficiaten über pfarrliche Gerechtsame und Einkünfte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., hat in einem Berichte an das Königliche Staatsministerium des Innern vom 17. v. Mts. vorgestellt, daß die Verordnung vom 30. Januar 1811 das Stiftungsfiscalat betreffend, (Regierungsblatt 1811 S. 193) im Untermainkreise weder auf dem Publicationswege eingeführt, noch in Uebung sey, obgleich die Vertretung der Stiftungen mit den der Regierung zugewiesenen Rücksichten der Curatel und Oberaufsicht vollkommen im Einklange stehe.

Da, abgesehen von der besagten Verordnung vom 30. Januar 1811, die Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. März 1817. §. 45 (Regierungsblatt 1817 S. 260) und vom 17. Decem-

*) s. §. 1262. S. 1593. oben.

ber 1825 §. 74.) Regierungsblatt 1825 S. 1097) den Kreisregierungen die Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Beneficien zu weisen, und die Abgabe der Erinnerung bei Streitigkeiten über Pfarreien- und Beneficienfonds als einer der wichtigsten Ausflüsse jener Oberaufsicht erscheint, so wird das Appellationsgericht für den Untermainkreis mit Rücksicht auf die diesseitige Entschließung desselben Betreffes vom 11. v. Mts. nicht nur selbst darauf Bedacht nehmen, sondern auch die Untergerichte des Kreises darauf aufmerksam machen, daß in Fällen der erwähnten Art die Einholung der Erinnerung der Kreisregierung nicht zu unterlassen sey.

München, den 11. August 1835.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Appellationsgericht des Untermainkreises also ergangen.

§. 1270.

6122.

(Isidor Marr gegen Pfarrer Klammer, nun gegen Pfarrer Aybauer wegen Hopfenzehents, hier die Einsichtsnahme der Acten über Rechtsstreite der Pfarrer und Beneficiaten durch Regierungscommissäre nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließungen vom 2. resp. 6. December 1825 und 30. Juni 1835 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Anfrage der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom 8. v. M. erlediget sich durch das unterm 1. August 1825 *) an die Königliche Regierung des Obermainkreises ergangene, am 6. December 1825 den übrigen Kreisregierungen zur Darnachachtung mitgetheilte und am 30. Juni 1835 in Erinnerung gebrachte Normativ-Rescript über die Erinnerungen der Königlichen Kreisregierungen in Rechtsstreitigkeiten der Pfarrer und Beneficiaten, wonach die Proceßacten bei Gericht durch ein Mitglied des Collegiums oder einen andern geeigneten Bevollmächtigten einzusehen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß diese Acteneinsicht stets bei einem an dem Sitze der Kreisregierung befindlichen Gerichte zu veranlassen und zu diesem Ende die betreffende Gerichtsbehörde jeweils um Dahinsendung der Acten zu ersinnen ist.

München den 19. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

*) s. §. 870. S. 1213. oben.

§. 1271.

9837.

(Das von der proteſtantiſchen Kirchengemeinde Marnheim angeſprochene Beholzungsrecht, reſp. das Benehmen der Conſiſtorialbehörden mit den Curatelbehörden im Falle ſtreitiger Rechtsangelegenheiten einer Kirchengemeinde betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die berichtliche Vorlage vom 17. v. M. das von der proteſtantiſchen Kirchengemeinde Marnheim angeſprochene Beholzungsrecht, reſpective das Benehmen der Conſiſtorialbehörden mit den Curatelbehörden im Falle ſtreitiger Rechtsangelegenheiten einer Kirchengemeinde betreffend, hat einſtweilen zur Wiſſenſchaft gedient.

Uebrigens wird dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium bemerkt, daß in vorliegender Sache, in welcher es ſich zur Zeit von einem Namens einer Kirchengemeinde gegen den Königlichen Fiscus zu verfolgenden Rechtsanſprüche handelt, directe Anordnungen der Conſiſtorialbehörde und Weiſungen derſelben an die betreffende Kirchengemeinde als den beſtehenden Beſtimmungen und Competenzverhältniſſen entſprechend nicht erachtet werden können, daß vielmehr in dieſer Beziehung mit der verfaſſungsmäßigen Curatelſtelle das geeignete Benehmen hätte Platz greifen ſollen, ſo wie es ſich auch von ſelbſt verſteht, daß, wenn es ſich demnächſt von wirklicher Betretung des Rechtsweges gegen den Königlichen Fiscus fragen wird, die geſetzlich erforderliche Ermächtigung der Gemeinde bei der zuſtändigen Curatelbehörde zu erholen iſt.

München den 1. Mai 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Dritter Absatz.

Vermögen der Klöster, Bruderschaften und anderer geistlicher Corporationen*).

§. 1272.

(Norma wegen Ausleih- und Versicherung der Kirchencapitalien).

Liebe Getreue! Wir haben Uns aus Eurem, unterm 15. currentis unterthänigst erstatteten Bericht, und dem beigeschlossen, zurückfolgenden Originalschreiben vom Ordinariat Regenspurg mit Verwunderung gnädigst ersehen, daß Unser Pflegscommissarius zu N. bey Ausleihung eines Kirchencapitals und dessen Aufrichtung ob jedem 100 fl. 4 pCt., folglich von 1000 fl. Capital, 40 Borgen hergestellter wissen wolle.

Wie zumalen nun verstandenes Ordinariat um Abstellung dieser beschwerlichen Steurung das geziemende Ansuchen gestellet, Wir auch selbsten gnädigst ermessen, daß dieser Excess nicht nur allein denen lieben Gotteshäusern, sondern auch denen Debitoribus in ein, so anderen sehr präjudicirlich, und kostbar wäre, auch Unsere in hac Materia gnädigst erlassene Generalien, besonders aber das im Jahr 1717 dießfalls gemachte Reglement ein solch übermässig, sohin wider die übliche Observanz, ja wider die gesunde Vernunft selbst streitende Personalverborgung (vid. Nr. 99. §. 25 et 26. item Nr. 111. §. 68.) denenjenigen nicht expresse gebietet, und zumuthet, welche Kirchengelder an sich zu bringen gedenken, der Ursachen solche Stricte nicht nehmen, oder zu interpretiren, da bevorab andurch die Leut von Aufnahm der Kirchengelder abgeschrecket, folglich die Gotteshäuser ihre im Zechschrein liegende feyernde Capitalien, und Baarschaften ohne Fructificatione würden behalten müssen, auf welch bedauerlichen Fall die gestiften Jahrtäge öfters nicht mehr gehalten, minder andere nothwendige Ausgaben bestritten werden könnten. Also wollen Wir zu Abwendung verstandener schädlichen Sequelen, und zu Aufnahm der Gotteshäuser folgende Normam gnädigst gesetzet, und resolvirt haben; daß wann

1mo ein Landsunterthan, er sey hienach ein Burger, oder Bauer, ein ludeigenes Haus, Grundstück, oder auch ein Erbrechtsgut, oder aber auch ein mit veran-

*) vergl. die Entschließung vom 26. März 1830. (s. §. 1310. S. 1650. unten.)

leiteter Freystifts- dann Beitlehensgerechtigkeit behaften Hof in Besitz hat, und solcher v. g. in einem Werth von 1000 fl. stehet; auch noch mit keiner Schuld oder wenigstens nicht über 100 fl. beladen ist, einem solchen Besitzer noch anvor beygebracht grund- oder lehenherrlichen Consens ganz unbedenklich so viele Kirchengelder, als in Specie 3 bis 400 fl. und zwar ohne Personalborgschaft vorgestreckt werden können, weilen hiemit die Hälfte des Schuldners Vermögen annoch nicht überstiegen; sondern das pro Exemplo geschätzte Vermögen à 1000 fl. mit denen Schulden freyen 500 fl. annoch solviert werden. Sollte aber

2do ein dergleichen gemeldtes Gut, Haus oder Grundstück mit dem ansuchenden Anlehen über die Hälfte überschuldet werden; so ist sodann nebst der Real- auch eine Personalcaution mit einem wohlhabig- und bemittelten, oder allenfalls auch mit zween Borgen zu erforderen. Was nun aber

3tio (vid. Nr. 124.) die Leibgedings- und Freystiftsgerechtigkeiten anbelangt, so ist zum Voraus höchst nothwendig; daß derley Gutsbesitzer auch anvor den grundherrlichen Consens beybringen, und vor Erhaltung der Kirchengelder, nebst Verpfändung deren sämmtlichen Vermögen auch eine zulängliche Personalborgschaft stellen; wo aber überhaupt pro regula universali zu nehmen ist, daß dergleichen Debitoribus, welche exempli gratia 800 fl. in ihrem Vermögen haben, mehrers nicht als 200 fl. von darum solle vorgeliehen werden, damit bey diesen gar mißlichen Gerechtigkeiten wenigstens drei Theil Schulden frey seyn mögen, massen ansonsten denen lieben Gotteshäusern nicht genugsam vorgesehen seyn würde, zumalen öfters bey Verabsterben dergleichen Leibgedinger, die ihnen nur aufs Leibs lebenlang verliehene Gerechtigkeiten, von denen Dominis directis oder Grundherren eingezogen werden wollen. Weiters und

4to ist strictissime zu beobachten, und darauf ohne Ausnahme zu halten, daß die Weiber all derjenigen Debitorn, welche in diesen drei vorgehenden Puncten benamset worden sind, sie mögen hienach ludeigene, oder aber mit Gerechtigkeiten behaffte Güter, und Grundstücke besitzen, allzeit mit ihren Männern bey Gericht, sonderbar aber bei Empfangung der Kirchengelder erscheinen, und anvor nach Maaßgab Unserer Landrechte mit Anhandnehmung eines verständigen Anweisers respect. Procuratoris ihrer weiblichen Freyheiten sich ordentlich begeben, und verzeihen, somit in Effectu sich pro Correis debendi constituiren, und als Schuldnerinnen sich bekennen sollen. Ferners und

5to habt ihr mittels pflegender Correspondenz dem Ordinariat Regenspurg zu notificiren, daß Wir auf ihrer Seits unterm 1. hujus bei euch gemachte Justanz nicht nur allein zu N., sondern auch bey all andern Gerichtern, die geziemend erbettene Abstellung der dazu übermässigen Verborgung bei Ausleihung der Kirchengelder allbereits verfügt, und überhaupt Unseren sämmtlichen Gerichtsbeamten eine getreue, dann forgfältige, mithin auch pflichtmässige Administrirung der Kirchengüter und Gotteshausgelder wiederholter, und zwar bey Vermeidung der aus ihrem Verschulden etwan entstehenden Verlurstsgefahren auf selbe ankommenden Regreß ernstlich auftragen lassen haben. Derentwillen ihr dann auch

6to allen euch subordinirten Pflegs- sonderbar aber dem N. Gerichtsbeamten nicht nur allein die vorgehenden vier Puncten; sondern auch in Specie dieses zu

bedeuten habt, daß selbe in Eintreibung der ausständigen Grund- und Capitalgilten bey Vermeidung des ansonsten auf sie ankommenden Regreß den pflichtmässigen Amtseifer erzeigen, und den bishörigen Bedacht nehmen sollen, damit bey denen sich ergebenden Todsfällen deren Debitorn die von denenselben aufgenommene Kirchencapitalien von denen Gutsübernehmern de novo, jedoch sine novatione prioris Hypothecae auf obig vorgeschriebene Art versichert, und statt der ebenfalls auch verstorbenen Borgen, andere taugliche gestellet, dann daß nicht minder der erloschene grund- oder lehenherrliche Consens in tempore wiederum erholet werde, folglich daß sie Beamte in Administrirung der Kirchengüter, und deren Geldern nicht ferners (wie bey ein so anderm bis anhero ungnädigst verspüret worden) einen sträflichen Saumsal und Conivenz erzeigen sollen. Hierauf habt ihr auch Eures Orts bey Aufnahm oder Verbescheidung der Kirchenrechnungen das schuldigste Augenmerk zu nehmen, und auf obigen Puncten Stricte halten zu lassen.

München den 24. März 1756.

M. G. S. v. J. 1784 Bd. 2. Nr. 15. S. 1058.

§. 1273.

Auszug

aus der Churfürstlichen geistlichen Rathsordnung vom 16. August 1779.

Fünf und zwanzigstens: Es ist bisher auch der schädliche Mißbrauch in Uebung gewesen, daß die Grundunterthanen, welche Kirchengeld borgten, die grundherrliche Consense nur auf 6 Jahre lang erhielten, die Gutsübernehmer aber, auf deren Güter Kirchengelder hafteten, den darleihenden Gotteshäusern die Schuldbriefe renoviren, und endlich, wenn ein Activvermögen über die Hälfte überschuldet ist, sodann auch noch einen oder zween wohlhabige Bürgen hiefür stellen sollen. Da nun aber All dieses nicht zur Sicherheit der Kirchen, auch nicht zur Erleichterung des Geldentnehmers, sondern pur allein zur Sportelvermehrung der Beamten abgezielt hat, so ordnen Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß von den Kostenamtsunterthanen die Consense, in so weit in Gegenhaltung des unterm 3. Mai obhin erlassenen Laudemialmandats noch einige erforderlich sind, allemal perpetuirlich, nämlich bis zu Heimzahlung des Anlehens selbst, sollen ertheilet werden, damit der Unterthan nicht immer mit Consensserneuerungstaxen beschwert, und die Kirche durch saumselige Beamten, welche die Consensrenovationsjahre übersehen, nicht mehr so sehr damnificirt werden können. Weiters ordnen Höchstdieselben, daß man die Kirchenschulden bey Gutsveräußerungen hiefüro nur mehr, wie andere debita profana in dem Kauf- oder Uebergabsbriefe sine novatione prioris hypothecae inseriren, die Gutsmutation, sonderlich bey jetzig neuer Laudemialeinrichtung, nur mehr bloß mehr auf den alten, im Zechschrein, oder Kirchenkassa liegenden Schuldbrief vormerken, den Schuldbrief selbst aber wider Willen, und Verlangen, der Kirche als Creditoris, nicht mehr renoviren, sohin den neuen Unterthan mit vorgeblichen Schuldrenovationsbrieftaxen nicht beschweren solle. Endlich ordnen Höchstdieselben, daß die Bürgenstellung in quemcunque casum cessiren, und nur alsdann, wenn sie ausdrücklich erfordert wird, statt haben soll; angesehen die Bürgschaftsbriefe für sich selbst, und die Consense der grundbaren Bürgen, ohne welchen sie sub hypotheca bonorum rechtsgültige Bürgschaft nicht leisten

können, dann überhin die Bürgſchaftsrenovationen auf ihr Ableiben dem Unterthan die Kirchengeldhilfe ſo ſehr erſchweren, daß gute Häuſer den Aufnahm der Kirchengelder, wovon der Schuldbriefconſens des Hauptſchuldners, die Briefe der Bürgen, und der Conſens ad fidejubendum eines jeden Bürgens ins ſonderbare wirklich ſchon auf mehr als 15 fl. Tax zu ſtehen kömmt, je länger, je mehr verabſcheuen, ſchlechte Häuſer aber hiedurch noch tiefer ins Verderben, und die Kirchen, welche ihr Geld stante lege amortizationis auf eine andere Art nicht fructificiren können, in tägliche Capital- und Zinsverluſte geſetzet werden.

Sechs und zwanzigſtens. Der Geldaulehen halber iſt zu beobachten, daß vorzüglich dem bedürftigen Bauersmanne hiemit beygeſprungen werden ſolle. Weil aber, wie erwähnt, durch die Conſensbürgen- und Schuldbriefstaxen, ſonderlich bey geringen in quanto nicht 100 fl. betragenden Anlehensſummen der Zuſtand des Entnehmens, anſtatt ihn zu verbeſſern, vielmehr deteriorirt wird, ſo erlauben Seine Churfürſtliche Durchläucht, und ertheilen Dero Dikaſterien, und allen übrigen Gerichten des Landes auch hiermit Nachricht davon, daß der geiſtliche Rath dem bedürftigen Bauersmanne eine Summe von 10 bis 100 fl. exclusive*) ohne erforderlich gerichtlicher Schuldbriefserrichtung anlehensweiſe verwilligen darf,

1) wenn er es zur Beſſerung ſeines Guts, welches er anzeigen, und im Protocolle ausdrücken laſſen muß, bedarf, und die Verwendung, worauf der Obrigkeit nachzuſehen obliegt, auch wirklich dahin geſchieht, und

2) wenn er ſonſt hierum genugſam angeſeſſen und verkautionirt iſt.

Hierauf iſt in den Anlehenstabellen mit dem Gutachten anzutragen, überhaupt aber zu beſorgen, daß von den Kirchenſchuldnern in jedem Gerichte über den Vermögensſtand ein genuiner Activ- und Paſſivſtand hergeſtellt, und in ein Schuldbuch gebracht werde. Jenen Grundherrſchaften und Gerichtsobrigkeiten, welche hiezu nicht mitwirken, läßt man unverhalten, daß man ihren Grund- und Gerichtsunterthanen die ihren Statum auf ſolche Art nicht ediren können, ein Kirchengeld gar nicht mehr leihen werde. Endlich

3) ſollen derlei Anlehen unter 100 fl. — die Kirchenverwalter in ein hierüber haltendes Schuldprotokoll gegen Erſtattung eines geringen Protokollirgeldes eintragen, und einen Extrakt hievon in die Kirchenkaſſen legen. Es ſollen auch dieſe Protocolla gleich den vorhin gerichtlich errichteten Schuldbriefen eandem vim instrumenti publici judicialis haben, und von allen Gerichten des Landes hierauf geſprochen werden.

Neun und zwanzigſtens. Des ſtändiſchen Kirchenſchutzes halber laſſen's Se. Churfürſtl. Durchläucht bei der von den Ständen dießfalls aufzuweiſen habenden Conceſſion oder Präſcription zwar noch ferners bewenden. Da aber Höchſtdieſelben vermög ihres oberſten Schutzgewalts, welchem die ſtändiſchen Kirchen und Stiftungen wie alle andern ſubordinirt ſind, Macht und Gewalt haben, Ordnungen auch für die ſtändiſchen Kirchenverwaltungen zu ſetzen, auf deren Vollzug Einſicht nehmen zu laſſen, und ſonſt Maaßregeln zu treffen, welche mit der Kirchen- und milden Stiftungsverwaltung vom ganzen Lande zuſammenpaſſen und auf

*) (Decret. 1669). Schon unter Churfürſt Ferdinand Maria kam Verunglückten dieſe Wohlthat zu ſtatten.

einerley gemeinnützigen Endzweck wirken, so erfodern Seine Churfürstl. Durchlaucht vor allem gnädigst, daß

a) sich auch die Stände nach denen hier vorliegenden, auf eine gute Kirchen- und Stiftungsadministration abzielenden Regulativen, absonderlich wegen den jährlichen Nachlässen und Ausständen schuldig achten sollen. Weiters aber versehen sich Se. Churfürstl. Durchläucht, daß sie ihren Verwaltern von Zeit zu Zeit hierinn selbst werden Nachsicht halten lassen; massen, wenn bey unvermutheten landesherrlichen Inspektionen die alten Verwaltungsgebrechen sich vorfänden, Höchstdieselben auf ihre und ihrer Verwaltung Unkösten dieselben remediren lassen würden, zuletzt aber wohl gar gezwungen wären, das ihnen aus Gnade des Landesfürsten zustehende, nun aber zum Nachtheile des Causarum piarum mißbrauchte niedere Advokatierecht gänzlich wiederum einzuziehen.

b) Weiters erneuern Se. Churfürstl. Durchläucht, was die vom Herzog Max den 13. März 1598 pag. 5. bey Dero Regierungsantritt erlassene Generalverordnung schon vermag, daß nämlich alle Beamte, Hofmarksherren, Pfarrer, Kirchpröbste und selbst auch die Amtleute, die wie immer erlangten Gelder jener Kirchen und Stiftungen, worüber ihnen der Kirchenschutz, Verwaltung, Cummulativa oder sonst einige Absicht anvertraut ist, immer sechs Monate sammt Interesse und Kösten bey Verlust des Kirchenschutzes, der Verwaltung oder Cumulativae ꝛc. ohne Entgelt der Gotteshäuser wieder erstatten, und sich durch glaubwürdige Urkunden hierüber legitimiren sollen. Und da übrigens jeder Pfarrer befugt ist, Kirchenrechnungsextrakte der ihm anvertrauten Gotteshäuser von Cummulativ wegen zu fodern; um so mehr sind jene Hofmarksinhaber und Stände, wovon in dem nachfolgenden Punkte nichts sonderbares erwähnt wird, so einen Rechnungsextrakt dem Landes- und obersten Kirchenschutzherrn zu überreichen verbunden: nur sind in diesen summarischen Extrakten bei der Einnahm an gemeinen Kapitalien die Anlehen an adeliche, siegelmässige oder geistliche Personen von denen Anlehen an gemeine Leute wohl abzusondern, in der Restsauszeige der Kassastand, die Zechpröbst, Handreste und Ausstände nach Jahr und Tage, wie sie angewachsen sind, Specifice vorzutragen, und endlich auch der ganze Vermögensstand der Kirche allemal Specifice mit anzuhängen, der Extrakt selbst aber unter der Fertigung des Kirchenschutzherrn und des Pfarrers längst bis Ostern hieher zum geistlichen Rathe einzusenden.

(M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. N. 90. S. 1140.

§. 1274.

Auszug
aus der Instruction für den Churfürstlichen geistlichen Rath.

§. 1.

Gegenstände des geistlichen Raths.

Die Gegenstände, womit sich der geistliche Rath hauptsächlich zu beschäftigen hat, sind:

1) die Religion,

2) die geistliche Disciplin,
3) die geistliche Beneficia, Lehenschaften und Installationen,
4) die geistliche Güter,
5) die Kirchengelder,
6) die geistlichen Verlassenschaften,
7) die Klöster und Wahl ihrer Obern,
8) die Visitationen,
9) die Schulen,
10) das geistliche Fiscalat. Und endlich
11) die Differenzien mit denen Herrn Ordinarius ꝛc. ꝛc.

§. 5.

Geistliche Güter.

Die geistliche Güter sind unterschiedlicher Gattung und gehören

a) entweder den Kirchen und milden Stiftungen, oder Gotteshäusern selbst unmittelbar oder der weltlichen Geistlichkeit in Ansehung des Kirchen- und Gottesdienstes, oder den Klöstern und andern authoritate pontificia Episcopali errichteten Communitäten und milden Stiftungen zu.

b) Ueberhaupt stehen solche unter dem landesherrlichen Supremo jure Advocatiae, folglich auch unter der dem geistlichen Rath committirt, und anvertrauten Oberaufsicht, soweit keine besondere Ausnahm, wie z. B. mit dem hiesigen Herzog- und Josephspital, Hofwaisen- und Hofkrankenhaus, Hofelemosinariat, Stipendiaten- Soldatenwaisenhaus, und hohen Schulkammerariat zu Ingolstadt gemacht ist.

c) Bey den Kirchen und milden Stiftungen nun wo die Verwaltung mit der Geistlichkeit cummulative geführt worden ist, soll solche noch ferners cummulative fortgeführt. und anbey all jenes, was all schon die ältere Generalverordnungen wegen dreyfacher Sperre des Zechschreins, gemeinschaftlicher Eröfnung des Opferstocks, Verpachtung der Zehende an den Meistbietenden, und sonst circa modum Administrationis zum Besten der Kirchen und milden Stiftungen heilsamst mit sich bringen, fleißigst beobachtet werden.

d) Die bey den landgerichtlichen Häuserhäusern abgelegte Rechnungen müssen in dem hiesigen Rentamte unmittelbar an den geistlichen Rath, in den übrigen Rentämtern aber an die bey jeder Regierung angeordnete Kirchendeputation alljährlich eingesendet, alldort aufgenommen und justificirt, wie nicht weniger die Beamte auch ihre in dem ökonomischen Kirchenwesen erstattete Anfragsberichte verbeschеidet werden.

e) (vid. N. 117. §. 1.) die Stände und Hofmarksinhaber, welche den niederen Kirchenschutz per Concessionem hergebracht haben, nehmen zwar die Kirchenrechnung entweder selbst oder durch ihre Beamten mit Zuziehung des Pfarrers und der Kirchenpröbste cummulative auf, ohne solche zum geistlichen Rath

oder der Kirchendeputation einzuschicken. Da sich aber das Jus supremum advocatiae auf alle Gotteshäuser im Land erstreckt, so kann sich auch kein Hofmarksinnhaber weigern, die Kirchenrechnungen entweders ganz oder extractive zum geistlichen Rath einzusenden, sofern solche bei anscheinenden Verdacht über Wirthschaft oder aus andern Ursachen, von ihm begehrt werden.

f) Desgleichen ist zwar denen Klöstern die Verwaltung nicht nur ihrer eigenen, sondern auch ihrer Kirchen zugehörige Güter anvertraut. Es müssen aber ihre Obern nicht nur dem versammelten Capitel; sondern auch auf allmaliges Verlangen dem geistlichen Rath Rechenschaft darüber geben, welches insonderheit bei oberirt, oder sonst in schlechten oeconomischen Umständen befangenen Klöstern nicht ausser Acht zu lassen ist, damit in Zeiten noch, und erst post vulneratam causam zu redemiren gesucht werde.

g) Bei der hiesigen Residenz und übrigen Städten, Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt und Amberg wird es mit den Kirchen und milden Stiftungsrechnungen nicht gleich, sondern auf unterschiedliche Weise gehalten, indem nur einige dergleichen zum geistlichen Rath eingesendet, die anderen aber von den Magistraten selbst, und so viel die zu Straubing belangt, von der dortigen Kirchendeputation aufgenommen zu werden pflegen. Wobey man es auch für das künftige noch bewenden lasset, so lange kein schädlicher Mißbrauch darunter einschleichen, oder aus anderen erheblichen Ursachen eine Aenderung hierin zu machen für nöthig befunden würde.

h) Die dem rentmeisterischen Umritt untergebene Städte und Märkte, welche vor diesem mit ihren Kirchen- und milden Stiftungsrechnungen lediglich unter dem Rentmeister gestanden sind, stehen in diesem Punct nunmehro unter den angeordneten Kirchendeputationen, so weit, als man es für nöthig findet, bevorgestellt bleibt.

i) Die heilige Kapell zu Altenötting soll endlich mit der Rechnungsaufnahm, wie bishero, also noch ferners privative unter der Hofkammer zu stehen haben. Um aber dem effectiven Stand des Kirchenvermögens, nebst der Auf- und Zunahm desselben desto leichter zu beschreiben, und alle unnöthige Weitläufigkeiten in den Kirchen- und milden Stiftungswesen zu vermeiden, wird

k) das per Generale vom 17. Januar 1769 hierin vorgeschriebene Rechnungsformular noch allenthalben beibehalten.

§. 6.

Die Kirchengelder.

Bei Ausleihung der Kirchengelder hat man zu forderst

1) auf die selbst eigene Nothdurft der darleihenden Kirch oder milden Stiftung zu sehen, sohin das Darlehen nur von der überflüssig und entbehrlichen Baarschaft herzunehmen. Welches jedoch

2) anderst nicht, als gegen landesgebräuchige Zinsen geschehen solle, ausgenommen bey Pfarrkindern, oder anderen durch Brunst, Schauer und sonst verunglückter Unterthanen, bei welchen die Zinsen eine billige Moderation leiden;

3) (vid. Nr. 15.) muß entweder durch annehmliche Bürgschaft, oder Hypothek, hinlängliche Caution geleistet, und bey Verpfändung lehen- und grundbarer Güter der lehen- und grundherrliche Consens nicht auf gewisse Jahr, sondern indefinite ertheilt seyn, ausser dessen das nachgesuchte Darlehen nicht statt habe;

4) muß auch die Schuld verbrieft oder wenn sie mehr nicht als hundert Gulden betragt, obrigkeitlich protokollirt, und der Brief oder Extract vorgemerkt werden. Summen, welche fünf oder mehr hundert Gulden betragen, sollen

5) von dem geistlichen Rath ohne Churfürstl. höchsten Vorwissen und Befehl nicht bewilliget, sondern nur ad intimum begutachtet, und die Resolution darüber erwartet, auch mit Ausleihung der Kirchengelder auf den Bauers- und Bürgerstand, aus dessen Säckel sothane Gelder meistentheils hergeflossen sind, vorzüglicher Bedacht genommen, und ihnen in ihren Nöthen damit ausgeholfen werden. Die mit dem Kirchenschutz begabte Hofmarchsherrn haben sich

6) bey ihren Gotteshäusern mit Ausleihung der Kirchengeldern nach dem, was in obigen vier ersten Puncten enthalten ist, ebenfalls zu achten, und sich im widrigen Falle keiner schweren Verantwort- und Schadloshaltungsgefahr auszusetzen. Von den städt- und märktischen Gotteshäusern aber soll

7) ohne Vorwissen des geistlichen Raths, und so viel die Rentämter betrifft, den Rent- und Kirchendeputationen nichts ausgelehnt, und auch von diesen in wichtigen Vorfällen vorläufiger Bericht an den geistlichen Rath erstattet werden. Die Unterthanen, welche

8) bey den landgerichtischen Gotteshäusern ein Darlehen suchen, sollen nicht einzelner Weiß, sondern zur Abkürzung der Arbeit und Vermeidung der den Supplikanten sehr schwer fallenden Taxen durch die Gerichtsbeamte in eine Tabell zusammengebracht, so fort diese mit gutachtlichen Bericht zum geistlichen Rath und in den Rentämtern zu denen Kirchendeputationen eingesendet werden. Man soll ferner

9) in einem jeden Gericht die Kirchenschuldner mit ihren Activ- und Passivstand in ein eignes Buch zusammentragen, welches von den Hofmarchsgerichtern ebenfalls nicht ausser Acht zu lassen ist, sofern sie anderst ihren Unterthanen mit gerichtischen Gotteshausgeldern gern ausgeholfen sehen möchten. Kirchengelder, welche vor diesem an Klöster, Stiftungen, Pfarrer und andere unverzinßlich ausgelehnt worden sind, soll man

10) auf thunlich und mögliche Weise, mittels bewilligender Fristen, und Nachlässe beizutreiben suchen, oder auf mässige Zinsen ferners liegen und versichern lassen, welches man auch bey den nicht sicher genug aufliegenden Capitalien zu verfügen hat. Die Zinsen soll man

11) nicht aufschwellen, oder die schon aufgeschwollene von morosen debitoribus executive erholen lassen, und alle Obrigkeiten auf Requisition hilfliche Hände darzubieten, und endlich hat man

12) weder bey dem geistlichen Rath, noch bey den Kirchendeputationen von den Kirchenschulden einige Nachlässe ohne besonders erheblicher Ursach, und sofern

das Nachlaßquantum von Wichtigkeit ist, ohne gutachtlichen Bericht und Churfürstl. höchster Genehmigung zu bewilligen.

München den 25. April 1783.

M. G. S. v. J. 1784 Bd. II. S. 1154.

§. 1275.

(Stände sollen ihre Kirchenrechnungen berichtigen, und keine Gelder von diesen für sich mehr entlehnen.)

Unsern Gruß und Churfürstliche Gnade Jedermann zuvor. Wir haben von Unserm geistlichen Rathe in wiederholt- und dringendsten Berichten höchst unlieb vernommen, was für eine verkehrt- und üble Wirthschaft mit dem Vermögen der ständischen Gotteshäuser getrieben werde, und wie Viele der gefreyten Stände (vid. Nro. 111. §. 5. lit. c. pag. 1156) denen der Kirchenschutz aus landesfürstlicher Gnade übertragen ist, so willkührlich und nachtheilig mit dem Kirchenvermögen umgehen, und manipuliren, daß sie hiervon nicht nur für sich selbst beträchtliche Vorlehen entnehmen, ohne dieselben ordentlich und landesgebräuchig zu versichern, sondern sich noch überdieß unter allerley Vorwänden an ausstehenden Interessen Nachlässe dem Tausend nach erlauben, daß ferner die Kirchenrechnungen öfters viele Jahre lang unterlassen, oder ohne Ordnung und Zuverläßigkeit hergestellt, auch die Beamte und Pfarrer, wenn sie ja noch reden und mahnen wollten, gemeiniglich dadurch verscheuet werden, weil jene gebrödte Diener, diese aber mit ihren Revenüen unter ständischer Jurisdiction und Zwang befangen sind. Und ob zwar die Städte und Märkte ausser den Regierungsstädten sichere Kirchenrechnungen zu den Rentdeputationen ad justificandum einschicken müssen; so werde doch blos der Calcul justificirt, auf gute oder schlechte Verwaltung der Renten aber nicht gesehen, aus welch allem dann nichts anders, als der gänzliche Untergang, und Verderben der Gotteshäuser und milden Stiftungen folgen kann und muß, wovon Uns die häufigen Beyspiele nicht unbekannt sind, wo Stände ihren Gotteshäusern viele tausend Gulden Capital und Interessen im Rückstande geblieben, und die auf solche Art mißhandelten Gotteshäuser und milden Stiftungen, besonders bey Städt- und Märkten, aus nämlicher Ursache itzt in den bedauerlichsten Verfall gerathen, ausgesauget, und zu Grunde gerichtet sind.

Gleichwie Wir aber ohne Hintansetzung einer der wichtigsten Unserer Regentenpflichten bey solch überhandnehmenden, an und für sich selbst höchst unverantwortlichen Unwesen nicht länger mehr gleichgültig seyn können, sondern vielmehr alles Ernstes, und fest entschlossen sind, den so empfindlich leidenden Gotteshäusern auf all- verfängliche Art und Weise aufzuhelfen, und von nun an eine ordentliche und dauerhafte Vermögenssicherheit verschaffen zu lassen; also wollen und befehlen Wir aus Landes- und oberstkirchenschutzherrlicher Macht, und Obliegenheit hiermit gnädigst, doch alles Ernstes, daß

Erstens: Alle Stände, die sich des Kirchenschutzes zu erfreuen haben, alljährlich die Kirchenrechnungen, wie es bey Unsern Pfleggerichten geschiehet, verfassen und ablegen, von Beamten und Pfarrern unterschreiben, dann gehörig justificiren lassen sollen, damit diese Rechnungen, so oft es nöthig seyn wird, Unserm geistlichen Rathe zur Einsicht vorgelegt werden können. Und da Wir anbey wohl einsehen, wie widersprechend es sey, wenn die Kirchen ihre Vormünder und Schutzherren zu Schuldnern haben, und auf verstandene Weise ihr Vermögen der äußersten Verlustsgefahr ausgesetzt sehen müssen; so gebiethen Wir

Andertens: (vid. 99. §. 29. pag. 1142). Weiters gnädigst, daß kein Stand von dessen Kirchenmitteln unter was immer für Vorwande bey Verlust des Kirchenschutzes Etwas für sich zu entlehnen sich beygehen lassen solle, und daß diejenigen, die bereits von ihren Gotteshäusern Geld aufgenommen haben, solches in Zeit eines Monats bey Unserm geistlichen Rathe unter obbemeldeter Strafe anzeigen sollen, um den darleihenden Gotteshäusern ein für allemal die gebührende dauerhafte Sicherheit verschaffen zu können.

Dieses meynen Wir ernstlich, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese Unsere gnädigste General-Verordnung nicht nur behörig verkündet; sondern auch von oftermeldt Unserm geistlichen Rathe von nun und fortan jederzeit genauest darob gehalten werden.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den neunzehenden September im ein tausend, siebenhundert und drey und achtzigsten Jahre.

M. G. S. v. J. 1784 Bd. II. Nro. 117. S. 1166.

§. 1276.

(Die verbotene Veräußerung seltener Druckwerke und Manuscripte aus Klosterbibliotheken betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachstehenden Auftrag an sämmtliche Klöster der Churfürstlichen oberen Erbstaaten, wegen verbotener Veräußerung seltener Druckwerke und Manuscripte aus den Klosterbibliotheken will man hiemit zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt machen.

München den 11. Juni 1802.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem bekannt geworden ist, daß seltene Werke und Manuscripte aus verschiedenen Klosterbibliotheken der obern Pfalzbaierischen Staaten, zu nicht geringem Schaden des Inlandes in literarischer Hinsicht, ins Ausland verkauft werden: als ergeht hiemit auf höchsten Specialbefehl an alle mit Bibliotheken versehene Klöster die gemessendste Weisung, kein gedrucktes seltenes Werk oder Manuscript an Niemand, wer es immer sey, weder In- noch Ausländer, ohne vorherigen Consens des geheimen Ministerial-Departements in geistlichen Sachen zu veräußern, mit dem Anhange, daß der Klosterobere bei Nichtbefolgung der geäußerten höchsten Entschließung persönlich und ohne Nachsicht verantwortlich sey.

München den 4. Juni 1802.

Churfürstlicher geistlicher Rath.

Churpfzb. Reg.-Bl. v. J. 1802 St. 27 S. 480.

§. 1277.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 6. März 1817.

(Die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens betreffend.)

VI.

Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen zu Gunsten von Privaten, Familien, erlaubten Gesellschaften, bestätigten Congregationen und Bruderschaften richtet sich nach dem ausgedrückten Willen eines Stifters, und es kann in Beziehung auf diese Stiftungen der Zustand vor dem 1. October 1807 wieder hergestellt werden, in so ferne die Verwaltung von qualificirten Individuen auf den Grund der Stiftungsurkunden reclamirt werden sollte. Tritt eine zuläßige Reclamation nicht ein, so geht die Verwaltung dieser Stiftungen am 1. October 1817, auf die Gemeinden, Magistrate, Land-, Orts- und Herrschaftsgerichte über.

Reg.-Bl. v. J. 1817 St. 10. S. 157.

§. 1278.

Auszug

aus dem Concordate vom 24. October 1817.

Art. VII.

Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Art. VII.

Seine Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchstihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl, zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushilfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.

Ges.-Bl. v. J. 1818. St. 18. S. 418.

§. 1279.

4163.

(Die Dotation des Erzbisthums Bamberg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird au

ihren Bericht vom 27. v. Ms., worin einige Quiescenten zur Anstellung in Diensten des Domcapitels empfohlen werden, — zur Entschließung eröffnet, daß — da die in dem Allerhöchsten Rescripte vom 1. September 1818 dieserwegen ausgesprochene Ansicht, nach den über die Vollziehung des Concordates in der Folge eingetretenen neuern Bestimmungen, nicht mehr in Anwendung kommen kann, sondern den Vorschriften die Wahl ihres Administrations- s. a. Personals unbeschränkt überlassen bleibt, — jene berichtlichen Personalvorschläge lediglich auf sich zu beruhen haben.

München den 12. December 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen mit Ausschluß des Rezatkreises.

§. 1280.

2000.

(Den Fortbestand einiger Mannsklöster im Obermainkreise betr.)

L. K.

Auf eueren Bericht vom 16. October v. J. — die Wiederherstellung einiger Mannsklöster im Obermainkreise betreffend, haben Wir unter Vorbehalt Unserer weiteren Bestimmung hinsichtlich der Errichtung und Dotation einiger Abteien Folgendes beschlossen:

I.

Es soll im Obermainkreise Behufs der nöthigen Aushilfe in der Seelsorge ein Kloster in Bamberg errichtet und mit Franziscanern von der stricten Observanz besetzt werden, die mit den Klöstern des nämlichen Ordens im Untermainkreise, deren Fortbestand von Uns bereits durch die Entschließungen vom 16. September 1826 und 23. Mai 1828 genehmigt worden ist, eine Provinz zu bilden haben.

Ihr habt Uns unverzüglich vorzuschlagen, welches noch disponible Gebäude für dieses Kloster am zweckmäßigsten und leichtesten verwendet, und ob namentlich das vormalige Karmeliten- oder das Kapuzinerkloster in Bamberg mit mäßigen Kosten hierzu hergerichtet werden könne.

II.

Das bisherige Kapuzinerkloster in Gößweinstein soll in ein Franziscanerhospitium umgewandelt, von den Franziscanern jedoch erst in Besitz genommen werden, wenn die zur Zeit noch dortselbst befindlichen Kapuziner ihres Alters und ihrer verminderten Anzahl wegen die Wallfahrt zu versehen nicht mehr im Stande seyn werden.

Das bisherige Kloster zu Marienweiher soll gleichfalls in der Eigenschaft eines Franciscanerhospitiums fortbestehen, und eben so bei der Wallfahrtsanstalt in Vierzehnheiligen ein Hospitium für den nämlichen Orden errichtet werden, und sonach der Orden verbunden seyn, die Besorgung der dortigen Wallfahrt zu übernehmen, sobald die noch lebenden pensionirten Dominicaner diese Dienste nicht mehr zu leisten vermögen.

III.

Die Klöster in Kronach und Forchheim sollen erlöschen, so bald sich in Folge eintretender Todfälle oder Versetzungen die zur Bildung eines Conventes erforderliche Zahl von Ordensmitgliedern nicht mehr in denselben befinden wird, ihr Vermögen soll jedoch nicht incammerirt, sondern für die fortbestehenden Convente verwendet werden.

IV.

Um diese mit der erforderlichen Zahl von Conventualen versehen zu können, wird dem Orden bewilligt neue Mitglieder herbeizurufen, deren Tauglichkeit für die Seelsorge jedoch Unserer Kreisregierung und dem erzbischöflichen Ordinariate nachzuweisen ist.

V.

Das Noviziat für diese Ordensconvente soll nach Bamberg verlegt werden, und sobald dieses geschehen ist, dem Orden gestattet seyn, Novizen unmittelbar nach geendigtem Gymnasialstudium und überhaupt noch vor vollendetem Universitäts- oder Lycealstudium aufzunehmen, so ferne sich dieselben durch legale Zeugnisse über untadelhafte Sittlichkeit und durch das Gymnasialabsolutorium über hinlängliche Kenntnisse ausweisen.

Ihre weiteren Studien der allgemeinen Wissenschaften und der Theologie sollen die Novizen, so lange Wir hierüber nicht allenfalls etwas anderes verfügen, an dem Lyceum in Bamberg machen.

VI.

Kein Novize kann die Ordensgelübde ablegen, bis er das 21ste Lebensjahr vollendet und die erforderliche Vorbildung zur Seelsorge bei einer vor dem Ordinariate zu bestehenden Prüfung nachgewiesen hat.

VII.

Wir behalten Uns vor, eine Revision und Verbesserung der Ordensregeln, wo dieselbe nothwendig seyn sollte, noch eintreten zu lassen.

VIII.

Die Ordensmitglieder sind in Allem, was zur geistlichen Disciplin und Kirchenordnung gehört, dem erzbischöflichen Ordinariate untergeben und verpflichtet, diejenige Aushilfe in der Seelsorge zu leisten, welche die erzbischöfliche Behörde anzuordnen für nöthig finden wird.

Desgleichen steht auch dem Erzbischofe das Recht zu, die Ordensconvente zu visitiren und diejenigen Anordnungen über rein kirchliche Gegenstände zu treffen, die er für nöthig erachten wird.

IX.

Als Sustentationsfond weisen Wir dem Kloster in Bamberg und den dazu gehöri-

gen Hospitien in Gößweinstein, Marienweiher und Vierzehnheiligen, unter Vorbehalt des Eigenthums und des vollen Dispositionsrechtes des Staates, und unter Verpflichtung des Ordens zur vollständigsten Conservation folgende Besitzungen und Renten an, nämlich:

1) die nöthigen Gebäude in der Art, daß der Erlös aus jenen Gebäuden, welche durch die Beschränkung der noch bestehenden Klöster auf die oben angegebene Zahl entbehrlich werden, gegen gehörige Sicherheit capitalisch angelegt und die hieraus fliessenden Zinsen der unter Numer III. getroffenen Bestimmung gemäß dem Orden zur Verwendung für die fortbestehenden Convente überlassen werden soll;

2) die Stiftungsbezüge welche bei den fortbestehenden Hospitien vorhanden sind, oder von den aufzulösenden dahin transferirt werden können;

3) Zweitausend Gulden Gratialien aus dem Staatsärar, jedoch nur in widerruflicher Eigenschaft;

4) jene 25 fl., welche die Franciscaner zu Kronach als eine Entschädigung für den Genuß eines abgetretenen Gartens aus dem Staatsärar beziehen;

5) den Erlös aus den in den aufzulösenden Klöstern befindlichen entbehrlichen Geräthschaften und den dazu allenfalls gehörigen Realitäten;

6) überdies verbleiben dem Orden die eingehenden Meßstipendien, so wie die Opfer und freiwilligen Gaben aus Sammlungen, welche letztere Wir, da wo sie bisher noch üblich waren, einstweilen auch für die Zukunft noch gestatten wollen.

Dagegen hat der Orden die Baulast bei den künftigen Klostergebäuden, sowie alle Bedürfnisse des Klosters zu bestreiten, und sich hierüber auf Verlangen der Regierung von Zeit zu Zeit auszuweisen.

X.

Diese Vermögenstheile sollen dem Orden sobald das Kloster in Bamberg constituirt seyn wird, alsbald eingewiesen, und der Verkauf der entbehrlich werdenden Gebäude, Gärten und Geräthschaften eingeleitet werden.

Ihr habt hiernach im Benehmen mit der erzbischöflichen Stelle das Geeignete anzuordnen und über den Vollzug zu berichten. —

München den 18. Juli 1828.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Untermainkreises.

§. 1281.

13519.

(Das Schottenkloster in Regensburg betr.)

L. K.

Wir haben bereits unter dem 25. April v. J. dem Schottenkloster in Regensburg in der Ueberzeugung daß dasselbe in den ihm bisher noch zur Nutznießung und eigenen Administration überlassenen Fonds die nöthigen Mittel zu seiner ferneren Subsistenz zu finden und durch Beförderung der Religion und Pflege der Wissenschaften der Kirche und dem Staate nützliche Dienste zu leisten im Stande sey, den Fortgenuß seiner Renten in der bisherigen Weise zu bewilligen und die Aufnahme von Novizen zu gestatten geruht, uns jedoch die weitere Entschließung über den definitiven Fortbestand dieses Klosters ausdrücklich vorbehalten.

Auf eueren Bericht vom 27. Juli v. J. haben Wir Uns über diesen Gegenstand weiteren Vortrag erstatten lassen und Uns bewogen gefunden, nunmehr auch den definitiven Fortbestand des besagten Klosters zu beschliessen und zur näheren Bestimmung Unserer früheren Verfügung weiter zu verordnen, wie folgt:

1) Als Sustentationsfond verbleibt dem nur aus gebornen Schotten zu bestehen habenden Kloster das gesammte bisherige Vermögen desselben zur fortwährenden Nutznießung und Selbstadministration, jedoch unter Vorbehalt der etwaigen Eigenthums- und Dispositionsrechte des Staates und unter der Verpflichtung zur vollständigen Conservation desselben.

2) Eine Vermehrung des Dotationsfonds durch einen Zuschuß aus dem Staatsärar findet nicht statt; jedoch werden Wir die Abgabe des Zehnttheils der jährlichen Einnahmen an Unser Staatsärar, welche zur Zeit nicht nachgelassen werden kann, dem Kloster durch Fixirung derselben nach einer Durchschnittsberechnung oder in anderer Weise möglichst zu erleichtern suchen.

3) In Beziehung auf die Administration seines Vermögens soll das Kloster in Zukunft nur mehr unter der Obercuratel der Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, zu stehen und dieser jährlich die Rechnungen zur Einsicht vorzulegen, so auch bei Veräusserungen, Vertauschungen und anderen wesentlichen Veränderungen des Stammvermögens die Genehmigung der besagten Regierungskammer nachzusuchen haben.

4) So lange hinsichtlich der Abgabe des jährlichen Zehnttheils der Einnahmen des Klosters an das Staatsärar keine andere Bestimmung getroffen seyn wird, hat die Regierungskammer des Innern, jener der Finanzen Behufs der Berechnung und Erhebung dieser Abgabe alljährlich die nöthigen Mittheilungen aus den vorgelegten Rechnungen zu machen.

5) Da sich in dem Kloster dermalen nur noch wenige Conventualen befinden, und die Vermehrung derselben nur allmählig erwirkt werden kann, so erwarten Wir von dem Convente, dasselbe werde durch eine gute Administration und weise Sparsamkeit den Klosterfond in kurzer Zeit dergestalt vermehren, daß derselbe nicht nur zum Unterhalt der bestimmten Zahl der Conventualen hinreiche, sondern auch das Seminar in einen blühenden Zustand versetzt und das Kloster

überhaupt in den Stand gesetzt werde, die ihm gegebene Bestimmung zur Förderung der Religion und Wissenschaft vollkommen zu erreichen.

6) In Folge obiger Bestimmung (Nro. 3.) habt ihr das von der Kammer der Finanzen mit Bericht vom 28. März d. J. zur Vorlage gebrachte Gesuch wegen Genehmigung des Verkaufes und der Austauschung einiger Grundstücke bei dem zum Kloster gehörigen Gute Strahlfeld zu würdigen und zu bescheiden.

7) Auch habt ihr dafür zu sorgen, daß für das Studien- und Musikseminar von St. Emeran ein anderes angemessenes Locale ausgemittelt werde, damit dem Schottenkloster das zu seinem wieder zu eröffnenden Seminar nöthige Gebäude zurückgegeben werden kann. Wir theilen euch zu diesem Ende die von dem Vorstande dieses Seminars, Priester Emerich hierüber abgegebenen Erinnerungen zur Einsicht und Würdigung mit.

Diesen Bestimmungen gemäß ist das Weitere zu verfügen.

Die vorgelegten Acten folgen mit Ausnahme des vorläufigen Entwurfes des Klosterpriors über die Einrichtung des Seminars für schottische Zöglinge, worüber Wir Uns die weitere Entschließung vorbehalten, zurück.

München den 22. October 1828.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung dem Bischof von Regensburg.

§. 1282.

15398.

(Die Oberaufsicht über die Administration der bei dem Collegiatstifter zur alten Kapelle und zu St. Johann in Regensburg betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen zu beschließen, daß die Bestimmungen, welche Wir in dem Rescripte vom 22. October v. J. — das Schottenkloster in Regensburg betreffend, unter den Numern 3 und 4 hinsichtlich der Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens getroffen haben, auch bei den beiden Collegiatstiften zur alten Kapelle und zu St. Johann in Regensburg in Anwendung kommen sollen, wonach ihr in Benehmen mit der Kammer der Finanzen das Weitere anzuordnen habt.

München den 8. Februar 1829.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1283.

22701.

(Die Bruderschaft zur heiligen Dreifaltigkeit in der Domkirche zu Freising betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom 14. d. M. die Bruderschaft zur heiligen Dreifaltigkeit in der Domkirche zu Freising betr., wird unter Zurücksendung der Acten erwiedert, daß hinsichtlich der Verwaltung des Fondes der besagten Bruderschaft der ausdrückliche Wille des ungenannten Stifters, welcher an die Ueberlassung seines Ausstattungscapitals von 1000 fl. die Bedingung geknüpft hat, daß dasselbe unter der Leitung und Aufsicht des erzbischöflichen Ordinariates von der Direction des Clericalseminars in Freising verwaltet werden solle, genau in Erfüllung zu bringen, und demnach der von der Königlichen Regierung dem Landgerichte Freising unter dem 3. Juli d. J. ertheilte Auftrag zur Extradition der Verwaltung an den Stadtmagistrat zu Freising nicht in Vollzug zu setzen sey.

Uebrigens versteht es sich aber von selbst, daß diese isolirte Stiftungsverwaltung von der Seminardirection und respective dem Ordinariate nur unter der gesetzmässigen Curatel der Kreisregierung geführt, sohin der Oberaufsicht des Staates nicht entzogen werden dürfe.

München den 31. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1284.

412.

(Die Restauration des Benedictinerordens betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Art. VII. des I. Anhanges zu der II. Beilage der Verfassungsurkunde zu verfügen, was folgt:

1) die katholische Studienanstalt zu St. Stephan in Augsburg, bestehend aus einem Seminario puerorum einer vollständigen lateinischen Schule, einem vollständigen Gymnasio und einem unvollständigen Lyceo, wurde laut der schon im Jahre 1829 vor Unserem Throne gebrachten Wünsche der katholischen Bürgerschaft zu Augsburg, dem Benedictinerorden anvertraut, und zu dem Ende in dem dortigen Gebäude eine Benedictinerabtei errichtet, welche zugleich das Noviziat und die Bildungsanstalt des Ordens in sich schließt.

2) Ferner wollen Wir alsbald Priorate in Metten, Ottobeuern und Wallerstein für den Fall der Erwerbung des Gutes Scheyern durch das Damenstift in Scheyern errichtet wissen; behalten Uns jedoch vor, welche von diesen Prioraten Wir wollen in der Folge zu Abteien erheben zu können.

3) Der Abtei zu St. Stephan wird das Gebäude unter denselben Verhältnissen überlassen, wie solches gegenwärtig der Studienanstalt übergeben ist. Ferner wird selbes auf die Renten und Bezüge der Studienanstalt, dann auf die durch die primitive Herstellung der Gebäude zu Metten noch nicht absorbirten Theile jenes Capitals per 50000 fl. fundirt, welches Wir früher zu Gründung einer Abtei in Metten bestimmt hatten.

Ueber die Deckung der Kosten der ersten Einrichtung für 30 Ordensgeistliche in einem Maximalbetrage von 1000 fl. dann des etwa noch nöthigen jährlichen Ergänzungszuschusses in einem Maximalbetrage von 3000 fl. behalten Wir Uns nach Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern und mit Rücksicht auf §. 48. lit. d der II. Verfassungsbeilage Entschließung bevor.

4) Das Priorat in Wallerstein findet seine Fundation in den ihm von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein überlassenen Gebäuden sammt Garten, dann in den Renten des dortigen ehemaligen Progymnasiums und der Pfarrei Wallerstein, welche beide der Herr Fürst an den Orden unter dem Vorbehalte des Präsentationsrechtes auf die vacanten Priors- und Conventualenstellen aus der Gesammtzahl der Benedictiner in Bayern abtritt.

5) Die Priorate zu Metten, Ottobeuern und gegebenen Falles Scheyern dotiren sich aus den ihnen incorporirten oder noch zu incorporirenden Pfarreien.

6) Sämmtlichen Klöstern sind die nöthigen in vormaligen Klosterkirchen etwa noch entbehrlich befindlichen Paramente, dann unter Vorbehalt des Staatseigenthums, zu Gründung von Bibliotheken nöthigen Dupleten und Tripleten der Hof- und Staatsbibliothek zur Benützung abzugeben.

7) Unser Wille ist, sämmtliche jener Unterklöster ungesäumt ins Leben treten zu sehen. Der Abt hat daher die in Bayern noch befindlichen Exbenedictiner zum Eintritte in den Orden mit dem Fortgenusse ihrer Pension einzuladen, etwa so sich in den Eintritt würdiger Weltgeistlicher namentlich würdiger Lehramtscandidaten geistlichen Standes zu bewerben, und nöthigenfalls Uns zu Besetzung der Lehrerstellen einige Ordensgeistliche aus Oesterreich vorzuschlagen, welchen Wir dann das bayerische Indigenat unter Vorbehalt des Oesterreichischen zu verleihen Uns geneigt fühlen, zu dem Ende sich sogleich mit den dortigen Äbten ins Benehmen setzen, und sofort im März des kommenden Jahres mit dem Bischof von Augsburg persönlich nach Wien und von da in die österreichischen Klöster abgehen, um daselbst die einstweilen von dem Abte ausgewählten Priester zu sehen und dann seinen Vorschlag auf genaue Personalkenntniß zu gründen.

8) Das Kloster St. Stephan soll von dem Orden spätestens bis nächste Ostern übernommen werden. Der jeweilige Abt bekleidet zugleich die Stelle eines Vorstandes, und falls der Orden bis zu jenem Zeitpunkte die Lehrstellen nicht vollständig sollte besetzen können, treten die sodann vorerst noch dort functionirenden außerhalb des Klosters wohnenden Weltgeistlichen zu ihnen in das gewöhnliche Verhältniß, wie der Lehrer zum Rector.

9) Ebenso sollen die übrigen Priorate ungesäumt organisirt werden.

10) Der Abt zu St. Stephan als der Vorgesetzte, hat die schon vorhandenen oder noch eintretenden Benedictiner der verschiedenen Abteien oder Klöster nach Bedarf zu vertheilen.

11) Unser Staatsministerium des Innern wird hiernach benehmlich mit dem Bischof von Augsburg und dem neu ernannten Abte Huber alsbald das Entsprechende verfügen. Insbesondere wird selbes dem Abte alsbald die Revision der Ordensstatuten auftragen. Bei dieser Revision ist vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß das öffentliche Chorgebet auf eine mit dem Hauptberufe des Ordens, dem Lehramte vereinbarliche Weise möglichst beschränkt werde, und daß überhaupt der Orden eine solche Verfassung erhalte, welche der Bildung der Ordenscandidaten für die Wissenschaft und das Lehrfach, so wie der pädagogischen Wirksamkeit der Conventualen die nöthige Entwicklung sichern und gegen jede Abweichung des Ordens von den gesetz- und verfassungsmäßigen Rechten volle Bürgschaft leiste.

Die revidirten Ordensstatuten sollen nach erhaltener königlicher Bestätigung auch der kirchlichen Sanction unterstellt werden.

12) Vorläufig wird im Allgemeinen noch festgesetzt:

a) Kein Inländer darf in den Orden treten, ohne vorerst den gesetz- und verfassungsmäßigen Vorbedingungen des dereinstigen Eintrittes in den geistlichen Stand genügt zu haben. Kein Ausländer darf in den Orden aufgenommen werden, ohne Allerhöchste Königliche Genehmigung und ohne vorgängig erlangtes bayerisches Indigenat. Kein Ordensgeistlicher darf in der Seelsorge oder im Lehramte wirksam werden, ohne den durch Gesetze und Verordnungen festgesetzten Bedingungen entsprochen zu haben.

b) Der Orden verpflichtet sich jedenfalls stets jene Zahl von Pfarr- und Lehramtscandidaten heranzubilden, welche ihm jeweils von der Staatsregierung als minimum des Bedarfes bezeichnet wird.

c) Abgesehen von der noch näher zu regulirenden clerikalischen Unterordnung unter die Bischöfe tritt der Orden im Ganzen und jedes einzelne dem Lehrfache oder der Seelsorge sich widmende Ordensglied insbesondere bezüglich des Unterrichtswesens und des seelsorglichen Wirkens zu den betreffenden Staats- und bischöflichen Stellen in das für die übrigen Lehranstalten und für den Pfarrclerus gesetz- und verordnungsmäßig festgesetzte Unterordnungsverhältniß.

Dem Monarchen steht es frey, einzelnen Ordensmitgliedern das Lehramt zu inhibiren, oder ihre Entfernung von der pfarrlichen Seelsorge zu veranlassen.

d) Ueber das nach Erfüllung aller übernommenen Verbindlichkeiten erübrigende Einkommen der Abtei sowohl, als der Priorate hat der Abt nach den Interessen des Ordens und zwar nach Gutbefinden entweder zur Anlegung

von Ordenscapitalien oder zur Erwerbung nutzbringenden Ordenseigenthums zu bestimmen.

München den 12. December 1834.

An
das Staatsministerium des Innern also ergangen.

§. 1285.

33390.

(Die Franciskanerklöster im Unter- und Obermainkreise betreffend.)

L. K.

Wir haben die Ueberzeugung gewonnen, daß die im Ober- und Untermainkreise noch bestehenden Franziskanerklöster nur durch deren Vereinigung mit jenen in Altbayern bestehenden in eine Provinz erhalten werden können, und tragen daher den dermaligen Vorständen der beiden Provinzen auf, die kirchliche Sanction dazu zu erwirken, wobei folgende Grundzüge dieser Vereinigung vorgezeichnet werden.

1) Die im Unter- und Obermainkreise noch bestehenden Klöster und Hospicien des Franciscanerordens sollen mit jenen der übrigen Kreise des Königreichs in eine Provinz vereinigt werden.

2) Dem Ordensprovincial wird zur Aufgabe gemacht, das zu geringe Personal in den Fränkischen Klöstern und Hospicien möglichst bald in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Maaße zu vermehren, und hiebey darauf Bedacht zu nehmen, daß die in jenen Klöstern noch vorhandenen Recollecten in einige Convente zusammengezogen, die von denselben zu verlassenden Klöster aber mit Reformaten besetzt werden, welche letztere nach und nach sämmtliche Convente des Franziskanerordens in Bayern in Besitz zu nehmen haben. Zur Vermehrung der Priesterzahl ist von dem Provinzial Aushülfe in der Tyroler Franziskaner Provinz zu suchen.

3) Da die zu weite Entfernung der Klöster in Franken von dem dermaligen Sitze des Provincials in München die Aufstellung mehrerer Definitoren und eines Provinzcustos als Stellvertreters des Provincials in dringenden Fällen nothwendig machen wird, so genehmigen Wir, daß in einem den dermaligen beiden Provinzvorständen angemessen erscheinenden Orte, welcher Unserem Staatsministerium des Innern anzuzeigen ist, demnächst ein gemeinschaftliches Ordenscapitel gehalten und auf diesem besagte Wahl vorgenommen, so wie überhaupt der Vollzug der Vereinigung beider Provinzen und die schnellere Restauration des Ordens in ernstliche und reife Erwägung gezogen werde.

4) Sollte nach eingetretener Erweiterung der Ordensprovinz nicht mehr allen Franciskanernovizen ihre wissenschaftliche Ausbildung in dem Kloster zu München ertheilt werden können; so ist einigen derselben bis zur etwaigen Errichtung eines zweiten Ordensstudiums in einem der fränkischen Klöster der Aufenthalt

in dem in Bamberg herzustellenden Convente anzuweisen, wo sie an dem öffentlichen Unterrichte auf dem Lyceum Antheil nehmen können.

5) Dem Provincial liegt ob, nicht nur über Handhabung einer guten Disciplin in sämmtlichen Ordensconventen der erweiterten Provinz, sondern auch darüber zu wachen, daß alles dasjenige, was, von Uns zur Sustentation der Klöster des Unter- und Obermainkreises bestimmt worden ist, erhalten und zu dem bezeichneten Zwecke verwendet werde, und daß überhaupt Unsere, bei der Restauration dieser Klöster ausgesprochene Absicht der Forderung der Religiosität und der Vermehrung der Kräfte für den Seelsorgsdienst zum Nutzen des Staates und der Kirche endlich erreicht werde.

Ihr habt dieses dem Ordensprovincial in München zu eröffnen und nach Erforderniß der Umstände zum Vollzuge mitzuwirken.

München, den 2. November 1835.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., zur Wissenschaft, mit dem Auftrage, dem dermaligen Provinzvorstande der fränkischen Klöster hievon in Kenntniß zu setzen und zum Vollzuge mit aller Thätigkeit mitzuwirken.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Obermainkreises zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Mittheilungen den Königlichen Regierungen des Ober- und Unterdonau-, des Regen- und Rezatkreises zur Wissenschaft, beim Regenkreise mit dem Auftrage, das bischöfliche Ordinariat Eichstädt davon in Kenntniß zu setzen.

Mittheilung den beyden Herren Erzbischöfen von München-Freysing und Bamberg, so wie den Bischöfen von Augsburg, Regensburg, Passau und Würzburg zur Wissenschaft.

§. 1286.

11792.

(Die Verleihung von Präbenden aus Damenstiften betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß bei Erledigung von Präbenden bei Damenstiften mitunter Bewerberinnen auftreten, welche bereits in einem andern Stifte gleicher Art präbendirt sind.

Ein solches Verhältniß darf bei den gutachtlichen Vorschlägen wegen Verleihung der erledigten Präbenden nicht ausser Acht gelassen werden, die Königliche Kreisregierung erhält daher hiemit den Auftrag bei den über die Vergebung von Stiftspräbenden an das unterzeichnete Staatsministerium zu erstattenden berichtlichen Anträgen, jedesmal auf das Ver-

ſtimmteſte zu ermitteln, ob, aus welchem Stifte und mit welchem Betrage eine Bewerberin bereits präbendirt ſey. Das Ergebniß iſt in den Gutachtensberichten anzuzeigen.

München den 13. Mai 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezat-, Obermain- und Untermainkreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Zweites Capitel.

Erziehungs- und Unterrichtsstiftungen.

Erster Absatz.

Vermögen der Universitäten.

§. 1287.

(Die Verwaltung des Vermögens der Universität und des georgianischen Priesterhauses in Landshut betreffend).

M. J. K.

Von der Absicht geleitet, in der Verwaltung des Vermögens der Universität und des georgianischen Priesterhauses zu Landshut eine noch mehr gedeihliche Vereinfachung herbeizuführen, haben Wir beschlossen und beschließen nun mehr, wie folgt:

I.

Die Verwaltung des Vermögens der Universität und des georgianischen Priesterhauses zu Landshut, wird den Gliedern dieser Anstalten zurückgegeben und zu diesem Ende am Sitze der Universität, ein Verwaltungsausschuß gebildet, welcher aus dem zeitlichen Rector und aus vier Professoren der Universität, dann aus dem Director des georgianischen Priesterhauses bestehen soll.

II.

Die zum Verwaltungsausschuß berufenen vier Professoren der Universität werden durch eine Versammlung aller öffentlichen ordentlichen Professoren, nach der Mehrheit der Stimmen gewählt, in den ersten drei Jahren tritt einer derselben, am Schlusse des Etatsjahres nach dem Loose, in den folgenden Jahren aber jedesmal der älteste von selbst aus, die Austretenden können wieder gewählt, und die Resultate der Jahreswahl müssen jedesmal dem Ministerium des Innern angezeigt werden.

III.

Die Competenz des Verwaltungsausschusses für das Vermögen der Universität und georgianischen Priesterhauses soll nachstehende Befugnisse und Verbindlichkeiten umfassen:

1) Der Verwaltungsausschuß wird ermächtigt unter Anwendung der durch die allgemeine Verordnung über die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Oberadministrationen der Stiftungen vom 6. September 1811, Regierungsbl. 1811, St. 62. S. 1449 bis 1473 gegebenen Bestimmungen, alle Darleihen zu bewilligen.

2) Einzelne Realitäten der Universität und des Priesterhauses können durch den Verwaltungsausschuß nach dem Sinne der Verordnung vom 1. Februar 1808, Reggsbl. 1808 St. 8. S. 457 bis 470, und nach den Vorschriften der bereits angerufenen Verordnung vom 6. September veräussert und verpachtet werden.

Die Veräusserungen und Verpachtungen von Maiereien, Gewerben und den, einen ordentlichen Gutscomplex bildenden Realitäten, bleiben der obersten Curatel vorbehalten, und es muß das Resultat einer eventuellen Unterhandlung von dem Verwaltungsausschuß zur Allerhöchsten Entscheidung gutachtlich vorgelegt werden.

3) Die Ablösungen des Obereigenthums sollen durch den Verwaltungsausschuß nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1811, und die Laudemialfälle bei Gütern der Grundholden nach gesetzlichen Bestimmungen definitiv behandelt und entschieden werden.

4) Der Verwaltungsausschuß wird ermächtigt, Verkäufe von Mobilien und Früchten unter Beobachtung der Vorschriften vom 6. September 1811 zu genehmigen.

5) Die Resultate der Zehentverpachtungen sollen auf den Grund der einschlägigen Instruction vom 22. Mai 1804, Regierungsbl. 1804 St. 22. S. 537 — 550 und nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1811 durch den Verwaltungsausschuß gewürdigt, und die Verhandlungen hiernach ratificirt oder zurückgewiesen werden.

6) Der Verwaltungsausschuß wird ermächtigt, die Nachlässe an den jährlichen Reichnissen der Grundholden unter strenger Beobachtung der Verordnung vom 18. Juni 1802. Regierungsblatt 1802. St. 25. S. 440 bis 479 definitiv zu bewilligen und über Nachlässe, welche auf den Grund einer gütlichen Verhandlung zwischen einem Schuldner und seinen Gläubiger auf richterliche Vermittlung zu gestanden werden sollen, eine definitive Uebereinkunft zu treffen, wenn diese Nachlässe sich nur auf rückständige Capitalszinse oder Grundrenten erstrecken. Die Bewilligung von Nachlässen an Capitalien selbst bleibt der obersten Curatel vorbehalten. Auch Nachlässe von rückständigen Renten ohne richterliche Vermittlung können durch den Verwaltungsausschuß ertheilt und diese Nachlässe als Verluste zur Abschreibung bewilligt werden, wenn die theilweise oder gänzliche Uneinbringlichkeit derselben nachgewiesen werden kann, worüber das bei den Administrationen des Vermögens der Universität und des Priesterhauses hinterliegende Reglementarrescript vom 7. August 1811 bestimmte Normen enthält.

7) Die Reparationen an den Gebäuden der Universität und des Priesterhauses

können durch den Verwaltungsausschuß angeordnet und ratificirt werden. Eine Erweiterung der Gebäude hingegen und eine Neubaute überhaupt, bleibt der Würdigung und Genehmigung der obersten Curatel vorbehalten.

8) Und endlich wird der Verwaltungsausschuß ermächtigt, die grundherrlichen Consense in allen vorkommenden Fällen zu ertheilen, das zum Betriebe der Landwirthschaft und der Gewerbe erforderliche untergeordnete Personale aufzunehmen und zu entlassen, und den im Dienste verunglückten Individuen temporäre Unterstützungen anzuweisen.

IV.

Die hierdurch ausgesprochene Competenz zieht die volle Responsabilität des Verwaltungsausschusses nach sich, und die Glieder desselben sind dafür verantwortlich, daß die bestehenden und nachfolgenden Gesetze der Verwaltung strenge beobachtet werden, daß aus den Handlungen des Verwaltungsausschusses eine volle Sicherheit für das betheiligte Vermögen hervorgehe, und daß alle ordentliche Mittel zur Verhinderung oder Verminderung bevorstehender Verluste in Anwendung gebracht worden sind.

V.

In den übrigen zur Competenz des Verwaltungsausschusses nicht verwiesenen oder denselben in vorstehendem Artikel III. bereits entzogenen Gegenständen muß an das geheime Ministerium des Innern als oberste Stiftungscuratel berichtet werden, der Verwaltungsausschuß wird dieser obersten Curatel unmittelbar untergeordnet, und der academische Senat ausser aller Einwirkung auf den Verwaltungsausschuß gesetzt, jedoch dieser verpflichtet, dem academischen Senate die erforderlichen Notizen und Aufklärungen über den Stand des Vermögens, des Ertrages der Lasten und der Rechenschaft, und zwar bestimmt am Schlusse eines jeden Jahres mitzutheilen.

VI.

Die Districtsadministrationen Landshut, Ingolstadt und Aichach werden zwar für die Verwaltung des Vermögens der Universität und des georgianischen Priesterhauses vor der Hand beibehalten, sie werden jedoch unter den Verwaltungsausschuß gestellt, erstatten alle Berichte, empfangen von demselben alle Entschließungen und sind dadurch ausser aller unmittelbaren Berührung mit der obersten Curatel gesetzt.

VII.

Die Central-Stiftungskasse wird von der Verwaltung bei den öffentlichen Kassen und bei Privaten in München anliegender Activcapitalien der Universität und des Priesterhauses, und der Stipendienstiftungen, dann von dem Empfang der Rentenüberschüsse aus den Administrationskassen zu Aichach und Ingolstadt hierdurch entbunden, und es soll für die Verwaltung der Activcapitalien in München ein besonderer Agent durch den Verwaltungsausschuß bestellt, und hierdurch die Central-Stiftungskasse zur Vorbereitung der Extradition des Vermögens- und der Kassaberechnungen, dann zum Abschluß der Jahresrechnungen angehalten werden.

Die bei der Adminiſtration in Landshut beſtehende Filialkaſſe bleibt vor der Hand unverändert, und es ſollen in dieſelbe ſowohl die Rentenüberſchüſſe der Adminiſtrationskaſſen von Aichach und Ingolſtadt als auch die von dem Agenten in München erhobenen Capitalzinſe abgeliefert, und die von der Central-Stiftungskaſſe bisher beſtrittenen Ausgaben auf die Filialkaſſe übernommen werden.

VIII.

Die Jahresrechnungen der drei äußern Adminiſtrationen und der Filialkaſſe in Landshut, dann die Hauswirthſchaftsrechnung des Prieſterhauſes werden zwar dem Verwaltungsausſchuß mit den Verificationen zur Einſicht vorgelegt, von demſelben aber mittelſt Berichts und unter Beifügung der erforderlichen Erinnerungen an den Königlichen oberſten Rechnungshof abgeliefert, welchem die Reviſion und Beſcheidung dieſer Rechnungen hierdurch übertragen wird.

In Bezug auf die Reviſion und Beſcheidung der gegenwärtig noch nicht abgelegten Rechnungen über das Vermögen der Univerſität und des georgianiſchen Prieſterhauſes von Landshut wird zur gehörigen Zeit das Geeignete verfügt werden.

IX.

Die Beſorgung der Rechtsſtreitigkeiten über das Vermögen der Univerſität und des Prieſterhauſes wird dem hierdurch conſtituirten Verwaltungsausſchuſſe übertragen, die Kronfiscalate werden von dieſer Function entbunden, und es wird dem bezeichneten Verwaltungsausſchuſſe überlaſſen, ſowohl in Bezug auf die anhängigen, als auf die künftigen Rechtsſtreite das Geeignete zur Vertretung der betheiligten Anſtalten zu verfügen.

X.

Ueber den Geſchäftsgang bei dem Verwaltungsausſchuſſe werden nachſtehende Vorſchriften ertheilt:

a) Der Rector der Univerſität führt die Direction in dem Verwaltungsausſchuſſe, derſelbe empfängt daher den Einlauf zur Eröffnung und zur Repartition unter die Glieder des Ausſchuſſes.

b) Die Geſchäftsrepartition ſoll durch eine gemeinſchaftliche Verabredung der Glieder des Ausſchuſſes am Eintritte eines jeden Etatsjahrs feſtgeſetzt, und nach einem ordentlichen Verhältniſſe beſtimmt werden.

c) Alle Gegenſtände müſſen in ordentlichen Sitzungen vorgetragen und behandelt werden, wobei die Stimmenmehrheit entſcheiden ſoll.

d) Der Univerſitätsactuar ſoll zur Führung des Protocolls über den Einlauf und die Repartition, über die Sitzungen und Beſchlüſſe und über die Expeditionen, dann zur Regiſtrirung der Actenſtücke verwendet werden.

e) Die Expeditionen werden von dem Rector, dem älteſten Gliede des Verwaltungsausſchuſſes und von dem Actuar unterzeichnet, und mit dem Univerſitätsſiegel gefertigt.

XI.

Die Inſpection über die Waldungen der Univerſität und über die Landwirthſchaft,

und über die Brauerei in Seeligenthal, soll dem Professor der Forst- und Landwirthschaft zu dem Ende übertragen werden, damit diesem Vermögensobjecte unter einer zweckmäßigen Benützung und unter einer strengen Controle gegen das untergeordnete Personal, auf einen höhern als den bisherigen Ertrag gebracht, und die Ausgaben möglichst beschränkt werden.

Schließlich befehlen Wir, daß die hierdurch gegebenen Bestimmungen, welche jedoch nur als eine provisorische Maaßregel zu betrachten sind, schleunigst in Vollzug gesetzt werden sollen.

München den 20. December 1815.

An
den academischen Senat in Landshut also ergangen.

Gerets Verordn.-Samml. Bd. 5. S. 20.

§. 1288.

7097.
(Die Correspondenzform mit dem Verwaltungsausschuß der Universität zu Landshut betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. v. M. wird dem Königlichen Generalcommissariate des Isarkreises diejenige Weisung mitgetheilt, welche unterm 20. April d. J. im Betreffe der Correspondenzform mit dem Verwaltungsausschusse der Universität zu Landshut an sämmtliche Königliche Appellationsgerichte ergangen ist.

München den 15. Juni 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

Abdruck.
(Die Verhältnisse des Verwaltungsausschusses der Universität zu Landshut zu den Königlichen Appellationsgerichten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellationsgerichte für den Isarkreis wird auf dessen Bericht vom 27. praes. 30. v. M., die Verhältnisse des Verwaltungsausschusses der Universität zu Landshut zu den Königlichen Appellationsgerichten betreffend, zur Entschließung bedeutet, daß gedachter Ausschuß rücksichtlich des ihm anvertrauten Vermögens ganz in die Cathegorie einer Oberadministration mit einem der Competenz der Königlichen General-Kreiscommissariate als Kreisstiftungs-Administrationen analogen Wirkungskreise gesetzt worden ist, weswegen das Königliche Appellationsgericht hiemit angewiesen wird, denselben in den vorkommenden Rechtsangelegenheiten auch in diesem Verhältnisse zu behandeln.

München den 20. April 1816.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Isarkreis also ergangen.

§. 1289.

(Die Organisation der Administrativbehörden der Universität Würzburg betreffend.)

M. J. K.

Nachdem Wir bereits durch die unterm 11. Februar d. J. an Unsern Universitäts-Curatel zu Würzburg erlassene Entschließung ausgesprochen haben, daß für die Administration des Universitätsvermögens, nebst den Districtsbeamten, und einem in Würzburg selbst aufzustellenden Receptor, welcher die Hauptkasse zu führen hat, ein aus der Mitte der Professoren gewählter Ausschuß auf dieselbe Art errichtet werden, wie es zu Landshut geschehen ist; so wollen Wir nunmehr, nach Würdigung der Uns darüber gemachten Anträge zur Vollziehung der oben angeführten Entschließung nachstehende Bestimmungen treffen:

I.

Der Verwaltungsausschuß der Universität zu Würzburg tritt mit dem Anfange des neuen Etatsjahres $18\frac{19}{20}$ in Thätigkeit.

II.

Derselbe wird aus dem jedesmaligen Prorector, vier ordentlichen Professoren, und dem Receptor und Hauptkassier zusammengesetzt, welchem letztern ein votum informativum und consultativum zusteht.

III.

Die durch Stimmenmehrheit bewirkte Wahl der Professoren Ambros Rau, Gallus Aloys Kleinschrod, Adam Joseph Onymus und Joseph d'Outrepont, als Ausschußmitglieder, erhält die Bestätigung mit dem Anhange, daß der Professor Rau zugleich die Inspection der Forsten zu übernehmen habe, und in dieser Eigenschaft als ständiges Mitglied des Ausschusses erklärt sey.

IV.

Zum Receptor und Hauptkassier wird der bisherige Administrator, Rechnungscommissär Sauer ernannt.

V.

Das Unterpersonal soll bestehen aus einem Secretär und zugleich Registrator, einem Canzlisten, und, wenn es nöthig seyn sollte, einem Diurnisten, dann einem Diener.

VI.

Als Secretär und Registrator bleibt angestellt der bisherige Secretär Michael Albert, und als Canzlist der bisherige Canzlist Franz Carl Schmid. Der Diurnist und der Diener sind von der Curatel zu wählen und zu benennen.

VII.

Alle Individuen des bisherigen Receptorats, so wie des unter den veränderten Verhältnissen überflüssigen Fiscalats, welche durch gegenwärtige Entschließung keine neue Bestimmung erhalten haben, treten einstweilen in Quiescenz.

VIII.

Die zur Zeit bestehenden Districtsbeamten der Universität setzen bis auf weitere Anordnung ihre Verrichtungen fort.

München den 30. September 1819.

An
die Königliche Universitätscuratel zu Würzburg also ergangen.

Reg.-Bl. v. J. 1819. St. 46. S. 942.

§. 1290.

17802.

(Oberaufsicht auf die Administration des Universitätsvermögens betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Universitätscuratel in Würzburg wird auf ihre Berichte vom 25. October und 14. November v. J., die Oberaufsicht auf die Administration des Universitätsvermögens betreffend, hiedurch erwiedert, wie aus den Entschließungen vom 11. Februar, 30. September und 18. November 1819, dann 23. Juli v. J. unschwer entnommen werden könne,

daß die Competenz des Verwaltungsausschusses der Universität Würzburg ganz nach demjenigen Regulativ zu bemessen sey, welches unterm 20. December 1815 für den Verwaltungsausschuß der Universität Landshut (Reg.-Bl. 1816 S. 134—142 *) erlassen worden ist,

daß der Verwaltungsausschuß der Universität Würzburg an die ihm zunächst vorgesetzte Curatel in der Regel nur in denjenigen Fällen zu berichten habe, in welchen der Verwaltungsausschuß der Universität Landshut an die Erholung einer Allerhöchsten Genehmigung gebunden ist, und

daß unter der am Schlusse des Rescripts vom 23. Juli v. J. der Universitätscuratel vorbehaltenen unmittelbaren Einsichtnahme von dem Stande der Kasse und der Administrationsverhandlungen lediglich eine Kasse- und Amtsinspection an Ort und Stelle verstanden sey, nachdem in dieser Entschließung ausdrücklich angeführt ist, daß von monatlicher Einforderung der Kassabilanzen und Sitzungsprotocolle Umgang genommen werden soll.

Hiernach kann die Verfügung der Universitätscuratel vom 25. October v. J. nicht genehmigt werden.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Universitätscuratel ermächtigt sey, aus besonderen Veranlassungen Berichte, Acten, Protocolle und Rechenschaft über die geführte Verwaltung von dem Ausschusse auch von Amtswegen abzufordern.

München den 14. Februar 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Universitätscuratel in Würzburg also ergangen.

---

*) s. §. 1287. S. 1623. oben.

§. 1291.

(Die Vertretung der Universität und des georgianischen Priesterhauses in Landshut vor Gericht betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst geruht, zur Beseitigung der von Justizbehörden auf der einen Seite, und vom Verwaltungsausschusse der Universität, dann des Georgianischen Priesterhauses in Landshut auf der andern Seite, wegen der Correspondenzform in reinen Justizgegenständen bisher erhobenen Anstände, die Verfügung zu treffen, daß ein Mitglied dieses Verwaltungsausschusses als Vertreter der bezeichneten Anstalten vor Gericht in der Art aufgestellt werde, in welcher öffentliche Rechtsanwälte zur Vertretung der allgemeinen und Ortsstiftungen bereits bestellt sind.

Als Vertreter der Universität und des Georgianischen Priesterhauses in Landshut, ist der Königliche wirkliche Hofrath und ordentliche Professor der Rechtswissenschaft, Ritter Franz Xaver von Krüll, vorgeschlagen und bestätigt worden, welches hiedurch unter dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß die bisherige Correspondenz zwischen den Justizbehörden und dem Universitäts-Verwaltungsausschusse zu Landshut in reinen Justizsachen nunmehr eingestellt sey.

München den 2. Juli 1822.

Staatsministerium des Innern.

Reg.-Bl. v. J. 1822. Nro. 27. S. 681.

§. 1292.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 9. December 1825.
(Die Formation der Ministerien betreffend.)

Zum Wirkungskreise des Ministeriums gehören:

§. 62.

Die Gegenstände in Ansehung der Geistescultur, sittlichen Bildung, Nationalerziehung und Anstalten für Wissenschaften und Künste, namentlich

a) die Academien, die Universitäten, die Lyceen, Gymnasien und die Vorbereitungsschulen;

b) das Volksschulwesen, die Erziehungshäuser und die Bildungsanstalten für die Lehrer;

c) die Kunst- und Gewerbsschulen.

Reg.-Bl. v. J. 1825. Nro. 52. S. 907.

§. 1293.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Januar 1826,

das Finanzrechnungswesen für das Königreich betreffend.

§. 37.

Ausserdem liegt der Rechnungskammer auch die Revision und in erster Instanz die Verbescheidung der Rechnungen der Hauptmünzamtskasse, und der drei Landesuniversitäten ob. Bei Revision und Aburtheilung dieser und der im §. 10. bezeichneten Rechnungen hat sich dieselbe im Wesentlichen nach den Vorschriften der §§. 1. 7. 11 — 32. zu richten.

Insbesondere hat diese Stelle alle Definitivbeschlüsse in förmlichen Sitzungen und in Gegenwart eines Commissärs des obersten Rechnungshofes zu fassen.

§. 46.

Die Superrevision und die letzte Rechnungsinstanz bleibt dem obersten Rechnungshofe übertragen. Dieser oberste Rechnungshof soll künftig aus folgendem Personale bestehen:

a) aus einem Präsidenten,

b) aus acht Räthen,

c) aus einem Secretär, welcher zugleich die Geschäfte des Registrators zu besorgen hat,

d) aus einem Rechnungscommissär.

Der Präsident und die Räthe müssen die zur Ausübung des Richteramtes erforderlichen Eigenschaften besitzen, und im äussern Dienste der Verwaltung bereits eine Stelle in definitiver Eigenschaft bekleidet haben; diese Bestimmung hat jedoch nur Bezug auf neue Nominationen.

Regsbl. v. J. 1802. St. V. S. 184.

§. 1294.

4742.

(Die Rectoratsrechnung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. September v. J., die Universitätsrectoratsrechnung betreffend, wird erwiedert, wie folgt:

I.

Der dem Dechant und Pfarrer Kletzelmaier zu Schatzhofen zur Anschaffung einer neuen Kirchenglocke aus der Rectoratskasse im Jahre 1825 vorschußweise geleistete und seitdem in der Rectoratsrechnung jeden Jahres vormerkungsweise aufgeführte Beitrag von 20 fl. ist abzuschreiben, da die Zurückzahlung lediglich aus dem Universitätsfond zu geschehen hätte, welcher ohnedies stark belastet ist, während die Rectoratskasse dieses unbedeutenden Zuschusses entbehren kann.

II.

Quittungen über Unterſtützungen von Studierenden aus der Rectoratskaſſe unterliegen, in ſo ferne ſie die ſtempelpflichtige Summe erreichen, der Stempelung, weil die Zahlung aus einer öffentlichen Kaſſe erfolgt, und die Stempelfreiheit nirgends ausgeſprochen iſt.

Auch von der

III.

durch die Rechnungskammer angeordneten einnahmlichen Verrechnung des Geſammtertrags der Immatriculationsgebühren, dann von der gleichzeitig ertheilten Vorſchrift wegen Gebrauchs des Stempels der Quittungen über den Empfang der des Univerſitätsperſonals hieran treffenden Raten, kann, ſo lange das gegebene Geſetz beſteht, nicht abgegangen werden, indem die Immatriculationsgebühren nicht an die einzelnen Angeſtellten, ſondern an die Univerſität bezahlt werden, und die zum verhältnißmäſſigen Bezuge derſelben berechtigten Angeſtellten ihren Antheil nicht von den zu immatriculirenden Studierenden einzeln und unmittelbar; ſondern durch in folle geſchehener Einlagen empfangen.

Der Verwaltungsausſchuß hat ſich hiernach zu achten, und das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 28. Februar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

den Verwaltungsausſchuß der Königlichen Ludwig-Maximilians-Univerſität in München alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Rechnungskammer.

Zweiter Abſatz.

Vermögen der Studienanſtalten, Seminarien und Erziehungsinſtitute *).

---

§. 1295.

Auszug
aus der Inſtruction für die äußern Stiftungsadminiſtratoren vom 1. October 1807.

III. Abſchnitt.

Competenz der äußern Stiftungsadminiſtratoren.

I. Kapitel.

Verhältniſſe der äußeren Adminiſtratoren zur oberſten Curatel.

§. 1.

Das geheime Miniſterium des Innern übt die oberſte Curatel durch das geheime Centralrechnungscommiſſariat des Innern aus, und erläßt die Befehle und Beſchlüſſe an die äußeren Adminiſtratoren entweder unmittelbar durch Allerhöchſte Reſcripte, oder mittelbar durch die Ausfertigung des genannten Commiſſariates.

§. 2.

Die äußeren Adminiſtratoren ſind demnach nicht nur dem geheimen Miniſterium des Innern, an welches ſie alle Berichte erſtatten, ſondern auch dem geheimen Centralrechnungscommiſſariate des Innern untergeordnet, und honoriren alle von demſelben ausgehenden Befehle und Beſchlüſſe in allen dahin unmittelbar gewieſenen Gegenſtänden.

---

*) vergleiche hiezu auch die Miniſterial=Entſchließung vom 13 Mai 1836 Nro. 11702 (ſiehe §. 1286 S. 1621. oben.)

§. 3.

Die Generalcommissariate wirken auf die Königlichen allgemeinen und besonderen Stiftungsadministrationen nur in jenen Fällen, in welchen sie durch Allerhöchste Rescripte besonders hiezu ermächtiget werden.

§. 4.

Die bisher bestandenen Stiftungscuratelen und die Landesdirectionen, dann der Kirchenadministrationsrath in München sind im Bezuge auf die Verwaltung des den Königlichen Administratoren anvertrauten Stiftungsvermögens durch das organische Edict vom 1. October 1807, mit dem Eintritte des 1. Januar 1808, gänzlich ausser Function gesetzt.

II. Kapitel.

Verbindlichkeiten der äußeren Administrationen.

§. 1.

Erhaltung und Vermehrung des Fundirungsvermögens:

a) Im Bezuge auf die Capitalien.

Ein vollständiges Verzeichniß aller Activcapitalien geht aus der Inventarisation hervor; die Administratoren haben aus diesem Verzeichnisse ein Capitalbuch zu verfassen, welches die beständige Uebersicht der Capitalien und den augenblicklichen Abschluß des Totalbetrages gewähren muß.

Die Administratoren wachen für die Sicherheit der Activcapitalien, und sind verpflichtet, nicht nur über die Vermögensumstände der Schuldner gelegenheitlich ihrer Ambulanz von Zeit zu Zeit Kundschaften einzuziehen, sondern auf den Fall, wenn die Gerüchte zweideutig sind, die Capitalien auf der Stelle aufzukünden, und dem geheimen Ministerium des Innern hievon die officielle Anzeige zu machen.

Die Administratoren sind verbunden, die öffentlichen Blätter, in welche die gerichtlichen Vorladungen von Gläubigern eingerückt werden, auf einige Kosten zu bestellen, und die darin enthaltenen Aufforderungen für den Fall, wenn ein Schuldner die Stiftungscapitalien nicht schon angegeben hätte, zum einschlägigen Dienstgebrauche zu benützen.

Alle über die Liquidität der Activcapitalien entstehenden Streitigkeiten und die decretirten Vergantungen derjenigen Anwesen, worauf Stiftungscapitalien haften, müssen ohne Zeitverlust zur Kenntniß der obersten Curatel gebracht werden, welche die Stiftungsfiscale zu den zweckmässigsten Einschreitungen bei den Justizbehörden anweisen wird.

Die Administratoren können den gütlichen Schuldennachlaß-Behandlungen nicht anders, als eventuel und unter dem Vorbehalte der Allerhöchsten Genehmigung beitreten.

Die Administratoren sind nicht ermächtiget, ein Activdarleihen zu geben, sondern sie stellen, in Gemäßheit der diesfalls unterm 27. April dieses Jahres an die Stiftungscuratelen erlassenen Normalverordnung, die bei den einschlägigen Behörden vorläufig gewürdigten, und vorschriftmässig belegten Gesuche und Anleihenstabellen am Schlusse eines jeden Monats in einem Conspecte nach dem unter Ziff. V. anliegenden Formulare zusammen, und erhalten hierüber die Allerhöchste Genehmigung.

Der Conſpect muß für jeden Theil des Stiftungsvermögens beſonders ausgefertiget werden.

Ein genehmigtes Activdarleihen darf nicht früher ausbezahlt werden, als bis der legale Schuldbrief vorliegt; die Adminiſtratoren wachen über die richtige Verwendung des Capitals zu dem angegebenen Zwecke.

b) Im Bezuge auf die Realitäten.

Die Beſchreibung aller Realitäten wird aus den Reſultaten der Inventariſation entnommen; die Adminiſtratoren haben für die Conſervation und beſtändige Ratification dieſer Beſchreibung zu ſorgen, und darin alle eintretenden Veränderungen vorzumerken.

Die oberſte Curatel wird nach genommener Cognition des Stiftungsvermögens einen allgemeinen Beſchluß faſſen, welche Realitäten für die Zukunft in eigener Regie benützt werden, und welche durch den öffentlichen Verkauf in das Privateigenthum unter der Begründung einer ſtändigen Rente für die Stiftungen übergehen ſollen.

Die Adminiſtratoren begegnen allen Gefahren, wodurch der Verluſt der Gebäude und Gründe herbeigeführt werden könnte, durch zeitige und zweckmäſſige Einſchreitungen, und haften für alle Schäden, welche aus dem Unterlaſſe der Anwendung geeigneter Mittel entſtehen.

Der Beſitzſtand und das Eigenthum der Realitäten muß gegen alle fremden Eingriffe vertheidiget, und jede hierüber beginnende Streitigkeit der oberſten Curatel angezeigt werden.

c) Im Bezuge auf die Rechte.

Die Cognition der Rechte wird gleichfalls aus der Inventariſation geſchöpft.

Die Adminiſtratoren ſind angewieſen, aus den einzelnen Verzeichniſſen über boden= und grundzinſige Güter, über die Güter im Obereigenthume der Stiftungen, über die lehenbaren Güter, und über die zehentbaren Gründe ein vollſtändiges umfaſſendes Lagerbuch aufzuſtellen, welches nicht nur die rentpflichtigen Güter und Gründe, ſondern auch die Namen der Beſitzer und die Geld= und Naturalreichniſſe im Detail enthalten muß.

Ueber die der Gerichtsbarkeit der Stiftungen unterworfenen Perſonen und Güter wird ein eigenes Kataſter verfaßt; die oberſte Kuratel wird im Laufe des künftigen Etatsjahres $180\frac{7}{8}$ die Entſchließung ertheilen, ob die Gerichtsbarkeit, welche einige Stiftungen ausüben, noch ferner durch die Adminiſtratoren beſorgt, oder den Landgerichten incorporirt werden ſollte.

Die Adminiſtratoren wachen bei jeder Real= oder Perſonalveränderung, welche auf den im Lagerbuche vorgetragenen Gütern und Gründen ſich ereignet, für die Aufrechthaltung der den Stiftungen hierauf zuſtändigen Rechte, und verſagen einer jeden Verhandlung, wodurch die Rechte der Stiftungen gekränkt, oder die Güter von einer unverhältnißmäſſigen Laſt gedrückt würden, den grund= oder lehenherrlichen Konſens.

Wenn über den Beſitzſtand oder das Eigenthum dieſer grund= oder lehenbaren Güter ein Rechtsſtreit beginnt, ſind die Adminiſtratoren gehalten, der oberſten Curatel hievon die Anzeige zu machen, und bei den Juſtizbehörden keine definitiven Erklärungen abzugeben, welchen eine allerhöchſte Genehmigung nicht untergeſtellt werden kann.

Das Lagerbuch muß, als eine fortwährende Ueberſicht der von den Stiftungen erworbenen Rechte, in einer ſolchen Form geſtellt ſeyn, daß die eintretenden Perſonalverände=

rungen bemerkt, die Modificationen des aus den Rechten hervorgehenden Bezuges aufgeführt, und die Vermehrungen der Rechte und ihrer Nutzungen nachgetragen werden können.

Die Adminiſtratoren werden überhaupt die Größe ihrer Pflichten nicht mißkennen, welche ihnen im Bezuge auf die Konſervation der Kapitalrealitäten und Lagerbücher obliegen.

Die Verfaſſung eines Grund- oder Saalbuches, worin eine detaillirte Beſchreibung aller zu einem rentpflichtigen Gute gehörigen Parzellen vorkömmt, bleibt einer näheren Beſtimmung vorbehalten.

§. 2.

Erhebung der Rente.

a) Die Grundlage für die Erhebung der Rente ſind die Kapitalrealitäten- und Lagerbücher. Das Detail der Perzeption iſt entweder in den genannten Büchern ſchon enthalten, oder in beſonderen Einhebungsregiſtern nachgewieſen.

b) Für die Erhebung der Rente ſind den Adminiſtratoren Perceptionsſtationen zu dem Ende beſtimmt, damit die rentpflichtigen Individuen, welche außer demjenigen Rentamtsbezirke, worin der Sitz des Adminiſtrators feſtgeſetzt iſt, gelegen ſind, nicht gezwungen werden, ihre Schuldigkeit im Sitze des Adminiſtrationsdiſtrictes zu entrichten; die Adminiſtratoren ſind demnach verbunden, die Stationen im Laufe des Jahres öfters zu beſuchen.

Vor der Hand werden die Monate November, Jänner, März, Juni und September als diejenigen Monate genannt, in welchen die Adminiſtratoren ſich in eine jede Station zu begeben, und dort für den angeordneten Zweck zu functioniren haben.

In den erſten zwei Monaten verfallen die Boden- und Grundzinſe, die Stiften, Getreidgilten, Küchendienſte, die Zehentreichniſſe; in dem Monate März werden die Ausſtände hievon beigetrieben; in dem Monate Juni treten ohnehin die Zehentverſtiftungen ein, und der Monat September wird der Vollendung des Perceptionsgeſchäftes gewidmet.

In dem Monate October werden die Rechnungen geſtellt, und die Monate December, Februar, April, Mai, Juli und Auguſt gehören den übrigen Berufs-Geſchäften der Adminiſtratoren.

c) Die Capitalszinſe haben keine gemeinſchaftliche Verfallzeit; die vorwärts verfallenen müſſen demnach gleichwohl in denjenigen Monaten eingehoben werden, in welchen der Adminiſtrator ſich in der Station befindet; nur die Zinſe von denjenigen Kapitalien, welche bei Bürgern und Bauern aus dem Vermögen des Cultus in der Provinz Bayern anliegen, werden nach der beſtehenden Uebung nach Michaelis bezahlt.

Es ſteht übrigens einem Schuldner frei, die Capitalszinſe auch außer den genannten Monaten im Sitze des Diſtrictes zu erlegen.

d) Die Adminiſtratoren ſind gehalten, die Tage, an welchen ſie ſich in den Stationen einfinden werden, jedesmal 14 Tage vorher auf den gewöhnlichen We-

gen bekannt zu machen, damit die rentpflichtigen Individuen für die Erlage ihrer Reichniſſe vorläufig ſorgen können.

e) Um aber den Rechnungsſchluß im Monat October deſto zuverläßiger bewirken zu können, und der Perception der Renten, welche erſt am Schluße des Monats September verfallen, keine Zeit opfern zu müſſen, ſollen alle Renten, welche erſt am Ende des Monats September fällig werden, auf das neue Etatsjahr $180\frac{7}{8}$ übernommen, und im Monat November eingefordert werden. Die Renten, welche auf das genannte Etatsjahr übertragen werden müſſen, ſind in einem Anhange der gegenwärtigen Inſtruction näher bezeichnet.

Es verſteht ſich demnach von ſelbſt, daß, wenn am Anfange des Monats September keine Renten flüßig, und die übrigen Perceptionsgeſchäfte vollendet ſind, in dem erwähnten Monate eine Ambulanz in die Stationen nicht mehr nothwendig ſey.

f) Bis über die vortheilhafteſte Benützung der Zehentrechte nach geſchöpfter Cognition des Stiftungsvermögens eine allgemeine Verordnung erlaſſen werden kann, ſollen die im Jahre 1804 für die Verpachtung der Kameral= und Kirchenzehente erlaſſenen Beſtimmungen auch bei den Zehenten der übrigen Stiftungen in analoge Anwendung gebracht werden.

g) Da von einer ſtrengen Erhebung der Renten die Subſiſtenz der Stiftungen abhängt, und die Adminiſtratoren in derſelben ihre eigene Subſiſtenz nicht verkennen werden, ſo wird hierin keine Nachſicht zugeſtanden; Nachläſſe dürfen nur in jenen beſonderen Fällen, welche durch die Normalverordnung vom 18. Juni 1802 bezeichnet ſind, begutachtet werden.

h) Die bisher bei dem Kirchenadminiſtrationsrathe in München für die Stiftungen des Cultus in der Provinz Baiern beſtandene Kirchenagentie=, Depoſiten= und Concurrenzkaſſe wird am 1. Januar 1808 mit der Stiftungscentralkaſſe vereinigt, an welche ſich die Adminiſtratoren in den einſchlägigen Geſchäften zu wenden haben.

§. 3.

Erleichterung der Laſten.

a) Die Laſten der Adminiſtration ſind die Beſoldungen, die Penſionen, und die Regie.

Die Beſoldungen der Adminiſtratoren und ihrer Diener, dann die Penſionen der Quiescenten, Wittwen und Waiſen haben ihre beſtimmten Größen, welche von den Adminiſtratoren bei Vermeidung des Rückerſatzes nicht überſchritten werden können; dabei wird es aber eine beſondere Pflicht der Adminiſtratoren, dafür zu ſorgen, daß die brauchbaren Quiescenten für den Dienſt der Stiftungen verwendet werden können, und daß die Penſionen an Wittwen und Waiſen nicht anders, als unter den bei der Regulirung beſtandenen Verhältniſſen, und nicht über die beſtimmte Zeit hinaus gereicht werden.

Die Koſten der Regie vergrößern oder vermindern ſich nach dem mehr oder minder beſchränkten Umfange der ſubjectiven Kenntniſſe und Thätigkeit der Adminiſtratoren.

Es liegt außer dem Zwecke der gegenwärtigen Instruction, für diesen Geschäftstheil vor der Hand umfassende Vorschriften zu ertheilen; die allgemeinen Grundsätze werden bei einem Administrator vorausgesetzt; die Resultate der Anwendung können erst die Bestätigung, oder Berichtigung dieser Grundsätze herbeiführen, und es wird im Allgemeinen nur soviel hierüber bestimmt, daß die Administratoren für alle durch Geschäftsunkunde oder Unthätigkeit vergrößerte Regiekosten zu haften, und alle Schäden zu ersetzen haben.

b) Der nämliche Fall tritt auch bei den Lasten der Fundation ein. Es ist Pflicht der Administratoren, nach genommener Kenntniß der Personal- und Localverhältnisse die Frage:

> Wie der Zweck des Fundators mit dem geringsten Kostenaufwande erreicht werden könne, und ob sich auch würdige Individuen in dem Genuße der Stiftungsrente befinden?

genau und immerwährend zu untersuchen, und die Resultate dieser Reflexionen der obersten Curatel vorzulegen.

c) Das unübersteigbare Maximum der Regiekosten und der Lasten der Fundation wird bei der Vorlage eines Jahresetats von der obersten Curatel jedesmal festgesetzt werden.

Bis zum Erfolge des Schematismus und der Instruction für die Anfertigung des Jahresetats sind die Administratoren auf eine eben so vernünftige als pflichtmäßige Strenge in der Beschränkung aller Ausgaben angewiesen.

§. 4.

Rechnungsablage.

a) Der Verwaltung des Vermögens steht die Verbindlichkeit einer Rechnungsablage zur Seite.

Die Instruction und der Schematismus für die Anfertigung einer Stiftungsrechnung wird mit dem Schematismus und der Instruction für den Jahresetat erfolgen.

Bis dahin sind die Administratoren in ihrer Function keineswegs gehindert; sie stellen ihre Rechnungen für das Etatjahr $180\frac{7}{8}$ nach der bisherigen Form.

b) Obgleich den allgemeinen Administratoren alle drei Theile des Stiftungsvermögens anvertraut sind, und für einen jeden Theil eine besondere Rechnung abgelegt werden muß, so darf doch nur ein einziges Kassetagbuch geführt werden, für welches das Formular in der Beil. Ziff. V. vorgeschrieben ist. Die Summen der einen Seite werden auf die folgende fortwährend übertragen, dadurch wird der augenblickliche Abschluß des Tagbuches erleichtert, und der Kassebestand auf einer einzigen Seite ersichtbar.

c) Das Manual bildet das Concept oder Rapular der Rechnung; es sind daher für die drei Theile der Stiftungsrechnungen drei Manualien erforderlich. Alle Einnahmen und Ausgaben werden in diese Manualien täglich übertragen.

Bei dem Erfolge des Rechnungs-Schematismus werden die Administratoren

zugleich das Schema für das Manual erhalten; bis dahin können die Manualien nach der bestehenden Form geführt werden.

III. Kapitel.

Befugnisse der äusseren Administratoren.

§. 1.

Die Administratoren üben in Hinsicht der Erhaltung des Vermögens alle jene Rechte aus, welche einem Privateigenthümer nach den bürgerlichen Gesetzen zustehen.

§. 2.

Sie sind gleich den allgemeinen Rentbeamten ermächtiget, die rentenpflichtigen Individuen durch executive Zwangsmittel zur Entrichtung ihrer Reichnisse zu vermögen.

§. 3.

Sie weisen alle Forderungen zurück, deren Befriedigung nicht in dem Umfange ihrer Berufspflichten liegt, oder wofür nicht besondere Allerhöchste Rescripte vorliegen.

§. 4.

Die Oeconomen, in welcher Eigenschaft die Hausinspectoren der Seminarien und die Verwalter der Wohlthätigkeitsstiftungen erscheinen, sind den Administratoren untergeordnet, und verbunden, denselben bei jeder Aufforderung ihrer Tagbücher, Manualien und Rechnungen vorzulegen, die Kassen und Behälter der Naturalienvorräthe zu öffnen, und die vollständige Einsicht in ihre Geschäftsführung zu gewähren.

§. 5.

Die Administratoren untersuchen alle gegen die Oeconomen angebrachten Beschwerden, und zeigen die erwiesenen Gebrechen der obersten Curatel an, welche über die Bestrafung der Oeconomen entscheidet.

§. 6.

Sie führen den Antrag zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Oeconomen oder eines Amtsdieners; die Aufnahme und Entlassung aller übrigen Subalternen, welche im Dienste der Stiftungen stehen, bleibt den Administratoren und Oeconomen überlassen; dagegen sind sie für alle aus einer unvorsichtig getroffenen Personalauswahl erweislich entstandene Beschädigungen verantwortlich.

§. 7.

Die Forstämter, welchen die Aufsicht über die Stiftungswaldungen anvertraut ist, verbleiben in dieser Beziehung in ihrer bisherigen Function; sie erstatten jedoch ihre Berichte nicht an das geheime Ministerium des Innern, als oberste Stiftungscuratel, sondern zunächst an die einschlägigen Stiftungsadministrationen, welche diese Berichte mit einem gutachtlichen Antrage an das geheime Ministerium des Innern begleiten, und die hierüber erfolgenden Allerhöchsten Entschließungen den Forstämtern mittheilen.

IV. Kapitel.

Gehalt, Rang und Uniform.

§. 1.

Gehalt der Stiftungsadministratoren.

a) Ein jeder Stiftungsadministrator bezieht

1) ein fixes Standesgehalt von 800 fl., welches in allen Quieszirungsfällen belassen, und bei allen Pensionirungen der Hinterlassenen zur Basis der Pensionshöhe genommen wird.

2) Ein nur mit der Aktivität verbundenes Functionsgehalt, welches für den Funktionär die Verbindlichkeit mit sich führt, alle, wie immer genannte Regiekosten,

für die Miethe des Dienstlocals, wenn auch hiezu ein Stiftungsgebäude angelassen wird;

für die Einrichtung, Unterhaltung, Beleuchtung und Beholzung desselben;

für das Schreiberpersonal, die Schreibmaterialien und die Buchbinderlöhne;

für die Reisen, welche die vorgeschriebene Ambulanz in die Perceptionsstationen nothwendig macht, ohne Anrechnung von Gefährtgeldern und Taggebühren; und endlich

für die Botenlöhne bei Geld- und Acteulieferungen — zu bestreiten.

In dieser Hinsicht wird als Functionsgehalt im Allgemeinen diejenige Summe bestimmt, aus welcher in Verbindung mit dem fixen Standesgehalte für den Administrator ein Gesammtbezug von $3\frac{1}{4}$ per Zent von der ganzen rohen Einnahme der in seinem Districte einfallenden Renten hervorgeht.

Beispiele werden die Resultate dieser Regulirung anschaulich machen.

Ein Administrator erhält

mit einer Einnahme von 30,000 fl. einen Gesammtbezug von 975 fl. wovon 800 fl. als das fixe Standesgehalt, und 175 fl. als Functionsgehalt erscheinen;

mit einer Einnahme von 40,000 fl. einen Gesammtbezug von 1300 fl. wovon also 500 fl. das Functionsgehalt bilden;

mit einer Einnahme von 50,000 fl. einen Gesammtbezug von 1625 fl. also ein Functionsgehalt von 825 fl.;

mit einer Einnahme von 60,000 fl. einen Gesammtbezug von 1950 fl. also ein Functionsgehalt von 1150 fl.

b) Dieser Gehaltsregulirung wird die eventuelle Bestimmung angefügt, daß in dem Falle, wenn die Perception durch Aufhebung der eigenen Regie, und durch die Reduction der Einnahme auf Grundrente gegen den dermaligen Stand vereinfacht und erleichtert seyn wird, der Gesammtbezug von $3\frac{1}{2}$ per Cent auf 3 per Cent zurückgebracht werden solle.

c) Denjenigen Administratoren, welche vor ihrer Ernennung bereits als Staatsdiener in der Activität gestanden sind, und sich um die Stelle eines Administrators nicht beworben haben, verbleibt als Standesgehalt derjenige Bezug, welcher ihnen in dem Falle ihrer augenblicklichen Quiescirung unter Anwendung der allgemeinen Dienstespragmatik, als Quiescenzgehalt gebührt haben würde.

Zum Beispiel: ein Staatsdiener, welcher vorhin in einem Hauptgeldbezuge von 1600 fl. gestanden ist, und bereits volle 20 Jahre gedient hat, wird auf die Stelle eines Administrators versetzt; dessen Standes-, folglich auch dessen Quiescenzgehalt berechnet sich auf 1440 fl.; diese werden demselben auch als Standesgehalt für die neue Stelle eines Administrators zugestanden; so, daß dieser Administrator bei einer Rente von 50,000 fl. neben dem ordentlichen Standesgehalte von 800 fl. und dem Dienstesgehalte von 825 fl. noch 640 fl. als eine außerordentliche Entschädigungspension bezieht, wodurch eine jede Reclamation eines vormaligen Mehrbezugs ihre Erledigung erhält.

d) Da der Gesammtbezug zu $3\frac{1}{2}$ per Cent nur nach der rohen Einnahme der Renten regulirt ist, so versteht es sich von selbst, daß die Administratoren von den zurückbezahlten Activcapitalien, von dem Erlöse für veräußerte Realitäten und von den Ablösungssummen des Obereigenthums und dergleichen keinen Gehalt beziehen.

e) Von der rohen Einnahme der Renten werden die Nachläße und Ausstände abgeschlagen, und das Gehalt des Administrators kann nur nach derjenigen Rente berechnet werden, welche wirklich eingegangen ist, und nicht nach jener, welche hätte eingehen sollen. Die Ausstände fallen nur dann in die Berechnung, wenn sie wirklich eingeflossen sind.

§. 2.

Gehalt des Amtsdieners.

a) Für einen jeden Amtsdiener wird ein Jahresgehalt von 240 Gulden hiedurch angewiesen, und als ein bloßes Functionsgehalt erklärt.

b) Die Amtsdiener sind keine Staatsdiener, und sowohl sie, als ihre Hinterlassenen werden nach dem IX. Artikel des organischen Edictes über die Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens, vom 1. Oktober 1807, behandelt.

§. 3.

Ueber die Verrechnungsweise der Gehalte der Administratoren wird festgesetzt:

a) Der Gesammtbezug eines Administrators fällt auf die drei Theile des Stif-

tungsvermögens; das ordentliche Gehalt nach $3\frac{1}{4}$ per Zent von der rohen Rente wird in dem Etat, und in der Rechnung eines jeden Theiles des Stiftungsvermögens besonders, und zwar nach derjenigen Summe ausgeworfen, welche sich als rohe Rente für den besonderen Theil des Vermögens darstellt.

Z. B. die rohen Einnahmen der Renten betragen aus dem Vermögen des Cultus . . . . . 20,000 fl. — kr.
aus dem Vermögen der Schulen . . . . . 5,000 fl.
und aus dem Vermögen der Wohlthätigkeit . . 15,000 fl.
so fallen auf den Etat, und die Rechnung des Cultus 650 fl.
auf den Etat und die Rechnung der Schulen . . . . 162 fl. 30 kr.
und auf den Etat, und die Rechnung der Wohlthätigkeit . . . . . 487 fl. 30 kr.

b) Das außerordentliche Gehalt, oder die Entschädigungspension eines Administrators wird auf die drei Theile des Stiftungsvermögens dergestalt repartirt, daß zwei Viertheile in den Etat und die Rechnung des Cultus, ein Viertheil in den Etat und die Rechnung der Schulen, und ein Viertheil in den Etat und die Rechnung der Wohlthätigkeit unter der einschlägigen Position aufgenommen werden.

§. 4.

Das Gehalt des Amtsdieners wird auf die drei Theile des Stiftungsvermögens, und zwar nach der vorstehenden Repartition, bei den ordentlichen Lasten der Administration angesetzt.

§. 5.

Die Gehalte der Administratoren und ihrer Diener werden sowohl in den angeordneten Fundirungsetat, als in den nachfolgenden Jahresetat, und in die Rechnung nach dem Maaße der gegebenen Vorschrift eingereiht.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei den Etats, und den Rechnungen der besondern Administrationen die erwähnte Repartition nicht eintreten könne.

§. 6.

Da nun die allgemeinen und besonderen Stiftungsadministratoren erst nach dem Ausflusse des ersten Quartals des Etatsjahres $180\frac{7}{8}$, nämlich mit dem ersten Jänner 1808, in die Function eintreten, so müssen an dem Gesammtbetrage des Gehaltes für das Etatsjahr $180\frac{7}{8}$ die Percente von denjenigen Bruttoeinnahmen abgeschlagen werden, welche den eintretenden Administratoren durch die Kasseberechnungen der abstehenden Administratoren überwiesen werden, z. B. der Administrator, welcher bei der Extradition durch die Kasseberechnung eine Summe der Bruttoeinnahmen von 5000 fl. übernimmt, und im Verfolge des Etatsjahres $180\frac{7}{8}$ selbst einen Betrag von . . 35,000 Gulden
erhebt, folglich in seiner Jahresrechnung einen Bruttoertrag von 40,000 „
aufstellt, kann für das Etatsjahr $180\frac{7}{8}$ nur das Bruttopercent von 35,000 „
und nicht von 40,000 „

beziehen, folglich an ſeinem Gehalte nicht 1,300 Gulden
ſondern nur 1,137 „ 30 kr.
in die Ausgabe ſetzen.

§. 7.

Die Rangverhältniſſe, und die Uniforme der allgemeinen und beſonderen Stiftungs-Adminiſtratoren werden durch ein beſonderes Allerhöchſtes Reſcript beſtimmt, und durch das allgemeine Regierungsblatt zur officiellen Kenntniß gebracht werden.

Schließlich werden die Stiftungsadminiſtratoren auf alle, ſowohl in der Maieriſchen Generalienſammlung, als in den Regierungsblättern enthaltene, in die Verwaltung des Stiftungsvermögens einſchlägige Verordnungen verwieſen, und man erwartet von denſelben, daß ſie dem in ihre Kenntniſſe und in ihren Pflichteifer geſetzten Vertrauen durch die lohnendſten Reſultate ihrer Bemühungen entſprechen werden.

München den 1. October 1807.

§. 1296.

Auszug
aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 6. März 1817.

(Die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens betreffend.)

VII.

Für das Vermögen derjenigen Stiftungen, welche ſich nach der Allgemeinheit ihrer Zwecke in die Categorie von Orts- oder Gemeindeſtiftungen nicht eignen, und deren Vermögen zum Gemeindegut nicht gehört, als der Fonds der Studienanſtalten, der allgemeinen Stipendien, der Erziehungsinſtitute, der beſtehenden und aufgehobenen Frauenklöſter, der Capelle zu Altenötting, der Prieſterſeminarien u. dgl. ſoll die vor dem 1. October 1807 beſtandene Verwaltung wieder herbeigeführt, oder, wenn Hinderniſſe dagegen obwalten, eine andere zweckmäßige Verwaltung mit dem 1. October 1817 angeordnet werden.

VIII.

Die Curatel über das Stiftungs- und Communalvermögen ſoll von den General-Kreiscommiſſariaten ferner ausgeübt, und die Competenz derſelben dergeſtalt erweitert werden, daß die zum Geſchäftskreis Unſers Staatsminiſteriums des Innern gehörigen Functionen der oberſten Stiftungs- und Comunal-Curatel auf die Veranlaſſung, Entwerfung und Erläuterung der Geſetze der Verwaltung, auf die Beſcheidung der Recurſe gegen die Beſchlüſſe der äuſſeren Curatelen, auf die Vertretung der Stiftungen und Communen bei Unſern Staatsminiſterien der auswärtigen Angelegenheiten der Juſtiz, der Finanzen und der Armee, dann auf die Cognition des Verwaltungszuſtandes, und auf die Würdigung der Rechenſchaft von Seite der äußeren Curatelen zurückgebracht werden können.

Reg.-Bl. v. J. 1817 St. 10. S. 158.

§. 1297.

Auszug
aus dem Concordat vom 24. October 1817.

Art. V.

Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabantur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum autoritati pleno liberoque jure subjecta erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabantur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Art. V.

In jeder Diöceſe ſollen die biſchöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ſtändigen Fonds verſehen werden; in jenen Diöceſen aber, in welchen ſolche Anſtalten nicht vorhanden ſind, ſollen ſie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergeſtellt werden.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und darin nach Vorſchrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbiſchöfe und Biſchöfe nach dem Bedürfniſſe oder Nutzen der Diöceſe für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canoniſchen Formen der vollkommen freien Aufſicht der Erzbiſchöfe und Biſchöfe untergeben.

Die Vorſteher und Lehrer in dieſen Seminarien werden von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen ernannt, und, ſo wie ſie es für nöthig oder nützlich erachten ſollten, auch wieder entfernt werden.

Art VIII.

Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiarum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Art. VIII.

Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Beneficien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenſtiftungen werden ſtets und ungeſchmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Penſionen verwandelt werden.

Geſ.-Bl. v. J. 1818 St. 18. S. 416.

§. 1298.

19034.

(Rechtsangelegenheiten der Stiftungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren

Bericht vom 16. November l. J. erwiedert, daß die unter unmittelbarer Königlicher Verwaltung verbleibenden Stiftungen, und der Central-Schulbücherverlag in ihren Rechtsangelegenheiten durch diejenigen öffentlichen Anwälte, welche für die Gemeindeſtiftungen am Sitze eines jeden Gerichtes aufzuſtellen ſind, gleichfalls jedoch unter fortwährender Leitung der Königlichen Regierung vertreten werden ſollen.

München den 14. December 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 1299.

(Die Adminiſtration des Vermögens des Damenſtiftes St. Anna in München betr.)

M. J. Eh.

Nachdem Uns die Gebrechen der gegenwärtigen Adminiſtration des zum Damenſtifte St. Anna in München gehörigen Vermögens ausführlich dargeſtellet, und die Maaßregeln vorgeſchlagen worden ſind, welche ergriffen werden müſſen, um die bedeutenden Paſſivvorſchüſſe der Damenſtiftshauptkaſſe zu tilgen, das längſt geſtörte Gleichgewicht zwiſchen Renten und Laſten herbeizuführen, und die Adminiſtration in einen regelmäßigen Gang zu bringen, ſo haben Wir Uns nach vorläufigem Benehmen mit Unſerer Frau Schwägerin der verwittibten Frau Herzogin Maria Amalia von Pfalzzweybrücken, Liebden als Abtiſſin des Damenſtifts bewogen gefunden, hiedurch zu beſchließen, wie folgt:

I.

Das bisherige Kanzleramt des Damenſtifts St. Anna in München wird aufgehoben, und dagegen eine Oberadminiſtration für das Geſammtvermögen des Damenſtiftes errichtet:

II.

Da nach den unterm 18. Februar 1802 erlaſſenen Statuten des Damenſtiftes die Regie der Stiftsgüter und der freye Genuß der Rentenüberſchüſſe einer zeitlichen Abtiſſin zuſteht, ſo iſt derſelben auch die Oberadminiſtration untergeordnet.

III.

Die beſonderen Damenſtiftsadminiſtrationen in München, St. Veit, Oſterhofen, Rauffels und Bamberg werden unter die Aufſicht und Leitung der Oberadminiſtration geſtellet, und haben an dieſelbe, zur Vereinfachung des bisherigen Geſchäftsganges alle Berichte unmittelbar zu erſtatten, und die Jahresrechnung dahin einzuſenden.

IV.

Der Wirkungskreis der Oberadminiſtration umfaßt das ganze Detail der Verwaltung des Damenſtiftsvermögens, die Leitung der Rechtsangelegenheiten des Stiftes, die Etatsformation und die erſte genaue Reviſion der Jahresrechnungen.

Ausgenommen hievon ſind:

a) Veräußerungen und Verpfändungen von Beſtandtheilen des Stammvermögens;

b) Verpachtungen von Realitäten und Gewerben,

c) Vergleichsabſchlüſſe, wenn dabei ein Activcapital von 500 fl. und darüber, ein ſonſtiger Beſtandtheil des Stammvermögens vom gleichem Werthe, oder ein ſtändiges Recht angelaſſen werden ſoll;

d) Nachläſſe an Geld- oder Naturalrenten, wenn ſie außer dem Wege der gerichtlichen Schuldenverhandlungen bewilliget werden ſollen;

e) Anſtellung, Quiescirung und Entlaſſung von Beamten und Dienern, dann die Regulirung ihrer Geld- und Naturalbezüge;

f) Präſentationen auf Pfarreien und Beneficien, und

g) Feſtſtellung der Etats über Renten und Laſten des Vermögens.

Ueber die genannten Gegenſtände hat die Oberadminiſtration an die zeitliche Abtiſſin zu berichten, ein beſtimmtes Gutachten beizufügen, und den Beſchluß derſelben zu gewärtigen.

V.

Ueber Veräußerungen und Verpfändungen von Beſtandtheilen des Stammvermögens und über Beſetzungen von Pfarreien und Beneficien muß Unſere beſondere Entſchließung theils nach der Verordnung vom 11. Februar 1805, theils nach der beſtehenden Verfaſſung erholt werden.

VI.

Die Prüfung und Feſtſtellung des Etats über Renten und Laſten, die Superreviſion der Rechnungen und die Ertheilung der Abſolutorien hierüber bleibt Unſerm Staatsminiſterium des Innern als oberſten Stiftungscuratel vorbehalten. Nach der Superreviſion ſind die Rechnungen einer zeitlichen Abtiſſin des Damenſtiftes zur Einſicht und zur Diſpoſition über die allenfalls ſich ergebenen Renteüberſchüſſe, welche am Schluſſe des Jahres ſogleich in einer Reſervekaſſe aufbewahrt werden müſſen, unfehlbar vorzulegen.

VII.

Für die Unteradminiſtrationen des Damenſtiftes ſoll eine beſondere Amtsinſtruction durch die Oberadminiſtration entworfen, und dieſelbe Unſerm Staatsminiſterium des Innern zur Würdigung und Genehmigung vorgelegt werden.

Vor der Hand wird feſtgeſetzt, daß den Unteradminiſtratoren bei Selbſthaftung unterſagt ſey, irgend eine neue Ausgabe ohne höhere oder höchſte Bewilligung zu leiſten, und in Rechnung zu ſtellen.

VIII.

Das Perſonal der zu errichtenden Oberadminiſtration ſoll beſtehen

a) aus einem Oberadminiſtrator, mit einem Gehalte von jährlichen Eintauſend Sechs-

hundert Gulden, freyer Amts= und Privatwohnung, dann 12 Klaftern Buchenholz.

b) aus einem Officianten mit einem Gehalte von jährlichen Fünfhundert Gulden,

c) aus einem Diener mit einem Gehalte von jährlichen Dreyhundert Gulden, und wenn derſelbe zugleich die Dienſte eines Hausmeiſters verſieht, mit freyer Wohnung.

IX.

Zur Stelle des Damenſtiftsoberadminiſtrators ernennen Wir den Regierungsrath Johann Nepomuk Ginnhart von Paſſau, mit Belaſſung ſeines bisherigen Ranges, Titels und derjenigen Vortheile, welche derſelbe für ſich, ſeine Gattin und Kinder, nach der Verordnung über die Verhältniſſe der Staatsdiener vom 1. Jänner 1805, dann nach dem neunten conſtitutionellen Edict vom 26. Mai 1818 bereits erworben hat.

Für die Functionen eines Officianten ſoll der bisherige Damenſtiftsſecretär Hötzendorf und für die Verrichtungen eines Dieners der bisherige Hausmeiſter Hamel verwendet werden. Die erſte Reviſion der Rechnungen der Damenſtiftsunteradminiſtrationen kann einem im öffentlichen Dienſte ſtehenden ausgezeichneten Rechnungscommiſſär, oder einem fähigen Quiescenten gegen eine verhältnißmäßige Remuneration, jedoch nur unter Controle des Oberadminiſtrators übertragen, und für die Vertretung des Damenſtiftes in Rechtsangelegenheiten vor Gericht ein öffentlicher Anwalt aufgeſtellt werden.

X.

Der bisherige Damenſtiftskanzler Schattenhofer wird in Folge der vorſtehenden organiſchen Verfügung und aus adminiſtrativer Erwägung in den Ruheſtand verſetzt.

Derſelbe hat demnach die Extradition des Kanzleramtes an den neuen Damenſtiftsoberadminiſtrator, dann die Regulirung ſeines Standesgehaltes nach vorausgegangener Liquidation der rechtmäßigen Bezüge zu gewärtigen, und die Vorlage der rückſtehenden Rechnungen über die Revenüen des vormaligen Damenſtiftsguts Kempfenhauſen bey Vermeidung eines Gehaltsabzuges zu bewirken.

XI.

Der Großhändler Carl Lorenz von Mayer in München ſoll von der bisherigen Function eines Damenſtiftshauptkaſſiers entbunden, und dagegen die Adminiſtration der bey öffentlichen Kaſſen und Privaten in München anliegenden Activcapitalien des Damenſtiftes die Perception der Miethzinſe von dem hieſigen Stiftsgebäude, dann die Hauptkaſſe ſelbſt dem Centralſtiftungskaſſier Heinrich Schröder übertragen werden, wobey das Guthaben des bezeichneten Großhändlers für geleiſtete Vorſchüſſe genau zu liquidiren, und demſelben der als zahlbar anerkannte Betrag zu vergüten iſt, wozu die in der Darſtellung vom 18. Jänner l. J. IV. Abſchnitt angegebenen Mittel ſo ſchleunig als möglich zu realiſiren ſind. Sollte hiezu die Aufnahme eines nach 4 oder 5 vom Hundert verzinslichen Paſſivvorſchuſſes oder Kapitals durchaus unvermeidlich ſeyn, ſo wird die Bewilligung hiezu vorläufig, jedoch mit der Beſchränkung auf diejenige Summe ertheilt, welche ſich nach Anwendung aller disponibeln Mittel des Damenſtiftes ſelbſt noch als erforderlich darſtellen wird.

Nachdem der Centralſtiftungskaſſier Schröder ohnehin einen ſtändigen Gehalt von jährlich 2600 fl. bezieht, während deſſen Geſchäfte ſeit mehreren Jahren ſich bedeutend vermindert

haben, so kann demselben ein besonderer Functionsgehalt für die Damenstiftshauptcasse nicht bewilliget werden; dagegen ist eine Concurrenz vorläufig von jährlich dreyhundert Gulden aus dieser Kasse in die Centralstiftungskasse zu leisten und geeignet zu verrechnen.

Der bisherige Functionsgehalt des Großhändlers von Mayer zu 300 fl. soll eingezogen und die bisher zu seinem Comptoir benüzte auf 500 fl. Ertrag tarirte Localität im hiesigen Damenstiftsgebäude geeignet vermiethet werden.

XII.

Unser Staatsministerium des Innern wird mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Entschließung, und, sobald der neue Damenstiftsoberadministrator in das Amt eingesetzt seyn wird, mit der Anordnung der übrigen in vorhin erwähnter Darstellung vom 18. Jänner l. J. IV. Abschnitt vorgeschlagenen Maaßregeln zur Deckung des Currentdeficit und zur Tilgung der bestehenden Zahlungsretardaten hiedurch speciel beauftragt.

München den 1. Februar 1823.

An
das Königliche Staatsministerium des Innern also ergangen.

§. 1300.

4001.
(Amtsbürgschaft des Königlichen Administrators Fremd, und der übrigen Königlichen Stiftungsadministratoren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 14. März l. J. erwiedert:

Daß die in einer Staatspassiv-Obligation zu 800 fl. bestehende Amtsbürgschaft des Königlichen Centralschulbücherverlags-Administrators Fremd bei der Centralstiftungskasse hinterlegt worden sey, welche die Recognition hierüber der Staatsschuldentilgungs-Commission und dem genannten Administrator ausstellen wird, und

daß die Verordnung vom 19. Februar 1819 *), die Amtsbürgschaften betreffend, auf die noch bestehenden Königlichen unmittelbaren Stiftungsadministratoren gleichfalls angewendet werden soll.

München den 16. Juni 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

*) s. §. 1311. in notis. S. 1658.

§. 1301.

10775.

(Amtsbürgſchaften der Stiftungsadminiſtratoren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 25. Juli l. J., die Amtsbürgſchaften der Stiftungsadminiſtratoren betreffend, hierdurch erwiedert,

daß die Forderung von Amtsbürgſchaften auf die Klaſſe der in der Entſchließung vom 16. Juni l. J. bezeichneten unmittelbaren Königlichen Stiftungsadminiſtratoren beſchränkt bleiben, ſohin die Verordnung vom 19. Februar 1819 gegen andere Verwalter, auf deren Vermögen der Stiftungen eine ſtillſchweigende Hypothek geſetzlich eingeräumt iſt, nicht angewendet werden ſoll.

Nachdem der Rechnungscommiſſär, welchem die Concurrenzkaſſe der Stiftungen und Comunen bei der Obercuratel anvertraut iſt, in die Klaſſe der Königlichen unmittelbaren Beamten gehört, ſo kann derſelbe zur Leiſtung einer Amtsbürgſchaft unbedenklich angehalten werden.

Uebrigens wird die Königliche Regierung auf die Beſtimmungen des neuen Hypothekengeſetzes vom 1. Juni v. J. und hiernach auf die geeignete Verwahrung der Stiftungen und Gemeinden gegen ihre Verwalter beſonders aufmerkſam gemacht.

München den 22. September 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 1302.

11737.

(Ausfertigung öffentlicher Urkunden über verpachtete Realitäten des Seminars in Amberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da aus einem Berichte der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 27. December v. J. — die Ausfertigung öffentlicher Urkunden über verpachtete Realitäten des Seminars in Amberg betreffend, zu entnehmen iſt, daß die Kammer des Innern die Allerhöchſten Entſchließungen vom 3. Auguſt 1820, 19. Februar 1821, dann 22. Januar, 19. Auguſt und 7. October 1822 *) mißdeutet, und ungeeignet angewendet habe, ſo wird hiedurch erklärt,

---

*) lauten wie folgt.

Nro. 10743.

(Die Ausfertigung von Urkunden über Veräuſſerungen von Stiftungs= und Gemeinderealitäten, dann über grundherrliche Verträge betr.)

M. J. K.

Wir beſchließen auf die Berichte Unſerer Regierung des Unterdonaukreiſes vom 31. Januar und 26. April l. J. in rubricirtem Betreffe, wie folgt:

daß die Seminarfonds-Verwaltung in Amberg nicht ermächtigt ſey, die Urkunden über veräußerte oder verpachtete Realitäten des Seminärs, oder über grundherrliche Verträge ſelbſt auszufertigen,

---

I.

Die Magiſtrate der Städte und Märkte können in Beziehung auf die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens als landesherrliche Beamte nicht betrachtet, ihre Ausfertigung in Unſerem Namen nicht erlaſſen, ſohin denſelben auch die Befugniſſe nicht ertheilt werden, welche den unmittelbaren Stiftungs- und Comunaladminiſtrationen durch die Verordnung vom 1. Februar 1808 eingeräumt worden ſind.

Die Rechte der Siegelmäſſigkeit ſind nach Titl. V. §. 4. und 5. der Verfaſſungsurkunde, dann nach dem achten conſtitutionellen Edict nur Perſonen beſtimmter Claſſen; aber nicht Corporationen zugeſtanden, und nach §. 7. dieſes Edictes, womit der §. 113. des ſechsten conſtitutionellen Edicts verglichen werden muß, iſt nur den ſiegelmäſſigen Grundherren geſtattet, die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunde ohne Mitwirkung der Obrigkeit zu errichten und zu fertigen.

Die Magiſtrate der Städte und Märkte ſind daher nicht berechtigt, die Urkunden über veräuſſerte oder erworbene Stiftungs- und Gemeinderealitäten und Rechte, oder die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden ſelbſt auszufertigen; ſondern ſie haben dieſe Urkunden lediglich zu entwerfen, und dieſelben den competenten Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Ausfertigung zuzuſtellen.

II.

Hieraus folgt von ſelbſt, daß die Taxen für Errichtung und Ausfertigung ſolcher Urkunden den Stiftungs- und Comunalkaſſen nicht zuſtehen könne; ſondern von den Gerichtsbehörden erhoben, und gleich anderen Taxen gehörig verrechnet werden müſſen.

III.

Wenn jedoch bei der anzuſtellenden genauen Recherche ſich zeigen ſollte, daß die Taxen von Grundgerechtigkeitsbriefen in die Faſſionen der ſteuerbaren Dominicalrenten aufgenommen worden ſind, ſo haben die beiden Kammern Unſerer Regierung in geeignetes Benehmen zu treten, und nach Umſtänden die Rückzahlung und Abſchreibung der treffenden Steuern zu bewirken.

IV.

Da alle Amtscorreſpondenzen der höheren und niederen Stellen mit in- und ausländiſchen Behörden nach dem IV. Abſchnitt der Verordnung über das Stempelweſen vom 18. December 1812 von der Stempelpflichtigkeit befreit ſind, ſo können die Magiſtrate als Verwalter des Stiftungs- und Gemeindevermögens zum Gebrauche des Stempels in ihren Schreiben an die Landgerichte nur dann gehalten ſeyn, wenn der Gegenſtand ein ſtreitiges Rechtsverhältniß betrifft.

Hiernach iſt der Magiſtrat der Stadt Paſſau auf ſeine Beſchwerdevorſtellung vom 28. November v. J. zu beſcheiden.

München den 3. Auguſt 1820.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesſeits des Rheins.

nachdem dieſelbe rückſichtlich ihrer Befugniſſe den unterm 1. October 1807 conſtituirten, bereits am 6. März 1817 wieder aufgehobenen, Königlich unmittelbaren Stiftungsadminiſtra=

3040.

(Die Ausfertigung von Urkunden über Veräuſſerungen von Stiftungs= und Gemeinderealitäten, dann über grundherrliche Verträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Am 3. Auguſt 1820 iſt das in Abdruck beigeſetzte Allerhöchſte Reſcript an die Regierung des Unterdonaukreiſes erlaſſen, und den Regierungen der übrigen ſechs älteren Kreiſe mitgetheilt worden.

Sämmtliche Untergerichte des N.=Kreiſes ſind durch das Kreis=Intelligenzblatt hiernach und rückſichtlich des Vollzuges des im erſten Artikel enthaltenen Schlußſatzes dahin anzuweiſen, daß ſie die Entwürfe von Urkunden über die befraglichen Verträge, welche ihnen durch die Magiſtrate mittelſt Schreiben zugeſtellt werden, unbedenklich anzunehmen und darnach die gerichtlichen Ausfertigungen zu machen haben, ohne die Abordnung von Magiſtratsgliedern zur gerichtlichen Verhandlung in ſolchen Gegenſtänden zu fordern.

Uebrigens haben mit den vom Magiſtrate bisher in Form von Certificaten ausgeſtellten Conſenſen zu Beſitzveränderungen von Grundholden unter ſich und eben ſo mit den vom Magiſtrate bisher ausgefertigten Urkunden über von magiſtratiſchen Grundholden vorgenommene Ablöſungen der bodenzinſigen Eigenſchaft die Gerichte ſich zu begnügen.

Auch ſoll bei dem commiſſionellen Verfahren in Rechtsſtreiten und in allen jenen Fällen, wo die Gerichte die Abordnung eines Magiſtratsgliedes für nothwendig erachten werden, das officielle Schreiben des Magiſtrats, worin der Betreff des Gegenſtandes und der Name des Abgeordneten enthalten iſt, hinreichen, und es keiner ſpeciellen Vollmacht bedürfen.

Hinſichtlich der Unterſchrift in den Proceßſchriften wird noch beigefügt: daß nach §. 14. des Edictes VIII. der Verfaſſungsurkunde und nach §. 13. der Verordnung über die Geſchäftsführung der Magiſtrate vom 21. September 1818 ſolche Schriften neben dem Bürgermeiſter von dem Bevollmächtigten Reſpicienten mit unterſchrieben ſeyn müſſen. —

München den 19. Februar 1821.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An

das Königliche Appellationsgericht für den Regen=, Oberdonau=, Rezat=, Ober= und Untermainkreis alſo ergangen.

13425.

(Die Ausfertigung öffentlicher Urkunden durch die unmittelbaren Stiftungsverwaltungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 21. Auguſt und 4. September v. J. — die Ausfertigung öffentlicher Urkunden durch die unmittelbaren Stiftungsadminiſtrationen erwiedert:

„daß die Befugniſſe zur Ausfertigung öffentlicher Urkunden nur von den Königlichen Stiftungsadminiſtrationen, welche als ſolche am 1. October 1807 conſtituirt, und durch die

tionen nicht gleich geachtet werden kann, und das Stiftungsvermögen überhaupt durch die Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818 zwar unter beſonderen Schutz des Staates, aber

---

Verordnung vom 6. März 1817 nicht aufgelöst worden ſind, ausgeübt werden können, nachdem nur dieſe mit den Königlichen Finanzrentämtern auf gleicher Linie ſtehen."

München den 22. Januar 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

10174.

(Die Ausfertigung öffentlicher Urkunden von Seite der Königlichen Stiftungsverwaltungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 21. Februar l. J. — die Ausfertigung öffentlicher Urkunden von Seite der Königlichen Stiftungsverwaltungen betreffend — hiedurch erwiedert:

„daß der geſtellte Antrag, die beſraglichen Urkunden durch die Königliche Regierung, Kammer des Innern, ausfertigen zu laſſen, bei den mehrfachen von Seite des Königlichen Staatsminiſteriums der Juſtiz dagegen erhobenen Bedenken nicht genehmigt werden könne."

Uebrigens unterliegt es keinem Anſtande, daß die durch Entſchließung vom 19. Februar 1821 — hinſichtlich des perſönlichen Erſcheinens der Magiſtratsglieder bei den Gerichten zur Briefserrichtung getroffenen Verfügungen auf die im Berichte vom 21. Februar l. J. bezeichneten Stiftungsverwaltungen gleichmäſſig angewendet werden.

München den 19. Auguſt 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

11731.

(Die Ausfertigung öffentlicher Urkunden durch die Seminardirection in Amberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, werden auf den Bericht vom 9. Juli l. J. — die Ausfertigung öffentlicher Urkunden durch die Seminardirection in Amberg betreffend, Abſchriften der Entſchließungen, welche unterm 22. Januar und 19. Auguſt l. J. an die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, erlaſſen worden ſind, unter Bezug auf die allgemeine Ausſchreibung vom 12. März 1821, zur Kenntniß und geeigneten Anwendung auf die Seminardirection in Amberg hiedurch mitgetheilt.

München den 7. October 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

nicht unter landesherrliche Verwaltung; ſondern vielmehr in die Categorie des Privatvermögens geſtellt iſt, welches Verhältniß dadurch, daß die Verwalter des Vermögens einzelner Stiftungen durch die vorgeſetzten Curatelen ernennt werden, keineswegs verändert wird.

Hiernach muß die Seminar=Direction in Amberg, als Verwaltung eines Stiftungsfonds, lediglich auf die in den Allerhöchſten Entſchließungen vom 3. Auguſt 1820 und 19. Februar 1821 enthaltenen Normen verwieſen werden.

München den 29. October 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rezat= und Oberdonaukreiſes.

§. 1303.

19079.

(Sicherſtellung des Stiftungs= und Gemeindevermögens betreffend).

M. J. K.

Wir haben auf die unterm 23. Dezember 1823 abgeforderten und nunmehr eingereichten Gutachtensberichte Unſerer Kreisregierungen, die Sicherſtellung des Stiftungs= und Gemeindevermögens betreffend, folgende Beſchlüſſe gefaßt:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

IV. Die auf Lebensdauer angeſtellten Stiftungs= und Gemeindeverwalter, Kaſſiere, Oeconomen u. dgl. können ſich der Stellung einer Caution bei ihrem Amtsantritte nicht entſchlagen; ſie ſollen jedoch nach der angeführten Verordnung vom 19. Februar respective 17. September 1819 *) behandelt werden, wenn ſie die Eintragung einer Hypothek auf ihre allenfallſigen Immobilien nicht ſelbſt vorziehen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 13. Januar 1825.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern, ausſchließlich des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

§. 1304.

8098.

(Die Ausſtellung der Urkunden aus grundherrlichen Verhältniſſen der Stiftungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da aus einer zwiſchen den beiden Kammern der Regierung des Regenkreiſes über die Ausſtellungsbefugniß von Urkunden aus grundherrlichen Verhältniſſen der Stiftungen ge-

---

*) ſ. §. 1311. in notis. S. 1658.

führten und von der Kammer der Finanzen Allerhöchſten Orts vorgelegten Correſpondenz zu entnehmen war, daß die Kammer des Innern ſich der unterm 3. Auguſt 1820 erlaſſenen Allerhöchſten Verordnung über jenen Gegenſtand nicht erinnert habe, ſo wird dieſelbe auf Beobachtung der darin gegebenen Vorſchriften vom neuen aufmerkſam gemacht, und derſelben eine abermalige Abſchrift jener Verordnung mitgetheilt.

München den 30. Auguſt 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 1305.

Auszug

aus der Allerhöchſten Verordnung vom 9. December 1825,

die Formation der Miniſterien betreffend.

§. 63.

In Hinſicht der dem Miniſterium bisher unmittelbar untergeordneten Stiftungen bleibt es jedoch bei den bisherigen Beſtimmungen.

— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

Regsbl. v. J. 1825. St. 52. S. 998.

§. 1306.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 5. November 1826,

das von der oberſten Stiftungs- und Gemeindecuratel bisher behandelte Rechnungsweſen betr.

I.

Die Reviſion und Aburtheilung der Jahresrechnungen

a) des Erziehungsinſtituts für Studirende in München,

b) des Erziehungsinſtituts für die weibliche Jugend in Nymphenburg,

c) des Central-Schulbücher-Verlags,

d) des Central- und Reſervefonds für Schulen und Studienanſtalten, dann

e) der Central-Stiftungskaſſe über ſämmtliche derſelben anvertrauten Fonds

wird der durch die Verordnung über das Finanz-Rechnungsweſen vom 11. Januar l. J. errichteten Rechnungskammer übertragen.

II.

Die erste Revision der Rechnungen

a) über die Fonds für die Wittwen protestantischer Schullehrer, und

b) über das Vermögen, die Renten und Lasten des Damenstifts St. Anna in München

ist, wie bisher, durch das Rechnungscommissariat der treffenden Kreisregierung und durch die Oberadministration des genannten Damenstifts vorzunehmen; die zweite Revision und Aburtheilung dieser Rechnungen hingegen wird gleichfalls in den Geschäftskreis der Rechnungskammer verwiesen.

Reggsbl. v. J. 1826. Nr. 45. S. 771.

§. 1307.

4776.

(Den periodischen Kassesturz betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Rechnungskammer in München wird auf den Bericht vom 24. März l. J. erwiedert, daß der im §. 38. der Allerhöchsten Verordnung über das Finanzrechnungswesen vom 11. Januar v. J. verfügte periodische Kassesturz auch bei den Instituten und Kassen, welche im I. Artikel der Allerhöchsten Verordnung über das Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden vom 5. November v. J. bezeichnet sind, durch die Königliche Rechnungskammer aus besonderem hiedurch ertheilten Auftrage der obersten Curatel — vorzunehmen sey.

Da ein Kassesturz hiebei früher nicht stattgefunden hat, so können auch Protocolle hierüber nicht mitgetheilt werden.

München den 28. April 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Rechnungskammer in München also ergangen.

Nachricht hievon:

1) dem Directorate des Königlichen Erziehungsinstituts für Studierende in München.
2) der Vorsteherin des weiblichen Erziehungsinstitutes Josepha Fuchs in Nymphenburg.
3) der Königlichen Administration des Central-Schulbücherverlages in München.
4) der Königlichen Administration des Central- und Reservefonds für Schulen und Studienanstalten in München,
5) der Centralstiftungskasse,
6) der Königlichen Oberadministration des Damenstiftes St. Anna in München.

§. 1308.

Auszug

aus dem Ständeabschiede vom 15. August 1828.

Ziff. 5.

Den Antrag, daß die den milden Stiftungen durch das Stempelgesetz vom 11. September 1825 zugestandene Befreiung von dem Erbschaftsstempel auf sämmtliche den Zwecken des Gottesdienstes, der Wohlthätigkeit und des Unterrichts gewidmeten Stiftungen ohne Ausnahme erstreckt werde, wollen Wir mit dem Beisatze genehmigen, daß diese Bestimmung mit dem 1. October 1828 zur Anwendung gebracht werden solle, ohne jedoch eine rückwirkende Kraft zu äußern.

(Ges. Bl. v. J. 1828. St. 3. S. 29.)

§. 1309.

18928.

(Den Kassesturz bei der Königlichen Administration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtsstiftungen in München betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird der Bericht der Königlichen Rechnungskammer vom 20. December v. J., den Kassasturz bei der Königlichen Administration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtsstiftungen in München betreffend, mit der Weisung zugestellt, die Kasseinspection bei der bezeichneten Administration unter analoger Anwendung der Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung über die Formation, den Geschäftsgang, und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. December 1825. §. 75. jährlich ein Mal vorzunehmen, und der Königlichen Rechnungskammer einen Auszug des Sturzprotokolls in Beziehung auf den Reservefond der allgemeinen Schuldotation mitzutheilen.

München den 10. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht hievon der Königlichen Rechnungskammer.

§. 1310.

9163.

(Die Verwaltung des Vermögens verschiedener Stiftungen und die niedere Curatel hierüber betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf die Berichte vom 1. Juni, 23. August, 23. September und 5. December v. J. die Ver-

waltung des Vermögens verschiedener Stiftungen und die niedere Curatel hierüber betreffend, unter Remission der Belege folgende Entschließung ertheilt:

I.

Nachdem der Vollzug der Allerhöchsten Verordnung über die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens vom 6. März 1817 und des Edicts über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 der Kreisregierung obliegt, so hat dieselbe darüber,

ob die Verwaltung des Vermögens der Schloßkapelle St. Johann in Burgau und der von Ehingerschen Familienstiftung den Magistraten zu Burgau und Günzburg ohne Verletzung der angeführten Verordnung vom 6. März 1817. §. 6 und 7. übertragen werden könne oder nicht?

competenzmässig selbst zu entscheiden.

II.

Den englischen Fräulein in Augsburg kann die vor dem 1. October 1807 bestandene Selbstverwaltung ihres Vermögens unter den Bedingungen, zu deren Erfüllung sie sich in ihrer Vorstellung vom 7. August v. J. selbst erboten haben, unbedenklich wieder gestattet werden, um so mehr, als die Verhältnisse dieses Instituts seit Erlassung des Allerhöchsten Rescripts vom 15. December 1818, wodurch der Fortbestand der Königlichen Administration ausgesprochen worden ist, sich wesentlich verändert haben.

III.

Die Bildung eines Ausschusses der treffenden Gerichte, respective Polizeibehörden zur Führung der niederen Curatel über die Stipendienstiftung zu Kempten, den Religionsfond der vormaligen Markgrafschaft Burgau und den Studienfond zu Günzburg wird genehmigt, die Leitung dieses Ausschusses soll dem Landgerichte Günzburg übertragen, und dessen Competenz nach §. 123. respective 128 des Gemeindeedicts analog bestimmt werden.

IV.

Die niedere Curatel über die Verwaltung des Vermögens der englischen Fräulein in Augsburg, Mindelheim und Günzburg, der Studienanstalt und Stipendienstiftungen in Dillingen, dann des Studentenseminars und vormaligen Ursulinerklosters zu Neuburg kann den Magistraten der bezeichneten Städte in keiner Weise übertragen werden, nachdem

a) Die Verwaltung des Vermögens dieser Anstalten und Stiftungen von Königlichen Beamten geführt wird, deren Unterordnung unter die Magistrate ganz unzulässig ist.

b) Die Magistrate als Verwalter des Stiftungsvermögens von Gemeinden, welche selbst unter besonderer Aufsicht und Curatel des Staates gestellt sind, nicht gleichzeitig als Stiftungscuratelbeamten der Staatsregierung erscheinen können, übrigens

c) der Umstand, daß die niedere und obere Curatel über die Verwaltung des Vermögens der bezeichneten Anstalten und Stiftungen sich in der Kreisregierung

vereinigen, für den Vorschlag derselben um so minder entscheidet, als das nämliche Verhältniß bei den Stiftungen aller Städte, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind, gesetzlich besteht und bei centralisirten Stiftungen oder Staatsanstalten nach ihrer Stellung unter der obersten Curatel noch in größerem Maaße hervortritt.

Hiernach hat die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, sich zu richten, wobei derselben überlassen ist, die beabsichtete Geschäftserleichterung auf einem andern Wege als durch die vorgeschlagene Abänderung der gesetzlichen Competenzbestimmungen herbeizuführen.

München den 20. März 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1311.

14614.

(Die Amtsbürgschaften der Königlichen Stiftungsadministratoren betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Rechnungskammer wird auf den Bericht vom 31. August l. J. erwiedert, daß eine besondere Verordnung oder ein Regulativ über die Amtsbürgschaften der Königlichen Stiftungsadministratoren nicht erlassen, sondern die allgemeine Verordnung über die Amtsbürgschaften zur Sicherstellung des Staatsärars vom 19. Februar 1819, dann die erläuternde Allerhöchste Entschließung vom 29. Februar 1820 *) auf die einzelnen noch

---

*) Lauten wie folgt:

(Die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften (Cautionen) betr.

M. J. K.

Wir haben bereits unterm 19. Februar l. J. auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften oder Cautionen, zur Sicherstellung Unsers Aerars, gegen nachlässige oder ungetreue Amtsführung beschlossen, die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Unseres Beschlusses aber bis jetzt aus der Ursache aufzuschieben für nöthig gefunden, weil einerseits die Wiedereinführung dieser Cautionen überall zu begründen, noch vielfältige Recherchen und Vorarbeiten vorzunehmen waren, auch andererseits wegen Verwendung dieser Bürgschaften, als Anlehen zu der Staatsschuldentilgungskasse die nähere Bestimmung erst durch den Abschied für die Ständeversammlung (fünfte Beilage, Verordnung vom 22. Juli 1819 Art. VIII.) herbeigeführt werden konnte.

Nachdem nun diese Hindernisse gehoben sind, und das Bedürfniß der Wiedereinführung dieser Amtsbürgschaften bei den so häufig vorkommenden Kassedefecten sich immer dringender zeigt; so wollen Wir diese Unsere frühere Allerhöchste Entschließung, erwähnte Amtsbürgschaften betreffend, durch das allgemeine Intelligenzblatt für Unser Königreich hiemit zur Wissenschaft und schuldigsten Nachachtung bekannt machen.

beſtehenden Königlichen Adminiſtratoren des Vermögens allgemeiner Stiftungen zu ihrer Sicherſtellung analog angewendet worden, übrigens die Kaſſe= und Verwaltungsbeamten der

---

Sämmtliche Unſere Centralſtellen und oberſten Kreisbehörden erhalten den Auftrag, auf dem Grunde dieſer Unſerer Normalverordnung vom 19. Februar l. J. und des hierin enthaltenen Regulativs, alle ihnen untergeordneten bürgſchaftspflichtigen Individuen, zur Leiſtung der ſie betreffenden Bürgſchaften in der vorgeſchriebenen Weiſe unverweilt anzuhalten, vor Allem aber die Verzeichniſſe dieſer Individuen mit den von ſelben auf einmal oder friſtenweiſe zu entrichtenden Bürgſchaftsquoten an Unſer Staatsminiſterium der Finanzen einzuſenden, damit ſie dort, in Vergleichung mit den bei Unſerer Staatsbuchhaltung angefertigten Grundliſten die endliche Rectification und Genehmigung erhalten, ſofort zur endlichen Realiſirung des Ganzen die noch weiter dienlichen Maaßregeln unverweilt ergriffen werden können.

Tegernſee den 17. September 1819.

Regsbl. v. J. 1819. Stück 43. S. 865.

(Die Wiedereinführung der Amtsbürgſchaften (Cautionen) betr.)

M. J. K.

In den meiſten Theilen Unſeres Reiches beſtanden ehehin Cautionen oder Bürgſchaften der Kaſſen führenden Beamten, mit welchem ſelbige für die Treue ihrer Amtsführung dem Aerar Sicherheit zu leiſten hatten.

Wenn Wir bei der Organiſation Unſeres Reiches und den in Folge derſelben ſtattgehabten vielen neuen Anſtellungen von Regulirung ſolcher Amtsbürgſchaften ſtillſchweigend Umgang genommen haben, ſo war es hiebei nur auf die damaligen Zeitumſtände, und vorzüglich auf ſchleunige Vollziehung dieſer Organiſation abgeſehen, ohne daß Wir je die Meinung haben konnten, hierdurch eine Sicherheitsmaaßregel aufzuheben, welche der Natur des Dienſtvertrages ganz angemeſſen, in der Pflicht jeder ſorgfältigen Staatshaushaltung liegt.

Da nun, beſonders ſeit einigen Jahren, Dienſtgebrechen und Kaſſenrückſtände bei Unſern Beamten immer häufiger vorkommen, und hiedurch Unſere Einſchreitung gegen dieſes bedenkliche Finanzübel immer dringender in Anſpruch genommen wird, ſo haben Wir auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums der Finanzen, und nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, die Wiedereinführung erwähnter Amtsbürgſchaften oder Cautionen um ſo mehr zu beſchlieſſen geruht, als Unſere früher angeſtellten Beamten, welche ihre Cautionscapitalien nie zurück erhalten haben, Uns gegenwärtig noch wirklich verbürgt ſind, und Wir bei einzelnen Zweigen der Verwaltung, z. B. bei Unſerem Poſtweſen, bei den Lottoamtsbürgſchaften bereits neuerdings regulirt haben.

Wir erlaſſen, das neue Amtsbürgſchaftsweſen betreffend, folgende nähere Beſtimmungen:

I. Abſchnitt.

Wer Amtsbürgſchaften leiſten ſoll.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Alle Beamten, welche einen Theil Unſeres Finanzvermögens zunächſt und unmittelbar behandeln (einnehmen, ausgeben, verwahren, verwalten), haben Uns hierum Bürgſchaft zu leiſten.

Univerſitäten rückſichtlich der Amtsbürgſchaften wie die übrigen Königlichen Stiftungsadminiſtratoren zu behandeln ſeyen.

München den 23. September 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Rechnungskammer alſo ergangen.

---

§. 2.

Da hier nur von nächſter und unmittelbarer Behandlung Unſeres Finanzvermögens die Rede iſt, ſo können diejenigen, welche auſſer dieſer Berührung geſetzt, nur für die höhere Adminiſtration, Leitung und Berathung der Finanzen beſtellt ſind, mit Amtsbürgſchaften nicht belegt werden.

§. 3.

Unter Beamten verſtehen Wir hier alles Dienſtperſonal, welches in der oben bezeichneten unmittelbaren Berührung mit Unſerem Geld und Gut ſich befindet, ohne Hinſicht auf ſtatusmäſſige Anſtellung und Genuß ſtaatsdienerſchaftlicher Rechte. Alſo auch amovible Functionärs proviſoriſch angeſtellte Individuen untergeordnete Amtsſubalternen u. ſ. w., wenn ſie in der erwähnten Eigenſchaft dienen, haben Bürgſchaft zu leiſten.

§. 4.

Da das den Beamten anvertraute Finanzvermögen nicht nur in Geld, ſondern auch in Geldeswerth beſtehen kann, ſo ſind auch diejenigen, welche Vorräthe, Magazine von Materialien und Naturalien, Sammlungen verſchiedener Art u. ſ. w. (zum Finanzvermögen gehörig), zunächſt und unmittelbar zu verwalten oder zu verwahren haben, Bürgſchaft zu leiſten ſchuldig.

§. 5.

Nicht nur die künftig neu anzuſtellenden, ſondern auch die bereits angeſtellten und noch nicht oder nicht hinlänglich verbürgten Beamten haben die neu regulirten Bürgſchaften zu leiſten, inſoferne ſie Stellen bekleiden, welche damals, als ſie ſolche antraten, nach geſetzlichen nicht aufgehobenen Verordnungen (wie z. B. in Altbayern) der Leiſtung einer Amtsbürgſchaft untergeſtellt waren.

B. Beſondere Beſtimmungen.

§. 6.

In Folge dieſer allgemeinen Beſtimmungen erklären Wir nachſtehende Beamten als bürgſchaftspflichtig.

§. 7.

Alle eigentlichen Kaſſenbeamten.

Hieher gehören:

a) der Centralſtaatskaſſier und alle Kaſſiere bei centraliſirten Behörden und Stellen, als die Kaſſiere der Salinen- und Bergwerksadminiſtration, der General-, Zoll- und Mauthdirection, der Staatsſchuldentilgungscommiſſion, der Generalpoſtadminiſtration, der Steuer-

§. 1312.

12778.

(Die Amtsbürgschaften der Stiftungsbeamten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wird auf den Bericht vom 28. Juli v. J., die Amtsbürgschaften der Stiftungsbeamten betreffend, unter Remis-

---

catastercommission, der Münzkassier, der Lottokassier, der Kassier bei der Expedition des Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblattes, und der Hoftheaterkassier;

b) die Kassiere in den Kreisen, als die eigentlichen Kreiskassiere, und die Kassiere bei den Specialschuldentilgungscommissionen;

c) alle Controlleurs, Buchhalter und Zahlmeister der ad a und b genannten Kassen, insoferne sie mit den Kassiers gemeinschaftliche Kassesperre haben, oder sonst Geld oder dem Gelde gleich geltende Papiere empfangen und verwalten, oder gar für sich eigene Kassen führen.

d) alle Kassenofficianten, wenn denselben zugleich das Geldzählen übertragen ist.

§. 8.

Alle allgemeinen Rentbeamten.

§. 9.

Alle besondern Rentbeamten oder Verwalter (Kassiere) einzelner Gefälle. Hieher beziehen Wir

a) alle Mauthbeamten, welche Kassen und Verrechnung haben, mit ihren Controlleurs ꝛc. in so ferne diesen mit den Oberbeamten gemeinschaftliche Kassasperre zukömmt;

b) die Salzbeamten, und

c) die Bergbeamten mit ihren Nebenbeamten, letztere unter den nämlichen Bedingungen, wie bei den Mauthbeamten erwähnt wurde;

d) die Oberaufschläger, und

e) die Siegelbeamten mit ihren Controlleurs, welche mit den Oberbeamten auch künftig gemeinschaftliche Kassesperre haben sollen;

f) die Unteraufschläger;

g) die Taxaturbeamten;

h) Depositarii, wenn Beamte dieser Art besonders bestellt werden;

i) alle Beamten der Hofstäbe und Intendanzen mit Kassen und Verrechnung;

k) alle Postbeamten mit Kassen und Verrechnung;

l) alle Lottobeamten mit Kassen und Verrechnung;

m) die Triftbeamten, insoferne sie Geldverrechnungen haben;

n) die Bräubeamten;

o) die Beamten bei Oeconomieen, Fabriken ꝛc. welche noch auf Regie des Staates betrieben werden, und

sion der Belege erwiedert, daß eine gegründete Einwendung gegen die Erklärung der Königlichen Staatsschuldentilgungscommission nicht wohl aufgebracht werden könne, nachdem die

---

p) alle Verwalter von Materialien, Naturalien, Magazinen, Vorräthen ꝛc., welche bei dem Salz- und Bergwesen, den Hallen, der Münze, bei dem Land- und Wasserbau, bei den Hofstäben und Intendanzen, Oeconomien und Fabriken ꝛc. bestehen.

§. 10.

Die Landrichter, insoferne sie Taxen, Depositen oder andere Aerarialgelder behandeln und verwalten.

§. 11.

Polizeidirectoren und Commissarien, insoferne sie Einnahmen, wie oben die Landrichter zu behandeln und zu verwalten, oder über Aversalsummen aus Unsern Aerariallassen sich zu berechnen haben.

§. 12.

Die Verwalter der Zuchthäuser und aller jener öffentlichen Anstalten, welchen für ihre Regie ꝛc. die Summen aus Unserem Finanzärar angewiesen werden; endlich

§. 13.

Alle hier auch nicht ausdrücklich genannten Beamten, welche nach der gegenwärtigen oder künftigen Finanzverfassung in gleicher Art wie vorstehende Beamten, Geld oder Geldeswerth einnehmen, ausgeben, verwalten und verwahren.

II. Abschnitt.

Wie die Amtsbürgschaften geleistet werden sollen.

§. 14.

Alle Amtsbürgschaften sollen in baarem Gelde (klingender Münze) geleistet werden; wie dieses bereits in der Verordnung vom 18. Juni 1790 festgesetzt worden ist.

§. 15.

Die in erwähnter Verordnung vom 18. Juni 1790, und schon in dem ersten über diesen Gegenstand erlassenen Decrete vom 20. Juli 1691 enthaltenen Bestimmungen: — daß auf den Amtsbürgschaften jus separationis hafte, und von den Eheweibern der Bürgschaft leistenden Beamten die gewöhnlichen Verzichtbriefe hierüber ausgestellt werden müssen, — wollen Wir hiemit bestätigt und erneuert haben.

III. Abschnitt.

Wie viel zur Amtsbürgschaft geleistet werden soll.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16.

Die Amtsbürgschaften werden nach Classen oder Gradationen, im Verhältniß desjenigen Thei-

Amtsbürgſchaften der Stiftungsbeamten nicht dem Staatsärar, ſondern den ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungen, und zwar nach §. 14. der Allerhöchſten Verordnung vom 19. Fe=

---

les Unſeres Finanzvermögens, welcher den einzelnen Beamten zur Behandlung, Verwahrung oder Verwaltung anvertraut iſt, regulirt.

§. 17.

Die Claſſen oder Gradationen dieſer Amtsbürgſchaften fallen zwiſchen 3000 fl. und 200 fl. ſo, daß jene Summe die höchſte, dieſe die niedrigſte Bürgſchaftsquote bildet.

§. 18.

Folgende eilf Claſſen der Amtsbürgſchaften ſollen beſtehen:

1. Claſſe: Bürgſchaftsſumme 3000 fl. Für Beamte, welche über fünf Millionen Brutto=Einnahme haben, oder eben ſo viel (dem Werthe nach) an Materialien ꝛc. verwahren oder verwalten.

2. Claſſe: Bürgſchaftsſumme 2500 fl. Für Beamte mit einer ſolchen Einnahme oder Verwaltung ꝛc. von 3 bis 5 Millionen.

3. Claſſe: Bürgſchaftsſumme 2000 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von einer bis drei Millionen.

4. Claſſe: Bürgſchaftsſumme 1500 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 100,000 fl. bis zu einer Million.

5. Claſſe: Bürgſchaftsſumme 1200 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 70,000 fl. bis 100,000 fl.

6. Claſſe: Bürgſchaftsſumme 1000 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 50,000 fl. bis 70,000 fl.

7. Claſſe: Bürgſchaftsſumme 800 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 30,000 fl. bis 50,000 fl.

8. Claſſe: Bürgſchaftsſumme 600 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 15,000 fl. bis 30,000 fl.

9. Claſſe: Bürgſchaftsſumme 500 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 10,000 fl. bis 15000 fl.

10. Claſſe: Bürgſchaftsſumme 400 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 5000 fl. bis 10,000 fl.

11. Claſſe: Bürgſchaftsſumme 200 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung unter 5000 fl.

B. Beſondere Beſtimmungen.

§. 19.

Da Beamte, — bei welchen die Einnahmen oder die Quoten des ihrer Verwaltung und Verwahrung anvertrauten Geldwerthes ſich nicht einmal beiläufig beſtimmen laſſen, oder welche an der Perception, Verwaltung, Verwahrung ꝛc. nur einen untergeordneten, nicht wohl auszuſcheidenden und nach dem Betrage zu beſtimmenden Antheil nehmen, oder bei welchen die ſie betreffende Bürgſchaftsquote ſchlechterdings auſſer Verhältniß mit ihrem Gehalte ſich befindet, mit ihren Bürgſchaften der obigen Claſſification nicht untergeſtellt werden können; ſo erlaſſen Wir für dieſe Beam=

bruar 1819 in baarem Gelde geleiſtet, ſohin auch von dieſen nach §. 29. der angeführten Verordnung vorläufig zu fünf vom Hundert verzinſet werden müſſen, wobei möglichſt dafür zu ſorgen iſt, daß die fraglichen Baarſchaften ebenfalls zu fünf vom Hundert verzinslich wieder angelegt werden können.

---

ten in den hieher ſich beziehenden Fällen ausnahmsweiſe von erwähnter Claſſification, nachſtehende beſondere Beſtimmungen.

§. 20.

Die Controlleurs und Buchhalter der Kaſſiere, welche mit dieſen gemeinſchaftliche Kaſſeſperre oder ſonſt gemeinſchaftliche Behandlung von Geld oder dem Gelde gleichen Papieren, oder gar eigene Kaſſen haben, zahlen zwei Drittheile der Bürgſchaften ihres vorgeſetzten Kaſſiers.

§. 21.

Das nämliche gilt unter denſelben Verhältniſſen von den Controlleurs der Aufſchlags- und Siegelämter, in Beziehung auf ihre reſpectiven Oberbeamten, dann

§. 22.

von den Nebenbeamten bei allen Mauth-, Salz-, Berg- und übrigen Cameralämtern unter eben dieſen Verhältniſſen und in der nämlichen Beziehung.

§. 23.

Die Landrichter, — die hier nur als Perceptionsbeamte, in Hinſicht auf Strafen, Taxen, Depoſiten ꝛc. behandelt werden, — entrichten zur Bürgſchaft einer wie alle fünfhundert Gulden.

§. 24.

Kaſſaofficianten oder andere Dienſtindividuen der Kaſſen, in ſo ferne ſie zum Auszählen der Gelder verwendet werden, ſind nur mit einer Bürgſchaft von zweihundert Gulden zu belegen.

§. 25.

Bei ganz kleinen Recepturen oder Aemtern mit einer Einnahme oder Verwaltung von nur 2000 fl. oder noch weniger, wenn ſolche Einnehmer oder Verwalter einen geringern Gehalt als 200 fl. beziehen, ſollen dieſe mit keiner höhern Burgſchaft als ihr jährlicher Gehalt beträgt, belegt werden.

§. 26.

Die Poſt- und Lottobeamten betreffend, ſoll es bei den für ſolche bereits regulirten Cautionen auch für die Zukunft unverändert bleiben.

§. 27.

Directoren und Cuſtoden ꝛc. ſolcher Sammlungen, deren Kunſt- und Seltenheitswerth nicht leicht durch Schätzung nachgewieſen werden kann, bei denen der Zweck, ſie in Geld umzuſetzen gar nie vorliegt, und welchen vorzuſtehen eine ganz eigene, ſelten anzutreffende Bildung, Qualification und Erfahrung erforderlich iſt, z. B. den Directoren, Cuſtoden ꝛc. Unſerer Bibliotheken, Gemäldegallerien, Antiquarien, Münzcabinete, Schatzkammern ꝛc. wollen Wir die Entrichtung von Bürgſchaften ganz nachgeſehen haben.

Wenn indeſſen das zur Amtsbürgſchaft beſtimmte baare Geld eines Stiftungsbeamten bei der Staatsſchuldentilgungskaſſe bereits angelegt worden iſt, und weder deſſen Zurückzahlung vor der Verfallzeit, noch eine Verzinſung zu fünf vom Hundert erwirkt werden kann, ſo iſt die hierüber ausgeſtellte Obligation als Amtsbürgſchaft anzunehmen, und bei der

---

§. 28.

Für weitere ganz beſondere Fälle und Dienſtverhältniſſe, bei welchen eine Anwendung des gegenwärtigen Regulativs Anſtand finden ſollte, werden auf Anzeige auch die weitern beſonderen Entſchließungen nachträglich erfolgen.

IV. Abſchnitt.

Ueber Verzinſung und Verſicherung der Amtsbürgſchaften.

§. 29.

Die Bürgſchaftscapitalien werden mit den gegenwärtigen landesüblichen Zinſen zu 5 vom Hundert verzinſet. Wenn in der Folge der Zinsfuß allgemein ſinken ſollte: ſo behalten auch Wir Uns vor, die Zinſen nach dem künftig landesüblichen Zinsfuſſe herabzuſetzen.

§. 30.

Den cavirenden Beamten wird bewilligt, die Zinſen ihrer Bürgſchaftscapitalien, wie bisher aus ihren Gefällen und Einnahmen ſogleich zu erheben, und ſofort in ihren Rechnungen in Ausgabe zu ſtellen, oder die Scheine hiefür ſtatt baar Geld bei ihren Abrechnungen geltend zu machen.

§. 31.

Die Zurückbezahlung dieſer Amtsbürgſchaften betreffend, geben Wir die Verſicherung, daß, wenn ein Beamter vom Amte abtritt oder ſtirbt, das Capital ihm oder ſeinen Erben in dem Augenblicke hinausbezahlt wird, ſobald er oder ſeine Erben Rechnung geſtellt, die Reviſionsbedenken beantwortet, und hiedurch Amtsrichtigkeit gepflogen haben werden. Bei einer nur theilweiſe gepflogenen Amtsrichtigkeit ſoll die Bürgſchaft nur pro quantitate des noch ungedeckten Betrages zurückbehalten, das Uebrige aber auch ſogleich hinausbezahlt werden. Wir verordnen zugleich, daß beſonders in ſolchen Bürgſchaftsfällen die Rechnungsreviſion auf das Möglichſte beſchleunigt werde.

V. Abſchnitt.

Wie mittelloſen Beamten die Entrichtung der Amtsbürgſchaften zu erleichtern ſey.

§. 32.

Beamten, deren Mittelloſigkeit notoriſch und genügend nachgewieſen iſt, verſtatten Wir, die betreffenden Amtsbürgſchaften durch Abzug von einem Sechstheil an ihrer fixen Geldbeſoldung, bis die ganze Summe gut gemacht ſeyn wird, gegen Bezug der pro rata fließenden Zinſen zu leiſten.

§. 33.

Bereits angeſtellten Beamten, welche nach gegenwärtigem Regulative Amtsbürgſchaften noch

vorgeſetzten Curatel gegen Recognition zu hinterlegen, übrigens dem Stiftungsbeamten die Perception der Zinſen zu überlaſſen.

München den 4. Januar 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

nachträglich zu leiſten haben, ſoll im Falle nachgewieſener Mittelloſigkeit und einer bisher tadellos geleiſteten Amtsführung überdies noch jede andere Erleichterung zukommen, welche ohne den Zweck gegenwärtiger Verordnung zu vereiteln, ſelben verſtattet werden kann.

Die Vollziehung dieſer Unſerer Allerhöchſten Entſchließung übertragen Wir Unſerem Staatsminiſterium der Finanzen, welches vor Allem Unſerer Staatsbuchhaltung den Auftrag zu ertheilen hat, über alle, nach gegenwärtigem Regulative bürgſchaftspflichtige Individuen, und über die Quoten der ſie hiernach betreffenden einzelnen Bürgſchaften, die genauen Liſten ſchleunigſt herzuſtellen und vorzulegen.

München den 19. Februar 1819.

Reg.-Bl. v. J. 1819. St. 43. S. 867.

3788.

(Die Vollziehung der Verordnung vom 19. Februar v. J. das Amtsbürgſchaftsweſen betr.)

M. J. K.

Nachdem die Vollziehung Unſerer, die Wiedereinführung des Amtsbürgſchaftsweſens betreffenden Verordnung vom 19. Februar v. J. verſchiedene Anfragen Unſerer Behörden veranlaßt hat, ſo ſehen Wir Uns auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums der Finanzen zur Beſcheidung der erhobenen Zweifel und Anſtände, und zur Erhaltung eines gleichförmigen Verfahrens in Behandlung des geſammten Bürgſchaftsweſens zu nachfolgenden erläuternden Beſtimmungen bewogen, und verordnen hiemit wie folgt:

1) Unſere Staatsſchuldentilgungsanſtalt hat nicht nur die ſämmtlichen neueren, ſondern auch die bereits vor dem 22. Juli v. J. beſtandenen und nach der bisherigen Uebung behandelten älteren Amtsbürgſchaften zu übernehmen, weil

   a) ihr dadurch, daß ihr bei eintretender Heimbezahlung eines Bürgſchaftscapitals an einen Beamten oder deſſen Relicten zugleich die neue Bürgſchaft ſeines Amtsnachfolgers zu Guten geht, in der Uebernahme des geſammten Bürgſchaftsweſens und der Benützung aller eingehenden Bürgſchaftscapitalien nicht nur der Fond zur Behandlung der neueren, ſondern auch zur Heimzahlung der älteren Capitalien gegeben iſt, weil

   b) bei der Centralſtaatskaſſe für die Heimzahlung dieſer älteren Capitalien kein Fond beſteht, und in dem Budget für den laufenden Dienſt in dieſer Hinſicht keine Fürſorge getroffen werden konnte; weil

   c) bei einer getrennten Behandlung jener Capitalien und deren Verzinſung die geſammte Operation als ein Ganzes vereitelt und Manipulation und Ueberſicht erſchwert würde; weil endlich

   d) die älteren Bürgſchaften ohnehin großentheils in eingelegten Obligationen beſtehen,

§. 1313.

Auszug

aus dem Finanzgesetze für die III. Finanzperiode $18\frac{3}{8}\frac{1}{7}$ vom 28. December 1831.

Tit. I. §. 5. lit. d.

Mit dem 1. October 1831 werden auf die Pensionsamortisationskasse überwiesen:
Die Pensionen aus der Administration der Stiftungen zu 56000 fl.

Ges.-Bl. v. J. 1831 Nr. 9. S. 126.

---

welche mit den sämmtlichen Vorräthen der Obligationen der Centralstaatscasse an die Staatsschuldentilgungskasse übergehen, häufig aber auch bloße Realverschreibungen und persönliche Cautionen geleistet worden sind, und in dieser Hinsicht von einer eigentlichen Heimzahlung nicht einmal die Rede seyn kann.

Ueber die Art und Weise der Uebernahme der älteren Bürgschaften erwarten Wir noch die näheren Vorschläge Unserer Staatsschuldentilgungscommission, welche sich desfalls mit Unserer Centralstaatscasse zu benehmen hat.

2) Als Kassen, welche zunächst die Behandlung und Verzinsung der Bürgschaftscapitalien zu übernehmen haben, bestimmen Wir
   a) für die Bürgschaftscapitalien aus dem Isar-, Rhein- und Untermainkreise, die Specialschuldentilgungskasse in München;
   b) für die Bürgschaftscapitalien aus dem Unterdonaukreise, die Specialschuldentilgungscasse in Passau;
   c) für die Bürgschaftscapitalien aus dem Oberdonaukreise, die Specialschuldentilgungskasse in Augsburg;
   d) für die Bürgschaftscapitalien aus dem Regenkreise; die Specialschuldentilgungskasse in Regensburg;
   e) für die Bürgschaftscapitalien aus dem Rezatkreise, die Specialschuldentilgungskasse in Ansbach;
   f) für die Bürgschaftscapitalien aus dem Obermainkreise, die Specialschuldentilgungskasse in Bamberg.

3) Um unnöthige Umwege, Zögerungen und Verwirrungen zu beseitigen, ist Unser Wille, daß Unsere Finanzkassen für den laufenden Dienst mit dem Cautionswesen in der Regel ganz ausser Berührung bleiben sollen, auch dann, wenn die Bürgschaften durch Besoldungsabzüge nach und nach eingezahlt werden dürfen.

Nur im Rhein- und Untermainkreise, wo keine Schuldentilgungsspecialkassen als Filiale Unserer Staatsschuldentilgungsanstalt sich befinden, wollen Wir gestatten, daß die Kreiskassen sich mit der Erhebung der Bürgschaftscapitalien und ihrer Heimzahlung auf Rechnung, Ansuchen und im Namen der Specialschuldentilgungskasse in München befassen, jedoch in der Art, daß die desfallsigen Geschäfte von ihren übrigen Arbeiten streng abgesondert bleiben.

4) Die Bürgschaften und Bürgschaftsfristen sind von dem Tag anfangend verzinslich, an welchem sie bei den Specialkassen erlegt werden.

Wo ausnahmsweise andere Kassen die Subcollectation derselben gestattet ist, sind diese dafür verantwortlich, das Empfangene jedesmal vor dem Schlusse des treffenden Monats an die einschlägige Specialschuldentilgungskasse einzusenden.

Wenn übrigens nach §. 32. Unserer Verordnung vom 19. Februar v. J. einzelne

§. 1314.

12879.

(Amtsbürgſchaften der Univerſitätskaſſe und Rechnungsbeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Veranlaſſung eines Berichts der Königlichen Rechnungskammer vom 26. Juli 1831, die Amtsbürgſchaften der Univerſitätskaſſe und Rechnungsbeamten betreffend, wird

---

Beamten in Hinſicht auf ihre Mittelloſigkeit erlaubt wird, die ſie treffenden Bürgſchaften durch Beſoldungsabzüge zu entrichten, ſo ſind dieſe Abzüge, inſoferne nicht ausdrücklich etwas anderes beſtimmt wird, monatlich zu verſtehen, da auch die Beſoldungen monatlich bezahlt werden.

5) Hinſichtlich der Vergütung und Verrechnung der Bürgſchaftszinſen ſehen Wir, um Unordnungen und Irrungen zu vermeiden, um eine gleichartige Behandlungsweiſe zu erzwecken, folgendes feſt:

   a) Beamte mit eigenen Kaſſen erheben ihre Zinſen ſelbſt aus dieſen Kaſſen, bringen aber ſolche nicht in ihrer Rechnung in Ausgabe, ſondern ſenden ihre auf die treffende Specialkaſſe lautenden Scheine ſtatt baar Geld an die Kreis- oder Centralkaſſe ein, mit der ſie in Abrechnung ſtehen.

   b) Beamte, welche keine Kaſſen, ſondern nur Mobilien, Vorräthe ꝛc. zu verwalten haben, erheben ihre Zinſen bei jenen Kaſſen oder Aemtern, bei denen ſie ihre Beſoldungen empfangen, ebenfalls gegen auf die Specialkaſſen lautenden Zinsquittungen, welche jene Kaſſen und Aemter alsdann anſtatt baaren Geldes an die betreffenden Kreis- oder centraliſirten Kaſſen einzuſenden haben.

   c) Dieſe Kreis- und centraliſirten Kaſſen ſenden die anſtatt baaren Geldes einkommenden Zinsquittungen nicht an die Centralſtaatskaſſe, ſondern laſſen ſolche, ſo wie die Zinsquittungen ihrer eigenen Kaſſabeamten ſogleich bei den betreffenden Specialkaſſen auswechſeln.

   d) Ganz auf dieſelbe Weiſe verfahren Unſere Hofſtäbe und Intendanzen mit den Bürgſchaftsquittungen ihrer eigenen bürgſchaftspflichtigen Beamten.

   e) Die Centralſtaatskaſſe ſelbſt läßt endlich dieſe Bürgſchaftsquittungen ihrer eigenen und aller derjenigen bürgſchaftspflichtigen Beamten, welche ihre Beſoldungen, und alſo ihre Bürgſchaftszinſen bei ſelber unmittelbar erheben, bei der Specialſchuldentilgungskaſſe München, auf welche dieſe Quittungen auszuſtellen ſind, auf gleiche Weiſe gegen baares Geld auswechſeln.

6) Die Form und Einrichtung der Cautionsobligationen, welche nie n den Verkehr kommen, cedirt oder verpfändet werden dürfen, in welchen das jus separationis ausdrücklich bedungen werden wird, und den bürgſchaftspflichtigen Beamten erſt dann ausgehändigt werden dürfen, wenn dieſe von Seite ihrer Eheweiber die gewöhnlichen Verzichtbriefe hierüber beigebracht haben, werden Wir Unſerer Staatsſchuldentilgungscommiſſion demnächſt beſtimmen.

7) Da es nothwendig iſt, daß bei der Berechnung der Bürgſchaftsbeträge auf gleichförmige Weiſe verfahren, und den zu dieſem Ende anzufertigenden Liſten, eine und die nämliche Grundlage untergelegt werde, ſo beſtimmen Wir als ſolche die Reſultate der Rechnungen

dem Verwaltungsausſchuß der Univerſität München, eine Abſchrift des unterm 23. Septem-
ber 1830 an die gedachte Rechnungskammer erlaſſenen Reſcripts und der erläuternden Al-

---

für das abgewichene Verwaltungsjahr $18\frac{1}{2}\frac{8}{9}$, wollen jedoch in den wenigen Fällen, wo dieſe Rechnungen etwa noch nicht vorliegen, geſtatten, daß anſtatt der Rechnungsreſultate die Etatsreſultate für $18\frac{1}{2}\frac{8}{9}$ gewählt werden.

8) Für die Anfertigung dieſer Grundliſten wird das anliegende Formular vorgeſchrieben.

Dieſelben ſind in triplo vorzulegen.

9) Die Bürgſchaftsbeträge ſind zur Erleichterung der Zinſenberechnung durchaus in runden Summen vorzutragen, ſo daß die einzelnen Gulden, welche fünf und darunter ausmachen, gänzlich wegzulaſſen, jene dagegen, welche über 5 Gulden betragen, für 10 Gulden anzunehmen ſind.

10) In die anzufertigenden Bürgſchaftsliſten ſind alle nach Unſerer Verordnung vom 19. Februar v. J. bürgſchaftspflichtigen Beamten oder vielmehr bürgſchaftspflichtigen Stellen, mit dem ganzen treffenden Soll ihrer Bürgſchaftsquoten, ohne alle Rückſicht auf die Perſönlichkeit der ſie gegegenwärtig bekleidenden Individuen einzutragen.

Die Erörterung der Frage: wann ein Beamter angeſtellt worden? in welchem älteren oder neueren Landestheile? ob er ſchon bei ſeiner Anſtellung bürgſchaftspflichtig geweſen? welches Cautionsregulativ in dieſem oder jenem Landestheile damals beſtanden? Wieviel der Beamte bei ſeiner früheren Anſtellung als Bürgſchaft bereits geleiſtet habe? Wie er dieſe geleiſtet, ob in Geld, in Papieren, realiter oder personaliter? u. ſ. w. wozu den Behörden zum Theil die erforderlichen Notizen nicht gegenwärtig ſind, und die alſo die Anfertigung der fraglichen Liſten zu ſehr verzögern würde, iſt bei dieſer Arbeit durchaus zu umgehen.

Erſt wann die für die einzelnen Stellen genehmigten Bürgſchaften von den auf ſolchen angeſtellten Beamten eingefordert werden, mögen dieſe letzteren jene Einreden und Exceptionen vorbringen, welche ſie zum Behufe einer theilweiſen oder gänzlichen Befreiung von der Bürgſchaftsleiſtung für ihre Perſon anführen zu können glauben.

Und damit die völlige Berichtigung des Cautionsweſens durch die desfallſigen Erklärungen nicht hingehalten werde, iſt den Beamten dafür und zur Einreichung der erforderlichen Behelfe ein Termin von ſechs Wochen zu präfigiren.

11) Beamte, die ſchon früher eine höhere baare Caution geleiſtet haben, als ſie nach Unſerer Verordnung vom 19. Februar v. J. nunmehr treffen würde, erhalten, wenn nicht beſondere bereits erkannte Haftungen derſelben entgegenſtehen, das Surplus des Geleiſteten baar zurück.

12) Beamte, welche nach den früheren Regulativen weniger zu entrichten hatten, als ſie nach der erwähnten Verordnung trifft, haben das Surplus nachzutragen.

Nur jene (deren Stellen damals, als ſie ſolche erwarben, mit der Pflichtigkeit einer Cautionsleiſtung gar nicht verbunden waren) bleiben, ſo lange ſie dieſe Stellen noch bekleiden, von der Cautionsleiſtung auch für die Zukunft befreit, bis ſie auf andere Stellen kommen, denen dieſe Befreiung nicht anklebt, und mit deren Antritt ſolche aufhört.

Alle Beamten dagegen, welche Aemter bekleiden, bei welchen ſchon einmal, in dieſer oder jener Art, nach dieſem oder jenem Regulative, die Bürgſchaftspflichtigkeit beſtanden hat, ohne daß dieſelbe durch ausdrückliche Verordnung aufgehoben worden iſt, ſind der

kerhöchſten Entſchließung über die allgemeine Verordnung der Amtsbürgſchaften vom 29. Februar 1820 zur Kenntniß und Darnachachtung hiedurch mitgetheilt.

München den 10. März 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den Verwaltungsausſchuß der Univerſität München alſo erlaſſen.
Nachricht dem Verwaltungsausſchuß der Univerſität Würzburg.

Beſtimmung des neuen allgemeinen Normatives unterworfen; Beamte endlich, deren Aemter ſeit dem Uebergange der treffenden Landestheile an Unſere Krone nach den für Unſere älteren Landestheile, in denen früher geſetzliche und nicht aufgehobene Beſtimmungen über die Cautionspflichtigkeit beſtehen, feſtgeſetzte Normen organiſirt worden ſind, und die ſolche erſt ſeit dieſer Organiſation erhalten haben, ſind gleich den Beamten der letztgenannten Landestheile bürgſchaftspflichtig.

13) Jene Beamten, welche früher nur durch Einlage eines Capitalbriefes Bürgſchaft geleiſtet haben, ſind verbunden, dieſen Capitalbrief zurückzunehmen, und die ſie treffende Bürgſchaft in baarem Gelde nach Maaßgabe der Verordnung vom 19. Februar v. J. zu leiſten.

Dieſes gilt um ſo mehr von Real- oder Perſonalverſchreibungen.

14) Die im §. 33. Unſerer Verordnung vom 19. Februar v. J. jenen mittelloſen Beamten, die bisher ohne Tadel gedient haben, zugeſicherte Erleichternng in Entrichtung ihrer Amtsbürgſchaften kann niemals in einem Erlaſſe dieſer letzteren, ſondern lediglich in einer Herabſetzung der Quote für die monatlichen Beſoldungsabzüge, welche in der Regel nach §. 32. ein Sechstheil dieſer Beſoldungen beträgt, beſtehen.

Die Geſuche um jene Begünſtigung eignen ſich zur einzelnen beſonderen Behandlung, und wenn auch hiebei von einer ſtrengen gerichtlichen Unterſuchnng des Vermögens der ſie anſprechenden Beamten nicht die Rede ſeyn kann, und die Notorietät in der Regel die Entſcheidung auſſer Zweifel ſetzt, ſo müſſen Wir es doch Unſeren Behörden zur Pflicht machen, bei Begutachtung der Geſuche um Erleichterung in der Cautionsleiſtung durch veränderte Zahlungsfriſten mit aller Umſicht, Genauigkeit und Sorgfalt vorzüglich in jenen Fällen zu verfahren, wo Beamte Realitäten, Häuſer, Grundſtücke ꝛc. beſitzen.

15) In ſo ferne die Stadtrichter die Depoſiten, Taxen u. ſ. w. nicht in eigener unmittelbarer Verwahr haben, ſondern für ſolche eigene Beamten, Taxatoren, Expeditoren, Depoſitarien ꝛc. beſtellt ſind, oder noch beſtellt werden müſſen, ſind jene nicht als bürgſchaftspflichtig zu betrachten.

Ein Gleiches gilt von den Mitgliedern der Depoſiten-Commiſſionen, wo ſolche beſtellt ſind, und da die fragliche Bedingung bei der hieſigen Polizeidirection ebenfalls eintritt, auch von dem Polizeidirector Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt.

16) Die Zahlmeiſter bei Unſeren Kreis- und anderen Kaſſen haben die Hälfte der Bürgſchaft der ihnen vorgeſetzten Kaſſiere zu entrichten.

17) Unteranſchläger mit einer Einnahme von 2000 fl. oder noch weniger — wenn ſie einen geringeren Gehalt als 200 fl. beziehen — bezahlen nur ſoviel als Caution, als ihr jährlicher Gehalt beträgt.

§. 1315.

20182 (Analoge Anwendung des §. 4. Abs. 3. des Ansässigmachungsgesetzes auf das Stiftungspersonal betr.).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 28. August l. Js. vorgelegte Beschwerde des Administrationsrathes des Juliusspitals zu Würzburg gegen die Entschließung der k. Regierung vom 14. April v. Js., wodurch diese Stiftung zu Leistung einer Alimentation an den seines Dienstes entsetzten vormaligen Hauptkassier Ehlen als gesetzlich verpflichtet erklärt worden ist, wird der k. Regierung zur Entschließung erwiedert, daß eine solche Verbindlichkeit für das Juliusspital nicht bestehe, weil der von der k. Regierung angeführte §. 4. Abs. 3. des Ansässigmachungsgesetzes vom 11. September 1825 eine solche Alimentationspflicht ausdrücklich nur dem Staate und zwar rücksichtlich der in jenem Falle befindlichen Staatsdiener auflegt, und es bei einer so bestimmten Disposition des Gesetzes nicht angehen kann, dieselbe durch Analogie auf die gedachte Stiftung in Anwendung zu bringen.

Das Alimentationsgesuch des ꝛc. Ehlen ist daher an die von den Bestimmungen des Gesetzes unterrichtete und demnach durch ihre Ansässigmachungsbewilligung als Begründerin der Familie zu betrachtende Gemeinde zu verweisen, was jedoch nicht ausschließt, daß von Seite der Stiftung die bisher bewilligte Unterstützung fernerhin geleistet, oder nach Maaßgabe der Verhältnisse ein weiterer Beitrag zugestanden werden könne.

München den 24. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Beläuft sich aber ihre Einnahme oder Verrechnung höher, so bezahlen sie nach dem Verhältnisse dieser Einnahme die Quote der sie treffenden Classe.

18) Unter den in Unserer Verordnung vom 19. Februar v. J. §. 24. mit einer Bürgschaft von 200 fl. aufgeführten, mit dem Auszählen der Gelder beauftragten Kassaofficianten sind nur diese, nicht die Siegelamtsofficianten u. a. zu verstehen.

19) Bei der Unbedeutendheit der Taxeinnahme Unserer Stadtcommissäre wollen Wir dieselben ebenfalls von der Pflicht der Bürgschaftsleistung entbinden.

20) Die Bräumeister in Unseren Bräuhäusern sind nach Verhältnissen des ihnen anvertrauten Sudwesens mit einer Bürgschaft zu belegen.

21) Da die Uebertragung der Verwaltung und Rechnungsführung über die Büreau-Regieerigenzen eigentlich nur Sache des speciellen Vertrauens, keiner Stelle bestimmt und nothwendig anklebend, sondern eine rein accessorische Aufgabe, und mit keinem Gehaltsbezuge verbunden ist, überdies die Rechner leicht in beständiger Uebersicht erhalten werden können, so erhalten Wir ihnen die Bürgschaftsleistung.

Ein Gleiches gilt von den Archivsconservatoren hinsichtlich ihrer kleinen Regie-Erigenz-Verrechnung.

22) Die früher in Hinsicht der Taxatoren und Depositarien bei den Justizbehörden erlassenen provisorischen Cautionsbestimmungen treten mit der Einführung Unserer allgemeinen Verordnung vom 10. Februar v. Js. ausser Wirkung.

§. 1316.

4179.
(Die Vorſtellung des Freiherrn von Langenmantel zu Augsburg wegen Cautionsleiſtung für die Selbſtverwaltung der Kobel-Kapellenſtiftung betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der §. 96. der VI. Beilage zur Verfaſſungsurkunde ſichert den Gutsherrn die ihnen aus einem beſondern Titel zuſtehende niedere Curatel und Verwaltung der Stiftungen,

---

23) Wenn Beamte für Nebenbedienſtungen beſondere Bezüge genießen, und darüber zu verſchiedenen Stellen, z. B. ein Rentbeamter zu einem Salzamte ꝛc. beſondere Rechnungen zu pflegen haben, ſo ſind ſie auch für jede dieſer Verwaltungen zur beſonderen Bürgſchaft verpflichtet.

Kommen dagegen die Reſultate dieſer Verwaltungen in der nämlichen Rechnung vor, oder ſind ſolche nur Gegenſtand einer Nebenrechnung, welche der Hauptrechnung als Beleg

Formular.

Ver

der von den Königlichen Beamten und anderen Staatsdienstesindividuen des N.-Kreiſes nach den Be-

Kaſſen und Aemter.	Fortlaufende Numer der Cautionspflichtigen.	Bedienſtung.	Amtsſitz.	Zunamen	Vornamen
				der Cautionspflichtigen.	

Inſtructive Bemerkungen zur richtigen Anwendung dieſes Formulars.

1) In der erſten Colonne des Verzeichniſſes (Kaſſen und Aemter), werden folgende Abtheilungen aufgeführt: Kreiskaſſe, Filialzahlamt, allgemeine Rentämter, Aufſchlagämter, Stempelamt, Taxaturen, Depoſitarien, Triftämter, Brauämter, Oeconomie- und Fabrikämter, Landgerichte, Polizeiämter und ſtädtiſche Commiſſariate, Verwaltungen der Zucht-, Straf- und Zwangsarbeitshäuſer übriger Aemter.
2) In der zweiten Colonne (Fortlaufende Numer der Cautionspflichtigen) wird die Numerirung ſämmtlicher cautionspflichtiger Individuen, ohne Rückſicht auf die ſo eben erwähnten Abtheilungen ununterbrochen durchgeführt.
3) In der dritten Colonne (Bedienſtung) wird die Dienſtseseigenſchaft der verſchiedenen cautionspflichtigen Individuen einer jeden der oben ad 1. erwähnten Abtheilungen angegeben.
4) Was in die 4te, 5te und 6te Colonne einzutragen ſey, iſt von ſelbſt klar.

vorbehaltlich der Unterordnung unter die obere Curatel und der Haftung für das verwaltete Stiftungsvermögen. In den Befugniſſen und Pflichten der Obercuratelbehörde iſt demgemäß zwar die Sorge für die Erhaltung und zweckmäßige Bewirthſchaftung der Stiftungsfonde mittelſt Viſitationen oder Einſichtsnahme von den Rechnungen und Kaſſebüchern gelegen, jedoch eine durch das Geſetz nicht ausgeſprochene Verbindlichkeit zu einer die Verfügung über einen Theil des Vermögens des ſelbſtverwaltenden Gutsherrn beſchränkenden Cautionsleiſtung nicht begründet, weßhalb das Geſuch des Freiherrn von Langenmantel um Herausgabe einer wegen Verwaltung der Kobel=Kapellenſtiftung geleiſteten Caution begründet und hiernach das

---

angefügt, und der nämlichen Stelle abgelegt wird, ſo verbürgt ſich der treffende Beamte um das Ganze zuſammengeſchlagen, nach der ihn treffenden Claſſe.

München den 29. Februar 1820.

An

ſämmtliche Kreis= und centraliſirte Stellen alſo ergangen.

zeichniß

ſtimmungen der Allerhöchſten Verordnung vom 19. Februar 1819 zu leiſtenden Amtsbürgſchaften.

Maaßſtab der Bürgſchaftsgröße.		Betreffende Bürgſchafts=Claſſe.	Einſchlägiger §. der Verordnung vom 19. Februar 1819.	Verordnungsmäßiger Betrag der Bürgſchaft.	Bemerkungen.
Benennung dieſes Maaßſtabes.	Betrag dieſes Maaßſtabes.				
Total=Summe					

5) In der 7ten Colonne (Benennung des Maaßſtabes der Bürgſchaftsgröße) muß angegeben werden, ob dieſer Maaßſtab in der Bruttoeinnahme des Amtes, oder in dem Geldwerth der zu verwaltenden und aufzubewahrenden Materialien oder in dem Dienſteinkommen ꝛc. beſtehe, und in der 8ten Colonne iſt der Betrag dieſes Maaßſtabes anzuſetzen.

Bei denjenigen Beamten, deren Caution ſich nach keinem ſolchen Maaßſtabe regulirt, ſondern in einer fixen Summe beſteht, wie z. B. bei den Landrichtern werden die eben benannten 2 Colonnen mit Fehlſtrichen bezeichnet.

6) In der 9ten Colonne iſt bei den nach Klaſſen zu regulirenden Cautionen die betreffende Klaſſe anzuzeigen.

7) Bei jedem Bürgſchaftsbetrage iſt der auf die Feſtſetzung deſſelben angewandte §. der allgemeinen Bürgſchaftsverordnung in der 10. Colonne zu allegiren.

8) In der 11. Colonne iſt der verordnungsmäſſig treffende Bürgſchaftsbetrag ſelbſt anzuſetzen und

9) die 12. oder letzte Colonne iſt zur Beifügung der allenfalls nöthigen Bemerkungen und Erläuterungen beſtimmt.

Weitere zu verfügen, übrigens aber die geregelte Verwaltung des Vermögens dieser Kapelle genau zu controliren ist.

München den 25. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1317.

35333.

(Die Verwaltung des dem Erziehungsinstitute für Töchter höherer Stände zugewiesenen Dotationsvermögens betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 15. l. Mts. rubricirten Betreffes, werden bezüglich der Verwaltung des Institutsvermögens nachstehende Vorschriften ertheilt:

1. Die Vorsteherin des Instituts übernimmt die Verwaltung des gesammten Vermögens unter der Mitverantwortlichkeit des jeweiligen Religionslehrers und mit gemeinschaftlicher Cassensperre. Die Jahresetats sind von der Direction zu unterzeichnen und von dem Religionslehrer zu contrasigniren, und spätestens bis zum

---

Summarische des Gesammtbetrages der Bürgschafts-

Kassen und Aemter.	Classificirte											
	I. Classe. zu 3000 fl.		II. Classe. zu 2500 fl.		III. Classe. zu 2000 fl.		IV Classe. zu 1500 fl.		V. Classe. zu 1200 fl.		VI. Classe. zu 1000 fl.	
	Individuen.	Gesammt-Betrag.	Individuen.	Gesammt-Betrag.	Individuen.	Gesammt-Betrag.	Individuen.	Gesammt-Betrag.	Individuen.	Gesammt-Betrag.	Individuen.	Gesammt-Betrag.
	Zahl.	fl.	Zahl.	fl.	Zahl.	fl.	Zahl.	fl.	Zahl.	fl.	Zahl.	fl.
Total-Summe												

(Unterschrift

10) Bei der auf der letzten Seite anzubringenden summarischen Uebersicht sind in der 1. Colonne die nämlichen Abtheilungen aufzuführen, wie sie oben ad 1. vorgeschrieben sind, und

1. November eines jeden Jahres dem k. Staatsministerium des Innern vorzulegen.

Alle Berichte und Anträge in Verwaltungsgegenständen werden von der Direction unterzeichnet und von dem Religionslehrer contrasignirt.

2. Der jeweilige Religionslehrer hat sämmtliche Einnahmen aus dem Fundirungsvermögen, sowie jene aus den Aerarialzuschüssen und den Zahlungen der Zöglinge zu erheben, und die Ausgaben auf Assignation der Vorsteherin zu leisten, mit Ausnahme jener für die Hauswirthschaft, welche wie bisher von der Direction ausschließend besorgt werden, und für welche dieselbe die etatsmäßige Aversalsumme aus der Kasse unter Mitwirkung des Religionslehrers erhebt. Der genehmigte Jahresetat wird hierbei zur unabweichlichen Richtschnur dienen. In demselben nicht vorhergesehene oder denselben überschreitende Zahlungen, können ohne Rücksicht auf ihre Größe nur in Folge erholter und erlangter specieller Ministerialgenehmigung statt finden.

3. Der jeweilige Religionslehrer hat das Kassebuch und Manual zu führen, alle schriftlichen Arbeiten zu übernehmen, und die Jahresrechnungen zu stellen, zu welchen die Vorsteherin die Hauswirthschaftsrechnungen als Nebenrechnungen liefert. Die gestellten Jahresrechnungen sind von der Vorsteherin der Anstalt zu unterzeichnen, von dem Religionslehrer zu contrasigniren, und der k. Rechnungskammer zu übergeben.

Sollte die Vorsteherin bei den Rechnungen Anstände finden, so ist sie nicht

---

Uebersicht
Capitalien nach den einzelnen Classen.

Bürgschaften.										Nicht classificirte Bürgschaften.		Total-Summe.	
VII. Classe zu 800 fl.		VIII. Classe zu 600 fl.		IX. Classe. zu 500 fl.		X. Classe zu 400 fl.		XI. Classe zu 200 fl.					
Individuen.	Gesammt-Betrag.	Individuen.	Gesammt-Betrag.	Individuen.	Gesammt-Betrag.	Individuen.	Gesammt-Betrag.	Individuen.	Gesammt-Betrag.	Individuen.	Gesammt-Betrag.	Individuen.	Gesammt-Betrag.
Zahl.	fl.	Zahl.	fl.	Zahl.	fl.	Zahl.	fl.	Zahl.	fl.	Zahl.	fl.	Zahl.	fl.

und Fertigung.)

bei jeder dieser Abtheilungen ist der summarische Betrag der Cautionen einer jeden Classe mit Angabe der Individuenzahl in den Colonnen anzusetzen.

nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die gegen die Rechnung zu machenden Erinnerungen und Erklärungen statt der Unterschrift, der Rechnung beizufügen.

4. Die Zuständigkeit der Administration richtet sich im Allgemeinen nach den deßfalls in der Verordnung vom 1. Oktober 1807 für die äusseren Stiftungsadministrationen gegebenen Bestimmungen, dieselbe ist dem Staatsministerium des Innern, als der obersten Stiftungscuratel unmittelbar untergeordnet; dem letzteren bleibt die Feststellung der Jahresetats, sowie die Einweisung aller neuen Einnahmen und Ausgaben vorbehalten.

5. Auch ist die Administration in nachstehenden Fällen selbstständig zu handeln nicht ermächtiget, sondern die Genehmigung der Curatel einzuholen verbunden:

   a) bei Veräusserungen und Verpfändungen von Bestandtheilen des Stammvermögens;

   b) bei Verpachtung von Realitäten;

   c) bei Vergleichsabschlüssen;

   d) bei Nachlässen, wenn sie außer dem Wege der gerichtlichen Schuldverhandlung bewilliget werden sollen;

   e) bei Aufnahme und Entlassung der nicht aus dem Hauswirthschaftsetat bezahlten Dienerschaft;

   f) bei beabsichteter Aufkündung und Anlegung der Capitalien des Institutes.

Nach diesen Vorschriften ist das Verwaltungsgeschäft zu führen, und sogleich dafür zu sorgen, daß die Kasse in einem gesicherten Locale untergebracht werde.

München den 25. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Direction des Erziehungsinstitutes für Töchter aus höhern Ständen in München, und an den K. Professor Härtenberger also ergangen.

§. 1318.

9129.
(Die Institute englischer Fräulein, resp. die Befreiung der Oberinnen von Ablegung förmlicher Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Oberinnen der englischen Fräulein-Institute nach dem bereits in den Instituten zu Nymphenburg und Aschaffenburg eingeführten Verfahren von der Ablegung förmlicher Rechnungen befreit bleiben und blos gehalten seyn sollen, den vorgesetzten Kreisregierungen jährlich summarische Nachweisungen über den Stand des Vermögens der Anstalt vorzulegen, den Kreisregierungen, Kammern des Innern aber, wie sich von selbst versteht, vorbehalten bleibe, durch unmittelbare Einsicht, so oft sie es nöthig finden, genaue Kenntniß von dem Vermögensstande der betreffenden Anstalten und von den Ergebnissen der Wirthschaftsführung derselben sich zu

verschaffen, hiedurch im Besitze vollkommen genügender Mittel zur Vorbeugung und rechtzeitiger Beseitigung allenfallsiger Mißbräuche sich zu erhalten, und auf solche Weise der gesetzlichen Curatelaufsicht die erfoderliche Wirksamkeit zu sichern.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird gegebenen Falles hiernach das weiter Geeignete verfügen und hierein zugleich die Erledigung ihres Berichtes vom 19. Januar d. J. wahrnehmen.

München den 22. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1319.

17338.
(Das Gesuch der Stiftsdame Johanne von Stotterfoth um Bewilligung der Emolumenten-Abgabe für die einjährige Dauer ihrer Abwesenheit von Birken betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird zwar für diesesmal bewilliget, daß der Stiftsdame Johanna von Stotterfoth der mit dem Genuße der Stiftspräbende verbundene Emolumentenbezug für die einjährige Dauer ihrer Abwesenheit von Birken mit dem berechneten Geldbetrage von 117 fl. 24⅔ kr. vergütet werde.

Da jedoch der Bezug dieser Emolumente in Gemäßheit der Satzungen durch die Anwesenheit im Stiftsgebäude zu Birken bedingt ist, so hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, sowohl die Bittstellerin Johanna von Stotterfoth als auch die übrigen Stiftsdamen durch deutliche Belehrung aufmerksam zu machen, daß jede derselben, welche künftighin ohne vorausgegangene Anzeige der Gründe und der Dauer ihrer Entfernung von Birken und die erhaltene Genehmigung der Königlichen Kreisregierung eine Reise unternehmen wird, sich die Einziehung der Emolumente für die Dauer der Abwesenheit selbst beizumessen haben werde.

München den 24. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

20669.

§. 1320.

(Die Amtsbürgschaften der Stiftungsadministratoren, resp. die Unzulässigkeit der Hinterlegung der Urkunden bei den Königlichen Kreiskassen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. December vorigen Jahrs, bemerkten Betreffs, wird nach

erfolgtem Einvernehmen des Königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen und mit Rückſicht auf die Berichte der übrigen Königlichen Kreisregierungen folgendes verfügt:

1) Wenn die Stiftungsadminiſtratoren, wie dieß die nach Normativreſcript vom 16. Juni 1823 auf dieſelben analog anwendbare Verordnung vom 19. Februar 1819 vorſchreibt, ihre Cautionen in baarem Gelde ſtellen, ſo iſt daſſelbe bei der Königlichen Staatsſchuldentilgungsanſtalt anzulegen, und das von dieſer ausgeſtellte Amtsbürgſchaftskapitals-Document auf gleiche Weiſe wie bei den Staatsbeamten den Cautionsſtellern zur eigenen Verwahrung auszuhändigen.

2) Macht aber ein Stiftungsadminiſtrator von der ihm durch das Geſetz über das Staatsſchuldenweſen vom 28. December 1831 §. 11. ertheilten Befugniß durch Ausſtellung anderer Cautionsurkunden Gebrauch, ſo ſind ſolche, wie dieß von Seite der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, bereits angeordnet worden, in das bei der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, für Aſſervaten nach Analogie der Verordnung vom 10. November 1832, die inſtructiven Vorſchriften über Verwahrung und Verrechnung der Depoſiten betreffend*) beſtehende oder ſofort zu bildende Regierungsdepoſitorium aufzunehmen.

3) Eine Hinterlegung der Amtsbürgſchaftsurkunden, ſo wie anderer zu aſſervirender Documente und Gelder bei der königlichen Kreiskaſſe oder bei den Regierungsexpeditionsämtern darf künftig nicht mehr ſtatt finden.

München den 22. October 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Notif. den übrigen dieſſeitigen Kreisregierungen.

---

*) ſ. Abth. XVIII. Band XVII.

Dritter Absatz.

Vermögen der Volksschulen.*)

I. Schulgründe.

§. 1321.

(Die Theilnahme der Schullehrer an den Gemeindegründen bei derselben Vertheilung betreffend.)

M. J. Eh.

Aus Gelegenheit einer in dem Gerichte Aibling bevorstehenden Vertheilung eines Waldes und Moosgrundes finden Wir, zur Beseitigung der auffallenden Hindernisse, wodurch bisher in solchen Fällen den Schullehrern auf dem Lande eine Theilnahme hieran immer erschwert, und meistens entzogen wird, zu verordnen nothwendig, und zweckmässig, daß künftig bei allgemeinen Abtheilungen der gemeinen Waldungen, Weiden, Möser, und überhaupt der Gemeindegründe der einschlägigen Landesschule, zum Besten des zeitlichen Lehrers, ein verhältnißmässiger Antheil eingeräumt werden solle.

Wenn Wir durch diese Verordnung den Schullehrer — bisher meistens den ersten Bettler des Dorfes — als ein wesentliches Gemeindeglied bezeichnen, und die Ausübung seiner Pflicht mit demselben Rechte auf die Gemeindenutzungen, welches selbst der untersten Beschäftigung nicht abgesprochen wird, ehren wollen, wenn durch die Qualification dieses Antheils — indem er nicht dem Schullehrer als das Eigenthum eines Privatmannes, sondern der Schule als perpetuirlicher Unterhaltstheil des jedesmaligen Lehrers angewiesen wird, — die Gemeinde keinen Realitätsverlust leidet.

Wenn es endlich von dieser Theilnahme sich erwarten läßt, daß sie den Schullehrer allmählig mit ökonomischen Kenntnissen vertraut, und dadurch fähig mache, in Verbindung

*) Ueber die Besteuerung siehe das Steuerprovisorium vom 13. Mai 1808, und das Häuserſteuergesetz vom 15. August 1828.

mit einem gebildeten Pfarrer an den Unterricht der Primärschule auch die landwirthschaftlichen Belehrungen und Erfahrungen anzureihen, und dadurch der jungen Generation Mittel und Muth zu verleihen, das natürliche Productionsfeld der Nation der Unwissenheit, den Vorurtheilen, und dem Zufalle endlich zu entreissen; so versehen Wir Uns sowohl zu Unsern Schullehrern als Landesgemeinden, daß jene die ihnen eingeräumten Vortheile zum Staatsgewinn veredeln, und diese Unsere reine Absicht für die doppelte Cultur der Menschen und der Erde nicht undankbar verkennen werden.

Hiernach ist sich sohin allerseits zu achten, und kann jeder Schullehrer, oder in seinem Namen der Ortspfarrer, oder die Gemeindevorsteher sich auch über jeden vorhandenen öden Gemeindegrund um eine verhältnißmäßige Zutheilung melden, und diese fordern, ohne daß sich schon die Gemeinde vorher zur Abtheilung und Cultur verstanden hat, weil mit dieser Befriedigung der Schule auch das Ganze zur Abtheilung und Cultur befördert werden kann.

Ein Gleiches hat auch bei einer wirklich vorgehenden Gemeindeabtheilung zu geschehen und haben die Gerichtsstellen nach dieser höchsten Verordnung die Schullehrer nicht nur nachdrücklich zu unterstützen, sondern auch überhaupt in ihren Erkenntnissen über Gemeinde-Abtheilungen hierauf nunmehr gesetzliche Rücksicht zu nehmen.

München den 16. April 1800.

churpfalzbayerisches Regierungsbl. v. J. 1800. St. 17. S. 261.

§. 1322.

730.

(Die Darlehen an Schullehrern zur Cultur oder Gründe betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Den Schullehrern, welche als gute Hauswirthe bekannt sind, und ihr Amt gut versehen, sind zur Erleichterung der Cultur der ihnen zugetheilten Gemeindegründe aus dem Schulfonde Geldvorschüsse zu leisten; jedoch nie mehr als 150 fl. zu 2 Procent verzinslich, in Fristen, welche drei Jahre nach dem Darlehen anfangen und ad onus sucessorum übergehen.

München den 30. Juli 1803.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

An

den Churfürstlichen Administrationsrath also ergangen.

§. 1323.

1033.

(Den Antheil der Schulen bei Vertheilung der Gemeindegründe betreffend.)

M. J. Ch.

Aus einem Berichte Unsers Generalschulen- und Studiendirectoriums vom 13. September d. J. haben Wir ersehen, daß Unsere bayerische Landesdirection jene höchste Verord-

nung vom 16. April 1800, welche bei allen Vertheilungen der Gemeindegründe, der einschlägigen Landesschule zum Besten des jedesmaligen Lehrers einen Antheil einräumt, dahin auszulegen sich erlaube, daß ein solcher Antheil den Schulen nur an jenen Orten, wo diese sich wirklich befinden, gebühren solle.

In Erwägung, daß diese Auslegung schon im Allgemeinen der Absicht jener Höchsten Verordnung, wodurch sowohl die Begründung einzelner Localschulmittel, als die Beförderung des Culturgeistes, bewirkt worden ist, geradezu entgegen wirke; und insbesondere an jenen Orten, welche nach ihrer Lage zum Sitze einer Schule bestimmt, aber noch nicht im Besitze einer solchen sind, die frühere Errichtung derselben offenbar erschweren würde. —

In Erwägung, daß die Eintheilung des Landes in die erforderlichen Schulbezirke keine Gemeinde mehr übrig lasset, welche nicht, oder unverzüglich ihre eigene Schule erhalten, oder einer bestimmten Schule inclavirt seyn wird; in Erwägung, daß mit dem Anspruch einer jeden Gemeinde auf den Unterricht ihrer Kinder in einer bestimmten Schule, das Recht einer jeden Schule, von den ihr zum Unterricht überwiesenen Gemeinden auch als Gemeindeglied betrachtet, und also zur Theilnahme an den Gemeindegründen zugelassen zu werden, in voller Wechselwirkung stehe; in Erwägung endlich, daß die von der bayerischen Landesdirection geäußerte Besorgniß wegen den aus der Ueberkommung vieler entfernter Gründe für die Bestimmung eines Schullehrers hervorgehenden Hindernissen, theils nicht in dem Kreise ihrer Beurtheilung liege, theils durch eine normalmäßige Bestimmung über die Quantität der einem Schullehrer zur eigenen Benützung zuzugebenden Gründe, — hinwegfalle.

Beschließen Wir nunmehr wie folgt:

1) Bei einer jeden Vertheilung von Gemeindegründen jeder Art, soll derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewiesen sind, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden.

2) Ein solcher Antheil an Gründen soll in den Fällen, wenn dem Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der ihm nothwendigen und hinlänglichen Gründe zugewiesen sind, oder, wenn solche Gründe, zu dem in der Verordnung vom 16. April 1800 bezeichneten Zwecke von dem Wohnsitze des Schullehrers zu weit entfernt sind, in Pacht gegeben und der Betrag des Pachtschillings theils zur Verbesserung des Lehrergehalts, theils zur Anschaffung der Schulbedürfnisse und zur Unterstützung der armen Schulkinder, kurz zum Vortheile der Erziehungs- und Unterrichtsanstalt der vertheilenden Schulgemeinde verwendet und von dem einschlägigen Churfürstlichen Rentamte verrechnet werden.

Unsere bayerische Landesdirection vernimmt die Leuteration Unserer landesfürstlichen Verordnung vom 16. April 1800 zur gleichmäßigen allgemeinen Ausschreibung und strengen Befolgung.

München den 30. September 1803.

An
die Churpfalzbayerische Landesdirection also ergangen.

Ausgeschrieben am 14. Okt. 1803. Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 835.

§. 1324.

(Die Vertheilung der Gemeindegründe betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Wird hiemit sämmtlichen Landesstellen und Unterthanen eröffnet, daß durch das Schulen- und Studiendirectorium zur höchsten Stelle die Beschwerde gekommen ist, daß nicht immer bei den Vertheilungen der Gemeindegründe, für die Schulen der mandatmäßige Antheil vorbehalten, und also vielmehr der höchsten Absicht aus verschiedenen falschen Ansichten der Sache entgegen gehandelt werde; — es ist daher wiederholt gnädigst verordnet:

1) daß bei einer jeden Vertheilung der Gemeindegründe — und zwar jeder Art, derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewiesen sind, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden soll.
2) Ein solcher Antheil muß in den Fällen, wenn dem Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der ihm nothwendigen und hinlänglichen Gründe zugewiesen sind, oder, wenn solche Gründe zu dem in der Verordnung vom 16. April 1800 bezeichneten Zwecke von dem Wohnsitze des Schullehrers zu weit entfernt sind, in Pacht gegeben, und der Betrag des Pachtschillings, theils zur Verbesserung des Lehrergehaltes, theils z[illegible]anschaffung der Schulbedürfnisse, und zur Unterstützung der armen Schulkinder, kurz zum Vortheile der Erzieh- und Unterrichtsanstalt der vertheilenden Schulgemeinde verwendet, und von dem einschlägigen Rentamte verrechnet werden.

Die sämmtlichen Gerichtsstellen sind also wiederholt und nachdrücklich auf genaue Befolgung dieser höchsten Verordnung angewiesen, und haben bei Selbsthaftung und Entschädigungsleistung ex officio bei den Abtheilungen für diese Schulantheile zu sorgen.

München den 14. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Churbayer. Regierungsbl. v. J. 1803 St. 42. S. 835.

§. 1325.

(Die Antheile der Schullehrer bei den Gemeinde-Vertheilungen betr.)

M. J. Ch.

Auf einen, unterm 10. v. M. in Betreff der Antheile der Schullehrer bei Gemeinde-Abtheilungen, erstatteten Bericht, erwiedern Wir, daß, da bei dieser Grundstück-Ueberlassung an die Schullehrer, keineswegs der Vortheil des landwirthschaftlichen Unterrichts in besondere Erwägung kömmt, sondern Dienstgründe eigentlich als Dienstemolumente der Schullehrer zu betrachten sind, es noch ferner bei dem Loose das Bewenden haben solle; übrigens ist sich mit den Gemeinden gütlich zu vereinbaren, daß diese Gründe wo möglich immer an einem wohlgelegenen Platze ausgezeigt werden.

München den 17. Mai 1805.

An
die Landesdirection von Bayern also ergangen.

§. 1326.

(Ausscheidung der Schulantheile aus den unkultivirten Gemeindegründen betreffend.)

M. J. K.

Wie wohl Wir glaubten durch die Verordnungen vom 16. April 1800 und 14. October 1803 an allen Orten, wo Gemeindegründe vorhanden sind, eine mehr oder weniger reichhaltige Quelle für Schule und Schullehrer eröffnet zu haben; so mußten Wir aus euerem Berichte vom 22. v. M. und dessen Beilagen nichts destoweniger ersehen, daß Unseren landesväterlichen Absichten vielfältig aus dem Grunde nicht entsprochen worden, weil viele culturfähige Gemeindeplätze aus mancherlei unstatthaften Rücksichten der Unterbehörden sowohl als der Gemeinden bisher unvertheilt geblieben sind, und wohl noch lange unvertheilt bleiben dürften.

Wir finden Uns daher veranlaßt, obige Verordnungen nach dem Sinne der in dieser Sache an sämmtliche Gerichtsstellen des Landes unterm 25. Februar 1803 erlassenen Instruction dahin auszudehnen, daß

1) überall, wo die Cultur der Gemeindegründe nicht eingeleitet werden will, diese sobald ein jeder Schulvorsteher den gesetzlichen Antheil bei der einschlägigen Gerichtsstelle für Schule und Schullehrer zur Cultur verlangt, auf Kosten der Gemeinde ausgemessen werden sollen,

2) daß überhaupt und insbesondere auch da, wo wegen bestehender Verträge oder anderer Verhältnisse ungleiche Theile gemacht werden, für die Schule einer der bessern und nähern Theile auszuscheiden sey; alsdann können die dem Schulorte näher gelegenen Antheile dem Schullehrer, in soferne solches nach dem Urtheile der Schulvorstände zu seinem Unterhalt nothwendig und dem Lehramte nicht nachtheilig ist, zur freien Cultur und Benützung gegen Verantwortlichkeit überlassen, dagegen sollen die von der Schule entfernter liegenden Gründe gemäß der Verordnung vom 14. October 1803 behandelt werden.

Damit sämmtliche Gerichtsstellen, so wie die übrigen betreffenden Theile sich darnach zu achten wissen; werdet ihr hiemit beauftragt, diese Unsere Verordnung im Regierungsblatt bekannt zu machen.

München den 19. Juni 1807.

An
die Königliche Landesdirection von Bayern also ergangen.
Regierungsbl. v. J. 1807. St. 29. S. 1125.

§. 1327.

Auszug
aus dem organischen Edicte vom 15. September 1808.

(Die Amtsinstruction für die Localschulinspectionen betr.)

(§. 22.) Im Aeußern des Schulwesens steht der Inspection vornemlich die Aufsicht über die Schulgründe, Schulgebäude und Schulgeräthschaften zu. An sie werden alle

Anzeigen nöthiger Reparaturen oder Anſchaffungen gebracht. Sie kann auch von ſelbſt ſolche in Antrag bringen. Sie hat aber nur über kleinere Ausgaben für dieſe Zwecke zu beſchließen; wegen größern muß ſie vorher durch Bericht Genehmigung einholen. Insbeſondere hat ſie über die Erhaltung der Schulgebäude ſorgfältig zu wachen; geringere Reparaturen, um größeren Bauſchaden zuvorzukommen, ſogleich entweder ſelbſt anzuordnen, oder zur Herſtellung anzuzeigen; und iſt daher für allen aus Saumſeligkeit entſpringenden Schaden verantwortlich. Auch hat ſie in ihrem alljährig zu erſtattenden Hauptberichte den Zuſtand der Schulgebäude und die etwa nöthige Reparaturen ausdrücklich anzugeben, und zugleich, was vielleicht für Schulapparat neu anzuſchaffen nöthig ſcheint, anzuzeigen.

Reggsbl. v. J. 1808. Bd. 2. N. 62. S. 2500.

§. 1328.

(Die liegenden Schulgründe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Volksſchulen ſind ſeit einigen Jahren theils durch die allgemeine landesherrlichen Verordnungen vom 16. April 1800, 14. October 1803 und 19. Juni 1807, wodurch denſelben ein angemeſſener Antheil an den uncultivirten Gemeindegründen eingeräumt wurde, theils durch Schaukungen einzelner Wohlthäter in den Beſitz mehrerer, oft beträchtlicher liegender Gründe gekommen.

Dadurch iſt eine reichhaltige Quelle für Schulen und Schullehrer eröffnet, nur müſſen die für die Schulen erworbenen Grundſtücke ſichergeſtellt und nach den Forderungen der Cultur und einer guten Wirthſchaft benützt werden.

Da aber einige Localſchulinſpectionen, wie bereits mehrmal angezeigt worden iſt, über dieſes ihrer Obſorge anvertraute liegende Eigenthum der Schulen in der oben bemerkten doppelten Hinſicht ſo wenig wachen, daß viele Grundſtücke für die Schulen nach und nach wieder verloren gehen, oder daß die Schulen früher oder ſpäter mit den Pächtern und Nutznießern oder mit ihren Erben in Streit darüber gerathen, und daß mehrere Schulgründe, beſonders Holzgründe, durch ſchlechte Wirthſchaft ganz herunter kommen, ohne daß ſie für die Schulen weiter einen Werth mehr behalten, ſo wird hiermit verordnet, wie folgt:

I.

Vor Allem ſollen die Localſchulinſpectionen, unter der Leitung der Königlichen Diſtrictsſchulinſpectoren, und ſo oft es nöthig iſt, der königliche Landrichter, ſich darüber vereinigen, welch und wie viele Ortſchaften zu einer und eben derſelben Schule gehören, damit die Gemeindegründeantheile den geeigneten Schulen und nicht andern benachbarten Schulen zugewendet werden.

II.

Jede Localſchulinſpection hat ſodann ſämmtliche, der Schule eigenthümlich angehörigen oder dem Schullehrer zur Benützung zugewieſenen Grundſtücke ordentlich zu beſchreiben.

Die Schulgrundbeſchreibung muß enthalten:

1) Die Angabe des Grundes mit ſeinem Flächeninhalte,

2) die Gattung des Grundes, ob derselben in Wald-Feld-Wiesen oder noch ödem Grunde bestehe,

3) die Angrenzer,

4) den Ankunftstitel,

5) die allenfalls darauf haftenden Dienst- oder Grundbarkeiten.

III.

Die Localschulinspection übersendet die Schulgründebeschreibung in zwey deutlich geschriebenen, mit den Unterschriften sämmtlicher Localschulinspectionsmitglieder beglaubigten Exemplaren dem einschlägigen königlichen Districtsschulinspector zur Sammlung und zur ersten Revision, — wären die Beschreibungen mangelhaft und nicht vorschriftmäßig verfaßt, so hat der Districtsinspector für ihre Berichtigung zu sorgen, die hiernach berichtigten Exemplare sind, von ihm gleichfalls unterzeichnet an den einschlägigen Landrichter zu senden.

IV.

Dieser hat von den auf die bemerkte Art ihm zukommenden Schulgründebeschreibungen amtliche Einsicht zu nehmen, dieselben, wenn sich kein Anstand ergibt, zu legalisiren und sodann sämmtliche Duplicate durch die Districtsschulinspectoren den Localschulinspectionen zur Aufbewahrung zurück-, dagegen die übrigen Exemplare an das königliche Generalkreiscommissariat zu übermachen.

V.

Diesen Beschreibungen sind alle künftighin zukommenden Gründe vorschriftsmäßig beizusetzen, und der Districtsinspector hat bei der jährlichen Visitation davon Einsicht zu nehmen.

VI.

Gleichwie die Localschulinspectionen berechtigt sind, die Schulgründe zum Besten des Schulfonds an einen oder mehrere der Hausväter der Schulgemeinde zu verpachten, oder wenn es zum besseren Fortkommen des Schullehrers nothwendig ist, dieselbe ihm selbst zur Nutznießung ganz oder theilweise zu überlassen, so werden die Localschulinspectionen hierdurch auch verantwortlich gemacht, daß die Schulgründe überhaupt nicht deteriorirt, und daß insbesondere der Schullehrer durch die Cultur derselben von der Schule nicht abgezogen werde.

Jeder Localschulinspection wird daher aufgegeben, bey der Verpachtung der Schulgründe so zu verfahren, damit sie bey der jährlichen Schulvisitation dem Königlichen Districtsschulinspector sowohl die Pachtcontracte zur Einsicht vorlegen, als auch über den gegenwärtigen Zustand, die Cultur und Benützung der Schulgründe eine genügende Auskunft geben können.

Zur Vollendung dieser angeordneten Beschreibung wird ein Zeitraum von 4 Monaten bestimmt, und damit sämmtliche mit derselben beauftragte Behörde über die Art ihrer Anfertigung in gehörige Kenntniß gesetzt werden, so soll gegenwärtige Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 21. Mai 1811.

Staatsministerium des Innern.

Regsbl. v. J. 1811 St. 38. S. 748.

§. 1329.

2390.

(Die forstmäßige Behandlung der Schulholzgründe betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariat des N. Kreises wird im Abdrucke der unterm 30. v. Mts. an die Königliche Generalforstadministration erlassene Auftrag, die forstmäßige Behandlung der den Volksschulen zugetheilten Holzgründe betreffend, mit dem Anfügen zugeschlossen, davon sowohl sämmtliche untergeordnete Königliche Landgerichte, als sämmtliche untergeordnete Distrikts- und Localschulinspectionen in officielle Kenntniß zu setzen, und zur Nachachtung anzuweisen.

München den 11. September 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Generalcommissariate des Königreichs, und an die Königlichen Stadtcommissariate in Augsburg und Nürnberg.

Abdruck,

15844.

(die forstmäßige Behandlung der den Volksschulen zugetheilten Holzgründe betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es stimmt mit der Allerhöchsten Willensmeinung überein, daß die den Volksschulen zugetheilten Holzgründe nach den besten wirthschaftlichen Grundsätzen behandelt und benützt, und daß solche von den zeitlichen Nutznießern nicht devastirt werden; da nun zu Erreichung dieses Endzweckes die Mitwirkung der einschlägigen Forstbehörde erforderlich ist, so erhält die Königliche Generalforstadministration den Auftrag, die sämmtlichen Forstämter des Königreichs anzuweisen, auf jedesmaliges Ansuchen der Local- und Distriktsschulvorstände gegen den Bezug einer verhältnißmäßigen Kostenvergütung aus dem Localschulfonde die Forstrationseintheilung und wirthschaftliche Behandlung jener Holzgründe zu bewirken.

München den 30. August 1811.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Generalforstadministration also ergangen.

§. 1330.

11186.

(Die Ansprüche der Schulen auf Gemeindegründe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., wird auf die unterm 5. v. M. gestellte Anfrage erwiedert, daß die vorläufige Beobachtung der, in der Verord-

nung vom 11. Mai 1814 bei Gemeinheitstheilungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht nöthig sey, um den Schullehrern in Gemäßheit der Verordnung vom 19. Juni 1807 den denselben gebührenden Antheil an Gemeindegründen auszuscheiden, wobei, um die Kosten zu vermeiden, in den Fällen, wo keine gänzliche Vertheilung eintritt, beiläufige Abschätzung an die Stelle der Vermessung treten kann.

München den 8. August 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1331.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825,

die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

In die Geschäftssphäre, Kammer des Innern fallen:

§. 44.

Einschreitung gegen säumige Unterbehörden zur Unterdrückung der Winkelschulen und zur Beförderung des ordentlichen Schulbesuches. Die in letzterer Beziehung bisher vorgeschriebenen Detailtabellen über die wegen vernachläßigten Schulbesuchs verhängten Strafen sind den Schulinspectionen zu erlassen, wogegen Wir erwarten, daß diese in ihrem rühmlichen Eifer zur Beförderung des Volksschulwesens fortfahren, und wie bisher unmittelbar einwirken werden.

Errichtung neuer, Aufhebung oder Zusammenschmelzung bestehender Volksschulen; Bildung und Berichtigung der Schulsprengel; Erhaltung und Vermehrung der Studien-Vorbereitungsschulen auf dem Lande; Herstellung genauer Schulbeschreibungen.

§. 50.

In zweiter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung; ferner über Anstände wegen der Schulgebäude und ihrer Baulast, über Schulgründe, über die wechselseitigen Schulsprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse, in so ferne diese nicht auf Privatrechtstiteln ruhen, in welchem Falle bei Ermanglung einer gütlichen Ausgleichung die Streitigkeiten vor das Forum der ordentlichen Gerichte sich eignen.

Reg. Bl. v. J. 1825. St. 54. S. 1079 ꝛc.

II. Schulgebäude *).

§. 1332.

Auszug

aus der Amtsinstruction für die Districtsschulinspectoren vom 15. September 1808.

§. 9.

a) Bei den Schulvisitationsreisen, über welche sich jeder Districtsinspector in seinem allgemeinen jährlichen Schulberichte, und mittelst Einsendung seiner Visitationsprotokolle auszuweisen hat, und deren unvermeidliche Kosten entweder durch mässige Diäten, oder durch eine jährliche Gratification vergütet werden sollen, ist der ganze Zustand der Schulen aufs Genaueste und Gewissenhafteste zu untersuchen. Der Districtsinspector hat demnach hiebei sein Augenmerk vorzüglich

b) auf die örtlichen Verhältnisse, Mängel oder Vorzüge; auf den Zustand des Schulhauses und des Lehrzimmers, auf moralische Eigenschaften, Fähigkeit und Fleiß des Lehrers, auf Schulbesuch, Sitten und Fortgang der Kinder; auf den eingeführten Lections- und Studienplan, auf Lehrgegenstände und Behandlung derselben, auf Beobachtung der Schulgesetze und dergleichen mehr zu richten.

Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 62. S. 2479.

§. 1333.

Auszug

aus der Amtsinstruction für die Localschulinspectionen vom 15. September 1808.

§. 22.

Im Aeussern des Schulwesens steht der Schulinspection vornehmlich die Aufsicht über die Schulgründe, Schulgebäude und Schulgeräthschaften zu. An sie werden alle Anzeigen nöthiger Reparaturen oder Anschaffungen gebracht. Sie kann auch von selbst solche in Antrag bringen. Sie hat aber nur über kleinere Ausgaben für diese Zwecke zu beschließen; wegen größeren muß sie vorher durch Bericht Genehmigung einholen. Insbesondere hat sie über die Erhaltung der Schulgebäude vorzüglich zu wachen; geringere Reparaturen um größern Bauschaden zuvorzukommen, sogleich entweder selbst anzuordnen, oder zur Herstellung anzuzeigen, und ist daher für allen aus Saumseligkeit entspringenden Schaden verantwortlich. Auch hat sie in ihrem alljährig zu erstattenden Hauptberichte den Zustand

*) Vergleiche die Entschließung vom 22. Juni 1815, Concurrenz zu Schullehrer- und Meßnerwohnungen betr. (s. §. 1007. S. 1403.)

der Schulgebäude und die etwa nöthigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben und zugleich, was vielleicht für Schulapparat neu anzuschaffen nöthig scheint, anzuzeigen.

(Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 62. S. 2500.)

§. 1334.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Februar 1812,
die besonderen Umlagen für die Gemeindebedürfnisse betr.

Zu den ordentlichen Umlagen sind geeignet:

Art. II. Ziff. 4.

Der Bau und die Unterhaltung der Schulhäuser, die Unterhaltung der Lehrer-, Schulgehilfen und Präparanden in den Schullehrerseminarien; das Schulgeld für arme Kinder, sofern dasselbe nicht aus den Localarmenfonds bestritten werden kann; die Anschaffung und Unterhaltung der Geräthe und sonstigen Erfordernisse zum Schulunterrichte, sofern hiefür nicht bereits durch öffentliche Fonds oder örtliche Stiftungen gesorgt ist, und Meßnerhäuser nicht zugleich auch als Schulhäuser verwendet werden können.

(Reg.-Bl. v. J. 1812. St. 11. S. 326.)

§. 1335.

Auszug
aus dem Gesetze vom 22. Juli 1819,
die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr.

Art. I. lit. b. Ziff. 9.

Localumlagen können erhoben werden zum Neubau und zur Reparation von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern, nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen, und in so ferne die Gemeinden der älteren Gebietstheile vor dem Jahre 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayern hiezu verbunden waren.

Ges.-Bl. v. J. 1819. St. VIII. S. 86.

§. 1336.

14107.

(Die Vorstellung der Gemeinde Alberndorf, wegen Ablösung des Schulholzantheils betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird auf ihren Bericht vom 25. September l. J. im obenstehenden Betreff unter Rückschluß des beigelegten Vertrages und der Acten zur Entschließung erwiedert, daß der Gemeinde Alberndorf die Ablösung des Schulholzantheiles zu gestatten sey, wenn sie die nicht ohne Vernehmung der Local- und Districtsschuleninspection zu bestimmende Kaufssumme als eine auf ihren Gemeindegründen haftende

Schuld in das Hypothekenbuch eintragen lassen will, welches ihr auf ihre Vorstellung vom 15. Juli l. J. zu eröffnen ist.

München den 7. November 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1337.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825,
die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

§. 43.

Zum Wirkungskreise der Kammern des Innern gehört:

Die Ausmittlung zweckmässiger Schulgebäude unter genauer Beobachtung der deswegen bestehenden Verordnungen; in Bezug auf Unterhaltung dieser Gebäude haben die Regierungen an die Competenzbestimmung der Curatelverhältnisse sich zu halten, und in der Regel auf Abwendung des den Gemeinden und Stiftungen drohenden Nachtheils sich zu beschränken.

Reg.-Bl. v. J. 1825. St. 54. S. 1078.

§. 1338.

1011.

(Die Entrichtung der Steuern vom Schulhause in Heroldsberg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn auch das Stiftungsvermögen, welches um Entrichtung der Steuern vom Schulhause in Heroldsberg angesprochen wird, nicht dem Pfarrfonde; sondern dem Cultus angehört, so kann dasselbe doch zu einem andern als dem bestimmten Stiftungszweck nicht ohne Einwilligung der Betheiligten und namentlich des Pfarrers verwendet werden. Da jedoch nach den Angaben des Berichts vom 18. d. M. und der damit vorgelegten Acten der Landalmosen-amtliche Kirchenstiftungsfond in Heroldsberg auch die Lasten der baulichen Unterhaltung des Schulhauses zu tragen und von jeher sämmtliche Reparaturen desselben bestritten; die Gemeinde aber für die Benützung dieses Meßner- und Schulhauses außer freiwilligen Beiträgen zu den Bauten nichts geleistet hat; so erscheint jener Fond auch verbindlich, die Steuer von diesem Hause zu entrichten, und kommt es bei dieser rechtlichen Verbindlichkeit nicht auf die Einwilligung des Ortspfarrers an. Sofern es übrigens der Zustand des Comunalvermögens in Heroldsberg gestattet, so ist von einer Steuerersatzforderung für dasselbe Umgang zu nehmen und nur die künftige Steuerentrichtung auf den Kirchenfond zu überweisen, dessen Schonung selbst im Interesse der Gemeinde liegt.

Hiernach hat die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, das

Weitere zu verfügen, und den Pfarrer N. zu bescheiden, von dessen Benehmen aber das Königliche Consistorium in Ansbach, so fern es noch nicht geschehen, in Kenntniß zu setzen.

München den 30. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1339.

(Die Verbindlichkeit zur Herstellung der Schulgebäude in Gemeinden gemischter Confession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. April d. J., das Local für die zweite protestantische Schule in N., wird Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Da die Königlichen Finanzstellen sich zur Herbeischaffung des fraglichen Schullocals nicht verstehen wollen, und dem Königlichen Staatsärar auch in dieser Hinsicht eine förmliche Verpflichtung bisher nicht nachgewiesen werden konnte, so ist bei Entscheidung dieses Gegenstandes auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Herstellung der für die Volksschulen erforderlichen Localitäten zurückzugehen, nach dem unzweifelhaft feststeht, daß eine zweite protestantische Volksschule in N, insbesondere wegen Trennung der Geschlechter unbedingtes Bedürfniß sey.

Nach diesen Bestimmungen (Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1812 Regierungsblatt Seite 326. Art. 8. Nr. 4., und Gesetz über Gemeindeumlagen vom 22. Juli 1819 Art. I. b. Nr. 9. und 10.) sind es die bürgerlichen Gemeinden, welche in Ermanglung einer einem Dritten aus besonderem Titel obliegenden Verbindlichkeit für den Neubau und die Unterhaltung der Schullocale zu sorgen verpflichtet sind, und welche zu diesem Fonde aus dem Comunalvermögen die erforderlichen Mittel zu schöpfen haben, indem erst bei Unzulänglichkeit desselben zu Gemeindeumlagen geschritten werden darf.

Dem gemäß ist vor Allem dem Magistrat der Stadt N. die Auflage zu machen, für die Herstellung des Locals der zweiten protestantischen Schule daselbst aus städtischen Mitteln in soferne zu sorgen, als diese hinreichen, und zwar in ähnlicher Weise, wie solches im Bedürfnißfalle bezüglich der katholischen Volksschulen daselbst geschieht: indem nur, wenn der Fall einer Gemeindeumlage eintritt, nach Art. V. des Umlagengesetzes vom Jahre 1819 eine Beschränkung derselben auf die Religionsgenossen hinsichtlich der Kirchen und Schulen einer Religionspartei statt findet.

München den 16. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1340.

(Den katholischen Schulhausbau zu Buchbrunn, zugleich den Vollzug des §. 50. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, mit Bericht vom 21. des v. Mts. und Js. vorgelegten Acten, im unten bemerkten Betreffe, sind in auffallender Weise mangelhaft, und geben über das der Entscheidung zu Grunde zu legende Sach- und Rechtsverhältniß nur unvollständigen Aufschluß.

Es fehlen nämlich dabei:

1) die Acten der vormaligen fürstbischöflichen Stelle über die schon im Jahre 1786 bezüglich des fraglichen Schulhausbaues entstandenen Streitigkeiten, dann die erforderlichen Aufschlüsse über den im Jahre 1742 zwischen Würzburg und Brandenburg-Onolzbach abgeschlossenen Receß, dessen in dem Berichte des Oberamts Kitzingen vom 3. Februar 1786 erwähnt wird. (Acten des Landg. Kitzingen Vol. I. S. 1.).

2) Die Acten der vormaligen Kurpfalzbayerischen Landesdirection zu Würzburg über die im Jahre 1804 zwischen den beiden Religionstheilen zu Buchbrunn ausgebrochenen Mißhelligkeiten (act. cit. Fol. 18. folgd.)

3) Die Acten der vormaligen großherzoglichen Landesdirection vom Jahre 1814, die Schulbedürfnisse zu Buchbrunn betreffend (act. cit. fol. 6. 15. 17.)

4) Die Acten über den im Jahre 1818 erfolgten Ankauf des dermaligen katholischen Schulhauses zu Buchbrunn und die darüber vorhandene Rechnung (act. cit. Vol. II. S. 37.)

5) Die nähere Nachweisung der von dem Landgerichte Kitzingen aufgestellten Behauptung, daß nach dem Zeugnisse der Gemeinderechnungen seit mehr als einem Jahrhundert alle Baulichkeiten der katholischen Schule zu Buchbrunn von der Gesammtgemeinde bestritten worden seyen (act. cit. Vol. II. S. 136.)

Zwar scheint die Königliche Kreisregierung in ihrer Entschließung vom 29. August v. J. mit Bezugnahme auf §. 50. der Verordnung vom 17. December 1825 dem Grundsatze zu folgen, daß die Entscheidung der Frage über das Vorhandenseyn der in dem Gesetze über Gemeindeumlagen vom 22. Juli 1819 Art. 5. vorbehaltenen besonderen Rechtsverhältnisse jederzeit den Civilgerichten angehören, und daß daher auf die desfallsigen Behauptungen der Parteien bei der Administrativbehörde keine Rücksicht zu nehmen sey; ein Grundsatz nach welcher die Ergänzung der Acten als überflüssig erscheinen würde.

Dieser Grundsatz aber — weit entfernt, in dem angeführten §. 50. der Verordnung vom 17. December 1825, seine Begründung zu finden — würde vielmehr den deutlichen und bestimmten, bezüglich der administrativen Provisorien in den über Kirchen-, Pfarrhof, und Schulhausbauten ertheilten Vorschriften widerstreiten, und zu dem unzulässigen Folgesatze hinführen, daß der Art. 5. des Gemeindeumlagengesetzes allen, selbst dem unzweifelhaften auf Herkommen, langjährigen Besitzstand, Vertrag oder sonstige, eben so gültige Gründe gestützten besonderen Rechte den Schutz der Administrativbehörden entziehe, soferne nur ein Widerspruch des Verpflichteten dazwischen tritt.

Die Königliche Kreisregierung hat daher vor Allem die zurückfolgenden Acten zu vervollständigen und binnen sechs Wochen wieder vorzulegen, sofern es nicht gelingen sollte, einen Vergleich auf der Grundlage der von den protestantischen Gemeindegliedern zu Buchbrunn am 15. October v. J. übergebenen sehr billigen Vorschläge zu Stande zu bringen, zu welchem Behufe das Landgericht Kitzingen einen nochmaligen Versuch anzustellen, und dabei die katholischen Gemeindeglieder auf die Zweifelhaftigkeit ihrer vermeinten Rechtsansprüche und die Unsicherheit des von der weiteren Verfolgung des Rechtsstreites zu erwartenden Ausganges wohl aufmerksam zu machen hat.

Würde der Vergleich zu Stande kommen, so ist hierüber mit Umgehung der wiederholten Acteneinsendung vor Ablauf des oben anberaumten Termines Anzeige zu machen.

München den 21. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

III. Intercalarien.

§. 1341.

Auszug
aus dem organischen Edicte vom 15. September 1808,

die Amtsinstruction für die Localschulinspectionen betreffend.

§. 31.

„Wenn der Schullehrer erkrankt, oder sonst eines Gehilfen bedürftig wird, hat die Inspection unverzögerte Anzeige davon bei dem Districtsinspector zu machen, welcher mittelst Berichts an das Generalcommissariat einen Schuldienstcandidaten zur einstweiligen Verwaltung des Dienstes beizuschaffen sorgen wird."

§. 32.

„Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Schullehrer mit Tode abgeht, in welchem Falle die Inspection zugleich die Verbindlichkeit hat, den Schulapparat, die Schulbibliothek, und was sonst als bewegliches Eigenthum der Ortsschule in den Händen des jezeitigen Schullehrers ist, nach vorzulegendem Inventarium von den Zurückgelassenen des Verlebten sogleich in Empfang zu nehmen, und dieselben zu vollständiger Ablieferung oder Ergänzung des Inventariums anzuhalten."

§. 33.

„Die Verwaltung der erledigten Schulbesoldung soferne diese nicht der Wittwe, oder den Kindern des verstorbenen Schullehrers auf ihr Ansuchen von der höheren Schulbehörde, nach Befinden der Umstände, auf längere Frist bewilliget wird, übernimmt die Inspection bis zur Wiederbesetzung des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter, und bringt den Ueberschuß bei der Ortsschulkasse in Einnahme."

Reg.-Bl. v. J. 1808 Bd. 2. St. 62. S. 2503.

§. 1342.

1149.
(Die Errichtung einer Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der Schullehrer des Unterdonaukreises betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises vom 31. December v. J. im obenstehenden Betreffe wird Folgendes zur Entschließung erwiedert:

I.

Aus dem Berichte und seinen Beilagen wurde ersehen, daß weder aus dem Stiftungs- noch aus dem Comunalvermögen, noch aus anderen Quellen ein hinreichender Fond zur Errichtung einer allgemeinen und öffentlichen Unterstützungsanstalt für die Hinterlassenen der Schullehrer gebildet werden könne. Dieselbe muß daher zur Zeit noch auf sich beruhen.

II.

Wenn jedoch die Lehrer des Kreises nach dem schon mehrmal geäußerten Wunsche, und wie dieses schon in einigen andern Kreisen, und unlängst im Isarkreise geschehen ist, einen Privatverein zur Begründung einer Unterstützungsanstalt für ihre Wittwen und Waisen bilden; so ist man nicht abgeneigt, ihnen einen jährlichen Beitrag von 500 fl. aus der Kreisschuldotation; — die Anstellungstaxen des Lehrpersonals, — und nach dem Antrage der Königlichen Kreisbehörde die disponibeln Intercalarfrüchte von Erledigung der Schuldienste bis zu ihrer Wiederbesetzung, — auch die quartam Scholarum zu überlassen. Der genannten Königlichen Behörde bleibt es überlassen, die Statuten dieses Vereins zu ordnen, und zu bestätigen.

Sobald er zu Stand gekommen seyn wird, ist die Anzeige davon der Allerhöchsten Stelle zu machen.

III.

Durch diesen Privatverein und die aus demselben hervorgehenden Unterstützungen soll die Verbindlichkeit der Gemeinden, den Wittwen und Waisen der Lehrer Alimentationsbeiträge zu leisten, keineswegs aufgehoben oder vermindert werden, und jene Beiträge sind von ihnen in eben dem Maaße zu verabreichen, als wenn der Privatverein nicht bestände.

IV.

Um die sämmtlichen Lehrer bereitwilliger zu machen, sich dem Vereine anzuschließen, sind der Numerus II. und III. dieser Allerhöchsten Entschließung zu ihrer Kenntniß zu bringen.

München, den 31. Januar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

IV. Sammlungen der Lehrer an Geld und Naturalien.*)

§. 1343.

(Das Wetterläuten wird abgeſchafft.)

Nachdeme die leidige Erfahrung durch eingeloffene Berichte und öffentliche Zeitungsblätter bewieſen hat, daß das bisher üblich geweſene Wetterläuten mehr ſchädlich als nützlich, und eben darum bereits in den meiſten auswärtigen Orten abgeſchafft worden ſey, ſo wollen Seine Churfürſtliche Durchlaucht, Kraft einer bei höchſter Stelle unterm 28. abhin abgefaßten huldreichſten Entſchließung anmit gnädigſt, daß künftighin in Höchſtdero hieſigen Landen, auſſer des gewöhnlichen, zu Anrufung des göttlichen Beiſtandes beſtimmten engliſchen Grußes und des nach geendigtem Gewitter zur Dankſagung abermal zu gebenden Zeichens, in keinem Orte mehr zum Wetter geläutet, und beſonders von jedem Ortspfarrer mit Nachdruck betrachtet werden ſolle, ſeinen Pfarrkindern das dafür etwa noch habende wirrige Vorurtheil durch Beibringung der ächten Begriffe, ſonderbar der erſt kurz zu vernehmen geſtandenen Beiſpiele, wo durch das vielfältige Geläute der Donner herbeigezogen, und die betrübteſten Folgen, theils mit gefährlicher Verletzung, meiſtentheils aber mit Todtſchlagung der zum Wetter läutenden Perſonen, wie auch mit Beſchädigung der Thürme zurückgelaſſen wurden, zu benehmen, ſohin dieſelben ihres Irrthums beſtmöglichſt zu überführen.

Uebrigens geht die Churfürſtliche höchſte Willensmeynung auch dahin, daß dadurch den Meßnern an Verreichung der ſogenannten Läutgarben, oder Läutpfennings nicht präjudicirt, ſondern ſothane Abgabe bis zur Subſtituirung eines hinlänglichen Aequivalents noch fernershin unweigerlich fortgereicht werden ſolle.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten werden demnach hiemit gnädigſt angewieſen, nicht nur dieſe Churfürſtliche höchſte Verordnung aller Orten gehörig publiciren, und affigiren zu laſſen; ſondern auch an genauer Darobhaltung pflichtſchuldigſt zu ſorgen, und beſonders den unterhabenden Pfarrern das Erforderliche nachdruckſamſt einzubinden, mit dem vorläufig gnädigſten Unverhalt, daß, in ſo ferne von ein oder dem andern Theile eine Contravenirung oder Saumſal zu erfragen ſeyn ſollte, man hingegen mit den empfindlichſt-ungnädigſten Ahndung- und Beſtrafungen verfahren laſſen würde.

Gegeben in der Churfürſtl Haupt- und Reſidenzſtadt München den 1. Auguſt 1783.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 114. S. 1163.

§. 1344.

Extractus Rescripti Serenissimi de dato München den 3. Februar 1796, von denen ꝛc. Läutgarben und Sammlungen.

Was nun 2) die ſogenannten Läutgarben betrift, ſo hat es bis zur Herſtellung eines Surrogates, oder ſonſt den Meßnern zu ſtatten kommenden Erſatzes (worüber der Er-

*) vergl. hiezu auch die Churfürſtliche Entſchließung vom 17. December 1803 (ſ. §. 1251. S. 1586. oben.) und Miniſterialentſchließung vom 15. Januar 1806 (ſ. §. 1255 S. 1589. oben.)

folg eines zwiſchen der Churfürſtlichen Oberlandesregierung und dem geiſtlichen Rathe bereits eröffneten Benehmen erwartet wird), bei dem Herkommen und der anno 1783. (vide die Sammlung vom Jahre 1784. S. 1163. Nr. 114.) proviſoriſch geſchehenen Verordnung, ſein einſtweiliges Bewenden. Auch gedenken 3) Seine Churfürſtlichen Durchlaucht in Anſehung der Mönchscollecten von Höchſtihrer unterm 22. März 1790 und 4. October 1791 hierin gnädigſt erlaſſenen Beſcheiden noch zur Zeit um ſo weniger abzugehen, als die im unterthänigſten Vortrag gebrachten dießfallſigen Beſchwerden des Landvolks mit deſſen ſonſtigen Geſinnungen, welche jenen Sammlungen ſelbſt erſt die größte Ausdehnung gegeben haben, nicht übereinſtimmen, und dem ſich beſchwert glaubenden Theile ohnehin das volle Recht, und auch die Macht, dem läſtigen Sammler nichts zu geben, durchaus unbeſchränkt ſeyn, und bleiben muß, durch deren öftere gefahrloſe, und von der Denkart des Landvolks lediglich abhängende Ausübung ſodann die vermeintliche Laſt von ſelbſt nach und nach aufhören würde. Und wiewohl es 4) in Betreff der übrigen Sammlungen als der Caplåne, Jäger, Schmiede, Baader u. ſ. a. auch dieſe nämliche Bewandtniß zu haben ſcheinet; ſo ſehen Se. Churfürſtliche Durchlaucht, jedoch deren gänzlicher und verfänglicher Abſtellung deſto lieber entgegen, je auffallender es immer ſeyn muß, daß Leute, welche zu einer dem Staate nützlichen Dienſtleiſtung oder Arbeit fähig, wirklich angeſtellt und berufen ſind, zu dem ihrem Stande herabwürdigend im Bettel gezwungen ſeyn ſollten.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. N. 105. S. 510.

§. 1345.

(Die Sammlung der Schullehrer betreffend.)

M. J. Ch.

Da Wir auf den Antrag Unſeres Generalſchuldirectoriums gnädigſt beſchloſſen haben, daß für die durch Unſere Verordnung vom 17. December vor. Js.*) verbotenen Sammlungen den Landſchullehrern, welchen noch kein zureichender Gehalt ausgeworfen iſt, durch die Landgerichte bis zur Vollziehung der von Uns beſchloſſenen allgemeinen Schuldotation ein Surrogat auf die nämliche Art ausgemittelt werden ſolle, wie für die Läutgarben der Meßner bereits angeordnet iſt, ſo hat Unſere Bayeriſche Landesdirection ſämmtliche Landgerichte hiernach anzuweiſen.

München den 5. März. 1804.

An
die Bayeriſche Landesdirection alſo ergangen.

et
mut. mut. an die oberpfälziſche und Neuburgiſche Landesdirection.

*) ſ. §. 1251. S. 1586. oben.

§. 1346.

2251.

(Die Läutgarbenreichniß im Landgerichte Tirschenreuth betr.)

M. J. K.

Auf die mitfolgende Vorstellung verschiedener Unterthanen des Landgerichts Tirschenreuth, die Läutgarben- und Fastenspeisreichniß an die Meßner und Schullehrer betr., in Erwägung Unserer Entschließungen vom 17. December 1803 und 5. März 1804; — in Erwägung auch, daß Unsere über das Wetterläuten und die Kreuzgänge erlassenen Verordnungen eben angeführten Entschließungen theils schon vorher gegangen sind, theils aber nicht derogirt haben, haben Wir allergnädigst beschlossen, daß es bey der Verfügung Unseres Landgerichts Tirschenreuth vom 2. Januar d. J. sofort bey euerer Resolution vom 30. Juli bewenden solle, wonach erwähnte Unterthanen gehalten sind, den Meßnern und Schullehrern unter den in Unserer Entschließung vom 15. Januar d. J.*) enthaltenen Bedingungen obige Gaben in einem billigen Mittelpreise in Geld zu vergüten.

Ihr habt demnach das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 1. September 1806.

An
die Königlich oberpfälzische Landesdirection also ergangen.

§. 1347.

(Die Geschäftsprotocolle der 2ten Deputation 2ter Section für Juli und August betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir euch die Geschäftsprotocolle der 2ten Deputation 2ter Section bereits zurückgeschlossen haben, ertheilen Wir euch noch folgende Weisungen:

1) In dem Protocolle der geistlichen Abtheilung vom 28. Juli wird ad Nro. 9, 10, 11, einigen Schullehrern die Fortsetzung des Sammelns, den bestehenden Verordnungen zuwider, bewilligt. Da die Sammlungen durchgehends abgeschafft sind, so werden diese Beschlüsse aufgehoben und dagegen verordnet, daß das einschlägige Landgericht angewiesen werden solle, entweder das Surrogat alsogleich zu bestimmen, oder die herkömmliche Gabe provisorisch durch die Dorfsführer einbringen und dem Schullehrer zustellen zu lassen.

München den 9. October 1807.

An
die Königliche Landesdirection in Bayern also ergangen.

§. 1348.

10024.

(Die Entschädigung der Sulzbachischen Landschullehrer wegen entzogener Victualiensammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das hierorts eingereichte Gesuch der Sulzbachischen Landschullehrer um Entschädigung

*) s. §. 1255. S. 1589. oben.

wegen entzogener Victualiensammlung und anderer Emolumente wird der Königlichen Landesdirection zugeschlossen, und derselben unter Beziehung auf die schon unterm 17. December 1803*) und 5. März 1804**) deßfalls ergangenen Entschließungen aufgetragen.

1) ein Surrogat für das untersagte Victualiensammeln und Weihnachtsingen sogleich durch die Landrichterämter eben so ausmitteln zu lassen, wie solches wegen der Läutgarben verordnet worden.

2c. 2c.

3) Ueber den Vollzug dieses Auftrags sowohl, als über den bisherigen Verzug so unumgänglich nothwendiger Anordnungen ist Bericht hieher zu erstatten.

München, den 20. November 1807.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Landesdirection der obern Pfalz also ergangen.

§. 1349.

2656.

(Das den Schullehrern im Landgerichte Sulzbach gebührende Geldsurrogat für die aufgehobenen Naturaliensammlungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da durch eine allgemeine Verordnung vom 5. März 1804 festgesetzt worden ist, daß

> den Landschullehrern, welchen noch kein zureichender Gehalt ausgeworfen ist, für die unterm 17. Dezember 1803 verbotenen Sammlungen durch die Landgerichte ein Surrogat ausgemittelt werden soll, wie für die Läutgarben der Meßner bereits angeordnet worden ist,

und da diese allgemeine Verordnung in besonderer Anwendung auf die für billig erkannte Entschädigung der Sulzbachischen Landschullehrer unterm 20. November 1807 erneuert worden ist, so ist mit der durch das betreffende Landgericht zu Sulzbach vorgenommenen Ausmittlung und Repartirung eines nach Billigkeit bemessenen Geldsurrogates recht geschehen, und Seine Königliche Majestät genehmigen diese amtliche Handlung des Landgerichts um so mehr, da die auf einen ganzen Hof jährlich treffende Concurrenzquote von 53 kr. 3 hl sehr mäßig, jede Schulgemeinde aber zum hinreichenden Unterhalt ihrer Jugendlehrer verbunden, sohin auch gehalten ist, sie für ihre seit dem verbesserten Schulunterrichte vermehrten Dienstleistungen vielmehr durch freiwillige Beiträge zu unterstützen, und zu ermuntern, anstatt ihnen selbst ihre früher genossenen Bezüge zu schmälern, und unter ganz unstatthaften Vorwänden, wie die vom Viertelmeister des Landgerichts Sulzbach unterm 21. Februar d. J. vorgebrachten sind, das zu entziehen, was besser denkende und für die Lehrer ihrer Kinder mehr besorgte Vorfahren aus freiem Antriebe zu ihrem bessern Auskommen ihnen gereicht haben.

Das Königliche Generalcommissariat des Naabkreises hat die betreffenden Schulgemeinden sowohl durch die einschlägigen Distrikts- und Localschulinspectoren, als auch durch das Königliche Landgericht Sulzbach darüber verständigen zu lassen, und dem Letztern die

*) s. §. 1251. S. 1586. oben.

**) s. §. 1345. S. 1696. oben.

innerhalb vier Wochen vorzunehmende, und bei längerer Weigerung von Seite des Concurrenzpflichtigen, ſelbſt mittelſt Execution zu erzielende Einſammlung der von 1806 bis 1810 incl. ausſtändigen Surrogatsbeträge, und deren Vertheilung unter die zur Entſchädigung befugten Lehrer aufzutragen, nach Verlauf jenes Zeitraumes aber über den Erfolg Bericht anher zu erſtatten.

München den 10. Auguſt 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche Generalcommiſſariat des Naabkreiſes zu Amberg alſo ergangen.

§. 1350.

(Das Verbot des Weihnachtsſingens betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Weihnachtsſingen iſt als eine der Geſundheit, beſonders der Schüler und den Sitten ſchädliche Gewohnheit durch wiederholte Allerhöchſte Verordnungen unterſagt, daß den Schullehrern, vornemlich wegen Vorbereitung der Schulkinder zum Kirchengeſang, dadurch ſeit uralten Zeiten und beſtallungsmäßig zugeſicherte Einkommen aber kann von dieſen nicht entbehrt werden; vielmehr gehört daſſelbe unter die älteſten Beiträge der Schulgemeinden zu Erhaltung des Volksſchulweſens. Da nun eine Entſchädigung dafür im Allgemeinen noch nicht regulirt werden konnte, die Schulgemeinden aber, wenn ſie einſt für mehrere Jahre die Entſchädigungen mit einemmale nachbezahlen ſollten, dieſes um ſo härter fühlen würden, ſo erhalten die ſämmtlichen Polizeibehörden des Rezatkreiſes den Auftrag:

1) das wirkliche Umſingen um Weihnachten oder Neujahr allgemein zu unterſagen;
2) aber zu gleicher Zeit and unverzüglich die Ortsvorſtände anzuweiſen, daß, da dieſe particuläre Schuleinnahme einzuziehen und an die Schullehrer, zur Vermeidung vieler Mißverſtände zwiſchen den Gemeinden und den Lehrern, abzureichen, wiederholt Allerhöchſt befehligt ſind, ſie ebenfalls auch von jeder Haushaltung dasjenige, was beim Weihnachts- oder Neujahrsſingen zu geben herkömmlich war, für nächſte Weihnachten und ſo lange, bis ein anderes Regulativ gegeben wird, ungeſäumt einkaſſiren und an die Schullehrer abliefern ſollen;
3) die Diſtricts- und Localſchulinſpectionen haben um ſo mehr darauf zu achten, daß von ſämmtlichen Schullehrern alle Kinder in dem Kirchengeſang gut unterrichtet und eben deßwegen die Muſikfähigen nicht bloß in der allgemeinen Schule, ſondern auch in Nebenſtunden darin muſikaliſch geübt werden, damit die Eltern durch allgemeine Verbeſſerung des Kirchengeſangs die Ueberzeugung erhalten, daß der wahre alte Zweck des Umſingens auf eine ſchicklichere und wirkſame Art zur Erhebung des öffentlichen Gottesdienſtes fortgeſetzt und erfüllt werde.

Ansbach den 12. Dezember 1810.

Königliches General-Commiſſariat des Rezatkreiſes.

Int. Bl. f. d. Rez. Kr. v. J. 1810. St. 51. S. 1737.

§. 1351.

688.

(Entschädigung der Schullehrer für das abgestellte Weihnachtsingen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der Ertrag des vormaligen Weihnachtsingens auch im oberen Mainkreise nur als Ergänzungstheil der Congrua zu betrachten ist, so wird dem Königlichen Generalkreiscommissariate auf den Anfragsbericht vom 22 vor. Mts., Entschädigung der Schullehrer für das abgestellte Weihnachtsingen betreffend, in Folge der bestehenden Verordnungen zur Entschließung hiemit erwiedert:

1) Es sollen nur diejenigen Schullehrer, welchen ein zureichender Unterhalt nicht ausgeworfen ist, und das Abgängige auf den Localschulfond nicht angewiesen werden kann, rücksichtlich des vormaligen Weihnachtsingens eine Verbesserung ihres fixen Diensteinkommens in Anspruch nehmen können.
2) Sind dießfalls die einschlägigen Königlichen Land- oder Herrschaftsgerichte anzuweisen, die Entschädigung für das untersagte vormalige Weihnachtsingen nach einem billigen Mittelpreise in Geld zu bestimmen.
3) Soll die Summe der Entschädigung nach den Bestimmungen der allgemeinen Verordnung vom 6. Februar 1812 in den jährlichen Etat der besonderen Umlagen für die Gemeindebedürfniße aufgenommen werden.

Wornach das Königliche Generalcommissariat in vorkommenden Fällen das Geeignete zu verfügen hat.

München den 16. April 1814.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Mainkreises also ergangen.

§. 1352.

510.

(Die Verabreichung der Läutgarbe an den Schullehrer Andreä aus Veitsbronn betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. December 1820. die Beschwerde des Conrad Hartlöhner und Consorten zu Tuchenbach gegen den Schullehrer Andreä zu Veitsbronn wegen Entrichtung der Läutgarben betreffend, wird nach genommener Einsicht der vorgelegten Akten beschloßen, daß, nachdem das Localstatut v. J. 1696 im Betreffe der Verabreichung von Läutgarben an den Schullehrer durch die derogirenden späteren Verordnungen ausser Wirksamkeit getreten ist — die schon seit langer Zeit im Orte Tuchenbach bestandene den angeführten Verordnungen angemessene Uebung aufrecht zu erhalten und hiernach die obengenannten Gemeindeglieder zur ferneren unverweigerlichen Entrichtung des Läutkorns an den Schullehrer Andreä zu Veitsbronn mit Nachdruck anzuhalten seyen.

München den 27. Januar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon der Studiengeschäftsabtheilung zur Wissenschaft.

Vierter Abſatz.

Stipendien.

I. Im Allgemeinen.

§. 1353.

(Den Stipendiatengenuß in den verſchiedenen Churfürſtlichen Landen betreffend.)

M. J. Ch.

In Erwägung, daß ſchon mehrere Unterthansſöhne Unſerer neuen Provinzen ſich um Stipendien beworben haben, welche urſprünglich für Unſere ältere Erblande beſtimmt waren, und in Erwägung, daß ſich leicht Fälle ergeben können, wo Unterthansſöhne der einen Provinz es ihren individuellen Verhältniſſen angemeſſener finden können, auf Schulen oder Univerſitäten einer andern zu ſtudiren; haben Wir für nöthig gefunden, über den Stipendiengenuß der wechſelſeitigen Unterthansſöhne folgende beſtimmte Grundſätze feſtzuſetzen:

1) So viel die Familienſtipendien betrifft, ſoll den Eltern und Vormündern die Wahl der Schulen und Univerſitäten in Unſern bayeriſch-ſchwäbiſch- oder fränkiſchen Provinzen ganz freigeſtellt bleiben, wenn die Stiftungsurkunden hierüber keine beſonderen Beſchränkungen enthalten.

2) Jene Stipendien, worüber Uns das Verleihungsrecht unmittelbar zuſteht, ſoll jeder Candidat in der Regel auf den Schulen oder an der Univerſität ſeiner Provinz zu genieſſen verbunden ſeyn.

   Ausnahmen ſollen nur dann ſtatt haben, wenn ein ehehaftes Hinderniß beſcheinigt werden kann, z. B. die beſtändige Verſetzung der väterlichen Wohnung aus der einen Provinz in die andere.

3) Da für die Provinz Schwaben keine eigene Univerſität beſteht; ſo ſoll den Söhnen dieſer Provinz die Freiheit gelaſſen werden, die ſchwäbiſchen Stipendien auf der Univerſität Landshut oder Würzburg zu genießen.

4) Wenn bei Stipendien-Verleihungen der einen Provinz die Eingebornen mit den Söhnen einer andern Provinz concurriren, ſo ſoll vor allem auf die erſtern Rückſicht genommen werden.

5) Die Söhne derjenigen Staatsdiener und Unterthanen, deren Väter in der nämlichen Provinz bereits fünf Jahre, wegen einem bestimmten bürgerlichen Gewerbe, oder Staatsgeschäfte anwesend sind, sollen den Eingebornen ganz gleich gehalten werden.

6) Die Söhne der neuen bayerischen Unterthanen aus den passauischen, freisingischen, mühldorfischen und anderen inclavirten neuen Erwerbungen, sollen bei den bayerischen Stipendien-Verleihungen durchgehends als Eingeborne der alten Erblande behandelt werden; dagegen sollen die Stipendienstiftungen dieser Landestheile (wie schon zum Theile geschehen ist) mit dem Stipendiatenfond Unsrer alten Erblande unter der geheimen Curatel Unsrer Universität Landshut vereinigt werden.

Unsere bayerische Landesdirection hat gegenwärtige höchste Entschließung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

München den 15. Februar 1804.

Churpfalzb. Reg.-Bl. v. J. 1804. St. 8. S. 159.

§. 1354.

(Das Stipendienwesen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben aus der, durch die Generaladministration des Stiftungsvermögens veranstalteten, und durch ein Allerhöchstes Rescript vom 16. Septbr. 1808 den äußern Stiftungsadministrationen des Königreichs aufgetragenen allgemeinen Stipendien-Beschreibung die Ueberzeugung geschöpft, daß die zur Unterstützung studierender Jünglinge im Königreiche bestehenden Stiftungen ein hinreichendes Stammvermögen besitzen, um bei zweckmäßiger Benützung und Vertheilung der jährlichen Renten desselben allen, oder doch den meisten wahrhaft dürftigen und Stipendiencompetenten mehr oder minder ergiebige Studienbeiträge zuwenden zu können.

Da indeß jene allgemeine Beschreibung der in den verschiedenen Kreisen des Königreichs befindlichen Stipendienstiftungen vorzüglich zur allmähligen Inventarisirung des Gesammtvermögens derselben unternommen, sohin auch vorzugsweise aus dem administrativen Gesichtspunkte gefaßt worden ist, so konnte dadurch den pädagogischen Rücksichten und Forderungen in Bezug auf die jedesmaligen verleihungs- und fundationsmäßigen Competenzbedingungen nicht vollständig entsprochen werden.

Um daher eine, auch in dieser Hinsicht genügende Beschreibung aller in jedem Kreise vorhandenen Stipendienstiftungen zu erhalten, werden sämmtliche Generalcommissariate (und respective die Königlichen Hofcommission zu Insbruck) beauftragt, durch die betreffenden Kreisschulräthe, benehmlich mit den einschlägigen Stiftungsadministrationen nach und nach jede einzelne Stiftung mit vorzüglicher Berücksichtigung des Stiftungszweckes und der vom Stifter vorgeschriebenen Genußbedingungen beschreiben, und nach diesem Gesichtspunkte von denselben aus allen nach vorfindigen Stiftungs- und andern aufklärenden Urkunden, die zur Sache gehörigen Stellen mit wörtlicher Treue und Zuverläßigkeit ausheben zu lassen: Diese Auszüge sind, nebst den dazu gehörigen, und im Verleihungsfalle des erledigten Stipendiums zu berücksichtigenden besondern Notizen, der eigentlichen (nicht tabellarischen)

Beschreibung beizufügen; alle auf solche Weise beschriebenen Stipendien aber nach ihrem Stiftungsnamen alphabetisch zu ordnen, und in einem eigenen gewöhnlichen Folioformats-Bande zu sammeln.

Sobald die ganze Sammlung als vollendet angesehen werden kann, ist eine reinliche und correcte Abschrift derselben zu den Kreiscommissariatsacten zu nehmen, ein gutgeschriebenes Duplicat davon aber zum Königlichen geheimen Ministerium des Innern anher einzusenden.

Hiebei kommt noch zu bemerken, daß die Beschreibung nach der schon im Allerhöchsten Rescripte vom 30. October 1807 (Regierungsblatt St. 48.) enthaltenen Classification in

a) allgemeine oder Staatsstipendien, auf welche jeder würdige studirende Inländer Anspruch hat, und in

b) besondere (das ist, Local- oder Familien) Stipendien, auf welche einzelnen Orts- oder Familien-Individuen ausschließende, oder dergleichen Vorzugsrechte zukommen, veranstaltet und eingerichtet werden soll. Man erwartet übrigens von der Thätigkeit der betreffenden Kreisschulräthe, daß sie sich werden angelegen seyn lassen, diese wichtige, und die regelmäßige Vertheilung der alljährlich vacant werdenden Stipendien ungemein befördernde Arbeit inner Jahresfrist um so mehr zu vollenden, da die obenerwähnte Vorarbeit der Königlichen Stiftungsadministrationen, welche überdieß zur Mittheilung ihrer Stipendienbeschreibungen und der in ihren Händen befindlichen Stiftungsurkunden und anderer Stipendialacten an die Königliche Generalcommissariate werden angewiesen werden ihnen dabei sehr zu statten kommen wird.

Diesem allgemeinen Stipendien-Beschreibungs-Auftrage werden in Bezug auf die vorgeschriebenen Stipendienconcurse noch folgende Weisungen beigefügt:

1) Alle königlichen Generalkreiscommissariate, in deren Bezirken sich höhere Lehranstalten befinden, haben den einschlägigen Studienrectoraten aufzugeben, die Studirenden wenigstens einmal in jedem Semester über die vorgeschriebenen Stipendienconcurse, über die nothwendigen Concurrenzbedingungen und über die allgemeine bestehende Verordnung, daß außer dem Wege des Concurses, kein allgemeines oder Staatsstipendium erlangt werden könne, durch die einschlägigen Classen-Lehrer bestimmt und vollständig unterrichten zu lassen.

2) Die jährlich abzuhaltenden Stipendiandenconcurse sind künftighin nicht erst kurz vor Ende des Studienjahres, sondern jedesmal im Laufe des Monats Juni an allen Studienorten zu veranstalten; die Prüfungsprotocolle mit ihren Belegen und Resultaten im Laufe des Juli zu sammeln, von dem Kreisschulrathe zu controlliren und in eine allgemeine Uebersicht zu bringen; spätestens aber noch vor der Mitte des August mit dem Berichte des königlichen Generalcommissariats über die am Ende des Schuljahrs in seinem Kreise vacant werdenden Stipendien, und mit bestimmten Begutachtungsvorschlägen eines oder mehrerer benannter Individuen für jedes einzelne sich erledigende Stipendium zur Allerhöchsten Stelle einzusenden.

Nur auf diese genau einzuhaltende Weise wird es möglich, die geeigneten Ministerialanträge zur Vertheilung der disponiblen Stipendienrenten nicht nur noch vor dem Anfang

des nächsten Studienjahres Seiner Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Entscheidung vorlegen, sondern auch die erforderlichen Zahlungsanweisungen bey den einschlägigen Administrationen zu rechter Zeit verfügen zu können. In Absicht auf die Bestätigung im Fortgenusse schon früher rechtmäßig erlangter und genossener (allgemeiner oder besonderer) Stipendien, werden die königlichen Generalcommissariate hiemit ermächtigt, künftighin allen jenen Stipendiaten, welche sich über die Fortdauer ihrer fundationsmäßigen Ansprüche zum Stipendiumsgenusse, so wie über die Fortsetzung ihrer Studien auf einer öffentlichen (in der Regel) inländischen Lehranstalt, durch genügende Zeugnisse ausgewiesen haben werden, ohne weitern Recurs oder Bericht an Seine Königliche Majestät Bescheinigungen über den Fortgenuß ihrer Stipendien auszustellen, welche die einschlägigen Stiftungsadministrationen in Hinsicht auf die Fortbezahlung der treffenden Semestral- oder Jahresraten zu honoriren haben. Auch hievon sind die Studirenden alljährlich vor Ende des Studienjahrs durch die Rectorate in Kenntniß zu setzen, damit dieselben sich um den Fortgenuß ihrer Stipendien jederzeit unmittelbar an die geeignete königliche Kreisstelle zu wenden wissen.

Nur in Fällen des aus besonderen Gründen verweigerten Fortgenusses ist zur Allerhöchsten Stelle Bericht nebst neuen Besetzungsvorschlägen zu erstatten.

München, den 25. Mai 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Generalcommissariate also ergangen.
Reggsbl. v. J. 1810. St. 25. S. 425.

§. 1355.

(Die Refusionspflichtigkeit der Königlichen Stipendiaten betreffend).

M. J. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die durch die Verordnungen vom 29. September und 29. November 1794 bei der Universität Ingolstadt, nun Landshut eingeführte Refusion der genossenen akademischen Stipendien hiemit gänzlich aufzuheben, und zwar in der Art, daß nicht nur diejenigen Studierenden, welche sich gegenwärtig im Genusse einiger Unterstützungsbeiträge zu ihrer Ausbildung befinden, oder denen solche wegen ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit künftig werden verliehen werden, von dieser Refusionspflichtigkeit befreit, sondern daß auch alle zur Zeit bestehenden Rückstände der Stipendien-Rückerstattungs-Fristen nachgelassen seyn sollen.

Diese Unsere Entschließung wird allen Betheiligten durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 8. August 1811.

Reg.-Bl. v. J. 1811. St. 52. S. 1005.

§. 1356.

(Die Refusionspflichtigkeit der Königlichen Stipendiaten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zwar durch Allerhöchste Entschließung vom 8. August v. J. (Regierungsbl. 1811 S. 1005) die durch frühere Verordnungen eingeführt gewesene Verbindlichkeit die zur Unterstützung des Studierens empfangenen Staatsstipendien zurück zu erstatten, aufgehoben worden. Seine Königliche Majestät haben sich jedoch bewogen gefunden, dieser allgemeinen Verordnung ausdrücklich die Bestimmung beizufügen:

> daß, wenn Staatsstipendiaten auswandern, diese allezeit gehalten seyn sollen, die genossenen Stipendien vor ihrem Austritte aus dem Vaterlande baar zu ersetzen.

Diese Allerhöchste Entschließung wird hiemit gleichfalls durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der weitern Verordnung:

> daß alle mit ausserordentlicher Unterstützung des Staats sich ausbildenden Individuen sich reversiren müssen, ohne Vorwissen und Genehmigung Seiner Majestät des Königs keinen seiner Zeit an sie ergehenden Ruf ins Ausland anzunehmen.

München den 10. März 1812.

Staatsministerium des Innern.

Reg.-Bl. v. J. 1812. St. 17. S. 488.

§. 1357.

11044.

(Die Präsentationen auf Stipendien überhaupt, und die auf das Amthorische im Besonderen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariate des Mainkreises wird auf seinen Bericht vom 6. August l. J. praes. 20. im obenstehenden Betreffe hiemit Folgendes zur Entschließung eröffnet:

I.

Durch die bisher erlassenen Allerhöchsten Verordnungen über das Stipendienwesen ist das Präsentationsrecht, welches die Magistrate der Städte, oder auch die Privaten auf den Genuß gewisser Stipendien auszuüben haben; nicht beschränkt worden, nur müssen sie nach der Allerhöchsten Verordnung vom 30. October 1807 *) (Reggsbl. 1807. St. 48. S. 1685.) Nr. 2. lit. a. ein würdiges Subject präsentiren, auch sonst die Vorschriften der Stiftungsurkunden einhalten. Bei dieser Anordnung hat es auch künftig sein Bewenden

*) s. §. 1382 S. 1733. unten.

II.

Nicht den Comunaladministratoren, als welche sich lediglich mit der Administration der Stipendien-Stiftungscapitalien abzugeben haben; sondern dem an die Stellen des ehemaligen Stadtmagistrats gesetzten Königlichen Verwaltungsrathe steht das Präsentationsrecht auf jene Stipendien zu, auf welche ehemals der Magistrat es ausgeübt hat.

III.

Daher hat auch der Königliche Municipalrath zu Wunsiedl den beiden auf das amthorische Stipendium begutachteten Studierenden, N. und N. eine förmliche Präsentation auszustellen. Da diese in dem jüngsten Berichte des Königlichen Generalcommissariats vom 6. August l. J. zwar als anliegend angezeigt, aber nicht wirklich beigelegt war; so erhält dasselbe den Auftrag, sie ehestens anher einzusenden, worauf wegen Verleihung des Stipendiums selbst die geeignete Entschließung erfolgen wird.

München den 18. September 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Mainkreises also ergangen.

§. 1358.

4711.

(Die jährlichen Begutachtungsberichte über die Verleihung der allgemeinen Stipendien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei mehreren der bisherigen jährlichen Begutachtungsberichte über die Verleihung der allgemeinen Stipendien wurden in Hinsicht auf die genaue Bestimmung und Würdigung der begutachteten Subjecte, auf die Bezeichnung der Fonds und disponiblen Raten, auf Einhaltung der vorgeschriebenen Termine u. s. w. bedeutende Mängel wahrgenommen, welche theils die Fassung eines gründlichen Antrages für die Verleihung dieser Stipendien erschwerten, theils die Verleihung selbst zum Nachtheile der Stipendiaten verzögerten. Zur Beseitigung dieser Mängel, und zur Förderung des Geschäfts werden den Königlichen General-Kreiscommissariaten, und den Königlichen Commissariaten der Städte Augsburg und Nürnberg folgende Aufträge ertheilt:

I.

In Betreff der von den Studien-Directoraten und Rectoraten zu besorgenden Vorarbeiten ist

a) genau darauf zu halten, daß die zur Erlangung allgemeiner Stipendien durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 30. October 1807 und 25. Mai 1810, „das Stipendienwesen betreffend", und durch die allgemeine Verordnung vom 2. October 1811, „die Erweiterung des Wirkungskreises bei den Königlichen General- und Localcommissariaten betreffend", vorgeschriebenen Concursprüfungen

im Monate Mai, als dem vorgeschriebenen Termin unabweichlich vorgenommen, und zur rechten Zeit durch die Kreisblätter unter dem in der Allerhöchsten Verordnung vom 2. October 1811 bestimmten Präjudiz ausgeschrieben worden;

b) insbesondere aber sind die oben erwähnten Studienvorstände anzuweisen,

1) dafür zu sorgen, daß die zur Concursprüfung anberaumten Tage auch durch mündliche Verkündigung der Lehrer in den Classen und durch öffentlichen Anschlag an der schwarzen Tafel bekannt gemacht und Competenten um allgemeine Stipendien, so wie diejenigen, welche um ein Local- oder Familienstipendium, oder um Fortgenuß eines früher bewilligten Studienbeitrags nachsuchen, zur Einbringung ihrer Bittschriften aufgefordert werden mit dem Beisatze, daß

α) diejenigen, welche ihre Bittgesuche um Fortgenuß einzubringen unterlassen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie im nächsten Studienjahre dieses Genusses entbehren müssen;

β) daß jene Local- und Familienstipendien, welche von fundationsmäßigen Competenten nicht in Anspruch genommen werden, nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 1. December 1812 *) als allgemeine werden behandelt werden;

γ) den Bittschriften die vorgeschriebenen Belege beizufügen,

δ) in denselben ausdrücklich zu bemerken sey, ob der Competent schon ein oder mehrere Stipendien genieße oder nicht. Im ersten Falle sey die Quote und die Fonds anzugeben.

2) Die eingereichten Producte sogleich zu durchsehen, und, wenn wesentliche Mängel darin gefunden werden, zur unverzüglichen Verbesserung zurückzugeben;

3) darauf zu sehen, daß bey der mündlichen und schriftlichen Prüfung der Concurrenten, und bei ihrer Classification mit der größten Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verfahren werde, welches um so nothwendiger zu erinnern ist, weil bisher öfters Competenten, welche dem jährlichen Fortgange noch kaum unter die mittleren ihrer Classe, ja bisweilen unter das letzte Drittheil gehörten, bei den Concursprüfungen in die I. oder II. Classe gesetzt wurden. Um jeder Begünstigung um so mehr vorzubeugen, und den Königlichen Kreis- und Localcommissariaten noch einen weitern Maaßstab zur Bemessung der Würdigkeit der Competenten an die Hand zu geben, sollen in den Classificationstabellen nebst den Noten, welche die Competenten als das Resultat ihrer Concursprüfung erhalten, noch in einer besondern Rubrik die Fortgangsplätze, welche ihnen am Ende des vorigen Studienjahres und am Schlusse des ersten Semesters des laufenden durch die allgemeine Classification der Schüler zuerkannt wurden, unter ausdrücklicher Beifügung der Anzahl dieser Schüler angegeben und ihre Censuren beigelegt werden;

4) Nach der Prüfung längstens bis zur Mitte des Augusts die sämmtlichen Bittge-

*) s. §. 1389. S. 1741. unten.

ſuche ſammt den Belegen und der Claſſificationstabelle nebſt den Cenſuren an diejenigen Königlichen Generalkreis- oder Localcommiſſariate einzuſenden, in deren Bezirke ſich die Fonds der nachgeſuchten Stipendien befinden, oder, wenn ſolche beſtimmte Fonds von den Competenten nicht angegeben wurden, an diejenigen Königlichen Kreis- oder Localcommiſſariate, in deren Bezirke die Bittſteller geboren wurden, oder ihre Eltern anſäßig ſind;

5) Zu gleicher Zeit auch die Bittgeſuche um Beſtätigung im Fortgenuſſe früher bewilligter allgemeiner oder beſonderer Stipendien, oder um Verleihung von Local- oder Familienſtipendien unter Beifügung der Cenſuren und Anmerkung ihres Fortgangsplatzes, welchen ſie in der allgemeinen Claſſification des vorigen Schuljahrs, und am Ende des erſten Semeſters des laufenden erhielten, wie auch die übrigen vorgeſchriebenen Zeugniſſe in Hinſicht auf Dürftigkeit, die nöthigen Präſentationsurkunden oder Documente zur Begründung der Anſprüche auf Local- oder Familienſtipendien u. ſ. w. mit einem gutachtlichen Begleitungsberichte an die betreffenden Generalkreis- oder Localcommiſſariate einzuſchicken.

II.

Die von den Studienvorſtänden eingeſchickten, die Competenten um allgemeine Stipendien betreffenden Producte ſind von den königlichen Generalkreis- und Localcommiſſariaten nach genauer Würdigung unter Beifügung

a) einer ſummariſchen Ueberſicht des Standes derjenigen Fonds, aus welchen die Stipendien verabreicht werden ſollen, mit ausdrücklicher Bemerkung der für Stipendien disponiblen Summe,

b) dreier tabellariſchen Conſpecte, 1) der fürs nächſte Jahr im Fortgenuſſe allgemeiner Stipendien bleibenden; 2) der aus dieſem Genuſſe austretenden, und 3) der zu allgemeinen Stipendien fürs nächſte Studienjahr zu begutachtenden Studierenden nach den hier anliegenden Formularen.

Mittelſt eines ausführlichen Begutachtungsberichtes längſtens bis zur Mitte des Septembers anher einzubefördern.

III.

Dieſem Berichte iſt das durch die Allerhöchſte Verordnung vom 6. Auguſt v. J. (Reg.-Bl. 1815 St. 33. S. 699.) anbefohlene vollſtändige Verzeichniß der fürs nächſte Studienjahr verliehenen Local- und Familienſtipendien, ſo wie ein Verzeichniß der von ſtiftungsmäßigen Bewerbern nicht in Anſpruch genommenen Stipendien dieſer Gattung beizufügen.

IV.

Die Directorate und Rectorate derjenigen Studienanſtalten, an welchen ſich die Stipendiaten befinden, ſind von der erfolgten Allerhöchſten Bewilligung der allgemeinen, wie von der Verleihung der Local- und Familienſtipendien, und von der ertheilten oder verweigerten Beſtätigung im Fortgenuße unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſelben auf das Betragen der Stipendiaten, welchen ſie die beſchloſſenen Verleihungen und Beſtätigungen zu eröffnen haben, beſondere Aufſicht pflegen, auch ihre Angaben, ob ſie ſchon ein Stipendium genießen, oder nicht, controlliren können.

Man erwartet von dem Eifer der Königlichen General- und Localcommissariate, daß sie diese Aufträge mit möglicher Genauigkeit vollziehen, und dadurch die zweckmäßigste Vertheilung der Studienbeiträge zur Unterstützung würdiger und dürftiger Subjecte nach Kräften fördern werden.

München den 1. Juni 1816.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche General-Kreiscommissariate und an die Commissariate der Städte Augsburg und Nürnberg.

Nachricht den Königlichen Hofcommissionen zu Würzburg und Aschaffenburg zur gleichmäßigen Befolgung, und dem Directorate der hiesigen Studienanstalt, mit dem Beifügen, die sub Nr. I. enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten.

Formulare ad Entschließung vom 1. Juni 1816.

I.

Con

der im Fortgenusse allgemeiner Stipendien (des M.=Kreises) für

Numerus.	Name und Vorname des Stipendiaten, und Geburtsort.	Stand der Eltern mit der Benennung ob sie noch leben, oder nicht.	Confession.	Classe, oder Curs, und Name der Studienanstalt, welche er im nächsten Jahre zu frequentiren gedenkt, mit Angabe seines Studiums wenn er an einer Universität studirt.	Genießt ein Stipendium von		aus welchem Fond?	Tag und Jahr der ersten Verleihung.
					fl.	kr.		

s p e c t

das Studienjahr 18— verbleibenden Studirenden der Stadt N.

Fortgangsplatz unter wievielen Schülern? (wenn er an einem Lyceum oder Gymnasium studirt).		Wenn er an einer Universität studirt, welche Noten ertheilen ihm die beigebrachten Zeugnisse in Hinsicht auf a) Fleiß, b) Fortgang, und c) Sitten?	Hat ein Zeugniß seiner fortdauernden Dürftigkeit beigebracht, von welcher Behörde unter welchem Datum?	Wurde vom Königlichen General-Kreis- (Local) Commissariate im Fortgenusse bestätigt, — unter welchen Datum?
am Ende des vorigen Studienjahres.	am Schlusse des ersten Semesters im laufenden.			

II.

Con

der aus dem Genusse allgemeiner Stipendien (des N. = Kreises) oder am Ende desselben

Numerus.	Name, Vorname, Geburtsort des Ausgetretenen.	Stand seiner Eltern.	Confession.	Classe, Curs und Name der Studienanstalt, welche er in diesem Studienjahre besuchte.	Genoß ein Stipendium von	
					fl.	kr.

ſpect

im Laufe des Studienjahres 18— ausgetretenen, der Stadt N., austretenden Studirenden.

Aus welchem Fond?	Zeit des Austritts.	Urſache desſelben.

III.

Conſ

der zum Genuſſe allgemeiner Stipendien (des N.=Kreiſes).

Numerus.	Name, Vorname, und Geburtsort des Begutachteten. (bei dem Geburtsort iſt auch der Kreis, oder das Land anzugeben, in welchen es liegt.)	Stand der Eltern mit der Bemerkung, ob ſie noch leben oder nicht?	Confeſſion.	Alter.	Claſſe, oder Curs, (an Univerſitäten auch das Studium) dann der Name der Anſtalt, welche er im nächſten Jahre zu frequentiren gedenkt.	Claſſificationsnote, welche er in der Cursprüfung erhielt.	Bei einem Lyceiſten oder Gymnaſiaſten iſt auch anzugeben der Fortgangsplatz unter wievielen Mitſchülern?	
							a) am Ende des vorigen Studienjahres.	b) am Schluſſe des erſten Semeſters des laufenden.

Anmerkung. Die vier letzten Rubriken, nämlich die Claſſification nach dem allgemeinen Reſultate der ums, — und die etwaigen Anmerkungen ſind von dem Königlichen General= oder Localchen Studiendirectorate und Rectorate ausfüllen laſſen.

ſpect

für das Studienjahr 18— begutachteten Studirenden der Stadt N.

Die Cenſur und das Dürftigkeitszeugniß liegen bei sub Nris.	Claſſification nach dem allgemeinen Reſultate der Würdigkeit und Dürftigkeit. (Die Claſſificationsnoten ſind mit römiſchen Ziffern zu geben.	Er wird daher begutachtet zu einem Stipendium von		aus welchem Fond?	Anmerkungen.
		fl.	kr.		
	Summa . .				

Würdigkeit und Dürftigkeit, — das Quantum, und der Fond des begutachteten Stipendi-
Commiſſariaten ſelbſt anzugeben. — Die übrigen Columnen können ſie durch die Königli-

§. 1359.

(Die Behandlung des Stipendienwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um das Stipendienwesen für Studierende seiner ursprünglichen Bestimmung und dem Willen der Stifter gemäß unter fortwährender genauer Oberaufsicht zu erhalten, und sowohl die Verwaltung des Stiftungsvermögens als die jährliche Verwendung der Zinsen auf einfache und gleichförmige Grundsätze zurück zu führen, werden in Beziehung auf die in den übrigen Königlichen Provinzen bereits bestehenden Allerhöchsten Verordnungen folgende Bestimmungen zur genauesten Darnachachtung hiedurch festgesetzt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle Stipendien ohne Ausnahme sollen vom Staate sowohl als von wem immer, dem sonst das Präsentationsrecht zusteht, nur solchen Adspiranten verliehen werden, welche sich über Talente, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit durch legale Zeugnisse vorschriftsmäßig und hinlänglich ausgewiesen haben.

§. 2.

Alle Stipendienstiftungen reihen sich in zwei Hauptclassen: in allgemeine, auf welche jeder Würdige Anspruch hat, und in besondere, auf welche einzelnen Orts- oder Familienindividuen ausschliessende oder Vorzugsrechte zukommen. Wer ein Stipendium der letzten Art (Local- oder Familienstipendium) anspricht, hat nicht nur seine Würdigkeit, sondern auch seine besondern Anspruchstitel, z. B. Verwandtschaft mit dem Stifter u. dgl. gehörig nachzuweisen. In jedem Falle, wo es an dieser Nachweisung der einen oder der andern von diesen beiden Bedingungen gebricht, bleibt das Stipendium entweder erledigt, oder es tritt in die Classe der allgemeinen Stipendien über.

§. 3.

Nur jene Familien- oder Localstipendien können bei Ermanglung stiftungsmässiger Bewerber als allgemein behandelt, und auch anderen nicht stiftungsmässigen würdigen Studierenden verliehen werden, deren Ertrag in diesem Falle nicht schon durch den ausdrücklichen Willen des Stifters oder andere rechtliche Anordnungen die Bestimmung zu einer andern Verwendung erhalten hat.

§. 4.

Die allgemeinen Stipendien sollen nicht blos Würdigen, sondern so viel das zu erforschen möglich ist — den Würdigsten unter allen Bewerbern verliehen werden. Es werden daher Stipendien-Concursprüfungen veranstaltet werden, welchen sich Jeder, der um ein Stipendium nachsucht, zu unterwerfen, und dem in der Regel nur auf diesem Wege herzustellenden Beweise vorzüglicher Würdigkeit auch noch den der größern oder mindern Dürftigkeit mittelst verschlossener Zeugnisse seiner Civilobrigkeit beizufügen hat.

In Ermanglung des einen oder des andern Erfordernisses bleibt der Concurrent von dem Genusse eines Stipendiums ausgeschlossen.

§. 5.

Eine solche Stipendienconcursprüfung wird im Monate Mai eines jeden Jahres vorgenommen, und die zur Prüfung bestimmten Tage vorher durch das Intelligenzblatt zeitig bekannt gemacht werden. Wer sich hierbei nicht stellt, bleibt, da eine nachträgliche Prüfung nicht statt findet, für das laufende Jahr von dem Genusse eines Stipendiums ausgeschlossen.

§. 6.

Zu gleicher Zeit, wo wegen den allgemeinen Stipendien eine öffentliche Ausschreibung erfolgt, wird solche auch rücksichtlich der bei Familien- und Localstipendien sich ergebenden Eröffnungen geschehen.

Insbesondere werden jene, welche auf ein solches Stipendium Ansprüche machen wollen, zur Vorlage der vorschriftsmässigen Zeugnisse und Ausweise über die Rechtlichkeit ihrer Ansprüche unter Vorsetzung eines Termins von 2 Monaten aufgefordert werden. Wenn nach Verlauf dieses Termins sich für ein solches Stipendium kein fundationsmässiger Competent gemeldet hat, und dasselbe nach der obigen Bestimmung (§. 3.) geeignet ist, als ein Allgemeines behandelt zu werden, so wird dasselbe einem andern nicht fundationsmässigen Studierenden, aus der Zahl jener, welche sich der Concursprüfung für ein allgemeines Stipendium unterzogen haben, nach dem Befunde seiner Würdigkeit und Dürftigkeit verliehen werden. Diese Verleihung geschieht jedoch immer nur auf ein Jahr. Wenn nach Verlaufe eines Jahres sich ein fundationsmässiges Individuum über seine Ansprüche auf ein solches Stipendium hinlänglich ausweist, so tritt dasselbe als Stipendiat ein. Wird aber das Stipendium auch noch im zweiten und in mehreren folgenden Jahren von keinem fundationsmässigen Bewerber angesprochen, so wird es wieder einem nicht fundationsmäßigen Studierenden, jedoch immer nur auf 1 Jahr verliehen, oder ein solcher im Fortgenusse allemal nur auf 1 Jahr bestätigt.

II.

Besondere Bestimmungen.

A.

Erlangung der Stipendien.

§. 7.

Die auf den Gymnasien und Lyceen sich befindenden Studierenden, welche auf Stipendien Anspruch machen, haben sich vor Allem der vorgeschriebenen Stipendien-Concursprüfung zu unterwerfen, und die nachfolgenden Competenzbedingungen zu erfüllen.

§. 8.

Die zur Universität übertretenden Gymnasiasten und Lyceisten, welche um ein Sti-

pendium ſich bewerben wollen, haben vor ihrem Austritte aus dem Gymnaſium oder Lyceum, und ſpäteſtens einen Monat vor Ende des Studienjahres ſich bei dem einſchlägigen Studienrectorate als Stipendienadſpiranten zu melden, um von dieſem als ſolche vorgemerkt und über die zu erfüllenden Competenzbedingungen vorläufig unterrichtet zu werden.

Die Competenzbedingungen ſind folgende:

1) Erſcheinung bei dem Stipendiatenconcurſe an dem dafür anberaumten Tage.

2) Ueberreichung einer von Seiner Königlichen Majeſtät unmittelbar gerichteten, und den beim Concurſe vorſitzenden Rector zu behändigenden Bittſchrift pro Stipendio, in welcher bemerkt ſeyn muß, ob der Competent ſchon ein Stipendium beziehe oder nicht, im erſten Falle die Quote und der Fond anzugeben.

3) Beibringung aller Studien- und Sittenzeugniſſe, aus allen vom Bittſteller zurückgelegten Claſſen, oder eines beglaubigten Generalatteſtats über dieſelbe, endlich

4) legale Ausweiſung über erhaltene Präſentation oder Familienanſprüche, wenn der Competent ein beſonderes Stipendium nachſucht, oder über Dürftigkeit und häusliche Verhältniſſe der Eltern, wenn derſelbe um ein allgemeines Stipendium concurrirt.

Die Reſultate der hierauf erfolgenden Prüfung werden in einem beſonders darüber abzuhaltenden Protocolle, welches von allen Examinatoren unterſchrieben wird, eingetragen, und dieſes mit den nach dem vorgeſchriebenen Formular gleichförmig zu verfaſſenden Claſſificationstabellen und mit allen Originalbittſchriften, Zeugniſſen und ſonſtigen Beilagen ſämmtlicher Geprüften, insbeſondere auch mit den Atteſtaten des letzten Studiencurſes vom Rectorate an die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, von dieſer aber mit gutachtlichen Bemerkungen an das Miniſterium des Innern noch vor der Mitte des Auguſt eines jeden Jahres eingeſendet. Die Vergebung der Local- und Familienſtipendien aber gehört zur Competenz der unterzeichneten Stelle.

§. 9.

Die ſchon an der Univerſität dahier ſtudierenden Stipendienadſpiranten haben ſich an den Vorſtand der Section oder Facultät zu wenden, und übrigens alle obigen Competenzbedingungen zu erfüllen. Die betreffenden Sectionsvorſtände berathen nach vorgenommener Prüfung unter dem Vorſitze des Prorectors die Reſultate der Prüfung auf dieſelbe Weiſe wie ſie im vorigen §. 7. für Rectore und Examinatoren der Gymnaſien vorgeſchrieben iſt, und der Prorector hat wie der Gymnaſiumsrector das Ganze der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes vorzulegen.

§. 10.

Damit die Sections- (Facultäts-) Directoren insbeſondere den Fleiß und das Betragen der Stipendirten um ſo gemeinſamer beobachten können, ſo werden einer jeden Section die Namen der ihr angehörigen, den Königlichen Polizeiſtellen aber die Namen aller Stipendiaten, um jedesmal die nöthige Auskunft über das ſittliche und geſellſchaftliche Verhalten derſelben daſelbſt erholen zu können, mitgetheilt werden.

B.

Größe der Stipendienbezüge.

§. 11.

Ueber das quantitative Verhältniß der Stipendien zu den Dürftigkeitsgraden und Unterhaltsbedürfnissen der Studierenden wird Folgendes bestimmt:

1) Da die Stipendien bei dem größern Theile der Stipendiaten nur Unterhaltsbeiträge seyn können, wenn anders nicht viele in jeder Hinsicht würdige Competenten, deren Zahl bei der jährlich erledigt werdenden Stipendien gewöhnlich weit übersteigt, jener wohlthätigen Unterstützungsmittel ganz entbehren sollen; und da die Dürftigkeit sich nach individuellen Umständen und Familienverhältnissen in sehr verschiedenen Abstufungen ausweiset, so sollen die Stipendien überhaupt in halbe und ganze abgetheilt werden; jene zu 60, 75, 85 und 100 fl., — die ganzen aber zu 120, 150, 170 und 200 fl. rhein.

2) Familien- oder besondere Stiftungsstipendien, deren Stifter bestimmten Individuen ein Recht auf einen bestimmten quantitativen Studienbeitrag hinterlassen haben, werden in diejenige der obigen Abtheilungen eingereiht, zu der ihr Quantum des jährlichen Beitrags sich eignet, oder am meisten nähert.

3) Nur die ganz armen und dabei vorzüglich würdigen Percipienten allgemeiner Stipendien können schon im ersten Jahre ihrer academischen Laufbahn in den Genuß eines ganzen Stipendiums zu 120 fl. eintreten, die erste Verleihung bleibt jedoch in der Regel stets auf diese Summe beschränkt.

4) Die minder Dürftigen und minder Vorzüglichen erhalten halbe, dem Grade ihrer Würdigkeit entsprechende Stipendien. Diejenigen aber, welche Stipendien oder Zulagen hierzu erhalten haben, werden jedesmal durch das Intelligenzblatt namentlich bekannt gemacht werden.

C.

Vermehrung des Stipendienbezugs und Fortgenuß desselben.

§. 12.

Die durch vorzügliche Talente oder durch besonders anhaltenden Fleiß sich auszeichnenden und übrigens auch in moralischer Hinsicht tadellosen Academiker, haben von Jahr zu Jahr Erhöhung ihrer Stipendienbezüge nach bestimmten Abstufungen unter der Bedingung zu hoffen, daß sie sich über ihre progressive Würdigkeit auszuweisen im Stande sind.

§. 13.

Zur geltenden Ausweisung hierüber sowohl, als überhaupt auch über die Würdigkeit

zum Fortgenuſſe eines Stipendiums (deren jedes immer nur eigentlich auf ein Jahr ertheilt wird) iſt erforderlich daß der Stipendiat am Schluſſe eines jeden Semeſters ein verſchloſſenes, die Noten ſeines Fleißes, Fortgangs und Betragens von ſeinen ſämmtlichen Profeſſoren enthaltendes, und vom betreffenden Vorſtande ausgeſtelltes Zeugniß unter der Gefahr, im Unterlaſſungsfalle ſeine Unterſtützung im folgenden Semeſter zu entbehren, vorlege.

Die academiſchen Senate und Directorate der Gymnaſien und Lyceen ſtellen dieſe Zeugniſſe zuſammen, und bilden daraus die Reſultate, die ſie mit Rückſicht auf die allenfallſigen Mittheilungen der Polizeibehörden jährlich über die Würdigkeit der Stipendiaten zum Fortgenuſſe ihrer Stipendien an diejenigen Behörden zu befördern haben, denen die Beſtätigung des Fortgenuſſes obliegt.

§. 14.

Dieſe Beſtätigung im Fortgenuſſe, früher ſchon rechtmäſſig erlangter und genoſſener Stipendien, wird von der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes rückſichtlich jener Stipendien, über welche ſie die Oberaufſicht zu führen hat, ertheilt, ſie mögen an der Univerſität oder an einem Lyceum, oder an dem Gymnaſium oder an Studienſchulen genoſſen werden.

Sie wird künftighin allen jenen Stipendiaten, welche ſich über die Fortdauer ihrer fundationsmäſſigen Anſprüche zum Stipendiengenuß, ſo wie über die Fortſetzung ihrer Studien auf einer öffentlichen, in der Regel inländiſchen Lehranſtalt durch genügende Zeugniſſe ausgewieſen haben werden, Beſcheinungen über den Fortgenuß der Stipendien ausſtellen, nach welcher ſich die einſchlägigen Verwaltungen in Hinſicht auf die Fortbezahlung der betreffenden Semeſtral- oder Jahresraten einzig zu richten haben. Hievon werden die Studierenden jährlich im Anfange des Studienjahres durch die Rectorate in Kenntniß geſetzt werden, damit ſich dieſelben um den Fortgenuß ihrer Stipendien jederzeit zeitlich an die einſchlägige Behörde unmittelbar wenden können.

§. 15.

Sämmtliche Adminiſtratoren, welche das Vermögen von dergleichen Stipendienſtiftungen zu verwalten und die jährlichen Zinſen von dieſen Capitalien auszuzahlen haben, erhalten hierbei die beſondere Weiſung, von nun an bei eigener Selbſthaftung keinem Stipendiaten eine Zahlung irgend einer Art zu leiſten, wenn nicht derſelbe eine ſolche Beſcheinigung über ſeine Berechtigung zum Fortbezuge des Stipendiums für jedes einzelne Jahr erwirkt und vorgelegt hat.

D.

Einziehung der Stipendien.

§. 16.

Der ordnungsmäſſigen Erledigung oder Einziehung unterliegen alle Stipendien, da ſie nur Studienbeiträge ſeyn ſollen und ſind, mit dem Beſchluſſe der für die Ausbildung in einem beſtimmten Fache regelmäſſig feſtgeſetzten Zeit, ſo, daß kein academiſches Stipendium nach dieſem Zeitpunkte oder auſſer der Univerſität mehr genoſſen werden kann.

§. 17.

Wer wegen offenbaren Unfleißes oder wegen erwieſener Unſittlichkeit vom academiſchen

Senate gewarnt, sich einer wiederholten Ahndung schuldig macht, wird seines Stipendiums entweder auf unbestimmte Zeit durch Suspension, oder nach Umständen durch gänzliche Entziehung desselben auf immer verlustig.

§. 18.

Wer in Hinsicht des Beweises der Würdigkeit oder der Dürftigkeit sich ein erweisliches Falsum zu Schulden kommen läßt, ist nicht nur gänzlich unfähig ein Stipendium zu erlangen, und wird auch ipso facto des etwa auf solche unredliche Art erlangten verlustig, sondern auch zur Rückerstattung alles Genossenen angehalten, und noch ausserdem nach Umständen bestraft werden.

§. 19.

Wenn solche Studierende, welche allgemeine Stipendien genossen haben, auswandern, so sind sie allzeit gehalten, vor ihrem Austritte aus dem Vaterlande die genossenen Stipendien baar zu ersetzen, so wie auch alle mit ausserordentlicher Unterstützung des Staats sich ausbildenden Individuen sich reversiren müssen; ohne Vorwissen und Genehmigung Seiner Königlichen Majestät keiner seiner Zeit an sie ergehenden Ruf ins Ausland anzunehmen.

E.

Stipendiengenuß im Auslande.

§. 20.

Auswärtigen, wenn sie eine Königliche Universität zu besuchen durch ihre Landesgesetze verhindert und zur Betreibung der Studien, auf einer hohen Schule ihres eigenen Staates verbunden werden, soll der Genuß solcher Familienstiftungen, deren Stiftungsvermögen in den Königlichen Landen hinterliegt, nicht entzogen werden; jedoch in der Voraussetzung, daß auswärtige Regierungen gegen diesseitige Unterthanen die nämlichen Grundsätze eintreten lassen.

Würzburg den 14. April 1817.

Königlich Bayerische Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

Int.-Bl. f. d. Großherzogthum Würzburg v. J. 1817. Bd. I. Nr. 45. S. 1193.

§. 1360.

(Die Unterstützung angehender Pharmaceuten durch Stipendien betreffend).

M. J. K.

Wir haben in frühern Verordnungen festgesetzt, daß künftig kein Pharmaceut zur selbst eigenen Führung oder zur Provisur einer Apotheke gelassen werde, welcher nicht die Apothekerkunst ordentlich erlernt und nach hinlänglicher Uebung in derselben, die seine Wissenschaft betreffenden Fächer an einer höhern Unterrichtsanstalt, nämlich an einer Unserer inländischen Universitäten, ordentlich gehört, auch Zeugnisse darüber erhalten hat, und von ei-

nem Unserer Medicinalcomiten approbirt worden ist. Nachdem aber viele der pharmaceutischen Candidaten wegen Mangel an den pecuniären Mitteln ausser Stande sind, eine Universität zu ihrer Ausbildung zu besuchen; so wollen Wir, daß die pharmaceutischen Candidaten, wenn sie ihre besondere Fähigkeit, ihren Fleiß und ein tadelfreies moralisches Betragen nachgewiesen, auch legale Zeugnisse über ihre Mittellosigkeit vorgebracht haben, zum Genusse von Stipendien auf Universitäten unter nachfolgenden Bedingungen gelassen werden:

1) Die Candidaten der Pharmacie sind für die Dauer ihres Studiums an einer Universität zu dem Genusse der an und für sich allgemeinen oder Staatsstipendien, und zum Genusse derjenigen besondern Stipendien, welche nach der allgemeinen Verordnung vom 30. October 1807 *) (Regierungsbl. St. 48.) und vom 1. December 1812 **) (Regierungsbl. St. 47.) in die Klasse der allgemeinen Stipendien temporär übertreten, nach Maaßgabe ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit dergestalt berechtigt, als diese Stipendien nicht von den Studierenden in den Wissenschaften der eigentlichen Universitätsfacultäten oder Sectionen in unvermeidlichen Anspruch genommen werden.

2) Die Candidaten der Pharmacie sind unter der nämlichen Beschränkung auch zum Genusse der für ihren Geburtsort oder für ihre Familie ausschließend bestimmten Stipendienstiftungen in sofern berechtigt, als zu Erlangung dieser Stipendien nicht ausdrücklich und ausschließend Studierende bestimmter Wissenschaften, z. B. der Theologie, der Rechtswissenschaft oder der Medicin berufen sind, und als nicht zugleich für den Fall, daß Genußberechtigte dieser bestimmten Wissenschaften nicht vorhanden wären, eine andere Verwendung der Stiftungsrente durch den ausdrücklichen Willen des Stifters oder durch andere rechtliche Anordnungen ausgesprochen ist.

3) Die um Stipendien zum Besuche einer Universität nachsuchenden Pharmaceuten haben sich bei den einschlägigen Behörden rechtzeitig zu melden und ihre Gesuche mit den Zeugnissen belegt schriftlich einzureichen. Die Regierungen Unserer Kreise, so wie die akademischen Senate und Ephorate Unserer Universitäten werden hierüber das weiter Geeignete verfügen und die pharmaceutischen Candidaten gleich jenen der übrigen Wissenschaften zur Genehmigung auf die bisherige Weise in Antrag bringen.

München den 23. April 1817.

Int.-Bl. d. Rezatkr. v. J. 1817 St. 19. S. 617.

§. 1361.

8387.

(Die Zeit der Einsendung der Begutachtungsberichte für die Verleihung allgemeiner Stipendien und die Untersagung der Einreichung der Stipendiengesuche bei der Allerhöchsten Stelle unmittelbar betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird in bemerktem Betreff Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

---

*) s. §. 1382. S. 1733. unten.

**) s. §. 1389. S. 1741. unten.

1) Um die Verleihung der allgemeinen Stipendien zur rechten Zeit veranlassen, und die Stipendiaten jedesmal noch vor dem Anfange des neuen Studienjahres davon in Kenntniß setzen zu können; sollen künftig die von den Königlichen Regierungen über diesen Gegenstand zu erstattenden Begutachtungsberichte im Anfange des Monats August zur Allerhöchsten Stelle einbefördert, und zu diesem Ende die Vorstände der Studienanstalten angewiesen werden, die Bittschriften der Competenten sammt den übrigen dazu gehörigen Producten im Anfange des Monats Juli an die betreffenden Königlichen Regierungen einzuschicken.
2) Da bisher viele Bittgesuche um Stipendien oder Freiplätze in den männlichen Erziehungsinstituten zur Allerhöchsten Stelle unmittelbar, mit Umgehung der Königlichen Kreisbehörden eingereicht wurden; so ist durch die Kreisblätter bekannt zu machen, daß
   a) jene Stipendiencompetenten, welche sich an einer Universität befinden, bei dem Königlichen akademischen Senate derselben, — jene, welche ein Lyceum, Gymnasium, oder eine Studienschule besuchen, bei den Vorständen dieser Anstalten, — und diejenigen, welche in ein männliches Erziehungsinstitut aufgenommen werden wollen, bei dem Director desselben ihre Bittschriften einzureichen haben; wobei zu bemerken sey, daß jene Studierende, welche um einen Freiplatz in einem Institute nachsuchen, zugleich, wie die übrigen Stipendiencompetenten, sich der Concursprüfung an ihrer Studienanstalt zu unterziehen haben;
   b) daß die zur Allerhöchsten Stelle unmittelbar mit Umgehung der Königlichen Regierungen eingereichten Bittgesuche ohne Berücksichtigung und Entschließung würden belassen werden.

München den 13. Mai 1817.

Staatsministerium des Innern.

Eichstädt. Int.-Bl. v. J. 1817. St. 8. S. 103.

§. 1362.

19030 et 20734.

Auszug.

(Die Verleihung der allgemeinen Stipendien aus dem Fonde des Oberdonaukreises pro 1817 betreffend).

M. J. K.

ꝛc. ꝛc.

Im Betreff der Anfrage, wie es mit jenen Stipendiaten zu halten sey, welche schon ein Specialstudium vollendet haben, und um Fortgenuß ihres Stipendiums zum Beginnen und Vollenden eines andern Studiums nachsuchen, wird erwiedert, daß

a) allgemeine Stipendien nur zur Vollendung eines Specialstudiums, der Regel nach, bewilligt werden können, und der Antrag zum Fortgenusse für ein zweites solches Studium ohne die wichtigsten Gründe nicht zu machen, auch
b) dieselbe Norm bei Familien- und Localstipendien ebenfalls zu beobachten sey, wenn nicht in der Stiftungsurkunde das Gegentheil angeordnet ist;

c) wenn ein Stipendiat sein gewähltes Specialstudium schon nach dem ersten oder zweiten Jahre verläßt, und zu einem andern übergeht, so ist ihm bei fortdauernder Würdigkeit und Dürftigkeit sein Stipendium nur so lange noch zu belassen, als er es genossen haben würde, wenn er das zuerst gewählte Studium fortgesetzt hätte. Ergeben sich wichtige Gründe, eine Ausnahme davon zu machen, so ist darüber Bericht zu erstatten, und Unsere Entschließung abzuwarten;

d) Candidaten der Theologie treten aus dem Genusse ihrer Stipendien, sobald sie in ein Alumnat aufgenommen werden, und in demselben freie Verpflegung erhalten. Eine Ausnahme kann nur dann gestattet werden, wenn die Urkunde der Stipendienstiftung den Fortgenuß auch im Alumnate ausdrücklich bewilligt oder wenn die äusserste Dürftigkeit eines sehr würdigen Subjectes eine weitere Unterstützung desselben nothwendig macht, in welchem letzteren Falle auch jederzeit Bericht zu erstatten ist.

München den 12. December 1817.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1363.

4018.
(Das Gesuch des Rechtscandidaten Friedrich Carl August Ludwig Scherer, um Erlaubniß zum Besuche der Universität zu Göttingen betreffend).

M. J. K.

Wir können nicht genehmigen, daß inländische Stipendien an auswärtigen Universitäten fortgenossen werden.

Hiernach ist das mit Bericht vom 25. v. Mt. vorgelegte Gesuch des Rechtscandidaten Scherer aus Arberg, Landgerichts Herrieden zu bescheiden.

München den 16. März 1818.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1364.

Auszug.

4249.
(Die Verleihung einiger Stipendien an Studierende aus dem Oberdonaukreise für das Studienjahr 18$\frac{1}{2}$ betreffend).

M. J. K.

2c. 2c.

II.

Candidaten der Theologie, welche die Aufnahme in ein Priesterhaus erhalten haben.

sollen der Regel nach zum Genuße, oder Fortgenuße von Stipendien nicht begutachtet werden. ꝛc. ꝛc.

München den 11. April 1819.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1365.

3928.
(Die rechtzeitige Mittheilung der Bittschriften der Stipendienbewerber nebst den vorschriftsmäßigen Belegen und den tabellarischen Verzeichnissen der austretenden und bleibenden Stipendiaten, und der neuen Competenten an die betreffenden Königlichen Kreisregierungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Einige Königliche Regierungen haben in ihren letzten Begutachtungsberichten über die Verleihung der Stipendien die Bemerkung gemacht, daß ihnen von einigen Königlichen Universitäten die Stipendien-Concursacten entweder gar nicht, oder nicht zur rechten Zeit mitgetheilt worden seyen.

Da den genannten Königlichen Kreisbehörden die rechtzeitige Ueberstellung jener Acten nothwendig ist, damit sie selbst ihre Stipendienberichte innerhalb des vorgeschriebenen Termines einschicken können; so wird das Allerhöchste Rescript vom 13. Mai 1817, in welchem angeordnet wurde, daß jene Acten den Königlichen Regierungen im Anfange des Monats Juli mitgetheilt werden sollen, hiermit in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß künftig in dem tabellarischen Verzeichnisse der Stipendiaten anzugeben sey:

a) im wievielsten Semester ein Stipendiat das Studium der Philosophie, oder ein Specialstudium betreibe,
b) ob er etwa die Universität mit Dispensation um ein Semester früher verlasse, und
c) ob er von einem Specialstudium zu einem andern, z. B. von der Jurisprudenz zur Theologie übergegangen sey, oder überzugehen gedenke?

Dem academischen Senat der Königlichen Universität zu N. wird dieses zur Darnachachtung eröffnet.

München den 18. März 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Königlichen Universitäten zu Landshut und Erlangen also ergangen.
Nachricht der Königlichen Universitätscuratel in Würzburg, um den dortigen academischen Senat davon zur gleichmäßigen Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

§. 1366.

3925.
(Die Einschickung der jährlichen Berichte über die Verleihung der Stipendien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Allerhöchstes Rescript vom 13. Mai 1817 wurde bestimmt, daß die

Berichte über die Verleihung der allgemeinen Stipendien im Anfange des Monats August zur Allerhöchsten Stelle eingeschickt werden sollen. Dieser Termin ist bisher von mehreren Königlichen Kreisregierungen zum Nachtheile der Stipendiaten nicht eingehalten worden. — Denselben wird daher jenes Allerhöchste Rescript in Erinnerung gebracht, mit dem Beisatze, daß die Stipendienberichte künftig zuverläßig im Anfange des Augusts unter Vermeidung einer von dem Kreisschulrathe zu erlegenden Ordnungsstrafe von zwölf Reichsthalern einzuschicken seyen.

Dieß wird der Königlichen Regierung des N. Kreises zur Darnachachtung eröffnet, und zugleich bemerkt, daß die academischen Senate der drei Königlichen Universitäten unter dem heutigen angewiesen worden sind, den Königlichen Kreisregierungen die Verzeichnisse der austretenden und bleibenden Stipendiaten, wie auch der neuen Competenten, sammt den Bittschriften und vorgeschriebenen Belegen im Anfange des Monats Juli, wie ihnen durch das oben angeführte Allerhöchste Rescript anbefohlen wurde, zu überstellen.

München den 18. März 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J. diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 1367.

142.

(Die allgemeinen Staatsstipendien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den Bestimmungen der über das Stipendienwesen bestehenden Allerhöchsten Verordnungen vom 30. October 1807 (Reg.-Bl. S. 1685), vom 25. Mai 1810 (Reg.-Bl. S. 428) und vom 2. October 1811 (Reg.-Bl. S. 1500) hinsichtlich der Bewerbungen um allgemeine Staatsstipendien und im Betreffe der rechtzeitigen Verleihung derselben vollständig zu genügen, hat die Königliche Regierung des N Kreises die Rectorate der Gymnasien (Lyceen) zum Vollzuge der eben angeführten Allerhöchsten Verordnungen innerhalb der ihnen durch dieselben zugewiesenen Obliegenheiten ausdrücklich anzuweisen, und auch ihrer Seits in Gemäßheit der Verordnung vom 25. Mai 1810 mit genauer Einhaltung des dort für die Vorlage der Bewerbungen gesetzten Termines sich zu achten.

München den 17. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den Senaten der Universitäten München, Erlangen, Würzburg und den Rectoraten der hiesigen Gymnasien.

§. 1368.

3640.

(Die Verleihung von Stipendien an protestantische Candidaten der Theologie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die protestantisch theologischen Aufnahmsprüfungen der lezten Jahre haben ergeben, daß sich sehr viele junge Leute ohne Talent und ohne andere Unterstützung, als die ihnen die Stipendien gewähren, zu den theologischen Studien drängen und daß nur wenige von denen, welche zu wiederholten Prüfungen verwiesen wurden, durch angestrengten Fleiß bei diesen eine bessere Note zu erwerben vermochten.

Da nun im Verhältnisse zu den in Erledigung kommenden geistlichen Stellen ohnehin schon eine zu große Zahl theologischer Candidaten vorhanden ist, sohin die Anstellung derjenigen, welche eine geringe Note erhielten, erst nach einer Reihe von Jahren zu erwarten ist, so wird es sich die königliche Kreisregierung angelegen seyn lassen, in Beziehung auf die Verleihung der Stipendien unter die Bedürftigen vor Allem die Befähigung der Bewerber zu berücksichtigen.

München, den 19. Febr. 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königiche Kreisregierungen also ergangen.

Mittheilung dem königlichen protestantischen Oberconsistorium.

§. 1369.

840.

(Die Verleihung philologischer Stipendien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 10. d. Mts. wird erwiedert, daß jene Geistlichen, welchen zur Vorbereitung für das Lehramt, philologische Stipendien verliehen werden, im Genusse derselben auch ohne specielle Bestätigung verbleiben, so lange sie in dem philologischen Seminar sich wirklich befinden.

Damit nun die königliche Administration der Unterrichtsstiftungen dahier von dieser Bedingung legale Kenntniß erhalte, ist der Vorstand des philologischen Instituts angewiesen worden, die Quittungen der betheiligten Geistlichen über den Empfang der vierteljährigen Stipendienraten, zum Beweise ihres wirklichen Aufenthalts in genannter Anstalt, jederzeit mit seiner Unterschrift zu versehen.

München, den 17. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Administration der Unterrichtsstiftungen dahier also ergangen.

Mittheilung dem Senate der L. M. Universität dahier zur Verständigung des Hofraths Dr. Thiersch und der in dem philologischen Seminar dermalen befindlichen Geistlichen.

II. Stipendien an Gymnaſien und Lyceen.*)

§. 1370.

(Die Stipendien an den Königlich bayeriſchen Mittelſchulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermög Allerhöchſter Entſchließung vom 25. Juni l. Js. haben Seine Majeſtät allergnädigſt zu verordnen geruht, daß, vom nächſten Schuljahre angefangen, kein Stipendium für Mittelſchulen, wenn es nicht von der Verleihung eines Privatpatrons abhängt, außer den Studenteuſeminarien genoſſen werden ſoll; welches hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich kund gemacht wird.

München, den 7. Auguſt 1806.

Königliche Landesdirection.

Reggsbl. v. J. 1806 St. 34. S. 304.

§. 1371.

4615.

(Die Verwendung des paſſauiſchen Stipendienfonds betreffend.)

M. J. Ch.

Die Abſicht Unſerer Verordnung vom 15. Februar 1804**) war nicht geweſen, daß alle Stipendienſtiftungen der Uns zugefallenen Landestheile von Paſſau, Freiſingen u. ſ. w. einzig für Studirende auf der Univerſität verwendet werden ſollen.

Unſer Wille iſt: daß vor Allem die Dispoſition des Stifters nach dem Inhalte der Urkunde befolgt, und wenn dieſe nicht beſtimmt verordnet, ein gewißes Verhältniß zwiſchen den Schülern der Mittelclaſſen und den Candidaten der Univerſität beobachtet werde.

Hienach ſollen diejenigen paſſauiſchen Stipendien, welche nach genommener Einſicht der Stiftungsbriefe blos für die Schüler des Lyceums und Gymnaſiums in Paſſau geſtiftet worden, der geheimen Univerſitäts-Curatel nicht übergeben, ſondern der Willensmeinung der Stifter gemäß verwendet werden.

Uebrigens ſoll dieſer Stipendienfond in Anſehung ſeiner künftigen Verwaltung nach dem allgemeinen Syſtem behandelt werden. Wornach die einſchlägige Behörde anzuweiſen iſt. Wegen der Abtheilung dieſes Fonds in Gemäßheit dieſer Entſchließung habt Ihr Euch mit der Univerſitätscuratel in Benehmen zu ſetzen, und derſelben das Verzeichniß der Stipendien mit einem Auszuge des Stiftungsbriefes, welcher die Bedingungen des Stifters enthält, mitzutheilen.

München den 6. November 1806.

An

das Generalcommiſſariat von Bayern als Etatscuratel alſo ergangen.

---

*) vergleiche hiezu auch die Verordnung vom 15. Februar 1804. (ſ. §. 1353. S. 1701. oben.)

**) Siehe §. 1353. S. 1701. oben.

§. 1372.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 2. October 1811.

die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General- Kreis- und Localcommissariaten betreffend.

(I. A. 7.)

Das Stipendienwesen bleibt zwar in seinen bisherigen Verhältnissen; jedoch sollen, statt der den Rectoraten zweimal im Jahre, ohne Bestimmung der Zeit, aufgetragenen Erinnerung der Schüler an die Stipendienverordnungen jährlich im Monate Mai die Prüfungen der Stipendienbewerber regelmässig vorgenommen, und durch die Kreisblätter noch zu rechter Zeit mit dem Präjudiz ausgeschrieben werden, daß diejenigen Studierenden, welche sich zu diesen Prüfungen nicht stellen, auf den Genuß eines Stipendiums im nächsten Studienjahre keine Rechnung zu machen haben.

Reg.-Bl. v. J. 1811. St. 64. S. 1500.

§. 1373.

(Die Fortbezahlung der Stipendien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariate wird auf seinen Bericht vom 20. vor. Mts. zur Entschließung eröffnet:

Dasselbe hat es künftig nicht mehr dem Urtheile der betreffenden Stiftungsadministration zu überlassen, ob einem Studienschüler oder Gymnasiasten sein Stipendium fortzubezahlen sey; sondern nach der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1810*) dieses selbst zu entscheiden und die Stiftungsadministrationen zur Fortbezahlung oder Zurückhaltung des Stipendiums anzuweisen.

München den 11. August 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Generalcommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 1374.

(Die Nichtgestattung nachträglicher Prüfungen der um Stipendium Nachsuchenden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Bei Nro. 16,338. ist für die Zukunft zu erinnern, daß zur Ertheilung eines Stipendiums oder zur Aufnahme in ein Erziehungshaus nachträgliche Prüfungen nicht mehr

*) s. §. 1354. S. 1702. oben.

zu bewilligen ſeyen, daß vielmehr in der Ausſchreibung des allgemeinen Prüfungstermins durch das Kreisblatt ausdrücklich erinnert werden ſoll, daß diejenigen, die den geſetzlichen Termin verſäumen, für das laufende Jahr ausgeſchloſſen bleiben, und dieſes Präjudiz hat um ſo ſtrenger in Kraft zu treten, da die Unaufmerkſamkeit auf öffentliche Bekanntmachungen der Regierung, nur durch den unausbleiblich darauf folgenden Nachtheil, nach und nach zu verdrängen iſt.

München den 31. December 1812.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Altmühlkreiſes alſo ergangen.

§. 1375.

3208.

(Prüfung der um ein Stipendium nachſuchenden Studierenden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bei Nro. 1369. und mehreren andern Nummern iſt der Folge wegen zu erinnern, daß zur Ertheilung eines Stipendiums oder zur Aufnahme in ein Erziehungshaus nachträgliche Prüfungen nicht mehr zu bewilligen ſeyen, daß vielmehr in der Ausſchreibung des allgemeinen Prüfungstermines durch das Kreisblatt ausdrücklich erinnert werden ſoll, daß diejenigen, die den geſetzlichen Termin verſäumen, für das laufende Jahr ganz ausgeſchloſſen bleiben, und dieſes Präjudiz um ſo ſtrenger zu vollſtrecken, da die Unaufmerkſamkeit auf öffentliche Bekanntmachungen der Regierung nur durch den unausbleiblich darauf folgenden Nachtheil nach und nach zu verdrängen iſt.

München den 31. December 1812.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Salzachkreiſes alſo ergangen.

§. 1376.

Auszug.

(Auszahlung der Stipendien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc.

Bei Nro. 352. hat ſich die Erinnerung ergeben, daß die der Stiftungsadminiſtration Straubing ertheilte Weiſung: „keine Stipendienrente mehr vor Ende des Studienjahres auszubezahlen“ für die Stipendiaten zu hart, und deßhalb dahin abzuändern wäre, daß die

Stipendien wenigstens in zwei Hälften, die eine am Schlusse des Winterhalbjahres, die andere am Ende des Sommerhalbjahres ausbezahlt werden sollen.

München den 13. April 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 1377.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 6. März 1817,

die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens betreffend.

VII.

Für das Vermögen derjenigen Stiftungen, welche sich nach der Allgemeinheit ihrer Zwecke in die Cathegorie von Orts- oder Gemeindestiftungen nicht eignen, und deren Vermögen zum Gemeindegut nicht gehört, als: der Fonds der Studienanstalten, der allgemeinen Stipendien, der Erziehungsinstitute, der bestehenden und aufgehobenen Frauenklöster, der Kapelle zu Altenötting, der Priesterseminarien u. dgl. soll die vor dem 1. October 1807 bestandene Verwaltung wieder herbeigeführt, oder, wenn Hindernisse dagegen obwalten, eine andere zweckmäßige Verwaltung mit dem 1. October 1817 angeordnet werden.

Reg.-Bl. v. J. 1817. St. 10. S. 158.

§. 1378.

Auszug.

(Das Verhältniß der lateinischen Vorbereitungsschulen zur Gymnasialanstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

2.) Die lateinischen Vorbereitungsschüler sind in Hinsicht auf die Zulassung zum Stipendiengenuße den ehemaligen Primärschülern gleich zu achten. ꝛc.

München den 29. März 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Obermainkreises also ergangen.

§. 1379.

Auszug.

14481.

(Außerordentliche Unterstützungen für Studierende betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Nach der Expedition an die Geschäftsabtheilung in Schul- und Studiensachen zur Kenntniß mit dem Auftrage, in Zukunft möglichst dafür zu sorgen, daß bei der jährlichen Repartition der Stipendien ein mäßiger Reservefond für außerordentliche dringende Fälle gebildet, und zur Disposition des Ministeriums vorbehalten werde.

München den 18. October 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Central-Stiftungskasse also ergangen.

§. 1380.

Auszug.

1734.

(Den Aktuar an der hiesigen Studienanstalt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Da übrigens die Schüler der lateinischen Vorbereitungsclassen zum Genuße der wenigen für die Lyceisten und Gymnasialschüler bestimmten allgemeinen Stipendien nicht geeignet sind, so sollen diese für die Zukunft nicht mehr zur Stipendien-Concursprüfung zugelassen werden, wodurch das Geschäft dieser Prüfung um vieles erleichtert wird.

München den 7. Februar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1381.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 30. November 1833,
die Vorbildung zum Lehramte an Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend.

(VII.)

Sechs Stipendien, zu 100 fl. jedes, sind ausgemittelt, um den durch Fleiß, Fort-

gang und Sittlichkeit Ausgezeichneten bei nachgewiesener Dürftigkeit, die richtige und gründliche Vollendung ihrer Laufbahn möglich zu machen.

Reggebl. v. J. 1833. St. 48. S. 1395.

III. Stipendien an Universitäten.

§. 1382.

(Das academische Stipendienwesen betreffend.)

M. J. K.

Um das academische Stipendienwesen seiner ursprünglichen Bestimmung und dem Willen der Stifter gemäß, unter fortwährender genauer Central-Aufsicht zu erhalten, und sowohl die Verwaltung der Fonds als die jährliche Verwendung der Zinsen auf einfache und gleichförmige Grundsätze zurückzuführen, haben Wir folgende allgemeine gesetzliche Normen vorgeschrieben:

I.

Nach Vollendung der bereits unterm 3. Januar d. Js. angeordneten möglichst genauen Beschreibung aller einzelnen Stipendienstiftungen soll eine specificirende Generaltabelle des ganzen Stammvermögens derselben hergestellt; alle Stiftungsurkunden, und andere, die Rechte und Ansprüche einzelner Orte, Familien oder Individuen bewährende Documente sorgfältig gesammelt; die verschiedenen Administrationen vereinfacht und fortwährend durch die geeignete administrative Centralstelle Unsers geheimen Ministeriums des Innern controllirt; zugleich aber von eben derselben alljährlich der ganze disponible Ertrag jeder einzelnen Stipendienstiftung so wie des Totalfondes ausgewiesen werden.

II.

In Hinsicht auf Verleihung und Einziehung academischer Stipendien setzen Wir folgende Grundsätze als allgemein zu beobachtende und allgemein verbindende Normen fest:

a) Alle, selbst Familienstipendien sollen vom Staate sowohl, als von wem immer, dem sonst das Präsentationsrecht zusteht, nur würdigen Adspiranten verliehen werden, dieß fordert nicht nur der Zweck jeder frommen Stiftung, sondern auch der (meistens ausdrückliche) Wille der Fundatoren.

b) Als würdig ist aber nur der zu erkennen, der sich über Talente, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit durch legale Zeugniße vorschriftsmäßig und hinlänglich ausgewiesen hat.

c) Alle Stipendienstiftungen reihen sich in zwei Hauptclassen in allgemeine, auf die jeder Würdige Anspruch hat, und in besondere, auf die einzelnen Orts- oder Familienindividuen ausschließende oder Vorzugsrechte zukommen.

d) Wer ein Stipendium der letzteren Art (ein Familien- oder besonderes Stiftungsstipendium) anspricht, hat nicht nur seine Würdigkeit nach

Lit. b), ſondern auch ſeinen beſonderen Anſpruchstitel, z. B. Verwandtſchaft mit dem Stifter u. dgl. legal nachzuweiſen. In jedem Falle, wo es an dieſer Nachweiſung der einen oder anderen von beiden Bedingungen gebricht, bleibt das Stipendium entweder erledigt, oder es tritt in die Claſſe der allgemeinen, eigentlich der Staatsſtipendien über.

e) Dieſe die allgemeinen oder Staatsſtipendien ſollen nicht blos Würdigen, ſondern (ſoviel dieß zu erforſchen möglich iſt), den Würdigſten unter allen ſich meldenden Competenten verliehen werden.

f) Concursprüfungen ſind zu dieſem Behufe das einzig zweckmäßige und allgemein anwendbare Mittel vorzügliche Würdigkeit zu erforſchen und zu erproben.

g) Jeder, um ein allgemeines Stipendium Competirende, hat daher der alljährlich vor Ende des Studienjahres an allen höheren Lehranſtalten des Königreiches zu veranſtaltenden Stipendienconcursprüfung ſich zu unterwerfen, und dem in der Regel nur auf dieſem Wege herzuſtellenden Beweiſe vorzüglicher Würdigkeit auch nach den der größeren oder minderen Dürftigkeit mittelſt verſchloſſener Zeugniſſe ſeiner Civilobrigkeit beizufügen.

In Ermangelung des einen oder anderen Erforderniſſes bleibt der Concurrent von dem Genuße eines Stipendiums ausgeſchloſſen.

h) Wer aber in Hinſicht des Beweiſes der Würdigkeit oder der Dürftigkeit ſich ein erweisliches Falſum zu Schulden kommen läßt, iſt nicht nur gänzlich unfähig, ein Stipendium zu erlangen, und des etwa auf ſolche unredliche Art, erlangten ipso facto verluſtig, ſondern auch zur Rückerſtattung alles Genoſſenen anzuhalten, und noch auſſerdem nach Umſtänden zu beſtrafen.

i) Wer wegen offenbaren Unfleißes oder wegen erwieſener Unſittlichkeit vom academiſchen Senate oder Stipendienephorate gewarnt, ſich einer wiederholten Ahndung ſchuldig macht, iſt gleichfalls ſeines Stipendiums entweder auf unbeſtimmte Zeit durch Suſpenſion, oder nach Umſtänden durch gänzliche Einziehung deſſelben auf immer verluſtig.

k) Dagegen hat der durch vorzügliche Talente, oder durch beſonders anhaltenden Fleiß ſich auszeichnende und übrigens auch in moraliſcher Hinſicht tadelloſe Academiker von Jahr zu Jahr Erhöhung ſeines Stipendiums nach beſtimmten (nachher anzugebenden) Abſtufungen zu hoffen.

l) Der ordnungsmäßigen Erledigung oder Einziehung unterliegen alle Stipendien (da ſie nur Studienbeiträge ſeyn ſollen und ſind) mit dem Beſchluſſe der, für die Ausbildung in einem beſtimmten Fache regelmäßig feſtgeſetzten Zeit, ſo daß kein akademiſches Stipendium nach dieſem Zeitpunkte oder außer der Univerſität mehr genoſſen werden kann.

m) Was endlich die Zurückbezahlung genoßener academiſcher Stipendien betrifft; ſo bleibt es rückſichtlich derſelben bei den hierüber beſtehenden älteren Verordnungen, namentlich vom 29. September und 29 November des Jahres 1794.

III. Da Wir auch die Concurrenz um academiſche Stipendien, und die Art,

sie zu verleihen, den voranstehenden Grundsätzen gemäß, durch bestimmte überall zu befolgende Vorschriften regulirt wissen wollen, so verordnen Wir:

1) die zur Universität übertretenden Gymnasisten oder Lyceisten, welche um ein Stipendium competiren wollen, haben vor ihrem Austritte aus dem Gymnasium oder Lyceum, und spätestens einen Monat vor Ende des Studienjahres sich bei ihrem Studienrector als Stipendienadspiranten zu melden, um von diesem als solche vorgemerkt, und über die zu erfüllenden Competenzbedingungen vorläufig unterrichtet zu werden.

Diese Competenzbedingungen sind folgende:

a. Erscheinung bei dem Stipendianden-Concurse an dem dafür anberaumten Tage;

b. Ueberreichung einer an Uns unmittelbar gerichteten, und dem beim Concurse vorsitzenden Rector zu behändigenden Bittschrift pro stipendio.

c. Beibringung aller Studien- und Sittenzeugnisse aus allen vom Bittsteller zurückgelegten Classen, oder eines beglaubigten Generalattestats über dieselben.

d. Legale Ausweisung über erhaltene Präsentation oder Familienansprüche, wenn der Competent ein besonderes Stiftungsstipendium nachsucht, oder über Dürftigkeit und häusliche Verhältnisse der Aeltern, falls derselbe um ein allgemeines oder Staatsstipendium concurrirt.

2) Die Resultate der hierauf erfolgenden Prüfung sind in einem besonders darüber zu haltenden Protocolle, das von allen Examinatoren zu unterschreiben ist, einzutragen, und dieses mit den nach dem vorgeschriebenen Formular gleichförmig zu verfassenden Classificationstabellen und mit allen Originalbittschriften, Zeugnissen und sonstigen Beilagen sämmtlicher Geprüften, insbesondere auch mit den Attestaten des eben geendigten Studiencurses, vom Rectorate, an dessen unmittelbar vorgesetzte Stelle, von dieser aber mit gutachtlichen Bemerkungen an die geheime Centralstelle innerhalb der ersten acht Tage der Herbstferien oder wo möglich noch früher einzusenden.

3) Die schon an der Universität studierenden Stipendienadspiranten haben sich an den Director ihrer Section zu wenden, und übrigens ebenfalls alle obigen Competenzbedingungen zu erfüllen. Die nach der Prüfung von den betreffenden Sectionsdirectoren verfaßten Berichte, Protocolle und Classificationstabellen werden von dem academischen Senate dem Stipendienephorate zum geeigneten Vortrage und zur Zusammenstellung der Resultate aller einzelnen Concursprüfungen in eine allgemeine Uebersichtstabelle übergeben. Ueber die Vorschläge und Classification des Ephorats deliberirt der Senat in einer eigenen Sitzung und erstattet sofort ungesäumt gutachtlichen Bericht darüber an das Ministerium des Innern, unter Anlegung aller Aktenstücke und eines tabellarischen Verzeichnisses aller vacanten academischen Stipendien, mit Angabe ihres Betragens und Benennung der von ihm begutachteten neuen, oder durch Unterstützungsvermehrung zu belohnenden Stipendisten.

4) Der academische Senatsbericht und eben so alle von den Lyceums- und Gymnasiumsrectoraten erstatteten Berichte unterliegen mit allen ihren Beilagen zuletzt,

der Revision Unsers geheimen Centralstudienbureau, welches mit Rücksicht auf die alljährlich sich ergebende Stipendienrechnungsbilance seine Vorschläge über die Verleihung und Erhöhung der academischen Stipendien in einem ausführlichen motivirten Vortrage Unserem dirigirenden Minister und durch diesen Uns zur Genehmigung vorlegt.

5) Diejenigen, welche Stipendien oder Stipendienzulagen erhalten haben, sollen jedesmal noch vor Anfang des neuen Studienjahres öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

IV.

Ueber das quantitative Verhältniß der Stipendien zu den Dürftigkeitsgraden und Unterhaltsbedürfnissen der Academiker, bestimmen Wir Folgendes:

a) Da die Stipendien bei dem größeren Theile der Stipendiaten nur Unterhalts-Beiträge seyn können, wenn anders nicht Viele in der Hinsicht würdige Competenten, deren Zahl die der jährlich vacant werdenden Stipendien gewöhnlich weit übersteigt, jener wohlthätigen Unterstützungsmittel ganz entbehren sollen, und da die Dürftigkeit sich nach individuellen Umständen und Familienverhältnissen in sehr verschiedenen Abstufungen ausweist, so sollen die Stipendien überhaupt in halbe und ganze abgetheilt werden, jene zu 60, 75, 85 und 100 fl. Die Ganzen aber zu 120, 150, 170 und 200 fl.

b) Familien- oder besondere Stiftungsstipendien, deren Stifter bestimmten Individuen ein Recht auf einen bestimmten quantitativen Studienbeitrag hinterlassen haben, werden in diejenige der obigen Abtheilungen eingereiht, zu der ihr Quantum des jährlichen Betrages sich eignet, oder am meisten nähert.

c) Nur die ganz armen und dabei vorzüglich würdigen Staatsstipendisten können schon im ersten Jahre ihrer academischen Laufbahn in den Genuß eines ganzen Stipendiums zu 120 fl. eintreten; die erste Verleihung bleibt jedoch in der Regel stets auf diese Summe beschränkt.

d) Die minder Dürftigen und minder Vorzüglichen erhalten halbe, dem Grade ihrer Würdigkeit entsprechende Stipendien.

e) Jene und diese dürfen aber Vermehrung der ihnen gewordenen Unterstützung in jedem folgenden Jahre unter der Bedingung hoffen, daß sie sich über ihre progreßive Würdigkeit auszuweisen im Stande sind.

f) Zur geltenden Ausweisung hierüber sowohl, als überhaupt auch über die Würdigkeit zum Fortgenusse eines Stipendiums, deren jedes immer nur eigentlich auf Ein Jahr ertheilt wird), ist erforderlich, daß der Stipendiat am Schluße jeden Semesters ein verschlossenes, die Fleißesfortgangs- und Conduitsnoten von seinen sämmtlichen Professoren enthaltendes und vom betreffenden Sectionsdirector ausgestelltes Zeugniß zum Stipendienephorate (unter Gefahr im Unterlassungsfalle seine Unterstützung im folgenden Semester zu entbehren), überbringe. Das Ephorat trägt über alle diese Stipendiatenzeugnisse im Senate vor, und diese sendet sie mit Bericht an die Centralstelle.

Damit endlich sämmtliche Professoren und die Sectionsdirectoren insbesondere den Fleiß und das Betragen der Stipendiaten um so gemeinsamer beobachten können, sollen am Anfange des Wintersemesters einer jeden Section die Namen der ihr Angehörigen, der Polizeidirection aber, um auch bei ihr jedesmal die nöthige Auskunft über das sittliche und gesellschaftliche Verhalten der Stipendisten erholen zu können, die Namen Aller vom Ephorate mitgetheilt werden.

Diese allgemeine Verordnung ist zu Jedermanns Wissenschaft und zur genauen Darnachachtung öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München den 30. October 1807.

Reggbl. v. J. 1807. St. XLVIII. S. 1685.

§. 1383.

(Die Begutachtung zum Fortgenuß der Universitäts-Stipendien betreffend.)

M. J. K.

Wir finden Uns, in Hinsicht auf die jährlichen Begutachtungen der academischen Stipendiaten zum Fortgenusse ihrer Studienbeiträge bewogen, mit Beziehung auf Unsere Verfügung vom 25. Mai v. J. (Reg.-Bl. Nro. 25.) allgemein zu verordnen:

1) Jeder an einer der beiden Universitäten zu Landshut oder Erlangen studierende Stipendiat, er mag ein Staats-, oder Familien-, oder Localstipendium genießen, ist verbunden, am Schlusse eines jeden Semesters dem k. Universitäts-Stipendien-Ephorate und resp. dem academischen Senate verschlossene, von den betreffenden Professoren eigenhändig unterzeichnete Fleißes- und Fortgangszeugnisse über alle Lehrgegenstände, welche er bei der Generalinspection als die Aufgabe seines wissenschaftlichen Strebens angegeben hat, einzuhändigen.

2) Auf gleiche Weise hat jeder Stipendiat am Schlusse des Schuljahres eine an das einschlägige k. Generalcommissariat gerichtete Bittschrift um den Fortgenuß, oder auch um Erhöhung seines Stipendiums dem k. academischen Senat zu übergeben, welcher darüber sowohl als über die sub Nro. 1. bemerkten Zeugnisse einen allgemeinen Conspect durch das k. Stipendien-Ephorat fassen läßt, mit Angabe der von jedem Individuum gehörten Lehrfächer, dann Fleißes-, Fortgangs- und Sitten-Noten unter Beilegung der Originalatteste und mit Anfügung des dermaligen Stipendiengenusses, so wie mit Rücksicht auf die vom Stadtpolizeicommissariate erhaltenen allenfallsigen Strafprotocolls-Extracte.

3) Dieser Conspect ist von dem academischen Senate im Ganzen bei Unserm geheimen Ministerium des Innern — theilweise aber bei den einschlägigen General-Commissariaten zur Vorlage zu bringen, und von einem umständlichen Ephoratsberichte nebst Gutachten über Fortgenuß, Einziehung oder Vermehrung der Stipendien nach den Resultaten der sämmtlichen Zeugnisse und nach Maaßgabe eines besonders beizufügenden Conspectes der eintreffenden Erledigungen zu begleiten.

4) Die General-Commissariate haben auf die ihnen durch den academischen Senat

nach Nr. 3. zuzusendenden Partialconspect und Bittschriftsduplikate ꝛc. bei der ihnen vorschriftsmäßig alle Jahre obliegenden Formation des Generaletats aller in ihre Districte gehörigen Stipendiaten für das kommende Studienjahr gehörige Rücksicht zu nehmen, in welcher Absicht denselben die gegenwärtige allgemeine Verordnung zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt worden ist.

München den 18. Februar 1811.

An
die academischen Senate zu Landshut und Erlangen also ergangen.

§. 1384.

2132.

Auszug.

(Die Vertheilung der Universitätsstipendien für das Studienjahr 18¼ betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

8) Aus den Berichtsbeilagen wurde ersehen, daß mehrere Stipendiaten nur Zeugnisse über zwei oder drei Collegien beigebracht haben; — das Königliche Ephorat ist daher zu beauftragen, künftig genau darauf zu bestehen, daß jeder Studierende, welcher um ein Stipendium oder um den Fortgenuß desselben nachsucht, die Zeugnisse über alle gehörte Collegien beibringe, und — wenn einer in einem Semester nur zwei oder drei Collegien besucht, die Ursache, warum so wenig frequentirt wurden, beizusetzen. ꝛc. ꝛc.

München den 22. October 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Königlichen Universität Landshut also ergangen.

§. 1385.

4051.

(Die diesjährige Stipendienverleihung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

II.

Den erläuterten Stiftungsverhältnissen und der bisherigen Uebung scheint es angemessen, daß den Studierenden katholischer Religion der ausschließende Anspruch auf Stipendien hiesiger Hochschule mit Ausnahme der neu gegründeten Stadtstipendien bewahrt werde.

ꝛc. ꝛc.

IV.

So lange die Stipendien den dermaligen Betrag von 50 fl. nicht übersteigen, wird

den Staatsstipendiaten der unverkümmerte Nebenzug der Münchner Stadt oder der philologischen Stipendien zugestanden.

ꝛc. ꝛc.

München den 10. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
den Universitätssenat zu München also ergangen.

§. 1386.

36128.

(Die Vorstellung des Rechtspractikanten Ludwig Lautenschlagen um Belassung seines Universitätsstipendiums noch für das erste Jahr der Praxis betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Rechtspractikanten Ludwig Lautenschlagen, um Belassung seines noch für das erste Jahr der Praxis, folgt zur Universitätsstipendiums abschlägigen Bescheidung des Gesuches, da Universitätsstipendien nur für den Zweck der Universitätsstudien, und nur für die Zeit des Aufenthaltes an der Universität verliehen werden.

München den 23. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
den Senat der Ludwig-Maximilians-Universität dahier also ergangen.

IV. Local- und Familienstipendien.

A. Im Inlande *).

§. 1387.

(Den Genuß der Familienstipendien von Ausländern betreffend).

M. J. Ch.

Auf eueren Bericht vom 19. v. Mts., den Genuß der Familienstipendien von Ausländern betreffend, und in Erwägung, daß erst seit dem Jahre 1787 ein verbietendes Gesetz gegen milde Stiftungen für das Ausland bestehen, welches jedoch auf schon ältere Stiftungen der Art zurückwirken kann; — in Erwägung ferner, daß es dem Rechtsgesetz zuwider wäre, die wohl erworbenen Befugnisse, welche aus dem Familienverbande entspringen, des bloßen Vortheiles wegen aufzuheben; haben Wir gnädigst beschlossen: dem Antrage, daß

---

*) Vergleiche hiezu auch die Allerhöchste Entschließung vom 1. August 1807. (s. §. 1402. S. 1752. unten.)

Ausländer von jedem Familienstipendium so lange ausgeschlossen bleiben sollen, als noch inländische mit den Stiftern verwandte Jünglinge vorhanden wären, Unsere Genehmigung zu versagen, und euch hiemit zu befehlen, daß bei der Verleihung von Familienstipendien vor allem auf den Willen des Stifters (in so ferne dieser nicht mit frühern verbietenden Gesetzen im Widerspruch steht) Rücksicht genommen werden soll.

Uebrigens aber habt ihr bei den Verfügungen über solche Stipendien, wo auch Ausländer concurriren können, vorzüglich sorgfältigen Bedacht darauf zu nehmen, daß kein Candidat zugelassen werde, welcher den vollständigen Beweis zu führen nicht im Stande wäre, daß er zu den in der Stiftung Berufenen gehöre.

Endlich versteht sich von selbst, daß auch jeder ausländische Candidat eines Familienstipendiums über die Grundbedingungen jeder Stipendiengenussesdürftigkeit und Würdigkeit sich ausweisen, und auf einem Unserer inländischen Schulhäuser studieren müsse.

Soviel das Langische Stipendium zu Wemding insbesondere betrifft, wollen Wir, daß die bisherige Verwaltung desselben (da bereits ein so großer Theil des Capitals verloren gegangen, und abermal von einer Reduction die Rede ist) genau untersucht, die allenfalls unpassirlichen Ausgaben abgestellt, und der noch bleibende Fond für die Zukunft hinlänglich gesichert werden solle.

Wir haben Unsern Administrationsrath hiernach anweisen lassen, und ihr habt die rückfolgenden Producte nach gemachtem Gebrauch zu diesem Ende dahin abzugeben.

München den 26. October 1804.

An

das Churfürstliche Generalschuldirectorium also ergangen.

Nachricht dem Administrationsrath zur Nachachtung.

§. 1388.

(Den Genuß eines inländischen Stipendiums an einer ausländischen Universität betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Generalcommissariat hat in seinem Berichte vom 1. November v. J. die Verleihung des Habnisch- und Meedeischen Stipendiums betreffend, am Ende die Anfrage gestellt, ob ein auf einer ausländischen Universität mit Erlaubniß sich aufhaltender Student auch zum Genusse inländischer Familienstipendien, wenn derselbe durch Unverwandtschaft und sonstige stiftungsmäßige Requisiten hiezu berechtigt ist, und vorgeschlagen wird, zugelassen werden kann.

Hierauf wird demselben zur nachträglichen Entschließung eröffnet, daß in dem vorgelegten Falle die Gestattung des Stipendiengenusses keinem Zweifel unterliege, indem, wenn einem Studierenden gestattet wird, im Auslande zu studieren, ihm dadurch auch die Erlaubniß ertheilt wird, die hiezu nöthige Summe im Auslande zu verzehren, unabgesehen, ob er dieselbe aus seinem eigenen Vermögen, oder einem ihm fundationsmäßig gebührenden Stipendium beziehe.

München den 12. Januar 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Mainkreises also ergangen.

§. 1389.

(Die Familien- und Localstipendien betreffend).

M. J. K.

Aus Veranlassung eines Berichtes Unsers Generalcommissariats im Rezatkreise vom 16. September laufenden Jahrs — die Familienstipendien überhaupt betreffend — haben Wir Uns bewogen gefunden, zur Erläuterung des §. 2. lit. d. Unserer Verordnung vom 30. October 1807 *) Reg.-Bl. 1807 St. 48. S. 1685. „das academische Stipendienwesen betreffend" folgende nähere Bestimmungen zu erlassen:

1) Nur jene Familien- und Localstipendien können bei Ermanglung stiftungsmässiger Competenten als allgemeine behandelt, und auch andern, als stiftungsmässigen, doch sonst würdigen Studierenden verliehen werden, deren Ertrag in diesem Falle nicht schon durch den ausdrücklichen Willen des Stifters, oder andere rechtliche Anordnungen die Bestimmung zu einer andern Verwendung erhalten hat.

2) Um jedoch hierbei alle Collisionen und Reclamationen möglichst zu verhüten, und die Begutachtungen zur Verleihung der Familien- und Localstipendien um so gründlicher bearbeiten, und auf einmal mit den Begutachtungen zum Genusse der allgemeinen oder Staatsstipendien spätestens im Anfange des Monats August hieher einsenden zu können; haben Unsere sämmtlichen Generalkreis- und die zwei Localcommissariate zu Augsburg und Nürnberg zu derselben Zeit, wo sie die Concursprüfungen für die Adspiranten zu Staatsstipendien nach Unserer Verordnung vom 2. October 1811 (Regierungsbl. 1811. St. 64. S. 1500.) ausschreiben, alle am Ende des Schuljahres sich ergebenden Eröffnungen der Familien- und Localstipendien ihrer Bezirke öffentlich bekannt zu machen, und diejenigen, welche auf ein solches Anspruch zu machen gedenken, zur Vorlage der vorschriftsmässigen Zeugnisse und Ausweisungen über die Rechtlichkeit ihrer Ansprüche unter einem Termine von zwei Monaten aufzufordern. Dasselbe hat das Stipendienephorat zu Landshut rücksichtlich der unter seiner Administration stehenden Familien oder Localstipendien zu beobachten.

3) Wenn nach Verlauf dieses Termins sich für irgend ein Familien- oder Localstipendium kein fundationsmässiger Competent gemeldet hat, und dasselbe nach dem Nr. 1. geeignet ist, als ein allgemeines behandelt zu werden, so ist auf dasselbe ein anderes, obgleich nicht fundationsmässiges Individuum aus der Zahl derjenigen, welche sich der Concursprüfung für ein allgemeines Stipendium unterzogen haben, nach dem Befund seiner Würdigkeit und Dürftigkeit in Vorschlag zu bringen. Ein solches Stipendium kann jedoch einem nicht fundationsmässigen Subjecte immer nur auf ein Jahr verliehen werden, und ist, wenn nach Verlauf desselben sich ein fundationsmässiges Individuum über seine Ansprüche auf dasselbe hinlänglich ausweist, einem solchen zu übertragen. Wird dasselbe Stipendium auch im zweiten und in mehreren folgen-

*) Siehe §. 1382. S. 1733. oben.

den Jahren von keinem fundationsmässigen Individuum angesprochen, so ist es wieder einem nicht fundationsmässigen Studierenden, jedoch immer nur auf ein Jahr zu verleihen, oder ein solcher im Fortgenusse allemal auf ein Jahr zu bestätigen.

4) Diese näheren Bestimmungen werden durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

München den 1. December 1812.

Reg.-Bl. v. J. 1812. St. 67. S. 2025.

§. 1390.

Auszug.

(Die von dem verlebten Chorpfarrer Kießling gestifteten Familienstipendien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Ansichten, welche die Königliche Hofcommission in ihrem Berichte vom 5. October, die von dem verlebten Chorpfarrer Kießling gestifteten Familienstipendien betreffend, über die Competenz der Landesdirection und des Hofgerichts hinsichtlich der Verleihung des Stipendiengenusses aufgefaßt hat, beruhen auf immer nicht gegründeter Auslegung der Königlichen Verordnung vom 15. Januar 1806. Um daher dergleichen irrigen Auslegungen für die Zukunft vorzubeugen, als auch um den vorwürfigen Fall zu entscheiden, wird nachfolgende Erläuterung jener Verordnung gegeben:

In dieser Verordnung heißt es, „es könne keinem Anstande unterliegen, daß auch die Verwaltung der Familienstipendien und ihre Verleihung nach der Verordnung des Stifters zum Ressort der Landesdirectionen gehöre, und nur dann erst die Landesjustizstellen sich einmischen können, wenn über dergleichen Stipendien streitige Fragen entstehen, welche zur richterlichen Beurtheilung und Entscheidung sich eignen.

Es fragt sich nun

a) welches sind die Rechte, welche die Landesadministrativstelle hinsichtlich der Verwaltung, und

b) hinsichtlich der Verleihung der Familienstipendien zustehen, dann

c) wann gesagt werden könne, daß eine streitige Frage vorhanden sey, welche zur richterlichen Beurtheilung und Entscheidung sich eignen?

Seine Königliche Majestät geben hierauf folgende Entschließung:

ad a. hat der Stifter eine eigene Verwaltung des Stiftungsvermögens nicht angeordnet, so ist es Sache der Landesadministrativstelle, eine solche anzuordnen, und die Aufsicht darauf zu haben, daß dieses Vermögen conservirt werde. Ist hingegen eine Administration von dem Stifter bereits angeordnet worden, so schränkt sich das Recht der Landesadministrativstelle auf oben erwähnte Aufsicht ein.

ad b. Ist das Ernennungsrecht des Stipendiaten von dem Stifter der Landesregierung übertragen worden, so verleihet diese das Stipendium und läßt den Stipendiaten in den Genuß desselben einweisen. Ist aber dieses Ernennungsrecht der Nachkommenschaft des Stifters oder einer moralischen Person überlassen worden, so hat die Landesregierung nur

das Recht, den Präsentaten zu bestätigen, nachdem sie vorher darüber Einsicht genommen hat, ob durch die Wahl des Subjects nicht etwa dem Stiftungszwecke entgegen gehandelt worden sey. Ohne landesherrlicher Bestätigung kann der Präsentat eben so wenig mit Erfolg zu dem Stipendiengenusse zugelassen werden, als der Präsentat zu einer Patronatspfarrei ohne diese Bestätigung gelangen kann.

ad c. Eine streitige Frage über die Verleihung der Familienstipendien ist alsdann vorhanden,

1) wenn zwei verschiedene Subjecte über das Recht, den Stipendiaten zu präsentiren, mit einander uneinig sind, oder

2) zwei verschiedene Subjecte das Recht, präsentirt zu werden, sich bestreiten.

In beiden Fällen handelt es sich von erworbenen Privatrechten, welche gerichtlich ausgetragen und entschieden werden müssen.

München den 29. October 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Hofcommission zu Würzburg also ergangen.

§. 1391.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 6. August 1815,
die Competenz der General-, Kreis- und Localcommissariate betr.

III.

In besonderer Beziehung auf die verschiedenen Verwaltungszweige und Geschäftsgegenstände wird zum unmittelbaren Wirkungskreise der genannten Stellen (General-, Kreis- und Localcommissariate) noch überwiesen.

B. Im Fache des Schul- und Studienwesens.

§. 13.

Die Verleihung der Local- und Familienstipendien an fundationsmässige Bewerber, mit strenger Rücksicht auf die Stiftungsbriefe und salvo recursu; dann mit Ausnahme der in die Cathegorie der allgemeinen Stipendien nach der Verordnung vom 1. December 1812. übergehenden Stipendien dieser Art, und in dieser letztern Rücksicht mit besonderer Verbindlichkeit jährlich ein durchaus vollständiges und genaues Verzeichniß der in jedem Kreise verliehenen Local- und Familienstipendien, so wie ein Verzeichniß der von stiftungsmässigen Bewerbern nicht in Anspruch genommenen Stipendien dieser Gattung einzusenden, worin die hiernach erledigten, und in so fern als allgemein zu betrachtenden Stipendium nach der Verschiedenheit der Confessionsverwandten, für welche sie gestiftet worden, zusammen zu stellen sind.

Endlich das jährlich zu erneuernde Erkenntniß über die Würdigkeit zum

Fortgenuß eines auf eine bestimmte Zahl von Jahren Allerhöchsten Orts bewilligten allgemeinen Stipendiums, mit dem Anhange, daß die einschlägige Stiftungsadministration jedes Jahr aufs Neue zur Fortbezahlung anzuweisen, und ohne solche Anweisung dazu nicht befugt, diese Anweisung selbst aber nicht anders, als auf vorgelegtes Zeugniß fortdauernder Würdigkeit des Stipendiaten zu ertheilen sey.

Regierungsbl. v. J. 1815. St. XXXIII. S. 698.

§. 1392.

19637.

(Die Familien- und Localstipendien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf ihren Bericht vom 8. October l. J. im oben bemerkten Betreff hiemit Nachstehendes erwiedert:

In der Verordnung vom 30. October 1807. (Reggsbl. 1807. St. 48. S. 1685.) „das academische Stipendienwesen betreffend, ist sub No. II. lit. e und f lediglich zur Erlangung allgemeiner Stipendien die Erstehung der Concursprüfungen vorgeschrieben; die Competenten um Local- oder Familienstipendien hingegen sind sub lit. b et d blos angewiesen, sich über ihre Talente, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit durch legale Zeugnisse vorschriftsmässig und hinlänglich auszuweisen, dann ihren besonderen Anspruchstitel, z. B. Anverwandtschaft zum Stifter u. dgl. legal zu erproben.

Durch die weitere Allerhöchste Verordnung vom 25. Mai 1810 (Reg.-Bl. 1810 St. 25. S. 425.) welche nicht nur von den academischen, sondern von den Stipendien im Allgemeinen spricht, ist sub Nro. I. ausdrücklich bestimmt, daß ausser dem Wege des Concurses kein allgemeines oder Staatsstipendium erlangt werden könne, somit die Bedingniß der Concursprüfung die Competenten und Local- oder Familienstipendien nicht betreffe.

Die Allerhöchste Verordnung vom 1. December 1812 (Reg.-Bl. 1812. St. 67. S. 2025.) die Familien- und Localstipendien betreffend, hat sub Nro. II. verfügt, daß zu der Zeit, wo die Concursprüfungen für die Competenten um Staatsstipendien ausgeschrieben werden, auch die Competenten um Local- oder Familienstipendien aufgefordert werden sollen, ihre vorschriftsmässigen Zeugnisse und Ausweisungen über die Rechtlichkeit ihrer Ansprüche vorzulegen.

In dem allgemeinen Rescripte vom 1. Juni 1816, die jährlichen Begutachtungsberichte über die Verleihung allgemeiner Stipendien betreffend, sind ganz dieselben Anordnungen enthalten.

Nach dem klaren Inhalte aller vorstehenden Bestimmungen sind daher für die Competenten um Local- und Familienstipendien keine Concursprüfungen anzuordnen, und es ist nur darauf zu bestehen, daß sie sich über ihre Würdigkeit, wie über die rechtlichen Ansprüche auf den Genuß des nachgesuchten Stipendiums durch die vorgeschriebenen Zeugnisse, und wo es erforderlich ist, durch Vorlegung ihrer Präsentation und ihrer Stammbäume gehörig ausweisen.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück mit dem Auftrage, hienach bei der Verleihung

der Local- und Familienstipendien, resp. bei der Bestätigung der vorgelegten Präsentationen künftig zu verfahren.

München den 10. November 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1393.

5301.

(Die Behandlung des Local- und Familienstipendiumwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben über die Behandlung des Local- und Familienstipendienwesens auf Veranlassung einer allerunterthänigsten Anfrage unter Hinweisung auf bereits früher bestehende Allerhöchste Verordnungen Folgendes Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Nur diejenigen Studierenden, welche um ein allgemeines oder Staatsstipendium nachsuchen, haben sich der vorgeschriebenen Concursprüfung zu unterziehen, und alle die Bedingungen zu erfüllen, wie sie in §§. 7, 8, 9 und 10 der Verordnung über die Behandlung des Stipendienwesens vom 14. April l. J. Stück 54. des Int.-Blts. S. 1193 u. s. w. vorgeschrieben sind.
2) Die Competenten um Local- und Familienstipendien, so wie diejenigen, welche um Fortgenuß früher bewilligter allgemeiner oder besonderen Stipendien nachsuchen, sind verbunden, zu derselben Zeit, in welcher die Concursprüfung ausgeschrieben wird, (im Mai) ihre an die Königliche Regierung gerichteten Bittschriften an die Studien- und Universitätsrectorate, je nachdem der Studierende noch auf dem Gymnasium, oder schon auf der Universität sich befindet, einzureichen.
3) Diesen Bittschriften sind die vorschriftsmäßigen und hinlänglichen Ausweise über Talente, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit, dann über die besonderen Anspruchstitel, z. B. Verwandtschaft zum Stifter u. dgl., und wo es nöthig ist, die Präsentationen und Stammbäume anzuschließen.
4) In den Bittschriften um Local- und Familien- und um Fortgenuß früher bewilligter Stipendien ist ausdrücklich zu bemerken, ob der Competent schon ein oder mehrere Stipendien genieße oder nicht. Im ersten Falle ist die Quote und der Fond, woraus dieselbe bezogen wird, anzugeben. Sollte ein Stipendiat eine oder die andere Stipendienquote verschweigen, so hat er sich selbst zuzuschreiben, wenn gegen ihn unangenehme Maaßregeln ergriffen werden.
5) Diejenigen, welche ihre Bittgesuche um Fortgenuß einzubringen unterlassen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie im nächsten Studienjahre dieses Genusses entbehren müssen. Hiernach ist der §. 8. der Verordnung über die Behandlung des Stipendienwesens vom 14. April l. J. St. 45. des Intelligenzblattes S. 1195 zu modificiren.

Würzburg, den 19. November 1817.

Königlich Bayerische Regierung des Untermainkreises, K. d. J.

Würzburgisches Intelligenzbl. v. J. 1817. Bd. II. St. 131. S. 3442.

§. 1394.

16492.

(Das Nürnberger Stipendienwesen betreffend.)

M. J. K.

Wir haben auf den Bericht Unserer Regierung des Rezatkreises vom 29. August l. Js., und auf den Begleitungsbericht Unseres General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten Grafen von Drechsel sub dat. 18. September l. Js. im obenstehenden Betreffe Folgendes allergnädigst zu beschließen geruht:

1) Die Verwaltung der Nürnberger Local-Stipendienstiftungen ist in Folge Unserer allerhöchsten Verordnungen

   a) vom 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens betr., (Reg.-Bl. 1817, St. X. S. 153.) Nro. I. und

   b) vom 17. May 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr., (Gesetzb. 1818. St. V. S. 49. Tit. IV. §. 59.)

   dem Magistrate der Stadt Nürnberg zu übergeben, sobald er nach der Vorschrift der letzterwähnten Allerhöchsten Verordnung constituirt seyn wird.

2) In Hinsicht der Verwaltung der Nürnberger Familien-Stipendienstiftungen wird auf den Nrus VI. der zuerst angeführten Allerhöchsten Verordnung hingewiesen.

3) In Betreff der Verleihung der Nürnberger Localstipendien soll dem genannten Magistrate das Recht der Präsentation, welcher Unsere Regierung des Rezatkreises nach genommener Einsicht der Bittschriften und Zeugnisse der Competenten die Bestätigung zu ertheilen oder zu verweigern hat, zustehen.

4) Die Präsentation auf Familienstipendien, oder die Collation derselben ist den in den Stiftungsurkunden bezeichneten Administratoren oder Collatoren zu überlassen. Die Präsentation ist ebenfalls Unserer Regierung zur Bestätigung, die Collation zur Einsicht vorzulegen. — Im Falle, wo keine Administratoren oder Collatoren in den Urkunden ernannt sind, oder die ernannten auf ihr Recht der Präsentation oder Collation verzichten, soll ebenfalls der Magistrat es ausüben.

5) Bei der Vergebung sowohl der Local- als der Familienstipendien sollen die in den Stiftungsurkunden gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

6) Jene Stipendien, welche für die Söhne der Nürnberger Bürger oder anderer Inwohner durch die Fundation bestimmt sind, sollen allerdings an solche verliehen werden. Da jedoch

   a) diese Stipendien so zahlreich und so ergiebig sind, daß auch nach reichlicher Befriedigung der Nürnberger Studierenden doch noch eine beträchtliche Summe disponibel bleibt,

   b) dagegen aber in vielen Kreisen des Königreiches ein Mangel an Stipendien für protestantische Studierende sich zeiget,

   c) die Absicht der Stifter doch vorzüglich auf die Unterstützung des dürftigen Talentes gerichtet war;

so gewärtigen Wir, daß der Magistrat nach Befriedigung der Nürnberger Studierenden auch die Stipendiengesuche anderer inländischer protestantischer Studierenden, welche ihm von Unserer Regierung des Rezatkreises werden mitgetheilt werden, nach Möglichkeit berücksichtigen werde.

7) Der vorliegende Antrag des Municipalrathes, die Rentenüberschüsse der Nürnberger Stipendienstiftungen zu einem andern, als ihrem fundationsmäßigen Zwecke, — und zwar zur Verbesserung des Zustandes der deutschen Schulen in Nürnberg verwenden zu dürfen, kann im Allgemeinen nicht genehmiget werden. Sollte jedoch diese Verbesserung durch andere geeignete Localmittel durchaus nicht erreicht werden können, und ein Beitrag aus den Rentenüberschüssen der Stipendienstiftungen nothwendig seyn; so hat der Magistrat seine Anträge darüber Unserer Regierung vorzulegen, und Entschließung zu gewärtigen.

8) In Erwägung, daß die Verwaltung des Local-Stiftungsvermögens durch die obenerwähnten allerhöchsten Verordnungen nicht dem bisherigen Municipalrathe, sondern dem neu zu constituirenden Magistrate übertragen wird, — dieser erst die Sonderung der für Nürnberger Studierende bestimmten Stiftungen von jenen, an welchen auch auswärtige Theil nehmen können, veranstalten muß, die Stipendienverleihung pro $\frac{18}{19}$ wegen der Nähe des neuen Schuljahres nicht wohl einen Aufschub leidet, — auch viele der nicht Nürnbergischen Studierenden, welche Stipendien aus den dortigen Rentenüberschüssen genießen, in die größte Verlegenheit und vielleicht gar in die Nothwendigkeit gesetzt würden, ihre Studien zu verlassen, wenn ihnen die Stipendien sogleich entzogen würden, genehmigen Wir nach dem Antrage Unserer Regierung, daß diejenigen nicht aus Nürnberg gebürtigen Individuen, welche von denselben zum Fortgenusse Nürnberger Stipendien pro $18\frac{18}{19}$ bereits vorgemerkt sind, für dieses Jahr in ihrem Bezuge verbleiben.

9) Was hier von der Verwaltung und Verleihung der Nürnberger Stipendien ausgesprochen wurde, ist auch auf die Stipendienstiftungen anderer Städte und Ortschaften des Kreises in Anwendung zu bringen.

Die Berichtsbeilage folgt zurück, mit dem Auftrage, das weitere Geeignete hiernach zu verfügen.

München den 21. October 1818.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1395.

(Die Competenz bei Verleihung der Local- und Familienstipendien betreffend).

M. J. K.

Unserer Regierung des Unterdonaukreises wird auf ihren Bericht vom 7. Februar l. J. im rubricirten Betreffe folgendes zur Entschließung erwiedert:

I.

Die obersten Kreisbehörden, welchen schon durch die Verordnung vom 27. März

1817, die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend (Reg.-Bl. 1817 St. 25. S. 233.) Titl. IV. §. 19. die Zuerkennung der Local- und Familienstipendien übertragen worden ist, haben auch jetzt noch, wo die Fonds derselben entweder den betreffenden Gemeinden, oder eigenen Administrationen zur Verwaltung übergeben sind, die Befugniß und Pflicht, darauf zu sehen, daß diese Stipendien ihrer fundationsmäßigen Bestimmung gemäß verliehen werden.

Diejenigen Stadtmagistrate, Gemeindeausschüsse oder einzelnen Individuen, welchen das Präsentationsrecht oder die Collation rücksichtlich eines solchen Stipendiums zusteht, haben daher die Präsentation oder Nomination des Stipendiaten nebst den Bittschriften, Zeugnissen und Documenten sämmtlicher Competenten, Unsern Kreisregierungen jedesmal, wie bisher, vorzulegen, von welchen ihnen nach genauer Würdigung der Vorlagen die Bestätigung zu ertheilen, oder zu versagen ist.

II.

Concursprüfungen sind zur Erlangung allgemeiner Stipendien vorgeschrieben. Für Competenten um Local- oder Familienstipendien genügt es, wenn sie, wie bisher, nach Unserer Verordnung vom 30. October 1807, „das academische Stipendienwesen betreffend" (Reg.-Bl. 1807 St. 48. S. 1685.) Nr. 2. lit. b et d. sich über ihre Talente, Fleiß, Fortgang und Sitten lediglich durch legale Zeugnisse und, wenn sie sich an einem Gymnasium oder einer Studienschule befinden, zugleich durch Vorlegung ihrer Censuren, — dann über ihre besonderen Anspruchstitel z. B. Verwandtschaft mit den Stiftern u. s. w. durch die erforderlichen Belege ausweisen. Wenn jedoch die erwähnten Stipendien nach der oben allegirten Verordnung vom 30. October 1807 Nr. 2. lit. d. und nach der weitern Erläuterung vom 1. December 1812 (Reg.-Bl. St. 67. S. 2025) in die Classe der allgemeinen Stipendien übergehen, so versteht sich von selbst, daß auch zu ihrer Erlangung die Concursprüfung gefordert werde.

München den 2. März 1820.

Int.-Bl. f. d. Unterdonaukreis v. J. 1820. St. 15. S. 127.

§. 1396.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825,

die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

§. 49.

Die Zuerkennung der Local- und Familienstipendien ist durchaus den Gemeinden, Familien oder Individuen zu überlassen, welchen gemäß der Urkunde das Präsentationsrecht zukömmt. — Den Curatelbehörden liegt die Wachsamkeit ob, daß der Wille des Fundators genau erfüllt werde, weswegen für die Ernennungen die Genehmigung der niedern Curatel nachzusuchen ist; wo diese bei den Ernennungen selbst betheiligt ist, muß die Genehmigung der Obercuratel erholt werden. Ausserdem hat die Regierung nur dann einzuschreiten, wenn gegen die Unterbehörden Reclamationen entstehen.

Die Verleihung allgemeiner, nicht für einen bestimmten Bezirk eines Kreises fundirten, Stipendien bleibt dem Ministerium überlassen.

Reg.-Bl. v. J. 1825 Nr. 54. S. 1082.

B. Im Auslande.

a) im Großherzogthume Baden.

§. 1397.

5210.

(Den Academiker N. N. betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Academiker N. N., einem Sohn des Königlichen bayerischen fürstlich Oettingen-Spielbergischen Patrimonialbeamten zu N., welcher um Allerhöchste Unterstützung jener fundationsmässigen Ansprüche auf das Henlische Familienstipendium zu Freiburg diesorts die allerunterthänigste Bitte gestellt hat, um die jährlichen Stiftungszinsen von 120 fl. an einer inländischen Universität geniessen zu können, ist von dem Königlichen academischen Senate zu Landshut zu eröffnen, daß des Herrn Großherzogs von Baden, Königliche Hoheit, durch Ihren an dem Königlichen Bayerischen Hofe accreditirten Gesandten dem Königlichen geheimen Ministerium der auswärtigen Verhältnisse haben erklären lassen:

„daß in dem Großherzogthume Baden die Verfügung bereits getroffen worden sey, daß der Genuß der Stipendien für Königliche Bayerische Unterthanen, wenn diese durch die Landesgesetze von dem Aufenthalte auf Badischen Studienanstalten abgehalten würden, jederzeit offen stehen soll, daß folglich in Gemäßheit dieser Verordnung N. N. keinen Anstand mehr finde, die von der Henlischen Stiftung zu Freiburg herrührenden 120 fl. jährlich zu beziehen, wenn seine Ansprüche darauf gegründet seyen.

Hiernach wird der Akademiker N. sich über Competenz zum Henlischen Stiftungsgenusse bei der großherzoglich Badischen Regierung gehörig auszuweisen wissen, um in den wirklichen Zinsenbezug eingesetzt zu werden.

München den 7. April 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen academischen Senat zu Landshut also ergangen.

§. 1398.

(Den wechselseitig freien Genuß der in dem Königreiche Bayern und in dem Großherzogthume Baden für die Abkömmlinge gewisser Familien oder Orte und Districte bestehenden Stiftungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König diejenige Uebereinkunft genehmigt haben, welche Allerhöchstderselben bevollmächtigter Minister und ausserordentlicher Gesandter an dem großherzoglich Badenschen Hofe mit demselben über die wechselseitige ungehinderte Benützung der

in den beiderſeitigen Staaten für die Abkömmlige gewiſſer Familien oder Orte und Diſtricte errichtenden Stiftungen abgeſchloſſen hat, ſo wird nunmehr dieſe Uebereinkunft zu Jedermanns Wiſſenſchaft durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 26. Juli 1809.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Uebereinkunft.

Da ſowohl in den Königlich Bayeriſchen als in den Großherzoglich Badiſchen Staaten Stiftungen beſtehen, welche für die Abkömmlinge gewiſſer benannter Familien oder Orte und Diſtricte durch die Errichtungsurkunden beſtimmt ſind, Seine Königliche Majeſtät von Bayern aber ſowohl, als Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden des Willens ſind, bei den eingetretenen Länderveränderungen die Rechte der Privaten möglichſt unverändert zu laſſen; ſo iſt von den Unterzeichneten, Namens ihres Allerhöchſten und höchſten Hofes, einverſtändlich folgende Verabredung getroffen worden.

Die Königlich Bayeriſchen Unterthanen ſollen zu der Benutzung der oben bezeichneten Stiftungen der Großherzoglich Badenſchen Staaten und die großherzoglich Badenſchen Unterthanen zur Benutzung der, gleichfalls obenerwähnten Stiftungen der Königlich Bayeriſchen Staaten, ohne Unterſchied, ob die Collatur oder Präſentation den Landesregenten oder Corporationen, oder Privaten des einen oder des andern von beiden Staaten zuſteht, und ob ſie ſchon durch die Landesgeſetze an dem Aufenthalte auf denen in den Stiftungen vorgezeichneten Studienanſtalten verhindert ſind, wechſelſeitig zugelaſſen werden, in ſo ferne ſie durch die rechtmäſſigen Stiftungstitel hiezu berufen, und im übrigen die in den Stiftungsbriefen vorgeſchriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande ſind.

Karlsruhe den 17. Juli 1809.

Königlich Bayeriſch bevollmächtigte Miniſter und außerordentliche Geſandte an dem großherzoglich Badenſchen Hofe.

(L. S.) Frhr. v. Reibeld.

Der großherzoglich Badenſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Frhr. v. Edelsheim.

Reg.-Bl. v. J. 1809. St. 53. S. 1201.

---

b) im Kaiſerſtaate Oeſterreich.

§. 1399.

(Die mit Oeſterreich verabredete freye Benützung der Familien- oder Localſtiftungen zum Vortheile bayeriſcher und öſterreichiſcher Unterthanen betr.)

M. J. K.

Die nachſtehende Convention, welche zwiſchen Unſerem geheimen Staats- und Conferenzminiſter Freiherrn von Montgelas und dem kaiſerlich oeſterreichiſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter, Grafen von Stadion, wegen der ungehinderten Benützung der in beiderſeitigen Staaten für die Abkömmlinge gewiſſer benannten Familien,

oder Orte und Districte errichteten Stiftungen, am 10. dieses Monats abgeschlossen worden ist, wird hiemit durch das allgemeine Regierungsblatt sowohl zur Kenntniß der Interessenten als zur Beobachtung Unserer sämmtlichen Landesstellen und Behörden bekannt gemacht.

München den 13. Mai 1808.

Uebereinkunft.

Da sowohl in den kaiserlich-königlich österreichischen, als in den königlich bayerischen Staaten Stiftungen bestehen, welche für die Abkömmlinge gewisser benannten Familien oder Orte und Districte durch die Errichtungsurkunden bestimmt sind; Seine kaiserlich königliche Majestät aber sowohl, als Seine Königliche Majestät von Bayern des Willens sind, bei den eingetretenen Staatsveränderungen die Rechte der Privaten möglichst unverändert zu erhalten, so ist von den Unterzeichneten, Namens Ihrer Allerhöchsten Höfe, einverständlich folgende Verabredung getroffen worden:

Die königlich bayerischen Unterthanen sollen zu der Benützung der oben bezeichneten Stiftungen der kaiserlich-österreichischen Staaten, und die kaiserlich-österreichischen Unterthanen zu der Benützung der gleichfalls oben erwähnten Stiftungen der königlich bayerischen Staaten ohne Unterschied, ob die Collatur oder Präsentation den Allerhöchsten Landesherrn, oder Corporationen, oder Privaten des einen oder des andern von beiden Staaten zusteht, wechselseitig zugelassen werden, in so ferne sie durch die rechtmäßigen Stiftungstitel hiezu berufen, und die in den Stiftungsbriefen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind.

München, den 10. Mai 1808.

(L. S.) Frhr. von Montgelas.

Regsbl. v. J. 1808. B. I. St. XXIII. S. 1001.

§. 1400.

(Das erledigte Kallmünzerische Familienstipendium zu Wien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Generalcommissariat des Regenkreises wird auf den Bericht vom 30. v. M. im Betreff der Kallmünzerischen Stipendienstiftung zu Wien angewiesen, sich nach Inhalt der mit Oesterreich getroffenen und im Königlichen Regierungsblatte Nr. 23. vom Jahre 1808 enthaltenen Uebereinkunft zur freien Benützung der Familien- oder Localstiftungen zum Vortheile bayerischer oder österreichischer Unterthanen, mit dem kaiserlich königlichen Universitätsconsistorium zu Wien in geeignete Correspondenz zu setzen, um die fundationsmäßigen Ansprüche der im Regen-, sowohl als Naabkreise noch befindlichen Kallmünzerischen Verwandten oder sonstigen Stiftungsberechtigten zu unterstützen. Ueber den Erfolg ist weiterer Bericht zu erstatten.

München den 24. Januar 1810.

Staatsministerium der Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Regenkreises also ergangen.

§. 1401.

9706.

(Das Kallmünzerische Stipendium betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird auf ihren Bericht vom 1. d. M. im obenstehenden Betreffe eröffnet, daß die Bayerischen Unterthanen nach der mit Oesterreich im Jahre 1808 getroffenen, und im Königlichen Regierungsblatte 1808 (St. 23 S. 1001) bekannt gemachten Uebereinkunft zum Genusse der für sie gestifteten und im Oesterreichischen anliegenden Stipendien, wozu auch das Kallmünzerische gehört, zugelassen werden müssen.

Wenn daher ein Kallmünzerischer Freiplatz in Wien erledigt wird, und fundationsmäßige Competenten sich bei der Königlichen Regierung melden, so hat dieselbe sich mit dem k. k. Universitäts-Consistorium daselbst in geeignete Correspondenz zu setzen, und die stiftungsmäßigen Ansprüche der Competenten zu unterstützen.

München den 12. Juli 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

---

c) im Königreiche Würtemberg.

§. 1402.

(Den Stipendiengenuß der Ausländer, insbesondere den Sohn des Hofraths N. N. betreffend.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 8. Juli, den Genuß von Familienstipendien zu Schweinfurt für den Sohn des Hofrath N. zu N. betreffend, erwiedern Wir: daß nach den nun ertheilten Erläuterungen und der angeführten Königlichen würtembergischen Verordnung vom 20. Juni 1806 das N'sche Familienstipendium gedachtem N. abgefolgt werden dürfe.

Wir erklären zugleich als nachträgliche Bestimmung zu Unserer Verordnung vom 15. Februar 1804 über den Stipendiengenuß:

„daß Auswärtige, wenn sie eine Unserer Universitäten zu besuchen, durch ihre Lan-
„desgesetze verhindert und zur Betreibung ihrer Studien auf einer hohen Schule
„ihres eigenen Staates verbunden werden, der Genuß solcher Familienstiftungen,
„deren Stiftungsvermögen in Unsern Landen hinterliegt, nicht entzogen werden solle."

„Wir erwarten jedoch, daß auswärtige Regierungen gegen Unsere Unterthanen
„die nämlichen Grundsätze eintreten lassen werden. Nur gegen jene Staaten, welche
„der Reciprocität nicht statt geben wollten, würden Wir zu beschränkenden Verfügun-
„gen veranlaßt werden können."

München den 1. August 1807.

An
die Königliche Landesdirection in Bamberg also ergangen.

§. 1403.

968.

Auszug.

(Das Moserische Stipendium betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariat des Oberdonaukreises wird auf seinen Bericht vom 19. v. Mts. im obenstehenden Betreff Folgendes hiermit zur Entschließung eröffnet.

1) Sämmtlichen Königlichen würtembergischen Unterthanssöhnen, ohne Unterschied, ob sie aus den durch den Pariser Staatsvertrag von der Krone Bayern abgetretenen Gebietstheilen, oder aus einem andern Kreise des Königreichs Würtemberg geboren sind, ist der Genuß der für sie gestifteten, und in Bayern anliegenden Stipendien so lange zu verweigern, bis sie von ihrer Landesregierung die schriftliche Erklärung beibringen, daß sie gegen die Bayerischen Unterthanssöhne das Reciprocum hinsichtlich des Genusses der für sie gestifteten, und im Würtembergischen anliegenden Stipendienstiftungen beobachten wolle. — Diese Verfügung ist daher auch gegen den N. und N. in Anwendung zu bringen.
2) Eben so kann den Königlich würtembergischen Unterthanen das Präsentationsrecht auf die in Bayern anliegenden Stipendienstiftungen nicht eingeräumt werden, welches auch rücksichtlich der Moserischen Stiftung zu beobachten ist.

München den 18. Mai 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 1404.

17935.

(Den wechselseitigen freien Stipendiengenuß für Königlich Bayerische und Königlich Würtembergische Unterthanen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von Seite der Königlich Würtembergischen Regierung die im Jahre 1809 getroffene Verfügung, wodurch die Verabfolgung des Ertrags von inländischen Familienstiftungen an Ausländer sistirt worden, wieder aufgehoben, und durch die Königlich Bayerische Gesandtschaft in Stuttgardt das Gesinnen zur Beobachtung des Reciprocums gestellt worden ist, so haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu beschließen geruht, daß

a) künftig den Königlich Würtembergischen Unterthanen der Genuß der in Bayern für sie gestifteten Familienstipendien wieder frei gegeben.

b) für das Verflossene jene von den erwähnten Stipendien, welche seit der von Würtemberg angeordneten Sistirung noch nicht vergeben worden sind, an

die fundationsmäßigen Competenten in der Zeitordnung, wie ſie um ſolche nachgeſucht haben, verabfolgt — denjenigen Individuen aber, die auf ſolche Stipendien, über welche während der erwähnten Siſtirung zu Gunſten Königlich Bayeriſcher Unterthanen disponirt worden iſt, Anſprüche zu machen haben, dadurch geholfen werde, daß ihnen ebenfalls nach der Zeitordnung, in welcher ſie ſich um ſolche gemeldet haben, im Nachgenuße dieſer Stipendien geſtattet werde, wobei jedoch bemerkt wird, daß, wenn ein ſolcher Nachgenuß von einem Individuum, welches gegenwärtig nicht mehr in Studien ſich befindet, nachgeſucht, und der Betrag der Stipendienſtiftung zugleich von einem wirklich Studirenden in Anſpruch genommen wird, dieſer den Vorzug habe, und der erſte in Hinſicht der Ausbezahlung des Nachgenußes ſo lange zuwarten müſſe, bis das Stipendium von einem wirklich Studirenden nicht nachgeſucht, ſohin zu dem Zwecke der Nachvergütung disponibel wird.

Dieß wird den ſämmtlichen Königlichen General- und Localcommiſſariaten, wie auch den Königlichen Hofcommiſſionen in Würzburg und Aſchaffenburg zu ihrer Darnachachtung hiermit eröffnet.

München den 28. September 1816.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche General- und Localcommiſſariate und an die Königlichen Hofcommiſſionen zu Würzburg und Aſchaffenburg alſo ergangen.

V. Tax- und Stempelpflichtigkeit in Stipendienſachen.

§. 1405.

772.

(Die Taxen für verliehene Stipendien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Beſeitigung aller Anſtände über die Taxirung verliehener Stipendien wird hiemit die im Königlichen Regierungsblatte vom Jahre 1809 enthaltene Reglementarverordnung vom 27. März*) die Taxen für das Stiftungs und Comunalvermögen überhaupt betreffend,

---

*) Lautet wie folgt:

(Die Taxen für das Stiftungs- und Comunalvermögen betr.)

M. J. K.

Die durch das organiſche Edict über die Generaladminiſtration des Stiftungs- und Comunalvermögens vom 1. October 1807 ausgeſprochene Separation des der Staatsadminiſtration untergeſtellten Stiftungs- und Comunalvermögens theils unter ſich, theils von dem allgemeinen Finanzvermögen, hatte die Purification der Verwaltungskoſten zur unmittelbaren Folge.

dahin erläutert, daß, zufolge dieser allgemeinen Verordnung, für die verliehenen Studienstipendien und Studienunterstützungsbeiträge eigentlich keine andere als die Expeditionstaxe zwei-

---

Die aus der Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens hervorgehenden Taxen bilden einen ergänzenden Theil der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel; sie sind in Gemäßheit eines Rescripts vom 4. Mai 1807 von den aus der Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens fliessenden Taxen ausgeschieden, und vom 1. October 1807 angefangen, dem Stiftungs- und Comunalvermögen zugewendet worden.

Es haben sich jedoch zwischen den für die Perception der dem allgemeinen Finanzvermögen zufliessenden Taxen, und zwischen den für die Perception der dem Stiftungs- und Comunalvermögen einschlägigen Taxen bestehenden Taxationsämtern mehrere Anstände ergeben, und Wir beschliessen demnach zur Beseitigung dieser Anstände sowohl über den Umfang der Taxperception für das Stiftungs- und Comunalvermögen, als über den Maaßstab ihrer Erhebung, dann über die Controle, die Vermehrung und Verwendung wie folgt:

I.

Die dem Stiftungs- und Comunalvermögen hiedurch als zuständig erklärten Taxen theilen sich:

1) in eine geheime Rathstaxe, und
2) in eine Expeditionstaxe.

A. Die geheime Rathstaxe wird erhoben:

a) von einer ursprünglichen Gehaltsverleihung, und von einer nachfolgenden Gehaltsvermehrung für alle, dem Stiftungs- und Comunalvermögen bei der Ministerialsection der Generaladministration des Stiftungs- und Comunalvermögens, bei den äusseren Comunalcuratelen und bei den Stiftungs- und Comunaladministrationen dienenden Individuen, sie mögen nach ihrer Diensteseigenschaft in die Cathegorie der Staatsdiener gehören oder nicht;

b) von einer ursprünglichen Gehaltsverleihung oder nachfolgenden Gehaltsvermehrung für die Schullehrer auf dem Lande, für die Lehrer und Professoren der Primärschulen der Progymnasien, der Realschulen, der Gymnasien, der Realinstitute, der Lyceen, von den Professoren der Universitäten, und von den Kreisschulräthen;

c) von der Präsentation auf diejenigen Pfarreien, Beneficien und übrigen geistlichen Pfründen, worüber die Stiftungen und die Comunitäten das Patronatsrecht ausüben;

d) von der Verleihung eines Tischtitels, wenn der Titulant in Hinsicht der Alimentation eventuell auf das Stiftungs- oder auf das Comunalvermögen angewiesen wird;

e) von der Bewilligung eines Darleihens aus dem Stiftungs- oder aus dem Comunalvermögen.

B. Die Expeditionstaxe wird erhoben von allen administrativen Ausfertigungen in Parteisachen:

a) bei der Ministerialsection der Generaladministration des Stiftungs- und Communalvermögens; es mag diese Ausfertigung durch Allerhöchste Rescripte oder durch Sectionsbeschlüsse geschehen;

b) bei den äusseren Patrimonial- und Comunalcuratelen;

c) bei den allgemeinen und besonderen Stiftungsadministrationen, und

d) bei den Comunaladministrationen.

ter Classe bestehe, welche von allen Ausfertigungen auf Instanz einer Partei, im Betrag von 30 kr. (neben den besondern Schreibgebühren für den zweiten und jeden folgenden Bogen zu 6 kr.) erhoben werden.

II.

Die in dem vorstehenden Artikel angeführte, dem Stiftungs- und dem Communalvermögen verbleibende geheime Rathstaxe wird von dem expedirenden Secretär der Ministerial-, Stiftungs- und Communalsection, in der Eigenschaft eines für den Dienst des Ministeriums des Innern bestehenden Taxators, nach dem folgenden, mit den Normen des geheimen Taxationsamtes übereinstimmenden Regulative erhoben:

1) von einer ursprünglichen Gehaltsverleihung und von einer nachfolgenden Gehaltsvermehrung zehn Procent; unter dem der geheimen Rathstaxe unterworfenen Gehalt wird derjenige Hauptbezug gerechnet, welchem nach der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1815 die Grundlage zur Regulirung eines Quiescenzgehaltes, einer Pension oder einer Alimentation bildet;

2) von der Präsentation auf eine Pfarrei, auf ein Beneficium und auf eine geistliche Pfründe überhaupt, wobei den Stiftungen oder den Communitäten das Patronatsrecht zusteht, zehn Procent des wirklichen Ertrages. Dieser Etrag muß bei denjenigen Pfründen, welche mit einem Fundirungsvermögen förmlich dotirt sind, in einem künftig eintretenden Veränderungsfalle von dem einschlägigen Landgerichte durch eine ordentliche, nach den für eine gleichheitliche Besteuerung unterm 14. Januar und 13. Mai 1808 gegebenen Vorschriften aufgestellte Fassion legal nachgewiesen, und diese Fassion mit dem Anzeigeberichte der eingetretenen Personalveränderung eingesendet werden; — die aus dem der Besteuerung unterliegenden Vermögen hervorgehende Jahresrente wird der geheimen Rathstaxe unterworfen; — bei geistlichen Pfründen, welche kein Fundirungsvermögen besitzen; sondern wobei den Geistlichen ein ständiger Jahresgehalt angewiesen ist, wird die geheime Jahrestaxe von diesem Jahresgehalte genommen;

3) von der Verleihung eines Tischtitels zehn Gulden, wenn der Titulant zur Zeit der Erlangung des Tischtitels entweder schon ein Vermögen besitzt, oder von seinen vermöglichen Eltern ein Vermögen hoffen kann; — fünf Gulden, wenn der Titulant kein Vermögen besitzt, und von seinen minder vermöglichen Eltern wenig erwarten kann. Diejenigen Titulanten, welche erweislich kein Vermögen besitzen, und von ihren unvermöglichen oder armen Eltern kein Vermögen zu hoffen haben, sind von der Entrichtung der geheimen Rathstaxe befreit;

4) von einem jeden Hunderte des bewilligten Darlehens wird ein Gulden erhoben.

III.

In dem Falle, daß ein in dem Stiftungs- oder Communaldienste übergehendes Individuum in seiner vorigen Dienstseigenschaft bereits eine geheime Rathstaxe entrichtet hat, wird die neuerliche geheime Rathstaxe zu 10 Procent nur von demjenigen Theile des mit der neuen Stelle verbundenen Gehaltes erhoben, von welchem noch keine geheime Rathstaxe bezahlt worden ist; wobei jedoch der nach dem vorigen höheren Regulative zu 25 und 20 Procent entrichtete Betrag bei der neuerlichen Taxe zu 10 Procent nicht in Abzug gebracht werden kann.

Die für Gehälter in ausländischen Diensten entrichtete Taxe wird bei dem Uebergange in den Königlich Bayerischen Staatsdienst in keine Rücksicht genommen; sondern die geheime Rathstaxe muß nach 10 Procent von dem ganzen durch die neue Stelle erworbenen Gehalte bezahlt werden.

Bei der Versetzung eines Geistlichen von einer Pfründe auf eine andere wird die geheime Rathstaxe nur von dem dadurch erworbenen Mehrbetrage der Jahresrente erhoben.

Da demnach eine Stipendienverleihungsausfertigung, mit Einschluß des Stempelbetrags sich kaum je höher als auf 45 kr. belaufen kann, und auch noch durch den Um-

---

IV.

Die Expeditionstaxe wird von dem expedirenden Secretär der Ministerial-, Stiftungs- und Comunalsection, von den Secretären der Comunal- und Patrimonialcuratelen und von den Stiftungs- und Comunaladministratoren erhoben.

Die Expeditionstaxe bei der Ministerial-, Stiftungs- und Comunalsection, und bei den äußeren Curatelen wird theils für die Genehmigung der zwischen den Stiftungs- oder den Comunaladministratoren, und zwischen den Privaten oder Corporationen eventuell abgeschlossenen Verträge, theils für die Ausfertigungen auf Instanz der Privaten und Corporationen geleistet, und daher in zwei Classen getheilt.

Für die Erhebung der Expeditionstaxe, sowohl bei der Ministerial-, Stiftungs- und Comunalcuratelen, wird folgendes Regulativ gegeben:

Erste Classe.

Von der Genehmigung der Verträge.

1) Bei Veräusserungen der Stiftungs- und Comunalrealitäten von jedem Hunderte des Kaufschillings dreissig Kreuzer;
2) Bei Veräusserungen der Naturalienvorräthe von jedem Hunderte des Kaufschillings fünfzehn Kreuzer;
3) bei Verpachtungen der Realitäten auf ein Jahr von jedem Hunderte des Pachtschillings fünf Kreuzer; auf drei Jahre von jedem Hunderte fünfzehn Kreuzer, auf mehrere Jahre von jedem Hunderte dreissig Kreuzer, und zwar im letzten Falle ohne Unterschied der Dauer des Pachtes;
4) bei Verpachtungen von Zehentfrüchten in Maaß und Gewicht wird die allgemeine Verordnung über die Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichtes vom 28. Februar l. J. zum Grunde gelegt, und von einem Eimer Wein zehn Kreuzer, von dem sechs Metzenmaaße (Schäffel) der Feldfrüchte zwei Kreuzer, von einem Zentner grüner Frucht ein Kreuzer;
5) bei Verpachtung des Zehenten in Geld von jedem Hunderte des Pachtschillings zwanzig Kreuzer;
6) bei Grundgerechtigkeitsverhandlungen von jedem Hunderte des Laudemialbetrages fünfzehn Kreuzer;
7) bei Ablösungen des Obereigenthums von jedem Hunderte der Ablösungssumme dreissig Kreuzer erhoben.

Zweite Classe.

Von einer Ausfertigung auf Instanz einer Partei.

a) Von allen Gegenständen, welche der für die Genehmigung der Verträge zwischen den Stiftungs- oder Comunaladministrationen und zwischen Privaten oder Körperschaften zu erhebenden und unter den vorstehenden Ziffern 1. bis 7. einschlüssig bezeichneten Expeditionstaxe der ersten Classe nicht unterliegen, werden als Expeditionstaxe der zweiten Classe dreissig Kreuzer und zwar von einer jeden einzelnen Ausfertigung;

stand, daß die meisten Stipendien unter den nöthigen Vorbedingungen gleich auf mehrere Jahre verliehen werden, in ihrer Vertheilung bis auf wenige Kreuzer vermindert wird, so

---

b) für den zweiten und einen jeden folgenden Bogen einer Ausfertigung und für einen jeden Bogen der Abschriften der Beilagen werden sechs Kreuzer;

c) für eine von dem Ministerium des Innern, als obersten Stiftungscuratel ausgehende Licenz zur Verehelichung werden, neben der Expeditionstaxe von dreissig Kreuzern noch fünf Gulden;

d) für eine von dem Generalkreiscommissariate als Communalcuratel ausgehende Licenz zur Verehelichung werden, neben der Expeditionstaxe von dreissig Kreuzer noch zwei Gulden dreissig Kreuzer;

e) für ein Prüfungszeugniß werden, neben der Expeditionstaxe von dreissig Kreuzern noch fünf Gulden;

f) für eine Reiselicenz werden, neben der Expeditionstaxe von dreissig Kreuzern, noch zwei Gulden;

g) und für die Genehmigung der Verlassenschaftsverhandlung eines Geistlichen wird, neben der Expeditionstaxe von dreissig Kreuzern noch ein Kreuzer von jedem Gulden des nach Abzug der Passiven noch bestehenden reinen Activvermögens erhoben.

Die Expeditionstaxe der ersten und zweiten Classe wird von dem Taxator derjenigen Stelle eingehoben, welcher die Ausfertigung an die zur Execution des Beschlusses bestellte Behörde oder an die Partei, nach dem Organismus des Dienstes zukommt, folglich durch den expedirenden Secretär der Ministerialstiftungssection in Gegenständen der centralisirten Administration des Stiftungsvermögens, und durch die Secretäre der äusseren Comunalcuratelen in Gegenständen der Administration des Comunalvermögens.

Die Entrichtung der geheimen Rathstaxe schließt die gleichzeitige Entrichtung der Expeditionstaxe der zweiten Classe nicht aus; dagegen ist die Expeditionstaxe der zweiten Classe in der Expeditionstaxe der ersten Classe schon enthalten, und es können neben dieser Taxe nur die Gebühren für die Abschriften der Beilagen gefordert werden.

Für die Zustellung eines Anstellungsdecrets muß neben der geheimen Raths- und Expeditionstaxe noch ein Gulden bezahlt, und der Siegelbetrag, dann die Gebühr für Inseration in das allgemeine Regierungsblatt besonders entrichtet werden.

V.

In Hinsicht der Taxen, welche von den äusseren Stiftungs- und von den Communaladministrationen erhoben werden, behält es bei den einschlägigen Bestimmungen der allgemeinen Taxordnung vom Jahre 1735 vorerst sein Verbleiben.

VI.

An den Taxen finden durchaus keine Nachlässe statt, und es wird nur gestattet, die geheime Rathstaxe in monatlichen Fristen, welche sich aber über das laufende Etatsjahr nicht erstrecken können, durch angemessene Gehaltsabzüge zu entrichten.

Eine Taxbefreiung kann nur bei der Expeditionstaxe der zweiten Classe, und bei dieser nur in dem Falle eintreten, wenn die Armuth des taxpflichtigen Individuums durch ein Attest der einschlägigen Polizeibehörde nachgewiesen werden kann.

werden ſämmtliche Königliche Generalkreiscommiſſariate hierdurch beauftragt, die ihnen untergeordneten Stiftungsadminiſtrationen zur Erhebung und Verrechnung obiger Stipendientaxen

---

VII.

Zur Controle der eingehobenen Taxen müſſen dieſelben auf den Concepten vollſtändig angeſetzt, und bei der Miniſterial-, Stiftungs- und Communalſection, dann bei den Communalcuratelen in den Geſchäftsprotocollen ſummariſch, jedoch mit Weglaſſung des Siegelbetrages und der Inſerationsgebühr für die Redaction des Regierungsblattes bei jeder taxablen Ausfertigung vorgemerkt werden.

VIII.

Die von dem expedirenden Secretär der Miniſterialſtiftungsſection und von den Secretären der äuſſeren Communalcuratelen erhobenen Taxen werden in einer beſonderen Rechnung, unter dem Vortrage des taxablen Gegenſtandes des taxpflichtigen Individuums, und des Taxbetrages, nach einem den bezeichneten Taxatoren durch ihre vorgeſetzte Stellen vorgeſchriebenen Formular dargeſtellt

Die äuſſeren Stiftungs- und Communaladminiſtratoren führen über die eingehenden Taxen ein beſonderes Regiſter und nehmen den ſummariſchen Betrag in die Jahresrechnung auf.

IX.

Die bei der Miniſterial-, Stiftungs- und Communalſection eingehenden Taxen werden der Exigenz des Dienſtes dieſer Section gewidmet. Die Ueberſchüſſe gehen mit Ende eines jeden Monats in die Centralſtiftungskaſſe, und es muß mit Anfang einer jeden Woche der Kaſſezuſtand Unſerem Miniſterium angezeigt, mit Anfange eines jeden Etatsjahres ein förmlicher Etat über die Exigenz des Dienſtes, verglichen mit dem Betrage der Taxen nach dem Ertrage des zu Ende gegangenen Jahres vorgelegt werden, damit daſſelbe in einer ununterbrochenen Kenntniß der vollſtändigen Einnahme und Verwendung bleibe.

Die von den Gehältern der Lehrer und Profeſſoren bezahlte geheime Rathstaxe wird jedoch beſonders ausgehoben und für die Exigenz der Schulen verwendet.

Die von den äuſſeren Communalcuratelen erhobenen Taxen gehen in die zum Behufe der Exigenz dieſer Curatelen beſtehenden Concurrenzkaſſen, und werden der Befriedigung der Perſonal- und Realexigenz der Curatelen gewidmet.

Die Taxen bei den äuſſeren Stiftungs- und bei den Communaladminiſtrationen, werden als eine aus dem Stiftungs- und Communalvermögen hervorgehende Rente behandelt, und den Bedürfniſſen der Stiftungen und Communitäten zugewendet.

X.

Für die Perception der Taxen, welche bei der Miniſterialſtiftungs- und Communalſection durch die taxpflichtigen Individuen nicht unmittelbar bezahlt worden, ſind beſondere Taxzettel auszuſtellen, die Taxen durch die Secretäre bei den Communalcuratelen, durch die Stiftungs- und Communal-Adminiſtratoren zu erholen, und inner dem kürzeſten Zeitraume an den Taxator der bezeichneten Miniſterialſection einzuſenden. Die bezahlte Taxe muß durch denjenigen quittirt werden, welchem die Verrechnung obliegt.

XI.

Die Taxatoren beziehen ein Procent von dem zur wirklichen Verrechnung gebrachten Bruttoertrage.

Die Unterſchlagung einer Taxe und die Veruntreuung der eingehobenen Taxen zieht die auf Veruntreuung der Staatsgefälle in den Geſetzen beſtimmte Strafe nach ſich.

und reſp. Expeditionsgebühren, jedoch mit Unterlaſſung jeder höheren Forderung an die meiſtens armen Stipendiaten, für die Zukunft allgemein anzuweiſen.

München den 20. April 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Generalcommiſſariate alſo ergangen.

§. 1406.

(Tax und Stempelgebühren in Stipendienſachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes wird auf den Bericht vom 22. Juli l. Js., Tax- und Stempelgebühren in Stipendienſachen betreffend, nachſtehende Entſchließung ertheilt:

I. Der Stempelſchuldigkeit unterliegen in der Regel:

a) Die Eingaben bei öffentlichen Behörden um Verleihung von Stipendien;

b) die Ausfertigungen, wodurch Stipendien von der zu ihrer Verleihung competenten Behörden wirklich verliehen werden; und

c) die Hauptquittungen über den Jahresbetrag der aus öffentlichen Kaſſen bezogenen Stipendien.

II. Dem Stempel ſind jedoch nicht unterworfen:

1) Die Eingaben und Ausfertigungen in Fällen, wo die Armuth der Stipendienbewerber geſetzlich nachgewieſen iſt;

2) die amtlichen Ausfertigungen, welche zwiſchen die Bitte um ein Stipendium und deſſen wirkliche Bewilligung fallen, nämlich Berichtsabforderungen, Correſpondenzen der Behörden unter ſich, Berichtserſtattungen ꝛc.

3) die amtlichen Ausfertigungen, welche der wirklichen Bewilligung von Stipendien nachfolgen, wozu Nachrichten an die untergeordneten Behörden und Stipendiaten, Kaſſaaſſignationen ꝛc. gehören;

4) Die Partialquittungen über Stipendienraten, welche aus Disciplinarrückſichten gewöhnlich am Schluſſe eines jeden Monats oder Quartals bezahlt werden.

XII.

Die gegenwärtige Reglementartaxverordnung tritt mit dem 1. April 1809, als mit dem II. Semeſter des für die Adminiſtration des Stiftungs- und Communalvermögens laufenden II. Etatsjahres in Wirkung.

München den 27. März 1809.

Regierungsblatt v. J. 1809. St. 33. S. 731.

III. Der Expeditionstaxe unterliegen nur diejenigen Ausfertigungen, bei welchen die Anwendung des Stempels erforderlich ist.

Diese Taxe wird nach der Verordnung vom 27. März 1809 (Reg.-Bl. v. J. 1809 S. 731—743) und nach der unterm 20. April 1811 an die damaligen General-Kreiscommissariate erlassenen Allerhöchsten Entschließung erhoben, und in die Concurrenzkasse der Stiftungs- und Gemeinde-Obercuratel abgeliefert.

IV. Vorstehende Entschließung soll durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

München den 23. December 1825.

Staatsministerium des Innern.

Int.-Bl. für den Oberdonaukreis v. J. 1826 St. 1. S. 7.

§. 1407.

3167.

(Ansprüche auf Stempelfreiheit bei Studienattesten für Stipendiengesuche betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. Juni l. J. — Ansprüche auf Stempelfreiheit bei Studienattesten für Stipendiengesuche betreffend, wird die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, auf die Bestimmungen der Stempelgesetze vom 18. December 1812 und 11. September 1825, dann auf die Allerhöchste Entschließung vom 23. December 1825, Tax- und Stempelgebühren in Stipendiensachen betreffend, auf welche die Königliche Regierung im vorliegenden Falle keine Rücksicht genommen zu haben scheint, mit dem Bemerken hingewiesen, daß ein amtliches Zeugniß über das sittliche Betragen des Stipendienbewerbers von dem Stempel nur in dem Falle befreit seyn könne, wenn die Armuth des Bittstellers gesetzlich nachgewiesen ist.

München den 29. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1408.

15805.

Die Anfrage ob und in welchen Fällen bei Stipendien Bewerbungen von Seite der Bewerber der vorschriftsmäßige Stempel in Anwendung kommen müsse, betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Anfrage ob und in welchen Fällen bei Stipendienbewerbungen von Seite der Bewerber der vorschriftsmäßige Stempel in Anwendung kommen müsse, findet in der unterm 23. December 1825 über Taxen und Stempelgebühren in Stipendiensachen erfolgten Allerhöchsten Entschließung — neben der Bezugnahme auf das Ausschreiben der Königlichen

Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern vom 16. Juni 1827*) ihre Erledigung — was dem Senat der Univerſität Erlangen auf deſſen Bericht vom 21. September d. J. zur Entſchließung erwiedert wird.

München den 1. November 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den Senat der Univerſität Erlangen alſo ergangen.

---

*) lautet, wie folgt:

(Das Armenrecht betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens hinſichtlich der Form der Nachweiſung wegen Verleihung des Armenrechts, beſonders in Beziehung auf Taxen- und Stempelgebühren wird in Uebereinſtimmung der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften Folgendes verfügt:

1) die Parteien, welche das Armenrecht nachſuchen, haben ſich vor Allem zu ihrer Polizeibehörde zu begeben, um von dieſer die erforderlichen Zeugniſſe über ihre Armuth zu erheben;

2) von den Polizeibehörden ſind dieſe Armuthszeugniſſe auf mündliches Anbringen ſomit ohne Schriftenwechſel auf den Grund actenmäſſiger Diäten oder der Notorietät tax- und ſtempelfrei auszuſtellen;

3) Dieſe polizeilichen Zeugniſſe ſind von den Parteien den Gerichtsbehörden ebenfalls ohne ſchriftliche Eingaben zu überreichen, und ihr Geſuch um Ertheilung des Armenrechts iſt zu Protocoll zu nehmen, wornach ſodann dieſe Behörde auf den Grund dieſer Zeugniſſe den Beſchluß über die Zulaſſung zum Armenrecht gleichfalls tax- und ſtempelfrei auszufertigen haben.

Es wird darauf aufmerkſam gemacht, daß die dabei allenfalls noch weiters erforderlichen Recherchen auf dem kürzeſten Wege zu geſchehen haben.

München den 16. Juni 1827.

Staatsminiſterium der Juſtiz und des Innern.

Reg.-Bl. v. J. 1827. Nro. 25. S. 466.

Drittes Capitel.

Wohlthätigkeits-Stiftungen*).

I. Verwaltungsbehörden.

§. 1409.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816,
das Armenwesen betreffend.

Artikel 53.

Die mit der Armenpflege verbundenen öffentlichen Anstalten, nämlich die Verpflegungs- und Versorgungsanstalten für Gemeinden und Bezirke unterliegen zwar von selbst schon der fortwährenden Aufsicht der Pflegevorstände; es sollen aber überdieß aus der Reihe der für die Armenpflegen mit aufgestellten Personen unwechslungsweise besondere Aufseher bestellt, und wenigstens alle Vierteljahre eine Hauptvisitation jener Anstalten vorgenommen werden, welcher alle Pflegemitglieder beizuwohnen haben.

Artikel 54.

Der Beruf des unwechselnden besondern Aufsehers sowohl als der Zweck der Hauptvisitationen ist, den Zustand der besagten Anstalten in allen Beziehungen zu untersuchen, sich von der Ordnung in denselben, von der guten und vorschriftsmäßigen Behandlung der Armen, und überhaupt von der Erfüllung der jenen Anstalten zu Grunde liegenden Absichten zu überzeugen, Mißbräuche aber und Klagen abzustellen.

*) vergl. hiezu auch im Band XII. Abth. XIII. das Armenwesen.

Capitel 2.

Die Verwaltung der Wohlthätigkeitsstiftungen, deren Stock niemals angegriffen und geschmälert werden soll, gehört nicht in den unmittelbaren Wirkungskreis der Armenpflegen; sondern wird von den hiezu aufgestellten besondern Verwaltern einstweilen noch besorgt, die bis auf Weiters als Mitglieder in die Pflegeschaften eintreten. Hingegen eignen sich zur unmittelbaren Verwaltung durch die Armenpfleger die jährlichen Erträgnisse der freiwilligen und Pflichtbeiträge, sowie anderer nicht zum Stiftungsfonde gehöriger Zuflüsse. Diese Verwaltung umfaßt folgende vier Hauptgeschäfte: die Herstellung der jährlichen Voranschläge, die Erhebung der Einnahmen und deren Verwendung und Verrechnung.

Artikel 65.

Der Voranschlag für die Armenpflege jeder Gemeinde und jedes Bezirks wird, mit Rücksicht auf alle Bedürfnisse sowohl der Arbeits- als der Verpflegungs- und Almosenanstalten, und nach einer wahrscheinlichen Vorberechnung der Einnahme entworfen. Die Grundlage des Voranschlages ist die Armenbeschreibung.

Regg.-Bl. v. J. 1816. St. 41. S. 799.

§. 1410.

(Spital-Pfründenverleihungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem jetzt die Gemeindeverfassung geordnet ist, und da nach Art. 72. Nr. 3. des Edicts über das Armenwesen vom 17. November 1816. dem Pflegrathe und Ausschusse zukommt, über die Aufnahme der in Versorgungshäuser gehörigen Personen zu entscheiden, so wird denselben die Pfründeverleihung bei blos örtlichen Stiftungen hiermit überlassen; jedoch darf keine Vermehrung der schon bestehenden Pfründen und überhaupt keine Veränderung damit ohne höhere Genehmigung statt finden, und über die verliehenen Pfründen ist vierteljährig eine Uebersicht mit folgenden Rubriken einzusenden: 1) Benennung des Orts und der Verpflegungsanstalt; 2) des abgegangenen Pfründners; 3) Tag der Eröffnung der Pfründe; 4) Betrag der Pfründe, a) in der Naturalverpflegung zu Geld angeschlagen, b) in Geld; 5) Bezeichnung der aufgenommenen Personen, a) Vor- und Geschlechtsnamen, b) Geburtsort, c) Wohnort, d) Lebensalter, e) Stand, Familienverhältnisse, Beschäftigung oder Gewerbe; 6) bisheriger wöchentlicher Almosengenuß und Betrag; 7) Beweise der Würdigkeit; 8) Tag der Aufnahme, und 9) Anmerkungen. Diese Tabelle wird über den Zeitraum vom 1. October 1818 bis letzten December 1818. zum erstenmale in der Mitte Januars des künftigen Jahres gewärtig.

Ansbach den 9. December 1818.

K. Bayer, Regierung des Rezatkreises, K. d. J.

Int.-Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1818. St. 50. S. 1890.

§. 1411.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 9. December 1825,

die Formation der Ministerien betreffend.

Zum Wirkungskreis des Königlichen Staatsministeriums des Innern gehören:

§. 74. a.

insbesondere alle Armen-, Kranken-, Beschäftigungs- und Verpflegungsanstalten, und die oberste Curatel über alle Wohlthätigkeitsstiftungen unter Berücksichtigung des im §. 63. aufgestellten Grundsatzes.

Reg.-Bl. v. J. 1825. Nr. 52. S. 1001.

§. 1412.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825,

die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

Zum Wirkungskreise der Kammern des Innern gehört

§. 70.

die Aufsicht auf alle allgemeinen und besondern Wohlthätigkeitsanstalten im Kreise; die obere Leitung derselben; Vorsorge für ihre Erhaltung und Verbesserung, und Aufsicht gegen die Vernachlässigung der Zwecke und gegen schädliche Mißbräuche.

Reg.-Bl. v. J. 1825. Nr. 54. S. 1096.

§. 1413.

2517.

(Revision der Statuten des Waisenhauses zu Fürth betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 28. Januar d. J. unter Rückschluß der Acten, eröffnet, daß der Entwurf neuer Statuten, bezüglich der Einrichtung und Verwaltung des israelitischen Waisenhauses zu Fürth, zwar vorerst den Waisenhausadministratoren ausschließend gestattet werden kann, daß aber diese Statuten, bevor sie in Wirksamkeit treten, der geeigneten Prüfung und Genehmigung unterstellt werden müssen. Bei deren durch den Magistrat der Stadt Fürth primitiv vorzunehmenden Durchsicht ist es demselben unbenommen, ausser den Administratoren, noch weitere sachkundige Individuen, insbesondere auch den Rabiner, beizuziehen.

München den 7. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1414.

12299.

(Die Vorſtellung der Salinenarbeiterswittwe Schönauer, wegen Unterſtützung betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung der Salinenarbeiterswittwe Marianne Schönauer, wegen Unterſtützung folgt, um derſelben zu eröffnen, daß ihr Geſuch wegen mangelnden Zeugniſſes der einſchlägigen Königlichen Polizeibehörde über Dürftigkeit und Würdigkeit nicht berückſichtiget werden könne.

Die Königliche Kreisregierung wird übrigens beauftragt, durch das Kreisintelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß alle Geſuche um Unterſtützungen aus den Wohlthätigkeitsfonden immer mit den polizeilichen Zeugniſſen über Dürftigkeit und Würdigkeit zu belegen ſind, indem ſie auſſerdem unberückſichtigt zu den Acten genommen werden würden.

München den 5. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen zur gleichmäſſigen Nachachtung.

§. 1415.

Auszug

aus der Miniſterialentſchließung vom 24. December 1833,

die Behandlung des Armenweſens betreffend.

§. 34.

Controllirende Mitwirkung zu der Verwaltung des Stammvermögens und der Wohlthätigkeitsanſtalten.

Dem Armenpflegſchaftsrathe liegt die amtliche Kenntnißnahme von der Verwaltung ſeines geſammten, gleich den übrigen Stiftungen von den Communalbehörden verwalteten Stammvermögens ob. Ohne Rückſprache mit ihm, kann weder deſſen Subſtanz mit Schulden belaſtet, noch deſſen Reinertrag durch Meliorationen geſchwächt werden.

Er durchſieht die desfallſigen Rechnungen, und theilt der Gemeindebehörde ſeine formellen ſowohl als materiellen Erinnerungen mit. Gegen abweichende Beſchlüſſe der Gemeindebehörden ſteht ihm der Recurs an die vorgeſetzte Curatel zu.

Eben ſo ſteht ihm nicht nur die Befugniß, ſondern die förmliche Pflicht zu Controllirung der in magiſtratiſchen Gemeinden von dem Magiſtrate, in Ruralgemeinden von dem Stiftungspfleger und dem vorgeſetzten Gemeindeausſchuſſe verwalteten Wohlthätigkeitsſtiftungen, namentlich der geſtifteten Spitäler, Pfründen, Waiſenhäuſer, dann der geſtifteten Armenverſorgungs- und Armenbeſchäftigungshäuſer, zur Seite. Zu dem Ende hat er

1) jede Anſtalt der Art von Zeit zu Zeit zu beſichtigen,

2) seinen Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit der Controlle der einzelnen Anstalten zu beauftragen;

3) die zweckmässigste Verwaltung und Verwendung der Fonde zu beobachten oder zu empfehlen;

4) die gewissenhafteste Einhaltung der Stiftungszwecke, nicht nur nach dem Texte; sondern auch nach dem Geiste der Stifter zu bewachen;

5) insbesondere sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß nicht Unberechtigte oder Scheinarme, zum Nachtheile der stiftungsmässig Berechtigten, oder, wo die Stiftungsurkunde nichts Besonders bestimmt, der wirklich Armen, Aufnahme finden;

6) eben so Ueberzeugung zu gewinnen, ob die darin untergebrachten Pfründner, Kranken, Waisen oder Armen vorschriftsmässig behandelt, und ob insbesondere die gestifteten Beschäftigungshäuser nicht vorschriftswidrig als Strafanstalten mißbraucht werden;

7) insbesondere darüber zu wachen, daß die gestifteten Anstalten ihre Waisen entweder selbst erziehen und verpflegen, oder, wo es nicht räthlich erscheint, selbe nur Familien anvertrauen, deren Religiösität, Sittlichkeit und Bildungsgrad, volle Bürgschaft für die geistige und erwerbliche Ausbildung der Kinder, darbietet;

8) entdeckte Mißbräuche der Gemeindebehörde, und in dem Falle des Nichterfolges der vorgesetzten Curatelbehörde zur Abhilfe anzuzeigen. Die Vorsteher der gestifteten Wohlthätigkeitsanstalten sind gehalten, dem Pflegschaftsrathe oder dessen Abgeordneten zu jeder Zeit den Zutritt zu gestatten, und die von selben etwa geforderten Aufschlüsse unweigerlich zu ertheilen.

Unmittelbare Befehle des Pflegschaftsraths oder seiner Delegirten an diese Vorstände, sind und bleiben jedoch unbedingt verboten; eben so darf ein etwaiger Tadel im Angesicht der Institutsvorstände, der Kranken, der Pfründner, der Waisen ꝛc. nie und unter keiner Voraussetzung ausgesprochen werden, vielmehr sind die belobenden oder mißbilligenden Wahrnehmungen lediglich zu notiren, und sofort gegenüber der Gemeindebehörde, auf dem vorgeschriebenen Wege geltend zu machen. Zuwiderhandeln der Armenpflegschaftsbehörde oder Individuen, müßte auf Anzeige der Gemeindebehörde die strengste Einschreitung der Curatel zur Folge haben. (Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816. Art. 53. 54.)

Auch liegt ihm ob, mit der Gemeindebehörde gemeinsam darüber zu wachen, daß die Gemeinde in der Theilnahme an den districtiven Anstalten, insbesondere an gestifteten Districtsspitälern und Districtspfründeanstalten in keiner Weise verkürzt werde.

§. 75. Ziff. 2.

Die Verwaltung des Stammvermögens und der districtiven Wohlthätigkeitsanstalten sorgfältig zu bewachen, und die zu Abstellung etwaiger Gebrechen, zu Einhaltung des Zweckes, zur Vervollkommnung dieser Institute, nöthigen Anträge an die Districtspolizeibehörden zu stellen, liegt dem von der Districtsversammlung gewählten Kassier ob.

§. 84. Nr. 7.

Die Verwaltung der Kreiswohlthätigkeitsstiftung genau zu controlliren.

Nr. 8.

Die bereits bestehenden Kreisanstalten, als:

Kreisirrenhäuser,

Kreiskrankenhäuser,

Kreiserziehungs- und Verpflegungshäuser, dann die in den Kreisen befindlichen Kreishilfskassen, und

Kreisbeschäftigungs- und Zwangsarbeitshäuser angemessen zu beobachten, und sowohl den etwaigen Mangel, als deren Vervollständigung durch Errichtung der noch mangelnden Institute dieser Art zu beantragen, ist Aufgabe der Kreisarmenpflege.

§. 85.

Die Geschäfte der Kreisarmenpflegen sind den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, und zwar mit alleiniger Ausnahme der Beschlüsse und Districtsumlagefragen zu bureaumässiger Behandlung, also zu selbstständiger Leitung, durch den Königlichen Generalcommissär und Regierungspräsidenten zugewiesen.

§. 1416.

4968.

(Die Verwaltung des Waisenhauses in Eichstädt betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 26. Januar d. J. und dessen zurückfolgenden Beilagen die Entschließung ertheilt, daß die §§. 57 und 59. des Gemeindeedictes die Verwaltung der zu der örtlichen Armenpflege gehörigen Waisen-, Kranken-, Pfründe-, Beschäftigungs-, Almosen- und anderer wohlthätigen Anstalten und Stiftungen den Befugnissen des Magistrats zuweisen, daß jedoch dem Armenpflegschaftsrathe die Einsicht und Erinnerung, so wie die Empfehlung zur Aufnahme in die bestehenden Wohlthätigkeitsinstitute gemäß des §. 53. der Verordnung vom 17. November 1817 und der §§. 34 und 39. Nr. 4. der Instruction vom 24. December v. J. zusteht.

Die Königliche Regierung hat hienach wegen der dem Magistrate zu Eichstädt zugestehenden Bewilligung der dortigen Waisenhauspfründen im Benehmen mit dem Armenpflegschaftsrathe das Weitere zu verfügen.

München den 11. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

II. Besteuerung *).

§. 1417.

16544.

(Die Besteuerung der Armenspenden zu Ebermannstadt und Pretzfeld betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. September d. J., die Besteuerung der Armenspenden zu Ebermannstadt und Pretzfeld betreffend — wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

> Nach den Bestimmungen des Mandates vom 13. Mai 1808, die Einführung des allgemeinen Steuerprovisoriums betreffend, unterliegen nicht blos die aus den Grundherrlichkeitsverbanden hervorgehenden Dominicalrenten; sondern auch andere auf Rusticalbesitzungen ruhende Reallasten der Dominicalsteuer, und es sind insbesondere auch alle Bodenzinse und eingelegten Gilten, dann die Zinse von solchen Fundationscapitalien, welche die Natur einer bleibenden Last der Realitäten oder eines Ewiggeldcapitals haben, als Gegenstände der erwähnten Steuer in dem §. 5. des erwähnten Gesetzes bezeichnet.

Da nun aber die zu Ebermannstadt und Pretzfeld bestehenden Armenspenden, so viel aus den vorgelegten Aufklärungen über die rechtliche Beschaffenheit derselben zu entnehmen ist, die Natur wahrer Reallasten an sich tragen, die auf bestimmten Grundstücken nach dem Willen des Stifter haften, und in einer an den Ortsarmenfonds jährlich zu entrichtenden Natural- oder Geldreichniß bestehen; so kann die gegen die Besteuerung erhobene Beschwerde für gegründet nicht erachtet werden, und es hat daher die Königliche Kreisregierung nur dahin zu wirken, daß der Nachlaß, der seit dem Jahr $18\frac{1}{2}$ geforderten Nachzahlung erlangt werde, wobei vor Allem noch näher zu erheben ist, ob bei der Ermittlung des Currentwerthes und der Regulirung der Rusticalsteuer von den belasteten Grundstücken auf die davon zu entrichtenden Spenden Rücksicht genommen worden sey, da in dem Falle, wenn dieses nicht geschehen wäre, die Nachforderung der Dominicalsteuer aus dem Grunde als unstatthaft erscheinen würde, weil dieselbe nach ihrer Natur da nicht mehr erhoben werden kann, wo bereits die volle Rusticalsteuer von der belasteten Realität ohne Rücksicht auf die Belastung entrichtet worden ist.

München den 14. November 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

*) Vergl. hierüber das allgemeine Steuerprovisorium vom 13. Mai 1808 und die deßfallsige Verordnung vom 13. März 1811, dann das Hausteuergesetz vom 15. August 1828.

III. Stempel- und Taxpflichtigkeit.*)

§. 1418.

(Das Armenſtitut iſt in Proceßſachen taxfrei.)

M. J. Ch.

Wir bewilligen hiemit dem hieſigen Armeninſtitut auf die von der Commiſſion deſſelben übergebene Vorſtellung, neben der ſchon beſitzenden Siegelbefreiung auch die Befreiung von allen Taxen ſowohl in Proceßſachen als bei Brieferrichtungen bei churfürſtl. und andern Gerichtsbehörden. Mit dieſer Befreiung hat Unſere Armeninſtitutscommiſſion ſich in allen vorkommenden Fällen zu legitimiren.

Amberg den 5. September 1800.

M. G. S. v. J. 1802. B. 2. Nr. 59. S. 187.

§. 1419.

(Taxbefreiung des Armeninſtituts betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermög höchſten Reſcripts dd. Amberg den 5. d. Mts. dem hieſigen Armeninſtitute neben der ſchon beſitzenden Siegelbefreiung von allen Taxen ſowohl in Proceſſen als bei Briefserrichtungen gnädigſt zugeſtanden. Es wird alſo dieſes den Churfürſtlichen und ſtändiſchen Gerichtsbehörden hierdurch zur Wiſſenſchaft und Nachachtung eröffnet.

München den 19. September 1800.

Churfürſtliche Generallandesdirection.

Churpfalzbayer. Regsbl. v. J. 1800. St. 39. S. 615. u. St. 40. S. 627.

§. 1420.

3328.

(Tax- und Stempelfreiheit der Wohlthätigkeitsſtiftungen.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Generalcommiſſariat wird hiedurch in Kenntniß geſetzt, daß die Tax- und Stempelfreiheit der Wohlthätigkeitsſtiftungen weder in nicht contentibſen noch in contentibſen Ver-

*) vergl. hiezu auch die Juſtizminiſterialentſchließung vom 25. December 1810. (ſ. §. 1433. S. 1777. unten), und die Miniſterialentſchließung des Innern vom 31. December 1834. Nr. 19716. (ſ. §. 882. S. 1222. oben.)

handlungen, wegen der consequentiosen und daher unzulässigen Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit aller directen und indirecten Staatsauflagen nicht habe bewirkt werden können.

München den 19. August 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Isarkreises, als Kreisadministration der Stiftungen, also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen General-, Kreis- und den beiden Localcommissariaten zur gleichmäßigen Kenntniß.

§. 1421.

17374.

(Stempeltaxen und Sportelfreiheit der Wohlthätigkeitsstiftungen in Schweinfurt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Magistrats der Stadt Schweinfurt vom 4. November l. Js., Stempeltaxen und Sportelfreiheit der dortigen Wohlthätigkeitsstiftungen betreffend, folgt, um dem bezeichneten Magistrate zu eröffnen, daß die Stempel-, Taxen- und Sportelfreiheit für das Bürgerspital in Schweinfurt auf den Grund des Tit. I. § 4. der Verordnung über die Armenpflege vom 17. November 1816, und mit Rücksicht auf den IV. Abschnitt lit. h. der Verordnung über das Stempelwesen vom 18. December 1812 nicht behauptet werden könne.

München den 5. December 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1422.

(Die Stempelpflichtigkeit der Armenpflegen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im rubricirten Betreff erstatteten Bericht vom 5. d. M. wird dem Königlich obersten Rechnungshofe erwiedert, daß durch das neue Stempelgesetz vom 11. September l. J. die früher gesetzlich bestandenen Stempelfreiheiten nicht aufgehoben worden seyen.

München den 20. December 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen Oberstrechnungshof also ergangen.

Gerets Verordn.-Samml. Bd. 14. S. 13.

Institutskasse zu Aschaffenburg unterliegen, nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 18. December 1812 §. 13. der Stempelpflichtigkeit, und es ist eine Ausnahme hievon weder in den Institutsnormen, noch in der Entschließung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Januar 1826 begründet, indem dort nur von den die Verwaltung des Instituts betreffenden Verhandlungen die Rede ist.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, hat von vorstehender, im Benehmen mit dem Königlichen Finanzministerium ergangenen Entschließung die Betheiligten in Kenntniß zu setzen, und die Beilagen ihres Berichtes vom 9. v. M. zurückzuempfangen.

München den 4. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

IV. Verlassenschaften der in öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten verstorbenen Personen.

§. 1426.

(Das Erbrecht des Waisenhauses in die Verlassenschaft der Waisenkinder betreffend.)

Das Ausschreiben vom 4. April 1726 verordnet, daß, wenn einem Waisenkinde durch Erb-, Schenkungs- oder andere Fälle etwas zu Gute gehet, solches der höchsten Behörde angezeigt werden solle, ingleichen, daß, wenn ein Waisenkind, ohne Hinterlassung vollbürtiger oder auch halbbürtiger Geschwistrigte, unter währenden Pflegjahren im Waisenhause, noch unmündig, oder ein Knabe nach erfüllten 14 Jahren, und ein Mägdlein nach 12 Jahren, ohne Disposition oder Geschäfte verstürbe, alsdann dessen Verlassenschaft dem Waisenhause, mit Ausschluß der weitern Seitenfreunde erblich und eigenthümlich zufallen solle. Nun hat die Erfahrung gezeigt, daß viele Aemter es ausser Acht gelassen haben, solche Erbanfälle an die Waisenhausverwaltung einzusenden, und wir finden daher nöthig, sämmtliche Justizämter des untergebürgischen Fürstenthums zu stricter Befolgung jener annoch bestehenden und Gesetzeskraft habenden Verordnung andurch aufzufordern.

Ansbach den 24. Mai 1799.

Königlich Preußisches Kriegs- und Domainenkammer als Ansbacher Consistorium.

An
alle Justizämter und Patrimonialgerichte des untergebürgischen Fürstenthums also ergangen.

Ansbacher Int.-Zeit. v. J. 1799 Nro. 23.

vatpersonen, nach der Vorschrift des Bayerischen Civilcodex P. III. C. I. §. 17. und 18. dem ordentlichen persönlichen Richter des Verstorbenen,

2) Die Polizeibehörden, oder die sonstigen administrativen Stellen der Armeninstitute, haben sich in dergleichen Verlassenschaftsverhandlungen nicht zu mischen; dagegen liegt ihnen ob, beim Tode eines solchen Scheinarmen den Ersatz des von demselben aus der Armenanstalt bezogenen Genusses bei der gerichtlichen Behörde aus der Erbschaftsmasse auf gehörigem Wege zurück zu fordern.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen.

München den 9. December 1808.

Regsbl. v. J. 1808. St. 72. S. 2888.

§. 1429.

2016.

(Obsignationen bei Verlassenschaften der Pfründner betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Appellationsgerichts des Lech- und Illerkreises vom 18. des v. Mts., in Betreff des von der besonderen Administration für die paritätischen Wohlthätigkeitsstiftungen in Augsburg in Anspruch genommenen Obsignationsrechtes bei Verlassenschaften der Pfründner — wird beschlossen:

Da sowohl in Folge des Allerhöchsten Rescripts vom 7. Januar vor. Js. als nach den Bestimmungen der neuen Gerichtsverfassung des Reiches von den Stiftungsadministrationen als blos administrativen Behörden eine Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt werden kann und sohin auch der Act der Obsignation und Inventur nur den Königlichen Gerichten zusteht, so erhält die Königliche Administration hiemit den Auftrag, nicht nur in der Verlassenschaftssache der verstorbenen Pfründtnerin zu St. Jacob, Marianna Hafnerin, den gerichtlichen Verfügungen des Königlichen Stadtgerichts kein Hinderniß in den Weg zu legen, und die Schlüssel jedoch mit dem Gesuche um die reversmäßige Aushändigung der Verlassenschaft auszuantworten, sondern auch in künftigen Fällen sich darauf zu beschränken, daß die der Sitftung aus Verträgen zuständigen Erbschaftsrechte, oder die wegen den bezogenen Pfründegenuß zu habenden Forderungen bei der verhandelnden Gerichtsstelle im ordentlichen Wege geltend gemacht werden.

Die Administration hat hiernach die Oeconomen mit dem Auftrage anzuweisen, die Sterbfälle der Pfründner dem Stadtgerichte in Zukunft anzuzeigen.

München den 26. November 1809.

Staatsministerium des Innern.

An

die besondern Stiftungsadministrationen für die paritätische Wohlthätigkeit in Augsburg also ergangen.

§. 1430.

2323.

(Die gerichtlichen Obſignationen und Verhandlungen in den Wohlthätigkeitsſtiftungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königl. Commiſſariats der Stadt Augsburg als Oberadminiſtration der Stiftungen vom 30. März d. Js., in Betreff der gerichtlichen Obſignationen und Verhandlungen über die Verlaſſenſchaften der Pfründner in den Wohlthätigkeitsſtiftungen wird beſchloſſen wie folgt:

I.

Es hat bei den Beſtimmungen des an die beſondere Stiftungsadminiſtration für die paritätiſche Wohlthätigkeit in Augsburg unterm 26. November 1809 erlaſſenen Reſcriptes durchaus zu verbleiben, gemäß welchem alſo dem Königl. Stadtgerichte in den gerichtlichen Verlaſſenſchaftsverhandlungen der verſtorbenen Pfründperſonen kein Hinderniß zu erzeugen, und das den Stiftungen aus Verträgen zuſtändige Erbſchaftsrecht, oder die Anſprüche auf Erſatz für den bezogenen Pfründegenuß im rechtlichen Wege geltend zu machen iſt.

II.

Wegen den mit dieſem Gegenſtande weiters vermengten Obſignationsfällen, welche das Stadtgericht auf Ableben der Mitglieder des Inſtituts der engländiſchen Fräulein in Augsburg auszuüben intendirt, wird weitere Entſchließung folgen.

München den 14. December 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche Commiſſariat der Stadt Augsburg als Oberadminiſtration der Stiftungen alſo ergangen.

§. 1431.

2131.

(Die Verlaſſenſchaften der Pfründner betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es haben zwar mehrere Inſtitute der Wohlthätigkeit das Recht hergebracht, den Nachlaß der Pfründner und Pfründnerinnen zum Erſatz für die Koſten ihrer Verpflegung inzubehalten; auch iſt ſchon in der Verordnung vom 9. December 1808 im Betreffe der Verlaſſenſchaftsverhandlungen der aus Armeninſtituten ernährten Perſonen ausgeſprochen, daß, wenn eine aus öffentlichen Armenanſtalten ernährte Perſon ein Vermögen hinterläßt, aus demſelben der Erſatz des bezogenen Genuſſes zu erholen ſey. Demungeachtet unterliegen dieſe Anſprüche der Wohlthätigkeitsſtiftungen öfteren Einreden von Seite der Anverwandten der Verſtorbenen, welche hierüber die Gerichtsbehörden angehen.

Um dergleichen Rechtsſtreitigkeiten vorzubeugen, iſt bei der Aufnahme eines jeden Individuums in die zur Unterhaltung und Pflegung armer, alter und ſonſt gebrechlicher Perſonen beſtimmten Inſtitute noch beſonders durch einen vorläufigen Vertrag auf den Fall,

da eine solche Person bei ihrem Tode ein Vermögen in oder außerhalb der Anstalt, von welcher Art es sey, hinterlassen würde, wo nicht für den völligen Uebergang desselben an das Institut, wenigst für die angemessene Entschädigung desselben für die Verpflegungskosten zu sorgen.

Die Urkunde hierüber ist von den Stiftungs-Administrationen sorgfältig aufzubewahren.

München den 2. April 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
die sämmtlichen General-, Kreis- und Stadtcommissariate als Kreis- und Oberadministrationen der Stiftungen also ergangen.

§. 1432.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816,
das Armenwesen betreffend.

Artikel 59.

Nebst den ausserordentlichen Zuflüssen, theils aus den Verlassenschaften der Armen, theils aus den Ersatzleistungen von Scheinarmen und pflichtsäumigen Verwandten oder anderen Personen, die theils aus den Strafgeldern, die dem Armenvermögen zugewiesen sind, oder noch zugewiesen werden, sind die Hilfsquellen für den Stand der Armuth aus freiwilligen Beiträgen, aus unständigen Abgaben, aus dem Gemeindesäckel, aus Anlehen oder aus Pflichtbeiträgen zu schöpfen.

Reg.-Bl. v. J. 1816. St. 41. S. 802.

§. 1433.

19072.
(Die Behandlung der Verlassenschaften der in den Wohlthätigkeitsanstalten verstorbenen Personen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird die, wegen Behandlung der Verlassenschaften der, in öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten verstorbenen Personen unterm 25. December v. J. an sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte ergangene, —

(Beisatz bei der Regierung des Oberdonaukreises;

dann die in demselben Betreffe an das Königliche Kreis- und Stadtgericht zu Augsburg erlassene)

(Beiſatz bei der Regierung des Unterdonaukreiſes;
dann die in demſelben Betreffe an das Königliche Appellationsgericht des Unterdonaukreiſes erlaſſene)

Entſchließung zur Wiſſenſchaft mitgetheilt.

München den 12. Januar 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Abdruck der allegirten Entſchließungen.

(Die Behandlung der Verlaſſenſchaften der in Wohlthätigkeitsanſtalten verſtorbenen Perſonen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die gerichtliche Sperre und Behandlung der Verlaſſenſchaften überhaupt nicht der Sportel und Taxen wegen, ſondern blos zur Sicherung der Rechte dritter Perſonen, welche als Erben oder Gläubiger bei dem Nachlaß eines Verſtorbenen betheiligt ſeyn können, von den Geſetzen angeordnet iſt, dieſer Grund aber bei jenen Perſonen hinwegfällt, welche als Pfründner oder Arme in ſolchen öffentlichen Wohlthätigkeitsanſtalten ſterben, denen vermög Fundationen, Statuten, oder eines erweislichen Herkommens das Eigenthum des Nachlaſſes jener Perſonen zuſteht, auch nach den von ſämmtlichen Kreis- und Stadtgerichten hierüber erſtatteten Berichten in dieſen Fällen, mit Ausnahme der Orte, wo das allgemeine preuſſiſche Landrecht geſetzliche Kraft hat, bisher keine gerichtliche Behandlung dieſes Nachlaſſes eintrat, ſo hat es bei dieſem rechtlich begründeten Gebrauche ſein Verbleiben. Doch haben auch jene Gerichte, welche den Beſtimmungen des preuſſiſchen Landrechts zu Folge bei einem ſolchen Nachlaß noch zur Zeit einſchreiten müſſen, dieſe Handlung ganz taxfrei vorzunehmen, weil dieſer Nachlaß blos zur Vergeltung des vom Verſtorbenen aus der Stiftung genoſſenen Unterhalt derſelben anheim fällt, folglich das Armenrecht für die tax- und ſtempelfreie Behandlung entſcheidet. Aus dem im Eingange angeführten Grunde ergiebt ſich zugleich, daß die Sperre, welche den Verwaltungen ſolcher Stiftungen an dieſen Nachlaß zu deſſen Sicherung anzulegen überlaſſen iſt, nicht als ein Act der Gerichtsbarkeit angeſehen, daraus alſo von keiner Stiftungsverwaltung ein Grund zu anderen die Gerichtsbarkeit in ſtreitigen oder nicht ſtreitigen Sachen vorausſetzenden Handlungen abgeleitet werden kann.

München den 25. December 1819.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
ſämmtliche Kreis- und Stadtgerichte des Reiches alſo ergangen.

(Die Behandlung der Verlassenschaften der in öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten verstorbenen Personen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Kreis- und Stadtgerichte in Augsburg wird auf dessen Bericht vom 22. v. Monats, die Behandlung der Verlassenschaften der in öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten verstorbenen Personen betreffend, unter Hinweisung auf die über diesen Gegenstand erlassene allgemeine Entschließung besonders eröffnet, daß, nachdem der paritätischen Wohlthätigkeitsanstalt zum heiligen Jakob in Augsburg fundationsmässig das Eigenthum des vom Pfründner in das Stiftungshaus eingebrachten Vermögens zusteht, jeder Pfründner aber über das Vermögen, das er noch ausserdem besitzt, oder während der Pfründzeit rechtmässig erwirbt, nach Abzug des zehnten Pfennings testiren kann, nach dem Tode eines jeden Pfründners die gerichtliche Einschreitung nothwendig ist, um zu untersuchen, ob derselbe kein disponibles Vermögen besessen, und darüber kein Testament hinterlassen habe. Tritt dieser Fall nicht ein, so muß die weitere gerichtliche Einschreitung aufhören, es ist weder ein Inventar noch die Abschätzung des Nachlasses aufzunehmen, auch können Taxen und Stempel nur alsdann gefordert werden, wenn ein disponibles Vermögen vorhanden ist, dieses mag nun durch Testament oder durch Erbfolge der Stiftung oder dritten Personen zufallen. Was die im Gebäude des allgemeinen Krankenhauses befindliche Versorgungsanstalt betrifft, so ist zwar auf den Fall, daß der ganze Nachlaß der darin aufgenommenen Personen dieser Anstalt eigenthümlich gehört, wie in der Erklärung des vormaligen Stadtcommissariats vom 31. März vorkommt, eine gerichtliche Einschreitung nicht begründet, damit aber jede Verwechslung solcher Pfründner mit andern in dem nämlichen Hause sterbenden Personen, bei welchen gerichtlich eingeschritten werden muß, vermieden werde, scheint es räthlich, wenn das Kreis- und Stadtgericht von dem Stadtmagistrate ein genaues und stets im verificirten Zustand zu erhaltendes Verzeichniß der Personen verlangt, welche sich als Pfründner der Versorgungsanstalt im Gebäude des allgemeinen Krankenhauses befinden, um hiernach bei jedem Sterbfalle bemessen zu können, ob eine gerichtliche Einschreitung nothwendig sey.

München den 25. December 1819.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Kreis- und Stadtgericht in Augsburg also ergangen.

(Die Behandlung der Verlassenschaften der in öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten verstorbenen Personen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellationsgerichte für den Unterdonaukreis wird auf den Bericht vom 25. October dieses Jahres, die Behandlung der Verlassenschaften der in öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten verstorbenen Personen betreffend, unter Hinweisung auf die über diesen Gegenstand an alle Königliche Kreis- und Stadtgerichte ergangene Entschließung mit Beischluß der eingesendeten Acten eröffnet, daß das Königliche Landgericht Viechtach zur ge-

richtlichen Einſchreitung bei dem Nachlaß der Spitalpfründnerin Katharina Kilger, welcher nach Fundationen oder erweislichen Herkommen, wie ſelbſt die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes in ihrem Schreiben an das Königliche Appellationsgericht vom 24. Mai d. J. bezeugt, das Eigenthum des Hoſpitals zu Viechtach iſt, keinen rechtsbeſtändigen Grund hatte. Das beſagte Königliche Landgericht hat ſich daher in allen künftigen Sterbfällen ſolcher Spitalpfründner, deren Nachlaß der Stiftung fundationsmäſſig oder nach einem erweislichen Herkommen eigenthümlich gehört, jeder gerichtlichen Einſchreitung zu enthalten, und iſt demzufolge nicht nur zur ungeſäumten Abnahme der Siegel und Ueberlaſſung des Nachlaſſes an die Verwaltung dieſer Stiftung, ſo wie zur Rückerſtattung der aufgerechneten Taxen und Stempel anzuweiſen, ſondern auch darüber zur Verantwortung zu ziehen, wie es daran gekommen ſey, aus dem Nachlaß einer verſtorbenen Spitalpfründnerin die Leichenkoſten ihrer Schweſter in der beträchtlichen Summe von ſieben und vierzig Gulden ein und vierzig Kreuzer zu beſtreiten. Sollte das Königliche Appellationsgericht aus der eingeholten Verantwortlichkeit, worüber nöthigenfalls die betheiligte Stiftungsverwaltung mit ihrer Erinnerung zu hören iſt, wahrnehmen, daß hierin unrecht geſchehen ſey, ſo iſt hierüber das Rechtliche zu verfügen.

München den 25. December 1819.

Staatsminiſterium des Juſtiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

Viertes Capitel.

Privat- und Familienstiftungen.

---

§. 1434.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1817,

die Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens betreffend.

VI.

Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen zu Gunsten von Privaten, Familien, erlaubten Gesellschaften, bestätigten Congregationen und Bruderschaften richtet sich nach dem ausgedrückten Willen eines Stifters, und es kann in Beziehung auf diese Stiftungen der Zustand vor dem 1. October 1807 wieder hergestellt werden; in so ferne die Verwaltung von qualificirten Individuen auf den Grund der Stiftungsurkunden reclamirt werden sollte. Tritt eine zulässige Reclamation nicht ein, so geht die Verwaltung dieser Stiftungen am 1. October 1817 auf die Gemeinden, Magistrate, Land-, Orts- und Herrschaftsgerichte über.

Reg.-Bl. v. J. 1817. St. 10. S. 157.

§. 1435.

13559. (Unterordnung der Privat- und Familienstiftungs-Administrationen in Augsburg betreffend).

M. J. K.

Wir beschließen auf den Bericht Unserer Regierung des Oberdonaukreises vom 24. August l. J. im rubricirten Betreffe, wie folgt:

I.

Das von Stettensche Töchtererziehungsinstitut zu Augsburg soll, als eine Localstif-

tung, der Aufſicht und Leitung des dortigen Magiſtrats nach den Beſtimmungen des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 zunächſt untergeben werden; nachdem aber die beſondere Adminiſtration dieſes Inſtitutes aus acht Gliedern mit einer Geſchäftsführung in collegialer Form beſteht, und hiebei der Magiſtrat durch zwei Räthe aus ſeiner Mitte vertreten iſt, ſo wird die Competenz dieſer Adminiſtration dahin beſtimmt, daß dieſelbe nur in den §. 123. des Gemeindeedictes angeführten Fällen an den Magiſtrat zu berichten habe, welcher nach vollſtändiger Inſtruction des Gegenſtandes ſein Gutachten hierüber an Unſere Regierung als die vorgeſetzte Curatel erſtatten ſoll.

Der Magiſtrat iſt jedoch ermächtigt und verbunden, von der Amts- und Kaſſeführung der beſondern Adminiſtration des genannten Inſtitutes von Zeit zu Zeit Einſicht zu nehmen, darüber die allenfalls erforderlichen Erinnerungen zu machen, und, wenn ſie nicht beachtet werden, an Unſere Regierung zu berichten, dann in dringenden Fällen ſelbſt proviſoriſche Verfügungen zu treffen.

Die Jahresrechnungen des Inſtitutes ſollen dem Magiſtrate zur Erinnerung, und Unſerer Regierung zur förmlichen Reviſion vorgelegt werden.

II.

Die aus der Mitte des Magiſtrats zur beſondern Adminiſtration des von Stettenſchen Erziehungsinſtitutes berufenen zwei Individuen ſollen immer aus einem rechtskundigen und aus einem bürgerlichen Magiſtratsrathe beſtehen, wonach hinſichtlich einer neuen Wahl an die Stelle des erſtern das Geeignete zu verfügen iſt.

Die Beſtätigung der zur Adminiſtration nach Vorſchrift der einſchlägigen Stiftungsurkunde gewählten Mitglieder bleibt Unſerer Regierung vorbehalten.

III.

Das Vermögen des von Stettenſchen Erziehungsinſtituts iſt an die beſondere Adminiſtration desſelben zu extradiren, und dem Magiſtrate ein Duplicat des Protokolls mit ſämmtlichen Belegen zur Kenntniß und Controlle mitzutheilen.

IV.

Hinſichtlich der übrigen Privatſtiftungsadminiſtrationen in Augsburg wird die Verfügung Unſerer Regierung vom 16. März l. J. in der Art beſtätigt, daß dieſe Adminiſtrationen in allen Wirthſchaftsgegenſtänden ohne Ausnahme an den Magiſtrat, als Oberadminiſtration zu berichten haben.

V.

Die Adminiſtratoren der Familienſtiftungen bleiben in Beziehung auf ihre Rechenſchaft Unſerer Regierung unmittelbar untergeordnet, von gemiſchten Familienſtiftungen, deren Renten nebenher für Localzwecke der Stadt Augsburg beſtimmt ſind, ſollen jedoch die Jahresrechnungen dem Magiſtrate zur Einſicht und Erinnerung zugeſtellt werden.

München den 14. November 1819.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1436.

17809.

(Verwaltung und Oberaufsicht über die Klaukelsche Stiftung zum evangelischen Armenkinderhaus betreffend.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf den Bericht vom 29. September l. J. die Verwaltung und Oberaufsicht über die Klaukelsche Stiftung zum evangelischen Armenkinderhaus betreffend, unter Remission der Acten, die Entschließung,

daß zwar die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der Rente den Director und Administrator der bezeichneten Stiftung nach Inhalt der Disposition des Stifters vom 17. Juli 1801 unabhängig von dem Magistrate der Stadt Augsburg, und selbst ohne die angetragene Beschränkung ihrer Geschäftscompetenz auf den §. 123. des Edictes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden überlassen sey, dagegen aber die verfassungsmässige allgemeine Oberaufsicht über die Klaukelsche Stiftung Unserer Regierung des Oberdonaukreises vorbehalten bleiben müsse.

München den 30. November 1820.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1437.

12279.

(Die Vorstellung des Freiherrn von Behaimb zu Nürnberg, wegen Vorlage der Rechnungen über die Tezelsche Familienstiftung betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Freiherrn von Behaimb zu Nürnberg, als Administrators der von Tezelschen Familienstiftung, wegen Vorlage der bezüglich dieser Stiftung gestellten Rechnungen an die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, ist nicht begründet, da den Königlichen Kreisregierungen die Curatel über das Stiftungsvermögen ohne Ausnahme obliegt, deshalb die Aufsicht über die Verwaltung, Erhaltung und zweckmässige Verwendung des Stiftungsvermögens in ihren Pflichten gelegen und zu deren Erfüllung die unbedingte Einsicht aller einschlägigen Rechnungen und ihrer Belege nothwendig ist; eine Ausnahme von dieser allgemeinen organischen Bestimmung kann durch Stiftungsbriefe, oder sonstige Bestimmungen von Privaten nicht begründet werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu verfügen.

München den 24. August 1832.

Staatsministerium des Innern.
An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1438.

18844.

(Die Recursbeschwerde der Administration der Klauckeschen Stiftung zu Augsburg wegen deren Competenz betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erhält hiemit den Auftrag, der Administration der Klaucke'schen Stiftung zu Augsburg auf deren bei dem unterfertigten Königlichen Staatsministerium einfach eingereichtes Recursgesuch vom 16. Juli dieses Jahr:

Es möge die Allerhöchste Entschließung vom 30. November 1820, die Verwaltung und Oberaufsicht über die Klaucke'sche Stiftung zum protestantischen Armenkinderhaus betreffend, dahin erläutert werden, daß die Administration dieser Stiftung auf dem Grunde der Bestimmungen des Klaucke'schen Testaments zur Herstellung und Vorlage von Wirthschaftsplänen, zur Vorlage von Rechnungen, Vermögensausweisen ꝛc. an die Königliche Kreisregierung nicht anzuhalten sey,

folgendes als Entschließung zu eröffnen:

Die bezeichnete Allerhöchste Entschließung vom 30. November 1820 spricht ganz bestimmt und klar aus, daß den Directoren und Administratoren der in Rede stehenden Stiftung zwar gegenüber dem Magistrate die ausschließliche Befugniß zur Verwaltung des Vermögens und zur Verwendung der Rente nach Inhalt der Disposition des Stifters zukomme, daß denselben aber gegenüber der Königlichen Regierung bezüglich der ihr über alle Stiftungen des Kreises rechtlich zustehenden und pflichtmässig obliegenden Oberaufsicht eine Ausnahme nicht eingeräumt werden könne; sondern daß vielmehr jene allgemeine verfassungsmässige Regel auch bei der Klauckeschen Stiftung vorbehalten bleiben und aufrecht erhalten werden müsse.

Das eingereichte Recursgesuch muß hiernach, wie hiemit geschehen, abweislich beschieden werden.

München den 1. October 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Die Königliche Kreisregierung wird sich hienach zu achten und das weiter Geeignete ungesäumt zu verfügen wissen.

München den 24. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

---

8) Weinaufschlag *)

§. 103.

698.

(Die Entschädigung der Stadt Amorbach für den Verlust des Wein- und Bier-Ohmgeldes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihre Berichte vom 15. September vorigen, und 7. Februar l. J., die Entschädigung der Stadt Amorbach für den Verlust des Wein- und Bier-Ohmgeldes betreffend, unter Remission der Belege und Acten erwiedert, wie das Königliche Staatsministerium der Finanzen sich über diesen Gegenstand unterm 11. Januar d. J. dahin erklärt habe, daß es keineswegs in dem Sinn der Allerhöchsten Verordnung vom 13. März 1818, die Mauth-Verhältnisse im Untermainkreise betreffend, namentlich in dem Art. X. derselben gelegen sey, irgend eine auf den inländischen Wein haftende Abgabe aufzuheben, sondern solches nur rücksichtlich der Abgaben für ausländischen Wein bestimmt und daher das Fortbestehen der Accise vom inländischen Wein für das Aerar ausdrücklich vorbehalten wurde, weswegen es auch keinem Anstande unterliegen könne, der Stadt Amorbach den Fortbezug des hergebrachten Ohmgeldes von inländischen Weinen zu gestatten, insoferne dasselbe zur Deckung der Comunalbedürfnisse erforderlich seyn würde.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Geeignete zu verfügen, jedoch dabei zu berücksichtigen, daß die bezeichnete Auflage, welche seit dem Jahre 1818 in Amorbach nicht

---

*) Was den Weinaufschlag betrifft, so kann hier nicht von dem Ein- oder Ausgangszolle fremder Weine die Rede seyn. Das Staatsgefälle berührt nicht das Gebiet der innern Verwaltung. Insofern aber Weinaccise als Localaufschlag vorkommt, ist derselbe nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln. Die im Regierungsblatt über den Weinaufschlag enthaltenen Verordnungen beziehen sich auf Befreiung, Verminderung oder Erhöhung des Ein- oder Ausgangs-Zolles auf Weine, auf die Veränderungen der einzelnen Gebietstheile, und hängen mit dem Mauthwesen überhaupt zusammen. Sie sind durch die neuesten Zollgesetze ausser Wirksamkeit gesetzt. Eine Allerh. Verordnung v. 13. März 1818 §. 10. Regierungsblatt 1818 S. 32., die Mauthverhältnisse des Untermainkreises betreffend, ist insoferne hier zu erwähnen, als Seine Majestät Sich vorbehalten haben, den Gemeinden eine oder die andere Abgabe (vom Wein oder Branntwein) zur Entschädigung oder leichtern Bestreitung ihrer Gemeindeausgaben zu überlassen. Auf frühere Mandate als die im Regierungsblatte einzugehen, schien völlig werthlos, da sie sämmtlich Antiquitäten sind. Das Mandat vom 24. Mai 1769, M. G. S. 1784 Bd. I. S. 620. war das vorzugsweise Entscheidende.

mehr erhoben worden ist, unter der gegenwärtigen Gemeindeverfassung ohne Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten vom Neuen nicht eingeführt werden könne.

München den 14. April 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

6) Sperrgeld an den Thoren und Abgabe des Abwurfholzes. *)

§. 104.

14031.

(Abwurfholz an den Stadtthoren betreffend.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da in allen Unsern übrigen Königlichen Staaten hergebracht ist, daß in denjenigen Städten, worin Garnison liegt, von einem jeden mit Holz beladenen Wagen, welcher die Thore passirt, ein mittelmässiges Stück Holz oder Kloben bei der Wacht, oder an die dazu aufgestellte Person, zur Beheitzung der Wachtstuben abgegeben werden muß, und diese geringe Abgabe auch von jedem, ohne Unterschied des Standes unweigerlich abgereicht wird, so ist beschlossen worden, in Ansehung sämmtlicher Garnisonen der hiesigen beiden fränkischen Fürstenthümer, wo das für die Wachten erforderliche Holzbedürfen bereits bestimmt und dabei auf die Abwerfhölzer mitgerechnet worden ist, eine gleiche Abgabe einzuführen und festzusetzen, weßhalb in Kraft dieses verordnet wird, daß in allen Städten unserer beiden fränkischen Fürstenthümer, wo Garnison liegt, von einem jeden mit Klafterholz, Stöcken oder Büscheln beladenen Wagen, welcher die Thore passirt, ein mittelmässiges Scheit, Stück, Stock oder Büschel, von dem Flößholz aber, von der Klafter ein Scheit, es sey erkauftes, oder Besoldungsholz, ohne Ansehen der Person, für welche solches bestimmt, zur Beheitzung der Wachtstuben bei der Wacht oder an die dazu bestellte Person abgegeben werden, wornach sich überall zu achten ist.

Ansbach, den 27. September 1793.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

Hardenberg.

§. 105.

(Holz- und andere Abgaben unter den Thoren.)

Es ist an den hiesigen Thorwachen nach und nach der wegen scheinbarer Unbeträcht-

*) Vergl. Ministerialentschließung vom 31. October 1837 Nr. 1101 (§. 7. S. 107 oben); dann die Allerh. Entschließung vom 24. November 1804, die Beheitzung und Beleuchtung der Wachen betreffend.

ner Abweichung von der Vorschrift des Gemeindeedicts §. 48. Abs. 2. und der Wahlordnung für Gemeinden Art. 12. in der Regel nicht statt gegeben werden dürfe, und dieselbe Ausnahme einzig auf den in dem Gesetze selbst versehenen Fall der Nothwendigkeit beschränkt bleibe, welchem auch jener gleich stehe, wo ganz eigenthümliche Verhältnisse oder Vorzüge des Gewählten die Zulassung des Letztern zum Eintritt in den Magistrat motiviren.

München den 16. Januar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 149.

16675.

(Die Eigenschaften der nicht der Rechte kundigen Bürgermeister betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Rücksichten, welche gebieten, die bürgerlichen Räthe der Magistrate, wo es geschehen kann, nicht aus solchen Gewerben zu nehmen, die einer besondern ununterbrochenen Polizeiaufsicht unterworfen sind, machen noch dringender sich bei den Bürgermeistern aus der gewerbtreibenden Classe geltend, besonders wo diesen die Vorstandschaft bei den Magistraten, wie in den Städten II. und III. Classe allein, übertragen ist.

Das Gesetz, welches den Eigenschaften der Bürgermeister ohne Stabilität die aus dem Betriebe eines Gewerbes für die bürgerlichen Magistratsräthe hergenommene Beschränkung nicht beifügt, konnte daher um so sicherer auf den richtigen die unpartheiische und unbetheiligte Vollziehung aller im öffentlichen Interesse bestehenden Anordnungen wahrenden Tact der Wähler vertrauen, und diesen ist sohin auf ihre Pflichten überlassen, zu würdigen, in wie ferne die ganz besondern persönlichen Eigenschaften eines übrigens gesetzlich vollkommen qualificirten Gemeindemitgliedes das Vertrauen rechtfertigen, demselben die Stelle eines Bürgermeisters zu übertragen, wenn es gleich ein Gewerbe übt, welches unter fortgesetzter Aufsicht der Ortspolizei gestellt, den mit der Leitung der Aufsichtsbehörde beauftragten Vorstand vielfältig und häufig den Betheiligten anreihen kann und muß. —

Die Bevollmächtigten der Stadtgemeinde Kempten sind demnach im Anlasse der Wahl des Gastgebers und Brauers Heinrich Schnitzer zum Bürgermeister auf diese Rücksichten, welche sie bei der Wahl des Vorstandes des Magistrats leiten sollen, und deren pflichtmäßige Würdigung das Gesetz ihrer Seits unterstellt, lediglich aufmerksam zu machen, übrigens ist nach dem Gesetze zu verfahren.

Dies auf den Bericht vom 5. October zur Erwiederung.

München den 14. October 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 150.

19174.
(Die Reclamation des Kaffeeschenk-Inhabers Anton Lacher zu Kempten wegen verweigerter Bestättigung als bürgerlicher Magistratsrath betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In den Anlagen werden die mit Bericht vom 3. praes. den 18. d. vorgelegten Actenstücke die Reclamation des Kaffeeschenk-Inhabers Anton Lacher zu Kempten wegen verweigerter, Bestätigung als bürgerlicher Magistratsrath betreffend, unter der Eröffnung zurückgesendet, daß die Wahl des Lacher in Rücksicht auf das demselben von den Gemeindebevollmächtigten zugewendeten in der Versammlung dieser vom 25. October neuerlich beurkundeten besondere Vertrauen nicht zu beanstanden sey.

München den 23. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 151.

501.
(Die Beschwerde des Gastwirths Eberhardt zu Aschaffenburg wegen erfolgter Bestätigung seiner Wahl als Ersatzmann für den Magistrat betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem und in so lange der Gastwirth Eberhardt zu Aschaffenburg die Bierbrauerei daselbst nicht ausübt, ist eine Revision des Wahlgeschäftes, die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner des dortigen Magistrats betreffend, nicht veranlaßt — was der Beschwerde — Anzeige des Gastwirths Eberhardt wegen erfolgter Bestätigung seiner Wahl als Ersatzmann für den Magistrat der Stadt Aschaffenburg zur Erledigung dient.

Die Beilagen des Berichts vom 28. December v. J. folgen mit dem Beisatze zurück, daß im übrigen gegen Bräuer, Metzger und Bäcker die Vorschrift des Gemeindeedicts §. 48. strenge zu handhaben sey.

München den 28. April 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 152.

61967.
(Die Anwendung des §. 48. des Gemeindeedicts und des Art. 12. der Gemeindewahlordnung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Einige Behörden scheinen in neuester Zeit dem §. 48. des Gemeindeedictes und dem

Bayerische Staats... bek

Druckfehler.

Seite 384 ſtatt §. 201; lies §. 201ª und

Seite 385 ſtatt §. 202; lies §. 201ᵇ

Seite 493 §. 296. lies 22. April ſtatt 23.

Seite 498 §. 301. lies 29. November 1815 ſtatt 1816.

Seite 558 lies §. 331 ſtatt 321.

Seite 590 lies in §. 355. 3. Auguſt 1835 ſtatt 1837.

Seite 808 §. 507. lies 29121 ſtatt 2121.

Seite 981 §. 656. lies 15620 ſtatt 15622.

Digitized by Google

Digitized by Google

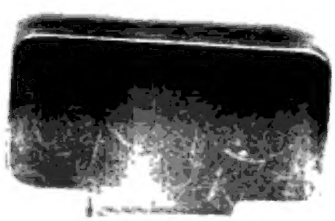

Seb. Simmel & Sohn
Buchbinderei
München

Digitized by Google

Digitized by Google